Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis V
Titelverzeichnis der Quellenedition VII
Vorwort des Präsidenten XV
Geleitwort des Bürgerratspräsidenten XVII
Vorwort des Bearbeiters XIX

Einleitung XXI

Das erste und zweite Stadtsatzungsbuch XXI
Das dritte und vierte Stadtsatzungsbuch XXII
Das fünfte Stadtbuch von 1673 XXIII
Hinweis auf Quellen vor 1673 XXVII
Weiterarbeit am Stadtbuch nach 1673 XXXV
Im 17. Jahrhundert XXXV
Kritik am Stadtbuch um 1710/20 XXXVIII
Im 18. Jahrhundert XL
Bemerkungen zu Rechtsgebot und Rechtswirklichkeit XLIV
Codecologische und paläographische Bemerkungen XLVIII

Abkürzungen, Quellen und Literatur L
Quellen-Zitate im einleitenden Kommentar L
Abgekürzt zitierte Quellen und Literatur L
Literatur-Hinweise zum Stadtbuch von 1673 LI

Abbildungen LII

Quellenedition 1

Register und Glossar 439

Titelverzeichnis der Quellenedition

Stattbuchs I. theil
Regimentsordnung 1
I. Von besetzung deß kleinen rahts 1
II. Von besetzung und wahl des burgermeisterampts 2
III. Von besätzung eines underburgermeisters 5
IV. Von erwehlung der sechs neüwen zunfftmeistern 5
V. Von besetzung der kleinen und grossen rähten 6
VI. Deß burgermeisters eydt 8
VII. Burgermeister, kleiner und grosser rähten eydt, so sie in der gemeind schwehren . 8
VIII. Der kleinen rähten eyd, so sie vor einem kleinen raht schwehren 9
IX. Der grossen rähten eyd, so sie vor einem ehrsammen kleinen rath schweren 9
X. Von dem ampt kleiner und grosser rähten 9
XI. Von dem ambt eines kleinen rahts und waß für sachen für denselben zu richten gehören 10
XII. Von dem ambt und sonderbahren verrichtungen eines regierenden burgermeisters. 11
XIII. Von dem ambt eines underburgermeysters, auch der zunfftmeistern und eilffen aller sechs zünfften 12
XIV. Was einem regierenden herren underburgermeister ampts halber obligt 12
XV. Wie sich die rähte in besuchung deß rahts zu verhalten haben 13
XVI. Von dem kirchenraht. 13
XVII. Von dem ehegericht 16
XVIII. Von dem fünffer- und bussengericht 17
XIX. Von dem stattgricht 19

Der II. theil
Von gemeiner statt sonderbaren ämpteren und amptleüthen 21
I. Ordnung wegen ersetzung und bestellung der regimentsstellen und gemeiner statt ämämtern 21

Der III. theil
Von rechtssachen, richterlichen process und handlungen. 24
I. Von behörigem richter und das niemand den anderen für frömde gricht ziehen solle . 24
II. Von fürpotten, citationen und ladungen 25
III. Von fürsprechen, beyständen und anwälten. 27
IV. Von kundschafften und gezeügen. 27
V. Von eydschweren und handgelübten. 28
VI. Von außstand der befreündten und anderer interessierten 29
VII. Von rahtschlägen, urthelen und erkantnussen 31
VIII. Von appellazen 32

Anhang deß III. theils
Stattgerichts process-ordnung 34
I. Von den lauffenden schulden, wie dieselbigen gerechtfertiget werden sollen 34
II. Satzungen so in lauffender schulden rechtsprocess zu beobachten 36
III. Wie man pfanndt für gricht bringen und verrechten solle 38
IV. Satzungen von pfandtsachen 41

Der IV. theil
Von burger, burgerrecht, hinter- und freysässen 45

I. Gemeiner burger eydt 45
II. Von fremden, die zu burgern angenommen werden, und waß zu erlangung des burgerrechts erforderlich 45
III. Eyd deren, die zu burgeren angenommen werden 47
IV. Von der burgeren ambt und pflichten 48
V. Von weibern, die durch heüraht zu burgerinnen angenommen worden 48
VI. Von was sachen wegen einer sein burgerrecht verwürckhen kan. 48
VII. Von aufsagung deß burgerrechtens und außschwerens 50
VIII. Ordnung der hindersässen, wie sich dieselben zu verhalten schuldig sind 50
IX. Von den freysässen 52

Der V. theil
Von religion und gottesdienst, predigern und andern kirchensachen sambt zugehörden . 54
I. Von der religion 54
II. Von heiligung deß sabbaths und verrichtung deß gottesdiensts an den sonn- und festtagen 56
III. Von dem gebett am mitwochen und predigten an den werckhtagen 60
IV. Von dem kindertauff 61
V. Von dem heyligen abendmahl 63
VI. Von den bettagen 66
VII. Von den predigern 67
VIII. Von den kirchensitzen. 68
IX. Von den meßmern. 70
X. Von den begräbnussen 71
XI. Von den todtengräbern 73

Der VI. theil
Von vogteyen, vormund- und pflegschafften 75
I. Von denen oberkeitlich verordneten vogteyherren, deren bestellung, amt und gewalt, auch besoldung 75
II. Von den vögten und deren verwaltungspflicht. 77
III. Von den vogtskindern 80

Der VII. theil
Von allerhand contracten und handthierungen 80
I. Von münzsatzungen. 80
II. Von kauffen und verkauffen 83
III. Vom leichen und borgen ingemein 88
IV. Von vertrawtem guet und gelihen geld ohne gnuß und gnieß 90
V. Von dem lidlohn 91
VI. Vom verleihen der haüßer und güetter 93
VII. Von lehengütern und wie man die lehen empfahen soll 93
VIII. Von schuldverschreibungen und zinßen 94
IX. Von pfandschafften 96
X. Von bürgschafften und tröstungen 97
XI. Von gemeindern und gesellschafften 98

Der VIII. theil
Von zöllen, steür, abzüg und anderen gemeiner statt gefällen 99
I. Von der jährlichen burgersteür 99
II. Vom burgerrechtgeldt 102
III. Vom schutzgelt der hindersässen und freysitzer 102
IV. Von abzügen 102

V. Von dem umbgelt oder wein- und mostzoll 103
VI. Gredordnung 108
VII. Allgemeine zollordnung 113
VIII. Von dem pfenningzoll der kauff- und ladenleüten 115
IX. Ordnung wegen einsamblung des zols vom korn und obs 116
X. Von dem leinwahtzoll 117
XI. Von zoll- und straffgelt der zwilchen 118
XII. Vom feld- und walckhegelt 119
XIII. Von dem haußgelt 119
XIV. Vom sigelgelt in der mange 121

Der IX. theil
Von heüraths- und ehesachen, außteürungen, hochzeiten etc. 122
I. Von zugelassenen und verbottenen graden zu heürahten wegen der blutfreündschafft und schwagerschafft 122
II. Von gebürendem alter der heürathenden persohnen und wie die minderjährigen mit vorwüssen und bewilligung ihrer eltern, freündschafft oder vögten sich verehlichen sollen 123
III. Von unordentlichen und verbottenen eheverlobnussen 124
IV. Von den eheverlobnussen der verburgerten mit frembden persohnen 125
V. Wie und wann witwer und wittfrauen sich widerumb verheürahten mögen. 126
VI. Waß breütigam und braut einanderen verehren mögen 126
VII. Von außteürung der elteren gegen eheverlobten kindern mit kleideren, bethgewand und anderem 127
VIII. Von verkündung und bestätigung der ehen in den kirchen 128
IX. Wer und wie man fremden leüthen an den hochzeiten entgegenreiten möge. 129
X. Von den hochzeiten, dero kirchgängen und mahlzeiten 130
XI. Vom hochzeithalten und haußhäblichen wohnen an orten, so widriger religion seind 132
XII. Von eheleüten, so einanderen nicht beywohnen 133

Der X. theil
Policeyordnung 133
I. Von unmässigen trinckhen und zehren 133
II. Von gastereyen 134
III. Von den nachtstuberten und schlafftrünckhen 135
IV. Von der kleyderhoffart ingemein 135
V. Von den mannskleideren und waß dieselben insonderheit antragen mögend oder nicht 137
VI. Wie die weibspersohnen ihre kleyder und anders tragen sollen 138
VII. Von mitlern standts der handtwerckhsleüten kleidung. 139
VIII. Von kleidung der diensten, herrendienern, handtwercksgesellen und dienstmägden 140
IX. Von der schulerknaben und jungen kinder kleidung 141
X. Von den neüjahrsgaben und singen 141

Der XI. theil
Von testamenten und letzten willen, item vermächtnußen und erbschafften ohne testament 142
I. Von testamenten und gemächten, wie selbige aufgerichtet werden sollen 142
II. Von eheabredungen und heürahtsbriefen, so anstatt testaments gelten sollen. 143
III. Wie jede ehliche kinder und enckhlin ihr vatter und mutter, großvätter und großmütteren erben mögen 146
IV. Wie vatter und mutter ihre eheliche kinder mit und neben anderen ihren ehelichen kindern oder kindskindern erben sollen 146
V. Wie geschwüstrigte nach der elteren todt, geerbt werden sollen 147

VI. Wie großvatter und großmutter ihre enckhlin erben mögen 148
VII. Wie die halbgeschwüstrigen einanderen erben mögen. 148
VIII. Wie die nächsten blutsgesibten usserthalb obbestimbter graden erben mögend . . 149
IX. Wie kinder anstat vatter und mutter erben sollen 149
X. Wie frembde allhie erben sollen 150
XI. Frawenrecht ohne eheliche kinder nach abgang ihres manns. 150
XII. Mannsrecht ohne eheliche kinder nach abgang seiner ehefrawen 151
XIII. Frawenrecht, so eheliche kind vom mann verhanden seind. 151
XIV. Von erbschafft unehelicher kinder, lediger oder bastarten 152
XV. Wegen erbschafft deren, so an frömde ziechen und in die achtzehen jahr außbleiben und den ihrigen nichts zuschreiben, erbieten oder sonst in solcher zeit nichts von ihnen gehördt wirdt 153
XVI. Wie leibgedings güter geerbt werden sollen 153
XVII. Daß niemandt kein erb verschreiben soll. 154
XVIII. Gemächt und verschaffungen, auch schulden sollend vor der erbtheilung entricht werden. 154

Der XII. theil
Von fallimenten und auffahlen 155
I. Wie es fürohin mit fallierten leüthen bey ihrem außtritt oder absterben soll gehalten werden. 155
II. Wie der fallierten gütter inventiert werden sollen 156
III. Von geflöchneten güetteren, die man auß fluchtsamme hingibt oder annimbt 156
IV. Wie fernner der rechtstag an ihme selbsten gehalten und wie ein jeder sein schuld angeben solle 157
V. Von der praelation und vorgang, wie ein gleübiger dem anderen vorgohn solle . . . 157
VI. Wie in obgeschribner ordnung der burger dem gast vorgohn solle. 166
VII. Wie die gäst aufeinanderen gohn sollen 166
VIII. Wie man gästen richten solle 166
IX. Wegen deren à parte oder nebendthandlungen, wie es damit in fürfallenden fählen solle gehalten werden 167
X. Von eigennützigem und gefährlichem gesuch in fallimenten derjenigen persohnen, die sich vor anderen creditoren understohnd, bezahlt zu machen. 167
XI. Wie es mit denjenigen persohnen, welche also vergantet worden, ferner gehalten, auch auff was weiß die fürsetzlichen falliten abgestrafft werden sollen 168
XII. Wie ein weib bey ihres mannes falliment oder auffahl gehalten werden solle . . . 169
XIII. Von deß grichtswaibels lohn und gebühr, wann über fallierte persohnen ein allgemein gandtgricht gehalten wirt 171
XIV. Vom außstandt 171

Der XIII. theil
Von malefiz, peinlichen übel- und mißthaten auch anderen frefelsachen und deren straffen 172
I. Wie gegen gefangenen, mißthätigen leüthen vor angehendem malefizgericht verfahren werden solle 172
II. Malefizgrichtsprocess 175
III. Frongerichtsprocess, wie solcher auf offener, freyer landtstraß gegen flüchtigen todtschlägeren gehalten werden solle 183
IV. Von straff der gottslesterung, fluchen, schwerens und meineydts 189
V. Von straff deß todtschlags 189
VI. Von fridbruch 190
VII. Von allerley handfrefeln 192
VIII. Von scheltungen und wortfrefeln 193

IX. Von straff der blutschand 193
X. Von straff des ehebruchs 194
XI. Von straff der hurey 195
XII. Vom beyschlaff vor dem kirchgang 196
XIII. Ordnung wegen der gefangenen 197

Anhang
Verordnung und gesetze betrefend die annehmung neüer bürger 198

Anhang
Ordnung des kirchenraths 200
I. Von der besetzung des kirchenraths 200
II. Von dem ammt und der gewalt des kirchenraths 200
III. Von den personen, an welchen die kirchenzucht auszuüben ist 202

Der XIV. theil
Leinwath-gewerbs satzungen und ordnungen 203
I. Allgemeine gewerbssatzungen 203
II. Von den webern 207
III. Von der schawen und schaweren der rohen leinwaht 211
IV. Stauchensatzungen 214
V. Satzungen wegen der fazanetlin 217
VI. Von der bildeten leininen wahr 219
VII. Von der schmahlen leinwaht oder stauchenwahr 220
VIII. Von der farbleinwatt, schwarz und roten creüzen, naßenbletzen und dergleichen . 222
IX. Von den feiltragern der leinwaht 222
X. Von den batzenfactoren 231
XI. Von den leinwattmessern 232
XII. Von bleickhenen und bleickhenmeister 234
XIII. Von weisser leinwadtschaw und schaweren 246
XIV. Von den leinwattschneidern 248
XV. Eidt und ordnung der ferbermeistern und ihren gesellen 249
XVI. Von den farb- und farb-leinwathschawern 251
XVII. Von mangenen und mangeren 253
XVIII. Von den stuchentrüchnerin 254
XIX. Von den innbindern 255
XX. Von den blattmacheren 256

Der XV. theil
Von zunfft- und handwerckhssachen 259
I. Von zünfften und dem zunfftrecht ingemein, wie die burger sich dessen gebrauchen mögen 259
II. Von denen gemeinen, freyen käüffen, so jeden zünfftigen erlaubt und ohne underscheid des zunfftrechtszugelassen seind 265
III. Der gesellschafft deß Nottensteins articul und ordnung 267
IV. Von frembden handtwerckhsmeistern ingemein 269
V. Von allen hanndtwerckhern, die in die schmidzunfft gehörig, was jeden sonderbahr zu machen oder zu verdingen zustehe 270
VI. Von den goldschmiden, silberkrömern und münzeren 271
VII. Von schlosseren und büchßenschmiden 275
VIII. Von den maurern, steinmetzen und haffnern 278
IX. Von den zimmerleüthen und deckhern 279
X. Von den tischmacheren 282
XI. Von den küeffern 282

XII. Von den glassern 283
XIII. Von den zihngiesser und spenglern 283
XIV. Von den gürdtlern 285
XV. Von den messer- und degenschmiden 286
XVI. Von den bäderen 286
XVII. Von den apoteckhern 287
XVIII. Von den krämeren 290
XIX. Von den gwandschneidern oder tuchleüthen 292
XX. Von den schneideren und neyerin 293
XXI. Von den kürsinern 294
XII. Von den tuchscherrer und tuchbraitter 294
XXIII. Von den huetmacheren 296
XXIV. Von den failträgeren 296
XXV. Von den saileren 297
XXVI. Von den schuemacheren 298
XXVII. Von den lädergerbern 301
XXVIII. Von den satlern 301
XXIX. Von dem gemeinen haüt- und läderkauff, die gesambten schumacher auch metzgerzünfftige betreffend 303
XXX. Von den kornführern 311
XXXI. Von den pfistern 314
XXXII. Von den müllern 317
XXXIII. Der habertherer ordnung 320
XXXIV. Der saurbeckhen ordnung 321
XXXV. Der mußmelbern ordnung 322
XXXVI. Der brodt-, mußmehl- und kornschauwer eyd 322
XXXVII. Der müllischower eydt 323
XXXVIII. Der metzgern gemeine satzungen 323
XXXIX. Von dem vich kauffen und verkauffen 325
XL. Fleischschätzer eid und ordnung 328
XLI. Wie sich die metzger in dem außhauwen und verkauff des fleisches zu verhalten haben 331
XLII. Von den schweinmetzgern 335

Der XVI. theil
Marckhtsordnungen 337
I. Von den jahrmärckhten 337
II. Von den gewohnlichen wochenmärckten 339
III. Von den stännden, stellinen und standgelt der jahr- und wuchenmärckhten 340
IV. Vom fürkauff und grempel 344
V. Garnmarckhtsordnung 344
VI. Werckhmarckhtsordnung, so jährlich auß dem erckher des eckhauses bey St. Lorenzenkirchen gegen dem werckhmarckht zu leßen 346
VII. Kornmarcktsordnungen, allgemein gesätz und ordnung, wie es in dem kornhauß und darvor von burgern und gästen mit allerley kornverkauff, auch den zöllen, fuhr und anderem gehalten werden solle 347
VIII. Schmalzmarckhtsordnung 352
IX. Obsmarckhtsordnung 354
X. Fischmarckhtsordnung 355
XI. Holzmarckhtsordnung 356
XII. Von den specerey- oder gewürzkrömern 358
XIII. Von dem honigkauff und dessen schaw 361

Der XVII. theil
Von bawsachen 362
I. Bawsachen ingemein betreffend 362
II. Von den verordneten zu den gebaüwen 363
III. Von dem oberbauwmeister 365
IV. Von dem bauwzahler 369
V. Eydt deß underbauwmeisters 369
VI. Von dem hüttenmeister 373
VII. Der werckmeister, zimmermeister, murer und steinmetzen eydt 375
VIII. Von bronnenmeister 379
IX. Der bahnwährten eyd 380
X. Underschiedlicher kleinern diensten 381

Der XVIII. theil
Canzleyordnung 388

Der XIX. theil
Von schulen 389
I. Von dem stifft der knabenschul zu Sanct Catharina 389
II. Von den nebenschulen und außschuleren 395
III. Vom ampt der praeceptoren insgemein 397
IV. Vom ampt und befelch deß rectoris gymnasii insonderheit. 399
V. Vom ampt der herren visitatoren, welche dann auf die ganze schuljugendt und schulmeister ein aufsehen haben sollen. 400
VI. Ordnung und pflicht der schulerknaben. 401

Der XX. theil
Allmusenordnungen. 405
I. Von einsamlung des allmusens in der kirchen 405
II. Des stockhmeisters oder ambtsmanns zum stockh haußarmer leüthen in der burgerschafft eid und ordnung 406
III. Deß zugebnen zum stockh eyd und ordnung 406
IV. Ordnung deß stocks haußarmer leüthen. 408
V. Deß spendmeisters eyd. 409
VI. Eyd der verordneten zu außtheilung des wochentlichen allmusens zum bindthauß . 409
VII. Ordnung wegen deß allgemeinen wochentlichen und neüwjahr-allmusens 410
VIII. Eyd deß seelenpflegers 414
IX. Deß seelmeisters eyd und ordnung deß seelhauses 414
X. Der bettelvögten eyd und ordnung. 418

Der XXI. theil
Wachtordnungen 419
I. Von allgemeiner anstalt der wachten innen und vor der statt. 419
II. Des wachtmeisters und übriger officerern eyd. 420
III. Der gemeinen wächteren eyd 421
IV. Ordnung der wächtern ingemein 421
V. Wessen sich die burger, die ihre wachten selbst versehen, zu verhalten haben 423
VI. Deß wachtbieters eyd und ordnung 424
VII. Der trompetter ordnung, worauf sie jährlich, wann die wachtmeister und gemeine wächter schweren, anloben sollen. 425
VIII. Eyd und ordnung der thurnwächteren. 426
IX. Der umbgehenden rüffenden wächteren eyd und ordnung 427
X. Der thorbschließern eyd und ordnung 428

XI. Ordnung der wächteren auff dem Platzthor bey dem einlaß 429
XII. Der thorhüteren eyd 430
XIII. Deß wachtzahlers eydt und ordnung 430
XIV. Der windwächteren eyd 431

Der XXII. theil
Feür- und wasserordnung 432
I. Wie man sich, zu verhüetung der feürsgefahr, in einem und andern zu verhalten . . . 432
II. Ordnung wegen der feürstatten 434
III. Ordnung, wie es in leidigen feürsbrunsten zu halten 435
IV. Von den kamminfegern 437

Vorwort des Präsidenten

(fehlt noch)

Seite 15

=====

Seite 16 bleibt leer

Geleitwort des Bürgerratspräsidenten

Der nun vorliegende zweite Band der Rechtsquellen der Stadt St. Gallen, welcher das fünfte, 1673 begonnene Stadtbuch der ehemaligen freien Reichsstadt enthält, vervollständigt die Publikation der im historischen Stadtarchiv (Vadiana) St. Gallen aufbewahrten Stadtbücher. Der bereits erschienene erste Band umfaßt die vier am Anfang des 14. Jahrhunderts sowie in den Jahren 1426, 1508 und um 1600 entstandenen Stadtsatzungsbücher.

Die Herausgabe dieses Werkes leistet einen bedeutenden Beitrag nicht nur an die örtliche Geschichtsforschung, sondern auch an die des ganzen schweizerischen und benachbarten ausländischen Gebiets. Editionen dieser Art bilden für den Historiker eine notwendige Grundlage, weil sie unbekannte oder nur teilweise bekannte Dokumente erschließen und leicht zugänglich machen. Insbesondere die frühen Stadtbücher liefern wertvolle Informationen über Rechtsnormen, Rechtsentwicklungen und in einigen Fällen auch über den Umgang mit den einzelnen Satzungen. Für alle, die sich mit Stadtgeschichte befassen, stellen die Stadtsatzungsbücher eine der wichtigsten Quellen dar.

Die Ortsbürgergemeinde St. Gallen als Trägerin des historischen Stadtarchivs (Vadiana) freut sich, mit diesem von ihr mitfinanzierten und von ihrem Stadtarchivar Dr. Ernst Ziegler bearbeiteten Band der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen einen weiteren Beitrag an die Geschichtsschreibung leisten zu können.

Dr. Hansjörg Werder
Bürgerratspräsident

Seite 18

bleibt leer

Vorwort des Bearbeiters

Schon bald nach meinem Amtsantritt in St. Gallen Ende 1971 begann ich mich mit den Stadtsatzungsbüchern zu befassen. Vor den vier älteren beschäftigten mich von Anfang an die beiden mächtigen Folianten des fünften, 1673 erneuerten Stadtbuches. Sie wurden transkribiert und teilweise kollationiert, und ich dachte daran, die beiden Bände gelegentlich zu edieren. Verschiedener anderer Projekte und Geschäfte wegen geriet die Sache jedoch ins Stocken. Als dann aber 1986 der Plan entstand, Rechtsquellen der Stadt St. Gallen in der „Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen" herauszugeben und mit den fünf Stadtsatzungsbüchern in zwei Bänden den Anfang zu machen, wurde die Arbeit am Stadtbuch von 1673 wieder aufgenommen.

Schon 1976 hatte ich in der „Gallusstadt", dem Jahrbuch der Stadt St. Gallen, einen Aufsatz über „Die Erneuerung des Stadtbuches vor 300 Jahren" verfaßt.[1] *In der Schrift „Sitte und Moral in früheren Zeiten, Zur Rechtsgeschichte der Reichsstadt und Republik St. Gallen" widmete ich den Stadtsatzungsbüchern einige Seiten.*[2] *Zudem konnten ausgewählte Kapitel in Zeitungsartikeln in leichtfaßlicher Form einem größeren Leserkreis vorgestellt werden.*

Daß es nun nach langen Jahren Beschäftigung mit und Arbeit an dem Stadtbuch von 1673 doch noch zu einer Edition in sorgfältig gedruckter Form kam, ist um so erfreulicher, als seine beiden Bände 543 und 544 sowohl vom Inhalt als von ihrer Aufmachung her zu den schönsten und wichtigsten Dokumenten des Stadtarchivs gehören und für die Geschichte der Stadt St. Gallen und ihrer Umgebung von großer Bedeutung sind.

Für das Zustandekommen des hier vorliegenden Bandes danke ich der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins, vorab dem Präsidenten Prof. Dr. Claudio Soliva und dem Sekretär Dr. Martin Salzmann. Für bereitwillig und großzügig gewährte finanzielle Mittel danken wir der Ortsbürgergemeinde St. Gallen (Bürgerrat). Ein ganz besonderer Dank gebührt meiner Mitbearbeiterin Ursula Hasler und meinem ehemaligen Assistenten Dr. Stefan Sonderegger für vielfältige Mithilfe und Unterstützung sowie Jargo De Luca für die Kollationierung der Edition und Monika Rüegger für die Reinschrift des Manuskripts. Der Bearbeiterin des Registers, meiner ehemaligen Kommilitonin an der Universität Basel, Dr. Anne-Marie Dubler in Bern, danke ich herzlich für ihre Arbeit.

Dr. Ernst Ziegler
Stadtarchivar

1 *St. Gallen o. J., S. 83–97.*
2 *Sigmaringen 1991, S. 18–30, S. 107–115.*

Seite 20 bleibt leer

Einleitung

Das erste und zweite Stadtsatzungsbuch

Das Ringen der Stadt St. Gallen um ihre Unabhängigkeit vom Kloster war ein langer Kampf um Freiheiten und Rechte, der vom 13. bis zum 15. Jahrhundert dauerte. Das früheste nachweisbare Siegel der Stadt St. Gallen hängt an einer Urkunde aus dem Jahr 1294. Das Wort communitas *in der Siegelankündigung (*sigillo communitatis sancti Galli*) und die Tatsache, daß die Stadt ein eigenes Siegel führte, weisen darauf hin, daß St. Gallen in dieser Zeit bereits nicht mehr ganz unter äbtischer Herrschaft stand, sondern schon einen gewissen Grad von Eigenständigkeit erreicht hatte.*[1]

Als städtische Behörde ist erstmals 1312 ein Rat urkundlich belegt. In dieser Urkunde verbünden sich die Städte Konstanz, Zürich, Schaffhausen und St. Gallen auf vier Jahre.[2] *Um 1312 entstanden wohl auch die ältesten Ratssatzungen der Stadt St. Gallen. In der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde in St. Gallen die Zunftverfassung eingeführt, und ein Kleiner und ein Großer Rat samt Bürgermeistern und Richtern begannen ihre gesetzgebende, verordnende und überwachende Tätigkeit. Aus dieser Zeit stammt das älteste, im Stadtarchiv verwahrte Satzungs- oder Stadtbuch, wobei ein Stock von etwa hundert Satzungen um 1350 bereits vorhanden war.*[3]

1401 übertrug König Ruprecht von der Pfalz der Stadt auf zehn Jahre die hohe Gerichtsbarkeit, d. h. er verlieh ihr die Freiheit, daß der Rat einem jeweiligen Ammann den bane uber das blutd zu richten *verleihen konnte.*[4] *Seit 1401 bezeichnete sich die Stadt St. Gallen übrigens ausdrücklich als Reichsstadt.*[5] *Die ersten Gesetze der Stadt wurden in den kommenden Jahren verändert und ergänzt, und 1426 wurde das zweite Stadtsatzungsbuch geschaffen.*[6]

1 *Vgl. dazu und zum folgenden Ziegler, Handfesten, S. 14–17; Freiheitsbrief, S. 18; Stadtsatzungsbücher, S. 18–30, S. 107–115.*
Ziegler, Ernst: Siegel und Wappen der Stadt St. Gallen, in: Gallusstadt 1979, S. 78–91.

2 *Ziegler, Ernst: Kostbarkeiten aus dem Stadtarchiv St. Gallen in Abbildungen und Texten, St. Gallen 1983, S. 22–25.*

3 *Ehrenzeller, S. 65–66.*
Bless, S. XIII–XXIV, S. 1–105.
Satzungsbuch, Stadtbuch, Stadtsatzungsbuch u. ä. sind Synonyme. Im folgenden werden die vier ersten in der Regel Stadtsatzungsbücher genannt, das fünfte von 1673 jedoch nur Stadtbuch, weil es auf dem Titelblatt so bezeichnet ist (vgl. Abbildung).

4 *Ziegler: Kostbarkeiten aus dem Stadtarchiv St. Gallen, S. 37–38.*
Vgl. dazu Ehrenzeller, S. 53–55.

5 *Ehrenzeller, S. 43–44.*

6 *Ehrenzeller, S. 66–67.*
Bless, S. XXIV–XXIX, S. 107–234.

Nachdem 1451 die Abtei St. Gallen erster Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft geworden war (Bündnis mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus), wurde 1454 die Stadt der zweite Zugewandte Ort (Bündnis mit Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus). Mit den beiden Berner Schiedssprüchen und dem sogenannten „Speichingischen Spruch" von 1457 hatte sich St. Gallen nicht nur faktisch, sondern auch juristisch von der Herrschaft des Abtes gelöst und die Anerkennung der Unabhängigkeit gegenüber der Abtei erlangt.[1] *Die freie Reichsstadt und spätere Republik St. Gallen war zwar territorial allseitig vom Klosterstaat umschlossen, aber nichtsdestoweniger ein selbständiges und souveränes Staatswesen.*

Das dritte und vierte Stadtsatzungsbuch

Wilhelm Ehrenzeller vertrat die Meinung, der Berner Entscheid habe den Loslösungsprozeß der Stadt vom Kloster vollendet und St. Gallen sei seit jenem Zeitpunkt gänzlich frei gewesen. Ernst Ehrenzeller hingegen sieht in diesen Schiedssprüchen bloß „einen weiteren Schritt zur Verselbständigung, keineswegs aber den letzten". Seiner Meinung nach traten die beiden St. Gallen – Kloster und Stadt – erst 1566 „als souveräne Staatswesen im neuzeitlichen Sinn" auseinander.[2] *Aus formal-juristischer Sicht möchte man Wilhelm Ehrenzellers Auffassung zustimmen: Schon die Schaffung des zweiten Stadtsatzungsbuches 1426 sprach dafür – jene des dritten bestätigt seine Ansicht.*

Im Dezember 1508 beschlossen der Kleine und der Große Rat, ein neues Stadtsatzungsbuch anzulegen. Damals wurde weiter beschlossen, daß alles, was Bürgermeister, Kleine und ***Große*** *Räte miteinander annehmen und aufsetzen, von Bürgermeistern und Kleinen Räten zu halten und auszuführen sei; ohne den Großen Rat durfte nichts verändert oder gar „abgetan" werden. Änderungen durften nur mit dem Einverständnis des Großen Rates vorgenommen werden – vom Abt ist nirgends die Rede…*[3]

Werner Näf schreibt in seinem Werk „Vadian und seine Stadt St. Gallen": „Das Buch wurde unmittelbar danach, 1509/1510, von einer Hand geschrieben und in der Folge durch Nachträge anderer Hand ergänzt. Es enthält, was dauernd gelten soll, alle die Einzelvorschriften und -anweisungen, die die Ratsgesetzgebung seit Jahrzehnten aufgestellt hatte, und die jetzt vermehrt, bereinigt, verändert wurden, um als geltendes Stadtrecht, ohne die Weiterbildung je zu unterbrechen, angewandt zu werden. Sie wurden einigermaßen in Sachgruppen

1 *Ehrenzeller, S. 77–79.*

2 *Ehrenzeller, Wilhelm: Kloster und Stadt St. Gallen im Spätmittelalter, Von der Blütezeit des Klosters bis zur Einsetzung Ulrich Röschs als Pfleger 1458, Mit einer Darstellung der Appenzeller Kriege, St. Gallen 1931 (St. Gallische Geschichte im Spätmittelalter und in der Reformationszeit, I. Bd.), S. 418.*
Ehrenzeller, S. 79.

3 *Vgl. StadtASG, Bd. 541, f. 3r.*
Bless, S. XXX–XXXIV, S. 235–293.

zusammengestellt, die Gruppen aber ungeordnet, wie sie sich während der Arbeit des Schreibens bildeten, aneinandergereiht: Markt- und Gewerbeordnung, Kriegssatzung, Burgerrecht und Steuerpflicht, Gerichtsverfahren, Strafbestimmungen, Erbgesetz, Sittenpolizei, politische Bestimmungen über die Ratswahl."[1]

Das vierte Stadtsatzungsbuch entstand zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Der Geschichtsschreiber der Stadt St. Gallen, Georg Leonhard Hartmann, schrieb 1818 darüber: „Diese Erneuerung war um so nöthiger, da die Grundverfassungen unsrer Stadt seit dem Jahr 1508 nie mehr im Ganzen übersehen und folglich die zeiterforderlichen Abänderungen einzelner Gesetzesartickel mit dem Ganzen lange nicht mehr in den gehörigen Einklang gebracht wurden. Selbst die Regimentsverfassung hatte seither nicht bloß Modifikationen, sondern im Jahr 1529 eine wesentliche Abänderung erlitten, von der das alte Stadtbuch (das bisher noch immer gelten sollte) nichts wußte."[2] *Im Februar 1601 versprach daher der Rat Hans Jacob Widenhuber (1572–1604), der seit 1594 Stadtschreiber war, falls er das Satzungsbuch erneuern würde, wolle man ihm hundert Gulden dafür bezahlen. Die erneuerten Satzungen bestätigte der Rat abschnittweise; zum Beispiel wenige Wochen später der Große Rat* die nüwgemachten satzungen hurrey und ehebruch anthräffende. *Die Gemeinde, die Bürger wurden darüber allerdings nicht befragt und konnten in keiner Weise zu diesen Satzungen ihre Meinung sagen, ihnen zustimmen oder sie ablehnen.*[3]

Das fünfte Stadtbuch

Über das fünfte und letzte Stadtbuch sagt Hartmann in seiner „Geschichte der Stadt St. Gallen": „Die Stadtsatzungen wurden (1674) abermal revidiert und dann wieder nur von beyden Räthen genehmiget. Auch diesmal wurden sie nicht, zur Kenntniß aller Bürger, in den Druck gegeben; aber nicht der Bürger wegen ward die Publikation unterlassen, sondern man befürchtete durch sie dem Fremden Blicke in die Staatsgeheimnisse zu eröffnen und war in dieser Hinsicht durch das Benehmen anderer Orte, zumalen des Klosters St. Gallen, sehr ängstlich,

1 *Näf, Werner: Vadian und seine Stadt St. Gallen, Zweiter Band: 1518 bis 1551, Bürgermeister und Reformator von St. Gallen, St. Gallen 1957, S. 29.*
Vgl. dazu Ziegler, S. 28–30.
Ziegler, Ernst: Die Ratsbeschlüsse der Stadt St. Gallen (1508 ff.), Codex 1269 der Stiftsbibliothek St. Gallen, in: Codices Sangallenses, Festschrift für Johannes Duft zum 80. Geburtstag, hg. von Peter Ochsenbein und Ernst Ziegler, Sigmaringen 1995, S. 179–212.
Vgl. dazu Grether, Rosmarie: Die Basler Ratsordnung von 1506, Beilage in: Jahresbericht des Staatsarchivs Basel-Stadt 1969, S. 21–51.

2 *Hartmann, Georg Leonhard: Geschichte der Stadt St. Gallen, St. Gallen 1818, S. 392.*

3 *StadtASG, RP 1601, f. 21r, f. 35v.*
Hartmann: Geschichte der Stadt St. Gallen, S. 392.
Ziegler, S. 107–109.
Bless, S. XXXIV–XXXVI, S. 295–350.

besonders gegen dasselbe nichts von dem innern Triebwerke der Stadt zu verrathen.“[1]

Bereits im Jahre 1636 hatte der Kleine Rat der Stadt St. Gallen beschlossen, das Erbrecht und das Stadtsatzungsbuch zu erneuern.[2] *– In den folgenden Jahren geschah dann aber offenbar nichts, bis im Januar 1663 der Rat befahl, es seien* etliche regimentssachen zu durchgon*; darunter sei* wegen underschidlicher satzungen zu erneüwern und zu verbessern, das buch der satzungen mit der rothen deekhi, in ein neüwe und beßeren form ze bringen.[3]

Weil 1667 die Zeit günstig war und nicht vil gschefft yez ob handen*, sollte das Stadtbuch wieder vorgenommen, durchgangen und vollendet werden. Im Juli und August saßen die drei Herren Bürgermeister, der Amts-Unterbürgermeister und der Alt-Unterbürgermeister, zwei Mitglieder des Kleinen Rates, der Stadtschreiber und die zwei Gerichtschreiber an die vierzehn Mal in der Kanzlei beisammen, wo alle Satzungen und Artikel durchgearbeitet wurden. Die Herren hatten dann gegen Ende August ein Konzept erarbeitet, wie die Titel eingeteilt und das Stadtbuch erneuert werden sollte.*[4]

Diese Arbeit wurde Conrad Locher (1642–1686) übertragen, der an der Universität Basel und an der hohen Schule in Orléans die Rechte studiert hatte.[5] *Nach Erlangung des Magister artium im Jahre 1661 hatte er 1664 in Basel eine Dissertation mit dem Titel „De doli, culpae, diligentiae et casus praestatione in contractibus“ in den Druck gegeben und war vermutlich Licentiatus beider Rechte und später vielleicht, gemäß den Matrikeln der Universität Basel, Doctor iuris geworden.*[6] *Auf jeden Fall erhielt er vom Rat der Stadt St. Gallen 1664 für die Dedication seiner zu Basel gehaltenen Disputationis iuridicae 6 Dukaten aus*

1 *Hartmann: Geschichte der Stadt St. Gallen, S. 454.*
Ziegler, S. 111–115.

2 *RP 1636, f. 56v.*
StadtASG, Bd. 543, S. 672: Hier ist vom „stattbuch“ und nicht von Stadtsatzungsbuch die Rede.
Bless, S. XXXV.
Betreffend Erbrecht vgl. Bannwart.

3 *RP 1663, f. 6v.*

4 *RP 1667, f. 98r.*
StadtASG, VP 1665–1668, f. 154r, f. 155r. Da heißt es beispielsweise unter dem 22. August 1667 (f. 155r): Die Steuersatzungen betreffend, sind solche durchzugehen beliebt und dabei gutbefunden worden, daß noch beigefügt werde: 1. wegen der Lehenempfangung aus dem statbuch mit der roten deke art. 335 (N. B.: wie dan das lehenbuch hinfüro wider continuirt werden soll*); 2. wegen geflüchteten Sachen in Fallimenten Artikel 305. Es konnte noch nicht herausgefunden werden, um welchen Band des Stadtarchivs es sich bei dem hier erwähnten Stadtbuch mit dem roten Deckel handelt.*

5 *RP 1667, f. 125v–126r.*
Vgl. Bannwart, S. 34 ff., S. 59 ff.

6 *Leu, Hans Jacob: Allgemeines Helvetisches, Eydgenößisches Oder Schweitzerisches Lexicon, Zürich 1757, XII. Theil, S. 191.*
Die Matrikel der Universität Basel, hg. von Hans Georg Wackernagel, Basel 1962, III. Band, 1601/02 –1665/66, S. 549, S. 774.

dem Stadtsäckel.[1] *Als er sich 1667 in Basel auf Kosten der Gnädigen Herren von St. Gallen prüfen lassen und Candidatus iuris werden wollte, gab ihm der Kleine Rat folgende Instruktion über sein Verhalten mit auf den Weg: Conrad Locher solle bald nach Ostern (10. April) sich nach Basel begeben, in iure sich examinieren lassen und publice disputieren, aber weder Lizentiat noch Grad annehmen, alles in Monatsfrist zu Ende bringen, der Sparsamkeit sich befleißen und dann wieder heimkommen.*[2] *Wieso Locher weder Doktorgrad noch Lizentiat annehmen durfte, wissen wir nicht. Auf jeden Fall kam er im August 1667 nach St. Gallen zurück, wo er die Stelle eines Ratssubstituten erhielt.*[3] *Seine sieben Paragraphen umfassende Dienstordnung wurde ihm am 3. September 1667 vorgelesen; sie ist im Ratsprotokoll unter diesem Datum eingetragen.*[4]

Kandidat Locher mußte nun aus alten Stadtsatzungs- und Ratsbüchern, Mandaten-, Zunft-, Gemeinde- und anderen Büchern alle noch gültigen und in Kraft bleibenden Satzungen ausziehen und so alles Nötige für das neue Stadtbuch zusammentragen.[5]

Im Bürgerregister steht bei Lochers Namen i.u.c., d. h. iuris utriusque candidatus, und Locher war offenbar Mitglied der Weberzunft. 1675 heiratete er Magdalena Wetter; die Ehe blieb kinderlos. Conrad Locher wurde 1679 Spitalschreiber der Stadt St. Gallen.[6]

Zu abschreibung des vorhabenden neüwen stattbuchs *war der Kalligraph, Kunstliebhaber und Kanzleiangestellte Caspar Schlumpf zur Sonne (1627 bis 1690) vorgesehen. Er wurde zeitlich befristet in der Substituten-Kanzlei angestellt und mußte am 1. Juni 1669 dem Reichsvogt, als Präsident des Rats,* das glübd der verschwigenheit *leisten.*[7] *Mit dem Abschreiben konnte Schlumpf vorläufig allerdings noch nicht beginnen. 1671 wurde vorerst das eingerichtete neue Stadtbuch* denen herren verordneten, umb zu sehen, in waß für eine ordnung daßselbige gestellt und wie weit mann damit kommen seye, *vorgewiesen.*[8] *Im November 1673 beriet dieser Ratsausschuß über das neue Stadtbuch: Wegen*

1 *RP 1664, f. 49r.*
2 *RP 1667, f. 27r.*
VP 1665–1668, f. 113r.
3 *VP 1665–1668, f. 157v, f. 158r.*
RP 1667, f. 131v–132r.
4 *RP 1667, f. 132r–132v.*
5 *VP 1665–1668, f. 154r.*
RP 1667, f. 125v–126r.
RP 1673, f. 216v.
6 *Stemmatologia Sangallensis oder Geschlecht-Register aller in der Stadt St. Gallen verbürgerten und sich noch im Wesen findenden Geschlechtern […] von Johann Jacob Scherer und Jacob Huber, 1752–1769, 27 Bde., Manuskript im StadtASG, Tomus K.*
Am 13. August 1675 wurden Conrad Locher vermög erkantnuß eines ehrsamen raths *12 Reichstaler* auf sein hochzeit verehrt *(21 Gulden 36 Kreuzer).*
StadtASG, Ämterarchiv IX, Bd. 115, Seckelamtsrechnung 1671–1676, S. 371.
7 *RP 1669, f. 72v.*
8 *VP 1671, 28. Juli 1671.*

etlicher Satzungen, bei denen die Herren Inspektoren offenbar Zweifel hatten, mußte Bericht eingeholt werden, und u. a. wurden die Satzungen wegen enetseischer*, d. h. jenseits des Bodensees fabrizierter Leinwand aus den Jahren 1532 und 1631 noch beigefügt.*[1]

Gegen Weihnachten 1673 hatten Locher und Schlumpf ihre Arbeit dann beendet; das neue Stadtbuch lag vor. Um dessen Disposition zu ersehen, wurden am 23. Dezember im Kleinen Rat die Titel vorgelesen.[2] *– In sorgfältiger Schrift hatte Caspar Schlumpf den Text gestaltet und ein Maler das farbige Titelbild geschaffen. Das Manuskript wurde anschließend auf zwei Bände verteilt und diese mit rotem Leder eingebunden. Der Stadtuhrenmacher David Haltmeyer (1647 bis 1718) schmückte die beiden Folianten mit vergoldeten Beschlägen.*[3] *Am 11. Juni 1674 wurden David Haltmeyer 96 Gulden bezahlt* wegen der 2 in rhot leder gebundenen büecher, darinnen die statsazungen verschrieben sind, zu beschlagen mit vergülten bschlechten*, und einen Tag später erhielt der Stadtschreiber 16 Gulden 42 Kreuzer. Diese Summe hatte er ausgegeben für* das statbuch in 2 tomis, dem buchbinder, einzubinden und dem maaler, das titulblat zu mahlen.[4] *Im Oktober 1674 wurden Caspar Schlumpf für seine Schönschreibarbeiten 6 Dukaten aus dem Stadtsäckel gezahlt.*[5]

In seiner historischen Beschreibung der Stadt St. Gallen erwähnt Marx Haltmeyer zwischen dem 6. November und 22. Dezember 1674 auch das neue Stadtbuch: In ermeltem Jahr ist das Neue Statt-Buch, darzu vil Zeit und Müh in nicht wenig Jahren beyde Herren Inspectoren der Statt-Cantzley, als Hr. Burgermeister Hans Joachim Haltmeyer und Hr. Doctor Rahtsherr Bartholome Schobinger sel., aufgewendet haben, nunmehr vollkommenlich verfertiget worden.[6]

Zum guten Abschluß der sechsjährigen Tätigkeit galt es 1675, die am Werk Beteiligten zu entschädigen. Reichsvogt Hans Joachim Haltmeyer, welcher solch nutzbares werkh angefangen*, sowie Steuer- und Säckelmeister Bartholome Schobinger, der neben dem Reichsvogt* alles durchgehen und einrichten *half, und auch den* canzleybedienten, so darmit umgangen*, wurde für ihre vielfältige Mühe und den großen Fleiß im Namen der Stadt gedankt. – Dazu erhielten Haltmeyer als* hauptdirectori *20, Schobinger 15, der Stadtschreiber Hans Jacob Zörnlin*

1 *VP 1673, 24. November 1673.*
2 *RP 1673, f. 216v.*
3 *Ämterarchiv IX, Bd. 115, Seckelamtsrechnung 1674, S. 313.*
Über Haltmeyer vgl. Ziegler, Ernst: Die Reparatur der Uhr auf dem alten Rathaus zu Sankt Gallen 1673/75, in: Schriften des Fachkreises „Freunde alter Uhren" in der Deutschen Gesellschaft für Chronometrie, Heft XIII, Ulm 1974, S. 66–76.
4 *Ämterarchiv IX, Bd. 115, Seckelamtsrechnung 1674, S. 313.*
5 *VP 1674, 9. Oktober 1674.*
6 *Haltmeyer, Marx: Beschreibung Der Eidgnössischen Statt St. Gallen, Gelegenheit, Geschichten und Regiment, St. Gallen 1683, S. 662.*

(1630–1699, seit 1670 Stadtschreiber) 6, Kandidat Locher 10 und Schlumpf zu den bereits empfangenen 6 noch 2 Dukaten.[1]

Die zwei in jeder Beziehung gewichtigen roten Folianten mit den beschlagenen Deckeln enthalten in zweiundzwanzig Teilen die Satzungen, Rechte und Gebräuche der Stadt St. Gallen. Das Werk stellt nach Carl Moser-Nef eine umfassende Kodifikation des städtischen Rechts dar. Der Jurist Conrad Locher hatte nach wissenschaftlichen Grundsätzen die Gesetze zusammengestellt und sie sinnvoll in sachlich zusammengehörende Abschnitte eingeteilt.[2]

Die neuen Stadtbücher wurden künftighin jederweilen, wann raht gehalten wirt, auff den tisch gelegt, und immitelst in dem eisernen kästlin in der rathstuben, wo die herren zunftmeister von schmiden sitzen, verwahrlich auffbehalten.[3] *Als Ratssubstitut Daniel Zili (1706–1767) 1761 die beiden Bücher nach einer Sitzung einmal liegen ließ, wurde ihm eine scharfe Rüge erteilt, und dem Stadtschreiber wurde aufgetragen, den Herren in der unteren Kanzlei zu befehlen, in Zukunft jederzeit die Protokolle und andere Kanzleischriften an die richtigen Orte zu versorgen und niemanden in dieselben hinein schauen zu lassen.*[4]

Hinweise auf Quellen vor 1673

Wieviele und was für ganz verschiedene Quellen dem Stadtbuch von 1673 zugrunde lagen und für seine Zusammenstellung beigezogen wurden, zeigen u.a. die Hinweise auf Ratsbeschlüsse. Einige Beispiele aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts sollen dies im folgenden belegen. Dabei weist ausgerechnet der älteste, der das Jahr ***1452*** *betrifft, nicht auf die Ratsprotokolle oder auf ältere Stadtsatzungen, sondern ist ziemlich wortgetreu aus der „Chronik der Aebte des Klosters St. Gallen" von Joachim von Watt, genannt Vadianus (1484–1551), entnommen. Dort heißt es:* Im 1452 jar, wie der gwerb nach dem concili zů Costenz äben vast zůgnon und man uf der landschaft in aller nachpurschaft sich anfieng vast in sölichen gewerb inzelaßen, machtend burger und rat der stat zů S. Gallen ainen ratschlag und schiktend botschaft in alle nachpurschaften mit disem be-

1 *RP 1675, f. 139v–140r.*
VP 1675–1676, 30. Juli 1675.
Ämterarchiv IX, Bd. 115, Seckelamtsrechnung 1675, S. 371, und Bd. 116, Kassabuch 1675, S. 136.
Der Eintrag im Seckelamtsbuch (Bd. 115, S. 371) lautet: 6. August an Herrn Amtsbürgermeister vermöge eines Revers, denjenigen Herren, so sich wegen Einrichtung des Stadtbuches bemüht, verehrt Reichstaler 106 à 1 Gulden 48 Kreuzer = 190 Gulden 48 Kreuzer.
1 Dukaten = 3 Gulden 36 Kreuzer
53 Dukaten = 190 Gulden 48 Kreuzer

2 *MN II, S. 411–414.*

3 *VP 1674, 14. September 1674.*

4 *Ehrenzeller, Wilhelm: Geschichte der Familie Zili von St. Gallen, Lebensbilder und Schicksale aus fünf Jahrhunderten st. gallischer Stadtgeschichte, St. Gallen 1928, S. 58–61.*
VP 1760–1762, S. 237–238.

schaid: daß si um erhaltung und meerung willen des gemainen linwatgwerbs ain ordenliche, verstendige schouw angesechen und biderb lüt darzů verorndt und bei aiden ingebonden, daß si iederman glaich schouwen weltend, den armen als den richen, und zwüschet gůtem und bösem underschaid machen, und das nit allain inen, sonder gmainer landschaft zů gůt; mit beger, daß si menklich darin bewilgen und um allgemaines nutzes willen darin begeben weltend. Da hat sich iederman darin bewilget, ußgenomen Costenz. Und ist angnomen worden: Wer der were oder sein wurde, der sich sölicher schouw nit benůegen laßen oder mit verdrieß wideren welte, daß die von S. Gallen demselben weiter ze schouwen nit schuldig sin soltend. Und diewil die von Costenz sich dises ansechens widertend, ward beschlossen, daß man inen zů ewigen zeiten dhain tůch zů S. Gallen nit schouwen sölte noch welte.[1]

Der älteste Hinweis auf einen Ratsbeschluß datiert vom ***21. Mai 1511*** *und findet sich unter dem Titel* Von der schaw und schaweren der rohen leinwaht *in Band 544 auf Seite 28 (vgl. S. 211).*

Im Ratsprotokoll 1508–1512 sind die Sitzungen protokolliert, auch jene vom 15., 19., 21. und 22. Mai 1511. Zum Thema Leinwandkontrolle findet sich jedoch darin kein Eintrag. Hingegen steht dieser Abschnitt im „Satzungsbuch aller Zünfte", Band 590a, f. 7v, woraus er vermutlich in das Stadtbuch von 1673 übernommen wurde:

Der weber zunfftmaister unnd die ainliff sőllent ouch mit sampt den schoůwern <der schoůwer> ayde schweren, was vonn den schoůwern fůr sy gewyst werde, mit allem ernnst unnd vlis ze besechen unnd by jren ayden, so best sy mőgend, schowenn, damit nicht an gelt gestrafft werde, es siege dann so gar zwyffenlich, dasselb mőgend sy nach ir gewüssne schowen, unnd was dann an gelt als umb dry schilling pfenng gestrafft wirdet, sol der zůnfft pliben wie byshar, und das fůr ir arbait vnnd belonung.

Das „Satzungsbuch aller Zünfte" ist nach Hans Conrad Peyer im Gefolge der Revision der Zunftsatzungen von 1511 angelegt worden. Ein Teil der Satzungen stammt aber sicher aus der Zeit von vor 1511, doch ist eine genauere Datierung nicht möglich.[2] *Daß es für das Stadtbuch von 1673 mehrfach beigezogen wurde, belegt auch der Hinweis betreffend die Ledergerber vom Dienstag, dem* ***1. März 1513.***[3] *Dieser Passus ist tatsächlich im Ratsprotokoll von 1512–1518 unter diesem Datum zu finden (S. 35):* Uff anrůffung der schůchmacherzunft hât ain klainer rât angesehen, das hinfůro dehain lederwer von dehainem frömbden schůchmacher dehainerlay schůch, weder umm bar noch umm war, koffen, noch an schulden nemen unnd die wider alhie in unnser statt noch anderschwa verkoffen sőlle in kain weg, ze bůsß wie umm ander satzung gesetzt. Doch was ainer

1 *Bd. 544, S. 27–28, vgl. S. 211.*
Watt, Joachim v. (Vadian): Chronik der Aebte des Klosters St. Gallen, hg. von Ernst Götzinger, St. Gallen 1877 (Joachim v. Watt (Vadian), Deutsche Historische Schriften), 2. Bd., S. 144.

2 *Vgl. Peyer I, S. 462–464.*

3 *Bd. 544, S. 362, vgl. S. 301.*

zů sin selbs lib oder sinem hußxind bruchett, das sol unnd mag er koffen, wo im das fůgklich unnd eben ist.

Er steht aber auch im „Satzungsbuch aller Zünfte" auf f. 69r in ähnlichem Wortlaut vom gleichen Schreiber, jedoch in sorgfältigerer Schrift ohne Streichungen. (Es macht den Anschein, der Schreiber habe den Text im Satzungsbuch aus dem Ratsprotokoll abgeschrieben und dabei den Wortlaut des Ratsprotokolls korrigiert.)

Auf freytag vor st. Lorenzentag anno eintausendfünfhundertsechsundzwainzig ***[8. August 1516]*** hand klein und grosse räht zwüschen den satlern erleütert und erkennt, daß kein satler in der statt hie zu Sant Gallen mehr dann ein offen laden, darinn er fail wölle haben, haben soll. Doch mögend sy am sambstag und wuchenmarckht feilhaben wie von alter her.[1] *Dieses Traktandum wurde im Großen Rat tatsächlich behandelt, aber nicht 1526, wie das aufgrund des Eintrags im Stadtbuch anzunehmen wäre, sondern 1516, am* frytag vor Laurenty *(8. August). Der Eintrag findet sich sinngemäß in ähnlichen Worten im Ratsprotokoll von 1512–1518, stimmt jedoch wortgetreu – mit Ausnahme des falschen Datums 1526 statt 1516 – mit jenem im „Satzungsbuch aller Zünfte" überein.*[2]

Artikel 8 unter Von kauffen und verkauffen *im Stadtbuch 1673 ist datiert auf* montag nach Francisci, 1522 ***[6. Oktober 1522]***.[3] *Dieser Abschnitt mit dem Hinweis* actum montag **nach** Francisci 1522 *findet sich im dritten Stadtsatzungsbuch, d. h. in Codex 1269 der Stiftsbibliothek St. Gallen bzw. in Band 541a des Stadtarchivs, f. 63v:* Uff mentag nach Francisci anno 1522 habend klain unnd grosß rêt angesehen unnd gesetzt, das hinfůro niemands dehain hus noch gůt, in der statt gerichten gelegen, mit angedingtenn beswerden verkouffen, sonnder sol es fry hingeben unnd nit angedingt werden, das daruß oder daruf fůro dehain pfistry, badstub, gerby ald, was man verdingen möcht, sin oder gemacht werden sölle, sonnder sölle söllich andingen nůt und untonglich sin unnd der, so das tůt, ze bůsß verfallen sin 10 lb.

Ebenfalls steht der Eintrag in Band 541, f. 66v – allerdings mit dem Datum uff mentag **vor** Francisci anno 1522.[4] *Im Ratsprotokoll von 1518–1528 hingegen ist weder unter dem 29. September noch dem 6. Oktober 1522 eine Ratssitzung protokolliert. Das Datum sowie der Text selber deuten darauf hin, daß für das Stadtbuch von 1673 Codex 1269 als Vorlage diente bzw. einzelne Satzungen diesem Exemplar entnommen wurden. Das könnte bedeuten, daß bei Abfassung des Stadtbuchs im 17. Jahrhundert Codex 1269 der Stiftsbibliothek noch in der Stadtkanzlei lag?*

Der datierte Eintrag vom ***3. Juli 1527*** *unter dem Titel* Von den schuemacheren*, betreffend die Herstellung von Schuhen, findet sich nur im „Satzungsbuch*

1 *Bd. 544, S. 365, vgl. S. 301.*
2 *RP 1512–1518, S. 272.*
Bd. 590a, f. 69v.
3 *Bd. 543, S. 390, vgl. S. 85.*
4 *29. September 1522: Häuser und liegende Güter sollen nicht zweckgebunden verkauft werden, vgl. Bless, S. 276–277.*

aller Zünfte"; unter diesem Datum wurde von der Sitzung des Kleinen Rates darüber nichts protokolliert.[1]

Unter dem Titel Von dem gemeinen haüt- und läderkauff, die gesambten schumacher auch metzgerzünfftige betreffend*, bestimmt der erste Abschnitt, daß* keine rowe heüt oder feel weder innert nach aussert der statt grichten auf gwün *gekauft werden dürfen. Er ist auf den* ***24. November 1528*** *datiert und wurde an diesem Tag im Kleinen Rat behandelt.*[2] *Der Passus findet sich leicht geändert auch im „Satzungsbuch aller Zünfte" (f. 70r), von wo er ins Stadtbuch von 1673 übernommen wurde.*

Unter dem ***13. März 1531*** *ist im Ratsprotokoll 1528–1533 eine Sitzung des* ***Großen Rats*** *protokolliert; das einzige Traktandum betraf Wein, den man eine Zeitlang nicht mehr in größeren Mengen vor die Stadt hinaus geben solle (S. 191). Am selben Tag wurden aber auch noch von* ***Kleinen und Großen Räten*** *Bestimmungen über den Garnkauf erlassen und beschlossen, der Schuhmacherzunft eine neue Satzung in ihr Zunftbuch zu geben. Die betreffenden Einträge finden sich beide im „Satzungsbuch aller Zünfte".*[3]

Am ***9. Februar 1536*** *wurde im Rat über die Wiedertäufer verhandelt; die Sitzung ist im Ratsprotokoll 1533–1541 nicht verzeichnet. Hingegen finden sich die beiden auf den 9. Februar 1536 datierten Einträge unter dem Titel* Von tȯuffern *in Codex 1269 der Stiftsbibliothek und unter der Überschrift* Von der religion *im Stadtbuch von 1673.*[4]

Am ***16. Oktober 1538*** *entschied der Große Rat in einer Streitsache zwischen den Schuhmachern und den Metzgern* vonwegen des kauffs der haüten, auch des stichs *– eine Angelegenheit, die im Ratsprotokoll 1533–1541 ausführlich protokolliert wurde (S. 266). Im „Satzungsbuch aller Zünfte" heißt es auf f. 71r:* Als sich denn ain span gehalten hat zwischen den schůchmachern unnd metzkern vonwegen des kouffs der hůten unnd des stichs, habend burgermaister, klain unnd grosß rêt uff 16. tag october anno 1538 zwischen inen erkennt, als hernach by der metzkersatzung am 113 unnd 114 blatt geschriben stat.[5] *Auf dem erwähnten Blatt weiter hinten im Band findet sich jener Passus, der sinngemäß, aber in*

1 *Bd. 544, S. 351, vgl. S. 298.*
Bd. 590a, f. 70r.
RP 1518–1528, f. 172v.

2 *Bd. 544, S. 373, vgl. S. 303.*
RP 1528–1533, S. 28.
Vgl. Scheitlin, S. 116.

3 *Bd. 544, S. 17, unter* Von den webern, *vgl. S. 207–208.*
Bd. 590a, f. 11r.
Bd. 544, S. 374–375, unter Von dem gemeinen haüt- und läderkauff, die gesambten schumacher auch metzgerzünfftige betreffend, *vgl. S. 304.*
Bd. 590a, f. 70r–70v.

4 *Codex 1269 bzw. Bd 541a, f. 153r–153v.*
Bd. 543, S. 277–279, vgl. S. 55.

5 *Vgl. Bd. 590a, f. 123v (neue Foliierung).*
Vgl. dazu Scheitlin, S. 115–117.

etwas ausführlicherer Fassung zuerst ins „Satzungsbuch aller Zünfte“ und später als entsprechender dritter Abschnitt ins Stadtbuch von 1673 eingetragen wurde.[1] *Daß auch dieser Abschnitt für das Stadtbuch dem „Satzungsbuch aller Zünfte“ entnommen wurde, zeigt der genaue Wortlaut und ein Nachtrag, der im Ratsprotokoll fehlt:* Und sond die metzger den schůchmachern nit verhalten, wann sy sy fragenn, was sy vonainanderen kaůfft habind ze bůß an 2 lb. den., halb meinen herren und halb der zunft. *Im Stadtbuch von 1673 folgt danach noch eine Datierung:* Ist geschehen auf den 11. tag deß höwmonats anno 1553.[2] *Im Ratsprotokoll fehlt eine Notiz dazu unter dem* ***11. Juli 1553****.*[3]

Der vierte Abschnitt im Stadtbuch von 1673 mit dem Titel Das man stich- und sammenkauff sol umbsagen lassen *findet sich ebenfalls im Ratsprotokoll 1533 bis 1541 (S. 267) und im „Satzungsbuch aller Zünfte“ (f. 124r). Die zusätzliche Datierung im Stadtbuch von 1673 (*bestätiget von klein und grossen rähten auf den 15. may anno 1576*) fehlt im Ratsprotokoll und im Satzungsbuch natürlich.*[4] *Im Ratsprotokoll findet sich auch wieder keine entsprechende Notiz unter dem* ***15. Mai 1576.***[5]

Am ***28. Mai 1540*** *wurde im Großen Rat das Ehegericht wiederum neu besetzt.*[6] *Der Eintrag* egrichts halb *wurde aus dem Ratsprotokoll ins Stadtbuch von 1673 unter* Von dem ehegericht, 1. Besetzung deß ehegrichts *teilweise und mehr oder weniger wortgetreu übernommen.*[7]

Am ***12. Mai 1542*** *verhandelte der Große Rat über den Hintersassen Hans Bleichenbacher und über Angelegenheiten der Ledergerber. Von den vier diesbezüglichen Punkten wurde offenbar nur der erste ins „Satzungsbuch aller Zünfte“ eingetragen; dieser dafür gleich zweimal, auf f. 65r als „Kurzfassung“ und auf f. 71r jener Text, der dann ins Stadtbuch von 1673 übernommen wurde:*[8]

Ratsprotokoll 1541–1553, S. 27: Mine herren clain unnd groß räth hand den ledergerber zůgelassen, das hinfůro ain jeder, so ir hantwerch lernen, sölle 2 jar.

„Satzungsbuch aller Zünfte“, f. 65r: Uff 12. tag may anno 1542 hand bürgermeister, clain und groß reth angsehen, welicher das ledergerber-handtwerck lernen welle, der sůlle 2 jhar lang lernen und nit minder.

Ebenda, f. 71r: Uff 12. tag may im 1542. jar hannd burgermaister, klainn unnd groß räth den ledergerber zůgelossenn, das hinfüro ain jeder, er sye junng oder alltt, so sölich hanntwerch welle lernenn, nitt minder dann 2 jar sölle ler-

1 *Bd. 544, S. 375–376, vgl. S. 304.*
2 *Bd. 590a, f. 123v.*
Bd. 544, S. 376, vgl. S. 304.
3 *RP 1553, f. 23v –25r.*
4 *Bd. 544, S. 376, vgl. S. 305.*
Vgl. Scheitlin, S. 117.
5 *RP 1576, f. 41r–41v.*
6 *RP 1533–1541, S. 332.*
Vgl. dazu Ziegler, S. 53–56.
7 *Bd. 543, S. 67–68, vgl. S. 16.*
8 *Bd. 544, S. 362, vgl. S. 301.*

nenn. Doch die, so jetz inn lerjarenn sinnd, last man blibenn, wie die verdingt syenntt.

Im Zusammenhang mit der Ordnung deß stocks haußarmer leüthen *ist eine Ratsitzung am* ***9. Juli 1543*** *erwähnt.*[1] *Unter diesem Datum findet sich im Ratsprotokoll 1541–1553 aber kein Eintrag. Eine* Stockordnung *von 1543 liegt als Aktenstück mit der Signatur Tr. O, No. 13a vor und wurde als* Ordnung deß stocks haußarmer leüten *ins Mandatenbuch von 1660 eingetragen.*[2] *Beide Ordnungen wurden wie jene im Stadtbuch von 1673 vom gleichen Kalligraphen Caspar Schlumpf vermutlich von einem älteren Original abgeschrieben; das Original aus dem Jahre 1543 konnte bis heute nicht aufgefunden werden.*[3]

Am ***16. Juni 1544*** *behandelte der Rat das Thema* gsotten garn*; im Ratsprotokoll 1541–1553 stehen auf S. 76 nur die zwölf Namen jener Männer, die* im alten kornhůs *feilhaben durften. Hingegen ist die Angelegenheit im „Satzungsbuch aller Zünfte" ausführlich vermerkt (f. 12v); von dort wurde der Text ins Stadtbuch von 1673 übertragen.*[4]

Im „Satzungsbuch aller Zünfte" schließen sich unter dem Titel Von der garngrempler wegen *drei Abschnitte an, die auf den* ***5. Februar 1568*** *datiert sind (f. 12v–13r). Damals beriet der Kleine Rat* garngrempler halber*, und er beschloß,* die Satzung solle so bleiben*,* wie die stadt.[5] *Die betreffenden Abschnitte sind als 7, 8 und 9 ins Stadtbuch von 1673 übernommen worden.*[6]

Der gesellschafft deß Nottensteins articul und ordnung *vom* ***21. November 1544*** *wurden ebenfalls aus dem „Satzungsbuch aller Zünfte" (f. 129r–132r) ins Stadtbuch von 1673 übertragen.*[7] *Die gut sechs Seiten im Satzungsbuch sind unterschrieben mit* Thoma Fechter, derzeit stattschreiber zů Sannt Gallen. *Im Ratsprotokoll 1541–1553 ist von einer Satzung die Rede betreffend jenen Bürger, der eine Frau ehelicht,* so nit bůrger ist*, und der* korngrempler halb *(S. 86).*

Wir wollen nun hier innehalten mit dem Aufspüren der originalen Texte. Vermutlich könnte von ziemlich dem ganzen Umfang – nicht nur von den datierten Abschnitten – des Stadtbuchs von 1673 jeweils das Original ermittelt bzw. herausgefunden werden, woher die verschiedenen Teile und Titel stammen. Das würde allerdings den Rahmen dieser Einleitung bei weitem sprengen. Im folgenden seien die weiteren, im Stadtbuch von 1673 auch noch vorhandenen Daten, welche auf Quellen hinweisen, wenigstens erwähnt:

1 *Bd. 544, S. 823, vgl. S. 408.*
2 *Bd. 546, S. 578–581.*
3 *Vgl. Bätscher, Theodor Wilhelm: Kirchen- und Schulgeschichte der Stadt St. Gallen, Von Vadians Tod bis zur Gegenwart, Erster Band 1550–1630, St. Gallen 1964, S. 120 ff.*
4 *Bd. 544, S. 6 (6), vgl. S. 204.*
5 *RP 1568, f. 16v–17r.*
6 *Bd. 544, S. 6–8 (7, 8, 9), vgl. S. 204–205.*
7 *Bd. 544, S. 227–231, vgl. S. 267–268.*

Band 543

S. 390, 6. Okt.	*1522*	*S. 325, 19. Mai*	*1654*
S. 277, 9. Feb.	*1536*	*S. 701, 29. Jan.*	*1658*
S. 279, 9. Feb.	*1536*	*S. 668, 14. Mai*	*1658*
S. 67, 28. Mai	*1540*	*S. 182, 27. Aug.*	*1658*
S. 381, 17. Nov.	*1546*	*S. 669*	*1658*
S. 514, Vertrag von	*1549*	*S. 337, 6. Jan.*	*1659*
S. 403, 10. April	*1550*	*S. 667, 30. Aug.*	*1659*
S. 151, 10. Nov.	*1550*	*S. 89, 3. Nov.*	*1659*
S. 425, 1. März	*1555*	*S. 339*	*1659*
S. 323, 3. April	*1560*	*S. 667, 24. Aug.*	*1660*
S. 662, 14. Mai	*1563*	*S. 771, 23. Aug.*	*1661*
S. 441, 21. Mai	*1571*	*S. 409, 11. Okt.*	*1661*
S. 158, 23. März	*1593*	*S. 725, 11. Okt.*	*1661*
S. 520, 24. Juni	*1602*	*S. 756, 11. Okt.*	*1661*
S. 323, 23. März	*1604*	*S. 319, 15. Okt.*	*1661*
S. 313, 22. Mai	*1608*	*S. 455, 3. April*	*1663*
S. 65, 8. März	*1610*	*S. 714, 30. April*	*1663*
S. 171, 8. Nov.	*1614*	*S. 311, 21 Mai*	*1663*
S. 154, 12. Jan.	*1616*	*S. 395, 23. Nov.*	*1664*
S. 65, 5. April	*1616*	*S. 337, 30. April*	*1665*
S. 89, 11. Okt.	*1616*	*S. 176, 11. Jan.*	*1667*
S. 89, 25. Okt.	*1616*	*S. 91, 5. Mai*	*1670*
S. 153, 28. Aug.	*1618*	*S. 671, 6. Mai*	*1670*
S. 696, 30. Jan.	*1622*	*S. 391, 6. Juli*	*1670*
S. 663, 20. Jan.	*1625*	*S. 392, 6. Juli*	*1670*
S. 663, 25. Aug.	*1626*	*S. 436, 6. Juli*	*1670*
S. 154, 4. Jan.	*1627*	*S. 89, 13. Okt.*	*1670*
S. 712	*1628*	*S. 89, 14. Okt.*	*1670*
S. 91, 30. Nov.	*1637*	*S. 506, 8. Nov.*	*1670*
S. 91, 6. Nov.	*1638*	*S. 514*	*1670*
S. 736, 9. Nov.	*1638*	*S. 176, 19. Dez.*	*1671*
S. 310, 4. Dez.	*1643*	*S. 173, 11. Jan.*	*1672*
S. 737, 8. März	*1644*	*S. 173, 26. März*	*1672*
S. 750, 15. Okt.	*1647*	*S. 173, 26. März*	*1672*
S. 410, 26. Dez.	*1652*	*S. 559, 9. Mai*	*1672*

Band 544

S. 27	*1452*	*S. 325, 8. Feb.*	*1580*
S. 28, 21. Mai	*1511*	*S. 4, 10. Dez.*	*1581*
S. 362, 1. März	*1513*	*S. 354, 22. März*	*1582*
S. 365, 8. Aug.	*1516*	*S. 4, 26. März*	*1585*
S. 351, 12. Juni	*1527*	*S. 257, 11. Juli*	*1588*
S. 351, 3. Juli	*1527*	*S. 387*	*1590*
S. 373, 24. Nov.	*1528*	*S. 326, 31. Aug.*	*1593*
S. 17, 13. März	*1531*	*S. 343, 31. Aug.*	*1593*
S. 374, 13. März	*1531*	*S. 367, 31. Aug.*	*1593*
S. 375, 16. Okt.	*1538*	*S. 18, Nov.*	*1594*
S. 362, 12. Mai	*1542*	*S. 344, 31. März*	*1598*
S. 823, 9. Juli	*1543*	*S. 387*	*1600*
S. 6, 16. Juni	*1544*	*S. 839, 9. Mai*	*1603*
S. 227, 21. Nov.	*1544*	*S. 386, 16. Nov.*	*1604*
S. 450, 9. März	*1548*	*S. 192, 4. April*	*1606*
S. 21, 5. Nov.	*1548*	*S. 327, 6. Dez.*	*1608*
S. 378, 2. März	*1551*	*S. 53, 16. Mai*	*1611*
S. 388	*1552*	*S. 368*	*1612*
S. 376, 11. Juli	*1553*	*S. 811, 8. Jan.*	*1613*
S. 30, 1. März	*1554*	*S. 468, 28. Jan.*	*1624*
S. 31, 1. März	*1554*	*S. 347, 30. April*	*1624*
S. 322, 5. Juli	*1555*	*S. 348, 30. April*	*1624*
S. 323, 1. Okt.	*1556*	*S. 262, 27. Mai*	*1626*
S. 323, 14. Dez.	*1556*	*S. 55, 4. Juli*	*1626*
S. 505, 19. Nov.	*1557*	*S. 356, 24. Juli*	*1626*
S. 336, 30. April	*1561*	*S. 57, 9. März*	*1627*
S. 13	*1561*	*S. 59, 5. Juni*	*1627*
S. 24	*1563*	*S. 551*	*1633*
S. 13, 31. Jan.	*1565*	*S. 205, 13. Okt.*	*1637*
S. 15, 25. März	*1566*	*S. 225, 13. Okt.*	*1637*
S. 8, 5. Feb.	*1568*	*S. 317, 3. Sept.*	*1641*
S. 366, 13. Mai	*1569*	*S. 551*	*1641*
S. 3, 21. Mai	*1571*	*S. 254, 25. Aug.*	*1643*
S. 14, 21. Mai	*1571*	*S. 578, 21. Sept.*	*1652*
S. 14, 7. Nov.	*1571*	*S. 652*	*1653*
S. 511, 1. Juni	*1574*	*S. 326, 28. April*	*1654*
S. 562, 1. Juni	*1574*	*S. 337, 28. April*	*1654*
S. 386, 15. Okt.	*1574*	*S. 489, 5. Sept.*	*1654*
S. 376, 15. Mai	*1576*	*S. 284, 11. Jan.*	*1655*
S. 388	*1576*	*S. 194, 24. Okt.*	*1659*
S. 387	*1577*	*S. 335, 12. Feb.*	*1661*
S. 470	*1578*	*S. 335, 29. März*	*1661*

S. 237, 31. Juli	*1662*	*S. 237, 25. Juni*	*1669*
S. 764, 12. Feb.	*1663*	*S. 368, 1. Juli*	*1669*
S. 883, 6. März	*1663*	*S. 237, 9. Juli*	*1669*
S. 954, 6. März	*1663*	*S. 369, 4. Nov.*	*1669*
S. 236, 26. Dez.	*1663*	*S. 65, 1. März*	*1670*
S. 598, 22. Dez.	*1664*	*S. 628, 21. Juli*	*1670*
S. 585, 23. Feb.	*1665*	*S. 842, 6. Dez.*	*1670*
S. 551	*1665*	*S. 100, 25. Juli*	*1671*
S. 599, 18. Dez.	*1666*		

Weiterarbeit am Stadtbuch nach 1673

Im 17. Jahrhundert

Gemäß Titelblatt wurde das Stadtbuch 1673 erneuert. Vor diesem Zeitpunkt hören die datierten Einträge – soweit wir sehen – mit dem 9. Mai 1672 auf. Die knapp ein Dutzend datierten Ergänzungen oder Nachträge beginnen dann erst mit dem 4. August 1674.[1]

Nachdem das neue Stadtbuch fertig und in Kraft getreten war, scheint man damit regiert und einige Jahre Ruhe gehabt zu haben. Es mußten zwar immer wieder einzelne Ergänzungen, Änderungen usw. vorgenommen werden, aber das Gesetzeswerk bewährte sich im großen und ganzen.

Wegen der Gefangenen und der „Turmlöse" hatten die Verordneten Herren auf Ersuchen des Großweibels Jacob Weyermann (1636–1698) schon in ihrer Sitzung vom 19. Juni 1674 beraten.[2] *Am 29. Juni 1674 wurde ihnen dann eine Ordnung vorgelesen und genehmigt, wie sich der Großweibel und andere Gefangenenwärter auf dem Rathaus gegenüber den Gefangenen verhalten sollen. Sie ist mit ihren acht Punkten wörtlich im Verordnetenprotokoll eingetragen. Die Verordneten Herren beschlossen, diese Ordnung dem Rat vorzulegen und dem Stadtbuch einzuverleiben.*[3] *Der Kleine Rat befaßte sich dann erst am* ***4. August 1674*** *damit; am Rand des Ratsprotokoll-Eintrags wird ausdrücklich auf das Stadtbuch* part. 13, tit. 13 *verwiesen.*[4] *Diese Gefangenen-Ordnung wurde aus dem Verordnetenprotokoll ins Stadtbuch von 1673 übertragen und vom Kalligraphen Schlumpf anscheinend erst in den Band 543 hineingeschrieben, als die beiden Folianten bereits gebunden waren:* Ordnung wegen der gefangenen, Wie sich der großwaibel und andere gefangenwahrter auffm rahthauß oder anderstwo derselben halber zu verhalten.[5]

1 *Bd. 543, S. 873–878, vgl. S. 197 ff.*
2 *VP 1674, 19. Juni.*
Turmlöse = Taxe, welche ein Gefangener beim Austritt aus der Haft an den Gefangenenwärter zu zahlen hatte.
3 *VP 1674, 29. Juni.*
4 *RP 1674, f. 186v.*
5 *Bd. 543, S. 873–878, vgl. S. 197–198.*

Im Dezember 1674 wurde im Rat über Zunftsachen verhandelt, am 17. und 18. Dezember je ein Traktandum den samthaftenn kauf und verkauf des zukers betreffend.[1] *Der Ratsbeschluß vom* ***18. Dezember 1674****, der im Stadtbuch von 1673 erwähnt wird (Bd. 544, S. 222, vgl. S. 265, S. 266), lautet:* Daß vom zuker die wenigste anzahl, so allen zünftigen zu verkauffen frey stehet, auf 20 lb. gerichtet und bestimmt seyn und solches denen statt- und zunftbücheren, titulo vom samtkauf, einverleibt werden solle.[2]
Das nächste Datum, der ***28. Dezember 1675****, findet sich in der* Ordnung wegen ersetzung und bestellung der regimentsstellen und gemeiner statt ämtern *(Bd. 543, S. 89–94, S. 91, vgl. S. 22). Diese Angelegenheit behandelte der Kleine Rat am 28. Dezember 1675 unter dem Traktandum* Zunftmeister wahl und das keisern betreffend.[3]

Im Protokoll des Großen Rats steht unter dem ***10. März 1676*** *und dem Titel* Satzungen wegen hurrey betreffend: Nach ablesung der satzung, wann sich eine ledige burgerin von einem ledigen fremden schwangern laßet, aus dem statbuch, section XIII, titul XI, articul 4, und herrn amtsburgermeisters bericht, waß aus gewißen bedenken dieserwegen am 7. und 11. january nechsthin vor einem ehrsamen kleinen raht gutbefunden worden, haben klein und große rähte, in betrachtung der ungleichen umständen und bewandnus dieses verbrechens erkennt, daß einem ehrsamen kleinen raht überlaßen sein solle, in dieser satzung je nach beschaffenen dingen der weibspersonen halber die straf willkührlich zu moderiren; welches obangeregtem 4. articul im stattbuch angehenkt werden solle.[4] *Der vierte Artikel im Stadtbuch von 1673 lautete:* Wann auch ein ledige burgerin sich von einem fremden gesellen schwängeren ließe und er sie zur ehe nicht nehme, sollen beide auch gefangen gelegt und sowohl sie alß er auß statt und grichten hinweggewiesen werden. *Caspar Schlumpf hängte nun folgenden Zusatz an:* Daß ist einem ehrsamen kleinen raht überlassen worden, in dißer satzung je nach beschaffenen dingen der weibspersonen und ihrer verweißung halber die straf willkuhrlich zu moderiren.[5]

Auf ein am ***26. Dezember 1679*** *im Großen Rat ratifiziertes Projekt betreffend* Aufgebung des burgerechts und annehmung fremden schutzes *wird im Stadtbuch von 1673 hingewiesen mit den Worten:* Wegen abten schutz annehmens vide rahtsbuch 1679, dezember 26.[6]

Am ***25. Juli 1683*** *befaßte sich der Große Rat mit den Stadtgerichts-Satzungen. In diesem Zusammenhang wurde das Gerichtsbuch und die Fünfergerichts-*

1 *RP 1674, 2. Bd., f. 84r–84v, f. 85r.*
2 *RP 1674, 2. Bd., f. 85r.*
3 *RP 1675, f. 201v.*
4 *RP 1676, f. 53v.*
5 *Bd. 543, S. 862, vgl. S. 196.*
6 *RP 1679, f. 239r–239v.*
Bd. 543, S. 259, vgl. S. 50.

Ordnung erwähnt.[1] *Es ging um die Erläuterung über den ersten Grad des Prälationsrechts. Diese Angelegenheit betraf den XII. Teil des Stadtbuchs* Von fallimenten und auffahlen*, Titel 5:* Von der praelation und vorgang, wie ein gleübiger dem anderen vorgohn solle.[2] *Auf Seite 733 heißt es diesbezüglich am Rand:* Erläüterung hierüber 25. juli 1683, v[ide] p[rotocollum]. *Am Schluß des Eintrags im Ratsprotokoll heißt es, der Große Rat habe die betreffenden Satzungen bestätigt und beschlossen, daß sie an entsprechender Stelle im Stadt- und Gerichtsbuch eingetragen und zur Beobachtung besserer Ordnung davon den Amtleuten und deren Einziehern Abschriften aus der Kanzlei gegeben werden sollen.*[3]

Die Ordnung wegen einsamblung des zols vom korn und obs *(Bd. 543, S. 509, vgl. S. 116) wurde im Stadtbuch 1688 durch folgenden Zusatz ergänzt:* Deßgleichen sollen die beken, die außer statt und grichten korn auffkauffen und hin und wider in die mühlen führen oder durch die müller abhohlen laßen, nicht weniger als daßjenige, so im kornhauß verkaufft wird, dem zoller getrewlich angeben und verzollen, welches auch die herren von pfisteren vorlaüffig ihren zünfftigen zu behöriger beobachtung anzeigen sollen.[4] *Dieser Sachverhalt wurde am* ***24. Januar 1688*** *im Kleinen Rat unter* Das zollwesen betreffende *beschlossen; er findet sich wörtlich so im Ratsprotokoll von 1688 (S. 23–24). Am* ***18. Mai 1688*** *wurde dann im Großen Rat alles betreffend Zoll- und Umgeldsachen, d. h. das, was am 24. Januar betreffend Korn-, Obstzoll und Umgeld* moderirt und publicirt *worden war,* umständlich vorgetragen und einhellig placidirt.[5]

Im VIII. Teil des Stadtbuchs Von zöllen, steür, abzüg und anderen gemeiner statt gefällen*, im Titel 13* Von dem haußgelt*, steht ein längerer Passus* Melierte wahr betreffend.[6] *Darüber verhandelte der Kleine Rat am 17. und 30. April sowie am* ***4. Juni 1691*** *(*Melirte leinwand betreffend*) und schließlich auch noch am 17. Dezember 1691. Damals wurde die* Ordnung wegen hausgelds *aus dem Stadtbuch von 1673 als* Satzung des haußgelds, auch zolls von mélirter leinwand halber *ins Ratsprotokoll übertragen.*[7] *Sie umfaßte zwei größere Abschnitte: die alte* Ordnung wegen hausgelds *(Bd. 543, S. 527–530) und einen neuen Passus über* Mélirte wahr betreffend *(Bd. 543, S. 531). Die* Ordnung wegen hausgelds *wurde mehr oder weniger wörtlich aus dem Stadtbuch ins Ratsprotokoll übernommen; dagegen wurde der Abschnitt* Mélirte wahr betreffend *auf die leere Seite 531 ins Stadtbuch eingetragen.*[8]

1 *RP 1683, S. 299–300.*
Sowohl das hier gemeinte Gerichtsbuch als auch die Fünfergerichts-Ordnung scheinen im StadtASG nicht verwahrt worden zu sein; vgl. dazu die Abschrift (?) von Hans Jacob Högger, Weber, des Gerichtsbuch der Statt St. Gallen*, nach 1673, Manuskript 190 in der KBSG, und Bd. 555 im StadtASG: Fünfergerichts-Ordnung von 1623.*

2 *Bd. 543, S. 733–734, vgl. S. 157–158. — Prälation = Vorzug, Vorzugsrecht.*

3 *RP 1683, S. 300.*

4 *Bd. 543, S. 511, vgl. S. 117.*

5 *RP 1688, S. 161.*

6 *Bd. 543, S. 531, vgl. auch S. 527, vgl. S. 121, S. 119.*

7 *RP 1691, S. 130, S. 148, S. 188, S. 435–437. — Bd. 543, S. 527–530, vgl. S. 119–120.*

8 *Bd. 543, S. 527–531, vgl. S. 119–121.*

Kritik am Stadtbuch um 1710/20

Kritik am Stadtbuch von 1673 wurde offenbar erstmals im Dezember 1711 geübt. Damals wollte Stadtrichter und Elfer Kapitän-Leutnant Caspar Cunz (1676 bis 1752) seine Rats- und Richterstelle aufgeben. Vor dem Kleinen Rat mußte er am 11. Dezember seine Gründe nennen. Er brachte vier Beschwerdepunkte vor: Der erste betraf die jährlichen „Gravamina" (Beschwerden) der sechs Zünfte und ihre Vorberatung durch die 18 Zunftmeister. Der zweite Punkt befaßte sich mit dem Stadtbuch, der dritte mit dem Eid bei den jährlichen Wahlen und der vierte Punkt mit dem Justizwesen. Wie ausführlich die Begründungen von Cunz waren, zeigt sein zweiter Punkt, wo es wörtlich heißt: Klein und große räht müeßen schweren, daß sie in denen begebenheiten nach denen im stattbuch verschriebenen texten und satzungen richten wolle. Nun ist notorium, daß das stattbuch unvollkommen, dunkel, zweydeütig, sich widersprechend und in etlichen dingen dem natürlichen rechten zuwieder. Fragt sich also, ob nicht notwendig, soll je ein jeder seinem eydt ein vollständig genüegen leisten können, daß die stattsatzungen insgesamt durch einem so wichtigem werckh gewachsene leüt durchgangen, ergänzet, erläuteret, wo nöthig reformiert und zu meiner gnädigen herren klein und großen rähten verhalt auf zulängliche weiße denen beygebracht werden. *Es scheint, daß die Gnädigen Herren froh waren, diesen Kritiker los zu werden, denn sie entließen ihn aus seinen Ämtern und wählten an dessen Stelle zu einem Elfer der Schmiedezunft den Goldarbeiter Leonhard Reich und als Richter und Elfer den Gürtler David Stehelin.*[1]

Als dann aber am 26. Dezember (Stephanstag) die Satzungen, welche in der sogenannten Stephans-Gemeinde verlesen werden mußten, durchgangen wurden und man beschloß, das Große Mandat von einem Ratsausschuß bearbeiten zu lassen, befaßte sich der Große Rat doch mit den Stadtsatzungen: Weil das Stadtbuch unvollkommen *und* einige municipal-statuten dunckhel, zweydütig und hart *empfunden wurden, sollte es gleichfalls durchgangen und* auf ratification moderiert und anständig eingerichtet *werden. Die Organisation wurde dem Kleinen Rat überlassen.*[2] *Dieser beschloß am 28. Dezember 1711, Stadtbuch und Satzungen sollten von den drei Bürgermeistern, vom Amts-Unterbürgermeister und von Kirchenpfleger und Ratsherr Andreas Wegelin (1656–1742) durchgangen und bei der Bearbeitung der Zunftsatzungen von jeder Zunft zwei von den Zünften selber bestimmte Mitglieder zugezogen werden.*[3] *Diese „Veranstaltung" wurde am 20. August 1713 im Kleinen Rat bestätigt, ohne daß aus dem Protokolleintrag ersichtlich ist, was in dieser Angelegenheit inzwischen gegangen war.*[4]

Da die Sache offenbar nicht vorwärts kam, befaßten sich die Zünfte in einer ihrer Versammlungen 1715 damit – wohl vor allem deshalb, weil es gerade nichts anderes zu behandeln gab! Sie baten die Gnädigen Herren, mit „Durch-

1 *RP 1711, S. 335–337.*
2 *RP 1711, S. 352–353.*
3 *RP 1711, S. 356.*
4 *RP 1713, S. 264–265.*

gehung" der Stadt- und Zunftsatzungen fortzufahren, worauf der Rat beschloß, für die Aufforderung zu danken und mitzuteilen, man werde an den Satzungen weiter arbeiten.[1] *An der „Durchgehung" der Stadtsatzungen wurde auch 1716 – vor allem von den Verordneten Herren – gearbeitet, und es wurde über diese Arbeiten sogar ein besonderes Protokoll geführt, worin die Gutachten der Verordneten Herren auch enthalten waren.*[2] *1718 waren es wiederum die Zünfte, die sich für die im Gange befindliche Ergänzung und Erneuerung der Stadtsatzungen interessierten und vorschlugen, das, was bereits vor den Rat gebracht und gutgeheißen worden sei, mit dem solle es sein Bewenden haben; betreffend dasjenige, was noch ausstehend und unerörtert war, machten sie Vorschläge, wie es am besten weiterbearbeitet werden könnte.*[3] *Die Sache wurde daraufhin am 4. April 1718 im Großen Rat behandelt; dieser beschloß betreffend Erneuerung der Stadtsatzung folgendes: Zu „Durchgehung" und Verbesserung der Stadtsatzungen sollen vier tüchtige Leute erwählt und ihnen ein Obmann zugeordnet werden. Diese mußten sich Gedanken machen über die noch ausstehenden oder der Korrektur bedürftigen Satzungen und darüber einen schriftlichen Bericht vorlegen. Die Vorschläge gingen dann zur Beratung in den Kleinen Rat und über die im Rat sitzenden Zunftmeister in die einzelnen Zünfte. Zuletzt mußte alles vom Großen Rat ratifiziert werden.*[4]

Diese vier „Subjecta" kamen offenbar auch nicht zügig genug voran, wurde doch 1719 im Kleinen Rat einmal mehr berichtet, die sechs Zünfte würden es sehr gerne sehen, wenn die bereits mehrfach beschlossene Erläuterung der Stadtsatzungen soviel wie möglich beschleunigt und besonders das Erbrecht ohne weitere Verzögerung verbessert würde.[5] *Diese Arbeit wurde schließlich 1720 in verschiedenen Sitzungen des Großen Rats erledigt, wobei am 26. Oktober gewünscht wurde, es seien nun auch die Gerichtssatzungen an die Hand zu nehmen und* gelegenlich auf eine anständige weiß einzurichten.[6] *Am 28. Oktober wurde das von Bürgermeister Dr. Christoph Hochreutiner aufgesetzte Projekt,* wie es künfftighin in fallimentsfählen gehalten werden solle*, verlesen, ratifiziert und bestätigt.*[7] *Von diesen Sitzungen schrieb Bürgermeister Hochreutiner mit eigener Hand ein Protokoll oder einen „Rödel".*[8]

Zum Abschluß dieser Arbeit wurde 1721 Der Statt St. Gallen Erb-Recht Und Satzungen *im Druck herausgegeben. Ein* Supplement zum Erbrecht der Stadt St. Gallen *erschien 1793. „Das Erbrecht der Stadt St. Gallen von 1721 mit seiner*

1 *RP 1715, S. 65.*
2 *RP 1716, S. 6, S. 286.*
Dieses hier erwähnte à parte protocoll *ist offenbar nicht mehr erhalten.*
3 *RP 1718, S. 76–77.*
4 *RP 1718, S. 78.*
5 *RP 1719, S. 171.*
6 *RP 1720, S. 245, 2. Bd., S. 7, 12, 13, 15, 20, 21.*
7 *RP 1720, 2. Bd., S. 20.*
8 *RP 1720, 2. Bd., S. 13, S. 15.*
Dieser „Rödel" ist offenbar nicht mehr erhalten.

Vor- und Wirkungsgeschichte“ hat Ralph Bannwart 1992 in seiner rechtshistorischen Dissertation behandelt.[1]

Die Falliments-Satzungen (XII. Teil: Von fallimenten und auffahlen*, vgl. Bd. 543, S. 723 ff., S. 155 ff.) wurden während Jahren ebenfalls überarbeitet. Wir wollen nun darauf ebensowenig näher eingehen wie auf die erwähnten Gerichtssatzungen, sondern nur noch bemerken, daß 1726* Process und Satzungen Deß Statt-Gerichts Der Statt St. Gallen, Nach welchen sich ein Ehrsames Statt-Gericht als Stattamman und Richter regulieren und richten sollen, Zu Gemeiner Statt Besten und Nutzen erneuert und vermehrt Und auf Oberigkeitlichen Befehl in Druck außgegeben *wurden. Dieses neue „Gerichts-Buch“ umfaßte drei Teile:*

1. Von dem Statt-Gericht insgemein und denen Persohnen so dazu gehören oder daran zuthun haben

2. Von Schulden und andern Contracten

3. Von Falliment-, Auf-Fähl-, Gandt-Sachen, Praelation- und Gegen-Rechten.

Große Teile davon waren dem Stadtbuch von 1673 entnommen. Es würde sich wohl auch hier lohnen – wie es Ralph Bannwart beim Erbrecht getan hat –, die „Vor- und Wirkungsgeschichte“ dieser Gerichts-Ordnung näher zu untersuchen.[2]

Im 18. Jahrhundert

Aus dem 18. Jahrhundert haben wir im Stadtbuch von 1673 noch zwei Zusätze gefunden: Am 5. November 1784 wurde im Großen Rat aufgrund längerer Vorarbeiten eine neue Kirchenrats-Ordnung bestätigt und der Kanzlei aufgetragen, von dieser soviele Exemplare als nötig zu verfertigen.[3] *Die* Ordnung des kirchenraths *wurde dann aus dem Ratsprotokoll von 1784 (S. 213–216) ins Stadtbuch übertragen (Bd. 543, S. 887–892, vgl. S. 200–203).*

Ein zweiter umfangreicher Zusatz stammt vom 2. Mai 1788. Damals bestätigte der Große Rat ein Gutachten betreffend die Annahme neuer Bürger.[4] *Dieses von einer Kommission ausgearbeitete Gutachten war am 10. April im Kleinen*

1 *Dissertation der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften, Gossau 1992.*

2 *Vgl. dazu den durchschossenen Band 922b im StadtASG mit handschriftlichen Einträgen aus den Jahren 1730, 1741, 1749 und 1752 und* Erneuerte Gerichts-Ordnung und Geseze der Stadt St. Gallen […], *St. Gallen 1781, Band 922.*
Proceß, wie es nach dem alten Bruch, an einem Malefitz Gricht in der Statt S. Gallen, gehalten werden sölle, Getruckt zu S. Gallen, bey Georg Straub, Jm Jahr MDC.
Proceß, wie es nach dem alten Brauch, an einem Malefitz Gricht in der Statt St. Gallen, gehalten werden solle, St. Gallen, Getruckt bey Tobias Hochreutiner, Jm Jahr 1701.
Vgl. beispielsweise VP 1747–1748, S. 321–333.
Vgl. Ziegler, S. 212: Gerichtssatzungen.

3 *RP 1784, S. 209–216.*

4 *RP 1788, S. 115.*

Rat verlesen und bestätigt und zur näheren Prüfung und Bestätigung an den Großen Rat weitergeleitet worden.[1] *Das am 12. Februar 1788 von den Zünften dem Kleinen Rat schriftlich eingegebene Geschäft zeigt sehr schön, wie noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts mit dem Stadtbuch von 1673 gearbeitet wurde.*[2] *Wir wollen deshalb darauf abschließend näher eingehen.*

Die von den Zünften eingereichte Beschwerde („Gravamen") hatte folgenden Wortlaut: Wegen annahm neüer bürgeren wünschte man, daß keinem der access *[Zulassung]* accordiert würde, anderst er hätte bedeütendes ansehen und vermögen oder er wüßte neüe handlungs-zweige und -wißenschafften zu errichten, die der stadt ehre und dem aerario wesentlichen nutzen verschaffen. Auch daß das burgerrecht nicht mehr um so wenigen betrag, wie [eine] zeithero beschehen, könnte erkaufft werden.[3]

Die Ratskommission befand, dieses „Gravamen" lasse sich in zwei Hauptabschnitte aufteilen: in einen die ***Qualitäten****,* die zu erlangung des hießigen burgerrechts erforderlich sind*, betreffend, und einen* eine vermehrtere **taxe** der dafür zu bezahlenden Gebühr *betreffend.*[4] *Wir befassen uns im folgenden nicht mit dem* ***Inhalt*** *des zweiten Titels im Stadtbuch von 1673, der* Von fremden, die zu burgern angenommen werden, und waß zu erlangung des burgerrechts erforderlich *ist, handelt (Bd. 543, S. 239–243, vgl. S. 45–47) und auch nicht mit der 1788 erneuerten* Verordnung und gesetze betrefend die annehmung neuer burger *(Bd. 543, S. 881–884, vgl. S. 198–200). Uns interessiert hier nur, wie für die neue Bürgerrechts-Gesetzgebung auf das Stadtbuch von 1673 zurückgegriffen wurde.*

Den ersten und hauptsächlichen Gegenstand der Beurteilung dieser Angelegenheit bildete nämlich das Stadtbuch von 1673, und zwar die dort enthaltenen Fundamental-Gesetze *in* Tomus I, sectio IV, titul 2, lege 6 et sequentibus *(Bd. 543, S. 240 ff., vgl. S. 46 ff.) sowie die Gesetze, welche hierüber* in dem steuergemeinds-buch begriffen sind und alljährlich bey diesem anlaß der burgerschafft offentlich vorgelesen werden.[5]

Über die hier erwähnte Steuer-Gemeinde steht in der Beschreibung der Stadt St. Gallen *von 1761 (S. 22):* Die gesammte Burgerschaft, so 18 Jahr und drob alt ist, wird alljährlich 3 Male in St. Laurenzen Haupt-Kirche zusammen beruffen, und bey jedem Anlaß ein Theil der Stadt-Satzungen verlesen. Die erste Ver-

1 *RP 1788, S. 89–96.*
2 *RP 1788, S. 34, S. 38.*
3 *RP 1788, S. 34, S. 89–90.*
4 *RP 1788, S. 90.*
5 *RP 1788, S. 90.*
StadtASG, Bd. 551: Satzungen die in Betreff der Steuer jährlich verlesen wurden, 1560.
Bd. 552: Satzungen die in Betreff der Steuer jährlich verlesen wurden, „ohne Jahrzahl, aber viel neuer als die vorige Nummer", vermutlich um 1750, in: [Hartmann, Georg Leonhard:] Verzeichnis aller Handschriften und Rechnungen, welche, in Bänden oder Heften aufgestellt, sich in dem dritten Archiv-Gewölbe auf dem Stadttor vorfinden […], verzeichnet und aufgestellt anno 1821, StadtASG, Signatur Verz. 7, 1, S. 20.

sammlung beschiehet an dem Sonntag nach Bartholomei *[Bartholomei = 24. August]* und heißt die Steuer-Gemeinde. Die andere an dem ersten Advents-Sonntag, da die Wahl eines Amts-Burgermeisters vorgenommen wird. Die dritte an dem St. Stephans-Tag, den 26. Decembr, da der neu-erwehlte Amts-Burgermeister dem Alt-Burgermeister zu Handen Gemeiner Stadt den Eid ableget, und hierauf auch Kleine und Grosse Räthe und die gesammte Burgerschaft dem Amts-Burgermeister die Eids-Pflicht leisten.

Die betreffenden Abschnitte wurden in den erwähnten Gesetzeswerken durchgelesen und bey der sorgfältigsten durchprüffung derselben fande man sie überhaupt so weise und klug und der innern verhältniß unserer kleinen republikanischen staats-verfaßung angemeßen, daß selbe beynahe ganz unverbeßerlich und wenn nicht durchgehends, doch gewiß gröstentheils auch noch der jetzigen lage und den umständen unsers orts anpaßend seyen.[1]

Das dem Rat schließlich vorgelegte Gutachten umfaßte sieben Punkte. Wir wollen sie auf ihren Zusammenhang mit dem Stadtbuch von 1673 untersuchen:

1. Das Gutachten beginnt folgendermaßen: 1. Sagt die stadt-satzung, lege 6, pagina 240 […]*, worauf das betreffende Gesetz aus dem Stadtbuch von 1673 zitiert wird. Der erste Satz des Kommentars übrigens erinnert unwillkürlich an Montesquieu (1689–1755) und sein Hauptwerk „De l'esprit des loix" von 1748:* Dringt man nun näher in den **geist dieses gesetzes** ein, so wird man gewiß die darinn ligende gesunde staatspolitik nicht verkennen.[2]

Dem Kommentar ist sodann u. a. beigefügt, dieses Gesetz, daß zwar schon seit langer zeit nicht mehr ausgeübt worden*, sollte wieder* neuerdingen als ein wesentliches fundamental-gesetz bekräfftiget und solches in künfftigen vorfällen in genauere observanz gehalten und ausgeübt werden.[3]

2. Hier wurde ein Passus aus den Steuer-Gemeinds-Satzungen (Bd. 552, S. 22–23) entnommen, und weil die Kommission fand, auch bey diesem gesetz dörffte es als einer guten fundamental-satzung sein unabänderliches verbleiben haben*, wurde es als Paragraph 2 in die neue Verordnung von 1788 übernommen.*[4]

3. Dieser Punkt betraf lege 10 im stadtbuch, folio 242. *Auch dieses Gesetz sollte nach Ansicht der Kommission* in seiner vollen krafft und gültigkeit *gelassen werden, als* wesentliche qualitet eines anzunehmenden bürgers *jedoch eingefügt werden,* daß er sich zu unserer wahren, mit gottes wort übereinstimmenden evangelischen religion bekennen müße.[5] *Sodann empfahl die Kommission, es*

[1] *RP 1788, S. 90.*

[2] *RP 1788, S. 91.*
Eine Ausgabe von „De l'esprit des loix", Genève 1749, befindet sich in der KBSG; der Band enthält folgenden Eintrag: „Ce Livre est un Present de Mons. Le Pasteur Gaspard Wegner fait a nôtre Bibliothec publique de St. Gall, Anno 1768."

[3] *RP 1788, S. 91.*
Vgl. in Bd. 552, S. 20–21.

[4] *RP 1788, S. 91–92. — Bd. 543, S. 881, § 2, vgl. S. 199.*

[5] *RP 1788, S. 92. — Bd. 543, S. 882, § 3, vgl. S. 199.*

sollten auch die übrige qualiteten eines solchen subjects nicht bloß allein negative – wie obige stadtsatzung ausweiset –, sondern auch zugleich und hauptsächlich in positivem Sinn *definiert werden. Deshalb wurde der negativen Formulierung im 10. Gesetz von 1673* ([…] auch ein solcher alßdann mit allen umbständen wol betrachtet werden, ob er etwann gemeiner statt, dero burgerschafft und zünfften an handtwerckh, gewünn und gewerben **nachtheilig oder schädlich** seyn möchte *(Bd. 543, S. 242, vgl. S. 46)*) *in Paragraph 3 von 1788 die positive Fassung angehängt:* […] oder ob er nicht vielmehr im gegentheil, unserer stadt und bürgerschaft in dieser oder jener beziehung wahren und wesentlichen **nutzen und vortheil** verschafen könne und werde. *(Bd. 543, S. 882, vgl. S. 199.)*

4. Der vierte Punkt bezog sich auf die lex 11, seite 242, im stadtbuch. *Der Kommentar hält fest, dieses Gesetz sei* in viridi observantia und bisher in jedem vorfall beobachtet worden*; es sei notwendig, daß es auch fernerhin ausgeübt werde. Hingegen schlug die Kommission vor, das Gesetz dürfte etwas kürzer verfaßt werden.*[1] *Dies geschah dann auch, ist doch die Fassung in Paragraph 4 (Bd. 543, S. 882, vgl. S. 199) vor allem in der zweiten Hälfte kürzer als das 11. Gesetz von 1673 (Bd. 543, S. 242, vgl. S. 46–47).*

Diese ersten vier Punkte des Gutachtens betrafen also die Vorschriften, die in rüksicht auf die qualiteten eines neuen burger-subjects auf das genaueste zu beobachten seyn würden. *Die Punkte 5 bis 7 hingegen befaßten sich nun mit der Gebühr für das zu erteilende Bürgerrecht.*[2]

5. Am 25. März 1726 hatte der Große Rat ein Gesetz bestätigt, das dann offenbar ins Steuer-Gemeinde-Buch aufgenommen wurde.[3] *Demgemäß wurde bei der Einbürgerungs-Taxe ein Unterschied gemacht zwischen einem geborenen Eidgenossen und einem Ausländer oder Fremden. Die Kommission schlug eine Erhöhung der Gebühren vor, und zwar für Schweizer von insgesamt 625 auf 1000 Gulden und für Ausländer von 950 auf 1525 bzw. 1600 Gulden.*[4]

6. Im Stadtbuch von 1673 war im 12. Gesetz (Bd. 543, S. 243, vgl. S. 47) auch sorgfältige rüksicht darauf genommen worden, wie ein solcher neu angenommener bürger, falls er das burgerrecht wieder aufgeben wollte, in betref des abzugs zu halten seye.[5] *Die Kommission kam in ihrer Begründung zur Überzeugung, in diesem Gesetz lasse sich* die weise und kluge absicht des gesetzgebers zwar nicht verkennen*, es sei aber doch* etwas zu hart*, vor allem weil darin* so gar keine einschrenkung gemacht ist, sondern es auf alle generationen hinaus seine gültigkeit haben solle.[6]

1 *RP 1788, S. 92–93.*
2 *RP 1788, S. 93–96.*
3 *RP 1726, S. 81–82, S. 84, S. 93. — Bd. 552, S. 23–24.*
4 *RP 1788, S. 94.*
Bd. 543, S. 883, § 5, vgl. S. 199.
Einnahmen der Stadt St. Gallen an direkten Steuern 1788: 19'870 Gulden.
5 *RP 1788, S. 94.*
6 *RP 1788, S. 95.*
Vgl. dazu Ziegler, S. 170: Die Kraft des Alten.

Sie schlug deshalb vor, es solle bei einer allfälligen Aufgabe des Bürgerrechts und einem Wegzug aus der Stadt St. Gallen vom gesamten Hab und Gut der fünfte Teil der Stadt überlassen werden, jedoch aber eine gewiße anzahl jahre für dieses abzugsrecht bestimmt werden*, wobei eine Frist von vierzig Jahren* von der erlangung des bürgerrechts an gerechnet *werden sollte.*[1] *Diese Frist wurde dann tatsächlich in den Paragraph 6 übernommen (Bd. 543, S. 883–884, vgl. S. 199–200).*

7. Nach dem stadtbuch, lege 8, pagina 241 *(vgl. S. 46) mußte ein Fremder, dem das* burgerrecht abgeschlagen wurde […] in monatsfrist für die statt und gricht hinausziehen bey 10 lb. den. bueß. *Diesbezüglich glaubte die Kommission, es könnten Fälle eintreten,* daß dieses gesetz nicht stattfinden kan, als z. b. bey einem hinter- oder freysaßen oder einem pensionair etc. *Sie schlug deshalb vor, es außer Kraft zu setzen; jedoch einen allfällig* vorkommenden fall der klugen beurtheilung meiner gnädigen herren nach der lage der umständen in dieser beziehung zu überlaßen. […] Die lex nona, pagina 241 *(vgl. S. 46) hingegen sollte* fernerhin in seiner krafft und gültigkeit verbleiben. *Das 9. Gesetz wurde darum als Paragraph 7 in die neue Verordnung aufgenommen. Dieser Paragraph 7 schließt* Verordnung und gesetze betrefend die annehmung neuer burger *vom 2. Mai 1788 ab.*[2]

Bemerkungen zu Rechtsgebot und Rechtswirklichkeit

Im Zusammenhang mit dem Großen Mandat von 1611 haben wir dargelegt, wie sich die Publikation dieses Mandats auswirkte, d. h. wie Verstöße gegen das neue Mandat bestraft wurden. Protokolle des Bußengerichts haben sich leider nur für die Jahre 1436 bis 1478 und 1484 bis 1498 erhalten; erst von 1704 bis 1797 existieren dann wieder Protokolle des Fünfer- und Bußengerichts.[3] *Die Angaben über Bußen, welche 1611 bezahlt werden mußten, sind jedoch im Sekkelamtsbuch zu finden.*[4] *Eine ähnliche Untersuchung zum Verhältnis von Rechtsnorm, wie sie das Stadtbuch von 1673 festlegt, und der nach seiner Bekanntmachung herrschenden Rechtswirklichkeit in der Stadt St. Gallen wäre aufgrund von Hinweisen im Rats-Register sowie in den Ratsprotokollen usw. vorzunehmen. Im Register heißt es beispielsweise* beobachtung der stattsatzungen *und* stattsatzung, streittig und abgeänderet.[5] *Wir können hier lediglich mit den*

1 *RP 1788, S. 95.*
2 *RP 1788, S. 96.*
Bd. 543, S. 884, vgl. 200.
3 *StadtASG, Bde., 780–782, 440, 783–786.*
4 *Vgl. Ziegler, S. 97–98.*
Ziegler, Ernst: Das Grosse Mandat der Stadt St. Gallen von 1611, Obrigkeitliche Vorschriften über Kirchenbesuch, Essen und Trinken, Kleider, Schmuck, Verlobung und Hochzeit, Mit einer vollständigen Wiedergabe des Mandats in Originalgröße und einem Kommentar, St. Gallen 1983, S. 40 ff.
5 *StadtASG, Rats-Register, Tomus III, S. 347.*

folgenden Beispielen auf das spannende Verhältnis von Rechtsgebot und Rechtswirklichkeit hinweisen und wünschen, dieses Thema werde gelegentlich in einer größeren Arbeit behandelt.[1]

Als im Februar und März 1674 im Rat ein Streit zwischen dem Metzger Michael Rietmann (Metzgerzunft) und den Zunftmeistern und Elfern der Schuhmacherzunft geschlichtet werden mußte, wurden noch die betreffenden ***Zunft-bücher*** *konsultiert,* um darinn notdürftig sich zu ersehen.[2] *Vielleicht war das 1673 erneuerte Stadtbuch noch nicht in Kraft oder benützbar. Als im August 1674 im Kleinen Rat beschlossen wurde,* deß großweibels ordnung wegen der gefangenen *dem neuen Stadtbuch einzuverleiben, und zwar im 13. Teil als Titel 13, waren die beiden Folianten aber anscheinend bereits gebunden.*[3]

Am 7. Mai 1675 behandelte der Grosse Rat dann ein Traktandum unter dem Titel Wie lange mann an den jahrmärckten feil haben möge. *Von* verburgerten krämern *war nämlich eine Klage eingegangen, daß von fremden Krämern die Jahrmarktszeit zum Nachteil der einheimischen allzuweit ausgedehnt würde und* die deswegen vorhandene alte satzungen in unacht gerahten wollen. *Aus diesem Grunde wurden die diesbezüglichen Satzungen von 1557 aus dem Stadtbuch von 1673, XVI. Teil, Titel 1, Paragraph 2, verlesen und beschlossen, an diesen Bestimmungen festzuhalten und die fremden Krämer durch einen Stadtdiener jeweils vor dem Jahrmarkt in den Wirtshäusern verwarnen zu lassen. Dazu wurde der Schneiderzunft,* welche obangezogene satzung in ihrem zunftbuch hat*, die Aufsicht zu künftiger Beobachtung dieser Vorschrift übertragen.*[4]

Dieselbe Sache kam 1679 wieder vor den Rat: Am 11. März berichtete der Amtsbürgermeister, in der Versammlung der sechs Zünfte sei eine Beschwerde angebracht worden, weil einige fremde Krämer zu lange und über die bestimmte Zeit ihre Waren feil boten, und er sagte, die Zünfte verlangten, daß hierinn die alte satzungen beobachtet werden möchten.[5] *Daraufhin wurde im Rat* aus dem statbuch sectio 16, titul 1 *und die Bestätigung des Großen Rats vom 7. Mai 1675 vorgelesen:* Von den jahrmärckhten *mit* 1. Von bestellung der jahrmärckhten *und* 2. Wann die jahrmärckht angehen und enden sollen.[6] *Nach dieser Verlesung faßte der Rat folgende Beschlüsse:*

- *Es soll bei der Satzung aus dem Jahre 1557 und der Bestätigung von 1675* sein verbleiben haben.
- *Diese müssen* in allweg gehandhabet *und von der Schneiderzunft beaufsichtigt,* mit büßung aber bescheidenlich verfahren *werden.*

1 *Vgl. Ziegler, S. 153–165, S. 207–208.*
2 *RP 1674, f. 35r, f. 44r:* Verlesung unterschidlicher articuln aus der schumacher zunftbuch.
3 *RP 1674, f. 186v.*
Bd. 543, S. 873–878, vgl. S. 197–198.
Vgl. dazu oben S. XXXV.
4 *RP 1675, f. 93v.*
Der entsprechende Passus im Bd. 544, S. 504–505, vgl. S. 338.
5 *RP 1679, f. 55r.*
6 *Bd. 544, S. 503–505, vgl. S. 337–338.*

– *Es solle gelegentlich dem Großen Rat vorgeschlagen werden,* daß fürohin der jahrmarkt am freytag um 12 uhr ein- und dienstag abends um 3 oder 4 uhr ausgeblasen werden möchte.[1]

Diesem Vorschlag stimmte der Große Rat am 4. April 1679 zu mit der Präzisierung, den Jahrmarkt um vier Uhr zu beenden. In dieser Ratssitzung wurden übrigens auch wieder die entsprechenden Satzungen aus dem Stadtbuch von 1673 verlesen.[2]

1679 hatte der Kornführer und Weißbeck Andreas Ritz (1650–1696) eine von löblicher zunft dicitirte buß *von 3 Pfund Pfennig eingefangen, und zwar wegen eines offenbar unstatthaften Silberkaufs. Deswegen war es mit den Zunftmeistern und Elfern der Schmiedezunft sowie den Goldschmieden zu einer Auseinandersetzung gekommen, die vor dem Kleinen Rat geschlichtet wurde. Dabei wurde wiederum das Stadtbuch von 1673 beigezogen, nämlich der XV. Teil, Titel 2, und von Titel 6 die Paragraphen 2 und 3:* Von denen gemeinen, freyen käüffen, so jeden zünfftigen erlaubt und ohne underscheid des zunfftrechts zugelassen seind *und* Von den goldschmiden, silberkrömern und münzeren.[3]

Im März 1682 mußte im Kleinen Rat einem misbrauch bey ersetzung der ämpteren *abgeholfen werden. Beim Ausstand der Verwandten hatte nämlich* mancher herr vor beschloßene thür, daß es die stattknecht im vorschopf hören, die wahlstim geben, *wodurch offenbar* vil ungelegenheiten *entstanden waren. Dies war gemäß den Stadtsatzungen ausdrücklich verboten, und damit gegen die Satzungen künftighin nicht mehr verstoßen werde, sollte* fleißige hut gehalten werden.[4]

Im August 1702 berichtete der Amts-Unterbürgermeister im Kleinen Rat unter dem Traktandum Angelegenheit der loblichen zünfften*, daß gegen* fallierende und accordierende *nach Anleitung der Stadtsatzungen mehr Ernst gebraucht, solche zur Strafe gezogen und ganz allgemein die Stadtsatzungen mit Nachdruck gehalten werden sollten. Der Rat entsprach diesem Wunsch der Zünfte und beschloß, dafür zu sorgen, daß die* statt-statuten eiffrig gehalten werden *sollen.*[5]

Das Stadtbuch von 1673 war gültig und in Gebrauch bis zum Untergang der alten Stadtrepublik während der Helvetischen Revolution 1798, und bis dahin lagen die beiden Bände wohl immer in der Ratsstube. Sie wurden zwar ergänzt durch einige spätere Zusätze; aber mit dieser Mischung aus Verfassung und Gemeindeordnung sowie mit zahlreichen Edikten, Mandaten und gesetzgeberischen Erlassen, die häufig in den Ratsprotokollen vermerkt sind, regierte die Obrigkeit die Stadtrepublik während 125 Jahren.[6] *Diese 125jährige Gültig-*

1 *RP 1679, f. 55r.*
2 *RP 1679, f. 70v.*
3 *RP 1679, f. 60v–61r.*
Bd. 544, S. 221–225, vgl. S. 265–266; S. 247–248, vgl. S. 271–272.
4 *RP 1682, S. 109. — Bd. 543, S. 91, vgl. S. 22.*
5 *RP 1702, S. 174.*
6 *Ziegler, S. 115. — MN II, S. 413–415 ff.*

keit des Stadtbuches von 1673 kann – nebst anderem – auf eine gewisse Erstarrung in Regiment und Verwaltung hinweisen. Traugott Schiess schreibt im Zusammenhang mit dem Niedergang des Leinwandgewerbes im 18. Jahrhundert von der Behinderung durch „lästige Zunftsatzungen", und Ernst Ehrenzeller stellt nüchtern fest, St. Gallen habe im 18. Jahrhundert trotz Fortschritten zugunsten von Handel und Verkehr „nach wie vor eher altmodisch" gelebt – war doch, um nur ein Beispiel zu nennen, Bürgermeister Kaspar Steinlins (1740–1814) Ansprache an der letzten Bürgergemeinde 1798, ungeachtet der damaligen Ausnahmesituation, „auf jene Amtspflichten ausgerichtet gewesen, welche seit Jahrhunderten jeder neue Bürgermeister hatte beschwören müssen".[1] *Das heißt nun aber nicht, daß gar keine Modifizierungen der Gesetzgebung stattgefunden hätten. Abgesehen von – auf längere Sicht – größeren Reorganisationen im Gerichts- und Wehrwesen, im Finanzwesen usw., wurden durch Ratsverordnungen, Mandate, Edikte und ähnliches viele Alltäglichkeiten immer wieder neu reglementiert.*[2] *Die Ratsprotokolle und Mandatenbücher sind voll solcher, in des Wortes doppelter Bedeutung Kleinigkeiten und Kleinlichkeiten, welche dokumentieren, wie sehr die sanktgallische Obrigkeit immer wieder um den Lebenswandel ihrer Untertanen besorgt war.*[3] *Es sind noch lange nicht alle diesbezüglichen Quellen ausgewertet – beispielsweise finden sich in den Protokollen der Herren oder Verordneten zu den Gebäuden, d. h. den Protokollen der Baukommission (Bauprotokolle), Bußeneinträge* wegen verunreinigung der brönnen und bächen *(1692) oder* wegen unsauberkeit in brönnen *(1711).*[4]

Rund vier Jahrzehnte nach seiner Erneuerung und Vollendung fand man das Stadtbuch von 1673 unvollkommen, in verschiedenen Bestimmungen hart, dunkel und zweideutig, in gewissen Dingen sich widersprechend und dem natürlichen Recht zuwiderlaufend.[5] *Im Gegensatz zur Auffassung früherer Jahre (1711) kommt im erwähnten Gutachten von 1788 eine große Wertschätzung des Stadtbuchs von 1673 zum Ausdruck. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts und am Vorabend des Untergangs der Stadt und Republik St. Gallen wurde es für ein „kluges und weises Werk" gehalten.*[6] *Da wir uns dieser Meinung anschließen, erachten wir die vorliegende Edition nicht nur als wünschbar, sondern notwendig und halten sie zudem auch für ein kluges und weises Werk.*

1 *Schiess, Traugott: Geschichte der Stadt St. Gallen, in: Die Stadt St. Gallen und ihre Umgebung […], Eine Heimatkunde hg. durch Gottlieb Felder, 1. Bd. [m.n.e.], St. Gallen 1916, S. 541. Ehrenzeller, S. 289, S. 295.*

2 *Vgl. dazu Bannwart.*
Ziegler, Ernst: Die Milizen der Stadt St. Gallen, Rorschach 1992.
Ziegler, Ernst: Sanktgaller Banken in der Vergangenheit, in: Gallusstadt 1986, S. 43–60.
Ziegler, Ernst: Zur Geschichte des St. Galler Bankwesens, in: Geschichte der Schweizer Banken, Bankier-Persönlichkeiten aus fünf Jahrhunderten, hg. von Louis H. Mottet, Zürich 1987, S. 225–244.

3 *Vgl. dazu Ziegler, S. 165–168.*

4 *Bauprotokoll 1684–1697, S. 214. — Bauprotokoll 1698–1717, S. 259.*

5 *RP 1711, S. 335–337.*

6 *RP 1788, S. 90, S. 95.*

Codecologische und paläographische Bemerkungen

Der Text des fünften Stadtbuches von 1673 ist auf zwei Bände verteilt; sie tragen seit etwa 1820 die Archivsignaturen 543 und 544. Band 543 umfaßt die Seiten 1 bis 986, Band 544 die Seiten 1 bis 1048. Zahlreiche Seiten zwischen den einzelnen Teilen sind leer – vermutlich freigelassen für allfällige spätere Zusätze. Sie sind in der Edition bezeichnet: S. 1–16: leer, S.18: leer usw.

Die beiden Folianten im Format 26,5 auf 37,5 Zentimeter sind in (heute abgegriffenes) rotes Leder eingebunden. Die Messingbeschläge sind beschädigt, die Schließen abgefallen (vgl. Abbildung 1). Der Buchblock ist mit Goldschnitt versehen.

Band 543 schmückt ein farbiges Titelblatt von einem unbekannten Maler (vgl. Abbildung 2). Unter den Wappen von Altbürgermeister, Amtsbürgermeister und Reichsvogt mit dem Spruch Salus populi suprema lex *(Das Wohl des Volkes ist oberstes Gesetz) flankieren über dem Titel zwei Putten, die Gerechtigkeit und die Falschheit symbolisierend, zwei Stadtwappen, über welchen noch immer das Reichswappen und die Kaiserkrone stehen; als Schildhalter fungieren zwei Stadtbären; unten Namen und Wappen des Unterbürgermeisters, des Steuer- und Seckelmeisters sowie des Stadtschreibers.*

Die Seiten sind rund 24,5 auf 36 Zentimeter groß, der Schriftspiegel – mit roten Strichen eingerahmt – umfaßt etwa 17,5 auf 27 Zentimeter (vgl. Abbildung 3). Die Seiten sind oben rechts bzw. links paginiert, und mit römischen Zahlen ist der betreffende „Teil", mit arabischen der „Titul" angegeben. Jede Textseite wird mit einer Kustode abgeschlossen, die nicht transkribiert wurde.

Die Titel sind in Zierschrift ausgeführt. Die Haupttitel der 22 mit römischen Zahlen versehenen „Teile" stehen alle frei auf einer ganzen Seite (vgl. Abbildung 4). Es folgen sodann die einzelnen „Titul" (vgl. Abbildung 3) und schließlich weitere Untertitel innerhalb dieser „Titul" (vgl. Abbildung 5).

Die Satzungen sind in einer sogenannten deutschen Kurrentschrift sehr sorgfältig, deutlich und schön geschrieben. Im Text wurde ganz selten etwas durchgestrichen oder radiert und der richtige Buchstabe bzw. das richtige Wort dann darüber geschrieben. Ebenfalls selten kommen irrtümliche Wortwiederholungen vor; Radierungen und irrtümliche Wortwiederholungen wurden stillschweigend übergangen.

Die Groß- und Kleinschreibung der Wörter scheint mehr kalligraphischen als orthographischen Gesichtspunkten oder Regeln zu folgen. Der Schreiber verwendete verschiedene Arten und Stufen von Buchstaben (beispielsweise ein großes, mittleres und kleines v); Großbuchstaben setzte er manchmal auch innerhalb eines Wortes – offenbar wenn es seinem kalligraphischen Empfinden gerade behagte! Vor allem bei den Großbuchstaben brauchte er zwei bis drei verschiedene Formen, was besonders bei der Verwendung von i und j zu Schwierigkeiten bei der Interpretation führen kann.

Für die Transkription spielt das insofern keine Rolle, als außer den Satzanfängen, den Orts-, Personen- und Heiligennamen, die groß geschrieben wurden,

alles klein geschrieben wurde, auch die Namen von Tagen, Monaten und Festtagsbezeichnungen (Weihnachten usw.).

Offensichtlich folgt auch die Zusammen- oder Getrenntschreibung der Wörter sowie die Verwendung von Bindestrichen kalligraphischen Kriterien.

An Geldsorten sind vor allem genannt lb. den. für Pfund Pfennig, ausgeschrieben beispielsweise in Bd. 543, S. 576 als pfundt pfening*, sodann f. oder fl. für florinus bzw. Gulden (z. B. Bd. 543, S. 432, 3) und kr. für Kreuzer (Bd. 543, S. 483 als* kr. *und* kreüzer*).*

Aufgrund der Arbeit am Stadtbuch von 1673 und der hier ausgebreiteten paläographischen Anmerkungen entschlossen wir uns zu folgenden besonderen Richtlinien für die Transkription: Die Rechtschreibung wurde buchstabengetreu übernommen – mit Ausnahme von u und v, i und j, t und tz; deren Verwendung wurde dem heutigen Gebrauch angeglichen. Im übrigen wurden ü, i und y originalgetreu, ÿ jedoch als y wiedergegeben.

Eine Schwierigkeit bedeutete die Interpretation von ij oder y bei den Monatsnamen wie Januarij, Junij oder May, wo an einen Genitiv von der 6. Tag des Julius bzw. eben Julii zu denken wäre (vgl. beispielsweise Bd. 544, S. 237): ist ij bzw. ii gemeint oder y? Aufgrund verschiedener Indizien (z. B. Bd. 544, S. 262 deutsch und deutlich May) haben wir uns allgemein bei den Monatsnamen für y anstatt ij bzw. ii entschieden.

Diakritische Zeichen kommen kaum vor. Zwei verschiedene Zeichen, die etc. oder usw. bedeuten, aber auch eine Art Punkt meinen können, wurden stillschweigend sinngemäß als etc., usw. oder als Punkt verwendet.

Abkürzungen, Quellen und Literatur

Bd.	*Band*
f.	*folio, Blatt*
KBSG	*Kantonsbibliothek (Vadiana) St. Gallen*
S.	*Seite*
StadtASG	*Stadtarchiv (Vadiana) St. Gallen*
Tr.	*Trucke*

Quellen-Zitate im einleitenden Kommentar

Zitate aus den handschriftlichen Quellen – diese stammen zum überwiegenden Teil aus dem Stadtarchiv (Vadiana) St. Gallen – und Stellen aus gedruckten Quellen sind buchstabengetreu nach unseren Editionsgrundsätzen wiedergegeben.

Abgekürzt zitierte Quellen und Literatur

Bei Quellenangaben in den Anmerkungen ohne näheren Hinweis eines Standorts (wie KBSG o. ä.) handelt es sich durchwegs um Quellen aus dem Stadtarchiv St. Gallen.

Bannwart	*Bannwart, Ralph: Das Erbrecht der Stadt St. Gallen von 1721 mit seiner Vor- und Wirkungsgeschichte, Gossau 1992.*
Bless	*Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Zweiter Teil, Erste Reihe: Die Rechtsquellen der Stadt St. Gallen, Erster Band: Die Stadtbücher des 14. bis frühen 17. Jahrhunderts, bearb. von Magdalen Bless-Grabher unter Mitarb. von Stefan Sonderegger, Aarau 1995 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Namens des Schweizerischen Juristenvereins hg. von dessen Rechtsquellenstiftung, XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen).*
Ehrenzeller	*Ehrenzeller, Ernst: Geschichte der Stadt St. Gallen, St. Gallen 1988.*
Beschreibung der Stadt St. Gallen	*Genaue nach der Natur entworffene Abbildung, auch kurze Beschreibung der Stadt St. Gallen und Dero zugehörigen Schloß und Herrschaft Bürglen, Zürich und St. Gallen 1761.*

Idiotikon I–XIII	*Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, 1.–13. Bd., Frauenfeld 1881 ff.*
MN I bis MN VII	*Moser-Nef, Carl: Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen, Zürich und Leipzig 1931–1955, 7 Bände.*
Peyer I und II	*Peyer, Hans Conrad: Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St. Gallen von den Anfängen bis 1520, Band I: Quellen, Band II: Übersicht, Anhang, Register, St. Gallen 1959 und 1960 (St. Galler Wirtschaftswissenschaftliche Forschungen, Band 16/1 und 2).*
RP 1489–1497, S. oder f.	*Ratsprotokoll von 1489 bis 1497 bzw.*
und RP 1798, S. oder f.	*Ratsprotokoll von 1798 im StadtASG.*
Scheitlin	*Scheitlin, Otto: Das st. gallische Zunftwesen von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, St. Gallen 1937.*
VP 1635–1641,	*Verordnetenbuch oder Verordnetenprotokoll, Proto-*
f. oder S. bzw. Datum	*koll der Verordneten Herren (= Ratsausschuß, Ratskommission).*
Ziegler	*Ziegler, Ernst: Sitte und Moral in früheren Zeiten, Zur Rechtsgeschichte der Reichsstadt und Republik St. Gallen, Sigmaringen 1991.*

Literatur-Hinweise zum Stadtbuch von 1673

Da das Stadtbuch von 1673 als kalligraphisches Werk in einem Guß entstanden ist, versuchten wir, auch die Edition so zu gestalten. Sein sinnvoll in 22 Teile gegliederter fortlaufender Text sollte nicht durch viele Hinweise auf Sekundärliteratur etc. unterbrochen werden. Im folgenden sind einige Werke aufgeführt, die bei einzelnen Teilen und zu den verschiedensten Sachgebieten beigezogen werden können.

Alther, Ernst W.: Zünfte, Ämter und Berufe im alten St. Gallen, in: Bürgerbuch der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, St. Gallen 1980, S. XXXIX–LIII.

Bätscher, Theodor Wilhelm und Stückelberger, Hans Martin: Kirchen- und Schulgeschichte der Stadt St. Gallen, Von Vadians Tod bis zur Gegenwart, 3 Bde., St. Gallen 1962, 1964, 1965.

Bannwart, Ralph: Das Erbrecht der Stadt St. Gallen von 1721 mit seiner Vor- und Wirkungsgeschichte, Gossau 1992.

Edelmann, Heinrich: Von der „Ordnung des Bauens“ in der alten Stadt St. Gallen, in: Gallusstadt 1950, S. 51–70.

Ehrenzeller, Ernst: Geschichte der Stadt St. Gallen, St. Gallen 1988. (Literatur zur Geschichte der Stadt St. Gallen vgl. S. XVII–XXIV.)

Höhener, Hans-Peter: Die Stadt in der werdenden Eidgenossenschaft, II. Teil, II. Innere Merkmale der Stadt: Die Liste der Bürgeraufnahmen im ältesten Stadtbuch von Sankt Gallen (1372–1401), Seminararbeit, Historisches Seminar, Universität Zürich, 1966, Manuskript im StadtASG.

Höhener, Hans-Peter: Bevölkerung und Vermögensstruktur der Stadt Sankt Gallen im 16. und 17. Jahrhundert (Auswertung der Steuerbücher), Zürich 1974.

Kästli, Hermann: Die stadtsanktgallischen Gerichtssatzungen von 1628, Gerichtsverfassung und Zivilprozess der Stadtrepublik St. Gallen zu Beginn des 17. Jahrhunderts; Kommentar und Edition, Manuskript im StadtASG.

Mayer, Marcel: Die Leinwandindustrie der Stadt St. Gallen von 1721 bis 1760, in: St. Galler Kultur und Geschichte, 11, St. Gallen 1981, S. 1–130.

Mayer, Marcel: Hilfsbedürftige und Delinquenten, Die Anstaltsinsassen der Stadt St. Gallen 1750–1798, St. Gallen 1987 (St. Galler Kultur und Geschichte, 17).

Moser-Nef, Carl: Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen, Zürich und Leipzig 1931–1955, 7 Bde.
Moser-Nef (MN) hat verschiedene Teile aus dem Stadtbuch von 1673 in seine Bände übernommen und kommentiert – zusammen mit einer gewaltigen Fülle von anderem Material. Anhand der Inhaltsverzeichnisse und Register können die Teile und „Titul" aus dem Stadtbuch im Werk von Moser-Nef ziemlich leicht gefunden werden. Leider ist es dem Juristen nicht gelungen, den Text sinnvoll zu gestalten und lesbar darzustellen. Die Quellenauszüge und Originalzitate sind zudem nicht zuverlässig. Sein Werk, dem „das Merkmal des Sammelns" noch anhaftet, ist aber ein großartiger „Steinbruch", in welchem man zu allen möglichen Themen der Stadtgeschichte Bausteine findet.

Peyer, Hans Conrad: Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St. Gallen von den Anfängen bis 1520, Band I: Quellen, Band II: Übersicht, Anhang, Register, St. Gallen 1959 und 1960 (St. Galler Wirtschaftswissenschaftliche Forschungen, Band 16/1 und 2).

Scheitlin, Otto: Das st. gallische Zunftwesen von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, St. Gallen 1937.

Ziegler, Ernst: Kostbarkeiten aus dem Stadtarchiv St. Gallen in Abbildungen und Texten, St. Gallen 1983.

Ziegler, Ernst: Zur Reformation als Reformation des Lebens und der Sitten, in: Rorschacher Neujahrsblatt 1984, 74. Jg., S. 51–70.

Ziegler, Ernst: Das Große Mandat der Stadt St. Gallen von 1611, Obrigkeitliche Vorschriften über Kirchenbesuch, Essen und Trinken, Kleider, Schmuck, Verlobung und Hochzeit, Mit einer vollständigen Wiedergabe des Mandats in Originalgröße und einem Kommentar, St. Gallen 1983.

Ziegler, Ernst: Sitte und Moral in früheren Zeiten, Zur Rechtsgeschichte der Reichsstadt und Republik St. Gallen, Sigmaringen 1991.

Ziegler, Ernst: Weihnacht und Neujahr im alten St. Gallen, St. Gallen 1988.

Ziegler, Ernst: Zur Geschichte des stadtsanktgallischen Leinwandgewerbes, in: Rorschacher Neujahrsblatt 1983, 73. Jg., S. 51–76.

Ziegler, Ernst: Zur Münzgeschichte des Klosters St. Gallen von den Anfängen bis zu Abt Ulrich Rösch (1463–1491), in: Rorschacher Neujahrsblatt 1987, 77. Jg., S. 37–52.

Ziegler, Ernst: Zur Münzgeschichte der Reichsstadt und Republik St. Gallen, in: Hundertfünfundsiebzig Jahre Ersparnisanstalt der Stadt St. Gallen, Mit einer kleinen Münzgeschichte, St. Gallen 1986, S. 49–123.

Ziegler, Ernst: Zur Apothekergeschichte der Reichsstadt und Republik St. Gallen, in: Apotheken und Apotheker im Bodenseeraum, Festschrift für Ulrich Leiner, hg. von Ernst Ziegler, Sigmaringen 1988, S. 117–158.

Ziegler, Ernst: Die Milizen der Stadt St. Gallen, Rorschach 1992.

Ziegler, Ernst: Erker in St. Gallen, St. Gallen 1994.

Abbildungen

Tafel 1 *Einband aussen.*

Tafel 2 *Titelblatt*

Tafel 3 *Bd. 543, S. 601.*

Tafel 4 *Bd. 544, S. 1.*

Tafel 5 *Bd. 543, S. 855.*

Stattbuch
Satzungen, rechte und gebräüche der statt Sanct Gallen, erneüwert anno 1673

S. 1 – 16: leer

S. 17

Stattbuchs
I. theil
Regimentsordnung

S. 18: leer

S. 19

Der I. titul
Von besetzung deß kleinen rahts

1. Der kleine raht solle besetzt werden von vierundtzwainzig persohnen, als da ist ein burgermeister, altburgermeister, vogt deß heiligen reichs, folgendts neün persohnen auß gemeiner burgerschafft und dann zwölff von gemeiner diser statt sechs zünfften, die man auch zunfftmeister nennen soll.

2. Mit nammen aber solle ein burgermeister nicht länger alß ein jahr regieren, darnach im anderen jahr daß ambt eines alten burgermeisters und im driten jahr daß ambt eines vogts deß heiligen reichs (so fern der jederzeit kleinen und grossen rähten darzu gefällig ist) zu verwalten schuldig sein.

3. Die neün persohnen, so auß der wahl gemeiner burgerschafft zu kleinen rähten erwehlt werden, sollend drey jahr lang in klein und groß räht, soofft ihnen gebotten wirt, zu kommen schuldig und zu außgang der drey jahren ledig sein,
S. 20 es were dann, daß / einer oder mehr gemeiner statt geschäfften und händlen dermassen erfahren were, daß man den oder dieselben zu außgang der bestimbten dreyen jahren deß kleinen rahts (ohne gemeiner statt sonderen schaden) nicht erledigen könte oder möchte, der oder dieselben sollen auff weitere erwehlung dem kleinen und grossen raht gespannen zu thun schuldig sein.

4. Die zwölff zunfftmeister aber, under denen sechs zu außgang deß jahrs neüwlich erwehlt worden, sollend schuldig sein, deß nechstkünfftigen jahrs jeder in seiner zunfft zu regieren und darneben in klein und groß räht zu gehen; zu außgang aber ihres regierenden jahrs sollend sie alte zunfftmeister genennet werden, die gleichwohl auch in dem kleinen und grossen raht, auch in der zunfft, wann ihnen gebotten wirt, zu erscheinen schuldig sein, doch sollend sie desselben anderen jahrs der regierung, so ein neüwer zunfftmeister zu verwalten pflichtig, rüwig gelassen und im end solches anderen jahrs des kleinen rahts auch ledig werden. Sintemahlen aber sie under den ailffen, alß alte, ruhende zunfftmeister seind, sollend sie deß grossen rahts und der zunfft, in die sie gehören, geschäfften abzuwarten verbunden sein.

5. Wann außer der gewohnlichen regimentsbestellungszeit eine stelle, es were *S. 21*
von kleinen rähten oder den zunftmeisteren, durch todesfall oder in andere weg ledig wurde, solle dieselbige vacierende stelle, wann es auch gleich einen stillstehenden rahtsherren oder zunftmeister antreffe, dannoch, um verhütung allerley reden, vorurteln und unkösten willen, angehends und so bald müglich seines behörigen orths wider ersetzt werden.

Der II. titul
Von besetzung und wahl des burgermeisterampts

S. 22

1. Es soll allwegen in der wochen nechst vor dem ersten sontag deß advents ein underburgermeister alß oberster zunfftmeister zum ersten allein, die überigen desselben jahrs am ambt regierende zunfftmeister zusammen auf daß rahthauß berueffen, denen gemeinlich und sonderlich die besetzung eines burgermeisters vorhalten, darauf ihnen bey den treüwen und ayden, damit sie gemeiner statt Sant Gallen zugethan und verwandt sind, gebieten, daß ihr jeder auf sein deß underburgermeisters anfrag ein solche persohn zum ambt eines burgermeisters solle und wölle erkießen, die ihne in seinem herzen der taugenlichst und best für gemeine statt, die zünfft und burgerschafft sein bedunckhe. Und ob einer genent wurde, da einiger umbsäß etwas unehrbahrs von ihm wüßte, daß ers bey vorgemeltem eeydt melden, und waß endtlich under ihnen abgehandelt werde, daß sie dasselbig nienen anderstwo alß an dem orth, da es von rechtswegen sein soll, anzeigen wöllen.

2. Hernach solle gedachter underburgermeister die überigen sechs alten *S. 23*
zunfftmeister zusammen gebieten lassen und gleichen vorhalt bey ihnen verrichten und darneben relation thun, waß er deßhalb bey den sechs neüwen zunfftmeistern auch angebracht und welche persohnen zu dem burgermeisterambt genent worden, auch welcher die meisten stimmen behalten habe.

3. Nach vollendung dessen solle er die achtzehen zunfftmeister und nach zu denen von jeder der sechs zünfften ein sonderbahre persohn, auß den eilffen erkießt, wider bey dem eydt auff daß rahthauß gebieten lassen und bey denen gleichs wie obstadt verrichten.

4. Auff daß soll vilgemeldter underburgermeister die zunfftmeister und eilff allen sechs zünfften bey obgemelten ayden gebieten lassen, am ersten sontag deß advendts morgen umb 6 uhren auf dem rahthaus zu erscheinen; denen soll ein underburgermeister relation thun, was er der erwehlung eines burgermeysters halber bey den sechs, zwölff und achtzehen zunfftmeisteren, auch dem zusatz aller zünfften, verhandelt und wer hierzu ernennt worden.

Item welcher an dem oder dißem orth das mehr behalten habe undt folgendts ihnen den obgemeldten eydt gemeinlich und sonderlich anlegen und einem jeden zunfftgenossen umb sein wahl erfragen und daß mehr derselben ordenlich einsamlen lassen.

5. Nach disem solle er umb eilff uhren in der mehreren pfarrkirchen zu St. Lo- *S. 24*
renzen, da man die ganz gemein versamlet hat, und ein kleiner raht mit ehrbah-

rem führen je zween und zween miteinanderen sich auch dahin verfüegen, und soll erstlich die feür-, feindts- und wasserordnung ab der canzel durch einen statt-schreiber verleßen und auf daß obgemelter underburgermeister sambt den fünf regierenden zunfftmeisteren sich in den vorderen chor begeben, allda durch den underburgermeister abermahls einer ganzen gemeind die widerersetzung eines burgermeisters vermelden und darbey berichten, waß er an den vorgemelten orthen (altem löblichem brauch nach) deßhalb verricht habe. Und welcher an denselben orthen von drey underschiedenen persohnen fürgeschlagen, den soll er vor der ganzen gemeindt melden, daß er seye genennt worden, und letstlich darauff erklären, welcher vor den sechßen, zwölffen, achtzehen und der zunfft (wann es an denen gestanden) mit mehrer stimm burgermeister worden were. Und demnach allen und jeden dißer statt burgeren gebieten bey dem eydt, damit jeder, gemeiner statt zugethun, daß ihr jeder einen burgermeister raunen und anbieten wölle, der ihne in seinem gemüth und herzen am besten und taugenlichsten sein für gemeine unsere statt, derselbigen zunfft und burgerschafft bedunckhe, der sey eben genent oder nit genennet worden. Darauff die raun von mann zu mann ordenlich einnemmen und folgendts der underburgermeister, in beywesen der fünf neüwen zunfftmeisteren, solche raun fleissig abzehlen und
S. 25 das mehr derselben einer ganzen gemeind in der kirchen,wie auch / hernach den burgermeisteren (die dann allein und sonst niemandts der raun ledig sein sollen), so auf dem rahthauß bey gesambtem raht versamblet seind und deß mehrs solcher raun wartend, eröffnen, bey derselben es auch ohne fernere verenderung verbleiben solle.

6. Ordnung, wie es in der gemeindt mit einnehmung der ruhn gehalten und wer darzugelassen werden solle, vor angehender wahl zu verleßen.
In dem nammen deß herren amen.

Zu wüssen seye hiermit, demnach gegenwärtige gemeindsversamblung zu disem ende angesehen worden, das in derselben widerumb ein burgermeister und haubt gemeiner statt erkießt und die wahl wohlhergebrachten, löblichen freyheiten und üblichem altem gebrauch nach vorgenommen worden, darbey aber die ehermahlen angemerckhte mißbräüche und unordnungen vermiten bleiben sollen, ist meiner herren der kleinen und grossen rähten mainung und erkantnus:

Das fürohin bey der wahl eines burgermeisters niemandt, der daß 16te jahr nicht vollkomlich erreicht, seine stimmen abzulegen befüegt sein, sonder alle diejenigen, so under 16 jahren seind, von der raun abbleiben und stillstehen sollen. Demnach aber auch hiebevor dießer mißbrauch einreißen wollen, daß sich einer und der ander der gmeind geaüßeret, item daß etwann burger ussert lanndts solcher zeiten sich enthalten und dann vermeinen wollen, daß sie wie
S. 26 andere anwessende burger / ihr stim schrifftlich von sich stellen und denjenigen herren, welche bey der raun sitzen, in gewißnen verschlossenen briefflein eingeben mögen, welches aber, als denen alten, löblichen gebraüchen zuwider,

niemahlen erlaubt gewesen, dieweil solche vota und stimmen bey den ayden, bey welchen in die gemeindtsversamlung gebotten wirt und die ein herr underburgermeister hernach den anwesenden burgeren in der gemeind anlegt, abgegeben werden müssen, alß sollen, solchem fürzukommen, die herren verordneten, welche bey der raun sitzen, nicht allein solche zedel nicht annemmen, sonder diejenigen, welche dergleichen einzugeben wider diß verbott sich understehen wurden, einem ehrsammen raht zu behöriger abstraffung angeben. Was aber alte und so beschaffene burger betrifft, die zwar sich alhier befinden, wegen leibsbeschwehrlichkeit aber in die gemeind nicht kommen können, deßgleichen, welche burger nach geschehenem ruef mit obrigkeitlicher vergünstigung von hier abreißen, die mögen ihre wahlstimmen (jedoch mit außtruckenlicher bedeütung, daß sie denjenigen herren, den sie benennen, bey ihrem aydt angeben) einem herren burgermeister, der das ambt versicht, nach alter gewohnheit in verschlossenen zedtelein wohl zustellen, die dann angenommen werden sollen.

Und damit bey vorhabender wahl behörige ordnung in acht genommen werde, solle, nachdeme die herren haübter werden abgetretten sein, alßdann niemand aus der kirchen gehen, er habe dann zuvor seine stimm an dem darzu verordneten orth durch die raun abgegeben und das bey dem eyde, bey welchem ihm in die gemeind zu erscheinen gebotten worden ist und einem yeden nach ferner durch den herrn underburgermeister oder der dessen stelle vertritet angelegt werden wirt.

Weiter innerhalb den aufgemachten schranckhen, da die raun eingenommen *S. 27*
wirt, solle weder in den orthen, da die herren prediger, schuldiener und andere persohnen in predigszeit ihren sitz haben, noch in den knabenstüelen, auch umb die schranckhen herumb, solang die raun wehret, sich niemandts befinden lassen, sonder alleine diejenigen der raun zustehen, welche darzu verordnet seindt, bey verliehrung 2 lb. den. buß.

Und dann lestlich soll keiner auff die stüel hinauf stehen nach von seinem orth herfür sich in daß chor begeben nicht allein so lang, biß daß der herr underburgermeister und die ihme zugeordnete zunfftmeister die vorberahtschlagte wahl werden eröffnet haben, sonder auch biß daß die herren rahtsverwandten nacheinanderen ihre stimmen durch die raun abgelegt haben werden. Alßdann so dießes beschehen, mag die burgerschafft in aller beschaidenheit auch hernach volgen; darnach wüsse sich ein jeder zu verhalten.

Wann eine burgermeisterstelle, es seye gleich des regierenden, alten burgermeister oder reichsvogts, durch absterben oder sonst wie es sich zutragen möchte ledig wurde, solle dieselbe ehist müglich wider nach obgedachter ordnung wider ersetzt und die sonst gewohnliche zeit der regimentsbestellung nicht erwartet werden.

S. 28: leer

S. 29

Der III. titul
Von besätzung eines underburgermeisters

1. Nachdeme an st. Stephanstag burgermeister, kleine und grosse räht nebendt ihrer burgerschafft ihre aydtspflichten gehuldiget haben, so solle folgendts der underburgermeyster, so dasselbig jahr am ambt ist, den zunfftmeisteren und ailffen aller sechs zünfften bey den ayden gebieten lassen, das dießelbigen alle und jede auf den nechst darauf folgenden st. Johannis deß evangelisten tags, morgens umb sechs uhren, auf daß rahthauß sich verfüegend. Und so sie alle beysammen gesessen seind, wirt hierauff obgemelter herr underburgermeister die ursach ihrer versamlung, und daß namblich dieselbig darumb angesehen seye, das man under den sechs neüwen zunfftmeisteren einen neüwen underburgermeister gemeiner statt sechs zünfften (zu handthabung derselben löblichen herkommens) setzen thüe, anzeigen.

2. Nach welchem anzug obgemelte sechs neüwe zunfftmeyster abstohn und hierauff vilgedachter underburgermeyster bey den überigen zunfftmeister und ailffen von mann zu mann ein ordenliche umbfrag haben solle, welcher under
S. 30 den / sechs neüwen zunfftmeisteren am tugenlichsten zu dem ambt eines underburgermeysters seye. Und welcher dann das mehr hierinnen behaltet, der solle ohne alle weitere berahtschlagung dißes ambts und was dem zustaht (welches ordenlich verschriben ist) nach bestem seinem vermögen zu verwalten schuldig sein.

3. Da auch ein underburgermeister, der were im amt, alt oder stillstehend, verstürbe oder in andere weiß seine stelle ledig wurde, solle, ob es schon ausser der gewohnlichen regimentsbestellungszeit were, dannoch solche vacirende stelle, allerley reden, vormiteln und unkosten abzuschneiden, ehist wider ersetzt und auf seine behörige weise erganzt werden.

S. 31

Der IV. titul
Von erwehlung der sechs neüwen zunfftmeistern

Es soll ein jeder zunfftmeister deß jahrs auff den anderen sontag im advent alle seine zunfftgenossen auf das zunffthauß bey dem aydt, den jeder zu gemeiner statt geschworen, durch den zunfftknecht zusammengebieten und ihnen zum ersten die satzung der zunfft vorlessen lassen. Und nach getreüwer vermahnung, daß jeder zunfftgenoß solch der zunfftsatzungen getreülich nachkommen und statt thun wölle, solle folgendts mehrgemelter zunfftmeister, so am ambt ist, allen und jeden zunfftgenossen gemeinlich und sonderlich bey obgeschriebnem aydt gebieten, daß ihr jeder durch die gewohnliche raun einen solchen zunfftmeister auß dem mitel der eilffen ernambsen wölle, der ihn in seinem gemüht und herzen gemeiner statt, derselben zünfften und ganzer burgerschafft zum allerbesten und tugenlichsten sein bedunckhe. Und auf daß pflegen <der neüwe und alte zunfftmeister, sambt einem zunfftgenossen, der durch die eilff auß den zünfften darzu verordnet ist>[a] die raun ordenlich einzunemmen, zellend folgendts die ab,

und was das mehr ist worden, daß sollend sie bey ihren ayden gemeinen zunfftgenossen treüwlich eröffnen.

[b–]Ordnung wegen kaiserens *S. 32*

Nachdeme bey anlaß neülicher capitularbeschwärdt wegen deß kaiserens bey den vorfallenden zunftmeisterwahlen die notdurft überlegt und die eine zeithero eingerissene schädliche mißbraüche in betrachtung gezogen worden, hat ein ehrsammer kleiner und grosser raht erkennt, daß künftighin auf den loblichen sechs zünften nachfolgende ordnung beständig beobachtet werden solle:

Daß nemlich derjenige, welcher zur zunftmeisterstelle gelanget, in allem mehr nicht als zwanzig gulden in zunftseckel und per die mahlzeit dreyssig gulden, benebens einem silbergeschirr von zwanzig loth oder an statt dessen fünfundzwanzig gulden, nach deren zünftigen belieben verehren, an dem tag der erwehlung hinzu die gewohnliche mahlzeit geben, im übrigen aber alles andere spendieren durch sich selbst und die seinigen bey hoher straf und ungnad verbotten seyn solle.

Damit auch auf solcher satzung um so steiffer gehalten werden möge, solle ein jeweiliger neüerwehlter zunftmeister, wann er vor dem kleinen raht schweeret, in seinen eydt nehmen, daß er über obgesetzte geschenck nichts gegeben noch versprochen habe und künftig nichts geben wolle, auch nicht wisse, daß durch die seinigen dergleichen was passirt. Wann aber ein solcher zunftmeister sothanen eydt nicht leisten könte oder sonst kundtbar würde, daß solche ordnung von ihme gebrochen worden, solle derselbe vor einen ehrsammen kleinen und grossen raht gewisen und allda befindenden dingen nach ernstlich abgestraft werden.

Decret in senatu majorem, freitag, 26. april 1695.[–b]

[a] *Gestrichen*, *über der Zeile Zusatz von anderer Hand:* die zur raun verordnete herren.
[b–b] *Von anderer Hand.*

Der V. titul *S. 33*
Von besetzung der kleinen und grossen rähten

1. Und wann jetzgehördter gestalt ein neüer burgermeister sambt sechs neüwen zunfftmeisteren erwehlt worden, so solle derselb neüw burgermeister den sechs neüwen wie auch den sechs alten zunfftmeisteren, so dasselb jahr am ambt geweßen, auf einem ihm gelegnen tag in der wochen nächst vor dem heiligen Wienachtfäst bey den ayden auf daß rahthauß gebieten lassen und daselbst einem jeden seiner pflicht, mit dero er gemeiner statt zugethun und verwanndt ist, erinneren und ermahnen, das ihr jeder (ausserthalb sein, deß burgermeisters, der dann in solcher rahtsbesatzung für sich selbst nicht außstohn solle) dreyundtzwainzig mann in den kleinen und dann von einer jeden den sechs zünfften eylff mann in den grossen raht dermaßen dargeben wölle, die gemeiner statt und burgerschafft sambt dero zünfften zum ehrlichsten und besten seyn und gedeyen

mögend. Und ob einicher under dißen ernennt wurde, der was ohnehrbahres auf ihm truge, daß jeder zunfftmeister, so desselben wüssenschafft hette, solches bey obgemeltem seinem eydt melden und anzeigen wölle.

S. 34 2. Und werden also hierauf kleine und grosse räht ernambset, doch keiner derselben in dißer berahtschlagung entlich gesetzt nach entsetzt, sonder alles dem kleinen raht zu endtlicher erörterung übergeben, welcher dann macht und gewalt hat, persohnen in kleine und grosse räht zu setzen und zu entsetzen, doch in allweg der alten regimentssatzung gemäß und das die zünfft in ihrem gueten weßen auch bleiben mögend.

3. Welche rahtsbesatzung, wie auch die erwehlung der stattrichteren, folgendts zu einem halben jahr umb und namblich auff Johannis baptista jetzgehörter gestalt und massen weiter fürgenommen, allein der gemeind halber solle die zu halten dannzumahl underlassen werden.

4. Nachdem allem so werden allwegen auff st. Stephanstag zu Wienächten morgens umb 6 uhren auß befehl deß nach regierenden burgermeisters, deß kleinen und grossen rahts verwanndte auf dem rahthauß zu erscheinen bey den eyden

S. 35 gebotten, und nachdem sich der klein raht in der grossen / rahtstuben versamblet und jeder sein gewohnlich orth besitzt, so thut folgendts ein stattschreiber alle die persohnen, so daß abgeloffen jahr gesässen, ablesen. Dieselben persohnen alle und jede (außgenommen der neüw burgermeister, der dann bey den neüwen zunfftmeisteren und eilffen bleibt und mit ihnen gemeiner statt nohtwendige satzungen abhören und berahtschlagen thut) stohnd hernach auff und begeben sich miteinanderen in die kleine rahtstuben; denselben sambt und sonders wirt zu besetzung deß neüwen regiments durch einen alten burgermeister der vorgemeldte aydt angelegt. Und auf das soll zum ersten ein alter burgermeister außtretten und folgendts der ordnung nach der ganze raht, alda von einer jeden persohn wegen red gehalten wirt, ob man die zum regiment bestättigen wölle oder nicht.

5. Auff solches sollend auch durch obgemelten stattschreiber abgelesen werden alle die persohnen, so daß folgend jahr dem kleinen und grossen raht verwanndt sein möchten, derohalben ein gleiche umbfrag beschicht. Und da einer oder mehr under denselbigen abgesetzt, wirt alßdann deß oder desselbigen statt gleich und angendts mit einem anderen widerumb ersetzt und die baide kleine und grosse räht durch einen stattschreiber ordenlich verschriben. Und nach vollendung dessen alles verfüegt sich der alte raht widerumb zu dem neüwen burgermeister und dem grossen raht, im fahl denselben der satzungen oder anderer

S. 36 sachen halber etwas bedenckhliches / und zu verbesseren nohtwendiges, dasselbig mit ihnen zu vernemmen und mit ihnen helffen zum besten zu berahtschlagen.

6. Und wann dann solches auch beschehen und der ganzen burgerschafft sich in vorgemelter St. Laurenzenkirchen deß obgeschribnen tags auff eingenandt stundt (welche bißhar umb die eilff uhr bestimbt worden) zu verfüegen gebotten worden, so ziehen alßdann zuvorderst die drey burgermeister und folgendts kleine und grosse räht, je zween miteinanderen, ganz ehrbahrlich in gedachte kir-

chen, da man zum ersten der ganzen gemeind etliche satzungen und über das die verzeichnus aller deren personhnen, so in den kleinen und grossen raht deß nächstkünfftigen jahrs bestätiget seind, und entlich die eydt deß burgermeisters, der rahtsverwanndten und der gemeinen burgerschafft durch einen stattschreiber verlesen thut.

7. Auff welches ein alter burgermeister dem neüw erwehlten burgermeister erstlich den eeydt vorhalt, und nachdem er geschworen, so schweren folgendts klein und grosse räht samb einer ganzen burgerschafft dem neüw erwehlten burgermeister ihre gewohnliche eydt auch.

S. 37: leer

Der VI. titul
Deß burgermeisters eydt

S. 38

Der burgermeister sol schweren, der statt treüw und wahrheit, ihren nutz und ehr zu fürderen und zu rahten, ihren schaden nach seinem besten vermögen zu wenden und antwort in dem raht zu geben, den armen alß den reichen und den reichen alß den armen zu schirmen, gemeine statt bey ihren alten rechten und satzungen zu handthaben und hierwider durch keinerley gaab nach anderer sachen willen nicht zu thun, daß der statt, derselben guten gewohnheiten, rechten und satzungen, auch den burgeren zu einichem abbruch oder schaden gereichen möge in keinen weg.

Der VII. titul
Burgermeister, kleiner und grosser rähten eydt, so sie in der gemeind schwehren

S. 39

Der burgermeister und die räht werden schweren, der statt treü und wahrheit, ihren nutz und ehr zu rahten und zu helffen, allen unfrid niderzutruckhen und zu verschweigen die ding, daraus schad kommen mag oder daß zu verschweigen gebotten wirt, dem armen zu richten alß dem reichen und dem reichen als dem armen nach den lauteren satzungen in dem stattbuch verschriben, und menigelichen zu seinen rechten zu fürderen ohne gefährt. Es sollen auch die kleinen räht in den eydt nemmen, das sie zu st. Johannstag zur sonnenwendi ander räht gebend, ehe sie auß dem raht gangind, und in den raht zu kommen, so sie die glockhen auf dem rahthauß darzu hörend leüten, und am zinstag und am donstag, sie hörend die glockhen leüten oder nit, so anderst ihnen hierzu gebotten wirt. Und welche dann deß grossen rahts seind, die werden darzu schweren, in den raht zu kommen, so sie die driten glockhen hörend, und in die zunfft zu gohn, so man darzu leütet oder gebeütet ohne gefährt.

S. 40

Der VIII. titul
Der kleinen rähten eyd, so sie vor einem kleinen raht schwehren

Die kleinen räht werden schwehren, der statt treüw und wahrheit, ihren nutz und ehr zu rahten und zu helffen, allen unfrid niderzutruckhen und zu verschweigen die ding, darauß schad kommen mag oder daß zu verschweigen gebodten wirdt, dem armen zu richten als dem reichen und dem reichen alß dem armen nach den lauteren satzungen in dem stattbuch verschriben und männigelichen zu seinem rächten zu förderen ohne gefährdt.

Sie sollend auch in den eydt nemmen, daß sie zu st. Johannstag zu sonnenwendi andere räht gebendt, ehe sie auß dem raht gangind, und in den raht zu kommen, so sie die glockhen auf dem rahthauß darzu hörend leüten, und am zinstag und am donstag, sie hörend die glocken leüthen oder nit, so anderst ihnen hierzu gebotten wirt alles getreülich und ohne gefährt.

S. 41

Der IX. titul
Der grossen rähten eyd, so sie vor einem ehrsammen kleinen rath schweren

Die grossen räht werden schweren, der statt treüw und wahrheit, ihren nutz und ehr zu rahten und zu helffen, allen unfrid niderzutruckhen und zu verschweigen die ding, darauß schad kommen mag oder das zu verschweigen gebotten wirt, dem armen zu richten als dem reichen und dem reichen als dem armen nach den lauteren satzungen in dem stattbuch verschriben und menigelichen zu seinen rechten zu fürderen ohn gefährdt. Sie sollen auch in den eydt nemmen, in den raht zu kommen, so sie die driten glockhen hören, und in die zunfft zu gohn, so man darzu leütet oder gebeütet ohne gefährdt.

S. 42

Der X. titul
Von dem ampt kleiner und grosser rähten

1. Dieweil kleine und grosse räht nächst gott dem allmächtigen die einige oberkeit diser statt Sant Gallen und derselbigen burgerschafft sind, so sollend zuforderst dieselben sich der wahren evangelischen religion nicht allein für sich selbst befleissen, sonder auch ihre burger und zugehörigen sich derselben zu underwerffen und aller anderer bösen rotten und secten zu müeßigen gänzlich vermögen. Und welcher daß nit geloben will, denselben sollen und mögen sie auß ihrer statt burgerrecht außschliessen.

2. In allen anderen fürfallenden sachen, so für kleine und grosse räht zu berahtschlagen gelangt werden, sollen sie dermassen erwegen und beschliessen, damit under dem allem anders nicht gespüert, dann das hierdurch die ehr gottes nebend gemeiner unser statt und burgerschafft nutz, wohlfahrt und der freye standt gepflanzet und erhalten werde.

3. Und was also dißer statt Sant Gallen gesetzter obrister gewalt miteinanderen ansehen und beschliessen wirt, demselben sollend nit allein sie, die kleinen und grossen räht, sonder auch die burger gemeinlich, reich und arm, zu gehorsammen schuldig sein, einanderen das helffen zu schützen und zu schirmen, soweit sich jedes vermogen, ehr, leib und guth erstreckhen mag. *S. 43*

Der XI. titul
Von dem ambt eines kleinen rahts und waß für sachen für denselben zu richten gehören *S. 44*

1. Es soll ein kleiner raht dem geistlichen regiment getrülich die hand bieten, damit zuforderst gottes und seiner kirchen ehr und lob, auch rechte christliche und evangelische zucht undt gehorsamme gepflanzet und erhalten werde.

2. Item alles das, was zuwider gemeiner statt recht und satzungen gehandelt wirt, dasselbig nach vermög derselben satzungen straffen.

3. Item gemeiner statt täglich zufällige geschäfft dem allgemeinen nutz zum besten berahtschlagen.

4. Item der jährlichen steür von den burgern, wie auch deß schutzgelts halber von den hindersässen gefallende, daß solches recht und wohl eingezogen werde guete fürsehung thun. *S. 45*

5. Item gemeiner statt ambtleüthen in ihren ämbtern fleißig nachsehen, daß die zu gemeiner statt nutz und fromen wohl verwaltet werdend.

6. Item witwen und waysen, daß die nicht allein in guter zeitlicher nahrung und behaltung ihrer haab und güetheren wohl beschirmbt, sonder auch, daß sie zu christenlicher religion und gottsforcht gehalten werdend, mit ehrlichen vögten versehen und denselben, das sie ihr vögtlich ambt recht und wohl versehend fleißig obligen.

7. Item alle ungehorsamme burger, die seyend ehelich oder ledigs standts, so das ihrig liederlich und unnützerweiß zu verthun und sich selbst in armuth zu bringen understond, bey gueter zeit straffen und ihrer ungebühr abwehren.

8. Item alle nottürfftige arme und krancke persohnen, so den verordneten deß stockhs-allmußen für raht zu weisen gefällig oder für sich selbst getrungen werden, sich ihrer armuth zu klagen, gern verhören und denen, die es bedürfftig (doch zu verstohn allein die burger), mit hilff, trost und raht auß gemeiner armen heüser güethern nach mäßigung derselben vermögens zu erscheinen. *S. 46*

9. Item kirchen- und schulgüther, auch daß einkommen der armen leüthen haüßer beschirmen und dieselben sovil müglich pflanzen und mehren.

10. Item finanz, wucher und betrug abschaffen und die darmit handlenden nach ihrem verdienen und vermög der satzungen abstraffen.

11. Item alle heimliche winckhel, da hurey, spilen, fressen, sauffen und andere unziemlichkeiten zu besorgen, mit ernst abschaffen undt verbieten.

12. Item unser burger und einwohner testament und gemächt verhören und was darunder einen kleinen raht billich sein bedunckt, bestätigen, dann ein grosser raht solches dem kleinen raht gänzlich übergeben. *S. 47*

13. Item über alle spän, so erbschafften betreffen thund, richten.

14. Item umb scheltwort, fluchen und schwehren auch urtheilen und die ungebühr hierunder straffen.

15. Item alle die, so umb schulden vor gericht oder den fünffen außgerichtet sind und nichtsdestominder ihre schuldtforderer nicht bezahlend, die sollend zum außschwehren getriben und darbey deß außschwehrenden schuldtgläübigen zu würckhlicher bezahlung ihres außstandts von und auß ihrers schuldners haab und guth, soweit daß gelangen mag, geholffen werden.

S. 48 16. Item alle andere spänige ansprachen, so auff abgestorbner persohnen haab und güeter gesucht oder vom stattgricht oder den fünffen für raht zu entscheiden gewisen werden, ertheilen.

17. Was auch innerhalb deß jahrs für ambtleüth mit todt abgohnd oder von einem ehrbahren kleinen raht sonst entsetzt wurden, die mag ein kleiner raht widerumb, auff bestättigung eines grossen rahts, mit anderen ehrlichen persohnen ersetzen.

18. Item es soll aber ein kleiner raht hinfüro kein ewig nach unablößig zinß ald leibgeding auf gemeine unsere statt nicht nemmen ald zugeben ohne eines grossen rahts gunst und willen.

19. Item es soll ein kleiner raht hinfüro von gemeiner statt wegen sich gegen jemandts für ihre burger umb kein zinß, leibgeding, schulden und anders nicht verschreiben oder verpfenden in keinen weg.

S. 49 20. Item es soll ein kleiner raht gemeiner ihrer statt liegend güeter nicht verkauffen, vertauschen nach enderung damit fürnemmen in keinen weg ohne wüssen deß grossen rahts.

21. Item es soll ein kleiner raht an gemeiner statt pündten nichts enderen nach ferner pündtnussen mit fürsten, herren, stätten und länderen nicht machen ohne vorwüssen und willen deß grossen rahts.

22. Item alle wichtige schwere malefizsachen, so daß bludt berühren möchten, sollend für klein und grosse räht gebracht und durch derselben sammendthaffte berahtschlagung für einen vogt deß heiligen reichs gewißen oder sonsten nach gestaltsamme der sachen hierinnen gehandelt werden.

23. Item es soll ein kleiner raht kein groß, schwer und wichtig gebäw nicht anfangen ohne vorwüssen und willen deß grossen rahts.

S. 50: leer

S. 51

Der XII. titul
Von dem ambt und sonderbahren verrichtungen eines regierenden burgermeisters

S. 52 – 54: leer

Der XIII. titul
Von dem ambt eines underburgermeysters, auch der zunfftmeistern und eilffen aller sechs zünfften

S. 55

Wann gemeiner unser statt etwas namhaffter und wichtiger geschäfft, daß were von kriegen oder kriegsgeschrey (darvor unß doch gott lang behüeten wolle) ald ander sachen, so den nutz gemeiner unser statt betreffen thetten, vorfallen möchten und ein kleiner raht dieselben nicht für sich selbs bey gueter zeit, der notturfft nach, berahtschlagen könnte oder wölte, alßdann so soll und mag ein underburgermeister zum ersten die fünff neüwen zunfftmeister, darnach die zwölff, folgendts die achtzehen zunfftmeister und hierauff die zunfftmeister und eilff aller sechs zünfften zusammen auf daß rahthauß gebieten und sie umb solche händel rahtschlagen lassen. Und was derohalb bey ihnen guth erfunden wurde, daß solle gleichwohl abgemehrt, aber keineswegs beschlossen, sonder gleich und angendts einem kleinen raht und letstlich (doch ohne langen aufzug) klein und grossen rähten fürgetragen und von denselben endtlich berahtschlaget werden, und was das mehr under denselben gibt, darbei soll es endtlich verbleiben und ohne einen grossen raht nicht geenderet werden.

Der XIV. titul
Was einem regierenden herren underburgermeister ampts halber obligt

S. 56

1. Deß ersten solle der über alle witwen und waisen, daß die recht und wohl haußhaltend und mit guten vögten versehen werdend, sein fleissig aufsehen tragen, und wann er hierinn etwas mangelhaffts erfunde, selbiges den verordneten der vogteyrechnung fürtragen.

2. Item zu gemeiner statt zeüghauß, hochen wehrinnen, auch den wachten, daß solches alles ordenlich und wohl versehen, sein fleißig aufmerckhen haben, sonderlich auch jährlich einmahl die grosse [a]–und andere–[a] feürsprützen, deßgleichen die in dem spital herfürnemmen und mit wasser probieren lassen.

3. Item fleißig und wohl sehen, daß gemeine statt mit einem guten vorraht an korn und salz jederzeit wohl verfast seye. *S. 57*

4. Item fürsehung thun, daß maß, meß und gewicht ordenlich gevächt, auch anstalt zu machen, daß alle zween monadt einmahl zu den schmalz-, garn- und anderen waagen gesehen werde, damit daher keine klägten mehr einkommen und hierinnen von jemandts kein arglist nach betrug gebraucht werde, sonderlich das die müller ihre küpfferne mäßlin und grössere mäß, nach welchen sie den lohn von dem mehl nemmen sollen (laut 13. und 16. articuls des 3ten theils der pfister-zunfft-satzungen), ordenlich haben und jedesmahl fechten lassen.

5. Wann man nach st. Gallentag die jahrrechnungen von allen vögten einnembt, soll er auch dieselben ordnung lassen ableßen, damit sich die verordneten herren zu den vogteyrechnungen jederweilen darnach zu richten wüssen mögen.

6. Bald nach dem neüwen jahr, wann der underburgermeister daß erste mahl die vogteyherren zusamen beruefft, soll er die ordnungen, wie man versicherun- *S. 58*

gen auf haüser und güeter machen, die bürgschafften und anders in der ordnung begriffen verrichten soll, ableßen lassen.

[a–a] *Mit kleinerer, vermutlich gleichzeitiger Schrift über der Zeile hineingeflickt.*

S. 59

Der XV. titul
Wie sich die rähte in besuchung deß rahts zu verhalten haben

1. Welcher auff die zween in der wochen gewohnte rahtstag, namlich zinstag oder donnerstag, eigner oder ambtsgeschäfften halber nicht in den raht kommen kan und ein urlaub begerdt, der soll die vor einem erbaren raht, so es sein kan, wo aber nit, in der persohn von einem herren ambtsburgermeister erforderen, der dann macht und gewalt haben solle, einem urlaub zu geben oder nit, je nach dem geschäfft einfallen. Und so dann einer urlaub erlangt, soll er für jeden rahtstag zween batzen für die versaumnuß bezahlen, anlangende aber andere rahtstag, so ausserhalb donnstags und zinstags gehalten werden, die sollen hierinnen nit begriffen sein.

2. Item kombt einer zu spatt in den raht, umb ein halbstund ist die bueß zwen kreüzer, ein ganze stund sechs kreüzer. Bleibt einer ohne erlaubt gar uß,
S. 60 ist die bueß dreyßig kreüzer, soferr nit an / den eydt gebodten worden. Es möchte aber hierinnen so gefährlich handlen, man wurde ein mehrers von ihme nemmen.

3. Item so aber jemand ein patient, kranckh oder ein aderlässer oder in einer baderfahrt were oder in meiner herren diensten sich befunde, die sollen mit ihrer abwesenheit kein buß verfallen haben.

4. Und welcher also etwas verfalt und bußfellig wirt, daß soll durch den grichtschreiber verschreiben angendts eingezogen, daß geldt in ein büchs aufbehalten und dem stockhmeister zuhanden deß stockhs haußarmer leüten überantwortet werden.

S. 61

Der XVI. titul
Von dem kirchenraht

Ordnung der kirchendisciplin[a]

Ein ehrsammer raht der statt Sant Gallen hat auf gehorsammes ansuchen ihrer lieben, getreüen kirchendienern ihme günstig belieben und gefallen lassen, daß ein kirchendisciplin angestelt werde auff maaß und mit underscheid wie hernach volgt.

1. Alß namblich solle der kirchenraht bestelt werden von dreyen auß eines ehrsammen rahts mittel, die sollen sein mit nammen ein reichsvogt, wer der jederzeit ist, und zwey herren von den kleinen rähten sambt dem stattschreiber, und wofer der nit anheimbsch oder sonst mit anderen geschäfften beladen were, an

sein statt der grichtsschreiber, und wo der ainer oder der ander zu ersetzen were, solle die wahl und ersetzung derselben an eines ehrsammen rahts gefallen stohn.

2. Demnach sollendt darzu auch berueffen werden die herren predigere allhie und mit nammen, wann dabey gemeine sachen als ohneinig- / keit zwischen ehe- *S. 62*
leüten und dergleichen vorfallen, ein herr reichsvogt, neben denen herren auß dem raht, allein die fünf ältiste herren predigere zusammen berueffen. Fahls etwas von mehrer wichtigkeit vorfiele, zu obigen nach ein paar der ältesten herren auß der schul oder die diaconis darzu ziehen; wann aber sachen von grosser erheblichkeit alß abfahl von der religion, widerrueff und dergleichen vorkämen, alßdann alle und jede herren geistlichen dißer statt dem kirchenraht beywohnen sollen.

Und in dißem kirchenraht solle alle zeit der oberst under dreyen weldtlichen herren und mit nammen der reichsvogt, wer selbigen jahrs in dem ambt ist, daß regiment führen.

Jedoch sollend die geistlichen herren auff diejenigen persohnen, welche für diße kirchenraht beschickht werden sollendt, ihr fleißige achtung geben, dieselbigen aufzeichnen und dann dem weldtlichen haubt ihre nammen, auch die ursachen, warumb sie beschickht werden sollendt, in geschrifft zustellen und dann derselbig obmann sich bey den überigen seinen zweyen weldtlichen mitherren der zeit und glegenheit halber, wann solche conventus, ohne versaumnus oberkeitlichen geschäfften, füeglich gehalten werden mögen, underrichts erhohlen und dann er die geyst- und weldtliche herren zu bequehmer stund in die kirchen zu St. Lorenzen durch den meßmer berueffen und daselbst hin die partheyen auch bescheiden lassen.

3. Und dißer kirchenraht solle macht und gewalt haben, diße hernach volgende persohnen für sich zu erforderen und mit jedem auß gottes wordt nach erheischender notturfft seiner anhangenden fehlen und mänglen, zu mehrung deß glaubens und verbesserung deß lebens, freündtlich und mit allem ernst zu reden.

Alß erstlich diejenigen, die aindtweders für sich selbst mit irrthumb beladen *S. 63*
oder andere zu verfüeren und auf ihren irrthumb zu bringen sich understundend, von den sollend sie mit allem fleiß erkündigen, wie sie in solche irrige meinung gerahten, ihnen ihre fehler zu erkennen geben, auch darvon mit aller sanfftmuth und gedult abmahnen und sie der rechten lehr und des wahren glaubens auß heyliger schrifften underweisen.

Fürs ander diejenigen, welche des gebrauchs deß heiligen abendmahls sich eintweders gar enthalten oder doch dasselbig nit recht empfahen.

Fürs drite welche in glauben- und religionssachen schlechten grund und bericht haben und die predigen deß heiligen, göttlichen wordts eindtweders gar nit oder doch wenig besuchen thun.

Fürs vierdte diejenigen, die in beharrlichem neyd und haß leben, die sollend sie auch beschickhen und wo müglich zur versöhnung brüederlicher und recht christenlicher liebe und das sie einanderen mit mundt, handt und von herzen verzeyhen wöllen, mit allem ernst vermahnen.

Zum fünfften diejenige junge leüth, die eintweders durch langwürrigen zusammenwandel sich verdächtig machen oder aber einanderen die ehe zusagen und dann solches zusagen für sich selber wider aufheben, und denselbigen, was zur zucht und ehrbahrkeit dienet, zu abstellung ihres unordenlichen wessens mit allem ernst anzeigen. Und wo sie befunden, daß sich etliche miteinanderen zuviel verredt oder vertiefft heten, solches eintweders den elteren oder aber der ordenlichen oberkeit, voraus wann der eheversprechung halber etwaß fürgelauffen were, unverzogenlich anzeigen, damit die gebühr bey guter zeit ferner fürgenommen werden möge.

S. 64 Fürs sechste diejenigen eheleüth, die übel, ärgerlich und in grosser uneinigkeit miteinanderen leben oder sonst ain gottlosen, unhaußlichen und liederlichen wandel führen, die sollen sie ihrer ehelichen pflicht erinneren, zur ainigkeit und das sie von ihrem bösen wesen abstandend, mit ernstlichem zusprechen ermahnen.

Fürs sibendt die ungehorsammen, hardtnäckigen und widerspennigen kinder, dieselbigen gleiches fahls ihrer kindtlichen pflicht, was sie gegen ihren elteren zu thun schuldig, underrichten.

Fürs achte alle andere leüth, die mit offentlichen sünden und lasteren behafftet oder aber gar in die gottloßigkeit gerahten seind dergestalt, daß sie weder umb die oberkeit nach umb ainiche andere mitel nichts geben wöllen, mit denselbigen gleicher gestalt nach aller notturfft mit freündtlichkeit und sanfftmuth, und wo das nit helffen wolte, mit aller schärpffe zureden.

Alles mit dem underscheidt, wo sich leüth befunden, die sich ihnen widersetzen oder aber umb ihr zusprechen auch nichts geben wolten, daß sie dann dieselbigen persohnen der ordenlichen oberkeit zu gebührender straff angeben sollen.

4. Solches alles auch mit dem lauteren und außtruckhenlichen anhang, daß dißer kirchenraht in den terminis der kirchen-disciplin verbleiben und under dem schein derselbigen oberkeitlicher, politischer und weldtlicher händlen, die ohne alles mitel der ordenlichen oberkeit heimstond, sich nit anmassen. Und ob (deß mein herren sich nit versehendt) dergleichen fürgenommen wurde, so sollend die zu diesem kirchenraht von mein herren verordnete demselbigen nit beywohnen, sonder darvon abtreten und solches ainem ehrsammen raht anzeigen.

S. 65 Schließlichen so habendt mehrgemeldt mein gnädig herren ihnen selbs, für sich und ihre nachkommen lauter und außtruckenlich vorbehalten, solches alles zu enderen, zu minderen, zu mehren, zu verbesseren oder gar zum tail abzuthun, je nach gelegenheit der zeit und nachdem es sie jeder weilen für nutz und guth ansehen möchte.

Actum, den 8ten marty anno 1610 und widerumb confirmirt und bestätiget von klein und grossen rähten, den 5. april 1616.[b]

[a] *Am Rand vermutlich von Ratsschreiber (1771–1816) Georg Caspar Hildbrand:* N.B.: Die neüe, anno 1784, november 5., von e.w.w. kleinen und grossen rath errichtete kirchen-rahtsordnung ist unten pagina 887 usw. enthalten.

[b] *Nach dem Text Notiz von Hildbrand:* N.B.: Diese obige kirchen-raths-ordnung ist durch die 1784, den 5. november von e.w.w. kleinen und grossen rath neüerrichtete, unten, pagina 887 h.t. enthaltene kirchenraths-ordnung, derogirt worden. *Siehe S. 200 ff.*

S. 66: leer

Der XVII. titul
Von dem ehegericht

S. 67

1. Besetzung deß ehegrichts

Dieweil ein ehrbahrer kleiner raht allerley ursachen, besonder aber der täglichen zufallenden geschäfften halb, mit wellichen er behelliget und belästiget ist, die speen, die ehehändel belangend, nit wohl gelegenlich noch komlich hören, berahtschlagen noch entschaiden mag in weiß und maß, wie es vormahls im besten fürgenommen und angesehen war, darbey unsere vorstender und diener deß wordts und evangeliums sich auf geschrifftlich allein anzeigen ohne vorgehende aigentliche verhör der parteyen nit wohl zu rahtschlagen und ihr uhrtheil auff unser begehren zu fellen sich vor uns zum thail beschwerdt, alß haben auff 28. tag may anno 1540 klein und grosse räht deß ehegrichts halb angesehen und mit einanderen auffgenommen, daß nun fürohin ain ehrbahrer raht dißer händlen, daß ehegricht belangendt, ledig und enthaben sein soll. Und seind zu dem ehegricht absönderlich verordnet worden neün mann, namlich ein obmann, welcher jederzeit einer auß den burgermeisteren seye, sambt acht richteren, derer drey von den predigern und fünf von dem / kleinen raht. Under denen soll ihr obmann die *S. 68* umbfrag halten, und so die urthelen innstundend, dieselben alßdann bey seiner gewüssen außzusprechen und zu entschaiden. Ob auch einer oder mehr von freündtschafft oder anderer ehehaffti wegen außstund, derselb oder dieselben sollen durch angelegte pot mit anderen persohnen durch einen herren burgermeister ersetzt werden von predigeren auß einem kleinen oder grossen raht ald auß einer gemeind, je nach erforderung und wahl deren, die außgestanden seind.

2. Eyd der eherichtern

Die eherichter sambt ihrem obmann sollen schwehren, gemeiner statt treüw und wahrheit, ihren nutz zu fürderen und schaden zu wenden, wann man sie berufft, an daß ehegricht zu gohn und da menigelich zu richten, dem reichen alß dem armen und dem armen alß dem reichen, niemand zu lieb nach zu laid, weder durch freündtschafft, feindtschafft, forcht, miet nach gaab, nach keinerley sach dann allein nach laut deß göttlichen wordts und heyliger biblischer schrifft alles ohngefahrlich, und was da geredt und gemachet werde, dasselbe ein jeder bey seinem eydt zu verschweigen. Es soll auch der obmann in den eydt nemmen, die frag an dem gricht zu haben, auch menigelichen zu seinem rechten zu förderen. Und ob sach were, daß die urthelen zerfielend, soll er dieselben entscheiden ungefährlich.

S. 69 3. Von dem ampt und gewalt der eherichteren

Dyse sollend alle spänige ehesachen allein nach vermög und innhalt heyliger biblischer schrifft und der natürlichen rechten mit richterlichen außspruch entscheiden, von welchem gricht dann kein appellation nit gohn, sonder waß an dißem ehegricht in spänigen ehesachen mit recht erkennt wirt, darbey soll es entlich ohne alles ferner verwegeren undt appellieren gänzlich verbleiben.

Und zu mehrer sicherheit dessen sollend all diejenigen, so nit burger seind und doch vor dißem unserem ehegricht gegen jemandts der unseren deß rechten begehren, sich mit geschwornen aiden vor gemeltem unserm ehegricht verpflichten, das sy bey desselben urthelen und rechtsprüchen ohne alles weiters verwegeren, reducieren undt appellieren bleiben, denen geleben und nachkommen sollend undt wollend getreülich und ohne alle geverdt.

Und mit nammen so mag der obmann solliches ehegrichts die verordneten richter zum selben zu erscheinen am mitwoch oder freytag gebieten lassen je nach gelegenheit der zeit und der geschäfften.

S. 70: leer

S. 71

Der XVIII. titul
Von dem fünffer- und bussengericht

1. Von besetzung desselben

Deß ersten so seind zu dißem gericht fünf männer verordnet, welche ein jahr lang demselben obligen und abwarten sollen. Und namblich seind solche allweg ein burgermeister, der am ambt ist, und ob der nit bey der statt oder mit geschäfften beladen were, sein statthalter nach der ordnung.

Item ein underburgermeister, der am ambt ist, oder an sein statt ein alter underburgermeister.

Deßgleichen ein zunfftmeister nach der ordnung der zünfften, der auch am ambt ist, oder auch ein alter zunfftmeister von derselben zunfft an seiner statt.

Und dann die anderen zwen deß kleinen rahts, der ein der bußner und der ander von den überigen zweyen, so deß nachgehenden jahrs nach der ordnung abgohnd, und auch in ihrem abwesen, der überige in derselben ordnung und alle sachen feürderlich geübt werden.

S. 72 2. Von gewalt und authoritet dises fünffergerichts

Dise obernannte verordnete fünff männer sollen über nachgesetzte stuckh und sachen in aller macht und vollkomenheit richten undt handlen, alß ob solches vor burgermeister und raht gehandelt und erkennt were.

Und dieweil man vor demselbigen fünffergricht allein nach vermög der geschribnen satzungen richtet, so soll es von weniger aufzugs wegen aller appella-

tion und weiter ziehens gefreyt sein und gänzlich bey deme verbleiben, was in dißem gricht mit recht erkennt worden.

Es mögen aber die urthelsprecher diß grichts wohl etliche sachen für einen kleinen raht weisen oder zun zeiten nach erforderung der sachen beschaffenheit sich bey einem ehrbaren raht berichts erholen allweg nach ihrer gelegenheit und guth bedunckhen.

3. Wie man sitzen und richten solle

Unnd solle dießes fünffergricht sitzen wuchentlich zu offenen / tagen, und wann *S. 73* sie noht sein bedunckht allweg am freytag vor mitag, und bey ihren eyden männigelichen gleich, reich und arm, niemand zu lieb nach zu laid, weder von freündtschafft, feindtschafft, mieth nach gaben dann allein durch gott und des blossen rechten willen nach der statt satzungen und statuten in dem buch verschriben und von niemandts wegen daraus nach darvon ze gohn macht haben in keinen weg.

Es sollen auch die benannten fünf mann, wann sie gricht halten, beyeinanderen sitzen bleiben und niemandts fürsprech sein, sonder, welcher seiner sachen halber redens nohtdürfftig ist, der soll selbs reden und sein sach darthun oder einen redner bestellen, der ihme seine nohtdurfft fürbringen soll.

Und was von nachbemeldter sach wegen für daß fünffergricht kombt und darumben kundtschafft zu hören noht ist, soll menigelich wissen, auff welchen tag er für dasselbig zu kommen bescheiden wirt, sein kundtschafft desselben tags mit ihme darbringen ald gebieten lassen, damit männigelich mit wenigstem kosten gefertiget werde.

4. Was für die fünf zu richten gehördt

1. Umb essige speiß und lidlohn sollen sie lassen je zu drey nächst aufeinandergehenden gerichten den betrangten drey pott thun zu bezahlen, / daß erst an drey *S. 74* schilling pfening, daß ander an ein pfund pfening und das drite bey dem eydt, eintweders den schuldner zu bezahlen oder außzuschwehren.

2. Umb geldt, daß vor raht oder gricht gesprochen wirt, deßgleichen vertrawt guth, bahr glihen geldt ohne zinß, auch darzu man einem kein zihl geben hat, daß alles hat nur drey gebodt wie obsteht.

3. Item alle lauffende schulden, darumb kein pfandt versetzt, auch darumb keine brieff seindt, so den nachbemelten häüseren und ämbteren außstendig seind, sollen auch mit obbestimbten dreyen podten eingezogen werden, alß deß kirchenpflegers, Linsibüelspflegers, seelpflegers, pflegers des ampts St. Catharina und prästenhausses, spendmeisters, stockmeisters, der knaben- und meidtlinschul, gemeiner statt zinßer und umbgeldter.

4. Sie sollen auch richten über die sach deß holzgrempels.

5. Item allerley frefel und bußen die sollen nach gestalt der verhandlung gerichtet werden gstrags nach den satzungen im buch verschriben.

6. Item sie sollen auch richten und mögen jeden, es seyen metzger, korn- und andere grempler, deßgleichen die stubenknecht und waß solche sachen sind, die bußen auff sich tragen.

7. Item die zünfft mögen auch ihre zunfftknecht lassen selbs bieten von ihrer zunfft zinßen wegen.

S. 75 8. Was aber vor raht, gricht oder einer zunfft gesprochen wirt oder das einer einem verheißt zu bezahlen alß gesprochen geldt, das mag ein regierender burgermeister einem gebieten an ein pfundt pfening, in den nächsten dreyen tagen nit außgericht wurde, mag man ihme darnach gebieten, aber in dreyen tagen zu bezahlen beym eydt; und soll daß pfundt pfening zu bueß verfallen sein.

9. Item es soll auch niemandt, weder burger nach burgerin, jung nach alt, kein pact oder geding eins gegen dem anderen machen, sich umb ein sach vor den fünffen berechtigen zu lassen, daß für die fünf nit gehördt.

S. 76: leer

S. 77

Der XIX. titul
Von dem stattgricht

1. Von erwehlung und besetzung deß stattgrichts

Zu disem stattgricht wirdt in besätzung anderer gemeiner statt ämbteren erstlich erwehlt auß der gemeinen, freyen wahl der burgerschafft ein stattamman, so den stab führt. Darnach zwölf persohnen, namlich von der geselschafft deß Notenstains ein persohn, item von der weber-, schmied-, schneider-, schuemacher- und müllerzunfft jeder zunfft zwo persohnen, da allweg ein persohn auß dem mittel der ailffen und die ander auß der gmeind sein solle. Und dann ein persohn auß der metzgerzunfft, so jährlich umbgohn solle, also daß ein jahr einer auß den ailffen und daß ander jahr einer auß der gmeindt hierzu erwehlt werde.

Wann aber ein stattamman nicht selbs zugegen seyn kan, soll der oberste richter nach der ordnung an seiner statt sitzen, und wann die geschwornen richter
S. 78 nicht zu der statt sind, so mag ein / stattamman den alten richteren, sovil er nohtwendig ist, lassen gebieten, damit daß gricht sein fortgang hab.

2.Was für ein stattgericht zu richten gehöre

Alle lauffende schulden, so auff zihl und tag und umb den zinnß ausgelihen seind.

Item spän, so von tausch-, kauff- und anderen schuldcontracten herühren.

Item die beziehung der zinnßen auf glegnen güter.

Item vergandtung allerley ligender und fahrender güeter.

Item ob jemand frömbder in spänigen rechtssachen verschloßne kundtschafft von unsern burgern ze haben vermeinte oder begerte, soll auch vor dißem gericht nach formb der rechten eingenommen und verhördt werden.

Vorbehalten spänige sachen über todte leichnam, darüber hat ein stattgricht nit zu richten, sonder werden dieselben spän für einen ehrsammen raht gewißen.

Item dieweil vermög der sonderbahr darumb weisenden satzung im stattbuch *S. 79* gänzlich verbotten ist, daß niemandts keinerley schulden auf zukünfftige erbfähl machen soll, so ist derhalben gesetzt, wann dergleichen schulden für gricht kämen, daß die richter darüber kein recht sprechen, sonder dieselben ansprecher gänzlich abweisen sollen.

3. Wann man gericht halten solle und von dem stillstand der gerichten

Item man solle alle wochen ein stattgricht halten, namlich an dem mitwochen oder freytag, so ferr die gricht nit beschlossen seind. Ob aber an dem mitwochen oder freytag ein aufgesetzter feyrtag oder andere ursachen vorhanden weren, soll auf einen anderen tag darnach stattgericht gehalten und in auffschlagung derselben volgende ordnung gehalten werden.

Namlich am letsten gerichtstag vor Thomae vor Wienächten sollen sie auffgeschlagen werden biß Hilary (13. jenner) darnach.

Item am mitwochen vor der Pfaffenfaßnacht biß mitwoch nach der Alten Faßnacht.

Item am mitwochen vor dem Palmtag biß nach außgehender Osterwochen.

Item an beiden mitwochen vor beiden jahrmärckten biß an mitwochen nach *S. 80* außgang der jahrmärckht.

Item von Margaretha biß nach Bartholomei.

Item die wäme, wie die gfalt ungefärdt, und dann wider biß an den nächsten mitwochen vor Thomae vor Wienächten.

Im fahl aber sonst krieg oder andere ursachen einfielend, mag ein ehrsammer raht darinnen gefahren nach gestalt der sachen.

Item so ist gesetzt, daß ein frömbder wider einen burger zu offnen tagen mehr nit dann zwey gastgricht biß zur widerhöri halten möge. Nach der widerhöri aber solle er sowohl alß der burger auch vier wochen lang stillstohn und mit den überigen potten fahren nach den gsetzten in dißem buch vergriffen. Ob aber ein frömbder wider ein burger zu beschlossenen tagen ein gastgricht halten wolte, soll er deßhalben für ein ehrsammen raht gewißen sein.

4. Eyd deß stattammans *S. 81*

Der stattamman soll schweren, der statt treeüw und wahrheit, ihren nutz und ehr zu rahten und zu fürderen und ihren schaden zu wenden und ein gleicher richter zu sein, dem armen alß dem reichen und dem reichen als dem armen und menigelich zu seinem rechten zu fürderen nach unser statt recht, niemand zu lieb nach zu leyd, weder durch freündtschafft, feindtschafft, miet nach gaben, nach von keinerley anderer sachen wegen dann allein durch deß blossen rechtens willen und wann die urthelen gleich standen, die zu entscheiden. Und so daß gricht von neüwem besetzt, soll der stattamman das gerichtsbuch verleßen und auf dem

tisch ligen lassen, daß darnach gehandelt werde und sich die richter darinnen ersehen mögendt alles ohne gefährdt.

5. Der richter eyd

Die richter sollendt schwehren, an daß gricht zu gohn am mitwochen, so man daran leütet, und sonst in der wuchen, wann man ihnen gebeütet, und menigelichen, wer das begert, sein wordt ze thun, und da richten nach den gesetzten und
S. 82 ordnungen in ihrem buch / vergriffen, dem reichen alß dem armen und dem armen alß dem reichen, niemand zu lieb nach zu leid, weder durch freündtschafft, feindtschafft, mieht nach gaab, nach von keinerley anderer sachen wegen dann durch des blossen rechten willen ohne gefährt.

S. 83 – 86: leer

S. 87

Der II. theil
Von gemeiner statt sonderbaren ämpteren und amptleüthen

S. 88: leer

S. 89

Der I. titul
Ordnung wegen ersetzung und bestellung der regimentsstellen und gemeiner statt ämtern

Damit es bey ersetzung gemeiner statt amtsstellen, sowohl der erbettenen als unerbettenen ämteren, gebühr und ordenlich hergehe und allen unziemlichen practiken, spendierungen und verderblichen mißbraüchen, welche etwa einreißen wollen, behörig vorgebogen werde, ist hiermit hochobrigkeitlich angesetzt und verordnet.

Das es vorderst in erbettenen ämteren und vornemlich in widerersetzung der vogteyverwaltung der herrschafft Bürglen bey denen alten nutzbaren ordnungen, wie die anno 1616, den 11. und 25. octobris, gemacht, hernach anno 1659, 3. novembris, und anno 1670, den 13. und 14. octobris, bestetiget sind, nochmahls sein gänzliches verbleiben haben solle also und dergestalt, wann jemand zu einem solchen ledigen amt lust hette und dasselbige zu gemeiner statt nutz zu
S. 90 verwalten sich getraute, / daß ein solcher vorderst bey einem regierenden herren burgermeister, hernach den überigen herren haübteren, auch wann es eine so namhaffte verwaltung, wie die vogtey Bürglen ist, betrifft, etwann bey anderen herren des rahts mehr sich anmelden und darumb bitten möge. Doch solle eine solche anhaltende persohn weder selbst noch durch andere in ihrem nammen einiges versprechen, geschenck, verehrungen oder dergleichen nicht thun noch thun lassen, es were mit gasterey anstellen, zechen, bezahlen oder aufheben, baarem geld oder anderen sachen in kein weiß noch wege. Wo aber das geringste

dergleichen von einem in erfahrung gebracht würde, solle eine solche person von der wahl gänzlich ausgeschlosßen und still gestellt seyn oder je nach grösse des fählers mit mehrer ungnade angesehen werden. Es sollen auch alle diejenigen rahtsglieder, hoch oder nider, welche zu dergleichen gasterey oder zechen anlaß gegeben, verehrungen genossen oder annehmen wollen, wie nicht weniger diejenigen, welche mit dem anhaltenden herumgegangen, für ihn gebetten, ihme beystand geleistet oder seintwegen andere darum angeredt und sich also einigermassen partheyisch gemacht hetten, ihre stimm verlohren haben und bey der wahl abzutretten schuldig seyn, auch noch darzu gestalten sachen nach mit anderer buß und ungnad wie hieunten beym sogenannten stupffen vermeldt, angesehen werden.

Wann mann dann wircklich zur wahl schreitet und von einem regierenden *S. 91*
herren burgermeister oder seinem statthalter die personen, so gebetten, angezeigt werden, sollen anfänglich nur dieselbigen (fahls deren im raht sessen) ohne weitere bitt und verhör allein außstehen, ihre verwanndte aber, biß deren einer wircklich eine stimm bekommt, sitzen bleiben, hernach der eyd sowohl der verschwigenheit als unpartheyischer, allein auff gemeiner statt bestes gerichteter wahl angelegt werden. Und wann dann einer von den bittenden erstlich eine wahlstimm erlangt, sollen seine anverwandte oder beyständ ohne hinterlaßung einiger stimm (wie dann von altem her in gebettenenn ämtern der befreündten stimmen ungültig sind und nicht gezehlt werden) außstehen, der überigen ihre aber so lang sitzen bleiben, biß deren einer auch eine wahlstim überkomt und sie sodann ebenmäßig ohne hinterlaßung der stimm abtretten.

Eine gleiche ordnung solle bey allen überigen, auch den geringern erbettenen ämteren jedesmahl beobachtet werden und alle partheilichkeit, sonderlich aber gefährliches umlegen und practiken, vermiten bleiben.

Was dann die ungebettenen ämter betrift und anfänglich die ersetzung der zunfftmeisteren und dergleichen ehrenstellen, laßt man es bey deme, was [a–]in annis[–a] 1637, 30. november, 1638, 6. november, 1670, 5. may, [a–]und 1675, 28. dezember[–a], des sogenannten kaiserns halber erkennt worden, annoch bewennden. Und solle denen herren zunfftmeister und eilfen / jeder zunfft unverwehrt blei- *S. 92*
ben, wann ein zunfftmeister zu erwehlen ist, daß sie mögen zusammenkommen und, jedoch allein auf den zünften und nirgend anderstwo oder ausserhalb, etwann ein par mahlzeiten, aber ohne sonderbahre unkosten und zuziehung frembder gästen, darbey auch bescheidenheit gebraucht werde, halten, oder aber unter ihnen die beliebige anstalt machen, das darfür ein gewisses geldt in den zunftseckel gelegt oder der zunfft ein stuckh silbergeschier verehrt werde je nach ein oder anderen löblichen zunft beschaffenheit und üblichem herkommen.

Wo mann aber innen würde, das ein unmaß gebraucht oder jemandts mit allzugrossen unkosten, wie ehermahls geschehen, beschechen, beschwert worden were, sollen die stubendiener solcher zunft und andere vor meine herren beschickt, der sachen bewandnus eigentlich erkündiget und nach gestalten dingen ein strafbares einsehen ohne verschonen gebraucht werden. Dahero mann hoffet, die herren zunfftmeister jeder löblichen zunfft alles ernsts darann seyn werden,

das die obbedeütete bescheidenheit jederzeit genau und unklagbahr beobachtet werde, damit mann nit anlaß gewinne, engere schrancken zu setzen und die mahlzeiten überall abzustricken.

Bey ersetzung anderer ungebettenen ämteren, welche sowohl gemeiner statt notdurfft, einkommen, gefälle und vorraht als sonderlich auch gott ergebene
S. 93 gühter betreffen, solle jederzeit dahin getrachtet werden, daß solche durch / eine freye unpartheyische wahl nach der im stattbuch enthaltenen ordnung beschehe und das absehen nicht auff der persohnen stand, sondern deren tüchtigkeit, vornemlich aber auf des gemeinen wesens bestes, der ämteren und armen haüseren aufnehmen und frommen alleine gerichtet werde. Innsonderheit sollen alle unziemliche vorwahlen (da man etwann auf trinckhaüseren und bey dergleichen offentlichen und heimlichen zusammenkunfften ehermahlen geredt, dieser oder jener mus das werden etc., wir wollen den darzu haben usw., oder da mann zusammen stupft, auch sonst bedinget, daß welcher ein oder das andere ambt überkomt, die zech aufheben oder sonst etwas zum besten geben solle etc.) gänzlich verbotten und männiglich darvor gewahrnet seyn. Dann so mann erfahren würde, das dergleichen ungebühren auf oberzehlte oder andere weise vorgeloffen weren, sollen, auf gepflogene sichere nachforschung, die anfänger und welche den ersten anlaß gegeben, ohne verschonen um 5 lb. den. oder nach gestaltsame höherer straff, überige aber sonst mit einer willkührlichen buß angesehen und nach darzu, wie oben bey den erbettenen ämteren gemeldt worden, diejenigen, welche also sich parteyisch gemacht, vor kleinen oder grossem rath, wo dann das ambt zu ersetzen behört, ihre wahlstimmen verlohren haben, auch deren keiner, die sich dessen theilhafftig gemacht, vorgeschlagen, noch in die wahl genommen werden.

Damit aber diser heylsammen ordnung desto beständiger nachgelebt, behörig obgehalten, die schädliche mißbraüche besser vermitten werden und niemand einiger unwißenheit halber sich zu entschuldigen fürohin ursach habe, sollen an-
S. 94 geregte wahlsatzungen jährlich / auf gelegene zeit, als etwann den gewohnlichen grossen raht, der vor dem pfingstjahrmarckt gehalten wird, sonderlich auch wann die vogtey Bürglen zu bestellen ist, nachrichtlich abgeleßen und solches, damit es künfftig in kein vergessen komme, einem herren amtsburgermeister in sein memoriale gegeben werden.

[a–a] *Vielleicht spätere Zusätze von gleicher Hand.*

S. 95 – 142: leer

Der III. theil
Von rechtssachen, richterlichen process und handlungen

S. 143

S. 144: leer

Der I. titul
Von behörigem richter und das niemand den anderen für frömde gricht ziehen solle

S. 145

1. Alle und jede burger und burgerin diser statt sollen kräfftigelich in ihren eydt nemmen, daß sie gemeinlich und jeder insonderheit in streitigen rechtssachen oder händlen, so sich alhier zutragendt und berechtiget werdend, nit weiter ziehen und appellieren wöllen alß für unser einige und von gott aufgesetzte oberkeit, die kleinen und grossen rähte dißer statt. Und was von denselbigen hierinn rechtlich gesprochen werde, daß jeder auß krafft dißes seines burgerlichen eydts bey demselben gänzlich verbleiben und die sach nit weiter treiben solle.

2. Und ob künfftiglich ein burger sein burgerrecht oder ein hindersäß den hindersitz aufsagen wolte oder müeßte, solle er einen eydt schweren umb alle sachen, so sich in zeit seines habenden burgerrechtens / zugetragen und verloffen, *S. 146* daß recht gegen den burgeren und angehörigen dißer statt St. Gallen zu geben und zu nemmen, und was die rechtlichen außsprüch in ermelter statt vor denselben ordenlichen rähten oder gricht, die hierinn geben oder nemmend, daß er bey demselbigen auß krafft unser habenden hochlöblichen freyheiten ohn alles verweigeren, reducieren und appellieren gänzlich verbleiben, deme geleben und nachkommen wolle getreülich ehrbahrlich und ohn alle gefährt.

3. Das ein gast einem burger in rechtssachen tröstung in das recht geben oder anloben solle

Wann ein frömbder gast einen burger alhier umb schulden oder andere sachen für gricht oder raht nimbt und der burger von dem frömden einen tröster in daß recht begert, so solle derselbige frömde solche tröstung mit einem habhafften burger zu leisten schuldig sein; es seye dann sach, daß derselbige gast keinen genugsammen tröster in der burgerschafft finden könnte, so soll er (damit er darumb nit rechtloß ligen müßte) eintweders an eydtsstatt anloben oder je nachdem die sach beschaffen were und den richter für guht ansehe, gar einen aufgehebten eydt / schweren, bey demjenigen, waß allhie gesprochen werde, ohne alles fer- *S. 147* ners reducieren und appellieren gänzlich zu verbleiben und den urteln und erkantnussen, sie geschehen rechtlich oder güetlich, in allweg statt ze thun.

4. Waß für ein stattgericht zu richten gehördt

Alle lauffende schulden, so auf zihl und tag und umb den zinnß außgelihen seindt.
Item spän, so von tausch-, kauff- und anderen schuldtcontracten herrühren.

Item die beziehung der zinßen auf glegnen güeter.

Item vergandtung allerley ligende und fahrende güeter.

Item ob jemandt frömbder in spännigen rechtssachen verschlossne kundtschafft von unsern burgern zu haben vermeinte oder begehrte, soll auch vor dißem gricht nach formb der rechten eingenommen und verhördt werden. Vorbehalten spänige sachen über todte leichnam, darüber hat ein stattgricht nit zu richten, sonder werden dieselben spän für einen ehrsammen raht gewisen.

S. 148 5. Was für die fünff zu richten gehördt

Ob jemandt dem anderen schuldig ist oder wirt, alß namblichen umb essige speisen oder tranckh, umb empfohlen guht, umb lidlohn, umb haußzinß, umb bahr glichen geldt, darzu man einem kein zihl geben hat, und dann waß für raht oder gricht durch die fürsprechen zwüschen den partheyen verthedinget oder daß einer einen auf die und die zeit verheißt, als gesprochen gelt zu bezahlen und deßwegen dem herren ambtsburgermeister oder stattamman oder ihren statthalteren ananlobt, daß alles solle hinfüro vor den fünffen berechtiget werden nach inhalt der ordnung, den fünffen darüber gegeben.

6. Schulden und ansprach, die auff zukünfftige erbfähl gemachet seind

Item dieweil vermög der sonderbahr darumb weisenden satzung gänzlich verbotten ist, das niemandts keinerley schulden auff zukünfftige erbfähl machen solle, so ist derohalben gesetzt, wann dergleichen schulden für gricht oder raht kom-
S. 149 men, daß darüber kein recht gesprochen, / sonder dieselben ansprachen gänzlich abgewisen werden sollen.

S. 150: leer

S. 151

Der II. titul
Von fürpotten, citationen und ladungen

1. Das niemand zu einem burgermeister gehen und ihn fragen solle, warumb ihm für raht potten seye, sich auch gegen ihm niemandts beschwären solle, wann ihm an eydt potten wirdt

Auf 10. tag novembris anno 1550 haben meine herren burgermeister, klein und grosse räht nit ohne uhrsach angesehen und gesetzt, dieweil sich bißher zum dickern mahl begeben, daß man etlichen burgeren für raht hat lassen bieten und sollichem nach sy zu dem burgermeister geloffen seind und wöllen wissen, was es seye oder warumb man ihnen gebotten habe usw., deßgleichen etlich sich der hohen potten beklagt und ihres unwillens mercken lassen haben, das man ihnen bey dem eydt und nit in ander weg pott anlege etc., daß man sich darnach solle wissen zu richten, welcher hinfüro zu einem burgermeister lauffen und sich bey demselben befragen wurde, umb was sachen oder warumb man ihm für

raht potten, daß derselbig in gemeiner statt seckel ein pfundt pfening ze bueß ohnnachlässig verfallen sein solle. Gleichermaß auch die gehalten werden sollen, die sich der potten, so man ihnen anleit und nit leiden nach dulden wöllen, das man ihnen umb ringer ursachen halber (wie sie es außlegen) bey dem eydt für einen raht gebieten, die sollen auch ohn alle gnad ein pfund pfening verfallen sein.

2. Ordnung der leüten, die einen für raht tagen *S. 152*

Als dann die leüdt, so einandern vorhar für ein raht fürtaget, sich die kläger haben lassen aufschreiben, darauf hinweg gangen seind, deßgleich die antworter mit fleiß spaat kommen seindt, einanderen daß recht also verzogen, ein raht und sich selbs gehelliget, ist angesehen und aufgesetzt, daß hinfüro nachdem man in den raht geleütet und ein raht nach der ordnung sitzet und dann den leüten, so von jemandt fürtaget ist, gerufft wirt, wellicher theil dann nit da ist, er seye kläger oder antworter, der soll die bueß, daran ihm gebotten ist, verfallen und zu bezahlen schuldig sein. Were aber deweder theil allda, so sollen sy bayd abgethun und denselben tag nit mehr fürgelassen werden. Ob auch die kläger jemand fürtagtind, hinweg giengend oder gar nit kämind, ein raht und ihren gegentheil umbtreibendt und das mehr dann einmahl geschehe, daß soll an eines rahts bescheidenheit stohn, dieselben zu straffen nach ihrer erkantnus. Gleich die meinung soll vor den fünffen, statt- und ehegricht auch gehalten werden.

Dise satzung ist freytags, den 28. augusti anno 1618, von klein und grossen *S. 153* rähten alles inhalts widerumb confirmiert und bestät worden.

3. Item und alßdann, die so vor raht pricht oder vor den fünfen an 3 ß, an 5 ß, an 1 lb. den. oder an den eydt verklagt werdind oder ihre steüren, zinß, bußen, umbgeldt oder anders, so sy der statt schuldig seind, nit gebend, damit der statt statuten, satzungen und gebott übersehend, haben kleine und grosse räht angesehen und aufgesetzt, all und jeglich ihr statuten, satzungen und gebott und verbott gegen menigelich streng ohn nachlas zu halten. Deß soll sich menigelich wüssen zu fürsehen und vor schaden zu verhüeten.

4. Die stattknecht sollen niemandt mehr für raht verkünden, es habe dann zuvor ein solche parthey desselben bey einem herren ambtsburgermeister erlaubnus erlangt, und das sie allwegen, ehe sie verkünden, den zuvor ein herr burgermeister fragen, ob es einer solchen persohn erlaubt worden seye oder nit.

Und hierauff hat ein ehrsamer raht den herren ambtsburgermeister erbetten, *S. 154* hinfüro niemandts für raht zu lassen, was für gericht gehöre, sonder alßbaldt daselbsten hinweißen solle. Rahtsbuch 1627, den 4. jenner.

5. Insonnderheit aber sollen sie zusehen, daß sie denjenigen persohnen, so beym eydt gebotten werden soll, daß gebott under augen anlegen thüen. Rahtsbuch anno 1616, 12. january.

S. 155 – 156: leer

S. 157

Der III. titul
Von fürsprechen, beyständen und anwälten

[1] Alsdann vor meinen herren klein und grossen rähten nicht allein ihrer burgern, sondern auch derjenigen gästen halber, so etwann vor ihnen wider jemandts rechtlich oder güetlich zu schaffen gehabt, sich understohn wollen, nicht nach dem altem gebrauch durch ihre fürsprechen, die sie auß klein und grosser rähten mitlen nemmen und ihr notturfft durch dieselben vor meinen herren darthun lassen mögen, sonder etwann juristen und andere persohnen genommen und sich understanden, durch dieselben in ihren händlen mit geschrifften vor meinen herren zu procedieren, weil aber diß meiner herren alten statuten, ordnungen und satzungen zuwider, beynebendt auch dem gemeinen armen mann, der im fahl sollicher beystännden sich zu gebrauchen nicht vermöchte, zu schwähr und unleidenlich sein wöllen, so habend meine herren klein und grosse rähte auß krafft ihren alten ordnungen und satzungen, auch zu handthabung derselbigen in erwegung aller nottürfftigen umbständen gesetzt und geordnet:

S. 158 Wellicher oder welliche vor ihnen zu schaffen habendt, die söllend (wie von alter her) durch einen fürsprechen auß ihren rahtsmiteln ihr notturfft darthun und durch keinen beystandt, der seye, wer er wölle, fürbringen lassen.

Wo aber ein fürsprech einem sein fürwanndt nicht nach notturfft darthun könnte oder möchte, alßdann mög diejenig parthey, der es also an ihren schaden gienge (mit erlaubnus eines burgermeisters oder statthalters), sein notturfft, doch kurz und ohne umbständt, wohl darthun. Dann wellicher oder welliche also dißer satzung zuwider handlen und durch ihre beyständ vor meinen herren gegen jemandts zu procediren understohn, den oder dieselben wurden wohlgedachte meine herren jederzeit nach ihrem verdienen unnachläßlich straffen. Actum vor klein und grossen rähten, freytags, den 23. marty anno 1593.

2. Und ob gleichwohl einer ausserthalb der rahtstuben zu einem fürsprechen erbeten worden und aber derselbig hernach von der klagenden parthey, alß die den ersten fürsprechen nemmen mag, im raht darzu erforderet, solle ein solcher ungeacht, daß er, wie gehördt, schon vor der anderen parthey angesprochen worden, zur anderen, die ihne im raht genommen, stohn.

S. 159 – 162: leer

S. 163

Der IV. titul
Von kundschafften und gezeügen

1. Wer sich auf kundtschafft referiert und zeügnus vermist

Wer sich zeügcknus vermißt oder kundtschafft stellt, die soll für sich gohn und verhördt werden ohne alles widersprechen, es seye des widertheils will oder nit.

2. Wie manche persohn zu einer vollkomnen kundschafft erforderet werde

Wo einer eine sach mit kundtschafft erweisen will, der soll auff daß wenigst zween oder drey unverleümbdete männer dem richter fürstellen und nach formb

der rechten auf sie zeügen, worüber sie / kundtschafft sagen sollen, doch also, *S. 164*
daß dieselben gezeügen es selbs gsechen und ghördt habendt und nit auf hör sagen kundtschafft gebendt.

3. Was den gezeügen vor dem aydtschwur soll fürgehalten werden

Item und nachdem die partheyen auf ihre fürgestelte kundtschaffter gezeüget haben, soll alßdann ihnen volgende mainung fürgehalten werden: Darumben sie kundtschafft sagen sollen, werden sie schweren, ein wahrheit zu sagen sovil ihnen von der sach zu wüssen seye, niemanden weder zu lieb nach zu leyd, weder umb freündschafft, feindschafft, mieth nach gaben, weder umb silber nach umb gold, sonder allein umb deß blossen rechtens willen, damit daß recht gefürdert werde und die wahrheit an tag komme, und das sie sich darbey desßen wohl erinneren sollen, daß der eidtschwur ein heilige anruffung seye deß allwüssenden, wahrhafften und gerechten gottes, den sie alß den einzigen herzenkündiger zu einem zeügen anrüffen, deren dingen, die sie da mit ihrem mundt reden und bestätigen, und das er allen falsch und meineidt (so sie die wahrheit nit reden wurden) an ihnen rechen, auch hie zeitlich und dört ewig straffen werde.

4. Daß die kundtschafft in allweg unpartheyisch sein solle *S. 165*

So aber einer oder der ander gezeüg einem zu den driten halben kinderen oder näher gefreündt were, der soll nit zugelassen werden, es seye dann sach, daß es die widerparthey zugibt oder mit recht erkennt werde; deßgleichen der auch an der sach zu gewünnen und zu verliehren hat, der soll auch still stohn und nit sagen.

5. Welcher aber sich einer unschuld umb ein sach erbeüt und nichts erweist

Welcher sich einer unschuld umb ein sach erbeüt und aber nichts erweißt, sonder mit dem rechten überzeüget wirt, der soll drey pfundt pfening buß verfallen sein. Es möchte aber einer sich so frefentlich vermessen, man wurde denselben mit höcherer ungnad ansehen.

6. Der für ein sach schwert

Welcher aber für ein sach schwert und er darnach überwisen wirt, daß er maineeydt geschworen hat, deß eydt soll man fürbaß nit mehr glauben, und sol auch zu gebührender straff von einem ehrsammen raht gezogen werden.

S. 166: leer

Der V. titul *S. 167*
Von eydschweren und handgelübten

1. Welche gegen jemandt in ansprach und im land seind und in einem jahr, sechs wochen und drey tag nach verscheinung seiner ansprach die absterbenden per-

sohn oder ander seines haußgesindts persohnen bey ihrem leben nit angeforderet, mit ihm gerechnet oder desse sonst glaubsam kundtschafft hat, die sollen fürohin ihre ansprachen mit ihren eyden zu vestnen oder beheben nit zugelassen sein, sonder es solle nach gestalt der sach, wie sich gebührt, darinn gehandelt werden.

2. Wer vor raht, gricht oder anderen enden vor der obrigkeit ein eydt schwerdt und daß nit halt, zu dem soll man richten nach reichsrecht. Und welche die seindt, so in gefängknus kommen und hernach, so man sie außlast, ein urphed schweren und aber dieselb nit haltend und übergehend und darumb gefänglich angenommen werden, die solle man für ein reichsvogt stellen und, nachdem sie gehandelt, daß recht über ihn ergehen lassen nach reichsrecht.

S. 168 Urphede

Du wirst schweren ainen ayd zu gott der heiligen dreyfaltigkeit mit aufgehebten fingern und gelehrten worten, dise gefängknus und sach nach nichzit, so sich darinn verloffen oder begeben hat, es sey mit worten oder wercken gegen meinen herren von Sant Gallen, gemeiner statt, ihren nachkommen, nach keinen der ihren, nach die ihnen oder den ihren zu versprechen stehen, nach gegen jemandt, der an solcher gefängknus schuld, raht oder thadt gehabt hat, niemand darinn außgenommen nach hindan gesetzt, in argem nimmermehr zu anden, zu efferen, zu melden nach zu rechen, weder in- nach außwendig rechtens, an keinen enden nach stätten, in kein weiß nach weg nach schaffen, daß ees gethun werde, sonder darumb ein ganz lauter, aufrecht, redlich urphed zu halten und zu haben jetz und hernach.

S. 169: leer

S. 170

Der VI. titul
Von außstand der befreündten [a–] und anderer interessierten [–a]

1. Es soll niemandt mit dem anderen außtretten, er seye dann der persohn, so vor und über die so man urtheilen solle, in der bluedtsfreündtschafft zun drithalben kindern und näher verwandt, dann wie man mag zusammen heürahten, namblich im driten grad, also solle man auch sitzen bleiben, waß aber, wie gemeldt, näher soll mögen außstohn.

Wann es aber die schwagerschafft antreffe und allein die weiber zun drithalben kinder miteinanderen verwanndt weren, sollen dieselben alßdann stillsitzen; so aber die weiber geschwösterigte kinder und näher wärend, mögendt sie alßdann auch wohl außstohn, aber weiters nicht. Deßgleichen soll man von der freündts freünden wegen gar nit außtretten, es habe dann ein uhrsach, alßdann mag ein raht einen lassen außtretten oder heisßen stillsitzen je nach gestalt der sachen; und welcher nit weißt, wie nahe im einer gefreündt ist, der soll still sitzen.

S. 171 2. Item von schulden wegen soll niemandts außtretten, anderst dann in malefizischen sachen, die schuld seye klein oder groß, oder es habe einer, der im raht

sitzt, oder ein anderer dieselb persohn, von derowegen man außstohn welle, schulden halber im rechten, alßdann mag einer von derselben persohn wegen, jedoch allein für sich selbs, wohl außtretten, aber niemandts mit ihme weiters, es were dann ein solche ansehenliche schuldt, daß ein raht bedunckhte guth sein, das einer (argwohn zu vermeiden) außtretten solte.

3. Item und wann aber einer im raht aufstunde und freffentlich wolte hinaußtretten, so gredt oder gerahten worden were, darab er ein mißfallen häte, der soll gestrafft werden umb drey pfundt pfening; es möcht auch einer so freventlich handlen, ein raht möchte in höcher straffen nach seinem verschulden.

4. Im grossen raht solle deß außstandts halber dißer brauch gehalten werden, daß namblich erstens die kleinen räth nacheinanderen außstehen, und biß dieselben außgestanden, die grossen räth stillsitzen, volgendts die wäberzunfft und dann je die forderst zunfft nacheinanderen außstohn und ein jeder insonderheit anzeigen, wie nach er in der freündtschafft seye. [b–]Rathsbuch, 1614, den 8. november.[–b]

5. Wegen der wahlstimmen der rahtsverwandten in erbettenen diensten und ämbteren *S. 172*

Solle es also gehalten werden, daß wann ein rahtsherr wegen freündtschafft außstaat, möge er sein stim wohl geben einem, der ihm nit verwandt nach angehörig, und soll dieselb gültig sein, ob er schon des anderen halben, der genambset worden, naher außstohn muß. Wann es aber seine befröndte betrifft, soll es gehalten werden wie von alter her, namlich das er nit allein außstande, sonder auch kein stim gebe deß gefreündten halber und ob er die gebe, doch solche ungültig sein und nit gezehlt werden solle.

6. Wegen der beyständen

Damit in dem raht alles ordenlich und unpartheyisch hergehe, ist einhellig erkennt und beliebet, daß diejenige herren des rahts, welche jemanden, es were mit herumgehen um ein amt zu bitten, vor raht oder in andere wege beiständig seind, alßdann bey den rahtschlägen, wann von solcher persohn geredt wirt, ob sie ihro gleich nichts verwanndt weren, dannoch ihm raht nicht sitzen bleiben, sonder jedesmahl außstehen.

7. Ordnung deß wahl-außstands im kleinen rath *S. 173*

Wann eine person in die wahl vorgeschlagen wirt, sollen alsdann derselben befreündte nach der ordnung, wie sie sitzen, nemlich erstens die herren haüpter (wann sie verwandt), hernach die herren deß inneren rahts und endtlich die herren zunfftmeister ihren zünfften nach abtretten. Decretum, 26. martj 1672.

8. Wegen wahlstimmen der außstehenden

Nachdeme es bey den wahlen sonderlich der ungebetenen ämpteren etwas unordentlich hergehen wollen und diejenigen herren, so freündtschafft halber einer

vorgeschlagener person halber außstehen müessen, ihre wahlstimen entweders gar nicht oder ganz still dem thürer eingeraunt und dahero der außtrettenden herren stimmen nicht ordentlich verzeichnet werden mögen, haben kleine und grosse räht erkennt, daß hinfüro altem brauch nach ein jeder herr, der außsteht und eine stimm zu geben hat, solche offentlich und laut an dem schrancken eröffnen und erst, wann dißes geschehen, abtretten solle. Actum, 11. januar und 26. marty 1672.

[a–a] *Zusatz von anderer Hand.*
[b–b] *Zusatz vermutlich von Caspar Schlumpf.*

S. 174: leer

S. 175

Der VII. titul
Von rahtschlägen, urthelen und erkantnussen

1. So man zu raht sitzet und umb ein sach rahtet, so soll allein der gfraget wirt reden und die überigen sambtlich stillschweigen und nit zween oder drey miteinanderen schwätzen ze bueß an drey schilling pfening.

2. Es soll auch niemandt dem anderen in seinen raht reden, er habe dann erlaubnus oder es träffe ein ehehaffti an ze bueß an drey schilling pfening.

3. Item wer nit zu einem fürsprechen erforderet ist, der soll innerhalb dem schranckhen sitzen und nit einer hie, der ander dort an dieselbe bueß.

S. 176

4. Es soll auch niemandt im raht sprechen, wem es wollgefall, der hebe auf alß allein ein burgermeyster, ambts-underburgermeyster oder dessen statthalter an dieselbe bueß.

5. Und weilen offt bey zerfallung der stimmen vil daran gelegen, wer thürer ist, und so dann derselbe, so sonst keine stim vor sich selbst hat, eintwederem theil den außschlag geben muß, alß solle hinfüro jeder herr deß rahts, wann ihn die ordnung nach dem täfelin trifft, selbst zu der thür stehen und das thüreramt verrichten, nicht aber seine stimm an seinem orth geben und andere bey der thür lassen. Decret, 19. december 1671. Es sollen aber die herren burgermeister und underburgermeister, deßgleichen diejenigen herren deß rahts, so 70 jahr und drüber alt sind, deß thürerambts befreyt und erlassen sein. Anno 1667, den 11. januari.

6. Item und wann aber einer im raht aufstunde und freffentlich wolte hinaußtretten, so gredt oder gerahten worden were, darab er ein mißfallen hete, der soll gestrafft werden umb drey pfundt pfening; es möchte auch einer so freventlich handlen, ein raht möchte ihne höcher straffen nach seinem verschulden.

S. 177

7. Wann einer vor raht etwas zu schaffen häte und es ihm nit gieng nach seinem willen und dann von einem burgermeister und raht gemeinlich oder von einem besonders etwas redte, daß ihnen an ihr ehr gieng, der soll darum zu buß geben sechs pfund pfening; es möchte aber auch also schädlich sein, daß die räht gwalt hand, den füro zu straffen.

8. Urthelen, vor einem ehrsammen raht ergangen, sollen fürohin (was namhaffte urthelen seindt, darvon man schein und recess pflegt zu nemmen) in währendem raht schrifftlich verfast und den partheyen durch einen statt- oder grichtschreiber fürgeleßen und da dannen in daß rahtbuch eingeschriben werden.

9. Waß für brief auß eines ehrsammen kleinen rahts, deßgleichen auch klein und grossen rähten erkandtnuß under gemeiner statt ehrensigel aufgerichtet werden, es seyen urthelbrieff, bewilligungen, bestätigungen, testamenten, contracten, wie das alles möchte genent werden, die sollen in ihren kräfften nach dem klaren verstandt und innhalt derselben vestigelich bestohn und bleiben, und solle darwider niemand, weder inn noch neben dem raht, / nichts anders fürnemmen, *S. 178* erdenckhen, machen nach beschliessen bey straff 50 lb. den.

Was auch von einem kleinen raht für den grossen raht remittirt und gewißen oder in streitigen rechthändlen in der fußstapffen von einer oder anderen parthey für sie geappellirt wirt, da solle es alßdann bey derselben klein und grossen rähten rechtlichen und güetlichen entscheid (unangesehen, waß in solcher appellationssach von einem kleinen raht gesprochen were) gänzlich bestohn und bleiben und da dannen nit ferner nach weiter gezogen werden.

S. 179: leer

Der VIII. titul *S. 180*
Von appellazen

1. Es haben kleine und grosse räht sambt einer ganzen gemeind angesehen, das keiner unser burger nach burgerin nach jemand anderen, sie seyen wannen her sie wöllen, von den sprüchen und urthelen, so ihnen von kleinen und grossen rähten erkennt und gesprochen werden, appellieren, sonder nach vermög gemeiner statt freyheiten männiglich dabey verbleiben solle ohne alles ferner verweigeren und apellieren ohne gefährd.

2. Ob aber beschehe, daß jemand ein sach hette vor stattgricht oder dem kleinen raht und vermeinte, daß er in der urthel beschwehrt seye, so mag er solche (wann es ob 5 lb. den. anbetrifft) von einem stattgricht für ein kleinen raht und von dem kleinen an den grossen raht ziehen und appellieren, welches ebenfahls von denen erkandtnussen, so vor den herren zu den gebäüwen und den zünfften ergehen, verstanden werden solle.

3. Wie einer appellieren und in was zeit er die appellation vollstreckhen möge *S. 181*

Wann einer vom gericht für raht appellieren will, so solle es derselbig gleich nach eröffneter urtel in puncto hinder dem schranckhen thun und dann die appellation in den nächsten dreyen rahtstagen darauff vollstrecken oder die appellation verlohren haben.

Appellirt er aber vom kleinen an den grossen raht, so soll die appellation allweg auf den nächsten grossen rahtstag vollstreckht werden zu buß 1 lb. den., es

were dann sach, daß einen ehehaffti daran saumete oder daß er nicht für raht kommen möchte oder ihme von einem burgermeister für raht zu kommen abgeschlagen wurde.

4. Wann einer appelliert und aber die appellation nachgendts nit will vollstreckhen

Item wann einer also appellirt und hernach von der appellation wider abstohn und selbige nit vollstrecken wolte, soll er schuldig sein, solche bey der canzley innerhalb der zeit abzusagen, oder wann er solches nit thete, einem ehrbahren gricht oder wann die appellation von dem kleinen raht beschicht, demselben ein pfundt pfening zur buß verfallen haben.

S. 182 5. Wie die appellation vor dem oberen richter soll angebracht werden

Item wann jemandt ein sach und urthel appellieren will, das vor gricht oder einem kleinen raht ergangen ist, so soll er zuvor, ehemahlen der zug beschicht, bey der canzley den ordenlichen zug- oder appellationbrief angeben und nemmen, darinnen klag, antwort und aller rechtlicher fürwanndt, so darinnen zu beschreiben vonnöhten, sambt dem urthel ordenlich beschriben und verfaßt und mit dem gricht- oder rahtssigel bekräfftiget seye, damit derselb vor raht fürter eingelegt und daraus der obberrichter erkennen könne, ob dem appellanten recht oder unrecht gesprochen seye worden. Wer das nit thätte, der soll nicht allein des zugs halber nit verhört, sonder nach darzu umb 5 lb. den. buß, dem oberen richter gehörig, gestrafft werden. Und welcher theil appellirt, soll den brieffkosten geben.

Actum vor klein und grossen rähten, 27. augusti anno 1658.

6. Und so wann dann ein appellations-sache für raht gebracht wirt, so solle sich ein raht darüber erkennen, ob die urthel, vor gricht ergangen, taugenlich oder untaugenlich seye, und das man die sach nit von neüen dingen höre, es were dann, das ein raht geduncKhte, daß man umb mehrer underrichtung wegen denen dingen nachgründen und die erfahren solte.

S. 183 7. Buß, wann einer vor kleinen raht die appellation verliert

Item und wann einer vom gricht appellirt und hernach die appellation vollstreckht und aber dieselbe vor einem ersamen raht verliert, so ist derselbige von solcher seiner verlornen appellation wegen dem gricht ein pfundt pfening bueß verfallen.

8. Appelliert aber einer von dem kleinen für den grossen raht und verliert daselbst die sache auch, so ist die bueß fünf pfund pfening.

9. Wann einer von denen von baüwen vor raht appelliert und die sach verlihert, so ist die buß 1 lb. den. denen von baüwen gehörend.

10. Wann einer von zunfftmeister und eilff einer zunfft appelliert vor einen kleinen raht und daselbst die sach verliehrt, sovil ihn dann ein zunfftmeister und

eilff gestrafft haben, sovil sol er über das nach zu buß geben meinen herren gemeiner statt gehörig.

S. 184 – 194: leer

Anhang deß III. theils Stattgerichts process-ordnung

S. 195

S. 196: leer

Der I. titul Von den lauffenden schulden, wie dieselbigen gerechtfertiget werden sollen

S. 197

[1] Wann einer einem umb ein lauffende schuld das erste mahl für gricht beütet, so hat dasselbige erste pott kein buß und geschicht auch kein klag, es were dann sach, daß die partheyen gern erscheinen welten, mag alßdann der kläger sein klag wohl führen. Da aber der antworter nit zugegen were, mag der kläger, nachdem durch den stattammen daß dritte gerüfft worden, wohl heimbgohn, und bleibet daß erste pott nichtsdestoweniger kräfftig.

Wann aber demselben schuldner zum anderen mahl gebotten wirt (wie dann under dißen zweyen ersten potten ihme eins under augen und nicht eben schlecht zu hauß und hooff angelegt werden solle) und er erscheine in dießem anderen pott oder nit, so wirt die klag einen weg wie den anderen geführt, und staht namblich der fürsprech mit der partheyen an den schrancken und redet zum stattammen:

„Weil mir e.v. (oder nachdem mit ihme zu reden ist) erlauben."

Und so ihme dann erlaubt wirt, so thut er die klag also dar:

„Herr stattamman, ehrenvest, fürsichtig, ehrsamme und weise, besonders günstige herren die richter und rechtsprecher", oder wie dann ein jeder reden mag.

„Es steht hie zugegen der und der (allhie sollen die persohnen, sonderlich was frömbde seind, mit ihren nammen und wannen sie seyen, genennt werden) und mir in befelch geben, e.v. wht. usw. in seinem nammen fürzutragen, wie er alher, für ein ehrbahr gricht habe lassen verkünden, dem und dem (und den- oder dieselben auch mit nammen nambsen) als namlich umb ein schuld, und begehrt am herren oder juncker stattamman und einem ehrbahren gricht zu erfahren, wie er fahren sölle, damit er seines außstandts möge einkommen." *S. 198*

Darauff spricht der stattamman:

„Ist niemandts da, der antwort geben wolle."

Und so weder der schuldner nach jemandts von seinetwegen da ist und antwort gibt, sagt der stattamman weiter zu deß klägers fürsprechen:

„Ich frag eüch deß rechten an."

Darauff spricht der fürsprech.

„Ich erkenne mich zu recht, daß der waibel verhördt werde, ob dem gegentheil darzu verkündt worden und wie weit die pott gangen seyen."

Wann dann der waibel sagt, es seye das ander pott, so fraget der fürsprech den waibel weiter, ob er ihme under dißen zweyen potten eins under augen angelegt oder sonst nach laut der satzung außgerichtet habe. Also auff deß waibels bricht hin fragt der stattaman den fürsprechen deß rechten weiter an; alßdann gibt der fürsprech ein solches urtel:

S. 199 „Auff des waibels sag erkenn ich mich zu recht, daß der kläger wohl möge in des grichts ring einstohn, dem herren stattaman an den stab loben, wievil die schuld seye und wo sie herfließe und die schuld ins waibelsbuch eingeschrieben, und also der gegentheil widerhör gemacht werde, jedoch mit dem anhang, daß der kläger vier wochen stillstande. Nach verfliessung aber desselben, sofern der gegentheil ihme hierzwüschet keinen willen machte, möge alßdann er ihme fernner pott anlegen, so lang biß er seines außstandts einkombt. Dieweil aber der ge- oder beklagte ungehorsam außbleiben, so solle er wegen seiner ungehorsamme umb ein pfundt pfening, daran ihme potten worden, gestrafft sein."

Nota

[2] Dißes ander pott geschicht an ein pfundt pfening buß, dann dieweil der schuldner nach gemachter widerhöri kein einred mehr haben kan nach solle, so muß man einen desto mehrern ernst gebrauchen, damit sich ein jeder zuvor verantworte.

Da aber der gegentheil oder (auß ehehafften ursachen laut der ordnung) jemandts von seinetwegen zugegen were und antwort gebe und spreche, er were der schuldt kantlich und liesse daß pott gut gelten, so soll es auch gehalten werden wie vorstaht, außgenommen, daß er nit gestrafft wirt. Were er aber der schuldt nit kantlich, sonder käme in ein disputation, so folget hernach sonderbahrlich verschriben, wie in dergleichen unrichtigen sachen gerichtet wirt.

S. 200 3. Wann es am driten pott ist und der waibel verhördt wirt, daß er dem gegentheil eintweders under augen oder zu hauß und hoff verkündt habe, und derselbige erscheine oder erscheine nit, so gaht daß recht nichtsdestoweniger für sich, und erkent sich der fürsprech auff deß waibels sag zu recht, daß der kläger wohl möge weiter pott anlegen, so lang und vil, biß er zu dem seinigen kombt.

4. Mit dem vierten pott gehet es gleicher gestalt also zu, jedoch ist zu merken, daß dißes drite und vierte pott jedes auch an drey schilling pfening buß geschicht.

5. Wann es aber an das fünffte und letste pot kombt, so wirt die klag ungefahrlich also fürgebracht:

„Herr stattaman usw., es hat der und der, dem und dem umb ein schuld hieher lassen verkünden und das bey dem eydt, und vermeint auff heütigen tag, ihne vor dißem gricht außzurechten und begert deßhalben des rechtens."

Darauff ervolget auf deß waibels sag ein solch urtel.

Dieweil es daß fünffte und letste pott ist, daß der kläger wohl möge ein zedelein von dem grichtschreiber nemmen deß innhalts, das er den beklagten vor dißem gricht außgerechtet hab und solches dem herren ambtsburgermeister überantworten in den nächsten acht tagen und von ihme weiteren bescheidts erwarten.

Und wann aber dem gegentheil der eidt under augen angelegt worden were und er darüberhin nit erscheinte und der waibel solches sagte, so solle der fürsprech auf deß waibels bericht / hin der uhrtel anhencken. *S. 201*

Und dieweil aber der beklagte, unangesehen ihme bey dem eydt under augen potten worden, ungehorsam außbleiben, so solle dem waibel mit recht auferlegt sein, ihne bey dem herren ambtsburgermeister zu gebührender straff anzugeben.

Und geschicht diß fünffte und letste pott bey dem eydt, damit der beklagte hernach nit sagen könne, man habe gefahr mit ihme braucht oder er seye außgerechtet worden.

Und lautet daß gerichts zedelein, so man dem kläger gibt, also:

„Herr burgermeister, es hat N.N. den und den vor stattgericht umb ein schuld außgerechtet, kan aber unangesehen dessen zu keiner bezahlung kommen, pitet derowegen weiter rechtens. E. e. wht. weißt ihme wohl zu thun. Actum."

S. 202: leer

Der II. titul *S. 203*

Satzungen so in lauffender schulden rechtsprocess zu beobachten

[1.] Von den zwey ersten potten

Item es ist angesetzt, daß einer dem anderen deß ersten zwey fürbott und under denselben daß eine under augen thun solle.

2. Von dem ersten pott

Item daß erste gebott hat kein bueß und geschicht auch kein klag vor gericht, es seye dann sach, daß beide partheyen (denen es zu erscheinen frey stehet) zugegen were, alsdann mag der kläger sein klag wohl führen. So aber der schuldner nit erscheinte und man daß drite gerüefft hette, mag der kläger wohl wider heimgohn, und wirt das pott nichtsdestoweniger für kräfftig eingeschriben.

3. Von dem anderen pott *S. 204*

Item zu acht tagen umb geschicht daß ander gebott zur widerhöri zue bueß an ein pfundt pfening. Und welcher einem in disem anderen pott nit für gricht kombt und sich verantwortet, sonder ungehorsamb ist, der soll daß pfundt pfening verfallen haben, und dannethin der kläger sein schuldt, so ihme der schuldner schuldig ist, bey seinem eydt, woher sie fliesse und wie sie gemacht worden, eröffnen und beheben und solche ins waibelsbuch einschreiben lassen; der kläger aber alßdann mit den potten ein monat lang stillstohn solle.

4. So einer also widerhör wirt und sich bannen last

Item und welcher also widerhör wirt und sich bannen laßt und dann erst hernach, wann ihme fernner für gricht botten wurde, erst einred haben wolte, daß solle ihme nit mehr gestattet werden, sondern daß recht und die pott für sich gohn.

S. 205 5. Wie einer nach gemachter widerhöri und verfließung deß monadts ferner pott anlegen möge

Item und wann sich ein monat nach der widerhöri verlaufft und der schuldner dem kläger keinen willen gemacht hat, so mag der kläger mit den potten nacheinanderen ohne stillstandt weiter fürfahren, namlich biß auf daß fünffte und letste pott, da dann das dritte und vierte pott jedes an drey schilling pfening buß und das fünffte und letste pott bey dem eydt beschicht, in welchem er den schuldner vor dißem stattgricht außrechtet.

6. So aber der schuldner vor der widerhöri einem pfandt geben wolte

Item und wann der schuldner dem kläger vor der widerhöri pfandt geben wolte, solle er die zu nemmen schuldig sein; wann er ihme aber dieselben erst nach der widerhöri geben welte, sol er die zu nemmen wider seinen willen nit gebunden, sonder befüegt sein, mit den rechten fürzufahren biß auf den eydt, wie vor staht, und so er nit zahlt, alßdann vor einem ehrsammen raht zum außschweren getriben und gehalten werden laut der satzung. So aber der kläger pfandt annemme, sol er alßdann dieselben berechtigen nach dem gandtrechten.

S. 206 7.Wie sich derjenige, so einen umb ein lauffende schuld außgerechtet und daß zedelin erlangt hat, weiter verhalten solle

Item wann jemandt umb ein lauffende schuld außgerechtet und der kläger das zedelein erlangt hat, alßdann solle er den schuldner nach zum überfluß durch den waibel warnen lasßen, ihne in den nächsten acht tagen zu bezahlen. Und so er ihne hierüber nit zahlt, mag alsdann der kläger das zedelin einem ambtsburgermeister überantworten und ihne darbey umb ferner recht anrüeffen.

8. Auf rechnung bannen, daß ist, wann zwo partheyen umb lauffender schulden willen miteinanderen rechten und die eine partey begert zrechnen und sie danne deßwegen zusammen bannet werden

Item welche parthei sich auf rechnung last bannen und die rechnung nit thuet in der zeit, als der bann inhat, der soll dann von der rechnung sein, auch darbey daß gelt, daran er gebannet worden, auch verfallen haben. Und soll man den kläger oder beklagten, welche parthey es were, mit seinen rechten für sich fahren lassen.

S. 207 – 208: leer

Der III. titul
S. 209
Wie man pfanndt für gricht bringen und verrechten solle

1. [a] So wann dann ein parthey zugegen were, welche ligende oder fahrende pfandt zu verrechten hette, so nembt deß klägers fürsprech ein klein hölzlein in die hand und spricht mit erlaubnus deß stattammens:

„Es hat N.N. hie zugegen dem und dem alhero lassen verkünden zu recht begert, daß ihr ihme recht sprechend über dis pfandt."

Und wirfft mithin daß hölzlein in den grichtsring. Ist nun der gegentheil under augen, mag er sich verantworten, ist er nit da, so gaht ein weg wie den anderen ein uhrtel und erkennt sich des klägers fürsprech zu recht, daß der waibel verhört werde; so dann der waibel sagt, daß er diß pott außgericht habe, so gibt der fürsprech auff deß stattammans frag ein solch urthel:

„Ich erkenne mich fernner zu recht, waß zinnß seyen, die ligen drey tag und ein schuldt vierzehen tag nach der verkündigung ohne des grichts kosten und auf deß pfanndts schaden."

2. Das ander pott ist, daß man einem gebeütet, umb zinß in acht tagen, umb ein schuldt in vierzehen tagen daß pfandt zu lößen; es geschicht aber deßwegen vor gricht kein klag. *S. 210*

3. Wann nun der schuldner in dißen acht oder vierzehen tagen daß pfandt nit lößt und den kläger zahlt, so geschicht daß drite pott zur gandt und gaht also zu; deß klägers fürsprech thut die klag auff deß stattammans erlaubnus auf diße weiß:

„Herr stattaman, edle usw., wie dann ein jeder richter ein ehrbahres gricht für sich selbst wohl weißt zu titulieren und oben zu anfang auch angedeütet worden, es gibt mir der und der in befelch usw. und einem erbahren gricht fürzutragen und zu eröffnen, wie er dem und dem sein hauß usw. oder was dann die pfandt seind, umb so und sovil verfallne zinß oder zahlung mit recht gepfendt und ihme zur gandt verkünden lassen, begehrt derohalben seines rechtens, der erkent sich zu recht, das der waibel verhört werde."

So nun der waibel anzeiget, das er die verkündigung außgerichtet hab, so gibt der fürsprech ein solch uhrtel:

„Auff deß weibels sag erkenne ich mich zurecht, das die gandt an daß rahthauß offentlich angeschlagen werde und da hange vier wochen und drey tag und darnach weiters geschehe, waß recht seye."

Da verfasset dann der grichtsschreiber solches auff einen zedel, so der gantzedel genennt wirt, volgenden inhalts:

Zu wüssen seye mennigelich offenbahr hiemit, daß N.N. deß und deß hauß usw., da und da gelegen (oder was die underpfand seindt) umb verfallen zinß oder zahlungen usw. usw. mit recht gepfendt, verthedinget und auf offne freye gandt gebracht hat. Derowegen so jemand were, der zu solchem pfandt auch forderung, zu- und ansprach zu haben vermeinte, der mag innerhalb vier wochen und drey tagen vor einem erbahren stattgricht erscheinen, sein klag, forderung *S. 211*

und ansprach eröffnen und anzeigen; wirt darauff menigelichem gut gebührlich recht ervolgen; darnach wüsse man sich zurichten. Actum usw.

4. Nach vollführtem dißem process wirt dem schuldner wider für gericht gebotten und ist das viert pott. Da geschicht der fürtrag also durch des klägers fürsprechen:

„Herr stattamman usw., es gibt mir N.N. in befelch, in seinem nammen fürzubringen, wie er dem und dem sein hauß oder was es dann für ein underpfand ist, umb so und sovil verfallen zinß oder zahlung mit recht gepfendt, verthedinget und auf offer freye gandt gebracht, auch die gandt offentlich aufschlagen und die gewohnliche zeit an dem rahthauß zu männigelichs nachrichtung habe lassen hangen. Und dieweil nun niemand sich erscheint, der ihne lößе und ihme das pfandt also auf der gandt verstanden und bliben were, derohalben begehrt den waibel, das dem also sey, darumb verhört zu werden."

Darauff fragt der stattaman den fürsprechen rechtens an, so gibt er diße uhrtel, daß der waibel verhördt werde, und wann dann der waibel vermeldet, das
S. 212 dem, wie kläger fürbringen lassen, also / seye, so spricht der fürsprech mit erlaubnus weiter:

„Herr stattaman usw., dieweil der waibel bekent, daß sich die sach also verloffen, so begehrt mein parthey dessen brieff und sigel."

Die werden ihme mit recht erkennt, wie hernach geschriben staht, und wirt dißer brieff genannt der gandtbrieff volgenden inhalts:

Ich N.N., derzeit stattaman der statt Sant Gallen, beken offentlich und thun kundt von ambts und grichts wegen mit dißem brieff, das auf heüt, den tag seines datums, als ich daselbst auff dem rahthauß an gewohnlicher grichtsstatt offentlichen zu gericht gesessen bin, für mich und dasselbig kommen und erscheinen ist N.N. und offnete durch seinen erlaubten fürsprechen, wie daß er deß und deß behaußung usw. umb verfallenen zinßen usw. wegen mit recht gepfendt, verthedinget und auff offne gant gebracht, auch nach dißer statt brauch darmit verfahren, darumben ihme sollich hauß nach gant und dißer statt recht verstanden, vergangen und bleiben were, wie auch der geschworne grichtswaibel bey seinem eydt ambtshalber also ergangen und beschehen seyn, offentlich bekennt und anzeiget. Und nach sollicher offnung und des waibels sag begehrt gedachter N.N. dißer handlung eines brieffs, der ihme meiner gehaltnen umbfrag nach mit uhrtel und recht zu geben erkennt und mit des stattgrichts insigel (doch mir, meinen erben und demselben in allweg ohne schaden) besiglet geben ist auff usw.

S. 213 Auff solchen process so vollgend ferner nach drey pott zum rumbbrieff, da dem schuldner gebotten wirt, daß pfandt dem kläger, daß ihme also auff der gandt verstanden und bleiben, abzutretten und einzuraumen.

5., 6. Und geschicht also daß erste under dißen dreyen potten, welches in der ordnung daß fünffte pott ist, an drey schilling, daß andere und sechste pott an ein pfundt pfening buß.

Und wirt die klag in dißen zweyen potten kurz also geführt, da der fürsprech fürbringt:

„Herr stattaman, es hat der und der dem und dem hiehar zum raumbrieff lassen verkünden mit pit, ihme das recht folgen zu lassen."

Darauff fragt ihne der stattaman deß rechten an, der erkennt sich nun zu recht, daß der waibel verhördt werde; wann dann der waibel anzeiget, daß er diße pott verrichtet habe, so erkennt sich der fürsprech zu recht.

Dieweil dem beklagten an drey schilling pfening oder an ein pfund pfening potten worden, dem kläger daß pfandt, so ihme auff der gant verstanden, abtretten und ihme einraumen solle, so solle er erstlich umb die buß, daran ihme also bodten worden, gestrafft sein. Und so er dem kläger hiezwüschet dem nechsten daß pfandt abermahls nit übergeben wurde, mag er ihme alßdann bey dem eydt lassen gebieten, worauff dann weiter geschehen solle, was recht ist.

Das sibende und letste pott aber geschicht bey dem eydt, soferr der schuldner dem kläger das pfandt nit einraumbt, und gaht vor gricht dißere klag also:

„Herr stattamman, es hat mir N.N. in befelch geben fürzubringen, wie er umb *S. 214* so und sovil verfallne zinß, zahlungen oder schuldt, dem und dem sein hauß oder was es dann für ein pfandt ist, mit recht gepfendt, verthedinget und hierumb albereit, daß ihme solches pfandt auff der gandt verstanden und bleiben were, einen gandtbrieff außgebracht, und ihme von solchem pfandt ze stohn und abzutretten und ihme dasselbig einzuraumen, zum ersten an drey schilling pfening und zum anderen an ein pfund pfening und jetzt zum driten mahl bey dem eydt ordenlicher weiß hette gebieten lassen und begert deßhalben, das der waibel darumb verhördt werde."

Darauff fragt der stattaman des klägers fürsprechen des rechten an.

Der erkennt sich zu recht, daß der waibel verhört werde.

Wann dann der waibel sagt, das deme also seye, so spricht der fürsprech mit erlaubnus deß stattammans:

„Herr stattaman etc., dieweil der weibel bekent, das sich die sach also verhalten und verloffen habe, so begehrt mein parthey dessen brieff und sigel." Die werden ihme mit recht erkennt.

Und wirt dißer brieff genannt der rumbbrieff, volgenden innhalts:

Ich N.N., derzeit stattaman der statt Sant Gallen, bekenn offentlich und thun kundt von ambts und gerichts wegen mit dißem brieff, das auff heüt, desselben datums, alß ich daselbst zu St. Gallen auff dem rahthauß an gewohnlicher grichtsstatt offentlich zu gericht gesessen bin, für mich und dasselbig kommen und erscheinen ist N.N. und eröffnete durch seinen erlaubten fürsprechen, wie er von N. verfallner / zinßzahlung oder schuld wegen N.N. behaußung usw. vermög *S. 215* deß außgebrachten ganndtzedels mit recht gepfendt, verthedinget und auff offne gandt gebracht und hierumb einen gantbrieff erlangt und dem gesagten N.N. von ermeltem ihren N. versetzten underpfandt ze stohn und abzutretten, auch sich hiemit desselben zu entziehen ordenlicher weiß gebieten lassen hette und begerte derohalben anjetzo weiters seines rechtens. Also ward auff mein umbfrag der geschworne gerichtswaibel ambtshalben darumb verhördt, ob er solche angeregte pott verrichtet oder verrichten lassen habe. Welcher auch bekennt und anzeiget, daß er ihme solliche pott ordenlicher weiß anlegen habe lassen und darumb

dem gedachten N. obangedeüt underpfandt mit aller desselben rechten und gerechtigkeiten geraumbt, eingeantwortet und befohlen habe. Auff solche sein, deß waibels, sag ward auff mein ferner gethune umbfrag zu recht erkent, daß mehr gesagter N.N. mit solchem underpfandt sambt deßselben recht und gerechtigkeiten, schaffen, handlen, thun und lassen möchte nach seinem willen und wohlgefallen; doch den anderen und elteren verpfendungen (ob einiche darauff stünden) in allweg ohnschädlich. Dißer erkantnuß ihme, kläger, eines brieffs begert, so ihme zu urkundt mit deß stattgrichts aufgetrucktem innsigel (doch mir und demselben in allweg ohne schaden) besigelt zu geben erkent. Actum usw.

[a] *Am Rand die Zählung der sechs folgenden Artikel nachgetragen:* punct 1 *etc.*

S. 216: leer

S. 217

Der IV. titul
Satzungen von pfandtsachen

1. Wann einer einem fahrend guht zu pfandt gibt

Wer dem anderen fahrend guht zu pfandt gibt, so soll der, der es zu pfandt nembt, dasselbige angendts zu seinen handen nemmen, sidtmahlen keiner dem anderen fahrend guht zu pfandt geben soll, und dasselbige nichtsdestoweniger bey seinen handen und gewalt zu haben und zu behalten; dann welcher es also machte und ihme hernach irrung daran beschehe, soll ihme nachgehendts hierumb kein recht gesprochen werden.

2. Wann einer einem fahrend guth verkaufft

Item welcher dem anderen fahrend guht verkaufft, da soll der käüffer daß auch zu seinen handen nemmen und nit in deß verkauffers gewalt lassen bleiben, damit ihme nit mit hafftung oder anderen sachen von des verkaüffers wegen irrung
S. 218 daran geschehe, dann / man ihme ebenmässig kein recht darumb sprechen wurde.

3. Wie man die pfandt, es seyen ligende oder fahrende, für gricht bringen solle

Item so jemandt frömbd oder heimsch, burger oder gast, ligende oder fahrende pfandt hat, es seye umb zinß, schulden, glihen gelt, versatzungen, essige speiß und dergleichen, die er verthedingen oder vergandten lassen will, der soll lauter im gricht anzeigen, was die pfandt seyen, ligende oder fahrende haab und güeter, deßgleichen wievil der zinß, die schuld, versetzung, glihen geldt und dergleichen seye, damit dasselbig in das grichtbuch eingeschreiben und darnach verthedinget, vergantet und mancherley irrung vermitten werde.

4. Von den gütteren, so auff die ganndt erkennt seind

Item so ein guht, es seye ligendts oder fahrendts, mit recht zu vergandten und an offner gandt zu verkauffen erkent wirt, so solle dasselbig guht, ligendts oder fah-

rendts, so auf der gandt außgerufft werden solle, auch die schuld, wannenhero die fliesse und raiche, auf einem zedel ordenlich benamset, und wo daß glegen, / *S. 219* auch weß es seye und wer es vergandten lassen welle, geschriben und an daß rahthauß offentlich aufgeschlagen, darzu der tag und die stundt, wann die gandt außgerüefft werden solle, bemeldet und nach aufgehenckter gandt über vier wochen zu dreyen tagen (wie gandtrecht ist) offentlich durch den geschwornen grichtswaibel außgerufft und verkaufft werden, damit niemandt, weder burger nach gast, an seinen ansprachen verkürzt oder verhinderet werden möge.

5. Wann einer ein guht, hauß oder anders auff der gandt zeücht, kaufft oder ihme dasselbig sonst auf der gant verstaht und bleibt

Item wann einer were, der glegen guht, häüser oder anders auff der gandt zeücht, erkaufft oder ihme dasselbig auf der gandt sonst verstaht und bleibt und darumb gandtbrieff erlangt hat und begert, daß man dann demjenigen, deß dasselbig guht gewesen ist oder dasselbige innhat, bieten solle, dasßelbige an drey schilling pfening zu raumen; thuet er daß nit und wirt darumb verklagt, so soll er die drey schilling pfening verfallen sein und ihme führer gebotten werden an ein pfundt pfening, aber in acht tagen daß guht ze raumen. Übersicht er das aber und wirt er daraumb verklagt, sol er daß pfundt pfening auch verfallen sein und ihme fürrer auf den eydt gebotten werden.

6. Wann einer gandt- und raumbrief erlangt, daß derselbig darbey bleyben und *S. 220* mit denselbigen güteren gefahren möge alß mit seinem eigenthumb

Item es ist angesetzt, welchem sein hauß ald ander glegen guht in unseren gerichten umb zinß oder schulden vergantet und derselbige es darüber so weit last kommen, daß einer einen raumbrieff erlangt, es seye, das einem (wie vorstaht) bey dem eydt gebotten werde, dasselbig guht ze raumen oder das einer es selbs geraumbt gebe, das dannethin der, die es also vergantet und raumbrieff erlangt haben, bey ihr ganndt und raumbrieff bleiben und mit denselben haüßeren und güeteren gefahren mögen alß mit ihrem eignen guht, unverhinderet dero, deren es gewesen ist, also, daß sie dannethin das wider zu lößen zu geben nit schuldig sein sollen, sie thüen es dann gern, doch anderen leüten an ihren verschreibungen, so sie vor ald noch darauf haben, an ihren rechten ohne schaden.

7. Welcher ein gandtbrieff verjahren last

Item welcher ein guht, es seye ligendts oder fahrendts, auff der gandt kaufft, zeücht oder ihme sonst auff der gant verstaht / und darumb vor gericht gandt- *S. 221* brieff begert und nimbt und aber denselben dergestalt last verjahren, daß er daß pfandt nit zu seinen handen zeücht, der ist unkräfftig; es seye dann sach, daß einer daß guht, so er auf der gant kaufft, zu seinen handen gezogen hab und deß in nutzung und gwehr seye.

8. Welcher einen gandtzedel erlangt und denselben innert der bestimbten zeit nit last aufhencken

Item welcher wider einen schuldner pfandt laßt einwerffen und der schuldner es so weit kommen liesse, daß der kläger ganndtzedel erlangte, sol alßdann derselbige innerhalb den nächsten drey tagen oder in acht, vierzehen tagen, aber länger nit dann in nächster monatsfrist, die gandt an daß rahthauß offentlich mögen aufschlagen lassen, damit niemand verkürzt werde. Welcher es aber innert dißem bestimbten monat nit thäte, sol hernach sein gandtzedel kein krafft mehr haben, und er mit seinen rechten fernner fürzufahren nit befüegt, sonder schuldig sein, wider fornnen anzufangen.

9. Welche pfandt drey tag nach dem verkünden ligen sollen

Item die pfandt umb zinß, lidlohn oder gelihen geldt die sollen drey tag nach dem verkünden ligen und nit länger.

S. 222 10. Wievil einer zinß auf seinen brieffen beziehen möge

Item es soll nach mag keiner mehr dann drey verloffen zinß auf seinen brieffen mit seinem eydt beheben, wievil aber der zinßer gichtig ist, darüber soll man dem kläger richten. So wann aber daß pfandt, daß umb sollich zinß verschriben, auff die gandt kombt und vergantet wirt, soll einer nit mehr dann drey zinß mit dem haubtguht ziehen; die überigen zinß aber, ob deren mehr dann drey außstunden, soll einer nit alß einen zinß, sonder alß ein schuld einziehen.

11. Wie es mit denjenigen persohnen, welche also vergantet worden, ferner solle gehalten werden

Wann sich dann befindt, daß solche vergantete persohnen nicht durch erfolgte unfähl, sonder allein auß ohnhaußlichkeit in solch verderbung ihres haab und guts gerahten, so solle dann ein stattaman und ein grichtsschreiber einem ehrsammen raht schrifftlich fürlegen, wievil dieselbe vergantete persohn schuldig und wievil entgegen sich sein haab und guth in der bezahlung erstreckt und wie-
S. 223 vil nach abzug desselben an ihme verlohren / worden, damit ein ehrsammer raht gegen solchen ringfüegigen leüthen mit gebührender straff ihrem verschulden gemäß verfahren könne. Und ist mit nammen in solchem fahl den gemeinen gläübigern lauter vorbehalten, umb alles das, darumb sie an seiner gandt nicht haben mögen bezahlt werden, sie, die fallitten, auff zukünfftige zeit fernner zu suchen, und sie schuldner heissen sein und bleiben sollen so lang und vil, biß daß ein jeder umb seinen rechtmässigen außstandt vollkommenlich außgericht und bezahlt worden ist. Und hiemit solchen liederlichen und leichtfertigen leüthen dißer wohn benommen werde, da sich etwann bißher einer und der ander selbs beredt und ihm eingebildet, wann er also die leüth angesetzt, hernach die schand, daß man ihn und seine güeter vergantet, außgestanden, daß die schuldner damit

bezahlt sein sollen, und sie dann fürohin ein mehrers zu geben nicht schuldig seyen, dessen aber entlich der gemeine handtwercksmann, der ehrlich haußzuhalten begehrte, übel entgelten müste, indem ihme nit bald jemand in seiner fürfallenden noht einen fürsatz thun wurde, wann man sich zu besorgen hette, daß einer nach vollzogner gandt daß seinige, waß nach außstaht, gar verliehren müste.

12. Daß kein stubenknecht, deßgleichen weder die währt noch andere, einiche ürten auff fahrende pfand borgen solle noch möge *S. 224*

Item es soll kein stubenknecht, deßgleichen weder wirth nach andere, keinem kein ürten nach zehrgelt auf fahrende pfandt, es seye, was es wölle, nit borgen nach warten. Dann welcher das thätte, dem soll über dasselbig pfandt und schuld gleichermassen kein recht gesprochen und die übertretter nach darzu umb zwey pfundt pfening gestrafft werden. Und damit dißer satzung würckliche volg und statt beschehe, so sollend die uhrtelsprecher eines ehrsammen stattgrichts über kein fahrend pfand nit recht sprechen, es habe dann zuvor der kläger bey seinem glübt an deß gerichts stab eröffnet, umb was schuld und ansprach dasselbige pfandt versetzt seye. Unnd wann es sich dann befindt, das es umb zehrgelt versetzt worden ist, so sollend sie über solches pfand nit allein kein recht sprechen und den kläger abweisen, sondern nach ihne darzu umb obgemelte bueß unnachläßlich straffen.

13. Von den zinßen ab heüseren ald anderen gelegnen güetteren in der statt und den gerichten gefallende *S. 225*

Item welcher zinß ab häüßeren ald anderen gelegnen güetteren in der statt und den gerichten hat und dann zun zeiten, so dieselben underpfandt in seinem zinßbrieff begriffen vergantet werden und er die vorgehenden und elteren versatzungen nit dannen lößen und ihro zinßer sein weil, sonder sich der underpfanden verzicht, daß dann der, so sich deß pfandts verzigen hat, den zinßbrieff, auf daß underpfandt lautende, auch hinausgeben und abthun solle, damit nit zun zeiten die leüht, so solliche underpfandt an sich zogen haben, die wider verkauffen nach ihrem todt und absterben, widerumb angezogen werden mögen.

14. Von den zinßen, die abgelöst werden

Item es ist allerley verhinderung und zweytracht, so in künfftigem entstohn möchten, zu vermeiden angesehen, daß ein jeder, dem ein zinßbrieff, schuldtbrieff oder andere verschreibung abgelößt und erlediget wirt, denselben abgelößten brieff / cassieren, den sigel abschneiden und den brieff durchstächen sollen, *S. 226*
und dem, der den brieff erlößt hat, also cassiert zu handen gestelt werden. Dann so volgender zeit ein solcher brieff, der abgelößt und nit cassiert, vor raht, gricht oder an anderen orten gezeigt und in pfandts- oder in ander weiß hingeben were,

der solle unkräfftig und nichtig heißen und sein und dem, so ihne hette, keinen nutz bringen und kein recht darüber gohn.

S. 227 – 234: leer

S. 235

Der IV. theil
Von burger, burgerrecht, hinter- und freysässen

S. 236

Der I. titul
Gemeiner burger eydt

Wie der jährlich in der gmeind an st. Stephanstag einem herren burgermeister von gemeiner statt wegen geschworen wirt

Alle burger, sie seyend reich oder arm, werdend schwehren, einem burgermeister und raht und ihren gebotten gehorsam zu sein, in allen billichen dingen der statt treüw und wahrheit, ihren nutz zu förderen und schaden zu wenden, und ob ein zerwürfnus in der statt oder darvor geschehe ohne feür, daß dann ein jeglicher zu seinem zunfftmeister und mit dem zu einem regierenden burgermeister lauffind und allen unfrid nidertruckend. Deßgleichen sollend auch die thun, die nit in den zünfften seind, und so ihr etwas hier oder anderstwo hörtind oder vernemmendt, darvon der statt oder den burgern kumber oder gepreßt möcht auferstohn, daß ihr das einem burgermeister und raht ze stund ze wüssen thüend.

Es sollen auch alle und jede burger und burgerin dißer statt kräfftigelich in solchen ihren eyd ze schweren nemmen, daß wir gemeinelich und jeder insonderheit in streitigen rechtssachen oder händlen etc., so sich alhier zutragend und berechtiget werdend, nit weiterziehen und appellieren wöllend alß für unser einige und von gott aufgesetzte oberkeit, die kleinen und grossen rähte diser
S. 237 statt. / Und was von denselbigen hierinn rechtlich gesprochen werde, daß jeder auß krafft dißes seines burgerlichen eydts bey demselben gänzlich verbleiben und die sache nit weiter treiben solle.

S. 238: leer

S. 239

Der II. titul
Von fremden, die zu burgern angenommen werden, und waß zu erlangung des burgerrechts erforderlich [a]

1. Wer hie burger werden will, dem- und denselben allen sol ein monat und nit länger zil geben werden.

2. Mann soll und will auch niemandt daß burgerrecht mehrdings geben, sonder soll ein jeder es bahr bezahlen auf den tag, alß er angenommen wirt.

3. Es ist auch füro gesetzt, daß man hinfüro niemandt frömbden von stätt und länndер, mann nach frawen, zu burger annemmen soll, er bringe dann brieff und sigel, das er von frommen, biderben leüten, ehelich gebohren, ehrlich von haimat geschaiden und niemandts eigen seye.

4. Deßgleichen wellicher ain frömbd eheweib härbringe, der soll auch mit- *S. 240*
bringen brieff und sigel, daß dieselbig von ehrlichen vatter und mutter ehelich erboren, sich frömklich gehalten, auch ehrlich von heimat abgeschaiden und niemandts aigen seye.

5. Welcher auch ein frawen hat, die aygen ist und sich von ihrem herren nit glößt hat, der soll auch sein burgerrecht verwürckht und verlohren haben und nit mehr burger sein, biß er sein frawen gelößt hat.

6. Wann einer also burger in unser statt zu werden begert, der soll ihme zuvor ein zunfft, die er brauchen und annemmen will, erküßen und vor und ehe er für einen grossen rath komme, 14 tag für zunfftmeister und eylff und darnach für einen kleinen rath kehren. Und so er dann von denselben für klein und grosse räht gewissen und zu burger angenommen wirt, soll er in zweyen den nächsten jahren in kein ander zunfft gohn, sonder dieselben 2 jahr auß in derselben zunfft, die er mit dem burgerrecht angenommen hat, verbleiben.

7. Wann hinfüro einer zu burger angenommen wirt und ein rechter geborner *S. 241*
Eydtgnoß ist, der soll zu handen gemeiner statt umb das burgerrecht also bahr angenz bezahlen achzig gulden, so er aber nicht ein gebohrner Eidtgnoß, sonder ein außländischer were, so solle er gemeiner statt hundert pfund pfening gueter genemmer, dißer unser statt wehrung. Und wievil also einer alß ein Eidtgnoß oder außländischer umb daß burgerrecht gibt, also solle er der zunfft, die er annimbt, umb daß zunfftrecht halb sovil zu entrichten schuldig sein.

8. Ob ihme aber daß burgerrecht abgeschlagen wurde, solle er in monatsfrist für die statt und gricht hinausziehen bey 10 lb. den. bueß.

9. Er solle auch in einem ganzen jahr nit mehr umb daß burgerrecht werben, auch ein burgermeister ihme desselben jahrs nit mehr für und umb daß burgerrecht anzuhalten fürzukommen erlauben, und soll keiner zum burger angenommen werden, er kauffe dann ein zunfft.

10. Und damit unserer statt freyheiten durch annemung newer burgeren desto *S. 242*
weniger abbruch geschehe, so solle künfftig ein jeder, der alhie burger zu werden begehrt, selbst in persohn vor raht erscheinen und umb das burgerrecht gebührend anhalten, auch ein solcher alßdann mit allen umbständen wol betrachtet werden, ob er etwann gemeiner statt, dero burgerschafft und zünfften an handtwerckh, gewünn und gewerben nachtheilig oder schädlich seyn möchte.

11.Wann sich nun befunde, daß er niemand schad noch hinderlich und vilmehr gemeiner statt nutz- und vorträglich seyn wurde, mag ihme zwaren das burgerrecht auff erstattung der hierzu erforderlichen gebür zugesagt werden, jedoch daß er nach vor leistung deß burgereyds und ehe selbiger zu würcklichem genieß deß burgerrechtens zugelassen wirt, nicht allein sein ehlich mannrecht, herkommen, wolverhalten und entledigung der leibeigenschafft, sondern auch, daß er zugleich aller pflichten, gelübden und eyden, damit er seiner angebornen

und vorigen obrigkeit zugethun gewesen, gänzlich entbunden und befreyt seye, und ohne weitere hindernuß oder einred besagter seiner vorigen obrigkeit nunmehr anderer herren, ständen, stätt und landen schutz, schirm, statt-, burg- und landtrecht kauffen und an sich nemmen möge mit wolbeglaubten zeügnussen, brieff und siglen nohtürftig erscheine.

S. 243 12. Ferners solle ein solcher neüw angenommener burger über und neben leiblich geschwohrnem eydt sich gegen gemeiner statt mit hand und pitschafft für sich und seine nachkommen reversiren und verbinden, wann es sich kommender zeit zutragen solte, daß er oder seine nachkommen männlichen geschlechts oder auch solche persohnen weiblichen stammens, die bey einer namhafften handlung, daran gemeiner statt alhier gelegen, begriffen wären, das erlangte und angenommene burgerrecht dißer statt St. Gallen widerumb auffsagen, verlassen und also von hier hinweg an andere orth ziehen wolten, auff waß weiß und form es sich begeben möchte, daß alßdann und in solchem fahl solches forderst nach denen satzungen und wohlhergebrachten gebräüchen dißer statt geschehen, benebens aber er und seine nachkommen schuldig sein sollen, von ihrem haab und guth, wie das nammen haben und in waß weiß und weg solches erworben und an sie kommen und gelanget sein mag, den fünfften theil zu gemeiner statt St. Gallen handen über- und dahinden zu lassen, welcher fünffte theil auch gemeiner statt ohnverweigerlich zugehören und ohne alle ein- und widerred verbleiben solle.[b]

[a] *Am Rand von Ratsschreiber Hildbrand:* Vide die neüe, von kleinen und grossen räthen 1788, maii 2., über die annehmung neüer bürger gemachte verordnung unten pagina 881 h.t. *Siehe S. 198 ff.*

[b] *Nach dem Text Notiz von Hildbrand:* Siehe die neüe von kleinen und grossen räthen 1788, maii 2., über die annehmung neüer bürger gemachte verordnung unten pagina 881 h.t. *Siehe S. 198 ff.*

S. 244

Der III. titul
Eyd deren, die zu burgeren angenommen werden

Wellicher hinfüro in dißer löblichen eydtgnössischen freystatt St. Gallen burger wirt, der soll schwehren einen eydt leiblich zu der heyligen göttlichen dreyfaltigkeit, fünf ganzer jahr lang burger zu sein und dannethin weiter biß auf ein absagen, daß beschehe von ihme oder auß ursachen von der ordenlichen oberkeit und hierzwüschendt in solcher zeit, weil er burger ist, in der zunfft, so er anjetzo angenommen hat, zwey ganzer jahr lang zu verbleiben und vor außgang derselbigen kein andere zunfft anzunemmen.

Demnach auch zuforderst nebend anderen ehrlichen burgeren dißer statt zu befürderung der ehren gottes, unserer christlichen, wahren, ungezweiffelten evangelischen religion, wie die der heyligen biblischen schrifft, neüw- und alten testaments, mitstimbt, nit allein mit mundt, sondern auch mit wahrer bekandtnus deß herzens anhängig und gefölgig zu sein und also hiemit sich aller rotten und secten, wie die immer sein oder genennt werden möchten, gänzlich zu enthalten und nichts deßhalb einzuführen nach sich darunder zu vermischen, und ob er von

andern daß immer gewahr und innen wurde, solches einem herren burgermeister oder statthalter fürderlich und ohne verzug zu berichten.

Und über das einem burgermeister, den zunfftmeisteren und gemeinlich kleinen und grossen rähten in ihren gebotten, verbotten, mandaten, statuten, ordnungen und satzungen zu gehorsammen und dieselbigen mitsambt anderen, dißer löblichen statt wohlhergebrachten freyheiten zu verfechten, zu handthaben, zu schützen und zu schirmen und also gemeiner statt nutz, ehr und frommen in die und all andere wäg zu förderen und derselbigen gebresten, schaden, mangel und abgang zu wenden, soweit sich sein leib und guth nach höchstem vermögen erstreckt, sich auch gleich und angendts mit burgerlichen wehren, waffen und harnischt verfaßt zu machen. Und ob er künfftigelich sein burgerrecht widerumb aufsagen solte oder müßte, daß alßdann nienen anderstwo alß vor einem ehrsammen raht dißer statt zu thun und hierinn einen eyd schwehren umb alle sachen, im dem burgerrechten sich verloffen und begeben, daß recht allhie gegen den unsern zu geben und zu nemmen, soofft und dickh daß zu schulden kombt. Und was durch mittel desselbigen jedesmahl in spännigen sachen ertheilt wirt, bey denselbigen außsprüchen (vermög dißer statt hochlöblichen freyheiten) mit hindansetzung aller frömbden richtern, gerichten und rechten, wie und was orthen die imer sein möchten, strackhs, ohn alles weiters verweigeren, reducieren und appelliren, gänzlich zu verbleiben, dem geleben und <nachzekommen ohne gefährt.>[a] *S. 245*

[a] *Unterstrichen, d. h. durchgestrichen.*

S. 246: leer

Der IV. titul
Von der burgeren ambt und pflichten

S. 247

S. 248–250: leer

Der V. titul
Von weibern, die durch heüraht zu burgerinnen angenommen worden

S. 251

S. 252–254: leer

Der VI. titul
Von was sachen wegen einer sein burgerrecht verwürckhen kan

S. 255.

1. Welcher burger ein frömbd eheweib herbringt, der soll auch mitbringen, daß dieselbig von ehrlichen vatter und mutter ehelich erbohren, sich frombelich gehalten und ehrlich von heimat geschaiden und niemandt mit leibeigenschafft verwanndt, wie auch fl. 300 an bahrem, beraitem geldt unser statt wehrung ihres aigen vermögens seye. Und wellicher solche brieff und sigel nit erschainen kan, der solle sein zunfft und burgerrecht verwürckht haben.

2. Item welcher sich an frömbden orthen, da man nicht unser christlichen, evangelischen religion in allweg gemäß glaubt und haltet, mit seinem eheweib zusammengeben last, der soll zunfft und burgerrecht verlohren haben.

S. 256 3. Item welcher burger oder burgerin sich unsrer wahren evangelischen religion widersetzen und seiner gefaßten opinion sich auß gottes wort nicht berichten lassen will, der- und dieselben sollend ihr zunfft und burgerrecht verlohren haben.

4. Item welcher unser burger so unverschambt were und eine, dero wir zuvor unser statt verbotten, zu der ehe nemme, der soll ohne alles mittel zunfft und burgerrecht verlohren haben.

5. Item welcher oder welliche gemeiner unser statt die jährlichen aufgesetzten steüren nit bezahlen und also daß jahr ohne entricht der steür fürüberkommen läst, die oder dieselben alle und jede sollend ihr zunfft und burgerrecht verlohren haben.

6. Item welcher ohne sonderbahren gunst und willen eines kleinen rahts von landt laufft und dem stockh und dem spital sein weib und kinder zu erhalten auff den halß richt, der solle sein zunfft und burgerrecht verlohren haben. Und wann

S. 257 er widerumb in / statt und grichten betretten wirt, so soll er angenz gefänglich einzogen und nach seinem verdienen gestrafft werden.

7. Item welchem burger oder burgerin die oberkeit, es seye der klein oder groß raht, vor demselben zu erscheinen bey dem burgerlichen eydt under augen gebieten last und der oder die hierüber nit erscheinen wöllend, dieselben alle sollen ihr zunfft und burgerrecht verlohren haben und darzu der oberkeit die gebührend straff bey ihren leib, haab und güeter zu suchen bevorstohn solle.

8. Item welcher oder welliche unser burger hinfüro usserthalb der statt Sant Gallen grichten und oberkeiten walchinen, manginen oder farben zu bauwen ald anderen, sy sigendt unser burger oder nicht, hilff, fürschub und raht zu thun oder mit denen in gsellschafft zu sein understohn wurden, der- und dieselben sollend ihr zunfft undt burgerrecht verlohren haben, auch weder sy nach die ihren nimmermehr zu burger angenommen werden.

9. Item welcher burger hinfüro mit einem von Costanz, Bischoffzell, Wihl oder anderen orthen hie disenthalb Reins und Bodensees, da man die leinwath-

S. 258 wahren den unseren an der länge undt braidte / zum theil gleich macht, in gesellschaffts-handlung und gmainderschafft verpflichten und inlassen wurde, der soll umb fünfzig pfund pfening unnachlässig gestrafft werden und darzu (wann er unser burger sein weil) von solcher gsellschafft abzustohn schuldig sein oder aber die zunfft und burgerrecht verlohren haben, so wann ers nit thätte.

10. Item welcher oder welche unsere burger kleinen und grossen rähten und derselben statuten, ordnungen, satzungen, gebotten und verbotten sich zu widersetzen und denselben nit gemäß und gehorsamlich zu leben understohn, der oder dieselben sollen auß dem burgerrecht verwißen und für kein burger nit gehalten werden.

11. Item wellicher burger, er seige hoch oder nider standts, ohne eines ehrbahren rahts erlaubnuß sich ausserthalb unser statt und grichten haußhäblich

setzt, der und die seinen, so mit ihm draussen seind, sollend ihr zunfft und burgerrecht verwürckht und verlohren haben.

12. Item welcher burger oder burgerin ihr burgerrecht aufgebend und dann eins derselben innerhalb den nächsten acht tagen widerumb / für einen raht käme *S. 259* mit anzeigung, daß er burger sein wolte, dasselbig solle gleichwohl dannzumahl burger bleiben, doch gemeiner statt vierundzwainzig pfund pfenning zu bueß verfallen sein. Welcher aber daß burgerrecht innerthalb den acht tagen nit widerumb ansagt, die sollen ihr burgerrecht verwürckht haben.

13. Wellicher aber oder welliche nach aufgebung ihres burgerrechtens und den bestimbten acht tagen widerumb burger werden wollen, die sollen von neüen dingen alß wie ein frömbder nach der ordnung darumb anhalten. Und so er widerumb zu burger angenommen wirt (welches doch an kleinen und grossen rähten willen steht), so soll einer daß burgerrecht bezahlen wie ein außländischer, der kein Eidtgnoß ist.[a]

[a] *Zusatz von anderer Hand:* Wegen abten schutz annehmens vide rahtsbuch 1679, dezember 26.

S. 260– 261: leer

Der VII. titul *S. 262*
Von aufsagung deß burgerrechtens und außschwerens

Welcher sein burgerrecht in dißer löblichen, freyen statt Sant Gallen aufgeben will oder ihme aufkündt wirt, der soll dasselb eigner persohn vor einem ehrsammen raht dißer statt oder, wo er leibskranckheit halber daß nicht in gegenwart seiner eignen persohn könte, durch genugsamme schrifftlich urkundt thun und verrichten.

Eydt deren, so daß burgerrecht aufgeben oder ihnen aufgekündt wirdt *S. 263*

Du wirst schweren einen eyd zu gott der heyligen dreyfaltigkeit mit aufgehebten fingeren und gelehrten worten, gemeiner statt Sant Gallen die bewußte heimlichkeiten gänzlich zu verschweigen, auch umb alle sachen, so sich in zeit deines habenden burgerrechtens zugetragen und verloffen, daß recht gegen den burgeren und angehörigen dißer statt Sant Gallen zu geben undt zu nemmen, und was die rechtlichen außsprüch in ermelter statt vor derselben ordenlichen rähten oder gricht dir hierinn gebend oder nemmend, daß du bey demselbigen auß krafft unser habenden hochlöblichen freyheiten ohn alles verweigeren, reduciren und appelliren gänzlich verbleiben, deme geleben und nachkommen wollest alles getreüwlich, ehrbahrlich und ohn alle gefährt.

S. 264: leer

Der VIII. titul *S. 265*
Ordnung der hindersässen, wie sich dieselben zu verhalten schuldig sind

Welcher zu einem hindersässen angenommen worden ist, der soll vor allen dingen gnugsam und glaubwürdig uhrkundt seiner ehelichen geburt, freyen herkom-

mens und daß er keinem nachjagenden herren mit leibeigenschafft zugethun nach verwandt seye, erscheinen und auflegen, und folgendts mit den verordneten zu den abzügen, in beyweßen und gegenwärtigkeit eines underburgermeisters und zinßers, umb daß jährlich schutzgelt sich zu vergleichen. Und was ihme von denselbigen jährlich zu geben auferlegt wirt, daß solle er alle und jedes jahr auf sant Martinytag oder innerhalb 8 tagen hernach, solang er den hindersitz hat, einem zinßer ohnfehlbahr erlegen.

Demnach soll er zweyhundert gulden mit einem haablichen burger in der statt vertrösten, aber keiner burgerlichen gerechtigkeit alß deß spitals, stocks, Linsibüels, seelhaußes und alles des, was den burgeren auß genaden mitgetheilt wirt, es seye mit milch, gelt außleihen oder anderer gutthaten halber, keineswegs fähig
S. 266 nach theilhafftig sein, sondern auch sich und sein weib und kinder / für sich selbs und ohne gemeiner statt schaden oder nachtheil ernehren und erhalten und sonst in all ander weg seine sachen dermassen anstellen, damit gemeiner statt und obgenannte ihre häüser ihrethalb ohnbeschwerdt und unbelestiget sein mögend.

Zum driten soll er weder von keyser, königen, herren, stätt nach länderen keinerley pensionen nit nemmen, sondern auf zutragende nohtfähl meinen herren und gemeiner statt Sant Gallen mit seinem leib gespannen sein.

Zum vierten welcher in meisters weiß arbeiten und sein hanndtwerckh treiben wölte, der solle der zunfft, darinn sein hanndtwerckh gehördt, jährlich 10 ß den. zu geben schuldig, und ob er daran säümig erschienen wurde, so solle ihme der hindersitz abgekündt und er auß statt und gricht zu ziehen pflichtig sein. Ob aber die zünfft über daß andere statuten oder freyheiten heten, darbey soll es auch bleiben.

Zum fünfften soll kein hindersäßß in statt und grichten kein behausung kauffen ohn eines ehrsammen rahts sonderbahren gunst und willen. Und ob gleichwohl solches einem von einem ehrsammen raht zugelassen und einer hierauff ein
S. 267 behausung kauffen wurde, so solle doch nichtsdestominder den burgeren der / zug und verspruch darzu in allweg vorbehalten sein.

Über solches haben meine herren ihnen selbst vorbehalten, die angenommenen hindersässen, je nachdem sie sich verhalten oder meinen herren andere ursachen fürfallen möchten, zu urlauben, die zeit seines hindersitzes seye außgeloffen oder nit.

S. 268 Der hindersässen eydt

Welcher zu einem hindersässen angenommen wirt, der soll schwehren einen eydt leiblich zu gott, der heyligen dreyfaltigkeit, gemeiner statt treüw und wahrheit, ihren nutz und ehr zu fürderen und schaden zu wenden nach seinem vermögen, einem burgermeister und raht, auch zunfftmeister und denen eilffen und ihren gebotten, verbotten, satzungen und statuten gehorsam und gewärtig und zu forderst unsrem christlichen, wahren, ungezweiffelten, evangelischen glauben und religion mit mundt und herzen anhängig zu sein und sich aller anderer bekandtnussen, rotten und secten, was schein oder titul die immer haben mögen, gänzlich

zu enthalten und deßhalb nichts anders, daß vorbestimbter unserer wahren und heiligen göttlicher schrifft mitstimmender religion zuwider, einzuführen nach sich darunder zu vermischen, daß er auch zu wehrendem hindersitz ob- und nachbeschribner ordnung sich gemäß verhalten, und ob er immer von dem hindersitz und hinweg kommen wurde, daß er alßdann der erstberührten ordnung angehenckhten eyd leisten und unverbrüchenlich halten wölle alles ohne gefährt.

Wann dann ein hindersäß seinen hindersitz aufsagen wölte, der soll das selbs *S. 269* in eigner persohn vor einem ehrsammen raht dißer statt Sant Gallen thun, oder da ihme deß leibsschwachheit halber zu verrichten je nicht müglich were, durch gnugsam schrifftlich besiglet uhrkundt solches thun.

Und welcher also umb den hindersitz kombt, er sage denselben auff oder ein ehrsammer rath gebe ihm uhrlaub, der sol dißen nachfolgenden eyd vor der oberkeit leiblich leisten, oder auff den fahl, alß vorgehördt, daß er leibsschwachheit halber vor raht nit erscheinen könnte und deßwegen den hindersitz schrifftlich aufgebe, solchen eyd in dießer seiner schrifft von und über sich geben alß hernach volgt.

Eyd deren, so den hindersitz aufgebend oder sonst drumb kommend *S. 270*

Welcher den hindersitz dißer statt Sant Gallen aufgibt oder ihme derselbig von der oberkeit aufgesagt wirt, der soll schwehren einen eydt leiblich zu gott, der heyligen dreyfaltigkeit, alle heimlichkeit gemeiner statt Sant Gallen berüehrende, ob ihm etwas darvon wüssend were, gänzlich zu verschweigen und nichts darvon zu melden, auch umb alle sachen, so sich in wehrendem hindersitz verloffen, daß recht gegen den burgeren der statt Sant Gallen und ihren zugehörigen allhie in der statt Sant Gallen zu geben und zu nemmen, und was ihme mit recht ertheilt wirt, bey demselbigen ohne alles weiters verweigeren, reducieren und appellieren gänzlich zu verbleiben, deme zu geleben und nachzukommen ohne gefährt.

Der IX. titul *S. 271*
Von den freysässen

Demnach wegen der freysassen, daß ist solcher frembder persohnen, welchen für eine wenige zeit in statt und gerichten haußhäblich zu wohnen obrigkeitlich vergünstiget worden, von zeit zu zeiten unser statt gemeine armehäüßer und burger je länger je mehr beschwehrt werden wollen, indeme daß dergleichen freysässen nicht allein einen grossen theil der herbergen, die sonsten der burgerschafft zudienen möchten, eingenommen, sondern auch denen burgern an ihren gewünnen, welche bey dißen zeiten ohne daß schlecht seind, verhinderlich, fürnemblich aber daß seelambt und andere armehaüßer mit denselben also beschwehrt worden, das man auch nach der elteren todt der kinderen und wittiben nicht mehr loß werden kan und hiemit solche allmosen anderen, denen sie sonderbahrlich gewidmet seind, entzogen werden.

Alß ist zu nottürfftiger vorbiegung solcher einreissenden mänge auch beschwärd, überlauff und hindernuß der freysässen gesetzt und verordnet, daß in daß künfftige:

1. Wann einer den freysitz vor einem ehrsammen raht begehrt, solcher alßdann mit allen umbständen, ob er gemeiner statt, dero burgerschafft und zünfften an handtwerckh, gewinn und gewerben nachtheilig oder schädlich seyn möchte, wohl betrachtet und ohne erhebliche uhrsach keinem der freysitz in statt und gerichten verstattet werden solle.

2. So es sich aber befunde, daß ein solcher niemand schadlich nach hinderlich und vilmehr gemeiner statt und dero burgerschafft nutz und vorträglich seyn wurde, mag ihm zwaren der freysitz auff erstattung der hierzu erforderlichen ge-
S. 272 bühr zugesagt werden, daß er nemblich vor allen dingen / zeügnuß seines ehrlichen verhaltens von ausserwerts und denen orten, wo er in der burgerschafft zuvor sich aufgehalten, in beglaubter form einbringe und demnach einhundert gulden mit einem hablichen burger in der statt vertröste.

3. Welcher auch also zu einem freysässen angenommen wirt, der soll, zu befürderung der ehr gottes, allein unser christlichen, wahren, ungezweifelten, reformirten religion, wie die der heiligen biblischen schrifft, neüen und alten testament, gleichstimt, mit mund undt herzen anhängig sein, benebens einem burgermeister gleich bey seiner annemmung mit hand an eydesstatt anloben, das er in zeit solches seines freysitzes denen obrigkeitlichen verbotten, statuten und stattsatzungen gehorsam und gewertig und gemeiner statt nutz, ehr und frommen in allweg zu rahten und zu förderen trachten wolle nach seinem besten vermögen, auch auf alle erzeigende nohtfähl sich für gemeine statt diensten gebrauchen lassen und, da er vom freysitz kombt, umb alle sachen, so sich in wehrendem freysitz verloffen, daß recht gegen den burgeren dißer statt und ihren angehörigen allhie in der statt St. Gallen zu geben und zu nemmen und waß ihme mit recht ertheilt wirt, bey demselbigen ohne alles weiters verweigeren, reducieren und appellieren gänzlich zu verbleiben, deme zu geleben und nachzukommen ohne gefährt.

4. Es solle aber keinem dißer freysitz länger alß auf ein jahr und wohlverhalten zugesagt werden, und nach verfließung jedesmahls in einer obrigkeitlichen gewalt und macht stehen, den oder dieselben nach gestaltsamme zu beurlauben. Wie dann nach der alten ordnung solche freysässen zusambt ihrer bürgschafft alle jahr durchgangen, deroselben verhalten erkündiget und mit ihnen je nach befinden verfahren werden, sich auch solcher freysitz allein auf denjenigen, so gebührend darumb angehalten, seiner frauen und unverheürahtete kinder verstehen solle; besonders wann eines freysässen sohn oder tochter sich verheürahten wurde, alsdann von hinnen wegzuziehen und ohne sonderbahre erlangte vergün-
S. 273 stigung eines ehrsammen rahts / alhie haußhäblich sich zu setzen nicht befüegt sein, auch sowohl er alß die burger, der solchen in seinem hauß oder zinß hielte, gleichfahls diejenige, so frembde alhier sitzen lassen, gestrafft werden sollen.

5. Es soll auch weiters kein freysäß keiner burgerlichen gerechtigkeit als deß spitals, Linsebühls, seelhaußes und alles das, was den burgeren auß gnaden mit-

getheilt wirt, es seye mit milch, gelt außleihen, unschädlichem holzen in gemeiner statt hölzeren oder anderer gutthaten halber, keineswegs fähig nach theilhafftig sein, sondern auch sich und sein weib und kinder für sich selbs und ohne gemeiner statt schaden oder nachtheil ernehren und erhalten und sonst in all ander weg seine sachen dermassen anstellen, damit gemeiner statt und obgenannte ihre haüßer ihrethalb ohnbeschwert und unbelestiget sein mögend.

6. Ferners solle ein jeder, welcher den freysitz erlangt, dem herrn zinßer auf bestimbte zeit daß ihme auferlegte schutzgelt ordentlich erlegen, in gleichem ebensowohl alß ein burger die wacht in seiner ordnung versehen oder daß geld darfür geben. Welche aber das schutz- oder wachtgelt nicht erstatten könnte oder wolte, solle deß freysässes gänzlich abgewisen und fortgeschafft werden.

7. Überdiß soll kein freyseß in statt und grichten ein behausung kauffen ohn eines ehrsammen rahts sonderbahren gunst und willen. Und obgleichwohl solches einem von einem ehrsammen raht zugelassen und einer hierauff ein behausung kauffen wurde, so solle doch nichtsdestominder den burgeren der zug und verspruch darzu in allweg vorbehalten sein.

8. Lestlich haben meine herren bey dißem allem ihnen vorbehalten, die angenommenen freysässen, je nachdem sie sich verhalten oder meinen herren andere ursachen fürfallen möchten, zu urlauben, die zeit seines freysitzens seye außgelauffen oder nit.

S. 274: leer

Der V. theil *S. 275*
Von religion und gottesdienst, predigern und andern kirchensachen sambt zugehörden

Der I. titul *S. 276*
Von der religion

1. Alle die so in dißer löblichen eidtgnössischen freystatt Sant Gallen burger sind und sein wöllen, sollen forderist, zu beförderung der ehren gottes, unserer christlichen, wahren, ungezweiffelten, evangelischen religion, wie die der heiligen biblischen schrifft, neüw und alten testaments, mitstimbt, nit allein mit mundt, sondern auch mit wahrer bekandtnuß deß herzens anhängig und gefölgig zu sein, und also hiemit sich aller rotten und secten, wie die imer sein oder genennt werden möchten, gänzlich zu enthalten und nichts deßhalb einzuführen nach sich darunder zu vermischen, und ob er von anderen deß immer gewahr und innen wurde, solches einem herren burgermeister oder statthalter fürderlich und ohne verzug zu berichten.

2. Und alßdann meine herren burgermeister, klein und grosse räht vormahls angesehen und auch menigelichem verkönndt haben, daß sich niemandts ihrer

S. 277 burger nach burgerin, jung nach alt, / einer andern religion nach ceremony befleissen, zu denselbigen gohn nach auch für statt und gricht lauffen solle, dann allein zu der lehr und kirchenbrauch, so man in den zweyen pfarren ihrer statt, namlich zu St. Lorenzen und zu St. Mangen, halte und braucht.

So hat man doch erfahren, daß sollich ansehen an etlichen manns- und weibsbilderen wenig erschossen, und hieherum von gemelten meinen herren burgermeister, kleinen und grossen rahten widerumb beschlossen und angesehen ist, daß es bey vorgethunem ansehen stracks bleiben solle. Und so yemand, weyb oder mann, jung oder alt, mit so verletzlichen und ja verachtlichem zweyspalt an andere orth kehren, gehn oder lauffen wolte, da man mit lehr, glauben, cerymony oder kirchenbräüchen dem glauben, der lehr und cerymony unserer pfarrkirchen zugegen fahrt und handelt, daß man dieselben beschickhen und ohne nachlaß jede persohn umb 3 lb. den. darumb straffen und mit allem ernst zue gehorsamme vermögen und so sich dieselb nit finden mag, die ungehorsammen auß statt und grichten verweysen wölle; darnach sich menigeklich solle wissen zu richten.

3. Auff den 9ten tag february anno 1536 haben kleine und grosse räht angesehen und verbotten, daß kein argwönnig persohn deß widertauffs, weder in mei-
S. 278 ner herren statt nach grichten / nach an anderen orthen, in kein weg, weder heimlich nach offenlich, zusammen gangen, weder in häüßer, städel, äckher, gärten, nach güeter, vom tauff, sterben und dergleichen sachen und absönderungen reden nach sich dero gebrauchend in kein weg. Dann wer solches überfure, den wellend meine herren darumb straffen, namblich die so zusammenlauffend und solches thund, den mann umb 2 lb. den. und die frauen umb 1 lb. den. Aber die so läßend oder söllich leüt hußend und hofend, jeden umb 5 lb. den. von jedem mahl, soofft daß beschicht. Ob aber jemandts, wer der were, der von sollichem nit abstohn, sonder für und für darauff verharren welte, den soll und will ein rath gar von der statt und grichten verweysen und im die verbieten; darnach wiß sich menigelich zu richten.

4. Welche burger zur üebung der teüferischen sect von hier wegziehen, die sollen ihr zunfft und burgerrecht verlohren haben und ihnen von ihrem aigentümlichen guth (so sie keine eheliche kinder hetten) nichts gelassen oder gefolget, sonder zu der oberkeit gewaltsame gezogen und confiscirt werden. Wann sie aber eheliche kinder hetten, da solle das haab und guth durch ehrliche leüth nach guthdunckhen der oberkeit bevogtet und den kinderen versorget werden, also daß die elteren, so solcher sect nachgezogen, kein gewalt, gnuß nach gnieß mehr daran haben sollen. Wer auch solchen persohnen etwas haab und guts zu fürderung ihres wegzugs geben oder nachschickhen wurde, derselbe solle der ober-
S. 279 keit / ebensovil haab und guht zu wohlverdienter straff verfallen sein, als er einer solchen persohn geben oder nachgeschickt hette.

5. Es ist auch von klein und grossen rähten auß sondern hochbeweglichen ursachen angesehen und aufgesetzt, welcher burger oder burgerin die predicanten falscher lehren beschelten, sich ihrer lehren und predigen eüsseren, ihren weib, kindern und gesind die zu besuchen verspehrend, auch kundtschafft der wahrheit

zu sagen und einem burgermeister und raht gewohnliche burgerliche eydtspflicht zu thun, auch burgermeyster und zunfftmeister zu setzen sich wideren und sich darab nit weisen lassen, sonder darinn widerspennigklich verharren wöllen, die soll man von stund an für raht bschicken und in acht tagen für statt und gricht weysen. Actum, 1536, den 9. febrer.

S. 280 – 282: leer

Der II. titul
Von heiligung deß sabbaths und verrichtung deß gottesdiensts an den sonn- und festtagen

S. 283

1. Dieweil der sontag unser aufgesetzte sabath ist und wir auch aussert dißem und heiligen festtagen mit keinen anderen und mehrern feyrtagen durch das ganze jahr beschwährt seind, alß solle menigelich, hoch- und niderstandts, mann und weib, jung und alt, niemandt außgenommen, wer nicht durch kranckheit oder andere sonderbahre erhebliche uhrsachen hieran verhindert wirt, sich befleissen, alle undt jede sonntag nicht allein in die kirchen zur spaht- oder haubtpredig zu gehen, sonder auch denselben ganzen tag mit übung christlicher werckhen und vermeidung allerhand arbeit und leichtfertigen sachen zu heyligen und recht zu halten.

2. Und ist von meinen herren burgermeyster, klein und grossen rähten, sambt den vorstenderen gottes wordt bewilliget und nit ohn uhrsach angesehen, daß man die spattpredig an einem / sonntag halten will in maß und gstalt wie hernach volgt: *S. 284*

Deß ersten sobald man zur spatten predig zusammengeleüt und daß lest zeichen verleüt hat, so will man daß gebett und die predig anfachen und anfangs nit mehr dann ein stuckh von einem psalmen singen. Darumb meiner herren begehr ist, das man sich under dem letsten zeichen in die kirchen verfüegen und zusammenthun wölle. Dann der predigcant, alsbald man verleüt hat, an die canzel ston und nach dem gsang daß gebätt und predig anfahen wirt und dieselben ohngefehrlich auff ein stund lang führen; nach welcher mann den haußarmen und nottürfftigen ihr hilff und steür samlen und darunder einen langen psalmen oder zween kurz singen und dieselb zeit der predigcant an der canzel bleiben und ston wirt, bis man gesamlet hat.

Darnach wirt er die ganzen kirchen oder versamblung zu allgemeinem gebett umb fried und wolstand und umb alles anligen der christenheit ernstlich ermahnen, zu wellichem gebett man auch alle weldt mit der grossen glogen vermahnen wirt.

Da ist nun meiner herren burgermeister, klein und grosser rähten, alß der ordenlichen oberkeit disser statt, gar ernstlich bitt und begehr, alle burger wollen sich befleissen und ihren weib undt kindern solliches daheimen auch fürhalten und sy darzu vermögen.

3. Daß hiemit jedermann, sonderlich aber erwachsene leüth, bey den sontagspredigen, die vor- und nachmittag gehalten werden, sich ehrerbiettig und burgerlich
S. 285 in der kirchen einstellen, die / mannßpersonen mit ihren seitenwehren und die weibspersonen in kirchenjäncken und schossen, wie unsere alten kirchenbräüch vermögen.

Weilen aber jetzt ein zeithero wahrgenommen worden, daß bey vilen weibspersohnen, alten und jungen, bey verrichtung deß gottsdiensts und besuchung der predigen eben schlechte andacht und ehrerbietung, wie aber sein solte, verspüert wirt, indem man ohngeachtet der alten kirchenbräüchen, welche vermögen, wie oblaut, daß die verhaürahteten weibspersohnen in stauchen, jankken undt kirchenschosßen, die ledigen auch in ehrbahrer kleydung und schwarzen schosßen in die gemeind gottes kommen solten, anjetzo wohl etwann zimblich betagte weibspersohnen in hüeten und mithin in silbernen gürtlen, ohne janckhen und stauchen, andere aber in aufrechten und schandtbahren, aufgerichteten gestaüchen ohne umbschläglein und allein in fächtlinen, eben wie junge leüth, mit grosser gegebner ärgernuß in die kirchen aufgetretten kommen, nicht minder auch die töchteren in gefarbten schossen und anderer üppigkeit in kleyderen sich alda einfinden, welches aber meine gnädige herren also ferner nicht leyden nach dergleichen ohnanständigen sachen nachzusehen bedacht seind, gebieten derohalben hiemit von neüwem, daß man von dergleichen wider ihre satzungen lauffenden mißbraüchen abstehe, und mit nammen, das die, so verheürahtet seind, alß ehrbahre matronen ihrem stand gemäß an den sontags- und mitwochspredigen, und diejenigen, die mit kirchengrädt versehen, auch die wuchen hindurch in ihren stauchen und janckhen und die überigen von gemeinen volckh
S. 286 in gewohnlichen kirchenschossen, auch die töchteren, / wo nicht in jancken und kirchenschossen, doch aber wenigst nicht in gefarbten, sondern schwarzen schlutten, umbschossen und ehrbahrer kleydung in die kirchen kommen sollen, alles bey bueß 20 kreüzer oder 1 lb. den. je nach ermässigung deß verbrechens für jedesmahl, soofft es beschicht.

4. Und damit aber bey besuchung der predigen ein rechter ernst und andacht verspüert werde, so sollen fürohin die leüth nit, wie bißhero von etlichen beschehen, erst dann in die kirchen kommen, wann nach eingeleütetem letsten zeichen daß gsang verricht und der prediger auf der canzel bereits ein teil vom gebet gesprochen, dann sich jedermann bey rechter zeit einfinden solle an obgemelte bueß.

5. So lassen meine herren all ihre burger und burgerin gar ernstlich und treüwlich vermahnen, sie seyen arm ald reich, so nit auß dem stock nemmend, daß sy von dem allmußen und handtreichung, arme leüth zu ergetzen und zu erhaben, nit ablaßen, sondern mit treüwen mittheilen, mehr besseren und zunemmen wellend vonwegen der schweren läüffen, theüren zeiten und jahrgängen, so nach vorhanden seindt, und wellen darbey gedenckhen, das ein jede christenliche kirchhöre ire armen vor menigelichem zu erhalten vor gott und nach altem brauch der kirchen schuldig ist und das der herr christus selbs an vil orthen kei-
S. 287 nem werckh / der glaübigen grössere und gewüssere belohnung versprochen hat,

dann den wercken deß allmußens und der handtraichung gegen den armen und daß alle die am jüngsten gericht verstossen und verworffen werdend, die sollichem gebott deß herren nit stattthun habend. Dann was den armen guts oder böses begegnet, das nimbt der herr christus nit anderst an, dann als ob es ihm selbs geschechen und begegnet were.

Darumb meiner herren bitt und begehr ist, das man etwan unnütze bräüch und uncosten ersparren und darvon den armen etwas werden lassen wölle, damit sollichs christenliches und gott angenemmes werckh in ihrer gmeind und kirchen nit gemindert, sonder geöffnet und gemehret werde.

Und ist hiebey angesehen, daß die verordneten räth, die auff einen jeden tag samlen sollend, sich fürohin in die stüel stellend, damit die samlung nach der predig von stund an angohn möge.

6. Es ist auch jedermann verbotten, zu einer predigszeit, da das christlich gsang geübt wirt, oder an den hohen fästtagen, da man das heylige abendmahl außspendet, auß der predig zu gohn, biß daß der gottsdienst vollkommenlich verrichtet und die predig außgeleütet ist (welches ebenfahls an den werckhtagspredigen, bey den kindertauffinen und einsegung der ehe zu verstohn ist). Jedoch seindt alhier außbedingt alte, betagte, schwache leüth, schwangere frauwen und andere persohnen, die wegen leibsblödigkeit dem ganzen gottesdienst nicht außharren können, welchen dann vergonnt und zugelassen ist, auß den predigen zu gohn, jedoch daß sich solche leüth auff der gassen nicht stellendt, / sonder *S. 288* gstracks naher hauß verfüegend. Und welche frawen dann ihre dienstmägdt in der spadten predig nit gar biß zum endt bey ihnen behalten können, die sollen sie selbige predig zu hauß lassen und hingegen in andere predigen befürderen, damit sie gleichwohl an ihrem gottsdienst an dißem tag nicht verhinderet werden.

7. Weillen es auch christlicher ehrbahrkeit nicht gemäß ist, daß die mannßpersohnen durch und auß der kirchen mit bedeckhtem haubt gehen sollen, wie bey vilen diese unanständtlichkeit beobachtet wirt, sollen dieselbigen die hüete eher nicht aufsetzen, alß biß sie auß der kirchenthür seindt, an 20 kreuzer bueß.

8. Und solle in wehrenden predigen alle arbeit in den häüseren und auff der gassen, daß wäschen bey den brönnen, der visch-, vogel- und taubenmarckht, auch kuttelmarckht, sambt dem obsgrempel, frömbden und heimbschen, gänzlich abgestrickht und verbotten sein. Darumb dann den verordneten umbgängeren befohlen worden, auf solche leüth achtung zu geben, und wirt der stattknecht die burger oder ihre dienst deßwegen aufschreiben und die frömbden ins glübt nemmen, und man hernach die bueß von ihnen forderen; die ist von allen obigen stuckhen von 20 kreüzer biß 1 lb. den.

Aber nachdem die predig auß und das bätt verleüt ist, mag man essige speiß *S. 289* failhaben wie von alter her; aber vögel und dergleichen, so am sontag fail zu haben laut der satzung zugelassen, sol man erst nach den zwölffen failhaben bei der bus, in angeregter satzung begriffen. Doch den kutleren und sonst niemandt ist erlobt, nach der läßi, biß man zu der spadten predig daß erst zeichen leüt, fail ze haben und nit länger oder umb 5 ß gestrafft werden.

9. Das laden aber der last- oder maulthieren soll an dißem tag durchauß abgestrickt und gänzlich verbotten sein. Doch mögen die maultreiber mit den entladnen und lären maultieren wohl wider von der statt hinwegfahren, wann die bettgloggen nach der spaten predig in beiden kirchen St. Lorenzen und St. Mangen verleütet ist.

10. Item den bleichern ist alle arbeit in ihren gedmern, bauchhaüßeren und im veldt, alß daß bauchen, netzen und aufheben der leinwath, dißen ganzen tag verbotten wie auch daß fahren auff die walcke mit den leinwattwegen; es treffe dann die grosse noht an, so sollen sie dessen von einem herren burgermeister erlaubnus nemmen, der mags auch, nach gstaltsamme der zeit, etwann erlauben.

S. 290 11. Nicht minder ist daß wercken am sontag verbotten in den färbinen und manginen, alß färben, gläten und dergleichen arbeit.

12. Es sollen auch die müller mit dem mahlen am vormittag still stohn, und das mehl auß den mühlinen in die haüßer zu führen biß nach der kinderpredig eingestelt sein, alles bei 1 lb. den. bueß von jeder persohn zu nemmen, soofft es geschicht.

13. Ebenmässig ist auch den schneideren, schuemacheren und ihren diensten und knechten daß wercken am sonntag überall abgestrickt und verbotten, und damit sollen auch dießen tag alle werckhstatten und krömmerläden beschlossen sein an die gesetzte bueß 1 lb. den.

14. Und alßdann daß zächen und tösen an dißem tag alß ein unverantwortliche entheiligung deß sabbaths den burgern zu allen zeiten verbotten gewessen,
S. 291 lassens meine gnedigen herren / auch darbei bewenden, also daß man weder in statt nach den grichten, in trinckhaüseren, äckheren, gärten nach anderen schlupffwincklen zusammensitzen und trincken soll, den kirchgang dardurch zu versaumen bey 2 lb. den. bueß.

15. Es sollen auch in währender kinderpredig alle haüßer von trinckhgästen ledig und die keller beschlossen sein an bedeüte bueß.

16. Deßgleichen soll auch daß keglen, blattenschiessen und dergleichen spiel und kurzweil auff dem Brüel und anderen enden vor und in wehrender abendtpredig nicht getriben werden ze bueß 1 lb. den. Und daß dißen obgesagten stucken statt geschehe, haben meine herren sonderbahre umbgänger auß ihrem rahtsmittel verordnet, die auf solche leüth achtung geben und anleiten sollen.

17. Wann aber die kinderpredig auß ist und etwann ehrliche burger, denen es gezimbt, nach ein vespertrunckh thun wollen, es were auff den beiden schießhüten oder bey anderen ehrlichen zusammenkünfften, wöllendts meine herren zwa-
S. 292 ren niemandt verbotten haben, / doch daß es in aller bescheidenheit geschehe und daß man nur biß umb 6 uhren bey dem trunckh seye und dann der stubendiener niemanden weiter einschencke, nach 7 uhren jedermann heimgange bey bueß dem gast an 1 lb. den. und der aufstelt 2 lb. den.

S. 293 – 294: leer

Der III. titul
Von dem gebett am mitwochen und predigten an den werckhtagen

S. 295

1. Was dann den mitwoch anbelangt, soll sich gleichfahls jedermännigelich bey dem gebett und früe predig innstellen und hieran umb keiner sachen willen alß allein kranckheit, alters und blödigkeit willen deß leibs oder anderer hochtrunglicher ursachen halber sich verhinderen lassen.

Es sollen auch in predigs- oder bettzeit die werckhstatten und krömerläden beschlossen sein, auch alle geschäfft, alß wöschen, garnwäschen, holzscheiten, obs kauffen und verkauffen und dergleichen tagarbeit, eingestelt verbleiben.

Mit nammen sollen auch die failtrager nach ihre weiber und kinder in predigszeit sich nit auff der gassen und bey der metzge, auff die pauren zu warten, finden lassen.

Nach die metzger selbiger zeit einig geschäfft in der metzge und darvor, es were mit vich schlachten, schaff und kälber abstächen oder außziehen, verrichten bey straff 20 kreüzer, soofft es beschicht.

S. 296

2. An den werckhtagen will man daß morgengebett (damit sich niemandts der diensten halber zu klagen habe) ohngefahrlich ein halb stund halten, auff daß jedermann desto zeitlicher zu seinen geschäfften kommen möge.

Und damit herren burgermeyster und räht, deßgleichen die kauffleüth und weber, die den leinwattbanckh brauchend, desto bas am werckhtag predig hören und zu derselben kommen mögen, so hand obgedacht meine herren mit den predigcanten angesehen, das man die spadtpredig am wercktag umb syben uhren halten solle, und wann es syben geschlagen, daß man ein zeichen leüten, und wann man verleütet hat, der predigcant von stund an an die canzel stohn und die predig anfahen und dieselben ohngefahr auff ein halb stund oder doch nit länger thun solle, dann das die umb 8te auß und das bett verleüt seye. Angesehen, daß sollich predig alle tag geschicht, zusambt dem früen gebett, und man darnach gewohnlich nach wohl an den leinwattbanckh kommen und die räht sich in den raht schickhen und denselben nach gewohnlichem brauch versehen mögend, darumb auch die leinwatt ab der schow nit ehr, dann nachdem daß gebätt verleüt ist, an den leinwattbanckh getragen werden solle. An wellichem orth meine herren all ihre burger getreüwlich ermannt haben wollen, dieweil die läüff allenthalb so schwer und sorglich seind, daß sy sich sonderlich zum gottesdienst und gemeinem gebätt der kirchen, in solchem gefahrlichen anligen, gemeinem friden und wohlstandt der christenheit, umb gott zu erwerben, fürderen und fleissen wöllen.

S. 297

3. Damit aber auch ein christlicher haußvatter den gottesdienst mit bätten und anhörung der predigen mit seinem haußvolckh komlich verrichten möge, ist ferner angesetzt und geordnet, daß bey den kurzen wintertagen biß auff miten merzen die früe predigen oder läsinen am zinstag und freytag eingestelt und allein am monntag oder donnerstag, dargegen an obgedachten beyden tagen, alß zinnßtag und freytag, ein abendtgebätt mit einer kurzen erklärung eines biblischen texts oder halben capitels, darmit hierdurch dem gemeinen mann die heilige

schrifft desto besser nach und nach bekannt, und solchermassen angestelt werde, daß es umb halbe viere angehe und dann so lang wäre, wie ein morgenläsi, welche übung sich auch mit einem sonderlich darzu gestelten gebett ende.

In solchen abendtpredigen aber sollen die weiber ihre stauchen tragen, wie bißhär in den spaaten predigen gebräüchig gewessen, und nit mit aufgerichten stauchen in die kirchen kommen, als aber eine zeither ein solcher mißbrauch wöllen aufferstehen, den man hiemit auch abgeschafft haben will. Deßgleichen welche keine janckhen oder kirchenschossen tragen wöllen, die sollen doch mit schwarzen umbschossen, nit aber in gfarbeten, wie bißhero von vilen geschehen, daherkommen, alles an 20 kreüzer darauff gesetzter bueß.

S. 298 – 300: leer

S. 301

Der IV. titul
Von dem kindertauff

1. Damit der heilige tauff alß daß einte sacrament, so der herr Christus unß zum trost eingesetzt und zu halten befohlen hat, ordenlich und mit gebührender ehrerbietung, auch christlicher andacht celebrirt und verwalten und also die kinder dem herren Christo zugeführt und der christlichen kirchen und gemein einverleibt werden.

Als habend ein ehrsammer raht ein hoche notturfft sein erachtet, in haltung dißer ceremoni deß heyligen tauffs sich mit ihren lieben glaubensgnossen und mit religionsverwandten sowohl in einer löblichen Eidtgnossschafft alß ausserhalb derselben sich gleichförmig zu conformiern.

Setzen, ordnen und wöllend derohalben auß christlichem, gottseeligem eyfer, auch auff anhalten ihrer getrewen, lieben prediger und vorsteher göttliches wordts, daß zu verhüetung ferner ärgernuß es fürohin mit den tauffinen folgende gestalt gehalten werden solle: Daß zwar wie bißanhero die kinder in der kirchen in wehrender oder mitler predig zur heyligen tauff getragen werden mögend, auß ursachen, daß etwann die kinder schwach und nit wohl erleiden möchten, so lang alß die ganze predig wehrte, in der kirchen zu verbleiben. Damit es aber auch desto stiller zugange, solle fürohin neben der hebammen sonst niemandt mit dem
S. 302 kindt / in die kirchen gohn als die gotta und baide großmütteren. Die überigen zur tauffe geladne frawen aber, welche doch nicht in so grosser anzal, wie bißhero mit meiner herren mißfallen beschehen, geladen werden sollen, dannzumahl, wann man in die kirchen leütet, wie andere, so die predig besuchen wollend, in die kirchen gohn und in ihre gewohnliche stüel sich verfüegen. Und alßdann daß kind, ehemahlen man auß der kirchen leütet, gleich sobald nach verrichtem gebett der herr prediger ab der canzlen kombt, in beysein einer ganzen, dannzumahl beyeinanderen versambleten christlichen gemein nach christlicher ordnung und bißhero geübten gebrauch getaufft werden. Zuvor dann niemandts auß der kirchen gohn, besonder darinnen verbleiben und dem heiligen tauff beywohnen sollen. Und auff daß nach gehaltner predig der heilig tauff angendts

könne verrichtet und ein gemeindt darmit nit aufgehalten werde nach warten müessen, sollend die vätter, denen die kinder zuständig, sambt dem götti gleich anfangs daselbst bey dem tauffstain erscheinen und jederzeit dem meßmer zuvor bey gueter zeit, daß ein tauffe vorhanden seye, anzeigen, damit sich die herren prediger hierauff zu verhalten und die predig abzukürzen wüssen.

Und wann dann also die action verrichtet und auß der kirchen verleütet ist, mögend alßdann alle zur tauffe geladene weibspersonen sambtlich daß neüwgetauffte kindlin (wie es bißhero beschehen) in dessen elteren hauß helffen begleiten.

Im fahl aber, daß etwann ein kindt so blöd, daß man der predigzeit nicht möchte erwarten, sondern vonnöhten were, solches zwüschendt der gewohnlichen zeit zur tauffe befürderen, solle man alßdann wohl befüegt sein (jedoch kein gefahr hierinnen brauchen, / masßen es bißhero auch also zugelasßen und geübt *S. 303* worden), ein solches kindt zwüschen den stunden, es were umb 12, 2 oder 3 uhren nachmittag, tauffen zu lassen. Die kinder zu St. Mangen aber betreffende, sollend dieselben ebenmässig zu keiner anderen zeit, alß wann man predigt, namblich am sontag und mitwoch, getaufft, wann aber daselbsten der predigten nicht möchte erwarten, dannzumahl die kinder nacher Sant Laurenzen getragen und obgehorter gestalt daselbst getaufft werden.

Und demnach die kirchen zu St. Leonhardt auch ein eignen tauffstain hat, so ist angesehen, daß die nechstgelegnen daselbst wohl mögen am sontag und mitwoch nach verrichter catechisation und deß gottsdiensts ihre kinder in selbigem kirchelein tauffen lassen, deren nammen hernach auch in der bayden tauffbücher eins einverleibet und verzeichnet werden sollen.

2. Welche ihren jungen und neüwgebornen kinderen tauffgötti und gotten fürterhin nemmen wollen, die sollen darzu erbitten zwo persohnen, die beyderseits im ehestandt seindt oder aufs wenigst, daß eine derselben ein verheürahtete person seye. Welche elteren aber dergstalten zwey ledige menschen zu gevatteren nemmen und darstellen wurden, dieselben elteren sollen hierumb umb 5 lb. den. gestrafft, und hiemit dem meßmer befohlen sein, solche leüth einem regierenden herren burgermeister anzulaiten. Es möchte aber eins oder das ander in solchem fahl so ungebührlich und gefährlich handlen, meine herren wurden es bey obbestimbter bueß / nit lassen verbleiben, sonder die übertrettenden mit nach *S. 304* höcherer straf und ungnad je nach gstaltsamme der sachen ansehen; darnach wüsse sich menigelich zu richten.

Es sollen aber keine junge leüth, es seyen knaben oder töchteren, bei den kindtstauffinen zur gfatterschafft zugelassen werden, sie seyen dann auch zuvor auff genugsamme examination zu dem heyligen abendtmahl gangen und habendt beider geheim[n]ußen, deß heiligen tauffs und des heiligen abendtmahls, einen rechten, satten undt grundtlichen verstandt.

3. Ferner ist angesetzt, welcher vatter kinder tauffen lassen wolle, das er zuvor dem meßmer ein zedelin übersende, darinnen der elteren wie auch der gevattern und des kindts selbst nammen begriffen. Die aber nicht schreiben können, sollen solches andere schreiben lassen oder es sonst selbst mundtlich ablegen,

allerley irrungen hiemit, die mit schreibung der kindern im tauffbuch mithin etwann vorgegangen sind, künfftig zu vermeiden.

S. 305 4. Vom tauff der unehelichen kinderen

Dieweil dergleichen kinder, so in unehren erzeüget worden, bißweilen auß statt und grichten in daß land Appenzell oder anderstwohin getragen werden und daselbst der heilige tauff für sie begert wirt, mit fürwand, daß der heilige tauff ihnen alhier versagt und abgeschlagen worden seye, da es aber eben darumb beschicht, damit die begangne unzuchten, hurey und ehebruch verschwigen, verkratzt und vertütscht bleiben und solche unzüchtige persohnen der gebührenden straaff entgehen mögend.

Deßhalben ist gesetzt und geordnet, daß alle burger und burgerin, sowohl auch alle frömbde alhie wohnende persohnen, es seyen hindersässen, dienst oder andere, alle solche in unehren erzeügte und geborne kinder usserthalb statt und grichten an kein ander orth zum heiligen tauff nit tragen, sonder dieselben alhie tauffen lassen sollen. Und derowegen auch alle burger und burgerin, auch hindersässen, bey ihren pflichten und eyden ermahnet sein, sobald dergleichen uneheliche kinder in deren eignen oder bestandts heüßeren gebohren werden, solches ohne verzug einem herren ambtsburgermeyster oder dessen statthalter zu laiten und anzugeben, damit solche leichtfertige persohnen der gebühr nach gehandhabet und gestrafft werden mögind.

S. 306: leer

S. 307

Der V. titul
Von dem heyligen abendmahl

Damit daß heylige abendtmahl, so der herr Christus zu widergedächtnuß seines unschuldigen, bittern leidens und sterbens unß zu trost und zu sterckhung unsers glaubens eingesetzt und allen seinen gläübigen mit gebührender ehrerbietung und christlicher, innigelicher danckhsagung zu niessen bevohlen, von unß in rechtem verstandt würdigelich gebraucht werde.

Als habendt mein gnedigen herren klein und grosse räht für ein hohe notturfft sein erachtet, daß die jugendt, knaben und töchtern, zuvor und ehemahlen sie zu solchem heiligen gebrauch und niessung deß heyligen abendtmahls zugelassen, dißes hohen geheimnus halber, massen solches nicht allein bey ihren getreüwen, lieben glaubensgnossen und mitreligionsverwanndten in einer löblichen Eidtgnosschafft, sonder auch ausserthalb an allen reformirten orthen mit sonderbahrem eiffer und ernst auch geübt wirt, examinirt und darinnen genugsam underwiesen werden. Und derohalben auß christenlichem, wohlmeinendem, vätterlichem eyffer, auch auff anhalten und gutachten ihrer getreüwen, lieben prediger und vorsteher göttliches wordts, gsetzt, geordnet und wellendt:

S. 308 [1.] Erstlich daß hinfüro alle junge leüth, es seyen knaben oder töchteren, burger oder hindersässen, welche zuerst zum heiligen abendtmahl zu gehen begeh-

ren, bey denen darzu verordneten herren prediger sich einstellen, bey denselben ihr bekandtnus deßhalber thun, sich examinieren und underweisen lassen sollen. Welcher underweisung dann die elteren solcher junger leüthen wohl, so sie es begehren, sollen mögen beywohnen oder nit zu deren belieben.

Deßgleichen sollen sich auch alle frömbde herrendiener, handtwerckhsgsellen, knecht und mägdt, so alhier in diensten und niemahlen zum heyligen abendtmahl gangen seindt, bey den herren predigern anmelden und deßwegen, ob sie dieße geheimnuß recht verstandind, examinieren lassen. Die aber schon albereit vorhin communiciert und das heilige abendtmahl empfangen, dieselben sollen dessen schein auflegen oder sich auch examinieren lassen, damit daß heilige predigambt erkennen möge, ob solche persohnen deß heiligen abendtmahls fähig und würdig seyen oder nit. Darzu dann gottseelige, christliche elteren, herren, meister und frawen den ihrigen freündtlich zuzesprechen und zugleich zu solcher gottseeligen übung anzulaiten und sie zu underweisen wohl wissen werden.

Und diese catechisation oder examen und underweisung solle allezeit in der mehrern pfarrkirchen St. Lorenzen dergestalt gehalten werden, daß solches fürters ohngefehr ein monadt vor jedem heyligen fästtag und niessung deß heiligen abendmahls beschehen, und zum ersten am montag die knaben und hernach am zinstag die töchteren, beidemahl nachmittag umb 1 uhren; die herrendiener, / *S. 309* hanndtwercksgsellen, knächt und mägdt aber gleich am mitwoch darauff und auch absönderlich, alß die mannßbilder vor- und die weibsbilder nachmittag, angehördt, examinirt und underwißen werden. Und welche sich also examiniern lassen wollen, die sollen sich allwegen am sontag vor dem examen bey dem herren decano anmelden oder durch die ihrigen anmelden lassen.

Und damit dann die jugendt desto eher ursach und anlaß nemmen, in den haubtstücken christlicher religion und zum rechten verstandt derselben zu kommen und zu gelangen, alß solle den herren prediger hiemit auferlegt und anbefohlen sein, fürterhin niemandts, waß stanndts und wesens die auch seyen, ohne einiches ansehen oder verschonen ab der canzlen zu verkünden noch ehelich zusammenzugeben, sie haben dann zuvor albereit daß heilige abendtmahl empfangen.

Ebenmässig sollen keine junge leüth, es seyen knaben oder töchteren, bey den kindtstauffinen zur gfatterschafft zugelassen werden, sie seyen dann auch zuvor auff genugsame examination zu dem heiligen abendtmahl gangen und haben beider geheimnussen, deß heiligen tauffs und des heiligen abendtmahls, einen rechten, satten und grundtlichen verstandt.

Und versechen sich hierauff mehr wohlermeldte unsere gebietende herren und oberen kleinen und grossen räht zu ihren getreüwen, lieben burgern und inwohnern, sie werden dißem ihrem christlichen, vätterlichen und wohlmaindten ansehen auß selbsteignem christenlichen und gottseeligen gemüeth nachkommen, sintemahlen hierinnen anders nichts dann aller seeligkeit gesucht wirt.

Im fahl aber wider verhoffen ein und die andere persohn, wer die were, sich hierinnen mit ungehorsamme übersechen wurde, sollen dieselbige anfänglich für einen ehrwürdigen kirchenraht beschickt und daselbsten ihme seinen fähler zu

S. 310 erkennen gegeben werden; / da aber ein solche fürterhin in seiner ungehorsamme verharren thette, für einen ehrsammen raht gewißen und daselbst der gebühr nach abgestrafft werden; darnach wüsse sich menigelich zu richten.

Actum vor klein und grossen rähten, montags, den 4. decembris dißes zu end lauffenden 1643sten jahrs.

2. Fernners ist angesechen, das an den hochen festtagen ein jedes seinen gottsdienst verrichte an dem orth und in der kirchen, dahin in sein haußhabliche wohnung selbst weiset, es were in- oder aussert der statt, und mit nammen, welche in der statt wohnen, die sollen sambt ihren angehörigen an dißen tagen ihren gottesdienst auch in der statt, es were deß kirchgangs oder der niessung deß heiligen abendtmahls halber, verrichten und sich in den zweyen pfarrkirchen eine, als St. Lorenzen oder St. Mangen, je nachdem sie in ein oder andere derselben pfarrhörig, verfüegen und denen, die ausserhalb wohnen, es were zu St. Leonhardt oder im Linsebüel, fürter kein übertrang nach hindernuß an ihrem sonderbahren gottsdienst nit mehr thun. Und obgleich ein burger in selbigen beyden bezirckhen usserhalb eigne haüßer oder güetter hetten, dieselben aber nicht wurde mit den seinen haußhäblich bewohnen und würckhlichen besitzen, der- und dieselben sollen gleichwohl auch nicht befüegt sein, usßerhalb der statt, in dißen bayden obangezognen kirchen St. Leonhardt oder am Linsebüel, den kirchgang zu besuchen an 2 lb. den. darauff gesetzten bueß, die man von jeder person, die
S. 311 dis gebott übergaht, insonderhait nemmen und niemanden, wer der auch were, / hieran (wie aber bißhär beschechen) verschonen wirt. Und damit nun dißem allem statt bescheche, so werden meine gnedigen herren an dißen festagen gewüsse persohnen bestellen, die auf solche leüth spächt und achtung geben, und wirt man diejenigen, die also angeben worden, nächster tagen darauff für ein bueßengricht bschicken und die bueß von ihnen nemmen, wie oben bestimbt ist; darnach wüsse sich menigelich zu richten und vor schaden zu verhüeten. Actum vor einem ehrsammen kleinen raht, donnstags, den 21. may anno 1663.

3. Sintemahlen dann nach der lehr deß heyligen apostels in der kirchen alles ordenlich und nit unordenlich soll zugohn, so habend unsere gnedige herren und oberen, ein ehrsammer raht dißer statt Sant Gallen, volgende ordnung angesehen, welche hinfüro, soofft daß hailige abendtmahl begangen wirt, under den weibsbilderen gehalten werden soll:

Alß namblichen so sollen erstlich herzugohn diejenigen, die ihre gewohnliche örter handt in den stüelen an der maur gegen der alten fischbänckhen, und under denselben die allerfordersten den anfang machen, und denselben je die nächsten auf sie der ordnung nach allwegen nachfolgen durch hinterwerts biß zu der kirchenthür, underdes alle andere weibsbilder, die sitzen, an was orten sie wollen, still sitzen verbleiben und warten, biß es dißer ordnung nach an sie auch kombt.

S. 312 <Und so, wann dann die ersten jetzerzehlter massen herzugangen, alsdann sollen denselben strackhs nachfolgen durch hinderwerts bis zu der kirchenthür, underdeß alle andere weibsbilder, die sitzen, an was orthen sie wöllen, still sitzen verbleiben und warten, biß es dißer ordnung nach an sie auch kombt.> [a]

Und so, wann dann die ersten jetzerzelter massen herzugangen, alßdann sollen denselben strackhs nachfolgen die in der anderen zihleten oder ordnung zunechst darbey, und under denselben die in dem allervordersten stuel gleich vor oder nebendt der canzlen abermahls den anfang machen und also einanderen nachfolgen bis wider zur kirchenthür.

Demnach auff dieselbigen gohn die in der driten zihleten oder ordnung und aber die understen zuerst und also der ordnung einanderen nachgohn durch hinderen biß zum allmusenstockh. Denselbigen sollen alßdann nachfolgen die in der vierten ziehleten oder ordnung und widerumb die in den vordersten stüelen den anfang machen und daselbst hinderwerts einanderen nachfolgen, so lang biß sie auff derselben seiten alle zugangen seindt.

Die aber in der fünfften ordnung oder zyhleten wie auch diejenigen, so hinderhalb meiner herren verordneten orthen sitzen, sollend warten biß daß die männer all herzugangen seind, und wann der männer zugang sich geendet, alßdann dieselben weibsbilder auf derselben seiten den männeren nachfolgen und abermahls die vordersten den anfang machen und also einanderen der ordnung nach gohn, bis es sich gar endet.

Underdes sollen auff der andern seiten herzugohn die weibsbilder auff der alten barkirchen, nach denselben die auff der forderen, newen barkirchen und zum letsten die weibsbilder, die vornen bey dem tauffstain under der neüen barkirchen sitzen. *S. 313*

Und so, wann es sich auf dißer seiten so früe endete, also daß auff der anderen seiten, auf welcher die mannen zugangen seindt, der weiber nach vil überig werend, sollend sie alßdann nit nur allein auff einer, sonder auff beyden seiten zugohn, damit die gemeind desto weniger lang aufgehalten werde.

Und dieweil dann hierdurch ein feine, christenliche ordnung angestelt wirt, bey welcher ein jedes sein gebett mit sovil desto mehrer andacht verrichten kan, so gebiedtendt ehrengemelt unser gnädig herren, derselben also hinfüro nachzukommen.

Welche darwider handlen und also wider ein unordnung anrichten wurden, die wirt man für raht erforderen und nach verdienen abstraffen; darnach wüsse sich menigelich zu richten.

Confirmatum, 22. marty anno 1608.

[a] *Gestrichen.*

S. 314: leer

Der VI. titul
Von den bettagen

S. 315

Es sollen alle und jede unsere burgere, schutzverwanndte und innwohnere dieser statt und gerichten, mannes und weibspersohnen, junge und alte, reiche und arme, alles ernst ermahnet seyn, daß sich der angestelten danckh-, fast-, buoß- und bettagen niemandts entziehe, weniger auf solche zeit ohne sonderbahre ob-

rigkeitliche vergünstigung von statt und gerichten anderstwohin begebe, sonder in gebührend vorbereitung und andacht demselben beywohne, widrigenfahls unserer hohen ungnad und bestraffung sich versehe.

Und zwaren, weil diese heilige übung bißhärigem gebrauch nach in den baiden pfarrkirchen St. Lorenzen und St. Mangen durch drey absonderliche predigen sambt zugehörigem gebett und gesängen wird verrichtet werden, solle menigelich, sobald nach 7 uhren daß erste mahl eingeleütet worden, in ermelter pfarrkirchen einer mit nüechterem leibe, ehrbahrer klaidung (jedoch die mannßpersohnen mit gewohnlichen seitenwehren), in wahrer herzendsdemuth alß vor dem angesicht gottes sich zeitlich einfinden, dem gottesdienst durchauß behöriger masßen, biß die bettglockhen verleütet, abwarten, hernach zwar zugelassen sein, daß, wer da will, sie jedoch ohne saumnuß und schwätzen auff der gaßen nach hauß begeben möge, biß ohngefahr ein halbe stund nach solchem zu der anderen predig eingeleütet wirt. Da dann jedermann widerumb in der kirchen sein und solche, wie auch folgendts auf gleiche weise, die drite predig außharren sol-
S. 316 le; außge- / nommen alte, betagte, übel mögende leüthe und schwangeren frawen, welchen leibs- und andern beschwehrlichken halber die ganze zeit zu verbleiben unmüglich; denen solle unverwert sein, sowohl hierinnen alß auch in speiß und tranckh, mäßiger erfrischung und labung erforderender notturfft nach sich zu bedienen.

Es sollen auch von 8 tag vor der verkündigung an denen burgern und innwohnern alle trinckh- und wirthshäüser sambt denen baiden schießhütten verspert sein. Sodann an dem angestelten bettag von morgen an biß in die nacht alle kromläden und werckhstatten verschlossen bleiben, und also dießer tag, gleich einem sontag, feyrlich und in heiligen wercken, ohne leibliche ergetzlichkeit, vollbracht werden.

Wann dann der gottesdienst bey offentlicher versamblung auf den abend seine endtschafft erraicht, solle man sich in bescheidener stille nach hauß verfüegen, allda daß nachtesßen ohne gasterey und überfluß einnemmen und also dießen tag ferner in gottseligkeit beschliessen.

S. 317 – 318: leer

S. 319

Der VII. titul
Von den predigern

1. Anno 1661, den 15. octobris, hat ein ehrsamer raht erkennt, das alle junge, angehndte prediger von hiesigen burgern, sie seyen gleich meiner herren alumni oder nit, vor und ehe sie an ein predigstell admittirt werden, dem hiesigen examini theologico sollen underworffen sein.

2. Dieweil vor dißem etwas unordnungen fürgangen, indem sich bey solchem examine befunden leüth, die aber eigentlich nit darzu gehören, alß ist hiemit angesehen: Wann fürohin ein studiosus theologiae, so von unseren burgeren, in unser statt die canzel künfftig zu betretten und deß ministery fähig zu sein exami-

nirt wirt, so sollen usßert den herren predigern in kirchen und schuelen von weldtlichen persohnen denselben niemand weiter beyzewohnen befüegt sein, dann erstlich die drey herren burgermeyster, ein ambts-underburgermeister, der seckhelmeyster, die schulräht, welche des rahts seindt, zusambt dem statt-
5 schreiber.

Es achtet auch ein ersammer raht anstendig sein, wann der herr decanus ein *S. 320* solches dem herren decant im landt auch wüßendt machte und darzu erbiten wurde, ob er selbst oder jemand auß ihren herren mitbruedern dißem actui beywohnen wolten, das dann solche freündtlichkeit nit wenig zu erhaltung brüderlicher
10 und nachbahrlicher einigkeit und vertrawlichkeit dienen wurde.

3. Wann dann einer seine studia an der frömbde vollendet und darauff alhero käme in mainung, sich burgerlich alhier zu setzen und sich in meiner herren diensten gebrauchen zu lassen, und hette sein ordenlich examen außgestanden, dem solle für all sein verdienstlohn daß gewohnlich exspectantengeldt der 25 fl.
15 vervolgen und mehrers nit, ohngeacht er gleich aus meiner herren gemeiner statt seckhel oder auff seiner elteren und verwandten uncosten gstudiert hätte. Doch wann indesse eine stell ledig wurde, behalten alßdann meine herren ihnen ihre hannd offen, dieselben einem solchen zu ihrem gefallen auch zukommen zu lassen. Damit aber diejenigen, die meiner herren alumni seind und drußen wohnen,
20 wann ihre jahr auß seind und sich ohn meiner herren fernere hilff selbst außbringen müessen, in dem fahl auch betrachtet werden, als wirt ihnen hiemit günstig zugelassen, da einem oder dem anderen an der frömbde ein guete condition und glegenheit zur hand stiesse, es were mit paedogogeyen oder einem predigdienst an guten evangelischen orthen, daß derselbig einen solchen dienst wohl möge
25 annemmen, zu verstohn aber, / das es gescheche mit vorwüssen und verwilligung *S. 321* der hiesigen oberkeit, und so er alhero berueffen wirt, er sich alßdann laut der verschreibung gehorsamlich einstelle.

S. 322: leer

Der VIII. titul *S. 323*
Von den kirchensitzen

Demnach sich mehrmahlen wegen der weiberstüelen in den kirchen unanständige streit und mißhelligkeiten erregt, dardurch sowohl die leüthe an so hailigen orten zu gar unziemlicher bezeigung gegeneinander anlaß gewonnen als auch der obrigkeit hiermit beschwehrlicher überlauff und vil unnötige behelligung zuge-
35 wachßen.

Haben unsere gnedigen herren und oberen, herren burgermeyster, klein und grosse rähte, theils, was hiebevor, anno 1560, den 3. april, erkent, und anno 1604, den 23. marty, bestetigt worden, widerumb durchgangen, theils auch, waß der vererbung halber der kirchenstüellen und sonsten zu erläüteren nöhtig getrachtet
40 worden, in eine ordnung, nach welcher sich künfftig mennigelich zu achten wißen möge, verfassen lassen wie folget:

1. Erstlich solle niemandts, wer der auch were, einigen stuel nach außgezogenen schemel, weder in St. Lorenzen, St. Mangen nach anderen kirchen dieser statt, ohne vorwissen und sonderbahre vergünstigung eines ehrsammen rahts nicht machen lassen bei 5 lb. den., so von einem jeden hierwider handelten unnachläs-
S. 324 sig genommen, und überdes der also gemachte stuel oder schämel widerumb/aus der kirchen gethun werden solle.

Was aber bißhero an außgezognen schämeln gemacht worden undt würckhlich vorhanden, sollen zwar nach gestattet, jedoch solche jedesmahl, wann man das allmosen einsamlet, damit die sämler bequehmer durchkommen mögen, solange eingeschoben werden.

2. Betreffende die unterschläg, bretlein und küßen in den weiberstühlen, durch welche der platz geschmählert und leichtlich streit erregt wirt, sollen die bredtlein und underschlachten zu machen gänzlich verbotten, die küßen aber künfftig anderst nicht, alß wann sie durch den ganzen stuel hinweg gemacht werden, zugelassen und hiermit die meßmer und andere, so schlüssel zu den kirchen haben, erinneret sein, das sie nichts dergleichen in der kirchen zu machen verstatten, sondern, die solches thun wolten, sich bey einem regierenden herren burgermeister anzumelden weißen; doch wil man die bereits vorhandene annoch ferners verstatten.

3. Es soll auch niemand sein ort oder sitz, in welcher kirchen dieser statt das were, weder vertauschen, verkauffen nach versetzen in keinen weg, und da dergleichen mehr beschehe, nicht allein solcher tausch oder kauff obrigkeitlich aufgehebt und nichtig gemacht, sonder auch jedes der contrahirenden umb 3 lb. den. buoß ohne gnad angesehen werden.

S. 325 4. Belangende die beerbung der kirchenstüelen und sitzen des frawenvolcks solle es darmit also gehalten werden, daß wann ein vatter verstirbt und hinderlast baides, söhne und töchteren, alsdann die kirchen-weibersitze auf die söhne allein vererbt werden sollen.

5. Wann auch jemandts einen kirchenorth in die 25 jahr lang ruhig und unangesprochen inne gehabt und besessen, deme solle alßdann solcher orth eigenthümblich verbleiben. Es were dann sache, das ein anderer genugsam beweisen könnte, daß solcher sitz von seinen vorelteren her ihme rechtmässig zukommen, in welchem fahl den ersten die verjahrung nicht schützen, sonder der sitz demjenigen, der solche genugsamme beweißtumb eingebracht, abgetretten und eingeraumbt werden solle.

6. Dieweil dann sonderlich an den heiligen fest- und sonntagen bei den weiberstühlen, unten in den kirchen, mehrentheils nicht viel platz übrig bleibt, solle solche untere orth alleine von den burgeren besesßen werden, hingegen waß frembde mägde, hinter- oder freysässen seind, an solchen tagen derselbigen sich bemüessigen, und wie bereits am 19. january anno 1654 vor einem ehrsammen
S. 326 raht erkennt und durch einen ruef publicirt worden, nur der allge-/meinen sitzen auf den porkirchen sich gebrauchen.

7. Und damit nicht offtmahlen bequehme ort durch der besitzeren abwesenheit ledig stehen und andere christeiferige leüte, so keine eigne stüle haben, sich

übel behelffen müessen, alß sollen diejenigen persohnen, so in den sontag- und mitwochenpredigen nach verleütetem letsten zeichen in die kirchen kommen, jedes orth, welches sie ledig finden, frey besitzen und nach solcher zeit in derselbigen predig bey 1 lb. den. bueß auß dem orth nicht mehr mögen vertriben werden.

[a–]Wie mann die kirchenstüel vererben solle *S. 327*

Actum vor kleinen und grosßen rähten, den 9. octobris 1696.

1. Wann ein vadter stirbt und ein oder mehr kirchenweibersitz hinterläßt, sollen solche weibersitz auf dessen söhne oder sohns söhne alleinig fallen, und so deroselben keiner mehr vorhanden, sollen dieselbigen weiberstüehle auf des vadters brüeder und dero sohns söhne fallen, und im fahl dero auch keine mehr vorhanden, sollen sie auf des großvadters brüeder und dero sohns söhne fallen und so weiter hinauß fortan also und dergestalt, daß allwegen under den brüederen wie auch vadter und großvadters brüederen der eltiste oder dero sohn und sohns sohn an ihrer vädter oder großvädter stadt den ersten sitz, der andere den andern, der dridte den dridten und so fortan, sovil der weiberstüehle vorhanden, haben sollen.

2. Wann eine mannspersohn ohne männliche leibeserben mit todt abgehet und mit ihme sein geschlecht überal außstirbet, also daß von selbigem stamm und geschlecht keine mannspersohnen mehr vorhanden, sollen dann die kirchenweibersitz auf desßen töchteren oder töchter kinder, und so deroselben keine vorhanden, auf desßelben schwöster und dero kinder, und im fahl dero auch keine mehr vorhanden, auf des großvadters schwöstern und der kinder nach obigem schrodt kommen und fallen.

3. Mit vererbung der mannenstüelen solle es durchaus nach außweiß obiger beeder articlen auch gehalten werden. *S. 328*

Übrigens aber, so ist diese erlaüterung alleinig auf zukünfftige fähle gemeinet, und verbleibet es zumahlen bey anderen, der kirchenstüelen halber schon gestelten satz- und ordnungen.[–a]

[a–a] *Von anderer, späterer Hand.*

Der IX. titul
Von den meßmern *S. 329*

1. Der meßmeren eyd

Die meßmer sollen schwehren, der statt treüw und wahrheit, ihren und der kirchen nutzen zu fürderen und schaden zu wenden, das meßmerambt in allen dingen geflissenlich zu versechen, den predigcanten zu allen zeiten, früeh und spaht, mit allem fleiß zu dienen und aufzuwarten, auch der ihnen nachgeschriebnen ordnung gebührend nachzekommen getreüwlich und ohne gefährd.

2. Ordnung der meßmeren

Zum ersten sollen die meßmer die kirchen zu rechter stund und zeit öffnen und beschliessen und nach seiner gebühr leüten, zu den glockhen und anderem gut sorg haben und sonderlich in den thürnnen jeder zu seiner uhre und der zu St. Lo-
S. 330 renzen / [a–][auch zu der uhr auff dem rahthauß][–a] mit allem fleiß sechen, damit nichts verwahrloset werde, und sonderlich dieselben dem tag nach recht gericht werden.

Zum anderen sollen sie umb die kirchen herumb kein geschrey oder andern unziemlichen muetwillen, weder von jungen nach alten leüten, knaben nach töchteren, keineswegs fürgohn lassen, sondern alle unziemblichkeiten abschaffen, und wer sich ihnen widersetzen und auf ihr beschehenes verwahrnen im muhtwillen fürfahren und auf sie nichts geben wölten, den sollend sie einem burgermeister angeben.

Zum dritten der zu St. Mangen insonderheit auf dem kirchhoff sorg tragen, daß auff demselben kein leichtfertigkeit oder muhtwill gebraucht werde.

Zum vierten sollen sie baid zu predigszeiten die hünd auß den kirchen treiben; auch wo sich sonsten ungelegenheit zutragen möchte, sovil immer müglich abschaffen und sonst alles daßjenige getreüwlichen thun und verrichten, was ihres ambts ist und ihnen zu thun und zu verrichten gebührt.

[a–a] *Andere Schrift, in Klammern und unterstrichen, vermutlich von gleicher Hand.*

S. 331 – 332: leer

S. 333

Der X. titul
Von den begräbnussen

Es haben unser gnädig und gebietend herren und obern, ein ehrsammer burgermeister, kleine und grosse räht dißer statt, in betrachtung derzeit grosser menge deß volcks für nohtwendig angesehen, daß ein gewüsse ordnung gemacht werde wegen der absterbenden persohnen usserhalb der statt, wohin und in welchen der dreyen gottsackheren oder kirchhöffen deren leichnam, es were bey gesunden oder ungesunden zeiten und sterbensläüffen, in das künfftig zu begraben. Auch dannethin etliche mißbräüch, die jetzt ein zeither bey den leichbegräbnusßen und abstattung der todten, mit meiner herren nit wenigem mißfallen, verspüert worden, abgeschafft seyen, ordnen und setzen deßwegen sovil erstlich das orht der begräbnusßen anbelangt, das man fürohin bey hernach folgender abtheilung gänzlich und unverendert verbleiben solle:

Als namblich und zum ersten, waß für häüßer auf der seiten usßert der statt, gegen Sant Lenhardt und aber nächst den thoren seind, alß von Schibinerthor dieselben stras hinaus bis an junker Johannes Schlumpffen seeligen ackher, so dißer zeit junker Herman Zollikoffer gehörig (welches hauß und ackher dann auch darmit begriffen sein solle), item die häüser vor Multerthor beyderseits biß
S. 334 aussert / der schießhütten und junker Caspar Schlumpffen zum Löwen seligen

garten, der auch hierinn begriffen, und da dannen gegen der lenckhen handt herwerdts dieselbe gaß hinauf biß an die straß, so von St. Gallenbronnen hinaus gath, und dann ebenmässig die häüser zu St. Gallenbronnen; da solle man die leichen alle, es weren junge oder alte leüth, auß solchen jetz erzehlten häüßern hinein in die statt tragen, und waß dann ausserhalb dißen bezircken außwerts, auch ob den mühlenen jenseits des bachs gegen der Berneg, wo die rusdille ist, die sollen in den kirchhoff zu St. Lenhart getragen, bestattet und vergraben werden.

Demnach was gegen Müllerthor, Speisserthor und der Speiservorstatt ist, alß die zwo nechsten understen mühlinen vor Müllerthor, und selbe gegne auch da dannen richtig hinaus bis zum inneren bronnen in der vorstatt bey der habertheri daselbst, sambt den häüseren nächst vor Speißerthor gegen dem kleinen Brüel, und dort dannen überi zu den häüßeren umb daß Blatzthor und in St. Jacobsvorstatt biß an die trüllen, die unden am stäg ist, und gegen dem grossen Brüel hinauf gaht; alles was herwerts dißen jetzgemelten grenzen ist, daß solle auch gleichermasßen in die statt hinein getragen werden.

Dargegen sollen die oberen müllenen, die häüßer auff dem Buch und gegen St. Jeörgen, so dißseits deß bachs gegen Drey-Linden ligen, auch oben den bergen nach bis hinab in die ussere vorstatt, von obgedachten inneren bronnen dannen beyderseits biß ussert das Linsebühl, die häüser vor Speiserthor, auff der Halden, gans Lämlisbronnen und die häüser an der oberen und ausseren Sägen, dis- und jenseits deß bachs, wie nit weniger die häüser zu St. Jacob / von der trüllen dannen außwerts, und oben das Laimaht und wider da dannen herab über die bleichenen bis zur Staingrub; dißer jetzgemelte ganze bezirckh sol zum Linsibüel dienen, und die leichen in den kirchhoff daselbst sollen begraben werden. *S. 335*

Und waß dann die leichpredigen betreffen, sollen diejenigen prediger solche allwegen verrichten, dieselbige kirchen zu versechen verordnet seind.

Demnach und für daß andere haben mein gnedigen herren ein zeither underschiedliche mißbräüch und unordnungen an den leichbegängnussen und gräbnussen der abgestorbnen mit ihrem mißfallen sehen und verspüeren müessen, die sie auch bey dißer gelegenheit verbesseret und ein theil gar abgeschafft haben wollen.

Und benanntlichen für daß erst findet sich ein unanständiger mißbrauch bey dem weibervolckh, wann man der abgestorbnen persohnen befreündte in ihren häüßeren beklagen soll, das dann bei denselben ein unnohtwendiges gepreng von meistem theil gebraucht wirt, das man nit wie von alter her die allernächsten befreündten klaget, sondern etwann durch die ganze stuben hinweg alle persohnen auch diejenigen pflegt zu klagen, die eintweders gar nit oder doch nicht so nache in der freündtschafft seindt. Daraus dann vil hindernus und ohnnohtwendiges auffhaltens bey der außtrag und bestattung der leichnahmen und darauffolgenden leichpredigen erfolget. Disem mißbrauch nun zu begegnen, so haben ehrengemelt mein gnädigen herren erkennt, daß man fürohin niemand mehr klagen solle, dann nur allein diejenigen persohnen, welche der abgestorbnen persohn am aller- / nächsten befreündt seindt und deßwegen auch die klag ein- *S. 336*

nemmen müessen, damit der leich- und kirchgang nit verhindert, sonder befördert werde.

Zum anderen wirt meinen herren klagt, daß ein zeithero sich so gar unverschämbte leüth von burgeren und hindersässen befinden, welche achtung geben auf schwache, sterbende leüth, und wann sie dann aufgelößt werden und der leichnam also zu sagen nach kaum recht erkaltet, solche leüthe alsobald herzulauffen, den betrüebten, hinderlaßnen freünden und erben in die heüser tringen und sie umb daß außtragen deß verstorbenen anstrengen und damit die leüth understohnd zu bannen und gleichsam zu zwingen; da doch jedem frey stohn soll, hierzu leüth zu bestellen nach jedessen belieben.

Derohalben wöllen meine herren diejenigen, die bißhero also den leüten überlästig gewessen, und sonst meingelichen vor solchem mißbrauch und ungebühr gewarnet haben. Dann wo dergleichen mehr fürgieng und mans in erfahrung brächte, wurde man solche leüth für einen ehrsammen raht beschickhen und mit ungnaden ansehen; darnach man sich wüsse zu richten.

Und dann für daß dritte so will der mißbrauch mit der bestattung der todten leichnammen in den baümen wider je mehr und mehr überhand nemmen, welches aber wider die alten ordnung ist, und manche leüthe mehr auß pracht und hochfart als von nothwendigkeit wegen solches thund. Und damit ein herr ambtsburgermeister von dergleichen sachen wegen durchs ganz jahrs ohnnohtwendig
S. 337 überloffen und in seinem ambt be- / helliget wirt, deßwegen dann meine herren von neüwem angesechen, daß zufolg der alten ordnung, die bei dieser grossen vihle volckhs und enge des platzes in den kirchhöffen sonderlich zu beobachten, niemandt mehr in den baümen, es were inn- oder usserhalb der statt, begraben und verstattet werden solle alß allein junge kinder, kindtbetteren, wassersüchtige und auf andere weiß presthaffte leüth, die anderst nit dann in dergleichen behaltnussen können und mögen zur erden bestattet werden. Und das deßwegen in all anderen fählen niemandt, wie gemelt, einem herren burgermeister hierinn überlauffen nach er ihnen in solchem begehren verwilligung thun solle.

Und weillen damit schließlichen vielehrengedacht unser gnädig herren und oberen die kleinen und grossen räht, daß fürohin ob dißen oberzelten ordnungen und satzungen würckhlich gehalten und das niemandt darinn, wer die leüth auch seyen, angesehen nach ihnen darwider zu handlen gestattet werden solle. Wornach sich dann menigelich zu richten wüsse. Actum vor klein und grossen rähten, den 6. monadtstag jenner anno 1659 und erleütert den 30. april anno 1665.

S. 338: leer

S. 339

Der XI. titul
Von den todtengräbern

Eydt der todtengräber

Die todtengräber sollen schwehren, gemeiner statt treüw und wahrheit, ihren nutz zu fürderen und schaden zu wenden, die gräber zu rechter zeit und orth

fertig zu machen, daß keine saumnus daher entstehe, daß von den begräbnussen gefallende gelt jederzeit zu gleichen theilen under sich einzutheilen und sonderlich der ihnen vorgeschribenen, hernachfolgenden ordnung in allem besten ihres vermögens nachzukommen getreüwlich und ohne gefährdt.

Ordnung der todtengräber

Zum ersten weilen wegen enge des platzes in der statt hiebevor anno 1659 eine ordenliche abtheilung der begräbnussen und wer eigentlich von den ausser der statt gesessnen in dieselbige vergraben zu werden gehöre, angestelt und durch ein edict publiciert ist deß innhalts:

Daß nemblich in der statt vergraben werden sollen, welche ver- / storben vor *S. 340* dem Schibenerthor hinauß bis zue dem sogenannten Schlumpffenberg miteingezelt, vor Multerthor biß ausser die schießhütten, Heinrich Huebers kindergarten eingeschlossen, undt zur linckhen hannd die straß hinauff gen St. Gallenbronnen, auch da hinein zu beiden seiten biß gegen dem Grüenen Thurn.

Vor Müllerthor die zwo nächsten mühlinen und da dannen richtig hinauß bis zum inneren bronnen in der vorstatt bey der haberthery, auch nächst dem Speißerthor biß an den kleinen Brüel, und vor dem Blatzthor gegen St. Jacob auf beiden seiten biß an die trüllen unten am stäg. Denen aber, die an der Halden vor Speiserthor, umb Lämblinsbronnen, an der oberen und underen Sägen, auf den bergen und allem, so ausser obangezogenem bezirckh begriffen, entweders zu St. Lenhardt oder im Linsibüel, je nachdem sie gelegen, ihre gräbstätte verordnet seyen.

Als sollen die todtengräber fleißige acht haben, daß menigelich bey solcher guten ordnung verbleibe und alle diejenigen abweisen, so dißem zuwider ein anders begehren wurden.

Zum anderen sollen sie mit den grabstätten die gewüsse ordnung halten, daß sie sowohl zu den kleinen kindern, kindbetteren, als denen, die in den bömmen, und hinwiderumb denjenigen, so ohne die böme begraben werden, zu jeder gatung sonderbahre eigene orth haben, und dann daß sie bey einem jeden dißer orthen nicht ihres gefallens hin und wider, sonder alle mahl der reyen nach so nahe aneinander, alß es sich thun lasset, / die gräber machen. *S. 341*

Drittens dieweilen die todtengräber ein geraume zeither etwann zween todte leichnam auffeinanderen glegt haben, welches man unanständig sein erachtet, sollen derowegen solches fürohin underwegen lassen und niemahlen mehr als einen todten leichnam in ein grab legen, es seye dann sach, daß es sonderbahr begert werde.

Und weilen dann zum vierdten ob der nutzlichen satzung, daß niemand, außgenommen kinder, kindtbetteren, wassersüchtige und dergleichen presthaffte leüthe, mit oberkeitlicher vergünstigung sollen inn und mit den baümen vergraben werden, ferner mit allem ernst gehalten werden wirt, als sollen die todtengräber in obangezogenen fählen auch ihres theils genauwe achtung geben, daß niemandts ohne außtruckhenliche erlaubnus in den baümen bestattet werde und

daß, wie in dem zweyten articul anregung geschechen, diejenigen, welchen es also obrigkeitlich verwilliget wirt, an einen absonderlichen platz und ganz nicht zu denen, so ohne baum begraben seind, gelegt werden.

Nachdem auch fünfftens einige abergläübige leüthe sich öffters der erden von neüen gräbern und anderer sachen ab dem kirchhoff zue ungebührlichen künsten vermessenlich gebrauchen, sollen die todtengräber eine fleißige aufsicht auff
S. 342 solche leüte tragen und nicht allein ihnen von dergleichen argwönnischen sachen über- / all nichts verstatten, sondern solche persohnen auch einem regierenden herren burgermeister alsobald getreüwlich angeben.

Und damit dann letstlichen ob dißer ordnung desto fleissiger gehalten werde, soll ein oberbauwmeister, welcher der jederzeit ist, mit seinen zugeordneten herren alle früehling und herbstzeit sich auff die kirchhöff verfüegen zu sechen, ob die todtengräber derselben nachkommend oder nicht, und die beschaffenheit einem ehrsammen raht widerumb berichten.

S. 343 – 346: leer

S. 347

Der VI. theil
Von vogteyen, vormund- und pflegschafften

S. 348: leer

S. 349

Der I. titul
Von denen oberkeitlich verordneten vogteyherren, deren bestellung, amt und gewalt, auch besoldung

1. Es sollend jährlich hierzu gesetzt werden ein underburgermeister, der am ambt ist, ain steürmeister, ain bueßner und einer von der gmeind sambt dem stattschreiber.

2. Die sollen jährlich von aller witwen und weysen vögten ordenliche und underschiedliche rechnung entpfachen, und wann witwen oder weysen oder die vögt ihnen übel haußhieltend, dessen ainem erbaren raht berichten.

3. Item wann einer daß seinig zu verschreiben begert, den zu beschickhen und ihne erkündigen, was er zu thun schuldig seye.

S. 350 Item waß er dagegen an zeitlichem gut vermöge und, wie er daß begert, angelichen geldt von dem außlicher entpfache und er daß anzulegen vorhabens, und nach dem sie finden, die sach beschaffen sein, nach dem mögen sie hierinn verwilligen oder nicht.

4. Und soll ohne vorwüssen und willen dißer verordneten nichts auffgericht nach besiglet werden, und ob schon daß (welches doch nit sein soll) imer bescheche, soll doch solche verschreibung crafftloß sein.

5. Alßdann ein alte satzung von kleinen und grossen rähten der bevogteten persohnen und ihren vögten halber, sonderlich aber, wie es mit den minderjähri-

gen, denen etwas guts zufalt und ihre elteren nach haben, solle gehalten werden, vorhanden und aber ein zeither nit gehalten worden, daraus, wie die exempel bezeügen, manchem vogtskind daß seine von seinen unhaußlichen elteren verthun und hindurch gerichtet wirt, deßwegen dann ein ehrsammer kleiner und grosser rath von neüwem angestelten vogteyordnung in das künfftig gehalten und dero ohnverbrüchlich nachgegangen werde.

Die verhalt sich also:

Wann namblich künfftig sich zutruge, daß minderjährigen kinderen, die nach *S. 351* ihn ihrer vatter gwalt seind, etwas haab und guht von ihren großelteren oder in andereweg, so soll alßdann ein underburgermeister, wer der jederzeit ist, den vatter derselben kinderen angehndts für die verordneten zu den vogteyrechnungen erforderen und daselbst ihnen einen unpartheyischen vogt geben, deme zu solcher vogtey, mit bewilligung eines regierenden herren burgermeisters, bey dem eyd gebotten werde.

6. Ebenmässig wo sich zutruge, daß unmündigen oder minderjährigen kinderen ihr vatter mit todt abgieng und denselben kinderen hernach eigenthümblich haab und guth zufiele, es were, daß sich die mutter wider verheürahtet hette oder nit, so solle jedoch abermahl ein underburgermeister sorg tragen, daß die kinder obgehördter massen bevogtet und mit ihrem haab und guth gehandelt werde, wie jetzt erzelt ist.

Wie in gleichem, wo unmündige oder minder jährige kinder weren, den zugleich vatter und mutter mit todt abgangen undt ihnen eigenthümblich haab und guth zufallen wurde, so solle abermahl ein underburgermeister dieselben kinder vorerzelter gstalt lassen bevogten, und dann derselb vogt seiner vogtskinderen haab und guth verwalten und versorgen, wie oben erleüteret ist.

7. Gleicher gestalt sollen alle und jede witwen und waysen mit ordenlichen *S. 352* vögten versehen und denselben vögten bey den eyden darzu gebotten werden. Dieselben vögt alßdann umb ihrer vogtsverwanndten haab und guht jährlich den vogteyherren fleissige und aufrichtige rechnung geben, auch umb solches alles gut sein, nach innhalt und mit underscheid, wie solches meiner herren alte satzung vermag.

8. Weil bißhar in ein mißbrauch kommen, das man armen wittwen und wayßen keine vögt mehr verordnet, die doch in solchem fahl getreüwer vormünderen raht und hilff ebenso hoch vonnöten haben, als die wegen ihres haab und guts zu dessen verwaltung der vögten bedürfftig seind, und wie die erfahrung ein zeithero bezeüget hat, vil dergleichen arme witwen undt waisen hilff- und trostloß gelassen und verwahrloset worden, ist derhalben erkennt, daß fürohin alle diejenigen, die witwen und waysen sind, ohne underscheid, reich oder arm, ihre ordenliche vögt haben sollen, die ihren rechnung tragen. Deßwegen dann einem regierenden ambts-underburgermeister befohlen worden, ein aufsicht zu haben, damit unbevogtete witwen und waysen ordenlich bevogtet werden; wie dann dem herren / steürmeister gleicher gstalt befohlen worden, bey seiner steürein- *S. 353* nam zu sehen, was dergleichen unbevogtete persohnen ihme fürkommen, damit er es einem herren ambts-underburgermeyster und den verordneten zu den vog-

teyrechnung, wann sie bey der rechnung sitzen, angebe, damit man dißer erkantnus und den alten gebräüchen nachfahre und witwen und waisen in dem stuckh nit versaumbt werden.

9. Item acht tag nach dem jahrmarckht wirt vonwegen witwen und waisen vogtheirechnung gehalten. Last solches der burgermeister oder underburgermeyster an einen rath langen, wirt erkennt, daß mans durch den rahtsdiener in der kirchen verkünden und rueffen lasse auf den nächsten sontag darnach, daß sich die vögt verfassen mögend, und dann zu acht tagen hinumb, so beschickt man die vögt dieselbigen wochen aller täglich nacheinander und wirt also verricht.

10. Es ist auch den verordneten zu den vogteyrechnungen gewalt geben, nit allein den vögten, sonder auch den partheyen selbs, da es von nöthen, biß auf 3 lb. den. buß zun rechnungen zu erscheinen zu gebiethen und die ungehorsammen umb die angesetzte bueß zu straffen, welche bueß dann den vogteyherren zugehören solle.

S. 354 Es möchte aber einer so ungehorsam sein, daß er die gewohnliche zeit, da sie sitzen, gar verschinen ließ, da sollen sie denselben einem ehrsammen rath leiten und angeben; wirt dann gegen ihm der straff halber verfahrt werden nach gstaltsamme der sachen undt ihme einest wie anderst die rechnung hernach zu geben aufferlegt werden.

11. Es haben meine herren ein ehrsammer raht erkennt, das wann die jährlichen vogteyrechnung zu end gebracht, solle jedem verordneten herren sambt dem stattschreiber zu ihrer belohnung acht gulden und die anderen gewohnlichen uncosten altem brauch nach durch den herren seckelmeyster (der solche außzahlung fürohin in sein ambt nemmen wirt) nach hauß gelifferet werden.

S. 355 f.: leer

S. 357

Der II. titul
Von den vögten und deren verwaltungspflicht

1. Es haben meine herren angesechen und gesetzt, daß ein jeder rechtgeordneter vogt jährlich auff bestimbte zeit vor den vogteyherren alles seines einnemmens und außgebens ordenliche und underschidliche rechnung geben, und was die vogtskinder oder frawen an ligendem und fahrendem guht, es sey an schulden, brieffen und bahrem geldt oder anderm habe, fleißig verzeichnen lasßen, an was orthen und in was handen eins und anders seye.

2. Wann künfftig sich zutruge, daß minderjährigen kinderen, die noch in ihrer vatter gwalt sind, etwas haab und guth von ihren großelteren oder in andere weg ihnen zufiele in erbs- oder andere weg, so soll ihnen einen unparteyischer vogt gegeben werden.

S. 358 3. Derselbig vogt soll alßdann ein fleißig aufsechen in außleichung oder verwaltung solches, seiner vogtskinderen guts mit aller fürsichtigkeit haben; wo er wenig oder vil desselben guts übergebe, außleihe oder vertrauwte, daß es wohl

und genugsamlich versicheret und versorget seye. Dann wo ohne solche versicherung etwas mangel oder abgang sich erzeigte, so solle der vogt denselben abgang zu erstatten und sonsten umb solch haab und guht, alles und jedes, rechter, wahrer tröster und gut seyn.

4. Wo aber ein vogt in verwaltung eines vogtkinds haab und guht, es were mit verkauffen, außleichen oder borgen oder in andere zufallende wäg, solche versicherung nit haben oder finden könnte, dabey er getrawte, genugsam versorget zu sein, so solle der vogt dreyen den nächsten mannßpersohnen von seiner vogtskinderen freündtschafft die beschaffenheit seines anligens umbständtlich anzeigen und rahts begehren, wie er sich in einem und dem anderen solle verhalten. Wann dann dieselben verwilligen, daß der vogt ein kauff treffen, disem oder jenem seiner vogtskinderen gut außleihen oder vertrawen solle, mit waß maaß, / *S. 359* bescheidenheit oder conditionen dasselbig auch immer sein möge, so der vogt solchem bescheid nachkombt oder statt thut und darüber dem vogtskind etwas abgienge, denselben abgang oder schaden soll alßdann der vogt abzutragen nit schuldig sein, sondern die vogtskinder denselben an ihnen selbs haben.

5. Wann auch bey solchen erbthailungen sich begebe, daß der kinderen vatter vermeinte billich sein, daß seiner kinderen zugefallen haab und guth eintweders ihme under die hännd gelassen oder das dasselbig ihme und nicht den kinderen gewün undt nutz tragen oder das man ihm costgelt geben solte, können dann der vatter und der vogt dißer sachen und sonderlich der versicherung halber sich miteinanderen in solcher gstalt nit vergleichen, daß die kinder umb daß ihrig gnugsam versorget seyen oder daß dem vogt sonst etwas beschwährlichs fürfallen wurde, so sollen sie deßhalb von einem ehrsammen raht oder den herren zu der vogteyrechnung bescheid empfachen.

6. Und wo jemand einem underburgermeyster oder den vogteyherren sich wolte understohn zu widersetzen und dißer ordnung zuwider / handlen, daß soll *S. 360* ein underburgermeyster für raht bringen und dann derselbig die widerwertigen mit ernstlicher straff zu gehorsam anhalten.

7. Nachdem die erfahrenheit bezeüget, daß zun zeiten leüth gefunden werden, die sich witwen und weysen sachen vögtlicherweiß underziehen, und wann sie dann umb derselben verhandelten sachen red und antwort geben solten, sich mit dem außreden wöllen, daß ihnen vogt zu sein niemahlen seye gebotten worden, andere aber fürwenden, daß sie niemahlen weder erbetne nach gebottne vögt gewessen seyen und durch solche und andere dergleichen außfluchten sich zu entschuldigen vermeinen, daß sie, umb ihre verrichtete sachen und handlungen rechenschafft zu geben vil weniger abtrag zu thun nit schuldig sein solten, dardurch aber der witwen und waysen sachen übel verkürzt und verhinderet werden.

Darauf haben nun ehrengedacht meine herren kleine und grosse räht miteinanderen angesehen und gesetzt: Welcher sich der witwen oder waysen sachen und handlungen vögtlicherweiß anmaaßte dergstalt, daß er eintweders befelch, verheißungen oder andere ordnung über ihr haab und guht thätte oder gebe, es were mit kauffen, verkauffen, verleichen, vertauschen, anstellen, verwenden,

S. 361 borgen, vertawen oder in andere weg, also, daß man erkennen / könnte, daß er sich gewalts angemaßet hete, derselbig soll alßdann auf zutragende fähl denselbigen witwen oder waysen umb diejenige sachen, deren er sich angemaaßet, angenommen oder underzogen hete (doch weiter nit), red, antwort, rechenschafft und vernüegung zu thun schuldig sein, in aller weyß und maaß, alß wann ihme zu der vogtey bey dem eyd were gebotten worden, ohngeacht er seye ein gebettener oder gebottner vogt gewesßen oder nit.

8. So jemandt witwen oder weysen vogt were und derselbe vogt seiner vogtsverwanndten geldt oder guth in seinen handen hette und hernach in verdärbung seines haab und guths geriehte, also daß er oder sein haab und guht nach dißer statt recht vergantet wurde, so sollend alßdann diße vogtsverwandte umb ihre forderung gleich auf die verschreibungen gohn und in der bezahlung vor allen anderen unverbriefften schulden zu vorderst zugelassen werden.

S. 362 9. Wievil witwen und waisen gelts ein vogt bey seinen handen behalten und verzinsen möge

Obwohlen die alte satzung vermag, daß witwen und waisen guth anderst nicht dann mit wüssen, willen und zuthun der freündtschafften solle versorget werden, danahen dann unwidersprechlich keinem vogt, er sey, wer er wölle, nicht gebühren nach freystohn solle (wie aber bißhär etwann ist geübt und gebraucht worden), solches seiner vogtsverwanndten persohn hab und guht aus ihme selbst und eignen gewalts sovil er will zu seinen handen zu nemmen und umb den zinß zu behalten, so wöllen doch meine herren verwilliget und vergünstiget haben, daß namblich, waß witwen und waisen guth an bahrem geldt auf fl. 1000 und drunder ist, er, der vogt, darvon den halben, und was aber ob 1000 fl. ist, mehr nicht dann den vierten theil umb den zinß in seinen eignen handen behalten möge, welches dann auch vermög deß driten grads in praelationrechten für privilegiert vogtskinderen guth solle gerechnet werden. Und wirt hiemit den verordneten herren zu den vogteyrechnungen alles ernsts auferlegt, die vögt dahin zu halten, daß sie dißem stattthüen.

S. 363 10. Item und wann also ein vogt witwen und waisen guth in die gselschafft legt, da er selber ein mitglid der handlung ist, und thut daß mit wüssen, willen und zuthun der freündtschafft und wirt also in das vogteybuch eingeschriben und von der gsellschafft verzinßet, und es dann zu fählen käme, so solle alßdann solch geldt wie andere zinßgelter zu den gemeinen lauffenden schulden gestelt werden.

Wann aber der vogt solches ohne vorwüssen und guthheisßen der freündtschafften thätte, solle es dann dergestalten gehalten werden, namblich waß 1000 fl. und drunder ist, davon soll der vierte, was aber ob 1000 fl. der achte theil privilegirt guht heisßen und bey der gemeinen massa als privilegirt bezogen werden, daß überige aber zu den lauffenden schulden gewißen sein.

S. 364: leer

Der III. titul
Von den vogtskindern

S. 365

1. Es ist gesetzt, daß kein vogtskind oder die, so nach under vätterlichem gewalt seind, keinerley schulden machen nach auf sich nemmen sollen ohne ihrer vögten und elteren wüssen und willen. Und were auch, daß jemand einem vogtskind und minderjährigen zu denen zeiten, dieweil es bevogtet oder under vätterlichem gewalt ist, auf daß seine etwas leihete, borgete oder zu kauffen gäbe ohne seiner vögten und elteren gunst, wüssen oder willen, dem- und denselben sollen die vogt, elteren nach daß kind darumb nichts pflichtig sein zu geben nach zu thun, und soll darzu einem raht 5 lib. den. buoß verfallen sein.

2. Es sollen auch weder wirth, stubenknecht nach andere, sonderbahrlich keine bevogtete persohn auf kein pfand leichen nach darauff zu esßen nach zu trincken geben. Dann wo daß beschehe, wöllen meine herren demselben darumb kein recht ergohn lassen, sondern demjenigen, der die versetzt, widerumb ohne entgeltnus zuzustellen befehlen; darnach sich menigelich wüsse zu richten.

S. 366 – 370: leer

Der VII. theil
Von allerhand contracten und handthierungen

S. 371

S. 372: leer

Der I. titul
Von münzsatzungen

S. 373

1. Von frembden münzen

Es haben mein gnedigen herren burgermeister, klein und grosse räht nicht ohne merckhlich ursach angesehen, daß hinfüro niemandt befüegt sein solle, einige münz, sie were gleich von gold oder silber, klein oder groß, neüw oder alt, die aber bißher in unserer statt nicht läüffig, außgäbig nach bekannt, alhie außzugeben oder darmit zu werben und zu handlen, dieselbe seye dann ordenlich zuvor probirt und mit der oberkeit wüssen in seinen gebührenden tax gesetzt und für außgebig erkennt worden bey bueß 25 lb. den. Doch es möchte einer oder der ander mit dergleichen unbekannten münzen sich vergreiffen, man wurde ihn mit höcherer straff ansehen, es were an ehr, leib oder guth, auch mit confiscation deß geldts, je nach beschaffenheit der sachen.

2. Waß von frömdem geldt in unser statt gebracht wirt, daß zu wexelszahlungen, salzhandel oder anderen sammethafften käüffen verordnet ist, solle man solche zahlungen thun mit gutem goldt und groben silbersorten, und aber an kleiner gibiger münz auf daß meiste aufs l00 zehen gulden geben bey bueß 25 lb. den. Einen gleichen verstandt soll es auch haben mit denen zahlungen, die in unser *S. 374*

statt von burgeren beschehen, es were abermahl in wexlen, außleichen oder anderen contracten. Allein bey den zahlungen an unserm leinwattbanckh mag der kauffmann wol daß tuch mit dem vierten theil an kleiner münz, die allhie gibig und läüffig, dem verkaüffer bezahlen und das überige alles an gutem gold und groben silbersorten erstatten in dem tax und wärth, wie derselbe von der obrigkeit gesetzt ist, abermahl bey verlurst 25 lb. den. sowohl dem, der es höcher außgibt, alß dem, der es höcher annimpt. Und mit nammen soll man in die brieff keine beschnittne creüzdicken, Spanisch real, achtel wie auch die gar kleinen löwen und dergleichen ungibige sorten einmischen. Es sol ihm auch niemand an dem banckh in der bezahlung ein gewüß geldt andingen, weder käüffer nach verkaüffer, es were an silber oder goldt. Dann die das thetten, sollen jedesmahl darumb umb 5 lb. den. gestrafft werden.

Item es sollen auch die failtrager fürterhin allwegen daß geldt von den leinwattücheren in den schreibstuben, auch haußkundenheüßeren, eintweders selbst
S. 375 oder durch ihre angehörige empfachen, / nicht aber, wie etwann bißhero wider die sonst gemachte ordnung beschehen, solches die verkaüffer und pauren solcher enden lassen einnemmen ze bueß an 10 lb. den.

Und dieweil dann etwann geschicht, daß die pauren daß klein gelt in den schreibstuben, läden und anderen orthen allhie ihnen widerumb gegen ducaten und anderem groben geldt abwexlen lassen, wordurch die geringen münzen immerhin in der statt verbleiben und daß guete, grobe gelt hinaußkombt, so wöllen meine herren ein solches auch nit mehr gehabt nach gestattet haben bey obgesetzter bueß der 10 lb. den. Welches auch insgemein soll verstanden werden von allen burgeren, damit also dem schädlichen geldtgrempel abgewehrt und die guete ordnungen erhalten werde.

3. Es soll auch kein burger seinen mitburgeren daß geldt, es were in wexlen, kaüffen und verkaüffen oder irgendt auf einen anderen weg, under was schein und praetext das imer zugienge, höcher und theürer geben oder auftringen, dann was der oberkeit münztax vermag. Doch möchte einer so gefährlich handlen, man wurde es bey dießer buß nicht lasßen verbleiben, sonder solchen übertrettenden mit höcherer straff, es were an leib oder guth, straffen; darnach wüsse sich menigklich zu richten.

Was aber unsere burger, die offne läden haben und den hanndkauff treiben, auch wirth-, salz-, kornhändler und andere, so gewerb führen, anbelangt, sollen dieselben wol mögen die groben sorten und Zürichbatzen von denen frömbden,
S. 376 alß den Appenzelleren, / gottßhaußleüthen, Rheinthaleren und Thurgöweren, damit der handtkauff befürdert werde, nach deren landtwährung einemmen und solches geldt also widerumb denen frömbden außgeben, aber durchauß keinen burger bey der obangezogenen, darauff gesetzten bueß.

4. Daß außwechßlen betreffende der groben goldt- und silbersorten gegen kurzer münz, sambt der darauff gemachten wexelsaufgab, obwohlen dasselbe bißhero fast jedermann, wo man kein sondere gefahr und übermaaß gebraucht, verstattet worden, jedoch aber, weil man seidhero auch erfahren, daß jederweilen ohnzulässige mißbräüch mitunderlauffen, so ist derhalben zu wüssen, daß sol-

ches verwechßlen nicht jedermann erlaubt sein solle, sonderlich denjenigen, die gleichsam ein handtwerckh und kipperwessen darauß machen und nicht auß noht, sonder allein umb eignen gesüchs und nutzens willen hin und her in der statt und kauffleütenhaüßer herumblauffen, wo sie duggaten und andere gute münzsorten auftreiben können, daß sie dieselben einwexlen, hernach an die frömbde, in die münzen oder sonst anderstwohin verführen und also ihren nutzen damit schaffen, dann solches hiemit frömbden und heimbschen bey 25 lb. den. gänzlich abgestrickht und verbotten sein solle. Und werden deßwegen alle failtrager wie auch die sensalen bey ihren eyden ermahnet, daß sie auf solche leüth achtung geben und einem regierenden herren burgermeister anleiten, damit man sie beschicke und straffe. Sondern diß verwexlen solle allein denen zu gutem dienen, / die deß *S. 377* groben gelts und goldes zu ihrem gewerb und handtierung vonnöthen haben, alß da seind ladenleüthe, kornführer, metzger und andere, welche die frömbden märckht brauchen müessen, ihre wahren oder victualien und andere nothurfft darumb einzukauffen, und also alle zeit bahr geldt gegen bahrem geldt auß- und einwexlen, denen ist erlaubt, auf 100 fl. einen oder auf 1 ducaten 2 kreüzen auf wexelgeldt zu geben und zu nemmen, aber nicht mehrers bey bueß 5 lb. den.

5. Ebenmässig last man einem frömbden oder gast zu, wann derselbe auß seiner hab, die er auf unseren marckht zu verkauffen bringt, daß were vych, allerley kornfrücht, schmahlz, molckhen und andere dergleichen victualien, seine darauß erlößte münz (umb das er es an frömbden märcken nicht mögen anwerden) gegen groben sorten außzuwexlen begehrte, daß es ihme dergestalten verwilliget seye, daß er, der gast, alßbald zu einem sensalen sich verfüge; derselbig soll dann mit ihme zuvorderst zum herren ambtsburgermeister kehren und erlaubnus begehren. Der mag es dann dem frömbden dergstalten erlauben, wann er ihme sein trew an eydtsstatt anloben kan, daß er alles daß geldt, daß er also verwexlen will, umb sein alhie verkauffte haab und frücht habe erlößt und daß er sonsten kein frömbd gelt darbey habe. Alßdann mag der courretier mit ihme an end und orthen gehen, da man ihme die münz mit eim procento agio abnembt, und soll dann dem courretier sein gebührend löhnli umb die gehabte müch zu nemmen auch vergont sein.

6. Sonsten in überigen fählen allen und jeden solle der unnütze geldtgrempel, *S. 378* mit nammen aber alle staigerung der münzen, die weren klein oder groß, alß ein landtverderblicher wucher und finanz menigelich bey 100 lb. den. bueß gänzlich verbotten sein, und daß nach darzu derjenige sein geldt solle verlohren haben, der ihme daß gute gelt abwexlen last. Es möchte sich aber einer so gröblich übersehen, mann wurde ihn nach höcher oder an ehr, leib und guht darumb straffen je nach gestaltsame der sachen. Gestalten dann meine herren gänzlich entschlossen, nimmermehr einige geltserhöchung und staigerung, wordurch dem gemeinen weßen unersetzlicher nachtheil entstehen möchte, zuzugeben nach zu gestatten.

7. Und damit nun fürterhin ob den obbeschribnen münzsatzungen steiff und fest gehalten werde, so ist einem herren burgermeister (wer der jederzeit am ambt ist) oder seinem statthalter befohlen, daß er fürohin alle monadt einmahl, namblich auf den ersten rahtstag, wann derselbe monat eingegangen, alle ge-

werbs-, kauff- und ladenleüthe wie auch die kornführer, salzhändler und die mit
S. 379 geldt und gewerbschafft umbgehen, deßgleichen / die sensalen und alle failtrager dißer statt vor raht beschickhen solle, denen alßdann die ordnung vorgeleßen, und die darauf beeydiget werden, ob ein und anderer dieselbige halte oder nicht, und wer dann nicht anloben kan, ihme die bueß laut mandats abgenommen werden wirt. Darob dann ein ehrsammer raht inskünfftig streng zu halten und niemanden, wer der were, hierin zu verschonen gemeint.

8. Es soll niemand kein goldt schuldig sein zu nemmen, es habe dann den rechten schlag und sey schwer genug an dem gewicht. Und so etwas zu ring ist, sol man nichts abzuziehen oder darauf nachzegeben schuldig sein.

9. Wer umb guldin marcket, kaufft oder verkaufft und nit andingt in goldt, der soll sich mit der statt Sant Gallen werschafft, namblich 17 ß 6 den. für einen gulden, bezahlen machen; welcher aber bedinglich umb goldt kaufft, verkaufft oder sich zinßen und schulden halb umb goldt verschreibt, der soll goldt geben oder sich mit einem, wie er mag, umb münz vertragen.

S. 380 10. Wann des golds halb zwüschen den leüthen span wurde, als ob es nit guht, gerecht und schwer genug were, die sollen zu denen, die darüber gesetzt seind, gehen und sich entscheiden lassen, nachdem es wehrschafft ist oder nit.

11. Es soll niemand kein klein geldt, haller nach pfening, an frömbden orten nit aufwechslen, lößen, auch weder in unser statt nach den grichten nach in 2 meilen ringsherumb außgeben zu buß 10 lb. den.

12. Welcher burger oder gast einige münz in unser statt und grichten schmelzen, brennen, abtreiben oder zu silber kürnt machen und also widerumb auf gewün hingeben und verkauffen oder einig silber kürnt, so an andern orthen gemacht und alher geführt wurde, schmelzen, abtreiben und zu besserem silber
S. 381 brennen wurde, der solle darumb 50 lb. den. zu buß geben / oder gar an leib, ehr und guth gestrafft werden, je nachdem er viel oder wenig wirt gehandelt haben.

13. Es soll auch weder burger nach burgerin kein geschlagne münz, sie sey alt oder neüw, umb gewün und wechßelgelt hingeben und verkauffen, weder burgern nach gästen zu buß von jedem gulde 10 kreüzer, sowohl von dem, der die münz außgibt alß der sie nimbt, und soll man die, so angeben oder verklagt werden, darumb ayden. Doch welcher silbergschier und kleinoter in sein hauß machen lassen wolte und gute münz oder ander bruchsilber hette, die mag er wohl daran wenden und daraus, was im gliebt, machen lassen.

Actum, den 17. novembris anno 1546.

S. 382 – 384: leer

S. 385

Der II. titul
Von kauffen und verkauffen

1. Es soll niemand, weder burger nach gast, in unser statt und grichten kein ungewohnlichen, ungeschickhten, unziemlichen kauff oder tausch thun, es geschech gleich hinder dem wein und das man sich in der weinfüechte als nüechter

zusammenthuet oder sonst einanderen zu betriegen und zu tüschen, und deßwegen, so sie nüechter werden, sie der reüwkauff ankombt und also einanderen solcher kaüffen und teüschen nicht geständig sein wöllen. Wann auch einer darumb rechtfertigen wolt, so soll man ihm weder vor raht, gricht nach den fünffen darumb nit richten nach urtheilen, sonder es sollen die, so sollich unzimblich käüff gethun, darumb nach eines rahts erkantnus gestrafft werden.

2. Es soll ein raht, soofft es ihn noht gedunckhte, all färber und blaicher oder *S. 386* ander leüth beschickhen und ayden, und wo man erfahrt, daß sie unzimblich käüff gethun, es sey holz, höw, roß oder anders, da sollen der käüffer und verkäüffer darumb gestrafft werden nach gestalt der sach.

3. Es sollen alle scheinkäüff, so einer einem etwas umb dings auf zihl und tag verkaufft und dann darneben dasselb umb bahr gelt demselben wider in derselben stundt abkaufft und aber darbey ihm mit wucheren oder anderen dingen hertigelich betrengt, gänzlich abgestrickht und verbotten sein, und darzu der verkäüffer nach gestaltsamme der sach gestrafft werden.

4. Keinem ußburger, wer der auch were, soll erlaubt sein, einige haüser oder güeter, in meinen herren statt und grichten gelegen, an sich zu kauffen, und wann aber schon ein solcher kauff beschehen, der were heimlich oder offentlich vorgegangen, solle doch der- / selbig weder gültig nach kräfftig, sonder auß ober- *S. 387* keitlichem gewalt widerumb entkräfftiget, cassirt und gänzlich aufgehebt sein.

5. Daß kein burger in einem kauff einem frömbden seinen nammen leihen solle

Wann auß eines frömbden guht oder geldt ein solcher kauff beschehe in der gestalt, daß dem frömbden käüffer ein burger seinen eignen nammen darleihen thette und damit der kauff auf denselben burger (als wann er der recht eigendtliche käüffer were) in den kauffbrieffen gestelt, dem frömbden umb sein außgelegt gelt zugefertiget und eingehändiget wurde, da solle dann ein solcher brief (ohnangesehen derselbe nit allein auf den burger und seine erben, sonder auch auf alle andere künfftige inhaber desselben gestelt) auf zutragende fähl und da es zu schulden käme, den frömbden in mehrerm nicht schützen nach befreyen, dann daß er sein außgelegt gelt mit und neben anderen frömbden creditoren alß ein gemeine lauffende schuldt berechtigen und einziehen möge und solle.

6. Daß kein burger einigem frömbden keine schuldtbrieff auf heüser oder güeter, *S. 388* in statt und grichten gelegen, weder verkauffen nach in ander weg übergeben solle

Kein burger, wer der were, soll seine schuldtbrief, die auf burgergüeter, in meiner herren statt und grichten ligende, lauten und stohnd, gegen einem frömbden weder verkauffen, vertauschen nach transportieren oder in ander weg in die hand richten oder ablösen lassen, sonder diese brieff sollen in der burger und gemeiner statt ambtleüthen handen und verzinßung verbleiben. Dafehr aber über diß gesatz der burger ein solchen versicherungs-brieff einem frömbden übergebe, da soll der annemmer daß pfandtrecht verlohren haben und seine schuldt anderst

nicht dann wie eine andere, gemeine lauffende schuld geachtet und auf den fahl darüber wie über andere frömbde, ohnprivilegierte handtschulden mit recht gesprochen werden.

S. 389 7. Das diejenigen schuldbrieff, so auf häüser und güetter, in statt und grichten ligend, lauten, widerumb von frembden sollend eingeforderet werden

Wann ein burger vor dißer jetzgemachten satzung sein hauß oder gelegen guht in statt und grichten einem frömbden und das mit beschehener bewilligung der vogteyherren bereits verschriben oder daß er sonsten einen neüwen versatzbrieff, auf einen burger lautende, in handen gehabt und den einem frömbden cedirt, der solle den oder dieselben brieff von dem frömbden fürderlichst abforderen und wider an sich lößen, und da er das geldt darzu nicht hette, sich bey einem ehrsammen raht deßwegen anmelden. Der wirt dann verordnung thun, wie solche lößung etwann von einem ambt oder auß dem stattseckhel beschehen möge. Daferr aber der burger sich in dem stuckh saumseelig und ungehorsam erzeigte, also daß er dem frömbden den brieff in seinen handen verligen liesse, soll er darumb meiner herren straff nach gstaltsamme erwarten. Der brieff aber, der also von dem frömbden, da es zu schulden käme, in daß recht bracht wurde, ihme zu seiner versicherung nichts fürschützen, sonder sein geldt abermahl anderst nicht dann wie ein andere gemeine, frömbde lauffende schuld berechtigen und beziehen.

S. 390 8. Es solle niemandts kein hauß nach guth, in der statt grichten gelegen, mit angedingten beschwerden verkauffen, sonder soll frey hingeben und nit andingen, daß darauß kein pfistere, badstuben, gerbe und dergleichen gemacht werden solle, sonder solch andingen soll nichtig und ungültig sein, und der, so daß thuet, an 10 lb. den. gestrafft werden. Doch haben meine herren ihnen vorbehalten, darinnen zu handlen und zu lassen, etwaß anzudingen oder nit, nachdem sie es guth und nutzlich befinden werden. Actum, montag nach Francisci, 1522.

9. Von blinden käüffen

Wann fürterhin käüff zwischen burgern umb haüßer oder andere ligende güether, in unser statt und dero grichten gelegen, oder auch umb fahrend und bewegliche haab, es were speiß, tranckh, wahren oder anders, beschehen, so solle alßdann der verkaüffer solch ligend guth dem kaüffer innerhalb längst eines halben jahrs, die fahrende haab aber längst eines monats frist abtretten, in seinen gewalt und gewehr übergeben und also vollständig überlassen. Widrigenfahls solcher kauff hernach nicht mehr gültig sein und die darüber aufgerichte kauffbrieff kein krafft

S. 391 haben, auch dannzumahlen dem außleicher und vermeinten / kaüffer sein vorgewendte kauffsgerechtigkeit nicht schirmen, sondern sein außgelegt gelt, wann es zu schulden kombt, für ein gemeine lauffende schuld im rechten geachtet und nach darzu die übertrettere dißer satzung jeder mit 10 lb. den. ohnnachlässiger bueß angesehen werden.

Decretum vor klein und grossen rähten, auff mitwoch, den 6. july anno 1670.

10. Daß alle kaüffcontract, häüser und ligende güetter betreffende, in der canzley angegeben werden sollen

Weiter ist der kaüffen halber gesetzt und verordnet, damit es künfftig sowohl in kaüffen alß andern contracten, handlung und abredungen ehrlich und aufrichtig hergehe, auch niemandt hinderführt, betrogen oder vernachtheiliget werde, sollen künfftig alle und jede kaüff, contract, welche zu papir pflegen gebracht zu werden, wann es umb haüßer oder andere ligende güeter zu thun, innerhalb eines halben jahrs von zeit an deß geschlossenen contracts in der canzley alhier angegeben und nirgendt anderstwo alß daselbsten außgefertiget. Widrigenfahls diejenige, so hierwider handelten, mit 10 lb. den. bueß angesehen und darzu / solche *S. 392* aussert der canzley aufgerichtete kauffsschein, zedel oder andere schrifften für ungültig geachtet, cassiert und widerumb aufgehebt werden.

Decretum vor kleinen und grossen rähten, auff mitwoch, den 6. july anno 1670.

11. Es soll in den käüffen, so zwischen den burgeren umb haüßer oder güetter, in grichten gelegen, beschehen, kein zug oder verspruch von jemandt eingedingt, nach brieff und sigel darumb gemacht oder auffgericht werden, und obschon brieff darüber gemacht wurde, so sollen doch dieselben nichtig und krafftloß sein. Jedoch sollen die ordenlicherweiß auffgerichte testament und gemächtnussen, auch was zun zeiten in erbtheilungen, durch gemeine freündtschafften, in kaüffen oder verkaüffen außbedingt werden möchte, hiermit lauter vorbehalten sein.

Wann auch ein hauß in statt und grichten voneinanderen der gemachen halber abgetheilt und gesöndert ist, also daß ein theil daß ober, der ander theil daß under innhat, wann dann ein theil etwann verkaufft oder verwendt wirt, so soll alßdann der innhaber deß anderen theils den zug und verspruch zu dem verkaufften theil haben umb den pfening wie der kauff ergangen.

12. Es soll kein burger einem frömbden geldt lichen, daß er dardurch einem *S. 393* anderen burger sein gelegen guth, so er an frömbden orthen erkaufft, verspreche zu bueß fl. 30 von jedem fl. 100 und fl. 15 von fl. 50. Es soll auch kein burger keinem frömbden, besonder denen im Rheintahl, auff einmahl mehr gelt lichen dann fl. 10, damit man ihnen nit uhrsach gebe, anderen burgern oder gemeiner statt ämbtern ihre güeter zu versprechen oder anders, daß sie zu ihrer täglichen unterhaltung bedürfftig seindt, daß soll menigelich umb ein billichen pfening ihnen zu geben nit abgestrickht sein.

13. Wer dem anderen ein hauß oder ander gelegen guth zu kauffen gibt, wann er ihm darnach daß raumbt, es sey vor st. Johanstag oder darnach, da soll jeder theil den zinnß, so in demselben jahr gefallen, nach anzahl, wielang er das hauß oder guth nach kauff genutzet hat, außrichten, sie überkommind dann im kauff eines anderen miteinanderen.

14. Welcher in unser statt umb bahr geldt etwaß kaufft und nit zahlt, das alles soll ein gesprochen gelt heisßen und sein, welches der verkaüffer in mangel der bezahlung mit den grossen bodten einziehen / mag. Waß aber auff zihl und tag *S. 394*

verkaufft wirt, daß soll man vor stattgricht oder den fünffen einziehen und berechtigen.

15. Der nachwehrschafft halber in unbedingten roß- und vächkauffen

Nachdem in den vächkauffen mehrerley irrungen entspringen, wordurch raht und gricht, insonderheit aber ein regierender burgermeyster, überloffen und sehr beschwerdt wirt, so ist hinfüro angesetzt: Welcher einem anderen ein roß oder ander väch zu kauffen gibt ohne beding, der soll ihme hierfür vierzehen tag lang wehrschafft tragen, also daß, so innert dißer zeit ein solcher gebresten oder mangel sich thette, den der kaüffer anfangs nicht gewust, alßdann der verkaüffer sein roß oder väch wider nemmen undt dem anderen sein außgelegt geldt wider erstatten solle, es were dann, daß sie sich anderwerdts miteinanderen vergleichen könndten. Dann über diße zeit man fürohin niemandts weder vor raht nach gricht hierüber daß recht sprechen wirt.

Wann aber ein roß oder väch mit dem beding verkaufft wurde, das der verkaüffer solches für gesund und gerecht gebe, es geschehe auff gewisse zeit oder nicht, und hernach zum rächten käme, so wirt ein ehrsam stattgricht nach dem schaden und nach beschaffenheit der sachen und umbständen alßdann richten.

S. 395 Geschehe dann endtlich ein roß- oder vächkauff, welchen der ver- / kaüffer bey dem aug und auf deß kaüffers gefahr gibt, solle man einem solchen gar kein recht halten.

Actum vor klein und grossen rähten, den 23ten novembris anno 1664.

16. Wie es mit der leinwatt, die einem umb bahr gelt verkaufft wirdt und in das falliment gerieth, solle gehalten werden

Es ist umb erhaltung unsers gemeinen, löblichen gewerbs angesetzt, wann fürohin in wehrender letsten blaichi, am rowen banckh leinwat kaufft und verkaufft, darzu aber kein zeit der bezahlung halber bestimbt oder angedingt worden were und dann bald hernach der kaüffer fallirte, so soll alßdann der verkaüffer, er were burger oder gast, zu solcher seiner, dem fallirten verkaufften wahr, sie were gleich row oder weiß, woferr sie nach verhanden ist, greiffen und ohne einige entgeltnus wider zu seinen handen nemmen, und daß innerhalb acht wochen und nicht länger zu rechnen von der zeit an, da das kauffen nach vollbrachter letster schow nach st. Lorenzentag, seinen anfang genommen hat; funde er, der verkaüffer, aber seine wahr nit mehr, so solle dann sein anforderung für eine gemeine lauffende schuldt gerechnet werden.

Wann auch durchs jahr ein kauff weiser leinwath ohnbedingt der zeit der bezahlung halber beschehe, es weren der tüecheren vil oder wenig, und der kaüffer darauff alsobald fallirte, alßdann mag der verkaüffer innerhalb vier wochen nach dem kauff zu seiner wahr (wofehr sie nach unverenderet bey handen und nicht *S. 396* ver- / schnitten ist und er darumb nach keine bezahlung empfangen hätte) auch wider alß dem seinen greiffen; funde er aber seine wahr nicht mehr, alß obstaht,

so solle dann abermahl sein ausprach für eine gemeine lauffende schuldt gerechnet und erforderet werden.

17. Wann einer einem fahrend guth verkaufft

Welcher dem anderen fahrendt guth verkaufft, da soll der kaüffer daß auch zu seinen handen nemmen und nit in deß verkäüffers gewalt lassen bleiben, damit ihme nit mit hafftung oder anderen sachen von deß verkaüffers wegen irrung daran geschehe, dann man ihme ebenmässig kein recht darumb sprechen würde.

S. 397 – 398: leer

Der III. titul
Vom leichen und borgen ingemein

S. 399

1. Es soll kein burger einem frömbden geldt lichen, daß er dardurch einem anderen burger sein gelegen guth, so er an frömbden orten erkauffte, verspreche zu bueß fl. 30 von jedem fl. 100 und fl. 15 von fl. 50. Es soll auch kein burger keinem frömbden, besonder im Rheintheil, auf einmahl mehr lichen dann fl. 10, damit man ihnen nit ursach gebe, anderen burgeren oder den ämbteren der statt ihre güeter zu versprechen. Was aber sonst andere wahren, alß essige speis, tuch oder anders, das sie zu ihrer täglichen underhaltung bedürfftig seind, betrifft, soll menigelich umb einen billichen pfening ihnen zu geben nit abgestrickht sein.

2. Das kein stubenknecht, deßgleichten weder die würth nach andere einiche ürten auff fahrende pfand borgen solle nach möge *S. 400*

Es soll kein stubenknecht, deßgleichen weder wirth nach andere keinem kein ürten nach zehrgelt auf fahrende pfandt, es seye, was es wölle, nit borgen nach warten. Dann welcher das thäte, dem soll über dasselbig pfandt undt schuldt gleichermassen kein recht gesprochen und die übertreter nach darzu umb zwey pfundt pfening gestrafft werden. Und damit dißer satzung würckhliche volg und statt beschehe, so sollen die urthelsprecher eines ehrsammen stattgrichts über kein fahrend pfandt nit recht sprechen, es habe dann zuvor der kläger bey seinem glübt an deß gerichtsstab eröfnet, umb was schuldt oder ansprach dasselbige pfandt versetzt seye. Unnd wann es sich dann befindt, daß es umb zehrgelt versetzt worden ist, so sollen sie über solliches pfandt nit allein kein recht sprechen und den kläger abweisen, sonder ihne nach darzu umb obgemelte bueß unnachläßlich straffen.

3. Von dem borgen der wirthen, wein- und mostleüthen *S. 401*

Dieweil von altem hero verbotten ist, daß man keinem ferner und weiter dann zwainzig creüzer borgen solle, so ist derohalben von neüwem widerumb gesetzt: Das ein stattamman und ein grichtsschreiber ein fleissiges aufmercken haben sollen, also daß wann ein widerhöri erkennt wirt, die partheyen an dem grichts-

stab bey ihrem glübt lauter eröffnindt, woher die angesprochene und beklagte schuld herfliesse, und sobald sie vernemmend, daß es von aufgeschlagenem zehrgelt herkombt, alßdann kein recht darüber solle gesprochen, sonder nach darzu dieselben persohnen einem herren burgermeister angegeben werden.

S. 402 4. Von den vogtkindern und allen denen, die bevogtet seind

Demnach von altem hero verbotten ist, daß niemand keinem, der under vögtlichem, nach auch diejenigen, die nach under vätter- und mütterlichem gewalt seind, ohne ihrer vögten oder elteren wüssen und willen, auf borg, weder wenig nach vil, geben, oder solche ihnen ihre angehenckhte schulden verwürckht und verlohren haben, also, daß man ihnen nichts darfür zu bezahlen schuldig sein, sondern sie nach darzu nach ihrem verdienen gestrafft werden sollen. Und dieweil sich nun leüth befinden, welche etwann junge, ledige persohnen mit willen und fürsatz in ihre häüßer und herbergen einziehendt, ihnen speiß und tranckh, wahren und anders auff borg, mit grossem, hinderlistigem vortheil und eigennutz anhenckhen, mit der bezahlung biß auf ihr vereheligung und daß sie hochzeit gehabt stillstohnd und dann alßbaldt zufahrendt und von ihnen bezahlt sein wöllendt und also den jungen, angehenden eheleüthen daßjenig, damit sie ihre haußhaltungen anfahen solten, auß den handen reißen thund, darauß aber anderst nichts erfolget, dann das solche junge ehemänner dergleichen haußvatter werden, wie laider zun zeiten die erfahrung bezeüget.

Derowegen sollichem fürohin gebührlich vorzukommen, so solle krafft der alten satzung niemand, wer der auch seye, mit keinen persohnen, jungen nach alten, die under vögtlichem gewalt oder auch denjenigen, die nach under vätterli-
S. 403 chen und mütterlichen gwalt seindt, / ohne ihrer vögten und elteren wüssen und willen keinerley schulden machen noch auch, weder wenig nach vil, auf borg geben. Dann welcher der were, so darwider thätte, deme sollen die elteren, vögt, nach daß kindt oder die bevogtet seindt hierumben nichts pflichtig sein zu geben nach zu bezahlen, und er nit allein darzu gestrafft, sonder auch ihme weder vor raht, gricht nach den fünffen kein recht darumb gesprochen werden.

5. Satzung deren, so wein vom zapffen schenckhen

Es ist angesetzt, so wann die wirth, stubenknecht oder andere wein dings holendt und denselben in dem nächstem monadt nit zahlend, so soll der, so den wein schenckht (ob er will), zu dem burgermeyster kehren und ihme dasselbig anzeigen. Der soll dann macht undt gewalt haben, ihne für daß fünffergricht zu weisen; welcher es aber übersehen und in der zeit nit anzeigt hette, soll ers dann darnach als für ein schuld vor stattgricht und nit mehr vor den fünffen einziehen.

6. Es soll niemandt nichts auf leinwadttüecher außleihen und geben zu buß 25 lb. den. Es möcht auch einer so frefenlich handlen, man wurd in straffen an leib, ehr und guth. Actum, 10. april 1550.

S. 404 – 406: leer

Der IV. titul
S. 407

Von vertrawtem guet und gelihen geld ohne gnuß und gnieß

1. Vertrauwt guth, so nach vorhanden oder albereits verwendt ist

Ob hinfüro einer, er seye burger oder gast, einem failtrager, färber oder blaicher in dißer statt und grichten zwilchen, leinwath oder ander tuch zu verkauffen, zu färben oder zu blaicken gebe oder befehle, und dann der failtrager, färber oder bleickher sturb, verdurb oder landtreümig wurde, daß dann demselben sein empfholen guht (sofehr daß nach vorhanden ist) unverhindert zu seinen handen werden und verlangen solle. Wann aber dasselbige vertrawte guth durch den failtrager, färber oder blaicher albereit verwenndt, verkaufft und nit mehr vorhanden were, so sollen alßdann auf solchen fahl ihre creditoren in der bezahlung also gehalten werden, namblichen daß alle diejenigen, es seyen burger oder gäst, so ihnen ihr leinwatt, zwilchen oder anderen tuch vertrawt hetten, miteinanderen, daß ist / der frömbde sowohl alß der burger ohne underscheid auf die verschrei- *S. 408*
bungen anstohn und bey deß färbers, failtragers oder blaickhers haab und guht, auch bei ihren bürgen, umb sovil man für sie verbürget hette, vor allen anderen glaübigern umb ihr ansprach bezahlt, aber umb den farbzeüg und alle andere sachen (ausserhalb leinwadt, wie obgemelt) es gehalten werden sölle nach außweißung stattrechtens. Unnd mit nammen solle dißere satzung auff keine andere burger verstanden werden alß auf die failtrager, färber und blaickher.

2. Demnach vonwegen deß vertrauwten guts, was namlich eigentlich für privilegiert, vertraut guth zu rechnen, vil mißverstand und irrung sowohl bey den urthelsprechern alß den partheyen undereinandern selbst entstanden, derohalben ist hiemit erleüteret und erkennt, daß allein daßjenige geldt undt guht, daß dem fallierten schuldner auf keinen gewün oder genieß hin, wie der nammen haben möchte, übergeben und vertraut worden ist. Waß aber ussert dißem fahl, es were in comissionen, factorien, darauß leinwadt oder andere wahren einzukauffen, da der principal seines außgelegten geldts wenig oder viel geniesses, entweders schon empfangen oder künfftig zu gewarten gehabt, betreffe, diß alles soll nicht als vertrauwt, privilegiert guht gerechnet, sonder der ansprächig / zu den gmai- *S. 409*
nen schuldtgläubigen (jedoch mit behörigem underscheid zwüschen burgern undt frembden nach anleitung der hierumb sonderbahren grichtssatzung) gestelt und gewißen werden. Ein gleiche rechnung und recht solle es auch fürohin haben mit denen also genambten delcredere geltern, da namblich ein burger von einem frömbden umb sein provision (deß provisiongeldts were wenig oder vil) geldt empfienge und guet darfür zu sein verspricht und hernach dann anderwerts, es were in wexlen oder in andere weg, damit gewerben oder handlen wurde undt dann solch geldt in ein falliment geriehte, es were gleich, daß der, so solch committirt geldt in handen hatt, selber fallierte oder bei einem anderen in ein falliment käme, auf waß weiß daß geschehe, solle doch solch gäldt anderst nicht alß für frömbd guth geachtet undt darüber nach dißer statt recht geurtheilet und gesprochen werden. Und behalten meine herren hiemit ihnen bevor, so etwann ein

burger, deme also von einem frömbden geldt zugeschickht wirt undt er gefährlicher weiß dasselb zu seinem eigen nutz mißbrauchen thete, daß sie einen solchen mit ernstlicher straff und ungnadt angsehen werden, daß sich andere an ihnen stossen und sich dergleichen nachzethun nicht gelusten lassen werden. Decretum, 1661, den 11. octobris.

3. Welcher gelt ohne gnuß und gnieß, daß ist ohne zinß oder aufschlag zur haubtsumma, einem anderen hinleicht, der soll sein schuldt innert einem jahr wider einziehen; wer daß nit thäte und solches länger liesse anstohn, also daß er seinen schuldner mit dem rechten nit treiben thette / in der zeit wie obstaht, der soll fürohin in den bezahlungen keinen besseren vortheil nach recht haben, dann daß er zu anderen gemainen handtschulden gestelt werde. Decretum, 1652, den 26. decembris.

S. 410

S. 411

Der V. titul
Von dem lidlohn

1. Der lidlohner halben und welche man für lidlöhner halten und erkennen solle, ist gesetzt und geordnet namblich und für daß erst:

Der hanndtwerckhsleüten halber

Dieselben seyen von wäbern, schmiden, schneidern, gerbern, schuemachern und allen anderen handtwercken, die seyen burger oder gäst, so dergleichen handtwerckhsmann imer auß seiner eignen wahr, so er erkaufft oder in ander weg überkommen, ein arbeit machet, dieselbig arbeit seye gefrömbdet oder nit gefrömbdet, kaüffig oder verkaüffig, und sie dings hingibt und verkaufft, so soll dannethin sollich außstendt geldt nit für lidlohn, sonder für ein schuldt geachtet, und so es zu einer rechtfertigung kombt, für ein schuldt gerechtfertiget und eingezogen werden. So aber jemanndt einem meyster undt handtwerckhsmann ein arbeith verdingt oder frömbdt und darzu ihme auch die wahr gibt, darauß die / arbeith gemacht werden solle, so soll daß geldt, so der meyster undt handtwerckhsmann daran verdient, es seye wenig oder vil, nit für ein schuldt, sonder für lidlohn geachtet und gehalten werden solle, dann der meyster sollich arbeit nit auß dem seinen, sonder auß desse wahr gemacht, der sollich arbeit oder werckh an ihne gefrömbdet hat. Dann was ein meyster auß dem seinigen macht, das hat keinen lohn, sonder den kauff; was er aber einem anderen auß frembden zeüg macht, daß hat seinen lohn und nit den kauff, dann es ist dessen, der es gefrömbt hat, und ist der lohn von demselben ein rechter natürlicher lidlohn. Zwar waß einer auß dem seinigen macht, daß macht er nit umb den lohn, sondern macht es auff den kauff; was er aber auß frömbder wahr und zeüg macht, daß macht er nit auf den kauff, sonder umb den lohn, darumb es lidlohn ist und wirt. Deßgleichen wann ein handtwerckhsmaister einem anderen etwas an dem seinigen, daß er ihme zu machen gibt, verbesseret und machet, ob er schon etwaß seiner wahr daran braucht und verwercket, damit er es besseren oder büetzen möge,

S. 412

daß sambliches alles für lidlohn gerechnet werden solle; als wann ein binder einem einen raiff, zween oder drey, an ein faß schlecht oder ein satler mit riemen, ringgen oder dergleichen etwas besseret oder büetzt oder ein schmied alte oder neüwe eyßen, alte schinen oder dergleichen auf- oder anschlägt oder ein schlosser ein alt schloß, rigel oder gehenckh und dergleichen besseret und anschlägt usw., soll alles für lidlohn gerechnet, erkennt und gesprochen werden.

Dienst und taglöhner *S. 413*

Darbey so last man alle dienstleüth und arme taglöhner ihrer diensten und taglöhnen halb wie von alter hero bey den rechten der lidlöhner bleiben.

Fuhrleüth

Alle fuhrleüth, die mit ihrem gschier anderen leüten ihre wahren, wie die genannt seind, und darumben gewohnlichen lohn forderen, last man wie von alterhero als recht, natürlich lidlöhner bleiben, dann sie nit allein mit ihren leiben, sondern auch mit ihren rossen, gschiff und gschier in ander leüth dienst befunden werden.

Roßlohn

Haben mein herren auch erkennt, dieweil die lehenroß den leüten auch vertrawt werden und die denselben gespannen stohnd, daß deßwegen der roßlohn auch für lidlohn gerechnet und erkennt werden solle.

Appoteckher *S. 414*

Es ist auch darbey angesehen, daß ein appoteckher umb deß willen, daß er nach geheiß und ordnung eines artz oder doctors sein wahr einem kranckhnen in dem todtbett umb erhaltung willen leibs und lebens darstreckht und mittheilt, in der bezahlung vor menigelich zahlt werden solle, jedoch mit der erleüterung, daß er dem patienten den connten innerhalb nächster halber jahrs frist übergeben, da ers aber nit thäte, alßdann sein ansprach wie ein ander gemeine schuld einziehen und vor anderen glaübigern keinen vorzug haben solle.

2. Wann ein lidlohn aufgeschlagen wirt, es weren handtwercksleüth, herren oder handelsdiener oder andere, sollen dieselben aufgeschlagne gelter ein jahr lang gültig sein und alß lidlohn einzogen werden, aber nit länger, sonder hernach für ein gemeine lauffende schuld einzogen werden. Jedoch was under einhundert gulden ist, alß da etwann ein armer dienstbott ein erdienet geltlein bey seinem haußherren, meister oder frawen an einem zinßle ligend hat, es were kurz oder lang, daß soll allwegen bezogen werden mit denen schulden, die ohne gnuß und gniessen außgelihen worden seind.

S. 415 – 416: leer

S. 417

Der VI. titul
Vom verleihen der haüßer und güetter

1. Wer zu jemand in sein hauß umb den zinß dinget, der soll schuldig sein, den zinß gar zu geben, sie überkomend dann eines anderen.

2. Wo jemandts bey dem anderen zu hauß ist und von ihme ziehen will, hat dann der außziehend den haußwirth umb den zinß nit bezahlt, so mag ihme der haußwirth wohl soviel zu pfandt inhalten, daß er den haußzinß wohl darauß lößen möge. Ob aber der außziehendt vermeinte, der haußwürth wölte ihme zuviel haußrahts inbehalten, so mag er, so es zechen guldin oder darunder ist, den grichtswaibel allein, ist es aber ob zehen gulden, nach ein richter oder zween zu ihme nemmen und zu dem haußwürth führen. Und wievil ihme dann dieselben für seinen haußzinß von dem haußraht zu pfandt schätz, daß er sein haußzinß wohl darauß lößen möge, sovil soll er sich dann benüegen lassen.

S. 418: leer

S. 419

Der VII. titul
Von lehengütern und wie man die lehen empfahen soll

1. Es haben kleine und grosse räht nit ohne sonderbahre wichtige ursachen angesetzt und verordnet, welcher hinfüro für sich selbs oder in vogtsweiß die lehen über gelegne güetter, haüßer oder ewige zinß, die von dem gottshauß St. Gallen lehen und ausser der statt und 4 creüzen gelegen seind, die seyen erkaufft, ererbt, ertauscht oder wie die an ihne oder seine vogtsverwanndte kommen seindt, es seye wenig oder vil, zu empfahen hat, der soll die erforderen und empfachen innert demselben jahr, alß sie an ihne oder seine vogtskinder kommen seind.

2. Und damit bey der lehenshuldigung undt angebung der lehengüeteren alßdann nichts übersehen oder versaumbt werde, so haben meine herren verordnet, daß alle burger und burgerin, so lehen zu empfachen haben, innerhalb vier wo-
S. 420 chen einem statt- / schreiber solches anzeigen. Derselb soll alßdann mit ihnen hinauffkehren und die lehen helffen empfachen, auch demnach in ein sonderbahrlich darzu verordnete buch dieselben legen mit ihren anstosseren, auch tag und zeit verschreiben. Und soll damit niemandt kein lehen, es seyen freylehen oder hoffgüeter, empfachen, es seye dann ein statt- oder grichtschreiber dabei; dann welcher solches übersehe, soll darumb gestrafft werden.

3. Welcher dann also lehen empfacht, die er vormahls auch empfangen hat, der gibt von allen seinen lehen 1 ß zu empfachen und 9 den. vom einschreiben, und ob einer lehenguet ererbt hette, so gibt er aber nit mehr dann den schilling und die 9 den. wie vorgemelt.

Waß güetter aber einer kaufft, die freylehen seind, gibt man aber nit mehr dann den schilling und die 9 den. vom einschreiben.

Und dann welcher hoffguth, daß ist erschätzig guth, hat, der muß 3 ß den. geben vom empfachen und auch 9 den. vom einschreiben.

S. 421 – 422: leer

Der VIII. titul
Von schuldverschreibungen und zinßen

S. 423

1. Es soll niemandt kein ewigen zinß, weder auf haüßer nach andere gelegne güeter, in unseren gerichten gelegen, machen nach stellen, sondern allein ablößig.

2. Es soll kein burger kein zinß- oder versatzungsbrieff, so an anderen orthen, dann von den verordneten vogteyherren gemacht werden, für niemandt besiglen zu bueß 5 fl. von jedem hundert; es habind dann solche brieff vorhin die, so darzu verordnet seind, gehördt und solches zugeben und erlaubt.

S. 424

3. So jemandt sein hauß oder ander gelegen guth, in unseren grichten gelegen, umb einen zinß verschreiben will, der soll daß thun vor den verordneten zu den vogteyrechnungen, und was alsdann dieselben, nach dem die sach ist, erkennend, darbey soll es bleiben.

4. Welcher geldt umb jährlichen zinß auf habhaffte underpfandt und versicherung außleicht, der soll von jedem fl. 100 nit mehr dann 5 gulde zinß nemmen zu bueß 10 fl. von jedem 100 gulde. Welcher aber sein geldt nur allein auf trawen und glauben ohne versicherung außleicht, der soll eines jahrs nit mehr dann von jedem hundert sechs gulden zinß nemmen. Wann auch das geldt nit auff ein jahr, sonder nur monatweiß außgeliehen wirt, so soll die verzinßung dergestalt genommen und verrechnet werden, das ein gulde eins ganzen jahrs nit mehr dann ein batzen zinß ertrage zu bueß von jedem gulden ein batzen.

S. 425

5. Wo ein burger dem anderen wein-, korn- oder schmalzzins schuldig were, da soll einer hinfüro nit mehr dann von einem lb. den. einen ß den. zu zinßen schuldig sein, sovil daß haubtguth ist. Auch soll er den zinß (ob er will) mit erlegung deß empfangnen haubtguts nach laut deß brieffs wohl ablösen mögen, der zinß stand gleich ewig oder nit, jedoch erblehen und bodenzinß, so einer auf seinem aignen guth hat, hinan gesetzt, die sollen gehalten werden nach laut der brieffen.

6. Es soll niemandt, weder mann nach weib, sie seyen verehelicht oder in ledigem stanndt, kein erb, weder wenig nach vil, wie und in was gstalt ihnen daß in künfftigem möchte zugehören, gegen niemandt, weder frömbden nach heimbschen, durch sich selbs oder ihre vögt undt verwalter, in keinen weg und von keines dings wegen, weder in underpfandts nach ander weiß, versprechen, einsetzen nach verschreiben, sonder es sollen alle und jede solche brief, versprechen undt verschreibungen gänzlich und aller dingen vor raht undt gricht für unkräfftig und nichtig geachtet und erkennt werden.

Actum, 1555, 1. martius.

S. 426

7. Wer dem anderen ein guth zu kauffen gibt oder zinß darauff setzt oder sonst verschreibt umb schulden und daß, so zuvor darauf steht, verschweigt, den soll ein raht straffen, je nachdem ein sach an ihr selbst ist.

8. Es soll nach mag keiner mehr dann drey verloffen zinß auf seinen brieffen mit seinem aidt beheben; wievil aber der zinßen gichtig ist, darüber soll man dem kläger richten. So wann aber das pfandt, daß umb sollich zinnß verschriben, auf

die ganndt kombt und vergantet wirt, soll einer nit mehr dann drey zinnß mit dem haubtgueth zeüchen. Die überigen zinß aber, ob deren mehr dann drey ußstunden, soll einer nit alß einen zinß, sonder alß ein schuld einziehen.

9. Es sollen diejenigen, so verschreibungen auf gelegene güeter habendt und
S. 427 auf ein oder mehr special underpfandt versichert / seindt, sich desselben oder derselben ihrer verschribnen pfanden vernüegen lassen und deßhalb auf daß ander, ihres schuldners haab und guth, es seye ligendts oder fahrendts, kein zutrit oder gandtrecht haben, sondern dasselbige den anderen gemeinen, unverbrieffften schuldtgläübigern eintweders zu vergandten oder nach rat und part under sie außzutheilen, heimbgefallen und zugehörig sein. Ob aber sie vermeinten, das underpfandt were ein mehrers werht, als umb das es verschriben sein möchte, solle ihnen vorbehalten und zugelassen sein, auch daraufzuschlagen alß erstlich die vogtskinder, demnach die lidlöhner und so fort an nach der ordnung und innhalt des praelationrechtens. Doch soll in allweg auß gemeiner inventierter und vorhandener massa zuvorderst gemeine statt umb ihre ausstehende gefell wie auch die geistliche und arme haüser (so ihnen krafft deß ersten articuls im praelationpuncten etwas usstunde), sambt dem grichtscosten mit bahrem geldt bezahlt werden. Und dannethin der gandtbeziehere alle überige, ihme vorgehende schulden und ansprachen dannen lößen und also mit der einen handt ziehen und mit der anderen bezahlen solle.

10. Daß kein burger einigem frömbden keine schuldtbrieff auf haüßer oder güetter, in statt und grichten gelegen, weder verkauffen nach in ander weg übergeben solle

Kein burger, wer der were, soll seine schuldtbrieff, die auf burgergüeter, in mei-
S. 428 ner herren statt und grichten ligende, lauten undt / stohnd, gegen einem frömbden weder verkauffen, vertauschen nach transportieren oder in ander weg in die hand richten oder ablößen lassen, sonder diese brieff sollen in der burger undt gemeiner statt ambtleüthen handen und verzinßung verbleiben. Dafehr aber über diß gesatz der burger ein solchen versicherungsbrieff einem frömbden übergebe, da soll der annemmer daß pfandtrecht verlohren haben und seine schuldt anderst nicht dann wie ein andere gemeine lauffende schuld geachtet und auf den fahl darüber wie über andere frömbde, ohnprivilegirte handtschulden mit recht gesprochen werden.

11. Daß diejenigen schuldtbrieff, so auff haüser und güetter, in statt und grichten ligend, lauten, widerumb von frömbden sollend eingeforderet werden

Wann ein burger vor dißer jetzgemachten satzung sein hauß oder glegen gueth in statt und grichten einem frömbden und daß mit beschehener bewilligung der vogteyherren bereits verschriben oder daß er sonsten einen neüwen versatzbrieff, auf einen burger lautende, in handen gehabt und den einem frömbden ce-
S. 429 dirt, der solle den oder dieselben brieff von / dem frömbden fürderlichst abforderen und wider an sich lößen. Und da er das geldt hierzu nicht hette, sich bey

einem ehrsammen raht deßwegen anmelden; der wirt dann verordnung thun, wie solche lößung etwann von einem ambt oder auß dem stattseckel beschehen möge. Dafehr aber der burger sich in dem stuckh saumseelig und ungehorsam erzeigte, also daß er dem frömbden den brieff in seinen handen verligen liesse, soll er darumb meiner herren straff nach gstaltsamme erwarten. Der brieff aber, der also von dem frömbden, da es zu schulden käme, in daß recht bracht wurde, ihme zu seiner versicherung nichts fürschützen, sonder sein geldt abermahl anderst nicht dann wie ein andere, gemeine, frömbde lauffende schuld berechtigen und beziehen.

S. 430: leer

Der IX. titul
Von pfandschafften

S. 431

1. Wer dem anderen etwas zu pfandt gibt, daran einer nit habendt (oder hablich) ist, also daß einer dieselben pfand zuvor anderen auch geben oder verkaufft hete, die soll man darumb straffen, nach dem die sach an ihr selbst ist.

2. Wann einer einem fahrend guht zu pfandt gibt

Wer dem anderen fahrndt guth zu pfandt gibt, so soll der, der es zu pfandt nimbt, dasselbige angendts zu seinen handen nemmen, sidmahlen keiner dem anderen fahrend guth zu pfandt geben soll und dasselbige nichtsdestoweniger bey seinen handen und gewalt zu haben und zu behalten. Dann welcher es also machte / und ihme hernach irrung daran beschehe, soll ihme nachgehendts hierumb *S. 432* kein recht gesprochen werden.

3. Wer haüser oder ander gelegen guth, in unseren grichten gelegen, umb zinß, schulden oder anders verpfenden will, der soll daß nirgendts anderstwo thun dann in unser statt und vor den verordneten vogteyherren zu bueß 5 fl. von jedem 100 fl., und soll die verschreibung unkräfftig sein.

4. Wie man die pfand, es seyen ligende oder fahrende, für gricht bringen solle

So jemandt, frömbdt oder heimsch, burger oder gast, ligende oder fahrende pfandt hat, es seye umb zinß, schulden, glichen geldt, versatzungen, essige speiß und dergleichen, die er verthedingen oder vergandten lassen will, der soll lauter im gricht anzeigen, waß die pfandt seyen, ligende oder fahrende haab und güeter, deßgleichen wieviel der zinß, die schuld, versatzung, glihen geldt und dergleichen seye, damit dasselbig in daß grichtsbuch eingeschriben und darnach verthedinget, vergantet und mancherley irrung vermiten werde.

S. 433 – 434: leer

S. 435

Der X. titul
Von bürgschafften und tröstungen

1. Welcher einem einen bürgen gibt, da sol derselbige bürg selbs schuldner, güldt und zahler sein, und mag einer umb sein ansprach den bürgen fürnemmen und mit recht treiben, biß er zahlt ist.

2. Es solle aber ein bürg auf sein trauen, glauben und gefahr eine wahre, redliche und aufrichtige bürgschafft leisten und lediglich ohne beding in deß haubtschuldners fußstapffen tretten, sich weder scheins, arglists nach vortheils zu nachtheil deß haubtschuldners oder seiner creditoren sich gebrauchen und mit nammen weder durch käüff nach all andere contract, weder mit pfänden, auf ligend oder fahrendt guth, noch sonsten, in kein andern weg, under waß schein,
S. 436 nammen und vorwandt / solches geschehen möchte, sich versichert oder vor andern creditoren umb beschehene bürgschafft bezahlt machen, auch einigen regress gegen dem haubtschuldner und recht eines creditoris, biß er, bürg, würckhlich bezahlt und deß haubtschuldners obligation zu seinen handen gebracht hat, nicht haben. Widerigenfahls, waß hierwider gehandelt wurde, solches alles, wann es zu streiten kombt, im rechten für ungültig geachtet und erkennt, die pfandt und verkauffte oder anderwertig verhandelte sachen in die gemeine massa gelegt, auch der bürg nicht eher, biß er würckhlich bezahlt, darzugelassen und benebens nach umb 10 lb. den. bueß sowohl alß sein mitcontrahent ohnnachläßlich belegt werden solle. Decretum, vor kleinen und grossen rähten, auff mitwoch, den 6ten july anno 1670.

3. Welcher fürohin seinem schuldtgläübigen einen bürgen geben und stellen will, und were sein schuldt mehr dann fünfzig gulden, der soll daß anderst nicht thun dann vor den verordneten herren zu den vogteyrechnungen und in solchem, wie bey anderen authentischen versicherungen bräüchig ist, bey seiner burgerlichen eydtspflicht allda anzeigen und angeben alle seine schulden und gegenschulden sambt seinem ganzen vermögen, nichts hindangesetzt nach
S. 437 wüssentlich / verhalten. Und wann also die vogteyherren die bürgschafft für guht erkennend, soll sie auch vor dem rechten gültig und kräfftig sein und der bürg, der seine zulässige bürgschafft genugsam erscheinen kan, in den auffählen umb sein geldt, daß er verbürget und zahlt hat, nach dem bißhärigen geübten praelationrecht anstohn und bezahlt werden. Were aber sach, daß sich einer in bürgschafft einliesse ohne befragt der vogteyherren und ohne deren bewilligung, desse schuld solle hernach, wann er zu schulden kombt, anderst nit dann wie ein andere, gemeine lauffende schuldt einzogen werden. Yedoch sind hier vorbehalten die bürgen, so meinen herren, einem ehrsammen raht, für blaicher, failtrager und andere, gemeiner statt ambtleüth bürgschafft thundt und alß bürgen zugelassen seindt worden. Item was auf fünfzig gulden und darunder ist, daß soll auch für gültige bürgschafft dem rechten nach gelten, ob es gleich nit für die vogteyherren kommen were, und dann auch diejenigen bürgschafften, die vor dißer yetz gestelten ordnung seind gemacht worden; diese alle sollen nach dem bürgen rechten eingezogen werden wie von alters her.

4. Von der tröstung umb geheffte sachen

Item es soll ein gast einem burger genugsame und annembliche tröstung geben und ein burger gegen dem anderen an des grichts stab loben, ob einer in einem jahr, sechs wuchen und drey tagen käme und denjenigen, hinder dem etwas ge- / hefftet ist und dasselbig hinauß gibt, anforderte und derselbig desselben zu *S. 438* schaden käme, daß man alßdann demselbigen den schaden abzutragen schuldig sein solle.

5. Daß ein gast einem burger in rechtssachen tröstung in das recht geben oder anloben solle

Wann ein frömbder gast einen burger allhie umb schulden oder andere sachen für gricht oder raht nimbt und der burger von dem frömbden einen tröster in daß recht begert, so solle derselbige frömbde solche tröstung mit einem habhafften burger zu leisten schuldig sein. Es seye dann sach, daß derselbige gast keinen genugsammen tröster in der burgerschafft finden könnte, so solle er (damit er darumb nit rechtloß ligen müesse) eintweders an eidtsstatt anloben oder je nachdem die sach beschaffen were und den richter für guth ansehe, gar einen aufgehebten aidt schweren, bey demjenigen, waß alhie gesprochen werde, ohne alles ferners reducieren und appellieren gänzlichen zu verbleiben und den urtelen und erkandtnussen, sie geschehen rechtlich oder güetlich, in allweg stattzethun.

S. 439 – 440: leer

Der XI. titul *S. 441*
Von gemeindern und gesellschafften

1. Auff montag, den 21. may anno 1571, haben mein herren klein und grosse räht angesehen und umb erhaltung willen deß gemeinen löblichen gwerbs, daß derselbig bey dißer ihrer statt und nachkommen desto bestendtlicher bleiben und nit an andere orth gefürderet werden möchte, gesetzt und verordnet, das kein ihrer burger weder mit denen von Wyhl, Byschoffzell, Costanz und die herwerts deß Rheins und Bodensees sind und deren wahren unser statt wahren an breite, lenge und in ander weg gleichförmig seind, kein gesellschafft nach gmainderschafft annemmen nach sich darin verbinden, verschreiben oder verpflichten sölle in kein weiß nach weg, sondern allein mit unsern burgern oder die usserhalb und nit so nach an der grenze unsers landts gelegen und gesessen seind, das ist an denen orthen, da unser wahren keiner gleichen gemacht und verfürt wirt, alles zu bues und straff jedes verschuldens, auch gestalt der sachen und nach ains rahts erkantnus.

2. Es soll kein burger nach burgerin nach kein hindersäß kein gmächt nach *S. 442* gemainderschafft machen nach aufrichten ohne meiner herren gunst wissen und willen, und wo etliche darüber aufgericht wurden, die sollen unkräfftig sein. Welche aber willens seind, gemächt oder gemeinderschafft zu machen, die sol-

len zuvor zu einem burgermeister kehren und ihm anzaigen, wie und was einer machen wölle. Der wirt ihn dann vor raht weisen, wo ers machen oder aufrichten solle.

3. Wann einer oder mehr mit einer gesellschafft oder etlichen derselben in eine à parte oder nebendhandlung sich einlassen wurde und hernach dieselb gesellschafft in verderben geriehte undt fallirte, es were gleich bey dißer à parte handlung etwas fürschlag oder nit, so solle doch alles dasjenige, was in dißer absönderlichen handlung ligt, sowohl alß waß von der handlung vorhanden ist, den überigen herren creditoren heimgefallen und diejenigen, die mit ihnen also à parte gehandelt, da dannen gewißen sein.

S. 443 – 446: leer

S. 447

Der VIII. theil
Von zöllen, steür, abzüg und anderen gemeiner statt gefällen

S. 448: leer

S. 449

Der I. titul
Von der jährlichen burgersteür

1. Eyd deß steürmeisters

Der steürmeister soll schweren, die steür ehrbahrlich und nach den gesetzten im buch begriffen einzubringen und das gelt einem seckelmeister zu überantworten und das an kein ander end zu gebrauchen. Und wer die steür in den nechsten vier wochen nach deß Creüzerhöhungstag nit gibt, derselben nammen soll er in geschrifft außziehen und bey dem eyd einem burgermeister überantworten. Er soll auch in den eyd nemmen, niemand nichts darvon zu sagen dann an denen orthen, da man rechnung davon gibt oder nimbt ohngefärd.[a]

S. 450 2. Wie ein jeder daß seinige versteüren soll

Es soll ein jeder burger je von 100 lb. den. 5 ß den. geben, sovil ein jeder hat.

Item ein mann, der nünt hat oder 30 lb. den., der gibt 3 ß den. und dann je von 10 lb. den. 6 ß den., biß auf 70 lb. den., die geben 5 ß den., biß auf 100 lb. den., die geben allwegen 5 ß den., sovil einer hat.

Deßgleichen ein fraw, die nünt hat, gibt 1 ß und 6 den., hat sie aber 20 lb. den., so gibt sie 2 ß den., hat sie 30 lb. den., so gibt sie 3 ß den. und dann für und für, wie obstadt.

Item weliher leibding hat, der soll daß versteüren nach dem haubtguht, sovil deß haubtguts ist.

Item die vogtskinder, die nicht eigne haußrauchenen haben, geben auch von jedem 100 lb. ß auch 5 ß den.

Item welcher gast glegne güeter in den grichten hat, der soll die auch versteüren wie ein burger.

Und mit nammen welcher glegen guht hat, alß haüßer oder andere gelegne *S. 451* güeter, der oder die sollen dieselben güeter höcher nit zu versteüren schuldig sein, dann wie die einer erkaufft oder in dem werth, wie sie an einen kommen seind. Jedoch aber welcher ein neüwes hauß bauwte oder an dem seinem ein grossen, köstlichen neüwen bauw thäte, der soll denselben nach gestalt der sachen versteüren.

Deßgleichen von jedem zinß- und schuldtbrieff soll man steüren nach laut deß haubtguts. Beschehe aber, daß jemandt also sein guht nit gänzlich und gar versteürete nach der march und wie obstaht und also sein ehr und eyd übersehe, so soll und mag ein raht desse und derselben güeter gänzlich zu seinen handen nemmen umb den pfening, alß sie daß versteürt haben, es seye bey seinem leben oder nach seinem todt, wann ein raht desse berichtet wirt.

Und dieweil jetzt ein zeit her, wann meine herren die steürrechnungen durchgohnd, bey eim und anderem gespüert worden, daß man nit steüret, wie man erachtet, etwann nach gestaltsamme seines vermögen hete gesteürt sollen werden, alß ist den verordneten herren, die bey der rechnung sitzen, befohlen worden, daß sie auf solche leüth gute achtung geben, damit man sie hernach für raht beschicke und zu red stelle. Und wann sich dann erfündt, daß sie ihr pflicht und eydt übersehen, daß man sie darumb abstraffen wirt, nachdem sie verschuldet haben; darnach wüsse sich menigelich zu richten.

Ferner ist angesehen, daß niemand auf rechnung steüren soll, sonder die kauffleüht und die in den gesellschafften sind, daß / ihrige von einer rechnung *S. 452* zur anderen lauter versteüren; dann wer daß nicht thete, den soll ein steürmeister zu gebührender straff angeben. Und soll mit nammen niemandt, weder dem steürmeister nach anderen meiner herren amtleüten, kein böß geldt, weder in brieffen nach ander weg, nit geben nach einschmauchen. Und ist derwegen von klein und grossen rähten erkennt und gesetzt, daß man die steüren mit gutem, gibigem gelt erstatte, dergestalt, waß auf fl. 10 und darob gesteüret wirt, daß soll man in gewichtigem gold und guten, groben silbersorten entrichten nach dem tax, wie der von meinen herren gemacht und in der steürgmeindt alle jahr verlesßen wirt. Waß dann under fl. 10 gesteürt wirt, daß mag der steürmeister wohl in kleiner münz (doch nach der statt wehrung) einnemmen und empfahen.

Es ist auch weiter angesetzt: Demnach etwann die ligenden güeter in testamenten und vermächnussen in gar niderem preiß vertestiert und vermacht werden, wordurch dann gemeiner statt an der steür nit wenig abgaat, deme aber fürzukommen, haben kleine und grosse räht erkennt:

Wann jemand seine güeter nächer, weder sie aber an ihnen selbs wohl wehrt oder käüfflich an ihne kommen weren, vertestieren oder verschaffen wolte oder wurde, daß alßdann derjenige, dem solche güeter also vermachet worden, dieselben nichtsdestoweniger in dem preiß, wie sie an den testatoren kommen und ohngefehrlich wehrt seind, versteüren solle.

S. 453 3. Wann und wie jährlich die steür eingezogen und erstattet werden solle

Deß ersten so wirt der steürmeister anheben zu sitzen und die steür einzusamlen auf dem rahthauß in der gewohnlichen steürstuben gegen deß heiligen creüzeserhöhungstag und dann hernach alle tag, biß zu außgang der acht tagen.

Dem soll jedermann sein steür, soviel er gibt, hiezwüschend und st. Matheußentag geben; wer aber sein steür in derselben zeit nicht gibt, der soll alßdann deß driten pfenings mehr zu geben schuldig sein; daß will man alßdann ohne gnad von ihm nemmen.

Und ist dem steürmeister insonderheit befohlen worden, daß er nach verfließung der 8 tagen die steür in seinem hauß von niemanden mehr annemme, sonder alle diejenigen, welche solche in den obbestimbten tagen, da er an der steür auff dem rahthauß sitzt, nit geben, auff einen zedel verzeichnen und einem herren burgermeister angebe. Der soll dann solche ungehorsamme persohnen für einen ehrbaren raht weißen und sie nach laut der satzung gestrafft werden. Daß wil ein raht fürterhin streng halten undt darinnen niemandts, wie etwann vor dißem geschehen, verschonen nach ihre entschuldigung annemmen, die leüht seyen hier oder an der frömde. Dann ein jeder burger wüssen soll, sein steür bey rechter zeit zusammenzulegen und dem steürmeister entweder selbs zu bringen oder in ver-
S. 454 pitschirten brieffen zu überantworten; / da wüsse sich menigelich zu richten und vor schaden zu verhüeten.

Und mit nammen was burger seind, die anheimbsch seind, da soll ein jeder sein steür selbst auf daß rahthauß tragen und dem steürmeister von seiner hand überantworten, nicht aber solches durch sein frauwen, kinder oder andere lassen verrichten, von denen es auch der steürmeister nit annemmen solle. Doch wann einer sein steür, wie obstadt, nicht könnte selbs ablegen, sol er aufs wenigst, was er steürt, dem herren steürmeister also verpitschirten lassen zukommen, damit irrung oder gefahr, die bey solchem steüren durch ander leüt möchte underlauffen, vermitten bleibe, und denen, die etwann erfunden worden, daß sie daß ihrig nit vollkommen und wie es sein sollen versteüret, alle entschuldigung benommen werde.

Wegen deren burgern, so an frömbden orten wohnen, haben kleine und grosse räht einhellig miteinanderen auf- und angenommen und wellen, daß fürterhin ein durchgehndte gleichheit der steür halber solle gehalten werden, und die an der frembde seßhafft seind, ihr steür nach anzahl deß haubtguts geben sollen wie die burger, so in der statt und grichten wohnen. Welche aber etwann bißhar anstatt desse ein gewüsses steürgelt geben auß sonderbahrer dispensation und verwilligung eines ehrsammen rahts, die sollen zwar in dißer satzung nit begriffen sein, doch aber welche man findet, daß ihr haab und guht sich durch glückliche handlung oder anfahl ansehenlicher erbschafften vermehret het oder
S. 455 nach vermehret, denselben soll ein kleiner / raht zuschreiben, daß sie nach gestaltsamme ihr steür vermehren und der oberkeit nach billichen dingen alß getreüe burger daß ihrige lassen zukommen, damit man nit müste uhrsach

nemmen, ihnen ihr steür abzukennen und sie machen steüren, wie die steürordnung vermag. Actum, vor klein und grossen rähten, den 3. april anno 1663.

[a] *Am Rand mit Klammern:* Non legendae lineae inclusae. *Die Klammern umfassen folgende Stelle:* Und wer die steür in den nechsten vier wochen nach deß creüzerhöhungstag nit gibt, derselben nammen soll er in geschrifft außziehen und bey dem eyd einem burgermeister überantworten.

S. 456: leer

Der II. titul
Vom burgerrechtgeldt

S. 457

Welchem daß burgerrecht von neüwem gegeben wirt, ist er ein geborner Eydtgnoß, so gibt er fl. 80, ist er aber sonst ein außländer, so soll er 100 lb. den. darfür geben.

S. 458: leer

Der III. titul
Vom schutzgelt der hindersässen und freysitzer

S. 459

Welcher zu einem hindersässen oder freysitzer angenommen worden ist, der solle mit den verordneten zu den abzügen, in beywesen und gegenwertigkeit eines underburgermeisters und zinßers, umb daß jährlich schutzgeldt sich zu vergleichen, und was ihme von denselbigen jährlich zu geben aufferlegt wirt, daß solle er alle und jedes jahrs auff st. Martinytag oder innerhalb acht tagen hernach, solang er den hindersitz hat, einem zinßer ohnfehlbahrlich erlegen.

S. 460: leer

Der IV. titul
Von abzügen

S. 461

1. So jemandts frömbden einicherley erb in unser statt und oberkeit zufiele, der soll uns davon den abzug geben nach vermög und innhalt gemeiner unser statt hochlöblichen freyheidten, es syge dann, daß jemandts gläüblich urkundt von seiner ordenlichen oberkeit erscheinen könne, daß unser statt mit derselbigen hierin etwas vergleichung hete, der soll dann nach vermög derselbigen vergleichung gehalten werden.
2. Und wiewohl wir ein heürahtgut zu verabzugen frei lassend, so soll doch einem gast nit mehr gelassen werden, dann sovil einer seinem sohn oder tochter (das alhier burger ist) zu heürahtguth geben hete. Dann was in solchem fahl einem gast mehr alß einem burger zu heürahtguht verfolgen liesse, das alles und jedes soll ein gast ze verabzugen schuldig sein.

S. 462 3. Und damit hierrinnen geverdt und arglist desto mehr verhüet werden mögen, so soll ein jeder burger (so sein tochter also an die frömbde verheürahtet) die heürathsbrieff durch einen allhiesigen stattschreiber verfertigen lassen, wellicher dann den nammen des heürahtsguts den verordneten zu den abzügen anzuzeigen wohl wüssen wirt. Die sollend und werdend dann zwischen maaß und unmaaß ihr nohtwendiges bedencken haben.

4. Item alle die, so hinfüro auß unser statt und oberkeit mit ihren haab und güetteren fortziehen wollend, man hete ihnen daß burgerrecht abkündt oder sy daß gutwillig aufgeben, die sollen von ihrem hinwegziehenden guht den abzug geben oder aber glaüblich urkundt von der oberkeit, darunder sy ziehen wollend, erscheinen, daß dieselbig von ihren underthanen und zugehörigen, wann die künfftigelich mit ihren haab und güeteren zu uns ziehen, keinen nemmen wöllend; alßdann sollend sy auch freygelassen werden.

S. 463 5. Item ob sich auch hinfüro gefüegte, daß einihe unser burger ald burgerin, die seyend in der ehe oder witibstand, ihr haab und güeter vollkommenlich oder nur einen bestimbten theil, über abrichtung der ersten heürahtgüeter, hiervon bey ihrem leben übergeben, daß geschehe geschencks-, gemechts-, vortheils- oder andrer weiß, wie daß nammen haben mag, daß auf solchen fahl alle die, so nit unser burger seind, alles daß, waß sy also hinweg ziehend, unser statt den gewohnlichen abzug hiervon zu entrichten schuldig sein. Es sollen auch solche persohnen, so kinder oder erben usserthalb habend und also daß ihrige ihnen übergeben wollend, dessen zuvor einen bueßner und stattschreiber berichten, damit man die abzüg erforderen könne. Dann wellicher oder welche solliches nit thun wurdend, der oder die sollend nach messigung ihrers verdienens unser oberkeitlichen straaff underworffen und darzu pflichtig sein, gemeine unser statt den abzug zu entrichten.

6. Wo auch hinfüro erbtheilungen sich begebend und einer oder mehr, die nicht unser burger, derselben erbschafften auch theilhafft werend, da soll und mag ein ordenliche oberkeit ein oder zween ihrer miträhten, sambt einem statt-
S. 464 schreiber, hierzu / verordnen, allda ihr aufsehen ze tragen, waß einem gast an allerley zu erb werde, dasselbig zu taxieren und anzuschlagen, damit man hernach den abzug desto besser und richtiger abraithen könne und möge.

S. 465 – 466: leer

S. 467

Der V. titul
Von dem umbgelt oder wein- und mostzoll

I. Satzungen, wie man daß umbgeldt gemeiner statt entrichten solle

1. Welcher unser burger und burgerin in unser oberkeit wein oder most sammenthafft verkauffen oder bey der maaß außschencken thut, waß dessen über einen eimer ist, davon solle ein jeder unser burger dem innzüher deß umgeldts sein schuldig umbgelt bezahlen. Und namlich, so gibt ein jeder von jedem eymer

wein oder most, den er also sammenhafft oder bey der maaß verkaufft (zwo maaß), thuet von einem som 1 viertel oder 8 maß, nach dem werd, wie der wein oder most verkaufft ist.

Und sollend alle unsere burger bey ihren eyden ermannt sein, daß sy sollich *S. 468* umbgelt gemeinlich unser statt getreüwlich und ohne alle gefahr außrichten und bezahlen thüend.

2. Wo man auch den wein umb andere wahren vertauscht, darvon solle daß umbgelt nach dem ungefahr der wein werht bezahlt werden, wie auch ebenmässig, wann jemand seinen wein an die frömbde verkauffen wurde.

3. [Item welche unsere burgere also wein oder most samenthafft verkauffend, die sollend, vor und ehe sie an sollichem verkaufften wein oder most nichts verabwandlend, unsern geschwornen weingichter beschicken und ihme den getroffnen kauff bey ihren eyden eröffnen. Der solle vollgendts die verkaufften faß abpaillen und hierauf dießelben faß oben bey dem pondten und beylöchlinen mit einem starcken, zwifachen briefffaden und seinem eignen petschirr verpitschieren, welche faß dann also verpitschierten bleiben sollen, biß der wein darauß gelassen wirt. Alßdann solle unser ychter dieselbigen faß fechten, volgendts daß umbgeldt fleißig mit ihnen ordenlich abraiten und demnach den zedel unserem umbgelter / überantworten, und in solchem fahl][a] <solle>[b] […][c] allweg der ver- *S. 469* käüffer und nit der kaüffer daß umbgeldt außzerichten schuldig sein. Doch so der kaüffer hernach sollichen wein widerumb in unser oberkeit außschenckte oder samenthafft verkauffte, der solle von solchem wein widerumb daß umbgelt bezahlen.

4. Was dann die wirht anbetreffen thut, die das umbgeldt gegen dem end deß jahrs mit meinen herren verrechnen, ist derselben halber angeordnet und gesetzt, daß dieselben keinen wein abladen und in die keller legen sollen, sie beschicken dann zuvor den ychter, [der den weyn abbayele, so mag er dann einem wirht von einer legelen alten wein einen eymer und von einer neüwen 2 eymer drein gohn lassen.] <…>.[d]

Es sollen auch die wirht in ihre eydt nemmen, daß sie alle jahr verumgelten, waß für wein sie selbes ganzes jahr verbraucht haben, sowohl die sie auf der gassen holen alß den sie selbst in ihren kellern haben ohne gefährd.

5. Item welcher oder welche unsere burgere wein [e–]oder most[–e] ab frömbden orthen harfüerend und den hier schencken und verwürten wöllen, dieselben alle und jede sollend solchen wein [e–]oder most[–e] nit abladen nach in die keller thun, es sige dann unser geschworner ychter darbey[f] und habe den abgepaillet und verschriben, [g–]vorbehalten die herbstzeit. In welchem fahl und da der / weynich- *S. 470* ter nicht zugegen seyn würde, ein jeder dzjenige, wz er an weyn oder most in abwesenheit des weynichters abgeladen und in die keller gelegt, auf einem zedul specificieren, was und wieviel es seye, dem weinychter nach selbigen tags nach hauß senden solle.[–g]

6. Welche aber auch einen wein oder most bey dem eymer zu kauffen gebend, der oder die sollend unseren geschwornen ychter den messen lassen und verumgelten wie obstaht.

7. Den muscatteller und andere welsche wein betreffend

Weil man dieselben nit mehr wie von alter her für den gebrauch in den haüßeren herführt, sonder damit ein kauffmannschafft treibt und in mehrer anzahl ums gelt den leüthen verkaufft, alß sollen diejenigen, so mußcateller ihnen in fesseren, fuhrlegelen etc. auff den verkauff lassen herbringen, dem ychter angeben und wie anderen wein verumbgelten.

8. Welcher gast wein herführt und den hier zu verkauffen vermeint

Der mag denselben auf der axt oder in der gred ablegen und daselbst samethafft oder eymerweiß weggeben; doch das er das umgeldt darvon wie ein burger entrichte. Deßgleichen von welschen wein soll daß umbgeldt ebenmässig erlegt werden.

S. 471 9. Gleicher gestalt, wellicher Veldtliner, muscateller oder andere frembde wein herbringt und sobald er die lägelen desselben abladet, aber die in keinen keller gelegt hat, sonder solchen innerhalb zweyen tagen verkaufft, der soll auch von einem jeden gulden, so er darauß löst, einen kreüzer zu umbgelt geben. Wellicher gast aber sollichen wein, es seye Veldtliner oder anderer, in einen keller oder an andere orth legten und hernach sammenthafft oder bey der maaß verkauffen thut, der soll unser statt hiervon zweyfacht umbgelt, namlich von jedem eymer 4 maß, zu bezahlen schuldig sein.

10. Wann einem ein faß nit gar außgieng oder dasselb sonst wider zuthun wolte, dannzumahl den weynychter widerumb beschicken und daselbe faß abmessen lassen, wievil nach wein ohngefahr darinn überig verhanden, auch ihme angeben, wievil er gelößt habe, damit sowohl der umbgelter alß der weynychter solches in ihre bücher einschreiben können. Wann auch einer nach außgang eines faß nach mehr lauffenlassen oder schencken wolte, so soll er abermahl zuvor den weynychter auff ein neües beschicken und das faß besichtigen, abbailen und rüeffen lassen, und wann er den weyn wider zuthut, den weynychter wider beschicken, daß faß besichtigen und was nach darinn übriges verhanden, abschreiben lassen.

S. 472 11. Welche weyn den wirthen geben, es were ganze faß oder bey eymeren, die sollen solches ebenmässig dem weynychter anzeigen, damit derselb, waß also einer hinweg gibt, ordenlich einschreiben könne. Und soll kein stubendiener kein weyn in seinen keller legen bey buß 10 lb. den.

12. Es wirt auch ein ehrbahrer raht zu vermeidung alles gefahrlichen abgangs ihres umbgelts alle jahr jährlich die bey dem gredmeister zu Steinach und Rorschach abforderen lassen und von einer persohn auff die ander darinn erkündigen, waß sy für weyn deß jahrs hergefürt und ob er dem ychter angeben seye oder nit, damit die ungehorsammen in allweg desto gewüsser befunden und nach ihrem verdienen gestrafft werden mögen.

13. Es soll auch niemand weder dem umbgelter nach weynychter, umb daß sie ihrem eyd und befelch nachgehen, hassen und anekhen oder beschelcken, und wer solches thut, solle darumb gestrafft werden.

14. Item in abreitung deß umbgeldts solle mit offtgedachtem unserm weynychter jemandts nit marckhten, sonder jeder daß bezahlen, waß die rechnung deß umbgeldts lauter erforderen und mitbringen thut. *S. 473*

15. Und welcher also in dißem jetz beschribnen unseren umbgeltsatzungen, es were in einem oder mehr puncten, ungehorsam erfunden wurde, der soll zu dem allerwenigsten umb 6 pfund pfening unnachläßlich gestrafft werden. Es möchte aber einer hierinn unser statt so gefahrlich und vilfältig ihr umbgelt entziehen, daß auff solchen fahl uns lauter vorbehalten sein solle, ihne an leib, ehr und guht zu straffen allweg nach mässigung seines verschuldens.

II. Eyd des umbgeldters *S. 474*

Der umbgeldter soll schwehren, der statt treüw und wahrheit, ihren nutz zu förderen und schaden zu wenden, der statt schulden von dem umbgelt gefallende nach seinem vermögen einzuziehen und darinn niemands zu schonen. Und sonderlich, wann der weynychter ihme, dem umbgeldter, nit alle monat die gefäll vom umbgelt angebe oder sonst unfleißig were, alßdann gleich und angendts ein ehrsammen raht ohn alles verschonen dessen zu berichten. Und was geldts er einzeücht, daß einem seckelmeister zu überantworten und niendert an seinen nutz zu gebrauchen alles getreülich und ohn alle gefährt.

III. Eyd des weinychters *S. 475*

Der weynychter soll schwehren, ein gemeiner, unpartheyischer ychter zu sein innhalt der gesätzten, so man alle jahr ab der canzel von weinschenckens wegen lißt, auch sein gegenbuch gegen dem umbgelter getreüwlich zu halten, und darinn niemandts zu schonen, einem jeden, wer seinen begert, der statt meß ehrbahrlich und ungefahrlich zu geben, die meß und massen, auch alle ycht getreülich zu fechten und darinn gegen menigelichen nach der statt nutz und ehr ehrbarlich und aufrecht zu handlen ungefahrlich.

Ordnung und ampt des weinychters *S. 476*

1. Es solle der weinychter dem herren umbgelter in allem dem, was zu forderung deß umbgelts dient und der umbgeldter ihne heißt, gewärtig und gehorsam sein, und wo er innen wirt, daß die wirth, auch die, so vom zapffen schencken, wein alhär führen (darauf er dann ein sonderbahr aufsehen haben soll), daß soll er dem umbgelter anzeigen, damit er den aufschreiben könne. Sobald er auch angeredt wirt, das man ein wein rüeffen lassen welle, daß soll er dem umbgelter zuvor anzeigen, damit derselbe wein zuvor <abgebaielet und>[h] verschriben werde.

2. Der weinychter solle auch ein gegenbuch mit dem umbgelter halten, jedoch kein umbgelt mit niemand abrechnen oder abmachen, sonder solches soll allein dem umbgelter und grichtschreiber zugehören; die mögen dann, so sie

wollen, den weinychter darbey haben. Es sol auch der weinychter ihme von dem umbgeldt nichts zueignen nach verrechnen, sonder bey seinem eydt ihme solches abgestrickt und verbotten sein. Ob auch der umbgelter oder weynychter je-
S. 477 mandts hörte / oder vernemme, der meinen herren daß umbgelt veruntreüte oder entzuge oder die verbotnerweys wirteten, dieselben sollen sie meinen herren angeben. Es soll auch dem weinychter daß wihrten gänzlich abgestrickt und verboten sein.

3. [Es soll der weinychter nit allein in den ofnen wirthshaüseren, sonder auch an anderen orthen, da man wein schenckt, sich in die keller verfüegen, die faß abbailen und was jedes halte, auch wie man den wein geben, ordenlich aufschreiben. Deßwegen sollen die wirth, wie auch die, so wein vom zapfen schenckend, wann ihnen wein zukombt, dem umbgelter daß anzeigen, damit er seinem befelch könne nachkommen. Welchem wirth aber wein zukämme, denselben abladen und solches dem umbgelter zuvor nit anzeigen wurde, der soll um 10 lb. den. gestrafft werden.]

[i–]Dießer articul ist also abgeenderet worden:

Es soll auch der weynychter alle monat einen umbgang halten und sonderlich bey denen, so keinen schilt haben, sich erkündigen, wie es mit ihrem getranckh in denen kelleren beschaffen. Und so er befunde, daß der einte oder andere denen verschribenen satzungen gemäß sich nicht verhalten, solche ohne verschonen einem herren amtsburgermeyster angeben.[–i]

[a] *Am Rand vermutlich von gleicher Hand:* ist abgethan. *Diese Randbemerkung betrifft wohl das in eckige Klammern Gesetzte.*
[b] *Durchgestrichen.*
[c] *Am Rand Nachtrag von anderer, wohl späterer Hand, mit Hinweiszeichen* a. *bezeichnet:* Es solle aber.
[d] *Am Rand Nachtrag mit Hinweiszeichen* b. *anstelle des Textes in eckiger Klammer:* der darbei seye. Und solle sodann allweg, bißhäriger übung nach, die legelen à 12 aymer gerechnet werden. Weilen aber herbstzeit den weinychter allzeit gegenwärtig zu haben nicht wohl müglich ist, so sollen wenigst solche wirt, die bey abladung des weins den weynihter nicht zugegen haben, in solchem fahl noch am selbigen tag, da der weyn abgeladen worden, dem weynychter ein zedul, darinnen specificierlich, was und wievil abgeladen worden, enthalten, nach hauß senden. Es sollen etc.
[e–e] *Zweimal über der Zeile von anderer, wohl späterer Hand mit Hinweiszeichen nachgetragen.*
[f] *Über der Zeile von anderer, wohl späterer Hand nachgetragen.*
[g–g] *Nachtrag.*
[h] *Durchgestrichen.*
[i–i] *Späterer Zusatz vermutlich von der gleichen Hand.*

S. 478: leer

Der VI. titul
Gredordnung

S. 479

1. Es ist allen kauff-, gewerbs- und ladenleüthen, auch die mit salz handlen und anderen, die wahren ab frömbden orthen herkommen lassen, die seyen in ballen, fässeren oder lägelen, von neüwem aufferlegt, daß sie dieselben nit mehr, wie vor dißem beschehen, in ihren haüßeren abladen lassen, sondern waß also von kauffmännischen wahren und güetern, waß gatung sie seyen, in diese statt gefüert werden, es were auff rossen, maulthieren, kärren oder wägen, wie die genannt, die alle sollen zu keinem anderen thor alß Brüel- und Schibenerthor herein und also geraden wegs zu dem gredhauß geführt und daselbst abgeladen, auch ordenlich abgewogen und verzeichnet werden, damit mann das ordenlich gredgelt zu beziehen habe.

2. Doch aber wann je einer seine ballen oder wahren lieber daheim in seinem hauß oder gewölb haben wolte, deme solle es zwar zugelassen sein, solche durch denselben fuhrmann heimführen zu lassen. Doch daß der fuhrmann einen ordentlich und authen- / tischen fuhrbrieff (darinnen die wahr, was und wievil oder *S. 480* schwehr selbige seye, verzeichnet stehe) dem gred- und wagmeister vorweise und einlieffere, damit der gredmeister solche fuhrbrieff an sein gehörig orth einschreiben und also die darinnen begriffene wahren bey dem gredhauß auffzeichnen könne. Der das nit thette, da soll sowohl der fuhrmann alß der kauff- und ladenmann, deme die wahren zugehörig, umb 3 lb. den. gestrafft, und nichtsdestoweniger die wahren widerumb zu dem gredhauß geführt, daselbst abgewogen und verzeichnet werden. Und soll der gredmeister auff solche auch fleißige achtung geben und die darwider thetten auffzeichnen und gehöriger orthen bey seinem eydt anleiten und angeben. Damit auch hierob desto steiffer gehalten, die gred und der gebührende zoll nicht abgefahren werde, sondern alle fuhren, so kauffmanns und zollbahre güeter auffhaben, bey der gred still halten und die güeter entweder vermittelst der fuhrbrieffen angeben oder in ermanglung deren abladen, ist den überigen thorhütern alles ernsts anbefohlen und in ihre ordnung gesetzt, daß sie keine fuhren mit zollbahren güetern zu ihren thoren hereingehen lassen, sondern zu dem Brüel- oder Scheibenerthor weisen sollen.

3. Es sollen auch alle güeter, die man von hie dannen weiter hinweg schicken und führen lassen will, in der gred eingemacht werden. Da aber etwann ein burger seine wahren / lieber in seinem hauß einmachen wolte, der mag es zwar thun, *S. 481* doch daß er bey seinem burgerlichen, geschwohrnen eydt schuldig seye, solches dem gredmeister alle quatember in treüen anzugeben und das gredgelt, namlich von jedem stuck 1 1/2 kreüzer darvon zu erlegen, nicht anderst, dann alß wann die wahr were in der gred eingemachet worden.

4. Und damit gemeiner statt an dem gredgelt nichts abgange, so solle allen und jeden wirthen und sonst menigelichem abgestrickt und verbotten sein, daß sie keinem gast nach anderen persohnen keinen weltschen wein, so in fäßeren herkomt, deßgleichen fastenspeiß nach sonst keinerley andere wahren, was nammen die immer haben oder haben mögend, in ihren häüßeren im wenigsten

nit ablegen nach abladen, sondern alle wahren in daß bestimbte gredhauß kommen lassend und diejenigen persohnen, so die wahren in ihren haüßeren abzuladen begehrend, in ermelts gredhauß weisen sollen ze bueß an 3 lb. den., die beides, der wirth, so solche annimbt und empfahet, und der gast, so dieselben abladt, unnachläßig verfallen sein sollen. Und wann ein gredmeister dessen innen oder gewahr wirt, solle er die übertretter bey seinem eydt angeben.

S. 482 Damit nun ob dißer gredordnung desto steiffer und ohnverbrüchlicher gehalten werde und niemand sich einiger unwissenheit halber entschuldigen oder übereilens wegen zu beklagen haben möge, ist diße gredordnung zu männigliches verhalt in eine sonderbahre tafel im gredhauß eingeschriben und sowohl an dem gredhauß alß auch an dem Brüel- und Scheibenerthor offentlich angeschlagen, auch eine copey hievon den herren marcksvorgehern zuhanden gestelt worden.

S. 483 4. [sic] Taxa deß gredgelds, wie daß auff eine jede wahr gesetzt ist und gegeben werden solle[a]

Ein ballen saffran von zweyen centnern, deßgleichen ein kisten sammet oder seidengwandt gibt 12 kreüzer; ein saum allerley specerey, endich und andere dergleichen köstliche wahren aber 8 kreüzer und ein centner zucker 4 kreüzer.

Item 1 legelen leinwath gibt 3 kreüzer, waß aber frömde und außländische für legelen alhero führen und verkauffen, von denselben soll allein der frömbd daß gredgelt geben und der burger desßen frey sein.

Item ein Wiler zwilchfaß gibt 1 ß den.

Item ein jedes stuck allerley zwilch gibt 2 den. gredgelt, so der zoller neben nach 2 den. zoll einziehen und dem gredmeister zu einschreiben und zu verrechnen die angeregte 2 den. übergeben solle.

S. 484 Item 1 ballen Wiler zwilch gibt 1 kreüzer.

Item 1 kisten Winterthurer schnüer gibt 3 kreüzer.

Item 1 lägelen fastenspeiß auch 1 lägelen oder haut öhl, daß stuck 3 kreüzer.

Item die Nürmberger fäßlein, darinnen gelt, Presilgen, abschabeten oder dergleichen wahren geführt werden, gibt jedes stuck 4 kreüzer, reyß und honig aber gibt jeder centner 1 kreüzer.

Item was aber die burger für fastenspeiß, öhl, reiß oder zucker alhero führend, daß allhie verbraucht wirt, wie auch lösch und plahen, das alles ist des gredgelts frey.

Item row häüt oder läder, so alhier im gredhauß abgeladen, allein hie durchgeführt und weder kaufft nach verkaufft worden, ist von jedem centner 1 kreüzer.

Waß dann alhie erkaufft, eingemacht und weggeführt wirt, ist von jedem centner auch l kreüzer.

Item kupffer, stahel, zinn, bley, nägelfaß und alles anders gearbeitet eißenwerck, salpeter, wachs, linöhl, Presilgenholz und ander dergleichen farbzeüg, wie auch alle andere grobe wahren, gibt jeder centner 1 kreüzer.

S. 485 Was aber row, ohngearbeitet eisen antrifft, gibt jeder centner 2 den.

Item ein faß weltschen wein, item 1 lägelen oder veßlein segeßen gibt jedes 3 kreüzer.

Item von einem wagenlast, so alhero geführt, hier nit abgeladen, sonder allein durchgeführt wirt, soll man geben 15 kreüzer.

5. Folget daß waaggeldt

Neben obbestimptem gredgelt solle menigelich von allen und jeden wahren, die seyen hie oben benamset oder nicht, daß gebührend waaggelt nichtsdestoweniger auch geben, wie das hernach bestimbt ist:

Item 1 centner fuhrmannsgwicht gibt 1 kreüzer.

Item 1/2 centner fuhrmannsgwicht gibt 1/2 kreüzer.

Item 1/4 centner fuhrmannsgwicht gibt 1 den.

So wann dann der wagmeister ein last miteinanderen wigt und 1/4 biß in 5 lib. *S. 486* nicht zeücht, soll er darumb, weil es mehr nicht antrifft, dem fuhrmann nichts abziehen, sonder waß er außspricht, darbey soll es bleiben.

Item 1 lägelen und l ballen, daß man nicht wigt, 1 1/2 kreüzer.

Item 1 leinwadtfaß gibt 1 ß den.

Welcher dann etwas an die wag bringt und daß will scharpff gewogen haben, alß ob es verkaufft seye, der solle vollen lohn geben, daß ist vom centner 4 den., will er aber fuhrgewicht haben, so gibt er vom centner 3 den.

Eydt deß gred- und wagmeisters zur fuhrwaag *S. 487*

Der gred- oder waagmeister zur fuhrwaag soll schwehren, gemeiner statt treüw und wahrheit, ihren nutz zu fürderen und schaden zu wenden, daß gred- und waaggelt nach laut der taffel, ihme darumb zugestelt, ordenlich einzunemmen, was er deßhalb einnembt und empfacht, solches einem seckelmeister getreülich zu überantworten und an seinen eigen nutz nichts zu verwenden und deßhalb alle jahr ehrbare rechnung zu geben.

Ordnung deren sich der gredmeister zur fuhrwaag in seinem ambt mit einnemmung des gred- und waaggeldts und anderen seinen dienstsverrichtungen zu verhalten

1. Deß ersten soll er sich jederzeit an seinem bestimbten dienst finden lassen, sich sorgsam und fleißig in demselben verhalten, damit nichts verwahrloset, sonder jedem seine wahren und güeter vor schaden bewahret und versorgt, und sobald güeter, es seyen ihrer wenig oder vil, zu der gred geführt, daß dieselben angendts in das hauß geführt werden.

2. Und waß er dann für wahren empfacht, dieselben, wie auch welchen per- *S. 488* sohnen sie zugehören, auf welchen tag und wohero oder ab welchem orth sie kommen und wievil derselbigen seyen, sambt ihrem zeichen soll er ordenlich in ein buch einschreiben wie auch gleicher gestalt, was aus der gred wider ge-

führt wirt, weme er solches gelifferet, ebenmässig mit dem tag fleißig verzeichnen, damit daß empfangene gegen dem verführen gleichstande und er also jedermänniglichen umb daß seinige gute rechenschafft geben könne, zu welchem ende er dann die fuhrbrieff jederzeit abforderen, und nachdem er sich genugsam darinn ersehen, solche dem begehrenden alsobald wider zustellen könne.

3. Item er soll auch daß gredhauß zu den zeiten, da man darinnen nichts zu schaffen hat, ordenlich beschlossen halten, auch die schlüssel niemandts anderm dann allein den seinigen vertrauen und sonsten zu allem guht, so ihme befohlen wirt, gute sorg tragen. Dann was durch seinen unfleiß und unsorgsamme ver-
S. 489 wahrloset oder jemandts durch entwehnen oder in ander / weg schaden begegnen möchte, daran er schuld und ursach hette, so soll er deßhalb wehr und tröster sein und menniglichen umb seinen zugefüegten schaden, solang dieselb da ligt, red und antwort geben. Ob aber in der zeit mit gewalt oder heimliche list, durch einbrechen bey nächtlicher weyl oder ander dergleichen weg, etwas schaden geschehe deß er nit schuld truge, sonder er das seinige nach gebühr gethun hette und ein ehrsammer raht daß spüeren und erkennen könnte, dessen soll er dann ledig und frey, auch sobald die wahren auß der gred geführt, er nit länger dann acht tag darfür rechnung zu geben schuldig, jedoch da einer sein wahr über einen monat lang in der gred ligen ließe, solle er doppelt gredgelt davon zu geben und hiemit von monat zu monat solches also zu bezahlen und zu erstatten pflichtig und verbunden sein.

4. Er soll auch gut sorg und achtung haben auff die kärren, leiteren und anders, so zum gredhauß gehörig, das wo jemand dieselbe wurde gebrauchen, man solche alsobald wider an gehörige orht thüe und lieffere zu bueß an 1 lb. den. deme, der solche sachen entlichen und nit wider herzuthun wurde.

S. 490 Im überigen soll er daß gredhauß sauber halten und niemand gestatten, mit altem holz, grümpel, an faß, raiffen und anderm, wie etwann vor dießem geschehen, in die waag zu thun und den platz damit zu verstellen, darob dann zu halten dem gredtmeister an 1 lb. den. gebotten wirt.

Und weil man bereits vor dißem erkennt, daß man keine häüßle, einschleg oder eingemachte behaltnußen weiter darinnen gedulden wölle, solle er, der gredmeister, auch daran sein, daß deme statt beschehe.

S. 491 [b]Tax deß gredgelts, wie daß auf eine jedte wahr gesetzt ist und gegeben werdten solle

	fl.	kr.	h.
l ballen safran, sammet, gold, silber oder seydenwahren von 2 centner	–	12	–
l ballen flor von 2 centner	–	6	–
l dito specerey, endich, couchenille und andere dergleichen kostbahre wahren von 2 centner	–	8	–
l centner zuckher	–	4	–
l lägelen leinwath, so allhero komt	–	3	–
l leinwadfaß, so allhero komt, von centner	–	1	–
l zwilckhfaß	–	3	4

l stuck allerley zwilckh gibt 2 den. gredgelt, so der zoller neben noch 2 den. zoll einziehen und dem gredmeister zu einschreiben und zu verrechnen die angeregte 2 den. übergeben soll	–	–	4
1 ballen Wihler zwilckh	–	1	–
1 kisten Winterthur oder andere weiß oder gefärbt schnür oder fadten	–	3	–
1 lägelen fastenspeiß oder öhl	–	3	–
1 ballen tuch und andere wullenwahr	–	4	–
1 centner wullen	–	1	–
1 centner reiß, gersten, honig und dergleichen	–	1	–
1 vaß mit gelt, Presilgen, abschabeten und dergleichen wahren	–	4	–
Roh haüt oder läder, so allhero komt und allein hier durchgeführt und weder kaufft noch verkauft, von jedem centner	–	1	–
Waß dann von solcher wahr allhero komt und hier wider verkauft oder verbraucht wirt, zahlt ebenfahls vom centner	–	1	–
Deßgleichen, waß allhier erkauft und weggeführt wirt, vom centner	–	1	–
Kupfer, stahel, trat, sägeßen, bley, zinn, nagelfaß, mößing und ander dergleichen außgearbeitete und krömereywahr vom centner	–	1	–
Deßgleichen pulfer, salpeter, wachs, leinöhl, seife, Presilgenholz, grünspan und andere dergleichen ringere wahr und farbzeüg vom centner	–	1	–
Roh, ohngearbeitet eisen, mösch, kupfer und dergleichen vom centner	–	–	4
l vaß weltschen oder landtwein	–	3	–
Von einer lägelen wein	–	6	–
Item von l wagenlast, so allhero geführt, hier nicht abgeladen, sonder allein durchgeführt wirt	–	15	–
l vaß salz	–	3	4

Waß dann andere wahren betrift, die oben nicht specificiert, sollen solche nichtsdestoweniger jedte in ihrem grad das gredgelt zu bezahlen haben.

1 stuckh güeter, so von hier weggeführt wirt, solches werde in der gred oder der burger heüßer eingemacht, sol gredgelt geben	–	1	4

Folget daß waaggelt *S. 492*

Neben obbestimtem gredgelt solle mäniglich von allen und jedten wahren, die seyen hieroben benamset oder nicht, das gebührendt waaggelt nichtsdestoweniger auch geben, wie das hernach bestimmet:

Waß allhero gführt oder von hier verschickht und würklich abgewogen wirt, gibt der centner 1 kreüzer, der halbe centner 1/2 kreüzer, der viertel centner 1 den.

1 stuck lägelen oder ballen, das man nicht wigt, kreüzer 1 1/2.

1 leinwadfaß gibt kreüzer 3 1/2.

So wann dann der waagmeister ein last miteinanderen wigt und 1/4 biß je 5 lb. nicht zeücht, sol er darumb, weil es mehr nicht antrifft, dem fuhrmann nichts abziehen, sonder waß er außspricht, darbey sol es bleiben.

Welcher dann etwas in die waag bringt und das wil scharf gewogen haben, als ob es verkauft seye, der soll vollen lohn geben, daß ist vom centner 4 den., wil er aber fuhrgewicht haben, so gibt er vom centner 3 den.–[b]

[a] *Am Rand vermutlich von anderer Hand:* vid[e] et pag[inam] 491 h[uius] t[omi].
[b–b] *Vermutlich späterer Zusatz von anderer Hand.*

S. 493

Der VII. titul
Allgemeine zollordnung

Wievil und von was wahren man den zoll zu geben schuldig seye, item von ständ und stellinen an den jahr- und wochenmärckhten

1. Erstlich von ochßen, küehen, rinderen und dergleichen, wo der gast vom gast kaufft und verkaufft, so gibt jedes haubt 1 kreüzer, sowohl der käüffer alß verkaüffer, wann es ausser dem jahrmarckt ist, in jahrmarcktszeit aber 2 kreüzer.

2. Item von pferdten gibt jedes haubt 2 kreüzer und in jahrmarcktzeit 4 kreüzer.

S. 494

3. Wo aber burger und gäst voneinanderen kauffen, so ist allein der gast und der burger nit den zoll zu geben schuldig.

4. Item von teüschen, es seyen roß oder rinder, sollen die gäst zweyfachen zoll geben, daß ist von dem, das einer hinweg gibt, und hinwiderumb von dem, daß er hingegen annimbt, von jedem haubt sein obbestimbten zoll, thut dem teüscher und vertaüscher jedem vom pferdt 1 batzen, vom veich 2 kreüzer.

5. Item von schweinen, sie seyen feißt oder mager, jedem 1 kreüzer und von den sackfährlein jedem 3 den., und so gast vom gast kaufft, gibt auch ein jeder den zoll wie obsteth, sowohl der käüffer als verkaüffer.

S. 495

6. Item von schaffen biß auf fünffe von jedem 1 kreüzer, und was dann drüber, von jedem, sovil ihrer seind, 2 den.

7. Item von hüten, row oder gärbt, es seye von breit- oder schmahlvich, von jedem stuck 1 kreüzer.

8. Item von den kalbfällen deßgleichen von schäffi- oder gaißeleder sammenthafft von einer ballen 15 kreüzer, welchen zoll diejenigen burger, so commissionsweiß für frembde kauffen, ebensowohl entrichten sollen.

9. Item von pulver, salpeter, stahel, busch- und schyneisen, zyn, bley, tuch, saffran, specerey, honig, wachs, saipffen, endich usw. und allerley krömereywahren, wie die nammen haben mögen, sie seyen hierinn benennt oder nicht, keine darvon außgenommen, daß sammenthafft kaufft und verkaufft wird, von jedem gulden 1 den.

S. 496

10. Item von schweinenem schmalz, schmär oder unschlitt, so die gäst hie kauffen oder verkauffen und an unsere wag kombt, vom centner 8 den.

11. Item von einer ganzen zwilch, so rauh ist und die gäst sammenhafft kauffen oder verkauffen, l kreüzer.

12. Item von einem ymen auch 1 kreüzer.

13. Item was in unser statt kaufft oder verkaufft wirt, man lifere das, wohin man wolle, so soll ein gast den zoll verfallen sein. Und welcher burger einem gast darüber ychtzit hinweg liferte, ehe der zoll geben wurde, so solle dannzumahl der burger den zoll für den gast außzurichten schuldig sein.

14. Item was an frömbden orthen ausserhalb meiner herren statt verkaufft wirt, die wahren aber, so also verkaufft wurden, lägen allhie in der statt, darvon solle vom gast der zoll, wie obstadt, bezahlt werden. Ob aber dieselbe schon erst hernach alhero geführt, in der gred abgeladen und aber nicht geöffnet, sonder unerkaufft und unverenderet widerumb aufgeladen und ferners verführt wurden, sollen solche wahren alßdann daß gredgelt allein zu bezahlen schuldig sein. *S. 497*

15. Folget wie es mit den stännden und stellinen wegen deß standtgelts und anderen solle gehalten werden

Waß frömbder krömer, löffelkrömer, glaßtrager und dergleichen leüth, die am sambstag oder in der wuchen hie feilhaben, betrifft, da sol einer von einem stand geben 1, 2, 3 kreüzer, eben nach dem der stand und die wahren seind; die weltschen aber durchhinweg nicht weniger alß 2 kreüzer.

16. Item ein löffelmacher, der die löffel selbs machet, 3 den. *S. 498*

17. Item die frömbden hüetmacher geben deß tags an den gewohnlichen wuchenmärckten 2 ß den., an den jahrmärckten aber 4 ß den., und sollen nit mehr dann an einer storglen failhaben.

18. Item der frömbden krämer halber, so bürat, seiden und dergleichen wahren an den wuchenmärckten in dißer statt failhaben, es seye under den fischbäncken, am garnmarckht oder anderstwo, ist angesehen, daß ein jeder, der mit einem roß herfahrt, eines jeden marckhts 20 kreüzer zoll geben und der zoller ihnen nichzit daran nachlassen, sonder es völliglich einziehen und in die büchß stossen solle wie ander zollgelt; aber an den jahrmärckten soll es bleiben wie von alters hero.

19. Item welcher frömbder tuchmann herkombt und tuch außlegt zu verkauffen, der soll zu standtgelt geben 1/2 gulden, den soll der zoller ohne verzug einnemmen und dem zinßer überantworten, und soll dann der zinßer dem zoller von einem 1/2 gulden ein batzen geben. *S. 499*

20. Item die kübler sollen jedes sambstags ze zoll geben jeder 1 1/2 kreüzer.

II. Deß zollers eyd *S. 500*

Der zoller soll schweren, den zoll von allem dem, so den zoll geben soll, einzunemmen und ein getreüw aufsechen darauf zu haben, damit der zoll zum allertreüwlichsten eingebracht werde, und daß er auch alle sambstag ze nacht alles daß gelt, so dieselben wochen gefallen, es seye lützel oder vil, in die büchß,

so dem zinßer geben ist, stossen solle und weder wenig nach vil, niendert darvon verbrauchen, besonder alle wochen am sambstag mit dem zinßer über die büchs gange und den halben teil durchhinweg nemme und den anderen halben theil der statt folgen lasse, und daß er auch darinnen kein gefärd niendert brauche; auch mit den leüthen bescheidenlich und unzerwürflich lebe, sondern wann ihm gegen jemandt ichtwas anlige, daß einem burgermeister zu sagen.

S. 501 – 502: leer

S. 503

Der VIII. titul
Von dem pfenningzoll der kauff- und ladenleüten

1. Es sollen alle und jede burger und einwohner alhier, welche mit wahren, kram- und kauffmannschafft umbgohnd, verschlossne büxen haben und bey ihrem geschwornen eyd von allen wahren, kram und gütteren, keine überall nicht außgenommen, so fromde persohnen und gäst, die nicht burger seind, wer und wannen her die seyen, auf gewün und mehrschatz kauffend und verkauffend, den gebührlichen zoll, namblich von yedem gulden währt einen pfening, durch sich selbst oder die ihren, mit allen treüen erforderen und einnemmen und zuvor und ehe dem käüffer die verkaufften wahren nicht zuhanden stellen und gefolgen lassen, demnach denselben empfangnen zoll an guter wehrschafft alßbald in gedachte büchs legen und die büchs zu seiner zeit dem zoller, wann er sie abforderen wirt, zu gemeiner statt handen überantworten.

S. 504

2. Und obgleich einer seine wahren auf borg oder beit hingegeben und verkaufft, soll er yedoch den zoll hiervon nicht weniger zu bezahlen schuldig sein, alß wann er solche umb bahr gelt verkauffte hette.

3. Wäre auch, daß die gäst oder ihre factoren ihr guht und wahren alhier von und gegen jemanden auf zihl und dings erkauffend oder verkauffend, so sollend sie jedoch dasselbig in der maaß, alß jetzt gemelt ist, verzollen.

4. Item was in unser statt kaufft oder verkaufft wirt, man liffere das, wohin man welle, so solle der gast den zoll verfallen sein, und welcher burger einem gast darüber ychzits hinweg liesse, ehe der zoll gegeben were, so solle dannzumahl der burger den zoll für den gast außzuzahlen schuldig sein.

S. 505

5. Item was an frömde orth ausser meiner herren statt verkaufft wirt, die wahr aber, so also verkaufft wurde, läge alhier in der statt, davon solle vom gast der zoll wie obstaht bezahlt werden. Ob aber dieselb erst hernach alhero geführt, in der gred abgeladen und aber nit geöffnet, sonder unverendert widerumb aufgeladen und fernners verfürt wurde, so solle solche wahr dann allein daß gredgelt zu bezahlen schuldig sein.

6. Ein gleichen verstand solle es haben mit den wahren, welche von den frömbden alhero geführt und in der burgerschafft verkaufft werden; daß auch ein burger bey seinen burgerlichen pflichten von jeden gulden einen pfening inbehalten und in die büchs legen solle.

7. Wo aber ein frömder einem anderen seine wahren in unser statt verkaufft oder vertauschet, welches das were, so solle alßdann beides, der käüffer und auch der verkaüffer, darvon zu geben verbunden sein.

8. Und damit dißer ordnung nun hinfüro desto steiffer nachgegangen werde, *S. 506* so haben meine herren erkennt, daß die kauff- und ladenleüth yeh zu zeiten, wann es sie für guht ansicht, beschickt und beeidiget werden, und wer dann nit anloben könnte, daß er solche obgeschribne zollordnung gehalten und den zoll getreülich einzogen oder selbst für den frömden erstattet hette, der soll hierumb mit gebührender straff angesehen werden nach gestaltsamme der sach, so ihm ein ehrbahrer raht hiemit vorbehalten haben will. Und ist auf solches angesehen, daß man yedem handelßmann und krömer in sein laden und hauß nit allein die büchs, sonder auch den einhalt dißer ordnung auf einem zedel, sich darnach habend zu verhalten, verschriben zustelle.

Zu obhaltung vorgeschribener zollordnung hat ein ehrsammer raht fernners erkennt, daß künftig alle 3 monat die zollbüchßen durchgangen und gelärt, auch daß befinden derselben e.e. raht angebracht werden solle.

Actum, zinstag, 8. novembris 1670.

S. 507 – 508: leer

Der IX. titul *S. 509*
Ordnung wegen einsamblung des zols vom korn und obs

Damit es künfftig mit einziehung deß zolls, sowohl inn alß ausserhalb deß kornhaußes, auch an dem obsmarckt richtiger zugehe und alle unordnungen abgeschafft werden, ist erkent:

1. Daß der zoller oder gredmeister im kornhauß laut seiner habenden ordnung fleißig aufzeichne, wievil säcke jeder der verburgerten kornhändlern insgemein und dann wievil schwere und leichte absonderlich jeder fremder jedesmahls habe.

2. Solle er von den verburgerten ihm kornhauß, welche leicht und schwere säckh gleich verzollen, die zoll, wie bißhero üblich gewesen, jährlich beziehen. Bey den sambtlichen frembden kornhändleren aber (weiln deren etliche offt nur eine ungewisse zeit unsern marckt besuchen) den zoll von schweren und leichten säcken absonder nach anleitung deß ihme zugestelten außgerechneten büchleins / sobald müglich also einforderen, daß er solchen alle fronfasten dem jun- *S. 510* ker seckelmeister überantworten und wie alles verzeichnet ordenlich aufweisen könne.

3. Was aber von demjenigen getreide, es were, was es wolle, welches jedem verkäüffer selbst gewachßen, zu zoll falt, daß solle der zoller schuldig sein in eine absonderliche büchße fleißig und zwar also einzusamlen, daß er solche alle fronfasten dem junker seckelmeister überbringen und daß gelt zustellen könne.

4. Wie er dann ebenmässig denjenigen zoll, welcher von allerley obs eingenommen wirt, auch in ein sonderbahre büchs, sobald er oder die seinigen densel-

ben erheben, stossen und solche obszollbüchse sambt der büchs von selbst gewachßenem getreide und demjenigen geldt, waß von den frembden kornhändlern im kornhauß jedesmahl verzeichnet und eingezogen, wie obgemelt, alle fronfasten dem junker seckelmeister überantworten solle, daß man also künfftig bey den jahrrechnungen eigentlich und klärlich sehen möge, waß alle fronfasten von den frembden kornhändlern, von dem selbst gewachßnen und vom obs jedem absönderlich gefallen seye.

S. 511 [a–]Actum vor klein und großem rath, anno 1688, januar 24., may 18.

Deßgleichen sollen die beken, die außer statt und grichten korn auffkauffen und hin und wider in die mühlen führen oder durch die müller abhohlen laßen, nicht weniger als daßjenige, so im kornhauß verkaufft wird, dem zoller getrewlich angeben und verzollen, welches auch die herren von pfisteren vorlaüffig ihren zünfftigen zu behöriger beobachtung anzeigen sollen.[–a]

[a–a] *Eintrag von anderer Hand.*

S. 512: leer

S. 513

Der X. titul
Von dem leinwahtzoll

1. Deß leinwathzolls halber ist von alters bißher gebraucht worden wie folgt: Wann ein burger ein leinwattuch selbst weben und machen last und daß an die schaw bringt, so gibt er zu zoll 6 den., es bekomme gleich solch tuch daß gute zeichen oder einen ring, krebs oder ander zeichen.

S. 514 2. Der gottshaußleüthen halber ist durch den vertrag de anno 1549 versehen und anno 1670 erleütert: Wann ein gottshaußmann ein leinwathtuch, so er selbst gemacht und nit erkaufft, an der schaw, mahl und raif bringt, daß er dann 18 den. zoll, 3 den. maalgelt und 1 den. banckgelt darvon geben und außrichten, und so ein gast ihme solch leinwattstuck abkauffte, so soll er der käüffer die 18 den. zoll zu geben schuldig seyn.

Ob aber ein gottshaußmann ein leinwatttuch in deß gottshauß landtschafft und oberkeit auff dem banck oder sonst auf der statt St. Gallen schaw, mahl und zeichen kauffen wurde, das dann der, dessen daß tuch gewesen, die 18 den. zoll, 3 den. mahlgelt und 1 den. banckgelt, und umb daß der kauff mit der statt zeichen beschlossen und bestättet wirt, so soll der, so solch leinwaht verkaufft, auch der, so daß kaufft, jeder die 18 den. zoll zu geben und außzurichten schuldig sein.

Ob aber solch leinwahttuch in der statt er widerumb verkauffte, so solle der, so solches tuch kaufft, die 18 den. davon zu geben schuldig sein soviel und dick, daß also in der statt kaufft und verkaufft wirt.

Ob aber die gottshaußleüht in deß gottshauß landtschafft leinwahttücher frey kauffen und der statt schaw und raif nit andingen (welches sie auch zu thun fug

und gewalt haben), darvon sollen sie auch der statt keinen zoll zu geben schuldig nach pflichtig sein.

3. Waß aber die von hoff in daß hauß ald custorey deßgleichen der spital auch *S. 515* zum haußbrauch messen und schneiden lassen, darvon nimbt man weder zoll noch messerlohn. Ob sie aber oder jemand der ihrigen kauffmannschafft mit triben, sollen sie zoll, messerlohn und anders davon zu geben schuldig sein wie ander leüth.

4. Wann aber sich gefüegte (als auch etwann geschicht), daß einem also ein tuch in die farb oder zu einem farbtuch erkent wirt, so gibt der verkäüffer den zoll und mahlgelt vom verkauffen. Und wann dann der käüffer dasselb farbtuch schneiden und färben läßt, er seye burger oder ein gast, so gibt er schnidgelt. Und so demnach der käüfer solche farbleinwaht in unser statt also gefärbt verkauft, es seye in der burgermange oder anderstwo, daß alßdann der solche farbleinwaht erkaufft, von jedem stuckh 3 pfening, und ob er nit ein burger were, den zoll davon zu geben schuldig seyn solle, damit allweg der statt ire zöll und gerechtigkeit in kauffen und verkauffen verlanget werde.

5. Alsdann vor dißem von den halben, doppeldicken tüchern allein halber *S. 516* gegeben und genommen worden und doch dieselben offtermahlen an dem gelt ebenso hoch oder höcher in dem werd sich erstrecken als gemeine ganze tücher, von welchen man vollkommen zoll geben muß, darnebend auch sich befindt, daß unsere burger, welche solche doppeldicke, hallbe stuck alhie bleichen lassen, den bleichern von denselbigen ganzen vollkomnen bleicherlohn geben, dahero wol billich ist, wie dann auch obgenannte mein herrn gesetzt habendt, daß auß dißen erzellten ursachen von solchen doppeldicken, halben stucken auch ganzer und vollkomner zoll hinfüro genommen und eingezogen werden solle.

S. 517 – 518: leer

Der XI. titul *S. 519*
Von zoll- und straffgelt der zwilchen

1. Deß ersten was die burger antrifft, so gibt jeder burger von einer zwilchen siben pfening zoll; überkombt sie aber ein aügli, so ist die straf drey batzen; gibt man ihro zwey aügli, so ist die straff vier batzen.

Item von einer halben zwilch ist der zoll siben haller; überkombt sy ein äügli, so ist die straff zwen batzen; überkombt sy aber zwey aügli, so ist es drey batzen.

2. Von den ußländischen nimbt man wie folgt:

Der zoll von einer ganzen zwilchen ist zween schilling; überkombt sy aber ein aügli, so ist die straf vier batzen; überkombt sy aber zwey äügli, so ist die straff sechs batzen.

S. 520 Item von einer halben zwilch ist der zoll fünfzehen gut pfening; überkombt sy dann ein äügle, so ist die straff dreyen batzen; überkombt sy aber zwey aügle, so ist die straff vier batzen.

3. Was dann sibenzig ellen und darob ist, daß soll den burgeren und außburgeren in bezahlung deß zoll und strafgelts wie die ganzen zwilchen gehalten werden.

4. Und schließlich ist von meinen herrn angesehen, waß für zoll und strafgelt auf jeden tag gefält, daß sollen die failtrager gleich angendts desselben tags, als es gefalt, also bahr den zwilchenschoweren zuhanden meiner herren schawtrucken bezahlen. Und wellicher das übersehen ald sich dessen verweigeren wurde, der soll von den zwilchenschowern, zunfftmeister und ainliffen der weberzunfft angezeigt und folgendts durch dieselben jeder umb zehen schilling pfening gestrafft werden. Actum, donstags, den 24sten tag juny 1602.

S. 521 – 522: leer

S. 523

Der XII. titul
Vom feld- und walckhegelt

S. 524: leer

S. 525 Eydt deß feld- und walckhizinßers

Der einzieher deß feld- und walckigeldts soll schwehren, der statt treüw und wahrheit, ihren nutz zu fürderen und schaden zu wenden, daß feld- und walckigeldt getreüwlich und fleißig einzuziehen, daß niendert an seinen nutz zu gebrauchen, sonder dem seckelmeister zu überantworten und jährlich mit anderen ambtleüthen darumb rechnung zu geben ungefahrlich.

S. 526: leer

S. 527

Der XIII. titul
Von dem haußgelt

Es haben meine herren kleinen und grossen rähten dißer statt angesehen und beschlossen, daß nun fürohin laut und inhalt keyser- und königlicher freyheiten ein beständig und wahrhafft haußgelt von der leinwadt, so in der burgermange daselbst eingemacht, getruckht und eingebunden oder in faß und ballen geschalagen [!] wirt, genommen werden solle wie folgt:

1. Waß ein burger für sich selbsten und auß seinen mitlen allhier einkaufft, schneiden lasset und verschickht, da solle er von jedem leinwattuch, es seye weyß oder roh, 4 kreüzer haußgelt bezahlen. Waß aber […][a] stauchen und fazanetlein seind, die geschnitten werden, davon solle man von jedem stuckh 1 kreü-

zer geben. Und waß die frömbde wahr betrifft, da bißher von der ballen gefärbten schätter und goldschen 15 kreüzer, von der weisen aber von jeder ballen 30 kreüzer abgestattet worden, die ballen aber immerzu grösser gemacht und die gefäll hierdurch verringeret werden, / solle künfftig daß haußgelt dem stuckh nach ge- *S. 528*
rechnet und namblich von einem ganzen 60elligen stuck frembder leinwattwahr, roh oder weißen, 3 kreüzer, von gefärbten aber schetter und Goldtschen 1 1/2 kreüzer zu haußgelt erlegt werden.

2. Welcher burger, er seye kauffmann oder factor, einige rohwe leinwatt, zwilchen, stauchen oder fazanetlein an unserem banckh oder auch dieselben, weiß oder gefärbt, von einem anderen kauffmann oder factoren, allhie für frembde in commissionsweiß erkaufft, es geschehe gleich auß seinem oder auß frembdem gelt, und dieselben rowen, weisen oder gefärbt hinweg schickte, der soll von selbiger wahr für jedes tuch 20 kreüzer, von stauchen und fazanetlin aber halb sovil zu erlegen schuldig sein.

3. Wann ein allhiesiger kauffmann, der in Franckreich, Italien, Hispanien oder andere, weit entlegene orth handelt und daselbst sein lägerstatt hat, auch zu zeiten dahin reißet, leinwatt am banckh auff sein gefahr einkaufft und hernach solche auch auff sein gefahr und gut vertrauen einem frembden, der von ihm ein oder andere sorten wahren schrifftlich begehrte, von hier auß verkaufft und zuschickht, solle er in / dißem fahl mehrers nicht alß für jedes tuch 4 kreüzer hauß- *S. 529*
gelt erstatten.

Wo aber einer schon die leinwatt auß seinem eigenen geld einkauffen, nachgehends aber einem frembden correspondenten entweders commissions- und bestellungsweiß umb die provision oder auff andere, gewisse vorhergegangene kauffsbedingung zufertigen wurde, dabey aber endtweders allein die gefahr der versendung solcher wahren außzustehen hette oder doch sonsten weiter keiner gefahr und ungewißheit der verkauffung und bezahlung halber (wie andere) gewärtig sein müste, der solle gleicherweiß, alß ob er es vor den fremden einkaufft, 20 kreüzer für jedes tuch zu haußgelt entrichten, und zu solchen wahren laut abgelegten eyds sein eigen zeichen nicht gebrauchen.

4. Wofern aber selbige wahr weißen von einem burger alhier, der weder ein kauffmann oder factor ist, für frömbde erkaufft, so soll er 8 kreüzer darvon zu bezahlen schuldig sein.

5. Deßgleichen wann ein burger, der weder kauffmann nach factor ist und mit leinwadt in frömbde lannd / nicht handelt nach dieselbe hinweg schickht, *S. 530*
einige weise leinwadt alhier etwann einem frembden verkaufft, so soll er allein die 4 kreüzer zu bezahlen schuldig sein.

6. Welcher dann einem frömbden zum gmeinder hette umb gwün und verlurst, da soll er deß frembden theil auch inbehalten und der statt verrechnen.

7. Und sollen hiemit die kauffleüth und factoren obige puncten und articul alle und jede bey ihren eyden zu halten verbunden sein, damit sie nicht, wann sie jährlich nach weyhnächten vor e. e. raht geforderet werden und deßwegen auch deß gebrauch deß zeichens halber nicht anloben könnten, alßdann der oberkeit ungnad und straff erwarten müssten.

S. 531 [b–]Melierte wahr betreffend

Alsdann auch die eine zeither allhier in unserer statt so gemein wordene und also genannte melirte, auch gebildete wahr und Kölschen sidhero weder auf die ordenliche schau gebracht noch auch verzollet worden, hat ein ehrsammer raht, auf reifliche der sachen überlegung und mehreren bericht, was in disem fahl denen alten stattsatzungen gemäß seye, erkennt: Daß zwahr wegen eingefallener, sonderbarer bedenckhen diejenige kaufleüte, welche mit solch melirter, auch gebildeter wahr und Kölschen handlen, solche wahren nicht eben, wie es sonsten die stattsatzungen erforderten, gleich der weissen wahr auf die schau zu bringen schuldig seyn, jedoch aber von jedem stuckh, so es fremde angehet, drey kreüzer, so es aber burgere betrift, einen kreüzer, zu rechtem zoll einforderen oder innebehalten und bey ihrem burgerlichen eydt ganz getreülich dem herren amtsunterburgermeister (oder einzieher deß haußgelts) nebenst dem haußgelt sonderbar übersenden, zumahlen auch, was von burgeren und fremden gefallen, auf einem zedelin absonderlich bemerckhen sollen.

Actum, den 4ten junii 1691.[–b]

S. 532: leer

S. 533 Eydt deß haußgeldt-inziehers

Der einzieher zum haußgeldt in der mange soll schwehren, der statt treüw und wahrheit, ihren nutz zu fürderen und schaden zu wenden, daß haußgeldt zum getreülichsten einzuziehen inhalt seines zedels, ihme deßhalb gegeben, und daß dem seckelmeister überantworten und sonst nit zu gebrauchen alles ungefahrlich.

[a] *Am Rand vermutlich späterer Zusatz mit Hinweiszeichen* a *von anderer Hand*: gebildeter, mélirter wahr, Kölschen (vide 4. juni 1691).

[b–b] *Zusatz von anderer Hand.*

S. 534: leer

S. 535

Der XIV. titul
Vom sigelgelt in der mange

S. 536 – 538: leer

Der IX. theil

S. 539

Von heüraths- und ehesachen, außteürungen, hochzeiten etc.

S. 540: leer

Der I. titul

S. 541

Von zugelassenen und verbottenen graden zu heürahten wegen der blutfreündschafft und schwagerschafft

1. Wo zwey persohnen, welche im dritten grad von beiden banden oder linien hero in der blutsfreündschafft oder im drithalben grad der schwagerschafft (als da vatter und mutter für den stammen geschwüsterigt für den ersten, geschwüsterigt kinder für den andern und kindtskinder für den dritten grad gerechnet werden sollen) einanderen verwandt seind, da sollen denselben zwo persohnen sich zusammen zu verheürahten zugelassen sein.

2. Gleichwie aber in der blutsfreündtschafft der drite und in der schwagerschafft der drithalbe gradt der vereheligung vergonnt und zugelassen ist, so solle ins gegentheil (als der natur selbs zuwider) in nähere graden oder linien der freündtschafft sich zusammen zu verheürahten gänzlich verbotten sein, dergestalt welche persohnen darwider handelten, sollen nit allein zunfft und burgerrecht verwürckht haben, sondern auch sowohl von ihren heürahtgüttern / alß S. 542 andern ihrem, von hiedannen auß statt und grichten ziehendem haab und guht der zehende pfening ohne einichen nachlaß in gemeiner statt seckel genommen und bezogen werden.

3. Woferrn sich auch leüth befinden solten, die der obbeschriebenen satzung zuwider eintweders heimlich oder offentlich bey einem herren burgermeister oder statthalter ald einem ehrsammen raht hierinnen zu dispensiern, daß ist darvon zu weichen und etwas wider dieselbigen zu erlauben oder zulassen practicieren, andere aber, für diejenigen persohnen, die albereit hierwider gehandelt und zunfft und burgerrecht verwürckt hetten, sie widerumb zu begnaden, ehe und vor vollkomner verscheinung syben ganzer jahren, daß sie auß statt und gerichten gezogen, pitlichen anzulangen sich understohn wurden, daß alßdann dieselbige persohn, was standts und ansehens die auch seye, so sich in einem oder dem anderen dißer beiden stucken vergreiffen thette, unnachläßlich um 50 lb. den. gestrafft werden solle. Da aber nach verscheinung angeregter syben jahren derjenige, so sich also übertretten hette, widerumb alhero zu kommen durch sich selbs oder andere begehren wurde, solle es alßdann an einem grossen raht stohn, ihne zu begnaden oder nit; eben nach dem er sich drußen verhalten oder man seinethalben für gemeine statt etwas ze thun oder ze lasßen notwendig befinden wirt.

S. 543 – 544: leer

S. 545

Der II. titul
Von gebürendem alter der heürathenden persohnen und wie die minderjährigen mit vorwüssen und bewilligung ihrer eltern, freündschafft oder vögten sich verehlichen sollen

1. Es sollend weder knab nach töchtern sich in kein ehe gegen niemand versprechen, verloben nach verpflichten ohne sondern gunst, wüssen und willen und zulassen deß vatters oder mutter oder ihrer vögten und verwalthern, wie die genennt werden möchten, ehe dieselbigen söhn oder töchtern vollkommenlich zwainzig jahr alt seyen, so doch vor dißen jahren bey solchen persohnen gemainlich weder in der haußhaltung nach sonst kein satter verstandt zu finden ist. Dann wer sich also vor dißen jahren verpflichten und in die ehe versprechen wurde, so sollend und mögend derselben kinder baider oder des einen elteren, vögt oder verwahltere solch eheversprechen vernüntigen und ungültig machen, auch ihnen von der oberkeit darzu geholffen werden.

S. 546

2. Were aber sach, daß vatter und mutter, vögt oder verwaltere innert den bestimbten zwainzig jahren säümig sein und ihre aigne oder vogtkinder nit mit ehrlichen heürahten versehen und versorgen woltend, so mögendt alßdann die kinder, so sie die zwainzig jahr vollkommenlich erreicht haben, mit gottes hilff selbs, von jedermann ungehindert, sich verehelichen, doch aber mit der außtruckenlichen condition, wann dieselbig ehe vatter und mutter widerig were, sollen sie denselben kindern kein ehesteür oder heürahtguth zu geben schuldig sein. Aber so vatter und mutter mit tod abgangen und die kinder bevogtet werind, soll es dannzumahl an der oberkeit erkantnuß stehen, den kindern ihr guht hinaußzugeben oder fernner under bevogteter hand zu lassen, je nachdem die sach gestaltet sein wurde.

3. Und dieweil in der ehe auch deß mannß und weibs bewilligung sein und niemands wider seinen willen zu der ehe bezwungen nach beredt werden solle, so sollend derowegen vatter und mutter, vögt oder verwalthere niemand weder zu weib nach mann zwingen, tringen nach bereden, darzu der sohn oder tochter

S. 547

kein willen, liebe oder herz hette. Sondern sollendt sich / dieselbigen mit vernunfft und vorbetrachtung gegen ihren eignen oder vogtkindern dermassen erzeigen und solliche wahlen fürschlahlen [!], daran die kinder auch gefallens, lust und liebe haben mögend. Dann wo die eltern oder vögt ihre eigne oder vogtkinder zwingen wöltend und daß zu klag gebracht wurde, soll derselbig zwang nicht gelten und die übertretter auch nach gestalt der sachen gestrafft werden, doch aber auch mit dem bedingtlichem anhang, so wann vatter undt mutter oder vögt und verwaltere ein ehrbahr und ehrliche wahl den kinderen aufthetendt und aber die kinder nit folgen woltendt, sonder daß böser mann und weibs halber an die hand nemmen wurden, so sindt die eltern abermahls nit schuldig, bey ihrem leben den kindern einiche ehesteür oder heürahtguth zu geben. Doch der vögten und verwaltern halber soll es auch nach der oberkeit erkantnuß und gelegenheit der sachen gehalten werden.

S. 548: leer

Der III. titul
Von unordentlichen und verbottenen eheverlobnussen

S. 549

1. Welcher ohne vorwüssen und bewilligung der elteren, vögten oder anderen seinen nächstgesipten und verwandten an der frömbde ein weib nemmen und alhero bringen wurde, der soll sein burgerrecht verwürckt haben, und alßdann an einem grossen raht stohn, ihme dasselbige wider zu kauffen zu geben oder sonst wider zu burger anzunemmen je nach gestaltsamme der sachen.

2. Item welcher knab oder tochter sich ohne vorwüssen, gunst und bewilligung ihrer elteren, vögten und befreündten sich ausserhalb statt und grichten, es were ihm Thurgöw, Rheintal oder anderen dergleichen orten, mit einer frömbden, unverburgerten persohn ehelichen versprechen und dann solches zu einem gspan und rechtsübung gerahten wurde, das man dannzumahl deme oder deroselben die oberkeitliche hannd nit bieten, sonder ein jedes selbst sein gefahr hierüber außstohn lassen wellen.

S. 550

3. Item so wann ein weibsbildt sich mit einem außländischen, fremden handtwercksgesellen wider ihrer eltern, vögten und verwanndten wüssen und willen an end und orth, da es nit unserer religion were, ehelichen verlobte, da sollen die elteren, vögt und befreündte sollich verloben und versprechen alß nichtig und krafftloß aufzuheben befüegt sein und nichts gelten, es habe gleich die verlobte persohn ihre jahr laut der satzung vollkommen erreicht oder nicht. Im fahl aber sich eine mit einem solchen gesellen in unzucht vertiefft hette, solle sie hierdurch ihr burgerrecht verwürckht haben und in statt und gerichten nit mehr geduldet werden; jedoch hierinnen daß gottshauß St. Gallen vorbehalten, da es bey den alten, gegen einanderen habenden sprüchen und verträgen verbleiben solle.

4. Welcher burger auch so frevel und gegen einer oberkeit so verächtlich und schmächlich fahren und ein weib nemmen wurde, die auß statt und gerichten verbotten were oder sonst ein bösen leümbden auf ihr hette, die soll auch daß burgerrecht verwürckt haben und ihme gleichfahls wie dem weib statt und gricht verbotten sein.

S. 551

5. Wann auch jemandts, es were mann oder frauen, sich understohn wurden, einem anderen seine kinder, knaben oder töchtern, ohne gunst, wissen und willen vatter und mutter, vögten oder deren, denen die kinder zu versprechen stohnd, zu verkuplen und zu vermählen, der solle nit allein nach gestalt der sachen gestrafft werden, sondern auch sollich eheversprechen alß unrechtmässig, krafftloß sein und nichts gelten.

Und demnach das kupplen so gar gemein werden wollen, das dergleichen anstellungen nit allein heimblich in verborgenen orten und häüßern, sonder grad auch offentlich in der gemeind gottes und bey zudienung deß heyligen tauffs beschehen, da sich vilmahlen leichtfertige leüht erzeigen, die umb ihres eignen gesuchs oder durch verheißungen verleitet, ihnen junge, ledige leüht zu gevatteren nemmen, die sie zusammenkuplen und zu verehelichen hierdurch understond, welches aber mein gnedigen herren alß ein christliche, gottliebende obrigkeit nicht also weiter gestatten wöllen. Derhalben welche ihren jungen und neüwge-

bohrnen kinderen tauffgotti und gotten fürterhin nemmen wollen, die sollen darzu erbitten zwo persohnen, die beiderseits ihm ehestannd sind oder auffs wenigst, daß eine derselben ein verheürahtete persohn seye. Welche elteren aber dergestalten zwey ledige menschen zu gevatteren nemmen und darstellen wurden, dieselben elteren sollen hierumb umb 5 lb. den. gestrafft werden. Und hie-
S. 552 mit dem messmer befohlen sein, / solche leüth einem regierenden herren burgermeister anzulaiten. Es möchte aber eins oder das ander in solchem fahl so ungebührlich und gefährlich handlen, meine herren wurden es bey obbestimbter buß nit lassen verbleiben, sonder die übertrettenten mit nach höcherer straff und ungnad je nach gestaltsame der sachen ansehen; darnach wüsse sich männiglich zu richten.

6. Dieweil der heilig ehestand von gott dem allmechtigen selbs eingesetzt und anfangs geordnet ist und derhalben bey allen menschen ehrlich, so will die hohe notturfft und wichtige deß handels erforderen, daß die ehe nit so leichtlich, unbedächtlich und vilmahlen hinder dem wein, mit lächerlichen und spöttlichen worten, durch trunckne, unbesinnte persohnen, etwann mit fahenden und hinderlistigen worten, sondern zu baiden theilen mit besinnten, nüchtern, unbetruglichen und heitern worten, wie sich einem heiligen, langwirigen stand gezimbt, vollzogen werden. Dann hiebey wir menigelich wollen gewarnet haben, ob sölliche beziehung der ehe zu span und anzug kommen wurde und der handel so verwirrt, ungewiß und tunckel, daß weder durch kundtschafft noch mundtlicher bekandtnus oder erfahrung, heitern und glaubwürdigen schein, derohalben möchte erfunden werden, daß wir die persohnen nit so liecht zu den ayden werden kommen lassen, sondern alß einen verwirrten und irrigen, unordenlichen
S. 553 handel von uns heim und einer / ehrsammen oberkeit sölliche leichtfertigkeit zu straffen überschicken.

S. 554: leer

S. 555

Der IV. titul
Von den eheverlobnussen der verburgerten mit frembden persohnen

1. Wann einer ein frömbd weib nemme, es were mit oder ohne vorwüssen und bewilligen seiner eltern, vögten und freündtschafften, solle sie zuforderst erscheinen und auflegen glaubhafft urkund ihrer ehelichen gebuhrt, herkommens und ehrlichen verhaltens auch daß sie niemandts mit leibsaigenschafft zugethun nach verwanndt seye, und darnach, daß sie dreyhundert guldin ihres eigenthümblichen guths an bahrem geldt habe. Und welcher solches mit glaubwürdigem schein und uhrkundt nit erscheinen könnte, der soll auch daß burgerrecht verwürckt haben. Doch wann ein dienstbodt zehen jahr lang in der statt dienet und sich ehrlich und wohl gehalten, wellen meine herren ein solche bey den zweyhundert guldin bleiben lassen. Dabey ist auch erkennt, welcher burger also ein frömbde frauen heürahtet, daß er allhie schuldig sein solle, sein hochzeit zu halten und nit mehr usserthalb, im land Appenzell, Bischoffzell und anderen orthen

in der nachbahrschafft, wie aber ein mißbrauch hat wöllen / einreissen, den klein und groß räht hiemit gänzlich abkent haben, und wanns geschicht, möge der klein raht die übertrettenden nach gestaltsamme der sachen darumb abstraffen. *S. 556*

2. Ob beschehe, daß ein frömder ein burgerin zur ehe nemme und dieselbige alhie welte zur kirchen und strassen führen, so solle er zuforderst bey einem ehrsammen raht umb erlaubnuß anhalten, und so es ihme verwilliget wurde, sollen sie alßdann beide innerhalb monatsfrist nach der hochzeit bei 10 lb. den. bueß auß statt und grichten hinwegziehen.

S. 557 – 558: leer

Der V. titul *S. 559*
Wie und wann witwer und wittfrauen sich widerumb verheürahten mögen

Demnach eine zeithero der ärgerliche mißbrauch entstanden, das die witwer und wittfrauen nach absterben ihrer eheweiberen und männeren sich so gar bald und früezeitig widerumb verheürahtet, alß ist deßwegen angesehen und verordnet, daß künfftig, umb unanständigkeit und ärgernuß in unserer gemeind zu vermeiden, kein witwer vor verfließung zweyer monaten von dem ableiben an seiner vorigen ehefrauen, keine witib aber vor außlauff sechs monaten von ihres verstorbenen ehemanns todt an, welche aber von ihrem vorigen mann schwanger wäre, nicht ehender, alß wann sie deß kinds niederkommen und völlig außkindbettet haben wird, sich anderwertig und wiederumb zu verheürahten befüegt sein. Auch die herren prediger solche persohnen, welche hierwider zu handlen sich understehen wolten, ab den canzlen nicht verkündigen, sondern solche lediglich abweisen sollen. Erkent vor raht, donnerstags, den 9. may anno 1672.

S. 560: leer

Der VI. titul *S. 561*
Waß breütigam und braut einanderen verehren mögen

1. Nachdem breütigam und braut mit dem, was sie einanderen zu verehren gepflogen, ein zeither merckliche übermaß getriben, so ist solches auch abgestelt und hierinn ein solche ordnung angesetzt:

Welche braut ihrem breütigam fl. 200 bahr geldt zu heürahtguht zubringt, der mag ihro für die gürtel, kleider und für alles anders, wie daß nammen haben mag, geben oder verehren, daß es in allem nit mehr dann fl. 20 werht seye ze bueß an 10 lib. den.

Ist der braut heürahtguht fl. 300, so mag die verehrung fl. 30 werht sein; ist die verehrung aber höher, so ist die bueß 15 lb. den., und also fortan mag die verehrung von jedem hundert gulden heürahtgut umb fl. l0 werht aufsteigen und allzeit die buß umb 5 lb. den. von jedem hundert gulden heürathguht gesterckt werden.

Und gleicher gestalten sollen es die reichen auch halten: Namblich so manches tausendt gulden einem jeden sein braut zu heürahtguht zubringt, für so manches hundert gulden wehrt mag er ihro verehren. In solchem aber soll alles begriffen sein, es seyen kleider, gulden kettenen, ring und alles anders, wie es nammen ha-
S. 562 ben mag, was / ein breütigam seiner braut, es seye under was schein es imer sein möchte, verehren kan oder mag, bey erstbestimbter buß.

2. Hingegen so soll ein braut ihrem bräütigam an hempter, kröser, fazanetlin, hauben, scherrtücheren, strauß, kranz und allem andern abermahls nach gestaltsamme ihres vermögens verehren:

Namblich so ihr heürathguth zweyhundert gulden ist, daß es alles mehr nicht dann zehen gulden werht seye, aber wohl minder, von dreyhundert gulden zwölff, von vier- und fünfhundert gulden fünfzehen gulden wehrt, von eintausendt zwainzig, von zweytausendt dreysig gulden wehrt, von dreytausendt vierzig biß in fünfzig gulden wehrt und dann nit mehr höher, wie hoch daß heürahtguth seye. Wer es übertrit, soll umb halbe erst vorgesetzte buß gestrafft werden.

3. Welcher dann ein wittfrauen zur ehe nemmet, die ihme kein genambset heürahtguth, sonder ihr eigenthümblich guht zubringt, da sollen die verehrungen und die bueß, wer es übertritt, nach dem heürahtguth, so ihro zur ersten ehe gegeben worden, gerechnet werden.

S. 563 4. Were es aber ein ledige tochter, die vatter oder mutter schon geerbt hette und also abermahls kein heürahtguht genambset wurde, so sollen die verehrungen und der übertrettenden buessen nach dem heürahtguth, so ihren geschwösterigten zuvor gegeben worden, gerechnet werden.

5. Were es aber, ein einige tochter oder das ihrer geschwüsterigten zuvor keines verheürahtet worden were, so sollen die verehrungen und die übertrettenden busßen gerechnet werden nach dem heürahtguht, so ander leüht ungefahr gmäß oder ihre nächste blutsverwandte ihren kindern geben.

6. Wo dann zwey zusammenkommend, da eintweders keins kein heürahtguht oder sonst wenig zusammenbringen und aber doch einanderen vil wurden anhencken, inmasßen solches an ihren haltenden hochzeiten wohl kan gesehen werden, die sollen nach gestaltsamme ihres stanndts, herkommens, gewünnen und gewerben an geld oder mit gefangenschafft gestrafft werden.

S. 564: leer

S. 565

Der VII. titul
Von außsteürung der elteren gegen eheverlobten kindern mit kleideren, bethgewand und anderem

Alsdann es auch in den außsteürungen der elteren gegen den kinderen mit den gebetteten betstatten und mit den kleideren, so die elteren mit ihren verlobten töchteren gebend, auff daß höchste gestigen, so ist deßhalb diße ordnung gestelt:

Welcher vatter oder mutter seinem kind nit fünfzehenhundert gulden heürahtguth gibt, der soll an die braut betstatt, mit kästen, trög und aller anderen zuge-

hörd, mehr nit, aber wohl weniger, anwenden alß fünfzig und daß aufs höchst fl. 60 an zehen pfundt pfening bueß, und welche elteren lieber wolten daß gelt darfür geben, da solle daß kindt sich darmit ersettigen lassen an dieselbigen bueß.

Welche elteren dann einem kindt fünfzehenhundert gulden oder mehr zu heürahtguht gebend, die sollen an die braut betstatt mit aller zugehörd, es seye gefider, kästen, trög und alles anders, mehr nit wenden alß fl. 100 ze bueß an 20 lb. den., und welche elteren lieber wolten fl. 100 darfür geben, darmit sollen sich die kinder vergnüegen an dieselbe bueß.

Was dann die kleider zu völliger außsteürung betrifft, solle darmit eine be- *S. 566*
scheidene maß gehalten und kein überfluß gebraucht werden.

Und dieweil dann diße jetzgehörte, wegen der hochzeiten und außsteürungen gestelte satzungen in vil weg könten verborgener weiß übertretten werden, wirt man sonderbahre nachforschung halten und diejenigen, welche man hierwider verfält zu haben in erfahrung bringt, zu rede setzen, auch je nach beschaffenheit und habender nachricht wo nöhtig daß gelübd brauchen und solchen ohngehorsam unnachläßig abstraffen.

Und wo jemandts mehr als einen articul übertretten und also mehr alß nur ein bueß verwürckt hete, da soll kein bueß die ander abthun (wie in den freflen die grösser bueß die weniger aufhebt), sondern von einem jeden übertrettenden articul solle die darauff gesetzte bueß ohne abgang bezahlt werden.

S. 567 – 568: leer

Der VIII. titul *S. 569*
Von verkündung und bestätigung der ehen in den kirchen

1. Es sollen die predicanten kein ehe verkünden dann am sontag, so die gemeind versamlet ist. Deßgleichen sollen sie niemand zum kirchgang zusammengeben dann bey hellem heiteren tag und ungefahrlich umb die spaten predig oder leße. Auch sollen sie beider persohnen tauff- und zunammen, auch den tag, auf welchen solches geschicht, in ein buch schreiben. Sie sollen auch allweg zuvor fragen, wer und von wannen ein braut oder breütigam sey, und wann sie frömbd und außländisch sind, sollen sie meinen herren angeben, ehe sie zu kirchen gangind.

2. Es sollen die predicanten keinen frömbden gesellen, der nit burger ist und mit eines burgers tochter sich verheüraht, nit zusammengeben, sie habend dann zuvor urkund erscheint, daß sie ehrlich leüt und mit gutem wissen und willen abgescheiden seyend.

3. Alßdann ein löblicher brauch, das die, so sich ehelich miteinanderen ver- *S. 570*
binden wollen, vor einer versamblung christenlicher gemeind sollen eröffnet und verkündt werden und dabey menigelich vermahnet, wer jemand verhindernus ald einred wißte, daßselbig anzuzeigen, aber gleich zu zeiten geschehen, daß etlich mornendes am morgen zum gebett den kirchgang und hochzeit vollstreckt haben,

welche zeit aber hiezwüschen will uns zu kurz geachtet werden. Sonderlich auß etlichen exempeln darzu bewegt und will uns für noht und nutzlich ansehen, damit der kirchenrueff desto weiter möcht erschallen und menigelich zu seiner ansprach, auch gehorsamme zu leisten, zeit und weil haben möchte, daß die ehe vor einer christlichen gemeind mit dem kirchgang nit ehe bestet werden solle, dann zu acht tagen umb, nach der verkündung so auf der canzel geschehen ist; es were dann, daß es auß erheblichen ursachen sonderlich von einem ehrsammen raht erlaubt wurde.

S. 571 – 572: leer

S. 573

Der IX. titul
Wer und wie man fremden leüthen an den hochzeiten entgegenreiten möge

Mit dem außreiten frembden leüthen entgegen an den hochzeiten hat man solches ein zeither auch übertriben und gar zu gemein machen wöllen, derohalben diße ordnung gestelt ist, namblich:

1. Wann breütigam und braut jedes insonderheit fünfzehenhundert guldin heüratguht hat, so mag der breütigam (wann die braut ein burgerin ist) ein außritt haben in welchem zwölff persohnen seyen, ohne die knecht, und diße zwölff persohnen solle der breütigam darzu erbitten oder lassen laden und nit mehr. Hielte er den außritt stercker, so soll er von jeder persohn alß vil ihrer mehr dann zwölff zwey pfundt pfening bueß geben.

2. Welte aber ein anderer sich dem außritt für sich selbs, und der von dem
S. 574 hochzeiter darzu nit geladen nach erbetten worden were, / einmengen, der soll gleichfahls umb zwey pfundt pfening gestrafft werden.

3. Ist aber die braut ein frembde persohn, also daß man ihro entgegenritte, alßdann mag der außritt mit vierundzwainzig personen, ohne die knecht, aber nit stercker, gehalten werden.

4. Es soll auch keiner einen knecht im außritt haben, er seye dann standtshalber dessen genoß, und keiner mehr alß einen knecht mitnemmen, welche auch, alß knechten geziemt, in röcken oder mäntlen daherreiten und nit alß herren oder junckern geziert werden sollen alles bey vorbestimbter bueß.

5. Welcher dann sein braut und derselben mitreittende hochzeitgäst gern stattlicher empfachen welte, es seye zu roß oder zu fueß, der solle es an unserem kleinen raht erlangen.

S. 575 6. Und mit nammen solle hinfüro an keinem hochzeitlichen außritt auff den mauren nach hohen wehrinnen nicht entgegengeschossen werden, es seye dann die hochzeiterin ab frembden orthen und selbs persöhnlich bey den alhärreittenden frömbden hochzeitgästen. Wer es darüber für raht begerte, der solle zwölff pfundt pfening bueß verfallen sein. Und wer dann gern welte seiner braut entgegenschiessen lassen, der soll es abermahlen vor unserem kleinen raht außbringen.

7. Wo dann bräütigam und braut nicht jedes insonderheit fünfzehenhundert gulden heürahtguht hetten und doch der braütigam eines außritts begerte, den soll er auch (bey vermeidung zehen pfundt pfening bueß) von unserm kleinen raht außbitten. Und so es einem ehrsammen kleinen raht für guht ansehen wurde, ihme zu willfahren, so soll jedoch ihme der außritt nit stercker alß von acht persohnen, mit nach zwey oder vier knechten, verstattet werden.

8. So aber die hochzeiterin frömbd und man ihro entgegenreiten solte, so mag *S. 576* der außritt biß auf 16 persohnen, mit vier oder sechs knechten, zugelassen werden.

9. Und welchem also ein außritt erlaubt wirt, der soll bei der bestimbten zahl bleiben. Hielte aber einer den außritt stercker, so ist die bueß von jeder persohn zwey pfundt pfening. Und wer sich dem ritt einmengete und von dem bräütigam nit darzu erbetten worden were, der soll auch zwey pfundt pfening bueß geben.

10. Und bei allen dißen außritten soll man burgerlich und mit unverbottenen bekleidungen (bei der darauff gesetzten bueß) bekleidet erscheinen; ihnen aber daß weintrincken vor der statt underzwüschet auß erheblichen ursachen an drey pfundt pfening bueß verbotten sein.

S. 577 – 578: leer

Der X. titul *S. 579*
Von den hochzeiten, dero kirchgängen und mahlzeiten

Alßdann ein zeithero gar zu grosse unmaaß getriben worden nit allein an der vile der hochzeitgästen an den mahlzeiten, sonder auch mit allzu grossen kirchgängen, darbey auch diese grosse unordnung gespüert worden, daß sich der kirchgang so lang verzogen, daß es gar spatt und lang nach eingeleüteter predig der prediger auff die canzel tretten und dann die predig und kirchgang zu rechter bestimbter zeit sich nit enden können, welchen unordnungen und mißbräüchen zu begegnen, ist fürohin gesetzt und geordnet:

1. Daß an den kirchgängen sowohl reicher alß armer mehr nit dann 60 verheürahtete persohnen, von mann und weib, und dann 14 ledig knaben sich befinden sollen.

2. Und das die leüth bey zeiten, alß umb halb syben uhren, an dem kirchgang *S. 580* sich einstellen, damit gleich und sobald die sibne gloggen geleütet wirt, man auß dem hauß gange und den kirchgang antrette. Wo aber daß nit geschehe und man zu spaht in die kirchen käme, solle der bräütigam darfür 3 lb. den. bueß geben.

3. Demnach sollen zu denen zeiten, wann hochzeitliche kirchgäng seind, die weibspersohnen nicht also umb den brautstock und die grossen thür herumbstehen, sonder den hochzeitleüten raum und platz lassen. Dann welche hinfüro, wann hochzeiten seind, innerhalb der getreyten scheyben und also den leüthen an dem weg, bey und umb den gemelten stock, auch der grossen thür inn- und außwendig herumb und nicht ennet dem bach stehen wurden, dieselben umb 1 lb. den., so offt es geschicht, gestrafft werden sollen.

S. 581 4. Zu dem hochzeitmahl, sowohl an den bedingten oder ührtenhochzeiten alß an den gasthochzeiten, solle abermahl mehr nicht dann aufs höchst 60 persohnen, die verheürahtet (zu verstohn ohne den breütigam und braut), und zu den schenckenen 28 ledige persohnen von knaben und töchteren geladen werden. Wer darwider thette, der soll vermög deß alten mandats 5 lb. den. bueß für sich und dann nach für jede persohn, die über die zahl, es were zu mittag oder zu abend, vorhanden ist, 5 ß den. bueß verfallen sein. Und soll der wirth oder stubendiener die persohnen bey 3 lb. den. bueß angeben.

5. Es sollen sich auch weder knecht nach mägt bey solchen hochzeiten, es were bei dem mittag- oder nachtessen, sowohl auch den schenckinen nicht zuschlagen und in das gmach, da die hochzeit und schencke gehalten wirt, eintringen nach sich darinnen befinden lassen, sonder unden ihm hauß verbleiben und daselbst derjenigen, so sie abholen wollen oder müessen, erwarten. Dann man jederzeit einen stattknecht auf deß breütigams costen an die ort stellen wirt, der die leüth abhalte und die sich nicht abhalten lassen aufschreibe; da dann solche ungehorsamme persohnen allwegen mit 1 lb. den. gestrafft werden sollen.

S. 582 6. Anlangendt dann den tax der hochzeitmählern lassendts meine herren der ührten halber in bißhärigem biß auf künfftig fürfallende verenderung verbleiben, namblich, daß von einer mannßpersohn eilff und von einer weibspersohn 10 batzen, zu verstohn mit fischen, ohne fisch aber einen batzen näher, und an den schenckhinen deß jungen, ledigen volckhs von einem knaben 6 und von einer tochter 5 batzen für die ührten genommen werde. Und hingegen damit die stubendiener und wirth die mahlzeiten auch desto besser in dißem tax geben können, so soll alles köstliche geflügel und wildprädt abgeschafft und hierinn zu verbesserung der mahlzeiten einige schein oder list, es were mit geld, speiß oder tranck, daß man darzu gebe, im wenigsten nicht gebraucht, sonder sowohl der bräütigam umb die 5 lb. den. als der wirth oder stubendiener, so die hochzeit halten wurde und obigen tax oder tractament überschritte, umb die 3 lb. den. gestrafft werden.

Und sollen sich die stubendiener solche zu halten, sonderlich aber wann mann auff selbiger zunfft zünfftig ist, nit beschwehren, oder da es zu klagen käme, umb 5 lb. den. gestrafft sein.

S. 583 7. Wann aber etwann ein ehrlicher, wohlhabiger burger sein hochzeitmahl seinen gästen umb etwas, es were an wein oder speißen, verbesseren lassen wolte, da soll er sich doch allwegen zuvor bey einem ehrsammen raht darumb anmelden und erlaubnus haben, der dann je nach gestaltsamme der sachen einem ald anderen etwas mehrers hierinnen verwilligen kan.

8. Es sollen auch die mittagsmahlzeiten nicht länger weren dann bis abend 4 uhren und umb 5 uhren kein hochzeitgast auf der zunft oder ihm wirtshauß sich mehr finden lassen bei straff 1 lb. den.

Deßwegen man auch die mahlzeiten bey rechter zeit anfangen und die braut jedesmahl umb 11 uhren auß dem hauß gehen solle an 2 lb. den. unnachlässiger buß.

Ebenmässig daß nachtessen deß jungen volcks umb 10 uhren sich enden und das ebenmässig umb halb 11 uhren menniglich daheim seye an dieselbe bueß.

Daß soll auch von den brautstuberten, die man vor dem hochzeitlichen tag etwann pflegt zu halten, verstanden werden.

9. Was dann die gasthochzeiten anbetrifft, sowohl die verdingten als die man *S. 584* in den haüßeren haltet, solle damit die kostlichkeit und überfluß in aufstellung speis und trancks ebenmässig, wie oben bei anderen gastmähleren gemeldet worden, vermitten und die mahlzeit der tractament halber auf daß köstlichste nach dem währt eines tahlers oder anderhalben gulden für die persohn aufgestelt werden. Wer darüber fuhre, soll auch umb 10 lb. den. gestrafft werden, und solcher halber laßt manns bey den obgesetzten stunden, wie lang man sitzen möge, auch bewenden.

10. Bey diesem tractieren am ersten hochzeittag solle es sein völliges verbleiben und bewenden haben. Und damit das ayer im schmalz (wie mans zu nennen pflegt) und ander essen und trincken am folgenden vor- oder nachmittag, wie auch die einständt vor dem hochzeit und andere dergleichen fressereyen, damit junge, angehende eheleüht beschwährt und in schaden gebracht werden, abermahlen an 10 lb. den. buß abgestrickht und verbotten sein.

S. 585 – 586: leer

Der XI. titul *S. 587*
Vom hochzeithalten und haußhäblichen wohnen an orten, so widriger religion seind

1. Welcher oder welche hinfüro über kurz oder lange zeit sich verheürahten und dann ausserhalb meiner herren statt und gerichten, so unserem christlichen evangelischen glauben nit gemäß (ohne eines ehrsammen rahts oder ambtsburgermeisters sondern gunst und erlaubnus), sich zusammengeben lassen und hochzeit halten wurden und dann widerumb in statt und grichten zu ziehen und wie andere burger haußhäblich zu sitzen vermeinen wolten, solle solches keineswegs zugelassen, sondern demjenigen, so darwider handelt, daß burgerrecht auch abgeschlagen und er wie andere, so daß burgerrecht verwürckht oder aufgeben hetten (nach dißer statt brauch und herkommen), außzuschweren schuldig sein solle.

2. Gleiche meinung solle es auch mit denen haben, so sich ohne vorwüssen der oberkeit usserhalb statt und grichten an orth, da man auch / unserer religion *S. 588* und ceremonien nit gemeß handelt und glaubt, haußhäblich mit weib und kind setzen und niderlassen und nachgehendts alhero in statt und gerichten ziehen wolten oder wurden, also daß mit denselbigen nach innhalt erstbeschribner satzung solle procediert und verfahren werden.

S. 589 – 590: leer

S. 591

Der XII. titul
Von eheleüten, so einanderen nicht beywohnen

Es ist unserer gnedigen herren gebott und satzung, daß in deren statt und gerichten alle eheleüthe geziemendermassen beyeinanderen wohnen, auch ehrlich haußhalten sollen ze bueß an 10 lb. den. Die aber rechtmässige ursach zu haben vermeinen, daß sie solche beywohnung zu leisten nicht schuldig weren, sollen deßwegen sich vor einem ehrsammen raht entscheiden lassen. Welches aber ungehorsam sein wolte, solle zur gebühr getriben oder von der statt gebotten werden.

S. 592 – 598: leer

S. 599

Der X. theil
Policeyordnung

S. 600: leer

S. 601

Der I. titul
Von unmässigen trinckhen und zehren

1. Es solle alles zechen und dempffen vor mittag, auch daß brantewein und würmetwein trincken, es were bey den küeffern, in offnen herbergen, zünfften oder sonderbahren haüßeren, da man wurmet und brantenwein den leüthen hingibt, jedermänniglich abgestrickht und verbotten sein ze buß dem gast an 1 lb. den. und der essen und trincken aufgestelt hat 2 lb. den.

2. Und alßdann daß liederlich zechen bey vielen so gemein werden will, allermeist auch etwann von denen, die, nachdem sie alles durch den halß gericht,
S. 602 zuletst ihre weib und kinder dem stock, spital und anderen armen häüseren / überlassen, so ist derenthalber angesehen, daß, wann ein solcher liederlicher gsell wegen zehrens gerechtfertiget und gestrafft worden, er aber umb diese erste verwahrnung und buß nichts geben wurde, man alßdann kein andere buß mehr nemmen, sonder auff andere mittel und straffen selbigen zu schuldigem gehorsam zu bringen wirt bedacht sein, die ihm wohl möchten zu schwehr werden.

3. Waß dann daß trincken an dem nachmittag berührt, ist ehrlichen burgeren, die ihren haußhaltungen mit nutz und untadenlich vorstohnd, bey ehrlichen zusammenkunfften einen tag- oder abendttrunckh ze thun unverbotten. Doch wann man also umb 3 uhren oder auch darnach zusammensitzt, solle nichtsdestoweniger der trunck umb 6 uhren auß sein und dann der stubendiener niemand mehr einschencken. Und wer dann, nachdem es die sybne geschlagen, weiter beym trunckh verharrete, der soll die bueß verfallen sein zu geben, die ist 1 lb. den. und der, so die leüth sitzen laßt und einschenckht, 2 lb. den.

S. 603 4. Es soll aber bey diesen tagtrüncken wie auch an deren ürtenmähleren sich niemand einmischen, er könne dann solche sein ürten dem wirth oder stubendie-

ner gleich also bahren bezahlen. Welcher aber einem wirth oder stubendiener sein ürthen aufschluge, den sollen sie <bey ihren eyden>[a] einem herren ambtsburgermeister angeben, damit man solche liederliche gesellen, die also ohne bahrgelt zehren und schulden machen, zu gebührender straff oberkeitlich ziehen möge.

5. Belangendt dann die stockleüth ist denselben alles zehren, es were bey dem wein oder most, wie auch daß mostwirten, gar und zu allen zeiten verbotten bey abstrickung deß stocks oder straff der gefangenschafft.

6. Nachdem daß schädliche tabacktrincken, wordurch sich die leüth zwar eine eingebildete, geringe ergetzung, aber zugleich wahrhafftiges übel und beides, leibs- und gemühtesuntüchtigkeit zuziehen, in diser unserer statt und gerichten / *S. 604* so gar in schwang gerahten, daß dahero vielerley beschwehrlichkeit, sonderlich aber (als die traurige erfahrung öffters gewisen) grosse feürsgefahr und darauß erwachsender, unwiderbringlicher schade zu besorgen stehet, auch nicht allein von unß hiebevor an unserm orth hierwider ein scharpffes verbodt, sondern auch von denen gesambten löblichen orten der Eydtgnosschafft bey ferndriger jahrrechnung zu Baden diese ernstliche, einhellige meinung abgefasset und gegenwertiges jahr von neüwem bestätiget worden, daß der gebrauch, ja sogar auch der verkauff des trincktabacks bey hoher straff und confiscation in den gesambten eydtgnösischen landen abgestrickht sein solle.

Alß haben wir, solchen nutzbaren ordnungen nachzutretten und sowohl in dessen selbsteigenem ungemach alß gemeiner gefahr und beschwehrnus heilsam vorzubiegen, eine hohe nohtwendigkeit sein erachtet, obberürtes verbott dießes gefährlichen rauchens nachmahls zu erneüeren und hiermit jedermänniglich, der in unser statt und grichten sich aufhalt oder befindt, hoch und niedern standts, burger und frembde, alles ernsts zu ermahnen, daß sie sich mehrgedachten schädlichen mißbrauchs deß tabacktrinckens sowohl in trinck-, wirths- und allen anderen häüßeren und orthen alß auff offener gassen und plätz dißer statt und gerichten zu allen zeiten (ausser was etwann als eine arzney auß raht der herren medicorum hochnötig gebraucht werden muß) gänzlich bemüeßigen und enthalten sollen bey 3 lb. den. bueß, welche sowohl von jeder / persohn, die taback *S. 605* trinckht, alß auch denjenigen, welche in ihren haüßeren trincken und rauchen lassen, soofft es geschicht, unnachlässig bezogen werden solle.

[a] *Unterstrichen.*

S. 606 – 608: leer

Der II. titul
Von gastereyen

S. 609

1. Die gastereyen sollen nit allein mit bescheidenheit und nach je dessen vermögen angesehen und allen überfluß und köstlichkeiten speiß und trancks underlassen, sonder auch ein solche anstellung gemacht werden, daß man die bey rechter

zeit anfange und abermahl bey rechter zeit widerumb ende und beschliesse. Und sollen die mittagsmahlzeiten bey rechter mittagszeit anfangen und gegen fünff uhren auffs längst sich enden.

2. Deßgleichen die nächtlichen mahlzeiten umb 6 uhren anheben und umb 10 uhren auß sein, und daß umb halber eilff uhren die häüßer beschlossen und jedermann hinweg seye. Welche nun über diße jetztbestimbte zeit sitzen oder sitzen lassen, die sollen alßdann in der bueß sein, die ist jedem gast 1 lb. den. und dem, der die gastung gehalten, 2 lb. den.

S. 610 Und wirt man die thorbschliesser zum einlaß beeydigen, das sie die leüth, die also nach 11 uhren ab den gastungen kommen, weder auß- nach einlassen bey verlierung deß diensts.

3. Und dieweil der pracht, die kostlichkeit und unverantwortliche überfluß mit fürstellung frömbder und heimbscher speißen und geträncks, besonders auch mit den überhäüffigen trachten, damit die tisch überstelt werden (da man offt für 10 oder 12 persohnen so vil aufstelt, daß ihren nach ein- oder zweymahl so vil damit hetten ersettiget und gespeißt werden mögen), sowohl bey dem gemeinen mann als den reichen, bey den gastungen, derzeit so gar überhandt genommen, alß sollen die kostlichkeiten hiemit verbotten sein und die tractament dergestalten in daß künfftig angeordnet werden, daß dem tax und wehrt auch bey den fürnembsten gastungen es für ein jede persohn durchhinweg nicht über anderhalben gulden hinauff komme. Wer daß übersicht und die mahlzeit köstlicher macht, soll darumb umb 10 lb. den. gestrafft werden.

S. 611 – 612: leer

S. 613

Der III. titul
Von den nachtstuberten und schlafftrünckhen

1. Die nachtstuberten und schlafftrünckh, da etwann alte, meistens aber junge leüth abends nach dem essen zusammenkommen, sollen umb 10 uhren sich enden ze bueß von jeder persohn 1 lb. den., und der die stuberten oder den schlafftrunck hat, um 2 lb. den.; darauff dann auch die bestelte wacht ein aufsehen haben und einem herren burgermeister leiten und angeben solle.

S. 614: leer

S. 615

Der IV. titul
Von der kleyderhoffart ingemein

1. Es sollen alle außländische und, wie sie ihrer verächtlichen art nach genennt werden, alamodische kleidungen und andere, zuvor in unser statt ohngewohnte gatungen und formen derselben sambt ihren bezierden mänigelichen verbotten sein und dargegen ein jedes sich und die seinen burgerlich und wie es einem jeden in seinem stand, alter, geschlecht und herkommen geziemt, bekleiden. Dann welcher ein solche ohngewohnte tracht der kleidung von neüwem in die statt

herein brächte und truge, der soll von solcher unnützen, verderblichen hoffardt willen umb 50 lb. den. laut der alten satzung gestrafft werden, deßgleichen der meyster, so daß kleid hie gemacht ist worden, umb 6 lb. den. und diejenigen, so es dem anfänger nachtragen und nachmachen lassen, umb 3 lb. den. Und sollen nichtsdestoweniger solche neüwe formen wider angendts abgeschafft und von niemanden weiter getragen nach gesehen werden oder gleiche buß gewertig sein.

2. Deßgleichen waß für kleider in denen hiebevor aufgesetzten und publicierten, alten mandaten mitsambt ihren zierden jederweilen seind verbotten gewesen, die sollen dergestalten nach weiter verbotten sein, daß die, so sie tragen oder wider herfür suchten, umb die buß gestrafft sein sollen, die im selben mandat begriffen ist. *S. 616*

3. Betreffend dann diejenigen persohnen, die etwann mit dergleichen moden kleider ab der frömbde alhero kommen, da wolle man die für ein wochen, 3 oder 4 solche zu tragen niemand gefahren, so einer willens were, wider zu verreisen. Wann er aber länger alhie verbleibe, solle er sich auch obigem gebott gemäß verhalten oder der straff gewärtig sein.

4. Weilen auch sowohl bey manns- als weibspersohnen eine grose übermaß und kostbahrkeit mit den dicken kröseren gebraucht worden ist, auch darinn folgende moderation angeordnet, daß in dem vornembsten standt die mannßpersohnen mehr nicht alß 24 oder aufs allerhöchste 26 tuch an ihren / kröseren, die weibspersohnen aber 20, in dem mitleren die männer 20, die weiber 16 oder 18, in dem understen, gemeinen stand die mannßpersohnen 14, die weibspersohnen 12, die mägde aber mehr nicht alß 8 oder aufs höchste 10 tuch an einem kröß haben solle an obstehende buß. *S. 617*

5. Nicht weniger sind sowohl mannß- alß weibspersohnen, die nicht 30 jahr alt auch nach nicht verheürahtet seind, zu tragen verbotten strümpff von ganzer seiden. Welche aber 30 jahr erlebt und denen es sonsten standtshalber gemäß und darzu verheürahtet seind, denen seind die ganz seidenen strümpff zu tragen zugelassen. Denen es aber verbotten ist und sie solche tragen, die sollen jedesmahl um 1 lb. den. gestrafft werden.

Welche bueß auch auff die alamode schuch mit den hohen, spitzigen absätzen solle sowohl bey weib- alß mannßpersohnen verstanden werden.

6. Und weil die hoffardt wegen der täglich aufkommenden und verenderten formen, gatungen und gebräüchen vil und mancherley und deßwegen jede gatung in specie nit können benambset werden, so ist angesetzt, daß wo sich sonderbahre fähl zutrugen, die hierinn außtruckenlich nicht benambset worden, und aber sich erscheinte, daß es den satzungen nicht gemäß, daß solche sowohl sollen gestrafft werden mit gleicher oder nach höherer bueß alß die genambseten. Dann eines jeden bekleidung soll nach underscheid seines standts ehrbahr und burgerlich und nit üppig und hochprächtig oder überflüssig beschaffen sein. *S. 618*

7. Und wirt man auch diejenigen persohnen, so von den bussenrichter wegen dergleichen verbottener hoffart gestrafft werden, befragen, welche handtwercksleüth ihnen solche stücke gemacht haben, und dann dieselben meyster, alß goldt-

schmiedt, schneyder, kürsener, huet- und schuemacher, neyeren und krößleren, deßwegen unnachläßig straffen.

S. 619 8. Und werden alle straffbahren persohnen, denen also für daß bussengericht oder raht gebotten wirt, es seyen reich oder arm, mann oder weib, knaben oder töchteren, allwegen in eigner persohn selbs müssen erscheinen. Dann man weder anwald nach die bueßen annemmen, sonder die straff deß nit erscheinens absonderlich jedesmahl von ihnen forderen wirt; die ist 1 lb. den., und soll nichtsdestoweniger hernach ihnen für den nehsten rahtstag oder bussengericht widerumb zu erscheinen gebotten werden.

9. Es sollen aber die bussenrichter auch macht haben, diejenigen, so etwann daß erste mahl und ohne vorsatz fählten, mit gelinderer und halber bueß zue warnen und sonsten gestalten sach nach mit gewissem underscheid zu verfahren.

S. 620 – 622: leer

S. 623

Der V. titul
Von den mannskleideren und waß dieselben insonderheit antragen mögend oder nicht

Den mannßpersohnen seind zu tragen verbotten:

1. Die mäntel und röck von ganz seidenem zeüg; deßgleichen die köstlichen kleider von ganzem samet und was nach köstlicheren zeüg hat.

2. Die guldenen und silbernen passament auff den kleideren, guldene, silberne oder mit perlen gestickte huetschnüer, übergülte creüz und kloben an den wehren und die mit goldt und silber gestickhte degenbehenckh und was dergleichen köstliche hoffart ist, die mehr grossen herren dann burgerlichen personen eignen thut, alles an 3 lb. den. darauf gesetzte buß.

S. 624 3. Weiter sollen auch gänzlich verbotten sein alle dißer zeit in schwang kommene alamodische kleider, alßdann sonderlich sind die unförmigen, weiten, offnen und beschlossene alamode hosen.

4. In gleichem die wammes mit gar kurzen, voller bendlen hangenden ermeln auch die gar weit herfürgezogne hembtermeln; dargegen man sich anständiger, eydtgnösischer bekleidung gebrauchen.

5. Es sollen die mannßpersohnen in tragung der haaren eine gebührende maß und bescheidenheit gebrauchen, dann diejenigen, welche heütigem mißbrauch nach ihre haar oder die nach selbiger form gemachten perrucquen (welche doch niemanden als denen, die sonderlichen leibsbeschwärden halber es thun müssen, erlaubt sein solle) also lang über die achßlen, brust und rucken herabhangend tragen, dieselben desswegen umb 3 lb. den. jedesmahl gebüeßt werden.

S. 625 6. So sollen die mannßpersohnen mit den brämenen an den guglen eine solche bescheidenheit und maaß gebrauchen, damit meine herren nit müssend ursach nemmen, ihnen deßwegen auch ein ordnung, maaß und tax fürzuschreiben.

S. 626 – 628: leer

Der VI. titul
Wie die weibspersohnen ihre kleyder und anders tragen sollen

S. 629

Den weibspersohnen seind zu tragen und zu haben insgemein gänzlich abgestrickht und verbotten:

1. Die jäncken von ganz seidenem zeüg, allein außgenommen die überzeüg von maderkelline und nach köstlichere futer.

2. Deßgleichen alle von köstlichem samet, atlas oder damast und anderen dergleichen gar köstlichem seidenem zeüg gemachte kleyder, die dann auch etwann, umb solche hoffart mehr zu spieglen, mit geblüembter oder gestrickhter arbeit oder mit guldenen und silbernen spitzen oder passamentschnüeren an den röcken geziert werden. Diße köstlichkeit alle und jede soll hiemit an 3 lb. den. bueß zu tragen jedermann verbotten sein.

3. Ebenmässig die angezogene, überflüssige spitzen und schnüer auff den schlutten sambt den langen, herabhangenden handtatzen und die unlängst aufgekommene gattung Schwabenschlutten mit kurzen, offenen ermeln und sonst mit schnüeren und bendlen besetzt. *S. 630*

4. Auch die zu grossen und vilfachen Baßler krösser, die oben an den röcken herumb gesetzte, angezogene spitzen. Item die weise und andere schuh mit hohen, spitzigen absätzen.

5. Item die ganz- und halbguldene hauben an den anderen hauben, die guldenen spangen, auch alles köstliche stickwerck daran. Und an den auffgerichten hauben die köstlichen, hohen, niederländischen spitz (über deren wehrt man die persohnen bey dem gelübt befragen wirt), bey welchen aufgerichteten sowohl weisen alß seidenen hauben auch in der höche eine formbliche bescheidenheit gebraucht und solche nicht under den hüeten herfürgezogen / werden. Den dienstmägdten aber und denen, die sich ihrer handtarbeit nehren müssen, sollen die auffgerichtete hauben zu tragen gänzlich abgestrickht sein. *S. 631*

6. Ferner seind verbotten die perlenen, rosenzierde oder buggelen bey den ohren, auch die bei den ohren und stirnen gar zu weit herfürgehende unformen und außschnit, auch alle spitze der schwarzen blätzen, deßgleichen die schwarzen bendelin under dem kihn, auch die so man umb die händ zu binden pflegt.

7. Wie nicht weniger der mißbrauch mit gar langen, under den armen durch und auf den rucken herabhangenden flor oder halßbinden, umb welche unnütze hoffart und stück alle und jede die übertreter umb 1 lb. den. gestrafft werden sollen.

8. Item so sollen ingemein allen weibspersohnen, waß standts selbige weren, die Schwabenkappen an 1 lb. den. buß verbotten sein.

9. Waß dann die weiberhüet absonderlich anbetreffe, weil jetzt ein geraume zeit mit denselben ein übermachte hoffart und köstlichkeit ist getriben worden, also daß mancher huet biß in 24 und mehr gulden hochkommen und es je eins dem anderen, daß in vil minderem standt, wöllen zu- oder gar vorthun, deßwegen dann mein herren verursacht worden, ein sonderbahre moderation und ordnung *S. 632*

der hüeten halber zu machen, also daß deßwegen 4 stännd beobachtet und ihm höchsten grad oder standt kein weibspersohn einen köstlicheren huet trage, dann der mit der bräme und anderem zeüg zusambt dem macherlohn ein mehrers nicht koste dann auffs allerhöchst fl. 12, darzu die bräme breiter nicht seye dann ein quart einer wullenen ellen.

Die im anderen stand darauff sollen die brämen eines daumens breit schmähler tragen und abermahl der huet in allem mehr nicht werth sein dann von 8 in 9 gulden, aber wohl weniger.

Und die im driten stand sollen ihre hüet tragen mit bräminen, die abermahl eines daumens breit schmähler seyen auch im valor oder wehrt nicht kostlicher seyen dann 5 in 6 gulden.

Und dann letstlich die im vierten standt, alß gemeine leüth, die sich mit ihrer täglichen handtarbeit ernehren müssen, wie auch die dienstmägdt, sollen keine theürer hüet tragen dann von 2 in 3 gulden, mit einer bräme, die nur ein halbe quart breit seye. Und sollen denen persohnen im driten und vierten grad die sametine überzeüg an den hüeten zu tragen ganz verbotten sein alles ze buß an 3 lb. den.

S. 633 Und wirt man diejenigen persohnen, so der hüeten halber gestrafft werden, befragen, wer ihnen dieselbige gemacht habe, auch sodann die kürsener, die solche verbottne hüet bißher zu ihrem grossen vortheil und gewünnen mit meiner herren nit wenigem mißfallen verfertiget, je nach gestaltsame der sachen umb obbestimbte oder nach höchere bueß ansehen.

Wurde aber jemand solche verbottene hüet ausserhalb der statt und burgerschafft ihme machen lassen, der soll, so mans erfahrt, dreyfache buß verfallen sein.

10. Belangend dann andere hoffardt alß die weiten rigel oder winckel an den stauchen, die außgeschwaifften päüsch, sodann die under den stauchen weit herfürgehende schwarze blätz und spitzen, item die langen, herabhangenden, weiten silbernen gürtlen und die langen weiberbsteck oder fueter, die sollen fürohin auch an 1 lb. den. bueß verbotten sein.

S. 634 – 636: leer

S. 637

Der VII. titul
Von mitlern standts der handtwerckhsleüten kleidung

1. Ein handtwercksmann, der sich allein seiner handarbeit nehren muß, auch dessen weib und kinder sollen nichts von samet, atlas nach damast tragen auch auff den kleideren weder samet, seiden schnüer nach seide strich auch an den weibergürtlen mit messer, messerscheiden und nadelbändlein oder mäüßlinen in allem nit über 10 loth silber haben ze buß an 1 lb. den.

2. Andere burger, die gleichwohl auch handtwerckh treiben, oder handtwercksgnoß und aber darneben auch vermöglich und wohlhabend seind, die mögen sich und ihre weib und kinder je nach beschaffenheit eines jeden vermögens

wohl umb etwas zierlicher bekleiden. Allein daß ein bescheidenheit dabey gespüert werde und daß sie sich den kauffleüten oder nach höcheren / standtspersohnen in dem stuck nit gleich stellend oder aber der straff erwarten sollen. *S. 638*

Und ist derhalben ihnen verbotten damastine, attlassine und seidenrupffine kleider, und daß ihre weiber kein ganz silberne gürtlen, messerscheiden nach mäüßle tragen sollen gleichfahls an 1 lb. den. bueß, wie offt es beschicht.

3. Was dann der herren prediger frawen und kinder anbetreffen thut, wollen meine herren sich verstehen, sie alß vorstender der gemeinden werden die ihrigen dahin anhalten, daß sie ihrem standt gemäß der bescheidenheit und ehrbahrkeit in kleideren sich befleissen und nit meinen wöllen, es den kauffleüthen oder nach höcheren ständen mit dergleichen kostlichkeiten gleichthun. Dann wo daß beschehe, sollen sie in der buß begriffen sein wie andere, die mitleren standts seind und sich in den höcheren standt einmischen.

4. Weilen auch sonderlich von den falliten, ihrer weiber und kinder, die doch am meisten der demuth sich befleissen solten, mit übermachter hoffart grosse ärgernus gegeben wirt, sollen dieselbigen, so sie von dem vornemmen standt herkommens seind, sich denen / in dem 3ten standt, nämlich welche sich mit ihrer *S. 639* täglichen handtarbeit nehren, gleich, die von wenigem stam aber sich nach geringer und in ihrer kleidung bescheiden und demühtig, sowohl in der statt alß wann sie über landt reißen, verhalten. Dann man auf solche falliten und die ihrige sonderbahre achtung geben und die fehlbahren mit bueß und ungnaden unumbgänglich ansehen wirt.

S. 640 – 642: leer

Der VIII. titul *S. 643*
Von kleidung der diensten, herrendienern, handtwercksgesellen und dienstmägden

1. Den handtwercksgsellen, alß welche bald hie, bald an anderen orthen seind, ist der bekleidung halber nichzit fürgeschriben. Die junckhern- und herrendiener und knecht aber, die ein beharrliche zeit und ob jahr und tag alhier in diensten bleiben, die sollen in ihrer bekleidung sich auch, alß dienern und knechten geziembt, verhalten oder auch der straff erwarten.

2. Die dienstmägt sollen an ihren gürtlen, messer, messerscheiden und nadelbändlinen kein silber haben auch keine kleider, schlutten nach flick tragen, die auß grobran, schamlot oder nach köstlicherem zeüg (vorbehalten wulle tuch) gemacht sein.

Auch überall keinen samet nach ganz seide schnüer nach seide strich, weder *S. 644* auf neüen nach alten kleideren habe; keine schwarzen florbinden nach türckische fazanetlin umb den halß tragen.

3. Und was den gemeinen handtwercksleüten, die sich von ihrer handtarbeit müssen ernehren, zu tragen nit erlaubt ist, daß soll ihnen gleichfahls auch verbotten sein an 1 lb. den. bueß, soofft es geschicht.

Ob aber ihre frauen ihnen alte kleider schenckten, die auß köstlicherem zeüg gemachet seind, alß sie sonsten von neüwem machen dörffen, die sollen ihnen zu verschliessen zwar nit verbotten sein; doch wann samet, seidene schnüer oder seidene strich darauff stundend, daß sie dieselben darab thun sollen an dieselben bueß.

4. Deßgleichen sollen sie auch in den stauchen ihren frauen nit gleich sein und sich der hohen, übel anständigen gupffen, weiten winckeln, riglen und peüschen, die außgeschwaifft seind, gänzlich bemüessigen.

S. 645 5. Und weil auch ein zeither mit den hohen schuehen von den mägdten in mehr weg vil hoffart getriben wirt, sollen ihnen die, in waß gatung es were, hiemit auch verbotten sein. Und daß sie hingegen sich ehrbahrer und nutzlicher formen benüegen und hingegen der klötzlein und absätzen an den schuhen bemüesigen alles an 1 lb. den. bueß.

S. 646: leer

S. 647

Der IX. titul
Von der schulerknaben und jungen kinder kleidung

1. Mit der kleidung der schulerknaben und jungen kinderen insgemein ist ein zeithero auch ein übermaß getriben worden, die mein gnedigen herren gleichfahls abgeschafft haben wollen. Also daß die praeceptores an den schulerknaben anderst nichts gedulden, dann das sie hiesigem gebrauch gemäß seyen.

2. So solle auch niemand, weder hoch nach nieder standts, seine kinder, die in minderen jahren seind, auß neüwem gemachtem zeüg zugerichte nach alamodische bekleidung und tracht, es seye verehrt oder nit, antragen lassen, von ganz seidenem zeüg auch weder samet nach ganz seide schnüer nach strich darauff setzen lassen, ehemahlen ein kind seine 15 jahr vollkommen erreicht hat an 1 lb. den. bueß.

S. 648 – 650: leer

S. 651

Der X. titul
Von den neüjahrsgaben und singen

1. Es sollen den kinderen die neüwjahrsgaben niemand anderer geben alß erstlich vatter und mutter ihren kinderen, zum anderen großvätter und großmütter ihren encklinen und drittens die gevatter und gevatteren ihren tauffkinderen, götti und gotten, wie mans zu nennen pflegt. Und allen anderen persohnen, sie seyen so nahe verwandt alß sie immer wöllen, solle es an 5 lb. den. bueß abgestrickht und verbotten sein.

2. Und zu solchen neüenjahrsgaben soll man anders nichts geben als ein gemeinen bibenzelten oder darfür pfilenbrodt oder gemein brodt, welches aber am werdt nit costlicher sein soll alß ein gemeiner bibenzelten. Darauff oder darzu
S. 652 soll man auch anders nichts legen nach geben als bahres gelts, und namlich /

vatter und mutter, großvatter und großmutter auffs maist ein orth eines thalers oder 6 batzen, aber wohl weniger, yehe nach einiße vermögen, gevatter und gevatterin aber mehr nicht dann ein orth eines guldins und aufs höchst auch 6 batzen, aber wohl weniger, abermahl nach einße vermögen alles bey obbestimter bueß der 5 lb. den. Jedoch ist den gevatteren altem brauch nach erlaubt, daß sie daß allererste jahr einem kind wohl mögen geben ein belzlein oder röckhlein, und dann für die künfftige jahr soll man sich der gemeinen, obgenanten satzung befleißen.

3. Neüwjahrssatzungen wegen des singens

Item es ist angesetzt, das niemannd, weder burger nach frömbde, an dem neüwen jahrs abend dem anderen vor seinem hauß und auf der gassen umbs neüe jahr nit singen soll ze bueß an 5 ß den. Und solle den stattknechten befohlen sein, umzegohn und solches abzustellen.

S. 653 – 658: leer

Der XI. theil
S. 659

Von testamenten und letzten willen, item vermächtnußen und erbschafften ohne testament

S. 660: leer

Der I. titul
S. 661

Von testamenten und gemächten, wie selbige aufgerichtet werden sollen

1. Es soll kein burger nach burgerin nach kein hindersäß kein gemächt nach gemeinderschafft machen nach aufrichten ohne meiner herren gunst, wissen und willen, und wo etliche darüber aufgericht wurden, die sollen unkräfftig sein. Welche aber willens seind, gemächt oder gemeinderschafft zu machen, die sollen zuvor zu einem burgermeister kehren und ihm anzeigen, wie und was einer machen welle, der wirt ihn dann vor raht weysen.

2. Wellcher oder welche aber umb vorhabenden gemächts willen nicht selbst in persohn vor raht kommen könnte oder nicht wolten, dieselbigen mögen zwey unparteyische herren deß rahts zusambt dem statt- oder grichtschreiber zu sich in ihr hauß berueffen, ihnen ihren letzten willen mundtlich nacheinanderen entdekken und dann durch solche herren an einen raht bringen lassen.

3. Es hat ein grosser raht dem kleinen raht vollmächtigen gewalt geben, wer *S. 662*
gmächt machen und aufrichten wölle, das er vor einen kleinen raht gewisen werden solle; und was ein kleiner raht für göttlich, billich und recht bedunckhen und erkennen, auch minderen oder mehren wirt, bei demselben soll es bleiben ohn menigklichs einred, verhinderung und widersprechen und darnach gehalten wer-

den, es werde der freündtschafft zu aufrichtung solcher gemächten verkündt oder nit. Dann niemandt zu einem gemächt jemand zu verkünden gezwungen oder wider seinen willen genötiget werden soll in keinen weg.

4. Es soll niemand, und besonder wer bevogtet ist, kein leibding machen noch machen lassen ohne eines rahts gunst, wissen und erlauben bey verliehrung zunfft und burgerrechts. Actum, 14. may 1563.

S. 663 5. Auff den 25. augusti 1626 haben die grossen räht miteinanderen erkennt, daß fürohin die testament über ewigkeiten und lehen sollen abkent sein, sowohl was güeter und haüßer inn- und ausserhalb der statt und den grichten als benamsete summa geldts, so man einem oder dem anderen vertestieren und verschaffen welte (außgenommen, was gottesgaaben antreffe, so den kirchen, schulen und armen häüßeren vermacht worden), nicht gelten solle.

6. Deßgleichen ist wegen der legaten und stifftgelteren, so an kirchen, schulen oder andere orth gewidmet werden, auf den 20. january 1625 erkennt, daß man nit mehr verstatten welle, wann der kirchen oder anderen armen häüßeren etwas vermacht wirt, daß dann der zinnß vom haubtguth den kirchen- und schuldieneren neben meiner herren sonderbahren besoldung außgetheilt werde (dardurch dann die ambtleüth, die solche zinß nit etwann alle jahr richtig einbringen, übel beschwärt, sonder die kirchen und arme haüser den costen leiden müßen und ihnen mehr zu ab- als aufgang gereicht), sonder es sollen die legata den ambtleüten ohne solchen anhang übergeben undt zugestelt und damit fürohin
S. 664 kein testament anderst dann ohne / solche bedingung bestätiget werden.

7. Ebenmässig soll auch nicht gelten, wo ainer oder aine einanderen kinder, knaben oder töchteren, zu der morgengab geben, nach die, denen sy geben seind, einanderen erben, sonder nünt sein und bei der statt erbrechten bleiben solle.

S. 665 – 666: leer

S. 667

Der II. titul
Von eheabredungen und heürahtsbriefen, so anstatt testaments gelten sollen

1. Daß in bedingten heürahten die rechtmässigen eheabredungen der elteren, vögten und freündtschafften gültig sein und ob denselben gehalten werden solle

Wo zwey menschen mit einem geding zusammen heürahten, soll alßdann, was die freündtschafft deß zeitlichen guts halber miteinanderen tractiert und überkommen seind, aufrecht, getreüw und ehrbahrlich beiderseits gehalten und auf zukünfftige streitigkeiten nach denen darüber aufgerichten heürahtsbriefen (so sehr die authentisch seind außgefertiget worden) gesprochen werden; jedoch aber anderen gülten und schuldtglaübigen (ob die wären) ihre recht zu dem schuldner hierinnen lauter vorbehalten. A[ctum], die 30. augusti anno 1659 vor raht erkent und in der adventgmeind hernach publicirt, darnach anno 1660, den 24. augusti vor klein und grossen rähten confirmirt und bestätiget worden.

2. Das aber keine solche heüraht sollen gemacht werden, in welchem die elteren ihre eigne, leibliche kinder nit erben mögen *S. 668*

Und nachdem sich leüth understanden, dergleichen heüraht zu tractieren und zu machen, in welchen die eltern von der erbschafft ihrer eheleiblicher kinderen dergestalt außgeschlossen werden, das man sie etwann mit einer leibdings nutzung hindan gewißen, welches aber wider göttliche und menschlich recht streitet, derhalben solchen bösen fünden und gesüch fürter fürzukommen, haben mein gnedigen herren die klein und grossen räht im jahr 1658, den 14. may, angesehen und einhällig erkennt:

Wo fürohin in unser burgerschafft dergleichen heüraht gemacht wurden, das dann die darüber aufgerichte brieff nicht allein ungültig undt nichtig seyen, sonder die, solche gemacht, umb 50 lb. den. beyderseits gestrafft und dannethin deß kindts ganze verlassenschafft von den elteren und überigen kinderen sollen vererbt und bezogen werden, was dann jedem in solchen fählen der statt verschriebne erbrecht zugeben.

Doch was heüraht, dergleichen vor dißer gemachten satzung gemacht worden seind, hat ein ehrsammer grosser raht den kleinen rähten übergeben, darinn zu moderiren und sonst zu erkennen, waß sie alßdann für göttlich recht und billich zu sein beduncken wirt.

3. 1. Daß die elteren in den heürathsabredungen den kinderen ihr guht künfftig nit mehr verfangen setzen, sondern der oberkeit zustehen, deßgleichen *S. 669*

[3.] 2. Wie die elteren ihre absterbende neben den nach lebenden kinderen erben sollen oder mögen

Demnach auß denen bißher in unser burgerschafft zwischen denen neüw verlobten persohnen mit raht und zuthun dero gefreündten und anverwandten aufgerichteten eheabredungen und heürahtsbrieffen allerley irrung, mißverstendtnuß und streitigkeiten erwachßen, eines theils indeme, das etliche vermeint, das wann der mann oder das weib sein oder ihr haab und gut den kinderen in der heürathsabredung zu einem verfangen guht machen und verschreiben lassen, alsdann die kinder und dero nachkommende, sie seyen gleich lebendig oder todt, mit und neben denen nach lebenden kinderen ihrers abgestorbenen vatters oder muetter würckhliche erben und dero verlassenschafft ihnen eigenthümblich zuständig seye, also daßselbige ihnen nach absterben deß besitzenden ohnverweigert abgefolgt werden solle, ohngeachtet eintweders von den elteren, nach in leben und völliger besitzung der verlassenschafft überigbleibt.

Anders theils hierinn, daß weilen ein satzung von anno 1658 außtruckhlich vermag, das in den heürahtsabredungen die elteren von ihrer vor ihnen mit todt abgehenden kinderen verlassenschafft / nicht außgeschlossen oder enterbt wer- *S. 670*
den sollen, etliche vermeint, daß die elteren ihre absterbende kinder gänzlich und allein erben und von dero verlassenschafft nichts auf deß verstorbenen ehegemächts verwanndtschafft fallen solle; andere aber hergegen geachtet, daß man

die elteren, insonderheit aber den vatter, wo etwann die zusammen haürahtenden persohnen deß zugebrachten guhts halber ungleich, mit verordnung deß driten oder auch sogar nun des vierten theils, eigenthümblicher beziehung von dem überigen der absterbenden ehefrauen oder dero ableibenden kinderen hinderlaßenem haab und guth ab- und hindanweisen möge. Wie aber eine hoche nohtwendigkeit sein erachtet, daß alle dergleichen und andere irrung, mißverständtnus und streitigkeiten, so künfftig in der burgerschafft auß so bewandtem, ungleichem verstandt erwachßen möchten, beyzeiten durch heilsame verordnung vorgebogen und herentgegen rueh, fried und einigkeit under unsern angehörigen gepflanzet werde, alß wollen, setzen und ordnen wir hiemit, daß weiln allein bey der ordenlichen obrigkeit gewalt und ansehen stehen solle, ein guht verfangen und verhafft zu machen, fürohin kein privatperson, wer die auch sein mag, in heürahtsabredungen oder sonsten in anderen contracten ihr haab und guht ihren kinderen oder jemand anderem zu einem verfangen guht machen, sondern dießes wordt verfangen in den contractsverschreibungen undt heürahtsbrieffen gänzlich außlassen. Deßgleichen, das in denen heüradtsabredungen künfftig den elteren, innsonderheit aber dem vatter, von ihrer oder seiner vor ihme absterbender kinder verlaßendem haab und guth, es seye ligendes oder fahrendes, wie es nam-
S. 671 men haben mag, davon ganz nichts außgenommen, / nicht weniger und minder alß den halben theil gleich nach dem todtfahl eigenthümblich zu behalten, den anderen halben theil aber leibgedingsweiß zu nutzen, verordnet, auch solches leibgeding zufahls zeiten nach leibgedings recht und brauch geerbt, wiedrigen fahls, wann es zu streit und rechtlicher erörterung käme, sowohl die bereits wieder diese verordnung aufgerichtete heyrahtsabredungen, sie seyen verschreiben oder nicht, alß auch welche künfftig hierwider aufgericht werden möchten, dieser obgedachten und hierinn erläüterten stücken und puncten halber für nichtig und ungültig geachtet und erkennt werden sollen. Darnach wisse sich menigelich zu richten; dann solches unser oberkeitlicher will und meinung ist. Geben in unserer rahtsversamblung auf freytag, den 6ten monats may deß 1670sten jahrs.

4. Daß bey allen bedingten heürahten die heürahtsbrieff auß meiner herren stattcanzley außgefertiget werden sollen

Ferners haben zu verhüetung obangezogener und anderer einreißender unordnungen meine herren die klein und grossen räht angesehen und erkennt, daß fürohin bey allen bedingten heürahten die heürahtsbrieff in ihrer stattcanzley allein sollen außgefertiget werden. Und damit alle andere heürahtsverzeichnußen,
S. 672 brieff und schrifften, die usserhalb meiner herren canzley seindt / beschriben worden, es were hie oder anderstwo, kein güldt nach kraft haben, dann man über die niemanden kein recht sprechen wirt, sonder es solle alßdann auf zutragende todtfähl bey denen in unserem stattbuch begriffenen rechten und ordnungen sein gänzliches verbleiben und bewenden haben; darnach sich männigelich wüsse zu richten.

S. 673 – 674: leer

Der III. titul
S. 675

Wie jede ehliche kinder und enckhlin ihr vatter und mutter, großvätter und großmütteren erben mögen

1. Es habendt mein herren burgermeister, klein und groß räht mancherley speen und irrungen, so sich bißhar in erbthailen zugetragen, zu verhüeten, gesetzt und angesehen: Deß ersten so wann ein vatter oder mutter mit todt abgadt und eheliche kinder hinder ihnen verlaßend, der vatter habe die bei einer oder mehr ehelichen weyberen oder die mutter bey einem oder mehr ehelichen männeren gezeüget und erbohren, so sollend dieselben eheliche kinder jedes insonders sein abgestorben vatter oder mutter zu gleichen theilen an ligendem und fahrendem guht erben, also das jedem kind, es seygendt söhn oder töchteren, von seinem vätterlichen oder mütterlichen erb sovil werde und verlange als dem anderen.

2. Doch ob sach wäre, das dieselben kinder eheliche geschwüstergit gehäbt, *S. 676* die mit todt abgangen und eheliche kinder verlaßen heten, dieselben kinder jede, deren sygend wenig oder vil, sollend für einen theil anstat ihro vatter und mutter, ihro großvatter und großmutter nebendt und mit ander ihr vatter und mutter seeligen geschwüstergiten erben und sovil nemmen, sovil ihr abgestorben vatter oder mutter nebendt ihren lebendigen geschwüstergiten genommen hettend.

3. Und so sich gefüegte, daß großvätter oder großmütteren mit tod abgiengend und kein eheliche söhn oder töchteren hinder ihnen verliessend, sonder allein ihrer ehelichen söhnen oder töchteren eheliche kinder, so sollend alßdann dieselben söhn oder töchter kinder nit nach den stämmen, sonder nach den häüpteren ihren großvatter oder großmutter zu gleichen theilen erben.

4. Und ob auch dieselben söhn oder töchter kinder eheliche geschwistergit *S. 677* von vatter und mutter gehäbt, die todes abgangen und eheliche kinder verlaßen hettind, dieselben kinder sollendt auch nebendt ihrer ehelichen geschwüstergiten, doch für einen theil sovil ihr vatter und mutter, so die in leben beliben, geerbt hettend, zu erben zugelassen werden.

S. 678: leer

Der IV. titul
S. 679

Wie vatter und mutter ihre eheliche kinder mit und neben anderen ihren ehelichen kindern oder kindskindern erben sollen

1. So wann es sich begeben, das ein persohn, mannß- oder weibsbild, jung oder alt, mit todt abgohn und kein eheliche kinder und leiberben, sonder eheliche vatter oder mutter, baide oder das ain, deßgleichen eheliche geschwüstergit von vatter und mutter oder ehelicher geschwüstrigten eheliche kinder nach tod verlaßen wurde, so sollend alßdann vatter und mutter sambt ihren ehelichen kinder und kindtskindern miteinanderen zu gleichen theilen zu erben anstohn, also

daß dem vatter ein theil, der mutter ein theil und jedem geschwüstergit, sovil deren in leben wären, jedem ein theil und der abgestorbnen gschwüstergit kindern, ob die vorhanden, anstat ihrer abgestorbnen vatter oder mutter der theil werden und verlangen solle, den ihr vatter oder mutter, so sy daß erb erlebt, nebendt ihrem vatter, mutter und geschwüstergiten genommen hetind.

S. 680 2. Wann aber dieselb abgestorben persohn kein eheliche geschwüstergit von vatter und mutter, sonder allein vatter, mutter und von vatter und mutter geschwüstergit kinder verlassen wurde, so sollend dann der vatter, wie obstadt, ein theil und die mutter ein theil und die geschwüstergit kinder, jede kinder anstat ihrer abgestorbnen vatter oder mutter, ihr jede einen theil nemmen. Und so sich begebe, das die geschwüstergit kinder auch abgangen und eben der vatter oder die mutter überbleiben werind, alßdann sollen vatter oder mutter, baide oder daß ein, so in leben were, ihr abgestorben kind alleinig erben von männigelichem unverhinderet.

S. 681 – 682: leer

S. 683

Der V. titul
Wie geschwüstrigte nach der elteren todt geerbt werden sollen

1. So wann ein persohn, mannß- oder weibsbild, jung oder alt, weder vatter nach mutter, sonder eheliche geschwüstergit von vatter und mutter, auch von vatter und mutter ehrliche geschwüstergit kinder, darzu eheliche geschwüstergit von dem vatter allein oder von der mutter allein, verlassen wurde, so sollen die rechten geschwüstergit von vatter und mutter, sovil derselben seind, zu gleichen theilen erben; darzu der rechten geschwüstergit von vatter und mutter eheliche kinder anstat ihrer abgestorbnen vatter oder mutter jede für einen theil nebendt ihr abgestorbnen vatter oder mutter ehelichen geschwüstergiten auch zu erben zugelaßen werden, und die geschwüstergit von dem vatter allein oder mutter allein, daß ist von einem band, sollind von sollichem erb gänzlich abgewißen und hindann gesetzt sein.

S. 684 2. Ob auch dieselbig persohn, weder vatter, mutter nach eheliche geschwüstergit von vatter und mutter, sonder allein von vatter und mutter eheliche geschwüstergit kinder verlaßen wurde, so sollen dieselbigen geschwüstergit kinder nit nach den stämen, sonder nach den haübteren, weil die alle der abgestorbnen persohn in gleichem grad gesipt sind, zu gleichen theilen erben. Und ob derselben geschwüstergit kinder etliche mit tod abgangen und eheliche kinder verlaßen hetind, dieselben söllendt nebendt ihr abgestorbnen vatter oder mutter, schwöstern und brüedern, doch für einen theil, anstatt ihrs abgestorbnen vatter oder mutter, wie obstadt zu erben anstohn und zugelassen werden.

S. 685 – 686: leer

Der VI. titul
S. 687

Wie großvatter und großmutter ihre enckhlin erben mögen

1. Ob es sich begeben, daß ein persohn, manns- oder weibsbildt, jung oder alt, ohne ehelich leiberben mit todt abgohn und weder vatter nach mutter, darzu kein ehelich geschwüstergit, weder von vatter und mutter, sonder allein seines vatters oder seiner mutter rechte, eheliche geschwüstrig von vatter und mutter oder derselbigen geschwüstergit eheliche kinder, deßgleichen großvatter oder großmutteren, vom vatter oder von der mutter oder von baiden verlassen wurde, alßdann solle der abgestorbnen haab und guht under desselben vatter und mutter eheliche geschwüstergit, und ob dieselben geschwüstergit bruder oder schwösteren gehäbt, die eheliche kinder verlassen hetind, dieselben kind für einen theil, jede anstat ihrer abgestorbnen vatter oder mutter, darzu under die großvätter und großmütteren zu gleichen theilen getheilt werden, also daß jedem brueder oder schwöster ein theil, den geschwüstergit kinderen anstat ihrer abgestorbnen vatter oder mutter ein theil, von jedem großvatter und jeder großmutter ein theil werde und vervolge, / unangesehen auf wederer seiten mehr oder minder persohnen *S. 688* oder häübter oder ob allein des vatters oder allein der mutter eheliche gschwüstergit verhanden sein wurden.

2. So wann auch kein großvatter nach großmutter, sonder allein vatters oder mutter eheliche geschwüstergit oder sollicher ehelicher geschwüstergit kinder in leben sein wurdend, sollen dieselben alleinig erben in massen, wie jetz erläüteret ist.

3. Were aber sach, daß dieselbig persohn weder vatter nach mutter, auch kein eheliche geschwüstergit von vatter und mutter nach derselben geschwüstergit eheliche kinder, sonder allein seines vatters oder mutter, vätter oder mütteren, daß ist großvätter und grosmütteren, verlassen wurde, so sollen alßdann die großvätter oder großmütteren, sie sigend von dem vatter oder mutter oder von baiden in leben, ihr abgestorben sohns oder tochter kind alleinig erben und namblich jedem großvatter und jeder großmutter nach anzahl der häübteren ein gleicher teil durchauß werden und vervolgen.

S. 689 – 690: leer

Der VII. titul
S. 691

Wie die halbgeschwüstrigen einanderen erben mögen

1. So wann ein persohn, manns- oder weibsbild, jung oder alt, mit todt abgadt und weder ehelich vatter nach mutter, großvatter nach großmütteren, auch keine eheliche geschwüstergit von vatter und mutter, daß ist von baiden banden, nach seiner geschwüstergit kinder von beiden banden, sonder eheliche geschwüstergit von dem vatter allein oder von der mutter allein, so man halbgeschwüstergit und von einem band nennet, hinder im verlaßen wurde, so sollend dann dieselben

halbe geschwüstergit von einem band, sy werrind vom vatter oder von der mutter, sovil der personen seind, zu gleichen theilen erben. Doch ob dieselben halbgeschwüstergit eheliche geschwüstergit von vatter und mutter gehäbt, die eheliche kindt verlassen hättind, dieselben kinder sollend auch anstatt ihrer abgestorbnen vatter oder mutter nebendt ihr vatter und mutter ehelichen geschwüstergiten für einen theil anstohn und sovil nemmen, alß ihr vatter oder mutter genommen hette.

S. 692 Und ob sich begebe, daß dieselb persohn kein gschwüstergit von beiden banden, sonder von einem band geschwüstergit kind verlaßen wurde, dieselben geschwüstergit kinder sollend alßdann nit nach den stämmen, sonder nach den personen oder häüpteren zu gleichen theilen erben. Doch ob dieselben geschwüstergit kinder eheliche geschwüstergit gehäbt, die mit todt abgangen und eheliche kinder verlaßen hetind, die sollend auch für einen theil, wie obstadt, anstatt ihrer abgestorbnen vatter oder mutter nebendt ihr vatter und mutter geschwüstergit zugelaßen werden.

S. 693

Der VIII. titul
Wie die nächsten blutsgesibten usserthalb obbestimbter graden erben mögend

Ob sich aber zutruge, das ein persohn, mannß- oder weibsbild, jung oder alt, mit todt abgohn und kein eheliche kinder und leiberben, auch weder vatter, mutter, bruder, schwösteren von beiden oder einem band, darzu auch kein bruder oder schwoster kind von einem oder beiden banden, auch weder großvätter nach großmütteren hinder ihm verlaßen wurde, alßdann sollend ihr die nächsten gsibten und verwanndten nach der linien deß geblüts, sy kommend vom vatter allein oder von der mutter allein oder von beiden theilen her, die in gleichem grad der linien deß geblüedts gegeneinanderen stohnd, in die häüpter und personen und nit in die stämen erben, sonder einem jeden sovil zu gleichen theilen werden alß dem anderen.

S. 694: leer

S. 695

Der IX. titul
Wie kinder anstat vatter und mutter erben sollen

1. Dieweil in vorgehenden fählen allen und jeden geschwüstergit kinder gemeldet werdind, daß sy für einen theil anstat ihr vatter und mutter erben mögend, soll dasselbig also verstanden und erläüteret werden:

Namblich wo eheliche geschwüstergit seind, eins oder mehr, denen ein erb zustaht, von wannen ja das in allen und jeden oberzelten fählen herlange, es seyge wenig oder vill, und dasselbig geschwüstergit oder andere mehr andere geschwüstergit gehäbt hetend, die aber mit todt abgangen und eheliche kinder, we-

nig oder vil, hinder ihnen verlasßen habend, das alßdann dieselben kind anstat ihrer vatter oder mutter hinauf stohn und nebendt derselben, ihrer vatter oder mutter seeligen, lebendigen geschwüsterigten den theil nemmen und empfachen mögend, als die rechten erben, wellichen ihr vatter oder mutter, so sy in leben bleiben wären, nebendt gemelten ihren geschwöstergiten / genommen und *S. 696* empfangen hättend. Und soll solliche erbsgrechtigkeit in kein weitere linien dienen dann allein auff abgestorben geschwüsterigten verlaßne kinder, wie jetzt gemelt ist.

2. Diser articel ist durch ein rahtserkantnus nach besser erläüteret worden, den 30. january 1622, da kleine und grosse räht erkennt, daß wo ein vatter oder ein mutter, die ein haubterb gewesen were, abgestorben und verlaßt eheliche kinder hinder ihme, so sollen dieselben kinder denjenigen theil empfangen, so ihr verstorbner vatter oder mutter (so die am leben gepliben) geerbt hetten, es habe gleich die abgestorbne persohn lebendige geschwüstergiten neben ihro hinderlassen oder habe keine gehabt, und seye ein einige persohn gewesen, wann nun in deß abgestorbnen haubterben glid andere haubterben (ob die gleich von anderem stammen und nammen sind) vorhanden weren.

Der X. titul *S. 697*
Wie frembde allhie erben sollen

Bey allen denen erbfählen, wie die nacheinanderen vorgesetzt seindt, soll es diß beding und underscheid haben, daß wann die erbschafft ander leüth dann burger gegen burger antrifft, wie dann die erbschafft in dißem fahl an denselben enden und orthen allenthalben gegen unseren burgeren gehalten und deß gläüblich urkund erscheint wirt, also soll es bey uns auch gehalten werden.

S. 698: leer

Der XI. titul *S. 699*
Frawenrecht ohne eheliche kinder nach abgang ihres manns

Wo zwey ehemenschen unbedingt ehelich beyeinanderen seind und dann der mann vor der frawen ohne eheliche kinder mit todt abgadt, so soll die frauw voraußnemmen ihr morgengab, verschroten gwand, kleinot, haubttüchlein, darzu die gebetteten betstatt mit aller watt und zugehörd, wie sey ohngefahrlich beieinanderen daran gelegen seind, und darzu den halben theil durchhinweg an ligendem und fahrendem gudt, es kome von ihr, der frawen, oder dem mann her und soll damit von seinen erben deß zeitlichen guths abgewisen und gesöndert sein.

S. 700: leer

S. 701

Der XII. titul
Mannsrecht ohne eheliche kinder nach abgang seiner ehefrawen

So wann aber ein fraw vor dem mann ohne eheliche kinder mit todt abgohn wurde, so solle der mann alles sein haab und guht, ligendts und fahrendts, vorrauß aigenthümblich behalten und daß guth, so die frauw im zugebracht hätte, ligendts und fahrendts, das halbe theil alß sein lauter aigen guth unwiderhinderfällig im und seinen erben bleiben; das ander halb theil aber, so die frauw im zugebracht hette, solle er sein lebenlang in leibgedingsweiß inhaben; doch so er darumb erforderet wurde, ihre erben, so dannzumahl nach in leben sein wurden, nach hablicher notturfft zu versicheren oder zu verbürgen schuldig sein, damit sy dasselbig nach seinem todt und abgang zu finden wissen. Wofer aber der mann nit bürgschafft geben könnte, solle er denselben halben theil seiner abgestorbenen frawen freünden und erben gleich nach ihrem todt hinaußzugeben schuldig sein.

Wegen der vorhandenen kleider, kleinoter, haußraht undt mobilien ist anno 1658, den 29. january, vor klein und grossem raht erläüteret, daß solche in angeregtem fahl dem mann voraus und eigenthümblich gehören und verbleiben sollen.

S. 702: leer

S. 703

Der XIII. titul
Frawenrecht, so eheliche kind vom mann verhanden seind

1. Beschehe aber, so zwey also unbedingt ehelich beieinanderen sind und der mann vor der frawen abgieng und eheliche kinder hinder ihme verließ, er hete die bey ihr oder vor gehäbt, wie daß käme, daß eheliche kinder da wärend, so solte aber die fraw voraußnemmen ihr morgengab, verschroten gewand, haubttüchle, kleinot, auch die gebettet betstat wie obstatt und dannethin mit den kinden an ligendem und fahrendem guth ein gleichen kindtstheil stohn und jedem deß ein gleicher theil vervolgen.

2. Were aber, das die frauw gelegen guth hete, das nach unverenderet in ihren handen stünde, so solte sy zu demselben gelegnen guth allein an den fahrenden guth ein kindtstheil nemmen und nit an den glegnen guth, so von dem mann hie wäre.

S. 704

3. Ob aber die fraw ihr gelegenheit auch wölt inwerffen, daß möcht sy thun, und solt ihr dann der kindtstheil an allem ligendem und fahrendem guth auch verlangen.

4. Doch so ist der gült (alß man spricht) der nächst erb, aber mit unterscheid alß hernach volgt:

Namblich so ein mann stirbt oder sonst landträümig wirt und sich darnach begibt, daß die gelter zufahrend und bezahlt wöllend sein, daß sy desselben manns ligende und fahrende güeter, deßgleich der frawen fahrendt guht, kleider und kleinoter, soweit die gelangen, hefften und angreiffen mögend, so lang biß

sy zahlt und außgericht werdind, und die frawen darvor nichts schützen nach schirmen soll, weder heürahtsbrieff nach anders, sonder es sollen die gelter vor allen erben und vor menigelich gohn. Ob aber die frauw gelegen guth zu ihrem mann bracht hete, das nach unverenderet in ihren handen stund, dasselbig solte der frawen bleiben und zugehören. Und so die frauw über solliches von güldt und guth gangen ist und ihr oder den kinden darnach ander guth von je- / mandt in *S. 705* erbs- oder gemächtsweiß zufiele, dasselbig solle ihr bleiben, der gelter halb ihrs manns, ungesaumbt und ungeirrt, wie dann solliches von alter her gebraucht worden ist. Were aber sach, daß die frauw wenig oder vil ihrs manns gudt vermuchlet oder auff fluchtsame behalten oder hingeben hette, darzu solle den geltern ihr recht vorbehalten sein.

S. 706: leer

Der XIV. titul *S. 707*
Von erbschafft unehelicher kinder, lediger oder bastarten

1. So wann jemand, mann oder weibspersohn, jung oder alt, daß nit ehelich erbohren ist, mit todt abgadt und kein eheliche kinder oder kindtskinder auch weder einen ehelichen mann noch ehelich weyb, doch eigen haab und guth hinder im verlaßt, so sollend alsdann, ob dieselbig persohn jemandt wenig oder vil verschafft oder vermacht hette oder sonst schuldig were, dieselben ordenlicher weyß aufgerichte verschaffungen oder vermächt und die rechtmässigen schulden zum ersten bezahlt und entricht werden. Demnach soferr und derselben abgestorbnen persohn vatter oder vatters gefreündte, die mutter oder mutter gfründte ihr etwas vermachet oder vergabendt hettend, so solle, was von dem vatter oder vatters gfründten harkommen, dem vatter, so er in leben were oder so er mit todt abgangen sein, deß vatters nächsten erben, und was von der mutter oder der mutter gfreündten harkommen, der mutter, so sy in leben were, oder so sy mit todt abgangen, ihr, der mutter nächsten erben, wider fallen, werden und verfolgen. Were aber alßdann nach mehr guhts / verhanden, daß solle ohne alles mittel der *S. 708* oberkeit zugehören. Die mögend dann dasselbig in ihren seckel, spital oder ander allmußen geben nach ihrem gefallen und gestalt der sachen.

2. Ob aber dieselb abgestorben, unehelich persohn einen ehelichen mann oder ein ehelich weyb verlassen wurde, so solle der überbleiben mann oder die frauw von deß abgestorbnen weybs oder manns guht, was im oder ihr der statt recht zugibt oder ihr eins dem anderen ordenlicher weyß verschafft oder vermacht hette, zu seinen handen nemmen und das überig guth in obgehörter masßen fallen. Und so ein solliche uneheliche persohn eheliche kinder oder kindtskinder nach todt verliesse, sollend dieselben ihren vatter oder großvatter, mutter oder großmutter nach der statt recht wie andere eheliche kinder erben von menigelich unverhindert.

S. 709 – 710: leer

S. 711

Der XV. titul
Wegen erbschafft deren, so an frömde ziechen und in die achtzehen jahr außbleiben und den ihrigen nichts zuschreiben, erbieten oder sonst in solcher zeit nichts von ihnen gehördt wirdt

1. Haben meine herren ein ehrsammer raht, wann von solchen an der frömbde verschollnen persohnen etwas haab und guth verhanden, dessenthalben sich dahin erkennt und angesehen: Wann ein burger von hinnen auß seinem vatterlandt an die frömde ziehen und innerhalb achtzehen jahren, so er hinwägkommen were, seinen elteren, vögten, gefreündten und verwanndten gar nichtzit zu erbieten nach ihnen zu wüssen thun wurde, wo er were oder wie es umb in stunde, also daß dieselben nicht wüßten, auch bey ihrer treüw, an eydtstat erhalten möchten, daß sie in sovil jahren nie nichts von ihnen gehördt und daher nit wüssen, ob er lebendig oder todt seye, damit dann nit allein den vögten, die solch haab und guth in vögtlicher verwaltung haben müeßen, vil mühe und arbeit zugezogen, sonder die oberkeit selbsten in denen zeiten von den gefreündten und verwanndten zu vill mahlen behelliget und überlaffen wirt, daß dannzumahl dasselb
S. 712 haab und guth under seine nächste erben vermög der statt erbrechte auf / genugsamme versicherung, pfand oder bürgschafft (damit wann ein solcher wider zu lanndt kommen solte, er daß seinige widerumb zu finden wüsse) außgetheilt werden solle; jedoch mit dem lauteren beding, da einer so vil jahr und tag, wie gemelt, hinweg were und fürsetzlicher weyß die seinigen seines zustandts halber nit berichtet hete, daß dannzumahl die erben (sofern die theilung schon beschehen) einem solchen nichzit mehr heraußzugeben schuldig sein sollen.

2. Wann aber einer durch wahrhafftigen, grundtlichen beweis undt glaubwirdigen schein und uhrkundt auflegen und darthun könnte, daß ihme wegen ferne deß wegs und ungelegenheit deß lanndts, gefangenschafft oder in andere weg erhebliche ursachen solches nicht müglich geweßen, daß alßdann diejenigen erben, so sein haab und guth zu ihren hannden bezogen, ihme solches widerumb erstatten und herausgeben sollen. Rathsbuch, anno 1628sten.

S. 713 – 714: leer

S. 715

Der XVI. titul
Wie leibgedings güter geerbt werden sollen

1. Wo ein persohn, mann oder weib, mit todt abgadt und wenig oder vil haab und guth von jemandt, ligendts oder fahrendts, in leibdingsweyß biß auf seinen todt inngehäbt, genutzt und genossen hat, daß nit abstirbt, sonder auf erben fahlt, so solle dannzumahl daß leibding geerbt werden nach der statt recht, und namlich die erben sein und genennt werden, die auf den tag, wann die persohn, so daß leibding genosßen hat, todes abgadt, der erst abgangnen persohn, von welcher daß leibding herkombt, nach der linien des bluts die nächsten natürlichen blutsverwandten sein wurden, und nit diejenigen, so die nächsten gewesßen, alß die erst persohn, von der das leibding herfleüßt, mit todt abgangen ist.

2. An was orthen man leibdinggütter versicheren soll *S. 716*

Deßwegen ein ehrsammer raht sich erleütert, dieweil solche etwann vor raht, etwann vor den verordneten der vogteyrechnungen versichert und brieff und sigel darüber gegeben worden, daß fürterhin alle solche verschreibungen vor den vogteyherren beschehen sollen nach denen rechten und ordnungen, wie bey ihnen die pfandtverschreibungen zu machen gebräüchig seind; mit befragung bey den eyden, waß der schuldner auf dem underpfandt sonsten schuldig, auch anderwerts den leüthen zu thun seye, damit in dießem fahl niemandt ze kurz komme.

Der XVII. titul *S. 717*
Daß niemandt kein erb verschreiben soll

Es haben meine herren burgermeister, klein und grosse räht angesehen, gesetzt und geordnet, das hinfüro niemandts, weder mann nach weib, sie heten sich verehelicht oder weren nach in ledigem standt, kein erb, weder wenig nach vil, wie und was gestalten daß ihnen in künfftigem möchte zustohn, gegen niemandt, weder frömbden nach heimbschen, durch sich selbs oder ihr vögt und verwalter in keinen weg und von keines dings wegen weder in underpfandt nach anderer weis, es were durch brief, handtschrifften, obligationen oder durch was mitel es geschehen möchte, versprechen, einsetzen nach verschreiben, sondern sollen alle und jede diße versprechen und die darüber aufgerichte brieff, handtschrifften und verschreibungen, sie weren vor kurz oder lang aufgericht, besiglet und verfertiget, gänzlich und aller dingen vor raht undt gricht für unkräfftig geachtet und erkennt werden.

S. 718: leer

Der XVIII. titul *S. 719*
Gemächt und verschaffungen, auch schulden sollend vor der erbtheilung entricht werden

Es sollen in den erbfählen allen und jeden vor der erbtheilung alle bekanndtliche schulden auch nach der statt recht ordenliche verschaffungen und andere rechtmässige ansprachen, zu deß abgestorbnen haab und güeteren verricht, und demnach erleütereter massen, nach dem der faal ist, daß überig haab und guth geerbt werden.

S. 720 – 722: leer

S. 723

Der XII. theil
Von fallimenten und auffahlen

S. 724: leer

S. 725

Der I. titul
Wie es fürohin mit fallierten leüthen bey ihrem außtritt oder absterben soll gehalten werden

Auff freytag, den 11ten octobris im 1661sten jahr, haben meine herren die klein und grossen räht auß sonderbahren, hochbeweglichen ursachen angesehen und gesetzt: Alßdann in abgeloffnen zeiten in unser statt laider gar vil und underschiedliche fallimenten nit allein bey dem gemeinen mann, sonder auch under den kauffleüthen und dem schein nach ansehenlichen handelßhäüßeren sich zugetragen, in welchen doch die falliten zum grösten theil auß keinen anderen ursachen in solchen unfahl und schwären schuldenlast kommen und gerahten, dann daß sie forderist daßjenige, waß sie etwann von ihren elteren und freündtschafften ererbt oder durch heürath an sie kommen, mit unnützem pracht und hoffardt, unmässigem überfluß und köstlichem, täglichem wolleben hindurchgetriben und dann vermeint, wann sie darneben frömbde gelter an zinß aufnemmen, mit denselben in die wexel und allerley kauffhandlungen starckh setzen, sich wider zu erholen; worauf aber, wann solche ihre handlungen ihnen (wie gemeinlich geschicht) fählschlagen, dergleichen schädliche fallimente erfolgen, daß biderben leüth, frömbde und heimsche, und sonderlich witwen und weysen, die ihre gelter an die zinß legen müessen, übel angesetzt und zu grossem schaden kommen
S. 726 müessen. Derhalben solchem einreissendem, landts- / verderblichem übel abzuwehren und das dergleichen leichtsinnige leüth desto mehr scheüw tragen, inskünfftig dergleichen fürzunemmen, haben unsere gnädige herren und oberen die klein und grossen räht ihre alte, deßwegen habende satzungen wider durchgangen und mit hinzuthun anderer satzungen und straffen nach gestaltsamme der fallimenten gescherpfet und damit angesehen:

Wann sich namlich in das zukünfftig begäbe und zutruge, daß ein mann stirbt, verdirbt oder landträümig wirt, oder so es ein ganze gesellschafft anbetreffe und dann die gelter oder creditoren herzufahren, bey der oberkeit sich anmelden und bezahlt sein wöllen oder, wie es sich begebe, daß ein solch falliment kundbar were gemacht worden und es einer ehrsammen obrigkeit also fürkäme und offenbahr wurde, so soll alßdann ein regierender herr burgermeister oder sein statthalter angendts die verordnung thun und die falliten, soferr sie bey der stell sind, in verhafft lassen nemmen ohne einiges verschonen und dieselben dann durch fernnere obrigkeitliche verordnung auff dem rahthauß in guter verwahrung immer undt so lang enthalten werden, biß der ihnen gesetzte, ordenliche rechtstag sein endtschafft erreicht hat und mit uhrtheil über sie erkennt worden nach ihrem verschulden, was recht sein wirt. Und alldieweil die falliten in ihrer verstrickung sind, da soll vor außtrag rechtens weder die freündtschafften nach von creditoren

nach sonst niemand, wer der auch were, bey der oberkeit umb ihre erledigung (wie etwann beschehen) anzuhalten befüegt sein, besonders ein regierender ambtsburgermeister dieselbe abmahnen und nit für raht lassen, in meinung, daß sie für die falliten fürbit thun wolten zu solcher ihrer erledigung.

Der II. titul
Wie der fallierten gütter inventiert werden sollen

S. 727

Es sollen bey dem aufbruch deß falliments durch obrigkeitliche fürsehung gestrackhs leüth in der falliten häüßer altem, gewohnlichem brauch nach geschickht werden, alß namlich zween richter, einer von den eilffen und der ander von der gemeind, die unparteyisch seyen, zusambt dem grichtschreiber und grichtswaibel und etwan einem und dem anderen auß mitel der glaübigen selbst.

Welche dann alles, was vorhanden, sowohl daß wenigste alß daß meiste, aufzeichnen und inventieren sollen.

Der waibel soll auch der frauwen, kindern, diensten oder wer vorhanden were, bey den ayden gebieten, alles herfürzethun und zu offenbahren, und hernach, wann alles beschrieben und inventiert ist, sie widerumb bey den aiden vermahnen, daß sie nichts verwännden nach verabwandlen.

Und so es ein fallierte ganze gesellschafft antreffe, sollen sie die gwölber, darinnen die wahren ligen, zuschliessen, die handels- und ander bücher, rödel, brieff und schrifften von ihnen und den ihrigen erforderen und sambt allen zugehörigen schlüßlen auff daß rahthauß tragen und verwahren lassen.

Und wann dann diß beschehen ist, wirt alßdann ein ehrsammer kleiner raht *S. 728*
verordnung thun, daß altem brauch nach den fallirten ein gemeiner peremptorischer rechtstag angesetzt und durch offentlichen rueff in den kirchen und angeschlagene edict an orthen, wo es sich gebührt, zu menigelichs nachricht und verhalt, derselbig publiciret und kundtbahr gemacht werde, und dann mit den falliten und ihrem guth rechtliche notturfft für die hand genommen werden.

Der III. titul
Von geflöchneten güetteren, die man auß fluchtsamme hingibt oder annimbt

S. 729

Es ist von altem her angesetzt und von klein und grossen rähten von neüwem bestättiget worden, daß kein burger nach niemandt kein guth, waß daß ist, es seye ligendts oder fahrendts, weder von den falliten nach anderen von ihrentwegen, daß man durch fluchtsamme hingeben wolte, damit derselb, der solch guth also von ihm gibt, die leüth nit bezahlen müsße, aufnemmen nach empfachen solle. Dann welcher burger ald burgerin daß nit hielte, der soll den leüthen allen gelten [a–] und sie der geldtschulden genzlich außrichten [–a] denen der, dessen das gueth

gewesßen ist, hete sollen gelten, alß fehr dasselbig guth und sein guth gelangen mag; demnach wüsse sich männigelich zu richten.

[a–a] *Zusatz mit Hinweiszeichen am Schluss des Abschnitts von gleicher Hand.*

S. 730: leer

S. 731

Der IV. titul
Wie fernner der rechtstag an ihme selbsten gehalten und wie ein jeder sein schuld angeben solle

So wann dann also ein schuld- oder gandtgricht über fallirte persohnen gehalten wirt, so solle zuforderist ein jeder sein forderung und ansprach, wievil dieselbige und woher sie fliesse im grundt, bey dem aydt angeben, solcher gestalt, daß sie hernach dieselben ihre ansprachen mit ihren aufgehebten eyden beheben mögen, damit nit etwan ein frömbde schuldt (wie etwan beschehen) für ein burgers schuldt angegeben oder bey solcher angebung andere gefahr und betrug, zu schaden der übrigen schuldtgläübigern und je dessen habenden rechten nach den articlen der praelation oder vorgangs gesucht oder gebraucht werden könne. Welcher aber sein ansprach nach nicht vollkommen liquidiert, sonder nach mit seinem schuldner zu rechnen hette, der soll ein mehrers nit, dann was liquidirt und lauter ist, angeben und dann mit dem übrigen stillstohn bey dem selben eydt. Welcher sich dann deß rechtstags gar versaumbte und sein ansprach nit angeben hette, der soll hernach nit mehr gehördt werden nach sein forderung im rechten weitere krafft haben, unz die heffter zuvor bezahlt seind. Were aber hernach deß guts was weiters vorhanden, so solle jedem zu demselben sein recht vorbehalten sein.

S. 732: leer

S. 733

Der V. titul
Von der praelation und vorgang, wie ein gleübiger dem anderen vorgohn solle

1. Deß ersten gemeine statt umb ihr gült, so ihr etwas außstaht, als mit nammen steüren, bußen, umbgelt, geldt inß bauwambt, veld-, walcke- und haußgeldt wie auch walcki- und alle dergleichen bestandt- und haußzinß, deßgleichen schutzgelt, die zöll und alle dergleichen, gemeiner statt jährliche gefäll und einkommen, item was ein seckelmeister mit wüssen und consens eines ehrsammen rahts auß gemeiner statt seckhel gelihen, daß alles soll menigelichem vorgohn. Was aber ein seckelmeister ohne eines ehrsammen rahts wüssen und consens, sonder für sich selbs geldt außgelichen hette, da solle ein seckelmeister umb sollich außgelichen selbs schuldner und zahler sein, also, daß auff begebende fähl solche schulden andere nit vorgohn, sonder ein seckelmeister daß ambt auß dem seinigen darumben bezahlen und vergüeten auch hernach keinen anderen und besse-

ren vortheil haben solle, alß daß er mit anderen gemeinen, unverbürgten schuldneren sein ansprach suchen mag. Was dann die geystlichen ambthäüßer belangen, sollend die pfleger und fürgesetzten derselben wohl mögen einem fünfzig gulden leihen, welches gelt dann auch menigelichem vergohn solle.[a] Waß aber ob fünfzig guldenen, daß sollen sie anderst / nit außleihen, daß ambt werde dann *S. 734* nach unserer statt brauch und recht darumb versicheret. Anderst sollend sie auch schuldig sein, auf begebende fähl das ambt umb solliche außgelihene und unversicherte schulden auß dem ihrigen zu bezahlen, und sie hingegen auch keinen anderen vorthel haben, alß wie oben mit einem seckelmeister erleüteret ist; jedoch vorbehalten, was vor dato dißer erläüterung von einem und dem anderen ambt außgelihen und für schulden gemacht worden, soll es darmit gehalten werden nach der alten ordnung.

2. Zum anderen die auf gelegne güeter verschreibungen habendt, die nach formb, ordnung und gebrauch unserer statt recht gemacht und aufgerichtet seind

Erleüterung betreffende die verschreibungen auf häüßer ald andere gelegne güetter

Zu wüssen seye demnach, wann über fallierter lebender oder verstorbner persohnen haab und güetter offentliche gandten gehalten werden, under den creditoren dißer differenz und streit entstanden, daß diejenigen schuldtforderer, die umb ihre ansprachen keine versetzte oder verschriebene pfandt gehabt, vermeinen wöllen, die andern verbriefften und pfandtbahren schulden soltendt sich in disem fahl ihres versetzten und verschribnen pfandts vernüegen / lassen, und *S. 735* deßhalb auf die fahrende haab kein gandtrecht habendt, weil etwann beschehen, daß mancher gemeiner burger, witwen und waysen, die das ihrige auf guth vertrauwen daher gelihen und das vermögen nit gehabt, daß sie nachschlagen können, alßdann daß ihrige zu ihrem höchsten schaden und verderben gar verlieren müssen, da sie doch bey der fahrenden haab, wo nit gar doch zum theil nach hettendt bezahlt werden können.

So habend ein ehrsammer kleiner und grosser raht bemelten anderen articel dergestalt erläüteret und gesetzt:

Es sollen mit nahmen diejenigen, so also verschreibungen habendt und auf ein oder mehr gewüsse specialunderpfand versicheret seind, sich desselben oder derselben ihrer verschribner pfanden vernüegen lassen und deßhalb auf daß ander, ihres schuldners haab und guht, es seye ligendts oder fahrendts, kein zutrit oder gandtrecht haben, sondern dasselbige den anderen gemeinen, unverbrieffften schuldtgläübigern eintweders zu vergandten oder nach rat und part under sie außzutheilen, heimgefallen und zugehörig sein. Ob aber sie vermeinten, daß underpfandt were ein mehrers werht, alß umb daß es verschriben sein möchte, solle ihnen vorbehalten und zugelassen sein, auch darauffzuschlagen, alß erstlich die vogtskinder, demnach die lidlöhner und so fort an nach der ordnung und inhalt deß praelationrechtens. Doch soll in allweg auß gemeiner inventierter und vor-

handener massa zuvorderst gemeine statt und ihre außstehende gefehl wie auch die geistliche und arme häüßer (so ihnen krafft deß ersten articuls im praelationpuncten etwas außstunde) sambt dem grichtscosten mit bahrem geldt bezahlt werden.

S. 736 Und dannethin der gandtbeziehere alle überige, ihme vorgehende schulden und ansprachen dannen lößen und also mit der einen handt ziehen und mit der anderen bezahlen solle.

Ob aber beschehe, daß einem an seinem verschribnen specialunderpfandt auß verhengknus gottes, durch brunst oder in ander weg schaden beschehen oder wohl gar durchs feür verzehrt und in die äschen gelegt wurde, so solle auf solchen fahl demselben creditori bevorstohn, sich eintweders bey der hoffstatt oder blatz bezahlt zu machen oder solch sein underpfandt in gemeine massam einzuwerffen, und er alßdann zu denen in den fünfften grad vermelten ansprechern in gleiches recht gestelt sein.

Jedoch vorbehalten, was vor dato dißer erleüterung für brieff gemacht worden, soll es darmit gehalten werden nach dem alten gandtrechten. Actum, vor klein und grossen rähten, freytags, den 9ten novembris anno 1638.

3. Zum dritten so jemand witwen oder waysen vogt were und derselbe vogt seiner vogtsverwanndten geldt oder guth in seinen handen hette und hernach in verdärbung seines haab und guths geriethe, also daß er oder sein haab und guth nach dieser statt recht vergantet wurde, so sollend alßdann dise vogtsverwanndte umb ihr forderung gleich auff die verschreibungen gohn und in der bezahlung vor allen anderen unverbriefften schulden zuforderst zugelassen werden.

S. 737 Mehrere erleüterung obigen articuls wegen der vogtskinder

Alßdann wegen der vogtskindern, wie dieselben an den gandtgrichten in dem praelationspuncten gehalten werden sollen, etwas streits und mißverstandt fürgefallen, da etliche vermeint, daß aller vogtskinden, witwen und waysen geldt ohne underschaidt, menigelichem gleich auf die verschreibungen vorgohn sollen, andere aber solches für ein neüwerung gehalten und es also verstanden, daß allein diejenige vogtskinder vorgohn sollen, deren vögt ihrer vogtsverwanndten haab und guth selbs in ihren handen gehabt haben und aber mithin in verlurst ihrer haab und güeter gerahten, daß sie ihre schulden nit bezahlen mögen.

Welcher streit dann für herren burgermeister, klein und grosse räht zum entscheidt gelanget, die dann nach anhörung deß driten puncten im 41. articul begriffen und letst gemachten anhang deß gerichtsbuchs sich hierüber dergestalt erklärt und denselben erleütert, daß der erstgemelte dritte punct deß 41. articuls in seinen würden und cräfften nachmahlen bestohn und verbleiben, die anderen vogtskinder und waysen aber zu anderen gemeinen gläübigern in jeglichen fählen gestelt sein sollen. Actum, vor klein und grossen rähten, freytags, den 8. marty 1644.

Fernnere und mehrere erleüterung von der praelation und vorgang, wie namlich ein glaübiger dem anderen vorgohn solle *S. 738*

Bey der wegen deß dritten praelationgrads im 90. articul alberait gemachten erleüterung, wie namlich witwen oder waysen, deren vogt in verderbung kommen und ihr geldt oder guth in ihren, der vögten handen, gestanden, nach dem rechten sollen bezahlt werden, ist nach weiter diße mehrere erleüterung anjetzo von meinen herren den kleinen und grossen rähten beigesetzt worden in form, meinung, auch mit dem underscheid, wie hernach volgt.

Wievil wittwen und waisen gelts ein vogt bey seinen handen behalten und verzinßen möge

Obwohlen die alte satzung vermag, daß witwen und weisen guht anderst nicht dann mit wüssen, willen und zuthun der freündtschafften solle versorget werden, danahen dann unwidersprechlich keinem vogt, er sey, wer er wölle, nicht gebühren nach freystohn solle (wie aber etwan bißhär ist geübt und gebraucht worden), solches seiner vogtsverwandten persohn haab und guth auß ihme selbs und eigens gwalts, sovil er will, zu seinen handen zu nemmen und umb den zinß zu behalten, so wöllen doch meine herren verwilliget und vergünstiget haben, das namlich, was witwen und waysen guth an bahrem geldt auff eintausendt gulden und drunder ist, er, der vogt, darvon den / halben theil, *S. 739*
und was aber ob tausendt gulden ist, mehr nicht dann den vierten theil umb den zinß in seinen eignen handen behalten möge; welches dann auch vermög des dritten grads im praelationrechten für privilegiert vogtskinden guth solle gerechnet werden. Und wirt hiemit den verordneten herren zu den vogteyrechnungen alles ernsts auferlegt, die vögt dahin anzuhalten, daß sie dißem statthüen.

Wann ein vogt witwen und waysen guth in die gesellschafft, er ist, legt, da er selber ein mitgesellschaffter ist, und dieselbe gesellschafft fallierte, wie es dann mit dergleichen guth der bevogteten persohnen solle gehalten werden

Wann ein vogt witwen und waisen guth in die gselschafft legt, da er selber ein mitglid der handlung ist, und thut daß mit wüssen, willen und zuthun der freündtschafft und wirt also in daß vogteybuch eingeschrieben und von der gesellschafft verzinßet und es dann zu fählen käme, so solle alßdann solch geldt wie andere zinßgelter zu den gemeinen, lauffenden schulden gestelt werden. Wann aber der vogt solches ohne vorwüssen und guhtheißen der freündtschafft thäte, solle es alßdann dergestalt gehalten werden: namblich, was eintausendt gulden und drunder ist, davon solle der vierte, was aber ob tausend gulden der 1/8 theil privilegiert guhtheißen und bey der gemeinen massa alß privilegiert bezogen werden.

S. 740 4. Zum vierdten diejenigen, denen lidlohn außstadt und daß kundtbahr gemacht wirt

Was für lidlohn soll gehalten werden

Item der lidlohner halber und welche man für lidlöhner halten undt erkennen solle, ist gesetzt und geordnet, namlich und für daß erst:

Der handtwerckhsleüten halber

Dieselben seyen von wäbern, schmiden, schneidern, gerbern, schuemachern und allen anderen handtwerckern, die seyen burger oder gäst, so dergleichen handtwercksmann einer auß seiner eignen wahr, so er erkaufft oder in ander weg überkommen, ein arbeit machet, dieselbig arbeit seye gefrömbdet oder nit gefrömbdet, käüffig oder verkäüffig, und sie dings hingibt und verkaufft, so soll dannethin sollich außstendt geldt nit für lidlohn, sonder für ein schuld geachtet, und so es zu einer rechtfertigung kombt, für ein schuld gerechtfertiget und eingezogen werden. So aber jemandt einem meister und handtwerckhsmann ein arbeit verdingt oder frömbt und darzu ihme auch die wahr gibt, darauß die arbeit gemacht werden solle, so soll daß gelt, so der meister und handtwercksmann dar-
S. 741 an verdient, es seye wenig oder vil, nit für ein schuldt, sonder für / lidlohn geachtet und gehalten werden solle, dann der meister sollich arbeit nit auß dem seinem, sonder auß desse wahr gemacht, der sollich arbeit oder werckh an ihne gefrömbdet hat. Dann was ein meister auß dem seinigen macht, daß hat keinen lohn, sonder den kauff; was er aber einem anderen auß frömbden zeüg macht, daß hat seinen lohn und nit den kauff, dann es ist dessen, der es gefrömbt hat, und ist der lohn von demselben ein rechter, natürlicher lidlohn. Zwar was einer auß dem seinigen macht, daß macht er nit umb den lohn, sonder macht es auf den kauff; was er aber auß frömbder wahr und zeüg macht, daß macht er nit auf den kauff, sondern umb den lohn, darumb es lidlohn ist und wirt. Deßgleichen wann ein handtwercksmeister einem anderen etwas an dem seinigen, das er ihm zu machen gibt, verbesseret und machet, ob er schon etwas seiner wahr daran braucht und verwerckhet, damit er es besseren oder bützen möge, das sämliches alles für lidlohn gerechnet werden solle. Alß wann ein binder einem einen reiff, zween oder drey an ein faß schlägt oder ein satler mit riemen, ringgen oder dergleichen etwas besseret oder bützt oder ein schmid alte oder neüwe eysen, alte schinen oder dergleichen auf- oder anschlägt oder ein schlosser ein alt schloß, rigel oder gehenck und dergleichen besseret oder anschlecht usw., soll alles für lidlohn gerechnet, erkennt und gesprochen werden.

Dienst und taglöhner

Darbey so last man alle dienstleüth und arme taglöhner ihrer diensten und taglöhnen halb wie von alter hero bei den rechten der lidlöhner bleiben.

S. 742 Wann aber lidlohn aufgeschlagen wirt, es weren handtwercksleüth, herren- und handelsdiener oder andere, sollen dieselben aufgeschlagen gelter ein jahr

lang gültig sein und als lidlohn einzogen werden, aber nit länger, sonder hernach für eine gemeine, lauffende schuld inzogen werden. Jedoch was under einhundert gulden ist, alß da etwann ein armer dienstbott ein erdienet geldtlein bei seinem haußherren, meister oder frawen an einem zinßle ligend hat, es were kurz oder lang, daß soll allwegen bezogen werden mit denen schulden, die ohne gnuß und gnießen außgelihen worden seind.

Fuhrleüth

Item alle fuhrleüth, die mit ihrem geschier anderen leüthen ihre wahren, wie die genannt seind, führen und darumben gewohnlichen lohn forderen, last man wie von alter hero alß recht natürlich lidlöhner bleiben, dann sie nit allein mit ihren leibern, sonder auch mit ihren rossen, gschiff und geschier in ander leüth dienst befunden werden.

Roßlohn

Haben meine herren auch erkennt, dieweil die lehenroß den leüten auch vertraut werden und sie denselben gespannen stohnd, daß deßwegen der roßlohn auch für lidlohn gerechnet und erkennt werden soll.

Appotegcker *S. 743*

Es ist auch darbey angesehen, daß ein apotecker umb deß willen, das er, nach geheiß und ordnung eines arzt oder doctors, sein wahr einem krancken in dem todtbedt umb erhaltung willen leibs und lebens darstreckt und mittheilt, in der bezahlung vor männigelich zahlt werden solle; jedoch mit der erlaüterung, das er dem patienten den conten innerhalb nächster halber jahrs frist übergeben. Da ers aber nit thette, alßdann sein ansprach wie ein andere gemeine schuld einziehen und vor anderen gläübigen keinen vorzug haben solle.

5. Zum fünfften die so einem bahr gelt ohn einichen genieß, auch auf keine pfandt, gelihen oder jemandt ihr guth vertraut habendt oder für jemandt versetzt und verbürget seind, sollend in gleichem grad sein, jedoch daßjenige vertrawte guth, so den failtrageren, färbern und blaichern vertraut wirt, vorbehalten, dann in hernach volgendem 47. articul erklärt wirt, wie es mit den ansprechern desselben solle gehalten werden.

A. Wegen geldt ohn gnuß und gnieß *S. 744*

Item welcher geldt ohn gnuß und gnieß, daß ist ohne zinß oder aufschlag zur haubtsumma, einem anderen hinleicht, der soll sein schuldt innert einem jahr wider einziehen. Wer das nit thette und solches länger ließ anstohn, also daß er seinem schuldner mit dem rechten nit triben hette in der zeit wie obstaht, der soll fürohin in den bezahlungen keinen besseren vortheil nach recht haben, dann daß er zu anderen gemeinen handtschulden gestelt werde.

B. Vowegen deß vertrawten guths im fünfften grad deß praelationrechtens

Demnach auch dißes punctens halber, was namlichen eigentlich für privilegiert, vertrawt guth zu rechnen, vil mißverstandt und irrung sowohl bey den urthelsprechern alß den partheyen undereinandern selbst entstanden, derohalben ist hiemit erleüteret und erkennt: Daß allein dasjenige gelt und guht, das dem fallierten schuldner auff keinen gewün oder genieß, wie der nammen haben möchte, übergeben und vertrawt worden ist. Was aber ussert dißem fahl, es were in commis-
S. 745 sionen, factoreyen, daraus / leinwadt oder andere wahren einzukauffen, da der principal seines außgelegten gelts wenig oder viel geniesses eintweders schon empfangen oder künfftig zu gewahrten gehabt, betreffe, diß alles soll nicht als vertrawt, privilegiert guht gerechnet, sonder der ansprächig zu den gemeinen schuldtgläübigen nach dem 9ten grad (und der frömbden halber der 42. articul zugleich beobachtet) gestelt und gewißen werden. Ein gleiche rechnung und recht solle es auch fürohin haben mit denen also genannten delcredere gelteren, da namlich ein burger von einem frömbden umb sein provision (deß provisiongeldts were wenig oder vil) geldt empfienge und gut darfür sein verspricht, und hernach dann anderwerts, es were in wexlen oder in andere weg, damit gewerben oder handlen wurde, und dann solch gelt in ein falliment geriethe, es were gleich, das der, so solch comittiert gelt in handen hat, selber fallierte oder bei einem anderen in ein falliment käme, auf waß weiß daß geschehen, solle doch solch geldt anderst nicht alß für frömbd guth geachtet und darüber nach dißer statt recht geurtheilet und gesprochen werden. Und behalten meine herren ihnen bevor, so etwann ein burger, deme also von einem frömbden geldt zugeschicht wirt und er gefährlicher weiß dasselb zu seinem eignen nutz mißbrauchen thäte, daß sie einen solchen mit ernstlicher straff und ungnad ansehen werden, daß sich andere an ihm stossen und sich dergleichen nachzethun nicht gelusten lasßen werden.

S. 746 Wie es mit der leinwaht, die einem umb bahr gelt verkaufft wirt und in daß falliment gerieth, solle gehalten werden

Item es ist umb erhaltung unsers gemeinen löblichen gewerbs angesetzt, wann fürohin in wehrender letsten blaichi am rohwen banckh leinwath kaufft und verkaufft, darzu aber kein zeit der bezahlung halber bestimbt oder angedingt worden were und dann bald hernach der käüffer fallierte, so soll alßdann der verkäüffer, er were burger oder gast, zu solcher seiner, dem fallitten verkaufften wahr, sie were gleich row oder weiß, woferr sie nach vorhanden ist, greiffen und ohne einige entgeltnus wider zu seinen handen nemmen, und das innerhalb acht wochen, und nicht länger zu rechnen von der zeit an, da daß kauffen nach vollbrachter letster schow nach st. Lorenzentag seinen anfang genommen hat. Funde er, der verkäüffer, aber seine wahr nit mehr, so solle dann sein anforderung für ein gemeine, lauffende schuld gerechnet werden. Wann auch durchs jahr ein kauff weiser leinwadt ohnbedingt der zeit der bezahlung halber beschehe, es weren der tüecheren vil oder wenig, und der käüffer alsobaldt fallirte, alßdann mag der verkäüffer innerhalb vier wochen nach dem kauff zu seiner wahr (woferr sie nach

ohnverenderet beyhanden und nicht verschniten ist und er darumb nach keine bezahlung empfangen hette) auch wider alß dem seinen greiffen. Funde er aber seine wahr nicht mehr alß obstaht, so solle dann abermahl sein ansprach für eine gemeine, lauffende schuld gerechnet und erforderet werden.

C. Bürgschafft halber erleüterung *S. 747*

Welcher fürohin seinem schuldtgläübigen einen bürgen geben und stellen will, und were sein schuld mehr dann fünfzig gulden, der soll daß anderst nit thun dann vor den verordneten herren zu den vogteyrechnungen und in solchem, wie bey anderen authentischen versicherungen bräüchig ist, bey seiner burgerlichen eidtspflicht allda anzeigen und angeben alle seine schulden und gegenschulden sambt seinem ganzen vermögen, nichts hindangesetzt nach wüssentlich verhalten. Und wann also die vogteyherren die bürgschafft für guth erkennend, soll sie auch vor dem rechten gültig und kräfftig sein und der bürg, der seine zulässige bürgschafft genugsam erscheinen kan, in den auffählen umb sein geldt, daß er verbürget und zahlt hat, nach dem bißhärigen geübten praelationrecht anstohn und bezahlt werden. Were aber sach, daß sich einer in bürgschafft einließe ohne befragt der vogteyherren und ohne deren bewilligung, desse schuld solle hernach, wann es zu schulden kombt, anderst nit dann wie ein andere gemeine, lauffende schuldt eingezogen werden. Yedoch sind hie vorbehalten die bürgen, so meinen herren einem ehrsammen raht für bleicher, feiltrager und andere gemeiner statt ambtleüth bürgschafft thundt und als bürgen zugelassen seind worden. Item waß auf fünfzig gulden und drunder ist, daß soll auch für gültige bürgschafft dem rechten nach gelten, ob es gleich nit für die vogteyherren komen were, und dann auch diejenigen bürgschafften, die vor diser yetzgestelter / ordnung seindt *S. 748* gemachet worden, diße alle sollend nach dem bürgen rechten eingezogen werden wie von alters her.

D. Vertrauwt guth, den failtrageren, färbern und bleicheren gegeben, betreffendt

Item ob hinfüro einer, er seye burger oder gast, einem failtrager, färber oder bleicher in dißer statt und gerichten, zwilchen, leinwaht oder ander tuch zu verkauffen, zu färben oder zu bleicken gebe oder befehle und dann der failtrager, färber oder bleicker sturb, verdurb oder landträümig wurde, daß dann demselben sein empfohlen guht (sofern daß nach vorhanden ist) unverhindert zu seinen handen werden und verlangen solle. Wann aber dasselbige verthrauwte guht durch den failtrager, färber oder blaicker albereit verwendt, verkaufft und nit mehr vorhanden were, so sollen alßdann auf solchen fahl ihre creditoren in der bezahlung also gehalten werden.

Namlichen daß alle diejenigen, es seyen burger oder gäst, so ihnen ihr leinwaht, zwilchen oder anderen tuch vertrauwt heten, miteinanderen, das ist der frömbde sowohl alß der burger, ohne underscheid, auf die verschreibungen anstohn und bey des färbers, failtragers oder blaickers haab und guth, auch bei

ihren bürgen, umb sovil man für sie verbürget hette, vor allen andern gläübigern
S. 749 umb ihre ansprach, aber umb farbzeüg und alle andere sachen / (usserhalb leinwaht wie obgemelt) es gehalten werden sölle nach außweißung hievorbeschribner ordnung und statt rechtens. Und mit nammen solle dißere satzung auf keine andere burger verstanden werden alß auf die feiltrager, färber und bleicher.

6. Zum sechsten denen haußzinß außstaht.

7. Zum sibenden die, so einem essige speiß zur notturfft in sein haußhaltung gegeben haben.

8. Zum achten die, so ihre schuldner vor statt- oder fünffergricht im rechten und ihre recht so weit gebracht, daß sie den schuldner außgerechtet und das zedelein vor statt- oder fünffergricht erlangt haben.

Erleüterung wie sehr diejenigen, so daß außrechtzedelein über ihren schuldner vor statt- und fünffergricht erlangt, wann derselbig hernach vergantet wirt, den anderen, lauffenden schulden mögend vorgohn; auch wie lang daß zedelein im rechten fürohin solle kräfftig und gültig sein.

S. 750 Alßdann sonderbahre mißverständtnuß und irrungen danaher erwachßen, daß einer etwann seinen schuldner vor stattgricht oder den fünffen hat außgerechtet, hernach aber daß erlangte zedelein jahr und tag ohne rechtliche andung bei sich behalten, und wann dann mithin solche schuldner zum verderben kommen und vergantet werden, ein solcher vermeinen wöllen, den vorgang vor anderen, lauffenden schulden zu haben, welches aber, wann es also gelten solte, manchem ehrlichen mann, der das seinige auch sowohl auff guth vertrauwen und glauben hinauß gelihen, zu gefahr und schaden gereichen und er also unschuldigerweiß hinterfürt und umb daß seinige gebracht wurde, so habend hierauff kleine und grosse räht angesehen und erkennt, daß fürohin ein jeder, der also seinen schuldner vor der statt- oder fünffergricht hat außgerechtet und daß zedelin erlangt, solle daß zedelin in monatsfrist vor rath einlegen und seines bescheidts und erkantnus erwarten und nachkommen. Welcher aber das nit thut, dessen zedelein soll fürohin unkräfftig und ungültig sein. Yedoch ist dem kleinen raht vorbehalten, dem schuldner jehe nach beschaffenheit der sach den termin seiner bezahlung nach auf zween oder drey monat auffs längste zu erstrecken und prolongieren. Es möchten auch uhrsachen fürfallen, daß einem ehrsammen raht nohtwendig sein bedunckht, das dem schuldner nach ein längerer termin müßte vergonnt werden, so mag er alßdann hierinnen verfahren nach gestaltsamme der sachen.

Actum, vor klein und grossen rähten, freytag, den 15. octobris anno 1647.

S. 751 9. Zum neündten und letsten die heffter alle, so unsere burger sindt, sambt denen auch unseren burgern, die ihre recht zwar gegen dem schuldner angefangen, aber das zedelein vor statt- oder fünffergricht noch nit erlangt und ihne außgerechtet haben, sollend gleich miteinanderen anstohn und nach anzahl ihrer schulden bezahlt werden. Und ob dann mehr schulden und des gehefften guhts mehr vorhanden were, da ist jedem sein recht vorbehalten.

[a] *Am Rand Zusatz vermutlich von anderer Hand:* Erläüterung hierüber 25. juli 1683, v[ide] p[rotocollum].

Der VI. titul
S. 752

Wie in obgeschribner ordnung der burger dem gast vorgohn solle

Doch ist hierinnen erleüteret, daß in jeder obgeschribner ordnung der burger dem gast vorgohn solle, alß namblich, wann lidlöhner ansprechig seind, so sollend die lidlöhner, so burger seindt, von dem hafft umb ihren lidlohn voran zahlt werden. Und sodann mehr deß gehefften guhts vorhanden ist, sollend die anstohn, welche ihr geldt ohne gnieß daher gelihen oder jemand ihr guht vertraut oder für jemandt verbürget seind. Demnach so weiters fürhanden ist, sollend die anstohn, denen haußzinß außstaht, darauff die, so essige speiß und tranckh geben haben, und also von einem grad zum anderen. Doch sollen in jedem grad die burger vor und die gäst hernach gohn und bezahlt werden, alß weit daß guht, so gehefftet ist, reichen und werden mag.

Der VII. titul
S. 753

Wie die gäst aufeinanderen gohn sollen

Auff die burger folgen die fürstliche st. gallische gottshaußleüth, darnach die Appenzeller, auff diese die Rheinthaler, dann die Toggenburger, demnach die Thurgöwer, dann die mit uns in pünten seind, darauf andere auß der Eydgnoßschafft und letstlich die außländische, Teütsche und Welsche.

S. 754: leer

Der VIII. titul
S. 755

Wie man gästen richten solle

Item es habendt mein herren kleine und grosse räht lauter und außtruckenlich ihnen vorbehalten, daß den frömbden und gästen, wer und wannenher die seyen, in allen articlen und fählen, wie die in disem buch von einem articul an den anderen beschriben und begriffen sindt, von dißem stattgricht geurtheilt und die gäst gehalten werden sollend, wie an dem orht, da derselbige gast sesßhafft und gerichtshörig ist, den burgern allhie geurtheilt und sie daselbst gehalten werden. Und daß jeder gast desselben seines gerichtszwangs brauch und ordnung von seiner ordenlichen oberkeit gläüblich und besigelt urkundt erscheine.

Erleüterung, wie man fürterhin den gästen richten und wie es mit dem weiberguht gehalten werden solle

Item so wann aber bey hiesigen auffählen ein gast mit beglaubten und besigelten urkunden von seiner ordenlichen oberkeit darthun und erscheinen könnte, daß seines grichtszwangs üeblichen und bereits practicirten gebrauch und ordnung nach unsere burger nach ihren statuten und rechten den ihrigen, mit außschließung und hindansetzung einiges vorzugs, gleich gehalten werden, so solle als-

S. 756 dann dißem frömbden oder gast, von was enden und orthen / derselbige auch immer were, umb sein habende, rechtmässige anforderung bey uns alhie nach unser statt ordnung und satzungen ein gleich recht widerfahren; dann wie unsere burger daselbsten im rechten gehalten werden, also soll den gästen hinwiderumb daß gleiche gegenrecht alhie gedeyen.

Was dann daßjenige weibergueht anbetrifft, daß vermög unserer alten grichtsordnungen und stattsatzungen bey den fallimenten mus eingelegt werden, solle dasselbig jederzeit einzig und allein den burgern dißer statt umb ihre rechtmässige schuldtforderungen alß ihr aigenthümblich behafft und verfangen guht zudienen und gedeyen und kein frömbder, wer der auch were, auch ohngeacht aller gegenrechten, die der weibergüeter halber möchten eingebracht werden, darzu einigen zugang haben, sondern gänzlich darvon hindan gewisen heißen und sein.

Actum et confirmatum, vor klein und grossen rähten, auf den 11. tag octobris anno 1661.

S. 757

Der IX. titul
Wegen deren à parte oder nebendthandlungen, wie es damit in fürfallenden fählen solle gehalten werden

Item wann einer oder mehr mit einer gesellschafft oder etlichen derselben in eine à parte oder nebendthandlung sich einlassen wurde und hernach dieselb gesellschafft in verdärben geriethe und fallierte, es were gleich bey dieser à parte handlung etwas fürschlag oder nit, so solle doch alles dasjenige, was in dieser absönderlichen handlung ligt, sowohl alß waß von der handlung vorhanden ist, den überigen creditoren heimgefallen und diejenigen, die mit ihnen also à parte gehandelt, da dannen gewisen sein.

S. 758: leer

S. 759

Der X. titul
Von eigennützigem und gefährlichem gesuch in fallimenten derjenigen persohnen, die sich vor anderen creditoren understohnd, bezahlt zu machen

Und alßdann bey etlichen jahren her leider in unser statt underschiedliche falliment fürgangen, da dann an ein und anderm orht diejenigen interessierten, welche eintweders beraits einen geschmack, das der schuldner nit mehr halten könne, oder sonst einen zweifel in ihn gesetzt und danahen vortheilhafftiger weiß und zu schaden und nachtheil anderer mitgläübigern herzugefahren und der fallierten haab und güeter an der frömbde, da sie dieselben anzutreffen gewust, ergreiffen, theils zuhanden genommen oder mit arresten belegt, andere aber ihre schuldtforderung anderen persohnen, von deren sie gewust, daß sie sich selbsten bezahlt zu machen die mitel in handen haben, transportiert, verkaufft und übergeben, wordurch aber andere ehrliche leüth, denen deß schuldners beschaffen-

heit nicht wie jenem bekant gewesen, wie auch witwen und weisen, dessen mit ihrem empfindtlichem nachtheil übel entgelten und, da andere sich also selbsten bedeckt gemacht, daß schädliche nachsehen haben müssen; zumahlen etwan geschehen kan, das hierdurch ein guht, daß ussert der statt grichten gelegen und einem burger zugehörig gewessen, von einem frömbden bezogen und den burger auß den handen gerissen wirt.

Alß habend mein gnädig herren und obern klein und grosse räht wider solche *S. 760* eigennützige gesüch ein ordnung gemacht, die dann dißmahl auch in allem ihrem innhalt bestättiget und ratificirt worden. Derohalben, wo fürohin ein solcher fahl sich begebe, daß jemand in einem handelshauß und gesellschafft oder bei particularpersohnen alß ein schuldtgläübiger interessiert were und, nachdem er deren schlechten zustandts seinen debitoren etwas vorgeschmack hete oder sonsten allen umbständen nach abnemmen und verspüren könnte, daß die sach fählen wolte und er auf solches hinzufahren und vor ander leüthen bezahlt sein oder aber frömbder orthen deß schuldners güehter für sich selbsten und nicht für die gemeine massa in verhafft nemmen oder zuhanden beziehen, deßgleichen einem frömbden, der sich selbst bezahlt ze machen wuste, vortheilhafftiger weiß cediren und übergeben wolte, daß ein solche handlung, wie die auch immer beschehen, nicht allein nichtig, ungültig, krafftloß und von der obrigkeit gänzlich cassirt und aufgehebt sein, sonder auch derjenige, der solchen eigenützigen vortheil gebraucht, nach gestaltsamme seines verschuldens mit ernstlicher straff und ungnad angesehen werden solle; darnach wüsse sich menigelich zu richten.

Der XI. titul *S. 761*

Wie es mit denjenigen persohnen, welche also vergantet worden, ferner gehalten, auch auff was weiß die fürsetzlichen falliten abgestrafft werden sollen

Wann sich dann befindt, daß solche vergantete persohnen nicht durch erfolgte unfähl, sonder allein auß unhaußlichkeit in solch verdärbung ihres haab und guts gerahten, so solle dann ein stattamman und ein grichtsschreiber einem ehrsammen raht schrifftlich fürlegen, wievil dieselb vergantete persohn schuldig und wievil entgegen sich sein haab und guht in der bezahlung erstreckht und wievil nach nach abzug desselben an ihme verlohren worden, damit ein ehrsamer raht gegen solchen ringfügigen leüten mit gebührender straff ihrem verschulden gemäß verfahren könne. Und ist mit nammen in solchem fahl den gemeinen gläübigen lauter vorbehalten, umb alles das, darumb sie an seiner gandt nicht haben mögen bezahlt werden, sie, die falliten, auf zukünfftige zeit ferner zu suchen und sie schuldner heisßen, sein und bleiben sollen, so lang und vil, biß daß ein jeder umb seinen rechtmässigen außstandt vollkommenlich außgericht und bezahlt worden ist. Und hiemit solchen liederlichen und leichtfertigen leüten dißer wohn / benommen werde, da sich etwann bißhär einer und der ander selbs beredt *S. 762* und ihm eingebildet, wann er also die leüht angesetzt, hernach die schand, das man ihn und seine güeter vergantet, außgestanden, daß die schulder damit be-

zahlt sein sollen und sie dann fürohin ein mehrers zu geben nicht schuldig seyn, dessen aber endtlich der gemeine handtwerckhsmann, der ehrlich haußhalten begehrte, übel entgelten müßte, indeme ihme nit bald jemand in seiner fürfallenden noht einen fürsatz thun wurde, wann man sich zu besorgen hete, daß einer, nach vollzogner gandt, daß seinige, waß nach außstaht, gar verliehren müesse.

Es möchte aber einer oder mehr so gefahrlich und betrieglich mit den sachen umbgangen sein, man wurde es bei der außbannung von statt und grichten, wie etwan pflegt bei den gemeinen auffählen zu beschehen, nit lassen verbleiben, sonder einen solchen oder solche, sie weren von ihren freündtschafften naher hohens oder geringeren standts, nach gestaltsammen der sach mit mehrerm und höcherem ernst ansehen oder gar für einen vogt deß heyligen reichs stellen und also zu seinem leyb und leben richten, anderen zu einem abscheüchen. Und ihm fahl solche falliten vor dem aufbruch sich flüchtig machen und entweichen wurden, so soll einer sein burgerrecht damit auch verwürckht und verlohren haben; auch seine kinder, die er also nach seinem außtritt ausserhalb erzeüget, zugleich von hiesigem burgerrechten gänzlich außgeschlossen und abgewisen sein. Und damit solche ausserhalb erzeügte kinder nach ihrer fallierten elteren todt durch die
S. 763 freündt- / schafft nicht ohnverwahret etwann in die burgerschafft eingeschleicht werden, so sollen die verordneten herren zu den vogteyrechnungen darauff achtung geben, daß man von ihren vorgestelten und anmaaßenden vögten kein vogteyrechnung empfangen und also in daß vogteybuch einschreiben lasse nach von dem steürmeister die steür nicht angenommen werde.

S. 764: leer

S. 765

Der XII. titul
Wie ein weib bey ihres mannes falliment oder auffahl gehalten werden solle

1. Wie ein frauw ihrem ehemann die schulden muß helffen bezahlen

Wann ein mann stirbt, verdirbt oder sonst landtreümig wirt und sich darnach begibt, daß die schuldner oder gelter zufahrend und bezahlt seyn wellend, so mögen alßdann dieselben schuldner oder gelter desselben manns ligendt und fahrend guht, deßgleichen der frawen fahrendt guht, kleider und kleinoter, soweit die gelangen, hefften undt angreiffen, so lang biß sie zahlt und außgericht werden, und die frawen darvor nichts schützen nach schirmen, weder heürahtbrieff nach anders, sonder sollend die gelter vor allen erben und vor mennigelichem gohn.

S. 766 2. So aber ein frauw gelegen guth zu ihrem mann bracht hette

So aber ein frauw hauß oder ander gelegen guht ihrem mann in die ehe zugebracht hette, daß nach ohnverendert in ihren handen stünde, so solle dasselbige gelegen guht der frawen bleiben undt zugehören, unverhindert der schuldneren und menigelich.

3. Wann auch ein frauw ihres manns guhts etwas vermuhlet und auff die fluchtsame hingeben hette

Item were sach, daß die frauw wenig oder vil ihres manns guht vermuhlet und auf fluchtsame behalten und hingeben hette, darzu solle den schuldneren oder gelteren ihre recht vorbehalten sein.

4. Wann aber ein frauw sambt ihrem mann schulden gemacht oder für ihren mann zu bezahlen verheißen hette

Item so sich begebe, daß ein frauw nebend ihrem mann schulden gemacht oder für ihren mann zu bezahlen verheißen hette, sol sie / auch schuldig sein zu be- *S. 767*
zahlen, alß fehr ihr ligend und fahrend guht gereichen mag.

5. Das ein frauw ihres ehemanns, der bey ihro haußhäblich nit wohnet, an frömbden orthen gemachte schulden zu bezahlen nit schuldig seye

Item ob aber ein mann von seiner frauwen lauffen und mit ihro nit haußhäblich sein welte und anderstwo schulden machte, dieselben schulden solle die frauw zu bezahlen nit schuldig sein.

6. Wann man einer frauwen in ihr morgengab redte nach ihres manns todt

Item wo man einer frauwen nach ihres manns todt in ihr morgengab redte, was dann dieselbe frauw mit ihrem ainigen eydt beheben mag, daß ihr mann seelig ihr zur morgengab verheisßen hab, daß soll man ihro dann volgen lassen. Doch wann die frauw ein solches unbilliches zur morgengab beheben wolte, daß ein gericht oder raht gedunckht, das es dem guht, so ihr mann seelig gehabt hette, ungemeß were, so sol es an einem raht stohn, ob man sie solches beheben lassen wolte oder nit.

7. Daß ein frauw, wann ihr mann stirbt oder vergantet wirt, möge von güldt und *S. 768*
guht gohn, und wie sie alßdann solle außgelößt werden

Wann ein frauw von güldt und guht gohn will, die soll und mag es thun in den nächsten dreyen gerichten darnach. Und so ihr das von einem ehrsammen gricht ze thun erkent und zugeben wirt, so soll man ihr geben einen rockh. Hat sie zween, so soll man ihr den schwächeren geben. Item einen jancken, hat sie zween, so soll man ihr auch den schwächeren geben. Item zwo juppen, zwey hembder, zwo stauchen. Item und sind zwey beht da, so soll man ihr daß minder geben und darzu einen gulter, zwey leinlachen, ein pfulben und ein küssen, ein ehris häffelein, ein kessen, ein pfannen und ein käntlein, under dißen stuckhen allen weder die besten nach die bösten, und zwo schüßlem oder drey und sovil teller und ein hächlen, ob sie da ist, auch ihr kuncklen, spindlen und haspel. Were aber der betten, röckh, juppen oder hembder mehr dann zwey da, so soll man es eintlen und ihr darunder weder die besten nach die bösten geben. Were dann nur

ein bett da, so soll man ihro nur ein lobsack für daß bett geben, ob er da ist, und das bett nit und aber darzu einen guldter, zwey leinlachen, ein pfulben, ein küssi und die anderen stuckh und haußgeschirr alß vorstaht. Doch hat sie jemandt güldt verheißen, die soll sie zahlen laut obgemelten vierten articuls.

S. 769 8. So ein frauw von güldt und guht gelassen worden, daß sie hernach von ihres manns schuldnern ferner unangefochten verbleiben solle

Wann ein frauw von ihres manns güldt und guht gangen und ihr dasselbig erkennt ist und ihr darnach ander guht von jemandts in erbs-, gemächts- ald ander weiß zufiele oder mit ihrer handarbeit selbst errunge, dasßelbig soll ihr bleiben, der schuldner oder gelter halber ihres manns ungesaumbt und ungeirrt; doch mit dem anhang, daß sie ordenlich bevogtet werden und sie ohne ihrer vögten und vormünderen wüssen und willen nit gewalt haben solle, jemandts etwas, es seye wenig oder vil, zu versprechen, und ob es schon beschehe, jedoch solch ihr versprechen ungültig sein solle.

S. 770: leer

S. 771

Der XIII. titul
Von deß grichtswaibels lohn und gebühr, wann über fallierte persohnen ein allgemein gandtgricht gehalten wirt

Wann fallierte persohnen vergantet werden, nach dem dann daß falliment beschaffen, groß oder klein, wenig oder vil, nach dem soll auch der grichtswaibel seinen lohn nach gebühr und billichkeit zu empfachen haben, namlich, so deß fallierten haab und guht in handen der schuldgläübigen biß auff eintausendt gulden würckhlich bestaht oder darunder, alßdann gebürt dem grichtswaibel von yedem gulden deß verganteten guhts der kreüzer wie von alters her. Ist aber deß bezognen guhts ob tausendt gulden, wenig oder vil, so gebürt ihme biß auff die tausendt gulden der kreüzer, und was dann weiter ist, soll ihme da dannen von jedem gulden nit mehr dann ein pfening gefolget werden, mit welchem lohn er sich benüegen lassen und ihme sonst über daß nichts, weder von dem inventieren nach anderer seiner habenden müehe in den gandt- und schuldtsachen, gebühren solle. Actum, vor klein und grossen rähten, den 23. augusti anno 1661.

S. 772: leer

S. 773

Der XIV. titul
Vom außstandt

Wie die rathsverwandten künfftig der falliten halber außstohn sollen, so man ihm raht von denselben etwas rahtet und handelt

Des ersten sollen außstohn die, so mit den falliten im drithalben grad der blutfreündtschafft und im anderen grad der schwagerschafft verwanndt seind und nicht weiter, alsdann die rahtstaffel ein solches vermag.

Zum anderen soll von schulden wegen niemandt außstohn, er seye dann selbs interessiert oder es funde ein ehrsammer raht sonderbahre ursachen, daß einer außstohn müste und es die umbständ der sachen sonderbahrlich erforderen thätten.

Zum driten welcher vogt ist, desse vogtskinder interessiert seindt, der soll seinen vogtskinderen an sein stat andere taugentliche und ohnparteyische vögt aussert dem raht suchen, welche daß vogtskind vertretten; und soll dann er, der rechte vogt, seines eydts bis außtrags der sach erlassen sein und helffen über die sachen richten, wie ein anderer ohnpartheyischer rahtsfreünd.

Deßgleichen zum vierten wann eine gemeine zunfft umb schulden interessiert ist, so sollen zunfftmeister und eylff ihnen einen anwald stellen, und welcher dann nit selbs / interessiert ist, der soll bey den kleinen und grossen rähten *S. 774* auch sitzen bleiben, ohngeacht der zunfft gemachte schuld groß oder klein seye. Actum, klein raht 30. april 1663.

S. 775 – 778: leer

Der XIII. theil *S. 779*
Von malefiz, peinlichen übel- und mißthaten auch anderen frefelsachen und deren straffen

S. 780: leer

Der I. titul *S. 781*
Wie gegen gefangenen, mißthätigen leüthen vor angehendem malefizgericht verfahren werden solle

1. Wann einige persohnen umb übelthat willen in gefangenschafft kommen, solle mit denselben ein ordentlich examen güetlich und peinlich fürgenommen und eher nit für malefiz gestelt werden, es seyen dann ihre mißthatten mit allen umbständen derselben gnugsam bekant. Alsdann wirt zuletst nach ein durchgehend examen mit dem gefangenen fürgenommen in der reichscammer in gegenwart deß scharfrichters (wiewohl derselb dißmahl nit mehr hand anlegen soll, es fallen dann neüe sachen für). Den erinneren die herren examinatores aller derjenigen stucken und sachen, die er bißhar in den banden güttlich und peinlich bekant, damit er solcher nachmahlen gichtig gemacht und man den proces darüber stellen und machen könne.

2. Wann nun bey solchem examen der arme mensch seiner bekanten miß- *S. 782* handlung nach durchaus geständig, der gnaden begert und ein ehrsammer raht befindt, daß sovil am tag ist, daß man ihme den proceß machen kan, so wirt durch ein rahtserkantnus dem stattschreiber befohlen, daß concept des armen men-

schens vergichts (darauf dann nachmahls der ganze gerichtsprocess muß fundirt und gestelt werden) mit seinen umbständen aufzusetzen. Aber ehemahlen solcher wider für raht bracht werde, ist notwendig, daß derselbig dem gefangenen in beysein der herren examinatoren fürgelesen und er aller sachen gichtig verbleibe oder geenderet werde, wo von nöhten. Damit in dißen wichtigen sachen dem armen menschen weder zu kurz nach zuviel geschehe, so kombt dann dise verschribne vergicht für ein kleinen raht zu desselben correctur und verbesserung nechsten rahtstag zu verlesen.

3. Hierauff werden vor einem ehrsammen kleinen raht zur vorberaitung deß vorstehendten proceß die beide herren fürsprechen, als klägers und antworters, verordnet. Diße beid werden altem brauch nach von den neün kleinen rähten
S. 783 nach der ordnung ge- / nommen; und mag sich dißes fürsprechenambts niemandt, den die ordnung also trifft, wiedrigen nach entschuldigen. Doch weil des klägers fürsprech in dem fahl die maisten fürträg thun und fragen zu verantworten hat, mag demjenigen herren, der in solchen sachen schwacher gedechtnus halber nit sowohl fortkommen kan, daß fürsprechenambt deß antworters überlassen werden.

4. Wann nun die herren fürsprechen also erkießet und die vergicht ordenlich und wie sie den malefizrichteren künfftig fürzulesen aufgesetzt und approbirt, alßdann erkennt ein ehrsammer raht dem armmen menschen seinen rechtstag. Der wirt ordinaire auf den mitwochen oder freytag angestelt durch ein ganze, vollkomne umbfrag oder wie es dem herren reichsvogt mag gelegen sein, zugleich auch der herr ambtsburgermeister durch ein stattknecht einem ehrwürdigen predigambt oder dem herren decano solchen tag last wüssendt machen mit erinneren, das sie auß ihrem mittel herren ordnen, die den armen menschen besuchen und trösten und was weiter möchte zu verrichten seyn.

5. Bey dißem letsten kleinen raht, darauff mornrigen tag der rechtstag angesehen wirt, erkennt man auch durch ein vollkomne umbfrag, ob man dem gefangenen soll den schrancken am marckt aufmachen, welches dannzumahl er-
S. 784 kent wirt, wann man er- / achtet, daß der arme mensch für malefiz soll gestelt werden.

6. Wann dann der bestelte rechtstag herbeikommen, so kommen am morgen, ehe der malefizraht angaht, die herren examinatoren vor der predig auf dem rathhauß zusammen sambt dem schreiber und kehren zum gefangenen, lassen ihme die vergicht wider fürlesen, und wann er derselben bekandtlich gemacht, so gehet dann der raht umb 8 uhren an, und wirt der process nacheinanderen gefüert, wie hernach soll vermeldet werden.

7. Sobald meine herren die klein und grossen räht versamlet und nach der ordnung ein jeder sein orth (wie sonst bey haltung klein und grosser rähten bräüchig) besessen, so thut dann der herr ambtsburgermeister den fürtrag diß ungefahrlichen inhalts, das vor etwas verruckter zeit ein gewisse persohn (die er auch namsen mag) in meiner herren gefangenschafft kommen und erzelt desse anlaß und ursach, und wie die zeit über ein ehrsammer raht nit ermangelt, zum armen menschen ihre deputirte der ordnung nach zu schicken, gebührende examination mit

ihm für- / genommen und sonst ab anderen orthen, da er auch gefangen, genug- *S. 785*
sammen bericht eingenommen, daß also dise persohn also bewandt erfunden, daß sie auf heütigen tag für meine herren die klein und grossen räht und auch für ein malefizgricht gestelt werden solle. Derhalben so werden diejenigen herren, die zum gefangenen deputirt worden, meine herren die klein und grossen räht von einem an das ander berichten, was sein bekandtnus gewesen, dannethin auch der statt- oder grichtschreiber sein vergicht, deren er in der gefangenschafft biß auf dißen tag an red und bekantlich ist, ablesen.

8. Auf solches thun die herren deputirten umbständtlichen bericht, sovil ihnen nach in wüssen, wie es von einem mahl an das ander hergangen, sich entlich auf die abgefaßte verzeichnus des stattschreibers beziehende; die lißt derselbige hernach auch ab.

9. Wann dieses verricht, so gaht auf solches ein umbfrag, ob man auf solche mißhandlung den armen menschen welle für malefizgricht stellen oder ob die sach der grosse raht zu seinen handen / nemen wolle. Ists nun sach, daß die per- *S. 786*
sohn nit für ein malefiz gestelt wirt, so laßt man deß gefangnen menschen gefreündte und verwandte oder die sich seiner annemen und deßwegen bey einem herren ambtsburgermeister erlaubnus erhalten, für ihn bitten und solche neben dem gefangnen in die rahtstuben hereingohn. Und lißt man zuforderst (nachdem der herr burgermeister sein erinnerung an den gefangenen thun) die vergicht ab, und dann nembt der arm mensch seinen fürsprechen, der thut ihme die verantwortung dar. Und stond dann die beyständ auch da, in deren nammen der fürsprech ihr fürbitt auch fürbringt, so stelt man dann die leüth wider aus, und verfassen sich die rähte einer urtel.

10. Wann aber der arme mensch vor malefizraht erkant ist, so gaht dann der process also daher, das man forderist niemandt bitten last. Und weist man die leüth ab durch den thürer, der ihnen draußen anzeigt, das die sach durch das reichsrecht zu gohn erkennt seye. Derhalben man dißes rechtens gebrauch nach niemand fürbittlich zulassen könne, sondern man müesse des [!] liebe recht walten und demselben seinen gang lassen. Und werden aber nichtsdestominder meine herren ihren, der fürbittern, in gutem eingedenck sein und solches sovil müglich dem armen menschen lassen geniessen, / als wann sie *S. 787*
selbst mundtlich weren verhördt worden. Dieweil aber etwann auch verschlossene fürbittschreiben von den obrigkeiten vor dem rechtstand eingeben werden, hat man bißhar dieselben bey beschlossner thür wol verleßen. Die mundtliche fürbitt aber ist niemahlen gestattet worden, damit die richter nach ihrem freyen willen und gutem gewissen bey ihren eyden desto besser urtheilen und niemand sozusagen die hand gebunden seye, umb den respect der fürbittenden ein anders und milters zu sprechen und zu urtheilen, dann er sonsten thun wurde.

S. 788: leer

S. 789

Der II. titul
Malefizgrichtsprocess

1. Nachdeme von klein und grossen rähten erkennt worden, den gefangenen für einen vogt deß reichs zu stellen, so befihlt der ambtsburgermeister durch den thürer, das man den armen menschen durch die bettelvögt herein für den rath stelle, und redt selbigen alßdann mit ungefehr folgenden worten an:

„Du N. bist in meiner gnedigen herren und oberen gefangenschafft kommen und das nit ohne grosse, erhebliche und wichtige ursachen, namlich usw. [hie erzehlt er etliche den namhafftigsten ursachen und den anlaß, aber nur summarischer weiß und gar kurz][a], deßwegen dann man die verordneten herren nach der ordnung zu dir geschickt, die deine verbrechen erkündiget haben, wie recht ist und wie es die notturfft erforderet hat. Die wirt dir nun der herr statt- oder grichtschreiber ordenlich fürleßen und du dann antwort darauff geben, ob du deren nach, wie bißhar, geständig seyest; derhalben magst du aufmercken usw." So lißt dann der statt- oder grichtschreiber die vergicht ab, und fragt der herr ambtsburgermeister den armen gefangenen darauff, ob er dessen, daß ihme jetzo fürgelesen worden, nach geständig seye.

S. 790

2. Wann nun der maleficant derselben bekandtlich, so steht der burgermeister von seinem orth auff, wendet sich gegen dem herrn reichsvogt, der auch von seinem orth aufsteht (die überigen räth aber bleiben sitzen) und redet ihn an mit dißen worten in gegenwart deß gefangnen:

„Herr vogt deß reichs, ich, als ein haupt und amptmann dißer statt, rüeff eüch an, auff die verleßne und von dem armen menschen selbs bekantlichen mißthaaten, daß ihr wöllend von gemeiner statt wegen zu gricht sitzen, den stab in die hand nemmen und über die gichtigen mißthaten daß recht ergohn lassen."

Darauff antwortet der reichsvogt also:

„Herr burgermeister, dieweil ich von eüch im nammen gemeiner statt angerufft wirt, über die verleßnen mißhandlungen das recht ergohn ze lassen, so bin ich solches amptshalber ze thun schuldig, und erbarms gott, das darzu kommen seye und der arm mensch sich also vergangen hab."

Wendet sich hernach der reichsvogt gegen dem maleficanten und gibt ihm mit worten zu verstohn, wie ihme von herzen und in treüwen leyd seye, daß er müß solch sein richterlich ampt gegen ihme verrichten, dessen er, für sein persohn, viel lieber, wann es sein könnte, überhaben were. Derhalben wolle er an ihne nichts zürnen, dann er an dem allem eben selbs schuldig seye, und müße in solchen fählen die obrigkeit ihr amt thun, die eben darum daß schwert trage, damit daß gute belohnet und das übel abgestrafft werde.

S. 791

3. Nach dißem kehrt sich der reichsvogt wider zum herrn burgermeister und fragt ihn deß rechten an, ob es bey so frücher tagzeit und die sonn so hoch am himel seye, daß er möge zu gricht sitzen, den stab in die hand nemmen und dem armen menschen das recht ergohn zu laßen nach reichsrecht.

Deme antwortet der burgermeister:

„Herr vogt deß reichs, auf eüer frag erkenn ich mich zu recht bey meinem eydt,

das es bey rechter tagzeit darum so mögen ihr wohl zu gricht sitzen, den stab in die hand nemmen und dem armen menschen das recht ergohn lassen nach reichsrecht."

Und wann der burgermeister also außgeredt, so fragt der reichsvogt weiter den alten burgermeister, den ambts-underburgermeister und den obersten von den neün kleinen rahtsherren und sagt dann:

„Herr burgermeister, es ist bis auf das drit kommen; weil e[uer] w[eisheit] daß vorig urtel wider eröffnen?"

Der erkent sich zurecht mit eben denen worten wie vor.

So sagt der reichsvogt dann darauff:

„Wem diße urthel gfall?"

Und wann jedermann aufgehebt, so sitzt der reichsvogt an die oberste richterstell und der burgermeister an des reichsvogts vorige stell. Der arme mensch bleibt auch hinderem schrancken auf seiner stell, und gaht damit daß gricht und desse process an.

4. Wann der reichsvogt sich an daß richtorht gesetzt, so nimbt er den stab in *S. 792* seine rechte hand, thuet ein ruef und spricht:

„Wer vor gricht zu klagen oder zu antworten hat, der möge sich verfürsprechen."

So tritt derjenige stattknecht, so zoller ist, im nammen deß klägers an den schrancken und begert ein fürsprechen, und der ihm erlaubt wirt, begert er denjenigen, den ein ehrsammer raht vor dem zu des klägers fürsprechen erwellt hat. Der fraget an dem herren reichsvogt, ob er soll zum kläger stohn. Der gebeüt ihm bey seinem eyd, das er zu seiner parthey stande und sein bestes thüe.

Deßgleichen begert der stattknecht bettelvogt für den armen menschen auch ein fürsprechen; der wirt ihm erkennt, und begert er denjenigen, so meine herren vor dißem zum fürsprechen deß antworters erwellt haben.

Wann dann beid fürsprechen zu ihren partheyen an schrancken gestanden, so begert deß klägers fürsprech erlaubnus zu reden, und da es ihm vergont, so sagt er weiter:

„Herr vogt deß reichs und ihr, mein herren die rechtsprecher, dieweil ich dem kläger zu einem fürsprechen gebotten und gestelt bin, so stohn ich zu ihm, wie recht ist, und behalt mir fürsprechenrecht, also ob sach were, daß ich ihn mit meinen worten verkürzte und nit seinem befelch nach sein klag darthette oder darthun könnte, das er von mir möge aberwand haben auf einen anderen und von dem anderen biß auf den driten, ehe es ihme zu schaden oder nachtheil gerahte."

Wann er also außgeredt, so begert deß antworters fürsprech auch zu reden, *S. 793* und wann es ihm erlaubt worden, thut er eben ein gleiche red wie des klägers fürsprech gethun hat, von wort zu wort, allein das er anstat deß wörtleins kläger daß wörtlein beklagt brauche wie bekant.

5. Nachdem nun beid fürsprechen außgeredt, so fangt deß klägers fürsprech wider an und fragt an dem vogt des reichs, ob ihme weiter zu reden erlaubt seye, und so es ihme erlaubt ist, so sagt er: „Herr reichsvogt, es begert mein parthey

nach umb einen oder zween herren von den urthelsprecheren, daß sie in dißer treffen, wichtigen sach ihre räht und beyständer seyen."

Ein gleiches begehren thut des antworters fürsprech. So fragt der reichsvogt auf solcher beider begehren deß klägers fürsprechen hierum des rechten an; der gibt dann solchen bescheid:

„Herr vogt des reichs, dieweil nun die sach hoch und schwär und das blut betreffen mag, auch baid partheyen rhätgeber und beystännd begehren, so erkenn ich mich zu recht, das yeder parthey zween mann (die sie begehren) von rechtsprecheren zugestelt werdend, namlich dem kläger der erst, dem antworter der ander, dem kläger der drit und dem antworter der viert. Und das denselben
S. 794 durch den herren reichsvogt bey den eyden / gebotten werde, zu ihren partheyen zu stohn, soofft sie erforderet werdend und da helffen, daß beste rahten und nach ihrer verständtnus."

Demnach fraget der reichsvogt auf diß uhrtel deß antworters fürsprechen und dann bis auf daß drit (daß ist, er fraget nach den herren burgermeister, alten burgermeister und ambts-underburgermeister und sagt dann, es ist biß auf daß drit kommen). Hernach heißt er deß klägers fürsprechen sein gegeben uhrtel wider eröffnen. Und wann er es wie vor wider außgesprochen, so mehret ers ab und sagt, die fürsprechen sollen ihre beyständ und rahtgeb ernambsen. So begert deß klägers fürsprechen den ersten, des antworters fürsprech den anderen, widerumb deß klägers fürsprech den driten und des antworters fürsprech den vierten. Und werden diese beistänt allwegen genommen auß den zwölff zunfftmeisteren, nachdem ihnen beliebig, namblich ein theil von den zunfftmeisteren auff der rechten, der ander auf der lincken seiten, namlich jeder auff seiner seiten.

Darauff sagt der reichsvogt zu ihnen: „Ihr herren, dieweil ihr von den partheyen zu beystännderen und rahtgeben erbetten worden seind, so gebeüte ich eüch bey eüweren eyden, daß ihr zu ihnen standend, alß offt ihr erforderet werden, und da helffend, daß beste rahten und thun nach eüwerer verständtnus."

S. 795 6. Auf solches begert deß klägers fürsprech ein verdacht vom herren reichsvogt und erforderet auch seine zween beyständ oder rahtgeb zu sich. Die gond mit ihm für die thür hinaus (die ander parthey bleibt underdesse in der stuben). So verfast man sich draussen einer clag nach gestalt der vergicht und missethaten. So gehen sie wider in die stuben hinein; die beyständ zwar setzen sich wider an ihr orth, aber der kläger und sein fürsprech bleiben hinderm schrancken gegen dem maleficanten über. Und fürt jetzo des klägers fürsprech (nach genommener erlaubnus vom herrn reichsvogt) sein klag nach nit, sonder vor eröffnung begert er, das das gricht von dem grichtswaibel (welcher sich neben dem reichsvogt gestelt und da ston muß biß außtrags der sach) verbannet werde mit disen worten:

„Herr vogt des reichs, dieweil ich dem kläger sein klag führen muß und das recht damit angaht, so begehre ich an einer uhrtel zu erfahren, obs nicht billich seye, das vor der klag das gricht verbannet werde und wie hoch."

Hierauff fraget ihn der vogt deß rechten; der gibt dann ein sollich urthel:

„Herr vogt deß reichs, dieweil ich des rechten angefraget wirt, so erkenn ich mich bey meinem eyd zu recht, das das gricht durch den geschwornen grichts-

waibel offentlich verbannet werden solle, also das niemand rede vor gricht dann durch sein erlaubten fürsprechen oder er werde angefragt oder werde ihme von eüch, / dem herren vogt deß reichs, erlaubt ze bueß an 10 lb. den., und wer die *S. 796* nit hat, an ein hand."

Auf diße uhrtel fragt der herr reichsvogt weiter deß antworters fürsprechen, der folgt.

Darnach fragt er des klägers raht oder beystand den ersten, darnach deß antworters raht oder beystand den ersten, dann deß klägers raht den anderen, dann biß auf daß drit. Dann sagt er, es ist aufs dritt kommen und heißt deß klägers fürsprechen sein vorig uhrtell wider eröffnen. Und wann er sie wider geöffnet mit denen worten wie vor, so mehret er dieselben ab und befilcht dem waibel (der dann nechst neben dem reichsvogt zur rechten hand stehet), das er laut der uhrtel das gricht verbanne. Der verbannet das gricht wie obstaht namlich also:

„Mein herr reichsvogt, laßt verbannen das gricht, also das niemand rede im gericht, dann durch sein erlaubten fürsprechen oder er werde angefragt oder es werde ihm vom herrn vogt deß reichs erlaubt ze bueß an 10 lb. den., und wer die nit hat, an ein hand."

7. Wann nun daß gricht also verbannet ist, so nimbt deß klägers fürsprech urlaub zu reden und fürt dann wider den maleficanten sein klag. Die mus nach gestaltsamme der vergicht und darinn vermelten mißethaten fürbracht werden, in welchen er die fürnembstem gattungen namhafft macht, alß mord, brand, / dieb- *S. 797* stähl etc., und wie hoch er sich mit vollbringung derselbigen wider gott und den nächsten vergriffen und verschuldet habe, also daß er nicht mehr würdig nach werht seye, daß in der erdboden weiter trage, und klage derowegen auf sein leib und leben, daß er nach göttlichen, weldtlichen und natürlichen verfallen habe.

8. Wann diße klag also vollführt, so begehrt deß antwurters oder armen menschen fürsprech ein verdacht und seine beide beyräht oder beyständ, und gehen also miteinanderen zur thür hinauß (der kläger und sein fürsprech bleiben underdes am schrancken ston) und verfassen sich draussen mit einer antwort auff die klag, hören sonderlich, was der arme mensch darzu sage und kommen dann wider herein mit dem übelthätter. Die beyräht sitzen wider an ihr orth; der fürsprech thut dem armen menschen sein antwort dar, wie er die schwäre und hohe klag wohl angehört und verstanden, könne der arme mann zwar zuforderst wohl erkennen, daß er sich leider gröblich und hoch verschuldet hab wider gott und den nächsten und also der klag nit ab sein, wie die wider ihn gefürt worden; er bette aber zum allerhöchsten, man wolle auch daß betrachten, daß seine mißhandlungen ihren anfang bekommen in seiner jugend, die bald durch böse gesellschafft verführt seye, wie hie beschehen (oder daß solch laster in der trunckenheit begangen, da er seiner sinnen und verstandts nicht mächtig gewesen, oder wie er dann seine begangene laster / vermeint zu verantworten). Und wann dann er hof- *S. 798* fet, daß ihm nach möchte daß leben errettet werden, so bittet er umb rettung seines lebens und umb ein gnedig urthel; so wolle er die zeit seines lebens ein besseren wandel an sich nemmen und sich vor dergleichen lasteren hüten. Wann aber die verbrechen so schwer, das er leib und leben verwürckht und ihm nit kan

gnad ertheilt werden, als da seind mörder, brenner, sodomiten etc., so kan der fürsprech sagen, der arme mensch könne wohl erkennen, das er nit umb sein leben zu bitten hab und welle sich derhalben in den tod willig ergeben und gott umb gnad und standthafftige gedult zu bitten, sonder er bitte allein umb einen milten tod. Ist dann daß verbrechen so groß nit, so kan der fürsprech der antwort nach anhencken, er hoffe, es werde der kläger von seiner so hohen gefürten klag auf diße sein, deß armen menschen, verantwortung abstohn, sich dißer antwort benüegen und ersettigen lassen.

9. Auf diße verantwortung begert deß klägers fürsprech wider ein abtritt und seine beide beiständ; die gohnd mit ihnen hinaus (der arme mensch mit seinem fürsprechen aber an dem schrancken). Und wann sie sich mit der gegenantwort oder replic verfast, kommen sie wider herein, sitzen die beyständ wider an ihr orth, und redt deß klägers fürsprech mit erlaubnus deß herren reichsvogt also: Es habe seyn parthey die antwort auf vorige geführte klag wohl angehört und
S. 799 verstanden, auch das er derselben anhencke ein / solche pit an ihn, daß er von seiner hohen und schwären klag wolle abstohn. Da welle er nun für seine persohn den armen menschen gebetten haben, er welle ihm nichts fur unguht haben, das er das vorige mahl also und also klagt und nach bey derselben klag beharre, dann einmahl die schuld und verbrechen so hoch, daß er minder nicht klagen könne. Darann seye aber eben er selbs schuldig, und seye die obrigkeit von gott verordnet darumb, daß sie das böse abschaffe und des übel mit gebührendem ernst abstraffe, könne derohalben von seiner klag nach nit abstohn, er höre dann ein anders. Darauff der antworter nacheinmahl seine räht und den armen menschen hinaußnembt, repetirt sein antwort. Darauff der kläger mit gar kurzen worten repetirt, sagend darauff, er wölle, damit klagender theil die sach und ganzen verlauff derselben und wie die mißethatten ihme zu verdienter straff und anderen zum exempel und scheüwsal abzustraffen seyen, zu richterlicher erkantnus und dem rechten gesetzt haben.

10. Der fürsprech deß beklagten begert nach ein abstand mit seinen beyrähten und dem armen menschen. Und da er ihnen verwilliget und ein anderwertige antwurt gefast, kommen sie wider herein. Und redt der fürsprech mit erlaubnus deß herrn reichsvogt also: „Herr reichsvogt und ihr, mein herren die rechtsprecher, es zeigt dißer arme mensch an, seine begangene mißethatten seyen ihme nach-
S. 800 mahlen in treüen und von herzen leyd, das / er mit selben gott, die obrigkeit und den nebenmenschen also erzürnt, belaidiget und verletzt habe, wüsse anders nichts, dann umb gnad zu bitten, aufs höchst, daß er bitten kan (nota und weil der fürsprech diße wort redt, soll der arme mensch auf seine knie niderfallen und mit aufgehabnen händen seine abbitt stillschweygend zu verstohn geben), daß ein gnedige obrigkeit nit nach aller strenge (wie ers wohl verdient hette) mit ihme fahren welle, und welle also die sach zu oberkeitlicher erkantnus, nicht auf daß recht, sonder auff gnad gesetzt und gestelt haben." Dann mag der arme mensch auf seinen knieen auch bitten.

11. Nach dem rechtssatz laßt man den armen menschen für die thür hinaußführen und schreitet zu einem uhrtel, da dann die beid herren fürsprechen am

schrancken stohn bleiben, und redt der reichsvogt dann also: „Auff verhörung der klag, antwort, red und widerred, auch beschehenem rechtsatz, dieweil dise handlung dem armen menschen sein leib und leben berüren mag, so gebeüt ich eüch, meinen herren, den rechtsprecheren jedem insonderheit bey dem eyd, so ihr gemeiner statt geschworen habend, das jeder da urtheile, was ihn göttlich, billich und recht duncke, bey seiner gewüßne, ob ihme, dem armen menschen, ein urthel zum leben oder zum tod solle gegeben werden, / und was dann ein yeder *S. 801* geurtheilt hat, dabey soll er bleiben und darvon nit mehr fallen."

12. Fraget hierauff deß klägers fürsprechen deß rechtens zum ersten an und das bey seinem eyd. Der erkennt sich bey seinem eydt, daß, so er zum todt ein uhrtel gibt, der arme mensch so vil verschuldt, das er solle von dem leben zum tod nach des reichs rechten gerichtet werden, wie aber und in was gestalt, wölle er ihm vorbehalten haben. So aber der fürsprech ein urthel zum leben gibt, urtheilt er, das der arm mensch nit so vil mißhandelt, daß er ihm sein leben absprechen könne, sondern ihme dasselbe fristen wölle, und wie er aber in ander weg abgestrafft werden solle, daß welle er ihme auch vorbehalten haben.

Dißem uhrtel nach fragt der reichsvogt weiter deß antwurters fürsprechen, darnach deß klägers den ersten raht, dann deß klägers den anderen raht und letstens deß antwurters den anderen raht. Nach dißem muß der waibel weiter alle richter fragen, von mann zu mann, biß die frag herumb ist.

13. Und wann dann yedermann gefraget und es seye gleich mehr dann eins oder ein durchgehendts gleich gesprochen, so spricht / der reichsvogt, wann nur *S. 802* ein uhrtel ist, er habe verstanden, das nur ein gleich und durchgehndes uhrtel seye; derhalben wolle des klägers fürsprech daß seine wider eröffnen. Der öffnets wie vor. Dann fragt er des antworters fürsprechen, drittens, viertens, fünfftens und sechstens die vier beyräht nach der ordnung wie vormahl, und dann sagt er, es ist auff daß drit kommen und mehret dasselb ab.

Wann aber mehr dann eins in der umbfrag gesprochen worden, soll der vogt die urthelen heißen öffnen, doch ein uhrtel darum ergohn lassen. „Weil mehr dann eins ist gesprochen worden, so frage ich eüch, herr N. (namlich deß klägers fürsprechen), deß rechten an, wie es solle gehalten werden." Der erkennt bey seinem eyd, weil der urthelen mehr dann eine, daß jeder sein urthel, der ein eignes oder anders hat, wider soll öffnen, dieselben lassen bey und mit den händen samlen, und dann das mindere dem mehreren folge.

Fragt demnach deß antworters fürsprechen und die vier beyräht alß obstatt biß auffs drit, und last dann deß klägers fürsprechen sein uhrthel wider öffnen und mehret dasselb ab.

Wann nun solches abgemehrt, soll jeder dann sein uhrtel öffnen, und macht der reichsvogt den anfang bey des klägers fürsprechen. Der öffnet wider sein urthel; darauff fragt der reichsvogt, wem diß uhrtel gefalle. Und mehret und zellt der waibel die händ ab. Darnach laßt er den nächsten richter, der ein ander uhrtel gehabt, sein uhrtel wider öffnen und fragt abermahl, wem diß uhrtel gefalle und last die hand abzehlen. Und waß dan also das mehr worden, bey demselben laßt mans bewenden und verbleiben.

S. 803 14. Weders dann ein maist worden, es seye zum leben oder zum todt; ists zum todt, so fragt der vogt:

„Weil dann dem armen menschen sein leib und leben abkennt und zu ihme gerichtet werden solle nach reichsrecht, so frage ich weiter eüch, herr N. (deß klägers fürsprechen), bei dem eyd deß rechten an, wie zu seinem leib und leben nach reichsrecht gerichtet werden solle."

Worauf er antwortet, wann anfangs sein uhrtel auch zum todt gewesen, daß gericht solle werden zu dem armen menschen mit dem schwert, rad, strick, feür, wasser. Wann aber sein uhrtel gewesen zum leben, so mag er zu seiner entschuldigung vor dem gericht wohl anzeigen, daß sein erst uhrtel beym eyd gewesen, dem armen menschen sein leben zu fristen. Dieweil aber durch die mehrere stim gefallen, daß er solle vom leben zum tod gericht werden, und das recht vermöge, das das minder dem mehrern solle folgen, und er dißmahlen beym eyd angefraget werde, wie zu seinem leib und leben soll gericht werden, so erkenn er sich zu recht bey demselben eid, das ihme soll daß haubt abgeschlagen oder daß er solle mit dem strangen hingericht und also vom leben zum tod gebracht werden. Wie aber und wann dise uhrtel vollstreckht werden solle, wolle er ihm vorbehalten haben.

S. 804 Darnach fragt der reichsvogt weiter deß antwurters fürsprechen. Der gibt auch sein urthel, wie er in seinem gewissen findet. Drittens fragt er die 4 beyräht wie vor. Und dann soll der waibel bey den überigen richteren ein ganze, vollkomne umbfrag haben, vom herren burgermeister dannen biß auf den letsten.

Wann dann abermahl mehr dann eins gesprochen wirt (wie gemeinlich geschicht), so soll abermahl ein recht darumb ergohn, wie oblaut, namlich das der reichsvogt anzeige, dieweil der uhrtelen underschidlich seyen, so solle des klägers fürsprech daß seine wider öffnen. Der nimbt dann erlaubnus und öffnet sein vorig uhrtel. So fragt der reichsvogt, wem diße uhrtel gefallen, und laßt sie mit den händen den waibel abzehlen. Darnach laßt er fragen, wer ein andere meinung habe. Die laßt man auch eröffnen und die händ abzehlen und also fortan, und was dann daß maist wirt, dabey verbleibt es.

Ist aber daß uhrtel zum leben außgefallen, so fragt der reichsvogt abermahl, wie die mißethat sonst gestrafft werden soll, anzufangen vom klägers fürsprechen und dann durchauß wie oben, da der arme mensch ist zum todt verurtheilt worden und die erkantnus ergaht, wie man ihme den proceß zum todt solle machen. Und urtheilt abermahl yedermann bey dem aid, es seye auff den pranger ze stellen, mit ruten streichen, zungenschlitzen, hännd, ohren und finger abhowen und dergleichen.

S. 805 15. So nun die haubtuhrtel ergangen, so ist nach im gricht überig, wie man das ergangen urthel solle vollstrecken.

Fragt derhalben der herr reichsvogt deß klägers fürsprechen also an:

„Weil dann mit uhrtel und recht erkennt worden ist, wie man zu dem armen menschen richten soll, so frage ich eüch, herr N., weiter bey dem eyd, wie die uhrtel solle vollstreckt werden." Darüber antwortet deß klägers fürsprech: „Herr vogt deß reichs, so erkenne ich mich auf diße frag zu recht: Wann es dem herren

reichsvogt gefällig und gelegen, so mag er die grossen gloggen lassen leüten, den armen menschen für das rahthauß führen, ihm die vergicht vorlesen und dann der vogt die uhrtel männiglich eröffnen und dem nachrichter befehlen, die uhrtel, wie die ergangen, zu vollstrecken, demnach menniglichen zu warnen, ob yemand wäre, mann oder weib, jung oder alt, der des armen menschen tod (oder schand, so daß uhrtel nit zum tod ergangen,) wolte in argem melden, äferen oder rächen, es were mit worten oder mit wercken, heimlich oder offentlich, das derselbig in denen banden stohn solle, darinn der arme mensch auf heütigen tag gestanden ist."

Auff dise uhrtel fraget der reichsvogt weiter deß antworters fürsprechen, demnach die vier räht nach der ordnung biß aufs drit. Dann sagt er: „Es ist aufs dritt kommen; herr kläger, ich frag eüch deß rechten widerumb an, daß ihr eüer uhrtel wider eröffnen." Und wann er das gethun mit eben denen worten, so mehret er es ab.

16. Nach dißem allem steht der herr ambtsburgermeister von seinem orth auff *S. 806* und spricht: „Herr reichsvogt, ich begehre der uhrtel von gemeiner statt wegen brieff und sigel." Darumb fragt der reichsvogt deß klägers fürsprechen deß rechten an. Der gibt diße uhrtel: „Herr vogt deß reichs, auf eüer anfrag erkenn ich mich zu recht, wer brieff und sigel begert, umb daß, so vor eüerem stab ist gesprochen worden, das ihme die geben und der reichsvogt die ihm nammen eines grichts besigle und damit genug sein solle." So fragt yetzo der reichsvogt abermahl der ordnung nach biß aufs dritt. Dann heißt er die uhrtel den fürsprechen wider öffnen und mehret die ab.

17. Zum letsten fragt der reichsvogt deß klägers fürsprechen an und sagt: „Ich frag eüch deß rechten an, ob sich das recht nit so vil erloffen und vollstreckt hab, das ich möge den stab von mir legen und aufstohn." Darauff erkennt er sich bey seinem eyd, das nun das recht sich so weit erloffen und vollstreckht hab, das er wohl den stab von ihm legen und aufstohn möge; doch das dem genug geschehe, das zuvor mit uhrtel und recht erkennt ist worden.

So fraget der vogt abermahl deß antworters fürsprechen biß auf daß dritt. Und *S. 807* heißt dann den fürsprechen sein urthel wider eröffnen und mehret dieselben ab. Dann stat der vogt wie auch daß gricht auff.

18. Hierauf wirt die execution mit dem armen menschen fürgenommen. Namlich daß man ihn die rahtstegen ab für daß richthauß hinauß führt. Und wann er ihm schrancken ist, so thut der großwaibel, nachdem er dreymahl stilla gerüefft, ein solchen rueff an das volck herab: „Es lassend mein gnedig und gebietend herren und oberen ein ehrsammer burgermeister, klein und grosse räht allermännigelich, frömbd und heimsch, weib und mann, jung und alt, alles ernsts vermahnen und gebieten, das ein jedes an dem orth, da es yetzt staat, ston bleiben soll, solang biß daß der herr stattschreiber die vergicht deß armen menschen abgelesen und mein herr reichsvogt daß uhrtell, wie es zu vollstrecken seye, wirt vollendts außgesprochen haben."

19. Darauff wirt die vergicht abgelesen, und eröffnet der herr reichsvogt daß *S. 808* uhrtel wie folgt:

„Auf die yetzt verleßne mißethaten, so der arme mensch, da gegenwärtig, begangen hat, und deren selbs gichtig und bekantlich ist, bin ich angerueffen worden alß ein vogt deß reichs, das recht darüber ergohn zu lassen. Bin derhalben, wie recht ist, zu gericht gesessen und hab verhört klag, antwort, red, widerred und alles rechtliches fürbringen, und darauff nach gethunem rechtsatz ist mit uhrtel und recht erkent worden: Meister N., daß ich dir dißen armen menschen in deine händ befehlen solle; dem sol tu seine händ auf den ruggen oder fornen zusammenbinden und ihn hinaußführen an die gewohnlichen richtstatt. Wie dann die uhrtel gangen, da soll ich seines endts erwarten, mit dem anhang, daß weiter erkennt seye: Ob etwar wer, mann oder weib, jung oder alt, der des armen menschen tod (oder schand, so daß uhrtel nit zum tod gangen,) wolte in argem melden, äferen oder rächen, es were mit worten oder mit wercken, heimlich oder offentlich, daß derselbig in denen banden ston solle, darinn der arme mensch auf heütigen tag gestanden ist."

[a] *Andere Schrift, in Klammern, von der gleichen Hand.*

S. 809 – 810: leer

S. 811

Der III. titul
Frongerichtsprocess, wie solcher auf offener, freyer landtstraß gegen flüchtigen todtschlägeren gehalten werden solle

1. Nachdem sich ein erbar gricht der ordnung nach gesetzt und jeder an seinem gewohnlichen gerichtsorth sitzet, so staht herr burgermeister ab seinem orth auff und redt den herren reichsvogt mit dißen worten an:

„Herr vogt deß reichs, nachdem N. N., so in dießer statt hoher und niederer oberkeit entleibet und seines lebens entsetzt worden, gelaßne witib samt ihrem vogt und ehrbahren freündtschafft ein oberkeit dißer statt von solchen todtschlags wegen umb recht angerüeffen und ihnen dasselbig (wie billich) nach dieser statt freyheit zugelassen ist und auff heütigen tag ein rechtstag angesetzt, so stohn ich da alß ein haubt gemeiner statt und rüef eüch an, von bemelter ansprächer, auch gemeiner statt wegen, daß ihr wollen zu gricht sitzen, den stab in die hand nemmen und menigelichem, wer auff heütigen tag rechts begert, demselben das recht nach reichsrecht ergohn lassend."

S. 812

2. Darauff gibt der reichsvogt antwort:

„Herr burgermeister, dieweil ich angerüfft würd als ein vogt deß reichs und dahin, nach dieser statt löblichen freyheit gesetzt und geordnet bin, auf heütigen tag das recht nach reichsrecht ergohn zu lassen, so bin ich solches zu thun ambtshalber schuldig, und, erbarms gott, daß sich der thäter solchermassen verschuldt und die sach zu einem todtschlag gerahten ist." Und redt darauff weiter:

„Derhalben, herr burgermeister, so frag ich eüch deß rechten an bei dem eydt, wie ich auch andere (die rechtsprecher) bei den eiden, so sie einer ordenlichen

oberkeit dißer statt geschworen hand, fragen würdt, ob die sonn so hoch am himel und so spat an dem tag seye, daß ich mög zu gricht sitzen, den stab in mein hand nemmen und menigelich auf heütigen tag das recht ergohn lassen nach reichsrecht."

3. Darauff redt herr burgermeister:

„Herr vogt des reichs, dieweil ihr mich des rechten anfragend bey meinem eyd, so erkenne ich mich zu recht auff meinen eydt, daß die sonn so hoch am himel und rechte tagzeit / seye, daß ihr mögen und sollen zue gricht sitzen, den stab in *S. 813* die hand nemmen und menigelichem auf heütigen tag das recht nach reichsrecht ergohn lassend."

Demnach fragt der reichsvogt weiter biß ungefährlich auf den neündten mann. Alßdann fragt er, ob etwar ein anders welte, der soll daß offnen, ainest, anderst, zum driten. So dann niemand einredt, heist er den herren burgermeister sein urthel offnen, die mehret er dann ab.

4. Und so die ain meist, setzt er sich in den sessel, und gibt der grichtswaibel ihme den stab in sein rechte hand und redt dann der vogt weiter also:

„Dieweil auf heütigen tag ein gerichtstag angesetzt, derohalben, wer vor gericht zu schaffen oder zu klagen habe, der mag sich, wie recht ist, verfürsprechen."

So dann die kläger einen fürsprechen ernennend, soll ihm der vogt gebieten bey dem eydt, zu den klägeren zu stohn. Demnach so die antwortere alhie werend und auch eines fürsprechen begehren wurden und den ernennend, sol ihm auch zu den antworteren ze stohn bey dem eydt von dem vogt gebotten werden.

5. Wann nun der kläger fürsprech zu seiner partey gestanden, so redt er also: *S. 814* „Herr vogt deß reichs und ihr mein herren die rechtsprecher (mit vorgehendem gebührendem titul etc.).

Dieweil ich den klägeren zu einem fürsprechen gestelt bin, so stohn ich zu ihnen, wie recht ist, und behalt ihnen ihr recht und eine fürsprechen recht, also, wo ich ihnen ihr wort und notturfft nit darthette, alß sich gebührte, und ihnen noth were, daß sie alßdann von mir aberwand haben mögen biß auf den anderen und von dem anderen biß auf den dritten, ehe es ihnen an seinen oder ihren schaden gerahte." Und so sehr die antwortere under augen und der fürsprech zu ihnen gestanden, redt er gleiche meinung wie der kläger fürsprech.

6. Hierauff redt der kläger fürsprech weiter: „Herr vogt des reichs und ihr, meine herren die rechtsprecher, dieweil dise gerichtshandlung schwer, wichtig und groß, auch die klägere, gäst und frömbd, so begehrend sie, daß ihnen zween mann von einem erbaren gricht auß den uhrtelsprecheren zu rähten zugestelt werden."

Darauff fragt ihne der vogt deß rechten an bey dem eyd. So erkendt er sich also: „Herr vogt usw., so erkenn ich mich zu recht / bey meinem eyd, daß den *S. 815* klägern zween mann auß den uhrtelsprecheren sollen zugestelt werden, deßgleichen den antworteren, ob sie da werend, und der begertend auch zween mann,

und namblich dem kläger der erst, dem antworter den anderen, dem kläger den dritten und dem antworter den vierten. Und das ihnen der reichsvogt bey ihren eiden gebeüte, zu den partheyen zu stohn und denselben nach ihrer besten verständtnuß behelffen und berahten zu seyn, soofft sie dessen erforderet werden."

Demnach fragt der vogt weiter umb deß rechten. Und so die umbfrag beschehen, fragt er den kläger, sein uhrtel zu öffnen. So das beschicht und ein meistes wirt, alßdann gebeüt der vogt den rähten, nachdem die ernennet worden seind, zu den partheyen zu stohn, wie mit uhrtel erkennt worden bey den eyden.

7. Sodann die räht nach erkanter urtel zu den partheyen gekommen und ausser deß gerichtsring kommend, ehemalen und die klag geöffnet und fürbracht werde, redt der kläger fürsprech also:

„Herr vogt deß reichs, ehe und ich den klägern ihr ansprach und klag fürtrage, so begehre ich an einer uhrtel zu erfahren, obs nicht und recht seye, das daß gricht verbannet werde."

S. 816 Darauf fragt ihne der vogt deß rechten bey dem eyd. Darauff erkennt er sich zum rechten bey dem eyd, daß ihne billich und recht duncke, daß das gricht verbannet werde, daß niemand rede, dann durch seinen erlaubten fürsprechen oder er werde gefraget oder es werde ihme von dem vogt deß reichs erlobt ze bueß an zehen pfundt pfening oder an ein handt.

Demnach fragt der vogt deß antworters fürsprechen, darnach des klägers raht den ersten, dann des antworters raht den ersten, demnach deß klägers raht den anderen und zum letsten deß antworters raht den anderen. Und also laßt er demnach den waibel umbfragen von mann zu mann, und so daß beschehen, öffnet der fürsprech sein uhrtel wider. Die mehret der vogt ab, und so ein meistes wirt, befilcht der vogt dem waibel, das gricht zu verbannen, wie dann mit recht erkennt worden.

8. Wann nun daß gricht also verbannen, so führt der fürsprech sein klag, wie derselb sie sich berahtschlaget. Doch soll er nit außlassen, das die thäter den entleibten unervolgt aller rechten vom leben zum tod gebracht habend usw. Und legend zu urkund deß entleibten kleyder und waffen in des gerichtsring menigelich under augen.

Demnach so die antwortere einer oder mehr da sein wurde, so begehrt ihr fürsprech, sich auff die klag zu bedencken, und darzu seiner rähten. Denen soll der vogt gebeüten, zu ihnen zu stohn wie zu den klägeren; die verfassend sich einer antwort usser dem gricht.

S. 817 9. Sodann sie wider in des gerichts ring kommen und die antwort beschehen ist, auch red, widerred und vielleicht die klägere oder antwortere auff kundtschafft tringen wurden, so fragt der vogt den klager an des rechten. Der gibt die uhrtel: „Dieweil ich angefragt, so dunckht mich recht und erkenn mich deß bey meinem eydt, daß recht seye, wer leüht oder brieff begert zu verhören, daßselbige gehört werden." Und demnach den partheyen ihr einred vorbehalten werde, und so niemand ein einred hette, daß dann den gebottnen kundtschafften aufferlegt werde, ein eydt zu schweren leiblich zu gott der heyligen dreyfaltigkeit mit aufgehebten fingeren und gelehrten worten, ein wahrheit zu sagen, niemand zu

lieb noch zu leid, weder umb freündtschafft, feindschafft, forcht, mieht nach gaben, sonder umb deß blossen rechten wegen, daß dasselbig gefürderet und die wahrheit an tag komme. Und so weibsbilder da werend, dieselben ihr treüw an geschworner eydtsstatt an des grichtsstab anlobend. Und dann weiter beschehe, was recht seye.

10. Auff solches aber, ob sach were, das der antwortend theil nit zugegen were und weder antwort nach einred in die klag beschehe, / alßdann auff die gethanen klag fragt der vogt den kläger deß rechten an dergestalt, er hab nun gehört, waß die klag, so er mit sein selbs mund gethun, an ihr selbst seye, und was die klägere gerichtlich erkent ze werden begehren, darumb so solle er darauff ein urthel geben bey seinem eydt. *S. 818*

Hierauff gibt er diße uhrtel auf gethane klag, weil dem kläger niemand antwort gebe auff sein klag und die ansprechig beklagte parthey nit under augen, so erkenne er sich anfangs zu recht, das der geschworen fronbott bey seinem eydt gefragt werde, ob er den antworteren allen und jeden insonderheit zu dem rechten auf heütigen tag, dem kläger antwort zu geben verkündt und sicherheit und glait zum rechten geben worden seye, es seye under augen, zu hauß oder ze hoff, wer darbey gewesen, und wem er die offnen, besigelten verkündigungsbrieff überantwortet habe und zu welcher zeit und das der fronbott sein sag mit dem eydt, den er leiblich zu gott der heyligen dreyfaltigkeit mit aufgehabnen fingeren schweren, besteten soll, und demnach weiter beschehe, waß recht ist.

Demnach fragt der vogt weiter nach der ordnung von mann zu mann. Letstlich so öffnet der fürsprech sein uhrtel wider. Die mehret der vogt ab. Darauff haltet der vogt die uhrtel dem waibel für. Der gibt darnach bescheid, wie und was er gehandelt, und gibt der vogt den eyd an.

11. Darnach fragt der vogt weiter auf deß waibels sag und spricht zum kläger, dieweil er nun deß fronbotten sag, die er mit seinem darumb gethanen eydt bestätiget, gehört, so fragt er ihne weiter an des rechten auff den eydt. *S. 819*

Darauf urtailt der kläger und spricht auf deß waibels und geschwornen fronbotten gläüblich sag, daß er den antwortern zu hauß und hoff verkündt und die ladbrieff insonderheit überantwortet und aber niemand von den antwortern da zugegen stande, der den klägern auf ihr klag und ansprach antwort gebe. Doch damit im rechten niemand verkürzt werde und noch bey hoher grichtszeit seye, so erkenne er sich bey seinem eyd, das durch deß grichts ring ein kreüzstraß gemacht und an vier orthen deß grichts geöffnet werde. Dardurch der geschworen grichtswaibel und fronbott gohn und namlich dem wasser nach deß ersten, demnach dem wasser auff und dann auff beid strassen mit lauter, verständtlicher stim den sächern und antwortern, jedem insonderheit mit seinem tauff- und zunammen rüffen und allda verkünden solle, daß sie jeder insonderheit komme und den klägern auff ihr klag antwort gebend. Darzu sie auch sicherheit und glaidt zum rechten haben sollend und mit recht wider vom rechten. Und sie kommend also oder nit, daß dann weiter, was recht ist, geschehen solle.

12. Wann der waibel widerkombt, dann so erkennt man sich, das er zum anderen mahl rüeffen soll in massen, wie oben erläüteret stat. Wann dasselb *S. 820*

auch beschehen, fragt der vogt weiter den kläger an des rechten. Der erkent sich bey seinem eydt, daß der waibel einen auffgehebten eydt zu gott der heyligen dreyfaltigkeit leiblich schweren soll, daß er auff den vier reichsstrassen den sächeren und antworteren gerüefft habe zum dritten mahl, wie das mit uhrtel und recht erkennt worden seye. Darnach fragt der vogt weiter umb, bis ein meists abgemehrt wirt. Alßdann halt er ihme den eyd für und legt ihme den eydt an, wie recht ist.

13. Auf solches fragt der vogt den kläger weiter an deß rechten bey seinem eydt auf deß fronbotten sag, die er bey seinem eydt bestättiget hat. Darauff spricht der kläger: „Dieweil ich gehört und verstanden des fronbotten sag, das den antwortern erstlich durch geschrifft und besiglete ladbrieff zu hauß und hoff verkündt worden und aber nit erscheinen, deßgleichen ihnen und jedem insonders zum driten mahl, wie recht ist, durch den fronbotten auff den vier reichs-
S. 821 strassen gerüefft und aber nit erscheinen und den klägern auff ihr / klag antwort geben, auch ihnen frey, sicher gleit zum rechten und wider mit recht vom rechten zugesait, so erkenn ich mich darauff zu dem rechten bey meinem eydt, daß die klägere ihr klag auff heütigen tag als den ersten rechtstag behalten habend, und so sie rechts nit mögen entberen, daß sie wohl weiter umb recht anrüeffen mögend, und ihnen dasselb gestattet werde.” Darnach fragt der vogt weiter, biß diße urthel abgemehret wirt.

14. Wann dann die kläger diser urthel brieff und sigel begehrend, fragt der vogt urthel umb, den kläger zum ersten. Der erkent sich, daß ihne billich duncke, wann ein urtel von dißem hohen gricht und stab außgange, daß dem begehrenden derselben brieff und sigel gegeben werden und der vogt dieselben mit seinem eignen insigel in nammen eines grichts besiglen solle und damit genug seye, doch gemeiner statt, dem vogt etc. und gricht unschadlich. Darauff fragt der vogt weiter und mehrets ab.

S. 822 15. Weiter so die kläger umb recht anhielten, soll der kläger auf deß vogts umbfrag ernennen einen tag innert 3 wochen und ob 14 tagen. Und dann mag er den freytag über 14 tag ansetzen und den antworteren verkünden lassen.

16. Wann dann der tag angesetzt, fragt der vogt, ob sich daß recht so weit erloffen, daß er möge den stab von ihm legen und auffstohn. Daß wirt darnach mit mehrer hand erkent.

17. Gleiche ordnung wirt auff den anderen grichtstag auch gehalten; anderst dann, wo der erst tag genent. Da nennt man den anderen, doch mit dem geding, daß der reichsvogt nit von dem burgermeister angerüeffen wirt, sonder sitzt gleich nider und fragt daz recht, ob die sonn genug hoch am himel seye, daß er den stab in die hand nemmen und den klägeren, weil auff heütigen tag ein anderer rechtstag gesetzt, daß recht weiter ergohn lassen soll, und dann weiter der ordnung nach.

S. 823 18. Auf den dritten rechtstag sitzt der vogt wie auff dem anderen rechtstag und haltet die frag anfangs auch also und gaht der ordnung nach aller dingen wie auff dem ersten und anderen rechtstag. Und gohnd alle fragen und uhrtelen, wie vorstadt, biß dahin, daß der dritt rueff beschehen seye.

Alßdann fragt der reichsvogt den kläger weiter an deß rechten dergestalt, er hab nun gehört, wie den antwortern auff heüt, den driten rechtstag, nach laut deß fronbotten sag verkündt worden seye zu hauß und hoff und darumb, weil sie nit erscheinen, deßgleichen auf die drey beschehene rüeff, da ihnen jedesmals zum rechten glaidt geben worden, auch nit kommen, so erkenne er sich zu recht, was ihne recht dunckht. Darauff erkent er sich zum rechten, dieweil die sach wichtig und hoch und leib und leben berüere, so sol er den stab von sich legen, und herr vogt das schwerdt in die hand nemmen und dann weiter beschehen, was recht ist. Also fragt der vogt weiter, bis es ein mehr wirt.

19. Demnach redt der vogt weiter also: „Dieweil mir nun daß schwerdt mit recht in die hand erkennt ist und die sach leib / und leben anrüert, so gebeüt *S. 824* ich eüch, den urtelsprechern, allen und jeden insonders, allda ein uhrtel zu fällen, die göttlich, billich und recht seye, und daß bey den eyden, die ihr gemeiner statt geschworen hand, also daß jeder urtheile, was ihne billich und recht duncke."

20. Fragt darauff der kläger fürsprechen an des rechten; der gibt darnach sein uhrtel. Sofer und die antwortere nit under augen, also auf die klag, so auf den ersten und anderen, auch heüt, den driten rechtstag, beschehen, darzu den thätern allen und jedesmahl besonder auff all drey rechtstag zu hauß und hoff durch den fronbotten verkündt auch gleidt zum rechten und mit recht wider vom rechten gegeben worden, deßgleichen all drey grichtstag auff den vier reichsstrassen zum driten mahl zum rechten gerüefft und aber nie erscheinen und auff bemelte klagen antwort geben haben, so erkenne er sich bey seinem eydt zu dem rechten, daß die klägere auff den driten rechtstag ihr klag behalten und daß N. N. jeder insonderheit sein leib und leben verfallen habend. Und das hierauf die klägere sie, die thätter, angreiffen und anfallen mögend allenthalben in dißer statt und anderstwo, in stätten, landen, märckten, dörfferen, auff wasser und erdtrich, in holz und feld, wo sie die oder jeden insonders under ihnen betreten mögen. Und das dann zu selben alß zu außgerechteten / und verurteilten nach reichsrecht zu ihrem leib *S. 825* und leben gericht werden solle nach reichsrecht. Demnach mit dem anhang, ob jemand were, mann oder weib, jung oder alt, der sich der obbenanten thäter, des einen oder des anderen, in welchen weg das were, annemmen wolte, daß derselbig in denen banden stohn solle, darinnen die todtschläger und thätter auff heütigen tag erkennt seyen. Darauff fragt der vogt weiter von mann zu mann und mehret ab wie obsteht.

21. Demnach so die kläger brieff und sigel begehrend, werden ihnen die in oberzellter maaß auch erkent. Item der reichsvogt fragt, ob sich die sach so weit erloffen in dißem grichtshandel, das er daß schwerdt von ihm legen und aufstohn möge; daß wirt auch erkennt.

22. Were aber sach, daß die antwortere erschunend, einen oder zween oder all drey, alßdann muß nach ihrer antwort und gestalt der sachen gehandelt werden.

S. 826 – 828: leer

S. 829

Der IV. titul
Von straff der gottslesterung, fluchen, schwerens und meineydts

1. Es ist angesetzt, das niemand, mann nach weib, jung noch alt, kein gottslesterung noch schwür thun sollen, weder bey gottes leyden, seinen wunden, seinem blut noch seinen gliederen nach in kein ander weiß nach; dann männiglich soll sich darnach wüssen zu richten, daß man alle die, so solches thund, straffen soll und will nach eines jeden verschulden, er seye hoch oder nieder standts. Und alle die, so solche gottslästerungen und schwür hören, die sollen daß einem burgermeister angeben, und welcher das nit angebe und man desse innen wurde, den will man auch darumb straffen, jeden umb 1 lb. den. Es möchte auch einer dermaßen schweren, man wurde ihn straffen, es were an ehr, leib oder gut.

S. 830

2. Wer auch hinfüro vor raht, vor gricht ald anderen enderen vor der obrigkeit einen eydt schwert, es seye umb buessen, von kundtschafft oder anderen dingen wegen, und das nit haltet, zu dem soll und will man richten nach reichsrecht.

Und zu erleüterung solcher satzung haben kleine und grosse räht angesehen, welche die seind, so ihn gefängcknus kommen, dannethin, so man sie außlaßt, ein urphed schweren, wie man ihnen dann dieselbigen fürhalt und vorlißt, und aber dann dieselbigen verachtlich brechen und nit halten und also übersehen und übergehnd und deßhalb widerumb gefänglich angenommen werden, daß man den oder dieselbigen für einen vogt deß reichs stellen und nachdem er gehandelt man daß recht über ihn ergohn lassen solle nach reichsrecht.

3. Welchem hinfüro für raht, gricht oder die fünf under augen bey dem eydt gebotten wirt und er nit kombt, sonder ungehorsam ist und den eyd also übersicht, daß alsdann ein raht denselben gefänglich annemmen und für kleine und grosse räht weisen und daran niemand nichts übersehen nach schonen soll und will.

S. 831 – 832: leer

S. 833

Der V. titul
Von straff deß todtschlags

1. Wo einer in unser statt und den grichten den anderen zu todt schlägt, er seye burger oder gast, wirt er begriffen, sol man darum zu seinem leib richten nach dem reichsrecht.

2. Entweicht er aber, so solle er nimmermehr in die statt kommen, er habe dann mit deß entleibten freünden umb den todtschlag sich verglichen und der statt ihre bueß bezahlt, die ist 25 lb. den. Und darumb soll auch der statt sein gut vor meniglichem umb ihr bueß hafft und verfangen sein.

3. Wann dann der todtschläger mit deß erschlagenen nächsten erben und freünden gerichtet und versünt ist, so sol er mänigelichs halb gerichtet und versühnet sein.

4. Es möchte aber einer oder mehr so gefahrlichen todtschlag begahn, man *S. 834*
wurde dann, nach gestaltsamme der sachen und seines verschuldens, mit ihme handlen, wie solches dann meine herren ihnen hiemit lauter vorbehalten haben wollen.

5. Item wo einer in unser statt und den grichten den anderen zu tod schlägt über frid, den soll man darum richten und beklagen alß ein mörder.

6. Were dann, das jemand von dem anderen beschalckhet wurde und der oder die, so das gethun hetten, oder ihre freünd, gesellen oder jemanden von ihretwegen denselben, der also beschalcket worden were, zu todt schlugend, von deßwegen, daß er die thatt einem raht geklagt hette, der soll darum zu buß geben 60 lb. den.

S. 835 – 836: leer

Der VI. titul
Von fridbruch

S. 837

1. Wo ein zerwürfnuß in der statt an den grichten geschicht, soll jedermann, wer da zugegenkombt und burger ist, darzulauffen und fried bieten, er seye deß rahts oder nit. Wer darinnen nit gehorsam ist, der soll darumb gestrafft werden nach eines rahts erkantnus. Und ist darzu nit ohn mercklich ursachen aufgesetzt, ob sich also gefüegte, daß einer in solcher zerwürfnus seinem freünd zulauffen und auch zucken und zuschlagen wurde, daß dann derselbig zuschläger sein buß, die da ist 5 lb. den., selbs zu geben schuldig sein solle. Ers möcht aber einer sich dermassen partheyen, man soll in macht haben, höher zu straffen.

2. Item alßdann bißhar vil irrung und mißverstand ist gewesen, namlich indem, daß vil leüth haben wollen vermeinen, daß sie den friden nit solten schuldig seyn zu halten, sie hetten dann friden von hand geben, hierauff ist angesehen und gesetzt, daß sobald / widerwillen zwüschen den leüthen entsteth, männiglich sol- *S. 838*
le friden beüten und alsdann ein jeder, dem also fried gebotten wirt, es seye von mund oder hand, den friden solle schuldig sein zu halten an die obbeschribenen buß. Ob aber die partheyen übereinanderen zuckht hetten und zusammen hauwten und schlugen, daß dann ein jeder, der dabey ist oder darzu kombt, allen fleiß ankehren solle, sie voneinanderen zu bringen und frid zu machen, es seye von mund oder von hand. Denselben friden sol auch männiglicher halten und sich niemand fürterhin damit entschuldigen oder zwort haben, daß er den friden nit von hand geben habe; dann darinnen niemand nichts nachgelassen werden solle in keinen weg.

3. Ob beschehe, daß jemand beschalcket wurde, es were frau oder mann, und wann man alsdann von dem oder denen, so beschalcket worden seind, frid erlangt hat, so sollen darnach alle ihre freünd den friden auch halten auff den tag, alß derselb gemachet ist, doch mit dißer erläüterung, welcher loben und bey seinem eyd erhalten mag, daß er nit gewüßt, daß sein freünd mit einem in friden stunde und mit demselben in zerwürffnus käme und im im friden, daß alßdann

derselbig nit als fridbrüchig, sonder nach gestalt deß frefels gestrafft werden soll. Beschehe aber, daß eines freünd zu frischer that zugegen käme, ehe der frid gemacht wurde und ehe die unzucht beschehen were, der oder die sollen dißer buß ledig sein. Ob aber jemand außzug und zuwort haben wolte, er hette nit gewüßt,
S. 839 daß sein freünd frid geben hette, daß soll ihn nit schirmen, / dann er vor darum seinen freünd fragen soll, ob er frid geben hab.

4. Und sodann zwischen den partheyen frid gebotten und gemachet worden ist, sollen sie denselben getreülich und redlich halten, und ihnen solchen frid niemand zumuhten abzetrincken eines ganzen monats, nachdem der frid botten und angelegt ist. So wann dann der monat verschinen und auß ist und man solches an den partheyen finden und gutwillig gehaben, mag man ihnen friden wohl abzutrincken geben, doch daß allweg zum wenigsten auß klein und grossen rähten dabey sein soll und mit dem anhang, ob sichs vor oder nach außgang deß monats zutruge, es were gleich der frieden abzutrincken geben worden oder nit, der ein theil den anderen umb die sach, darum der fried gemacht und angelegt worden ist, zu beschalcken und zerwürffnus zu haben understunde, es were mit worten oder mit wercken, daß der, solches zu thun understunde, darumb gestrafft werden soll alß ein fridbrecher nach der satzung, wie in dißem buch geschriben staht.

S. 840 5. Bricht jemand frid mit wercken, so ist die buß 24 lb. den. Bricht aber jemand frid mit worten, ist die buß 12 lb. den., und derjenige soll für einen fridbrecher gestrafft werden, der den anfang thut, und der ander, an dem der fried gebrochen wirt, soll gestrafft werden nach der gemeinen satzung. Es möchte aber jemand mit worten oder wercken den friden so freventlich brechen, es were gleich burger oder gast, daß ein raht macht hat, so es ihne bedunckht noth und guth sein, denselben zu straffen an ehr, leib oder guht je nach gestalt der sach und seiner verhandlung.

6. Ob aber einer nit wolte fried geben, den soll man paschgen oder gefänglich annemmen und einem raht überantworten; der soll dann gestrafft werden nach seinem verschulden.

7. Welcher burger also von friedbrechens wegen gestrafft wirt, es seye umb die 24 oder 12 lb. den., der soll dieselben buß desselben tags, an welchem er ge-
S. 841 strafft wirt, bahr außrichten / oder schweren, auß der statt und grichten und nit wider darein zu kommen, biß er die buß bezahlt und außgerichtet hab. Were aber einer nit burger, sonder ein gast oder frembder dienender gesell, der also die buß deß friedbruchs nit zu bezahlen hette, derselbig soll die buß im thurn abdienen und ihme darnach nichtsdestominder die statt verbotten sein.

S. 842: leer

Der VII. titul
Von allerley handfrefeln

S. 843

1. Ein maulstreich oder maulteschen ohne blutrunß ist die buß 18 ß den. und mit blutrunß 30 ß den.

Item ein messer zucken ohne blutrunß ist die buß 30 ß den., sovil der messer seind. Item ein blüttende wund ist die buß 3 lb. den.

Item ein herdfall ist die bueß 6 lb. den.

Item ein wurff, der felt, ist die buß 6 lb. den., trifft er aber, so richt man nach dem schaden und nach gestaltsamme der sachen und handlung. Doch soll die minste buß, so er troffen und gar kein schaden thun hat, 18 ß den. sein. Und welcher mit dem wurff anfangt, der sol anfänger und sächer sein.

2. Es ist auch verbotten, daß niemand den anderen weder bolen nach werffen solle, weder in der metzgi, auff der gassen nach auf dem Brüel, weder mit dermen, lumpen, kadtschollen, schneballen nach anderen dingen, weder in schimpff nach ernst. Geschichts in ernst, / hat es sein buß, geschichts in schimpff, ist die *S. 844*
buß 1 lb. den.

3. Welcher in einem frefel ein beymesser oder ein dolchen zucht oder es aus der scheid nimbt und sich darauff understeht, zerwürfnus zu haben, der soll darum zu buß geben 10 lb. den. Welcher aber damit jemand brutrunß machet, ist die bueß 20 lb. den. Welcher aber nun [!] ein dolchen und kurz wehr tragt und kein lang wehr dabey und sich mit dem wehr, wie er an ihm tragt, wehren muß, denselben soll diße satzung nit binden, sonder bey der gemeinen satzung bleiben.

4. Mehr ist gesetzt, daß niemand zwey waffen, namlich ein schwert oder degen und darzu einen dolchen tragen soll zu buß 1 lb. den. von jedem mahl, soofft daß geschicht. Und ob ein frembder mann härkomme und also zwey waffen tragen wolte, soll ihme der wirth solches zu wüssen thun, damit er daß eine waaffen von ihme thüe. Dann welcher wirht den gast nit warnete, der soll auch 1 lb. den. verfallen sein.

5. Es ist auch nit ohn sonder mercklich und groß ursachen, gefährlichen anlaß *S. 845*
und schaden, leibs und lebens zu verhüeten, ernstlich verbotten, daß hinfüro niemand, weder jung noch alte mannßpersohnen, ihre wehr und waaffen, es seyen schwerter, rapier, degen, dolchen und dergleichen, weder bloß nach in der scheiden, über die achslen oder under der uchs, sonder an der seiten, wie von alter hero gebräüchig, angegürtet tragen und führen solle. Dann welcher freventlich darwider handlen und über solch verbott von den wächteren oder jemand anderen erfunden wurde, soll ohn alle gnad umb 5 lb. den. gestrafft werden.

6. Were sach, daß jemand dem anderen frefentlich in sein hauß laufe oder frefentlich sein thür aufstiesse und jemand in dem hauß beschalcken wolt oder beschalckhte, der soll darum zu buß geben 24 lb. den.

Beschehe aber, daß einer in ein hauß gienge oder klumme über daß, daß es ihme von dem haußwirth verbotten were, der soll gestrafft werden nach gestalt der sach.

S. 846 – 848: leer

S. 849

Der VIII. titul
Von scheltungen und wortfrefeln

1. Wann sach were, das jemands mit dem anderen in zerwürfnus komme und kein theil dem anderen in frischer that nichts thette und ohne schaden voneinanderen kämen, so soll dannethin kein theil den anderen darum nit beschalcken, weder mit worten nach mit wercken.

2. Ob sich zutruge, daß jemandts mit worten an den anderen käme und dann ein theil dem anderen vor und ehe gezuckht wurde, recht putte oder fürschluege, daß man denselben alßdann bey solchem recht fürschlagen verbleiben lassen und ihne darüber weiter nit beschalcken solle. Ob aber jemand den anderen über solch rechtbott beschalckhte, ist die buß mit worten 6 lb. den., zuckht er ohne blutrunß, ist die 12 lb. den. Schlegt er ihne aber wund, ist die bueß 24 lb. den.
S. 850 Und soll mit nammen / ein jeder solche buß auf den tag, an welchem er gestrafft wirt, bahr bezahlen oder auß der statt und den grichten und nit mehr darin kommen, biß die bueß bezahlt ist und außgerichtet wie umb einen friedbruch.

3. Wer den anderen heißt liegen, der soll von jedem mahl zu bues geben 30 ß den., er bringe dann auß, alß recht ist, daß der, den er hat heißen liegen, gelogen habe. Und wer einen hört, den anderen heißen liegen, der soll daß angeben an dieselbe bueß.

Item welcher den anderen heißt liegen oder in was gestalt er ihne die unwahrheit heißt reden, ist anfänger.

4. So jemand den anderen forderet und mutet, es seye auß dem seinen ald anderen enden, in meinung mit ihme zu schlagen oder ihne zu beschalcken, der soll davon zu buß verfallen sein, namblich so es tags beschicht 6 lb. den., geschicht es aber nachts, so ist es 12 lb. den., und soll der anfänger sein, der den anderen heraußmuhtet. Ob aber einer den anderen zu todt schluge, soll der todtschlag gestrafft werden nach laut der satzung, wie obsteht.

S. 851– 852: leer

S. 853

Der IX. titul
Von straff der blutschand

Welche leüt so verrucht weren und sich ihm 2. grad der blutfreündtschafft, anderthalben der schwagerschafft oder mit nach nächeren gesipten oder verschwägerten persohnen in unzucht, hurey und blutschand vertiefften, die sollen ohn alles mittel vor den vogt des reichs gestelt und nach deß verbrechens grösse gestrafft werden.

S. 854: leer

Der X. titul
Von straff des ehebruchs

S. 855

1. Vom zweifachen ehebruch

Wann zwo persohnen sich mit der schweren sünd deß doppelten ehebruchs (da nemblich beide, mann und weib, verehelicht seind) übersehen, sollen sie beide gefangen gelegt, vor klein und grossen raht gewisen und da vor einen vogt deß reichs gestelt werden.

2. Da ein ehemann mit einer ledigen weibspersohn sich vergaht

Welcher ehemann mit einer ledigen weibspersohn daß erste mahl die ehe bricht, dieselben beide sollen 12 tag und nacht in der gefangenschafft mit wasser und brodt abgespeißet, um 25 lb. den. (dem stockh gehörig) gestrafft und der mann sein lebenlang / zu keinem ehrenambt nimermehr gebraucht auch über dißes *S. 856* beede vor ein ehrwürdiges chorgericht, allda einen demütigen fußfall und abbitt forderst gegen gott und dann der geistlichen und weldtlichen obrigkeit zu thun gewisen werden.

Geschehe solches zum anderen mahl, sollen beide persohnen aller ehren entsetzt, mit zweyfacher buß und gefängnus gestrafft und deß fußfahls und abbitte halber angeführter massen vor die herren eherichter gewisen werden.

Würde aber einer zum 3ten mahl ehebrüchig, so soll derselbe ohn alles mittel vor den vogt des reichs gestelt und nach dem göttlichen gesetz zu seinem leib und leben gerichtet werden.

3. Wann ein eheweib sich mit einem ledigen gesellen übersicht

So eine ehefrau mit einem ledigen gesellen die ehe bricht, soll dieselbe auch in gefangenschafft einzogen, für einen grossen raht gestelt und daselbst nach ihrem verdienen gebüeßt oder auch, nachdem daß verbrechen beschaffen, für einen vogt deß reichs gestelt werden. Der ledig gsell aber, so sich also, wie gemelt, mit einer ehefrauen vermischt hette, soll ebenmässig in gefangenschafft gelegt, mit wasser und brodt 12 tag lang gespeißt, umb 25 lb. den. (dem stockh gehörig) gebüst, für ein ehrwürdiges chorgericht zu demütigem fußfahl und abbit gewisen werden und lebens- / lang allen ehrenämbteren unfähig sein. *S. 857*

4. Straff deren, welche auß betrug und vorsatz, nur daß sie gescheiden werden mögen, ehebrüchig an ihrem gemahl werden

Da jemand so verrucht were und sich hierinnen dergestalt übersehe, soll zu demselbigen schuldigen argwönnigen gegriffen und, nach gründlicher erfahrung dessen, solche übertrettende persohn vor ein vogt deß reichs gestelt und eintweders an leib und leben oder andere weg nach deß verbrechens gestaltsamme gestrafft werden.

5. So wann mann oder weib ehebrüchig erfunden und vor dem ehegericht mit rechtlicher erkantnus der leiber halber von dem anderen gescheiden würde, auch zwüschen ihnen heürahtsbrieff aufgericht vorhanden weren, so solle darmit nicht anderst, alß wann die persohn albereit mit todt abgangen, gehalten werden. Wofern aber kein heürahtsbrieff vorhanden, solle der unschuldige theil sein zugebrachts gut zuforderst hinweg nemmen und dann erst daß überige nach laut dieser statt verschriebenen erbrecht getheilt und, alß wann der brüchige theil verstorben were, bezogen werden.

S. 858 6. Es ist auch unserer gnedigen herren gebott und satzung, daß in dern statt und gerichten alle eheleüte geziemender maßen beyeinanderen wohnen und ehrlich haußhalten sollen zu bueß an 10 lb. den. Die aber rechtmässige uhrsach zu haben vermeinten, daß sie solche beywohnung zu leisten nicht schuldig weren, sollen deßwegen sich vor einem ehrsammen raht entscheiden lassen. Welches aber ungehorsam sein wolte, solle zur gebühr getriben oder von der statt verbotten werden.

S. 859 – 860: leer

S. 861

Der XI. titul
Von straff der hurey

1. Welcher aussert der ehe eine schwängert

Welcher ausser der ehe eine schwängert, sollen beide deß lasters wegen (sofern er sie nicht ehelichet) sechs tag und nacht in der gefangenschafft allein mit wasser und brodt büssen, er ihr auch die kindtbeth außzuhalten [a–]und daß kind in seinem eignen costen zu erziehen[–a] schuldig sein, ihrer keines aber nach das kindt weder deß stockhs, spitals, seelhauses nach anderen, gemeiner statt haüßer genießen, und so sie eine frembde persohn were, aus statt und grichten hinweggewisen werden. Wer sich obberührter maßen zum anderen mahl übersicht, der soll um zweyfache buß gestrafft, darzu vor dem chorgericht den fußfall thun, und wann es eine frembde persohn, von statt und gricht ihr leben lang verwisen und verbotten sein. Geschehe es zum dritten mahl, sollen solche persohnen, sie seyen burgerin oder nicht, vor einen grossen raht gestelt und ihnen auch statt und gricht verbotten werden.

S. 862 2. Wann zwo lediges stanndts persohnen miteinanderen hurey treyben, sollen sie beyde, es seyen burger oder frembde, 6 tag und nacht in der gefangenschafft mit wasser und brodt abgespeißet werden. Stunden sie aber in blutsfreündschafft, ist die straff wie oben, bey der blutschand, angeführt.

3. Item wer so vergessen were und schwechte seinen dienst, soll gleichfahls 6 tag in der gefangenschafft mit wasser und brodt gespeißt werden. Und so es sich befindt, daß er sie mit list hintergangen und beredet, dieselbe jedoch nach gestaltsamme der sachen und obrigkeitlicher disposition zu ehelichen verbunden sein.

4. Wann auch ein ledige burgerin sich von einem fremden gesellen schwängeren ließe und er sie zur ehe nicht nehme, sollen beide auch gefangen gelegt und sowohl sie alß er auß statt und grichten hinweggewiesen werden.

[b–]Daß ist einem ehrsamen kleinen raht überlassen worden, in dißer satzung je nach beschaffenen dingen der weibspersonen und ihrer verweißung halber die straf willkuhrlich zu moderiren. (Erkennt, 10. mart. 1676.)[–b]

5. Vom tauff der unehelichen kinder *S. 863*

Item es ist gesetzt und geordnet, daß kein burger, burgerin oder alhier wohnende persohn, es sey hintersässen, dienst oder andere, kein in unehren erzeügt und gebohren kind auß der statt und gerichten an ein ander orth zu tauffen tragen, sonder solches alhier tauffen lassen sollen. Damit nicht solche leichtsinnige leüte ihre begangene unzuchten vertütschen und gebührender straff sich entreißen, derowegen, sowohl burger alß hintersässen, bey ihren pflicht und eyden hiermit ermahnt sein sollen, sobald dergleichen uneheliche kinder in ihren eignen oder bestandts häüßeren gebohren werden, solche ohngesäümt einem herren burgermeister zu forderlicher handhabung und abstraffung anzuleiten.

6. Damit auch alle gelegenheit zur unzucht abgeschniten werde, sollen die gemeine weiber, die zu zeiten, sonderlich an jahrmärckhten alhero kommen, durch die bettelvögte auß der statt und grichten abgeschafft und welche hie darüber wider betretten wurden, gefänglich angehalten und nach eines ehrsammen rahts erkantnus gestrafft werden.

[a–a] *Am Rand Zusatz mit Hinweiszeichen von der gleichen Hand.*
[b–b] *Zusatz am Schluss des Abschnitts, vermutlich von der gleichen Hand.*

S. 864 – 866: leer

Der XII. titul
Vom beyschlaff vor dem kirchgang *S. 867*

Wo zwey eheversprochene vor der ehelichen bestätigung und volzogenem christlichen kirchgang sich fleischlich vermischen, sollen sie beide vor einem ehrsammen raht zu rede gesetzt und jedes umb 6 lb. den. gestrafft werden, solche buß aber an geld erlegt und wo die äüßerste unmöglichkeit allein zu wasser und brodt abgesessen. Und wo es unter 20 wochen antreffe, nach der alten satzung, waß dann 20 wochen und drüber erlauffen würde, solle mit doppelter buß angesehen werden.

Und so endlich die versprochene persohnen so weit ihrer selbst vergessen, daß die zeit sich gar auf 30 wochen und drüber sich erstreckhte, solle alßdann bey einem ehrsamen kleinen raht stehen, sich mit nach höcherer straff und ungnade gestalten dingen und ihrem verbrechen nach zu belegen.

S. 868 – 872: leer

S. 873

[a–]Der XIII. titul
Ordnung wegen der gefangenen

Wie sich der großwaibel und andere gefangenwahrter auffm rahthauß oder anderstwo derselben halber zu verhalten

Dieweil üblichem herkomen nach die gefängnussen in allhiesiger statt nicht nur zur verwahrung, sondern öffters zur abbüssung und straff auch besserer erforschung der verdächtigen und mißthätigen leüthen angestelt und bestimbt worden, sich aber mehrmahls begeben, daß die gefangene durch vilfache besuchung ihrer gefreündten oder anderer leüthen sich mit speiß und tranckh unmäßig überfült und mithin zugleich von denselben an eröffnung der wahrheit hinterhalten, zu beschönung der begangenen mißhandlungen, etwa auch gar zum entkommen und außbrechen oder sonsten zu anderen miteln, dardurch der justiz der lauff gehemet, verleitet worden.

S. 874

1. Als sollen künfftig der großwaibel und alle diejenigen, so gefangene in ihrer verwahrung und befehl haben, mit allem fleiß und ernst darob halten, daß das sie zu denjenigen gefangenen, welche umb leyb und leben oder andere schwäre verbrechen eingelegt seindt, niemandts von der freündtschafft oder auch jemandts anders nicht zulassen, solchen auch einige brieff von sich zu schreiben und auß der gefängnuß hinwegzuschicken oder von anderen zu empfachen nicht verstatten, es were dann, das ein regierender burgermeister oder sein statthalter denselbigen brieff zuvor geleßen und an sein orth abfolgen zu lasßen oder der persohn selbsten, den gefangenen zu besuchen, verwilliget wurde.

2. Deßgleichen wann von einem ehrsamen raht einer persohn halber sonderbahr erkennt wurde, niemand zu selbiger zu lassen, sollen der großwaibel und andere gefangenwarter solcher erkantnus geflissenlich nachkommen und weder persohnen nach brieff zu- und abzugehen verstatten, anderst mit sonderlicher bewilligung eines regierenden herrn burgermeisters oder seines statthalters oder eines gesambten rahts.

S. 875

3. Da aber kein sonderbahr verbott von einem ehrsamen raht ergangen were, diejenige gefangene, so umb gemeiner und burgerlichen sachen willen in verhafft kommen, zu besuchen, mag der großwaibel oder andere gefangenwarther wol etwann der gefangenen ihre befreündte und angehörige zu ihnen lassen, jedoch daß sie vorhero einem regierenden herrn burgermeister oder seinem statthalter darumb befragen, und wann solches verwilliget wirt, hierinn die gebührende maß beobachten.

4. Wann dann eine persohn zu wasser und brodt erkennt ist, so sollen der großwaibel und ermelte gefangenwartere derselbigen nichts weiters von anderer speiß und tranckh zukommen lassen. Denen überigen gefangenen aber, so nicht zu wasser und brodt erkent seind, sollen sie die notturfft an speiß und tranckh, so ihnen entweders von den ihrigen oder anderen gutherzigen leüthen zugeschickt wirt, abfolgen lassen, jedoch hierinn keine unmaß und unbescheidenheit gestatten, auch keineswegs zugeben, daß einige gefreündte oder andere mit den gefan-

gen, / sie seyen gleich zu wasser und brodt erkennt oder nicht, zeit währender gefangenschafft essen und trincken. *S. 876*

5. Fernners solle der großwaibel die verfüegung thun, daß die gefangene, sonderlich da ein böse gesellschafft miteinanderen zur hafft gebracht wurde, sofern es die vile der gefangenschafft erleiden mag, nit zusammengelegt werden, damit sie sich nicht miteinanderen underreden, wie sie ihre mißethat beschönen möchten. Sonderlich aber sollen die verhafften mann- und weibspersohnen voneinanderen getheilt und nicht zusamengelassen werden.

6. Und dann sollen die zu den gefangenen bestellte fleiß und sorg tragen, daß ingemein die gefangenschafften mit thüren, rieglen, schlossen und anderem wohl verwahrlich in allweg gehalten werden, auf daß keinem gefangenen zum außbrechen anlaß und ursach gegeben werde.

7. Nicht weniger sollen auch mehrbedeütete großwaibel und andere gefangenwartere verschaffen, daß die gefängnussen und behaltere zu erforderten zeiten von allem unziefer, gestanckh und unraht gesaüberet werden, damit denen gefangenen weder kranckheiten noch andere ungelegenheiten darauß entstehen mögen. *S. 877*

8. Entlich und nachdem der großwaibel samt den seinigen mit versorgnuß und pflege der gefangenen obberührter massen und in vil ander weg nicht geringe müh, sorg und gefahr zu tragen hat, ist demselben obrigkeitlich zugelassen und vergönnt, daß er bey entlassung der gefangenen für die thurnlöße von denen persohnen, so etwas mittel haben, 30 kreüzer, von minderen bemitelten aber 15 kreüzer nehmen möge. Andere aber, und sonderlich arme und selbst dürfftige, solle er wider ihren willen und über ihre vermögen deßhalber nicht beschwehren.

Decretum in senatu und dem großwaibel (als welcher aus anlaß gewisser, hiebevor entstandener unordnungen und mißbräüchen begehrt, daß eine beständige ordnung gemacht werde) zu seinem nachrichtlichen verhalt, under der statt beygetrucktem secret-insiegel zuhanden gestelt, auf dienstag, den 4. augusti anno 1674.[–a] *S. 878*

S. 879 – 880: leer

[b–]Verordnung und gesetze betrefend die annehmung neüer bürger, erneüert von einem wohl-weisen kleinen und grossen rath 1788, den 2. maii.[c] *S. 881*

§ 1. Wenn einer bürger allhier zu werden verlangt, soll er sich zuerst eine zunft, die er brauchen und annehmen will, erkiesen, und ehe er vor einen großen rath kommt zuvor vor herren zunftmeister und eilf und hernach vor einen kleinen rath kehren, und so er dann von demselben vor einen wohl-weisen kleinen und großen rath gewiesen und daselbst zum bürger angenommen wird, innert den nächsten 2 jahren in keine andere zunft ziehen, sonder bis nach verfluß derselben in dieser zunft, die er mit dem bürgerrecht angenommen hat, verbleiben. Hernach aber steht es ihme frey, diese zunft, wenn er will und es ihme fügt, aufzugeben und eine andere anzunehmen.

§ 2. Will einer ein Notveststeingesellschafter seyn und also den zünften sich entziehen, so solle er auch in keine zunft zu werben befugt seyn, sonder sich aus seinen zinsen, renten, gülten und eigenen gut ernehren und mit dem freyen kauf behelfen. In welche zunft aber einer handelt, derselben soll er sich auch einverleiben; doch mag er nichtsdestoweniger beliebigen falls auch noch ein Notveststeingesellschafter seyn.

S. 882 § 3. Damit aber unser gemeines wesen durch annehmung neüer bürger desto weniger benachtheiliget werde, so solle ein jeder, der allhie bürger zu werden verlangt (vorausgesetzt, daß er unserer wahren, mit gottes wort übereinstimmenden, evangelischen religion zugethan seye), persönlich vor rath erscheinen und um das bürgerrecht geziemend anhalten, insofern er nicht unmöglichkeitsgründe gegen diese persönliche erscheinung anzubringen hätte, die meinen gnädigen herren zulänglich einleüchten würden. Worauf dann ein wohl-weiser rath alle umstände wohl erwägen wird, ob nemlich ein solcher vorwurf gemeiner stadt, derselben bürgerschaft und zünften, in handwerkssachen, gewinn und gewerben nachtheilig oder schädlich seyn möchte oder ob er nicht vielmehr im gegentheil unserer stadt und bürgerschaft in dieser oder jener beziehung wahren und wesentlichen nutzen und vortheil verschafen könne und werde.

§ 4. Zeigte es sich nun, daß ein solcher unserer bürgerschaft und gemeinem wesen nicht schädlich, sonder im gegentheil nützlich und vortheilhaft seyn würde, so mag ihm zwar das bürgerrecht gegen erstattung der ihm auferlegten gebühr zugetheilt werden, jedoch solle er, noch vor leistung des bürgereyds und ehe er zu würklichem genuß des bürgerrechts zugelaßen wird, authentische, obrigkeitliche gezeügniße seiner ehelichen geburt, herkommens und wohlverhaltens, deßgleichen auch der entledigung von der leibeigenschaft, wenn er unter solcher gestanden hätte, und entsagung seines vorigen bürger- oder landrechts und entlaßung aller bürger- oder unterthanspflichten gegen seine vorige obrigkeit, meinen gnädigen herren vorzuweisen schuldig seyn.

S. 883 § 5. Betrefend die gebühr oder das bürgerrechtsgeld, das ein solcher neüer bürger zu bezahlen hat, so ist solches, wenn er ein gebohrner Eydsgenoß ist, aufs wenigste fl. 600 in den stadtsekel, fl. 100 derjenigen zunft oder dem Notveststein, so er angenommen hat, und jeder von den übrigen zünften oder Notveststein fl. 50, also in allem zusamen wenigstens fl. 1000. Ist er aber ein ausländer oder fremder, so bezahlt er wenigstens fl. 1000 dem stadtsekel, fl. 150 derjenigen zunft oder Notveststein, so er angenommen, und fl. 75 jeder der übrigen zünften oder Notveststein, mithin in allem zusammen wenigstens fl. 1600.

§ 6. Ein solcher neü angenommener bürger solle denn, nachdem er obige geburts- und manumissionsgezeügniße wird eingelegt haben, seinen bürgereyd in person zu leisten pflichtig, nicht weniger aber auch gehalten seyn, vermittelst eines unter seiner eigenen handesunterschrift und pettschaft ausgestellten reversus, sich gegen meine gnädigen herren zu verbinden, daß, wenn allenfalls er oder seine männliche descendenz oder auch eine solche von ihm herstammende frauensperson, die für sich in einer namhaften handlung, woran unserer stadt viel gelegen wäre, interessirt seyn würde, das hiesige bürgerrecht vor verfluß 40 gan-

zer jahren, von der zeit des erlangten bürgerrechts an gerechnet, nach unserer stadt rechten wieder aufgeben und an einen andern ort, wohin es auch immer wäre, und stehe es mit hiesiger stadt in dem abzugsbefreyungsgegenrecht oder nicht, ziehen wollte, alsdann solche obbenannte personen schuldig seyn sollen, von ihrem ganzen vermögen ohne irgend einige ausnahme den fünften theil oder 20 pro cento als abzug unserer stadt unverweigerlich zu bezahlen und zurükzulaßen. Nach verfluß dieser vierzig jahren aber solle er, der angenommene und seine männliche descendenz oder auch eine solche obbeschriebene / von ihm *S. 884* herstammende frauensperson im fall der rechtsförmigen aufgebung des hiesigen bürgerrechts gleich unsern andern, eingebohrnen bürgern in rüksicht auf den abzug gehalten werden.

§ 7. Falls aber einer zum bürger nicht würde angenommen, sonder abgewiesen werden, so solle derselbe wenigstens ein ganzes jahr lang nicht mehr um das bürgerrecht anhalten noch ein regirender herr burgermeister ihme erlauben dörfen, sich vor verfluß dieses jahrs wieder darum zu bewerben.[–b]

[a–a] *Vermutlich späterer Eintrag von der gleichen Hand.*
[b–b] *Eintrag von Ratsschreiber Hildbrand.*
[c] *Am Rand auf der Höhe des Titels von Hildbrand:* Gehört oben ad paginam 239, wohin es wegen mangel des raums nicht konnte gesetzt werden.

S. 885 – 886: leer

[a–]Ordnung des kirchenraths[b] *S. 887*

Titul I
Von der besetzung des kirchenraths

Der kirchenrath solle jederzeit aus dreyen mitgliedern von seiten meiner gnädigen herren, als nemlich einem jeweiligen herrn burgermeister reichsvogt, der das praesidium dabey zu führen hat, und zweyen herren von den kleinen räthen bestehen, und falls die stelle des einten oder andern von ihnen zu ersetzen wäre, die erwehlung einem wohl-weisen rath überlaßen seyn.

Demnächst sollen diesem kirchenrath auch die 5 herren stadtpfarrere beywohnen, und wenn einer oder mehrere von ihnen wegen krankheit, verwandschaft oder andern erheblichen ursachen daran verhindert würde, alsdann zu ergänzung der anzahl dieser fünfen andere herren aus dem wohlehrwürdigen predigtammt dazu berufen werden.

Überdies hat auch der stadtschreiber oder, im fall er abwesend oder sonst in andern obrigkeitlichen geschäften begrifen wäre, der grichtschreiber an seiner statt diesem tribunal als actuarius beyzuwohnen.

Titul II *S. 888*
Von dem ammt und der gewalt des kirchenraths

§ 1. Den fünf geistlichen herren kirchenräthen solle obligen, auf diejenige personen, an welchen die kirchenzucht nach folgender vorschrift auszuüben ist,

fleißige achtung zu geben und dieselbe, wenn es die nothdurft erfordert, daß sie vor einen gesammten kirchenrath vorbescheiden werden sollen, mit namen schriftlich nebst bemerkung der ursache ihrer vorbescheidung dem herren praesidenten anzuzeigen, damit alsdann dieser mit den übrigen 2 weltlichen herren kirchenräthen in absicht der bequemen zeit und gelegenheit, wenn diese kirchenrathsversammlung ohne versaümniß anderer obrigkeitlichen geschäften könne abgehalten werden, sich verabreden möge. Alsdann wird er, der herr praesident, die sammtlichen weltlichen und geistlichen herren kirchenräthe auf die verabredete stunde durch den mesmer auf das rathhaus berufen und auch die angeleitete partheyen dahin bescheiden laßen.

§ 2. Damit aber die so geheißene kirchendisciplin oder kirchenzucht nach der vorschrift und dem befehl christi und seiner apostel im geist der sanftmuth und
S. 889 der wahren / bruderliebe ausgeübt werde, so sollen die dieser kirchenzucht unterworfene, hernach beschriebene personen nicht gleich anfangs vor den ganzen kirchenrath gestellt, sondern folgende 3 verschiedene grade hierinnfalls beobachtet werden.

I. grad

Allervorderist solle ein jeder der 5 geistlichen herren kirchenräthen befähiget seyn, dergleichen ihnen bekannt gewordene personen, die einen sträflichen wandel führen, zuerst vor sich allein zu bescheiden, um sie liebreich, sanftmüthig und mit gründen der vernunft und religion, zugleich aber auch mit versicherung der beobachtung des tiefsten stillschweigens zu errinnern und dieselbe von ihren lastern und irrwegen auf den weg der christlichen tugend und wahrheit zurükzuführen.

II. grad

Würde nun einer solchen bestgemeinten errinnerung nicht entsprochen werden, so solle alsdann dieser geistliche herr kirchenrath, und zwaren wenn es der herr decan wäre, noch einen von den übrigen 4 herren stadtpfarrern nach seiner willkuhr, wäre es aber einer dieser 4 letztern herren, ein solcher jedesmal den herren decan zu sich nehmen und dann von beyden zumal der gleiche beßerungsversuch an dem fehlbaren wiederholt werden.

III. grad

Bliebe aber auch dies von so ganz fruchtlosem erfolg, so solle dannzumal der hartnäkige strafbare von einem der geistlichen herren räthen nach der oben, in dem § 1 gegebenen anweisung dem herren praesidenten angezeigt und solcher alsdann einem ganzen kirchenrath zur ernsthaften zurechtweisung vorgestellt werden.

S. 890 § 3. Gleichwie nun aber obige vorschrift die grenzen der ordentlichen kirchendisciplin bestimmet (worunter denn auch das recht der excommunication von dem heiligen abendmahl nach befindender nothdurft und die höchstnöthigen verbeßerungsanstalten, die nach dem gutbefinden des kirchenraths an dem fehlbaren während dieser excommunicationszeit vorgenommen werden müßen, mitzuverstehen sind), also solle der kirchenrath überhaupt und insbesondere in diesen ihme gesetzten schranken der kirchenzucht verbleiben und sich keineswegs

unter dem schein derselben irgend einiger obrigkeitlicher politischer oder weltlichen händeln, als welche unmittelbahr der ordentlichen obrigkeit allein zustehen, anmaßen. Falls aber, wieder verhofen, dergleichen etwas würde vorgenommen werden, so sollen alsdann die weltlichen herren kirchenräthe einem solchen kirchenrath nicht länger beywohnen, sondern weggehen und einem wohl-weisen rath davon die gehörige anzeige machen.

Titul III
Von den personen, an welchen die kirchenzucht auszuüben ist

Die personen, an welchen die kirchenzucht nach obiger vorschrift und graden und mit beobachtung einer genauen unpartheylichkeit ausgeübt werden solle, sind folgende:

1. Diejenige, die mit religionsirthümern behaftet sind und sich unterstünden, *S. 891* selbige auszubreiten oder andern beyzubringen, von denen sollen die geistlichen herren kirchenräthe trachten zu erforschen, wie sie auf solche irrige meinungen gerathen seyen, und sodann ihnen ihre irrthümer liebreich und mit sanftmuth aus gottes wort zu erkennen geben und sich bemühen, sie davon ab- und auf den rechten weg der reinen lehre und des wahren glaubens zurükzubringen.

2. Diejenige, welche in grober unwißenheit in religionssachen steken, den öfentlichen gottesdienst nicht besuchen und den gebrauch des heiligen abendmahls unterlaßen.

3. Diejenigen, die in beharrlichem neid und haß gegeneinander stehen, damit mann sie zu gegenseitiger verzeihung mit mund und von herzen ernstlich ermahnen und also, wo möglich, eine christliche versöhnung und brüderliche liebe unter ihnen stiften und wieder herstellen mögen.

4. Diejenigen jungen leüte, die durch öftern anstößigen und ärgerlichen umgang miteinander sich verdächtig machen. Falls aber etwas strafbares zwischen ihnen würklich vorgegangen und entdekt worden wäre, solle solches einem jeweiligen herren ammtsburgermeister angezeigt werden.

5. Eheleüte, die in großer und ärgerlicher uneinigkeit miteinander leben oder sonsten einen gottlosen, verschwenderischen und liederlichen wandel führen. Diese sollen ihrer ehelichen pflichten errinnert und zur einigkeit und abstehung von ihrem bösen wesen mit ernstlichem zuspruch ermahnet werden.

6. Ungehorsame, hartnäkige und wiederspenstige kinder, als welchen ihre kindliche pflichten gegen ihre eltern nachdrüklich an das herz zu legen sind.

Und endlich 7. überhaupt alle dergleichen personen, die in öfentlichen sün- *S. 892* den und lastern leben oder wohl gar in der gottlosigkeit so weit versunken sind, daß sie weder um obrigkeit noch um alle andere beßerungsmittel nichts geben wollen; diesen solle anfangs zwar mit freündlichkeit und sanftmuth, hernach aber, wo dies nichts verfienge, mit aller schärfe zugesprochen, und wenn sie sich gleichwol noch diesem zuspruch wiedersetzen und nicht daran kehren wollten, dieselben, nachdeme sie die obbeschriebenen 3 grade werden durchlofen haben, der ordentlichen obrigkeit zur gebührenden abstrafung angegeben werden.

Schließlich nun wollen sich meine gnädigen herren für jetzt und alle zeiten ausdrüklich vorbehalten haben, diese obige kirchenrathsordnung jederweilen nach waltenden umständen und befindender nothdurft ganz oder zum theil abzuändern, sie zu verbeßern, zu vermindern oder zu vermehren. Decretum, in senatu maiori, den 5. novembris 1784.[–a]

[a–a] *Eintrag von Ratsschreiber Hildbrand.*
[b] *Am Rand auf der Höhe des Titels von Hildbrand:* N.B.: Diese neüe kirchenrathsordnung gehört oben, ad paginam 61, an deren statt sie nun vim legis erhalten.

Der XIV. theil
Leinwath-gewerbs satzungen und ordnungen

S. 2: leer

S. 3

Der I. titul
Allgemeine gewerbssatzungen

1. Auff montag, den 21. may anno 1571, haben meine herren die klein und grossen räht angesehen und umb erhaltung willen deß gemeinen, löblichen gewerbs, damit derselbig bey dißer ihrer statt und nachkommen desto beständiger bleiben und nicht in andere orth gefürderet werden möchte, gesetzt und verordnet, daß kein ihrer burger weder mit denen von Wyhl, Byschoffzell, Costanz und die herwerts des Rheins und Bodensees seind und deren wahren unser statt wahren an breite, lenge und in ander weg nit gleichförmig seind, kein gsellschafft nach gmeinschafft annemmen nach sich darinn verbinden, verschreiben oder verpflichten solle in kein weiß nach weg, sonder allein mit unseren burgeren oder die ausserhalb und nicht so nahe an den grenzen unsers landts gelegen und gsessen sind, daß ist an denen orthen, da unser wahren in keiner gleichheit gemacht und verführt wirt, alles ze buß und straff yeden verschuldens auch gestalt der sachen und eines rahts erkantnus.

2. Item es sol auch kein ihrer burger ussert ihr statt und grichten kein farb,
S. 4 mangi nach walchinen zu bauwen understohn nach / einniche hilff, fürschub, raht oder that darzuthun in kein weiß nach weg. Dann welcher oder welche daß thätten und thun wurden oder mit denjenigen, so die bauweten (ob es gleich frömbde wären) in gemeinschafft und gsellschafft, gwün und verlurst ston und sein werden, der oder dieselben sollen ohne alle gnad ihr zunfft und burgerrecht hiemit verwürckht und verlohren haben, auch weder sie nach die ihren nimmermehr zu ewigen zeiten zu burgeren angenommen werden. Actum vor klein und grossen rähten, den 10. decembris 1581 und von denselben widerumb bestättet, den 26. merz im 1585. jahr.

3. Ferner so ist umb erhaltung willen deß löblichen gewerbs angesehen und gesetzt, daß niemand in meiner herren statt undt grichten, weder burger nach

gast, kein row tuch, welcherley daß seye, kauffen nach verkauffen solle, dann an offentlichem, gewohnlichem und darzu verordneten banckh und marckht und sonst niendert, weder in häüßeren, wäbstuben, an den stüelen nach anderen dergleichen orthen ze bueß an 5 lib. den. sowohl dem käüffer alß verkaüffer; welche bueß man ohne gnad von ihnen nemmen will.

4. Es soll auch weder burger nach gast kein tuch, so er auff dem marckht also rowen kaufft hat, widerumb rowen verkauffen an 15 lb. den. bueß, auch sowohl dem kaüffer alß verkaüffer, es were dann sach, daß einen die notturfft dahin trunge, dieselbige tücher widerumb zu verkauffen, mag einer dasselbig einem ehrsamen raht wohl anzeigen, wirt alßdann nach gstaltsame der sachen mit ihme gehandelt werden. *S. 5*

5. Weiter so habend auch klein und grosse räht nit ohn sonder ursach, sonderlich dieweil der loblich gwerb dem ußmann gleich alß wohl frey ist alß dem burger, man auch den umbsässen gleich alß wohl schowet alß dem burger, widerumb nachgelassen und von neüwem gesetzt, daß ein burger, in welcher zunfft oder gesellschafft er ist, jedes jahrs daß garn, so er durch sich selbs oder durch sein weib, kind und haußgesind seüden, spulen und umblegen und dann das gespulet garn oder werpfen zu weben geben sol und mag, wem er wil und im füglich ist, er seye in der statt und den grichten oder darvor, doch nit über zwey tuch deß jahrs, die er verkauffen wölte. Dann welcher mehr dann zwey tuch, so er verkauffen welte, machte, ist die bueß dreü pfundt pfening, halb der statt und halb der wäberzunfft. Doch soll niemand kein gfahr oder menggelwerckh darinn brauchen an dieselben bueß.

6. Auff den 16. juny anno 1544 habend klein und groß räht angesehen, daß alle die, so meinen herren zu versprechen stand, in meiner herren statt und grichten nach darvor kein gsotten garn weder kauffen nach verkauffen sollen, sy zeigend es dann der weber zunfftmeister und ailffen an ze buß an ein pfundt pfening von jedem kauff. Und wo solches zunfftmeister und eilff solches berichtet werdend, habend klein und groß räht ihnen gwalt geben, daß sy dieselbigen, so es übersehend, beschickhen und umb die obgemelten bueß straffen mögend, deßgleichen die failtragerin auch, so dickh es sy noht dunckt. Und wer nit wüßte, wie manchen kauff er thun hette, ist die buß fünf pfundt pfening, gehört die buß halb der zunfft und halb meiner herren. Ob sich auch gefügte, daß gsotten garn funden wurde, daß soll für die zunfftmeister und eylff der wäberzunfft kommen und gelegt werden. Dieselben sollen dann mit demselben gsotnen garn handlen nach gestalt der sachen; es möchte auch einer dermassen handlen und soofft gsoten garn kaufft haben, zunfftmeister und eilff mögend in für raht weisen. *S. 6*

7. Alsdann auch wegen der garngrempler bißhär an den märcktagen und in der wuchen mancherley unordnung ingewachßen, auch vil falsch und betrug erfunden wirt, demselbigen zufürkommen / und damit der garnkauff in rechter ordnung und zu rechter zeit gehalten werden möge, so habend mein günstig herren klein und grosse räht frembden und heimischen, so ihren offnen, gefreyten marckht brauchend, zu nutz und guth angesehen, daß kein garngrempler, so gedachter meiner herren marckht brauchen will, nit mehr in ein puschleten zusam- *S. 7*

men binden solle dann fünf pfundt, es seye von einer oder mehr gesponst oder wahlen, in kein weiß nach weg. Deßgleichen sollend auch die grempler jeder selbs hinder seinem garn stohn, dasßelbig aigner persohn und durch niemand andern, weder weib nach mann, umbtragen nach verkauffen lassen bey nachbeschribner bueß.

8. Demnach sollend auch weder die garngrempler nach andere in der wuchen niemandt kein garn weder in die häüßer nach anderswohin tragen zu verkauffen. Deßgleichen das niemand in der wuchen garn kauffen solle in keinen weg, sonder, welcher garn zu verkauffen hat, es seyend grempler oder andere, die sollend das niendert dann am freytag nach mittag und am sambstag denselben tag auß verkauffen, doch nit anderst dann am offnen garnmarckht hinder der stang alles ze bueß von jeder puschel umb ein pfundt pfening, und wer daß soofft thette, daß er der zahl nit wüßte, ist die bueß fünf pfund pfening.

S. 8 9. Es solle auch kein weber, er seye burger oder gast, weder bey den gremplern nach jemandt anderem kein garn bestellen oder befehlen, biß zu deß webers gelegner zeit ligen zu lassen. Besonder solle der marckht frey und von niemand weder byfangen, verspricht nach underzogen werden in keinen weg. Dann welcher in obbemelten stuckhen überfahren oder mit inschleichen deß bösen under daß guth oder in ander weg ainichen betrug oder falsch brauchen und deß (wie bißher zum driten nit ohne klag beschehen ist) erfunden wurdind, die sollen nach gstalt der sachen und der statt löblichen freyheiten gestrafft werden. Actum, donstags, den 5. tag february anno 1568.

10. Es ist auch hiemit angesetzt, das kein burger, wer der auch seye, keineswegs gewalt haben nach befüegt sein solle, einich garn, welcherlei daß ist, alhier in unser statt nach ainichen anderen orthen und märckhten in unserer lanndtsarht herumb auffzekauffen und dasselbig wider zu verkauffen nach an frömbde orth zu verführen ze bueß von jedem mahl, alß offt es geschicht, auch umb fünf pfund
S. 9 pfening, halb gemeiner statt und halb der zunfft gehörig. / Und möcht einer abermahlen so gefahrlich handlen, mein herren wurden ferner gegen ihme fürnemmen.

11. Item und alßdann jetzt etlich jahr hero unser burger und kaufleüth neüwe, unbekante und unschawhaffte wahren, alß da sind vor jahren die stauchen und newlich ein gatung doppeldickhe fazanetlin und jetz letstlich widerumb ein gatung von bildeter wahr, zuberaiten zu lassen und solche für sich selbs eigens gewalts und ohngeschowt hinweg zu machen understanden, welches aber der alten satzung, daß man kein wahr ungeschauwt verkauffen nach verführen möge, gänzlich zuwider und so man dieser unordnung nit vorbauwte, wurde entlich der undergang unsers löblichen gwerbs gar darauß erfolgen, derowegen mein gnädig herren dißere alte satzung von neüwem widerumb confirmiert, erleüteret, gesetzt und geordnet haben, daß fürohin weder burger nach burgerin, niemandt außgenommen nach hindan gesetzt, keinerley wahr, die herwerts Rheins und Bodensees in dieser unser landtsarht und refier gemacht oder zubereitet ist, in kein lanndt nit führen oder führen lassen, kauffmannschafft darmit zu treiben, sie seye dann zuvor an unserer ordenlichen schow gsin und habe daß gebührlich zeichen

ze bueß von jedem stuckh oder mahl fünfundzwainzig pfund pfening, gemeiner statt gehörig. Es möchte aber einer so gefahrlich handlen, meine herren wurden ihmer höcher und nach seinem verbrechen straffen.

12. Item ob jemand, er seye burger oder gast, ein leinwattuch ohngeschauwet *S. 10* verkauffen wurde, die sollend von einem ehrbaren raht ohn alle gnad umb fünfundzwainzig pfund pfening gestrafft werden.

13. Es ist angesetzt, daß kein kauffmann, so dann mit zwilchen, leinwaht und anderen wahren hinwegfahrt, keinerley leinwaht nach zwilchen, so er hie auf dem marckht kaufft, hie in der statt in seinem hauß nach in der mange widerumb an den raif oder bey den stucken solle verkauffen, anders dann ein halbe ballen zumahl oder sovil leinwatt oder zwilch, alß ein halbe ballen antrifft ze bueß an fünf pfund pfening, es were dann sach, daß je zun zeiten, die, so nit kauffleüth seind, sovil beyfarben ald andere stuckh in der mannge nit hettend, so möcht ein kauffmann dannzumahl dem, so sollicher stucken nottürfftig were, wohl zu kauffen geben, doch mit wüssen eines burgermeisters und sonst nit.

14. So ist von allem garn geredt, kleinem und grossem, so einer kauffen, daß *S. 11* zu weben geben und wider verkauffen welt, daß nit an die schaw gehört, daß niemand solches thun soll dann die weber an die obgenanten buß. Waß aber und welcherley einer machen lassen, daß er in seinem hauß brauchen und nit wider verkauffen wolt, soll dise satzung nicht berühren, sonder sovil ainem jeden noht ist ze machen ohne alle straff ohne geferd.

15. Es ist angesetzt, den löblichen gwerb in ehren zu halten, daß niemand, wer der ist, jung nach alt, weder laub, sprüwel, fürbeten nach sonsten kein andere unsauberkeit von sannt Gallentag hin biß zu eingehndtem merzen deß tags und vom merzen biß wider sant Gallentag weder tags nach nachts an keinem orth nach end in der statt in die bäch weder werffen nach thun solle ze bueß an 5 ß den. Und soll jedermann den anderen leithen an dieselbe bueß. Gleiche meinung wie obstaht ist von den brönnen wegen auch angesetzt. Es soll auch kein färber dieselben zeit kein farb in den bach schütten, sonder in den Schwärzibach lasßen führen ze bueß an 1 lb. den. von jedem mahl.

16. Wie es mit der leinwatt, die zergrätt oder zu sechs ald acht ellen zerschnitten *S. 12* wirt, gehalten werden solle

Item wann auch irgend leinwaht zergrät oder zu sechs ald acht ellen zerschniten wirt, so sollend weder kauffleüth nach die, so offen läden habend, solliche leinwaht kauffen, die wider zu verkauffen ze bueß an fünff pfund pfening, gemeiner statt gehörig.

Wann auch ein leinwahttuch zu sechs oder acht ellen zu zerschneiden oder zum zergräten von herren zunfftmeyster und eylffen erkent wirt, so solle es desselben tags, als es erkennt worden, biß zum mitag beschehen. Und ob die messer oder die failtrager daran säümig sein und daß aufschieben und bis zum mittag nit verrichten wurden, deren jeder soll von den gemelten zunfftmeistern und den eylffen umb zehen schilling pfening unnachläßlich gestrafft werden.

S. 13 17. Es sollen weder die kauffleüht nach factoren vor der schow und wann dieselbig auß ist auf die metze lauffen oder andere schickhen, umb zu erfahren, welcher feiltrager vil gmein, krebs oder farbleinwatt hab usw. zu buß 5 lib. den., soofft daß gschickht. Und wann einer nit weist, wie offt er daß übersehen, 25 lb. den. Auch solchem fürzukommen, sollen weder die schower nach failtrager niemand auf die schow lassen. Actum 1561.

18. Es soll niemand auf gemeine tücher, krebs nach farbleinwaht (und zwilch) nichts leihen (weder burgern nach gästen), ihm dieselben an der schuld zu geben, sonder er solle sich mit geldt widerumb bezahlen lassen und mit keinen tücheren (man schlach ihm die zum ersten für oder nit, sonder es solle keiner dem abkauffen, der ihm schuldig ist und solang er ihm schuldig ist) zu buß 10 lb. den. (Nota: zuvor bey straff leib und guht.) Es sollen auch die failtrager, wo sie daß erfahren, es bey ihren eyden einem burgermeyster angeben. Doch die kleinen leinwaht last man frey, aber daß kein gefährligkeit gebraucht werd. Actum, den 31. january anno 1565.

S. 14 19. Es sollen die gäst, so ab frömbden orthen herkommend und alhie leinwaht kauffen, rauw oder weyß, zwilchen oder farbleinwaht, dieselben leinwaht nit ganz hinwegführen, sonder alhie bleichen, färben, mangen und wie ein burger außbreiten und zurüsten lasßen und sie hernach erst hinwegführen, wann sie also zusammenglegt, besiglet und außgemacht ist. Wer daß übersicht, solle nach eines rahts erkantnus gestrafft werden. Actum, den 21. may 1571.

20. Ob aber ein solcher frömbder oder gast die leinwatt ganz hinwegführen wolt, so solle er einem burgermeister anloben, der statt zaichen nit darab zu thun und kein ander zeichen darauf zu machen, bis ers an dem orht, da er sie hinführt zu verkauffen, bey der ellen und nit zu stucken außmist und gar außschneidt. Actum, den 7. november anno 1571.

21. Es soll kein kauffmann sein eigen zeichen auf die leinwaht oder zwilchen,
S. 15 gefärbt oder ohngefärbt, stupffen oder machen, / sonder es bey gemeiner statt löblichem zeichen bleiben lassen. Doch mag ein jeder sein nummeren brauchen, wie er die von anfang gfüert hat und nach füert. Und soll keiner dem anderen sein n[ummer]o brauchen oder anschreiben oder nach seinem verdienen gestrafft werden. Actum, den 25. marty anno 1566.

S. 16: leer

S. 17

Der II. titul
Von den webern

1. Es soll keiner hie, zwüschend der Thur, dem Necker, dem Rhein und auch dem Kobelstain, kein garn kauffen, dann auf offnen märckten. Dann welcher daß überfehrt und nit also haltet, denn sollend wir und unsere nachkommen darumb nach unserer statt satzung und nach unserer erkantnus straffen und bußen, alß offt wir das erinneret werden.

2. Auff 13. merz anno 1531 haben klein und grosse räht erkennt, daß niemand an dem freytag nach mittag und am sambstag denselben tag allen garn kauffen solle, dann an offnem marckht an der stang. Und wer es darüber thuet, der soll von jedem kauff, er sey klein oder groß, ein pfund pfening zu bueß geben; wer es aber so dickh gethun hat, das er daß nit wüssen könnt, der soll fünf pfundt pfening zu bueß geben, halb einem raht und halb der zunfft. Doch soll niemand kein renner han, garn ze kauffen ze bueß an drey pfund pfening.

3. Anno 1594, im monat november, habend herren zunfftmeyster und die eylff sambt einem ehrbaren zusatz der webermeyster, jungen und alten, miteinanderen auff- und angenommen auch beschlossen und den zunfftmeyster und eylffen gwalt geben und befohlen, daß hinfüro, welcher die frömbden märckht brauchen will undt garn kauffen, daß er keins anderst nit kauff, dann an offnem garnmarckht hinder der stang oder schnur, und wann die märckht sollen angohn an jedem orht. Und welcher darüber thäte und nit hielte und er zunfftmeister und ailffen angeben wurde, die sollen gwalt haben, in zu straffen umb 2 pfundt pfening, soofft einer angeben wurde. Darnach wüsse sich ein jeder zu verhüeten. *S. 18*

4. Ferner ist angesehen, damit der löblich gwerb für und für geuffnet und gemert werde und sonderlich damit die weber das garn deß bas und ordenlicher ob dem bach außbrünnen und säüberen mögend, daß hinfüro alle weber sich darnach wüssend zu schickhen, damit sy alle tag in der wuchen, außgenommen den sambstag, so dann frey ist, desto früyer underführend, daß jeder zu mittag, so die glock zwölfe schlägt, sein garn auß der eschen außgewäschen hab, damit der bach menigelichem nach den zwölffen sauber und lauter werden / und *S. 19* jeder sein garn, er sey unden oder oben am bach, leüteren undt außbrünnen möge. Dann welcher solches übersehe, der soll von jedem mahl der weberzunfft fünf schilling pfening zu bueß verfallen sein. Und damit meniglich daß gehalten und dem geloben mög, so ist nachgelasßen, daß die weber zu winterszeiten, so es kalt und der tag kurz ist, am morgen, so es zwey schlägt, mögend underfeüren.

5. Und alß dann mein gnedig herren klein und grosse räht dißer statt Sant Gallen auf gehaltne, fleißige nachfrag und erfahrung glaubwürdig erlernet und erkündiget habend, daß von unlanger zeit her etliche meister von webern in unser statt und grichten zuvor auch in deß gottshauß Sant Gallen lanndtschafft, darzu im land Appenzell, Rheinthal, in der graffschafft Dockenbourg, in ober und nider Thurgöw und namblich zu Bischoffzell und Wyhl einen neüwen und aigennützigen alafanz mit dem umblegen der leinwahttücheren erdacht und in den brauch genommen habend, und namblich deß wegs, daß sy die höheren wahlen deß garns in die bleter legend, welches wegs ein gute anzahl garn erspart, darzu auch dem armen lohnweber sein gebührlicher sold, wie der auf alle wahlen geschlagen und benambset ist, abbrochen wirt. Und aber in solchen wahlen der tücher die billich und bräüchig anzahl garns (wie von alters her beschehen ist) nit kombt nach geweben, sondern umb etlich wahlen niderer gelegt wirt, darzu gemelte undt dergestalt umbgelegte leinwadttücher von der werpffen / und dem boden *S. 20*

dünn und schwach werdend und die zahl der fäden, die sie haben söltind, gar nit habend und daß das gröst ist, der kaüffer an solchem betrogen und übersetzt wirt, darzu auch gemelte leinwath ab der blaichen, so breit nit sein mag, alß breit sy nach der wahl und dem faden sein und bleiben sölte. Dieweil nun gedacht mein herren nit zweifel tragend, dann das es mänigelicher leichtlich und wohl zu gedencken habe, daß solcher aigennütziger betrug der wahrheit nach nützid anders dann ein offentlicher falsch seye und einem bidermann, der sollich tüecher kaufft, gar nit werde, was man im mit der benambsung der wahlen fürschlecht undt zu kauffen gibt. Und zu dem allem der glaub und das ansehen unsers gwerbs (an welchem aller umbligenden lanndtschafft zu sambt der statt Sant Gallen nit klein fugs gelegen ist) bey den außländischen, da die leinwadt vertriben und verkaufft wirt, einen mißglauben von wägen ihrer schwäche bekommen und sollichem nach in verachtung und abgang fallen möge, so haben gedacht mein herren, umb erhaltung willen deß gewerbs und damit in sollichem fromblich, ehrbahrlich und aufrecht gehandelt und sollichem trug und falsch fürkommen und abgelaint werde, für daß best angesehen:

Erstlich solchen trug und falsch der gemeinen zunfft von den webern in unser statt fürzuhalten und darbey mennigelich zu ermahnen, daß man von solchem falsch abstohn und die tücher legen wölle, wie sie von alter her gelegt und geweben worden seind. Und welle man ihnen unverhalten haben, daß gedacht mein herren sich spech zu halten, es seye an den rowen und weißen schowen, und
S. 21 durch die lohnweber oder in andere weg ganz ernst- / lich, umb sollichen falsch an den tuchen zu erfahren, nützit underlassen werden. Und so man dan befindt, wie er augenscheinlich befunden werden mag, daß man den ursächer solches falschs ungestrafft nit hinkommen lassen wölle, und so er demnach je nit abstohn, sonder seinen gnieß mit gmaines gewerbs schaden erholen und also fürfahren welte und desße ferrer bewißen wurde, daß man ihn alß ein offnen fälscher an leib, ehr oder guth straffen und darzu seines handtwerckhs müssig machen wolle. Darnach sich die meyster unserer statt entlich richten und keines anderen versehen sollend. Und damit die umbligendt nachbahrschafft dißes nit klein fügen mangels auch bericht und sollichen betrug und falsch allenthalb umb fürzukommen und die gmein nutzbahrkeit deß gwerbs erhalten werden möge, habend gedacht mein herren sich vereinbahret, diße sach dem herren abbt zu St. Gallen von wegen seiner lanndtschafft deß gottßhauß, darzu der graffschafft Tockhenbourg, item dem amman und raht zu Abbenzell, schultheißen, vogt und raht der stätten Wyhl und Bischoffzell gar freündtlich und nachbahrlich zu vermahnen, damit sie solchen trug und falsch zusambt unserem zuthun abzulainen und mit straffen zufürkommen sich bemühen wollen, darbey ihnen auch nit zu verhalten, wo jemand ihrer underthanen sollich falsche wahren in unser statt führen und für grecht verkauffen wolte und solcher falsch anfangs oder endts tuch sich heiter erfinden wurde, daß man sy alß umb einen falsch und freffel in gelübd nemmen und nach gestalt der sachen büßen und straffen werde. Actum, den 5. novembris anno 1548.

6. Von dem weberlohn

S. 22

Item alßdann der weber zunfftmeister, die eilff und ganze zunfft auf jede wahl, wie die ist, ein besondern lohn von eim tuch zu weben gestelt und sollich klein und grossen rähten, wie die hernach geschriben stond, in geschrifft fürgetragen, habend klein und grosse räht ihnen die gefallen lassen und also besteht.

Doch daß ein ehrbare zunfft der groben wahren halber auch daran sein wölle, daß die löhn vonwegen derselben auch gebessert werdend und daß hierinn keinem meyster gegen seinem lohnweber sein hand nit beschlossen sein, sondern zu deß meisters freyem willen stohn solle, einem lohnweber ein besserung oder trinckgeldt zu geben je nach seinem guten willen und gedunckhen.

Erstlich der alte weberlohn

S. 23

	lb.	ß	den.
Item von einem dreyundzwainzger	2	—	—
Von einem vierundzwainzger	2	5	—
Von einem fünfundzwainzger	2	10	—
Von einem sechsundzwainzger	2	15	—
Von einem sibenundzwainzger	3	—	—
Von einem achtundzwainzger	3	15	—
Von einem neünundzwainzger	4	7	6
Von einem dreyßger	5	—	—
Von einem einunddreyßger	6	—	—
Von einem zweyunddreyßger	7	—	—
Von einem dreyunddreyßger	8	—	—
Von einem vierunddreyßger	9	—	—
Von einem fünfunddreyßger	10	—	—
Von einem sechsunddreyßger	11	—	—

Der neüw weberlohn, gestelt von kleinen und grossen räthen, anno 1563

S. 24

	fl.	kr.	hl.
Item von einem farbtuch	2	—	—
Von einem krebs	2	20	—
Vom zwainzger und einundzwainzger	2	40	—
Zweenundzwainzger, dreyundzwainzger	3	—	—
Von einem vierundzwainzger	3	15	—
Von einem fünfundzwainzger	3	26	—
Von einem sechsundzwainzger	3	40	—
Von einem sibenundzwainzger	4	—	—
Von einem achtundzwainzger	4	34	—
Von einem neünundzwainzger	5	20	—
Von einem dreyßger	6	4	—
Von einem einunddreyßger	7	25	5
Von einem zweenunddreyßger	8	34	2

Von einem dreyunddreyßger	9	42	6
Von einem vierunddreyßger	10	51	3
Von einem fünfunddreyßger	12	—	—
Von einem sechsunddreyßger	13	8	4

S. 25 – 26: leer

S. 27

Der III. titul
Von der schawen und schaweren der rohen leinwaht

1. Im 1452. jahr, wie der gwerb nach dem concilio zu Costanz eben fast zunam und man auff der lanndtschafft, in aller nachbaurschafft sich anfieng, vast in solchem gewärb inzelassen, machtend burgermeister und raht der statt zu St. Gallen ainen rahtschlag und schickhtend bottschafft in alle nachbahrschafft in dißem bscheyd, daß sie, umb erhaltung und mehrung willen deß gemeinen leinwahtgwerbs, ain ordenliche, verstendig schow angesehen und biderbs leüt darzu verordnet und by ayden ingebunden, daß sie jedermann gleich schowen weltend, dem armen alß dem reichen und zwüschen guten und bösen underscheid machen, und daß nit allein ihnen, sonder gemeiner landtschafft ze gutem etc., mit begehr, daß sich meniglich darinn bewilligen und umb allgemains nutz willen darin begeben weltend. Da hat sich jedermann bewilliget außgenommen Costanz. Und ist angenommen, wer der wer oder sein wurde, der sich solcher schow nit benüegen lassen oder mit verdruß wideren wolte, daß die von St. Gallen demselben
S. 28 weiter ze schowen nit schuldig sein soltend. Und dieweil / die von Costanz sich dißes ansehens widerrtend, ward beschlossen, daß man ihnen zu ewigen zeiten kein tuch zu St. Gallen nit schowen solte nach welte.

2. Auff 21. tag mey anno 1511ten jahr habend klein und groß räht angesetzt, daß der weber zunfftmeister und ainlif sollend mitsambt den schowern der schower ayd schweren, waß von den schowern für sy geweißt were, mit allem ernst und fleiß zu besehen und bey ihren ayden, so best sy mögend schowen, damit nicht an gelt gestrafft werde, es seye dann so gar zweifenlich, dasselb mögend sy nach ihr gewüssen schowen. Und was dann an gelt alß umb drey schilling pfening gestrafft wirt, soll der zunfft pleiben wie bißhar und das für ihr arbeit und belohnung.

3. Von der schaw am mitwochen

Alßdann bißhar ein mißbrauch gewesen, daß man am mitwoch in der stund, da man daß gemaine gebät zu halten gewohn ist, die leinwahtschow halten und fürgohn lassen, da hingegen (vermög meiner herren satzung) alle handtwercksleüth, krömer-, tuch- und ladenleüth in derselbigen stund ihre läden zuthun und beschlossen halten und sambt mennigklich sich der arbeit enthalten und darfür die
S. 29 predig / besuchen soll und muß, derowegen zu verhüetung ergernuß und nachred und damit sowohl die schower als auch zunfftmeister und eylff, sambt den fail-

trageren und anderen frembden und heimbschen leüthen, die auf die schow warten, daß gemein gebett besuchen können, so habendt wohlernannte meine herren angesehen, daß hinfüro am mitwoch die schaw erst umb acht uhren ihren anfang nemmen soll.

4. Es sollen alle tücher und bletz an die rowen schow kommen, gut und böß, und sollen die zuletzt, wann die guth leinwatt außgeschowet ist, geschowet werden.

5. Alle zeichen sollen bleiben nach löblichem brauch und gewohnheit, wie sie jetz seind, welche aber der zeichen nicht wehrt seind, die soll man für ein schlyßbletz achten. Denen soll man ein zeichen geben, namlich ein grossen leer oder ring, so auch mitten ins tuch gstupfft werden sollen. Solche ring mag man gar weiß blaichen, und solle an der weisen schaw geschowt und gezaichnet werden.

6. Es soll kein rauwe leinwaht, so von Wyl, Bischoffzell und Appenzell oder *S. 30* anderen dergleichen orthen herkomend, so sie an obgemelten orthen zeichnet und geschowet seind, in keinen weg an meiner herren schow geschauwet und bezeichnet werden, sonder es sollen die schower undt failtrager solche tücher einem burgermeyster bey dem eyd angeben. Der soll alßdann diejenigen, so solche tücher alher geführt haben, für sich beschicken; welchem sie in eydes weyß anloben sollen, solche tücher widerumb hinwegzuführen und an denen orthen, da sie geschauet und zaichnet worden, zu verkauffen. Auch soll ennetseeische leinwat in keinen weg alhier geschowet werden. Wann auch weise leinwatt von obgemelten orthen härkäme, sie sey gleich gschauwet und zaichnet oder nit, so solle sie doch alhie weder gschauwet nach zeichnet, sonder dahin geschickht werden, dannen man sie gebracht hat. Actum, 1554, den l. marty.

7. Es sollen die schlyßbletz (haußbletz) an die weisen schow nit geschlagen werden, sondern jedem, des die schlysbletz seind, freygestelt sein, wie weyß einer die haben wöll. Doch wann die blaicher vermainen, daß sie weiß genug seind, so sollen sie es bey demselben bleiben lassen, es gefalle dem, deß sie seind oder nit, und sie nit mehr hinausnemmen.

8. Wann ein ußburger oder gast sein leinwatt oder zwilchen also row alhier *S. 31* schowen last und die darnach mit dem zeichen hinwegführt, dem soll man hernach nichts mehr schawen. Es soll auch weder burger nach gast kein tuch ungemessen weder kauffen nach verkauffen zu bueß 1 lb. den., so der kaüffer und verkaüffer jeder halb bezahlen soll.

9. Item auf den 1. tag merz anno 1554 habend mein herren klein und groß räht der rowen leinwat, so von Wyl, Byschoffzell und Appenzell oder anderen dergleichen orthen harkommend, angesehen, daß namblich dieselben tücher, so sy an obgemelten orthen zaichnet und gschowet, in keinen weg an meiner herren schow geschlagen und allda nachmahls geschowet und bezeichnet werden, sonder söllend die schower und failtrager, wo ihnen sölliche tücher begegnend, ainem burgermeister bey dem ayd angeben. Der soll alßdann diejenigen, deren die tücher seind oder alhar gefürt habend, für sich beschickhen, welchem sy in ayds weyß loben sollend, sölliche tücher widerumb hinwegzeführen und an

denen orthen, da sy geschowet und gezaichnet worden, ze verkauffen. Welche tücher aber ohngschowet und zaichnet auf meiner herren schow schlagen wurdend, dieselben mögendt geschowt und bezaichnet werden. Doch ennetseeische leinwaht soll in keinen weg geschowet werden laut der satzung. Aber was weyser leinwatt von obbemelten orthen härkäme, die weder row nach weyß gschowet
S. 32 und kein zaichen / hat, solle alhie weder gschowet nach zeichnet, sonder dahin gschickht werden, dannenhar man sy gebracht hat.

10. Wegen der letsten schow solle allezeit jährlichen nach st. Johannis deß Taüfferstag an 2 oder 3 underschiedlichen sambstagen durch den stattknecht, in beysein deß zunfftmeysters von webern, offentlich außgerueffen werden, daß man auff st. Lorenzentag die letste schow auf künfftige, letste bleiche halten werde, und darüber die schow gänzlichen ihr endtschafft erraichen, auf daß sich menigelich mit dem außwäben desto fürdersamb behalten wüsse und niemandt sich der unwüssenheit zu klagen habe.

11. Item die rowschower seind ferner und weiter nit zu schowen schuldig in der letsten bleiche alß biß auf st. Lorenzentag. So wann aber sovil leinwaht vorhanden were, zeigts der von webern zunfftmeister einem herrn burgermeister an; derselbig versamlet einen raht und bringt die sach für, und wann mehrer oder ferner zu schowen erkent wirt, jedoch ist nit der brauch über ein tag nach gemeltem st. Lorenzentag, so last der burgermeister durch ein stattknecht vermeldten schowern gebieten bey dem ayd weiter zu schowen.

S. 33 12. Eydt der rohen leinwadt-, zwilchen-, stuchen- und fazanetlischowern

Die rowen leinwaht-, zwilchen-, stuchen- und fazanetlischawer sollend schweren, der statt treüw und wahrheit, ihren nutz zu fürderen und schaden zu wenden, die leinwadt, zwilchen, stuchen undt fazanetli getreüwlich und fleißig zu schowen, was ihnen von schmahler oder sonst bueßwürdiger leinwatt und zwilchen oder zu breidte stuchen und fazanetli fürkombt, daß sie die der weber zunfftmeister angebend wollend und das sie wohl aufsehend, daß die leinwadt in der mitte, an den orthen und allenthalben wohl geweben und nit ze thün seye. Sie sollend auch kein überseeische leinwaht schowen und nit allein daß maalgelt und den zoll, sondern auch die zween pfening von jedem tuch von den failtragern fürderlich, so sie daß empfahend, in den maaltrag legen, deßgleichen die straffen von den langen tuchen von jedem tuch 3 ß den. einforderen und nichts auf borg schreiben lassen, sonder daß empfangne gleichfahls in den maaltrag stossen und sonst nit an ihren nutzen wenden und gebrauchen; außgenommen ein wenig kleingeldts mögend sie auff dem trögli einwendig ligen lassen, darvon sie den leüthen aussen gebend. Es ist auch ihnen ihr zeit gesetzt zu schowen, namblich
S. 34 von st. Lorenzentag biß auff Michaeli, die farbleinwadt / in der wochen mehr nit dann zweymahl, namblich am mitwoch umb acht uhren und am sambstag umb 9 uhren, und dann von Michaeli, da man widerumb anfangt, gute schowen zu schowen, biß in den merzen, so es achte schlat, außgenommen am sambstag umb 9 uhren, und vom merzen bis st. Lorenzentag umb 6 uhren, außgenommen am

mitwoch und sambstag umb acht uhren. Und welcher kombt ein vierendail einer stund darnach ungefahrlich oder von st. Gallentag an biß merzen, so man die bettgloggen verleütet hat, der soll 3 ß den. von jedem mahl ze bueß geben. Und sollen die schower einanderen laiden beim eydt; doch so ist ihnen nachgegelassen, am sambstag da zu sein umb 9 uhren. Und wann sie schowen wöllend, sollen sie die thür zuthun, und fürter das die thür zukombt, soll man desselben tags keinem mehr schowen, der sich in der rechten zeit versaumbt hat. Item sie sollend auch gut aufmerckhens haben, damit sie kein groben schlißbletz nach Weyler häuffetuch für farbleinwatt nit zeichnend nach durchhin lassen gohn. Weiter daß auch alle tücher und schlißbletz, gut und böß, an die rowen schow sollen kommen. Es sollen auch alle zeichen nach meiner herren löblichem brauch und gewohnheit bleiben, wie sie jetzt seind. Welche aber der zeichen nit wehrt seind, weil man für ein schlißbletz haben, denen soll man ein zeichen geben, namlich einen grossen lär, und soll in mitten auch am bletz gestupfft werden. Welcher bletz aber der schow und deß rings nit werht ist, sol man mit dem bensel durch die nassen schlitzen. Was aber für wahr an die schow käme, / die eintweders der *S. 35* tönne oder schmäle halber so schlecht, daß sie deß nasenbletzes auch nit wehrt were, die soll für zunfftmeister und eilf der weberzunfft gewisen und von denselben durchauß den langen weg gräth werden. Item deß stupffens halber sollen die schower die leinwaht, so nit für die herren zunfftmeister und eylf gewisen, sonder von ihnen guth erkennt worden, selber vorzustupffen. Waß aber für leinwadt von herren zunfftmeyster und eylffen geschowet und gut erkennt ist, sollen sie stupffen, so die eilff auß seind, und weil sie stupffen, sollen sie die eilffstuben bschliessen und kein gast hinein lassen. Item es soll kein schower allein einich tuch schowen und für guth geben, sondern es soll ein jedes tuch von zweyen schoweren besichtiget, und nach dem es werht ist, für guth oder böß geben oder, so es die notturfft erforderet, für zunfftmeister und eilff gewisen werden. Begibt es sich dann, das nit mehr dann zween schower vorhanden werend, so soll allzeit ein zuschower berüefft werden. So wann dann ein tuch an die schow käme, das eintweders eines schowers selbs oder eines andern were, der dem einen schower so nahe verwanndt, daß es derselb nit schowen könnt oder dörffte, und solches die anderen schower auch nit entscheiden möchtend, so soll dasselb tuch ohne alles mitel für zunfftmeister und eilff gewißen und daß wörtlein freündschafft mit einem rötelstein darauff geschriben und daselbst geschowet werden. Sie sollend auch kein tuch auf der erd, sondern auf dem banckh staben und solches ehe alß es auf die erd gethun werde, alles ehrbahrlich, getreüwlich und ohn alle gefärdt.

S. 36 – 38: leer

Der IV. titul *S. 39*
Stauchensatzungen

Alsdann vonwegen der stauchen und derselben zuberaitung allerhand mißbräüch zu nit wenig verhinderung unsers alten, wohlhergebrachten leinwahtgewerbs

sich begeben und zugetragen, derohalben zu abstellung solcher unordnungen und daß meniglich wüssen möge, welcher gestalt und massen man angeregte stauchen zuberaiten und verkauffen möge, so haben hierumb herren burgermeister und ein ehrbahrer raht dißer statt St. Gallen mein gnedig herren volgende ordnung angesehen und darob steiff und stet zu halten sich entschlossen wie folgt:

1. Deß ersten so solle nun hinfüro ain jedes stuckh stuchen nit lenger alß zwoundsechszig ellen lang und auch nit breiter als eine line ellen brait gemacht werden. Wohl mag man solche stauchen kürzer und schmehler machen, aber nit länger nach breiter dann wie obstaht.

S. 40 2. Zum anderen zu vermeidung alles besorgenden arglists und betrugs so sollen angeregte stauchen alle tag (außgenommen den heiligen sontag und die gesetzten feyrtag), allweg umb zwölff uhren nach mittag, auf der metzg an die ordenliche schow getragen und alda geschowet, gestabet und mit dem darzu geordneten zaichen bezaichnet und volgendts an den gewohnlichen leinwathbanckh geschlagen und allda durch den schwornen failtrager verkaufft werden.

Welcher oder welche aber an andern orthen und nit an dem verordneten leinwahtbanckh die stauchen kauffen und verkauffen wurden, da solle von jedtwederem stuckh sowohl der kaüffer alß der verkaüffer meinen gnedigen herren zwey pfund pfening zu buß verfallen sein.

3. Es soll auch die stuchen niemandts anderer messen alß die geschwornen leinwadtmesser mit dem darzu geordneten ellstab und der failtrager und sonst auch kein andrer dieselben aufheben, doch mag der kaüffer (ob er will) selber bey dem meß sein. Es soll aber der messer bey seinem geschwornen eydt kein stuckh stauchen länger alß zwoundsechszig ellen messen und außsprechen.

S. 41 Und wo er befindt, das ein stuckh länger ist alß zwoundsechßzig ellen, mag es dann die dreyundsechzigste ellen erreichen, daß soll er beim eyd abschneiden, dem kauffmann die dreyundsechzig ellen lassen und das überig, was es mehr dann dreyundsechzig ellen ist, dem käüffer zustellen.

Und wann also ein stuckh abgeschniten ist, daß soll volgendts wider an die schaw getragen, von neüwem bezeichnet und umb drey kreüzer gemainer statt gehörig gestrafft werden. Welches stuckh aber die dreyundsechzig ellen nit mag erraichen, daß solle er passieren lassen, und dasselb stuckh kein straff schuldig sein.

Und soll der messer von einem jeden stuckh ein pfening meßgelt (so der kauffmann geben soll) nemmen und zu seiner zeit nebendt anderem meßgelt verrechnen.

Deßgleichen solle der messer bey seinem eydt schuldig sein, den verordneten zum veldt- und walchigelt sowohl auch dem zum haußgelt schrifftlich von stuckh zu stuckh anzugeben, was und wieviel er an einem jeden orth gemessen habe, damit sy solches hernach zu seiner zeit einzuziehen wüßtend.

4. Zum vierten so solle jemandts kein leinwaht für stauchen hinweggeben, sonder die leinwaht alß leinwaht ordenlich lassen schowen und die stauchen obgemelter gestalt auch schowen, zeichnen und verkauffen lasßen. Dann welcher

oder welche hinfüro stauchen oder leinwaht ohngeschauwet hingeben wurden, da solle derselbig kaüffer und verkaüffer jeder insonderheit umb / fünf pfundt *S. 42* pfening unnachläßig gestrafft werden.

5. Zum fünfften so sollen die stauchen allhie in meiner herren walchi gewalchet und auf den allhiesigen blaichinen und sonst an keinem anderen orth geblaicht werden und die blaicher aber keine stauchen auf die leinwaht legen, unangesehen die leinwaht gehöre demjenigen, deß die stauchen seind auch zu oder nit, auch ungeachtet, es werde ihnen von den kauffleühten erlaubt oder nit ze buß an fünf pfundt pfening von jedem stuckh, alß offt es geschicht. Und welcher die stauchen an andre orth zu walchen und zu blaichen verschickhen wurde, der soll ebenmässig 5 lb. den. buß verfallen sein.

6. Zum sechsten so sollend auch die stuchen nirgendt anderstwo dann in der mang durch die geschwornen inbinder ingemacht werden. Welcher oder welche aber dieselben an anderen enden inmachen lassen wurden, die sollen von jedem mahl, soofft es beschicht, unnachläßig gestrafft werden umb zwey pfundt pfening.

7. Zum sibenden ob jemand die stauchen braiter alß ein linine elen lang ma- *S. 43* chen wurde, dieselbe stuckh alle und jede sollen für zunfftmeister und eilff der weberzunfft gewißen und eintweders umb geldt (welches der zunfft gehören solle) oder mit zergräten oder zu acht ellen zerhauwen, wie sie es für gut ansehen möchten, gestrafft werden.

8. Zum achten belangende die weisen stauchen: Solle einem jeden, der weise stuchen verkauffen welte, zugelassen sein, zu einem kauffmann zu gohn oder denselben in sein aigne behausung zu beschicken und ihme die weisen stuchen in dem hauß zu kauffen zu geben. Es soll aber hernach solche weisse, verkauffte stauchen niemandts anderer dem kauffmann ins hauß tragen dann der geschworne failtrager. Derselb soll bey seinem geschwornen ayd kein weisse stuchen nit tragen nach durch die seinen tragen lassen, sy seyen dann zuvor an der rowen schow gewesen und habe daß zaichen. Und volgendts mag der verkaüffer wohl in deß kauffmanns hauß gohn und selbs bey dem meß sein, jedoch abermahls ain geschworner leinwattmesser und sonst niemandts anderer daß meß verrichten und der failtrager und auch niemandt anderer / aufheben. Und hiemit solle allen *S. 44* weibspersonen gänzlich abgestrickht sein, keine stauchen, sie seyen row oder weyß, zu verkauffen, sondern sich derselbigen gänzlichen bemüeßigen und also die stauchen, sy seyen row oder weyß, durch niemandt andern dann durch den geschwornen failtrager verkaufft und dem kaüffer zugetragen oder eingehendiget werden bey vermeidung 2 lb. den. buß von jedem stuck, alß offt daß beschicht.

9. Was man von stauchen zu zoll und ander gefäll geben solle:

Item ein burger gibt zu zoll von jedem stuck stauchen	ain kreüzer
Ein außburger	3 kreüzer
Item zu walchigelt jedes stuckh	6 pfening
Item zu veldtgelt	3 kreüzer

Item zu haußgelt	1 kreüzer
Item zu meßgelt	1 pfening
Item dem failtrager	4 kreüzer
Item dem blaicher	15 kreüzer

Waß aber halbe stuckh, die nit über dreysig ellen lang seind, anlangt, von denen solle nun der halbe theil deß, wie gemelt ist, erforderet und eingenommen werden.

S. 45 Und damit alle diße satzungen, die betreffend die rowen oder die weißen stuchen, desto steiffer gehalten werdend, so habend ein ehrbahrer raht den zunfftmeistern und den eilffen der weberzunfft nit nur macht und gwalt geben, sondern auch ihnen mit allem ernst befohlen, daß sy ein vleißig aufsehen haben sollend, damit solche satzungen unzerbrüchlich gehalten werden.

Und ob jemandt were, der dieselben überfure, es treffe gleich die rowen oder die weysen stuchen an, dieselben übertreter sollen sy beschickhen und umb ihr verbrechen nach inhalt und vermög der satzungen straffen, und dann den halben theil solcher busßen zu eines ehrbahren rahts handen überantworten, der ander halb theil aber solle ihnen verbleiben, doch außgenommen die bueßen, so an der schow gefallend, die dann der zunfft alleinig zustendig sein sollend.

Und wo auch zunfftmeister und eilf zum straffen saumseelig und hinlässig sein wurden, so wurden mein herren verursacht, die satzungen und straffen wider zu ihren handen zu ziehen.

S. 46 – 48: leer

S. 49

Der V. titul
Satzungen wegen der fazanetlin

1. Deß ersten so solle kein stuckh fazanetlin bey zwey pfund pfening bueß lenger sein alß zwoundsechßzig ellen; kürzer mag mans wohl machen, aber nit länger, auch in der ungefahrlichen breite, alß mans bishär gewohnt geweßen ist.

2. Dieselbigen fazanetlin sollen alßdann an den gewohnlichen schowtagen, allweg umb zwölf uhren zu mitag, an die ordenlich schow getragen und allda geschowt, auch mit einem verordneten zeichen bezeichnet und folgendts an leinwadtbanckh geschlagen und zugleich mit und nebendt den stuchen durch die gschwornen failtrager und sonst durch niemand andern verkauft werden.

S. 50 3. Es soll auch hernach der käüffer die gekauffte fazanetli durch die / geschwornen leinwatmesser mit unserem ellenstab messen lassen und der verkaüffer oder sein failtrager selbst gegenwärtig sein und die fazanetlein aufheben auch volgendts (so es begert wirt) deß verkaüffers tauffnammen und geschlecht angeben und darmit daß versprochne geldt empfachen. Da dann unangesehen deß messes die bezahlung geschehen mag nach dem stuckh oder beim dotzet, je nachdem der kauff beschehen ist, dann daß meß allein von deßwegen erfolgen soll, damit kein stuckh länger alß zwoundsechzig ellen gemacht, oder aber gestrafft werde.

4. Wer aber fazanetlin an anderen orthen und enden alß an dem gewohnlichen leinwahtbanckh oder auch durch und von jemandt andern alß den geschwornen failtragern verkauffen oder kauffen oder auch durch den geschwornen leinwathmesser nit messen lassen wurde, da soll der käüffer und verkäüffer jeder um 2 lb. den. von jedem stuckh zu buoß geben.

5. Und ob jemandt ungeschowete fazanetlin kauffte oder verkauffte, ist die buß dem käüffer und verkäüffer jedem 5 lb. den.

6. Demnach solle auch diße wahr in unser walchi gewalchet und auf den *S. 51* blaichinen an denen darzu außgezielten orthen geblaicht, aber nit auf die leinwaht gelegt werden. Und wers an ander orht zu walchen oder zu bleichen verschickte, ist die bueß 5 lb. pfening.

7. Ebenmässig wer diese wahren an frembde orht verschickhen will, der soll dieselben an keinem anderen orth inmachen lassen alß in der mange und durch die geschwornen innbinder bey straff 2 pfund pfening buß, alß offt es geschicht.

8. Volgt hernach, was man von den fazanetlinen zu zoll und ander gefäll geben solle

Zu ordenlichem zoll gibt ein burger	1 kreüzer
Ein außburger	3 kreüzer
Item zu walchigelt	6 pfening
Item zu veldtgelt	3 kreüzer
Item zu haußgelt	1 kreüzer
Item meßgelt	1 pfening
Item dem feiltrager	4 kreüzer
Item dem bleicher zu lohn	15kreüzer

Die halbe stuckh aber, welche nit über 30 ellen lanng seind, geben allein den hal- *S. 52* ben theil, deß wie obvermeldet ist.

9. Wer dann weise fazanetlein verkauffen wolte, dem ist zugelassen, zu einem kauffmann zu gohn oder denselben in sein hauß kommen zu lassen und ihme die weisen fazanetlein in dem hauß zu kauffen zu geben. Damit aber aller betrug verhütet werde, so solle hernach solche verkauffte fazanetlein niemandts andere alß ein geschworner failtrager bey 2 pfundt pfening buß dem kauffmann in daß hauß tragen und demselben failtrager bei seinem ayd eingebunden sein, keine zu tragen nach die seinen tragen zu lassen, sy seyen dann zuvor an der rowen schow gewesen und haben daß zeichen.

Und wer weisse fazanetlein zu verkauffen hette und aber nit selbs verkauffen welte, so sol ers abermahlen bey vorbestimbter bues durch niemandts andern alß durch ein geschwornen failtrager verkauffen lassen. Derselbig solle gleicher gestalt bey seinem ayd keine verkauffen, tragen nach tragen lassen, sy seyen dann zuvor an der rowen schow gewesen und habend daß zaichen.

10. Was aber andere fazanetlin, die nit auf den kauf, sonder zum verschliß *S. 53* und gebrauch der haußhaltungen gemacht werden, sind dißen satzungen nit underworffen. Actum vor raht, donnstags, den 16. tag may anno 1611.

11. Satzung von der doppelten neüwen gattung fazanetlein, wie dieselben gemacht werden, auch das man sie nit rowen verschickhen solle

Item so solle dißer gatung fazanetlein breiter nit dann eine wulline ellen breidt und die underthünninen eines guten zolls breit gemacht, damit der underscheid gesehen und nit etwann für leinwadt verkaufft werden könne. Mit nammen aber so sollen solche fazanetlein also rowen an die frömbde von niemandts
S. 54 verführt nach verschickt werden in keinen weg. Und welcher / sie an die frömbden orth verschicken welte, der soll solche zuvor in meiner herren walchi walckhen und auf den allhiesigen und sonst keinen anderen frembden bleichenen bleichen lassen, alles bey fünf pfundt pfening buß von jedem stuckh, alß offt es geschicht. Und soll zunfftmeister und eilff fleißige schow darob halten, und im überigen, wie es sonst mit den stuchen und fazanetlinen gehalten wirt, also solle es auch mit dißen fazanetlinen gehalten werden. Actum vor raht, zinstag, den 4ten july anno 1626.

S. 55 – 56: leer

S. 57

Der VI. titul
Von der bildeten leininen wahr

1. Auf freytag, den 9. tag marty anno 1627, haben mein gnedig herren klein und grose räht erkent, daß man dißere bildete wahr auf ein versuch hin wolle fürgohn und passieren lassen, jedoch mit dißer außtruckhenlichen condition, daß diejenigen, welche solche wahr zubraiten und kauffmannschafft darmit treiben welten, dieselbe nit länger nach breidter als die fazanetlein oder stauchen machen, auch weder rowen nach ungeschowet an frömbde orht verführen, sonder zuvor alhie und sonst auf keinen anderen bleichenen abbleichen und auch widerumb ordenlich an die schow schlagen lassen, alles bey der straff und buß, wie die in den satzungen von den fazanetlinen bestimbt und aufgesetzt ist.

S. 58 2. Erleüterung vorstehender satzungen von der bildeten wahr

Obwohlen auf den 9ten tag marty diß lauffenden 1627. jahrs herren burgermeister klein und grosse räht erkennt, selbige wahr auf ein versuchen hin passieren zu lassen, doch mit dem anhang, daß dieselbe nit länger nach braiter alß die stauchen und fazanetlein gemacht werden sollen, darbey dann mein gnedig herren keinen anderen verstandt gehabt, alß daß es allen gelichen darmit solle gehalten werden, wie es mit den stauchen und fazanetlinen gehalten wirt, so kombt mein gnedig herren seiderhar für, waß massen diejenigen, so solche wahr zuberaiten, selbige gleich angends, nachdem sie geschauwt, hinwegtragen, da sie, wie sonsten mit den stauchen und fazanetlinen gebreüchig, weder durch den geschwornen failtrager verkaufft nach durch den geschwornen messer offentlich gemessen werden. Unnd wann dann nun leichtlich allerhand betrug sowohl in der länge und breite alß auch in ander weg mit underlauffen möchte, so habend derowegen

ehrengedacht mein gnedig herren ein ehr- / samer raht angesehen und erkent, daß *S. 59*
es bey mehr ehrengemelter kleiner und grossen rähten uhrtel und erkantnuß nachmahlen dergestalten bestohn und verbleiben, daß solche bildete wahr, nachdem sie geschowt, mit und nebendt den stauchen und fazanetlinen an offnem leinwattbanckh durch den geschwohrnen failtrager verkaufft, hernach durch den gschwornen messer gemessen und also aller massen damit wie mit vilbesagten stuchen und fazanetlinen procedirt und verfahren werden, darbey aber den feiltragern und messern bey ihren eyden, wo sie einichen betrug oder falsch darinnen länge oder breidte halber verspüeren und befinden wurden, solches anzugeben und die übertretter zu laiden auferlegt sein, im überigen aber es allenelichen bey jüngster urthel verbleiben solle. Actum, zinstags, den 5. juny anno 1627.

S. 60: leer

Der VII. titul *S. 61*
Von der schmahlen leinwaht oder stauchenwahr

Auf mehrmahlen beschehenes ansuchen der herren kauff- und handelsleüthen alhier, daß ihnen neben der bis dahin allein üblichen leinwadtbreidte auch nach andere, schmählere leinwandsorten, so dickh, so dünn, fabriciren und zu äüffnung deß gewerbs außrüsten zu lassen nachgegeben werden möchte, damit selbige neben den gewerbsleüthen in der nachbahrschafft mit dem verschliß überiger leinwandwahr zurecht kommen könnten, mit nach mehrern eingewendten ursachen und gründen ist nach sattsammer anhörung derselben und verpflogener reiflicher erwegung der sachen beschaffenheit hierüber nechstfolgendes gutachten bey denen darzu von einem ehrsammen raht verordneten herren projectirt, abgefasset und von klein undt grossen rähten confirmirt worden:

1. Des ersten will man zu verhoffender beforderung deß gemeinen besten *S. 62*
einer kauffmann- und burgerschafft vergünstigen und zugeben, daß auf versuch eines oder zweyer jahren die begehrte neüe, schmahle gatung leinwatt in dem vorgewißenen meß (so ungefahrlich 5/4 […] einer leinen ellen breit oder 1/4 einer ellen weniger, als die gewohnliche breite der statt schawleinwadt haltet) künfftig alhie gemacht, erkaufft, verkaufft und verhandelt werden möge, jedoch mit dißen nachgeßetzten außbescheideten bedingnußen:

2. Daß zweitens solche neüe fabric, sie seye gleich dünn oder dickh, bey obangeregt, vorgezeigtem meß der breite sein verbleibens haben und zu herfürscheinendem, genugsammen unterscheid zwischen der gemeinen schauleinwadt keineswegs breiter, alß dasselbige eingibt, gewoben werden solle, wohl aber nach belieben wenig oder vil schmehler gemacht werden möge, dann man hiernach einen richtigen und beständigen stab, in form alß bei anderer leinwadt üblich wird, einrichten lassen. Und so ein stuckh breiter erfunden wurde, alß der determinirte stab begreifft, solle solches bey der schau, zu verhütung confusion mit der ordinari schauleinwadt, / mit zergräten oder zu 8 ellen verschneiden (wie *S. 63*

hiebevor von denen allzubreiten stauchen angesetzt ist) unverschonet menigelichs gestrafft werden.

3. Drittens die länge der stucken belangend möchten selbige nach art der stauchen (weßwegen man sie auch stauchenwahr nennen will) wohl bis in 3, 4 und 65 ellen (sovil ellen dann auch bezahlt werden sollen), aber nicht länger erstreckt, jedoch wohl kürzer gemacht werden.

4. Es soll beneben viertens diese neüwe gatung leinwadt oder stauchenwahr nur allein den weberzünfftigen und sonsten niemanden anderm zu machen vergünnet und zugelassen sein.

5. Fünftens ist zu vorbiegung alles besorgenden argelists und betrugs für notwendig angesehen, daß angeregte schmahle wahr sammetlich auf der metzig an die ordenliche darzu bestelte schau gebracht, alda geschauet, gestabet und mit
S. 64 dem sonst zu den stauchen geordneten zeichen bezeichnet / werden solle. Dann welcher oder welche, burger oder gast, einig stuckh ungeschauet hingeben oder erkauffen wurden, solle selbiger käüffer und verkaüffer jeder insonderheit um 5 lb. den. unnachläßig gestrafft werden. Solche schau aber ist auf jeden dienstag und donnerstag oder nach erheischender notdurfft auch andere übrige tag in der wochen umb 12 uhren nach mittag von denen geschwornen schauern vorzunemmen geordnet.

6. Folglich und sechstens solle diese stauchenwahr an den gewohnlichen leinwattbanckh geschlagen und allda durch die geschworne failtrager verkaufft werden. Welcher oder welche aber anderswo als an dem geordneten leinwandbanckh oder nicht durch die geschworne failtrager diese wahr kauffen und verkauffen wurden, sollen, sowohl käüffer alß verkäüffer, von jedem stuckh 2 lb. den. gemeiner statt zu buß verfallen sein.

7. Weiters und sybendes solle solche stauchenwahr durch niemand anders dann durch die geschwornen leinwadtmesser mit deme darzu gemachten ellenstab gemessen, sodann auf der statt walckenen und bleickenen und sonst an keinem orth gewalcket und gebleichet werden bey buß von jedem stuckh 5 lb. den.

S. 65 8. Ebenermassen achtens mehrbedeüte schmahle wahr einig und allein die geordneten leinwadtschneider nach art der schmahlen stauchen schneiden, aber nichts anders als des kauffmanns zeichen und numeren darauf stupfen sollen.

Letstlichen solle oftgemelte neüe, schmahle wahr in zöll und anderen gefällen denen stauchen (von welchen selbige, wie obgehört, in der länge, breite, art deß verkauffens und außrüstens, auch sonst fast alligliche ähnlichkeit bekommet) durchauß gleich gehalten werden.

Benanndtlichen soll von jedem stuckh dergleichen wahr zu zoll geben:

Ein burger	1 kreüzer
Ein gast	3 kreüzer
Zu walkegeld	6 den.
Feldgelt	3 kreüzer
Haußgeld	1 kreüzer
Meßgeld	1 den.
Failtragerlohn	4 kreüzer

Was aber halbe stuckh, die nicht über 30 ellen lang seind, anbelangt, von denen solle nur der halbe theil desßen, wie gemelt ist, für zoll und anders erforderet und eingenommen werden.

Decretum vor klein und grossen rähten, auf dienstag, den 1. marty anno 1670.

S. 66 – 68: leer

Der VIII. titul
Von der farbleinwatt, schwarz und roten creüzen, naßenbletzen und dergleichen

S. 69

Wegen der schwarz und roten kreüzen hat ein ehrbarer raht in krafft guter, alter, derhalb habenden satzungen angesehen, daß niemand, weder burger nach gast, kein farbleinwatt, weder row nach weiß, hinwegführen, sonder solle jeder die roten kreüz zu beyfarben oder gut schwarz und die schwarzen kreüz schlecht schwarz ferben und zubereiten lassen. Dann welcher also die farbleinwatt ohngeferbet auß unser statt führte, der soll umb fünfundzwainzig pfund pfening (gemeiner statt gehörig) ohn alle gnad gestrafft werden.

S. 70 – 74: leer

Der IX. titul
Von den feiltragern der leinwaht

S. 75

1. Eydt der feiltrager

Die feiltrager sollend schweren, der statt und derselben gemeinen burgerschafft treüw und wahrheit, ihren nutz zu fürderen und schaden zu wenden, leinwaht und zwilch, burgern und gästen, wie auch die stauchen, treüwlich, aufrecht und redlich zu verkauffen, was ihnen befohlen wirt, kein gefährlichkeit darinnen zu gebrauchen, sonder daß ze thun, so die satzungen, ihnen deßhalb geben, inhaltend, an die buoß, so auf jedes gesetzt ist, und mit nammen, daß sie nachvolgende ihre ordnung undt insonderheit daß banckrecht, wie solches alles von einem articul an den anderen begriffen, steiff und vest halten, demselbigen nachkommen und statthun. Und wo sie under ihnen einen oder mehr, der wider nachfolgende ordnung und sonderlich wider das banckrecht handelte, sehen oder erfahren wurde, daß sie dieselben einem herren burgermeister oder statthalter laiden und angeben sollend, alles getreüwlich und ohn alle gefahr.

2. Ordnung der feiltragern und erstlich das banckhrecht

S. 76

Deß ersten dieweil die failtrager deß löblichen gewerbs gemeine amtleüth seind, so sollen sie sich befleissen, in ihrer ambtsverwaltung und verkauffung der leinwaht, zwilch und stauchen dem armen alß dem reichen ein gemeiner, gleicher

und unpartheyischer ambtmann zu sein und umb ihres eignen nutzens nach keiner anderer sachen willen keinen für den anderen zu fürderen nach ze kauffen zu geben, und das sie alle leinwaht, sie seye klein, gemein, krebs, farbleinwatt, zwilch oder stauchen, und was ihnen zu verkauffen befohlen wirt, nienen anderstwo verkauffen sollend nach wöllend dann an dem darzu verordneten leinwatbanckh. Und an dem leinwatbanckh sollend sie in dem fürschlachen keinerley gefahr brauchen, auch keinem die tücher für dem anderen zuschieben nach einlegen oder hinder sich legen oder sonst verhalten und dann dieselben, wenn und wem sie gern wollen, geben oder bringen, sondern alles, was ihnen befohlen wirt, sollend sie an den banckh schlahen und hierinn gänzlich kein gfahr nach list nit brauchen in keinen weg bey verlierung des ambts.

S. 77 3. Wie die feiltrager die leinwaht annemmen mögendt

Item es solle einem jeden failtrager zugelassen sein, leinwaht, zwilch und stauchen zu verkauffen, anzunemmen, sovil mann einem jeden vertraut und übergibt. Damit aber auch rechte ordnung under ihnen gehalten werde, so solle keiner under ihnen den gästen oder außburgern weder nachlauffen, entgegengehen nach sie biten oder ansprechen, ihme die leinwaht zu verkauffen zu geben. Und wann ihnen leinwaht, zwilch oder stauchen zu verkauffen übergeben wirt, sollend sie zuvor und ehemahlen sie es annemmend lauter fragen und ein wüssen haben, weß und wannenher die leinwadt seye, burgern oder gästen zugehörig, damit sie kein überseeische leinwadt verkauffendt, auch gemeiner statt der gebührende zoll nit entführt und andere unrichtigkeiten verhüet werden.

S. 78 4. Wie sich die feiltrager an der schow halten sollend

An der schaw sollend die failtrager, noch ihre weiber, kinder oder dienst, nit sagen nach offenbahren, welchen persohnen ein oder das tuch, zwilch oder stauchen, zugehörig seye. Welcher es darüber thete, den sollend die schower bey ihren eyden der weber zunfftmeister und eylfen angeben. Die sollend ihne alßdann von jedem mahl, alß offt es geschicht, umb zehen schilling pfening straffen.

Damit auch die schower über ein jedes tuch, zwilch oder stauchen, frey, ohngescheücht und ohn allen besorgenden neid, hasß und unwillen erkennen und urtheilen können und mögen, so sollend weder die failtrager nach ihre weiber, kinder nach sonst niemandt bey den schowern (wann sy schowend) nit stohn nach bey oder umb sie sein, sondern sich an dem orht, dahin sy die schower weißend, befinden lassen und dasjenig thun, was sy von den schowern geheißen werdend, biß daß die schaw auß ist. Alßdann soll jeder failtrager vorhanden sein und seine tücher, zwilch oder stauchen, lößen und die schower auf sy nit warten lassen alles bey obgeschribner bueß. Und so jemandts, der nit ein schower oder auß der zahl der eilfen were, an die schow gohn und den geordneten schowern zulugen wolte, den sollend sie abmahnen und heißen hinweggohn. Welcher das nit

thete, den sollend sie der weber zunftmeister und eylfen angeben, / und dann der- *S. 79*
selbig von ihnen umb 10 ß den. gestrafft werden.

Und welche feiltrager zu der schow gehörend, die sollend die schower ein ganzen laden allenelich beschowen lassen, ehemahlen sy andere tücher an ein laden schlahind, auch kein neüwen laden nit machen nach schlahen, sy habend dann dessen von den schoweren außtruckhlichen bevelch, an dieselben bueß. So wann mann denn weise leinwadt schowet, so sollend sy je zuvorderst und zum ersten die gröbsten und je die kleinisten und feinisten leinwath den schoweren zum letsten fürschlagen und hierinn sonderlich ein aufsehen haben, daß sy nit grobe oder gemeine leinwaht erst nach der kleinen leinwaht an die schow schlahind, oder umb vorgehörte bueß gestrafft werden. Und welcher dem also nit nachgaht, den sollend die schower angeben oder selbs jeder umb zehen schilling pfening gestrafft werden.

Und fürnemblich sollend die failtrager vor der schow niemandt ab den langen tuchen nichts abhowen. Und waß für bußen von den langen tuchen gefallend, die solle ein jeder in der wuchen, in welcher die tücher gemesßen werden, also bahr und ohne längern verzug den geschwornen schoweren in die schowtrucken zustellen und länger nit anstohn lassen nach aufschlagen, oder deßhalb, alß die gefahr gebraucht, gestrafft werden.

Benebens so sollend die feiltrager ihr bißhär an der schow geübt ärgerlich, unzimblich, ungebührlich und muhtwillig leben und weßen, es seye mit schreyen, pfeiffen, hin und wider lauffen, spodten, vexieren, schmützen, schmähen, lachen, verachten, sonderlich aber ihre bißhär einanderen gegebne unehrliche und unchristliche zu- und übernammen endtlich und gänzlich abstellen, und an dessen statt sich der ehrbahrkeit befleißen, ein jeder seines ambts geflisßenlich / abwarten und mit solchem ihrem mutwilligen weßen (darbey nichts an- *S. 80*
derst, alß leichtfertige herzen vermerckht werden) frömbden und heimbschen leüten, so die schaw besuchend, kein ursach zur ärgernuß und hierdurch auch nit anlaß gebend, das man ihnen (alß die solche leichtfertigkeit übend) und der oberkeit (die derselben zusehend) nit übel und schmächlich nachrede. Welcher das übersehe, den sollendt zunfftmeister und eylf der weberzunfft daß erste mahl umb zehen schilling pfening, zum anderen umb ain pfund pfening straffen. Kert er sich daran nit und kombt zum driten mahl wider, so sollend zunfftmeister und eylf solches einem ehrsammen raht anzeigen; daselbst solle er seines ambts entsetzt oder in ander weg, es were an geldt oder mit der gefäncknuß, gestrafft werden nach seinem verdienen.

Im übrigen so sollend die feiltrager ihre fürgesetzte zunftmeister und eilf wie auch die schower in gebührendem respect und ehren halten, sy und ihre gehaiß, befelch, treüwe, wolmeinende warnungen, straff und züchtigung nit hönisch, spötisch und verkerter weiß außrichten, verachten nach verlachen, wie bißhar von ihnen offtermahlen wider alle ehrbarkeit beschehen. Von welchem aber zunftmeister und eylf solches gewahr werden, den sollend sy einem ehrbaren raht angeben und von demselben seines ambts ohne alles mitel entsetzt werden.

S. 81 5. Wie sich die feiltrager mit dem zoll verhalten sollen

Die failtrager sollend auch kein tuch, zwilch nach stauchen, ab der schaw nit tragen nach nemmen, sie seye dann ordenlicher weiß geschowet und gezeichnet. Und mit nammen sollend sie auch vonwegen der schaw und des zeichens zuvor den gesetzten zoll erlegen und abrichten, ehemahlen sie die tücher ab der metzge tragen, und derowegen sich befleissen, das sie, sobald die schow auß ist, vorhanden seyend, damit die schower auf sie nit warten müessen. Und ob einer sich deß zolls wideren welte, dem sollend sie daß tuch behalten und in zum burgermeister weisen. Alsdann auch neüer dingen gesetzt ist, daß kein feiltrager hinfüro kein zoll, maalgelt oder andre, von der leinwatt herührende gefäll nit mehr aufschlahen, sondern jedes tags mit bahrem geldt lößen, abrichten und bezahlen und kein zwilch, leinwatt nach stauchen ab der schow nit tragen nach tragen lassen solle, sy habend dann den zoll und mahlgelt darvon zuvor bezahlt. Welcher das nit thette und ein tuch oder stuckh, zwilch oder stauchen, ab der schow truge oder tragen liesse, das er zuvor jetz gehörter gestalt nit gelößt hete, der solle von jedem stuckh zehen schilling pfening, der weberzunfft gehörig, zur bueß verfallen sein und von ihme unnachläßlich genommen werden. Und damit solches also gehalten werde, so solle kein schower keinem feiltrager ainichen zoll nit aufschreiben,
S. 82 borgen nach zusammenkommen lassen, auch wann die schaw auß ist nit von- / einanderen gohn, sondern sollend die schower beyeinanderen verbleiben, biß daß die failtrager gar gelößt hand. Welcher schower aber das übersicht, dem sollend der weber zunfftmeister, alß offt es geschicht, auch umb zehen schilling pfening unnachläßlich straffen. Ferner solle ein jeder failtrager die tücher, zwilch und stauchen, nit durch ihre weib, kinder, dienst oder ander leüth lösen lassen, sondern alle und jede zöll, maalgelt und gefäll selbs eigner persohn abrichten und bezahlen bey vorgeschribner buß.

Uberdiß so sollen die failtrager solche zoll, maalgelt und gefäll mit gutem, wichtigem und unbeschnitnem gelt abrichten und keine falsche, beschnitne, zu geringe oder andere keinnützige münzsorten den schowern nit auftrehen. Welcher aber dem zuwider den schoweren dergleichen nichtige münzen zu geben understehen welten, der soll von jedem mahl, alß offt es beschicht, von der weberzunfft (denen solches die schower anzeigen sollend) umb zehen schilling pfening gestrafft werden. Und damit dem also stat geschehe, so sollend die schower ein fleißiges aufsehen haben, daß sie allein guth, gwichtig und kein falsch, gering oder beschnitten gelt nit einnemmen. Dann wann die verordnete zu den schowtruckhen (so sie daß schowgelt zellen) dergleichen münzsorten, die nit werschafft werend, befinden wurdend, sollend sie dieselben nit dem herren seckhelmeister, sondern den schowern überantworten, und die schower schuldig sein, sollich außgeworffen geldt mit guter münz abzuwechßlen.

S. 83 6. Wie sich die failtrager mit dem verkauffen verhalten sollend

Es sollend die failtrager keinem, wer der seye, sein leinwaht, zwilch nach stauchen, weder row nach weiß, nit hinderruckhs nach ohne sein gunst, wüssen nach

willen hingeben nach verkauffen, sondern zuvor des verkauffens von dem, dessen die wahr ist, außtruckhenlichen befelch haben und mit nammen einen jedtwederen fragen, wie teür ers anbieten und verkauffen solle. Und wann einer, er sey frömbd oder heimbsch, sein wahr, es sey leinwaht, zwilch oder stauchen, gut oder böß, gewerdet, geschetzt oder entschlagen hat, also soll es dann der failtrager auch anbieten und nit theürer. Sie sollen auch keinem seine wahr oder leinwatt nit schetzen, werden nach entschlahen oder einiche anleitung geben nach durch ihre weib, kinder oder dienst geben lassen, wie hoch oder teür einer sein wahr entschlahen solle, vil weniger, wann einer ein tuch entschlagen, geschetzt oder gewärdet hat, alßdann erst zu ihm sprechen, er welte so und sovil mehr lößen können, sonder sie sollend einem jeden das seinig selbs schetzen und werden lasßen, wie er will. Welcher aber das übersehen und hierwider handlen wurde, der soll deß ambts entsetzt werden. Und mit nammen sol ein jeder failtrager die wahren entweders / selbs verkauffen oder es den verkaüffer verkauffen lassen *S. 84* und aber der feiltrageren weiber, kinder, diensten und gehülfen gänzlich abgestrickht sein. Welcher es übersicht, solle auch ohne alles mittel deß ambts entsetzt werden.

Sie sollend auch keinem daß seinig auf borg oder dings hingeben nach verkauffen, es geschehe dann mit deßjenigen gutem wüssen und willen, deme die wahr zugehörig ist. Sonderlich aber sollend sie sich befleissen, daß nit etwann ein tuch durch ein feiltrager dem und dann durch den, welchem es zustendig, einem anderen und also ein tuch zweymahl verkauft werde.

Es sollend auch die failtrager kein zeichen underschlahen, auch kein leinwadtbletz, er seye row oder weiß, wie auch sonst kein leinwadt, zwilch nach stauchen, zu verkauffen nit understohn, sie seyen dann zuvor an der ordenlichen schauw gsin und habend ain zaichen, bey verlierung deß ambts ohn alle gnad.

7. Wie sich die fei[l]trager bey dem meß halten sollend

Wann das meß angaht, so sollend die feiltrager, wann der mesßer daß gewohnlich zeichen gibt, sich zu dem meß fleissen, damit die leüht gefürderet werden und nit ein anderer an ihr stat müße aufheben. Und mit nammen soll ihm keiner selbst / einen messer, welchen er will, erwellen nach bestellen, sonder ein jeder *S. 85* den messer annemmen, welchen er dem gewohnlichem gang nach antreffen wirt. Und in dem meß sollend sie ganz kein gefahr gebrauchen auch nit einen für den anderen nemmen oder nemmen zu lasßen gestatten in keinen weg.

Sie sollend auch bey dem meß den kauffleüten bey den ayden die tauf- und zunammen angeben, wesßen ein jedes verkaufftes tuch, stauchen oder zwilch, seye geweßen, damit die kaufleüth dasselbig aufschreiben und sich auf den fahl der noht zu verhalten wüssen können. Zu verhüetung aber aller gefahr sollen sie nit vor dem meß, sonder erst nach dem meß und namblich, wann die länge deß tuchs vollkommenlich außgesprochen ist und nit früer, die nammen angeben.

Und damit desßhalb kein betrug und daher erwachßende irrungen entstanden, so sollen sie kein blinden oder falschen nammen, sondern allein den rechten, wahren nammen deß verkäüffers angeben bey straff leib und guts.

Es soll auch kein feiltrager erst nach der schow in der kauffleüthen haüßer, wann sie auff den messer warten, nach unter dern meß auch nit hernach den pauren under augen die tücher erst von neüwem schowen oder sagen: „Daß ist ein guth thuch, het nit gemeint, das es ein krebs, ring oder ander schlecht zeichen were worden“, sonder vilmehr geachtet, es solte ein guth zeichen worden sein, oder etwann den pauren zusprechen: „Hetest mir das tuch gegeben, ich wolte es wohl an ein orth geschlagen haben, das ihm ein guth zeichen worden were“, nach
S. 86 andere dergleichen reden treiben, die den geschwornen schowern nachtheilig / und zu nichts guts gereicht seindt, bei verlierung deß ambts.

8. Wie die feiltrager daß auß den verkaufften wahren erlöste gelt den verkäüfferen zustellen sollend, und wann es der feiltrager empfangen, wer alsdann gut darfür sein solle

Wann ein feiltrager jemandts leinwadt, zwilch oder stauchen, es seye vil oder wenig, verkaufft und das geldt darfür von dem kauffmann eingenommen und empfangen hat, so solle er, der feiltrager, dasselbig geldt demjenigen, dem es zugehördt, ohn allen verzug, und auf daß fürderlichst, als es gesein mag, getreüwlich zustellen undt überantworten, unnd von demselben ganz nichts, weder wenig nach vil, verbrauchen, verzehren nach an seinen nutz oder andere end verwenden nach anlegen und hierin ganz kein gefahr gebrauchen.

S. 87 Welcher das übertrettet, der soll gefänglich angenommen und für einen reichsvogt gestelt werden und ihme allda wohl und wehe geschehen lassen.

So wann auch ein feiltrager daß auß den verkaufften wahren erlößte gelt von dem käüffer zu seinen handen empfangen hat, so soll dannethin der feiltrager dem verkaüffer umb sollich geldt, wahr und guht und der kauffmann deßhalb kein fernere red oder antwort zu geben nit schuldig sein. Darumb ein jeder feiltrager mit einnemmung der bezahlung fleissig und guth aufsehen haben solle, damit ihme daß geldt recht und ordenlich zugestelt und hierdurch alle irrung sovil müglich verhüet werde.

9. Wann jemandts nach der schaw farbleinwadt oder andere zeichen hinwegführen wöldte, wessen sich alßdann die feiltrager verhalten sollendt

Wann jemandts farbleinwadt nach der schow hinwegführte oder hinwegführen wölte, daß sollend sie einem burgermeister oder zunftmeister der weberzunfft beym eydt angeben. Deßgleichen sollend sie niemandt, er seye frömbd oder heimbsch, kein anleitung, erinnerung, fürschub oder raht geben, ob einer sein leinwadt, nachdem sie geschowet, wider hinwegführen möge oder nit, sondern
S. 88 menigelichem / mit solchem raht begegnen, daß er sie alhie lasse. Welcher aber daß nit thun wölte, den sollendt sie für einen burgermeister weisen.

10. Daß die feiltrager niemandt sollend einkauffen, auch kein kauffte leinwadt behalten nach ze bleichen geben sollen

Es soll auch kein feiltrager weder ihm selbs nach anderen leüten kein rowe nach weise leinwatt, zwilch nach stauchen, nit einkauffen lassen in keinerley weiß nach weg ze bueß an 10 lb. den. und nichtsdestominder bey verlierung deß ambts. Gleicher gestalt solle auch kein failtrager keinem, weder burger nach gast, kein leinwat, die nit feil ist, in seinem gewalt behalten nach zu bleichen geben, sondern einem jeden sein leinwadt bey anderen burgeren behalten lasßen bey obbestimbter bueß. Welcher auch einem feiltrager leinwatt in seinen behalt oder gewalt geben, dieselben auf die bleiche zu thun, und demselben daran wenig oder vil abgohn oder in ander weg etwas schaden begegnet wurde, so sollen weder die bürgen nach jemandts anderer darfür weder wenig nach vil zu bezahlen schuldig sein und hierüber auch kein recht gesprochen werden.

11. Daß die feiltrager für niemandts nichts auf gemeine tücher oder böse zeichen entlichen auch niemandt darauf leihen solle *S. 89*

Es sollend die failtrager für niemand auf gemeine tücher, krebs, ring, farbleinwatt oder andere böse zeichen, nichts entleichen in keinen weg und niemandts, weder kaufleüth nach andere, sollen auf dieselben nichts leihen, daß man im die alsdann an der schuld gebe, sonder welcher etwas außleicht, der soll sich mit geldt oder anderen sachen und nit mit vorgemelten tücheren bezahlen lasßen ze bueß an 10 lb. den.

Und wo die feiltrager jemandts erfahren wurden, der dise satzung übergienge, den sollend sy bey obbestimbter buß einem herren burgermeister oder statthalter angeben und hierinn niemandt verschonen nach etwas verhalten in keinen weg.

12. Wie sich die feiltrager in anderen stuckhen in ihrem ampt verhalten sollend

Die feiltrager sollen niemandt kein leinwadt nach zwilchen in der mangen weder kauffen nach verkauffen.

Und wo sie schwarze creüz findend, die gar gebleicht seind, sollen sie das einem burgermeister angeben und alßdann darzu schweigen. *S. 90*

Welcher ein feiltrager ist, der soll nit wirthen, weil er aber wirthen, so soll er kein feiltrager sein.

Und deß spihlens sollend sie sich gänzlich enthalten und kein spihl, weder klein nach groß, nit thun, und wo sie solches übertretten, sollen sie nach gestaltsamme der sachen abgestrafft werden.

Es soll auch kein feiltrager mehr weber haben, dann er mit seinem haußgesindt stüel in seinem hauß gefertigen mag. Welcher aber kein webstuben in seinem hauß hete, der mag ein webstuben aussert seinem hauß bestellen und auch als vil stüel darinn haben, als vil er mit seinem volckh und seinem eignen geldt fertigen mag.

So wann auch die failtrager erfahren oder erfinden wurden, das jemandts, wer der were, über See oder Rhein her zwilch oder leinwath, weiß, gefärbt oder row, samenthafft oder einlützig, die enetseeisch were, alhier in unser statt oder gricht brechte oder führen liesse und dieselben zu verkauffen feil buthe, so sollen sie solches den zunfftmeisteren und eylfen der weberzunft ohne allen verzug bey ihrem eydt anzeigen, oder welcher das nit thäte, deß ambts ohne alle gnad entsetzt werden.

Item es soll auch kein feiltrager für niemandts, weder umb wenig nach vil, bürg werden nach versprechen in keinen weg bey verlierung des ambts.

Item es sollend hinfüro nit die failtrager, sonder der stubenknecht auf weberhauß die schowfarben machen, sie seyen roth oder schwarz.

S. 91 Wann auch groß schowen seind biß ohngefähr in 70 tuch und es under den feiltragern so ungleich zugienge, also daß etliche junge failtrager, die angehendt am ambt seind, keine oder doch under 3 oder 5 tuch hettindt, so sollend die drey obersten mit der zahl, die am meisten leinwatt hetten, den drey wenigsten, die under 3 oder 5 tuch hetten, eintweders mit leinwatt, alß namblich auf die 70 tuch 3 tuch oder auf die hundert tuch 5 tuch, ihnen erstatten, daß derselben jeder des tags 5 tuch habe, oder ihnen daß geldt darfür von 3 oder 5 tuchen lohn geben. Welcher sich deß widerte, der soll 3 lb. den. ze bueß geben.

13. Von der feiltrager lohn

Den feiltragern ist zum lohn bestimbt von einem tuch 2 batzen, darvon er 2 den. in der mesßer büchs legen. Und bey solchem lohn sollen sie gänzlich bleiben und einiche weitere nach fernere miet, gaab nach verehrungen, essen nach trinckhen nit nemmen nach ihre weiber, kinder oder die ihrigen nit nemmen nach empfangen lassen weder wenig nach vil in kein weiß nach weg. Sie sollen sich auch zu den pauren nit nidersitzen nach mit ihnen zehren, esßen nach trincken (und sonsten deß täglich zehrens und zum wein gehen sich enthalten), sondern, wann sie
S. 92 ihre geschäfft verrichtet, alßdann anderer / ehrlicher arbeit abwarten alles bey verlurst deß ambts und dem, der über die 2 batzen etwas weiters, es were verehrungen, esßen, trinckhen oder anders gibt oder geben liesse, bey 3 lb. den. buß, alß offt es geschicht.

14. Von der feiltrager bürgschafft und tröstung

Ein jeder, der hinfüro zu einem feiltrager angenommen wirt, der soll umb fl. 500 wert zwen underschiedliche tröster geben, daran ein ehrsamer raht kommen mag. Undt sollen dann dieselben gemeine, unverscheidenliche tröster sein und die bürgschafft nit anderst aufzugeben macht haben dann vor einem raht, und dannzumahlen die ursachen, warumb er die bürgschafft aufgeben wölle, auch wie des feiltragers sachen beschaffen, erscheinen und anzeigen. Und so er dann gleichwohl der tröstung erlaßen wurde, so solle er jedoch nichtsdestoweniger umb alles das, so sich in zeit wehrender tröstung und bürgschafft umb der feiltrager

satzungen zugetragen, aber nit weiter, verhafft und verpflicht und derselbig failtrager alßdann deß ambts entsetzt sein, so lang biß er wider angenommen wirt und andere tröstung gibt. Es sollend auch die failtrager weder hauß, hoff nach ander ihr ligendt guth sonst gegen niemandt, weder gegen ihren bürgen nach / anderen, weder bekümberen, versetzen, vertauschen, verkauffen nach verenderen dann mit bewilligung eines rahts, sonder sollend solche ihre güeter auf ihr ambt und zu bezahlung befohlner leinwadt gänzlich warten. So wann auch ein bürg oder tröster mit todt abgehen wurde, solle der feiltrager auf daß längst in monadtsfrist einen anderen tröster geben, daran ein ehrsammer raht kommen möge, oder des ambts entsetzt sein. Und ist die tröstung fl. 500 und nit mehr, welche allweg die zwen unverscheidenliche tröster erlegen sollend, wo das die notturfft erforderen und sie darumb ersucht wurden. *S. 93*

Wie ob diser ordnung gehalten werden solle

Und damit dißer ordnung desto fleißiger stattgethun und nachkommen werde, auch sowohl die schower alß zunfftmeister und eylf sich dessen jederzeit zu erinneren und darnach zu verhalten wüssen, so habend hierumb wohlgemelte mein herren ein ehrsammer raht ermelten ihren zunftmeistern und eylfen dise ordnung in ihr zunftbuch geben. Und soofft ein neüwer failtrager gesetzt wirt, so sollen zunftmeister und eylf solche satzung demselben neüwen failtrager vorleßen laßen und ihn darauf mit ernst ermahnen, das er dem allem fleißig nachgohn und ihm dardurch selber vor straf und schaden sein solle. Die failtrager aber allgemeinlich sollen je zu monaten oder wann des noth und gut sein erachtet wirt, / vor sie, die herren zunftmeister und eilf, oder gar für einen ehrsammen raht beschickht, ihnen diese ordnung vorgelesßen und sie demnach über jeden puncten insonderheit bey dem eydt examiniert und befraget werden, wie und was gestalt sie dißer ordnung stattgethun haben oder nit. Und in welchen puncten einer straffwürdig funden wirt, der soll auch die bueß, wie die auf jeden articul gesetzt ist, ußstohn, leiden und erstatten. Und in welchen articul die buß insonderheit nit specificirt und benambset, da ist die bueß von jedem articul 2 lb. den., die man ohn alles ferners begnädigen nemmen soll und will. Es möchte auch einer oder mehr in übertrettung der satzungen so gefahrlich handlen, auch nachdem er ein- oder mehrmahl gestrafft und gewarnet worden, soofft und dickh wider kommen und ungehorsam erscheinen, ein ehrsammer raht wurde in nach höcher und dermassen straffen, daß einer wünschen wurde, er were gehorsam und fleissiger gewesen, es were an ehr, leib oder guth oder entsetzung des ambts je nach gestaltsamme seines verschuldens. *S. 94*

S. 95 – 96: leer

S. 97

Der X. titul
Von den batzenfactoren

Eid der batzenfactoren oder gemeinen underkäüffern am leinwattbanckh

Die gemeinen factoren oder unterkäüffer am leinwadtbanckh sollen schweren, gemeiner statt treüw und wahrheit, dero und des löblichen gewerbs nutz und ehr zu fürderen und schaden zu wenden, im einkauffen der leinwadt sich getreüw, aufrichtig und geflissen zu erzeigen, kein gefahr, argelist nach betrug zu gebrauchen, insonderheit aber sich dem banckhrecht durchauß gemäß zu verhalten, darwider selbsten nicht zu thun nach stifften gethun werden in keinen weg, besonders auch die übertrettenden, wer die weren, einem herren burgermeister anzugeben und im überigen folgender ihnen gestelten ordnung möglichsten fleisses nachzukommen, getreüwlich, ehrbahrlich und ohne gefährt.

S. 98 Ordnung die obbemeldten factoren betreffend

1. Welcher leinwadt an unserem leinwadtbanckh kauffen will und dieselbige nicht entweders in eigner persohn oder durch einen eignen factoren und diener, der sein gesetztes jahrgeld von ihme hat, oder durch einen, der in seiner kost ist, einkauffen liesse, der solle solches durch einen oder den anderen under denen vier obrigkeitlich bestelten factoren oder gemeinen unterkäüffern verrichten lassen bey 2 lb. den. buß, welche sowohl der kaufmann, der einen anderen gebraucht, als der, der sich darzu gebrauchen last, zu erlegen, gemelte factoren aber solche einem burgermeister oder zunftmeister der weberzunft bey straff 1 lb. den. anzugeben schuldig sein sollen, soofft es geschicht.

2. Demnach so mögen diße geschwornen factoren einkauffen einem jeden, der sie darzu bestelt oder zu gebrauchen begehrt, umb deß willen dann sie sich wuchentlich in den schreibstuben anmelden und fragen sollen, waß man für leinwadt durch sie zu erkauffen nöhtig haben möchte.

S. 99 3. Sollen sie auf einicherley leinwatt kein bott thun, vielweniger dieselbe gar kauffen, sie haben dann dessen von jemandts außtruckenlichen befehl empfangen, gestalten sie auch mehrers nicht, als der empfangene befehl ihnen zugibt einkauffen oder solchen überschuß auf sich selbst tragen sollen.

4. Diße factoren auch sowohl alß ingemein alle diejenigen, so den leinwadtbanckh gebrauchen, sollen der leinwadt nicht entgegenlauffen oder über die sprossen deß leinwadtbanckhs herabgehen, die bauren herzu zu locken, sondern an ihrem orth, am banckh stillstehend warten, biß die bauren oder feiltrager die tücher selbsten an den banckh schlagen.

5. Deßgleichen sollen sie keine aufschläg in der wahr machen oder dieselben höcher treiben, es were dann, das sie ein mehrers zu bieten befehlicht worden weren.

S. 100 6. Zum lohn sollen sie von denen tücheren, so sie für die kaufleüth oder andere einkauffen und schreiben, einen batzen, von denen aber, so nicht sie, sonder die kaufleüth selber kauffen und schreiben, einen halben batzen zu empfachen

haben, zugleich aber schuldig sein, solche tücher in der kaufleüthen häüßer zu tragen, und über solchen lohn einige weitere verehrungen, mieht nach gaben, zu vor- und nachtheilung eines oder des anderen, nicht nemmen in keinen weg ze buß 3 lb. den. und deme, der es gibt, auch sovil, soofft es beschicht. Zu welchem ende dann sie sich deß täglichen zächens auf den trinckstuben bey verlierung ihrers diensts gänzlich enthalten, besonder wann sie ihre geschäfft am leinwattbanckh verrichtet, anderer ehrlicher arbeit abwarten sollen. Actum in senatu, 25. jully 1671.

Der XI. titul
Von den leinwattmessern

S. 101

1. Eydt der leinwadtmesser

Die leinwadtmesser sollen schweren, der statt treüw und wahrheit, ihren nutz zu fürderen und schaden zu wenden, leinwadt, zwilch, stauchen und fazanetli bey dem raif und meß, ihnen deßhalb gegeben, row und weiß, treüwlich und aufrecht zu messen, keine gefehrd darinn zu suchen nach denen, so sie messen, es seyen käüffer oder verkaüffer, wo sie das sehen oder innen wurden, nit gestatten, einem ze messen als dem anderen, darvon auch kein miedt und gaben, sondern nichts anderst dann den lohn, darauf gesetzt, davon zu nemmen, die zöll, davon gefallende, auch daß, so der statt von dem meß gefalt, getreüwlich einzunemmen und das alles nach ihrem besten vermögen eigentlich einzuschreiben und darumb rechnung zu geben, auch dem seckhelmeister den zoll und was ihnen vom messen gefallt, getreüwlich zu überantworten und sonsten an kein ander end zu gebrauchen. Auch was sie von einem leinwadttuch schneiden, das sollen sie thun, nach der deßhalben aufgesetzten ordnung. Der leinwadtmesser soll auch allezeit, so daß noht ist, den raif an- / schlahen, damit der weder zu kurz nach zu lang *S. 102*
seye. Er soll auch keinen neüwen raif brauchen, ehemahlen der angeschlagen worden seye, und auch die, so darzu verordnet seind, berueffen und anschlahen, wie der brauch ist. Item welcher auch zum zoll und meßgelt verordnet ist, der soll alle wuchen, waß er mißt, in einem posten aufschreiben, auch der ander messer ihme angeben, waß er gemessen habe und waß gelt sie empfangen also bahr und was außstande an ganzen und halben tücheren, damit alle tuch eingeschriben werdind. Und was nit bahr falt, soll er jährlich in den gesellschafften und anderen einziehen, wie bißhero bräüchig gewessen ist. Und mit nammen soll er die zöll unß meßgelt, waß er empfache, einem seckelmeister überantworten und sich in überigem der vorgeschribnen ordnung gemeß verhalten treüwlich und ohn alle gefährt.

2. Ordnung der leinwattmesser wie auch des zolls betreffend

Fürs erste soll jeder leinwatmesser sehen, das jedes tuch, so er mit dem ellenstab misst, vierthalb ellen vorhabe. Dann welcher solches übersehe, den werden meine herren daraumb straffen nach gestalt der sach.

Zum anderen sollend auch die leinwatmesser keinem burger, der in der statt und ringmauren sitzt, auf der metzgi messen. Was aber andere tücher werend, die den burgeren vor der statt oder pauren und anderen zuhörtend, die sollen sie messen,
S. 103 wann sie den / ersten gang thun habend. Und wann sie ihre gewohnliche gäng thund, sollend sie dieselben ganz und vollkommen thun und kein hauß überhupffen. Und das sie alle wochen oben und unden in der statt umbwechßlen wie von alter her. Und keiner soll ihm selbs kein tuch messen alles bey verliehrung deß ambts.

Zum dritten wann der leinwattmesser rowe leinwat mißt, so soll er an keinem gemeinen, tünnen tuch länger messen dann 15 ellen lang. Betreffend aber die doppeldicken tuch sollen dieselben länger nicht alß 100 oder aufs längst 101 eln lang sein, und was länger ist, abgeschnitten werden solle.

Zum vierten welcher gast leinwat, sie seye row oder weiß, mit dem raiff hier mißt, sie seye in der statt und den grichten kaufft oder usserhalb, so soll der leinwatmesser den zoll darvon nemmen.

Zum fünfften ob auch ein gast dieselben widerumb verkaufft, der soll aber den zoll geben.

Zum sechsten wann auch ein gast leinwat alhier bleichte, die er selbs gemacht het, und sonst leinwat darzukauffte, so soll er von der kaufften leinwat den zoll geben; verkaufft er dann dieselben leinwat hinwiderumb, so soll er aber den zoll darvon geben.

Zum sibenden so sich begibt (alßdann vil geschicht), daß ein gast dem anderen, sie seyend beid oder der ein in deß gottshauß oder anderen gerichten und gebieten gesässen, einiche leinwattücher, eins oder mehr, wenig oder vil, es sey inn- oder usserhalb unser statt und gerichten, an unser statt schow und zaichen zu kauffen gibt, daß alßdann der verkaüffer daß schow- und maalgelt
S. 104 zu geben schuldig sein, und man daß also von ihme nemmen und einziehen, / und demnach der käüffer, so er solche leinwath, sie habe daß guet zeichen, den krebs oder andere zeichen gehabt, den zoll vom kauffen zu geben und außzurichten schuldig sein. Und sodann derselbig gast solliche leinwadt, sie werde gebleicht oder nit, widerumb verkaufft, soll er den zoll von dem verkauffften auch zu geben schuldig sein und zahlen, also daß allweg ein jeder gast von jedem kauff ein zoll, deßgleichen von jedem verkauffften auch ein zoll geben.

Zum achten was und wievil leinwadt einer selbs macht, dieselbigen soll er verzollen wie von alter her, das ist der rowe zoll und nit weiter.

Zum neündten welche leinwat in unser statt und den grichten kaufft oder verkaufft wurdet, die soll den zoll geben, so es ein gast ist, sie werde am raif gemessen oder nit.

Zum zehenden was aber die auß dem kloster in daß hauß oder custorey, deßgleichen der spital auch zum haußbrauch messen undt schneiden lassend, davon nembt man weder zoll nach messerlohn. Ob sie aber oder jemand der ihren kauffmannschafft darmit tribe, sollen sie messerlohn, zoll und anders davon wie ander leüth zu geben schuldig sein.

Zum eilfften sollen alle schower, messer, schneider, binder in der mange, failtrager, mannger und färber gut sorg und fleißig aufmerckhen auf die ding haben, damit sie noch keiner under ihnen hierinn nichts übersehend nach hinlässig seyen. Deßgleich kein färber, mannger, meister nach gsellen, nach auch die failtrager, niemand überall kein gefarbtes, weder in der mang nach anderstwo, niendert verkauffen, wie daß die satzungen, darinn gestelt, lauter außweisend.

Dann wer der were, der solches übersehe, es were in einem stuckh oder mehr, *S. 105*
den will ein raht darumb straffen nach seinem verschulden. Darnach wüsse sich menigelich zu richten und vor schaden zu verhüeten. Und mit nammen solle jedes tuch, es gebe zoll oder nit, den messerlohn zu geben schuldig sein.

Wie der messer messen soll

Zum zwölfften wann der leinwatmesser weise leinwadt schneidt oder mißt und das tuch schrempff oder löcher hat, die er nit muß außschneiden, so soll er die büetzen, wie er die büetzen müßte, so er sie schnitte.

Zum dreyzehenden wann er aber tücher mißt, die näht hand, die über den halben theil in daß tuch gohnd, sind dann beide theil under hundert ellen, so solle er ein ganze ellen, daß ist von jedem theil ein halb ellen, oder darob und das ander minder, so soll er ein halb ellen darin geben. Wann aber ein tuch mehr dann ein naht hat, die über den halben theil in daß tuch gond, so soll er für jedes theil ein halbe ellen abziehen.

Item wo aber tücher mit löcher oder schrempffen oder endloß werend so böß, daß er es außschneiden müeßt, so soll er dem kauffmann das gut und dem weber das böß geben und nichts darfür abziehen alles getreüwlich und ohngefahrlich.

S. 106 – 108: leer

Der XII. titul *S. 109*
Von bleickhenen und bleickhenmeister

1. Eydt der bleickhemeistern und ihrer knechten

Alle und jede diser statt bleickhemeister, wie auch ihre knecht, sollen schweren und die witiben, so meisterschafft führen, an eydsstatt anloben, gemeiner statt treüw und wahrheit, ihren nutz zu fürderen und schaden zu wenden, auch zu bleickhen und zu bauchen dem reichen als dem armen und den armen als den reichen, auch einen nicht mehr förderen alß den anderen, weder von freündtschafft, feindschafft, mieht, gaaben, nach durch keiner anderer sachen willen, sonder daß sie die leinwadt, die zum ersten hinaußgeben wirt, dieselben auch zum sovil müglich wider hereingeben und das auch kein knecht under anderen knechten ein aufruhr machen oder in zeit seines diensts oder andere seine mitknecht ze ziehen wiglen, sonder daß jahr außdienen wolle und weder der bleickemeister die knecht innert halben jahrs urlauben nach die knecht urlaub nemmen sollen, dann

mit eines burgermeisters gutem gunst, zulaß und bewilligung, auch den nachfolgenden ihren satzungen und ordnungen getreülich geleben und nachkommen und in allem ihren besten fleiß, sorg und aufmerckhen haben und gebrauchen wöllen, alles ehrbahrlich und ohn alle gefahr.

S. 110 2. Ordnung der bleickhemeistern und ihrer knechten

Deß ersten so solle kein kauffmann nach andere, die leinwadt zu bleicken geben, keine bleickhemeister nach ihre knecht, es seyen walckher, baucher, veldtmeister oder andere, nit nötigen, freten, mahnen, obligen nach antreiben, daß sie ihre leinwadt vor ander leüten fertigen sollen, weder mit guten nach mit bösen worten, ihnen auch weder trinckgelt, mieht nach gaben geben nach verheißen. Deßgleichen sollen auch weder die meister nach knecht von niemandt kein sonderlich trinckgelt, gaaben und überall nichts weiters nemmen dann den aufgesetzten lohn und das gemein trinckgelt, so man zu außgehender bleickhe allen knechten gemeinlich gibt und under sie gemeinlich außgetheilt wirt, welches dann zu geben und zu nemmen erlaubt ist. Und welche die satzung übertretten, sollen von jedem mahl, sooft es geschicht, sowohl der geber als der nemmer umb 3 lb. den. gestraft sein. Und soll daß stauchen-trinckgeldt auch in daß gemeine trinckgelt dienen. Und welcher knecht sein antheil trinckgelt verkaufft, der sol es verwürckht haben, und sein theil under die gemeinen knecht außgetheilt werden.

S. 111 Zum anderen solle ein jeder bleickhemeister mit der ihme bestimbten anzahl knechten beyzeiten sich verfaßt halten und allwegen gute, starcke und taugenliche knecht anstellen, dann sonsten man ihnen bey der eydtshuldigung die schwachen, untaugenlichen buben außmusteren wurde. Auch daß sie sich mit den knechten beyzeiten umbsehen und die felder zurüsten, damit man fürohin allwegen zu mitem merzen die ersten leinwatt könne hinaußthun, daß wetter seye dannzumahl beschaffen wie es wolle. Es solle auch kein meister dem anderen einigen knecht, ehe derselbige mit seinem alten meister abgerechnet hat und beurlaubet worden ist, nicht abspannen nach abdingen bey 3 lb. den. bueß.

Zum dritten soll kein bleickher im früeling kein gutes tuch nicht hinauß auf die bleickhe nemmen, auch weder walckhen lassen nach auf die bleicke legen, vor und ehe ihnen vor einem ehrsammen raht ein solches erlaubt und zugelassen ist ze bueß an 10 lb. den. Und nachdem ihnen ein solches von einem ehrsammen raht erlaubt, sollen sie doch keines hinausnemmen, es habe dann das zeichen an dem ende, da es gemesßen und abgeschniten worden. Welcher das übersicht und ein ungemessen oder ohngezeichnet tuch hinaußnemmen wurde, der soll von jedem tuch 10 ß den. bueß verfallen sein. Sodann sollen sie nach erlaubeter außlege die leinwadt forderist zur walckhi befürderen, waß aber nach nicht an die walckhe kommen kan, nicht in rebhüten und spichern ligenlassen, sonder auf die netzfeld bringen, biß endtlich nach und nach alle gewalcket werden können.

Zum vierdten soll kein bleickher kein weiß tuch, so an anderen orten, es seye
S. 112 zu Appenzell, Bischoffzell, Wyhl und anderstwo, ge- / bleickht worden ist, nit hinauß auf sein bleickhe nemmen, auch dieselben weder bauchen nach brönnen,

es seye dann zuvor an meiner herren schaw gsein und habe das rowe zeichen. Welcher das übersicht, der soll zusamt dem, der solche tücher hinaußgibt, jeder umb 1 lb. den. gestrafft werden; es möchte aber einer so gefährlich handlen, meine herren wurden ihn umb ein höheres straffen.

Zum fünfften sollen sie niemandts kein tuch in ihren häüßern nach spichern behalten, es seye dann sach, daß sie diejenigen persohnen, denen sie also die leinwat behalten wolten, zuvor zu einem herren burgermeister geführt und von demselben dessen erlaubnuß außgebracht haben.

Zum sechsten soll kein bleickhemeister kein tuch bleickhen noch außlegen, es habe dann sein, deß bleickhemeisters, zeichen. Sie sollen auch kein tuch hinaußnemmen, es seye dann zuvor an der schow gsin und habe das gebührende zeichen. Doch die schleiß-und haußbletz, so man in die haußhaben braucht, mögen sie hinaußnemmen und bleicken wie von alters her. Und das diße haußbletz fürterhin nit mehr den knechten, solche anzunemmen und für sich selbst zu bleicken, und den lohn darvon zu empfachen überlassen, dardurch dann offt geschicht, das die knecht etwann solchen haußbletzen mehr als aber der leinwadt abwarten, sondern es sollen fürohin allein die meister selbst sich der bletzen annemmen, auch den lohn davon einzunemmen und zu empfachen haben; hingegen sollen sie den knechten in ander weg einen willen schaffen. Dieselben meister sollen auch fürohin über diejenigen hauß- und schleißbletz, die ihnen ab der frembde herkommen, / es were enet dem See her, von Veldtkirch, auß der graf- *S. 113*
schafft Toggenbourg und dergleichen orthen, oder was an der schow zu 8 oder mehr ellen zerschnitten worden und von den burgeren ald andern auf widerverkauffen auf die bleickhenen zu bleicken geben wirt, ihre ordtenliche hölzer und payelen haben, und wann sie ihren lohn von solchen gebleickhten bletzen von den leüten einnemmen, auch zugleich für veld- und walckigelt von jedtwederer ellen einen haller einziehen und dann seiner zeit solchen einzug dem zinßer zustellen. Doch was einer für sein eigen hauß braucht von dergleichen schleiß- und haußbletzen und auf die bleickhe hinaußgibt, es were ein burger oder die benachbarten im gottshauß, die laßt man deß unkostens einzug frey wie von alters her.

Was dann ring seind, die sollen die bleicher ganz weiß machen wie guete leinwadt und krebs und dann dieselben auch an die weise schow schlagen. Und welche die schow behalten, denen soll ein rohter ring gegeben werden. Die schleiß- oder haußbletz aber werden an die schow nicht geschlagen, sonder steht einem jeden frey, dieselben alß weiß zu machen, alß ihme gefällig ist.

Zum sibenden soll ein jeder bleickhemeister einen erfahrnen knecht zu der walckhe verordnen, der soll, allweil er zu walckhen hat, allein der walckhe und deroselben anhangenden geschäfften abwarten und anderer geschäfften kein achtung haben. Wann man aber bey nachts walckhet, so soll alßdann ihme nach einer zugegeben werden und keiner allein bey nacht walcken. Dieselbe walckhemeister samt ihren zugebnen sollen auch kein tuch walcken, es habe dann gleicher gestalt der statt zeichen. Sie sollen auch kein zwilch walcken, die in die schwarz farb gehört ohne daß zeichen, außgenommen ob etwann anderst-

S. 114 wo- / her ein tuch käme, daß man färben lassen wolte, mögen sie ohne zeichen walcken.

Zum achten soll ein jeder bleickhemeister sein verordnete feld- und bauchemeister haben, welche ein fleißiges aufsehen haben sollen, wo die leinwat in roßen oder netzgräben ligen, daß sie bögen darüber machen, damit die leinwadt sauber bleibe.

Zum neündten welcher meister oder knecht eigne leinwadt zu bleichen hat, der solle dieselbe leinwadt nit auf der bleiche, da er wohnet oder dienet, sonder auf einer andern bleickhe bleickhen lassen ze bueß an 10 lb. den.

Zum zehenden weil ein alter brauch, das die bleickemeister, sowohl als diejenigen, so ihnen ihr leinwadt zu bleichen vertrawen, ihre hölzer und payelen haben sollen, waß namlich sie, die bleickher, für leinwadt auf ihre bleickhenen nemmen und wider hereingeben, und aber solche hölzer bey etlichen jahren her in abgang kommen, also daß sich der bleickher nur auf der kaufleüthen bücher haltet, worauß aber nicht allein allerley unrichtigkeit sowol bey denen, welche die leinwadt hinaußgeben, als die sie annemmen, erfolgen kan, sondern auch, daß man danahen sehen und erfahren müssen, das die bleickher zu denen zeiten, da man die bleickherhölzer abzehlen last, die anzahl ihrer tüchern fast mehren-
S. 115 theilß von den bleickhemeistern den verordneten herren unrichtig angeben / und also die bleicherrödel, nach welchen sich der feld- und walchizinßer richten solte, nicht alle tücher begriffen, wordurch dann gemeiner statt an ihrem feld- und walckigelt, auch andern, abgang und schaden widerfahrt. Derohalben ist von neüwem gesetzt, daß die blaicher fürohin, wann man sie für die verordneten vor machung deß bleickerlohns erforderet, die tücher in den rodel nach den rowen hölzern alligklichen angeben sollen, und wer die nit hat, soll nach laut der satzung von jedem tuch, das nit angeschniten worden, umb 3 lb. den. gestrafft werden.

Zum eilfften sollen die bleickemeister ihre knecht bey der leinwadt und dero zugehörigen arbeit lassen und sie in denen zeiten, da man der leinwadt obligen muß, zu keinen anderen geschäfften gebrauchen, es were mit heüwen, embten oder anderer arbeit, sonder solche geschäfft andere und frembde lassen verrichten.

Zum zwölfften wann sie auß den netzgruben netzen, sollen sie allein lauter wasser darauß netzen und keinen let, der dann hernach nicht mehr auß der leinwadt zu bringen, sonder dardurch eben verderbt wirt. Und wann sich dann ein schwer wetter erzeigt, so soll die leinwadt, welche in den buch gehördt, zuerst aufgeleßen werden. Und wann sich daß wetter verzehrte, also daß zu erachten, daß es nit regnen wolte, so mögen sie alßdann wohl netzen. Und wann sie die gruben und felder raumen (welches dann, soofft es noht ist, geschehen solle), so sollen sie die außgeraumbte erd und koht hinwegführen oder, da sie die verzühen und ins netzfeld thun wolten, sollen sie dieselben mit kräß wohl bedeckhen, daß die leinwadt nicht davon besudlet werde.

S. 116 Zum dreyzehenden sollen sie schuldig sein, die leinwadt, so die guten zeichen hat, auß dem bauch angendts in das netzfeld befürderen und zum frühesten

am tag alß möglich und nit erst auf den abend niderlegen. Und namlich sollen sie zum bauchen ihre geordnete äschentücher haben. Doch ist ihnen zugelassen, anstatt desselben von gemeiner, grober wahr ein tuch, aber nicht mehr als einmahl, anstatt eines äschenzugs zu gebrauchen. Gleicher gestalt sollen sie auch die außgebrauchte äschen nienen anderstwohin dann allein auf die bleickhe zu verbesserung derselben thun.

Zum vierzehenden ist deß walckens und bauchens halber angesetzt, damit die leinwadt desto weiser gebleickht und das laugige auß den tücheren komme, daß zwaren die bleickher die guten zeichen sollen und mögen bleickhen wie von altersher. Allein wann die leinwatt anfangt weiß und wälckig werden, so soll der bleicher dieselbige wälckige leinwadt auß dem feldt an die Sitteren führen und allda walcken wie bräüchig, da dannen solche leinwatt widerumb in den bauchgaden bringen, folgendts altem brauch nach bauchen und sodann in das netzfeld legen, auch daselbst so lang felden, biß es der meister für weiß genug erkennen wirt. Die leinwadt aber, die man ins netzfeld nicht legen könnte, solle der bleickemeister, wann sie halb weiß ist, auß der büttenen an die Sittern führen und walcken lassen und dann erst an diejenige ort aussert den netzfelden, wo der bleicher platz hat, verlegen.

Zum fünfzehenden damit aber der leinwadt ihr raht desto besser widerfahre, und aber man bey vilen dißen unfleiß gespüert, / das sie offt leinwadt ein geraume lange zeit in den äckhern und bergen ohn umbgekehrt ligenlassen und den gebührenden raht nicht anthun, wordurch dieselbige nicht allein an ihrer weise nicht befürderet, sondern auf den zweckhäüpteren übel verderbt worden, so ist deßwegen auch geordnet, daß sie zu acht tagen umb solche leinwadt umbkehren, die zweckhäübter verenderen und dann nach acht tagen die leinwadt widerumb nach hauß nemmen, damit kein tuch länger alß 14 tag in äckheren und bergen ligenbleibe. Anderst der bleicker umb seiner saumbseeligkeit willen von jedem tuch umb 5 ß den., und so er bey seinem gelübt die anzahl der tüchern nicht angeben könnte, umb 5 lb. den. gestrafft werden solle. *S. 117*

Zum sechszehenden so wann die bleickher die leinwatt aufheben, so sollen sie nicht an einem und anderm orth etwann vil, sonder ganze gäng zumahl aufheben, damit nit rowe under andere leinwadt (als zu zeiten geschicht) gespreitet werden, sonder ein jede leinwadt an das orht kome, dahin sie gehört, es were dann sach, das die ungleichheit der weisse der leinwadt erforderte, das man die gleichheiten an der weise zusammenfassen müste; doch soll hierinn kein gefahr gebraucht und keiner vor dem anderen gefürderet werden.

Zum sibenzehenden solle kein bleickemeister vermög der alten ordnung in einer büttenen auf einmahl mehr bauchen dann 70 tuch. Doch weil heüt bey tag vil halbe stuckh und stumpen gebleickht werden, wölle man sie, die bleickher, in dem stuckh so / genaw an die zahl der tüecher nicht binden. Doch daß sie in der *S. 118* sach auch kein gefahr brauchen und auff kein bauch nicht minder äschen thüen, dann darzu noht und von altersher gebraucht ist. Und insonderheit sollen sie gute, reine und saubere äschen darzu brauchen und sonst nichts anders oder aber meiner herren ernstliche straf an leib und guht darüber erwarten. Sie sollen auch

keine büttenen brauchen, sie habe dann die weite und breite, wie solches der darzu gemachte stab mitbringt, bey vorbestimbter bueß. Und mit nammen sollen ein jeder zwey büttenen haben und dieselben nacheinandern umbwechßeln.

Zum achtzehenden sollen weder meister nach ihre knecht in ihren gädinen oder bauchhaüßern baden lassen ze bueß an 10 ß den. von jedem mahl, soofft es geschicht, auch weder meister nach knecht einige wöschen, weder in säckhen nach sonst, bey der leinwatt nicht bauchen, damit die leinwat desto saüberer gehalten werde an 3 lb. den. bueß. Deßgleichen sollen sie niemanden sein leinwadt, sonderlich was schowleinwadt ist oder rohte creüz, den leüten in die statt hereingeben, dieselben auf die gassen zu legen, wordurch die rowe leinwadt im bleichen übel gehindert und bißweilen geschändt und verderbt wirt ze bueß an 3 lb. den. von jedem tuch.

Zum neünzehenden so sollen auch die meister zusamt den knechten ein aufsehen haben, wo sie falsche, ungerechte, faule oder andere leinwadt oder zwilch, die nicht wehrschafft were, sehen oder erfahren, solches ohne allen verzug der weber zunftmeistern anzugeben.

S. 119 Zum zweinzigsten sollen die bleickhemeister sambt ihren verordneten walckhemeistern kein tün schowtuch, ehemahlen es an die schow geschlagen worden, mehr alß dreymahl walcken und namlich die leinwatt, die nicht klein ist, deß ersten anderthalb stund ohngefahrlich und die kleinen drey viertheil einer stund oder etwas länger, nachdem es die notturfft erfordert. Und wann sie halb weiß ist, aber ein halbe oder ganze stund, je nachdem es die notturfft wider erforderet. Sie sollen auch die kleine und tünne leinwatt walcken ohne gefährt und nicht mit der anderen leinwatt, auch allein mit lauterem wasser und nit mit milch oder saiffen. Und wann sie also jetzt gehörter gestalten walcken, sollen sie stunden bey ihnen haben, die sie aufstellen können, und sich darnach zu halten wüssen.

Zum einundzwainzigsten sollen die bleickhemeister auf ihren bleickhenen nichts bawen nach ahren oder, der es thete, seiner bleickhe entsetzt seyn. Sie sollen auch die roß nit an denen orthen, da linwadt ligt, grasen lassen, damit die leinwadt bemackhelt oder schadhafft wirt, an 1 lb. den. bueß. Zu gleichem ende sollen sie auch durch einen verordneten knecht die sogenannten weyheschwänz und andere schädliche kräüter in den netzfelderen fleißig außreüten lassen.

Zum zweyundzwainzigsten die zwilchen, so man gut schwarz färben will, die sollen sie ein stund lang walckhen und dann bauchen und nach dem bauch zween
S. 120 tage felden und demnach / wider einmahl walckhen, doch nicht mehr dann ein halbe stund, und alßdann tröckhnen und demnach hereingeben. Und wann sie also walcken, es seye leinwath oder zwilch, so soll allezeit und ohn underlaß, so es tagszeit ist, einer und bey nacht (wie oben gemelt) zween knecht zum wenigsten darbey sein, welche ein guht, fleißig aufsehen haben sollen, das weder an der leinwaht, zwilch nach am geschirr und anderen dingen nichts verwahrloset oder verderbt werde, deßgleichen sorg zu den trögen haben, daß keine nägel nach stain darinn seyen, dardurch leichtlich ein schaden geschehen möchte. Dann so hierdurch etwas verwahrloset oder am walckhen verderbt wurde, so soll demjenigen, deme der schaden begegnet, abgetragen werden. Welcher auch jedesmahl

der letste ist, derselb soll daß brett stossen oder die fallen fällen. Und welche knecht den walckemeistern zugeben werden, die sollen die satzungen von der walckhe wegen auch halten. Und insonderheit sollen sie alle wochen daß geschirr in den walckinen zweymahl salben und zu allem fleißig und ordentlich sehen. Und sobald sie etwas mangel oder gebresten daran finden oder gespüeren, dasselbe angehndts an gebührenden orten anzeigen, damit dasselb ohnverzogenlich gewendt und grösserer schaden verhütet were. Es sollen auch zu desto besserem aufsehen, das es ordentlich zugehe, die bleickhemeister, einer umb den anderen, ihrer ordnung nach alle tag in die walcke gehen an 5 lb. den. bueß.

Zum dreyunndzwainzigsten welche leinwadt für weiß aufgezogen, gebrönnt und auf die stangen geschlagen und deß nächsten tags hernach nicht herreingegeben wirt, die soll / widerumb gebrönnt und alßdann erst herreingegeben wer- *S. 121*
den. Wann sie dann die tücher brönnend und leinwadt, die nach laugig ist, befinden, die sollen sie baß felden und kein leinwadt aufheben, bauchen nach hereingeben, sie seye dann 3 oder 4 tag und nicht minder nach dem bauchen in dem feld gelegen. Auch sollen sie die leinwadt nit anderwerts wider netzen, sie seye dann zuvor wohl ertrochnet, besonders wann es geregnet hat, und welche row ist, die sollen sie bauchen. Sie sollen auch die ende der tücheren, wann sie solche im trockhnen feld aufziehen, nicht zerreissen, sonder einen bündel von tuch machen oder mit einem nebenbändel oder schnüerlein dieselbige zubinden.

Zum vierundzwainzigsten sollen die bleickher kein roth oder schwarz creüz, auch keine nasenbletz mehr alß auf den halben theil weiß bleichen. Doch ist den kauffleüthen zugelasßen, diejenigen rohten creüz, so sie zu beyfarben brauchen wollen, etwas weisser, doch aber auch nicht gar weiß bleichen zu lassen. Es sollen auch die bleickhemeister die rohten creüz und andere geringe leinwadt nicht in die netzfeld legen, solang gute zeichen, auch krebs und ringe, vorhanden seind.

Zum fünfunndzwainzigsten so wann sie weise leinwadt auf der rowen aufziehen, solle daß auf einerley leinwadt nicht mehr über 3 oder 4 mahl beschehen, es were dann, daß einer die leinwadt nicht hete, so mag er alsdann wohl 8 tag lang auf derselben leinwadt aufziehen und aber nicht länger, dieweil hierdurch die rowe leinwadt an den zweckhäübteren verschlissen undt / verderbt wirt. Derowe- *S. 122*
gen so sollen sie diejenigen rowen leinwatt, darauf sie aufzogen, hinweg und andere an die statt thun oder aber nicht mehr auf der rowen leinwadt, sonder welches der leinwadt am besten ist, auf dem wasen aufziehen. Sie sollen auch kein leinwadt schmäler aufziehen dann eine gute spannen breidt ze bueß 1 lb. den.

Zum sechsundzwainzigsten sollen die bleickhemeister und ihre knechte keines tags vor den drey uhren nach mittag in die statt kommen, die leinwatt aufzuleßen, sonder sollen bey den knechten bleiben, damit nichts versaumbt werde ze bueß an 2 lb. den., deme der es also übersihet.

Zum sibenundzwainzigsten soll kein bleickher kein tuch von gemeiner, tünner schawleinwatt länger draussen behalten dann 12 wochen und die doppel-

dicken längst 16 in 17 wochen, oder derjenige, dessen die leinwatt ist, mag dem bleicker alsdann von jedem solchen tuch, daß also über die jetzbestimbte zeit draussen bleiben, 12 kreüzer an dem gemachten bleickherlohn abziehen und inbehalten.

Zum achtundzwainzigsten sollen sie den weisen schowern kein tuch nach schleißbletz nit fürschlagen, es habe dann ein zeichen zuvor an der rowen schaw empfangen. Wer das übersehe, da soll daß tuch zu 8 ellen zerschnitten und der
S. 123 bleickher von jedem / mahl umb 3 lb. den. gestrafft werden. Es möchte sich auch einer hierinnen dermassen vertieffen, man wurde ihn an leib und gut straffen.

Zum neünundzwainzigsten wann die bleickher weise leinwadt auf die schow bringen, soll ein jeder meister, wann er seine tücher auf den banckh geschlagen, sambt seinen knechten von der schow abtretten und so lang draussen bleiben, biß er wider herein gefordert und ihnen angezeigt wirt, daß dieselbe leinwadt außgeschowet seye ze bueß an 3 lb. den., soofft es geschicht.

Zum dreyssigsten was weisser krebs sie hereinbringen, die sollen sie für krebs schowen lassen. Soofft aber sie das überfahren und einem krebs drüber daß gute zeichen geben wurde, da soll der bleicker von jedem mahl 10 ß den. davon verfallen sein, und dieselben tücher nichtsdestominder für krebs gehalten werden.

Zum einunddreysigsten was dann für weise leinwadt auf die weise schow kombt, die man ihnen aber wider heraußgibt und lären last, ist bißher die bueß gewesen von jedem lär ein kreüzer. Dieweil man aber auch in dem stuckh erfahrem müssen, daß nicht alle bleicker der ordnung nachgehen, die dann vermag, wann einer ein geläret tuch wider heraußnimbt, daß er bei bueß 10 ß den. von jedem tuch solcher leinwadt wider ein bauch geben und die lär außbleicken solle, ehemahlen er sie wider hereingebe, sonder das oft ein tuch in 5, 6, 7 lär bekommen, ehe es das schowzeichen erhalten können, wordurch dann die leinwatt auch desto länger draussen bleiben mueß, so ist deßwegen erkennt und den weißen schowern in ihre ordnungen geben, wann es mit solchen tüchern biß auf den
S. 124 driten / lär kombt, das sie dann solche tücher altem gebrauch nach für die herren zunfftmeister und eilf der weberzunfft weisen und die dann erkennen, was die ordnung vermag. Und ist mit nammen vom ersten lär 1 kreüzer, von dem anderen 2 und also fortan mit vermehrung der buß nach anzahl der lären. Und wer es mit dem bauchen und abbleichen des lärs übersicht und zuvor wider herein thette, der soll 10 ß den. bueß; darnach sich dann die bleickher wüssen fürohin zu richten.

Zum zweyunddreyssigsten alsdann auch der blaickhern halber sonderlich von den kaufleüthen klagt worden, daß etwann bey dem letsten außschowen mithin tüchern daß gute schawzeichen geben worden, das aber nach sein rechte weiße nit hat wie andere, und also die weißschower mithin ein und das ander tuch lassen hindurchgohn, daß aber hernach nit verkäüffig seye. Item daß blinde leinwadt ihnen zuletst wider hereinkommen, die sie auch vermög der ordnung biß zu volliger außbleichung erst im folgenden jahr verkauffen können, und gleichwohl dem bleickher seinen lohn zu herbst geben sollen, alß wann die tücher außge-

bleickht, und derowegen vor dißem an meine herren einen ehrsammen raht ernstlich begehrt, daß den tücheren, die nicht vollkommen weiß und aber daß gut schawzeichen empfangen, ein beyzeichen gegeben und dann dem bleickher der lohn, so sie das tuch entzwüschen der zeit nicht verkauffen könnten, erst daß volgende jahr, wie auch ebenmäßig die blinde leinwadt, wann sie gar außgebleicht worden, bezahlt werden sollen, alß haben meine gnädige herren / über solches *S. 125* alles erkent: Waß die guten, dünnen schowleinwadt anbetreffe, lasse mans deß zeichens halber bey der alten und bißharigen ordnung verbleiben. Und waß dann sein weiß schawzeichen nicht hat und blinde leinwadt ist, da soll nicht allein der kauffmann den bleickherlohn zu geben nicht pflichtig noch verbunden sein, sonder der leinwadtschneider laut seines eidts dieselbe niemandts hinweg schneiden. Und sollen die bleicker die blinde leinwadt und andere, die man ihnen den folgenden früeling wider hinaußgibt, schuldig sein, wider anzunemmen und außzubleichen, und dann den lohn von der außgebleickten blinden leinwadt auch empfangen. Und mit nammen sollen sie die tünne leinwadt aufs längst in einem monadt und die doppeldickhen in 2 monadten wider hereingeben an 3 lb. den. darauf gesetzte buß. Waß aber die doppeldickhe leinwatt anbetreffen thut, soll es mit derselben gehalten werden wie bißher. Und mit nammen weil den kauffleüthen erlaubt, dieselben nacher Genff, Franckhreich, Italien und Hispanien auch rowen außzuschneiden und verführen zu lassen, so weit weiß machen und bleickhen lassen, alß sie wollen, und dann der leinwadtschneider solche auch hinweg an solche obgenannte orth schneiden und nicht weiter, doch das solche leinwadt zuvor daß rowe schowzeichen gehabt habe. Und solle dannzumahl dem bleickher sein gebührender lohn auch gefolget werden. Im fahl aber der kauffmann solche ohnaußgebleickhte leinwadt nit annemmen, sonder sie gar außbleickhen lassen wolte, soll der bleickher dasselbig zu thun schuldig sein alß obsteht, und dann erst auch seinen lohn, den er verdient, vom kaufmann einnemmen und empfachen.

Zum dreyunddreyssigsten damit die leinwadt desto sicherer seyn und die *S. 126* diebständ und dahero entspringende schaden aufs best alß müglich verhütet werden mögen, so solle ein jeder bleichenmeister alle tag (es seye feyr- oder werckhtag) seine geordnete gaumer oder hüter haben, welche allenthalben gut sorg zu der leinwadt haben, damit nichts endtwendt werde. Und wo sie also argwönische leüt tags oder nachts auf den bleickenen oder anderen orten, da die leinwadt ligt, betretten, die sollen sie angreiffen und in meiner herren gefangenschafft lifern. Und wann sie also ein oder mehr persohnen, die die bleickhe angriffen und leinwadt darab endtwendten oder endtwendt hetten, und sich daß auf sie erfunden, sie in gefangenschafft bracht, da soll für einen jeden solchen thäter demjenigen bleickhemeister oder knechten, die sie angreiffen und in gefängnuß gebracht, sechs gulden auß meiner herren seckel zu vergeltung geben werden. Und damit an solcher hut desto minder mangel erschine, so sollen die bleickhemeister nicht in der statt, sonder auf ihren bleickhenen und die knecht an ihren bestimbten orten über nacht sein. Und auf welchen tüchern sie nachts ligen, die sollen sie längst in 3 tagen wider hinaußthun.

Zum vierunddreyssigsten ist gesetzt, welcher meister, er seye meister oder knecht oder dienst jemandts, er seye burger oder gast, sein leinwadt oder zwilch, was gatung es were, hinderruckhs oder ohn sein wüssen und willen verkauffte, verbrauchte, verabwandte oder anlegte, derselbig soll gefängklich angenommen und ohne alles mittel für einen vogt deß Heiligen Römischen Reichs
S. 127 gestelt und daselbst / zu ihme nach reichs recht und seinem verdienen gerichtet werden.

Zum fünfunddreyssigsten solle ein jeder bleickemeister, den von seiner inhabenden bleickhe schuldigen zinß, wie der ihme gesetzt, jedes jahrs insonderheit biß auf sant Gallentag der statt verordneten zinßer ohnfehlbahrlich zustellen oder sein lehen, namblich die bleickhe, verwürckt haben.

Zum sechsunddreyssigsten dieweil die bleickemeister mit ihrer leinwadt dem spital in seinen güetern nit geringen schaden thun, derowegen ist gesetzt, daß sie deßhalben nienen anderstwo dann bey deß spitals müllern mahlen sollen zu bueß an 3 lb. den.

Zum sibenunddreyssigsten alldieweil die sogenannten sterz zu schlechtem abbleichen der leinwadt auch grosser vervortheilung schädlichen anlaß geben und deßwegen hiebevor längst ernstlich verbotten, aber schlechtlich in obacht genommen worden, als ist solche alte satzung widerumb bestätiget und neüerdingen erkennt worden, das den bleichern für ihren gemachten lohn nichts alß daß bahre geldt bezahlt, sie auch von den kaufleüten, factorn und andern, so ihnen zu bleichen geben, nichts außer baarem gelt, es were pferd, futer oder anders, wie das nammen haben möchte, auf abbleichen nicht annemmen und hierdurch vor andern meistern einen vortheil suchen sollen, außgenommen da einer oder der andere bleickhemeister von dem kaufmann oder factorn dergleichen für sich selbsten zu kaufen und zu gebrauchen vonnöhten, auch darbei kein betrug nach ohnbillicher preiß were, solche ihme solches anzuneh-
S. 128 men zugelassen, anderst aber gänzlich abgestrickht / und verbotten sein. Dann man jährlich alle und jede bleickhemeister je nach meiner herren gutbefinden beschickhen und deßwegen ernstlich befragen wirt, von wem, wie und was sie anstatt bares geldts angenommen, auch ob sie solches für sich selbs gebraucht oder wider verkaufft haben? Und sodann befunden, das der kauffmann oder factor etc. vortheilhafftigerweiß sterze gegeben und der bleicker angenommen, sollen die übertrettenden mit der vormahls darauff gesetzten buß der 25 lb. den. oder nach beschaffenheit, höcher unnachläßig gestrafft und angesehen werden.

Zum achtunddreyssigsten damit sie sich der feyrtagen halber und wie sie an denselben fahren dörffen zu verhalten wüssen mögen, so ist geordnet, daß sie an den ostertagen, pfingsttagen und neüwen frawen himelfahrtstag, wie auch an unserem heiligentag im herbst selbige tag in die walckhe gar nit fahren sollen, demnach an den anderen sonn- und feyrtagen erst nachdem die predig in der statt oder die ceremoni im münster verrichtet ist ze bueß an 5 lb. den.

Und dieweil der sontag alß deß herren tag jedermann zu feyren sich laut gottes befehl gebührt, alß wöllen meine herren, das die bleickhemeister und

ihre dienst denselben auch feyrlich halten und an solchem tag weder auf den bleickhenen nach in bauchhaüßern wercken nach arbeiten ze bueß 2 lb. den. von jeder persohn, die solches übersicht. Wann aber einem bleickemeister ein unvermeidenliche noht anstunde, daß die knecht die leinwadt fürderen müßen / an *S. 129* solchen tagen, solle er sich bei einem herren ambtsburgermeister deßwegen anmelden und erlaubnus begehren; wirt jederzeit nach gestaltsame der sachen gehandelt werden.

Und dann zum neünunddreyßigsten soll ein jeder bleickhemeister zween underschiedliche bürgen geben, welche umb fl. 200, und nicht mehr, gült und bürgen sein sollen, dergestalt, was ein bleicker veruntrewte, verliehrte, verderbte oder verwahrlosete, also daß man erkennen könnte, daß ein bleickher schuld daran truge, das sie alßdann solches auß den fl. 200 gutthun und erstatten sollen, im fahl deß bleichers gut so weit nicht gelangen mag. Und welcher einmahl sich zum bürgen dargestelt, der solle der bürgschafft nicht erlassen sein nach werden, es geschehe dann durch ein erkantnuß eines ehrsammen rahts, da dann der bürg zuvor die ursachen anzeigen solle, warumb er die bürgschafft aufzugeben begehre. Unnd wann darüber ein raht ihne der bürgschafft erlast, alßdann solle er derselben ledig sein und zuvor nicht und der bleickher einen anderen bürgen stellen oder der bleickhe entsetzt sein. Waß aber die bleickher für schulden machen oder ein schaden durch gottes gewalt geschehe, dessen sollen die bürgen nicht verbunden sein.

3. Von der außlege der leinwatt *S. 130*

Acht tag vor mitten merzen solle herr ambtsburgermeister auf alle bleickhenen schickhen, den meisteren an 3 lb. den. buß biethen lassen, daß sie mit knechten verfast seyen, damit sie auf mitel merzen, wo wetter halben immer müglich.

So wann dann daß wetter in dem merzen vorhanden, thut der herr burgermeister, so an dem ambt ist, solches an einen raht langen, wann man die bleickherknecht beschickhen solle, damit sy schwörend und dann die roßen rumend und sich zum außlegen rüstend. Da sy dann der burgermeister auf erkantnus fürfordert, und lißt ihnen der stattschreiber ihr verhalten für, darauf so schweren sy dann. Und dann ohngefehr 8 tag hinumb so gaht der burgermeister, altburgermeister, vogts reichs, bauwmeister wie auch der werckmeister an die walckhe und besichtigen alle ding, forderen dann die walckhemeister zusammen und fragen sy, waß ihnen mangle, ob alles, so sy brauchend, es were an der walckhe, am wassergang und anderem, wohl gerüst und versehen syge, ob sy holz habend und wie die sachen standind.

Und so wann nichts mangelt, alßdann so ermahnet sy der burgermeister, daß *S. 131* sy fleißig seyend, gut sorg habendt, damit biderbe leüten daß ihrig ohne schaden gewalckhet werde, und wo mangel sich erzeige, dasselbig dem werckhmeister angenz zu wüssen thüend, damit alles vor schaden verwahrt werde, und gaht man hierauf wider heim.

4. Wann die bleickher jährlich schweren sollend

Item nachdem die bleickherknecht in dem früeling von dem bleickhemeister werden angenommen, müssen selbige der oberigkeit gehorsamme schweren, welches gemeinlich beschicht zu anfang, ehe man die leinwadt auf die bleickhe empfacht oder so sy daß erst mahl aufgewalcket haben, werdend sy all für raht erfordert, daselbst ihnen der statt- oder grichtschreiber fürlißet, wie sich jeder verhalten solle, alßdann halt ihnen der burgermeister den eydt für und schwörrendt sy darauff.

S. 132 5. Von oberkeitlicher aufsicht und jährlicher censur über die bleickher

Damit nun solche erneüerte, gute ordnung vest beobachtet werde und sonderlich die bleickhemeister den erforderten fleiß, an welchem am meisten gelegen, ihrer pflicht gemäß jederzeit getreüwlich anwenden, sollen auß den rathsmitlen zween herren verordnet und denenselben zween von der kauffmannschafft, die sie selbst erkießen mögen, zugegeben werden, welche vier herren wochentlich oder soofft es sie guht und nöhtig ansehen wirt, auf alle bleickhenen, auch zu zeiten in die walckenen gehen und auf alles geauw aufsicht tragen, auch da sie entweder an der bleickhenmeisteren beobachtung der ordnung oder nohtdürfftiger anderwertiger anstalt und verbesserung einen mangel funden, solchen jederweilen dem herren ambtsburgermeister anzeigen, damit ernstliches einsehen und erforderliche verordnung geschehen möge.

Darneben sollen die bißher gewohnliche zu den blaichen verordnete herren in besichtigung holz und aschen ihre umbgänge nichtsdestoweniger wie vor dißem verrichten.

Es sollen auch zu desto beständiger fortsetzung dieses guten zweckhs alle bleickhemeister jährlich vor machung deß lohns, wie vor dißem beschehen, durchgangen und eine censur über sie, wie sie sich daß jahr über verhalten, angestelt, auch sodann gegen ein und andern die verdiente gnad oder ernst bezeigt werden.

S. 133 6. Von dem außbleichen und abzehlung der hölzeren

So wann die bleickher außbleicht habendt, so tragend die bleickher jeder die hölzer auf ein angesetzten tag aufs rahthauß, daselbsten die verordneten solche ordenlich (so was für tüecher bleicht seindt worden) abzellen, von dem stattschreiber aufschreiben. Wann solches beschehen, so erforderet oder vergünstiget ein burgermeister allen bleickenmeister, für raht zu kommen und den lohn zu forderen. Welche durch ihren fürsprechen den lohn forderen und so, wann sy zuvil forderend, so verordnet mann etliche herren in sechs darzu, welche alles wohl erwegend, ob die blaicher wegen theüre oder wölfle des korns und anderem wohl habend bleichen mögen. Darnach wirt ihnen der lohn geordnet, und was die verordneten miteinanderen sich vergleichend, daß tragend sy alßdann einem rath für, die erkennend dann, waß sy gueth dunckht.

S. 134 – 136: leer

Der XIII. titul
Von weisser leinwadtschaw und schaweren

S. 137

1. Von jährlicher besetzung der weißschowern

Wann die zeit nahet, daß die leinwadt auf der bleickhe anfacht weiß gemacht werden, so langets ein burgermeister an einen kleinen raht, da dann alle jahr vier müssen schawen, und gohnd zwen alt ab und werden dann zwen neüwe gesetzt. Zu den zwen jüngsten, welche eben ein jahr geschowet haben, denen die erwehlung fürgehalten, lißt man ihnen den eydt für, wie sie sich verhalten sollendt, und schweren dann darauf die eydt wie bräüchlich.

2. Eydt der schoweren

Die weisen leinwadtschower sollen schweren, der statt treüw undt wahrheit, ihren nutzen zu fürderen und schaden zu wenden, die weise / leinwadt treüwlich, *S. 138* ehrbahr, fleißig und aufrecht zu schowen; niemahlen einer allein, sonder allwegen aufs wenigst zween miteinanderen schowen und dasselbe niemandt zu lieb nach zu laid auch einen nicht früeher zu fürderen alß den anderen, es thüe einem noht oder nit, und darinnen niemand zu schonen noch anzusehen in keinen weg, auch keiner leinwaht daß weise zeichen zu geben, sie seye dann weyß genug und deß weißen zeichens wohl wehrt. Und wo sie leinwadt finden[a], die sich also übel auf der bleickhe erzeigt und geböseret hette, daß sie auff der weißen schow deßjenigen zeichens, so sie zuvor an der rowen schow erhalten, nit würdig were oder sonsten böse und argwönische leinwadt [b–](auf waß weise solches immer seyn möchte)[–b] funden, die sollen sie jedesmals[c] für der weber zunftmeister und eilf weißen und im überigen der nachgeschribenen ordnung geflissenlich nachkomen alles getreüwlich und ohne gefährdt.

3. Ordnung der weissen leinwatschower

Zum ersten was also row krebset ist, daß weiß an die schow kombt, wann die weiß genug und deß würdig ist, denen sollen sie auch kein ander zeichen noch mahl geben dann den rohten krebs, sie auch wohl darauf sehen, daß sie keinem krebs daß guht zeichen gebend. Deßgleichen sollen sie auch den ringen, wann sie genug weiß seind und deß zeichen wirdig, den ring geben und sonst kein ander zeichen.

Zum anderen was weiser leinwadt ab anderen enden harkombt, von Wyhl, *S. 139* Bischoffzell oder da herumb in der landtschafft, die sollend sie aufthun und eigentlich besehen, ob sie gerecht und breidt gnug sey, und namblich den stab darin stossen, damit sie die breidte findend.

[...][d]

[...][e]

<Zum dritten so sich begebe, daß sie ein tuch halb oder etwann vil gut und etwann vil böß erkennend, daß sie es gar voneinanderen schneiden und das guth

besonder und daß böß besonder zusammenbinden sollen, damit nit etwann solches eingeschleicht und daß böß under dem guten hingeben werde.>[f]

Zum vierten[g] sollen sie nienen schowen dann auf dem gwandthauß, es seye dann in den jahrmärckhten, wo es die noht erforderte.

Zum fünfften[h] soll niemand anderst alß die schower zeichnen und auch ein aufsehen haben, daß das zeichen, es seye das guht, krebs oder ring, davornen am tuch, nebend dem rowen zeichen, ordentlich gestufft und zeichnet werden.

Zum sechsten[i] sollend allwegen am minsten zwen schower hie sein und miteinanderen eins werden und sonst deß tags einmahl hinaufgohn ze schowen, namlich umb die drey, nach der bleiche aber zweymahl, so sie erforderet werden ze bueß an zechen schilling pfening.

S. 140 Zum sibenden[k] waß schmähler aufzogen ist dann einer spanng breit, sollend sie nit schowen.

Zum achten[l] sollend sie kein leinwadt so von Appenzell, Bischoffzell und Wyhl harkombt und nit zeichnet oder presset weders das ist, nit schowen, sonder wider an orth und end schicken, dannenhero sie kommen ist, sie seye grob, gmein oder klein. Welche tücher aber weiß harkommend und deren von Appenzell, Wihl oder Bischoffzell zeichen hat, welcherley dasselbig ist, die mögend sie schowen wie von alters her. Aber die unzeichneten sollend sie nit schowen wie obsteht. Und wan sie geschowet, sollend die schower die frömbden zeichen abschneiden und meiner herren zeichen darauf truckhen, damit kein irrung entstande. [m–]Benebens von jedem solchen fremden tuch zehen kreüzer und einen pfenning zoll einnehmen.[–m]

Zum neündten[n] sollen sie den ersten lär einen, den anderen zween und den driten 3 kreüzer buß einschreiben. Und woferr ein tuch an die schow käme, so drey lär hette und daß weiß zeichen nit erhalten möchte, so sollen sie ein solch tuch für zunfftmeister und eilf von weberen weisen. Wo sie auch erfahren und verspührten, daß ein bleickher mit dem bauch und außbleichen deß lärs sich übersehen wurde und zuvor wider heim thette, der soll 10 ß den. von jedem tuch ze buß verfallen sein. Deßgleichen sollen die bleickhemeister und ihre knecht, wann sie schauwen wöllen, abtretten.

S. 141 Zum zehenden sollend sie die alten lär und andere zeichen, die man im früehling wider hinaußgibt, wann dieselben wider hereingegeben werden, wider schowen, so lang biß daß jährlich ander weißschower gesetzt seind.

4. Eydt der gehülffen

Der weisen leinwattschowern verordnete gehülffen sollend schweren, den weisen leinwadtschoweren in der schow aufs best verhülflich zu sein, und namblich die leinwadt ab den hauffen, wie die von den bleichern oder ihren knechten auf den bänckhen gemacht werden, den schowern fürschlagen. Und wann die geschauwet, diejenigen, welche ein zeichen empfangen, wider an die hauffen schlahen. Was aber lär werdend, dieselben sollen sie aufthun und an die erd oder auf den boden werffen. Unnd dann wann die schower sie es heisßend, den

bleickhern oder ihren knechten befehlen und selbs darbey sein, daß sie solche lär in den bauch aufleßendt und nit wider in die fält zusammenlegend, welcher aber das nit thätte, den sollen sie angeben, und dann derselb vom jedem lär umb 1 lb. den. gestrafft werden.

[a] *Unterstrichen, darüber:* sehen.
[b–b] *Zusatz mit Hinweiszeichen a am Schluss des Abschnittes von anderer Hand.*
[c] *Über der Zeile von anderer Hand.*
[d] *Zusatz von anderer Hand:* Und da sie einigen fehl oder mangel der braite halb oder sonst anträfen, solche obgehörter maßen vor herren zunftmeister und XI weisen, diese auch alsdann gewalt haben, des zeichens oder anderer straf halber nach gestalten sachen darbey zu verfahren.
[e] *Am Rand:* (Ex senatus consilio, 31. august 1680.)
[f] *Gestrichen.*
[g] *Unterstrichen, darüber:* dritten.
[h] *Unterstrichen, darüber:* vierten.
[i] *Unterstrichen, darüber:* fünften.
[k] *Unterstrichen, darüber:* sechsten.
[l] *Unterstrichen, darüber:* sibenden.
[m–m] *Zusatz von anderer Hand.*
[n] *Unterstrichen, darüber:* achten.

S. 142 – 144: leer

Der XIV. titul
Von den leinwattschneidern

S. 145

1. Eydt der zwilchen- und leinwattschneider

Die zwilch- und leinwadtschneider sollen schweren, der statt treüw und wahrheit, ihren nutz zu fürderen und schaden zu wenden, die zwilchen und leinwadt, row und weiß, an jedes orth, dahin sie geführt werden sollen, in rechter maß und länge, alß die sein sollen, ze schneiden, zu siglen und zu zeichnen nach innhalt nachgeschribener ordnung, jedem sein meß getrewlich und aufrecht verlangen und werden und darinnen niemandt gefährt brauchen ze lassen, einen nit mehr zu fürderen dann den anderen, besonder welcher ihne deß ersten erforderet, denselben deß ersten zu fertigen und darinnen von niemandt kein mieht nach gaaben nach nichts anderst dann seinen aufgesetzten lohn zu nemmen. Und in solchem alles, das daran gefallt, getreüwlich und nach seinem besten vermögen eigentlich einzuschreiben, einem seckhelmeister zuhanden gemeiner statt, was ihr zu ihrem theil gebührt, getreüwlich zu überantworten und sonst nienderthin gebrauchen und auch mit anderen ambtleüthen jährlich darumb rechnung zu geben. Und mit nammen / welchen oder welche die leinwadtschneider erfahren möchten, sie wären burger oder gast, so wider nachgeschribne leinwadtschneider-ordnung handlen, thun oder lassen wurden, es seye in vilem oder wenigem, den- oder dieselben soll jeder leinwattschneider bey dißem seinem eydt einem burgermeister oder desselben statthalter leiden und angeben.

S. 146

Item er soll auch fragen, wann er jemand schnit, ob und wie einer daß färben oder weiß führen ald brauchen wölle; darnach soll er dann schneiden.

Item er soll auch von einem stuckh schlecht schwarze leinwadt und allen stuckhen zwilchen und bey farben vonwegen deß zaichens, so meine herren daran schlahend, ein schweren pfening einzunemmen und zu verrechnen schuldig sein.

Item es sollen auch alle zeichen durch sie, die geschwornen schniter, geschniten werden, namlich nach Lyon, alß lang einer weil, doch das sie mit zinober darauf verzeichnen, wievil es stäb seyen; gen Nürmberg mögen die kauffleüth die geschwornen schneider lassen schneiden 20 Nürmberger elen lang und weder länger nach kürzer und solches auch darauf zeichnen. Und laßt man sie bey dem halben zoll, so am reiff gemessen werden, bleiben, wie von alterher. Und die ring soll man in die farb auch nit kürzer schneiden dann 20 ellen lang und dieselben mit einem rohten ring bezeichnen. Welche auch auß der farb in die mangi getragen, daselbsten wie andere wahr durch die geschwohrne schower geschowet und mit einem sonderbahren sigel (das an jedem orht ein
S. 147 ringli habe) besiglet / und zeichnet, auch niendert anderstwo dann in der burger mangi laut der satzung verkaufft werden. Mit nammen aber was sie, die leinwattschneider, für gute zeichen und krebs an farbstecken messen, so man weiß hinwegschickhen will, sollen sie am farbstecken zu 20 ellen wie obgedacht mesßen und zum unterscheid neben den anderen zeichen nach ein rohts S darauf trucken, damit die schower in der mangi wüssen mögen, was es für leinwatt, auch wie lang daß stuckh seye und was sie also besiglen sollen.

Item es sollend auch weder die leinwadtschneider nach die leinwadtmesser kein frömbden blätz nit schneiden nach messen, so ab frömbden orthen weiß herkombt, sonder sie für der weber eylff weißen.

Es sollend auch die leinwadtschneider bey dißem ihrem eydt niemandt sollich blätz zu neystuckhen machen, schneiden nach messen, sonder menigelich darvor warnen. Welcher sich aber an solch warnen nit kehren welte, die sollend die leinwadtschneider dem burgermeister bey dem eydt angeben; darumb die übertretter gestrafft werden. Es mögend auch die leinwadtschneider biß auf meiner herren weitere verordnung die frömbden wahr, alß Goltschen und schätter, schneiden; doch sollend sie von einem jeden stückhli auch einen schweren pfening einziehen alles getreüwlich ehrbahrlich und ohne alle gefährdt.

S. 148 – 150: leer

S. 151

Der XV. titul
Eidt und ordnung der ferbermeistern und ihren gesellen

1. Alle die so färber seind, sollen sich ihres handtwerckhs benügen, dieweil sie das brauchen, und sonst nünt darneben treiben, außgeschlossen den samment-

kauff ihnen alß anderen frey ze sein. Deßgleichen mögend sie den schnitz haben mit den ringen thücheren, auch leininen thücheren und zwilchen, wie in der gwandschneiderordnung begriffen ist.

2. Die ferbergsellen sollen schweren, der statt treüw und wahrheit, ihren nutz zu fürderen und schaden zu wenden, eines burgermeisters und rahts gebotten und verbotten gehorsam zu sein, auch den maisteren getreüer dienst halten und das versprochen zihl außdienen. Und ob er jemand ichts zu schaffen hete, das recht alhie zu geben und zu nemmen, wo sich die sach gebeürt.

3. Es soll auch kein färbermeister nach gsell ihm selbs kein zwilch nach lein- *S. 152*
wadt, ganz nach halbe stuckh, nach kein bletz, kurz oder lang, färben, mangen, außschneiden nach verkauffen, es habe dann das sigel.

4. Deßgleichen sollend weder sie nach die failtrager, weder in der mangi nach anderstwo, kein gefärbte stuckh nach bletz ander leüten nit verkauffen in keinen weg weder wenig nach vil ze buß an 10 lb. den. von jedem mahl, soofft es geschicht.

5. Item sie sollen auch kein stuckh, zwilch nach leinwatt, lassen färben, daß zwölff ellen lang ist und darunder, gut schwarz, es gange dann der meister oder ein meistergsell vor zu einem burgermeister und lobe in beisein deß färbers, das der, des es ist, nit verkauffen nach außschneiden, sonder in seinem eignen hauß brauchen welle.

6. Item es soll auch kein maister ein gsellen anstellen, er habe dann das handt- *S. 153*
werckh drey jahr gelernet oder von seinem vatter ererbt.

7. Item es sollen die färbergsellen kein farb in den bach schütten, solang die leinwadt auf der bleiche ist ze buß an 1 lb. den.

8. Item es sollen auch kein färbergsellen nach buben keine binden, klein nach groß, weder abreißen nach abhowen, es seye ab weisen oder anderen stucken ze buß an 3 lb. den.

9. Item die gsellen nach buben sollen sich auch nicht bereden lassen, das sie stuckh an die schow tragen, die schon gschowet seind und man hat gehaißen besseren, ehemahlen sie gebesseret seyen ze buß an 1 lb. den.

10. Item es sollen auch die färbergsellen anzeigen, wo sie ein stuckh finden, *S. 154*
daß nit hinden und fornen meiner herren zeichen hat, deßgleichen daß zeichen, deß es ist und deß färbers zeichen dabei.

11. Item sie sollen nit daß mangigarn so weit hinab zinßlen, nemmen und feßlen an den stuckhen, besonder das das zeichen ganz bleibe und nit weiter, wie es ohngefahrlich daß messer am schnitz oder riß geben hat.

12. Item daß sie auch kein sigel ab den stucken nemmend; dann wo man daß könnte erfahren, den wurd man straffen nach seinem verschulden, und daß auch sie, welcher es vom anderen sicht, einanderen angebend oder auch gestrafft werden.

13. Item wann sie stuckh auf die ringmaur henckhen, sollen sie die thüren *S. 155*
beschliessen, damit niemand hinaufgange und die stuckh besudle oder geschende in keinen weg zu buß an 3 ß den. von jedem mahl, soofft daß beschicht.

14. Deßgleichen sollend sie auch sonst niemandts kein bletz zwilchen, weder kurz nach lang, die einer im selbst brauchen welt, weder gut nach schlecht, schwarz färben, es habe dann das sigel des guten zeichen.

S. 156 – 158: leer

S. 159

Der XVI. titul
Von den farb- und farb-leinwathschawern

1. Der enditschower eydt

Die enditschower sollen schweren, der statt nutz und ehr zu fürderen und ihren schaden zu wenden, auch ihr getreüw aufsehen auf die endit zu haben und zu schowen dem reichen als dem armen und dem armen als dem reichen, auch wo sie endit finden, der nit wehrschafft ist, die heißen auß unser statt und grichten vier meil wegs weit und breidt zu führen und niendert mehr auf unser schow zu bringen. Dann welcher das nit thete und endit, die die schow verlohren hete, wider für die schower käme zu schowen, denselben sollen sie einem burgermeister angeben, und welcher solches übersehe, soll darumb umb 10 lb. den. gestrafft werden von jedem mahl, soofft daß einer thut.

Item und soll niemandt kein endi verkauffen nach verbrauchen, sie seye dann zuvor geschowet, an die obgemelten buß. Und dan sollen sie die endi schowen auf kein gelt, sonder gut oder böß erkennen, und nit schowen ein schow, sonder ein faß, lägeln, kisten oder gschier ganz alles getreülich und ohne alle gefahr.

S. 160

2. Der farbenschower eydt

Die farbenschower sollen schweren, der statt treüw und wahrheit, ihren nutz zu fürderen und schaden zu wenden, die farben auch den zeüg, darauß die farben gemacht werden, samt dem leimleder und was darzu gehört und nohtwendig ist, soofft sie es vonnöhten, zu schowen und zu besehen. Und was sie allda mangels an dem zeüg und an den farben befindend, daß einem burgermeister und raht unverzogenlich anzuzeigen, damit die färber ihrem verschulden nach gestrafft und der löblich gewerb, wie sich gebührt, befürdert und erhalten werde alles getreüwlich und ohngefahrlich.

S. 161

3. Blaw- und schwarzschower eydt

Die blawen- und schwarzschower sollendt schweren, der statt treüw und wahrheit, ihren nutz zu fürderen und schaden zu wenden, die zwilchen und leinwadt fleißig zu schowen einem alß dem anderen auch ihrer keiner allein zu schowen alles nach dem muster, so ihnen gegeben wirt. Und was hinauf kombt zu schowen und in der schower hännd komt, daß sollend sie schowen und keines ohnge-

schauwt hinablassen. Sie sollend auch die stuckh aufthun und inwendig auch wohl besehen, das sie dem muster gleich seyend. Und ob ihnen eins fürkämme, das so gar ungleich were, sollend sie es aufs rahthauß tragen. Und sollend des tags einmahl auffs wenigst hinaufgohn, namblich am morgen umb zehen und dann sonsten, soofft sie zu rechter tagszeit darzu erforderet werden. Und wirt man alle jahr neüwe muster machen lassen. Und so die schower, die ein halb jahr braucht haben, sollend sie es anzeigen, das man die muster umbkehre und dasselb muster auch das überig halbe jahr außbrauchen, biß daß jahr herumb ist, das man als obstaht widerumb neüe muster gibt und machen last.

Es sollen aber keine blauwlichte, verbunden ende geduldet werden, es seyen dann die ganzen stuckh zuvor durch dergleichen blauwlichten laib gezogen worden. Und damit hierinn einige gefahr oder betrug nicht underlauffen möge, sollen die färbermeister, die / stückhe, wann sie durch einen solchen blaulichten laib ge- *S. 162*
zogen seind, gleich den gut blawen jedesmahls an die obere schow bringen, woselbst ihnen zum underscheid der anderen an dem ende daß gewohnliche, schlecht, schwarze zeichen deß kreüzes, jedoch nur mit wasserfarb, gegeben. Darauf die stücke zu schwarz färben den färbern wider eingeliffert und wann sie gar zubereitet, anstat auf solche + mit wasserfarb eines mit öelfarb, wie sonsten bei andern schlecht schwarzen beschicht, aufgetruckht werden sollen. Wobey der oberen schowern gewalt ertheilt, wann dergleichen stückh an die schow kämen mit verbundenen, blaulichten enden, die das schlechte rohte + zuvor nicht gehabt, solche ende gar abzuschneiden und die stückhe als die gar schlechten schwarzen zu verfällen, auch einen solchen färbermeister meinen gnedigen herren zur straff anzugeben.

4. Der schower und siglers in der mange eydt *S. 163*

Die schower in der mange sollen schwehren, der statt treü und wahrheit, ihren nutz zu fürderen und schaden zu wenden, die auch farbleinwadt fleißig zu schowen und mit blätlen und aufschlagung aller fälten zusehen, das sie mit dem färben und mit dem mangen wohl außbereitet werden. Und ob sie irgend zerzert oder zerbrochen oder nicht genug schwarz seyend oder mosen haben, daß sie die nicht siglen, es seye dann kein prest daran.

Deßgleichen sollen sie thun mit allerley beyfarben ungefährlich auch kein stuckh siglen, es sey dann von den darzu verordneten schowern geschauwt worden und habe das gute zaichen oder den krebs. Und was also an guten zeichen geschniten wirt, daß sol man wohl mögen besiglen mit dem S und G und die weiß geklärten, schwarzen creüz mit einem + und S. Es solle auch kein schower allein schowen.

Und sollen die schower nach eines ehrwürdigen rahts erkantnus von jedem stuckh, so die schauw nicht behaltet, sonder wider in die farb erkennt wirt, zween schwere pfening straff einnemmen und meinen herren verrechnen, auch die stuckh selbst zur schauw richten und fürschlagen, benebens sich nachgesetzter ordnung gemäß verhalten getreüwlich und ohne gefährde.

S. 164 Ordnung derselben

1. Erstlich sollen die schauwer schowen des morgens im somer um 6 und winters umb 8 uhren wie auch mittags und nachmittags zu denen zeiten, wann sie darzu erforderet wurden. Und sollen die färber sich befleissen, sovil immer müglich zu den ordenlichen stunden die stuckh an die schauw zu bringen.

2. Wann sie schowen, so sollend sie jedermann heissen hinweggohn, auch weder färbermeister nach gsellen an der schau stehenbleiben, sondern darvon abtretten bey verliehrung 2 lb. den. buß.

3. Es sollen auch weder die färbermeister nach ihre gesellen nach andere, die sie, die färber, darzu zuordnen sich understehen möchten, die stuckh zur schauw fürschlagen an ermelte bueß, sonder solches die schower allein thun.

S. 165 4. In gleichem sollen die färbermeister schuldig sein, es auch ihren gesellen mit ernst anbefehlen, die stuckh also an die schauw zu bringen, daß alle zeit an dem underen ende, welches der schower überschlegt, das zeichen von der oberen schouw zu finden sey.

5. Die mittelschwarze stuckh, welche ganz durch einen blauwen laib gezogen, sollen wohl mögen am ende verbunden, jedoch wann sie dann in der oberen schau das rote ✚ mit der öehlfarb bekommen, in der mange anderst nicht alß schlecht schwarz geschauwt und nur mit einem sigel bemerckt werden.

6. Die 10stäbige stuckh St. Galler wahr, von was farben die wären, solle alle ebensowohl alß die stuckh von 12 stäben jedesmahl an die schauw geschlagen und besiglet, zu bemerckhung aber deß underscheids von jeder gattung ein ✚ sowohl auf daß tuch als das bleysigel kommen.

S. 166 7. Die färbermeister sollen auch auf jedes stuckh, so an die schauw kombt, ihr eigen zeichen trucken oder, soofft sie solches underliessen, mit 1 lb. den. buß angesehen werden.

8. Endtlichen welche stuckh verworffen werden und sich die färber understunden, dieselben ohne anderst außbereitet wider schauwen oder siglen zu lassen, da solle ein jeder färber, soofft er sich deß understeht, 3 lb. den. buß verfallen und die schauwer schuldig sein, solche anzugeben.

S. 167 – 170: leer

S. 171

Der XVII. titul
Von mangenen und mangeren

1. Eydt der weißmanger

Item alle die, so weiß mangen in der burgermangi, die sollend einem drey tagmann zu thun schuldig sein, und welcher der erst ist mit geschnitner leinwadt, er seye burger oder gast, dem soll man in der burgermangi drey tagmann mangen und keinen für den anderen fürderen ungefahrlich.

2. Ordnung der weißmanger

Es soll auch ihro keiner, welche weiß manginen haben, auf keinem schwarzen weisses mangen lauter nichts überall zu buß an 10 lb. den.

Item es soll auch kein manger in meiner herren manginnen von keinem auf *S. 172* einmahl mehr empfachen, dann er in dreyen tagen fertigen mag ze bueß an 3 lb. den. Und sollen keinem kein stuckh mangen, es seye dann an beiden orthen zeichnet mit meiner herren gewohnlichen statt zeichen ze bueß an 3 lb. den.

Item sie sollend auch keine binden, weder klein nach groß, ab den weisen nach anderen stucken nit hauwen nach stechen in keinen weg bey straff leibs und guts je nach grösse eines jeden verschuldens.

S. 173 – 174: leer

Der XVIII. titul *S. 175*
Von den stuchentrüchnerin

Deß ersten sollen fürohin sommer und winter nicht mehr alß acht meysteren zum stuchentröchnen sein, bey welcher anzahl es mein herren künftig also verbleiben lassen wollen. Daß wann eine oder die andere von den achten todts verschiede oder sonsten hinwegkäme, alßdann die überigen meisterinnen nicht befüegt sein sollen, auß ihnen selbst an der ermanglenden statt eine andere meysterin darzustellen, sondern an eines ehrsammen rahts guthbedunckhen stehen, eine zu erwehlen und zu setzen.

Zum anderen solle jede meisterin verbunden sein, neben ihro vier gehülffen zu haben. Und so nun künfftig bey den meisterinnen eine oder die ander gehülffen todts verschiede oder sonsten hinwegkäme, sollen sie alßdann an derselben stat eine burgerin annemmen und keine außburgerrin mehr anstellen oder lehren bey verlurst deß diensts.

Zum dritten dieweil etliche meisterinnen vor dißem auß eigennutz und nit zu *S. 176* deß kauffmanns befürderung mehr tuch angenommen, als sie desselben tags fürderen mögen, derowegen und damit der kauffmann geförderet und ihme wehrschafft gemacht werde, so solle fürterhin angesetzt sein, daß kein meisterinn somerszeit deß tags mehr alß 6 tuch oder 80 stuckh und winterszeit 3 tuch von dem kauffmann annemmen möge.

Zum vierten weilen bißhero auch meisterinnen sich befunden, die bey underschiedenen kaufleüthen deß tags tücher angenommen und sie alßdann eintweders nit fürderen können oder kein wehrschafft gemacht, derowegen dißem vorzukommen solle ihnen bey verlurst ihres diensts angezeigt und angesetzt sein, daß wann ein meisterin deß tags von einem kauffmann tücher genommen, daß sie alßdann desselben tags von keinem anderen kauffmann mehr tücher nemmen, sondern beforderst die ersten verfertigen. Und welche darüber thette und ein oder die ander meisterin solches wüste, daß sie solche auch bey verlurst ihres diensts an gebührendem orth anzugeben schuldig sein solle.

S. 177 – 180: leer

S. 181

Der XIX. titul
Von den innbindern

Eydt der innbinder in der mangi

Die binder in der mangi sollen schweren, der statt treüw und wahrheit, ihren nutz zu fürderen und schaden zu wenden, einem als dem anderen zu binden, auch einen nit mehr alß den andern zu fürdern und keine gefährt zu gebrauchen, deßgleichen von niemand darumb, daß er ihne fürdere, mehr zu nemmen dann ihren gesetzten rechten lohn, item niemandt frömbdern in die mangi zu führen, eins oder das ander zuweisen und also unsern gwerb absehen zu lassen alles getreüwlich und ohn alle gefährt.

Ordnung derselben

Zum ersten sollen sie die mangi wohl zubeschliessen allzeit ohngefährlich umb die feürglocken und nit allein die thüren, sondern auch die fenster und läden zuthun und also alle ding ordenlich zu regen-, windts-, schnees- und anderen zeiten zu dem treüwlichsten versehen.

S. 182 Zum anderen sie sollen zu den frömbden wahren, alß Goldtschen und schätter, den kleinen truckh in der mangi wohl mögen gebrauchen, wofern sie alhier gefärbt und zubreitet seind. Was aber für frömbde wahren alhero käme, die schon an anderen orthen geblaicht, gefärbt und zubereitet were, die solle gar nicht in der mangi, sondern draussen in der gredt eingemacht werden.

Zum dritten sollend sie keine britli auß der mangi geben, die an die frömbde gefüert und gebraucht werden, oder nit mehr in die mangi kommen in kein weiß nach weg.

Zum vierdten die inbinder sollen nicht gestatten, daß einige sachen, so nicht in die mangi gehören, alß vässer, raif und dergleichen, in die mange gestelt werden. Sie sollen auch fleißig aufsehen, daß die küeffer auf einmahl nicht mehr leinwadtlegeln in der mange haben als 20 und der die meisten kunden hat 30 legelen bey 5 lb. den. bueß; da sie andere sachen oder über bedeütete anzahl legelen darinn leiden wurden.

Zum fünfften sie sollen auch bey truckhung der wahren jedesmahl 2 oder 3
S. 183 rigel je nach erforderen der wahren und gutfinden / auch befehl der herren obleüthen (so hierzu verordnet und gute aufsicht haben werden) auflegen, damit sowohl die wahren besser und gleicher getruckht als auch der truckh weniger schaden nehme, bey obbesagter bueß der 5 lb. den.

Zum sechsten und letsten sollend sie, die einbinder, auch gemeinlich nach keiner under ihnen keinen gehülffen, knecht nach zuspringer zu ihm nemmen oder ihnen helffen lassen, anderst dann mit sonderm gunst und willen eines burgermeisters und rahts und daß alles bey verlurst ihres diensts.

S. 184 – 186: leer

Der XX. titul
Von den blattmacheren

S. 187

1. Eydt der blattmacher

Die blattmacher sollen schweren, gemeiner statt treüw und wahrheit, ihren und deß gemeinen löblichen gewerbs nutzen und ehr zu fürderen und schaden zu wenden und das sie die blätter und kammen dergestalten machen, damit ihres unfleisses halber sich niemand zu klagen und die leinwadt an ihrer breite und dickhe rechte wehrschafft habe, auch sonsten alles daßjenige zu thun und zu halten, was die blattmacher-ordnung (die ihnen alle jahr auff der weberzunfft vorgeleßen wirt) inhaltet und vermag alles getreüwlich, ehrbahrlich und ohne gefehrt.

2. Ordnung der blattmacheren

S. 188

Wie sich die in ihrem handtwerckh gegen menigelichem verhalten sollend

Deß ersten solle hinfüro kein blattmacher understohn, meister zu werden oder daß hanndtwerckh zu treiben, er habe dann zu solchem handtwerckh vor einem ehrbaren raht den schuldigen eyd geschworen. Und derhalben ein jeder, welcher meister werden will, der soll zu einem zunfftmeister der weberzunfft gehen und sich dessen bey demselben erklären. Derselbig zunfftmeister soll alßdann dem, der also meister werden will, diße ordnung auß dem zunfftbuch vorleßen lassen und ihne darnach nit allein zu einem herren burgermeister weisen, sonder der zunftmeister selbs soll solches dem herren burgermeister anzeigen, damit derselb neüw, angehnd meister beschickt und beeidiget werde. Welcher daß nit thete und für sich selbs daß handtwerckh tribe, ehemahlen er dem stattgethun hete, der solle fünf pfund pfening ze buß verfallen sein.

Zum anderen welcher meister einen lehrjungen anstelt, der soll denselben gleicher gestalt zum zunftmeister der weberzunfft und ihm dise ordnung fürlesen lassen bey vermeidung eines pfund pfenings buß.

Zum dritten soll ein jeder meister sich befleißen, gute, fleißige arbeit zu machen, die wehrschafft seye, sonderlich aber, waß leinwadtblätter und kammen sind, daß dieselben an der höche und braidte daß recht meß habend, in massen dann ein jeder meister solches meß beihanden haben solle, und sich mit zubereitung der leinwattblettern und kämen dahin befleissen, damit die leinwatt die recht breite und güte überkommen möge und ihrer arbeit halber sich niemandts des unfleißes zu beklagen ursach habe. Es soll auch ein jeder blattmacher sein zeichen auf sein gemachte blätter machen. Welcher daß nit thete oder nit werschafft machte, der soll umb 3 lb. den. gestrafft werden.

S. 189

Zum vierten anlangende diejenige bleter und kamen, die über See und Rhein außzumachen verbotten seind, darbey soll es in aller weiß und maß verbleiben, wie solches im blattmachereyd klärlich begriffen ist.

Zum fünfften dieweil bißhar zunftmeister und eilf der weberzunfft sich befleissen, die welschen rohr und blatzehn allzeit auf ein vorrath zu kauffen,

darvon sy dann allwegen den blatmacheren püscheleinweiß mitgetheilt, darbey soll es auch nach fernners verbleiben. Welcher blatmacher aber für sich selbs ein ballen oder mehr welsche rohr und blatzehn zu beschickhen undt zu kauffen begehrte, daß soll ihme gleichwohl vergünstiget und zugelassen sein. Er soll aber solche rohr (so fer sy werschafft seindt) selbs verarbeiten und ver-
S. 190 werckhen und nit wider hingeben nach / verkauffen oder in einichen weg grempel darmit treiben bey vermeidung 3 lb. den. buß. Es were dann sach, daß zunfftmeister und eilf der weberzunft an welschen rohren und blattzehnen werend außkommen und einer oder mehr under den meistern derselben mangelbahr werend, alßdann mag einer dem anderen zu kauffen oder sonst geben alß vil, alß der zunftmeister mehrgemelter weberzunft (den sy darumb fragen sollend) erlauben und bewilligen wird. Und welcher ein ballen rohr kaufte, die nit wehrschafft were, der soll dieselben bey erstgemelter buß nit verarbeiten nach verwerckhen, sonder demjenigen wider zustellen, von dem er dieselben erkauft hat.

Zum sechsten so sollend die blatmacher kein böß, übel gesponnen garn auf dem garnmarckht aufkauffen solches zum kammenfaden zu gebrauchen, sonder es soll ein jeder guten gezwirneten faden zu den kammen nemmen und gebrauchen und solchen faden selbs zu spinnen und zu zwirnen geben. Welcher darwider thut, der soll ein pfundt pfening bueß verfallen sein.

S. 191 3. Tax und gesetzte lohn der blattmacheren

Es sollend die blattmacher die blätter weder in der statt nach ausserhalb weder näher nach teürer geben dann wie volgt:

Namblich vom zwölfer biß auf den zweenundzwainzer die wahl umb acht pfening oder zween kreüzer der statt St. Galler wehrung bei straff eines pfundt pfenings buß.

Demnach vom zweenundzwainzger biß auf den dreißger die wahl umb zehen pfening oder drithalben kreüzer bey vorgehörter buß.

Und dann vom dreyßger biß auf den vierzger die wahl umb zwölf pfening oder drey kreüzer bey straff zwey pfundt pfening bueß.

Doch solle diser obbestimbte tax allein auf die welsche rohr und blatzähn sich verstohn.

S. 192 Von dem kammen und richte ist der lohn vom zwölffer bis auf den zweenundzwainzger für faden und richten von der wahl sechs haller und auch nit mehr nach weniger zu buß an ein pfundt pfening unnd dann von zweenundzwainzger biß auf den sechsunddreyßger die wahl für faden und richten umb vier pfening oder ein kreüzer und auch nit teürer nach nächer bey vorgemelter buß, namblich 1 lb. den.

Doch ist zu merckhen, daß ein webermeister, wann er will, wohl selbs mag faden geben, und wann also ein webermeister den faden selbs gibt, so ist der lohn vom inzühen von jeder wahl ein guten pfening, thun siben pfening zween kreüzer.

Der kammengärten oder steckhen halber soll es bleiben beim alten tax, namblich zween kreüzer darfür.

Diese obbeschriebene ordnung und tax habend mein gnädig herrn und oberen, herren burgermeister, kleine und grosse räht diser statt Sant Gallen, confirmirt und bestätiget und darbey erkennt, daß dieselbig obermelten herren zunfftmeister und eilffen der weberzunfft in ihr buch gegeben und sy darob steiff undt vest halten sollen. Actum, freitags 4. aprilis anno 1606.

Es ist aber zu wüssen, daß meine gnedige herren und oberen ihnen selbs lauter und außtruckhenlich habend vorbehalten, wie sy dann ohne daß von den gnaden gottes wohl befügt /und mächtig seind, alle und jede in dißem buch be- *S. 193*
grifne ordungen, statuten und satzungen künfftigelich zu verbesseren, zu enderen, zu minderen, zu mehren, gar oder zum theil abzethun je nach gelegenheit der zeit und laüffen und nachdem es sy jederzeit für nutz, gut und nothwendig ansehen wirt.

4. Daß man in unser statt keinen ußburger daß blattmacher-handtwerckh lehren soll

Es habend mein gnädig herren die kleinen und grossen räht umb erhaltung unsers gemeinen löblichen gwerbs in seinen ehren und rechtsamminen und sonderlich zu verhütung alles falschs und betrugs, der bey frömbden blatmacheren in zubereitung der kammen und bletteren kan verübt werden, diße ordnung der lehrjungen halber angesehen und wöllen, daß fürohin kein meister einigen lehrjungen, solch handtwerckh zu lehren, annemmen solle, es seye dann derselbe lehrjung eines burgers sohn, den er auch vermög der blatmacher-ordnung zuvor zu einem ambtszunftmeister oder dessen statthalter von / der weberzunft führen soll, damit *S. 194*
ihme die ordnung fürgeleßen werde. Welcher aber einen jungen annemmen wurde, der nit burger were, daß handtwerckh zu lehren oder ihme zu zeigen, daß geschehe heimblich oder offentlich, der soll darumb gestrafft werden nach erkantnus eines ehrsammen rahts und gestaltsamme der sachen und dannethin auch schuldig sein, solchen lehrjungen angehndts widerumb abzuschaffen.

Actum vor klein und grossen rähten, freytag, den 24. octobris anno 1659.

S. 195 – 200: leer

S. 201

Der XV. theil
Von zunfft- und handwerckhssachen

S. 202: leer

S. 203

Der I. titul
Von zünfften und dem zunfftrecht ingemein, wie die burger sich dessen gebrauchen mögen

1. Es ist gesetzt, daß alle die, so yetz burger seind ald künfftigelich burger werdend, jeder in ein zunfft, es were weber-, schmid-, schneider-, schuemacher-, pfister- oder metzgerzunfft oder in den Nottenstein gehören und niemandt irrs gohn solle.

2. Welcher dann ein Nottenstainer sein und sich der zunfft entziehen wil, sol auch in kein zunfft nicht werben, sonder sich seiner zinßen, renten, nutzen, gulten und güeter erneren oder des freyen kaufs behelffen. In welche zunfft aber einer handelte, dieselben zunfft sol er alßdann an sich nemmen und darinn dienen und mag nichtdestominder (ob er will) im Notenstein gsell sein.

S. 204

3.

1. In der weber zunfft gehören die weber und alle, die mit dem leinwadtgewerb umbgehen, alß leinwathmesser, leinwadtschneider, item die bleickher und dergleichen.

2. In der schmidt zunfft gehören goldtschmidt, mahler, steinmetzen, huffschmid, zimerleüht, meister und knecht, wagner, schlosser, küeffer, spengler, glaser, hafner, treyer, keßler, kannen- oder zihngiesser, tischmacher, barbierer und bader, schliffer, tachtecker, ziegler und waß den hammer und die ax braucht, außgenommen die satler undt riemer.

3. In der schneider zunfft gehören alle tuch- und wattleüth, färber und manger, kürsiner, schneider, krömer, seckhler, hutmacher, tuchscherrer, seiler und strellmacher, item die apoteckher und materialisten.

4. In der schumacher zunfft gehören die schuster, satler, gerber, riemer.

5. In die pfisterzunfft gehören die müller, melber, kornkäüffler, beckhen und die wirth, die neben der wirdtschafft nit handtwerckh treiben.

S. 205

6. In der metzger zunfft die metzger allein. Welche aber wie andere zünfft einen ehrlichen burger, er seye ab welcher zunfft er wolle, sofern ers begehrn und darumb anhalten wurde, die zunfft unverweigerlich umb die gebühr zu geben schuldig sein sollen. Decretum vor klein und grossen rähten, den 13. octobris anno 1637.

4. So einer burger zu werden begert, der oder dieselben sollend ihnen 14 tag zuvor ein zunfft, die sy brauchen und annemmen wöllend, erkießen und zuvor, ehe sy für einen grossen raht komend, für zunftmeister und eilf derselben zunft keren, sich gegen ihnen erscheinen. Und so er dann von denselben an einen grossen raht gewißen wird, zue burger angenommen wirt, sol er in zweyen jahren den nächsten darnach in kein ander zunfft gohn, sonder dieselben zwey jahr auß

in der zunft, so er mit dem burgerrecht angenommen hat, belyben. Ob im aber daß burgerrecht abgeschlagen wurd, soll er in monatsfrist für die statt und gricht zeühen ze bueß an 10 lb. den. Er soll auch in einem ganzen jahr nit mehr umb daß burgerrecht werben nach ein burgermeister in desselben jahrs nit mehr für raht zu kommen erloben. Und soll keiner zu burger angenommen werden, er kauffe dann ein zunfft.

5. Wellicher aber von neüwem burger wirt und ein zunft kauffen will oder als ein ohngehorsammer in einen krieg geloffen were / und zunfft und burgerrecht *S. 206* verlohren hette und deßhalb ein zunfft wider annemmen will, von dero keinen soll kein zunft minder umb daß zunftrecht nemmen dann fl. 40, soferr einer ein Eydtgnoß ist. Ob aber einer sonst von einer zunft in die andere gohn wölte, von demselben mag man nemmen wie von alter her.

6. Es mag auch ein jeder, nachdem er die zwey jahr wie obstaht burger gsin ist, wann er will und im füegt, ein zunft aufgeben und ein andere an sich nemmen.

7. Welcher aber sein zunft aufgibt, daß er nit zunftmeister oder an den raht gesetzt werde oder von anderer, dergleichen sachen wegen, der oder dieselben söllend dieselben zünft, auch all handel und gewerb, so in dieselben zunfft dienend und gehörend, in den nächsten drey jahren darnach nit brauchen in kein weg ze bueß an 25 lb. den. von jedem mahl, so dickh daß beschicht. Und mag ein raht einen jeden darumb eyden, soofft in noht sein gedunckht. Wellicher aber sonst ein zunfft aufgibt und in ein andere zunfft gaht, soll in zwey den nächstvolgenden jahren die zunfft, so er aufgeben hat, nit mehr brauchen.

8. Welcher ein wirth ist und ein zunfft hat, auch ein handtwerckh kan, daß in *S. 207* dieselbig zunfft gehördt, der mag in derselben zunfft bleiben. Welcher aber kein handtwerckh kan und würdten wolte, der soll die pfisterzunfft anzunemmen schuldig sein.

9. Welcher die zunft hat, umb sein burgerrecht kombt, der ist auch umb die zunfft kommen. Und wann er burgerrecht wider kaufft, so soll er auch die zunft wider kauffen.

10. Item ein jeder zünfftiger, so knecht anstelt, soll sy dem zunfftmeister antworten, demselben loben, einem burgermeister und raht und den zunftmeisteren, auch ihren gebotten und verbotten gehorsam zu sein, dieweil er hier dient, und umb vergangen sachen daß recht hie zu geben und zu nemmen. Welcher meister daß nit thette, ist die bueß drey pfundt pfening, halb unser statt und halb der zunfft.

11. Item es sollend alle knecht und diener, deren so auf den Nottenstein ge- *S. 208* hörend und nit zünftig seind, zu einem underburgermeister gefüert werden. Die sollen allda anloben, einem burgermeister und raht in ihren gebotten und verbotten gehorsam zu sein, treüwen dienst zu halten und daß recht (weil sie alhie diennend) alhie zu geben und zu nemmen. Und welcher Nottenstainer seinen diener nit also zu loben führte, der soll von einem erbaren raht umb drey pfundt pfening unnachläßlich gestrafft werden. Die anderen dienstknecht und gesellen sollend gehalten werden nach laut der satzung in den zunfftbücher begriffen.

12. Es habend auch mein herren klein und grosse räht auß nohtwendigen ursachen betrachtet und angesehen, daß die zunftmeister und eylf keinem die zunft weder zu kauffen geben nach erneüweren lassen sollend, der ein ehefrauwen ab frömbden orthen härbringt, er habe dann brieff und sigel aufgelegt, daß sie ehrlich von vatter und mutter erbohren und keinen nachjagenden leibherren habe oder dieselbig von ihren herren gelößt seye laut der satzung, so jährlich in der kirchen geleßen wirt, und sollend diße brief alle für einen ehrsammen raht bringen.

S. 209 13. Welche kauffleüht, sy syend in gesellschafft oder nit, hie leinwatt, zwilch oder ander wahr hinwegfürend und ihr bahr geldt oder ander wahr herbringend, die söllend nit schuldig sein, zünfftig zu werden, doch in der gestalt, daß sy die wahren, so sy herbringend und bey dem gewicht außwegend, niemandt minder dann einen centner geben nach wägen sollend. Anderst dann endit, da sollendt sy niemandt minder dann einen ruben endit zu kauffen geben und außwegen. Darzu sollend sy keinerley hanndtierung nach gewerb, weder mit füchßen, marder, yltiß nach dergleichen, auch mit holz, weder gestafflet nach ungestafflet, nit treiben, weder in nach ausserhalb der statt. Sunst sol es bey der satzung deß holzes bleiben.

14. Es ist gesetzt, wellicher ein gwandtschneider ist und zu offen laden stadt, daß derselb dienen soll in der schneiderzunfft, und darzu, wellicher mit im in gemeinschafft ist, sol auch in der schneiderzunfft dienen. Doch sol einer mit keinem gast gemeinschafft haben und sonst kein handtwerckh treiben. Dann wellicher daß überfert, ist die bueß drey pfundt pfening.

S. 210 15. Item es ist gesetzt, daß alle die, so weber seind und in die weberzunfft dienend, nicht anders kauffen nach brauchen sollend dann allein, was in der weber zunfft dienet, und keiner anderen zunfft in ihren handel, wenig nach vil, greiffen ze bueß an 3 lb. den., halb der zunfft und am rath daß ander halb theil.

16. Dargegen soll auch keiner in keiner andern zunfft, er seye zünfftig oder nit, den webern in ihr zunfft und handel nit greiffen nach handlen, weder mit garn kauffen, seüden nach zu weben geben an dieselben bueß. Anderst dann wie daß von klein und grossen rähten nachgelassen ist, daß sind zwey tuch, die einer verkauffen will.

17. Und ist darauf gesetzt, daß niemandt, wer der ist, zwey handtwerckh in einer kost treiben soll. Dann welcher daß überfur, der soll darumb 3 lb. den. ze bueß geben. Und söllend die zünfft die suchen, so sollichs thund.

S. 211 18. Welcher ein hanndtwerckh treibt und gwandt von Franckhfurt oder anderstwo ab frembden orten herbringt, der mag daß wohl hie in unser statt verkauffen an offen wuchenmarckht, namblich am freytag zu abendt und am sambstag denselben tag. Doch daß er in der wuchen nichts außschneid, weder wenig nach vil, an dieselben bueß. Ob aber jemand hie in der statt oder in der nähe tauschen oder menggelwerckh treiben wolt, der sol darumb gestrafft werden wie von alter her.

19. Es soll keine zunft niemand kein gwerb geben nach verkauffen, außgenommen die schmidzunfft, die mag den eysengwerb verkauffen.

20. Wir habend auch unsern zünfften zugelassen, daß sy umb sachen, in ihren zunfftbücheren vergriffen, umb drey pfundt pfening (aber nit höher), in ihre gemeine zunfftseckel straffen mögend. Doch wann einer von solcher zunftstraffen wegen für einen kleinen raht appellierte und vor denselben seiner appellationsach verlurstig wurde, der soll hierumb in gemeiner unser statt seckel so vil ze bueß verfallen sein, alß er von der zunfft gestrafft worden und nichtdestominder die zunfft umb ihre erste straff außrichten und bezahlen.

21. Welcher auch der zunffte bussen, eine oder mehr, verfalt und schuldig *S. 212* wirt zu geben, der sol sy geben in der zeit, alß im dann daß zu thun von dem zunfftmeister und den eilffen gebotten wirt. Dann welcher daß nit thette, den mögend der zunfftmeister, die eylf und auch die zünffte wohl darumb pfenden, soofft und daß nottürfftig wirt sein.

22. Dieweil altem brauch nach nicht allein zunftmeister und eilf, sonder auch alle andere ehrliche zunftgenossen mit allgemeiner raun einen zunftmeister erkießt und gewelt, derowegen es hinfüro bey dißer ordnung gänzlich verbleiben soll also und dergestalt, wann künfftigelichen ein zunftmeister zu setzen nohtwendig, alßdann der zunftknecht allen mannbahren, ehrlichen zunfftgenossen zu sollicher erwehlung bey ihren geschwornen eyden, damit jeder dißer statt St. Gallen zugethun und verwanndt ist, ordenlich gebieten solle. Welcher aber nach solchem gebieten außbleibe, der soll einem ehrsammen raht angezeigt und nach gestaltsamme seiner ungehorsamkeit gestrafft werden, wann anderst der zunftknecht sagt, daß er ihme gebotten habe. Welcher aber darzu käme, dem nie gebotten worden, der soll der zunft 5 ß den. buß verfallen sein.

23. Zu beschützung und handthabung der löblichen zunftsatzungen ist jedem *S. 213* zunftmeister (auf zutragung nohtwendiger zunftsachen) zugelassen und vergont, daß er den eilfen ald anderen zunftgenossen, deren man jederzeit bedarff, auf bestimbte zeit im zunfthaus zu erscheinen gebieten lassen möge, alß hoch einem yederzeit notwendig sein bedunckht. Und welcher oder welche dann ohne rechtmässige urlaub deß zunfftmeisters außbleibe, daß alßdann der oder dieselben gestrafft werden sollen umb dasselbig, daran ihnen gebotten wirt, und mag man ihnen nichtdestominder führer gebieten allweg nach gestaltsame der sachen.

24. Item wann zunftmeister und die eilf beieinanderen sitzen und etwas zu schaffen haben und dann einer frefflerweiß aufstunde, als wolte er ohne urlaub hinweggehen, der soll alßdann der zunfft 2 ß den. verfallen sein. Und mag man alßdann darüber ihme gebieten zu bleiben; bleibe er aber nicht, so ist er der zunfft 5 ß den. zu buß verfallen.

25. Item wann jemandts umb irgendt einer ursach wegen für zunftmeister und die eilf zu erscheinen gebotten wirt und alßdann er freffenlich von ihnen gienge, der ist der zunft 8 ß den. zu bueß verfallen. Es möchte auch einer ald eine hierinnen so trutzig und freffenlich handlen, zunfftmeister und die eilf hetten ihne hierumb höcher und nach / gestaltsamme ye desßen verfählens zu straffen. *S. 214*

26. Item ob yemand zunfftmeister und den eilffen, alß den zunftgenossen gemeinlich, ald einem oder mehr under ihnen insonderheit verschmachung thätte, es were mit worten oder mit werckhen, heimlich oder offenlich, und dann solches

den zunfftmeisteren fürkäme, da mögen sie, sambt den eilffen, den oder dieselben schmäher straffen. Oder so sich die sach so wichtig begebe, so sie daß einem ehrsammen raht anzeigen. Der soll und wirt dann angehndts darüber richten und die schuldigen nach ihrem verdienen zu gebührender straff vermögen.

27. Item so jemandts von seines gewerbs wegen in ein zunfft gehörig und die kauffen solte, sich aber hierum saumseelig und widerspenstig erzeigte, so hat ihme deßwegen ein zunftmeister an 5 ß den. zu gebieten, die zunft in einem termin (den zunftmeister und die eilf ihres gefallen anstimmen mögend) ze kauffen. Thätte er es aber hierüber nit, so ist er die 5 ß den. verfallen, und mag man ihme nichtdestominder zur gehorsamme wohl höher gebieten, wie daß zunftmeister und eilf gut sein bedunckhen wirt.

28. Item begebe es sich auch imer, daß einer, so nicht ehelich gebohren were,
S. 215 einer zunft begerte undt zunftmeister und eilf den nicht mit / ihrem guten willen annemmen weltend, sollen sie daß zu thun anderst nit schuldig sein dann mit kleiner und grosser rähten vorwüssen, geheiß und verwilligung.

29. Item eines meisters sohn ererbt die zunfft gleichwohl von dem vatter, doch soll ein jeder die zunfft erneüweren mit einem viertel lanndtweins.

30. Item welcher ab frömbden orthen alhie burger und der zunfft sich underwerffen will, der soll nicht angenommen werden, er habe dann sein eigen wehr und waffen, namlich ein musqueten, halbarten und ander üblich waffen. Es möchte auch einer am guht so statthafft sein, man wurde ihm mehr auflegen.

31. Item ein jeder burger, der ein zunfft hat kaufft oder erneüweret, der soll der zunfft ihr gelt bahr erstatten oder aufs längst in monatsfrist bezahlen und darumb einen tröster geben.

S. 216 32. Welcher eine zunfft von neüwem kaufft, der erst burger worden ist, der soll nit minder in die zunfft geben dann vierzig gulden unser statt wehrung und soll auch daß geldt auf den tag bahr erlegen, daran er zu einem zünfftigen angenommen ist. Welcher aber daß nit thette und uns von dem zunftmeister und den eilfen zu klag käme, so sollen wir ihn darzu weisen oder ihm die statt verbieten ye nach gelegenheit der sachen. Doch welcher ein ußländer und nit ein Eydtgnoß were, der soll 50 lb. den. geben und nit minder. Aber ein Eydtgnoß soll eben die fl. 40 geben wie obstadt, ist halb sovil, alß er umb daß burgerrecht bezahlen muß.

33. Wer auch also auß einer in ein andere zunft kommen will, der soll 30 ß den. darin geben. Darvon wirt dem zunftmeister ein schilling, den eilfen ein viertel deß besten lanndtweins und dem zunftknecht 6 den.

34. Es soll keiner dem anderen seine dienst, sein herberg vor jahr abdingen ohne deß anderen willen. Welcher es darüber thut, der ist der zunfft 5 ß den. ze bueß verfallen, alß offt daß beschicht.

S. 217 Er möchte es auch so freffenlich thun und so gefährlich darnach stellen, daß es einem so schädlich were und übel käme, daß in die zunfftmeister und eilf darumb höher straffen mögen. Doch sollen sie in dem gelegenheit und gestalt der sachen auch ansehen und bedenckhen: Also ob sach were, daß einer seinem dienst oder der dienst seinem meister in dem jahr sagte, wann daß were, daß er

im oder er bey im in ein ander jahr nit sein oder haben welte oder ob einer spreche, daß er daß gemach füro nit haben wolte, welches da beschehe, und ders ungefahrlich ihnen wurde, dingte der dann den dienst oder bestälte daß gemach, derselb hette damit kein buß verschuldet.

35. Es soll auch niemand keinen gast in der statt grichten einsetzen zu werckhen. Dann wellich zunft deß erinneret wirt, die mag ihm daß verbieten an 1 lb. den.; thette er es darüber, so ist er daß lb. den. verfallen. Man soll auch daß dem haußwirt, der ihn also gesetzt hat, verkünden, daß er ihn nit mehr halt. Hielte er ihn darüber, so muß der haußwirt daß lb. den. für den gast geben, ob sie der gast nit zu geben hette oder ohnbezahlt hinweggienge.

36. Es soll auch niemand dem anderen in der zunfft seine werckhleüt, kunden oder dienst ablegen nach abladen weder mit bit nach / anderen dingen, dann wer daß thut, der ist der zunft 5 ß den. verfallen, alß offt daß beschicht. Und soll dann der dienst bey seinem alten meister bleiben. *S. 218*

37. So ein meister und sein knecht miteinanderen stössig werden, deß sollen sie kommen für zunftmeister und eilf, die sollen sie umb ihre spän entscheiden.

38. Welcher knecht seinem meister ohne redlich ursach auß dem jahr gaat, dem soll keiner zu werckhen geben. Dann welcher es darüber thut, der soll 1 lb. den. ze bueß geben.

39. Beschehe auch, daß ein zunfftgenoß untreüwe thete, die sich zuge in 3 ß den., und er deß mit zweyen erbaren mannen überzeügt werden möchte, der soll die zunfft darumb würckhlich verlohren haben. Ist aber die untreüw under 3 ß, so soll er die zunft unz an deß zunfftmeisters und der eilffen gnad verlohren haben.

40. Wann auch hinfüro ein handtwerckhsmann zu einem hindersässen angenommen und der mit weib und kinder haußhäblich in statt und grichten wohnen wurde, er werckhe dann in meisters- oder gsellenweiß, der soll jährlich gemeiner statt drey gulden und der zunft, darinn sein handtwerckh gehört, jährlich zween gulden zu schutzgelt bezahlen. Und von erst, alß er daß zunftrecht alß ein hindersäß annimbt, soll er dem zunfftmeister daß gwonlich glübd thun. *S. 219*

41. So wann auch jemand ein handtwerckh, in ein zunft gehört, lernen will, der soll 10 ß den. in die zunfft geben. Und lehrt in der meister über 14 tag, so ist der meister die 10 ß den. verfallen zu geben, er lerne füro oder nit.

42. Item laufft einer in knechtsweiß hinweg, kombt er herwider, so sol er in knechtsweiß insitzen; welte er aber maister sein, so soll er die zunft kauffen, alß darvor geschriben staht. Trait er aber dem meister sein gelt hinweg, den soll niemand setzen, ehe daß er dem meister vergiltet.

43. Gaht ein meister hinweg und kombt darnach herwider, der ist nit gebunden, die zunft zu kauffen. Er soll sie aber verneüeren mit einem viertel deß besten landtweins. Hat er aber den leüten ihr gut hinweggetragen, daß ihme bevohlen wäre, so soll er nimmermehr in die vorgenanten zunft kommen, er habe dann vor den leüten ihr bevohlen guth wider gegeben. *S. 220*

44. Wann ein fremder hier weibet, so soll ihme kein meister länger dann 14 tag arbeit geben. Wolte er dann hier bleiben, so soll er zunfft- und burgerrecht

kauffen, sofehr es ihme zu kauffen gegeben wirt; wo nit, so sol er auß statt undt grichten hinwegziehen.

45. Welcher frömbder alhero zeücht, der soll burgerrecht undt zunfftrecht inner den 14 tagen kauffen, soferr er uns als der ordenlichen oberkeit ihne zu einem burger aufzunemmen annemblich sein wirt.

S. 221

Der II. titul
Von denen gemeinen, freyen käüffen, so jeden zünfftigen erlaubt und ohne underscheid des zunfftrechts zugelassen seind

1. Von dem samenkauff, der jedermann frey ist

Deß ersten von dem gwand, ein ganz unangeschnitner loden und dannethin alle höchere tücher, halb oder ganze tuch, deren keins angeschnitten, ist auch ein sametkauf.

Item ein ganz barchet oder Arraß-tuch, satin ganz, ein ganz stuckh leinwatt und zwilch vom guten und bösen zeichen, Wihler zwilch, ganze oder halbe stuckh, ohnangeschniten.

Item Kernisch eißen, ein ganzen poschen und sonst fünfundzwainzig schineißen, ein centner stahel und darob, für ein[a] gulden nägel und darob, für ein[a] guldin trat und darob, mössin allerley für ein[a] guldin und darob, sturz, schwarz und weiß, für ein[a] guldin und darob, fünfundzwainzig klingen und darob.[b]

S. 222 Item saffran drey pfundt, imber fünfundzwainzig pfund, canell fünf pfundt, nägelein zehen pfund, muscatblust fünf pfundt, [...][c] pfeffer fünfundzwainzig pfundt, muscatnuß zehen pfundt, und ander specereyen keins under fünf pfund.

Fastenspeis, mandel ein halben centner, weinber ein grossen korb, feigen fünf körb, weinbeer, klein, fünfundzwainzig pfund, öel ein ganze haut oder halbe lägel, saipffen ein halbe kisten, papir ein ganz ryß, met, wachs, daß einer selbs macht, nit auf den kauff, ist umb liechtmäß drey märckht frey, wachs fünf undzwainzig pfundt, reiß ein centner.

Seidengwand, ein cendelpost, ein cendel von der statt, ein ganz taffet stuckh, ein ganz stuckh schamlot, fünf elen samet, fünf ellen damast, fünf ellen atlaß, fünf elen zendeldort, fünf ellen tobin und alles ander seidengwand, ob nit gemelt, daß mit der ellen gemessen wirt, fünf ellen und darob, seiden ein pfund, port und ney und schnür, allerley fletseiden fünf pfund.

Goldt ein unz, silber ein halb pfundt, zihn ein halben centner, pley ein ganzen centner.

Und sonst allerley krömerey, ainerley pfening werht, so oben nit gemelt ist, für ein gulden, ein ganze ball soggelenholz, ein ganz beüteltuch.

S. 223 Kürsiner sammenkauff vier Franckhfurter fueter, zwölff Leonner füeterlein, vier gemacht belz, hundert feeh, fünfundzweinzig fuchsbelg, zehen marder, zweinzig iltiß.

Item gegerbt und ungegerbt, schwer ochsenheüt fünfzehen, fünfundzwainzig küe-, stier- und kalbelenheüt, gemein leder, fünfzig kalbfehl, weiß leder ist frey alß vor.

Item unschlit ein centner, ein centner schmär und schweineschmalz.

Item ein ganzer käß, auch ein ganzer oder halber ziger. Und am freytag nach mitag und am sambstag den ganzen tag allen an offnen märckhten außwegen, doch nit in ihren haüßeren nach dorvor keines wegs.

So ist dises alles sonst frey

Item endit, gallen, safflor, kupfferwasser, Presilien ist frey von deß gwerbs wegen.

Deßgleichen hering, bückhing, plateißle, stockfisch und alle gesalzen oder tigenfisch.

Auch wein schenckhen, met, wachß, daß einer auß den erkaufften immen selbs macht, und federen.

2. Von dem sammenkauffs deß vächß

S. 224

Demnach sich etwas spanns wegen sammenkaufs deß vächs usserhalb der statt und grichten (welchen die metzgerzünfftige ihnen allein zueignen wellen) erhebt, alß ist solcher span zu erleüterung für klein und grosse räht gewachßen. Da danne in sonderlicher betrachtung, daß der samethafft kauf aller wahren, und also auch ohne zweifel darunder der vächkauf, bißhero allen zünfften vermög ihrer verschribnen satzung ohne underscheid gestattet worden ist, habendt ein ehrsammer kleiner und grosser raht erkennt, erleüteret und gesetzt:

Dieweil wie gemelt der sammenkauff niemandts verbotten, es seye in was wahren es wölle, daß derowegen under dem sammenthafften kauf auch der vächkauff fürohin verstanden, und hiemit derselbige allen zünften und zunftgenossen zugelassen sein solle, in erwegung, daß durch einkauffung und alherführung deß guten vächß ab frömbden orten gemeiner burgerschafft daß väch nit entzogen nach vertheürt, besonders vilmehr in einem rechten preiß und währd herzugethun und sowohl den metzgeren selbsten alß anderen burgeren guth und nutzlich ist. Jedoch waß den allhiesigen vächkauff auf unserem marckht betrifft, lassen es kleine und grosse räht bey derselben und den überigen satzungen, in der / metzger zunftbuch vergreiffen, bewenden. Actum vor kleinen und grossen rähten, den 13. octobris anno 1637.

S. 225

[a] *Unterstrichen, darüber von anderer Hand:* vier.

[b] *Am Rand späterer Zusatz von anderer Hand:* N.B.: Von fl. 1 auf 4 gesetzt, dato, freitag 7. may 1675 von kleinen und grossen räten.

[c] *Zusatz mit Hinweiszeichen am Schluss des ersten Abschnitts von anderer Hand:* zucker 20 pfund (erkennt vor grossem raht, freitag, 18. dezember 1674).

S. 226: leer

S. 227

Der III. titul
Der gesellschafft deß Nottensteins articul und ordnung

Zu wüssen und kundt thun seye allermenigclichen, das auf den 21. tag november anno 1544 meine herren burgermeister, klein und groß räht diser statt zu St. Gallen den frommen, vesten, fürnemmen und weysen ihren getreüwen lieben burgern von der ehrlichen gesellschafft deß Nottenstains auf ihr fründtlich erscheinen und anlangen dise nachgestelte artickhel, gemeiner ihrer gesellschafft belangendt, bewilliget, zugelassen und bestät haben, doch mit dem vorbehalt, wo etlich articul weren, so jetz oder in künfftig zeit gemeiner statt oder den zünfften einer ald mehr zugegen und nachtheilig were oder sein wurde, daß meine herren dieselben articul, einen oder mehr, minderen, mehren oder gar abthun mögen.

S. 228 Erstlich damit obgemeldte gesellschafft deß Nottensteins in ehrlichem weßen und standt, auch ihr behausung und alles, was derselben gesellschafft zugehördt, ohnzergänglich in rechten baüwen und guter ordnung gehalten und bleiben möge, haben sy mit gutem, gnaiten und einhelligem willen ein jährliche steür angesehen, namblich, daß ein jeder ihn ihrer gesellschafft deß Nottenstains alle jährliche zeit, auf st. Johannstag deß täüffers, ein dicken pfening steür zu geben pflichtig sein solle, mit vorbehalt, sölliche steür zu minderen oder mehren je nach erheischung der notturfft und gstaltsame der sach.

Item soofft es sich aber begebe, daß einer in der gsellschafft deß Nottensteins mit todt abgieng, eheliche witfrauw und kind hinder ihm verliesse, dieweil also die mutter und kind oder etliche kind allein ohnzertheilt beyeinanderen bleiben, söllen sy nit mehr dann jährliches ain steür schuldig sein. Alßbald sy sich aber voneinanderen sonderen oder tailend, soll allwegens ein jedes für sich selbs steüren und mannßnammen gannze und weybsbilder halbe steür zu geben schuldig sein.

Item so aber ein wittfraw eines von gemelter ihrer gesellschafft keine kind oder allein töchteren hat, von ihr ohngesonderet ist sy allein halbe steür schuldig.

Item so ein sohn eines von ihrer gesellschafft deß Nottensteins sich mit einer ehelichen haußfrawen verheüraht, er sondere sich von vatter und mutter oder nit, so sol er angendts schuldig sein, sein eigne steür zu geben.

S. 229 Item es ist angesehen, daß hinfüro keiner mehr in die gesellschafft solle angenommen werden ohne der gesellschafft gunst, wissen und willen, sonder allwegens mit einem pott. Und so also einer die gesellschafft pitlich begert, daß sy in anzunemmen schuldig sein. Ob sy aber mit einem beschwert zu sein vermeinten, soll es an einem erbarn raht stohn, ob er in ihr gsellschafft dienen sölle oder nit, und waß also erkent wirt, darbei soll es dann bleiben. Dem söllen angendts im selben pot diese vor- und nachgeschriben ihr gesellschafft ordnungen, auch recht undt gerechtigkeiten, hieharinn gemelt, eröffnet und durch in versprochen werden, die wie ander der gesellschafft vom Nottenstein schuldig sein zu halten.

Item es soll auch fürohin keinem die gesellschafft näher gegeben werden dann umb zehen gulden. Wellicher aber in gemelter ihrer gesellschafft söhn hat,

wievil deren weren, ist keiner schuldig, die gesellschafft deß Nottensteins zu kauffen, sonder sy zu erben all die gesellschafft vom vatter her mit allen den rechten, wie sie der vatter gehabt oder nach habendt.

Item so es sich begebe, wann einer von ihrer gesellschafft mit todt abgohn und sein verlaßne witfraw, kind ald ihre vögt oder sonst jemandts von ihro wegen die gemelten jährlichen steür, wie vor angezeigt, nit geben wurd all welt, so söllen sy die gesellschafft verwürckht haben, mit dem anhang, so sy die demnach über kurz oder lange zeit wider annemmen woltend, söllen sy darumb fünf gulden schuldig sein zu geben.

Item so einer, der nit ihrer gesellschafft were, sich mit einer von ihrer gesellschafft witfrawen oder tochter, so nach in der gesellschafft ist, ehelich verheürahte und in ihr gesellschafft begehrte, daß man in wohl annemmen möge und daß er darumb mehrers dann fünf gulden zu erlegen nit schuldig sey. *S. 230*

Item welcher fürohin ihr gesellschafft aufgebe, von was ursach sich daß zutruge und begebe, und aber dieselben naherwerts über kurz oder lange zeit die gern wider annemmen weltend, sölle er darumb fünf gulden schuldig sein zu geben und nit mehr.

Item welche man also fürohin in die gesellschafft annimbt und zu kauffen gibt, auch welliche, die mit ihrer ersten, angeender steür, wie oben angezeigt, erneüweren und bevestigen, sollen schuldig sein, dem stubenknecht für seinen lohn ein orht eines guldins zu geben, ist fünfzehen kreüzer.

Item es soll auch hinfüro keiner, so in dem Nottenstein gsell ist, in ein zunfft dienen, es wer dann sach, daß er die gwerb und handtierung, so in ein zunft gehörig seind, führen oder brauchen welte, alßdann möge derselbig die zunft beheben oder annemmen und nüntdesterminder gsell im Nottenstein sein.

Item alß man bißher, so in ein pot oder zu den vieren verkönnt worden, hinläßig und ohngehorsam gsin, ist angesehen und abgeredt worden: Wann man fürohin ein pot oder die vier haben will, sölle man an einen schilling pfening darinn und darzu bieten, und wellicher außbleibt, soll ohn alle nachlaß oder fürwort angendts den schilling pfening / bezahlen, kranckheiten und gmeiner statt geschäfften vorbehalten. Und es möcht einer so gefahrlich außbleiben, die vier oder ein pott mögen im höcher pieten und darumb straffen. *S. 231*

Item es ist auch hierbei von gemeiner gesellschafft angenommen und bewilliget, daß es deß bueßners ambts und den vierer, sambt dem verer und dero vieren halb, so nit burger und aber gsellen im Nottenstein seind, bstohn und bleiben, wie bißher sit und brauch gsein ist. Doch so sollen sy fürohin keinen mehr, so nit burger ist, den Nottenstein nach die gesellschafft zu kauffen geben.

Item deß einschreibens halb ist gleichermaß in einer gesellschafft abgeredt, daß man alle die, so jetziger zeit in der gesellschafft seind, mit ihrem tauff- und angebornen nammen deß geschlechts verzeichnen und inschreiben und dann für und für also gehalten werden solle je nach der zeit und tag, wann einer die gesellschafft annimbt und erkaufft.

S. 232 – 234: leer

S. 235

Der IV. titul
Von frembden handtwerckhsmeistern ingemein

1. Alßdann von den hanndtwerckhmeisteren underschiedlicher zünfften bey meinen herren beschwerdt und klägten einkommen, was masßen einen und anderem in seinem handtwerckh merckhlicher eintrag und schade beschehe, in dem daß dergleichen burger sich befunden, die etwann umb eines schlechten und geringen vortheils wegen, den sie darbey zu haben vermeint, ihren mitburgeren die arbeit und lidlohn, so sie auch von ihnen verdienen könnten, zu entziehen und dargegen frömbden handtwerckhsmeisteren in der nachbahrschafft in die handt zu richten sich understanden, unnd wann dann dergleichen eigennützige leüth deßwegen für ein zunft beschickht seind worden, alßdann vermeinen wollen, daß sie der herren zunfftmeisteren gebott und verbotten in solchem fahl zu gehorsammen und hiemit umb dergleichen sachen klagendem theil von ihnen bescheid und antwort zu geben nicht schuldig sein sollen, daß aber dem gemeinen handtwerckhsmann, der sein nahrung eben mit seiner täglichen handtarbeit suchen und gewünnen muß, nicht allein unleidenlich, sondern auch der meinung der alten
S. 236 löblichen zunfftordnungen ganz zuwider, / als haben meine herren die klein undt grossen räht zu mehrer erleüterung der deßhalben habenden zunfftsatzungen erkent und wöllen, daß fürohin kein burger, burgerin nach innwohner dieser statt laut der alten satzungen keine gäst in die statt oder ihre gricht zu werckhen under einigem schein hereinziehen oder etwas anmachen und anfrömen lassen nach auch denselben zu werckhen, wenig oder vil, aussert die statt und gricht hinaußgeben solle. Dann welcher oder welche daß thätten und es zu klagen käme, den sollen und mögen die vorgesetzten selbiger zunfft für sie beschickhen und umb den ungehorsam straffen, namlich von jedem stuckh, daß also der frömbde dem burger verarbeitet, jedesmahl umb 1 lb. den., der zunfft gehörig. Es möchte aber einer oder der ander sich so gefährlich und widersetzlich verhalten, daß sie dann denselben nach ferner zu mehrer straff wohl mögen vor einen ehrsamen raht weisen und anleiten. Actum, den 26. december 1663.

S. 237 2. Handtwerckher und failschafften im kloster betreffende

Nachdem die gemeine und sonderbahre zünfft sich höchstens erklagt wegen der handtwerckhsleüthen im kloster und gottshauß alhie, daß selbige allerley gemachete arbeit in die statt bringen oder das unsere burger dergleichen von ihnen daselbst abholen wider daß außtruckhenliche rahtsverbott de anno 1662, 31. july, so haben hierauf klein undt grosse räht dißer statt erkent, daß zunfftmeister und eilf achtung geben, wann sie dergleichen arbeit in der statt antreffen, sie solche auf die zünfft tragen lassen. Und so sie burger wüssen, die etwas droben im closter oder sonst in fürstlicher landtschafft arbeiten lassen auch arzneyen von daselbst her gebrauchen, solle sie selbige abzustraffen macht haben, umb 1, 2, 3 oder mehr lb. den., je nach gestaltsamme der sachen nach inhalt der obangezognen rahtserkantnus de anno 1662, 31. july, welche hingegen auch vermag, daß die burger guht wehrschafft und arbeit machen und die burgerschafft leidenlich

in der bezahlung halten, damit sie nicht zur übertrettung anlaß geben; anderst man sie auch darumb zu straffen hette.

Actum vor klein und grossen rähten, freytags, den 25. juny, und den zünfften dessen eine abschrifft zu geben erkent, freytag, den 9. july 1669.

S. 238 – 240: leer

Der V. titul

S. 241

Von allen hanndtwerckhern, die in die schmidzunfft gehörig, was jeden sonderbahr zu machen oder zu verdingen zustehe

1. Nachdem vil zeithero etliche meister in der schmidzunfft, es seyen steinmetzen, zimerleüth, glasser, schlosser, schmid und andere, auf ein bestimbte zeit ein oder mehr werckh burgeren und andern zu machen verdinget und darauf gelt empfangen, aber dieselben verdingten arbeit ligenlassen und andere werckh verdinget und angenommen, unangesehen, daß sie daß vorgehnd verdingt werckh nit außgemachet und ihrem versprechen nit statt und genug gethun haben, dardurch aber mancher bidermann nit allein seines bauws und nohtwendiger arbeit, darzu deß außgegebnen geldts beraubet, sonder in ander weg zu kosten, schaden und versaumnuß geführt wirt, so habend meine herren burgermeister, kleine und grosse räht nottürfftigelich angesehen und wellend, welcher meister, es seye welches hanndtwerckhs er welle, der jemandt, wer der seye, ain werckh verdinget, geldt darauf nembt und auf ein abgeredte zeit außzemachen verspricht und aber demselben nicht nachkombt, sondern anderen leüthen / darzwüschet werckhet *S. 242* oder andere werckh verdingt und ihme daß geldt geben hat und derselbig sich beklagt, daß alßdann der meister, der dem verdingwerckh nit statthut, umb ein pfundt pfening ohnnachlassig gestrafft werden und nichtsdestoweniger dem ersten und der sich also beklagt hat, sein werckh in weiß und maß, wie er ihme daß verdinget und mit ihme überkommen, unangesehen aller anderer werckhen, außmachen und kein versaumnus und gfahr darinnen thun und brauchen in keinen weg oder einer weiteren straff, so es zu klag käme, erwarten; darnach wüsse sich menigelich zu richten.

2. Endtscheidung etlicher sonderbahrer handtwerckher ihrer gegeneinanderen klägten halber

Und alß sich dann die tischmacher ab den zemerleüthen, hinwiderumb die zemmerleüth ab den tischmacheren, auch hufschmid ab den schlosseren und hinwider die schlosser ab den hufschmiden erklagt, deßgleichen sich die hafner ab den maurern und die maurer ab den haffnern und jede parthey vermeint hat, die ander greiffe ihr in ihr hanndtwerckh, habend kleine und grosse räht darauf in ermessung der sachen fürs best angesehen, erkennt und nachgelassen, daß ein jeder, so etwas zu machen hat oder machen lassen will, dasselbig machen solle lassen, welchen er gern will und er getrauwt, daß es ihme am füglichsten und nutzlichsten gemacht werden.

S. 243 Namblich holzwerckh bei einem tischmacher oder zemmermann, schmid- oder eysenwerckh bei einem schlosser oder huffschmiedt, laim- und maurerwerckh bey einem haffner oder maurer, der anderen partey ohngeirrt, so sie doch all in der schmidzunfft dienend.

3. Betreffend andere handtwerckher, so nit streitig seind gewessen

Und was hierauf andere handtwercker in der zunft zu den schmiden begriffen, die nit irrig seind gewesen, alß schärrer, bader, mahler, wagner, sibmacher und dergleichen, haben wir also bleiben lassen, der hoffnung, fürohin auch nit irrig werden sollend.

4. Von denen, so axen, bickhel, howen, schuflen und dergleichen brauchend

Alle die, so axen, bickhel, howen, schufflen und dergleichen brauchen, die unsere burger seind oder in künfftiger zeit werden und kein zünft haben, das dann dieselben alle der schmid zunfft kauffen und mit leib und guth darinn dienen sollend, doch auch mit dißer erleüterung, daß welliche jetz burger seind oder hernach werden und in andere zunfft dienend, und etwann zun zeiten, so sie ihrer
S. 244 handt- / werckher halber nit zu werckhen heten oder können und dann dieselben axen, bickel, howen, schufflen und anders dergleichen brauchtend, sollend dann solliche leüt nit schuldig sein, in die schmidzunfft zu dienen, nach auch die holzscheiter und taglöhner, sie seyen burger oder nit, an dem holzscheiten verhinderet werden nach am tagwan.

5. Daß die, so bulffer machen, in jede zunfft dienen möge

Item so ist gesetzt, daß alle die, so jetzo oder künfftigelich bulfer machen, in welche zunfft oder gesellschafft sie wollend dienen mögend, dieweil doch daß bulffermachen ein freye kunst ist.

6. Von den harnaschmachern

Item des harnaschmachers halber setzen wir von deß gemeinen nutzes wegen meinigelichem einen freyen kauf und verkauff.

S. 245 – 246: leer

S. 247

Der VI. titul
Von den goldschmiden, silberkrömern und münzeren

1. Satzungen zwüschet den goldschmiden, silberkrömern und münzeren

Den goldschmiden haben wir zugelassen, daß hinfüro kein silberkrömer länger dann den freytag nach mittag und den sambstag den ganzen tag oder anderen ta-

gen, so abend- und wuchenmarckht werend, ob die nit am sambstag gefielend, und am jahrmarckht failhaben sollend und sonsten in der wuchen nit.

2. Item daß auch die münzer in unser statt münz kein silber, daß vier loht und darunder ist, aufkauffen, sondern den goldschmieden dasselb zuweißen sollend.

3. Item und waß dann sonst von münzeren von jemandt aufgewächselt und *S. 248* geschmelzt wirt, lassen wir stehen zu der macht, des die bildung und überschlag geweßen, wie derselb desselben zu straffen gefreyt ist.

4. Wir wellend aber, daß sie die goldtschmidt ihr handtwerckh und arbeit führendt innhalt der satzung und laut ihres eydts. Deß werden sie geniessen oder, wo das nit geschehe, von unß der straf und bueß erwarten.

Erneüwerte ordnung der goldtschmiden alhie, die sie schweren und halten sollen

Deß ersten solle kein goldtschmidt nach jemandts kein heimlich, verborgen werckhstatt haben, darinnen er etwas verborgenlich brenne und mache.

Item was goldt einem zu werckhen geben wirt, daß soll er auch alß guet an *S. 249* die arbeit legen und nit schwächer machen, sonder einem jeden daß sein wider geben, es seye an der arbeit oder wider an goldt.

Item waß gulden oder silber in münz, so falsch und nit guth ist, einem fürkombt, sol er brechen und dem, deß die münz ist, widerumb antworten.

Item sie sollen auch niemandts kein geschröt, gebrochen silbergschier, kirchenschatz, es seyen kelch, platen oder anders, daß argwönig ist, noch einig argwönig münz, silber oder goldt, kauffen nach jemandts andern brennen oder schmelzen. Unnd ob jemandts ihnen söllich argwönnig ding brächte und daß verkauffen, brennen oder schmelzen lassen welte, den sollen sie mit worten aufhalten und einen herren ambtsburgermeister angehndts anmelden und antworten, alß bißhär beschehen ist.

Deßgleichen soll keiner, so alhier wercket und ein offne esß hat, weder küpfferin nach mössin geschier, alß bächer, mässer und anders, in summa keinerley dergleichen, weder frömbden nach heimbschen, vergülden nach versilberen bey vier marckhs silbers bueß. Darumb sie, die goldtschmid, einanderen bey ihren eyden ze laiden und anzugeben schuldig sein, und hierauf die bueßen ohn alle gnad eingezogen werden sollen. Doch ist ihnen ohnabgeschlagen, daß sie die küpfferin und mössine zeichen auf die barret und hüet, doch allein an einem orth, wohl übergülden ald übersilberen mögendt.

Item wurde dann einem meister fein silber zu verwerckhen gegeben oder an- *S. 250* der silber, dasselb fein zu brennen und also zu verwerckhen, der soll es auch also fein verwerckhen. So aber einem silber geben wurde, daß besser were dann an einer marckht drey- oder vierzehen loth und doch nit gar fein, daß soll er auch dem, so ihms übergeben, an sein arbeith, so guth alß er daß von ihme empfangen, verwerckhen.

Waß aber einer von werckhsilber, daß nit fein silber sein soll, arbeiten welte, er hete es kaufft oder es wurde ihme zu verkauffen geben, das solle er zu drey-

zehen loten, daß ist dreyzehen loht fein silber und drey loht zusatz und nit schwächer, verwerckhen, es seye vom hamer, abgossen oder anderer arbeit, klein oder groß, gar nichts außgenommen gegen mänigelichen, frembden und heimbschen. Jedoch ist den propirherren gwalt und bevelch geben, wann etwann ungefahrlicherweiß im probieren an einer ganzen marckh ein, zwen, drey oder vier pfening, daß ist ein quintli, fähl were, daß sie solches wohl mögen ungestrafft hingohn lassen. Wann es aber mehr dann umb 1 quintlein mangelte oder einer allweg so gefahrlich biß auf daß quintlein fählte, alßdann sollen sie, die probierherren, dasselbig einem raht fürbringen und nit verhalten. Und der, so also gefält umb 10 lb. den. oder nach höcher, je nach seinem verdienen, gestrafft; welcher aber under die zwölff loht käme, der soll ohn alles mittel für einen grossen raht gewisen werden.

Und zu mehrerer gewahrsamme und das desto besser wehrschafft gemacht werde, so ist geordnet, wann einer ein arbeit vom hammer, es seye becher oder anders deßgleichen, klein oder groß, außgemachet hat, so soll er die niemandts
S. 251 geben nach verkauffen, er habe dann zuvor / der statt zeichen in einem schiltlein und darzu sein zeichen darauf geschlagen und also verzeichnet.

Item es soll auch kein meister goldtschmidhandtwerckhs hinfüro keinem frömbden kein werckzeüg zur arbeit mehr leihen oder einich aufzogen trinckgschier aldt ander gemachte arbeit vergülden, dasselbig seye dann zuvor von den darzu verordneten probierherren ordenlich probiert und an der prob nach der gesetzten ordnung gerecht und wehrschafft befunden. Und welcher hierwider handelt oder thuet, von deme solle zehen pfundt pfening ohne gnad eingezogen werden.

Item und damit diße ordnung desto steiffer und die meister in sorgen behalten werden, so sollen drey mann auß dem raht und sonst verordnet sein, die zu allen vierteljahren oder soofft sie noht und guht bedunckht ohnversehenlich herumbgohn und unvermeint von jedem meister ein stuckh nemmen und es durch den geschwohrnen meister in beysein der probierherren probieren lasßen, ob es die prob halt oder nit! Und an welchem sie mangel findendt bei ihren eyden anzeigendt, nachdeme einer gehandelt hette zu straffen.

Item es habendt auch meine herren angesehen, so wann hinfüro ein burger oder gast einem goldtschmid etwaß zu machen gebe und ihme silber brächt, guts oder böses, so mag er daß wohl annemmen, doch anzeigen, sie sollend und müssendt nit ringer dann zu dreyzehen loten wercken, demnach dasselb silber schmelzen und kürnten in die münz tragen und alda probieren lassen. Und so sich
S. 252 daß zu / schwach befinden wurde, solle alßdann verschafft werden, ihnen gut silber zu geben, damit sie wehrschafft machen können.

Item alßdann auch bißhar durch burgere oder andere persohnen silbergschier ab andern enden und orthen, da man aber kein prob haltet, alhero gebracht wirt, daß einer an denselben orthen machen lassen oder sonst erkaufft und ertauscht hette, in waß weiß solches beschehe, und dann dieselben wahren alhie widerumb verkauffend oder vertauschendt, dardurch aber mancher bidermann übel betrogen und übertauschet wirt; zudeme daß solches dem goldtschmidthandtwerckh

alhie nachtheilig ist. Derohalben solchem vor zu sein, ist meiner herren mainung und wollendt, welcher burger oder andere frembde persohnen ab andern orthen also schwache arbeit und da man kein prob hielte, harbringen und einer daselbst machen lassen oder sonst erkaufft ald ertauschet hette, daß alßdann dieselben wahren probiert, und was sie zu schwach daran erfinden, einen raht desselben berichten und diejenigen persohnen, so dieselben wahren alhero gebracht heten, nach gstalt der sachen, gestrafft werden, es seye mit brechen ald zerschlagen oder an geldt.

Und auß dißer ursach solle den probierherren hiemit auch in bevelch geben sein, an den jahrmärckhten bey den frömbden silbercrömeren zu sehen, ob sie dergleichen ungezeichnet silbergschier, so kein prob hab, finden. Und so sie solches funden, sie dannzumahl dasselbig nemmen und nach der allhiesigen statt-ordnung angenz probieren sollend. Und waß die prob nit hette, dasselbig brechen und zerschlagen und die persohnen dem herrn burgermeister zu gebührender straff angeben.

Item nachdem dann auch bißhäro nicht wenig klag gewesen ist, daß etlichen *S. 253* persohnen silberbschlagne messer und pfriendt ab ihren wehren und sonst dergleichen auch bächer, beschlagen löffel oder ander silbergschmeidt endtwendt und gestohlen worden, und diejenigen, denen solches widerfahren, mehrmahlen zu den goldtschmieden geloffen und, was ihnen begegnet, angezeit mit pit, ob ihnen solch entwendt ding fürkommen, sie desselbigen zu berichten. Da ihnen dann der wenigste theil solcher entwehnten wahren zugebracht, sondern vilmehr andern leüthen, die söllich argwönisch ding, so es einem nun umb halb gelt werden mag, abzekauffen geneigt seind, unangesehen, ob es gestohlen seye oder nit, zugetragen und verkaufft werdindt, dardurch mancher bidermann deß seinen also gar entraubt sein und manglen muß, da aber, so es für einen goldtschmidt kombt, einem daß seinig widerumb werden möchte, damit dann solchem fürkommen, ist meiner herren ernstlicher bevelch, daß hinfüro kein ihrer burger, so nit ein goldtschmidt ist, sollich alt silbergschmeidt, es seyen beschlagene messer, pfriendt, löffel, bächer nach anders, wie daß nammen hat, niemandts weder abkauffen nach abtauschen solle, es seye dann sach, daß solches einem goldtschmiedt fürgebracht oder derselbig darüber beschickt und durch ihne gewogen werde. Welche wahren dann dem goldtschmidt argwönnig, die nit von rechten zügen daher kommen werendt, bedunckhtindt, solle man die persohn, so söllich silbergschmeidt verkauffen welte, mit guten worten aufhalten und dasselbig hiezwüschendt einem burgermeister anzeigen; der wirt sich dann gegen derselben persohn der gebühr nach wohl wissen zu verhalten.

Ob auch hierüber ein oder mehr persohn, mann oder weib, also alt silber- *S. 254* gschmeidt wie obstaht kauffen und keinem goldtschmiedt fürgebracht oder darüber beschickht wurde, daß alßdann der kaüffer und verkaüffer nach verdienen gestrafft werden sollen.

Und hierauff sollendt endtlich alle meister deß goldtschmiedhandtwerckhs dißere ordnung (sidmahlen wie ein ehrsammer raht berichtet, daß dieselbige ihrer getreüwen, lieben Eidtgnossen von Zürich und dann auch den ordnungen im

Reich gleichförmig seye) schweren, treüwlich und ehrbahrlich zu halten, darbei zu bleiben und darwider nit zu handlen bei eines ehrsammen rahts schwerer straff. Doch mit heiterem vorbehalt, ob sich die läüff über kurz oder lang enderen und der silberkauff villeicht in ringern werd kommen wurde, daß ehrngedachten einem ehrsammen raht die hanndt offen sein solle, diese ordnung zu enderen und zu mehren je nach gestalt der sachen und demselben jederzeit füeglichen beduncken wirt.

Actum und erneüwert vor kleinen und grossen rähten, freytag, den 25. augusti deß 1643ten jahrs.

S. 255 – 256: leer

S. 257

Der VII. titul
Von schlosseren und büchßenschmiden

1. Wie sich dieselben wegen der gsellen und lehrbuben, auch im umbschicken gegeneinanderen verhalten sollen

Auf donnstag, den 11. july anno 1588, haben mein herren ein ehrsammer raht zwüschet den gemeinen handtwerckhsgnossen deß schlosserhandtwerckhs eins und den büchßenschmieden anders theils volgende leüterung gemacht, wollend auch, daß es also fürohin under ihnen gehalten werden solle.

Namlich daß die büchsenschmid fürohin zu dem schlosserhandtwerck zu gebrauchen nit mehr dann zween gsellen und einen jungen oder lehrbuben anstellen und halten solle. Darnebend mögend sie auch einen gsellen zum büchsenschmidhandtwerckh zu gebrauchen haben und anstellen. Ob sie aber lieber zween büchsenschmidtgsellen haben wolten, mögen sie wohl thun, doch darnebend nit mehr dann einen schlossergsellen haben. Dargegen ist den überigen gemeinen hanndt-
S. 258 werckhsgnossen von schlosseren (so daß büchsen- / schmidhandtwerckh nit treiben oder nit können) auch bewilliget und zugelassen, daß jeder meister drey gsellen sambt einem jungen oder lehrknaben haben und anstellen, auch dieselben, so sie wollen, zum schlosser- oder büchsenmacherhandtwerck gebrauchen möchtend nach ihrem willen. Deßgleichen sollend sie daß umbschicken der gsellen under den werckhstatten umbgohn lassen, je auß zweyen werckstatten auß jeder ein gsell und daß allwegen ze monaten under den werckhstatten abwechslen und umbgohn lassen nach handtwerckh brauch und gewohnheit.

2. Das ein jeder burger allerhandt schlosserarbeit ausserhalb ab der frembde herbringen oder alhie uf den jahrmärckhten kauffen mögen ohnverhindert der schlosseren

Item so mag ein jeder burger jetz und künfftigelich schlosserwerckh und arbeit hie auf den offenen jahrmarckhten oder ausserhalb ab anderen enden härbringen und kauffen, welcherley einem noht ist unverhindert der schlossern.

3. Was die huffschmid unverhinderet der schlosseren machen mögendt

Item so mögend die huffschmid gehenck, hagen, negel, handliechter / und anders dergleichen, so nit rechtes schlosserwerckh ist, sowohl alß die schlosser machen, doch solches nit auf den fürkauf wider zu verkauffen. *S. 259*

4. Das ins gegentheil obbestimbte arbeit die schloßer auch machen mögen unverhindert der hufschmiden

Item und desselben gleichen arbeit mögend die schlosser auch arbeiten, wercken und machen unverhindert der hufschmiden. Und ob sie einer arbeit mißhellig wurden, sollend sie deßhalb in ihrer zunft entscheiden werden.

5. Daß ihnen, den schlosseren, niemandts eingreiffen solle

Item und wo aber pfründer oder ander leüth werend, die ihnen eingriff thetind, es were mit sägen, feilen oder anderem, die sollend abstohn, sie ohngeirret lassen oder aber mit ihnen gütlich abkommen und vertragen. Welchen aber ein zunft zuvil beschweren welt, stundt in unserer macht.

6. Daß niemandt ab frömbden orthen gemachte wahren, so den schlosseren allein zu machen in ihr handtwerckh dienet, alhero führen, dieselben allhie failhaben und auf gewün widerumb verkauffen solle *S. 260*

Alßdann jetzt ein zeithero der mißbrauch, nicht allein in den eisenläden, sondern auch bei den schlossern selbsten einwachßen wellen, das dieselben von Nürmberg, Lindaw und andern frembden orthen gemachte arbeit, so den schlossern allein zu machen in ihr handtwerckh dienet, kaufft, dieselbige alhero gefüert und alhie widerumb auf gewün verkaufft habendt, dardurch dann die anderen ihre mitmeister und handtwerckhsgenossen an ihrem handtwerckh und nahrung nicht wenig verhindert und verkürzt und hiemit zum theil ein grempel oder fürkauf auß dem handtwerckh werden wollen. Deme nun zu begegnen und damit reich und arm, besonder zunfft- und handtwerckhsgenossen beyeinanderen verbleiben mögen, so habendt deßwegen vor meinen gnädigen herren burgermeister, kleinen und grossen rähten der mehrertheils meister deß schlosserhandtwerckhs sich erklagt und gehorsamlich gebeten, solchen eigennützigen und ihrem gemeinen handtwerckh verderblichen fürkauff abzustellen und waß sie deßwegen erkennen und für ordnungen und satzungen machen wurden, ihnen solche in ihr zunfftbuch zu setzen, / sich in künfftigem darnach zu verhalten wüssen. *S. 261*

Wann dann ehrngedacht meine gnädige herren kleine und grose räht mit ernst betrachtet und erwogen, was zu volgenden zeiten durch solchen grempel und fürkauf für unraht und verderbung deß handtwerckhs und derjenigen, die es gelernet und zu ihrem nutz und underhaltung üben und treiben soltend, entstohn und erwachßen möchte, alß haben sie denselben fürkauf gar und gänzlich abgestrickht

und verbotten, setzen, ordnen und wellen auch, damit es fein burgerlich und sovil müglich in gebührender gleichheit zugange: Daß hinfüro kein schlossermeister nach auch die yßenkrämer, so alhier burger seind, nachvolgende gemachte schlosserarbeit, alß erstlich, was zu einem bauw gehört und man mit näglen anschlächt, namlich aller gattungen thüren, läden, fenster, gätter, kästen, trög und schaffaraite, beschlächt, sowohl mit schlossen alß mit schlengen, deßgleichen auch yssingätter, raif, schlengen ohne schrauben, spuleisen und anders, so den schlosseren in ihr handtwerckh gehörig, bey niemandt anderm, weder an der frömbde nach alhie, kaufen und hernach wider verkauffen, besonder jeder schlosser sein handtwerckh durch sich selbs oder sein gsindt üben und treiben und nichts anders dann was in seiner werckhstatt und also von ihme oder seinem gsindt und dienst gemachte arbeit verkauffen solle bey drey pfundt pfening buß, die man von einem jeden, sowohl schlosser alß eisenkrömmer und andern, sie seyen deß handtwerckhs oder nit, die dergleichen arbeit auf grempel kauffen und
S. 262 wider verkauffen, soofft er sich hierinnen / übersechen wurde, nemmen solle, und nichtsdestoweniger ein solcher von zunftmeister und eilf für einen ehrsamen burgermeister und raht gewisen werden, die alßdann ferner hierinnen gegen einem solchen werden fürnemmen und thun nach gestalt der sachen und deß verbrechens.

Deßgleichen soll auch allen frömbden krömern und meistern obangeregte schlosserwahren sowohl an jahr- als wuchenmärckhten zu verkauffen ebenmässig abgestrickht und verbotten sein, die sie nit selbsten oder durch ihr gsindt ihn ihrer kost und rauch gemacht und also ein grempel darmit treiben welten. Waß aber einer mit seinem glübdt in seiner kost gemacht, soll ihme dasselbige an solchen tagen feil zu haben und zu verkauffen nicht gespert werden.

Jedoch haben offt ehrengedacht meine gnedigen herren klein und grosse räht ihr hochoberkeitliche rechtsame dißer satzung inskünftig zu enderen, zu mindern, zu mehren, gar oder zum theil abzuthun, je nachdem es sie jederzeit für gut und notwendig ansehen wirt, ihnen hiemit lauter und außtruckenlich vorbehalten.

Hiemit aber solle keinem burger abgestrickht nach verbotten sein, schlosserarbeit, so er für sich selbsten brauchen will, ab frembden orthen herzubringen oder zu beschickhen, sonder es deßhalber 38ten darumb weißenden satzung gänzlich verbleiben.

Actum vor klein und grossen rähten, mitwoch, den 27. tag may anno 1626.

S. 263 7. Das man keine falsche schlüssel machen soll

Es soll auch kein schlosser nach jemandts anderer weder knechten, mägdten nach sonst jemandts anderm, weder heimlich noch offentlich nach sonst in kein ander weiß, keine schlüssel machen dann zu den schlossen, die ihme redlicher und ehrbahrer weiß fürbracht werden. Welcher es darüber thete, der ist der zunfft sechs schilling pfening zu buß verfallen.

Wo aber ein erbarer, glaubhaffter mann oder fraw, da nit argwohn oder zweifel bey were, einem ein gemachten schlüssel brechte, dem mag man wohl einen anderen schlüssel darbei abmachen.

S. 264 – 266: leer

Der VIII. titul
Von den maurern, steinmetzen und haffnern

S. 267

1. Von den steinmetzen

Der steinmetzen halber haben wir angesehen und gesetzt, daß alle gehawen stein, sie seyen oder werden alhie gehauwen oder ab anderen enden gehauwen hergefüert, es habend es burger oder gäst gehauwen, daß wir deß macht haben sollend und mögend, dieselbigen unsere burger, so steinmetzen seind, heißen aufsetzen, wann doch die stein anderstwo gehauwen, in minderem kosten hergefürt werden mögen.

2. Alßo ein burger oder einwohner in dißer statt und grichten ein werckh anderstwo verdingen wurde, es were thüren- oder ladengricht, daß soll er unsere steinmetzen und werckhleüth und durch keine frömbden setzen und aufmachen lassen.

Von den haffneren

S. 268

3. Daß niemandt weder offen nach tollenkessin alß allein die haffner zu machen befügt sein sollen

Item zu verhüetung merckhlicher schäden, die von den öffen und tollenkessinen, so die von den unkündigen leüten gemacht und gesetzt werdend, kommen und entstehen möchten, haben wir angesehen und aufgesetzt, daß niemandt tollenkessin und öffen setzen und machen solle dann allein die haffner von dem handtwerckh.

4. Die kamin belangendt, wer sie machen soll

Item und daß wir leüth ordnen und setzen sollen, welche die kamin machen sollend und auch sonst niemand dann dieselben, es seyen dann maurer, steinmetzen, haffner oder andere.

5. Daß die haffner die leüth im bützwerckh bescheidenlich halten sollen

Item waß sie den leüten besseren und büetzen, daß nit ganz oder halb tagwann antrifft, sollend sie die leüth bescheidenlich mit leim, / kachlen und dem lohn in

S. 269

zimblichem gelt halten, damit nit klag sein werde, oder man wolt sie straffen nach gestalt der sachen.

S. 270: leer

S. 271

Der IX. titul
Von den zimmerleüthen und deckhern

1. Von den zimmermannen

Wann ein zimmermann einem holz auf sein hoffstatt kaufft, dem solle ohne seinen willen kein anderer zu dem werckh greiffen oder darnach stellen bey vermeidung fünf schilling pfening zu bueß, alß offt es geschicht. Es were dann sach, daß einer von dem werckh gienge und dasselbe nit außmachete, in masßen alß abgeredt were, so mag wohl ein anderer darnach greiffen.

2. Daß kein frömbder zimmermann meisterweiß alhie werckhen möge

Den zimmerleüthen haben wir gegeben und vergont, daß hinfüro kein zimmermann in unser statt und grichten in meisterweiß solle werckhen, er habe dann zunft und burgerrecht. Doch behalten wir unß selbs die gestalt der sachen und die notturfft anzusehen bevor, also daß wann es einem so noht thette und unsere zimmerleüth ihn nicht befertigen möchten, daß wir daß erloben mögend.

S. 272

3. So aber einer were, der holz und werckh alhero gebe, den soll man werckhen lassen

Item und innsonderheit welcher holz und werckh in unser statt, der gleich nit burger ist, gebe, er habe eigen holz oder er überkomme es sonst, den soll man hinnen werckhen lassen, und weder ein zunfft von den schmiden nach die zimerleüth kein argument darwider nit führen nach eintrag thun solle.

4. Von den teckheren halben

Ist die meinung auch also beredt und beschlossen, also daß es ihrethalben gleichen verstandt haben solle.

5. Waß gestalt die zimmerleüth ihr hanndtwerckh lernen, wievil auch die meister von den lehrjungen zu lohn nemmen und wievil sie derselben haben mögen

Item so soll ein jeder, so daß zimmerhandtwerckh treiben und ein zimmermann sein will, dasselbig handtwerckh nit minder dann ein jahr lanng bey einem redli-
S. 273 chen meister lernen, auch der zunfft, waß er / (als ein jeder lehrjünger zu erlegen schuldig) auch bezahlen und ein lehrjünger sein und heißen. Deßgleichen die

meister nit mehr von einem solchen lehrjungen für speis und lohn eines tags nemmen solle, dann wie wir ihnen den tax jederzeit ordnen, auch ein meister nit mehr dann einen lehrjungen haben solle. Und welcher darwider thete, der soll von einem oder dem anderen puncten jedes mahls zechen schilling pfening der zunft ze buß verfallen sein.

6. Von den knechten, wievil und was gestalt man dieselben anstellen möge, und daß sie loben sollen

Item so mag ein jeder meister knecht anstellen, sovil er will und ihm zu seinem werckh notwendig ist. Doch soll er keinen knecht zu werckhen annemmen, er habe dann zuvor ein jahr lang daß hanndtwerckh gelernet oder jahr und tag bei einem oder mehr rechten und geschickhten meisteren daß handtwerckh mit seiner handt getriben. Welcher meister auch, er seye der statt werckhmeister oder andere, frömbde knecht anstellen wurde oder wolte, der soll dieselben knecht zu einem zunfftmeister führen und die nach der zunft- und stattrecht loben lassen. Welcher meister aber die knecht nit obgeschribner gestalt anstellen thette, der soll von jedem mahl der zunfft zechen schilling pfening zu bueß verfallen sein. Welcher aber die knecht nit führte ze loben, der soll auch von jedem mahl der zunfft drey pfundt pfening ze buß verfallen sein.

7. Von den lehrjungen, so beide gemeiner statt werckhmeister haben mögen *S. 274*

Item daß hinfüro kein werckhmeister, weder steinmetz nach zimmermann, keinen lehrjungen nicht annemmen nach bestellen, auch gemeine statt nicht belohnen solle dann alleinig einen, der ihnen laut ihrer bestallungen bestimbt und zugelassen wirt und nit mehr, welchem lehrjungen jedes tags, er seye gleich ein steinmetz oder zimermann, nit mehr zu belohnung geben werden solle, dann waß ihnen mein herren jederzeit ordnen werden.

8. Wie und waß gestalt anderer meyster, es seyen maurer oder zimmerleüth, sich gegen ihren knechten der besoldung halben verhalten sollen

Item und deßgleichen sollend auch andere meister, es seyen maurer oder zemerleüth, ihre knecht, so sie jedem burger auf ihr begehren schickhendt, den taglohn oder wuchengelt selbs einnemmen und empfachen lassen. Darvon dann jeder knecht seinem meister deß tags einen kreüzer geben solle, sidmahlen sie, die meister, namlich die zimerleüth die sägen, haggen und näpper, deßgleichen die maurer die multen, zweyspitz und hebeyßen selbs haben und geben müssen. Darumben dann auch jede meistere demjenigen, so er seine knecht, einen oder mehr, ze werckhen schickht, jedem, der da / bawt, bey seinem glübt anzeigen und zu *S. 275* verstohn geben solle, wie und welcher masßen er jeden knecht insonderheit zu belohnen wüsße, und keiner weiter über solliches, weder von dem meister nach jemandt anderem, nit beschwärdt werde. Darumben dann zunfftmeister und eilf von der schmidzunfft (denen es dann hiemit übergeben sein sölle) ein fleißig auf-

merckhen haben, auch zun zeiten, wann sie noht bedunckht sein, die werckhmeister darumb beschicken, dieselben umb obbeschribne satzungen eyden und die übertretter vollender massen straffen sollend, namblich umb daß erste mahl umb ein pfund pfening, daß andere mahl umb zwey pfundt pfening und daß drite mahl umb drey pfundt pfening.

9. Daß die meister nit befügt sein sollen, die belohnungen weder für ihre persohnen nach ihre knecht und lehrjungen eigens gewalts zu bestimmen oder zu steigeren

Item und alßdann die meister sowohl zemmer- alß maurerhandtwerckhs ihre und ihrer knechten und lehrjungen belohnungen selbs und eigens gewalts zu bestimen und zu staigeren understohn wöllen und also die leüth gar zu hoch damit übersetzt und beschwert, derowegen ihnen solches gänzlich abgestrickht und an unserem als der oberkeit macht und gwalt stohn, ihnen und ihren knechten und lehrjungen die lohn zu taxieren und zu bestimmen, wie solches uns jederzeit nach gstaltsamme der sachen, zeit und leüffen für gut ansehen wirt; bei welchem lohn sie dann gänzlich verbleiben sollen.

S. 276 10. Der teckheren halber

Ist gesetzt, daß die obbestimbte satzung deß lohns halber sie ebenmäßig auch binden solle, mit dem ferneren anhang, daß sie denjenigen leüten, so eigne schindlen haben, dieselben zu verwercken schuldig und ihnen nit die ihrigen wider ihren willen aufzetragen nit befüegt sein sollen.

11. So volget der tax des lohns und erstlich der zimmer- und maurermeister

Item so haben wir biß auf unser fernerer verenderung einem maurer- und zemmermeister deß tags verordnet 24 kreüzer
Einem knecht 18 kreüzer
Einem lehrjungen 15 kreüzer
Und einem rauchknecht 16 kreüzer

Und dann den teckheren

Einem meister 24 kreüzer
Einem knecht 20 kreüzer
Und einem lerner 16 kreüzer

Und behalten wir uns bevor, dißen lohn zu minderen, zu mehren eben nachdem wohlfeile oder theüre zeiten ins jahr einfielen.

S. 277 – 280: leer

Der X. titul
Von den tischmacheren

S. 281

1. Was die tischmacher zu machen befügt und ihnen niemandts eingreiffen soll

Alle die tischmacher seind jetz oder künfftiglich, die sollend machen tisch, trög, hüßlein, schaffaratinen, betschranckhen und dergleichen, waß zu ihrem handtwerckh gehördt, und sonst niemandt.

2. Was jedermann zu machen frey sein soll ohnverhindert der tischmacher

Item die britlein in die manginen zum gewärb dienende, deßgleichen wäbladen, auch thüren und dergleichen soll frey sein, also daß solches ander leüth sowohl alß sie und sie alß andere machen mögen.

S. 282: leer

Der XI. titul
Von den küeffern

S. 283

1. Wir setzen und wollen, wie die küeffer vornenhero den leüten, die selbs raiff und band gehabt, gebunden haben umb den taglohn, also solle es nachmahlen darbey bewenden. Doch wann sie also den leüthen umb den taglohn arbeiten, daß sie die leüth bescheidenlich halten sollen, damit man nit ursach habe zu klagen.

2. Wie es fürterhin des häpffbrennens halber mit den küeffermeistern solle gehalten werden

Alßdann ein geraume zeithero von etlichen sonderbahren persohnen ist klagt worden, wie daß die küeffer die hepff, die ihnen zu brennen geben wirt, nit mehr wie von alterher messen, sonder in grossen, ungefochtnen aymeren und gschieren aus den kelleren tragen und dann den kunden an gebrandten wein ein ohngewisses und offt ein geringes darfür zustellen, welches aber den ambtleüthen und anderen burgeren, die durchs jahr ein namhafftes an wein vom / zapffen auß- *S. 284*
schenckhen, nicht geringe irrung und beschwährd machet, derhalben und damit fürohin menigelichem daß sein ehrbahrlich zukomme, so habend meine gnedigen herren und oberen burgermeister, kleine und grosse räht auf solches hin angesehen und gesetzt: Daß die küeffermeister ihre gefochtne aymer haben nach dißer statt facht und meß und das sie die hepff in der kunden heüseren ihnen messen und dann von einem solchen gefochten aymer dem kunden eine guete und vollkomne maß gebrantes weins geben sollen, deßgleichen von einem gefochtnen aymer guten mosthepff dreyvierdel zustellen. Und welcher meister wider die yetzt gesagte ordnung thette, der soll darumb gestrafft werden umb 2 lb. den., der zunfft gehörig, alß offt es geschicht.

Und damit ob dißer ordnung desto steiffer möge gehalten werden und die küeffermeister, die manchen leüthen durch daß ganze jahr also zu sagen vergebens und umbsonst lauffen und gespannen stohn müessen, umb ihre arbeit er-

getzt, dargegen deß hepffbrennen in den kunden häüßeren (wie bißhero von eigennützigen leüthen etwann beschehen und in daß künfftig nach weiter beschehen möchte) abgestelt werde und also in der küefferen handen verbleibe, so ist weiter erkennt, daß kein meister, er sey wer er wolle, solchen leüthen, die also ihr hepff zu brennen understohn welten, weiter zu arbeiten nach zu binden befüegt sein solle oder umb solches arbeitens wegen gleicher gestalt umb die 2 lb. den. gestrafft sein.

Actum vor klein und grossen rähten, den 11. january anno 1655.

S. 285 – 286: leer

S. 287

Der XII. titul
Von den glassern

1. Gezogen bley failhaben und verkauffen

Setzen und wollen wir, daß die glasser und sonst niemand gezogen bley feylhaben und verkauffen solle biß in zechen pfundt, dieweil sie daß gezogen bley selbst auch machend. Was aber zechen pfundt und mehr eines kauffs antrifft, mögend sie und ander leüth unverhindert verkauffen.

2. Scheyben und waldtglaß, auch trinckglässer

Item die scheiben und daß waldtglaß lassend wir ihnen, den glasseren und anderen leüten, frey wie bißher. Deßgleichen die trinckglässer sollen auch frey sein, sidmahlen dieselben mehr den krömeren dann ihnen dienend.

3. Fensterrammen und gätter

Item und desselben gleichen von den fensterrammen und gättern ist auch gesetzt, daß die tischmacher und andere dieselben machen mögen und derohalben frey sein sollen.

S. 288: leer

S. 289

Der XIII. titul
Von den zihngiesser und spenglern

1. Daß die kanndtengiesser all ihr arbeit auff die prob machen sollen

Der kanndtengiesser soll sein arbeit und gschier alles, so er macht, nichts außgenommen, auff die ihme gestelte und gesetzte prob machen, auch nicht zweyerley würdung oder gezeichnets und ungezeichnets, sonder anderst nit dann wie gmelt auf die prob. Und mit nammen soll ein jeglicher kantengiesser, waß geschirr er giesset oder machet, darzu nemmen 4 lb. lauter zinn und 1 lb. bley. Welcher daß

überfahrt, der gibt 5 ß den. zu buß, alß dickh er das thut. Es möchte auch einer so gefahrlich überfahren, daß ihn ein raht füro darum zu straffen hat.

2. Kupfferin geschier löten

Item es soll auch kein kanndtengiesser keinerley kupfferne gschier löten.

3. Vorbehalten daß zinny gschier, welches die krömer anderst nit failhaben mögen alß an den jahrmärckhten, und sollend die kandtengiesser bewerdt ding nach der prob machen *S. 290*

Item wiewohl den krömmeren, so in der schneider zunfft gehörig und den eysengwerb von der schmidtzunfft erkaufft, allerley fail zu haben laut nechst vorbeschribener ordnung zugelaßen und verwilliget ist, doch nüntdestoweniger sollend sie, die krömer, kein zinnin gschier, dann allein in den freyen jahrmärckhten, wie die frömbden und außländischen krämer zu verkauffen macht haben.

Es sollen auch die kandtengiesser, denen sollich erkandtnus zu ihrem nutz und besserer underhaltung geschehen, ein fleißige sorg und getreües aufsehen haben, daß sie nach der prob ihnen gestelt guth, aufrecht und bewärt ding machen, darbey der gemeine mann versorgt sein möge. Wo sie aber dißes zu übersehen und wie bißher nach ihrem gefallen ungeacht deß gemeinen nutzes und ihrer prob fürzufahren gesinnet sein, wurden wir verursacht, diese ordnung dergestalt zu enderen, wie wir dann vermeindtent, daß dem gemeinen mann am besten möchte geholffen werden. Und sollen auf kein frömbd gschier weder sie nach andere meiner herren G schlagen ze bueß an drey pfundt pfening.

4. Es sollen auch die kantengiesser beym eyd alle marckhstag, wann sie fremd geschier hie sehen feilhaben, besehen, daß es werung seye, und ob sie es nit wehrung funden, so sollen sie es einem zunfftmeister zu wüssen thun, wo sie es gefunden haben. *S. 291*

5. Von den kupfferschmieden, keßlern und gloggengiessern, deßgleichen, von den kanntengiessern und spenglern oder latternenmacheren

Kein kupfferschmidt nach keßler soll kein zinni gschier lödten. Deßgleichen so soll auch ein gloggengiesser, der burger oder zünftig oder freygesetzt ist, die bain in die häffen setzen und nit ein keßler oder kupfferschmidt.

6. Wie sich die latternenmacher und kanndtengiesser im löten verhalten sollen

Zwischen denen laternenmacher und kanndtengiesseren haben wir dise erleüterung und unterscheidt gemacht, daß die / beide hanndtwerckher, weil sie lötens halber einanderen verwandt, nun fürohin also zu halten wüssen, daß den laternenmacheren oder spenglern alt zinni gschier zu löten und zu butzen, aber kein neüwes zu machen vergonnt und nach ihres handtwerckhs gewohnheit zugelassen sein soll. Entgegen soll auch den kanndtengiesseren alte laternen und was *S. 292*

von sturz gemacht und alt ist ze löten und zu verbesseren nit abgestrickht, doch neüwe laternen oder ander sturze gschier von neüwem ze machen allerdings verbotten sein.

S. 293 – 294: leer

S. 295

Der XIV. titul
Von den gürdtlern

1. Daß die sattler und gürdtler einanderen ihn ihrem handtwerckh ungeirrt lassen sollen

Zwischet den gürtlern und satlern haben wir angesehen, daß ein satler, waß zum satlerhandtwerckh gehördt machen, daran ihne der gürtler unverhindert lassen solle, ebenmässig der gürtler von dem satler auch ohngehindert sein solle.

2. Daß ein sattler einem, der es an ihn begehrt, ein gürtlen von satlerläder machen möge

Ob aber jemandt von einem satler ein gürtlen von satlerläder ze haben begehrte, die mögend sie einem jeden mit riemen, ringen und anderem beschlächt machen und ze kauffen geben von den gürtleren ohngeirrt.

S. 296

3. Wie die gürdtler, so des handtwerckhs redlich und hingegen deß handtwerckhs nit redlich seind, sich gegeneinanderen verhalten sollen

Item so ist unser meinung und ansehen, daß die gürtler, so redlich handtwerckhs seind und das nach desselbigen brauch und gewohnheit gelernet, lehrknaben und gsellen nach ihrer notturfft und gelegenheit annemmen und aufsetzen mögend.

Welche aber deß handtwerckhs (wie mans nennt) unredliche meister seind, denen sollend lernknaben und gsellen anzustellen gänzlich abgestrickht und verbotten sein. Doch mögend sie zu ihres leibs ehrlicher underhaltung für ihr persohn und mit ihrem aignen gsindt wohl werckhen und daß handtwerckh treiben, wie sie daß ohngefahrlich ergriffen und gelernet haben.

Und ob sie sich selbs oder ihre kinder redlich und deß handtwerckhs genoß ze machen vermeintend, daß ihnen dasselbig, wie sie es verhoffend zuwegen zu bringen, unverspert sein solle. Insonderheit aber wellend wir, zanckh und unraht zu verhüeten, ernstlich gebotten haben, daß sie, die gürtler, sie seyen redlich oder nit, einanderen ussert und neben dem handtwerckh für fromb, ehrlich und biderben leüth achten und haltind.

S. 297

4. Belangendt hefftlin und bibenzelten machen

Wiewohl die gürtler bißher bey unß die hefftlein und bibenzelten gemacht, soll doch dieselbigen zu machen jedermann und sonderlich den krömeren frey sein;

aber darumb den gürtleren in ihr handtwerckh zu greiffen, sol von niemandt fürgenommen und gebraucht werden.

S. 298: leer

Der XV. titul
Von den messer- und degenschmiden

S. 299

1. So ein messerschmidt meister werden will, soll derselb nit zugelassen werden, er habe dann daß handtwerckh wie bräüchlich gelernet

Welcher messerschmidt alhie fürohin meister werden will, soll daß messerschmidthandtwerckh, es seye von seinem vatter oder einem anderen verständigen meister hie oder anderstwo gelehret haben oder aber nit zugelassen, meister zu werden, sonder die messerschmidt bey ihres handtwerckhs recht und gewohnheit von uns gehandhabt und geschützt werden, doch unß und unseren nachkommen in allweg ohne nachtheil.

2. Daß die spengler und latternenmacher die messerschmidt und hinwiderumb sie die anderen an ihren handtwerckhen ohngehindert lassen sollen

Es sollen die spengler und laternenmacher die messerschmid an ihrem handtwerckh mit tegen machen, beymesser, pfründen und schaiden machen ohngeirrt lassen. Hingegen sollend die messerschmied die spengler und laternenmacher in ihrem handtwerckh auch ohngehindert lassen.

S. 300: leer

Der XVI. titul
Von den bäderen

S. 301

1. Damit die bäder und ander leüth, reich und arm, beyeinanderbleiben mögend, ist angesehen und gesetzt, daß kein bader zur wuchen mehr dann dreymahl bad solle halten, namlich zinstag, donnstag und sambstag; es were dann an denselben tagen einem ein aufgesetzter oder gebottner feyrtag, so sollend sy am abend darvor bad haben und nit zween tag aufeinanderen zu bueß ain ein pfundt pfening, doch spitals- und breütigambäder hindan gesetzt. Und mit nammen haben meine herren angesetzt, so wann ein gut zeichen in der wuchen am montag oder freytag sein wurde und sich die bäder gemeinlichen vereinbahrendt miteinanderen, an derselbigen tagen einem bad zu halten, soll ihnen frey- und heimgesetzt sein; doch sol es keiner allein thun, sonder all miteinanderen.

2. Von den bäderen in der burgeren häüseren

Welliche burger bädlin in den haüseren haben, sollend niemand darinnen lassen baden dann ihr haußgesindt, kinder, brüeder und schwösteren an obbestimbte

bueß; es were dann pestelenz oder ander gepresten vorhanden, alßdann mag man thun nach gestalt der sach.

S. 302: leer

S. 303

Der XVII. titul
Von den apoteckhern

Eyd der apoteckhern

Ein jeder apoteckher soll schweren, der statt Sant Gallen treüw und wahrheit, ihren nutz und ehr zu fürderen und ihren schaden zu warnen und zu wenden, auch seiner kunst mit guten treüwen fleißig abzuwarten und nachzukommen alles nach innhalt der lauteren ordnung, so ihrer jedem deßhalb schrifftlich auß der canzley zugestelt worden, alles getreüwlich, ehrbahrlich und ohne alle gefärdt.

Der apoteckher ordnung

Ein jeder appoteckher soll zuforderst seiner officin oder laden sovil immer müglich in eigner persohn abwarten und die recepten, so von den doctoribus jederweilen in die appoteckh fürgeschriben werden, vor allen anderen geschäfften mit allem fleiß und guten treüwen fertig machen, damit die kranckhen solche ihnen verordneten mitel auf die bestimbte zeit haben und brauchen können.

S. 304 Damit auch in seinem abwesen nichts versaumbt oder ainige gefahr möge gebraucht werden, soll er sich allzeit mit einem guten, taugenlichen, erfahrnen gsellen versehen, welcher seinen lehrbrief und seines wohlhaltens gute abscheid von orten, allda er gedient, fürweisen könne. Es were dann sach, daß er ein taugenlichen discipulum hette, der zum wenigsten ein oder zwey jahr bey ihm oder anderstwo disciplinirt, mit dem er anstat eines gesellen versehen were, so mag er sich mit einem solchen wohl behelffen und in solchem fahl er selbs desto fleißiger sein. In mangel aber, daß der discipul hierzu nach nit gnugsam qualificiert were, so[ll] er, der apoteckher, deßhalb von einem ehrsammen raht sich bescheidts erhalten und dem gehorsammen.

Er soll kein lehrjungen annemmen, er seye dann von ehrlichen eltern gebohren und zuvor von einem doctor der arzney und geschwornen stattarzt examinirt und der qualitet halber tauglich erfunden und sonderlich der lateinischen sprach zimblich erfahren, und dieselben, seine lehrjungen, soll er fleißig und getreüwlich instruiern und lehren.

Keinem seiner lehrjungen soll er auch keineswegs nit gestatten, daß er in zeit seiner lehrjahren einig medicamentum, purgans oder opiatum oder ander dergleichen namhaffte confectiones mache, es seye dann sach, daß er alß sein lehrmeister und herr selbsten oder ein doctor der arzney darbeystande und zusehe.

S. 305 Es soll auch der apoteckher ebenmässig weder sein eheweib nach mägt nach einig ander frawenbild die arzneyen nit außwägen nach hinaußgeben lassen, sol-

ches auch dem jungen nit vertrawen, sonder es selbs thun oder den gsellen verrichten lassen.

Fürnemlich soll er sich auch befleissen, daß sein officina allwegen mit guten, frischen, sowohl frembden alß einheimbschen simplicibus nach notturfft versehen seye. Und soll keinen zeug, weder anheimbsch nach frömbden, der wohlfeile nach, sonder alles beim besten einkauffen. Die anheimischen simplicia aber, alß allerley kreüter, wurzlen, bluemen, frücht usw., sol er jedes auf sein rechte zeit einsamlen, dieselbige fleißig trückhnen und jedes an sein recht orth behalten, damit sie wohl verwarrt seyen. Und derhalben soll er zum wenigsten deß jahrs zweymahl, alß zu früeling- und herbstzeiten, sein appoteckh fleissig durchgohn und übersehen, daß hinwerffen, daß überig säüberen und erfrischen, alßdann wider behalten, sich also jederzeit auf vorstehende visitation gefast machen.

Die composita, so in wenigerm brauch seind, sol er nit in grosser quantitet machen, damit sie ihm nit lang verligen. Und soll die composita zubereiten nach außweißung deß reformierten dispensatory Augustani, damit auch andere, außländische medici sich desto besser darauf verlassen können. Aber was ein medicus für eigne oder privatas compositiones hat, mögen nach seinem gehaiß wohl praeparirt werden.

Wann auch der apoteckher oder sein gsell medicamenta purgantia wie auch *S. 306*
einig ander compositum, daran etwas gelegen, es seye ein opiatum oder confortans, praepariern wil, sol er erstlich alle stuckh und jedes besonder außwägen, der ordnung nach auflegen, einen bestelten doctorem und stattarzt darzu erforderen, alles examiniern und besichtigen lassen, volgendts die medicamenta simplicia in beisein deß doctoris, wie es sich gebührt, misciern. Wann dann die composita also praeparirt worden, soll der stattarzt dieselben nit allein in ein besonder buch einschreiben, sonder auch an die büxen oder gefäß den tag, monet und jahr mit eigner hand verzeichnen. Also sol es mit praeparirung der perlen, corallen und edelgestainen ebenmässig auch gehalten werden.

Die recepten alle, so in die apotecken kommen, sollen fleißig verwahrt und aufbehalten, auch der tax, was jedes kostet, sambt dem datum allwegen darauf verzeichnet werden, damit sie in fürfallenden fählen aufzulegen seyen. Sonsten aber soll jeder apotecker dem arzt, so daß recept geschriben, und dem patienten, deme es gehördt, und sonst niemandt, hinaußzugeben schuldig sein. Es soll auch der apotecker deß doctoris recept nit tadlen oder bey anderen verkleineren, vilweniger für sich selbsten darin etwas enderen oder, da ihme an den ingredientibus etwas manglen wurde, ohne deß medici vorwüssen, ein anders substituirn oder auch wohl gar den kranckhen zu gebrauchen widerrahten. Im fahl aber er an den geschribnen recepten bedencken hete, sol er mit dem doctori, der es geschriben, sich desßhalb underreden, seines bescheidts erwarten und demselben nachkommen.

Und dieweil die practic eines medici einem apotecker nit zustaht, sonder den *S. 307*
doctoribus zueignet, also solle dieselbige den apoteckhern, deren gsellen und jungen verbotten, hingegen aber auch die doctores in ihren häüßern keine appoteckhen aufzurichten befüegt sein.

Kein gifft oder scharpffe, gifftige arzney, damit man kinder verderben oder sonst bößes anrichten könnte, soll niemandt, weder umb geldt nach umbsonst, auß der appoteckh geben werden ohne erlaubnus herren burgermeisters oder stattarztes, es seye dann wohlbekandten leüten alß da seind balbierer, goldtschmidt, hufschmidt usw. Es sollen auch die gifft nicht in offenem laden, sondern an einem besonderen orth wohl verwahrt und verschlossen aufbehalten werden, und soll der herr im hauß allein den schlüssel darzu haben. Es soll auch keinerley gifft anderst alß in sonderbahren, darzu verordneten waagschahlen außgewogen werden.

Damit auch niemand von ihnen, den apoteckhern, übernommen werde, sollen sie verbunden sein, den tax, so deßhalben verordnet und ihnen wie auch den bestelten doctoribus sich darnach zu richten haben, zugestelt und übergeben ist, oder wie es inskünfftig von einem ehrsammen raht gemacht werden möchte, getreüwlich zu halten, darinnen auch ohne eines ehrsammen rahts vorwüssen und bewilligung nichts nit enderen oder staigeren. Wofern aber etliche materialia in merckhlich grossen auff- oder abschlag kommen, sollen sie mit vorwüßen der doctoren oder visitatoren nach anleitung deß gegebnen tax dermassen damit handlen, daß sie in hingebung und verschließung derselben ein zimblichen, bil-
S. 308 lichen / lohn oder gewün haben und nemmen, wie in anderen, benachbahrten statten hin und wider gebräüchlich, recht und billich ist, damit sich niemandt befüegter weiß einiges übertheürens zu beklagen habe.

Und damit hinfüro diße ordnung desto steiffer gehalten werde, sollen die apoteckher nit allein jährlich, gleich wie andere ambtleüth meiner herren, darauf beaidiget, sonder auch ihre apoteckhen alle jahr einmahl oder soofft es einem ehrsammen raht für gut ansihet, besichtiget werden. Und zu solcher visitation sollen hiemit verordnet sein die bestelten und anwesenden doctores dißer statt, sodann auch nach zween herren auß einem ehrsammen raht oder der burgerschafft, so darzu taugenlich seyen. Welche jetzt gemelte verordnete herren auch einen oder den anderen von den apoteckhern, nach ihrem gefallen zu diesem werckh zu sich ziehen mögen, die sollen also sambtlichen alle jahr einmahl, wie gemelt, oder soofft es einem ehrsammen raht für guth ansihet, alle apotecken alhie auch alle materialia, simplicia und composita, so darinnen und darzu gehörig seind, aigentlich und nach notturfft besichtigen. Und was sie befinden nit guth, sonder untauglich oder verlegen sein, in ein bequehmes geschier thun, dasselbige durch einen stattdiener (der ihnen jedesmahl zugeordnet werden solle) von stund an ins wasser oder feür, dahin jedes gehördt, tragen oder schütten lassen. Und ob sie irgendt gefährlichen betrug oder falsch funden, solches strackhs einem ehrsammen raht fürbringen, die gebühr darüber fürzunemmen.

S. 309 Und dann letstlich so solle der apoteckher die von meinen herren bestelte stattarzte, wer die jederzeit seyen, wie auch andere doctores, die recepten in die apoteckh schreiben, nit allein für sich selbs gebührlich ehren, sondern sein weib, kinder, gsellen, dienst darzu anweisen und ihnen nit gestatten, verkleinerlich oder schimpfflich von ihnen zu reden weder heimlich nach offentlich nach daß selber thun in keinen weg. Ob er aber etwaß fähl oder mangel an einem doctor

befunde, da er vermeinte, daß gemeiner statt etwas daran were gelegen, daß soll er einem regierenden herren burgermeister oder dessen statthalter anzeigen und dann die sach ferner nit außbringen nach den seinigen gestatten, sonder die ordenlich obrigkeit darüber walten lassen alles ehrbahrlich, getreüwlich und ohn alle gefahr.

Es behalten aber mein gnädig herren ihnen lauter bevor, diese articul alle und jede künfftigelich zu enderen, zu minderen, zu mehren oder gar abzuthun, je nachdem sie daß für nutz, guet undt nothwendig ansehen wirt.

S. 310 – 312: leer

Der XVIII. titul
Von den krämeren[a]

S. 313

1. Die krämer sollen und mögen allerley specerey, allerley seyden und seide gwand, wachs, fastenspeiß, allerley glaß und sonst all ander krämmerey feilhaben, außwägen, außmessen und verkauffen oder samet verkauffen und hingeben, aber wulle tuch, welcherley das ist, sollen sie in der wuchen nit außschneiden ze bueß an 3 lb. den., halb gemeiner statt und halb der zunft; doch ist ihnen der sammenkauff wie menigelichen freygelassen.

Deßgleichen was tuch einer von Franckhfurt oder anderen frömbden orthen herbringt, daß mag er am freytag nach mittag und am sambstag denselben tag wohl bei der ellen außschneiden laut der satzung in der gwandtschneider ordnung begriffen.

2. Item sie mögend auch failhaben und verkauffen endit, gallen, safflor, kupfferwasser, Presilien, welche stuckh alle frey seind vonwegen deß gwerbs.

3. Item häring, bückling, blatyßle, stockfisch und alle gesalzen und tigen fisch. *S. 314*

4. Item wein schencken, mett, wachs, daß einer auß dem erkaufften immen selbs macht, und fäderen.

5. Item der ganze samentkauff, wie der von stuckh zu stuckh erleüteret ist.

6. Es ist auch den krömeren vergont und zugelassen, daß ihnen die messerschmid oder andere der schmidtzünfftige keinen eintrag thun sollen, dann daß sie allerley, was zu einem krom nohtwendig und bräüchig ist, wohl feilhaben, auch den ysengwerb führen mögend, wann sie den von der schmidtzunft nach brauch und gwohnheit erkaufft und überkommen habendt.

7. Und wiewohl den krömeren, in die schneiderzunfft gehörig und den yßengwerb erkaufft habend, allerley fail zu haben zugelassen ist, / so sollend doch die krömer kein zinne gschier weder in jahr- nach wuchenmärckhten nach sonst nicht failhaben nach verkauffen in keinen weg. *S. 315*

8. Es sollend aber alle krömer, so offen läden hand und darzu jahrstellinen sich eines standts und einer stelli benügen lassen und keiner mehr dann einen laden und ein stelli haben ze buß an 10 ß den., halb gemeiner statt und halb der zunfft gehörig.

9. Deßgleichen soll niemandt an dem sambstag und anderen marckhstagen kein stand nach stellinen zwischen Sant Lorenzenkirchen und dem bach auffrichten dann allein die gürtler und spengler. Die mögend die gürtlen an der kirchenmaur feilhaben, aber nit mit tischen herfürrüsten dann einer ellen weit, sonder sollen sie die stellinen ob dem stötzlin vor dem egghauß am Schmalzmarckht haben und daselbst verkauffen ze buß an 1 lb. den.

10. Item die silberkrömer sollen und mögen auch nebend dem silberkrom wohl failhaben und verkauffen allerley seidengwandt, es seye samat, damast,
S. 316 schamlot, Arras und alle dergleichen, / nünt außgenommen, auch allerley passament und seiden schnüer, deßgleichen allerley parret, schlapen und hauben. Aber allerley wulli tuch und gewand, auch barchet und Wihler zwilch und ander lini tuch, außgenommen Sant Galler zwilch und leinwadt, sollen sie in keinen weg außschneiden nach verkauffen ze buß an 3 lb. den., halb gemeiner statt und halb der zunfft. Doch ist ihnen der samentkauff wie anderen frey, deßgleichen waß sie selbs von anderen orten, als von Franckfurt oder anderen frömbden stätten, harbringendt, daß mögend sie selbs am freytag nach mittag und an dem sambstag denselben tag wohl außschneiden laut obberürter satzung in der gwandtschneider ordnung beschriben.

11. Item die krömer, so allerley gemengte pfenwert, es seyen Nürmberger oder andere wahren, failhaben, die sollen kein wulli nach lini tuch, auch kein barchet, darzu kein seide gwandt nit verkauffen nach außmessen in keinen weg ze bueß an drey pfund pfening, halb gemeiner statt und halb der zunfft. Doch ist ihnen der samentkauff wie anderen freygelaßen; deßgleichen waß einer selbs von Franckhfurth oder ab anderen orthen, die frömbd seind, harbringt, mag er auff die zeit außschneiden wie obstaht.

S. 317 12. Demnach von der frömbden krömer halber, welche man husierer nennet, mehrerley klägten einkommen, waß masßen dieselben allerley krömerwahren auf den gaßen, in allen zünfften und wirtshaüßeren, inn und vor der statt herumbtragend und zu verkauffen understanden, dardurch nit allein vilen ehrlichen ladenleüthen und krömeren, so offne läden und am freyen marckht feylhaben, grosser schaden verursacht, sonder auch gemeiner statt daß gewohnliche stanndtgelt sowohl an jahr- alß wochenmärckhten entzogen wirt, alß seind meine herren kleine und grosse räht verursacht worden, daß husieren sowohl heimbschen alß frömbden, inn und vor der statt, sowohl an den jahr- alß gewohnlichen wuchenmärckhten gar und gänzlich abzustricken und zu verbieten und herren zunfftmeister und eilff der löblichen schneiderzunfft alles ernsts zu auferlegen, solche husierer, wann sie dieselbigen betrettend, abzuschaffen und die ungehorsammen zu gebührender straff zu ziehen.

Actum vor klein und grossen rähten, den 3ten septembris anno 1641.

[a] *Am Rand von Ratsschreiber Hildbrand:* N.B.: Was an diesen krämereyartikeln durch eine große rathserkanntniß abgeändert worden, siehe rathsprotokoll von 1744, juni 22.

S. 318 – 320: leer

Der XIX. titul
Von den gwandschneidern oder tuchleüthen

S. 321

1. Die gwandtschneider sollend und mögend allerley wulli gwand und tuch, wie die nammen habend, sambt allem leininem tuch, es seye St. Galler leinwadt oder zwilch von allerley farben, darzu allerley seide gwandt, samat, damast, schamlot, barchet, auch seidene und ander schnüer, was mit der ellen gemessen wirt, failhaben und verkauffen, doch menigelichem, wannen das tuch oder leinwatt oder seyden seyend, anzeigen. Aber specerey, zuckher und dergleichen, auch all andere krämerey sollend die gwandtschneider nicht feilhaben nach verkauffen, auch weder außwegen nach mässen, dann waß den gemeinen, freyen, samenhafften kauff betrifft, der ist ihnen wie menigelichem freygelaßen ze buß an 3 lb. den., der zunfft gehörig.

2. Item welcher sein handtwerckh in dißer zunfft gar aufgeben hete und daß nit mehr treiben wolte, der mag den gwandtschnitz, wie obstat, üben und treiben.

3. Item alle schneider, tuchschärrer, huetmacher und färber, so ihr handt- *S. 322*
werckh treibend, die mögen wohl failhaben und bey der ellen verkauffen und außmessen loden, Nördlinger, schürbrand und fuetertuch, aber nit höhers nach bessers, deßgleichen Sant Galler leinwaht und zwilch, Wyler zwilch und allerley lini tuch.

4. Es haben auch meine herren kleine und grosse räht angesehen, daß kein burger nach burgerin, in was zunfft ausserhalb der schneiderzunfft die seyend, keinerley gwand oder tuch, weder innert- nach usserthalb den vier creüzen oder weder weit nach naach, außschneiden oder mit der ellen außmessen söllen, dann allein waß einer sammenhafft erkaufft oder ertauscht oder sonst an ihne kommen were, dasselbig mag einer wohl widerumb sammenhafft verkauffen, vertauschen oder in seinem hauß verbrauchen ze bueß an 3 lb. den., der zunfft gehörig. Actum, 5. july 1555.

5. Doch wer ein handtwerckh treibt und gwand von Franckhfurt oder anderswo ab frombden orthen herbringt, der mag daß wohl hier in unser statt verkauffen an offnem wuchenmarckht, namblich am freytag zu abend und am sambstag denselben tag.

Doch daß er in der wuchen nichts außschneid, weder wenig nach vil ze buß *S. 323*
an 3 lb. den., der zunfft gehörig. Ob aber jemand in der statt alhie oder in der näche hieherumb tauschen oder mengelwerckh treiben wölte, der soll darumb gestrafft werden wie von alter her.

6. Es sollend auch fürohin die gwandtschneider in den jahrmärckhten bey den frömbden leüten keinerley tuch bei und mit der ellen auf dem tuchhauß oder anderstwo nit kauffen, daß er wider außschneiden und verkauffen welte. Doch der sammethafft kauff ist frey wie von alter her. Und so einer wider diße ordnung fahren oder handlen wurde, soll darumb nach eines rahts erkantnus gestrafft werden. Actum, den 14. decembris anno 1556.

Auf montag, den 1. octobris, haben meine herren klein und große räht auf diße satzung ein buß bestimbt, namlich 3 lb. den., der zunfft gehörig.

S. 324: leer

S. 325

Der XX. titul
Von den schneideren und neyerin

1. Welcher ein schneider und alt ist oder ein schneider, er seye alt oder nit, der sich deß handtwerckhs nit getrauwt zu ernehren und den gwerb und außschnits, wie ihnen zugeben ist, treiben weil, der mag selbs machen daß, so in denselben gwerb und grempel dienet, mit nammen brüech, ös„ser, söckh und handtschuch. Deßgleichen mögen die neyerin in demselben grempel und gewerb auch thun. Sonst solle es gstrackhs aller stuckhen halb bey den satzungen bleiben, wie die angesehen seind. Und zu besserer erleüterung der sachen ist erkennt: Welcher oder welche also brüch, ässer, söckh und handtschuch ihn ihre läden machetind, die sollen kein besser gwandt durch die wuchen außschneiden dann loden, Nördlinger, schürbrand und fuetertuch, wie oben staht; anderst dann am freytag nach mitag und am sambstag denselben tag auß, sonst sol es bey den satzungen bleiben. Diße erleüterung ist geschehen vor klein und grossen rähten, auf 9. february anno 1580.

S. 326

2. Es soll auch niemand kein söckh, handschuh nach hosen von keinem ohngenetzten Nördlinger nach anderem dergleichen tuch nit machen nach verkauffen ze bueß an 10 ß den. von jedem mahl, so dickh daß beschicht, dann es ein grosser betrug und falsch ist.

Dise obstendte satzung ist von meinen herren klein und grossen rähten mit anhelligem rahtschlag auf freytag, den 31. tag augusti anno 1593, widerumb confirmirt und bestätiget worden und abermahl confirmirt, den 28. april 1654.

3. Welche neyerin einen vatter hat, der ein schneyder ist und in der schneiderzunfft dienet, wann der abgaat, so mag die tochter wohl wullis machen, was frawenbilderen zugehördt; aber sie soll keine mannßkleider machen. Dargegen so soll kein schneider kein linis machen, anderst dann gülter, lini hosen, lender und dergleichen. Woll möge ein schneider ihm selbs oder seinem haußgsind linis machen. Welche aber ein neyerin wirt, da ihr vatter nit ein schneider nach in der schneiderzunft ist, dieselb soll kein wullis machen, weder mannen- nach frawenbilderen.

S. 327

4. Welche schneiderstochter aber einen mann nemme ussert der schneiderzunfft in einer anderen zunfft, die soll darnach auch kein wullis mehr machen und darzu die zunfft verlohren und vermannet haben.

5. Es sollen auch weder schneider nach neyeren keinerley kürsinerwerckh, klein nach groß, machen.

6. Es soll auch kein meister auf dem schneiderwerckh mehr haben und setzen dann drey knecht und einen buben.

7. Auf zinstag, den 6. decembris 1608, hat ein ehrsammer raht erleüteret, welcher schneidermeister keinen lehrbuben hat, der mag neben den dreyen schneiderknechten woll nach einen jungen anstellen, der auß den lehrjahren komen,

doch daß derselb mehr nit zu lohn habe dann wuchentlich vier kreüzer, doch daß kein gefahr darunder gebraucht werde. Welcher aber ein lehrbuben hat, der soll sich desselben und der drey schneiderknecht behelffen.

S. 328 – 330: leer

Der XXI. titul
Von den kürsinern

S. 331

1. Die kürsiner sollen und mögen ihr handtwerckh brauchen und sie niemand daran verhinderen, und besonder so sollen weder schneider nach neyerin nimmer nichtzit mit gefüll füteren, weder kleins nach grosses, ze bueß von jedem stuckh 5 ß den.

2. Item es sollend kein kürsiner, auch weder die failtragerin nach gäst kein gemachte arbeit von kürßnerwerckh zu verkauffen in die haüßer umbtragen, sonder solle man solliche arbeit in jahr- und wuchenmärckhten, an gewohnlichen plätzen und die kürsener in ihren häüßeren verkauffen, doch vorbehalten, daß die burger gemachte arbeit, so ihnen erlaidet und nit mehr tragen wöllend, einer failtragerin zu verkauffen übergeben mögend.

3. Es soll auch niemand, weder burger nach gast, kein zeit in unser statt und *S. 332* den grichten keinerley gewildt oder gfüll kauffen, auff den grempel wider zu verkauffen zu buß von jedem stuckh umb 5 ß den. Doch sollen sie, die kürßner, kein gwild, weder füchß, iltiß nach marder nit samenhafft verkauffen ohnglideret, sonder daß alles lideren und dannethin, so sie es wollen verkauffen, von erst den burgeren anbieten und zu kauffen geben. So sie aber die bey den burgern nit könnend verkauffen, alßdann mögend sie es verkauffen, wo sie daß mögend und könnend.

4. Es ist auch gesetzt und verbotten, daß niemannd keinerley gefüll nach vech, so man harbringt, an ganzen fueteren oder belzen nach sonst ein stuckh nach dem anderen verkauffen solle, sonder keinsmahls minder dann samentlich und miteinanderen vier Franckhfurter futer, zwölff Leoner füeterlin, vier gemachet belz oder hundert vech.

Deßgleich soll auch niemand minder kauffen einsmahls dann fünfundzwainzig füchß, zehen marder oder zweinzig yltiß.

S. 333 – 334: leer

Der XXII. titul
Von den tuchscherrer und tuchbraitter

S. 335

1. Es habend mein gnedige herren die kleinen räht gesetzt und ist hernach auch solches von klein und grossen rähten confirmirt und bestätiget worden, daß fürohin der tuchschärrer und tuchberaiter hanndtwerckh nicht zwey, sonder nur ein

handtwerckh heißen und sein solle, also daß tuchschärrer und tuchbreiter sich deß nammens, auch der rechtsamminen und gebräüchen deß tuchscherrerhanndtwerckhs gebrauchen, alß tuchberaiten und schärren, gsellen für deren lehrjunge annemmen, schärenschleiffen und waß sonsten dem tuchscharrerhanndtwerckh sich eignet. Daß alles sollen und mögen sie, ohne menigelichs eintrag und verhindernus undereinanderen alß tuchschärrer inßgemein nach ihrem belieben und besten nutzen üben und treiben, auch einanderen in gemeinen costen helffen, daß geschenckh halten.

Datum, den 12. february und 29. marty anno 1661.

S. 336 2. Alle die, so tuchscherrer seind, sollend sich ihres hanndtwerckhs benüegen, dieweil sie daß brauchend, und sonst nichts anders darnebend treiben, außgeschlossen den samentkauff ihnen alß anderen frey zu sein. Deßgleichen mögend sie den schnitz haben mit den ringen wullinen tuechen, auch linen, zwilchen und tuchen, wie oben in der gwandtschneider ordnung erleütert ist.

3. Welcher daß tuchscherrerhandtwerckh lernen und treiben weil, der soll dasselbig die jahr, wie die nach brauch und herkommen desselben gesetzt und bestimbt seind, und nit minder lernen, auch darauff wandlen und bey redlichen meisteren dienen. Doch welche das handtwerckh gelernet wider desselben brauch und härkommen und daß in ihrer übung haben und sich desselben gebrauchendt, die mögendt, so sie wöllen, dabey bleiben. Aber weder frömbde nach heimbsche daß handtwerckh zu lernen, soll ihnen gänzlich abgestrickht und verbotten, auch ihnen ein gsell redlichs handtwerckhs zu dienen und zu werckhen nit schuldig sein.

Actum, den 30. april 1561.

S. 337 4. Auf freytag, den 28. aprilis anno 1654, haben mein gnedige herren kleine und grosse räht auf der gesambten meisteren deß tuchschärerhandtwerckhs gehorsames ersuchen und biten auch ingelegte attestationen, wie es in löblicher statt Zürich ihres handtwerckhs halber gehalten werde, dahin erkennt:

Daß erstlichen, was Schwalbacher, drey und vier sigler, Mährische tuch, Nördlinger, weiß und gefarbte, und andere geringe tücher anbetrifft, derselben keine zubereitet und geschoren hineingebracht und verkaufft, deßgleichen, daß auch alhier keine ohnbereitete, ohngenetzte und ungeschorne verkaufft und hinweggegeben werden bey buß von jedem loden umb 10 ß den., der schneiderzunfft gehörig. Und dises soll auf ein jahr lang angestelt sein, da indessen mein gnedige herren sehen wöllen, wie sich die sach anlassen werde. Solchem nach solle weiter die gebühr erfolgen. Waß aber köstlichere wahren anlangt, laßt man es bei dem bißhäro geübten gebrauch bewenden.

Actum vor klein und grossen rähten, die eodem anno ut supra.

S. 338 – 340: leer

Der XXIII. titul
Von den huetmacheren

S. 341

1. Die huetmacher sollen und mögend ihr handtwerckh und sonst nichts brauchen, dieweil sie ihr handtwerckh wellend und mögend treiben, außgenommen den freyen sammenkauff, deßgleichen den schnitz mit den ringen wullinen tuchen, auch leininem tuch und zwilchen, wie in der gwandtschneider ordnung geschriben stat.

2. Es soll auch kein frömbder huetmacher die huet anderst failhaben dann an einer staglen oder stang und nit am kromps, wie dann allenthalben bräüchig ist.

S. 342: leer

Der XXIV. titul
Von den failträgeren

S. 343

1. Der failtragern halber haben mein gnedige herren klein und grose rähte auf freytag, den letsten augusti anno 1593, weil nit wenig mißbräüch von und under ihnen entstohn wöllen, zu abschaffung und vermeidung derselbigen auß bewegenden ursachen gesetzt undt geordnet, daß meiner herren geschwornen failtragerin nicht nur am sambstag, sonder alle tag (usserhalb deß sontags und der bewüßter feyrtagen) durch die ganze wuchen aus, waß ihnen übergeben und befohlen werde, wohl failhaben und verkauffen sollend und mögend, doch in allen treüwen laut ihrer gelübt. Die anderen weiber aber alle, sie seyen burger oder gäst, so sich understunden, neben meiner herren geschwornen failtragerin in meiner herren statt und grichten fail zu haben und ze husieren, sollen deß zu keinen tagen nicht fug nach gewalt haben, anderst dann am freytag nach mittag und am sambstag den ganzen tag auß, mögen sie wohl wie andere frömbde krömer offentlich failhaben. Welche aber daß überfuhren und also zuwider dißer meiner herren satzung usserthalb deß freytags nach mitag und deß sambstags hussieren, failhaben und verkauffen wurden, die sollen von jedem mahl, soofft daß geschicht, / umb 3 lb. den., der schneiderzunfft gehörig, unnachläßlich gestrafft *S. 344* werden.

Dise satzung ist widerumb confirmiert worden vor klein und grossen rähten auf den letsten tag merzen anno 1598.

Und damit dise satzung in allweg desto besser verstanden und derselben gelebt und stattgethun werde, so ist hiemit volgende erleüterung darzu gesetzt:

Namblich deß ersten daß ein yede failtragerin, so hinfüro von meinen herren angenommen wirt, hundert gueter gulden mit gnugsammen, habhafften bürgen vertrösten solle, mit dißer bescheidenheit, wann künfftigelich sie jemandts waß verkauffen oder verabwanden und daß geldt (welches doch nit sein soll) an ihren nutz verwenden wurden, daß alßdann derselbigen abgang auß den verbürgeten hundert gulden, soweit die gelangen mögend, ersetzt werden solle.

Zum anderen soll auch ein yede failtragerin, so angenommen wirt, nebend stellung yetz angezeigter bürgschafft anstatt eines geschwornen eids vor einem erbahren raht loben, in ihrem dienst aufrecht, redlich und getreüw zu sein und aufrechten, ehrlichen leüten und was ihro zu verkauffen befohlen wirt, nach ihrem besten vermögen zu verrichten und darinnen keine gefährd gegen yemandts zu gebrauchen. Im fahl aber ihnen von frömbden landtstreicheren oder anderen argwöhnischen, verleümbdeten personen waß zu verkauffen befohlen oder ihnen sonst von yemandts etwas argwönischs aufgetragen wurde, daß sollen sie
S. 345 bey ihrem gelübd / einem herren burgermeister oder seinem statthalter anzeigen und ohne deren vorwüssen hierinn nichts handlen.

Zum dritten wiewohl den geschwornen failtrageren, die alhie burger seind, daß failhaben durch die ganze wuchen zugelaßen, solle es doch nicht den verstand haben, daß sie ihren zu verkauffen bevohlenen zeüg also von einem hauß in daß ander durch die statt herumbtragen und also hussierend, dann ihnen hiemit dasselbig an 3 lb. den., der zunfft gehörend, gänzlich abgestrickht und verbotten sein solle, sonder wann sie in der wuchen failhaben wellen, sollen sie daß an ihren offnen orthen und ständen, so von meinen herren hierzu geordnet, und sonst nirgendt anderstwo zu verkauffen gewalt haben.

Und waß sie also verkauffen, da ist ihr bestimbter lohn von yedem erlößten guldin einen Behmsch und nit mehr, so ein yede verkauffende persohn und nicht der verkaüffer bezahlen soll.

Den anderen frombden failträgeren, so ausserhalb meiner herren oberkeit geßessen, denen ist daß failhaben in der wuchen abgestrickht, allein vorbehalten den freytag nach mittag und den sambstag den ganzen tag. Doch daß sie an dißen beiden tagen auch an offentlichen orthen failhaben und ihre wahren auch ihn keine haüßer tragen ze bueß an 3 lb. den., der schneiderzunfft gehörig.

S. 346: leer

S. 347

Der XXV. titul
Von den saileren

1. Die sailer sollen und mögen ihr handtwerckh treiben und brauchen und sie daran niemand verhinderen. Besonder die zwickhschnüer sollen sie verkauffen und sonst niemand. Waß aber von gehächletem hampff ist, der soll ze kauffen und zu verkauffen frey sein.

2. Alßdann die burger und meister deß sailerhanndtwerckhs alhie zum höchsten sich erklagt, waß massen sie jetz ein geraume zeither von einem frömbden sailer auch sonsten in mehr weg durch andere wider ihres handtwerckhs gebrauch nicht wenig beschwährt werden, da nun solches länger solte verstattet werden, es ihnen und dem ganzen handtwerckh zu nicht geringem nachtheil und schaden wurde geraichen, daß deßwegen mein gnedige herren burgermeister, klein und grosse räht auf freytag, den letsten aprilis anno 1624, hierauf erkennt:
S. 348 Wann es sich begeben und zutragen wurde, daß ein frombder sailer- / meister

oder stümpler in dißer ihrer statt Sant Gallen und zugehörigen grichten etwas sailarbeit, es seye gleich was es wölle, so dem sailerhandtwerckh einverleibt und zugehörig ist, nichtzit darvon außgenommen nach vorbehalten, machen, feilhaben und verkauffen wurde an einem wuchenmarckht oder zu anderen tagen in der wuchen (außgenommen die zween jahrmärckht, so alhie gehalten werdind und gefreyt seind), daß alßdann sie, die maister sailerhandtwerckhs, gwalt und macht haben sollen, einen solchen frömbden sailer oder stümpler mit einem meiner herren diener hinwegzuschaffen und daß verkauffen zu verbieten. Und da sich aber einer über beschechne erste verwarrnung weiter in statt und gricht befinden liesse und solchem verbott zuwider nichtsdestoweniger waß verkauffen wölte oder wurde, der soll für jedes mahl umb 1 lb. den., der zunfft gehörig, gestrafft werden.

3. Es soll auch kein meister nach andere alhier (damit sich keiner under ihnen zu erklagen, daß ihme seine wahren verschlagen und die kunden abgsetzt werden) in statt und grichten von einem hauß zum anderen, es seye spital, färbinen, blaichenen oder andere haüßer, gohn und die sailerarbeit hin und wider failtragen und verkauffen, sonder ein jeder sich dessen und alles störens bey obbestimbter bueß bemüessigen, die sail und dergleichen arbeit in seinem hauß, laden oder am marckht in offentlichem standt failhaben und auff / den kauffmann warten und *S. 349* also keiner dem anderen vorlauffen ohne alle gefahr. Hierbei aber habend offt ehrengemelt mein gnädig herren klein und grosse räht ihnen vorbehalten, hierinn wider enderung ze thun jederweil nach gstaltsamme der sach und ihrem gutbeduncken, anno 1624, ultimo april.

S. 350: leer

Der XXVI. titul *S. 351*
Von den schuemacheren

1. Auff den driten tag höwmonat anno eintausendtfünfhundertsibenundzweinzig hat ein ehrsammer raht der schuhen halber erkennt, daß die schuemacher menigelich, jungen und alten, umb sein geldt mögendt und sollend machen, wie ein jeder das begert, doch daß sie gute wehrschafft machen sollend, auch daß meß, so man ihnen geben hat, machend und kein frömbd siten herfür sollend bringen.

2. Auff mittwoch, den 12. tag brachmonadts, haben herren burgermeister, klein und grosse räht diße folgende ordnung der schuemacher halber angesehen, gestelt und gesetzt:

Dieweil die schuemacher gemeinlich articul gestelt und in denselbigen verfast, wie und wellicher massen die schuch gut gemacht und demnach geschowet werden möchten, so ist mehrgesagter meiner herren / burgermeister und klein *S. 352* und grossen rahten ernstliche mainung, daß jetztberührte schowarticul in ihr gegenbuch und demnach in der schuemacher zunfftbuch geschriben und von dickh bemelter schuemacherzunfft, weil sie deren dingen verstendig und die schow

under ihnen selbs in allen treüwen begehrend zu verrichten, vier geschickhte und darzu tugenliche männer erkießt und gesetzt werdend, die alle und jede der schuemacher arbeit zum fleißigsten und soofft sy noht dunckht mehrmahlen beschowen, auch dieselbigen, was sy den angeregten schowarticuln zegegen und zuwider oder sonst nit werschafft und bußwirdig befindend, nach gelegenheit der sachen und jedes arbeit mit billichkeit straffen.

Und soferr sich einer oder mehr so ungebührlich halten und an der verordneten straf nit keren, sonder ungehorsamblich fürfahren, daß der oder dieselbigen einem erbaren raht angezeit und daselbst nach ihrem verhandlen gebützt und gehorsam gemacht werden söllend. Darumb auch diße ansehung nit länger statt nach vergünstigung haben soll dann solang und die zunfft von schumacher und derselben vier verordneten irem erbieten auch den offtberührten gestelten schawarticuln nach mit- und gegeneinandern, wie man in dann desselb wohl vertrawt, mit ernst handlend. So wann und aber sy nit ihrem selbs erbieten nach, sonder nachläßlich und ungebührlich fahren, auch weiter kläg derhalben kommen, wurden vilgenannt meine herren verursacht, ein andere schaw und weg für die hannd zu nemmen, da sy vermeinend, söllicher bößen arbeit und darauff volgenden klägten enthebt, und die schuemacher weltend, sie hetten den articuln volg und statt gethun, die sy dann gemeinlich gesetzt undt miteinanderen auf- und angenommen haben.

S. 353 3. Artickhel der gemainen schuemacherzunfft, die schueschaw betreffend, die sy burgermeister, klein und grossen rähten fürgehalten und von denselben bestättet worden seindt

Zum ersten daß kein schuemacher kein alte speeten, alt fideren, alt hinderstöß, alt stemriemen und alt lappen nemmen und die weder an manns- nach frauenschuch, jung nach alt, nach keinerley geschuch thun, sonder von neüwem läder machen solle.

Zum anderen söllend sy auch keine schäffenen speeten in keine küehinen noch kelberinen schuch setzen, auch in keinerley gschuch kein weiß, glidert hinderstöß machen.

Zum dritten daß übergschüch mit gutem schmer oder schweinenen schmalz und dieselben mit unschlitt nach notturfft beschmirben.

Zum vierten sollend sy keinen geschmierbten schuch mit der nadel, sonder mit spettrat zustechen, deßgleichen kein nadelwerckh mit tretgarn, sonder mit gutem faden machen.

Und zum letsten söllend die trett, je nachdem ein läder und arbeit ist, gemacht werden, doch hierinn vorbehalten, daß die schower, so darüber gesetzt werden, in den und anderen articuln gewalt haben sollend zu straffen, was sy erachtent, das nit gut und werschafft sein wurde.

S. 354 4. Auff donstag, den 22ten tag merzens anno 1582, habend mein günstig herren burgermeister und raht der statt St. Gallen den zunfftmeistern und eilffen der schuchmacherzunft zugelassen und bewilliget, wann ab frömbden orten schuemacher alhie failhaben weltend, daß sy durch die gschwornen schower

ihnen ihr gschueh schowen lassend. Und waß sy nit wärschafft befindend oder das an anderen enden auch schon abgeschowet oder daß einer auf grempel die schueh an anderen orten kaufft und nit selbst gemacht hete, dieselben sollend sy mit solcher ihrer wahr abzeweisen macht und gwalt haben.

Item daß rössi läder söllind sy allhie auch nit failhaben lassen, auch mit der schuehschow fürsehen, daß kein rössi läder zu den schuehen gebraucht werde, in keinen weg; aber zu dem umbschlag an den bantoflen ist dasselbig wie bißhero zu brauchen freygelassen.

Item sy söllend auch diejenigen, so in statt und grichten mit schuebützen ihnen schaden thun wurdend, die nit burger werend, erstlich davon abmahnen; sofer aber sollich warnung und abmahnen an denselben persohnen nünt verfachen möchte, die sollend sy macht haben, nach gestalt der sachen zu straffen.

5. Alßdann erstlich inßgemein bekant ist und sich auch auß dem zunftbuch *S. 355* erscheint, daß der gebrauch deß rössinen läders zu den schuehen und stifflen gar schädlich, und deßwegen sollichs läder vermög der satzung von unsern lieben vordern ganz und gar abgeschafft und auf die schuh ain ordenliche schow, darmit wehrschafft gemacht werde, gesetzt und solche von klein und grossen rähten confirmirt und bestättiget worden, das es dann hierbey nachmahlen bewenden und hiemit auch solliche satzung widerumb erneüwert und zu krefften erkennt sein, also daß fürohin kein rössin läder nach schäffene, schweinine und alte brandtsollen weder zu neüen nach zu alten, mannen nach frawen, jungen nach alten leüten schuehen nach auch zu keinerley gatungen stiffel mehr sollen gebraucht werden, sondern hiemit gar und gänzlich abgestrickht und verbotten und allein zu den umbschlägen an den pantofflen laut der satzung zugelaßen sein.

Für daß ander die schuehschow belangende: Damit nun fürohin sowohl den burgern und haußkunden alß den pauren die schuch geschowt und also männigelichem währschafft gemacht und geben werde, so sollend die verordnete schower, so je zun zeiten sein werden, schuldig sein, soofft es die notturfft erforderet vermög der satzung die schueh, stiffel und anders zu schowen. Und so dickh sie die schauw auf dem schuehauß verrichten, dannzumahl / auch von hauß zu hauß *S. 356* zu gohn und in derjenigen meisteren haüßeren, so kundenarbeit haben, ebenmäßig die schueh, stiffel und andere dergleichen arbeit zu schowen und keinen übersehen nach verschonen, sondern diejenigen, so sich hierinnen vertieffen, vermög der satzung abstraffen sollen.

Und dann für das dritte dieweil diesere unordnung der mehrertheil hieraus entsprungen, daß bißhero obangedeüten satzungen nit so steiff wie aber billich sein sollen gehalten, sonder den zünfften zuvil zugesehen und denselbigen zu gefallen enderungen fürgenommen worden, solchem nun fürzukommen und zu begegnen, so sollen fürohin zunfftmeister und eilff wie auch ein ganze zunfft nit befüegt sein, mehr eigens gewalts ihre habende satzungen zu enderen oder neüwe satzungen und ordnungen ihn ihre zunfft ohne vorwüssen und bewilligen eines ehrsammen rahts ze machen, sonder da inskünfftig etwaß wurde fürfallen, daß notwendig und gemeiner zunft und burgerschafft gut und nutzlich were, das-

selbig zuvor an herren burgermeister, klein und grosse rähte gelangen lassen und deroselben confirmation und bestätigung hierüber erwarten. Actum in senatu, montag, 24. july 1626.

S. 357 – 360: leer

S. 361

Der XXVII. titul
Von den lädergerbern

1. Es soll keiner daß ledergerberhandtwerckh treiben nach brauchen, er habe dann daß handtwerckh gelernet mit der hand auch von einem meister und nit von einem knecht.

2. Und sollend die ledergerber daß leder außschneiden und sonst niemandt.

3. Und ob sich immer fügen, daß ein schuemacher oder mehr jetz oder künfftiglich alter, kranckheit, gesicht oder ander sach halb daß schuemacherhandtwerckh ze brauchen unvermöglich und nit geschickt wurde, daß soll allweg zu unß ains rahts erkandtnus stohn, was dem- und denselben irrer notturfft nach zugelassen werde.

S. 362

4. Anno eintausendtfünfhundert und ihm dreyzehenden jahr, uff zinstag, den ersten tag merzen, hat ein kleiner raht gesetzt und geordnet, daß hinfüro kein ledergerber von keinem frömbden schuemacher keinerley schueh weder umb bahr geldt nach umb wahr kauffen nach umb geldtschulden nemmen und die widerumb hier in unser statt ald anderstwo verkauffen sollend an die vorgeschribnen bueß. Doch waß einer zu sein selbs leib oder seinem haußgesind brauchet, daß mag er kauffen, wo im daß füglich und eben ist.

5. Auf den zwölfften tag may im 1542. jahr hand burgermeister, klein und groß räht den lädergerber zugelasßen, daß hinfüro ein jeder, er seye jung oder alt, so söllich hanndtwerckh wölle lernen, nit minder dann zwey jahr sölle lernen. Doch die, so jetz in lehrjahren seind, laßt man bleiben, wie die verdingt seindt.

S. 363 – 364: leer

S. 365

Der XXVIII. titul
Von den satlern

1. Auf freytag vor st. Lorenzentag anno eintausendfünfhundertsechsundzwainzig hand klein und grosse räht zwüschen den satlern erleütert und erkennt, daß kein satler in der statt hie zu Sant Gallen mehr dann ein offen laden, darinn er fail wölle haben, haben soll. Doch mögend sy am sambstag und wuchenmarckht feilhaben wie von alter her.

2. Alßdann bey den satlern ein neüwer brauch ingewachßen, daß etlich an frömbden orten gemachte arbeit ihres handtwerckhs kaufft, dieselben alher gefüert und alhier widerumb auf gwün verkaufft habend, dardurch die anderen ihr

mithandtwerckhsgenossen gehinderet und hiemit zum teil ein grempel und fürkauff auß dem handtwerckh worden und ferner werden möchte, damit dann reych und arm und besonder zunfft- und hanndtwerckhsgnossen beyeinanderen bleibend, so habend die meister satlerhanndtwerckhs sich vereinbahret und für mein herren / klein und groß räht bringen lassen, sollchen eigennützigen und *S. 366* ihrem gemeinen handtwerckh verderblichen fürkauff abzustellen, und waß sy hierinnen für ordnung geben wurdend, ihn ihr zunfftbuch zu setzen, sich in künfftigem darnach zu halten wüssen. Und dieweil dann gedacht mein herren klein und grosse räht mit ernst bedenckhen und erwegen können, was zu volgenden zeiten durch söllichen fürkauff für unraht und verderbung deß handtwerckhs und deren, so es gelernet und zu ihrem nutz üben und treiben söltind, erwachßen möchte, habend sy denselben fürkauf gänzlich abgestrickht und verbotten, wellend auch, damit es burgerlich und sovil müglich in gebührlicher gleichheit zugang, daß hinfüro kein satler, so burger ist, ainiche gemachte arbeit, was gattung dasselbig sein möchte, bey niemand anderem kauffen und wider verkauffen, besonder jeder sein handtwerckh durch sich selbs oder geschickhten gsellen üben und treiben und kein andre dann in seiner werckhstatt und von ihm oder seinem gsind und dienst gemachte arbeit verkauffen sölle, oder nach gstalt der sach von zunfftmeisteren und den eilffen gestrafft werden, die bueß der zunfft zugehören.

Actum von klein und grossen rähten, auf freytag, den dreyzehenden tag may anno eintausendfünfhundertneünundsechzig.

3. Freytags, den letsten tag deß monadts augusti anno eintausendtfünf- *S. 367* hundertdreyundneünzig, habend mein herren klein und grosse räht (nicht ohn merckhliche ursach) dero satler halber, so ihr handtwerckh nicht nach desselben gebrauch vollkommenlich, ehrbahrlich und redlich außgelernet, auch deßwegen keine lehrbrieff, wie sie aber diesem befreyten und geschenckhten handtwerckh nach ze thun gebürt, aufzelegen habend (und sich understohn welten, auf meiner herren gewohnlichen wochenmarckht fail zu haben), gesetzt, angesehen und geordnet, daß sollichen satlern, die sonst wohl stümpler genennt werden möchten, keinswegs zugelassen, an den gewohnlichen wochenmärckhten alhier fail zu haben, sonder ihrs failhabens ab- und rüwig zu seyn gewisen werden sollind. Doch ist denselbigen stümplern zugelaßen, das sie an meiner gnädigen herren offnen, freyen jahrmärckhten bey der metzge wohl failhaben sollend und mögendt.

Waß aber ehrlich und redliche satlermeister, die ihr hanndtwerck ehrbahrlich und nach desselben gebrauch außgelärnet, auch darumb ihr gueten lehrbrieff zu erscheinen hetten anlangte, dem- oder denselbigen solle meiner herren wohlhergebrachter, gewohnlichen wuchenmarckht sowohl auch meiner herren jahrmärckht ihr wahr daran fail zu haben und zu verkauffen nicht abgestrickht, sonder frey zugelassen sein.

4. Demnach daß sogenannte stör gehen auf dem satlerhandtwerckh, dessen *S. 368* sich etliche junge meister angemasset, nach denen löblichen handtwerckhsgebräuchen im Teüdtschen reich und anderstwo theils verbotten, theils zugelassen

zu sein befunden, in unser statt aber sonderbahr von unverdenckhlichen jahren her verbotten und also festzuhalten auf- und angenommen worden, daß es dem gemeinen deß satlerhandtwerckhs gewohnheitsbrief (zu deme sich die gesambten meister und gsellen alhier an eidtsstat verbinden müßen) in anno 1612 durch einen sonderbahren articul einverleibt ist, alß ist durch gütliche vermitlung erbettener herren ehrensetzen von gesambten meister deß hanndtwerckhs auf- und angenonmen worden, es solle solches verbott zu verhüetung mehrer unordnung in seinem bestandt weiter verbleiben und hiemit die alte, angezogene handtwerckhsgebräüch in dißem fahl von neüwem confirmirt und bestätiget, auch in ansehung dessen gedachte meister ihres anmassens halber ab- und zur gedult gewisen sein, es were dann sach, daß sich anjetzo oder künfftig daß gesambte handtwerckh miteinanderen, zu ihrem nutz und komblichkeit, eines anderen vergleichen wurden. 1. juli 1669.

Wann aber anderseits beobachtet worden, daß zu höchster vervortheilung der jungen meistern und wider den außtruckhlichen inhalt deß 2. articuls im gewohnheitsbrief, welcher vermag, daß keiner die leüth umb arbeit anreden oder einen renner haben solle, etliche alte meister mit sonderbahren persohnen und
S. 369 zwar denen, / die am meisten zu arbeiten geben, solche contract und überkomnussen gemacht, daß selbige auf zehen oder mehr, ja vielleicht ihr ganze lebenszeit niemand anders als ihnen zu arbeiten geben dörffen, alß sollen solche und dergleichen überkomnusßen nicht weniger aufgehebt, und da künfftig einer dergleichen vornehme, alß ein übertretter dieses 2ten articuls gebüßt werden. Confirmirt vor einem ehrsammen kleinen raht, donnerstag, den 4. novembris 1669.

S. 370 – 372: leer

S. 373

Der XXIX. titul
Von dem gemeinen haüt- und läderkauff, die gesambten schumacher auch metzgerzünfftige betreffend

1. Keine rowe heüt oder feel weder innert nach aussert der statt grichten auf gwün kauffen

Auf den vierundzwainzigsten tag des monadts novembris im 1528. jahr hat ein ehrsammer raht der statt St. Gallen auf anbringen der schuemacherzunft gesetzt, daß weder metzger nach ander kein row haüt vor dem schuemacherhauß nach anderstwo in der statt nach grichten aufkauffen sollend, die sy wider auf gewün verkauffen oder damit grempeln wellend ze bueß an 1 lb. den., aber den metzgeren zugeben, das einer dem anderen die wie von alterher abkauffen mög oder zu kauffen geben. Doch mögend spengler, satler, auch ander burger, daß sie zue ihren handtwerckhen oder ihn ihr hauß brauchen wöllend, wohl kauffen, aber nit auf gewün.

2. Auf den 13ten tag merzen anno 1531 haben kleine und grosse räht in ansehung *S. 374*
mäncherley klägten erkennt und in daß schuemacher-zunftbuch diße neüe satzung gegeben

Daß man die rowen häüt auf den marckht kommen lasse und nit entgegenlauffe, die feel oder häüt falße, ehe sie auf den rechten marckht getragen, vil minder renner haben, es seyen frembd oder heimbsche.

Nemblich alßdann bißher zu herbstzeiten, so man allenthalben in der landtschafft inmetzget und die heüt zu marckht füert, die gerber und ander, so mit läder umbgond, sie seyend burger oder gäst, den leüten, so sollich heüt zu marckht tragent, entgegengeloffen, sy auf der straß angerent und die häüt aufkaufft, ehe sie damit auf den rechten marckht seind kommen, und damit türinnen und aufschläg gemacht und den marckht gehinderet, söllichem vor zu sein, habend klein und groß räht aufgesetzt und verbotten, daß hinfüro kein gerber nach ander, so mit läder umbgond, sy synd burger oder gäst, keinem, der also häüt ze marckh trait und tragen will, kein haüt, weder klein nach groß, nit abfailßen nach fragen solle, wie er sey geben well, biß er sy auf den platz, darzu verordnet, nemblich vor dem schuehauß, nidergelegt und / aus dem sackh geschüt hat. Auch das kei- *S. 375*
ner keinem entgegenlaufen nach keiner kein renner haben auch weder list nach menggelwerckh darinn brauchen soll ze bueß an fünf schilling pfening von jedem mahl, so dickh daß einer thuet. Wellicher aber sollichs so dickh gethun hat, daß er der zahl nit wüsse, ist die bueß 3 lb. den. Ob aber einer ein konden het und im etwa ein haut ohngefahrlich brächte und seins werds daran nemme, last man nach.

3. Alßdann sich spann gehalten hat zwischen den schuemacheren und metzgeren vonwegen des kauffs der haüten, auch des stichs, haben burgermeister, klein und groß räht auf den 16. tag october anno 1538 zwischen ihnen erkennt:

Zum ersten deß kauffs halb der heüten und fehlen, daß kein metzger kein haut nach fehl, so in unser metzg abgezogen wirt, es seye abends oder morgens, von keinem anderen metzger nit erkauffen soll dann nachdem und man mittag verleütet hat; so wann aber der mittag für ist, mögend die metzger die wohl undereinanderen kauffen und verkauffen. Begebe es sich aber, daß ein gerber oder schuemacher nach mittag in die metzg käm undt ein kauff haüt oder fehl, so ein metzger von dem anderen gethun und nach nit zu seinen handen und in sein hauß pracht het, daß ligen funde und im der gefiele und deß umb den pfening, wie der kauff geschehen ist, begerte, mag er den wohl ziehen und / zu *S. 376*
seinen handen nemmen, und soll mann ihm auch den also folgen lassen. Was aber einer kaufft und ihn sein hauß trait, soll er nit schuldig sein, dasselbig von handen ze lassen, er thue es dann gern. Und sönd die metzger den schuemachern nit verhalten, wann sie sy fragen, was sy voneinanderen kaufft habend ze bueß an zwey pfund pfening. Ist geschehen auf den 11. tag deß höwmonats anno 1553.

4. Das man stich- und sammenkauff sol umbsagen lassen

Deß stichs- und sammenkaufs halb ist erkennt, ob je zu zeiten ein metzger einem anderen, er seye frömbd oder heimbsch, zu geben vermeinte oder willens hette, daß er zuvor söllichs der schuemacher zunfftmeister anzeigen und dann der schuemacher zunfftmeister seinem zunfftgenossen dasselbig zu wissen thun von stund an und ohne verzug, damit die schuemacher ald gerber gemeinlich und sonderlich zu söllichen käüffen kommen mögend, ob sy aber des nit begertend, mag der metzger das sein darnach verkauffen, wie er will und im füglich ist. Bestätiget von klein und grossen rähten auf den 15. may anno 1576.

S. 377 5. Weiter vom stichkauff und versprechung desselbigen, wie es solle gehalten werden

Als sich dann etwas spanns erhebt hat zwüschen Peter Graffen, alten spitalmeister, und der schuemacherzunfft vonwegen deß stichkaufs der kalbfehlen, da dann die schuemacher angezeigt, das er, der Graff, dings kauff und nit freykäüff thun hab und vermeint, daß er bußwürdig sein solt, da dann Peter Graff begert, sidtenmahl und er ein burger seye, daß er an dem und alß vil freyheit haben solle alß die von Ravenspurg, Costanz, Bischoffzell und ander gäst, so nit burger seind, darauf nun zunfftmeister und eilff von der schuemacherzunfft ihr zunftbuch und auch ein besigelten urtelbrieff ingelegt und uns gebeten haben, daß wir sy wie ander zünft darbei handhaben weltend, also haben wir ihr buch und den brief verlesen und eigentlich ergrünt und erkündiget und darauf diese erleüterung thun und geben:

Nemlich so wann jemandts, frömbder ald heimbscher, einen stichkauff thut, daß dann der metzger, bey dem der kauff geschehen ist, dasselbig der schuemacher zunfftmeister anzeigen und dann der zunfftmeister dasselbig seinen zünfftigen anzeigen und zu wüssen thun solle. Und sodann jemandts in ihr zunfft ist, so den kauff ziehen will, das mag er thun in weyß und form, wie der ergangen ist. Doch allein, das sy dieselben haüt oder fehler in ihrer werckhstatt verwerchend
S. 378 und nit wider row verkauffend. Waß sy aber / sonst kauffend, mögen sy mit handlen wie ander. So aber niemandts ist, der inzühen will, mag der metzger mit seim kauff fürfahren. Und wellicher metzger sölliche übersehe und der schuemacher zunftmeister nit anzeigete, soll ze bueß verfallen sein 2 lb. den., der zunfft gehörig. Actum, auff den 2. tag merzen anno 1551.

6. Den läderkauff und verkauff belangend ist mein herren klein und grossen rähten ansehen und ordnung

Das alle und jede schuemacher, satler und was in der schuemacher zunfft gehört, row und gerbt heüt, schwer und ring, zusambt allerley fehlen, wo und von welchem sy wollend, hie und an anderen orthen, samentlich und sonderlich, kauffen und zu ihren handen bringen mögend, doch auf keinen fürkauff und grempel, sonder allein sovil und einer in seinem hauß und werckhstatt vermeint zu ver-

brauchen. Und sollend alßdann auch gemelte schuemacher, satler und ander, usßerthalb den gerbern, dieselbigen fehl und heüt, weder ring nach schwer, weder row nach gerbt, die sie hie oder anderen orthen kaufft hettind, niemandt, weder burger nach gesten, in keinen weg ze kauffen oder ze verkauffen geben, es were dann sach, daß ein schuemacher, satler oder anderer, so auch läder kauffend und zu ihrer handtarbeit brauchend, bei einem gärber nit fundend, daß sein fug und ihm zu seiner nohtwendigen arbeit dienstlich sein möchte. Alßdann solle ihme zu- / gelassen und vergundt sein, bei einem schuemacher, satler oder *S. 379* andern ze suchen und ze kauffen, doch nit mehr, dann er ohngefahrlich in einer wuchen und nit länger in seiner werckstatt zu verwerckhen und zu verbrauchen habe.

Und wellicher söllichs übersehen und mit heüten, ringen undt schweren, rowen und gerbten, zusambt den schafffehlen, fürkauf und grempel treiben, sol von den heüten zwey und von den fehlen ein pfund pfening gestrafft werden.

Entgegen soll auch kein gerber weder gerbte nach rowe heüt oder fehl, ring oder schwer, die er hier oder an anderen orten erkaufft hete, widerumb, weder row nach gerbt, verkauffen, sonder was sy row kauffend, söllend sy gerben und dasselb läder, so sy gerbt habend, verkauffen und sonst kein ander läder an die obgemelten bueß.

7. Gleichermassen sovil und die läderschaw betrifft, ist dieselbig wie obgemelt von dickhgenannten meinen herren burgermeister, kleinen und grossen rähten bis auf ein versuchen und so lang es ihnen gfalt und füglich bedunckht, jetziger zeit auch underlassen worden, darnebend aber mit hohem ernst angesehen, daß die gerber gute und unklagbahre arbeit und werschafft menigelichem machen sollend. Soferr und aber sy nit gute / arbeit machen und deßhalb weitere *S. 380* klägt wie bißhar kommen, wurdend mein herren nothalber bewegt, ein geschwornen schow dem läder wie vormahlen wider aufsetzen, auch schower nach ihrem gefallen und die sy dahin gut und geschickt erachtend, zu verordnen und dieselbigen wie billich ze handt haben und zu beschirmen. Doch so wann ein sollich schow aufgesetzt werden möchte, etwann ein oder mehr von den gerbern vil oder wenig verderben undt verhönen und dasselbig beklagt wurde, sollend der oder dieselben für der schuemacher zunfftmeister und eilf beschickht und alda ihrem verdienen nach und der billichkeit nach gestrafft werden und ohne verweigerung bey söllicher straff verbleiben, es were dann sach, daß einer oder mehr derselben straffen sich wideren oder sonst dermassen ungebührlich handlen und ungehorsam sein wölte, der oder dieselben sollend alßdann für einen ehrsammen raht, alß die oberkeit bescheiden und daselbs ihrers verdienen und ohngehorsamme einer billichen straff erwarten.

8. Dieweil die schuemacher und satler gegen den gerbern deß lohns und anderen dingen halber alß beschwehrlich und ohnleidenlich beklagt, so habend vilgedacht mein herren burgermeister, klein und groß räht des gerberslohns halber sich entschlossen, demselbigen keinen tax zu setzen, sonder wellend sy den gerbern befohlen haben, je nachdem die fehl klein oder groß, gring oder schwär / oder wie sie sunst vermeinend, mit gott und ihrer arbeit und kosten bil- *S. 381*

lich verdient zu haben, den lohn von menigelichem zu erforderen und einzunemmen. Doch das hierbei der gerber, waß sy von burgern oder gästen an fählen und heüten zu gerben aufnemmen und empfachen, zu der zeit, so sy erachtend fertig zu werden, müglich sein, widerumb hinaußgeben und nit in die länge aufziehen und vorbehalten, sonder ohngefahrlich, wann sy gedencken mögend, gefertiget werden, menigchlichem sein zeit bestimmend und darnach dasselbig, wie sie es bestimbt und verheißen, außmachen und vollstrecken, auch waß sy dermassen empfangen und aufgenommen, bezeichnen und jedtlichen, wer er seye, burger oder gast, daß seine von fehlen und heüten, schmahlen und schweren, wider geben und zustellen, oder so derselbigen ohngefehrd eine oder mehr verderbt oder verlohren wurde, dasselbig menigelichem eröfnen, und sy es dann dem verderbt oder verlohrnen mit billichem abtrag bezahlen und nit, wie bißhär etwann beschehen, mit andern frömbden oder geringeren heüten oder fählen verwechßlen söllend. Dann wellicher dermassen gefährlich handlen und nit jedem das sein und das im zugehördt bey bequemmer und bestimbter zeit erlangen und überantworten oder nit die rechten zeichen, sonder verwechßelte oder falsch bezeichnete stuckh geben, und dasselbig beklagt wurde, der solte ohne verzug für burgermeister und raht beschickt und nach seinem verhandlen an leib und guht gestrafft werden.

S. 382 9. Alßdann die schuemacher und satler vermeint, daß die gerber zu den gerbten heüten und fehlen, so von heimbschen oder frömbden kauffleüten alher gefüert und einer gemeinen zunfft zu verkauffen angebotten werdend, weil sy die folgends umb höcher gelt, dann sy aber an sy kommen verkauffend, nit söltend zugelassen werden, ist hierinn offtgenannter meiner herren erleüterung: Daß einer ehrsammen zunfft heimgesetzt sein sölle, diese käüff frömder gerberer haüten und fehlen, wie bißhar bräüchig geweßen, umb ze sagen und menigelichem wohl ze kauffen oder nit nach seiner gelegenheit frey sein möge. Es were dann sach, daß ein ehrsamme zunfft eines anderen besindt und articul stellen wolten, die mögend und söllend sy alßdann widerumb für mein herren tragen und ihnen dieselben bestäten lassen oder nit, waß mein herren in denselbigen für gut und bescheidenlich ansehen wurde.

10. Satzung des rowen leders kauffs, wie die, so es auf grempel aufkauffend, gestrafft werden sollen

Alsdann die metzger bißhar einen brauch an die hand genommen, daß sy row heüt und fehl allenthalben auf dem lannd auf grempel kaufft und damit daß läder
S. 383 vertheüret, das dem gemeinen / mann und menigelichem frömbden und heimbischen beschwährlich ist, dem fürzukommen haben mein herren burgermeister, kleine und grosse räht angesehen und wellend, daß hinfüro kein metzger weder allhier nach ausserthalb, wo daß ist, kein rowe heüt nach fehl, schwer nach schmahl, row nach dürr, nit kauffen nach grempel damit treiben, sonder dieselben auf den freyen marckht wie von alterher kommen lassen sollend. Und wellicher daß übersehen und hierinn gefahrlich handlen wurde, der soll von jeder haut

oder fehl, row oder dürr, schwer oder schmahl, umb 1 lb. den. unnachläßlich von der schuemacherzunfft gestrafft werden.

11. Wie sich die schuemacher und satler eins- und die gerber andersteils der rowen und gerbten schafffehlen, auch des läderschnitz und umbsagens halb vertragen und meinen herren burgermeister, klein und groß räht auf ihr begehren bestättiget, auch die bueßen darauf bestimbt und gesetzt habend

Wiewohl sich auf obbeschribne ordnung deß läderkauffs witer spann und irrung zwüschen den schuemachern und satlern eins- und den gerbern anderstheils vonwegen der rowen und gerbten schaffehlen, auch deß läderschnitz und umbsagens erhebt und gehalten und die schuemacher vermeint, mit den schaffehlen samentlich oder sonderlich, row oder gerbt, ihrs gefallens zu verkauffen; entgegen aber die gerber geacht, deß auß krafft obberürter ordnung nit fug / nach recht ze haben, sind sy doch durch volgende articul und puncten beeiniget und betragen auch darbei zu bleiben von meinen herren burgermeister, klein und grossen rähten confirmirt und bestätiget worden: *S. 384*

Zum ersten daß sy bei allen urteln, die in dem zunftbuch verfasset und von genannten klein und grossen rähten gestelt, bleiben lassen sollend.

Zum anderen daß die schuemacher und satler mögend schaffehl kauffen und verkauffen, wievil sie wöllend samentlich oder sonderlich gegeneinandern in der zunft, aber keinem frömbden, dann den sammenkauf oder ein vierentheil von einem hundert oder so ein schuemacher auf der stör einem burger oder außburger, wo der gesäßen und wohnhafft were, in seinem hauß werckhen wolte, das er demselben wohl solliche schaffehl, doch nit mehr dann ihm, zu derselbigen gegenwertigen zeit und weil er bey ihm auf der stör ist, mit seiner handt zu verwercken vonnöten, ze kauffen geben. Soferr aber ein schuemacher, der also auf der stör were, kein solliche fehl selbs in seinem hauß hette, so solte er dann die bey einem gerber kauffen oder kauffen lassen, und so der gerber auch nit hete, daß er sich zu seiner notwendigen arbeit behelffen möchte, daß alßdann er bei einem schuemacher oder wo er wüsse zu finden, wohl kauffen und zu wegen bringen möge. Wellicher aber die gerbten schaffehl ausserhalb unser zunft braucht anderst dann den sammenkauff und wie jetzt erleüteret, demselbigen soll es gewert und / darumb von jedem mahl umb zehen schilling gestrafft werden. *S. 385*
Doch die roten, schwarzen und braunen, auch Marginischen, Leonischen fehl menigelichem frey zu kauffen und zu verkauffen, wie es bißher im brauch gewesen ist.

Zum dritten dieweil ein articul auch in dem zunfftbuch staht, auß welchem mitler zeit auch zweytracht erwachßen möcht und zu guetem theil schon ist, soll dasselbig, künfftigen zanckh zu verhüeten, also erleüteret sein: Namblich so ein schuemacher alters, kranckheit oder gsicht halb sein handtwerckh nit mehr treiben kan, so mögend im dann vilgedacht mein herren den läderschnitz erlauben, doch so soll er sich nach laut der ergangnen urtel der kalbfehl auch seines handtwerckhs verziehen, weil die kalbfehl nit geschniten läder ist, wie menigelicher wohl weißt. Auch soll es nit länger weren, dann solang er lebt, und nach seinem

todt soll es die fraw nit erben wie eines gerbers fraw, der das hanndtwerckh gelernet hat, doch hierinn vorbehalten, was mein herren ein ehrbahrer raht oder die gerber jeden mit der zeit vergunnen und zulassen wurdend.

Und zum vierdten solle den gerbern wie andern zünfftigen, wann frömbd läder harkomme, nach laut deß zunftbuchs, umbgesagt und hiemit ihrer spenen gänzlich verricht, betragen und von ihnen fleißig bey vermeidung der aufgesetzten straff gehalten werden.

S. 386 12. Erleüterung der satzung vonwegen deß sammenkauffs des läders

Auf den fünfzehenden tag octobris anno 1574 habend mein herren klein und grosse räht auff der schuemacher gemeiner zünfftigen fürbringen die satzung, wie es mit dem läderkauff und verkauff gehalten werden solle, und namlich, daß ihnen der sammenkauf guter massen abgestrickht und verbotten ist, dieselben satzung lassen bleiben, wie sy gestelt und gesetzt ist, doch mit sölcher erläüterung und auf ein versuchen, daß gedacht mein herren der schuemacherzunfft, welches handtwerckhs die seyend, schuemacher, satler, gerber und dergleichen, den sammenkaufs allerley läders wie anderen zünfftigen vergondt und zugelassen, daß sy den haben, kauffen und verkauffen mögend sammentlich wie andere burger in ander zünfften. Doch sollend weder gerber, schuemacher nach andere, was sy also sammenthafft kauffend, außschneiden, sonder sammenthafft und nit anlützig widerumb verkauffen. Dann wer den sammenkauff brauchen will, dem soll der läderschnitz gänzlich abgestrickht und verbotten sein.

13. Der rowen haüten kauff betreffen haben mein herren klein und grosse räth auf freytag, den 16. novembris anno 1604, entzwüschen den schuemacher- und
S. 387 metzgerzünfftigen erkennt, und daß ein spitalmeister / sollicher urtel, sovil dieselb die heüt und unschlit anlangt, auch underworffen sein solle, wie hernach volgt:

Des ersten sintemahl der metzgerzunfft nach vermög und inhalt etlicher urtailen, so anno 1577, anno 1590 und 1600 vor klein und grossen rahten ergangen, abgestrickht worden, weder allhie nach ausserhalb, wo das ist, kein row heüt nach fähl, schwer nach schmahl, frisch nach dürr, nit kauffen nach grempel darmit treiben, sonder dieselben wie von alterhar auf den freyen marckht kommen lassen solle, und welcher daß übersehen und hierinn gefährlich handlen wurde, von jeder haut oder fähl umb 1 lb. den. von der schuemacherzunfft gestrafft werden, das es dann bey solchen ergangnen und in der schuemacher zunfftbuch verschribnen urtailen nachmahlen gänzlichen verbleiben solle.

Zum anderen anlangende diejenigen braidt und schmahle heüt, so täglich alhie in der metzg gefallend und nit stichsweyß verkaufft werdend, sonder zu verkauffen frey seind, da soll kein metzger vor mittag gegen frömbden leüten derselben keine verkauffen, sondern dieselben unsern burgern zuvorderist in der metzg fail- und anbieten. Was aber die burger alhier vor mittag nit kauffen wurden, so sollen und mögen alßdann die metzger in der metzg und auch an keinen

anderen orten solche ihre frische heüt wohl frembden leüten verkauffen. Und wievil also ein frömbder nach mittag derselben heüten kaufft, solle ihme auch erlaubt sein, dieselben frey und unverhindert hinwegzuführen, und die burger keinen zug oder verspruch mehr darzu haben nach sich desselben anmassen, es were dann sach, daß ein burger vor mittag auf ein oder mehr hüt alß vil oder mehr gebotten hette, alß sie hernach dem frömbden nach mittag were erlaubt oder zu kauffen geben worden. So sich daß begebe, so solle alßdann dem burger, der vor mittag sovil darauff gebotten hette, der zug / oder verspruch darzu erlaubt und *S. 388* zugelassen sein.

Und sidtmahlen dem innhalt dieser satzung zuwider etliche metzger vor dießem unterstanden, die heüt oder fehl an lebendigem vech oder rindern zu verkauffen, daraus aber allerhand gefahrliche mißbräüch erwachßen, derowegen soll solches den metzgern allerdings abgestrickht und verbodten sein und kein metzger kein haut nach fähl, sie seyend dann vom rind oder vech abgezogen, nit verkauffen oder von jedem mahl umb zwey pfundt pfening gestrafft werden.

Von umbsagung deß stichskauffs und anzeig des ergangnen kauffs

Zum dritten so es sich begebe, daß ein oder mehr metzger gegen jemandt, der nit burger were, einen stich, es were allerley oder allein der schweren oder allein der leichten heüten, insonderheit verkauffen wurde, da so sollen der oder dieselbigen metzger solchen verkauff und wie der ergangen, in der wahrheit und ohne alle gefahr dem zunftmeister von obgemelter schuemacherzunft ohnverzogenlich anzeigen. Der soll dann innhalt und vermög deß urthels und darumb aufgerichter brief und siglen, anno sechsundsybenzig außgangen, angenz seine zunfftgenossen zusammenberueffen und sy dessen berichten. Darauf dann volgendts ohne allen gefahrlichen aufzug die zunftgenossen dickh genannter schuemacherzunft die erklärung thun sollen, ob sie den stichkauff, wie der ergangen, versprechen wollend oder nit. Und so sie dann kein verspruch nit thun wollendt, so möge dann der metzger (laut deß briefs anno 1552 außgangen) dem verkaüffer die heüt folgen lassen ohne ferneren eintrag menigelich.

So wann aber ein oder mehr metzger, die also ein stichkauff mit einem *S. 389* frömbden getroffen heten, denselben der schuemacher zunfftmeister jetzt gehörter gestalt nit anzeigte, so soll alßdann den burgern frey- und bevorston, solchen stichkauff, wann und zu welcher zeit im jahr einer daß erfahrt, zu ziehen und zu versprechen und darzu derselb metzger von deßwegen, daß er solche anzeigung nit gethun, umb zwey pfundt pfenning gestrafft werden und darbey schuldig sein, dem frembden, welchem also der verspruch zu unzeit begegnet, seinen schaden (ob er deßhalben in ainichen geriete) nach eines rahts erkantnus abzutragen.

Es solle aber auch kein metzger keinen stich zu verkauffen länger nit, aber wohl kürzer (so sy wollen) bestimen dann auf ein jahr lang. Also auf welchen tag im jahr ein stichkauff abgeredt undt beschehen, daß alßdann ze jahr umb eben

auf denselben tag sich derselbig solle enden ze bueß an 2 lb. den., so ein jeder, der hierwider thette, unnachläßlich verfallen sein solle.

Zum vierten alßdann etliche metzger, wann sy ein schlag heüt beyeinanderen gehabt, understanden, dem zunfftmeister der schuemacherzunfft solchen schlag oder kauff anzumelden und anzuzeigen zu denen zeiten, wann kein frembder kauffmann vorhanden gewesen, und dann wann die von schuemacheren zur selben zeit nichts kaufft und bald hernach ein frembder kauffmann ankommen, alßdann demselben den schlag oder kauff heüt zu kauffen geben und der schuemacheren zunfftmeister nichts weiters anzeigt, welches aber vilgedachter schuemacher-zunfftsatzung entgegen und zuwider, die dann lauter vermag, daß wann ein frembder kauffmann vorhanden, welcher einem metzger einen solchen schlag heüt abzukauffen begerte, daß alsdann derselbig metzger solches dem
S. 390 zunfftmeister der schuemacher- / zunfft solle anzeigen. Derowegen so solle es hierbey nachmahlen verbleiben und ein jeder metzger schuldig sein, wann und soofft ein frömbder kauffmann sich erzeigte, einem metzger ein schlag haüt abzekauffen, daß alßdann derselb metzger solches der vilgemelten schuemacher zunfftmeister nach laut der satzung angenz anzeigen, ungeacht wann schon einer ein solchen schlag dem zunftmeister zuvor (als kein frembder kauffmann, der dessen begert alhier gewesen) albereit einmahl angezeigt hete; welcher daß übersehn, solle nach laut der satzung gestrafft werden.

S. 391 – 396: leer

S. 397

Der XXX. titul
Von den kornführern

1. Daß niemand korn gremplen soll ohne klein und grossen rathen erlaubnus

Es soll hinfüro kein persohn, sie seye in dißer müllerzunfft zünfftig oder nicht, den korngrempel zu üben und zu treiben anfahen ohne klein und grosser rähten vorwüssen und erlaubnus.

Doch so ist hierbei umb deß gemeinen nutzes willen einem jeden burger, so schon aussert dißer zunfft were, nachgelassen, wann etwann einer oder mehr anderer geschäfften halber über lannd fuhre und dann dem- oder denselben ohngefahrlicher weiß ein gueter kornkauff zuhanden stiesse, daß sie denselben kauffen und dann dasselb korn alhie auf unserem offnen wuchenmarckht wohl widerumb verkauffen mögend; doch in der wuchen sollen sie nichts außmessen.

S. 398 2. Wievil man auff ein viertel korn zu gewün nemmen soll

Es ist durch mein herren burgermeister, klein und grosse räht nicht ohne hochbewegliche ursachen mit allem ernst angesehen und aufgesetzt, daß alle kornfürer, sie seyen burger oder andere, die in unserm kornhauß failhaben, so kernen, waizen, väßen, roggen, gersten oder haber alhero führen und verkauffen, auf ein viertel yeder frucht, über daß sie deß ersten kauffs, es seye zu Schaffhausen,

Ratolffzell, Überlingen, Lindaw oder anderen orthen, da sie es dann kaufft, kostet auch fasserlohn, tragerlohn, zohl-, schiff- und fuhrlohn, so darübergangen, nicht mehrers schlagen nach zu gewün nemmen sollen dann auf jedes viertel schwäre frucht drey kreüzer und leichte frucht ein halben batzen, auß welchem sie aber zehren sollen, es seye ze roß oder ze fueß, theür oder wohlfeil, nach ihr gelegenheit ze bueß an 10 lb. den., die meine herren von dem- oder denjenigen, so mehr alß jetzt gemelt, darauf schlagen wurden, ohne gnad nemmen wöllen.

Es wöllen auch meine herren spächten und erkündigung anstellen, wie jederzeit die leüff und schläg auf den märckhten gewesßen seyen, darzu sie die kornführer, soofft einen raht noht sein bedunckht, beschickhen und eyden und die übertretter straffen nach obgemelter bueß und ihrem verschulden.

3. Das die kornführer nicht renner haben sollen *S. 399*

Item es soll auch kein kornführer, wann er zu marckht reißt, keinen renner, so ihme kernen, haber, weizen, roggen oder väßen kauffe, haben, auch nicht an zwey oder drey orht zu marckht gohn, sonder soll sich einer eines marckhts vernüegen lassen und auß einem hauß nicht mehr alß einer zu marckht gehen. Doch ist hierinn außgeschlossen, daß einer dem anderen auf einem marckht wohl einen sackh, zween oder drey (und aber auch nit mehr) an erbß, bohnen oder gersten kauffen mag.

4. Das die kornführer ihr korn im kornhauß und sonst nienen anderstwo verkauffen und außmessen sollen

Die korngrempler, sie seyen burger oder gäst, die auff unseren marckht kernen oder korn, welcherley es seye, füerend und von Überlingen, Zell, Stein oder anderen enden herbringen, der- und dieselben alle sollend sollich kernen oder korn niendert anderstwo dann in dem kornhauß failhaben nach außmessen ze bueß an ein pfundt pfening.

5. Es soll auch weder burger nach gast hinfüro am sambstag am morgen we- *S. 400*
der im kornhauß nach darvor kein korn außmessen nach yemandts keins verkauffen, biß daß der gredmeister daß kornhauß eröffnet hat ze bueß an 1 lb. den. Doch soll der gredmeister daß am morgen zu rechter zeit öffnen, namlich von st. Gallentag biß zum merzen umb 8 uhren und vom merzen biß zu st. Gallentag umb syben uhren.

6. Doch seind hierin außgeschlossen recht frömbde gäst, die es von Weyl und hie in der lanndtschafft umb gsessen harbringen, dieselben mögen ihr korn, wann daß kornhauß eröffnet worden, wohl vor dem kornhauß failhaben und verkauffen.

7. Von dem korn, so nit wohl bedeckht ist

Wann auch einer oder mehr kornführer korn füerten oder führen liessen, so es regenwetter were, und das nit wohl bedeckht ist, deren yeder, soofft er solches thut, soll 5 ß den. ze buß verfallen sein.

S. 401 8. Daß man mit dem korn in kästen nit aufschlagen soll

Es ist auch angesetzt, welcherley korn oder kernen die korngrempler herbringend, wie sie daß aufthund und entschlahend, daß sie dasselbig also und nicht höcher geben sollend, unz desselben korns nichts mehr da ist, und also für und für, wie sie es an den marckht bringen und dasselb entschlahen, welcherley das ist, daß sollen sie abermahls in obgeschribner weiß halten und nicht aufschlahen; wohl mögen sie abschlahen, so dickh sie wollen. Waß korn sie auch underwegen auf der straß oder in ihren haüßeren hand, auf dasselb sollen sie auch kein aufschlag legen, und alß dickh sie solches überfahren, soofft daß ein raht von yemand innen wirt, so soll ein raht dieselben straffen von jedem mahl umb 10 lb. den., soofft ihn daß noht sein bedunckht.

9. Es soll auch kein korngrempler, habertherer, mußmehler, wirht ald wer der ist, so veßen, kernen ald andere frücht in daß kornhauß führen laßt, dasselbig auch im kornhauß obgemelter gestalt verkauffen und nicht auß dem kornhauß in ihre haüßer nach in die mühlinen führen lassen, daß zu bachen, zu mußmehl zu machen nach sonst zu verbrauchen, sonder waß einer in sein hauß brauchen will, soll er den nächsten in sein hauß und nicht in daß kornhauß führen ze bueß an 3 lb. den., die ein jeder, so diße satzung übertrit, der zunfft verfallen sein soll.

S. 402 10. Es soll auch kein grempler nach sonst yemandts anderer an unserem marckht vor dem kornhauß nach darinnen keinerley korn kauffen, dasselbig auf gewünn widerumb hinweg zu geben. Dann welcher das überfahrt, der soll von jedem mahl umb 1 lb. den. gestrafft werden.

11. Es ist bey straff leib und guths verbotten, daß kein kornführer, so burger ist, keinen kornkauff [...][a] thun und derselben an frömbde und andere orth führen solle.

12. Es soll auch kein korngrempler, weder burger nach gast, schwach korn under guts oder neüwes under alts mischen, also daß er unden schwachs und oben guets hette, dann welcher daß thette, der soll umb 1 lb. den. gestrafft werden. Es möchte auch yemandts so gefährlich handlen, man wurde ihn höcher und nach gestaltsamme seines verdienens straffen.

13. Wo auch ein korngrempler dem andere seine kunden abladet, mit pit ald anderen dingen, der soll der zunfft 5 ß den. ze bueß verfallen sein.

S. 403 14. Ob yemandts bey einem korngrempler was falßete und dann demselben ein anderer rueffte: „Kom kauff mir ab“, der ist der zunfft 5 ß den. ze bueß verfallen.

15. Es soll auch hinfüro kein korngrempler, er sey reych oder arm, keinem pfister weiter oder höher alß umb einhundert gulden borgen. Dann so einer oder mehr kornführer einem pfister umb höchers oder mehrers, das er ihme gelihen oder dings gegeben hette als umb einhundert gulden und denselben anforderen und in das recht ziehen wurde, dem- oder denselben korngremplern soll und wirt man alßdann kein recht darumb sprechen. Es sollen auch alle verschreibungen umb sollich korn aufgericht, nicht weiter alß umb einhundert gulden gültig und

der pfister auch weiters nichts zu bezahlen schuldig sein. Darnach wisse sich mennigelich zu richten.

[a] *Zusatz mit Hinweiszeichen am Schluss des Abschnitts von anderer Hand:* weder hie noch außerhalb [erlaüteret dienstag, 14. oktober 1684].

S. 404: leer

Der XXXI. titul
Von den pfistern

S. 405

1. Es soll niemanden daß pfisterhandtwerckh zu treiben vergont werden, er habe dann das mit seiner eignen handt ordenlich gelernet und außgelernet, auch von den meisteren probiret, wie sich dann daß ihrem brauch nach ze thun gebeürt.

2. Ob auch immer ein pfister einen lehrknecht anstelte, der soll innerhalb der nechsten vierzehen tagen dißer zunfft 10 ß den. geben. Wann aber also immer ein lehrknecht hieran seümig erschinen und der meister ihne über vierzehen tag lehren wurde, solle der meister die zu bezahlen schuldig sein.

3. Es soll auch kein pfister kein läger mit korn innerhalb den vier / kreüzen *S. 406* sammenthafft ankauffen, anderst dann zehen malter. Und das auch kein kornführer oder meelber innert den vier kreüzen nicht sammenthafft kauffen sollen dann an einem leger zwey malter [...][a], und wer darüber thut, der soll von jedem malter umb ein pfund pfening gestrafft werden.

4. Es sollen weder kornfüerer, pfister nach andere kein korn innert den vier kreüzen, daß man auf unseren marckht führen will, kauffen dann am offnen marckht ze bueß von jedem malter 10 ß den.

5. Es soll kein pfister auf einmahl mehr alß drey schutz thun ze bueß an 10 ß den.

6. Es soll auch hinfüro kein pfister weiter oder mehr dann in seinem eignen offen bachen und nit in zweyen öffen ze bueß an 10 ß den.

7. Wie offt einer in der wochen bachen möge *S. 407*

Es habend klein und grosse räht aus allerhand bewegenden, wichtigen ursachen die satzungen, wie dieselben wegen der pfisteren lautet, in allen ihren puncten widerumb confirmirt und bestätiget. Und soll mit nammen, wie von alter her bräüchig gewesen, kein beckh das brodt, weder frömbden nach heimschen, nicht verkauffen nach in die kräten geben, es seye dann zuvor durch die geschworne schower ordenlich geschowet, und welcher aber gefahr hiebey brauchte, ist die bueß 3 lb. den., der zunft gehörig. Und soll daß brodt an den bachtagen, am sontag zweymahl, namlich morgens nach der predig umb 10 uhren und dann nach 12 uhren nach mittag, aber in der wuchen deß tags nur einmahl geschowet werden, alß am montag und mitwoch durch daß ganze jahr umb acht uhren, am sambstag aber vom merzen biß sant Gallentag umb sybne, von st. Gallentag dann bis widerumb in merzen umb acht uhren, auch jeder beckh am sontag umb zehen,

zinstag und donnstag aber umb sechs uhren (außgenommen denjenigen, der den neüwbachnen sontag hat) die hebe anthun, deßgleichen am montag umb zwölffe, am mitwoch aber und sambstag umb acht uhren außgebachen haben.

Was dann daß täffelein anlangt, wellen mein gnedige herren den pfistern zwar dasselbe (aber mit dem beding) erlauben, daß man am sontag neügebachen brodt habe. Sie sollen aber mehr nit bachen, als sie getrawen, selbigen tags zu verkauffen. Und wofehr die pfister (vermög der satzung) nicht, wie sich gebührt,
S. 408 ob der / schow hielten und die übertrettenden nit straffen wurden, behalten ihnen mein gnedige herren bevor, selbige bueß zu ihren handen zu ziehen. Doch zu wienächten soll diße satzung von st. Thomas biß auf den zwölfften tag und in den jahrmärckhten acht tag vor und nach nünt gelten.

8. Ob sich auch begebe, daß auf einen sambstag böß wetter einfiel und vil brodt überbleibe, daß es an dem sontag nit aufgienge und der mehrertheil der beckhen den zunfftmeister bädtent, auff den montag still ze stohn, solle der zunfftmeister gwalt haben, daß bachen biß auf den zinstag abzustellen.

9. Ob sich dann begebe, daß auf einen sambstag das brodt auffkaufft und man achten wurde, es möchte auf den sontag mangel sein an brodt, da soll der zunfftmeister gewalt haben, zweyen oder dreyen zu erloben, daß jeder einen oder zween schütz thun möge allweg nach gestalt der sachen. Und soll dasselb nach der ordnung umbgohn, damit es allen gleich erlobt und keiner gefahret werde.

10. Es soll kein weyßbeckh an das saurhab bachen ze bueß an 1 lb. den.

S. 409 11. Es soll keiner sein brodt weiter oder mehrer dann an zweyen orthen, namlich in seinem hauß, da er bachet, und under der brotloben failhaben zu bueß an 10 ß den.

12. Wann auch ein pfister under der brodtloben sein brodt verkaufft, soll keiner an desselben orth rucken, dann der nächst so hinder im fail hat.

13. Es soll auch kein pfister nach habertherer früeher einfeüren dann von sant Gallentag hin biß zu eingehndtem merzen umb 3 uhren nach mittnacht und von eingehndtem merzen biß widerumb zu sant Gallentag umb zwey uhren nach mitternacht und nit früeher anzünden. Sie sollen auch nach vesperzeit nit mehr feüren und kein holz umb oder auf die öffen legen ze bueß an 18 ß den. Welcher es aber so dickh gethun hette, daß er der zahl nit wüßte, ist die bueß 3 lb. den.

14. Es soll kein pfister an einem sontag vor ein uhren nach mitnacht kein hebe holen oder beschickhen ze bueß an 18 ß den.

S. 410 15. Deßgleichen in verbotnen bachtagen sol auch keiner hebi begehren bey vermeidung erstgehördter bueß, es were dann, daß einer auf ein hochzeit bachen müßte. Alßdann soll einer zum zunftmeister gohn und demselben ansagen, wievil er bachen wölle, und darauf erlobnus von ihm erwerben. Doch soll ein jeder, der also an die hochzeiten bacht, neben dem bestelten hochzeitbrodt nicht mehr alß für einen gulden wert bachen und anderstwohin verkauffen.

16. Welcher auch gefahr brauchte, an den sontagen ze bachen, da sol es an zunfftmeisteren und eilffen stohn, denselben seinem verschulden nach ze straffen.

17. Welcher weißbeckh für einen gulden brodt weggibt, der soll mehr nit alß bey dem weisen brodt sechs creüzer, dem kernen brodt aber acht kreüzer zuebrott und für zween kreüzer eßbrodt auff den ersten gulden geben. Gebe er dann mehr sammenthafft hinweg, so solle es bey den 6 kreüzeren zum weisen und den 8 kreüzeren zum kernenen zuebrott verbleiben. Wer ein mehrers gebe, solle von jedem mahl, soofft daß geschicht, umb 10 ß den. gestrafft werden.

18. Ob auch irgendein pfister einen kunden hette, der bey ihm brodt nemme *S. 411* und volgendts solcher kund von ihme ab und auf ein anderen pfister, bey ihm brodt zu nemmen, sich liesse und aber seinem alten pfister nach etwas schuldig were, begebe sich dann, daß derselbig zu dem anderen pfister käme und redte: „Du solt dem kein brodt mehr geben, biß er mich bezahlt hat“, thätte dann das der pfister oder sein fraw ald yemandts von seinetwegen solches darüber, so ist derselbe der zunfft 6 ß den. bueß verfallen.

19. Es sollen auch die pfister allzeit nach theüre oder wohlfeile des korns bachen an die schow, das jedes brodt in seinem würdt seines pfenings wohl werht seye. Und darumb sollen die schower schowen streng undt scharpff, yehe nach gelegenheit deß kornkauffs. Und welchißen brodt bueßwirdig ist, es seye von übel bachens oder zu klein bachens oder das es nit genug weiß seye oder in ander weg, dasselb brodt sollen dann auch die schower auf einen minderen pfening zu verkauffen absetzen. Daselb bueßwürdig brodt sollen alßdann die pfister weder selbst nach durch ihr weib, kind ald haußgesind, wenig nach vil, in ihren häüßeren und läden failhaben und verkauffen, sonder under der brodtloben auf dem sonderbahr darzu verordneten banckh und darumben 5 ß den. ze bueß verfallen sein. Es soll auch kein wirth nach stubenknecht solch brodt, daß auf dißen banckh geschowet ist, weder auf denselben bänckhen nach in der pfister haüser, / weder wenig nach vil, nit kauffen ze bueß an 1 lb. den. Unnd wann *S. 412* die schower schowen wellen, so soll ihnen der understattknecht zusammenbieten und auch darzu reden mögen. Derselb soll auch allwegen den pfister gebeüten an 3 lb. den., daß sie alles brodt an die schow legendt und keines verhaltend, und sollen bachen ein brodt umb 16 den., daß andere für 8 den., daß drit umb ein kreüzer, daß viert umb 2 den. und daß fünft umb 1 den. und nit näher geben bis an den vierten tag wie volgt ze bueß an 1 lb. den.

20. Welcher pfister brodt fail hat ghan biß an den vierten tag undt dasselb nit mehr getrawt umb den pfening wie es gebachen und geschowet ist zu verkauffen, sonder ist gesinnet, dasselbig näher zu geben, derselb solle und möge daß auf den zinstag und freytag failhaben under der brodtloben auf der kömer banckh und an demselben orth geben nach seinem gefallen, doch das alles brodt, daß allda verkaufft wirt, zuvor auf den pfening gebachen und geschowet seye worden, wie die ordnung gestelt ist, damit nit einer kleiner bache dann recht ist und daß neüwbachen brodt mithingebe. Derhalben soll kein neüwgebachen brodt, daß innert den vier tagen alt seye, auf denselben banckh tragen und verkauffen, sonder umb den pfening, wie es geschätzt und der schow fähig gsin ist. Wann aber die vier tag hinüber seind, alßdann soll ihnen zugelassen / sein. Und welcher daß über- *S. 413*

sehen, soll darumb gestrafft sein umb 1 lb. den. Es möchte auch einer so ungehorsam sein, man wurde ihn straffen nach seinem verdienen.

[a] *Am Rand von anderer Hand:* an habern.

S. 414 – 416: leer

S. 417

Der XXXII. titul
Von den müllern

1. Es ist angesetzt, daß kein zunfftgnoß, weder müller, pfister nach habertherer, dem anderen seine dienst nach auch sein hauß ald werckhstatt vor einem jahr ohne seinen gunst, wüssen und willen abdingen solle. Dann wer solches thuet, der ist der zunfft 5 ß den. verfallen; es möchte auch einer oder mehr hierinn so gefährlich handlen, die zunfft hette ihn höher zu straffen. Wann aber ein dienst bey seinem meister im jahr sonst hinweg wolte oder das einer underzwischend deß jahrs seinem haußmann daß hauß nicht mehr lassen, sonder eben enderung haben welte, alßdann wer dergleichen dienst ald haüser und werckstatt empfacht, den soll undt wirt diße satzung nicht begreyffen.

2. Begebe sich auch immer, daß einem zunfftgnossen sein dienst auß dem jahr hinweglauffe und seinem meister ichtwas schuldig were, da soll dißen dienst kein anderer meister dingen, so lang und vil, biß solcher dienst seinen vorigen meister ein willen gemacht hat.

S. 418

3. Welcher einen frömbden mann, der die zunft nit hat, daß handtwerckh in seinem hauß treiben liesse ald ihme mahlstatt darzu verleihe, der ist der zunfft 5 ß den. ze bueß verfallen.

4. Es soll auch kein zunfftgnoß oder niemandts anderer von seinetwegen, insonderheit die, so eigene mühlenen haben, was gewerbs thun und lassens der immer sein mag, dem anderen seine kunden weder mit geldt leihen nach sonsten in kein ander weg, wie daß immer zugohn und beschehen möchte, nicht absetzen ze bueß an zehen pfundt pfening, so ein ehrsammer raht von den übertretteren ohnnachlässig nemmen wirt. Es möchte auch einer mit geldtaußleichen und dardurch mit kunden an sich beziehen so gefahrlich handlen, ein ehrsammer raht wurde den- oder dieselben umb höhers straffen. Und mit nammen solle keinem solchen geldtaußleicher nichzit schützen; wann er schon zu wort haben welte, er hete es nit auf mahlen oder einem die kunden abzuziehen geliehen, dann ein ehrsammer raht daß anderst nit, alß seye es auf mahlen gelihen, halten und außlegen wirt, und derowegen dem schuldtforderer über solche schuld weder vor stattgricht nach den fünffer kein recht ergohn lassen.

S. 419

5. Es soll auch kein müller in und zu der mühle mehr dann drey roß deß jahrs erhalten, doch daß er dieselben auß seinem eignen geldt erkaufft habe, die dann einer neben der mühli geschäfften (daran aber nichts versaumbt werden soll) wohl außleihen mag. Doch soll einer hierinn kein mängelwerckh treiben.

6. Es soll auch kein müller, so daß mühlwerckh treibt, mehr gremplen, weder mit korn, mehl, haber, mußmehl, lim oder anderem in keinen weg. Deßgleichen

auch so ist hierbei nit ohne merckhlich ursach angesehen, daß die müller weder roß, heüw, küeh oder anders nemmen, auch ihnen niemand nichts geben solle, daß sie mit mähl oder kernen zur wochen oder anderen zeiten wider bezahlen wellend, sonder waß sie also kauffen, sollen sie in ander weg bezahlen.

7. Es soll auch kein müller weder von reichen nach armen kein genambset gelt nemmen und ihnen hierumb kernen oder mähl in genambten gelt zu geben, daß korn schlag auf oder ab, sonder soll ein yeder sein korn im kornhauß kauffen ze bueß an 3 lb. den.

8. Wo auch immer ein müller arg und zweyerley korn undereinanderen sähe, *S. 420* daß soll ein yeder den geschwornen kornschoweren bey seinem eydt angeben, damit der von einem ehrsammen raht darumb abgestrafft werde.

9. Es soll auch kein müller für sich selbs nach irgendt einem burger weder wenig nach vil korns, welcherley daß seye, nit einkauffen und dann den burgeren oder jemandts anderem zu kauffen geben und also gremplen ze bueß an 5 lb. den., so meine herren von einem jeden übertrettenden ohnnachläßlich nemmen wöllen.

10. Ob sich auch gefüegte, daß ein oder mehr müller, meister oder knecht, in unserem kornhauß auf yemandts, burgern oder gast, einigerley korn oder haber, wenig oder vil, nemme und dann diejenigen, auf die also korn genommen wäre, nichts darvon wüßten, daß alßdann solcher müller (als der hierinn unerbahr und malefizisch gehandelt) ohne alles mittel in keiner mühle, in dißer statt und grichten gelegen, mehr geduldet, sonder wann er begriffen, der oberkeit überantwortet und umb solchen betrug an leib und guth, yehe nachdem er gehandelt, gestrafft werden.

11. Es sollen auch die müller mit ihren weiberen weder am sambstag nach zu *S. 421* anderen tagen bei- und miteinanderen im kornhauß sein ze bueß an 3 ß den.

12. Es soll kein müller keinem, der in der pfister- oder müllerzunfft ist, auch weder ihnen selbs nach anderen leüten, frömbden oder heimbschen, auß bahrem haber leim machen oder haber schwellen ze bueß an 5 lb. den.

13. Die müller sollen kein korn mischen, sonder waß yeder in die mühle bringt ze mahlen, daß sollen sie allein aufschütten biß auf ein viertel und von jedem den bestimbten lohn nemmen. Sie sollen auch daß mähl nit mässen und ein ungefährlich meß darvon geben, sonder waß der kernen, den man ihme zu mahlen gibt, an ihm selbs auß der mühle bringt, daß sollen sie demjenigen, so es zugehördt, geben. Und welcher solches überfahrt, der ist der zunfft 3 lb. den. bueß verfallen.

14. Es sollen auch die müller den becken kein korn, daß sie auf der weysen- *S. 422* mühle mahlen lassen wellend, auf der haußmühle mahlen und undereinander mischen ze bueß an 3 lb. den.

15. Es sollen auch die müller, wann sie die mühlinen aufheben, es seye, daß sie die billen oder anders daran machen wellen, das sie dann daß mähl, so darauff und in der zarg ist, zesammenfürben und daß behalten sollend, biß sie die mühlinen wider niderlassen, und so die nidergelassen ist, dasselbig mähl aufschütten und darzu einen vierdig kernen von ihrem und des lehenherren gemei-

nen korn nemmen und dasselbig mahlen, biß nichts mehr auß der mühle gaht. Wann dann daß beschehen, alßdann mögend sie frömbder leüten korn aufschütten und mahlen, damit yedermann daß sein werde, bey vermeidung erstgemelter buß.

S. 423 16. Was der müller lohn sey von dem mahlen und rellen

Von dem kernen zu mahlen ist der lohn daß sechszehniste korn, daß ist von einem yeden viertel ein mäßlein, aber von dem rellen, so man daß korn nit mahlet, ist es nur halber lohn.

Und sollen den mülleren die meßlein, so darzu dienen, gegeben werden, welche der fechter und ychter yehe zun zeiten schowen und fechten soll, sonderlich zu denen zeiten, da man pflegt daß gewicht, meß und wagen fechten, sonsten zu fechten und zu probieren.

Und soll niemandt, weder fraw nach kinder oder magd, den lohn nemmen dann der meister selbs. Ob aber der meister nit daheim were, soll es ein geschworner knecht thun. Und soll man alle mäß mit der streichen streichen, sie seyen klein oder groß.

Aber von dem haber und mußmehl ist der lohn von einer laiti ein halb viertel mußmehl.

Von der gersten in daß hauß ze stampffen ist der lohn gleich wie vom mahlen; aber die grempler haben den lohn darvon wie von alter her. Und ob yemand in der mühle sein welte, biß ihm sein korn gemahlen wurde, sollen die müller daß geschehen lassen und niemand verweigeren alles ze bueß an 1 lb. den. Es möchte einer auch so grob handlen, mann wurde ihn höcher straffen.

S. 424 17. Welchermassen die müller, so nicht burger und aber zu hindersässen angenommen, von der zunfft gehalten werden sollen

Wann hinfüro klein und grosse räht einen müller zu einem hindersässen annemmen, der soll loben dißer zunfft, zunfftmeisteren und eilffen, daß er gleich wie ein anderer zunfftgnoß, ihren gebotten und satzungen zu gehorsammen und zum anfang sechs gulden umb daß zunfftrecht also bahr auf den tag, alß er angnommen wirt, zu erlegen und dann alle jahr, solang er hinderßäß ist, der genanten zunfft drey gulden schutzgelt zu geben. Und wann dann hernach mein herren einem müller den hindersitz aufsagen undt ihn nit mehr haben welten, der oder die sollen dannzemahl der zunfft recht auch verlohren haben.

18. Es sollen zunfftmeister und eilff den mülleren und ihren knechten zusprechen und verbieten, daß sie an den sambstagen mit ihrenn rossen und kärren nit den marckht auf- und abfahren sollen, sonder zum Schibenerthor auß und ein. Sie sollen auch in der statt nit rennen an die bueß, die darauf gesetzt ist und in der st. Steffansgmeind verleßen wirt; anderst sie wie andere umb den freffel darumb vor busengricht rechtfertiget und gestrafft werden sollen.

19. Es sollen die müller, wann mann ihnen haber zu mußmehl in die mühle gibt, *S. 425*
den kunden den leim allen abvolgen lassen undt keinen leim verkauffen, auch jedem kunden allein lymen alles an 1 lb. den. bueß.

20. Sie sollen keinem kunden kein haber holen oder führen, man gebe ihnen dann den lohn darvon ze bueß an 10 ß den.

S. 426 – 428: leer

Der XXXIII. titul *S. 429*
Der habertherer ordnung

1. Es soll allen und yeden haberthereren sowohl alß den mülleren (zu vermeidung allerley argwohns) daß gremplen mit dem mußmeel gänzlich abgestrickht und verbotten sein.

2. Die habertherrer sollen den haber, der vorhin wie von alter her wohl gerahtet seye, in rechter maaß sieden und hernach zu einem zimblichen guetem, reüschen haußmeel theren, nicht einem theürer dann dem anderen machen, auch sich deß von niemandt, weder mülleren nach pfisteren, korngrempler und denen, die mueßmeel verkauffen, bey ihren eyden bereden lassen, sonder den haber auf sein statt, wie jetzt gemeldet ist, seüden und theren einem wie dem anderen, es seye des haber wenig oder vil, halb oder ganz laitinen. Demnach sollen die müller darauß, sovil müglich ist und der haber an ihm selbst geben mag, ein gleichlich mähl machen, von säübere, thüere, von farb und viele, es seye groß oder klein, mehl oder leym, damit yedermann nach seinem haber gemacht werde, das währschafft seye, man / welle dann daß mähl verkauffen oder ins hauß brauchen, *S. 430*
darumb die müller das mähl wohl verstauben und wannen sollen, wie der alt brauch gewesen. Und deßhalben sollen die mählschower streng und scharpff laut ihres eydts schowen, und was nit sein rechte thüere hat und in obgemelter maaß gemacht ist, sollen sie abschowen, und der oder die, denen sie es abschowen, 5 ß den. ze bueß geben. Doch ist ihnen hergägen, umb die bueß und schaden ihr recht gegen dem müller ze suchen, vorbehalten. Derowegen yeder müller dann, wann er haber in der theri fassen will, soll er den haber besehen, ob er recht und wohl auf sein statt gethert seye, und so er mangel daran spüerte, mag er den schoweren, deßgleichen dem, desse der haber ist, solches anzeigen; soll alßdann der therer darumb gestrafft werden. Sofehr aber der müller den haber in die mühle fassete und den mangel nit anzeigte und demnach daß mueßmehl abgeschowt wirt, soll der habertherer kein schuldt daran tragen, sonder der müller den schaden und die bueß leiden.

3. Es sollen auch die habertherer daß wasser, darinn sie den haber seüden, nit auß den bächen, sonder gut, sauber bronnenwasser nemmen ze buß an 10 ß den. von jedem mahl, soofft es beschicht.

4. Die habertherrer nach ihre dienst ald yemand anderer sollen auch zu keinen zeiten in den kessinnen, darinn man den haber seüdt, / baden nach in denselben *S. 431*
kessinen nichts, weder kleins nach grosses, wäschen ze bueß an 3 ß den. von je-

dem mahl. Wohl mögen sie baden in gschieren darneben und dann daß wasser außschütten.

5. Es solle fürhin kein habertherrer keinen haber annemmen als an dem montag, freytag und sambstag, außgenommen vom stockh und spital, auch anderen burgeren, die es in ihre häüßer brauchen, an 1 lb. den. buß, es were dann sach, daß daß schiff nit hette ankommen mögen, so solle alßdann bey dem ambtszunfftmeister stohn nach gestaltsamme der sachen, es zu erlauben oder nit.

6. Es sollen auch die habertherer von einem viertel haber zu theren nicht mehr alß acht pfening zu ihrer bestimbten belohnung nemmen. Welcher aber solches übersehe, der soll hierumb nach erkantnus eines ehrbaren rahts gestrafft werden.

7. Auch sollen sie für ihren lohn anders nichts alß bahr gelt nemmen, auch alle vier wochen, sowohl von frömbden alß heimschen, dasselb empfachen bey bueß 1 lb. den.

S. 432 8. Die habertherer sollen auch keinem kunden kein haber einkauffen, es seye dann der kund daselbst darbey, an gleiche buß 1 lb. den.

9. Es sollen die habertherrer an den sonntagen nit eher alß nach geendigter abendt- oder kinderpredig anzünden, auch zum holz und feür gut sorg tragen an die selben bueß.

10. Und dann soll kein habertherer mehr alß 6 haupt hüener haben an 5 ß den. bueß.

S. 433 – 434: leer

S. 435

Der XXXIV. titul
Der saurbeckhen ordnung

1. Es ist den saurbeckhen nachgelassen, daß sie mögend deß tags bey einem feür auf zwo laiti ungefahrlich (doch nit ihnen selbs, sonder anderen leüten) theren. Sonst sollen sie bey ihren ordnungen gänzlich bleiben bei vermeidung der bueß, so darauff gesetzt ist.

2. Es sollen die saurbecken niemand mehr die muelten außschären, sondern ein yeden die selbs seüberen lassen und damit sich ihres alten lohns vernügen ze bueß an 3 lb. den., der zunfft gehörig.

3. Es sollen die saurbecken nit mehr alß zwölff schütz thun durch die wuchen, außgenommen umb wienächten; zu welcher zeit sie gleichwohl dessen erlaubnus vom ambtszunfftmeister begehren sollen an 1 lb. den. bueß.

S. 436 4. Weder die saurbeckhen nach die ihrigen sollen weder wenig nach vil brodt verkauffen, auch keiner dem anderen die kunden abziehen an 1 lb. den. bueß.

5. Sie sollen einem jeden, was ihnen von dem müller oder anderen anvertrawt ist, ohne alle verenderung wider zukommen lassen und nichts verwechßlen bei 1 lb. den. bueß.

6. Sie sollen von keinem kunden kein gelt nemmen und dann ihme korn kauffen oder selbst geben, sonder wie von altersher einem jeden kunden oder desse müller selbs fassen lassen an gleiche bueß.

7. Es soll fürterhin kein saurbeckh, weil er daß saurbeckenhandtwerck treibt, keinerley brodt bachen, daß er hernach wider verkauffen welte, sonder seines lohns behelffen wie von alterher. Welcher aber darwider thette, den mögen zunfftmeister und eilff für sie beschicken und darumb wie ander zünfft, die ihre satzungen überfahren, abstraffen.

8. Die saurbecken sollen mehr hüener nit haben dann 6 haubt, buß 5 ß den., *S. 437* auch keine schwein halten an 3 lb. den. bueß.

9. Ein jeder saurbeckh solle verbunden sein, seine artickel für sich und die seinigen allwegen selbs zu verantworten an 1 lb. den. bueß.

S. 438: leer

Der XXXV. titul *S. 439*
Der mußmelbern ordnung

1. Die mußmelber sollen nit in die haberthere gohn, wann man ihnen haber theret, auch nit in die mülle gohn, wann ihr mueßmehl gemacht wirt, deßgleichen in der mühle keine spreüwel nemmen, sie zahlen dann dieselben, yedes zu bueß an 10 ß den., wann gefahr darbey gebraucht wirt.

2. Alles mueßmehl, so hier verkaufft wirt, sollen sie zuvor gehöriger masßen an die schow kommen lassen bei 1 lb. den. bueß und sich befleissen, ihre eigne säckh zu haben an bueß 3 ß den.

3. Die mueßmelber sollen den haberthereren nichts anders alß bahr geldt zu lohn geben und alle 4 wochen denselben ordenlich abrichten ze bueß an 1 lb. den.

4. Alle diejenigen, so mueßmehl feilhaben, sollen in der wuchen under dem *S. 440* rathhauß nit failhaben, anderst dann am freytag nach mittag und den sambstag denselben tag auß an 3 ß den. bueß.

S. 441 – 442: leer

Der XXXVI. titul *S. 443*
Der brodt-, mußmehl- und kornschauwer eyd

Die brodtschower und verordnete zuschower sollen schweren, jeder wuchen viermahl, namlich sontag, montag, mitwoch und sambstag, zweymahl in der pfister haüser allenthalben auch auf den bäncken daß brodt, es seye sechszehenpfening-, achtpfening-, creüzerwertiges oder zweypfen[ing]wärtigs, getreüwlich und redlich zu schauwen, damit es nit zu klein nach zu übel gebachen werde, und was für brodt sie bußwürdig erfundend, daß einem burgermeister anzugeben. Ob auch die pfister allgemeinlich oder jegelicher insonderheit zu klein brodt bachindt, sollen es die schower auf ein minderen pfening absetzen und dasselb brodt heissen feilhaben und verkauffen under der alten brodtlauben, auf dem banckh gegen der Engelbourg, so darzu verordnet ist, und darumb 5 ß den. ze bueß verfallen sein. Und wann die schower schowen wellend, so soll ihnen der

underste stattknecht zusammenbieten. Derselbe solle auch allwegen den pfisteren gebieten an 3 lb. den. daß sie alles brodt an die schow legendt und keines verhaltend.

S. 444 Item und wann sie also brodt schauwend, sollen sie vor eines jeden pfisters hauß ein uhrtel fällen und dannethin daselbst ein uhrtel geben, ob desselbigen pfisters brodt zu klein seye, und von keines pfisters hauß nit gohn, sie habendt dann daselbst ein uhrtel gefält.

S. 445

Der XXXVII. titul
Der müllischower eydt

Die müllischower sollen schweren, soofft daß noht ist, die müllinen allenthalben fleißig und ernstlich zu schowen, und soll ihnen der grichtswaibel darzu verkünden und mit ihnen gohn, was sie dann presthaffts erfindend, es seye an räderen, wendelbäümen, zargen, steinen und allen anderen stuckhen und gebäüwen, so zu einer wohlgerüsten mülli gehören und nohtwendig seindt, einem burgermeister oder statthalter in schrifft anzuzeigen und niemand zu schonen, damit die müllinen in ehren erhalten und reich und arm nach notturfft gefürderet werden mögendt ungefärdt.

S. 446 – 448: leer

S. 449

Der XXXVIII. titul
Der metzgern gemeine satzungen

1. Wegen der metzgerbänckhen

Es sollen alle metzgerbänckh gleich nebeneinanderen stohn undt gestelt werden deßgleichen die trög, keiner fehrer für nach hinder sich dann der ander stohn.

2. Wann eines meisters sohn selbs zu banckh stohn will, wie er sich in solchem fahl halten solle

So wann ein sohn von seinem vatter gaht und meister will sein, der soll vorhin einen banckh von gemeiner statt verordneten zinßer empfachen. Er soll auch die zunfft erkauffen, ehe er anfahe zu metzgen, und auch der zunfft loben treüw und wahrheit ze bueß an fünf schilling pfening. Deßgleichen soll er ein eigne haußrohin haben oder sich an einem wirht verdingen und zehren und in seines vatters
S. 450 kost nit mehr sein nach gohn im nechsten jahr, es treffe dann / ein ehehaffte und redliche sach an, bei obbestimbter bueß.

3. Vatter und sohn die bänckh nit beieinanderen haben sollen

Es sollen auch vatter und sohn nit in zweyen bäncken den nächsten aneinanderen stohn; welches also bestohn solle, so lang es einem raht gefällig und annemblich sein wirt.

4. Wann ein metzger in krieg zeücht ald sonst sturbe, wie sich sein verlaßne witib alßdann mit dem metzgen verhalten solle
Daß auch dem jüngsten sohn deß vatters banckh zugehören solle

Auff den 9. tag marty anno 1548 haben burgermeister, kleine und grosse räht auf pit und begehren der metzgerzunfft ihnen zugeben, so wann sich fügte, daß ein mann auß ihrer zunfft hie ald anderstwo in kriegen ald sonsten mit todt abgienge, daß dann sein verlaßne witib nit metzgen solle, sie habe dann ein banckh von uns in der metzg empfangen und habe ein knecht oder ein sohn, der das handtwerckh gelernet habe und könne. Unnd dieweil dann der metzger zunfftrecht vermag, daß je dem jüngsten sohn deß vatters banckh / zugehördt, obgleich ein elterer *S. 451* sohn mit der mutter deß vatters banck brauchte, daß mag er wohl thun, biß der jüngst sohn erwachßt. Alßdann soll er, so wann er meister wirt und selbs metzgen will, die grechtigkeit zum banckh haben und der elter, so vor darauff gemetzget hat, ihme weichen. Doch so wollen meine herren ofne hand vorbehalten haben, so wann sich ein solcher fahl begeben und sich ein ehehaffte zutrüge, sollichen artickel zu minderen, zu mehren und darinnen zu handlen nach gelegenheit und gestaltsamme der sachen.

5. Daß einer, so die zunfft nicht ererbt hat, sein meisterstuckh thun solle und waß daß meisterstuckh seye

So einer, der die zunfft nit ererbt hette, meister werden will, der soll daß meisterstuckh thun. Alß namlich so soll ihme ein rend fürgestellt werden, es seye ein kueh oder ein ochß, und soll demselben rend schätzen, daß es nit mehr fehlen solle dann am ganzen rend zehen pfundt. Und soll dasselbig rend spalten an miten entzwey durch nider, daß es nit mehr fehlen solle dann ein pfundt. Und soll dasselbig rind vierendalen, und soll ein jeglicher vierendahl nit mehr dann ein halb pfundt schwerer oder leichter sein dann der ander, und soll auch nit mehr fählen dann ein halb pfund.

Weiter so soll er ein kalb spalten an miten entzwey durch nider, daß es gleich seye und nit fehle ein theil alß schwer alß der ander.

Weiter so soll er ein schaff auch spalten an mitendurch nider, das daß ein theil *S. 452* so schwer sey alß daß ander und nit fehle. Und soll dasselbig schaff vierendalen, daß ein vierendal so schwer seye alß der ander und nit fehle.

6. Wann einer meister werden will, sol er ein banckh empfachen

Es soll kein metzger meister werden, er habe dann einen banckh von unser statt zinßer vorhin umb einen zinß alß sich zimt empfangen.

7. Wann einer meister werden will und die zunft nit ererbt hat, waß er darumb bezahlen solle

Welcher metzger meister werden will, so die zunfft nit ererbt hat, soll die zunft kauffen umb drey pfund pfening wie in den anderen zünfften. Doch daß keiner

meister werde, er habe dann sollich hanndtwerckh nach ihrer zunfft recht oder gewohnheit mit der hand probiert.

S. 453 8. Das keiner keinen knaben anstelle, er welle ihne dann daß handtwerckh lehren

Es soll auch hiemit allen jetzigen und künfftigen metzgeren verbotten sein, daß ihrer keiner keinen knaben anstelle ze schinden nach zu dem metzgerhandtwerckh brauche, er wolle dann daß metzgerhanndtwerckh gar lernen.

S. 454 – 456: leer

S. 457

Der XXXIX. titul
Von dem vich kauffen und verkauffen

1. Daß kein metzger kein prästhafft vych metzgen solle

Es soll kein metzger kein presthafft väch nach schwein, kleines nach grosses, kauffen, herbringen nach metzgen oder in unser metzg schlachten. Ob aber einer väch herbrechte, dem auf der stras etwas zugfallen, es were mit entscheüchen, beinabbrechen oder dergleichen gebrästen, die soll er nit schlachten nach metzgen, er lasse es dann einem zunfftmeister und die fleischschätzer vorhin schauwen. Und was ihne dann dieselben, auf daß er auch kundtlich machen mag, erlaubend oder verbiedtent, dem soll er dann getreüwlich nachkommen und darwider nit handlen. Ob aber einer daß wurde verachten, den soll und mag ein zunfft darumb straffen nach ihrer erkandtnus, oder ein raht wurde sie straffen.

S. 458 2. Das keiner kein väch kauffen soll, wo die pest regiert

Kein metzger soll kein väch kauffen, wo der prest under dem väch ist in unserem lanndt, wo es über ein trencke gaht oder die häg zusammenstossend; aber ussert den vier wännden, ennet dem Rhein, dem Kobelstein, dem Neckher und der Thur, da soll man in einer halben meyl auch nünt kauffen, und ist daß zyl drey monat.

3. Kein pfinnige kueh aufziehen

Welcher metzger ein pfinnige kuh aufzeücht und für gut schätzen last, den weil man straffen an leyb und guht.

4. So ein rind pfinning fahlt

So sich begebe, daß ein väch, es were ein ochß, kueh oder stier, am aufthun pfinning erfunden wirt, daß der metzger dasselbige auß der metzg thun und
S. 459 aber dasselb, sofehr es der schatzung währt ist, wohl / vor der metzg failhaben und verkauffen mag in dem tax, wie es ihnen geschätzt wirt. Und sollen mit

nammen sollich fleisch keinem wirht zu kauffen geben bey dem eydt. Es soll auch kein metzger hierinnen kein gfarrlichkeit brauchen ze bueß an leib und an guht.

5. Kein unzeitige kälber kauffen

Es soll auch kein metzger, weder meister nach knecht, kein kalb kaufen, er frage dann vor, ob es drey wochen alt seye. Ob er aber daß kalb kauffte, so soll er es doch nit von der mutter nemmen, unz es wohl dreywüchig ist.

6. Gestochne kälber

Es soll auch kein metzger dem anderen gestochne kälber, auf daß er die wider verkauffen wölle, abkauffen ze bueß an 5 ß den.

7. Keine kälber weder lebendig nach under der haut verkauffen

So soll auch kein metzger kein kalb lebendig nach under der haut verkauffen, sonder dieselbigen metzgen und außwägen an dieselben bueß.

8. Waß die metzger für kälber alherführen, sollen sie gegen keinem frömbden verkauffen *S. 460*

Es ist auch gesetzt, waß kälber die metzger oder jemand in ihrem nammen hereinfüert in die metzg oder an andere orth in unsere gricht bringt, daß weder sie nach niemandt von ihro wegen die keinem frömbden metzger zu kauffen geben sollend ze bueß an 5 ß den. von jedem kalb. Welcher auch daß von dem anderen gewahr wirt, der soll daß einem burgermeister angeben an dieselben bueß. Es möchte auch ein metzger hierüber ussert unsern grichten so gfahrlich fahren, ein raht wurde daß auch straffen.

9. Kein kälber von den grempleren kauffen

Es ist gesetzt und angesehen, daß kein metzger von keinem grempler kein kalb kauffen soll usserhalb den vier creüzen, er habe es dann under seinen küen gehabt und erzogen.

10. Väch auff unserem marckht alhie kauffen und wider verkauffen *S. 461*

Es soll auch kein metzger auf unserm marckht väch kauffen, er wölle es dann in unserer metzg schlahen oder zur gmeind stellen; aber sonst soll er daß nit kauffen, lebendig wider zu verkauffen ze bueß an 5 lb. den. Deßgleichen sollen auch die andern burger auf unserm marckht kein väch kauffen, dasselbige angendts widerumb zu verkauffen und also darmit grempel zu treiben, sondern da einer also kauffte, solle ers ein viertel eines jahrs am fueter oder mastung erhalten und alsdann erst hinweggeben an dieselben bueß.

11. Daß ein metzger nünt metzgen solle, dann was er selbs kaufft, wie auch keinem anderen metzger nünt zu kauffen geben, und ob er ihm schon etwas gebe, soll er doch ein durchgehenden kauff mit im treffen

Es ist angesehen und gesetzt, daß kein metzger nünt metzgen solle, dann was er selbs kaufft hat; was auch einer kaufft hat, solle er selbs metzgen. Deßgleichen solle auch kein metzger dem anderen nünt zu kauffen geben zu metzgen, es were dann, das einer einen schweren kauff thette an frömbdem väch, das nit unsers landts art oder aber nähe were, darvon mag einer dem anderen wohl ze kauffen geben, doch einen durchgehenden kauff thun und keiner ihme selbs weder hüt, unschlitt noch anders vorbehalten. Dann welcher das übersehen wurde, solle
S. 462 der / kaüffer und verkaüffer, jeder umb ein pfundt pfening gestrafft werden.

12. Weder unschlitt nach schmähr an frömbde orth verkauffen

Es soll auch niemand, weder metzger nach andere, weder unschlitt nach schmähr ohne erlobt sammenthafft an frömbde ort verkauffen alles ze bueß nach gestalt der sachen.

13. Kein metzger soll von dem anderen einicherley unschlitt kauffen und wider verkauffen

Es soll kein metzger von dem anderen weder row nach außgelon unschlit kauffen, das wider zu verkauffen. Wer das übersicht, sol darumb gestrafft werden umb 1 lb. den. von jedem mahl.

14. Wie ein metzger das ander haubt väch alhie lassen

Waß väch oder kälber sie alhero bringend, daß sie wider hinwegtreiben wollen, da sollen sie allweg daß ander haubt hielassen. Und sollen daß auch die schower vor lassen schowen ze bueß an 10 ß den. von jedem haubt, und sollen sich die schower hierinnen mittelich halten.

S. 463 15. Wie ein metzger dem anderen ein kauff lifferen soll

So sich auch zutruge, daß einer von der metzgerzunfft einem anderen metzger etwas zu kauffen gebe oder gewünnen liesse, es seyen ochßen, küe, kälber ald ander väch, daß er ihme dann einen freyen, unverdingten kauf mit keiner beschwerd geben und lifern, und dann er und die seinigen die hand darvon thun und den, so kauft hat, sein wagknus bestohn und sein heil versuchen lassen solle, wie ers wider verkauffe, auch wie und was er lößе. Und wellicher es nit thätte und darwider handelte, soll ze bueß verfallen sein zehen schilling pfening.

16. Das kein metzger daß väch, so er ab der frömde alhero treibt, dasselbe wider an frömde orth verkauffen solle

Alßdann jetz ein zeithero daß gremplen in kauffen und wider verkauffen deß vächs so gar überhand genommen, daß dasselbig hierdurch nit allein mächtig

verteürt, sondern auch sich eigennützige leüt befunden, die solches nach darzu auß dem land hinweg an die fremde verkaufft und hiemit gemeiner burgerschafft daß fleisch mit ihrer höchsten beschwärt entzogen, solchem aber zu begegnen, habend mein gnädig herren burgermeister, kleine und grosse räht dißere satzung dergestalt erläüteret, / angesehen und wellend, daß wann hinfüro einer ihrer bur- *S. 464*
ger und metzger im landt Glarus, Ergöw und dero enden väch einkaufft und alhero bringt, viel oder wenig, daß derselbig zwar den halben theil wohl widerumb darvon hinweggeben und verkauffen möge. Welcher aber mehr hinweggeben, verkauffen oder an die fremde treiben wurde, der solle von jedem haubt umb 3 lb. den., der zunfft gehörig, gestrafft sein. Jedoch haben sie, mein gnädigen herren, ihnen vorbehalten, nach gestaltsamme der zeit und läüffen dißere satzung wider zu enderen, aufzuheben oder zu verbesseren, je nachdem sie es jederweilen für guht und nutzlich ansehen wirt.

Was aber den spital alhie anlangen und betreffen thut, dieweil derselbig allweg die freyheit gehabt, übers ordinairi sowohl lebendig alß todt fleisch von denn metzgeren zu nemmen, solle es nachmahlen dabey bewenden und derohalben einem jeden metzger zugelassen und vergondt sein, da er eins oder mehr rinder hete, welche er an obgemelten orten, es were gleich nahe oder fern, erkaufft, solche gegen dem spital, so derselbig dero begehren wurde, wider zu verkauffen ohne verhinderung menigelichs.

S. 465 – 466: leer

Der XL. titul *S. 467*
Fleischschätzer eid und ordnung

1. Der fleischätzer eydt

Die fleischschätzer sollen schweren, der statt treüw und wahrheit, ihren nutz zu förderen und schaden zu wenden und mit nammen jedes fleisch zu schätzen und sich zu halten, wie meiner herren ordnung und tax vermag und ihnen ihn schrifft zugestelt worden ist.

2. Von den schätzern, das allweg derselben vier sein sollen

Alßdann von alter här allweg vier fleischschätzer gewesen seindt, sollendt hinfüro auch allweg vier sein. Und daß wir und unser nachkommen dieselben schätzer setzen und nemmen mögend, auß welcher zunfft uns komlich und guth sein gedunckt, es seye auß der metzger oder anderen zünfften. Und daß kein zeit ungeschätzt, sonder geschätzt werden soll, doch nach gestalt der sach.

Ordnung von klein und grossen rähten gemacht und den fleischschätzer zuge- *S. 468*
stelt, den 28. january 1624

Erstlich solle allen schätzeren hiemit bey ihren geschwornen eyden auferlegt sein, von der ordnung und dem tax, der den metzgeren jährlich von der obrigkeit

gemacht wirt, nit zu weichen, besonder darbey gänzlichen zu verbleiben und nit, wie etwann bißhero von ihnen beschehen, guts und böses ohne underscheid gleichlich schätzen, sonder daß besser allwegen höcher und daß geringer in wenigerem tax, damit die metzger ursach nemmen, desto besser fleisch herzu zu thun, und hiemit der reich und arm fleisch nach eines jeden wärth überkommen möge, und also menigelichem darnach zu schätzen und niemandts hierinnen anzusehen noch zu verschonen.

2.[a] Auch insonderheit guete achtung darauf geben, daß die metzger nit etwann, wie bißher im brauch gehabt, daß väch auf die schätzung aufblaßen noch blateren, lumpen, holzinne sperinen und dergleichen under die nieren stoßind auch daß magennetz überklebend und also daß geschlachtet väch auf die schatzung betruglich zurüstend, daß es unschlitreich scheine, als welches der schatzung gar und gänzlich zuwider.

Da nun einer oder der ander under den metzgeren were, der solchen betrug brauchte, dem sollen die schätzer, biß es ein ehrbahrer raht wider zugibt, nicht mehr schätzen.

3.[a] Und[b] der die schatzung überträt und daß fleisch umb wenig oder vil
S. 469 theürer, weder es aber ihme geschätzt, auß- / hauwen und hinweggeben wurde, sollen die schätzer solchen einem ehrbahren raht alßbaldt angeben, da dannzumahl ein solcher ungehorsammer übertretter anfänglich und für daß erste mahl auß gnaden umb zehen pfundt pfening, da er sich aber mit der ersten bueß nit warnen lassen wurde, sonder sich daß ander mahl übersehen, der soll alßdann vermög der alten satzung an ehr, leib und guht oder doch aufs wenigst mit entsetzung deß handtwerckhs auf ein jahr lang gestrafft werden.

4.[c] Es sollen auch die metzger ihre [d–]wenigst zwey[–d] schwarze täffelin haben und in die ochßen, küeh, kalbelen, kelber und anders, daß sie metzgen thun, und nach der schatzung an die säül auch zu jeder sorten deß fleischs hencken, wie dann jedes geschetzt ist, damit mänigelich die schatzung sehen und wüssen könne und hierzu saubere täffelin haben, daran die alten ringte nit mehr mögend gesehen werden.

5.[c] Wann die schätzer schätzen wöllen, sollen die metzger darvongohn, ihnen nicht zusehen, vil weniger in die schatzung reden, sondern es dabey gänzlich bewenden lassen und keinem schätzer nit nachlauffen, sie umb höchere schatzung zu bitten, auch ihnen nichts, weder wenig nach vil, in ihre schatzung reden, dann welcher das übersehe, solle derselbig, soofft es geschicht, um fünf pfund pfening unnachläßlich gebüeßt werden, und daß solches beschehe, die schätzer schuldig und verbunden sein, solches bey ihrem eydt jederzeit anzugeben.

S. 470 Volget, wessen sie sich, die fleischschätzer, under sich selbst bey der schatzung zu verhalten laut der vereinbahrung anno 1578

1. Erstlich wie guete ambtleüth sond thun und ihnen wohl gebürt, daß keiner soll von dem anderen nünt sagen, wer der nit gsein oder der ander, so were es

anderst gangen, er ist eben so rauch etc., darauß grosser haß entspringt. Darumb soll einer bei ihm bleiben lassen und niemandt nünt darvon sagen, oder man wurde es einem burgermeister und raht anzeigen, daß er wölte, er hette geschweyget.

2. Zum anderen so soll under den vier schätzeren einer acht tag schreiben von dem eltisten biß auf den jüngsten, und soll der schreiber die büchs am montag mit ihm in die metzi bringen, bueß 6 den., soofft daß beschicht.

3. Zum dritten wann einer under den schätzeren etwas ehehafftiges zu schaffen hat, so sol er zu dem schreiber gohn und urlaub nemmen; kombt er nit und hat kein urlaub, ehe man die thür im schlachthauß aufthut, so ist er verfallen, am zinstag, am donstag und am sambstag vor mittag 2 kreüzer, und nach mittag ist die bueß 2 den. Und welcher schreiber ist und nit kombt und ohne urlaub nach mittag, ist die buß 4 den.

4. Zum vierten so soll am montag keinem kein urlaub lassen, gott geb, waß *S. 471* er zu schaffen hab. Und wann er nit kombt, so soll er verfallen sein 6 den., soofft daß beschicht.

5. Zum fünfften welcher schreiber ist und die schätzig schreibt und darnach nit recht geschreiben were, wie es under ihnen ein mehrers worden were, der ist verfallen 6 den.

6. So ist auch miteinanderen auf- und angenommen worden, welcher schreiber ist, der soll die tafel forderen und soll auf keinen teller schreiben bei bueß 4 den., soofft beschicht.

7. Welcher in keller gadt zu schreiben oder zu schätzen, der soll verfallen sein 6 den., soofft daß beschicht.

8. Weiter haben die schätzer miteinanderen auf- und angenommen: Wann man am morgen geschätzt hat und nach mittag glich sowohl, welcher nach derselben schatzig wider gieng zu schätzen, der soll verfallen sein 6 den. Es were dann sach, daß es die nohturfft erforderte, daß sonst keiner da were, so sollen dann ihrer zween gohn und dasselbig auf daß / trewlichst machen, wie ihnen *S. 472* dann wohl gebührt, und daß schweine gleich sowohl, wie obstaht.

9. Weiter so haben sie miteinanderen auf- und angenommen, wann einer vom schätzen komme, der soll den schätzern verfallen sein ein gulde zu der letzi, und der an sein statt kombt, der soll auch ein gulde in die büchs legen, wie dann sie die vorkommenden auch gehalten haben.

10. Weiter so hat ein ehrsammer burgermeister und in krafft diß erkennt, wo einer under ihnen were, der die schatzig nit halten wolte, der soll zu bueß 3 lb. den. verfallen sein, halb meiner herren und halb in die büchß.

[a] *Vermutlich später mit Hinweiszeichen hinzugefügt.*
[b] *Unterstrichen.*
[c] *Am Rand.*
[d–d] *Mit kleinerer, vermutlich gleichzeitiger Schrift über der Zeile hineingeflickt.*

S. 473 – 474: leer

S. 475

Der XLI. titul
Wie sich die metzger in dem außhauwen und verkauff des fleisches zu verhalten haben

1. Es sollen die metzger eine gmeind mit fleisch gnugsam versehen und hierinn kein gefahr brauchen, sonsten wurden meine herren menigklichen erlauben, allerley fleisch herein zu führen und nach meiner herren schatzung außzewegen und zu verkauffen. Sonsten aber soll niemandt kein todt fleisch, daß nit in unser metzgi geschetzt und gemetzget ist, kaufen nach verkauffen zu bueß 1 lb. den., außgenommen daß wildtbredt, daß last man bleiben wie von alterher.

2. Weder rinder nach kälber ungeschätzt außhowen

Es soll auch kein metzger weder rinder nach kälber, klein nach groß, nit viertheilen, wägen nach außhowen, biß es geschätzt wirt.

S. 476

3. Keinem stier vor der schatzung die hoden außhowen

Wellicher metzger einen stier schlägt, der die hoden nah hat, demselben sollen sie die hoden nit außhowen, biß er geschätzt ist ze buß an 10 lb. den. Es möcht aber einer sich soofft übersehen, man wurde ihne mit verbietung deß handtwerckhs oder sonst nach gestaltsamme der sachen und seines verbrechens straffen.

4. Zu was zeit die metzger schlachten sollen

Sie sollen von eingehendem brachet biß zu sant Pelayentag nach den dreyen und nit früer schlachten.

5. Wie lang sie daß fleisch failhaben sollen

Sie sollen auch jetzgemelte zeit, daß ist von ingehendem brachet biß auf st. Pelayentag, kein fleisch lenger feilhaben dann biß an den driten tag zu mittag.

S. 477

Kalbfleisch bis an den dritten tag feilhaben

Welcher metzger von dem meytag biß st. Gallentag kalbfleisch biß an den driten tag feil gehabt hat, daß soll er darnach niemandt mehr ze kauffen geben nach feilhaben ze bueß an 5 ß den.

6. Wann die metzger daß fleisch außhowen mögen

Die metzger sollen auch, sobald daß fleisch geschetzt wirt, miteinanderen anfahen außhowen und nit aufhören oder darvongohn, biß sie gar außgehowen haben. Und ob ein metzger oder zween gemeinder auf einen tag zwey rinder hettend, so

sollen sie nit wie bißher dieselbigen nacheinanderen auff einem banckh außhowen, sondern auf zweyen bäncken miteinanderen.

7. Wann an den samstagen rindfleisch überbleibt

Wann an dem sambstag rindtfleisch über wirt, so soll man an dem montag nit mehr schlagen, unz daß es verkaufft wirt an 10 lb. den. Ob zwen oder mehr jeglicher sovil het, so mag mann dann wohl schlagen, ob es ein notturfft ist.

8. Wann einer fleisch feil hat, sol er desselben tags nit schlahen *S. 478*

Welcher an einem tag fleisch feil hat, es seye wenig oder vil, so soll er desselben tags nit schlahen, daß er denselben tag verkauffen welle von rindfleisch und nit kalbfleisch.

9. An den sonntagen kein fleisch failhaben

In den kalten wentermoneten soll kein metzger fleisch feilhaben an dem sontag, es käme dann einer zu einem metzger in daß hauß oder auf der gassen ungefahrlich, dem mag er dann wohl fleisch geben, und soll dann grad wider einlegen; es keme dann etwer mehr, denen mag er auch fleisch geben wie vor.

10. Keiner dem anderen vorkommen

Wellicher metzger außgaht und einen fraget, ob er etwas feils hab, und derselb spricht, er hab einen anderen heißen kommen, so soll der metzger dannen gohn und weiter nichts mehr reden.

11. Keiner dem anderen fleisch feilhaben *S. 479*

Es ist gesetzt, daß kein metzger dem anderen fleisch feilhaben soll, er hab dann desßelben tags kein fleisch gehabt.

12. Keine gemainder miteinanderen feilhaben

So sollen keine gemainder einanderen helffen feilhaben, sie habend dann ein schatzung.

13. Ein jeder auff seinem banck feilhaben

Es solle ein jeglicher auf seinem banckh feilhaben und sonst auf keinem anderen, und welcher daß übersicht, soll 3 ß den. zu buß geben. Und ist der sambstag und der montag ein tag umb daß alt fleisch.

14. Kein metzger kein renner haben *S. 480*

Es ist gesetzt, daß kein metzger kein renner nach knecht haben solle, der ihme bestelle, wenig oder vil abzukauffen.

15. Wie sich die gemainder mit dem fleisch und metzgen halten sollen

Wann zween oder mehr gmainder seindt, die sollen nit kälber oder rinder tailen, sie wöllend dann einen monat nit mehr miteinanderen gmeindt metzgen. Deßgleichen weil sie also gmeinder seind und gmeindt väch haben, soll keiner für sich selbs entzwüschet und ehe daß gmaind väch aufgemetzget, weder rinder nach ander väch metzgen.

16. Daß zwen gmeinder daß todt väch nit tailen, sondern einandern abmetzgen helfen sollen

Es sollend keine zween gmeinder väch tailen todtnen und dann jedtwederer für sich selbs metzgen. Sie sollend daß todt väch einandern helfen metzgen, wie sie es geschlagen haben, ehe entwederer etwas mehr schlahe ze bueß an 5 ß den.

S. 481 17. Das geschlachtete väch sauber machen

Welcher ein rind schlächt oder anders und es nit sauber macht, der soll 6 den. ze bueß verfallen sein.

18. Am sambstag nach den achten nünt mehr schlahen

Es sollend die metzger an keinem sambstag nichts mehr stechen nach schlahen, nachdem und man achte geleütet. Ob aber jemand darnach etwaß stechen oder schlahen wölte, der soll vor zu den vieren, die darzu gesetzt seind, gohn, und was ihme die erlaubend, das mag er thun. Wer daß übersehe, ist die bueß 5 ß den., und sind dem zunftmeister vier von dem hauß zu geben.

19. Welcher am sambstag kälber über die bestimbte zeit hereinnemt oder füert

Welcher am sambstag kälber herzuführt und nach den achten damit kombt, der solle 6 den. ze bueß verfallen sein, und sols nit stechen, die vier erlaubens ims dann, es were dann einem daß kalb erlegen.

S. 482 20. Von dem rindfleisch

Welche rindfleisch metzgendt, die sollen nit kutlen, auch weder wenig nach vil zu dem fleisch außwegen dann die zungen, nier, herz und den kopff; doch sollen sie die köpff wohl erbainen. Deßgleichen mögend sie die lungen und läberen auch außwägen, doch daß pfundt nit höcher, dann wie es ihnen mein herren jederzeit taxieren werden.

Sie mögendt den affterdarm außwegen und daß pfundt geben, wie daß rind darvon geschetzt worden ist.

Die kutlen, därm, beüch, füeß, milze, bluet und dergleichen aber sollend sie den kutleren geben zu kauffen und mit denselben kein gmeinderschafft haben. Doch der därmen halber ist ihnen nachgelassen, daß sie die von sant Bartholomeustag biß auf faßnacht zu den stotzen verkauffen und die ganzen rindtsdärm umb zween batzen und die halben einen batzen und nit anders dann zu ganzen und halben stotzen geben sollendt.

Undt mit nammen sollen die metzger, welche den herbst rinder metzgen, von osteren biß auf st. Johannstag all wuchen minder nit dann ein rind oder sonst ander fleisch zu metzgen schuldig, und welcher also in dißer zeit nit metzgen wolte oder wurde, dem soll daß metzgen zu dem herbst gänzlich abgestrickht und verbotten sein.

21. Von schäffinem fleisch

S. 483

Zu dem schäffinen fleisch sollen die metzger nichts außwegen nach verkauffen dann die köpff, die sollen sie auch wohl erbainen. Deßgleichen mögen sie die läberen, nieren und gleichling und sonst nünt zu spißlen zu machen und mit nammen die läberen, ehe und sie die zerschneiden, beschowen und schätzen lassen und nit zu spißlen machen, sie seyen dann frisch und gesundt, darzu kein ander netz und feiste nemmen dann die von den schaffen, die an demselbigen tag frisch gemetzget seindt, auch die lungen sambt dem herzen umb syben pfening geben. Daß überig alles, namblich bauch, därm, blut und dergleichen, sollendt sie den kutleren zustellen und auch kein gmeinderschafft mit demselben haben. Deßgleichen so man die schaff schätzt, sollendt die schätzer die ringen an die oberen, die besseren schaff aber an die underen negel henckhen und die metzger die bösen zum ersten, darnach die guten außhowen und bey der schatzung gänzlich bleiben oder nach laut obiger satzung gestrafft werden.

22. Vom kalbfleisch

S. 484

Daß kalbgstell sollen sie außwegen in dem geldt wie daß kalb geschätzt und den kopff zwey pfundt für ein pfundt und daß kröß auch in dem geldt, wie es mein herren jederzeit taxieren geben.

23. Von böckhi und gaissi fleisch

Sie sollen nichts darmit außhowen oder wegen, dann die gleichling und läberen mögen sie zu spißlinen machen und daß pfundt spißlein umb 10 den. geben, auch die läberen darzu schowen lassen. Deßgleichen sollen sie einen kopff umb zween kreüzer geben, daß glünck sambt dem herzen um zween kreüzer geben, daß überig aber alles, alß bäüch, kutlen, blut, megen und dergleichen, sollend sie den kutlern geben und kein gemeinschafft mit ihnen haben in keinen weg, auch jedes fleisch in dem geldt geben, wie es geschätzt ist, oder der straff laut der satzung erwartet sein. Und mit nammen sollen sie die hoden ab den böcken nit thun, biß sie geschätzt seind.

24. Von kitzifleisch

S. 485

Welcher metzger, wer der were, der kitzi außhauwte ohne der schower besehen, soll ze buß geben 5 ß den.

S. 486 – 488: leer

S. 489

Der XLII. titul
Von den schweinmetzgern

Ordnung und satzungen, die man ihnen jährlichen, wann man daß schweinefleisch und die bratwürst taxiert, vorzuleßen pflegt, darauf sie auch alßdann hinfüro schweren sollen

Erneüeret und wider durchgangen auff den 5ten septembris 1654

1. Die schweinmetzger, sie seyen wer sie wollen, sollen die schwein nicht anfangen metzgen, ehe dann es ihnen von einem erbahren raht erlaubt werde.

2. Und wann dann ihnen daß schweinmetzgen von wohlermeltem ehrbahren raht vergünstiget ist, sollen sie die schwein dermassen stechen, damit, wann man ander fleisch schetze, daß man alßdann womüglich die schwein auch schätzen könne. Doch sol kein schweinmetzger kein schwein metzgen, er habe dann solches zuvor, also lebendig oder todt, durch der statt geschworne schweinschower under den schulteren und allenthalben lassen schowen. Was aber sie, die metzger, anderstwo kauffen, das mögen sie gleichwohl selbiger orthen schowen lassen. Wann es aber hernach in unser metzg kombt, so soll es ungeachtet voriger schow widerumb, wie vorstat, durch der statt geschworne schweinschower geschowet, und keine schwein in den haüßeren, sonder in der metzgi an gebührendem orth zu verhüetung alles falschs gestochen, gemetzget und außgehowen werden.

S. 490

3. Von den bratwürsten, wie sie solche machen sollen

Die bratwürst sollen sie machen von sauber schweininem bratten und dann von rind und kalbfleisch, das ihnen die schätzer vergonnendt. Und damit die würst recht zugerüst werden, sollen sie ein bradten machen auffs höchst auff 14 lb. Darzu sollen sie nemmen 10 lb. rindtfleisch und kalbfleisch (doch keins von den hodenstieren darinn hacken nach brauchen) und dann 2 lb. schweinefleisch und 2 lb. speck, yedes zuvor absonderlich zum braaten gewogen und dann alles wohl undereinanderen und miteinanderen hacken und in kein wasser stossen nach daraus wägen, auch nit zuvil wasser darunder thun, sonder wie recht ist. Sie sollen auch nit zweyerley würst machen, sonder nur einerley in maß wie obstat.

Es were dann, daß jemand absonderlich mehr speckh kauffte und solche under seine würst machen lassen wolte, so ihnen jedoch ohne gefahr zu thun erlaubt sein solle, damit man bey der obgesetzten ordnung verbleibe. Item sie sollen auch kein stinckende därm zu den würsten brauchen, auch kein fleisch, so über den driten tag gehalten seye, in keinen weg.

S. 491

4. Daß fleisch, daß sie den leüten außwegen, es seyen schweinebraten oder dergleichen, solle man nit beschneiden

Waß schweinefleisch sie auch den leüten außwegend, es seyen schweynebraten, sulzfleisch oder dergleichen, daß sollen sie nit beschneiden.

5. Kein schwein kauffen ab enden und orthen, da der presten ist

Es soll auch kein metzger yemandts, der den prästen im hauß hat, kein schwein abkauffen. Deßgleichen sollen sie auch keine kutlerschwein, daß sie darvon daß blut, deren ingewaid oder gstell zu bratwürsten nach auch rooß- und läberwürsten brauchend.

6. Keine därm kauffen, die salzen und wider verkauffen

Es soll auch kein metzger nach yemandt anderer keine därm kauffen, die er salzen und wider verkauffen welle.

7. In der zeit, daß sie schwein metzgen, kein ander väch metzgen *S. 492*

Und mit nammen sollen alle schweinmetzger, denen daß schweinmetzgen erlaubt ist, zu der zeit, weil man die schwein metzgen darf, kein ander väch dann allein die schwein metzgen, entgegen aber auch die anderen metzger auch keine schwein metzgen, es were dann, daß einer ein schwein selbst erzogen hete, daß möchte er wohl metzgen, doch nit mehr. Wann aber das schweinmetzgen auß ist, alßdan so mögen die schweinmetzger wohl ander väch auch metzgen, damit sie nit müessig gohn müeßend, biß daß schweinmetzgen wider angaht.

8. Die pfinning gefalnen schwein am pfinningen banckh verkauffen, und underdeß kein anderst metzgen, bis das pfinnig verkaufft ist

Die schweinmetzger sollen auch nit gewalt haben, wann einem oder dem anderen ein schwein pfinning fallen wurde, ein anders zu metzgen, sie mögend dann den geschwornen schätzeren zuvor an eydtstatt anloben, daß sie von demselbigen pfinnigen schwein nichts mehr haben, sonder alles verkaufft seye. Und sollen auch die schätzer ihnen kein schwein mehr zu metzgen erlauben, sie haben dann daß glübt jetzt gehördter gestalt erstattet.

9. Den pfinnigen speckh sollen sie nit heim in ihre haüßer nemmen, sonder an den darzu verordnetem orth offentlich verkauffen *S. 493*

Gleichermaßen so sollen die schwein- und wurstmetzger kein pfinnigen speckh nach fleisch nach auch ander pfining fleisch in ihre haüßer nemmen, sonder alles an dem darzu gehörigen orth verkauffen bey verlurst deß handtwerckhs.

10. Sollen von pfinnigen fleisch den speckh nit abziehen, sondern aufeinanderen verkauffen undt hingeben

Undt insonderheit soll ihnen gänzlichen abgestrickht und verbotten sein, einigen speckh ab dem pfinnigen fleisch abzuziehen, sonder speck und fleisch mit- und aufeinander hingeben und verkauffen. Wann aber einer pfinnigen speck allein kauffen wolte, so sollen sie zween schätzer (zu der zeit, wann sie schätzen) dar-

zunemmen und mit derselben erlaubnus den speckh abziehen, aber für sich selbs den pfinnigen speckh abzuziehen nach in ihre haüßer zu tragen soll ihnen gänzlich abgestrickht sein. Von welchem man aber erfahren oder innen wirt, daß er diße puncten, einen oder den anderen, wenig oder vil, überfahret, der soll an leib
S. 494 und ehr oder gueth und auff daß / miltest mit entsetzung deß handtwercks gestrafft werden.

11. Bey dem tax, der ihnen gemacht worden, verbleiben, und soll derselb wider fürgeleßen werden

Und dann sollen sie sich ihrer satzungen durchauß, insonderheit aber desse befleissen, das sie bei dem ordenlichen tax und der schatzung, so ihnen sowohl auf daß fleisch und speck alß auf die würz gesetzt, gänzlich verbleibend. Dann meine herren sie zu 14 tagen, ze moneten oder soofft sie daß nohtwendig bedunckhen wirt, beschicken und allweg die ungehorsammen, es were mit stillstellung deß handtwerckhs oder in ander weg, nach gstaltsamme der sach und ihres verbrechens, zu straffen; darnach sie sich wüssen zu richten.

Der speckh solle gleichfahls nicht über den gemachten tax gegeben werden und ihnen, den metzgeren, darbei angezeigt sein, daß sie der burgerschafft den speckh zukommen lassen sollen, oder meine herren wurden verursacht werden, einer burgerschafft zu erlauben und zu kauffen, soviel sie von nöten.

Das paar rooß- und leberwürst sollen sie in billichem tax geben undt eine rechte bescheidenheit brauchen, oder man wurde verursachet werden, dieselben auch zu taxieren.

Das pfinnig bluet sollen sie in den bach schüten, und dann die pfinnigen lungen und läberen sollen sie nit mit anderem fleisch außhowen, sondern mit ihrem eignen fleisch an seinem orth außwegen.

S. 495 – 500: leer

S. 501

Der XVI. theil
Marckhtsordnungen

S. 502: leer

S. 503

Der I. titul
Von den jahrmärckhten

1. Von bestellung der jahrmärckhten

Es soll allzeit zuvor ein offentlicher kirchenruef geschehen, daß jedermann ein zuber mit wasser in seinem hauß hab. Es sollen auch zweifache wacht am marckht und auf den türnen zu nacht wie auch hüeter under die thor des tags geordnet werden.

Es[a] sollen auch zween mann von jeder zunfft verordnet werden, die mit dem burgermeister auf die zunfft gangend samt den stattknechten.

Es[a] sollen auch 4 mann zu nacht auf der ringmaur und zween vor der statt geneinander umbgehen, solang der jahrmarckht wehret.

Es[a] sollend auch am pfingstjahrmarckht alleine leüth von jeder zunfft geordnet werden, die im harnisch gangend wie von alterhär.

Es soll ein jeder wirth ein brennend liecht über nacht in seinem hauß haben und ein mensch, daß wache.

Es soll niemandt kein frömbd gäst beherbergen, er wölle dann wehrschafft für sie thun.

2. Wann die jahrmärckht angehen und enden sollen

S. 504

Alsdann bishar in den jahrmärckhten grosse unordnung gewesen, auch zum theil niemand wissen mögen, wann einer darinn außlegen oder einlegen solle, damit dann solliche unordnung aufgehebt, auch die frömbden krömer sich nicht zu beklagen, besonder menigelicher, frömbd und heimsch, der jahrmärckhten zu genießen habend, darumb sy dann umb gemeiner statt nutz und eher, willen mit keyserlichen und königelichen freyheiten von unseren altvorderen erholet.

So habend meine herren burgermeister klein und grosse räht dißer statt Sant Gallen angesehen, gesetzt und geordnet, wöllend auch, daß sollichs fürohin gehalten werde, daß namlich die jahrmärckht, wie die bißher gebraucht, auf dieselbigen zeit bleiben und angehen sollend, der erste in der wochen, darinn die heilige auffart fällt, der andere nach st. Gallentag und daß an dem freytag nach mittag, wer wolle, frömbd und heimsch, failhaben mögend. Doch sollen der sambstag, der monntag und zinstag die rechten marckhtag heißen und sein.

An welchen frömbde und heimbsche krömer, tuchleüht und wer dann zu verkauffen hat, failhaben und verkauffen mögend, / doch nit länger, sonder solle an *S. 505*
dem zinstag znacht der marckht und verkauff auß sein und niemand mehr feilhaben.

Es sollend auch an den tagen daß gwand- und belzhauß morgens um die achten stund aufgethun und menigelichem allda zu kauffen und zu verkauffen stat und blatz gegeben werden. Actum, auf freytag, den 19. novembris anno 1557.

[a] *Am Rand dreimal:* sr. o, n. lege *bzw*. sr., n. lege, *was bedeuten könnte:* Salva ratificatione*, d. h. mit Vorbehalt höherer Genehmigung, und* non lege, *nicht zum Gesetz gemacht.*

S. 506 – 508: leer

S. 509

Der II. titul
Von den gewohnlichen wochenmärckten

1. Zu was zeit jeder marckht angehen soll

Alsdann bißhär in den märckhten, so wuchigklich an den sambstagen von alterher gehalten werden, vil unordnung ingewachßen undt sich allerley märckht, es seye garn, schmalz, käß, ayer, hüner undt dergleichen, undereinanderen vermischt, also daß jedermann miteinanderen kauffen und verkauffen wöllen, dardurch aber in wägen, in mässen und anderen gegen frömbden und heimbschen grosse verhinderung und beschwärden sich zugetragen, demselben aber zufürkommen und damit die märckht einanderen nach und aufeinanderen gangend und hiemit alle verhinderung und unordnung möchte verhüt werden, so habend mein herren klein und grosse räht ernstlich angesehen und wellend, daß hinfüro somerszeit, von ingang deß merzen biß zu st. Gallentag, der garnmarckht zum ersten gehalten, sobald die thorgloggen geleüt und die thor aufgethun werden, welS. 510 cher auch alßdann nit länger währen soll dann biß umb syben uhren, / so man die syben leütet und die fennli am schmalz-, werckh- undt opßmarckht aufgesteckht seind, und entzwüschet denen stunden kein ding verkaufft nach kaufft werden solle, weder schmalz, käß, ziger, ayer, hüner, werckh, opß und anders, wie es nammen haben möchte, sonder sollen dieselben märckht umb die sybende stund angohn und dann nit länger dann bis umb drey nach mittag gehalten und nach denen stunden weder wenig nach vil fail gehebt, kaufft nach verkaufft werden.

Im winter aber, daß ist von st. Gallentag biß zu ingehenden merzen, solle abermahls der garnmarckht zum ersten, so der tag angadt, angefangen und gehalten und biß umb neün uhren wehren undt entzwüschet wie obstaht keinerley fail gehebt, verkaufft nach kaufft, sonder meniglicher mit dem garn und demselben gefertiget werden.

Demnach söllend alle andere märckht umb die neündten stundt oder so man die fennli aufgesteckht, gehalten und biß umb drey uhren nach mittag auß sein, wie im sommer und oben verzeichnet ist ze bueß an 5 ß den., welches vor dieser zeit und früer kauffen oder verkauffen wurde.

Und sollend mit nammen jedes marckhs ordnung, es seye im kornhauß, ops-, fisch-, werckh- und schmalzmarckht, mit dem gremplen und anderem, wie die stunden gsetzt und bestimbt seind, bleiben, wie die in den taflen und satzungen gesetzt und gemachet werden möchtend, wie dann meine herren, die marckht ze verordnen, je nach gelegenheit der zeit ihnen vorbehalten haben wellend.

S. 511

2. Das man nichts vor und aussert dem marckht aufkauffen soll

Es soll niemandt weder hüner, ayer, vögel, werckh, nach kein ander ding, wie es nammen hat, im lassen bestellen in sein hauß zu bringen, nach niemandt auf der gassen nach vor den thoren aufkauffen oder durch ander leüt kauffen in keinen weg, sondern auf dem freyen marckht, darzu verordnet, kommen und failhaben

lassen zu bueß an 10 ß den., wie die satzung darumb gestelt, heiter außweißt. Actum, primo juny anno 1574.

S. 512: leer

Der III. titul

S. 513

Von den stännden, stellinen und standgelt der jahr- und wuchenmärckhten

Es haben meine herren burgermeister, klein und grosse räht in ansehung mangerley unordenlichkeit und mangel, so an vil orthen auff dem marckht, der ständen und stellinen halb für und für zutragend, angesehen, gesetzt und geordnet, wollen auch, daß solliche von menigelichem strackhs und unzerbrochenlich gehalten solle werde.

1. Welcher burger allhier, er seye waß handtwerckhs er wolle, auf oder an dem marckht feilhaben will, der soll im selbs mit deß zinnßers willen ain statt oder stand erwellen und deß jahrs darvon 1/2 gulden zu zinß geben.

2. Es soll auch kein burger nach burgerin vor ihren haüßeren keinen platz nach stand verleichen, dann mit wüssen eines zinßers und zollers, / sonder so je- *S. 514*
mand von einem burger einen stannd oder stelle vor oder neben seinem hauß empfachen und darauf feilhaben will, so sollen der burger (deß daß hauß ist) und der statt zinßer miteinanderen sollichen stand und stelli verleichen und entwederem tail allein, und sollich standtgelt halb der statt und halb dem burger zugehören.

3. Welcher hinfüro einen standt oder statt underem rahthauß und anderen orthen empfachen oder bestohn will, der soll die von dem zinßer empfachen und die keinswegs verenderen bis zu st. Martinstag; so soll er dann die dem zinßer wider aufgeben oder mit seinem wissen verenderen.

4. Item es ist ain gesetzt, daß alle die, so von gemeiner statt stannd oder stellinen hannd um einen jährlichen zinß, es seye in der metzg, under der brotloben, auf oder under dem schuehauß oder anderstwo, wo daß ist, daß die ihre zinß allweg auf st. Martinstag oder auf daß lengst in dem nächsten monat darnach außrichten und länger nit sollend laßen anston.

Welche aber daran sümmig wurdend und ihre zinß also auff st. Martinstag oder den nächsten monat darnach nit auß- / richten wurdend, soll der zinßer ihnen *S. 515*
die ständ und stellinen abkönnden und an keinen enden nach orthen failhaben nach ainichen stand oder stelli zulassen, so lang und biß er die zinß außgericht und bezahlt hat.

5. Welcher gast ein stat empfacht, der sol die wie ein burger empfachen, doch ohn einen behalten. Und daß er um den zinß einen tröster und bürgen, nemblich einen ingesessenen burger, dem zinßer gefällig, geben und setzen soll, auch keiner keinen zuber für sein statt, die er im erkießt hat, stellen solle ze buß an 5 ß den.

Item ob auch ein gast im selbs kein statt hat und sonst feilhaben und verkauffen weil, der soll zu einerley kernen, veßen, haber oder gersten, allweg zu jedem

insonders, nit mehr dann einen zuber haben, darauß verkauffen und außmessen ze buß an 5 ß den.

6. Waß auch von frömbden krömern und anderen dergleichen herkommend, wellicher zeit daß seye, der oder dieselben sollend des tags von ein stat 6 den. geben; die soll der zoller von ihnen inziehen und in die büchß stossen.

S. 516 7. Welcher tuchmann herkombt und tuch außlegt, der soll zu stanndgelt geben 1/2 fl.; den soll der zoller ohn verzug innemmen und dem zinnßer überantworten.

8. Welche fornen under dem rahthauß stännd oder stet habend, dieselben sollen innert dem tachtrof mit ihr stat bleiben und weiter nit hinaußstellen keineswegs ze buß an 10 ß den.

Welche aber dahinden stohnd und kein statt darvornen habend, dieselben mögend wohl mit einer mult fürhin stellen und von sollichem stand 5 ß den. ze zinß oder stellgelt geben. Es soll auch keiner, so ein statt hat, anderstwo feilhaben nach verkauffen ze bueß an 5 ß den., soofft daß einer thut.

9. Es soll niemandt am sambstag nach anderen marckhtagen zwischen St. Lorenzenkirchen und dem bach kein stand nach stelli haben nach aufrichten, dann allein die spengler. Die mögend die gürtlen zunächst an der maur hencken und failhaben und mit der anderen wahr, es seye bibenzelten, honig und anderem, nit weiter von der maur herfür tischen und rüsten dann einer ellen breidt.

S. 517 Ob sy aber weiter stellinen haben und aufrichten wöltend, / sollend sy ob dem stötzli und egg gegen dem schmalzmarckht beim bach hinauf machen und daselbs feilhaben. Die spengler mögen auch alle wuchen ihre stellinen abwechßlen oder nit, weders sy under ihnen selbs rättig werdind und ein mers under ihnen wirt. Wer aber sonst honig fail wil haben, soll und mag daß thun vor dem eggehauß oben am marckht gegen Schmidgassen werts zu buß an 1 lb. den.

10. Es soll auch niemand keinen stand nach stellin auf dem blätzli zwüschendt dem bronnen und dem egghauß von dem schmalzmarckht gegen Schmidgassen nit haben nach aufrichten.

11. Es sollend auch die seckhler und ander krömer, so offen läden haben und darzu jarstellinen, sich ains standts und einer stelli benüegen lassen und keiner mehr dann einen laden und ein stelli haben ze bueß an 10 ß den., halb meinen herren und halb der schneiderzunfft.

12. Weiter sollen auch die gwandtschneider und ander burger, so offen läden haben, die tisch und stellinen nit mehr so weit für die läden hinaußstellen nach haben wie bißhar, sonders soll und mag einer wohl ein tisch einer linien ellen breidt zerurs an die wand oder läden stellen und sonst weder under der brotloben

S. 518 nach anderen orthen / außlegen und failhaben und keiner zwüschen den tisch und der wand ston. Es soll auch keiner nit weiter, weder fässer nach anders, darfür hinausstellen, und sollen auch die schirm dannen thun und nit mehr haben wie bißhär.

13. Item der walhen und frömbden krömer halb, so piret, seyden und ander dergleich wahren an den wuchenmärckhten in diser statt feilhaben, es seye under den fischbänckhen, am garnmarckht oder anderstwo, ist angesehen, das ein je-

der, so mit einem roß herfart, eines jeden marckhts 20 kreüzer, und ob er aber sein krom in die läden instelt und weder hinwegtrait nach fürt, soll er nichtdestominder die 20 kreüzer geben, alß ob er den auf dem roß hergefüert hete, und der sein krom auf seinem ruggen trait, 10 kreüzer ze zoll geben, und der zoller ihnen ganz nichts daran nachlassen, sonder es völliglich inziehen und in die büchs stossen soll wie ander zollgelt. Aber in den jahrmärckhten sol es bleiben wie von alters her 1 fl.

14. Weiter so nun der marckht und die straß von der brotloben biß zu den fischbänckhen hinauf am ängsten ist, also daß niemand an den marckhtagen vor dem anderen daselbst wohl auf- und abkommen kan und (darvor gott seye) gleich grosser schad entspringen möcht, haben meine herren gesetzt und angesehen, daß man hinfüro an demselben end auf dem leinwattbanckh nit mehr weder krieße, / grün nach tüer, nach keinerley dergleichen ops, latwergen, agris und was *S. 519* desselben dings mehr ist, failhaben nach verkauffen solle, sonder haben meine herren dieselben ding zu verkauffen geordnet undt gelait unden an dem marckht, namblich von dem hauß gegen dem marckhtbronnen biß unter weberhauß herab. Und ob es regenweter oder so eng wer, daß man nit weite genug het, unden in der weber hauß und der schneyder haußgang.

15. Item die schlosser, schellenmacher, waffenschmied und andere, deßgleichen die laternenmacher, auch keßler sollen nit mehr am marckht feilhaben, sonder am Bool, da man ihnen dann einen verrumpten blatz verordnet hat.

16. Deßgleich sollen die, so unschlitt außstechend, dasselbig nit am marckht failhaben noch außstechen, sonder bey und vor der metzg. Doch so sollen sy, deßgleich die, so kutlen und gschlecht failhaben, nit mehr so weit in die straß herfürfahren und stellen, sonder zunechst an der metzg bleiben.

17. Sodann ist derohalb, so lini tuch auf dem marckht feil und doch keine läden haben, angesehen, daß dieselben ihre stellinen mit deß / zinßers willen inn *S. 520* und vor dero obern fischbänckh einanderen nach habend und aber die all wuchen abwechßlen sollen.

18. Demnach ist der huetmacher halb angesechen, daß dieselben ihre stännd und stelli am sambstag wohl zwüschen dem schwinbogen und des spitals kerr am marckht failhaben mögend.

19. Und soll ein frömbder huetmacher all wuchenmarckht zu stanndtgelt geben 2 ß den. und an dem jahrmarckht 4 ß den.

20. Item so sollen auch die sailer hinfüro ihre stännd und stellinen zu jahr- und wuchenmärckhten haben under dem bronnenbett am marckht auf dem bach einanderen nach haben und auch all wuchen abwechßlen wie von alterher.

21. Der küeffer oder kübler halber da haben meine herren verordnet, das die küeffer oder kübler, frömbd und heimbsch, hinfüro ihre stännd und stellinen zu jahr- und wuchenmärckhten auf dem Bohl neben dem stattthor beyeinanderen failhaben. Und was die frömbden küeffer am sambstag nit verkauffend, sollend sy am sambstag zu abend widerumb auß der statt und den grichten / tragen und *S. 521* niemand in der statt und gerichten zu behalten geben, auch in der wuchen nützit verkauffen. Und welcher die satzung übersehe, es were der, so daß gschier alß

obstadt zu behalten gebe oder der, so daß behielte oder in der wuchen verkauffte, soll jedesmahl geben 5 ß den. Und sollen die frömbden küeffer jedem sampstags ein jeder 6 den. zu standtgeldt geben.

22. Es sollen auch die, so holz herein auf den marckht füerend zu verkauffen, auf die jahr- und wochenmärckht nit mehr mit den fuederen so nach gegem marckht herfür fahren, sonder allweg mit dem vordersten fuder still ston bleiben, biß sy verkauffen bei den nachgeschribnen zihlen und nit weiter, namblich: an Speissergassen biß zu dem oberen bronnen, an Multergassen biß zum Untergäßlein und an Schmidgaßen biß an daß egg unter dem gäßlin zu bueß an 1 ß den. von jedem fuder holz. Und soll den stattknechten befohlen sein, die, so sollichs übersehend, die bueß zu nemmen oder in glübt ze faßen.

23. Welche auch ihr holz oder stro an das Bohl füeren und daselbst failhaben wollend, dieselben sollen mit ihren schliten, karren oder wagen weder under dem stattthor, darhinder nach darvor nit stillhalten, sonder auf dem Bohlblatz hinauß-
S. 522 fahren; jedoch das die straß durch daß stattthor auß und in unverhinderet / zu wandlen seye, darumb auch den stattknechten befohlen worden, von denjenigen, so mit ihren fudern über beschehene warnung sich weiter herfürstellen wurden, von einem jeden karren, wagen oder schlitten 1 ß den. wie obstaht ze buß nemmen.

24. Derowegen der Bollblatz allerdings ledig und gerumbt sein, damit durch blöckher, hölzer oder anders, so bißher dahin gelegt worden (welches aber hiemit gänzlich abgestrickht sein soll), der holzmarckht nit verhindert werde. Es sollen auch der underbauwmeister und die stattknecht gut sorg und achtung haben, damit weder burger nach pauren weder holz, blöckher oder bretter umb das zeüghauß und darzu nit ligend. Welche aber über daß sy gewarnet worden werend, hierwider thettind, von denen sollen sy die bueß nemmen wie obsteht und darzu die bueßwürdigen sollich holz oder bretter angendts widerumb dannen ze thun schuldig und pflichtig sein.

25. Es sollend auch die stattknecht darob sein, daß die, so korn herfürend, den nächsten abladend und den kornwagen oder schlitten an daß Bohl thun und nit im kornhauß stohnlassen sollend ze bueß von jedem karren, wagen oder schliten 1 ß den., welche die knecht warnen und dann ohne gnad nemmen sollend.

S. 523 26. Und zum letsten das in den jahr- und wuchenmärckhten die müller noch ihr knecht und buben weder mit geladnen noch ungeladnen rossen nit mehr zu nach von dem kornhauß an miten durch die welt reiten nach fahren sollend, sonder die Neüwengassen auch den Rindermarckht und Graben auf und ab.

27. Und welcher dero satzungen aine oder mehr übersicht, der soll ze bueß verfallen sein 1 lb. den. von jedem mahl, soofft daß beschicht. Es möcht auch einer so gefahrlich oder grob handlen, mag ein raht ein weiter straffen je nach gestalt der sach.

28.[a] Item es sollend alle und jede frömbde krämer, sy tragend ihre kröm auf und in den kretzen, sy füren die auf rosßen, karren, wägen und dergleichen, die sollen an den wuchen- und jahrmärckhten die bestimbten tag failhaben, daß ist am freytag nach mittag und am sambstag denselben tag, in den wuchenmärckh-

ten und in den jahrmärckhten laut der satzung darinnen begriffen und nit länger. Sy sollend auch jegklicher seinen krom, den er fail gehabt und aufgebunden, auch an offnem marckht getragen, an dem montag auß statt und grichten wider füeren oder tragen / und usserthalb ligenlassen und nit wider, dann an dem frey- *S. 524*
tag oder sambstag morgens, hereintragen oder füeren ze bueß an 1 lb. den., der schneiderzunfft gehörig.

Es soll auch keiner ein krom failhaben, er hab in dann auß statt und grichten gefüert. Waß aber nit aufgebunden und fail gehäbt, daß mag einer wohl failhaben und alhie ligenlaßen unverhindert.

[a] *Am Rand von Hildbrand:* confirmatus rathserkanntnis vom 22. juni 1744.

S. 525 – 526: leer

Der IV. titul *S. 527*
Vom fürkauff und grempel

S. 528: leer

Der V. titul *S. 529*
Garnmarckhtsordnung

1. Zu was zeit der ordentliche garnmarckht gehalten werden solle

Es solle der garnmarckht allweg zuerst und vor anderen märckten gehalten werden, und namblich im sommer von eingang deß merzen biß zu st. Gallentag, sobald die thorgloggen geleüt und die thor auffgethun werden, und soll wehren biß um 7 uhr und die fänli am schmalz-, werckh- und obsmarckht auffgesteckht seind; im winter aber, daß ist von st. Gallentag biß zu eingang deß merzen, soll der garnmarckht anfangen, so der tag angehet und biß umb neün uhren.

2. Es soll niemandt an dem freytag nach mittag und am sambstag denselben tag allen, garn kauffen, dann am offnem marckt an der stang, und wer es darüber thut, der soll von jedem kauff, er seye klein oder groß, 1 lb. den. ze bueß geben. Wer es aber / soofft gethun hat, daß er daß nit wüssen köndt, der soll 5 lb. den. *S. 530*
zu bueß geben. Doch soll niemand kein renner haben, garn zu kauffen ze bueß an 3 lb. den.

3. Weiter ist auch angesehen und aufgesetzt, daß niemandt kein hänffi garn für rystis in unser statt und auff unserm marckht verkauffe, sonder solle es solliches dem, so er es zu kauffen gibt, sagen, daß es hänffi seye ze bueß an 1 lb. den., und darzu daß garn wider nemmen oder dißerm sein schaden abtragen.

4. Es soll auch niemandts kein gesotten garn weder kauffen nach verkauffen, man zeige es dann der weber zunfftmeister und eilffen an ze bueß an 1 lb. den. von jedem kauff. Wo auch zunfftmeister und die eylf sollichs bericht werden, haben klein und grosse räht ihnen gewalt geben, daß sy dieselbigen, so es über-

sehend, beschicken und umb die obgemelten bueß straffen mögen, deßgleichen die failtragerin auch, soofft es sy noht dunckht. Wer auch nit wüßte, wie mancher kauff einer gethun hette, ist die bueß 5 lb. den. Es möchte auch einer in maßen gehandelt haben, sy sollend in für einen ehrsammen raht weißen; gehört die bueß halb der zunfft und halb meinen herren.

S. 531 Ob sich auch gefügte, daß gesotten garn funden wurde, daß soll für zunfftmeister und eilff der weberzunfft kommen und gelegt werden; die sollen dann mit demselben gsotnen garn handlen nach gestalt der sache.

5. Von der garnwaag

Was 10 lb. und drunder ist, solle auff der kleinen und was ob 10 lb. und mehr betrifft, auff der grossen wag gewogen werden. Es solle aber im außwägen daß zünglein oder bolz jederweilen richtig einstehen bleiben und nicht außschlagen, hingegen anstatt deß außschlags von l0 lb. an biß zu 25 lb. ein viertel pfund, biß 50 lb. ein halbes, biß 75 lb. dreyviertheil und biß zu einem ganzen centner ein ganzes pfund zugelegt werden.

S. 532 ## 6. Von dem waaggelt

Es solle von allem und jedem garn, so in unser statt zu verkauffen gebracht wirt, daß gewohnliche waggeld, nemlich je 5 pfund ein haller und biß auff den centner zehen pfenning, als ein obrigkeitliches, wohlhergebrachtes niderlags- und zollgefäll beydes von burgern und gästen dem wagmeister entrichtet und bezahlt werden, es werde an der haupt- und frohnwaag gewogen oder nicht. Und solle zu verhütung deß bißher gespührten abgangs bey dem waaggeld kein garn nirgend anderstwo dann auff dem gewohnlichen garnmarckht verkaufft werden, das verkauffen und verhandlen in den wirthshäüßeren oder sonst anderen orthen gänzlich abgestrickht und verbotten seyn.

7. Von den garngremplern

Alßdann auch wegen der garngrempler bißhär an den marckhtagen und in der wochen mancherley unordnung ingewachßen, auch vil falsch und betrug erfunden wirt, demselbigen zufürkommen und damit der garnkauff in rechter ordnung
S. 533 und zu rechter zeit gehalten werden möge, so haben mein günstig herren kleine / und grosse räht frömbden und heimbschen, so ihren offnen, gefreyten marckht brauchend, zu nutz und gutem angesehen, daß kein garngrempler, so gedachter meiner herren marckht brauchen will, nit mehr in ein puschleten zusammenbinden solle dann fünf pfund, es seye von einer oder mehr gesponnß oder wahlen, in kein weiß nach weg. Deßgleichen sollend auch die grempler jeder selbs hinder seinem garn stohn, dasselbig eigner person und durch niemand andern, weder weib nach mann, umbtragen nach verkauffen lassen bey 1 lb. den. bueß.

8. Demnach sollend auch weder die garngrempler nach andere in der wuchen niemand kein garn weder in die häüßer noch anderswohin tragen zu verkauffen,

deßgleichen daß niemandt in der wuchen garn kauffen solle in keinen weg, sonder welcher garn zu verkauffen hat, es seyend grempler oder andere, die sollend daß niendert, dann am freytag nach mittag und am sambstag denselben tag auß verkauffen, doch nit anderst, dann am offnen garnmarckht hinder der stang alles zu bueß von jeder puschel umb ein pfund pfening. Und wer daß soofft thette, daß er der zahl nit wüßte, ist die buß fünf pfund pfening.

9. Es solle auch kein weber, er seye burger oder gast, weder bey den gremplern nach jemand anderm, kein garn bestellen oder befehlen, biß zu deß webers gelegner zeit ligen zu lassen; besonder solle der marckht frey und von niemand weder byfangen, verspricht nach underzogen werden in keinen weg. Dann welche in obbemelten stuckhen überfahren oder mit inschlaichen deß böße̊n under daß guht oder in ander weg ainichen betrug oder falsch brauchen und deß erfunden wurdend, die sollend nach gestalt der sachen und der statt löblichen freyheiten gestrafft werden. Actum, donstags, den 15. february anno 1568. *S. 534*

S. 535 – 536: leer

Der VI. titul *S. 537*

Werckhmarckhtsordnung, so jährlich auß dem erckher des eckhauses bey St. Lorenzenkirchen gegen dem werckhmarckht zu leßen

Zu wissen sey hiemit, alßdann jetzt eine zeithero an unserem gewohnlichen werckmarckht alhie mit vortheilhafftem fürkauf, grempel und dergleichen schädlichen ungebühren sonderbahre grosse unordnungen eingerißen, dardurch dann gemeinen und armen leühten daß werckh vertheürt wirt, ja öffters ihnen etwa gar umb daß geld nicht werden mag, derowegen zu abstellung solches unwesens und handhabung hingegen guter, nutzlicher ordnungen hat ein ehrsammer raht dißer statt Sant Gallen eine hohe notdurfft sein ermessen, daß die deßwegen habende, wohlgestelte satzungen und ordnungen jährlichen ab dißem orht zu menigelichs nachricht und betragung abgeleßen werden sollen, und lauten dieselbigen von wort zu wort also.

Es solle niemand weder werckh nach ander ding, so man auf den marckht führt, aufkauffen, dann an dem darzu verordneten offenen marckh, jedoch aber keineswegs auf grempel oder gewünn, dasselbige wider zu verkauffen zu bueß jedesmahl 1 lb. den.

Es soll auch niemand kein renner haben nach renner sein an dieselbige bueß. *S. 538*

Item es soll niemandt mehr dann 3 lib. werckh zumahl kauffen, biß daß zechen uhr geschlagen hat, so mag dann ein jeder kauffen, sovil er will. Doch ob eins nach zehnen sovil gekaufft hette und ein arme fraw 1, 2 oder 3 lib. bedörffte, soll man ihr darvon geben umb den pfening, wie es gekaufft worden.

Ob welcher obangehördter satzung nun unser gnedigen herren und oberen gänzlich gemeint seind, steiff und fest zu halten, darbei gewiße aufseher anzustellen und die übertrettenden nach inhalt oder nach beschaffenheit höherer bueß

ohnfehlbahrlich zu straffen und mit ungnaden anzusehen. Wornach sich menigelich zu richten und vor schaden zu hüten wüßte. Actum vor einem ehrsammen kleinen raht, auf dienstag, den 9. july deß sechszehenhundert und sybenundsechszigsten jahrs.

S. 539 – 540: leer

S. 541

Der VII. titul
Kornmarcktsordnungen, allgemein gesätz und ordnung, wie es in dem kornhauß und darvor von burgern und gästen mit allerley kornverkauff, auch den zöllen, fuhr und anderem gehalten werden solle

1. Alsdann mein gnädig herren burgermeister und raht der statt Sant Gallen auf vilfaltig klagen ihrer kornführer, so im alten kornhauß under dem rahthauß ihr korn fail gehabt, wie ihnen dasselbig so gar nit sicher, sonder ihnen mit entwehnung ihrer früchten nit wenig schaden begegne, verursacht worden, daß hinder kornhauß umb sovil zu erweiteren, damit sie alle in demselben (welches dann zu seiner zeit ordenlich beschlossen ist und sein soll) bey- und nebeneinanderen ihre früchten feilhaben mögen und jedem daß seinig sicher und versorget seye, wie dann solches albereit ins werckh gerichtet und jedem sein stand nach dem loß verordnet, auch jedem einen kasten, den er beschliessen mag, zugestelt und gegeben worden ist.

S. 542

2. Damit dann der mißbrauch, so etwann mit verkauffung der kästen und ständen umb hoch gelt gebraucht, abgestrafft werde, so habend meine gnedig herren ihnen hiemit gemainlich und ihr jedem besonder mit allem ernst abgestrickht und verbotten, daß keiner seinen stand und blatz einem anderen weder verkauffen, verleihen nach mit keinem vertauschen nach verwechßlen oder in ander weg mängelwerckh darmit treiben solle ohne gunst, wüssen und verwilligung meiner herren eines ehrsammen rahts. Und ob je einer von dem kornführen abstohn oder das durch ainesse absterben ein blatz ledig wurde, soll denselbigen zu verleihen alle gewaltsamme der ordenlichen oberkeit zustohn und sich keiner under ihnen nach ihre erben, nach ihrem todt keiner aigenschafft, gerechtigkeit nach gewaltsamme nit anmassen in kein weiß und weg. Welliche aber hierwider handlen oder thun wurdind, den oder dieselbigen werden meine herren straffen nach ihrem verschulden.

S. 543

3. Und damit weder die kornführer, müller nach ihre weiber / täglich im kornhauß sein und da warten müssen, so seindt in der wochen drey tag bestimbt, namblichen der montag, freytag und sambstag, an welchen tagen der gredmaister daß kornhauß zu ordenlicher, bestimbter zeit aufthun und da jeder, frombder und heimbscher, sein korn verkauffen und außmessen möge. Die überigen tag aber solle daß kornhauß verschlossen bleiben undt da keinerley frücht, wenig nach vil, außgemessen nach verkaufft werden in keinen weg zu bueß an drey pfundt pfening.

4. Es soll auch gleicher gestalt keiner in oder bey seinem hauß keinerley korn, weder kernen, väßen, ungestampffete gersten oder haber durch die ganzen wuchen und zu keinen zeiten außmessen nach verkauffen an die obgeschribne bueß.

5. Sie sollend auch im kornhauß an den sambstagen, umb besserer weitin willen und damit man desto komlicher hin und wider gohn und wandlen möge, keine stannden nach ständelin, weder darinnen fail zu haben nach außzumessen, bey ihrem kasten haben, sonder sich der kästen benüegen lassen. Aber am montag, wann man haber in die tehrin fassen will, auch am freytag mögend / sie wohl ein *S. 544* ständelein haben und brauchen, doch auf den abend wider dannen thun.

6. Und dieweil dem gredtmeister unmüglich, jedem seine säckh aufzuschreiben, so haben meine herren mit allem ernst ihnen, den kornführern, so burger seindt, eingebunden, daß ihr jeder bei seinem eydt, den er einem burgermeister und raht geschworen, alle montag dem gredtmeister angeben solle, wievil er die vorgehend wuchen säckh mit früchten kaufft und herführen lassen habe, es seye schwehre oder leichte frücht, er hab die in daß kornhauß oder zu seinem hauß geführt, welliche dann der gredtmeister alle ordenlich einschreiben und zu jeder fronfasten den zoll, das ist von jedem sackh, es seye schwere oder liechte frucht, drey pfening einziehen solle, wie in jetzbemeltem kornhauß von alter herkommen ist. Da aber einer mit betrug umbgohn und etwas verhalten und man desselben berichtet wurde, solte gegen demselben alß einem meineydigem mann gehandelt werden.

7. Gleicher gestalt welche dann gottshaußleüht oder andere frömbde korn- *S. 545* händler seind und im kornhauß failhabend, sollend auch alle wuchen wie vorstadt ihre säckh, so sie in daß kornhauß führen lassen, dem zoller getreüwlich angeben und den zoll wie bißhar, daß ist von einem schweren sackh siben leichte pfening und von einem leichten siben leiche [!] häller, dem zoller zahlen, welches dann der zoller wuchentlich von ihnen einziehen soll. Und da einer betruglich erfunden wurde und etwas verhielte, soll alßdann mit schwärer straaff gegen ihme verfahren werden; darnach wüsse sich ein jeder vor schaden zu hüten.

8. Es habend auch meine herren klaine und grosse räht angesehen und gesetzt, welcherley korn oder kernen die korngrempler härbringend, wie sie daß uff- und entschlahend, daß sie daß also und nit höher geben sollen, unz desselbigen korns nichts mehr da ist und also für und für, wie sie einen marckht bringendt und dasselb entschlahend. Welcherley korn daß ist, daß sollend sie aber in obbeschribner weiß halten und nit aufschlahen, wohl mögen sie abschlagen soofft sie wollen.

Was korns sie auch underwegen auf der straß haben, auff dasselbige sollend *S. 546* sie auch keinen aufschlag legen, und alß dickh sie solches überfahren, soofft ein raht deß von jemandt innen wirt, so soll ein raht dieselben darumb straffen von jedem malter zechen schilling pfening. Ein raht mag auch die korngrempler darumben eyden, soofft ihne daß noht sein gedunckht.

9. Es sollend auch alle müller aufsehens haben, wo sie args und zweyerley korn undereinanderen finden oder sehend, dasselbig sollend sy bey ihrem eydt, den sie darumb zu gott der heyligen dreyfaltigkeit geschworen haben, von stun-

den an den geschwornen kornschowern angeben. Welcher aber das übersehe und ein raht deß von ihme berichtet wurde, der soll darumb gestrafft werden.

10. Es ist auch angesetzt, wer schwach korn under guts thut, also daß er unden schwachs hat und oben guts oder neüwes under alts thuet, der sey burger oder
S. 547 gast, sol darumb gestrafft werden umb ein pfundt / pfening von jedem mahl; es möchte auch einer so gefahrlich darwider thun, einer wurde höcher gestrafft.

11. Es sollend auch die korngrempler an unserem marckht, vor dem kornhauß nach darinnen, keinerley kauffen, daß sie widerumb auf gewün im kornhauß verkauffen wöllend. Und welcher das überfahrt, der soll darumb gestrafft werden von jedem mahl umb zehen pfund pfening.

12. Weiter ist gesetzt, daß hinfüro weder burger nach burgerin, reich nach arm, auch die gäst, so ausserhalb herkommen, auf unseren märckten korn zu kauffen auf offenem wuchenmarckht, vor dem kornhauß noch darinnen, vormittag mehr kauffen nach bestellen sollen dann ein laitin haber, ein malter väßen und zween muht kernen Sannt Galler meß, ihn ihren haüßeren zu brauchen. Aber nach mittag, nach den zwölffen mag ein jeder kauffen, sovill er will. Doch ob je-
S. 548 mandts sovil kauffte und arme leüth kämen, die dessen nottürfftig weren, / daß sie denselben auch darvon geben sollend je ein viertel oder zwey und umb den pfening, alß sie es kaufft habend zu bueß an drey pfund pfening, die meine herren von den übertretter ohn gnad nemmen werden. Diese satzung sollen alle müller, so unseren marckht brauchen, halten.

13. Ob auch jemandt, wer der were, so also nach den zwölffen kauffte und das wider verkauffen wolte, der soll daß minder nit dann ein viertel eines jahrs ligenlassen, ehemahlen er das wider verkaufe, er welle es dann umb den pfening, alß er daß kaufft hat, oder näher geben an dieselben bueß.

14. Item waß auch die gäst für korn herbringen und des ersten tags nit verkauffen, sollend sie einen monadt dem nechsten nit auß der statt führen, sonder
S. 549 den monadt auß feilhaben. Ob aber einer sollich / korn in dem monadt nit verkaufft, mag er darnach dasselbig korn wohl führen, wohin er will, aber vor außgang deß monadts nit zu bueß an zehen pfundt pfening.

15. Item welcher fuhrmann korn herführt, daß nit wohl bedeckht ist, so es regnet, als offt daß beschicht, als dickh sol derselb fuhrmann in glübt von dem gredmeister genommen und darumb nach gestalt der sach gestrafft werden.

16. Weiter haben mein herren angesehen und gesetzt, daß weder burger nach gast am sambstag am morgen weder im kornhauß nach darvor kein korn außmessen, auch weder burger nach gast kein korn kauffen, bis der gredmeister daß kornhauß aufthuet zu bueß an ein pfundt pfening. Und soll der gredmeister daß kornhauß durch das ganze jahr morgens umb 8 uhren aufthun undt abendts umb 4 uhr widerumb beschließen.

S. 550 17. Und wellicher dann vor dem kornhauß frücht failhaben will, die geben von der schweren frucht, alß kernen, waizen, gersten, bohnen, erbs und linßet, von jedem viertel ein pfening und von der liechten frucht, alß veßen und haber, von jedem viertel ein haller, welcher zoll auch durch den gredmeister ordenlich und fleißig soll eingezogen werden.

18. Item es ist durch mein herren burgermeister, klein und groß räht nit ohne hochbewegliche ursachen mit allem ernst angesechen und aufgesetzt, daß alle kornführer, sie seyen burger oder andere, die in unserm kornhauß failhabend, so kernen, waizen, väßen, roggen, gärsten oder haber alhär führend und verkauffend, auf ein viertel jeder frücht, über daß sie deß ersten kauffs, es seye zu Schaffhaußen, Ratolffszell, Überlingen, Lindaw oder anderen orthen, da sie es dann kaufft, kostet, auch fasserlohn, trägerlohn, zoll-, schiff- und fuhrlohn, so darüber gangen, nit mehr schlagen nach zu gewünnen nemmen sollen dann auf jedes viertel schwäre frücht drey kreüzer und leichte frücht ein halben batzen, / *S. 551* aus welchem sie aber zehren sollen, es seye zu roß oder zu fueß, theür oder wohlfeil, nach ihr gelegenheit zu bueß an zechen pfundt pfening, die mein herren von dem oder denjenigen, so mehr dann wie jetzt gemelt darauf schlagen wurden, ohne gnad nemmen wöllen. Mein herren wöllen auch spächt und erkündigung anstellen, wie jederzeit die läüff und schläg auf den märckhten gewesen seyen, darzu sie, die kornführer, soofft einem raht noht sein bedunckht, beschickhen und eyden und die übertretter straffen nach obgemeldter bueß und ihrem verschulden.

Actum, auf den 21ten monatstag novembris 1586 und von klein und grossen rähten wider erneweret anno 1633, 1641 und 1665.

19. Item es sollen auch die korngrempler keiner schlegen halber mit den gästen zu verkauffen sich vereinbahren weder wenig nach vil in keinen weg, sonder einen jeden sein wahr, wie es ihm gefalt, verkauffen lassen. Wo man aber einen oder mehr fünden würde, der einen gast zu einigem aufschlag reizen oder bringen wolte, in waß weiß oder weg daß geschehe, denselben wöllen meine herren an leib oder guth zu straffen ihnen vorbehalten haben.

20. Sonderbahre satzungen wegen kornkauffs unsere burger betreffende *S. 552*

Es soll hinfüro kein unsrer burger, er seye ein pfisterzünfftiger oder nicht, den korngrempel nicht anfahen, üben und treiben ohne klein und grossen rähten erlaubnuß.

21. Es ist angesetzt, daß kein pfister an keinem läger korn innert den vier creüzen samenthafft mehr kauffen solle dann zehen malter. Und soll auch daß korn alhie auf dem marckht brauchen, und daß kein mußmellgrempler oder kornführer auch nit mehr kauffen sollen samenthafft dann an einem läger 2 malther an haber. Wer darwider thuet, der soll von jedem malter 1 lb. den. zu buß geben, alß offt einer hierwider handelt.

22. Item es sollen weder die pfister nach niemandt anderer kein korn innert *S. 553* den vier kreüzen kauffen, daß man zu marckht führen will dann auf dem offnen marckht. Wer darwider thut, der soll darumb gestrafft werden von jedem muht schwär korn oder kernen umb 1 lb. den. und umb ein malter väßen oder haber jedes auch umb 1 lb. den., alß offt es geschicht.

23. Item es sollen diejenigen beckhen, so neben dem handtwerckh den korngrempel treiben und die frömbden märckht brauchen, kein korn nach haber alhier auf unserem marckht vor dem kornhauß von den frömbden kauffen, sonder sich

der frömbden märckhten benüegen, und waß sie auf denselben erkauffen, verbachen sollen. Diejenigen beckhen aber, so den korngrempel nit treiben nach zu marckht fahren, die mögen alhier zum bachen kauffen zu ihrer nohtdurfft ohngefahrlich.

S. 554 24. Weiter haben burgermeister, klein undt grosse räht angesehen, daß hinfüro kein korngrempler keinem pfister, er seye reych oder arm, nit mehr dings gebendt oder borgind dann umb 100 fl. währt. Und so jemandt einem pfister umb höhers und mehrers, daß er ihm gelihen oder dings geben hette, anforderen und in das recht ziehen wurde, daß man ihme darumb kein recht sprechen wölle, der pfister auch dem korngrempler hierumb nichts zu bezahlen schuldig sein; darnach soll sich menigelich wüssen zu richten. Es sollen auch alle verschreibungen, umb solch korn aufgerichtet, umb nit mehr dann umb 100 fl. gültig sein und hinfüro keine, dann mit wüssen der verordneten zu den vogteyrechnungen aufgerichtet werden.

25. Welcher auch korn kaufft, welcherley daß ist, so ob auch jahr und tag gelegen ist oder daß er nach ferner jahr und tag ligenlassen will, daß soll er nit schuldig sein zu versteüren.

S. 555 26. Es sollen die korngrempler ihre kornschulden vor den fünffen mögen einziehen, wann sie an eidtstatt können anloben, daß sie daß korn nit theürer verkaufft haben, alß wann es ihnen bahr were gleich alsobald bezahlt worden. Welcher aber das korn auf borg verkaufft und daraufschlagen thut, der soll sein ansprach alß ein lauffende schuld vor stattgricht einziehen.

27. Es haben auch meine herren burgermeister, kleine und grosse räht nit ohne merckhlich ursach und fürnemblich darumb angesehen, daß daß zufahr unsrer umbligenden nachbahrschafft, alß in dem Turgöw und Zürichgöw, darzu in der graffschafft Toggenbourg, verhindert und in den abgang kommen, darzu meinen herren der kornzoll in dem neüwen kornhauß nit wenig geschwecht und geschwaint werden möchte, das nun hinfüro solchem nachtheil und schaden vor zu sein, keine unsere burgere von der pfisterzunfft, so den korngrempel führen und treiben, keine factoren, renner nach fürkaüffler weder in der grafschafft Toggenbourg nach zu Wyhl, Elgöw und Wenterthur undt allenthalben herumb bedin-
S. 556 gen, bestellen nach annemmen / und ihnen also daß korn auf ihren pfening erkauft umb den lohn herführen lassen solle ze bueß an 10 lb. den. von jedem mahl, als offt es beschicht und meine herren dessen grundtlich berichtet werden zu erlegen. Wo aber je ein grempler seinen nutz zu schaffen vermeinte und hierumb die wuchenmärckht oder jahrmärckht obbestimbter orthen und blätzen zu besuchen und allda korn aufzukauffen gesinnet were, daß mag er wohl thun, und waß er kaufft, umb sein pfening alhero führen lassen. Sonsten soll es ihme an obbestimbter bueß verbotten sein, damit die nachbahrschafft zu unß ze fahren und daß ihrig alhier zu verkauffen und die gebührlichen zöll darum der oberkeit zu erlegen, gewohn ist, mit gemeiner statt nutz und from, in ihrem alten herkommen und gebrauch, erhalten werden möge.

S. 557 – 560: leer

Der VIII. titul
Schmalzmarckhtsordnung

S. 561

1. Von der zeit des gewohnlichen schmalzmarckhts

Es haben mein herren klein und groß räht ernstlich angesehen und wellend, das hinfüro somerszeit, von eingang des merzen bis zu st. Gallentag, der schmalzmarckht umb die sibende stund angohn und dann nit länger dann bis umb drey uhr nach mittag gehalten und nach denen stunden weder wenig nach vil fail gehebt, kaufft nach verkaufft werden. Im winter aber, daß ist von st. Gallentag bis zu ingehendem merzen, solle abermahl der schmalzmarckht umb die neündten stundt oder so man die fennli aufsteckht gehalten und bis umb drey uhren nach mittag auß sein, wie im sommer und oben verzeichnet ist ze buß an 5 ß den., welches vor dißer zeit und früeyer kauffen oder verkauffen wurde.

2. Es solle auch weder burger nach frömbde garn, schmalz oder ander molchen samethafft nit kauffen nach bestellen, in die häüßer zu bringen, es seye dann an meiner herren waag gewogen und daß waaggelt darvon bezahlt worden zu bueß 10 ß den. Actum, 1574, den 1. juni. *S. 562*

3. Alßdann bißhär grosse unordung gewesen, daß grempler und andere, so schmalz, käs, ziger und dergleichen molchen alhier auf dißen marckht führen oder bringen lassend und dieselbigen umb ein kaufgelt entschlahend, demnach aber ihres gefallens darvon unbescheidenlich zu nachtheil der armen aufschlahend, welches aber wider alle marckhtrecht und diser statt ordnung ist, daß niemand mit keiner wahr, besonder mit essiger speys aufschlahen, sonder bey dem ersten schlag bleiben oder darvon abschlahen solle. Derhalben auß beweglichen ursachen und erhaltung leidenlicher ordnung, so haben mein herren burgermeister und raht dieser statt ernstlich angesehen und wollen, daß hinfüro niemandt, so schmalz, käs, ziger und andere molchen failhabend, jeder sein molchen, wann er die har und auf den marckht bringt, nach seinem gutdunckhen und gestalt der sach entschlagen und dann bey sollichem / entschlahen aintweder bleiben oder abschlagen möge, aber in keinen weg aufschlahen solle. Dann welcher sollichs übersehen und wie bißhar aufschlahen wölle oder wurde, der soll von dem waagmeister oder anderen, die es sehend, angegeben und dann nach seinem verhandlen gestrafft werden; darnach wiß sich jeder zu richten und vor schaden zu verhüeten. Actum, mittwoch, den 25. febrer anno 1562. *S. 563*

4. Item der waagmeister zu der schmalzwag soll sein getreüw aufsehen haben und seinen besten fleiß am schmalzmarckht und sonst allenthalben anwenden, und ob er jendert unzimblich aufschläg im schmalz oder sonst mit kauffen und verkauffen sehe, wo er das mit fug und zimblichen worten wennden mag, soll ers thun. Was er aber so unzimblich sehe oder hörte, daß er mit fug nit wenden mag oder ihm sovil nit darzu ze thun gebürt, deß soll er einen raht berichten, damit allweg mit fug und zimblichkeit gehandelt werde.

5. Item der wagmeister soll auch ein gut aufsehen haben, damit kein grempler, frömbd nach heimsch, auch welche an frömbde ort und nit in ihre haüßer

kauffen wellend, am wuchenmarckht kein schmalz, käß, ziger oder andere molchen auf unserem marckht aufkauffe, bis die glogg 12 schlägt, auch vor den 12
S. 564 nit bestelle. Und waß er also umb / die zwölffe oder darnach kaufft, sol er in der wag ston und in keinen weg einschlagen, inmachen nach einschlahen oder inmachen lassen, biß der marckht auß ist, ob mangel were, daß sie es den leüten lassend umb den pfening, wie sie es kauft habendt, auch daß kein grempler nach jemandt, der an frembd ort kauffen will, kein gelten nach andere geschier in die waag nach an den schmalzmarckht stelle, bis es zwölffe schlägt alles ze bueß an 5 lb. den. Und welche hie schmalz oder andere molchen verkaufft, sollend auf dem marckht zu keiner zeit schmalz oder andere molchen auf grempel kauffen an dieselben bueß.

6. Item er soll auch auf die wagen sehen, die die leüth selbs hand und mit wägend, und was er da unzimlichs erfindt, daß soll er einem raht angeben.

7. Item wann er schmalz wigt, was ein pfund und drob ist, daß sol außschlahen, was aber under einem pfund ist und im haüßle staht oder insteht, daß soll er dem kaüffer und verkaüffer anzeigen, daß einer daß nemmen oder geben mög oder nit, welches er wölle. Im außwägen solle daß zünglein oder bolz jederweilen richtig einstehen bleiben und nicht außschlagen, anstat aber deß außschlags von
S. 565 10 lb. an biß zu 25 lb. ein viertel lb., biß 50 lb. ein halbes, / bis 75 lb. 3/4 und biß zu einem ganzen centner ein ganzes pfundt zugelegt werden.

8. Was man auf der schmalzwaag wigt, es sey von garn, schmalz, käs, ziger, unschlit, schmär, schweineschmalz usw., da soll man von 5 lb. einen haller und also vom centner 10 den. waaggelt geben, und soll der klein centner alß vil geben alß der groß.

9. Der wagmeister sol den halben vierendal brauchen und darmit außwegen auf der kleinen wag biß in 7 lb. und nit höcher und mit dem vierling auf der grossen wag, was ob 12 biß in 24 lb. ist, und mit dem halben pfund, waß ob 25 biß in 100 lb. ist.

10. Es ist der jahrmarckht menigelich frey, doch soll der wagmeister ein aufsehen haben, ob sich jemand ohnbescheidenlich halte.

S. 566 11. Es soll auch weder burger nach außburger, grempler nach andere eines sambstags oder marckhtags mehr schmalz kauffen dann von einer persohn, und daß niemandts kauffe, weder geistlich nach weldtlich persohnen, es seye der hoff, spital oder ander leüt, es seye dann in der fronwaag gewogen.

12. Deßgleichen soll niemand ein schmalz kauffen nach verkauffen, es seye dann abgeladen und aufgethun. Und welcher es nit wolte aufthun, sondern darvongohn, der soll deßelben tags solches weder verkauffen nach hinwegführen in keinen weg, sonder dasselbige biß auf ein andern marckhstag ligenlassen.

13. Es soll auch kein burger auf einen gemeinen marckhtag nit mehr dann 2 mennßen schmalz einkauffen und die in sein haußhab zu gebrauchen und nit mehr (wie aber von etlichen bißher beschehen ist) daß schmalz hauffenweiß einkauffen und demnach an die frömbde andern leüten zuzuschickhen und hie-
S. 567 mit dem gemeinen / armen mann daß schmalz verteüren. Dann wellicher oder

welliche diß übersehen, den oder die werend mein gnädig herren ihrem verdienen nach unnachläßlich straffen.

14. Man soll auch von rowem schmalz, käß, schmär und unschlit, so die gäst hie auff unserm marckht oder sonsten kauffendt oder verkauffendt und an unser wag kombt, von jedem centner 8 den. der statt zu zoll zu erlegen schuldig sein.

15. Und dann endtlich ist auch gänzlich verbotten, daß niemandts keine renner haben solle, der in seinem nammen aufkauffe, dasjenige, was er also erkaufft, wider kaüfflichen hinzugeben, sondern es solle ein jeder nur von einer person und für sein haußhaab allein einkauffen und sich der taffeln und ordnung gänzlich gemäß verhalten. Dann man spächten auf solche eigennützige, vortheilhafftige gesellen setzen, und da jemandts erfunden wurde, der dem zuwider handlen und am morgen wenig oder vil bestelte, kauffte und sich also vorsetzlich wider die ordnung und satzung übersehe, wirt man solchen übertrettenden, nach deme er hierinnen gehandelt, unnachläßlich straffen.

S. 568 – 570: leer

Der IX. titul
Obsmarckhtsordnung

S. 571

Zu wüssen seye hiemit allermeniglichen: Alßdann unseren gnädigen und gebietenden herren und oberen klagsweiß fürkommen, daß vil eigennützige leüth gegenwärtiger zeit gefunden werden, welche daß obs, daß auf unserm marckht alhero gebracht und geführt wirt, zams und wildes, alsobald in grosser menge auf- und anderen leüten gleichsam auß den händen kauffen und dann solch obs ohn underscheid vermosten lassen, wordurch aber sonderlich der gemeine und arme mann, der das zame obs für sein tägliches haußhalten zum gebrauch von nöten hat, und etwa andere, die ihnen selbst einen trunckh most in die haußhab gern machen wölten, übel verkürzt und zugleich durch dißen gefährlichen samenthafften aufkauff sowohl daß zame alß daß mostobs den leüthen mächtig vertheürt wirt, derohalben und damit dißem schädlichen mißbrauch abgewehrt und dargegen unsere gute, alte marckhsordnungen auch deß obskaufs halber desto besser und beständiger observirt und gehalten werden, so ist angeordnet und gesetzt:

1. Deß ersten daß niemand, weder burger nach gast, welche unseren marckht besuchen und brauchen, von mostobs, das were von bergbiren oder anderem wildem obs, daraus man pflegt den most zu machen, mehr aufkauffen solle, solches widerumb zu vermosten, dann jedes tags 3 ledinen bei 3 lb. den. darauf gesetzter bueß. *S. 572*

2. Zum anderen dieweil daß zame obs, sonderlich dem gemeinen mann zu täglichem gebrauch in seiner haußhaltung, auch zum theren, solches hernach durch das jahr zu gebrauchen nohtwendig ist, alß wöllen ehrngedacht mein gnädig herren, daß auch in dißem stuckh ihre alte, gute satzung gehalten werde, also daß niemandt das zame obs auf unserm marckht aufkauffe, es were wenig oder

vil, der meinung, solches obs hernach zu vermosten oder vermosten zu lassen. Welcher aber oder welche darwider thun wurden, massen man dann heimblich
S. 573 spächt darauf setzen wirt, die wöllen meine herren mit gebührender straf / ansehen je nach gestaltsame der sachen, da dann die wenigste bueß sein soll 10 lb. den.

3. Wer dann obs hette, daß ihme in dem seinen selbs gewachßen were und von demselbigen für sein eigne haußhaltung gern etwas mosts machen lassen wolte, der mag daß wohl thun, jedoch aber mit dem underscheid, daß er also auß seinem ihme selbs gewachßnen, zammen obs deß mosts mehr nit machen nach machen lassen solle, dann waß er vermeint durchs jahr in seiner haußhaltung zu gebrauchen nohtdürfftig sein und aber gänzlich nit zum verkauffen nach außzuschenckhen oder zu verwürten bei der gemelten bueß.

4. Und damit soll auch zugleich alß für daß vierte das obsaufkauffen auf den strassen und am marckht selbst, zusambt dem eigennützigen obsgrempel menigklich gar und gar abgestrickht und verbotten sein an 3 lb. den. bueß, soofft einer darüber betretten wird.

S. 574 5. Deßgleichen haben mein gnädig herren, die bißhär fürgeloffene unordnung abzuschaffen, angesetzt, daß keiner, weder burger nach frömbder, den anderen, alldieweil und solang er umb obs marcktet und bey dem verkaüffer stehen bleibt, in den marckht falle und von dem kauff treibe bey bueß 1 lb. den.; darnach wüsse sich menigelich zu richten und vor schaden zu verhüeten.

6. Gleicher gestalt soll auch niemandt, weder frömbd nach heimbsch, keine trauben zu verkauffen auf den marckht bringen nach sonst verkauffen. Wo solches hierüber wurde geschehen, so sollen nit allein die stattknecht und bettelvögt dieselbigen trauben nemmen und in den spital tragen, sondern auch solche persohnen nach darzu nach ihrem verdienen abgestrafft werden.

S. 575 – 576: leer

S. 577

Der X. titul
Fischmarckhtsordnung

Alßdann meine gnädig herren einem ehrsamen raht klagsweiß fürkommen, wie das von etwas zeiten her an unserm fischmarckht der fischern halber mißbräüch und unordnungen aufferstohn wollen, also daß sie vilmahlen fisch auf den marckht bringen, die sie albereit an anderen orthen fail gehabt, und wo sie die nit anwerden oder verkauffen können, alßdann wider under unseren fischbänckhen failhaben, item da sie die fisch auf unseren marckht eines tags nit verkauffen, dieselben dann einstellen und den anderen tag wider failhaben, item daß sie etwann gar die fisch ohngeschowt den leüthen hingeben und verkauffen, welches aber alles unserer alten ordnung zuwider, derohalben und damit solchen mißbräüchen begegnet und den leüthen umb ihr gelt gebührende wehrschafft möge werden, auch kaüffer und verkaüffer sich darnach wüssen zu richten, hat ehrngedachter einen ehrsammen raht für nohtwendig angesehen, daß solche

ordnung, auf dißer taffeln verschrieben, an darzu bestimbte orth aufgehenckht und je zu zeiten, da es die nohtdurfft erforderet, verlessen werde, die verhalt sich also:

Namblich und des ersten sollend alle fisch, die man auf den marckht alhero *S. 578* bringt, durch unsere verordnete, geschworne schauwer geschowet werden und die fischer nit befügt sein, dieselben ohngeschowet hinwegzugeben. Wo daß nit beschehe, sol sowohl der fischer alß derjenig, der die fisch kaufft, jedesmahl darumb umb 1 lb. den. gestrafft werden.

Zum anderen damit guete wehrschafft auf den marckht gebracht werde, sollen die schower fleißige aufsicht haben, wann ein fischer auf unserm marckht faul fisch brächte, daß sie dieselbigen alßdann lassen in den bach schütten und den fischer einem herren ambtsburgermeister zu gebührender straff angeben.

Und dann drittens wo sie in einem kraten heütig und übernächtig fisch fundend, also daß sie nit underscheiden und jedtweder theil sonderbahr ist, daß sie dieselben fisch sollend in den spital lassen tragen und dannethin den fischer abermahl einem herren burgermeister anleiten laut ihrer geschwornen eyden. Actum, vor einem ehrsamen kleinen raht, zinstags, den 21ten septembris anno 1652.

Der fischschower eydt *S. 579*

Die fischschower sollend schwären, die fisch, so auf unseren marckht komend, zu beschowen und welcher fischer faul fisch auf unsern marckht bringt, daß sie dieselben fisch in den bach schütten wellend und den fischer, der die also auf den marckht bracht hat, dem burgermeister anzugeben. Wo sie auch in einem kraten heütig und übernächtig fisch findend, also daß sie nit underscheiden und jedtwederer teil sönderig ist, daß sie dieselben fisch wollen in den spital tragen, auch den fischer dem burgermeister angeben.

Der häringschower eydt

Die häringschower sollen schweren, die häring ze schowen, niemand zu lieb nach zu layd, einem alß dem anderen, und was sie für guth geben, bestaht biß auf halbe thonen, und ob es sie bedunckht nottürfftig sein, mögen sie weiter schowen. Und was sie bedunckht bußwürdig sein, mögen sie hinwegschickhen oder die hier lassen und verbrennen, was sie dann in dem bedunckht, besser gethun dann vermiten sein alles ohne gefährt.

S. 580: leer

Der XI. titul *S. 581*
Holzmarckhtsordnung

1. Es ist angesetzt, daß niemandt kein brennholz, weder ligendts nach stendts, geflötzts nach ungeflötzts, gestafflets nach ungestafflets, weder an bigen, klaffteren

nach in ander weg, weder innet nach aussert den marchen auffkauffen solle, daß einer wider verkauffen und grempel darmit treiben wöll. Dann welcher daß übersehe, der soll von jedem staffel, big, klaffter oder wie daß nammen hette 10 ß den. zu unnachläßlicher bueß verfallen sein.

Doch mit der erleüterung, ob ein baursmann oder andere einen schachen holz abhowen oder sonst ein grosse anzahl holz verkauffen wolte, das alßdann 2, 3 oder nach mehr burger zusammenstohn und daß holz kauffen mögend, demnach miteinanderen theilen und jeder seinen theil nit wider verkauffen, sonder allein in seinem hauß verbrauchen soll.

Welche aber in dißen marchen hölzer habend, da grund und boden ihro ist, die mögen die nutzen als ander ihr aigen guth.

S. 582 Welcher aber hinfüro in dißen marchen kauffte grund undt boden und sich understund, dieselben abzehawen und grempel damit zu treiben, dasselb sol in eins raht macht ston, gebott darauf zu legen oder anderst zu handlen, nachdem sich je begibt.

Unnd sind diß die marchen, darinn mann nit anderst dann wie obstadt handlen soll: Nemblich im Tonßberg nach hie diset, und dann hinabwerts under dem Honfirst hinum, und über hisgen Bächi, von Bachi hinauß gen Kappel, und von Kappel under Riederholz hinauß in Martinstobel, und dann dannethin die Goldach hinauff unz in Schwendi, und von Schwendi der Letzi nach, als mein herren von St. Gallen und die von Appenzell undergangen seind, über die Egg unz zum bronnen, genannt Köllisbronnen, und dannethin den Wattbach hinab unz in daß Sittertobel, für Sturzenegg hinauß über daß Breidtfeld biß widerumb an den Tonßberg.

2. Es solle auch keiner in unser statt weder seghölzer, zimerhölzer nach bretter nit aufkauffen, dieselben wider zu verkauffen und grempel damit zu treiben ze bueß an 5 lb. den.

S. 583 3. Item die bleickher, ferber, bader, pfister undt habertherer soll keiner mehr holz auf dem marckht kauffen dann zum tag zwey fuder. Und welcher daß nit halt, den weil ein raht straffen von jedem fuder umb 1 lb. den., und soll darinn kein geferdt gesucht nach gebraucht werden.

4. Es ist auch gesetzt, daß niemand, reicher nach armer, hinfüro kein holz, daß alhero auf die märckht gefüert werden, aufkauffen soll, er hab dann seinen haußhäblichen sitz, da er es kauft.

5. Es soll auch niemandt kein holz failßen, unz der fuhrmann mit dem fuder selbs stillhebt und verkauffen will; es begegne dann einem ungefahrlich vor seinem hauß, er seye vor dem hauß oder luge zum fenster auß, so mag er daß failßen, sonst nit, ze buß an 3 ß den.

S. 584 6. Es soll auch niemand, reycher nach armer, witwer nach ander leüth, keinen renner haben nach bestellen, holz zu kauffen auf die zeit und tag, so er selbs holz kaufft. Welcher aber selbs nit kaufft, dannzumahl mag einer wohl einen bestellen und auch nit mehr im holz zu kauffen gehen ze bueß von jedem fuder 3 ß den.; welcher aber es so dickh thun, daß er deß nit wisßen het, ist die bueß 1 lb. den.

7. Und soll niemandt mehr dann 5 fuder ains tags kauffen an dieselben bueß.

8. Wer auch mit holz grempel treibt, wenig oder vil, der soll auff unserem marckht nach innert den marchen kein holz in sein hauß kauffen zu bueß an 2 lb. den.

9. Wegen überführten holzschlitten oben am marckht bei der creuzstraß daselbst, 23. febrer 1665 *S. 585*

Welches enge halber grosse ungelegenheit sonderlich am sambstag verursachet, ist den beeden betelvögten in befelch geben worden, daß sie die bauren, die also alda holz verkauffen, sollen mit ihren fuhren auf daß Bohl, allwo der gewohnlich holzmarckht ist, weisen, und die sich widersetzen, in daß haüßle under dem rahthauß einsperren und damit andere zum gehorsam leiten.

10. Welche auch ihr holz oder stro an daß Bohl führen und daselbst failhaben wellend, dieselben sollen mit ihren schlitten, karren oder wagen weder under dem statthor, darhinder nach darvor nit stillhalten, sonder auf den Bollblatz hinaußfahren, damit die straß durch daß stattthor auß und in unverhindert zu wandlen seye. Darumb auch den stattknechten befohlen worden, von denjenigen, so mit ihren fuderen über beschehene warnung sich weiter herfürstellen wurden, von einem jeden karren, wagen oder schlitten 1 ß den., wie obstaht, zu bueß nemmen.

11. Derowegen der Bollblatz allerdings ledig und geraumbt sein, damit durch *S. 586*
blöckher, hölzer oder anders, so bißher dahin gelegt worden (welches aber hiemit gänzlich abgestrickht sein soll), der holzmarckht nit verhinderet werde. Es sollen auch der underbauwmeister und die stattknecht gut sorg und achtung haben, damit weder burger nach pauren weder holz, blöckher oder bretter umb daß zeüghauß und darzu nit legend. Welche aber über daß sy gewarnet worden wärend hierwider thettend, von denen sollen sy die bueß nemmen wie obstadt und darzu die bueßwürdigen sollich holz oder bretter angendts widerumb dannen ze thun schuldig und pflichtig sein.

S. 587 – 588: leer

Der XII. titul *S. 589*
Von den specerey- oder gewürzkrömern

[1.] Ordnung und satzungen, wie es fürohin sowohl mit dem gestossnen als mit dem ganzen und ungestossnen gewürz, welches alhie auf dem marckht und in den läden verkaufft wirt, solle gehalten werden

Dieweil ein zeit hero alhie in dißer statt in verkauffung deß gewürzs ein grosser mißbrauch eingerissen, da meinen herren einem ehrsammen raht fürkommen und es die vifaltige erfahrung mit sich gebracht, wie daß etliche derjenigen persohnen, die mit dem gewürz umbgehen und dasselbig also gestossen verkauffen, sich nicht gescheücht haben, es in vil und mancherley weiß zu verfelschen, dar-

durch aber der gemeine mann nit allein betrogen wirt, sondern auch im gebrauch desselbigen bald grossen schaden an seinem leib empfachen möchte, sollichen nun fürzukommen, haben meine herren ein ehrsamer raht nach reiffer berahtschlagung angesehen, daß alle und jede gewürzkrömer, sie seyen burger oder nit, die das gewürz alhie verkauffen, folgender ordnung sich befleissen und darwider
S. 590 nit thun nach / handlen sollen bey der darauf gesetzten bueß:

Was nun daß ganze oder ungestossne gewürz thut betreffen, lassen es meine herren bey der alten, darauf gesetzten ordnung und satzung, wie solche in der saffran- und specereyschauwer eydt begriffen, nachmahlen gänzlich verbleiben.

Waß aber daß gestoßne gewürz belangen thuet, soll desselbigen jede gattung also besonder und unvermischt, wie es die natur laßt wachßen, ohne allen anderen zusatz und vermischung gestossen und verkaufft werden, wie hernach volgt:

Under ein pfundt wohl gegerbolierten pfeffer ist zugelassen im stossen zu vermischen ein viertel eines pfundts gerboliere oder kleinen pfeffer, der sonst mitelgut genennt wirt, sonst weiters und mehrers nit, weder pfefferstaub nach andere dergleichen ding zu bueß an 3 lb. den. soofft daß geschicht, und wer der zahl nit weißt, 5 lb. den. Es möchte aber einer soofft und gefahrlich treiben, er wurde höcher und gar an ehr und guht gestrafft werden.

Der spanische pfeffer, den man ein zeit hero under den gemeinen pfeffer gestossen, in betrachtung, daß er nit allein schwangeren weiberen, sondern auch andern persohnen mehr alß schädlich ist, derselbig soll fürohin sowohl ganz alß
S. 591 gestossen alhier in dieser / statt und gerichten zu verkauffen ganz und gar verbotten sein ze bueß an 5 lb. den., soofft daß geschicht.

Bey den negelein wirt zugelassen, under jedes pfundt einen achtel theil fußi zu stossen, sonst mehrers wie auch anders nichts an die obbestimbten bueß der 3 lb. den., und wer die zahl nit weißt, 5 lb. den.

Under den zimmet sol man nichts anders mischen, sonder allein mag kurzer und langer zimet doch wohl gesäübert zusammen gestossen werden an dieselben bueß.

Dem saffran sol im stossen wie auch hernach von keinerley sachen durchauß kein zusatz gegeben werden, weder mit mandeln, öhl, safflor nach anderen sachen ze bueß an 3 lb. den., soofft es geschicht. Es möchts aber einer soofft und gefahrlich treiben, er wurde an 10, 20, 30 in 50 lb. den. oder gar an ehr und glimpff gestrafft werden nach eines rahts erkantnus.

Zu der gelben spetzi, biß daß deßwegen ein sonderbahre ordnung fürgeschriben wirt, sol fürohin insgemein anders nichts gebraucht werden alß allein imper, nägelein, zemet und saffran, solliches alles mit wenig muscatbluest oder -nuß temperirt ze bueß an 3 lb. den., soofft daß geschicht.

S. 592 Es solle der stos imper von sand, stein und anderem unraht wohl geseüberet sein und sonst auch nichts, weder reis nach anders, darunder gestossen werden, wie aber vor dißem von etlichen beschehen zu bueß an 3 lb. den., soofft daß geschicht und die zahl nit weißt, 5 lb. den.

Und damit diese ordnung und satzungen betreffend daß gestossene gewürz fürohin desto besser gehalten und hierinnen aller mißbrauch und betrug verhütet

werde, so ist hiemit angesehen, daß fürohin kein gewürz, wellicherley daß seye, also gestossen von frömbden orten alhero geführt und alhie verkaufft oder alhie zum verkauffen gestossen werden solle, alß allein in dem gewohnlichen gewürzstampff an der Segen. Und wann einer oder der ander von den gewürzkrömern daß gewürz zu stossen begert, soll er es allwegen vor allen dingen demjenigen, der mit eidtspflichten von meinen herren jederzeit darzu verordnet und bestelt sein wirt, fürweisen. Der soll es alßdann mit fleiß besichtigen, und wann ihm daselbst waß fürkombt, daß nit währschafft oder verdächtig were, sol er es alsobald auf daß rahthauß tragen, die sach den geschwohrnen saffran- und specereyschower anzeigen und ihres oder meiner herren bescheidts darüber erwarten.

Und solle in dem stampff überall nichts stossen lassen alß allein guete, gerechte und unverfelschte wahr, die er auch selbs mit dem gewicht abwegen und in weiß und maß under- / einanderen vermischen soll, alß in den obstehenden articuln klarlich und außtruckhenlich gesetzt ist. *S. 593*

Wer solliches übersehe und eintweder gewürz, daß an frömbden orthen gestossen were, alhie einzuführen und zu verkauffen sich understunde oder aber sein gewürz ehe und dann es gestossen wirt, nit besichtigen und durch den geschwohrnen gewürzstampffer nit abwegen liesse, ist die bueß 10 lb. den., soofft daß geschicht. Mann möchte aber solche gefahr brauchen und soofft es übersehen, man strieff ihne höcher oder gar an leib oder guht.

Und dieweil daheime in den häüseren mancherley gefahr und betrug hierinnen könnte gebraucht werden, wellichem aber die geschworne gewürzschower bey dem gestoßnen gewürz nit allwegen wohl erkennen könndten, sollichem allem fürzukommen und zu begegnen, ist hiemit angesetzt, daß ein burgermeister die gewürzkrömer sambtlich alle halbe jahr einmahl oder soofft es ihme auf der geschwohrnen gewürzschoweren bericht nohtwendig sein bedunckht, für raht beschickhen und sie alßdann darumb beeidiget und die übertretter nach inhalt der satzung abgestrafft werden.

2. Der saffran- und specereyschower eydt *S. 594*

Die saffran- und specereyschower sollend schweren, an den jahr- und wuchenmärckhten oder wann es noht ist, den saffran, auch ander gewürz und specerey, sie seyen gestossen oder nit, burgeren und gästen fleißig und treüwlich zu schowen.

Und wann sie schowen wöllend, soll ihnen der zoller zusammengebiethen und alßdann schowen einem wie dem anderen, und was sie argwönnisch oder falsch befunden, es seye bey burgern oder bey gästen, einem burgermeister oder statthalter anzeigen und auf daß rahthauß tragen ohngefahrlich.

3. Ordnung und lohn derselben

Den verordneten herren zur saffran- und specereyschow, deren drey und der zoller, der stattknecht seind wegen ihrer habenden müehewahltung jährlich je-

dem zwey pfund pfening auß gemeiner statt seckhel zu geben erkennt, und ihnen darneben auferlegt, alle vierteljahr bey burgern und frömbden neben beeden jahrmärckhten umbzugehen und daß gwürz zu schowen, ihre umbgäng aber nit auff einen bestimbten tag jedesmahl, sonder ungefehrter weiß zu verrichten.

S. 595 – 596: leer

S. 597

Der XIII. titul
Von dem honigkauff und dessen schaw

1. Der honigschower eyd

Die honigschower sollen schweren, das honig, frömbd und heimsches, es seye in thonen oder anderen, trewlich und fleißig zu schowen und darinnen niemandt als die gerechtigkeit anzusehen. Und was sie für bußwürdig honig und das nit wehrschafft ist erfindend, dasselbig zu verbieten und einem burgermeister oder statthalter anzugeben. Und wann sie also schowen wellend, soll sie der grichtswaibel oder ein anderer stattknecht zusammenberueffen, auch allen und jeden spengleren und krämeren, so honig failhaben, gebieten, alles honig, wie daß ist, geleüteret oder ohngeleüteret, gebrünt oder ohngebrünt, herfürzugeben und keines hinder sich zu behalten, damit alles, wie billich, geschowet und besehen werde getreüwlich und ohngefahrlich.

S. 598

2. Ordnung den honigkauff und schaw betreffend

Auff veranlassung etlicher bey der honigschow eingerißner mißbräüchen hat ein ehrsamer raht erkennt, daß erstlich der alten ordnung gemäß hinfüro aller honig, frömbde und heimbsche, zu jeder zeit geschowt und diejenigen, so den honig nit schowen liessen, zu gebührender straff dem herren ambtsburgermeister angeleitet werden, zum anderen einem jeden der schoweren, auch dem zoller, soofft sie frömbden persohnen, die honig über See harbringen, schowen, 15 kreüzer von solchen frömbden zu ihrem lohn gebeüren solle. Und soll der zoller allen honig, wievil jedesmahl geschowet wirt, fleißig aufzeichnen, worfür ihme hinfüro daß lb. den. jährliche besoldung wie den schoweren hiemit auch zu geben verordnet ist. Klein raht, den 22. decembris 1664.

Demnach gar vil honig in die statt gebracht wirt, der nicht wehrschafft und aber in der burgerschafft verkaufft und verbraucht wirt, alß ist den honigschoweren hiemit befohlen worden, wo sie dergleichen unwerschafft, bei den bibenzeltern und andern, die den honig verarbeiten oder sonst bei anderen antreffen,
S. 599 sollen sie die leüth / an 2 lb. den. bueß warnen, damit sie solchen honig, der ihnen abgeschetzt und die prob nit hat, abschaffen. Und die daß nit thetend und darüber betretten wurdend, dieselben sollen hernach die honigschower einem regierenden herren burgermeister anzeigen, damit er sie für raht beschicke und sie laut der obgemelten bueß umb ihren ungehorsam abgestrafft werden mögen. Und

dißer erkantnus ist den honigschoweren ein recess auß der canzley zu geben erkennt und bevohlen worden, donnerstag, den 18. decembris 1666.

Es sollen unsere verburgerte honighändler allen honig, wo sie den auch erhandlen, sobald dero in unser statt kombt, er werde gleich wider verkaufft oder verbraucht, bey 5 lb. den. buß dem zoller, welcher verordnet sein soll, anzaigen und dißer hernach die zur schow verordnete herren zusammen berüeffen soll, damit aller, sowohl frömbder alß landthonig, ordenlich geschowet und von jedem gulden ein pfening nach der zollordnung verzollet werden möge, zinstag 22. decembris 1668.

S. 600 – 604: leer

Der XVII. theil
Von bawsachen

S. 605

S. 606: leer

Der I. titul
Bawsachen ingemein betreffend

S. 607

1. Es soll ein kleiner raht kein groß, schwer baüw an die hand nemmen ohne eines grossen rahts wissen und willen.

2. Es soll niemand in nach auf daß sein, darhinder nach darvor, nichts bawen, kleins nach groß, ohne eines rahts (oder deß bawmeisters und deren von bäüwen) gunst, wissen und willen. Es soll auch niemandt in dem seinen kein neüwe feürstatt, keinen herd nach dergleichen machen ohne gunst, wüssen und willen deren von baüwen und der feürschower.

3. Welcher vor der statt bauwen will, es sey ob oder under der erd, demselben soll man kein hilff nach vortheil von der statt nicht thun.

4. Es soll kein burger zwey haüser zusammenbrechen und ein hauß daraus machen ohne vorwüssen und vergünstigung klein und grossen rähten. Es soll auch kein burger von seinem hauß kein gerechtigkeit oder gemach oder garten verkauffen, vertauschen nach verwenden ohne vorwüssen und bewilligung eines rahts. Es soll auch umb solche käüff oder täüsch niemand keine brieff aufrichten noch machen noch dieselben siglen, und ob die schon gemacht wurdend, so sollen sie doch kein krafft haben, wann sie nit vor raht bestät werden. *S. 608*

5. Es soll niemand an keinen enden und orthen in der stattmaur nichts brechen nach graben, weder empor nach auf oder in dem boden, ohne wissen, willen und erlauben eines burgermeister und rahts bey straff, leib, ehr und guts.

6. Es sollen die schwellbretter in den bächen nit höcher gemacht werden, dann das die bäch nit überlaufend und die bsetze nit verderbend zu buß 3 ß den., denen von beüwen gehörig.

S. 609 7. Es ist auch nicht ohne merckliche ursach angesechen, jedermann aufs höchst zu warnen und zu verbieten, daß niemand, es seye mann- oder weibspersohnen, über meiner herren teüchel, dardurch gemeiner statt wasser zur notturfft gelaitet und geführt wirt, brechen oder löcher darein bohren und also daß wasser aufheben und enttragen oder entziehen solle. Dann welcher oder welche sich hierinnen vergonnd und über einen teüchel brechen und das wasser zu ihrem eignen nutz, ohnangesehen gemeiner statt notturfft, brauchen wurde, der- oder dieselbige sollen ohn alle gnad umb 10 lb. den. gestrafft werden; darnach soll sich männigelich wüssen zu richten.

S. 610: leer

S. 611

Der II. titul
Von den verordneten zu den gebaüwen

1. Besetzung deren zu den beüwen

Darzu sollendt gesetzt werden ein oberbauwmeister sambt nach fünf persohnen der kleinen und grossen rähten oder von der gmeind, under denen gewohnlich ein oberbauwmeister die frag halten soll. Denen ist zu verzeichnung der fürfallenden sachen urtelen zugeordnet worden der grichtschreiber.

S. 612 2. Eydt der verordneten zu den gebäüwen

Die verodneten zu den gebäüwen sollend schweren, der statt treüw und wahrheit, ihren nutz zu förderen und schaden zu warnen und zu wenden, der statt beüw fleißig zu betrachten und zu bedencken, und was schadhaffts und presthaffts sie sehend oder erfahrend, daß dem oberbauwmeister oder einem raht anzuzaigen, damit solches beyzeit gewendt und einfallend schäden verhüet werden, über die beüw, so vorhanden seind, zum getreüwlichsten rahten, damit alle beüw ordenlich, geschickhlich und mit wenigstem costen vollstreckht und unnützer costen ersparrt werde. Wo auch zwüschend jemand spän und stoß entspringen und sie darzu beruefft wurden, daß sie die besichtigen, die partheyen mit allen ihren gwarsaminen genugsamlich verhören und sie darauff entscheiden und sich unpartheylich halten, einem alß dem anderen richten und darinnen nichts ansehen wöllen, dann das bloß recht, und was ein jeder raht und redt, dasselbig zu verschweigen alles ungefahrlich.

S. 613 3. Vom ampt der verordneten zu den beüwen

Dieweil niemandts in unserer statt und gricht keine feürstetten nach beüw ohne ihr vorwüssen und willen in das werckh richten soll, deßwegen sollend sy einem jeden, der ihrren zu seinen vorhabenden beüwen begert, erscheinen, die beüw vernemmen und betrachten, ob die ohne nachtheil gemeiner statt gemacht wer-

den mögen oder nit. Und da sich in gebeüw speen zutrüegend, mögen sy die rechtlich entscheiden. Wann sich aber jemandts ihrer uhrthel beschwert, der oder die mögen wohl von ihnen für unseren kleinen raht appellieren.

Item zu gemeiner statt bauw, heüßeren, hölzeren und anderen ihren gelegnen güeteren auch derselben marckhen und weyer und ander gemeiner statt wasßer sollend sy gute sorg tragen, das alles zu gemeiner unser statt nutz in gutem wessen unabgänglich erhalten werde.

Item sie sollend kein gewalt haben, jemandts zu bewilligen, in unser statt ringkmaur über daß gewohnliche meß weiters zu brechen, oder von den bleichenen ald dem gmeinwerckh etwas hinwegzugeben, sonder daß alles an einen kleinen raht gelangen lassen.

Sy sollend und mögend auch, wann etwas sträfflichs mit beüwen oder mit ohngebührenden reden verhandlet wurd, die übertretenden straffen, doch nit über drey gulde, und sollend solche bueßen ihnen, den von beüwen, allein gehören. *S. 614*

Und was wichtiger sachen ihnen ihn solchem ihrem ambt fürfallen wurden, derselbigen sollen sy unserem kleinen raht ohnverzugenlich berichten.

Und dieweil durch daß jahr underschiedliche gute ordnungen gemacht werden oder urtelen und rahtserkantnussen ergohnd, die das bauwambt betreffen, soll der oberbaumeister daran sein (maaßen auch denjenigen schreiberen, die deß grichtschreibers stell zu versehen haben befohlen worden), daß solche dem obgenannten buch der bauwordnungen zur nachricht jederweilen ordenlich einverleibt werden.

4. Wie es mit der belohnung der verordneten zu den gebeüwen, wann sie von den partheyen auf die stöß erforderet, solle gehalten werden

Alßdann manchen burger die unvermeidenliche noht darzu tringt, die herren von den beüwen zusammen zu berueffen, andere aber umb geringschätziger dingen willen und mehrentheils umb keib und zancks wegen ohnnohtwendig behelligen und dardurch meinen herren uncosten verursachen thund, die wohl hetten können / ersparret werden, alß solle dem herren oberbaumeister zu seiner discretion stohn und überlassen sein, wie er den partheyen dergestalt zu hilff komme, ihnen die herren zu den baüwen zu halten, damit es mit erspahrung müglichsten uncostens zugange, und etwan underschiedliche partheyen zusammenfassen und miteinanderen fertigen, es treffe dann einen die gröste noth an, daß man ihm ussert den gewohnlichen zeiten die herren von beüwen haben müßte, soll er alßdann nach discretion solchen auch fürderen. Und im fahl aber unrüwige leüth weren, die solcher zeit nit erwarten wölten und sich alßdann erfunde, daß ein solch geschäfft nit so eilfertig und nötig gewesen und verzug hette leiden können, so mögen dann die herren von beüwen solchen uncosten, der über sie gaht, wohl bey der parthey forderen und dero denselben zu bezahlen auferlegen; darnach wüsse sich ein jeder zu richten. *S. 615*

S. 616: leer

S. 617

Der III. titul
Von dem oberbauwmeister

Eydt des oberbauwmeisters

Der oberbauwmeister soll schwehren, der statt treüw und wahrheit, ihren nutz zu fürderen und schaden zu wenden ohne gefährt. Er soll auch in den eydt nemmen, daß er je zu acht tagen, an dem freytag oder sambstag, dem seckelmeister verschriben gebe, was oder von wem er dieselben wochen etwas kaufft hab, auch was oder wievil taglohn man ihme dieselben wochen solle, daß dann der bauwzahler dieselbe zahle und außrichte, jedermann nach dem man ihme schuldig ist. Und soll niemand nichzit fürschreiben, er wüsse dann, das es wohl versorget seye oder da er zweifel hat, meiner herren befelch erwarten. Er und der statt seckelmeister sollen auch deß jedtwederer gegen dem anderen ein buch haben, die an dem bauw gleich standind ohne gefärdt. Es soll auch der oberbaumeister die schmidt, schlosser, wagner, tischmacher und andere handtwerckhsleüth, so er die zu dem bauw und gemeiner statt werckh annimbt, in gelübt nemmen, daß sie treüwlich arbeitend, was sie auch für eißen, holz und anders von dem bauwmeister empfahend, das sie dasselbig niendert anderstwohin dann an gemeiner statt
S. 618 nutz und werckh gebrauchend. Deßgleichen soll der stattkarrer im / auch geloben, zu den rossen und dem geschier gut sorg zu tragen und ihme, dem oberbauwmeister, in allen dingen gehorsam zu sein alles ohne gefährt.

Ordnung und memorial, was der herr oberbauwmeister in verwaltung seines ampts sowohl seine undergebne ambt- und werckleüth alß andere dem bauwambt täglich zufallende sachen betreffen, fürnemblich zu beobachten habe

1. Er soll alle jahr am schwertag nach mittag seinen undergebnen ambt-, werckh- und handtwerckhsleüten, sambt ihren diensten und was am werckh ist, in beysein seiner mitherren der verordneten zu den gebäüwen die bauwordnung, was jedes pflicht erforderet, offentlich lassen fürlesßen und dann darauff machen anloben. So gibt man dann altem brauch nach jedem herren von den beüwen seine 18 kreüzer; aber die 18 kreüzer, die man vor dießem dem underbauwmeister und werckmeisteren auch geben (und aber ihnen niemahls gehört halt [!]), sollen fürohin dem ambtsseckel ersparrt und den ambtleüten nit mehr gegeben werden.

S. 619 2. Alle werckmeister ingemein dahin halten, das sie alle jahr ihren werckzeüg specificiert übergebend.

3. Wann man dem underbauwmeister und hüttenmeister ihre zedel übersicht, solle fürohin niemand anders darbey sein alß der ober- und underbaumeister sambt dem bauwzahler und hüttenmeister und jedem derselben für sein müeh 1 gulden, thut zusammen fl. 4, gegeben werden.

4. Die wochentliche connten, so am freytag von den handtwerckhs- und ladenleüthen in daß zahlhaüßlein eingebracht werden, solle der oberbauwmeister ehe nit lassen zahlen, er habe sie dann zuvor wohl übersehen, ob sie recht und

nit übersetzt seyen, auch nit gestatten, daß ein werckmeister oder anderer, wer der ist, dem bauzahler etwas in den zedel gebe und einschmauche ohne sein vorwüssen, was und warumb es seye. Und wer daß thäte, sol die bezahlung desselben auff ihn gewißen werden.

5. Den underbauwmeister und jedem werckmeister absonderlich jederweilen *S. 620* dahin halten, daß sie über ihre ihnen anvertrawte sachen und materialien, die ihnen täglich umb die händ gohnd, umb alles ein- und außgeben ordenlichen conten halten und hierumb ein sonderbahr contobuch haben.

6. Den schmidtknechten, item kupfferschmid, schlosser, satler undt anderer handtwercksleüten diensten, die ihre arbeit in das bauwampt machen, ein trinckgelt zu geben nach gestaltsame der sachen oder nit sol fürohin an einem bauwherren stohn.

7. Der ziegleren und kalchbrenneren halber sol ein oberbauwmeister, wer der ist, diße fürsichtigkeit brauchen, daß er von denselben nicht alles annemme oder sovil bränd machen lasse, alß sie wöllen, sonder allein sovil, alß solche materialien daß jahr über ihren abgang haben werden, sonderlich wann nach ein namhaffter vorrath endts jahr vorhanden ist. Und mit nammen ihnen kein geldt auf neüe arbeit geben, biß daß sie daß alte nach laut der schuldtbrieffen richtig gemacht.

8. Daß pflaster solle fürterhin umb 20 kreüzer weggeben werden, weil meine *S. 621* herren gleichwohl nach daran mehr alß den driten pfening verlurst haben. Und soll hiemit dem oberbaumeister auch befohlen sein zu trachten, daß er daß malter kalch, so bißher in allzu hohem preiß erkaufft worden, wider in den alten tax, deßgleichen das fueder sand auch auf die 14 kreüzer herab gebracht werden möge.

9. Wegen deß brätterkaufs, da man bißhero in das Turtahl geritten und nicht geringer uncosten aufgangen, dahingegen dieselben dißer zeit aller orthen leichtlich und wohl zu bekommen seind, haben meine gnedige herren albereit vor dißem erkennt, daß zuforderst diejenigen bretter, so dißmahlen vorhanden, außeinanderen geleßen und unterscheiden werden sollen, und so man dann etwas weiters bedarff, mög solches zu guter gelegenheit auf dem marckht erkaufft werden, was man vonnöhten hat. Darbey soll es sein verbleiben haben und daß reiten in daß Turtal, alß darauff nur unnötiger kosten geht, fürohin gar eingestelt sein.

10. Den bahnwärten ihre staffelbüechlein selber übersehen und sonst fleissige achtung geben auf daßjenige, waß selbige wegen stafflens / den winter, wie auch *S. 622* der hüttenmeister der sandfuhren und deß anmachens deß pflasters halber, item die wägmeister und andere in ihren ordnungen haben, daß dem in allem also getreüwlich statt beschehe.

11. Daß die werckmeister und ihre knecht, wann sie ander leühten über feyrabend arbeitend, nit meiner herren, sonder ihren eignen werckzeüg brauchen sollen.

12. Item auß allen 52 wuchenzedlen ein specificierlichen überschlag außziehen, wievil an taglöhnen in die läden, den handtwerckhsleüten, deßgleichen was umb holz, stein, sand und andere materialien außgeben worden, damit meine her-

ren eigentlich wüssen mögen, wievil an einem oder anderem orth aufgangen und man also, wo es die nohtwendigkeit erforderte, hernach eins und daß ander moderiren könne.

13. Und soll der vorrath jedes jahr an ein gelt, doch nit zu hoch angeschlagen werden, damit man eigentlichen wüssen möge, was verbauwen worden oder an vorraht nach vorhanden seye.

S. 623 14. Solchen vorraht zu beschreiben, sol in daß künfftig niemand mehr darzugezogen werden dann der ober- und underbauwmeister, der hüttenmeister, steinmetz, zimermeister, bronnenmeister und der bauwzahler. Alßdann solle jedem meister 18 kreüzer, dem oberbaumeister und bauzahler aber, welcher den vorraht beschreibt, jedem 30 kreüzer davon gegeben werden.

15. Weiln man befindt, daß die wochenlöhne bey dißer gottlob wohlfeilen zeit zimlich hoch seind, insonderheit zu winterszeit, da bey weitem sovil nicht gearbeitet wird als den sommer durch, sollen die löhne im winter durchgehend verringeret und mit nammen denen, welche im sommer fl. 2 haben, mehr nicht als 27 batzen gegeben, welche aber im sommer 27 batzen haben, den winter mehr nicht als 24 batzen abgefolget werden.

16. Er soll alle jahr die feürlaiteren, feürhaagen, feürkübel, feürpfannen, wie auch die feürsprützen einmahl oder soofft es die notturfft erforderet, durchgohn und wo was mangelbahr, beizeiten verbesseren lassen, auch diejenigen, so zu den feürpfannen verordnet, fragen, ob sie mit harzringen und darzugehörigen sachen genugsam versehen seyen.

S. 624 17. Umb daß werckhauß und steinhütten kein staffel holz leiden, so etwan den werckmeisteren oder anderen zugehören, ussert waß für daß häüßlein und zum rahthauß gefüert wirt.

18. Daß zahlhäüßlein soll beschlossen sein und niemand den schlüssel darzu haben dann der underbauwmeister und der spänmann.

19. Er soll mithin im jahr auch zu meinen herren lehenhäüßeren acht haben, damit nicht selbige durch liederlichkeit und verwahrloßung der inhaberen abgangend, sondern in beüwlichen ehren erhalten werden.

20. Wegen meiner herren uhren in der statt, alß zu St. Lorenzen, St. Mangen, auf dem rahthauß und auf beiden thoren, haben meine herren erkennt: Wann hinfüro sich an solchen uhren, deßgleichen an den gloggen und anderm in türnen et-
S. 625 was mangel erzeigte, daß die meßmer oder andere, so die uhren versehen, zu / allerforderst den bauwherren desse berichten sollen, welcher dann die verordnung zu thun wüssen wirt, damit selbiger verbesseret werde. Und solle beydes dem meßmer zu St. Lorenzen und St. Mangen wie auch demjenigen, der deß meßmers statt bißweilen versicht, zugesprochen werden, daß sie die uhren ordenlich verschlossen halten und nicht jedermann ohne underscheid darzu kommen lassen, damit an denselben kein schaden beschehe.

21. Wegen der hirzen im stattgraben, obwohlen es ein feiner anstand der statt ist, wann eine rechte zahl derselben in den gräben underhalten wirt, jedoch aber, weil der stattgraben zun zeiten mit vile der hirzen übersetzt worden, dardurch meinen herren an stro, emt und anderem durchs jahr auch ein zimblichs aufgaht,

alß sollen dieselben in daß künfftig auch auff ein gewüsse zahl reducirt werden, also daß auff maist zwölf seyen, die folgender gestalt außgetheilt und underscheiden werden sollen:

Erstlich soll der underschlacht under Schibenerthor wider zugemacht und im oberen graben, daß ist von Schibenerthor biß hinauf zu dem Grüenen Thurn, 5 weiblein und 1 männlein, deßgleichen von Schibenerthor im underen theil biß zum Blatzthor 2 weiblein und 1 männlin und dann vom Blatzthor biß zum Brüelthor auch 2 weiblein und 1 männlin, auch von dannen selbige nit in den burggraben hinüber gelassen werden. Die überigen hirzen aber, die sich über die jetzt bestimbte zahl erfinden, soll der oberbauwmeister jederweilen zu gelegner zeit nieder- / schiessen lassen, auch bey dießer zahl fürter verbleiben, sonderlich aber *S. 626* verschaffen, daß sie nit können zum kalchwasser komen, damit sie nit darab als ab einer vergifften materi drauf gangend.

22. Die marchen in meiner herren güettern und wälden sollen auffs längst zu 12 jahren umb alle ordenlich durchgangen und von neüwem beschriben werden.

23. Wegen der liechteren ist von neüwem angesetzt, weil vonwegen der neüw angestelten wacht inn und vor der statt man mehr liechter gebraucht alß vor dißem, da man nur in die laternen am marckht und under daß rahthauß deßgleichen zum runden oder umbgängen gebraucht hat, anstatt man jetztmahl in der wachtstuben und voraußen bey den waaffen wie ebenmässig auff Kugelmoß und in der vorstatt item zum auf- und abführen haben und anzünden mueß, alß solle es mit den liechtern in daß künfftig folgender gestalten gehalten werden, daß von Jacobi dannen den wenter durch und biß außgang deß merzen mehr nit dann 10 lb. und somerszeit, alß von außgang deß merzen biß wider auf / Jacobi, dem von *S. 627* meinen herren bestelten wachtbieter wuchentlich 7 lb. liechter eingehendiget werden sollen. Den haffnern und anderen aber, so bißher auß liederlichen ursachen auß dem bauwambt liechter begehrt, sollen keine mehr gefolget werden.

24. Ein jeder oberbaumeister soll ein sonderbahres memorial-büchlein machen aller meiner herren namhafften gebeüwen, käüffen und waß sonst denckwürdiges im bauwambt vorgangen ist vor seinen zeiten und daß solches in daß künfftig von ihme und seinen nachgehenden bauwherren jederzeit continuiert werde.

25. Ein oberbaumeister solle alles holz, was der statt vom bauw falt, zum werckhauß heißen führen und daß an gemeiner statt nutzen kehren, außgenommen spän, riß und böß holz, daß drey schuch und drunder ist und daß zum bauwen nicht tüchtig ist, dasselbe solle ihm zugehören.

26. Es solle ein oberbaumeister alle früeling und herbst mit den zugeordneten herren zu den gebaüwen auff alle drey kirchhöff inn und vor der statt gehen, die todtengräber für sich bescheiden und fleißig erkündigen, ob die todten leichnam nach meiner herren, / anno 1670, den 21. july, gemachten ordnung begraben und *S. 628* nicht (wie vor diesem geschehen) die mit den todtenbahren und ohne dieselbigen undereinandern begraben werden.

27. Weillen ein mißbrauch einreißt, daß die gesetzten ambtleüth sich ihrer gesetzten löhnen nit benüegen und bald da, bald dort einer seinem lohn verbesseret

haben will, haben kleine und grosse räth solche ungebühr abgeschaffet und erkennt: Welcher umb ein ambt bittet und dasselb erlangt und damit begnadet wirt, daß er bey demselben lohn verbleiben und nit befüegt sein, einem herrn burgermeister oder den rähten umb verbesserung nachzulauffen, auch der ambtsburgermeister den- oder dieselben nit für einen raht kommen lassen solle.

28. Und dann entlichen ist wegen der urtelen und rahtserkantnußen, die durch das jahr wegen deß bauwambts ergohnd, für nohtwendig erachtet worden, daß ein oberbaumeister daran seye, daß dieselbige von dem grichtschreiber oder denjenigen schreiberen, die deß grichtschreibers stell versehen, dem buch der bauwordnungen jederweilen ordenlich einverleibt werdind.

S. 629-630: leer

S. 631

Der IV. titul
Von dem bauwzahler

Eyd des bauwzahlers

Der bauwzahler und inzieher zum bauw soll schweren, der statt treüw und wahrheit, ihren nutz zu fürderen und schaden zu wenden, die werckleüht und andere taglöhner, zu dem bauw gehörig, nach dem wuchenzedel ordenlich zu bezahlen, alle ding, so ihme von dem underbaumeister und amptmann zum zeüg angeben werden, daß sie verkaufft habendt, es seyend ziegel, stein, holz, kalch und anders, wenig oder vil, ordenlich einzuschreiben und seiner zeit dem inzug deß außstanndts fleißig abzuwarten und nachzukommen und an seinem nutzen nichts zu gebrauchen, sonder dem seckelmeister zu überantworten, deßgleichen mit allen posten gegen den bemelten ambtleüthen in ihren büchern gleich zu stohn und alle jahr mit ihnen rechnung zu geben. Und wann er zahlt, soll er jede persohn sonderbahr in die stuben nemmen und laut deß zedels zahlen und niemand nichts abziehen alles getreüwlich und ohn alle gefährd.

S. 632: leer

S. 633

Der V. titul
Eydt deß underbauwmeisters

Der underbauwmeister soll schweren, der statt treüw und wahrheit, ihren nutz zu fürderen und schaden zu wenden, auf alle und jede werckmeister und ihre knecht auch alle andere, so an gemeiner statt werck seind, ein fleißige aufsicht zu haben, das ein jeder seiner arbeit zu allen zeiten getreüwlich oblige, damit er dem oberbauwmeister täglich umb derselben verrichten könne rechenschafft geben. Er solle auch alle materialien, alß holz, stein, allerley bretter, till, latten, öehl, zwingen und anders, so er in seinem gewalt hat, dergestalten fleissig verwahren, daß ohne ihne niemand nichts hinweggeben nach verabwenden könne, und was

zeügs er verkaufft, alsobald aufschreiben, daß gelt aber, so er bahr empfacht, alle freytag neben dem zedel, was er dieselben wochen verkaufft hat, auf den zahltisch legen und darvon nichts inbehalten nach an seinen nutzen wenden, deßgleichen auff allen werckzeüg, zu den beüwen gehörende, gute achtung geben. Insonderheit solle er auff alle und jede meiner herren zustendige gebeüw, bronnen, strassen und in summa auff alles und jedes, was gemeiner statt zugehörig ist, es seye gleich in oder ausserhalb den grichten, zu allen zeiten ein genaw und fleissig aufsehen haben, also daß, wo er etwas sehen, hören oder erfahren wurde, / das dem bauwambt oder gemeiner statt zu nutzen oder schaden gereichen möchte, er solches unverzugenlich einem oberbaumeister anzeigen solle, ihm überigen sich seiner, ihme und überigen amptleüten vorgeschribnen und ihme zugestelten ordnung in allweg gemäß verhalten alles getreüwlich und ohne alle gefährdt. *S. 634*

Von dem ambt und pflicht eines underbauwmeisters

Dieweil an dem ambt eines underbaumeisters nit ein weniges, sonder namhafftes und grosses gelegen ist, alß durch dessen fleiß daß gemeine bauwwesßen in desto richtiger ordnung behalten wirt, gleich wie im gegentheil auß seiner unachtsamkeit und unfleiß daß ambt leichtlich in grosse confusion und unordnung gerahtet, derohalben wöllen mein gnedig herren und oberen hiemit einen solchen ambtmann an dißem wichtigen dienst haben, der sich in allem dem, was ihme vertrawt und anbefohlen ist, geflissen, treüw und ernsthafft verhalte, auch bei den werckleüthen, ihren diensten und gemeiner burgerknechten sein gebührend ansehen, respect und forcht behalte, damit durch undiscipliniertes weßen nichts verabsaumbt oder verwahrloset werde. Solle derohalben ein underbaumeister, wer der jederzeit ist, vor allen dingen sich des trinckens, wie auch deß schiessens auf beyden schießhütten zu denen zeiten, da er sein ambt zu verrichten hat, gänzlich bemüeßigen, auch mit den meisteren / und knechten, über welche er sein inspetion [!] hat, nit allzuvil gemeinsamme, es were mit gesprächen, fatzwerck, mit trincken oder in andere weg, sich einlassen, besonders seinem anbefohlenen ambt einzig und allein geflissenlich abwarten. Und mit nammen solle er deß tags sovil müglich hin und wider umbgohn und zu allen werckhleüthen sehen, ob sie fleißig arbeiten oder nit, damit er den oberbaumeister jederzeit berichten und rechenschafft geben könne, was einer und der andere in seinem tagwerckh verrichtet habe. Insonderheit aber solle er achtung geben auf die, welche etwann ab der arbeit lauffen und sich in trinckhäüßeren ald schlupffwinckhlen aufhalten und damit ihr arbeit versaumen, damit er dieselbe aufzeichne und dem herren oberbaumeister fürderlichst angebe. *S. 635*

Wann er etwann arbeit gespührte, es were in der steinhütten, zimmerschopff oder anderstwo, die eintweders über feyrabend gemacht ist oder da er sonsten zweifelte, ob solche arbeit meiner herren oder jemandts in der burgerschafft gehörig seye, solle er fleissig nachforschen, wie es damit bewanndt und zu was zeit solche arbeit verfertiget worden, damit alles an sein gebührend orht verzeichnet

und zu den gewohnlichen stunden nicht frömbde arbeit verrichtet werde. Es soll auch der underbaumeister neben den bahnwährten auf meiner herren fuhr und was sonst täglich herzugefürt wirt, ein fleißige aufsicht haben, was und wohin die stattkarrer und frömbde fuhrleüth eins und das ander führend und ob sie zu rechter zeit außfahrend und das ihrige versehend, damit er dem oberbaumeister alle morgen anzuzeigen wüsse, waß sie den vorgehnten tag verricht haben.

S. 636 Der underbaumeister soll auch zu allem bauwzeüg, es were holz, bretter, teüchel, stein, öehl, zwingen und andere materialien, in sein ambt gehörig, wie auch zu allem werckzeüg, zu den beüwen gehörend, gute sorg tragen und darüber ordenliche rechnung halten, nicht allein, was durchs jahr auß dem werckhauß und anderen enden in die burgerschafft oder an andere orth abgeholet wirt, das er solches alles fleißig und ordenlich den leüthen aufschriebe und ihnen selbs überantworte oder zukomen lasße und nicht durch die burgerknecht oder sonst andere leüht, die darzu nit bestelt seind, wie er dann die schlüssel zu solchen materialien deßwegen zu allen zeiten bey seinen eignen handen behalten und selbige keinem von den meisteren oder jemandts anderm am bauwambt überlassen noch vertrauwen soll.

Und so wann er dann selbs nit könnte zugegen sein, es geschehe durch kranckheit oder unvermeidenlicher geschäfften und ursachen halber, so soll er dannzumahl die schlüssel dem herren oberbaumeister zustellen, der dann eins und anders eintweders selbs verrichten oder durch andere zu verrichten darzu nach seinem gutachten bestellen wirt, damit alles, was verkaufft und weggeben worden ist, ihn ihre ordenliche wuchenzedel gebracht werden könne. Er soll auch einen eignen und sonderbahren connten halten für diejenigen materialien, die er zu gemeiner statt notturfft und gebeüwen hinaußgeben muß, damit man auß seiner widerrechnung zu endt des jahrs eigentlich sehen möge, wo eins und anders hinkommen, angewendt und verbraucht worden seye, und also meinen herren im bauambt nichts abgange, veruntreüwt oder entzogen werde.

S. 637 Wann derowegen ein meister oder knecht etwas von bauwzeüg, es weren bretter, till, negel, zwingen, öehl oder anders, so er in seinem gewalt hat, von ihm begehrte, solle er nicht alsobald ohne einig bedencken ihnen willfahren und einem jeden ohne underscheid, was und wievil er begert, zukommen lasßen, sondern jederweilen fleisßig nachforschen, wohin und zu waß gebrauch sie solches erforderen. Und was er also einem oder dem anderen zustelt, achtung geben, ob es ihrer aussag nach an meiner herren werckh und nicht daß meiste anderwerts verwendet werde.

Und damit man daß empfahen und außgeben alles bauwzeügs desto klärer alle jahr bei den rechnungen sehen könne, solle er zu dem end ein sonderbahr buch haben, in welchem alle zu dem bauwambt gehörige materialien jedes nach seinem nammen verschreiben seyen, dergestalten daß auf der einen seiten verzeichnet seye, was von solchem bauwzeüg dißmahlen vorhanden ist und was mithin darzu ferner erkaufft wirt, jederweilen ordenlich mit benambsung deß tags darunder gesetzt werde. Auf der anderen seiten aber gegenüber solle verzeichnet werden, was eben von nebentstehendem bauwzeüg hinweggegeben

oder verbraucht worden ist, mit benamsung deß tags und orths, wohin es kommen, damit jährlich vor beschließung der rechnung (wann ohne das der vorraht beschriben wirt) ein ordenlicher überschlag aller und jeder materialien gemacht werde und man klar sehen könne, wie daß empfahen und außgeben gegeneinanderen stande, allem betrug und untreüw desto mehr vorzukommen, worbey dem oberbaumeister alles ernsts anbefohlen worden, das solch contenbuch über deß bauambts materialien ordenlich ins werckh gericht und fleißig continuirt werde, damit / es nimmermehr in abgang komme. *S. 638*

Deßgleichen soll weder er, der underbauwmeister, hüttenmeister nach andere meiner herren werckmeistere niemand nichts fürschreiben oder leihen, es were an zieglen, kalch, stein, quader, bretter, teüchel und dergleichen, es geschehe dann mit wüssen und geheiß meiner herren oder der verordneten zu den beüwen.

Wann aber mit vorwüssen deß oberbaumeisters etwas von werckzeüg, es weren tragberen, schaufflen, seiler, fleschenzug, harzkessel oder dergleichen, in der burgerschafft außgelihen wurde, soll der underbauwmeister solches alsobald in ein sonderbahres büchlein verzeichnen und zu rechter zeit widerumb einforderen. Da er aber solches nicht thette und durch sein unfleiß etwas dahinden bleiben wurde, solle er, der underbauwmeister, den schaden zu ersetzen schuldig sein.

Er solle auch keinem an meiner herren werckh, er seye meister oder knecht, gestatten, einigen werckzeüg oder gschier, so ins werckhauß gehörig ist, mit sich heimzutragen, deßwegen er sich umb die feyrabendstunden beym werckhhauß solle finden lassen.

Ebenmässig solle er eignen gewalts nichts kauffen, sondern, wann ihme etwas, dem bauwampt dienlich, angetragen wirt, solches dem herren oberbaumeister anzeigen, zu handlen nach gestaltsame der sachen.

Item solle sowohl er alß andere obbemelte meiner herren werckmeistere niemanden nichts mehr dings ussert die gricht hinauß geben, weder wenig nach vil, es were auch gleich, wer es wolte.

Und was dann also der underbauwmeister, hüttenmeister oder andere an gelt *S. 639*
usserhalb bahr erlößen und einnemmen, daß sollen sie sambt dem zedel nach in selbiger wuchen, am nächsten freytag darauff, dem bauwzahler einhändigen und nit in die andere wuchen sparren und anstohn lassen, wie etwann vor diesem beschehen ist. Und im fahl aber der underbauwmeister, hüttenmeister, werckhmeister oder andere etwas fürohin weiter auf dings für die gricht hinauß geben wurden ohne vorwüssen eines oberbauwmeisters, sollen sie solches auß dem ihrigen zu erstatten und gut zu thun schuldig sein.

Waß aber die burgerschafft belangt, so sich in derselbigen solche leüht umb bauwzeüg anmelden, da ein zweifel oder einiges mißtrauen künfftiger zahlung halber in sie möchte gesetzt werden, sollen sie gleichfahls solchen leüthen nichts folgen lassen, anderst dann, das sie es bahr bezahlen, damit meine herren nit alle jahr zu wienächten bey dem einzug dergestalten wie bißhar deßhalber behelliget werden müeßend.

Item die gefäll von den bauchhäüßeren soll der underbauwmeister fleißig einziehen und dem stattzinßer seiner zeit, was meinen herren darvon gehört, orden-

lich überantworten auch die schlüssel zu den bauchhäüßeren in seiner eignen verwahrnus behalten und niemand lassen zukommen.

Und dann letstlich so soll er, der underbauwmeister, schuldig sein, nit allein auf den unfleiß der werckhleüten, wie oben gemelt, sondern zugleich auf alle und
S. 640 jede meinen herren zuständige gebeüw, / brönnen, strassen und in summa auf alles und jedes, was gemeiner statt zugehörig ist, es seye gleich inn oder ausserhalb den grichten, zu allen zeiten, auch in den nebendstunden und über feyrabend, ein getreüw und fleißig [aufsehen] zu haben, also daß, wo er etwaß sehen, hören oder erfahren wurde, daß dem bauwambt oder gemeiner statt zu nutz oder schaden gereichen möchte, ein solches ohnverzugenlich einem herren oberbauwmeister anzeigen solle, damit in allweg beyzeiten zu befürderung gemeiner statt nutzen und abwendung besorgenden schadens raht geschafft werde, solle hiemit in allen fürfallenden sachen sein wägstes und bestes thun nach außweißung seines eydts und obbeschribner ordnung, oder man wurde ihn seines ambts und diensts entsetzen.

S. 641 – 642: leer

S. 643

Der VI. titul
Von dem hüttenmeister

Deß hüttenmeisters oder zum zeüg und kalch verordneten amptmanns eydt

Der hüttenmeister soll schwehren, der statt treüw und wahrheit, ihren nutzen zu fürderen und schaden zu wenden, auf seine undergebne knecht ein fleißige aufsicht zu haben, sonderlich das der kalch ordenlich abgelöscht werde. Und wann ein kalchbrandt gelifferet wirt, das derselbe von guten kalchsteinen recht gebrennt und das sand, so in die hütten gefürt wirt, wohl rauch und nit lättig seye auch allerseits das rechte mesß beobachtet werde. Er soll auch keine stein, ziegel noch anders ungezelt in die hütten thun und was nicht wehrschafft ist, zerwerffen und abschaffen, was er täglich in die burgerschafft oder aussert die gricht hinweg gibt, alsobald fleißig verzeichnen und das bahr erlößte gelt alle freytag neben dem zedel, waß selbige wochen verkaufft worden ist, auf den zahltisch legen, darvon überall nichts hinder sich behalten nach an seinen nutzen wenden, und in summa seinen ihme anvertrawten dienst in und aussert der kalchhütten nach inhalt der ihme deßwegen zugestelten ordnung fleißig versehen alles getreülich und ohn alle gefährd.

S. 644 Ordnung deß hüttenmeisters

Der hüttenmeister sol nebend der pflicht, in seinem eydt begreiffen, sonderlich auf die ziegler achtung haben, wann sie einen brand bringen, daß er die ziegel und stein fleissig und ordenlich abzehle. Was dann zerbrochen ist, mag er auf 100 meist 8 stuckh lassen mit den guten durchgohn, daß überige aber alles sol ihm an gelt abzogen werden.

Wann ein kalchbrand in die hütten glifferet wird, solle er, neben dem maurermeister und bahnwährten, gute achtung geben, daß der kalch getreülich gemessen werde und von rechten, bahren kalchsteinen wohl gebrendt seye, die grüben aber sambt den sand- und lebersteinen oder was sie sonsten nicht währschafft sein befinden außwerffen, und da ein brand schlecht gebrendt were oder vil dergleichen sand und schwarze leberstein darunder weren, sollen sie ein solchen brand gar nicht annemmen, sonder dem kalchbrenner heim schlagen.

Er sol auch in guter verzeichnus halten, was er für zeüg in die burgerschafft auß der hütten gibt, daß er sowohl alß oben der underbauwmeister, wo zweifelhafftige personen der bezahlung halber solcher materialien begehrten, daß er die ihnen nit anderst abfolgen lasse dann gegen bahrer bezahlung zu vermeidung / *S. 645* unnohtwendiger meiner herren behelligung zu wienächten.

Was dann aber aussert die gricht abgeholet wirt, daß er niemandts, weder wenig nach vil, eignen gewalts auffdings, sonder gegen erlegung bahres gelts hingebe, es treffe auch an, wen es wölle; widrigenfahls er den abgang auß dem seinen zu erstatten schuldig sein soll. Auch waß er also bahr empfacht und einnembt, es seyen von burgeren oder frembden, umb dergleichen verkauffte materialien solle er dem bauwzahler nach selbige wochen sambt dem zedel fleißig überantworten und nit in den anderen wochenzedel oder nach länger verschieben. Darbei solle er nach ferner neben seinem allgemeinen, ordenlichen connten, was er das jahr durch von stein, kalch, sand, pflaster, blaten, blätli, hohl ziegel und anderem einnembt und wider under die burger- und nachbahrschafft verkaufft, auch meinen herren jährlich ihren sonderbahren connten halten umb daßjenige, was er zu gemeiner statt gebeüwen, ambtshäüßeren und anderer nohtdurfft hingibt, damit man eigentlich wüssen möge, wo eins und anders angewendt und verbraucht worden.

Betreffend daß zeüg oder pflaster anmachen, weil sich ein burgerschafft ein zeithero übel erklagt, das daß pflaster so schlecht angemacht wirt, das es den stich nit behalt und etwann den winter durch wider abfahlt, alß sol der hütten- und maurermeister daran sein und sehen, daß es also angemacht werde, damit es gute währschafft seye und sich fürohin niemand dessen zu beklagen uhrsach habe.

Weil auch derjenige zeüg, so im winter angemacht wirt, in der vile aufeinan- *S. 646* deren gefriert und dann im früeling wider entschlecht, sein krafft verleürt und also, so er gebraucht wirt, den stich nit helt, alß solle dessentwegen in daß künfftig den winter durch der zeüg nit mehr in so grosser quantitet angemacht werden (wie etwann bißher beschehen), sonder nur sovil, alß man täglich zu verbrauchen abholet.

Wegen der sanndfuhren

Ist von neüwem angesehen und gesetzt, daß fürohin mehr nit dann 6 sandführer sein sollen und keiner derselbigen wuchentlich mehr dann 6 fuder führe. Und solle der hüttenmeister, so darmit umbgaht, ihnen auch anzeigen, daß sie daß

sand weder in der 8ten nach 12ten stund oder nach dem feyrabend bringend, oder man wurde es ihnen nit bezahlen, auch daß es gut geworffen sand seye, darzu auch ein jeder sein eigne hurdt haben solle. Und soll der hüttenmeister dasselbig zun zeiten messen, umb zu sehen, ob sie daß ordenliche meß bringend.

Abschaffung eingerissnen mißbrauchs bey einleifferung deß kalchbrandts

Item wann man einen kalchbrand in die kalchhütten geliefferet, sind etwann der underbauwmeister, hüttenmeister, bahnwährt, maurermeister sambt den kalch-
S. 647 brennern und anderen, die mit / dem kalchabmessen zu thun gehabt, hernach zum trunckh (darbei offt kahlt und warms geben worden) zusamengesessen, womit dann meinen herren ein nambhaffts zu deß ambts schaden aufgegangen, welchen mißbrauch aber meine herren die klein und grossen räht hiemit gänzlich abgeschafft und bey verlurst ihrer diensten verbotten haben wollen.

S. 648: leer

S. 649

Der VII. titul
Der werckmeister, zimmermeister, murer und steinmetzen eydt

Ein jeder werckhmeister soll schweren, der statt treüw und wahrheit, ihren nutz zu fürderen und schaden zu wenden nach seiner besten verständtnus und vermögen, item auf die knecht ein getreüw aufsehen zu haben, daß man am morgen, zu imbis und allen zeiten bey rechter zeit an daß werckh und darab gange. Und sonderlich solle er auf alle und jede meiner herren haüser und gebeüw ein fleißig, getreüw aufsehen haben, damit gebührender mangel und gebresten zeitig verbessert und also weiterem und grösserem schaden (so vil möglich) vorkommen werde alles getreüwlich und ohn alle gefährd.

Es soll auch kein werckmeister an keinen enden keines mahls kein werckh besehen nach darinnen rahten ald ze machen verdingen ohne sonderen gunst, wüssen und willen, auch ohne erlaubung meiner herren und keinen knecht anstellen, dann mit wüssen und willen deß oberbaumeisters.

Es soll auch der werckmeister, maurer oder steinmetz all wuchen in die kalchhüten oder andere orth gohn und zu dem sand und kalch sehen, daß sie recht, wohl und guht angemacht werdend und recht wehrschafft seye.

S. 650 Der steinmetz- und maurermeister ordnung

Es solle sich der steinmetz- und maurermeister selbsten persönlich alle tag (sowohl alß andere werckmeister) bey seinen undergebnen einfinden, es were in der steinhütten oder bey der maurerarbeit, und selber hand anlegen.

Insonderheit solle er dahin trachten, daß das pflaster solcher gestalten angemacht werde, daß es den stich halte, dahero ein aufsicht auf die kalchhüten haben, daß bey lifferung der kalchbränden guter kalck geliferet, die sand- und leberstein ordenlich außgeworffen werden.

Wann er über feyrabend oder in den nebenstunden etwas in seiner hütten für sich oder für einen burger arbeitet, solle er sein eigen gschier und werckzeüg darzu gebrauchen und dergleichen nichts auß meiner herren steinhütten oder werckschopff mit sich nemmen noch an einem anderen solches gestatten.

Er solle alle tag oder doch wochentlich dem underbauwmeister geflissenlich angeben, was von quadern, blatten und anderen steinen in die burgerschafft verkaufft oder an gemeiner statt gebeüw verbraucht wirt, damit man wüssen möge, wo eins und anders hinkomme.

Der werckhmeisteren und ihrer knechten und lehrjungen halber und wie die gehalten und belohnt werden sollen insgemein *S. 651*

Dieweil meiner gnedigen herren bestelten zimmermeistern, steinmetzen- und maurermeistern eydt außtruckenlich vermag, daß sie kein frömbd werckh besichtigen nach machen sollen und aber die zeithero verspüert worden ist, daß dißem schlechtlichen nachgegangen worden zu deß bauwambts höchstem schaden und verhindernus, alß solle keiner der obernanten werckmeisteren innert den zeiten ihres bestimbten tagwerckhs fürohin einiges frömbde gebeüw besichtigen, vil weniger selbige selbsten zu verfertigen sich anmaßen, damit sie also ihren anbefohlnen dienst und undergebnen knechten desto besser und geflißner obliegen und abwarten mögen.

Was dann ihren ordinari wuchenlohn anbetreffen thut, laßt mans annoch bey jetzigem lohn verbleiben, also daß dißen sommer über bis wider sant Gallentag einem meister fl. 2.18 und einem knecht fl. 2 wuchentlich auß dem zahlhäüßlein gegeben werden solle.

Belangend dann die lehrjungen, sowohl die, so heütigstags an meiner herren werckh seind oder in daß künfftig auf gutachten meiner herren daran möchten genommen werden, solle es ihres lohns halber folgender gestalten gehalten werden: Namlich daß einem für daß erste ganze jahr wuchentlich gegeben werde 48 kreüzer, daß darauffolgende drite halbjahr 1 fl. und dann entlichen im letsten halben jahr fl. 1.12 kreüzer. Und soll auch kein meister von seinen knechten oder / lehrjungen über den jetzt bestimbten lohn von meinen herren ein besonderbahren lohn nemmen. *S. 652*

Im überigen last mans der lehrjungen halber dasselbige, nachdem sie ihre lehrjahr außgestanden, sollen alsobald von dem burgerwerck ab- und ußigeschafft und nit gstrax zu knechten angenommen werden, bey der anno 1653 deßhalber gestelter ordnung nachmahlen verbleiben.

Es sollen auch die werckmeister und ihre knecht nit von einer jeden schlechten arbeit oder verrichten einen bauwherren umb ein trinckgeldt anstrengen und ihme deßwegen vil überlegen sein, alß etwann bißher ein mißbrauch hat aufkommen wöllen, sonder sich ihrer tag- und wuchenlöhnen benüegen lassen.

Von den bey- oder nebendtlöhnen der werckmeisteren und knechten

Die verlöhnung vom ußsein betreffend, finden meine herren diesen schädlichen mißbrauch darbey, daß wann etwann ein oberbaumeister auff einen augenschein

gohn muß, es were gleich innert den grichten und in der nähe oder usserhalb derselbigen, dann etwann unnohtwendigerweiß der underbauwmeister, hüttenmeister, beyde werckmeister und zun zeiten auch der bronnenmeister sich alßbald zuschlagen, deren aller gegenwart man doch nit vonnöhten, wordurch aber indessen nit allein vergebner und unnöhtiger uncosten dem bauwambt aufgaht, sonder auch die obgemelten ambtleüth ihren diensten, sonderlich was die auf-
S. 653 sicht auf ihre undergebne werckleüth betrifft, nit abwarten und also / leichtlich vil verabsaumbt wirt. Derhalben ist für rahtsam angesehen worden, daß in dißem stuckh daß alsogenante ußsein auch auf ein gewüsse moderation und ordnung gebracht werde, namlich daß das ußsein in den grichten und dann auch usserhalb biß ohngefahr auf ein stund ringsherumb von der statt gänzlich solle abgeschafft werden und zu dem oberbauwmeister stohn, wann er auff einen augenschein gohn will, zu sich zu ziehen, wen er will oder bedarff, und daß die überigen bey den knechten verbleibend. Darfür ist auch kein lohn, außgenommen die brandschow und der umbgang auff der blaiche, deßgleichen bey besichtigung der bronnenstuben im früeling (darbey aber niemand dann der ober- und underbauwmeister sambt den bronnenmeisteren sein soll) wie auch, was über ein stundt wegs von der statt ist, da solle dem oberbaumeister und welche er zu sich zeücht, jedem seinen lohn vom ußsein gegeben und verrechnet werden, wie bißher braüchig gewesen.

Wann dann die verordneten herren zu den gebeüwen gehalten werden und etwann ein oder anderer von den werckmeisteren zu ihnen bescheiden und erforderet wirt, sol demselben deßwegen doch die 18 kreüzer nit gebühren, sonder es bey ihren gewohnlichen tag- und wochenlöhnen sein verbleiben haben.

Von den überstunden

Ist derselben halber von meinen gnedigen herren erkennt und geordnet worden, dieweil dißer zeit keine namhaffte und schwäre beüw obhanden, daß bey den
S. 654 maurern, zimmerleüthen, stein- / metzen und teckheren deßwegen die überstunden (darbey vil mißbräuch mithin pflegen fürzulauffen) hiemit auch abgeschafft und die meister sambt ihren knechten und gsellen dargegen ermahnet sein sollen, dem tagwerckh desto embsiger obzuligen undt zu verrichten. Doch sollen hie die bronnenleüth, wann sie etwann einen beschluß machen müssen, in dem fahl damit nit underbegrieffen sein.

Betreffend dann entlich die sonderbahren extralöhn vom sägenfeilen (welches wider das vorige verbott auch wider auffkommen will), in gleichem das feilenhauwen, teüchelboren und bsetzimessen und andere, dergleichen sonderbahre, unnötige und überflüssige entstandene oder eingerissene, schädliche mißbräuch, damit das bauwambt übel beschwärdt wirt, sollen fürohin auch gänzlich abgeschafft und in die ordinaire wuchenlohn eingerechnet werden.

Weil auch ein guter theil der knechten, so an dem burgerwerckh seind, neben demselbigen auch deß stockhs genießen, alß solle fürohin denjenigen burgerknechten, die an dem werckh gehalten werden, der stockh gänzlich abgestrickht

sein und sie sich dessen bemüessigen und hinfüro darumb weiter nit anhalten, in maßen von alter her solches auch also gebraucht worden, es were dann sach, daß meine herren erkanten, daß die höchste notturfft es bey eim oder dem anderen erforderte.

Was ein jeder werckhmeister weiter absönderlich zu verrichten *S. 655*

Neben dem, daß selbige insgemein sowohl alß der underbauwmeister und hüttenmeister niemand nichts vorleihen, borgen nach für die gricht hinaus dings oder, da man sonst an einse bezahlung zweiflen thäte, ohne bahrers gelt hingeben und daß bahr erlößte in die ordenliche wuchenzedel am freytag einbringen sollen, solle jeder sonderbahrlich über den ihme anvertrauwten bauwzeüg und materialien alß der werckmeister, maurer und steinmetz sol umb die rauchen und gehauwnen quader, rauch und gehauwen blatten, bodenstück, bronnenwänd und anders dergleichen, so er under seinen handen hat, also auch der werckmeister zimmermann über bauwholz und eichene stuckh seinen eigenen conten halten.

Wie es mit außzahlung der werckhmeisteren und ihren knechten solle gehalten werden

Dieweil auch bey dem außzahlen am freytag diße hindernuß fürzufallen pflegt, daß mancher im zahlhäüßlein lang warten muß, biß er seinen lohn empfacht und also die zeit vorbeygeht, daß an meiner herren werckh nichts verricht wirt, so ist deßwegen geordnet, daß wann man außzahlt, ein jeder meister seine knecht mit ihm nemme, die werden dann miteinanderen belohnet, daß sie auch sambtlich wider zu ihrer arbeit kehren können.

Es soll auch am freytag am morgen bey anschreibung der wuchenlöhnen und *S. 656* nach mittag bey außzahlung derselben sich niemand ihm zahlhäüßlein einfinden, dann die darin gehören, und sollen sich still halten, damit der oberbauwmeister und bawzahler nit irr gemacht werde.

Über daß soll ein jeder meister und knecht seinen wuchenlohn selbs empfachen und keinem anderen verstattet werden, etwas darvon ihme einzubehalten.

Und dieweil bißher bey außzahlung und einnemmung deß lohns gegen dem bauwherren und vorgesetzten schlechter respect gebraucht worden, daraus neben dem es an ihm selbs unanständig vil unordnung und confusion erfolgen kan, alß sollen und werden die vorgesetzten daran sein, daß zu erhaltung ihres gebührenden respect es fürohin ordenlicher hergange und die gebührende bescheidenheit von meisteren und knechten in solchem fahl auch beobachtet werde.

S. 657 – 658: leer

S. 659

Der VIII. titul
Von bronnenmeister

Eyd der bronnenmeister und ordnung

Die bronnenmeister sollen schwehren, der statt treüw und wahrheit, ihren nutz zu fürderen und schaden zu wenden, zu den bronnenstuben und teüchlen nach ihrem besten vermögen ein treüw aufsehen zu haben, daß dieselben dermassen vermacht und versorget seyend, daß kein unsauberkeit darinn kommen möge, sonder beschloßen seyend. Deßgleichen daß niemand über die teüchel breche nach in die bohre, dann der deß fueg hat und ihme vergonnt worden ist. Sie sollen auch daß wasser allenthalben in den theilsäülen getreüwlich und ungefährlich außtheilen, wo sie auch löcher in den teüchlen findend oder jemand erfahrend, der unerlaubt und ohne gerechtigkeit in die teüchel bohren oder über die theilsäül gohn und das wasser entziehen wolten, einem bauwmeister bey dem eydt anzugeben und sonsten demselben in allem, so er ihnen befilcht und ihres ambts ist, zu gehorsammen und in allweg möglichsten fleiß anzuwenden und ihrer fürgeschribnen ordnung nachzukommen. Auch solle derjenige bronnenmeister, deme der neüw bronnenfluß ob der Schleiffe sambt den vier zugbrönnen auch sonderbahrlich anvertraut ist, dieselbe mit dem pompenwerckh und aller zugehörd best seines vermögens nach inhalt der darumb aufgerichten verschreibung in unab-
S. 660 gäng- / lichem wessen jederzeit behalten getreüwlich und ohn alle gefährt.

Ordnung der bronnenmeister

Die bronnenmeister sollen neben dem eydt, den sie jährlich schweren, auch nachfolgende puncten fleißig beobachten:

Erstlich sollen sie beyd täglich umbwechßlungsweiß bei den brönnen inn und vor der statt umbgohn und sehen, ob sich irgend mangel oder gebresten erzeige, solchem alsobald raht zu schaffen.

Demnach sollen sie ein fleißig aufsehen haben, daß alle bronnenstuben inn und vor der statt wohl verwahrt und beschlossen seyen deßgleichen auch, daß niemand über dieselbige breche oder in die teüchel bore und gemeiner statt daß wasser entziehe. Die übertrettenden aber sollen sie bey ihrem eyd behöriger orthen angeben.

Drittens sollen sie daß wasser, so in sonderbahre häüßer oder höff gerichtet wirt, nach innhalt jedes brieffs und siglen und mehr nicht jedem zukommen lassen.

Zum vierten daß sie ohne erforderender noht die theilhannen nicht enderen und hiemit einem daß wasser gebend, dem anderen aber entziehend ohne vorwüssen und gutachten eines oberbauwmeisters.

Zum fünfften das sie beide bronnenmeister fleißig bey den knechten seyen und sambt ihnen hand anlegen, nicht aber, wie vor dißem geschehen, nur hin und her auf den gassen und plätzen umbherstehend.

Zum sechsten wann sie teüchel auß den roßen nemmen wollen, es seye für meine *S. 661*
herren oder die burger, sollend sie es zuforderst dem underbauwmeister wüssend machen, damit er selber komme und solche an sein gehörig orth aufschreibe und rechnung darumb halte, insonderheit auf die bleicker ein fleißige aufsicht haben, das sie keine teüchel eigens gewalts und unbefragt auß den roßen nemmen, und da sie etwas dergleichen erfahren wurden, selbige bey ihren eyden dem oberbauwmeister anzeigen.

Und dann endtlichen wann die bleicher gegen dem winter die bleichenen aufheben und außgebleicht haben, sollen die bronnenmeister angehndts daß wasser, so auff die bleichinen geleitet wirt, abschlagen, damit es nicht in den teüchlen gefriere, dardurch die bleicher im früeling gehindert wurden.

S. 662: leer

Der IX. titul *S. 663*
Der bahnwährten eyd

Die bahnwärt sollen schwehren, der statt treüw und wahrheit, ihren nutz zu förderen und schaden zu wenden, zu gemeiner statt hölzern und güetern, wo die gelegen, alle tag sovil immer müglich umbzegohn, ein getreüw aufsehen ze haben, besonder zu den marcken fleißig zu sehen, daß dieselben nit verenderet oder verblichen werden, fürnemlich aber zu früeling- und herpsteszeiten sie gemeinlich umbzegohn und die marchen nach laut deß buchs zu besehen, deßgleichen gut sorg zu haben, daß in den hölzeren kein schad, weder mit abhawen, schnaidtlen oder in ander weg, beschehe, und waß sie also schädlichs erfindend, mit fleiß zu erkündigen und die thätter bey ihren eyden anzugeben. Sie beide oder under ihnen der einte solle auch zu dem kalchmessen ein fleissige aufsicht haben, daß derselbe recht gebrennt, ordenlich gemessen und was gelifferet wirt, fleißig aufgeschriben werde, damit meinen herren nichts abgange ungefährlich.

Der bahnwährten ordnung *S. 664*

Dieselben sollen vermög ihrer eydtspflichten zu allen marckhen, es were in hölzeren, felderen, äckheren, wisen, steingruben und anderen gemeiner statt güetteren, auch stäg und wäg fleißige sorg tragen und also alle tag, sovil müglich, ihre umbgäng thun und aber nit allezeit beyd miteinanderen an ein orth gohn, es erheüsche es dann die notthurfft, sondern gegeneinanderen umbwechßlen. Und waß sie also allenthalben für mängel, neüwerungen und mißbreüch funden oder daß vermeinte gerechtigkeiten in den nachbahrschafften deßwegen angezogen und geübt werden wöllen, daß sie dasselbig einem oberbaumeister oder seinem statthalter auff daß fürderlichst anzeigend, damit meinen herren an ihren gerechtigkeiten nichts verschiene und man den sachen nach gebühr und beyzeiten raht schaffen kan. Sie sollen auch bey dem kalchmessen gute achtung haben, daß der kalch von rechten kalchsteinen gut und recht gebrendt und gemessen werde, wie sichs gebührt, damit nichts abgange.

Zu den hölzeren sollen sie allenthalben getreüwlich aufmercken, waß zu säghölzeren, zimmerhölzeren oder zu stafflen ze hauwen, auch sie zu rechter zeit gehauwen werdind. Und wann man also bauwholz zu meiner herren gebrauch fällen oder staffel machen muß, sollen sie nit eigens gutdunckhens damit verfahren, die wäld da und dört angreiffen, sondern, waß man zu thun vonnöthen hat,
S. 665 dem oberbauwmeister anzeigen und seines geheiß und / befelchs erwarten, der dann zuvor die wäld besichtigen und anordnung thun wirt, an welchen orhten man daß holz fällen und abstafflen solle. Dieselben staffler sollen auch nach der bahnwärthen geheiß ihre staffel in den hölzeren ordenlich aufstellen und dann die bahnwärth ihre staffelbüechlein haben, darinnen insonderheit verschrieben stande, was ein jeder in einem oder dem anderen wald habe lassen staffeln, durch wen und wieviel und was hingegen sie auff daß rahthauß verbraucht und den ambtleüthen geben, auch sonsten verkaufft seye worden, damit man also eigentlich wüssen möge, wo daß holz hinkommen.

Alßdann auch biß anhero, wann man ohne underscheid daß ganz jahr hindurch in den wälden gestaffelt hat, ein unordnung erfolget, daß man bey solchem überfluß eigentlich nit hat wüssen mögen, wohin diejenigen staffel, die under die ambtleüth nit haben müssen außgetheilt werden, hinkommen seyen und etwann der fürwand gebraucht worden, solch überig staffelholz were zum haüßlein und auffs rahthauß kommen, deren etwann in die 60, 70 biß auff 80 aufs rahthauß in einem jahr seind verrechnet worden. Da man aber seithero erfahren, daß mit etlich und zwainzig und maist mit 30 hat können verricht werden, wordurch die staffelbüchlein ihre richtigkeit nit haben können, soll derohalben fürterhin daß stafflen den winter durch gänzlich eingestelt und der anfang mitten im apprellen gemacht und länger nicht alß biß in den halben september währen und nit weiter. In denen jetzt bestimbten zeiten soll man auch allein sovil staffel machen, alß ohngefahr man für die ambtleüth vonnöhten hat und mit nammen der buchinen
S. 666 stafflen ussert der gehörigen zahl / nichts zum eintheilen oder auff den vorraht machen lassen.

Was dann die holzfuhr anbetrifft, es were staffel oder bawholz, solle man zuforderst meine herren fuhren darzu brauchen und die bahnwärth auß ihnen selbs kein frömbde fuhrleüth dingen oder anstellen, sonder den bauwherren mit denselbigen lassen umb den gebührenden lohn tractieren.

S. 667

Der X. titul
Underschiedlicher kleinern diensten

Wägmeister

Sie sollen ihrem dienst in verbesserung der wägen und strassen, wo sie sehen, daß selbige zu machen an eim oder anderem orth vonnöhten, fleißig nachkommen und neben dem ihnen zugeordneten und zugebnen gsind auch selbst hand anlegen, jedoch daß sie sonderlich gegen den nachbahrschafften nicht weiter wä-

gend, dann unsere herren und oberen wäg zu machen schuldig seind, dann dardurch leichtlich ein irrung erwachßen könnte, das es die nachbahren für ein schuldigkeit möchten in daß künfftig anziehen. Wurden aber die wägmeister diesem befelch nit nachgohn (wie dann etwan bißher observiert worden, das ein oder anderer umb seines genießes willen weiter hinaus hat helffen wegen), sollen dieselben meiner herren höchste ungnad zu gewarten haben.

Und wann den bleichern man ihre gräben aufthun muß, sol jeder bleichemeister auf seiner bleiche laut meiner herren vor diesem gemachten und dato von neüwem bekräfftigten und ratificierten satzung ihnen, den wägmeisteren und ihren knechten, nach ein paar ihrer eignen knechten zugeben, die ihnen an solchem werck / verhilfflich seyen. *S. 668*

Dieweil aber die bleichemeister sich ihrer knechten halber etwann beschwährt und also dieser meiner herren gemachten ordnung bißweilen schlechtlichen nachkommen seind, indem sie selbige etwann nur geschickht zum abspatten und solche dann alsobalden widerumb darvongegangen, alß solle dem ober- und underbauwmeister hiemit befohlen sein, ein fleißiges aufsehen ze haben, daß ob dießer erkantnus und verordnung meiner herren inskünfftig steiffer gehalten und derselben völligelichen nachgelebt werde oder genüegen beschehe, also und dergestalten, daß namblich ein jeder bleichermeister seine dißen zugeordnete knecht so lang bey den gemeinen burgerknechten lasse verbleiben, biß sie mit aufthun der gräben auff seiner bleiche fertig seind.

Die bsetzer betreffend *S. 669*

Weilen Baschon Reiner, wägmeister, auch deß bsetzens berichtet ist, wirt derselbe alß ein ordinari burgerknecht sich auf deß oberbauwmeisters befelch im bsetzen, wo ihn nötigere geschäfft nit hinderen, gebrauchen lassen. Da aber namhaffte stuck zu bsetzen und man hiemit eines bsetzers vonnöten were, mag ein oberbauwmeister nach gelegenheit einen anstellen, eintweders im wochenlohn, solang er ihn zu gebrauchen hat, oder aber ihm von der arbeit bezahlen, namblich von jedem claffter 20 kreüzer.

Deß hirzenfueterers oder spänmanns ordnung und pflicht betreffendt *S. 670*

Derselbe solle beförderist alle morgen gflißenlich, somer- und winterszeit, an der thorgloggen neben anderen werckleüten vorhanden sein, daß werckhauß, wann man zu und von der arbeit geht, allezeit ordenlich auf- und wider zuschliessen, auff die hirzen im stattgraben, die ihme zu futeren anbefohlen seind, auch waß sonst daselbst im stattgraben fürfallen möchte, guete aufsicht haben und dann den tagüber sich bei dem werckhauß embsig einfinden, seinem ambt treüwlich, nit aber seinen eignen geschäfften (wie etwann bißhar) mehr nachgehen, sonder vilmehr den zimerleüthen fleißig abwarten mit hinwegraumung der spänen auß den füeßen. Und welches daß fürnembste ist, so ihme zu verrichten obligt, daß er auff alles meiner herren gschier, daß im werckhauß und scheiterschopff wie auch auff kärren, wägen, binen usw. und anders, so sich daselbst umb daß werck-

hauß herum befindt, sorg trage, daß darvon nichts verlohren oder auch ohnbefragt deß oberbauwmeisters entlehnt werde, daß hernach gar dahinden bleibe, auf welchen fahl er für solchen verlohrnen zeüg oder abgang red und antwort zu geben schuldig sein soll.

S. 671 Bronnenhüeter und gassenfürber

Diese sollen zusehen, daß sie sambtlich einanderen helffen, die brönnen und gassen aller ohrten sauber halten und je einer dem anderen mit aufhebung der mist- und kaathauffen behülfflich seye. Insonderheit sollen sie täglich folgende plätz ordenlich säüberen: als umb und under dem rahthauß, am marckht, umb St. Lorenzenkirchen, fischbänckh und dan wochentlich auf wenigst einmahl am schmalzmarckht, rindermarckt, auff dem Bool und undern St. Mangenhalden; deßgleichen alle monat einmahl den weg bey der schießhütten und auff den ringmauren und thoren alle unsauberkeit hinwegthun.

Sie sollen auch fleißige achtung geben auf die leüth, welche katfürbeten und anders für die haüßer und bronnen schütten, auch sonst kaat- oder misthauffen für die haüßer machen wie auch diejenigen weiber, die bey den brönnen zu St. Lorenzenkirchen, am marckht und auff dem Bool ihre wöschen wäschen, und die mägt, die unsauberkeiten in die brönnen stossen. Diese alle und jede sollen sie bey ihren eyden einem herren oberbaumeister oder dem underbaumeister alsobald anleiten. Darfür wirt man ihnen von jeder persohn, die sie also angeben werden, 3 kreüzer zukommen lassen.

Sie sollen mithin und zu gewüssen zeiten die sudel- oder nebendbrönli außwäschen und zusehen, daß daß abwasser ordenlich in dieselbe lauffe und niemahlen lehr standend.

S. 672 Stattsäger

Es solle der stattsäger vor meniglichem gemeiner statt hölzer sägen und daß in massen, wie ihme ein ober- und underbauwmeister jederzeit befehlen wirt, und solle daß bloch nit schnitzen noch daraus howen, sondern wie es vom stammen kombt und es die ax im fellen geschrotten hat, bleiben lassen und nicht länger hinder sich in daß bloch sägen.

Demnach solle er die bretter, till oder anders, so auß dem bloch geseget wirt, sambt den schwarten für die sägen ordenlich widerumb aufeinanderen legen, von keinem bloch nichts nemmen und gut sorg tragen, daß männiglich daß seinige bekomme und niemandt nichts verderbt werde, und da etwar sich zu beklagen hette, ihme darumb einen gebührenden abtrag zu thun schuldig sein solle.

Zu meiner herren sägen und waß dero zugehörig ist, solle er gut sorg tragen, daß daran nichts verderbt noch vergengt werde, daß geüßbeth und sägenbach zu rechter zeit säüberen und raumen und alles in guten ehren halten.

Endtlich solle er weder ihme selber nach ander leüthen keine blöcher kauffen, dieweil er auff der statt sägen ist, auch keinen grempel nach fürkauff darmit treiben in keinen weg.

Stattkarrer und andere meiner herren fuhrleüth *S. 673*

Laßt man bey der alten, ihnen vor disem gestelten ordnung nachmahlen verbleiben, daß namblich selbige sollen zu rechter zeit ihre roß eingschieren und wider außsetzen und mit nammen in den sommertagen am morgen umb 5 1/2 die rosß ein- und umb 10 1/2 uhren hernach wider außsetzen, deßgleichen noch mittag umb 1 uhren und umb 4 1/2 uhren außspannen. Auch sollen sie zu den rossen und wagengschier gut sorg tragen, damit nichts verlohren oder verwendt werde nach in abgang gerahte. Und ist dem underbauwmeister wie auch den beyden bahnwährten (wie schon oben an seinem orth bey anderen ihren pflichten ist vermeldet worden) befohlen, daß sie auf die fuhrleüth acht habend, was sie deß tags für fehrten verrichten und wohin sie fahren, damit man sehe, waß sie schaffen und wie sie ihren lohn, den sie einnemmen, verdienend.

Von den burgerknechten weiters ingemein *S. 674*

Sonsten belangendt alle knecht, die an meiner herren und gemeiner burgeren werck jederzeit dienen werden: Obzwaren anfangs einer zu dem, der ander zu einem anderen dienst und verrichten oder geschäfft bedingt, bestelt und angenommen wirt, sol es doch dißen verstand dabey haben, daß ein jeder derselben darbey schuldig sein soll, da in ein oberbaumeister oder auß dessen geheiß und gutachten ein underbaumeister auf fürfallende noht oder das er wätters halber bey seinem meister nichts zu thun hette oder auch sonsten, wie daß were, zu anderen geschäfften gebrauchen wolte, es seye in scheiterschopff, kalchhüten, zu den bronnenleüthen oder an andere end und orth an meiner herren werck, solches befelchs ohne einiges widersprechen gehorsamlich nachzekommen oder aber seines diensts alle tag entsetzt sein solle.

Und damit die arbeit am werckh desto schleüniger für sich gange und ein jeder wüssen möge, was er zu thun und zu verrichten habe, auch sich dannethin zum tagwerck bey rechter zeit einstelle, so sollen sich die meister sambt ihren knechten alle morgen in der wuchen zu bestimbter stund auf die brugk, da der oberbaumeister mit seinen ambtleüthen pflegt hinzukommen, hinaußverfüegen und da warten, waß ihnen von demselbigen befohlen wirt. Und welcher dann also nit an der stund da ist, dem solle von einer 1/2 stundt versaumnus 2 kreüzer und von jeder ganzen stundt 1 batzen an seinem taglohn abgeschriben werden.

Von den handtwerckhleüthen, die der bauwseckel belohnet, deßgleichen von allerley wahren, die man bey den krömeren auß den läden nimpt *S. 675*

Item nachdem daß bauwampt durch daß jahr wegen meiner herren ambtshaüßeren, auch sonsten zu fürfallenden sachen underschiedlicher handtwerckeren vonnöhten, alß schmiedt, schlosser, schreiner, wagner, satler, glaser, haffner und dergleichen, darzu mithin auß den läden allerley wahren, alß eisen, negel, werckzeüg etc. und anders, genommen wirt und aber wir alle durcheinanderen burger seind und eines gwünleins von solchen sachen gleich fähig, damit sich

dann die burger nit zu beklagen haben, daß einer vor dem anderen angesehen und befürderet werde, alß wirt der bauwherr jederweilen bedacht sein, mit den handtwercksmeisteren und ladenleüthen eine solche gleichheit im zuschaffen zu machen, damit gleichwohl nit alles auf einen allein gerichtet seye, sonder vertheilt werde. Und welcher dann die beste arbeit machet und guete wahren hat, auch in rechtem preiß hingibt, der solle sich auch haben dessen zu geniesßen.

Jedoch weil auch die zeither ein mißbrauch underloffen, daß die meister und ihre knecht, ohnbefragt deß bauwherren oder underbauwmeisters zeüg und materialien auß den läden genommen oder etwas zu machen befohlen worden, davon sie keine wüssenschafft gehabt, alß sol ein solches an ihnen noch jemand
S. 676 anderm weiter nit gestattet werden, sonder wer dergleichen thette und ohne er- / laubnus, geheiß und vorwüssen eines oberbauwmeisters also dings machte oder nähme, da soll weder der oberbaumeister nach der bauwzahler solche überschickte connten oder zedel bezahlen, sonder an demjenigen zu bezahlen solches stohn, der es also bestelt hette.

Was dann die bleicher, badmeister und andere, die in meiner herren bestandtshaüßeren und lehengüetteren umb einen gewissen jahrzinß sitzen, anbetreffen thut, und was ihnen ein oberbauwmeister bauwen und besseren soll, auch waß hingegen sie zu machen schuldig seyen, sol es damit also gehalten werden, daß sie namblich ihre bstandtshaüser und was denselbig zugehörig in beüwlichen ehren und wie mans einem eingeraumbt selbs erhalten sollen, solchermaaßen, waß nit nambhaffte beüw seind, die einem lehenherren zu machen und zu reparieren obligen, sonder nur büetz- und flickwerckh ist, daß solches der innhabere in seinem eignen costen mache und underhalte, wie bestandtsbrauch und ordnung vermag. Und welche dann so liederlich, das sie eins und anders, es were, das es der bauwherr oder sie zu machen und reparieren (alß vorgemelt) schuldig weren, liessen in abgang und verderben gerahten, da wirt man einen solchen für einen herren oberbaumeister und die herren von beüwen beschickhen und mit ungnaden ansehen oder nach gestaltsamme sich deß schadens bey ihme wider erholen. Es sollen auch insonderheit die bleicher wäg und strassen, zu ihrer bleiche
S. 677 gehörig, durch ihre eigne knecht selbs verbesseren und machen und weder dem / bauwherren nach seinen ambtleüthen und diensten deßwegen überlegen nach beschwehrlich sein.

Wegen beschreibung derjenigen urtheln und ordnungen, die durch daß jahr vor raht deß bauwwesens halber ergohnd und gestelt werden, daß solche in daß buch der bauwordnungen auch sollen verzeichnet und einverleibt werden

Und dieweil durch daß jahr underschiedliche gute ordnungen gemacht werden oder urtheln und rahtserkantnussen ergohn, die das bauwambt betreffen, soll der oberbauwmeister daran sein (maßen auch denjenigen schreiberen, die deß grichtsschreibers stell zu versehen haben, befohlen worden), daß solche dem obgenanten buch der bauordnung zur nachricht jederweilen ordenlich einverleibt werden.

Beschließlichen lassen vil ehrengedacht mein gnädig herren alle und jede dem herren oberbauwmeister undergebene, sowohl ambtleüth als ihre dienst, alles ernsts errinneren und wahrnen, damit ein jeder dasjenige, was er von eydts schuldigkeit wegen thun soll, in treüwen jederzeit verrichte, damit also daß bauwambt (daran meinen herren daß jahr über ein so grosser kosten ligt) gefürderet und in ehren erhalten werde, auch das die amptleüht insgemein und der underbauwmeister insonderheit auf daß gesind gute achtung geben, damit die tagwerckh getreüwlich verrichtet und verwaltet werdend, daß auch sie alle einen herren oberbauwmeister, wer der jederweilen von meinen herren verordnet und gesetzt wirt, alß daß oberhaubt gebührlich respectierend und seinen befelchen ohne alles widersprechen gehorsamblich nachgangend. Dann wie bereits im ingang vermeldet worden, wo einer oder der ander sich nicht nach der gebühr und schuldigkeit, in waß weg daß were, verhielte, haben meine herren demselben vollen gewalt gegeben, daß er alle zum bauwdienst untüchtig befindende persohnen (es weren meister oder knecht) da dannen schaffen und andere an ihr statt annemmen möge; darnach wüsse sich ein jeder zu verhüeten. *S. 678*

Anhang diser erneüwerter ordnung, wievil ein jeder von den obgedachten werckmeisteren in daß künfftig knecht oder gesind haben solle *S. 679*

Alßdann im eingang derselben oben vermeldt worden ist, das wegen grosser außgaben und von jahr zu jahr, je länger je mehr über sich steigenden, täglich zunemmenden uncosten in die gemeiner statt bauwambt durch wider allerhand neüw eingeschlichne, schädliche mißbräüch gerahten (dardurch dann der stattseckel an seinen jährlichen gefällen ein zeithero fast überall erschöfft worden), meine herren die klein und grossen räth verursacht worden seyen, hierrinnen eine moderation nohtwendig fürzunemmen und anzustellen, damit durch widererneüwerung der alten ordnung nit allein den einreissenden mißbräüchen abgewehrt und gesteürt, sondern beneben durch abschneidung aller unnöhtigen und überflüssigen löhnen, womüglich in eim und dem anderen dem bauwambt und stattseckel etwas möchte ersparrt werden, daß solche außgaben nit mehr so hoch kämen, alß man jetzt etlich jahr her verspüert hat. Und man aber bey jüngster durchgehung aller in daß bauwambt gehöriger sachen befunden, daß dessen neben anderm nit die minste uhrsach ist, daß ein zeithero sovil liederliche gsellen, die auß faulkeit oder anderen dergleichen ursachen ihrem, in der jugendt erlehrntem handtwerckh, mit dem sie sich etwann sambt den ihrigen durch unverdroßnes, fleißiges / arbeiten und sparrsammer haußhaltung wohl heten ernehren *S. 680*
mögen, aber, nachdem sie sich in daß liederlich leben und wessen überall ergeben haben, nit mehr obligen wöllen, sonder, wann sie dann das ihrige alles also unhaußlicher weiß durchgericht, hernach durch ihr ungestüm und unabläßlich nachlauffen oder gutzlen bey meinen herren sich understond, an daß burgerwerckh sich einzutringen und hiemit gleichsam ein pfrund oder spital daraus machen thund, seind angenommen worden, wordurch dann geschehen, daß nit allein die wuchenlöhn umb ein namhafftes vermehrt worden, sondern man auch

deren diensten am werckh, sonderlich in winterszeit, da man keine sonderliche haubtgebeüw vornembt, sovil nit zu gebrauchen vonnöhten hat, und also selbige nur gemeiner statt einkommen helffen verzehren, darbey aber wohl etwas an löhnen durchs jahr, als welche ohne daß sich wuchentlich auff ein nambhaffte summa belauffen, ersparrt werden mag, ja etwann solche gesellen nit allein für sich selbs nit vil nutz schaffen, sondern wegen ihres unfleisses, liederlichkeit, gewohnten faulenzens, unnötigem geschwätz und anders mehr, auch denjenigen, die ihre arbeit sonsten in treüwem verrichteten, mit ihrem bösen exempel ärgerlich und verhinderlich seind, alß haben ehrngedacht mein gnädig und gebietend herren und oberen eine notturfft für gemeine statt sein erachtet, bey dißer erneüwerung der ordnung deß bauwambts auch diß orths auff ein reformation und enderung zu trachten, wie durch gebührendens einsehen alle unerträgliche uncösten abgeschafft und alles fürterhin in ein bessere, bestendige und richtigere ord-
S. 681 nung mit den werckhleüten / möge gebracht werden, durch bestimung, wievil ein jeder werckhmeister zu somer- undt winterzeit dienst oder knecht am werck zum gebrauch behalten solle. Darbei es dann auch sein bewenden haben solle also und dergestalt, daß ein oberbauwmeister keinen über die hernach bestimbte zahl weiter annemmen solle, maßen dann mein gnedige herren die klein und grossen räht sich dahin sambtlichen resolviert haben, bey dißer nachbeschribnen zahl der knechten in daß künfftig ohne sonderbahre, erhebliche fürfallende ursachen gänzlich zu verbleiben.

Und damit dißem desto ehe stat beschehe, so sol fürohin kein rahtsfreündt, er were gleich von kleinen oder grossen rähten oder auch andere meiner herren ambtleüth, wer die weren, mehr befüegt sein, wann dergleichen liederliche gsellen, damit sie an daß werckh gelangend, zu einem oder dem anderen kämen, mit denselbigen für raht zu kehren, für sie biten oder ihnen beystand leisten, sondern derer in dem fahl sich nichts beladen nach annemmen. Wann man aber etwann zun zeiten einße oder deß anderen über die gesetzte zahl zu einem oder dem anderen sonderbahren geschäfft und vorhabenden bauw mehr vonnöhten were, sol es zu dem oberbauwmeister und den verordneten zu den gebaüwen stohn, dieselbigen anzustellen, so lang alß man deren zu gebrauchen bedarff.

S. 682 Volget hierauff die anzahl der knechten oder werckleüthen, die fürohin beständig am werckh behalten werden sollen

Hüttenmeister

Disem sollen zu seinem dienst deß somers 4 und deß wenters 2 knecht in die hüten zugegeben werden, solche folgender gestalt zu gebrauchen, daß allzeit einer gewidmet seye zum kalch ablöschen; der andere soll auch somer und winter beständig darzu verbleiben. Was aber die überigen zween sommerknecht betrifft, solle er selbige zu anderer arbeit in der hüten anhalten, und zwaren so solle der hüttenmeister nit nur auff diese jetztgemelte, seine undergebne knecht ein gut aufsicht haben, daß sie ihr arbeit in treüwem fleißig verrichtent, sonder er selbst

soll auch hannd anlegen mit arbeiten, weßwegen ihme dann sowohl alß anderen meiner herren werckmeisteren die tag in die wuchenzedel fürterhin geschriben werden sollen.

Werckhmeister, zimmermann *S. 683*

Derselbig soll laut meiner herren vor dißem gemachten ordnung neben ihme mehr nit dann vier guth knecht zusambt nach zween gehülffen somer- und winterszeit haben. Das überig gsind aber soll abgeschafft werden wie auch die jetztmahligen zween lehrbuben, wann solche in dem werckschopff völlig werden außgelernet haben.

Der werckhmeister, maurer und steinmetz

Mag vermög angeregter alten ordnung in der steinhüten sich eines steinmetzgsellens, so er dessen vonnöthen hat, gebrauchen sambt einem jungen und dann an meiner herren werckh neben ihme nach 2 maurer und ein rauchknecht. Und wann der jung in der steinhütten außgelernet hat, soll es an einem oberbaumeister stohn, ob er den behalten oder einen anderen wider an sein statt anstellen wölle. Der rauchknecht aber soll den wenter inskünfftig auch abgeschaffet werden.

Deckher betreffend *S. 684*

Sol der meister neben ihme 2 knecht haben, sambt einem jungen knaben, der lerne und zubiete. Denen sollen auch ihre löhn geschriben und gegeben werden wie bißhar.

Denen bronnenmeisteren

Sind nach zween knecht somer und winter zu gehülffen zugeordnet. Und so sie etwann über diese nach mehr knechten zu einem geschäfft bedörffen, kan man ihnen die auß dem haüßlein oder ab dem banckh zukommen lassen.

Den beyden wägmeistern

Seind 4 knecht zugeben, die sambt ihnen zu wägen und strassen sehend.

S. 685 – 700: leer

Der XVIII. theil Canzleyordnung *S. 701*

S. 702 – 740: leer

S. 741

Der XIX. theil
Von schulen

S. 742: leer

S. 743

Der I. titul
Von dem stifft der knabenschul zu Sanct Catharina

1. Alsdann unsere in gott ruhende, geliebte vorfahren am regiment christlich und vernünfftig betrachtet, wie hochnutzlich und anständig were, gemeiner unser statt und dero burgerschafft ein wohlangeordnete schuel, darinnen die liebe, herwachßende jugendt in wahrer gottsforcht, guten siten und tugenden, auch löblichen freyen künsten und sprachen in eignem vatterlannd underweisen, gelert und auferzogen wurde, und sie deßwegen zu solchem ende im jahr 1598 daß gebäüw deß ohnlangst zuvor in vollkomnen aigenthumb gebrachten closters St. Catharina, alhie in der statt auf dem Bool gelegen, zu einem solchen schuelhauß oder gymnasio dergstalt zurüsten und erbauwen lassen, daß die verordneten schuldiener haußhablich darinnen wohnen und ein jeder in seiner bestimbten, eignen claß die schuelübung mit den knaben verrichten und vollbringen möge, darzu sich dann domahlen und hernach frome, gottliebende leüht in der burgerschafft befunden, welche auß liebe gegen dem vatterland und äüffnung gemeinen wohlstandts desselben dißer schuel alte gestiffter mit freywilligen dotationen, wie auß
S. 744 dem haubtstiffturbario / zu ersechen, umb ein nambhafftes am einkommen vermehret, so solle dißes closter St. Catharina hinfüro zu ewigen zeiten zu einer rechten, bestendigen, immerwehrenden, gemeiner dißer statt schuel, collegio und zuchthauß dißer stattjugendt verordnet, gewidmet, verschaffet, vermacht heißen und sein. Deßgleichen soll auch nicht allein diejenige summa geldts, welliche gottsgabenweiß von denen ersten stifftern herreicht, sonder waß und wievil sie und andere gottsförchtige, eyffrige leüth hierüber und ferner zu sollichem christenlichen, löblichen werck von ihrem eignen guht weiter vergaben und hergeben möchten, vorgemelter schuel alß ein recht beständig, eigenthümblich geschenckt, gestifft und vergabet guth heißen, sein und bleiben, also und mit sollicher erläüterung, daß sowohl hernach in künfftigen, ewigen zeiten als jetzunder und jetzundt als hernach weder die obrigkeit, von wellicher ernanntes closter (alß obstadt) hierzu widerumb von neüwem dingen verschafft und geordnet, nach die fundatores, uhrheber und mitstiffter deß eigenthumbs und innkommens zu underhaltung der schulen, weder sambtlich nach sonderlich, under was schein, titul und nammen es sich auch begeben möchte, gewalt, fug, krafft oder macht haben sollen, offtgemelte schul, zuchthaus und collegium und was demselben zu underhaltung und verbesserung, jetz und künfftigelich, eigenthümblich gestifft und vermacht wirt, weder gänzlich nach zum theil, wenig oder vil, darvon zu verenderen, anderstwohin zu transferiren, anzulegen, hierinn ihrers gefallens usserthalb dißer stifftung zu disponiren, zu verminderen oder zu
S. 745 schmeleren, die schuel zu zertrennen oder / abzesonderen und zu verwenden,

sonder solle diße fundation allerdings unverenderet, ainig und allein zu underhaltung der schuel und zu fortpflanzung unserer wahren, rechtbegründten und wohl reformierten, evangelischen religion in krefften bestohn und bleiben und sonst in kein ander weiß noch weg angewendt werden, ungesaumbt, unverhindert und ungeirrt aller und jeder anforderungen, zusprüchen, ein- und widerreden, so ausserhalb dießer fundation menschensinn erdencken könnte oder möchte, welche hierinn in allweg fur untüchtig, außgelößt und gänzlich verzigen geachtet und gehalten werden sollen. Dann so daß (welliches doch gott gnädigelich abwenden welle) nicht beschehe, alßdann solle den obgemelten fundatoribus und ihren nachkommen sowohl auch allen denjenigen, so auch hierzu stifften wurden, außtruckenlich vorbehalten sein, daß sie alßdann jure patronatus zu ihrem stifftguht und was von demselbigen herühret und verhanden greiffen und dasselbig widerumb in ihren gewalt nemmen und als ein gott ergeben geistlich guth in anderweg christenlich und wohl ihres gefallens anlegen und gebrauchen abermahls unverhindert männigelichs. Doch so solle auf dißen fahl (wellicher, ob gott will, nimmermehr künfftig sein wirt) vilgemelten burgermeister und rahte gleicher gestalte auch zugelassen sein, daß sie dannzumahl sollich closter oder schulhauß, wie daß der zirckh begreifft, widerumb frey, ledig zu gemeiner ihrer statt handen nemmen und darmit, als ihrem aigenthumb ebener gestalt, als wie von den stifftern ihres gestifften guts halben erleütheret ist, handlen mögendt.

2. Zum anderen sidmahlen dann diese schuel (vermitelst der gnaden gottes) *S. 746*
gemeiner statt und regimendt zu nutz undt frommen und zu gemeiner burgerschafft jugendt in freyen, gueten künsten, wie auch anderen christlichen und löblichen tugenden, erbauwung und pflanzung angesehen, verordnet und hinfüro mit hülff deß allmechtigen in söllicher würckhlicher übung soll erhalten werden, so ist deßwegen allen und jeden burgern dießer statt Sant Gallen zugelassen, daß sie an diese schuel sowohl alß an ein ander gemeiner statt geistlich hauß hinfüro umb gottes willen wenig oder vil stifften und vergaben mögendt, und welcher oder welche also dahin was vergaben wurden, der oder die sollen mit ihren ordenlichen tauff- und zunammen zusambt dem gestifften guht in den rechten originalstiffturbar geschriben und jedem sein stifftrecht nach gestaltsamme der sachen verfolgt und gehalten werden.

3. Weil bey der fundation dieser knabenschuel sich domahlen burgermeister, klein und grosse räht großgünstig dahin verwilligt, solang solches die besserung und eüffnung zu einem mit noht- / wendigen komlichkeiten genugsam versech- *S. 747*
nen gymnasio erforderen wirt, allen baüwzeüg, es weren blöcher, breter, öehl, stein, kalch, sand, ziegel und blaten in gemeiner statt kosten herzugeben, da hingegen die fundatores die werck- und handtwercksleüth außzahlen sollen und aber darbey heiter bedingt worden, wann die schuel also nohtdürfftigelich erbauwen, alßdann meine herren mit lifferung solches bauwzeügs auß ihrem kosten stillstehen und auß dem stifft bezahlt werden sollen, derhalben dieweil nun der augenschein genugsam am tag, das die vilgedachten knabenschuel von jahren zu jahren dermassen ist verbesseret, beziehret und auferbauwen, daß zu einem komblichen gymnasio an gebeüwen, glegenheit und zierlichkeit nichts ermangelt, alß

solle fürtherhin unser bauwambt (welches ohne das mit schwären außgaben mächtig beschwärt ist) der materialien halber, sovil die erhaltung und verbesserung der gebaüwen betrifft, umbsunst härzugeben nit mehr verbunden, sonder die schulherren solche unkosten auf sich zu nemmen und auß deren gefällen abzuzahlen schuldig seyn.

Es were dann sach, das man noht halben einen neüwen haubtbauw müste fürnemmen oder das durch feürsbrunsten ald in ander weg dem schulhauß an seinen gebaüwen oder dem seckel an seinen capitalien ein solcher merckhlicher abgang und schaden (daß doch gott gnädigst verhüeten und abwenden wolle) zustunde und also die bauwkösten nit bezahlen könnte, in welchen fählen ihme ein ehrsammer raht weiter vorbehalten will nach gestaltsamme der sachen weiter daß beste zu thun.

S. 748 4. Damit aber offtgemelt closter St. Catharina mit gelehrten, gottsförchtigen männeren, präceptoren und lehrern die schul versehen und derselben administration und regierung ein recht christenlicher, wohlerbauwlicher schulraht auch gute ordnung, regul oder disciplin angestelt und fürderlich ins werckh gerichtet werden möge, so solle deßwegen ein sonderbahrer schulraht von neün hernach bestimbten persohnen gesetzt und geordnet werden. Namblichen sollen herren burgermeister und raht auß ihrem rahtsmitel jederzeit drey persohnen dargeben und außschiessen, deßgleichen auß den stifftern der drey alten haüßern allwegen die drey ältesten oder die so hierzu am besten qualificiert und tugenlich seind, welliche die fundatores und dero nachkommen (aber allein die, so jederzeit in dißer statt Sant Gallen burgerrecht verpflichtet seindt) auß ihnen selbs erkießen und bestimen mögendt. Doch soll keiner zu einem schulraht gewelt werden, er sey dann in dieser statt burger, dann kein außburger, ob er schon von obbemelten drey alten häüßeren harreichte, sich ainicher recht, gerechtigkeit, zu- und ansprach dießer fundation halb nicht anzumasßen macht und gwalt haben solle, demnach auch zween von den herren predigcanten, welliche von den anderen *S. 749* obangedeüten sechs schulrähten erwehlt und gesetzt werden. Und wann / dann die schul ins werck gerichtet worden, so soll alßdann der obrist vorstennder oder rector der schul in dißen schulraht mit und neben den predigcanten alß hernach volgt auch gezogen und genommen werden.

5. Dißer jetzgemeldte und verordnete schulraht solle in allen und jeden der schul fürfallenden geschäfften und was derselben rechte, anordnung, regierung und administration betrifft (jedoch obstenndter und hernach folgender erläuterung in allweg gemäß), ze rahten, ze handlen, ze schliessen, ze schaffen und zu gepieten, auch nach gelegenheit der zeit, ordt und anderer umbständt ze vermehren und zu verbesseren vollen gewalt, krafft und macht haben und behalten. Und was von ihnen jederzeit mit anhelligem rahte oder gemeinem merr beschlossen wirt, darbey soll es ohne alle mänigelichs widertheilen und abstrechen gänzlichen verbleiben und weiter nicht gezogen werden.

6. Was wegen der schulgebeüwen und schulseckhels zu berahtschlagen oder *S. 750* fürzunemmen, soll den sechs weldtlichen herren / von rähten undt stifftsverwesseren altem brauch nach übergeben seyn und fürohin zu allen zeiten damit

also gehalten werden, von den baiden im stifftbrieff verordneten Zollikofferischen haüßeren zween herren und dann nach einer, alß der drite, von dem Kellerischen stiffthauß, der aber auch zugleich den nammen eines verwesers aller überigen stiffteren, so nit von obgemelten zweyen Zollikofferischen haüßeren herühren, tragen und ihr statt vertretten solle, ihnen in solchem schulraht zugeordnet werde. So wann aber sachen fürfallen, so die herren praeceptores und ordnung der schuldisciplin und lehr berührend, sollen die jetztgedachten sechs herren die überigen zween herren vom predigambt als verordnete inspectores sambt dem herren rectore gymnasii zu ihnen ziehen und mit deren raht und zuthun solche schulgeschäfft und handlungen helffen verrichten.

7. Solle daß gestiffte schulguht nach obgemelter sechs schuhlrähten vom raht und den stifftern erwelt berahtschlagung und entschluß zu bestem nutz angelegt werden und die verwaltung desselben ihnen allein gebühren. Doch sollen die zinnß- und schuldtbrieff, rödel, urbar und dergleichen schrifftliche urkunden und documenta in einer kisten verschlossen und an einem gewahrsammen orht deß klosters wohl verwahrt / werden und bleiben, auch selbige kist nit eröffnet wer- *S. 751*
den, es seyen dann gemelte sechs schulrähte alle beysammen, derowegen die drey von einem ehrsammen rahte jeder ein schlüssel und die drey von den stifftháüßeren auch ein jeder ein schlüssel zur kisten haben solle, damit keiner ohn die anderen darüber kommen möge. Es sollen auch alle brieff und gewahrsamminen und was jederzeit verhandelt, in dem stifftuhrbar ordenlich ingeschriben und alle jahr jährlich, auch jedes jahrs insonderheit umb alles und jeden der schulguth einnemmen und außgeben von den vilbestimbten sechs schulrähten ordenliche rechnung gehalten werden.

8. Zu fürkommung alles künfftigen schaden ist angesehen, daß diejenigen herren, welche von den obgenannten drey haüßeren deß jahrs die kistenverwaltung under handen haben, ihrem cassier befehlen sollen, das er von ihm selbs nichts außleihe, sonder wann gelt vorhanden und außzuleihen ist, soll mans den sechs schulherren anmelden und also durch sie die außleichungen geschehen. Wurde man aber dießer ordnung zuwider ohne vorwüssen und ohnbefragt oder ohne befelch derselben also gelt außleihen und dasselbe hernach zu verlieren gienge, so soll daß hauß, daß die kisten hat, der schul solchen schaden auß dem ihrigen wider guhtthun und erstatten.

Und damit nun fürohin daß gemeine schulguth desto besser versorget, versi- *S. 752*
cheret und vor verlurst und abgang verwahrt bleibe, so haben wir, kleine und grosse räht, anjetzo von neüwem gesetzt und geordnet, daß alle geldter, die jetzo an zinßen ligen, von den innhaberen (die seyen, wer sie wollen) mit genugsammen underpfanden, hablicher notturfft nach, der schuel sollen ordenlich versicheret werden solcher gestalt, waß für gesellschafften oder sonderbahre burger seind, die ihrer geliebten vorelteren seeligen stifftsgelter oder gottsgaben nach weiter bey ihren handen und verwaltung zu behalten und also der schul zu verzinßen begehren, daß dieselben solche ihre gelter vor einem ehrsammen raht mit genugsammen underpfanden authentisch versicherend. Und mit nammen soll ein jeder, der also versicherung thun will, bey den underpfanden anmelden, ob die-

selben ledig oder looß oder ob etwas darauff stande und wievil und gegen wem, alles bey seinem burgerlichen eydt. Und so wann dann die gemelten underpfand für annemblich und genugsam erkennt werden, so sollen dann die pfandtverschreibung in der canzley und under gemeiner unser statt secret-innsigel außgefertiget werden. Was aber andere burger anbetreffen thut, die auch geldt auß dem schulseckel umb den zinß vor dißem allein auff handtschrifften aufgenommen oder die auf daß zukünfftig zinßgelt aufzunemmen begehren und das geldt, das sie also aufnemmen, nit were von ihren elteren oder vorelteren gestifftet oder
S. 753 vergabet worden, / diße alle sollen darumb versicherung thun vor den verordneten herren zu den vogteyrechnungen nach dißer statt brauch und ordnung. Und dieweil der cassier zu außzahlung der wochentlichen schullöhnen der herren praeceptoren und anderer, täglich fürfallenden außgaben immerzu ein bahres gelt in bereitschafft haben muß, daß auß den gefallenen zinßen zu erheben ist, so soll mit den zinnßaufnemmen vorbedingt und hernach auch in die schuldtbrief und verschreibungen, die seyen gleich vor raht oder den vogteyherren aufgericht, mit außgetruckten worten gesetzt worden, daß die zinß jährlich auff die verfallzeit erstattet, also daß kein zinß den anderen erlauffe. Wer aber saümig were und die zinßreichung über drey monadt nach dem jahr nit thätte, dem soll man daß haubtguth weiter nicht lasßen, sonder haubtguth und zinß miteinanderen, es geschehe güetlich oder rechtlich, einziehen und anderwerdts verleihen. Beschehe es dann auf solchen oder anderen fahl (wie es dann zu schulden kommen möchte), das man die underpfand mit recht angreiffen undt verganten müßte, so soll die schuel alßdann bey denen verschreybungen, die vor meinen herren einem ehrsammen raht seindt gemachet worden, vor allen anderen schulden angeben (ussert was bey der versicherung von eltern schulden angeben worden), den vorgang und erste recht haben, und was vor den vogteyherren verschriben worden, daß es des vor- oder nachgangs halber auch gehalten werde nach unser statt bißhärigen gebrauchten ordnungen und rächten ohne gefährd.

S. 754 Was aber die vor dißem gemachte schuld- oder zinßbrieff im gottshauß St. Gallen, Thurgöw, Rheinthal und anderen enden usserthalb statt und grichten anbetreffen thuet, deren die schuel heüt bey tag nach ein zimbliche anzahl hat, habend wir derentwegen verordnung thun, daß dieselben ordenlich durchgangen undt an end und orth, da man nit genugsam versicheret, die gebührende abkündung den schuldneren beyzeiten beschehen solle und die schuld einzogen werden, damit der schuel an ihren gülten nichts verscheine nach abgang. So wann dann die schulcosten über ihrem täglichen gebrauch einen vorstandt an bahrem gelt hette, daß man aber nit alsobald underbringen und oberzehltermasßen verbrieffen könnte, so mögen dann die kistenverwalter mit wüssen und verwilligung der sechs schulherren von solchem geldt auf ein monat, zween, drey oder mehr umb einen gebührenden zinß und gute underpfandt in die burgerschafft oder sonsten wohl außleihen, damit also der schulnutzen jederzeit sovil möglich betrachtet werde.

9. Solle die verwaltung der cassa under den dreyen stiffthäüßeren jährlich umbgehen und dann ein kistenmeister zu end seines jahrs ein formbliche, speci-

ficierte jahrrechnung alles seines einnemmens und außgebens, mit benambsung deß außstandts der zinßen und wo auch bey wem jederzeit die capitalia ligen, / *S. 755* sambt der beschlußrechnung, wie in solchen ambtsverwaltungen gebräüchig, aufsetze, und daß dannethin dieselbe auff liechtmeß hernach den schulrähten (die deßwegen auf ein bestimbten tag und orht zusammenkommen sollen) zu übersehen fürgelegt werde, damit man also die beschaffenheit deß vermögens und ob die schuel in auff- oder abgang oder was zu enderen und zu verbesseren seyn möchte, jederzeit klärlich ersehen möge. Und wann dann die rächnung also propiert und recht erfunden worden, soll solche in daß verordnete buch zu den vorigen rechnungen eingeschriben und zu künfftiger nachricht mit und neben anderen gwarsamminen in der grossen kisten im gwölblin in St. Catharinakirchen verwahrlich aufbehalten werden.

10. Sollen und mögen obgedachter sammenthaffter schulraht die präeceptores, lehrer und schulmeister auff- und annemmen, ihnen gebührliche besoldung und underhaltung nach eines jeden verdienst schöpffen und ordnen, in ihrem thun und lassen sie censuriren und straffen, auch im fahl ihres übelhaltends gar urlauben und vom dienst stossen und andere, sie seyen burger oder gäst, an ihr statt ohn alles ansehen der persohnen nemmen, von offtehrengedachten burgermeistern, klein und grossen rähten und sonst männigelichem hierinn unverhindert und ohngesaumbt in allweg. Doch soll keiner angenommen werden, er seye dann / zuvor seines lebens, thuns und lassens wie auch seiner geschicklichkeit *S. 756* und erudition durch ehrliche und redliche, genugsamme kundtschafften und zeügknussen bekannt und ob er mit unser wahren, christlichen confession zustimme und in allen und jeden derselben puncten gleichförmig lehre, glaube und halte, eigendtlich erkündiget und examiniert worden.

11. Soll vilgedachter schulraht ein solliche schulordnung und disciplin in abtheilung der classen, fürschreibung guter, nutzlicher schulsatzungen und andern zugehörigen nohtwendigkeiten bestellen, ansehen und verordnen, die mit unser kirchen ordnung undt confession übereinstimme, auch gemeiner statt rächten, satzungen, siten und löblichen gebräüchen gemäß und gemeiner burgerschafft bequehmlich und erbauwlich seye, damit die burger, sie seyen reich oder arm, ohn einigen kosten, außgaab, lehr- oder schullohn nicht allein die fundamenta und grundtfestin gueter, ehrlicher freyer künsten und frömbder sprachen legen und ergreiffen und hernacher mit nutz auf anderen schulen ihre studia christenlichen und gemeinen regimenten zu gutem continuieren und absolviren mögendt, sonder auch sovil zu seinem und der seinigen handel und gwärb in teütscher sprach, in schreiben und rechnen zu wissen vonnöhten, erfahren und erlernen könde.

S. 757 – 758: leer

S. 759

Der II. titel [!]
Von den nebenschulen und außschuleren

Alsdann ein ehrsamer burgermeister und raht dißer statt Sant Gallen berichtet worden, was maßen, ohngeacht in unser burgerschafft durch den sonderbahren miltreichen sägen gottes des allerhöchsten (darumb seiner mayestet wir demütigest zu dancken haben) ein so schöne anzahl von unserer lieben, herwachsenden jugendt vorhanden, dergleichen fast bey mannßgedencken nicht gewessen, darzu auch unsere schuelen mit dergleichen wohlqualificierten praeceptoren und lehrmeisteren versehen, durch deren dienst und fleiß die jugendt nit allein im lesßen, schreiben und rechnen, sondern auch im christlichen catechismo und anderen stucken deß gottesdiensts und gottseeligen übungen und, wo es die elteren begehren, in lateinischer und anderen grundtsprachen und freyen künsten underricht und underweisen werden können, so müesßen dieselbigen aber mit ihrem nit wenigen bedauren vernemmen, das in den gedachten ihren schulen die anzahl sowohl in der knaben- alß meidtlinschuel nit zu-, sonder vilmehr von tag zu tag
S. 760 dem ansehen nach ab- / nemmen wöllen; desse man aber keine andere ursachen finden kan, dann das heüt bey tag vil derjenigen elteren seind, die solch edel kleinoth unserer schuelen nicht hochachten und damit ihre kinder nit zur schul befürderen oder dieselben allzufrüe und ehe sie zu anderen sachen tüchtig, wider daraus nemmen, andere elteren aber sogar ihren kinderen zärtlen, damit sie der ordenlichen schueldisciplin und zucht der praeceptoren nicht müssen underworffen sein, dieselben anderwerts in häüßeren und denen unlängsten aufferstandenen nebentschuelen, schreiben und lesßen lernen lassen und sie damit den ordenlichen schuelen entziehen, wordurch dann geschicht, das die jugendt ohne forcht in aller frächheit und muhtwillen auferwachst, wie man dann solches täglich in der kirchen, auch auff den gassen mit vieler ehrlicher, frommen leühten ärgernus sehen und spüeren muß.

Wann dann ein christliche oberkeit von ambts wegen schuldig und pflichtig ist, das durch dero mitel kirchen und schulen in ihrem guten wesen und aufnemmen erhalten und befürderet und dargegen, was zu deren abbruch dienen mag, mit ernst abgeschafft werde, alß haben ehrengedacht unser gnädig herren beforderst auf beschehene erforschung diejenigen persohnen, die ihrem berueff nicht gemäß sich einmischen und dergleichen nebentschuelen in ihren eignen oder bestandthäüßeren haben und also allein umb ihres eignen nutzes und gewüns halber
S. 761 die burgerskinder und frömbde, sowohl knäblein alß töchterlein, / an sich bringen und damit den hierauff bestelten praeceptoren in ihren schuldiensten schädlichen eintrag und eingriff thun, für raht erforderen und denselben solche privatschuelen an 10 lb. den. bueß, neben erwartung mehrerer ungnaden (so sie ungehorsam sein wurden), gänzlich abstricken und verbieten lassen und damit auch zugleich diejenigen elteren, die bißhar ihre kinder den ordinaire schuelen entzogen und diesen zugefüert, von solchem mißbrauch abzuhalten bey gleicher bueß (wie dann hiemit an männigelich weiter beschicht) abmahnen und verwarnen lassen.

Und damit auch fürterhin (als für daß andere) die liebe jugendt in der underweißung nicht versaumbt werde, alß ist ferner meiner herren oberkeitlicher will und meinung an alle und jede gottsseelige haußvätter, elteren und vorgesetzte, daß sie ihre anvertrauwte jugendt zu den schuelen befürderen sollen, wie bald sie zur underrichtung und den schuelübungen altershalben tüchtig erfunden werden. Wo sie auch einmahl in die schuel gefüert und einem gewüssen praeceptori undergeben worden, sollen sie trachten, dieselben alle tag dahin fleissig zu schicken, nit aber (wie etwann bißhar von unachtsammen elteren vil beschehen) von geringen und ohnerheblichen ursachen wegen daheim behalten, weniger gestatten, daß mit ihrem wüssen sie sich vor der schul verschlagen dörffen. Dann auf solchen fahl den praeceptoren in allen classen befohlen worden ist, auff die unfleissigen schueler guete achtung zu geben und selbe den verordneten herren visitatoren anzugeben; die haben dann gewalt, solche elteren für sich zu beschicken, zu red stellen und ihnen ihr gebühr zu undersagen und zu erkennen zu geben.

Weiter und für daß drite ist meiner gnädigen herren erkantnus, fürohin die elteren ein kind in die schul thun, daß sie es darinnen so lang bleiben und gohn lassen sollen, bis es ein genugsames fundament in schreiben und lessen wie auch im christlichen catechismo gelegt, darzu auf solche jahr erwachßen, das man da dannen die knaben zu handtwerckern erlernung oder worzu sie sollen weiter gewidmet werden und die töchteren zum neyen und anderem ihrem stand und alter gemäß ferner befürderen kan, sintemahlen die erfahrung genugsam bezeügt, daß sie hernach nur desto tüchtiger werden zu allem dem, darzu man sie weiter ziehen will, da hingegen wann man die kinder zu früeh aus den schuelen nimbt, sie daßjenige, waß sie albereit erlernet und aber nach dessen keinen genugsammen grundt haben, bald und leichtlich wider vergessen und inzwüschen eben im müssiggang und allem muhtwillen aufwachßen. Und daß dann nach daß meiste und böste ist, wann solche junge pusillen, die kein grund christlicher religion in den schulen gelegt, hernach an die frömbde verschickht werden und dann an solche end und orht kommen, da man unserer reformirten, evangelischen religion nicht gleichmässig lehrt und glaubt, daß sie dann leichtlich zum abfahl beredt und verführt werden mögen oder sonsten in der unwüssenheit, eben wie daß thume vich, auferwachßen und dahin leben, diserer ursachen dann angesehen ist: Wann etwann dergleichen elteren so saumseelig und liederlich an ihren aignen kinderen weren und understohn wölten, selbige allzufrüehe aus der schul zu nemmen oder aus der schuel nemmen theten, so ist demselben praeceptori auferlegt, daß er solches dem herren rectori anzeige / und dann dießer es an beyde herren visitatores weiter gelangen lasse. Dieselben sollen dann abermahl gewalt haben, solche elteren deßwegen für sie zu beschicken und ihnen zu erkennen zu geben und zu vermahnen, daß sie daß kind widerumb in die schuel thüen. Und wann sie dann diesem, ihrem freündtlichen zusprechen nit stattgeben wolten und über das alles daheim behalten thetten, so sollen alßdann die herren visitatoren solche widerwärtige elteren einem ehrsammen burgermeister und raht anleiten und dann derselb sie beschicken und zur gebühr und schuldigkeit anhalten, damit ja die zarten

S. 762

S. 763

jugendt durch unachtsamme der elteren an ihrer wohlfahrt nit verkürzt, verabsaumbt oder verwahrloset werde. Und im fahl dann ein oder anderer vatter bey meinen herren die armuht und unvermöglichkeit fürwenden thette und dem auch also were, wirt es dann zu demselben stohn, wie etwann denselben möchte in ein und ander weg die oberkeitliche hilffhand gebotten werden.

Beschließlichen so kombt meinen gnedigen herren mit bedauren für, das etwan halbgewachßne buben, die bereits bey den handtwercken seind, mehrerley unfugen und insolentien in der kirchen und auf den gassen zu beschwärd der leüthen verüeben und dann vermeinen wöllen, weilen sie nit mehr in die schuelen gangen und also der praeceptoren disciplin und abstraffung nicht mehr underworffen, daß solchen muhtwillen ihnen niemand abwehren dörffe. Dieser ungebühr aber abzuhelffen, werden meine herren auf dergleichen bueben guete spächt und achtung haben lassen und dieselben zu gebührender straff, es were mit
S. 764 geldt- / buessen oder gar der gefangenschafft, je nach gestaltsamme der sachen handthaben. Actum vor einem ehrsammen kleinen raht, donnerstag, den 12ten february deß 1663sten jahrs.

S. 765 – 766: leer

S. 767

Der III. titul
Vom ampt der praeceptoren insgemein

1. Es sollen alle und jede praeceptores des gymnasii der wahrhafftigen und reinen religion (deren summa in der Eydtgnösischen bekandtnuß der evangelischer stätten, welcher auch die statt St. Gallen underschreiben, begriffen ist) zugethun seyn, kein andere religion, offentlich oder heimlich, ingemein oder insonderheit, haben nach lehren, auch keine irrthumben der prophetischen und apostolischen schrifft unserer confession und catechismo zuwider annemmen oder der jugend eingießen. Wo etwas zweytracht in der religion sich erhube, sollen die herren visitatores und schulherren solches entscheiden. So einem in irgend einem stuckh christlicher religion zweifel fürfiele, der bitte erstlich gott umb eröffnung der wahrheit und lasse ihme den zweifel und irrthumb von den herren visitatoribus und anderen seinen collegis außnemmen, sonsten seye er ruhig und befleiße sich der einigkeit.

S. 768 2. Sie sollen ein unsträfflich und ehrbahres leben führen, was von anderen christenmenschen und rechtgläübigen gottes wort erforderet, alß namblich gottesforcht, heiligkeit, gerechtigkeit, mässigkeit, keüschheit, wahrheit, andächtigkeit in anhörung der predigen und dem gebet, liebe des nächsten, einigkeit, in denselben und anderen löblichen tugenden sich üben und erzeigen, damit sie baide ander leüthen und ihren disciplen ein guth exempel seyen und sie nicht allein mit der lehr, sonder auch mit ihres eignen lebens exempel besseren.

3. In underweisung der knaben, so ihnen vertrauwt worden, sollen sie alle treüw, fleiß, arbeit und gedult anwenden und die weiß zu lehren, so jeder claß fürgeschriben halten.

4. Daß, so sie ihren zuhörern fürtragen, sollen sie zuvor daheim betrachten und darauf sich gefaßt machen, sonderlich in classibus, in welchen lectiones sollen gehalten werden, daran etwas grosses gelegen.

5. Vor der bestimbten stund sollen sie allweg vorhanden sein. Wo es aber *S. 769* sach were, daß sie wegen rechtmässiger und genugsammer ursach nicht könnten zugegen sein, dem herren rectori beyzeiten anzeigen, damit derselbe einen anderen an ihr statt substituiere, so lang biß sie selbsten zugegen sein können.

6. Im lehren sollen sie sich eines ansehens und gravitet mit fründtlicher bescheidenheit gebrauchen, alle ihre schuler, sie seyen armer oder reicher leüten kinder, zugleich lieben, die fleißigen, gehorsammen und die sich wohl halten loben, auf daß sie durch daß lob, welches den jungen knaben sonders zu herzen gehet, zu grösserem fleiß und gehorsamme ermunteret werden, die hinlässigen und so sich nicht recht halten, nach gestalt deß fehlers erstlich mit gelinden worten, demnach so es von nöten mit schärpfern, wo aber mit worten nichts außgerichtet, mit der ruhten züchtigen, doch allezeit mit rechter bescheidenheit; sollen deßhalben nicht schreyer, nicht zornmühtig, noch schlägerig, nicht mit schmächlichen worten die knaben anfahren und das st. Paulus den eltern befilcht, daß sie ihre kinder nicht reizen zum zorn, sonder sie auferziehen in der zucht und lehr und vermahnung deß herren, sollen auch sie gegen ihre schuler halten. Wo etliche under den schuler zu halßstarrig und widerspenstig weren, / soll der herr rector die- *S. 770* selbigen züchtigen lassen oder auch, wo es vonnöhten, für die herren visitatores und schulherren bringen, welche nach ihrem ansehen diesem übel werden zu rahten wüssen.

7. Sie sollen keine lügen oder diebstahl an den knaben leiden, sonder dieselben nach gebühr straffen und in ihnen die liebe gottes, der wahrheit und anderen tugenden, hergegen haß der lügen.

8. Heimliche aufseher sollen sie auch bestellen, welche in ihrem abwesen auf die, so unruh anrichten, sich ungebührlich und leichtfertig erzeigen, acht geben.

9. Es soll ein jeder praeceptor seiner claß knabenrodel undt register haben, damit er nach gehaltnem gebett und vor anfang der lection sehen möge, ob sie alle vorhanden, die, so spadt kommen oder auch gar außbleiben ohne rechtmässige ursach und bewilligung der elteren, nach verdienen straffen, und damit er die ursach des außbleibens vernemme, entweder mit gelegenheit selbst oder durch andere knaben die elteren fragen.

10. Die praeceptores sollen auch signum sermonis und signum morum under *S. 771* den knaben außtheilen, daß erste auf die, so in den lateinischen schulen teütsch oder nicht recht reden, daß andere aber auf die, so sich unzüchtig und ungebührlich verhalten. Welcher das zeichen deß fählers im reden von sich begert zu geben, verbessere zuvor den fehler, und alßdann mag ers weggeben. So einem das zeichen geben wirt oder so einer es von sich zu geben nicht geachtet, mögen die praeceptores ein buß auflegen, daß er entweder einen schönen sentenz oder etliche vers neben anderen lectionibus recitire, wo es vonnöhten, können sie die ruhten nemmen. Daß examen signorum und die nachfrag umb die zeichen soll zu end der lection gehalten werden.

11. Auß ihren classibus sollen die praeceptores ohne vorwüssen deß rectoris nicht gehen, bis die lectiones vollendet. So sie aber auß nohtwendiger und rechtmässiger ursach außgiengen, entweder einen anderen substituiren oder dem obersten decurioni in der claß die unzüchtigen und unruhigen aufzuzeichnen befehlen.

S. 772 12. Alle praeceptores sollen einander alle liebe, hülff und fürderung erzeigen, freündtlich und recht christliche einigkeit undereinandern erhalten, keiner den anderen, weder in lectionibus vor den knaben nach anderstwo, es sey bey burgeren oder frembden, außmachen oder verläümbden, einer des anderen schwachheiten dulden und des anderen joch tragen und also daß gesatz der liebe erfüllen, welche eheweiber haben, denselbigen und anderen ihrem haußgesindt befehlen, daß sie sich gegen den überigen collegis, ihren eheweibern und gesind friedlich erzeigen, wohnung, gemach, kammer sauber und rein, auch unversehrt erhalten.

13. Wo sich etwas zancks zwüschen ihnen erheben wurde, sollen sie es dem herren rectori anzeigen, welcher es güetlich vertrage. So es aber der rector nicht vertragen könnte, solle er es selbst an die visitatores und so es die notturfft erforderte, an die schulherren bringen, durch welcher ansehen der sach geholffen werde.

14. Der underen classium praeceptores sollen den rectorem gymnasii für daß
S. 773 haubt ihres collegii erkennen, halten, ehren, / ihme in allem, daß er wohl und seinem ampt gemäß rähtet, gehorsammen und nicht leichtlich sich widersetzen, ihne weder bey ihnen collegis nach bey andern burgern oder außländischen mit nachreden beschwären, sonder ihme den last, so ihme vonwegen deß ganzen gymnasii zu gobernieren obligt, ringer machen, in zweifligen sachen in fragen, seines gueten rahts pflegen, ohne sein vorwüssen und ansehen nicht neüwes fürnemmen nach einfüeren.

15. Daß sie diß alles mit guten treüwen wollen leisten, werden sie vor den schulherren schweren und dem obersten under ihnen mit angelobter hanndt treüw versprechen.

S. 774: leer

S. 775

Der IV. titul
Vom ampt und befelch deß rectoris gymnasii insonderheit

1. Es soll der rector gymnasii aller classen gute sorg tragen und dieselben mit höchsten treüwen und fleiß regieren, darmit die weiß zu lehren, so in den gesatzen fürgeschriben, gehalten und die schulzucht erhalten werde, achtgeben, auch in dem seinen collegis ein gut exempel gäben.

2. Täglich, so man die lectiones anhebt, morgens, vor und nach mittag, solle er durch die classes gehen und ob die praeceptores alle vorhanden und ihr ambt verrichten, ein aufsehen haben, die praeceptores, so spatt zur schul kommen oder außbleiben oder ihrem ambt unfleißig außwarten, freündtlicherweiß vermahnen,

da es grössers ernsts bedörffte, die sach den herren visitatoribus oder, da es die eüßerste und gröste notthurfft erforderte, den schulherren fürbringen.

3. Er solle auch ein martricul [!] oder rodel deß gymnasii hinder sich lassen, *S. 776* in demselbigen aller knaben nammen, so die schul besuchen, aufzeichnen, den inheimschen, so erstlich ins gymnasium der lehr halben von ihren elteren oder vögten gebracht werden, einem jeden nach seinem alter und notturfft seinen orth eingeben, frömbde aber und die anderstwo schon etwas underrichtet seind, in gegenwart der herren visitatoren zuvor examinieren, demnach erst (nachdem er sein gehorsam gegen die gesatz deß gymnasii und ehrerbietung gegen den praeceptoren mit hand angelobt) in die classen führen, welche für ihn sein wurde.

4. Seinen collegis solle er alle gutwilligkeit erzeigen, wo sie seiner hülff und raht bedörffen, die halßstarrigen und widerspänstigen knaben zu meisteren, ihnen nit ab sein.

5. Sich befleißen, darmit under seinen collegis lieb und einigkeit erhalten werde, die zweyträchtigen zur einigkeit auf ein freündtliche und liebliche weiß zu bringen, und wo er der oberen hilff bedürfftig, denselben die sach anbringen.

6. Schließlichen soll der rector gymnasii ebenermassen wie seine collegae der *S. 777* ordnung von der rechten religion und einem ehrbahren wandel (darvon in legibus vom ambt der praeceptoren ingemein geredt ist) geleben, und daß er dießem allem mit allen treüwen nachsetzen wolle, den herren scholarchen anloben.

S. 778: leer

Der V. titul *S. 779*

Vom ampt der herren visitatoren, welche dann auf die ganze schuljugendt und schulmeister ein aufsehen haben sollen

1. Erstlich sind auß den herren scholarchen die kirchendiener zu visitatoren des gymnasii geordnet, die ihnen die inspection deß gymnasii sollen lassen angelegen und befohlen sein, zu gewüssen tagen in der wochen durch die classes gehen und visitieren und acht darauff geben, ob die praeceptores ihrem ambt wohl außwarten oder nicht, der fleißigen ernst ihnen gelieben lassen, den unfleißigen aber vermög ihres tragenden ambts zusprechen und sie ermahnen.

2. Sollen sie auch der jugendt fein zusprechen, ihnen zu erkennen geben, wie es so ein fein ding sey, etwas rechts studieren, wie es gott gefalle und ihnen nutzlich sein werde, sollen zu zeiten eines und des anderen knaben bücher und sonderlich die excercitia styli beschowen und mit loben dieselbigen und neben ihnen andere zum fleyß ermunteren, sie auch ingemein zur forcht gottes / und aller *S. 780* christlichen zucht, ehrbahrkeit und gehorsamme gegen ihren praeceptoren offt ermahnen.

3. Da der rector gymnasii ihrer hülff und authoritet, es sey zu entscheidung erwachßener gespän under den collegis oder zu meisterung widerspänniger kna-

ben oder anderer nohtwendiger sachen bedürfftig sein wurde, sollen sie ihnen die hand bieten und also christliche zucht und disciplin helfen aufbauwen und erhalten.

4. Sollen sie unbeschwärdt sein, den jährlichen examinibus, so vor der promotion gehalten werden, beyzuwohnen, und darmit dieselbigen recht angestelt und verricht werden, neben dem rectore rahten und helffen.

5. Sollen sie alle jahr auf bestimbten tag nach dem examen in gegenwart aller ander schuler und ehrenleüthe, so darbey zu erscheinen ermannt und gebeten werden, eine kurze schulpredig ab der canzel offentlich thun.

S. 781 6. Sollen sie ihnen auch lassen angelegen sein, damit eine feine, zierliche music im gymnasio aufgerichtet und geübet werde und wann es ohne sondere verhinderung der kirchengeschäfft geschehen mag, alß visitatores mit und darbey sein.

S. 782: leer

S. 783

Der VI. titul
Ordnung und pflicht der schulerknaben

1. Dieweil die forcht deß herren der weißheit anfang ist, so sollen die knaben, wo sie auch seyen, in der schuel, in der kirchen, daheim zu hauß oder anderstwo, gott alß ihren vatter und herren förchten, gern und offt betten, fromb und heilig von jugendt auff zu leben und allenthalben sich züchtig zu verhalten, als die allezeit vor dem angesicht gottes und seiner heiligen englen seind, sich gewähren.

2. Sollen sie sich für gottlosigkeit, fluchen und schweren, mißbrauch des nammens gottes, ungehorsamme und widerspännigkeit wider ihre elteren, vögte oder vormünder, praeceptores oder andere ihre fürgesetzten, für muhtwill und leichtfertigkeit in worten und werckhen, für schandtlichen reden, zanckh, unsinnigem geschrey, ungebührlichem spilen, diebstall, lugen und für allem anderem, so gott mißfahlt, fleißig hüeten.

S. 784 3. Sollen sie auch in der kirchen, in der schul, auff der gassen und allenthalben für ihren elteren, vögten, rahtspersohnen, praeceptoren, auch sonsten ehrenleüthen und ehrbahren matronen und anderen persohnen, denen ehr zu erzeigen gebührt, ihre hüet abziehen, auch mit neigen, wie es sich geziemet, gebührliche reverenz erzeigen.

4. Wann sie morgens aufgestanden, sollen sie ihre dancksagung und gebett zu gott thun und, nachdem sie sich gesäüberet und ihre händ gewäschen, sollen sie in sauberer kleidung und schuhen recht angethun in die schuel kommen.

5. Täglich zu bestimbter stund soll ein jeglicher in seiner claß sein und die spaat kommenden, so nicht genugsame entschuldigung haben, abgestrafft werden. Welche vor der stundt in die schul kommen, sollen still und ohne geschrey in ihrer claß sitzen bleiben, schreiben oder ihre lectiones entweder allein oder mit anderen repetieren.

6. Alßbald die stund geschlagen, zu welcher man die lectiones soll anfangen, sollen sie zugleich alle züchtigelich auffstehen und ihre studia mit dem gebet anheben und auch beschließen. *S. 785*

Morgens früe in der understen class sollen sie einanderen nach, der erst den ersten tag, der ander den anderen und so fortan daß vaterunser und den christlichen glauben teütsch sprechen, in der anderen claß auch, doch neben dem die zechen gebott,

in der driten daß kürzer morgengebet, das vatterunser und glauben teütsch,

der vierten class gleichfahls mit den zehen gebotten,

der fünfften daß grössere morgengebett, neben dem vatterunser und glauben teütsch,

in der sechsten dasselbig morgengebett, daß vatterunser und glauben lateinisch,

in der sibenden daß lateinisch morgengebett, neben dem vatterunser und glauben,

in der achten auch also.

Nach vollendung der dreyen stunden vor und nach mittag singe man einen psalmen oder nur 3 oder 4 vers, so ein psalm lang were, in dem ordenlichen tact.

7. Es sollen auch alle knaben zu jeder stund das, so ihnen von ihren praeceptoren befohlen und nichts anders vor sich haben; sollen züchtig, fleissig, still mit nohtwendigen bücheren und was zur schul gehördt, versehen sein, auch alle ding sauber behalten. *S. 786*

8. So sie von praeceptore etwas gefragt oder die lection teütsch zu dolmetschen geheißen worden, sollen sie auffstohn mit entdecktem haubt und sich heller, underschiedlicher stim gebrauchen.

9. Wann sie ihre lectiones außwendig sagen, sollen sie daß buch zuthun, keiner dem anderen heimblich zublaßen oder das buch fürhalten, sonder alles mit gutem treüwen verrichten; sonsten werden sie sich selbst mehr betriegen dann die praeceptores.

10. Die knaben in den zweyen oberen lateinischen classen, sie seyen in der schul oder außerthalb, sollen miteinanderen lateinisch reden, und welche in oder ausser der schuel mit ihren schulgesellen teütsch reden und deßhalb aufgemerckht werden, sollen ihre straff von dem praeceptore erleiden. *S. 787*

11. Die scripta oder excertiae, so ihnen daheim zu bereiten gegeben, sollen sie daheimen componieren, demnach sauber und fleißig abschreiben und mit sich in die schul bringen.

12. Wann sie auß dem gymnasio gelassen werden, sollen sie nit hauffenweiß außlauffen, sonder je zween und zween nach ordnung der classen und tischen miteinanderen gehen, nicht mit geschrey über die gassen und plätz umblauffen und umbschwaiffen, sonder sich stracks zu hauß kehren.

13. In die kirchen und auß derselben sollen je zwen und zwen ehrbahrlich und züchtig miteinanderen ziehen, zwüschen der ordnung alle narrey, lachen oder dergleichen leichtfertigkeit meiden. *S. 788*

14. Von der kirchen soll nit weniger dann von der schul keiner ohne rechtmässige ursach und erlaubnus außbleiben.

15. Die predigen sollen sie mit andacht und fleißigem aufmercken anhören und von denselben entweder in der schul ihren praeceptoribus oder daheim ihren elteren antwort geben.

16. So es sich begebe, daß sie bey der außspendung deß heiligen nachtmahls oder bey dem tauff eines jungen kindts zugegen, sollen sie züchtigelich dißer heiligen handlung zusehen und sich ihres taufs auch deß gnadenpundts zwischen gott und ihnen erinneren.

S. 789 17. Von dem brauch des heiligen abendtmahls sollen sie sich enthalten, biß sie zu ihren jahren kommen, da sie das gehaimnus deß heiligen abendtmahls verstehen und sich selbst bewähren können.

18. Wann man in der kirchen bättet, sollen sie auch zugleich andächtigelich mit aufgehebten händen bätten und wüssen, das das gebätt der kinderen gott insonderheit gefalle.

19. So man psalmen oder geystliche lieder gott zu ehren singt, sollen sie auch mit der gemeindt gottes, deren sie ein theil seind, mit andacht singen.

20. So etwann fürnemme und ehrliche leüth, es seyen burger oder frömbde, kämen, daß gymnasium und desselben ordnungen zu besichtigen, sollen sie alle ehren halben mit entblößtem haubt aufstohn, solches auch thun, wann sie hinweggehen.

S. 790 21. Es sollen alle und jede nit allein dem herren rectori oder allein ihrer class praeceptoribus, sondern auch den überigen praeceptoribus ehrerbietung und gehorsamme erzeigen, da sie ermahnt werden, fürnemblich was zu gottes forcht und sitten dienet, nit widersprechen oder verachten.

22. Die, so auß den underen classibus in die oberen promoviert seind worden, sollen nit minder ehre denen praeceptoribus, under welchen sie in underen classibus gewesen, erzeigen, alß dem, in dessen claß sie promoviert worden, auff daß sie von jugendt auff sich gegen wohlverdiente leüth danckhbahr lehrnen erkennen und allezeit ingedenckh seyen, daß der fluch nit abweiche von einem undanckbaren menschen.

23. Welche erstlich zur schul gehen wollen, sollen entweder von ihren eltern oder vögten oder anderer, so sich ihrer annemmen, dem herren rectori fürgestelt werden und ihre nammen angeben, damit dieselbige in die matricul der schuler aufgezeichnet werden.

S. 791 24. Welche von frömbden ohrten härkommen und dem herren rectori ihren nammen angeben, sollen in gegenwart der herren visitatoren vom herren rectore examiniert werden, demnach solche class, so ihnen verordnet, gebrauchen.

25. Welches ohrt nach den examinibus ihnen die praeceptores geben werden, sollen sie ohne widerbefzen annemmen.

26. Alle undereinanderen sollen einanderen lieb haben, fried und einigkeit halten, von streit, zanckh, schlägen und eigner raach sich enthalten, welche ihnen unrecht geschehen sein vermeinen, dem praeceptori anzeigen.

27. Im gymnasio sollen sie die wännd, thüren, stüel, mit rötelstein, kohlen, schnetzlen oder anderer gestalten nit verwüesten, auch fenster, tafflen, schlösser, öffen und anders, so zu gemeinem gebrauch dienet, nicht geschenden oder verbrechen.

28. Somerszeit sollen sie sich hüeten vor baden, sonderlich in tiefen und gefährlichen wasseren, vor unzeitigem obs, winterszeit aber vor dem eyß, schlitten an gefährlichen orthen, schneeballen und anderem, so ihnen möchte schädlich und der schulzucht zuwider sein. *S. 792*

29. So ihnen urlaub vom studieren und kurzweil vergönnet wirt, sollen sie unerlobter und leichtfertiger speilen müssig gehen, umb geldt, büecher oder andere köstliche sachen zu spilen sol ernstlich verbotten sein. Der ballen, topfs, klücker und andere kurzweil, so ihrem alter gemäß und von ihren praeceptoribus erlaubt, mögen sie sich gebrauchen und das an dem orht, so ihnen darzu bestimbt ist, nicht auff dem marckt oder gassen oder vor den haüßeren, da sie krancknen und anderen leüten mit ihrem geschrey und unruh könnten überlegen und beschwehrlich sein.

30. Aller gesellschafft böser buben, sonderlich so nicht in die schuel gehen, sollen sie sich entschlahen, ihrer mitschueler aber, so sich ungebührlich und wieder die gesatz verhielten, ihrem praeceptori anzeigen.

31. Dieweil wie den elteren also auch den praeceptoribus gleiches nicht kan widergolten werden, so sollen die knaben die gutthat ihrer underweißung mit danckhbarem gemüth erkennen, ihre praeceptores bei den elteren, vögten, verwanndten, freünden oder anderer ehrlichen leühten nit verliegen und also uneinigkeit und kümernuß erwecken. *S. 793*

32. Welcher wider diese ordnung und wider dise gesatz thun wirt, soll nach seinem verdienen entweder mit der ruhten oder anderen komblichen mitlen gestrafft werden. So sich einer auch halßstarrig und widerspenstig erzeigen wurde und die verdiente straff nit wolte annemmen, soll er den herren visitatoren angezeigt werden. Wo er aber auch dißer ansehen verachtete, soll er für die schulherren gebracht werden, auff daß er durch ihr ansehen nach verdienst gestrafft und die schulzucht erhalten werden.

33. Der knaben elteren, vögte oder andere ihre fürgesetzte wollen, sovil an ihnen ist, zu erhaltung dißer schulzucht hilf / thun, der praeceptoren ansehen bey ihren kinderen oder vogtsöhnen, so sie recht auferzogen, mit der zeit grosse und beständige freüd und trost erleben. *S. 794*

34. Die, so sich von der schul entweder an ander orht oder auf ein gwerb oder auff ehrliche handtwerck begeben wurden, sollen dem herren rectori und überigen praeceptoren für ihre getreüe underweißung danckh sagen und also mit derselben vorwüssen und glückwünschung zu ihrem fürnemmen von ihrem praeceptoribus abscheiden.

S. 795 – 808: leer

S. 809

Der XX. theil
Allmusenordnungen

S. 810: leer

S. 811

Der I. titul
Von einsamlung des allmusens in der kirchen

Auf freytag, den 8ten tag monadts january deß 1613. jahrs, haben herren burgermeister, klein und grosse räht diser statt St. Gallen vonwegen deß allmuseneinsamlens in den kirchen ihr deßhalb gehabte ordnung (weil dieselb theils in ein abgang gerahten wöllen) erneüwert und verbessert auf meinung alß hernach volgt:

1. Deß ersten so solle daß samlen under herren burgermeister, klein und grossen rähten wie von alterher umbgohn und mit nammen in der oberen kirchen zu St. Lorenzen an den vier hochen festtagen die häüpter der statt solches selber verrichten, an den überigen sonn- und feyrtagen die kleinen und grossen räht ihrer ordnung nach, auch denen selben jedesmahl die 3 oberen stattknecht vorgehen, da aber einer der herren rähten oder stattknechten außbleibe, der meßmer daselbst die stell vertretten.

S. 812 In der kirchen zu St. Mangen aber solle solches an den hochen festtagen in der hauptpredig durch zween herren zunftmeister der metzgeren und sonsten sowohl in der mitags- alß morgens in der haubtpredig allweg durch ihrer zween herren deß grossen rahts (darunder dem einen der understattknecht, dem andern der meßmer vorgohn soll) verrichtet werden. Und zu sollichem einsamlen solle sich keiner verwideren, es sey ihm dann leibsschwachheit halber zu verrichten nicht müglich.

2. Zum anderen ist umb mehrer richtigkeit willen angesehen, daß es nit mehr an einem understattknecht stohn, nach seinem gefallen zue sämlen zu gebieten, sonder der stockhmeister (wer der jederzeit ist) ihme allezeit anzeigen, welchen herren er gebieten solle.

3. Welchem dann drittens gebotten wirt und einer sich außreden und geschäfft oder anders fürwenden wolte, da soll der understattknecht abermahlen nit gewalt haben, jemandts ein urlaub auß seinem selbs gewaldt ze lassen, wann er gleich die bueß dem understattknecht also bahr erlegen wolte, sonder derselbig mit dem understattknecht zum herren ambtsburgermeister gohn und denselben umb ein urlaub begrüessen. Wirt ihme daselbst die urlaub bewilliget, so ist er dasselb mahl deß sämblins gleichwohl erlassen.

S. 813 Er soll aber nichtsdestoweniger fünf Behmsch zu bueß also bahr erlegen, welcher der understattknecht angehndts dem stockmeister überantworten und darmit erfahren, wem er alßdann weiter gebieten solle.

Und dieweil mein gnädig herren lieber sehen, das ein jeder daß samblen selbs in persohn verrichtete, weder die bueß außgebe, so kan ein herr burgermeister desto eigendtlicher erkündigen, ob einer erhebliche geschäfft fürzuwenden habe. Im fahl er dann verspüerte, daß sich einer mehr deß sämlins beschämbte, alß daß

er unvermeidenliche geschäfft fürzuwenden hette, so kan er einen solchen mehr zur gehorsamme anweisen, alß ihme ein urlaub lassen.

4. Zum vierten so soll daß samblen nit verrichtet werden in mäntlen, sonder ein jeder ein rockh antragen und die ermel anziehen bey vermeidung eines pfundt pfening busses. Und daß gesamlete allmußen soll auch ein jeder herr selber in den verordneten allmusenkasten oder behalter außlähren und solches nit den knechten übergeben.

5. Wann dann fünfftens daß samblen an den sonntagen in den früepredigen anlangt, solle solches ferners durch die feiltrager undt / leinwattmesser verse- *S. 814*
hen werden und abermahls der stockhmeister dem understattknecht anzeigen, welchen er gebieten solle. Welcher darüber nit gohn wolte, der soll auch fünf Behmsch also bahr dem stockhmeister bey dem stattknecht zuschicken und derselb alßdann einen anderen verordnen. Welcher auch daß pott annemme und demnach nit sämlete, der soll auch die bueß bezahlen. Und dem alten brauch nach soll allwegen der understattknecht sich bei dießen früepredigen befinden lassen, und welcher mit dem sämblen am ersten fertig, alßdann mit demselben in die treschcammer gohn und da warten, biß die sambler all hereinkommen und also dem außlähren beiwohnen, und welcher daß samblen übersehe, dem stockhmeister bei dem eydt angeben.

S. 815 – 816: leer

Der II. titul *S. 817*
Des stockhmeisters oder ambtsmanns zum stockh haußarmer leüthen in der burgerschafft eid und ordnung

1. Eyd deß stockhmeisters

Der stockmeister soll schwehren, der statt treüw und wahrheit, ihren und deß stockhs nutz zu fürderen und schaden zu wenden, deß stockhs und der armen sachen nach raht deren, so ihme zugeordnet sind, getrewlich zu versehen und außzetheilen, deß stockhs einkommen und was demselben zugehördt und ihm angeben wirt, fleißig einzubringen, dasselbig alles an kein ander endt dann an deß stockhs nutz und den armen zu gutem zu verwenden und an seinen eignen nutz überall nichts zu verbrauchen, auch jährlich umb all sein einnemmen und außgeben und sein ganze handlung, so er deß erfordert wirt, ehrbare und aufrichtige rechnung zu geben, alles ehrbahrlich, getreüwlich und ohn alle gefährt.

S. 818: leer

Der III. titul *S. 819*
Deß zugebnen zum stockh eyd und ordnung

1. Der zugebne zum stock soll schweren, der statt treüw und wahrheit, ihren und der armen undt krancknen nutz zu förderen und ihren schaden zu wenden, einem

stockmeister und den vieren und ihrem befelch gehorsam und gewärtig zu sein, alles geldt und allmußen, so ihme von dem stockmeister und den vieren oder anderen, sonderbahren persohnen under die armen außzutheilen überantwurtet wirt, solches alles mit guten treüwen außzutheilen, daran nichts zu hinterhalten, vil weniger an seinen nutzen zu verwenden und in summa der ihme nachgeschriebnen ordnung gemäß alles das ze thun, daß zu seinem ambt gehört, damit die armen und krancknen durch ihne nit verhindert oder jemandt an dem allmußen verärgert werde, alles ehrbahrlich und ohn alle gefährd.

S. 820 2. Ordnung deß zugebnen bey herren stockhmeister und mitverordneten

Zum ersten solle derselbe daß monadtgelt, wann die außtheilung an ihme ist oder daß ihme die außtheilung für einen anderen der verordneten herren zum stockh zu verrichten befohlen wirt, daß er daß allmußen alßdann den armen nach laut deß büchleins getreüwlich außtheile, welches gleichfahls auch also verstanden werden soll, wann der stockmeister nottürfftigen oder kranckhnen leüthen etwaß in ihre haüßer zu tragen übergeben wurde.

Zum anderen wann ihme befohlen wirt, haber einzukauffen, es were auff die schütte zu legen oder in die mühlenen zu fassen, mueßmell darauß zu machen, solle er zusehen und sorg tragen, daß der haber auf der schütte jederweilen wohl verwahrt und gerahtsamet werde, ebenmässig bei den mülleren verschaffen, daß sie guete wehrschafft machen und daß ordenlich meß bringen. Und waß er dann fehlbahr oder nit wehrschafft befindet, daß soll er dem herrn stockmeister anzeigen.

Zum dritten soll er auff die haußhaben, die deß stocks allmusen geniessen, ein fleissige aufsicht haben und damit das jahr umb den umbgang bei allen haußhaben zweymahl vollkommenlich verrichten und etwann zu gewüssen und ohnverwahrten zeiten in die häüser kehren und sehen, ob die elteren den kinderen und
S. 821 der haußhaltung, / wie sich gebührt, vorstanden oder nicht. Und wo er dann funde, das es an einem ald anderem orth unordenlich und ungebührlich hergienge, also daß man deß stockhs recht und ordnung nicht hielte, so solle er ein solches an gebührenden orthen anzeigen, damit man beizeiten gebührenden raht schaffen und den unwürdigen nach gestaltsamme der sach den stock abbrechen oder das allmußen gemindert und gute ordnung erhalten werden möge.

Zum vierten wo er erfuhre (wie er dann deßwegen fleißige nachfrag haben soll), daß etwann kranckne oder haußarme leüth weren in der burgerschafft, deren weib und kinder hunger und noth lidten und gleichwohl beim stockh nit anmelden thätten und also die dürfftigkeit solche handtreichung deß stockhs erforderte, daß soll er einem herren stockmeister auch alßdann anzeigen, damit solche dürfftige arme leüth gleichwohl auch mitleidenlich betrachtet und also niemand von burgern sovil müglich der nahrung und lebensmitlen halber verwahrloßet oder verkürzt werde.

S. 822: leer

Der IV. titul
Ordnung deß stocks haußarmer leüthen

S. 823

Im 1543. jahr, auf 9ten höwmonat, haben meine herren gesetz und verordnet, daß ein jede persohn, so daß heylig allmusen nutzen und brauchen will, es sei, daß man ihm leihe, wenig oder vil, oder umb gottes willen sonst geben, daß sie stockhrecht halten sond, und soll ihnen dasselbig vorgelesen werden. So sey es dann nit halten wellend, soll man ihnen gar nünt weder leihen nach geben.

So sy aber dasselbig nit hieltend, nachdem sie etwas empfangen hettend, sollen sy von den verordneten zum stockh meinen herren angeben und gestrafft werden. Ist eines, daß entlichen hat, soll stockrecht halten, biß es zahlt hat.

Hat dann eins das heilig allmußen genommen in einer kranckheit oder das man einem etwas in ein badenfahrt geben hete oder in einer kindtbett geholffen, die sollen stockrecht ein ganz jahr halten. Es möcht sich auch einer so ohngebührlich halten, man wurde sollichs von ihme wider forderen und ihne bey meinen herren verklagen, und so es wider nottürfftig, ihnen nichts mehr geben.

Item so man einem ein knaben auß dem stockh verdingte oder etwas daran gebe, so sollen vatter und mutter stockrecht halten, alß lang er in lehrjahren ist.

Item es soll ein jede persohn, so auß dem stockh genommen hat und es fürhin *S. 824*
nit mehr nemmen will, stockrecht ein ganz jahr lang darnach halten.

Item es soll auch ein jedlichs, so daß heilig allmusen einnembt, es seye, daß man ihnen helffe all wochen oder sonst ein steür auß dem allmußen gebe, alle die, so nit stockrecht haltend, den verordneten zum stock laiten und angeben. Wo es aber jemandt nit thette, sond die verordneten (so sy es innen werden, das ers genießt und nit anzeigt hete) daß heilig allmusen abschlahen, alß ob er daß stockrecht selbs nit gehalten heti.

Der stattknecht soll auch ein treüw aufsehen haben, wo etwar weri, der stockrecht nit hielte, das ers den verordneten anzeigte, wie dann sein ambt innhalt.

Nun folgt daß stockhrecht *S. 825*

Es habent meine herren verordnet und gesetzt, daß ein jedes, so des heilig allmusens nottürfftig ist (ärgernus zu vermeiden, damit man desto williger seye, daß allmusen in stockh haußarmer leüten zu geben), sein haußgesindt mit ehrbahrkeit und in gottesforcht erzeühe (damit sy niemandts kein ärgernuß gebendt) und zum wenigsten all sontag und all feyrtag er und die seinen einmahl zu einer predig gohn sollend, auch weder in trinckstuben, wirtshäüßer, nachbauren oder andre haüßer trinckens halb gohn sollend. So ihn aber gott berath, daß er mag ein maß wein holen, soll er sey mit zucht und ehrbahrkeit ohn allen pracht bey seiner frawen und kindern trincken, auch trinckhens halb in sein hauß niemandts laden. Er soll auch sambt den seinen weder zulugis nach tanzis halb zu dem tanzen gohn. Er soll auch die seinen nit spilen, auch anderen leüten in dem seinen nit gestaten zu spilen. Er soll auch zu keiner zeit mit trommen und pfeiffen oder anderen spilen umb die gassen zeühen, auch den seinen dasselbig nit gestatten, deßgleichen

kein ärgerlich oder argwöhnisch stuberten in dem seinen haben, sonder ein christlich, still, ehrbahr leben führen, alß einem wohl anstadt, der das heilig allmußen nutzet und braucht, damit biderbe leüt dester williger seygend, ihr allmußen daher zu geben und nit den frömbden betleren. Es soll auch keiner sein haußgesindt von deßwegen, daß sy gilind oder betlind, weder in nach für die haüser schickend, außgenommen spendt.

S. 826 Wellicher aber sollichs übersicht, sollend der stockmeister und die vier verordneten daß heilig allmußen abschlahen, und so ers wider begert, für meine herren weisen, die werdint ihn dann straffen nach seinem verdienen. Ob er aber in seinem muthwillen wölte fürfahren und das heilig allmußen nit wider welti begehren, sonder seinem haußgesind hunger und mangel lassen, so sond ihn der stockmeister sambt den vier verordneten gegen meinen herren verklagen, damit daß übel gestrafft werde.

Es sollen auch mannen und frawen alle wercktag die verordneten zeichen tragen, namblich die männer an den hüeten und die weiber vornenwärts am lincken armen, welche das nit thund, deß allmußen beraubt werden.

S. 827 – 828: leer

S. 829

Der V. titul
Deß spendmeisters eyd

Der spendtmeister soll schwehren, der statt treüw und wahrheit, ihren und der spendt nutz und frommen zu rahten und zu fürderen und ihren schaden zu warnen und zu wenden, die spenden, so gesetzt nach raht deren, so ihm zugeordnet seind, getreüwlich außzutheilen, der spendt einkommen fleißig einzubringen, auch was der spendt gehördt und ihm gegeben wirt, allein an der spendt nutz und nichts an seinen eignen nutzen zu verwenden und zu verbrauchen, auch jährlich umb alle sein einnemmen, außgeben und ganze handlung, so er deß erforderet wirt, ehrbahre und aufrichtige verständtliche rechnung geben, alles getreüwlich und ohne gefährt.

S. 830: leer

S. 831

Der VI. titul
Eyd der verordneten zu außtheilung des wochentlichen allmusens zum bindthauß

Dieselben sollen schwehren, der statt treüw und wahrheit, ihren und der armen nutzen zu fürderen und dasjenige allmußen, welches wochentlich von hauß zu hauß eingesamlet wirt, nach ihrer beywohnenden vernünfftigen discretion und bescheidenheit under die dürfftigen hindersässen und frömbden armen, so sich alle freytag in dem bindthauß versamlen, nach jedes zustandt und dürfftigkeit, auch nach innhalt nachbeschribener ordnung außzutheilen, alles getreüwlich und ohne gefährt.

Volget die ordnung[a] *S. 832*

Zum ersten solle die allmusenkisten jederzeit in eines alten, stillstehenden underburgermeisters als obmanns behaußung aufbehalten und daselbst daß eingesamlete geldt alle freytag von den verordneten, zuvor und ehe sie in daß bindhauß gehen, mit gemeinem zusammenthun abgezehlt werden. Deßwegen dann ein jeder einen sonderbahren schlüssel sowohl zu der büchßen alß zu der kisten haben solle, also daß keiner allein ohne den anderen darüber kommen möge.

Zum anderen wann dann daß geldt also gezehlt ist, sollen sie dasselbe zuforderst jederweilen ordenlich verzeichnen und inschreiben, auch jährlich dem herren ambtsburgermeister ein schrifftliche verzeichnus darvon geben.

Zum dritten was allmußen wochentlich falt, daß sollen sie mit sich hinauß in das bindhauß nemmen und daselbst under alle frömde, arme und dürfftige hindersässen, soweit es gereichen mag, außtheilen, jedoch dabey ein solche maaß und gleichheit halten, daß forderist die religionsgnossen betrachtet und im übe-
rigen eines jeden notturfft sovil müglich beobachtet werde.

Zum vierten wann auf einem freytag etwas, es were gleich wenig oder viel, *S. 833*
überbleiben wurde, daß sollen sie wider hinder sich in die kisten biß auf den nächstfolgenden freytag behalten.

Zum fünfften es solle von disem allmußengeldt auf andere arme ussert dem bindhauß, sie seyen frömd oder heimbsch, nichts gewendt, vil weniger usserhalb die gricht etwas gemeinen oder sonderbahren persohnen außzutheilen verschickht werden.

Zum sechsten wann von guetherzigen leüthen etwas in das bindthauß durch testament verschaffet wurde, solle dasselbe nach deß testatoris willen und belieben ordenlich außgetheilt werden.

[a] *S. 832 – 833: Ganz schwache Bleistiftkorrekturen; demgemäss wäre zu ändern, S. 832:* Zum dritten sollen sie wochendlich bey dem austeilen des almosens im bindhaus ein solche maaß und gleichheit halten, daß forderist die religionsgnossen betrachtet und im überigen eines jeden notturfft sovil müglich beobachtet werde.
S. 833: Zum vierten *... gestrichen, stattdessen wird* zum fünfften *4 und* zum sechsten *5*.

S. 834: leer

Der VII. titul *S. 835*
Ordnung wegen deß allgemeinen wochentlichen und neüwjahr-allmusens

1. Von dem wochentlichen allmusen

Wir, burgermeister und raht der statt Sant Gallen, entpieten allen und jeden unsern burgern und inwohnern, so unß zu versprechen stond, unseren günstigen grueß, geneigten und gueten willen und darbei zu vernemmen.

Alßdann jetz viel zeithar in erforderung und außspendung deß allgemeinen, burgerlichen, heiligen allmußens unß allerhand ärgerliche mißbräüch und unordnung fürkommen, alß daß zuvorderist hierinnen sich deß bettels niemandts mehr

beschämen will, sondern wie der augenschein am tag ligt, sich vil starckher mann- und weibspersohnen, die sich sonst (wo die faulheit nit übertreffe) mit ihrer handtarbeidt wohl ernehren könnten, ohne allen underscheid sich zu dem bettel inschleichend und hiemit den recht dürfftigen armen daß brodt, wie man spricht, vor dem mund abschneidend, auch darbei sollich allmusen gar unordenlich erforderet wirt, dann, an dessen stat, daß die armen einanderen daß allmußen
S. 836 von herzen gonnen und darumb / gott und der weldt danckhbahr sein sollen, sie doch zu viel zeiten vor den häüßeren einanderen daß gefahrlicher weiß aufhaltend, entziehendt, rauffend und schlahendt, auch darbei gott im himel mit ihrem fluchen und schwehren nit wenig lästerend und erzürnend; über daß auch, weil die frömbden landtstreicher weder in nach ausserhalb der Eidtgnosschafft nit geliten, sondern auß billichen und rechtmässigen ursachen fortgetriben werden, die sich dann je länger je mehr hiehär begeben und durch mitel dießes allmusens umb unsere statt und nachbahrschafft beharrlich lägerend und irrthalb in statt und landt sich meniglich, sonderlich aber wir vonwegen unser blaichinen unß nit wenig zu befahren, und sintemahl dann auß dißen jetz angeregten und nach anderen vilmehr hier anhangenden ursachen und umständen, deren umb kürze willen geschwigen wirt, einer ordenlichen oberkeit unvermeidenlich obligen und vonnöten sein will, diße unordnungen abzuschaffen und hierbei auf solliche mittel, weiß und weg zu gedenckhen, damit dießes allmußen (weil es von gott selbs angesehen und ein werckh christenlicher barmherzigkeit ist) recht und ordenlich außgetheilt und hierinn der allmechtig geehrt und dem recht dürfftigen armen geholffen werde, so habend demnach wir hierinnen mit unsern lieben und getreüwen predigern undt kirchendiener am wort deß herren uns nach allen stäten deliberirt und berahtschlagt und hierauf volgender ordnung miteinanderen gemeinlich entschlossen, solliche hinfüro auf ein versuchen hin und so lang uns die gefällig zu halten.

S. 837 Namlich daß auf jetz aller nächstkünfftigen zinstag und mitwoch und hernach alle wochen auf die beiden jetzermelten tag die beiden meßmer, der zu St. Laurenzen wie auch der zu St. Manngen, jeder in seinen ihm bestimbten gassen von hauß zu hauß durch die ganze statt hinweg herumgohn und alda menigelichem, wer des begehrt, ein verschloßne, wohlverwahrte büchs erschainen, darinnen ein jedes sein allmusen, sovil es gott der allmächtig und christenliche liebe ermahnen wirt, legen mag und volgendts zu mittag und nachts zeiten sölliche büchs biß zu endtlicher einsamlung deß allmußens in die canzley behaltsweiß gethun werden. Und so demnach dießes allmußen gar eingesamlet ist, alßdann so sollen und werden allwegen auf den donnstag, solliche büchß auf dem rahthauß aufzuschliessen, dißes gelt ordenlich zu zellen und auf den freytag, morgens umb acht uhren hernach, folgender gestalt in dem grossen werckhaus vor Schibenerthor außzutheilen sich verfüegen:

Mit nammen herr Othmar Schaitlin, sodann herr Jacob Hoffmann, herr Heinrich Hochreütiner und Andreas Gechter als hierzu von uns insonderheit bestimbte und verordnete pfleger und ambtleüth der armen, denen dann von uns mit allem ernst befohlen ist, weil sich dießes eingesamlet allmußen insonderheit und

allein auff die frömden armen erstreckt und wir unsern armen, bedürfftigen burgeren auß dem stock und anderen, unseren gemeinen allmußen alle mügliche hilff und handtreichung thun und darbey hoffen wellen, es werden ihr unsere burger auß derselben unseren armen mitburgern alß eüweren glaubensgnossen (den man vermög heiliger schrifft) am fordersten guts thun solle, auch im besten annemmen und eüch die mit rechter christenlicher liebe und barm- / herzigkeit be- *S. 838*
fohlen sein lassen, das dann sie dießes eingesamlet allmußengelt gänzlich und vollkommenlich den frömden armen, die seyen im gottshauß ald anderen orten und enden gesässen, nach eines jeden stand und dürfftigkeit außtheilen, und unsere burgere, wie auch andere starcke, unpresthaffte leüth, die der augenschein bezeüget, daß sie deß allmusens unschuldig, hiervon abweisen, darmit man auch der frömden landtstreichern und stirnenstosßeln desto füeglicher abkommen und sie sich durch mitel dißes allhiesigen allmusens nit also beharrlich umb unser statt aufenthalten thüen. So solle gleichwohl dißen landtstreichern von dißem eingesamleten allmusen auch gebührliche ergetzlichkeit folgen, doch darbei ein jeder dißer landtstreichern ermahnet werden, innerhalb des nächsten monadts nit mehr zu kommen, welliches man dann in guete achtung ziehen und strengs hierob halten solle. Und da zun zeiten den verordneten außthaillern argwöhnische buben und landtstreicher fürkommen möchten, sollen sie gewalt haben, dieselbigen fänglichen einzeziehen; wie dann ihnen allein deßwegen zween stattknecht, samt dem seelmeister und den verordneten bettelvögten beyzewohnen zugeben und verordnet seindt.

Daß auch niemandts hierinnen sich nit bereden thüeye nach einichen zweifel setze, daß diß versamlet allmußengelt nit aller dings auf die fremden armen verwendt, sondern andern orthen oder persohnen außgetheilt werde, so solle hiemit menigelich wüssen, daß wir den vorgemelten, hierzu verordneten spendmeister mit allem ernst befohlen, sollich allmußengelt strackhs und ohne einich bedencken / den armen vorgemelter gestalt außzetheilen. Dann obgleichwohl den- *S. 839*
jenigen unsern gesetzten ambtleüthen vonwegen einsamlung und außtheilung dißes allmußens etwas lohns und ergetzlichkeit gebeürt, werdend doch wir es selbst auß dem unseren bezahlen und dißes allmusengeldt deßhalb ohnangegriffen lasßen.

Ob aber jemandt der unseren sich dißer ordnung nit underwerffen, sonder sein allmusen under die frömde selbst außtheilen wölte, dem- und denselben solle solliches vor dem Schibenerthor auff den freytag, allda dann sich die armen versamlend, zugelassen. Sonst solle daß hin und wider gutzlen und gilen deß allmußens vor den häüßeren in der statt hiemit abgestrickt sein.

Und wollen also hiemit schließlich wir obgemelte burgermeister und rähte nebend und mitsambt ehrengemelten unseren getreüwen, lieben predigern göttlichs worts eüch, unsere getreüwe, liebe burger, inwohner und unterthanen zum höchsten freündtlich angesucht, ermahnt und gebeten haben, eüch dißer ordnung gehorsamlich zu begeben und darnebendt den armen mit eüweren allmusen nit nun keinen abbruch, sondern alle mögliche vermehrung ze thun, damit also rechter, wahrer, christenlicher, evangelischer glaub mit dem werckh erwiesen, auch

dardurch gott der allmechtig geehrt und den recht dürfftigen armen christenlich geholffen werde.

Das alles (zu dem es, das es an ihm selbst billich, auch rechter, schuldiger und christenlicher liebe gemäß ist) begehrend umb eüch, gemeinlich und sonderlich, wir es mit allem günstigen willen zu erkennen und zu verdienen. Geben in unserem raht, montags, den 9. tag may anno 1603.

S. 840 2. Armer leüth neüwen jahrsgaab, wo es künfftig allezeit außgeben werden, auch wer solch allmusen geniessen und empfahen solle, betreffende

Wir, burgermeister und raht der statt Sant Gallen, füegen zu wüssen allermännigklich durch gegenwärtiges edict: Obwohlen wir hiebevor auß angemerckten grossen unordnungen und damit bey empfangung deß gewohnlichen neüwen jahrs allmusens die recht dürfftige arme von den starcken betleren und landtstreicheren nicht vervortheilt, auch die burgere viler beschwerde enthebt werden möchten, die außtheilung an gewissen orthen vor der statt, durch bestelte ambtleüthe zu verrichten angeordnet, allermassen diese nutzliche anstalt etlich jahr her geübt, auch daß die behörige einsamlung hierzu die vorstehende wochen von hauß ze hauße vorgenommen werden und zu milder beysteür sich menigelich verfast halten solle, bereits offentlich angekündet worden, so zeiget doch die erfahrung, das hierwider von neüwem mehr und mehr mißbräüche einrissen und sowohl burgere alß die, welchen auß gnaden der freysitz in unserer statt und gerichten verstattet worden, auch färberbuben und andere benachbahrte fremde nichtsdestoweniger den leüthen vor und in den häüßeren mit einforderung deß neüwen jahrs allmußens vil überlauff, ungelegenheit und beschwerde verursachen.

S. 841 Und weilen dießes allmußen wie jederweilen also ferner alleine und außtrucklich für außburger, bedürfftige freysässen und andere frömbde gewidmet ist und die arme verburgerte aber neben dem gewohnlichen stattallmußen zu dießer zeit auch einer absonderlichen neüwen jahrsgaabe geniessen, alß ist hiemit unser ernstlicher befehl und wille, daß die stockleüte und deren kinder bey abstrickung deß stocks sich alles anderem neüwjahr-allmußen forderens sowohl im bindhauß alß in der statt und den burgers häüßeren gänzlich enthalten. Die freysässen, bleicher und färberbuben, auch andere benachbarte und frembde aber dasselbige auf den gassen, vor und in den häüßeren ebenmässig nicht begehren nach einnemmen, widrigen fahls die freysässen wegen solcher ungehorsamme deß freysitzes verlurstig sein und hinweggeschafft werden sollen.

Wie dann zu verhüetung sowohl dießes beschwehrlichen überlaufs alß auch deß ohne das verbottenen täglichen gassenbettels die betelvögte offters herumbgehen, fleissige achtung haben, die schuldigen angeben, fremde handtwerksgesellen aber, nachdem sie den gewohnlichen zehrpfening empfangen, und andere betler hinaußführen, auch die thorhüeter, die bei den thoren sich hereintringende landtstreicher und ander bettelgesinde abhalten und nicht in die statt lassen sollen.

Wurden aber christliche herzen über dieße, in die büchß samlende neüwe jahrssteür ihr mitleiden nach weiters gegen dürfftigen burgeren, stockleüten, freysässen und anderen erzeigen und denselben handtreichung thun wolten, sollen sie solche ihre steür und allmusen endtweder dem herren stockmeister zu gebührender außspendung überschicken oder aber dieselbige denen leüten, welche sie die gönnen, in andere weg zukommen und werden lassen.

Versehen unß hierauf, daß menigelich jetzgedachter wohlangestelter ordnung sich gemäß verhalten werde, gestalten wir zu handthabung derselben und abwendung fernneren schädlichen einrisses diejenige familien, welche ihr neüwjahr-allmusen vor den häüßeren außtheilen würden, durch sichere aufsicht beobachten zu lassen und wegen solchen ohngehorsams jede mit 3 lb. den. unnachläßlich zu büssen gemeint und entschlossen seind. *S. 842*

Geben in unserer rahtsversamlung, dienstag, den 6. christmonat deß 1670. jahrs.

S. 843 – 844: leer

Der VIII. titul
Eyd deß seelenpflegers

S. 845

Der seelpfleger soll schweren, der statt trew und wahrheit, ihren und des seelhaußes nutz zu fürderen und schaden zu wenden, dem seelhauß sein haab und guth, bett, bettgewandt, haußraht und geldt, daß ihm anvertrauwt wirt, fleißig zu bewahren, alles einkommen, zinß und gefäll ordenlich einzubringen, darvon nichts an seinen eignen nutz zu gebrauchen, sondern an daß seelhaußes nutz und frommen zu verwenden und von allem einnemmen und außgeben, auch waß dem seelhauß in die büchß und in andere weg vergabet wirt, jährlich ehrbare und verständtliche rechnung geben, auch in das seelhauß zu gohn, alßofft in der seelmeister forderet oder ihne bedunckt, vonnöhten sein, und was er sehe, hörte oder vernemme, daß schädlich fürgienge, es were von dem seelmeister, seinem haußgesindt oder frembden leüthen, niemandt außgeschlossen, dasselb einem herren burgermeister oder seinem statthalter anzuzeigen alles getreüwlich und ohn alle gefahr.

S. 846: leer

Der IX. titul
Deß seelmeisters eyd und ordnung deß seelhauses

S. 847

Eyd deß seelmeisters

Der seelmeister soll schweren, der statt treüw und wahrheit, ihren und des seelhaußes nutz und frommen zu fürderen und schaden zu wenden, auch einem seelhaußpfleger in allen zimblichen, billichen dingen, waß er in heißet, gehorsam zu sein, dem seelhauß seine recht nach alter gewohnheit vermög der ordinanztaffel in daß seelhauß deßhalb gethun, zu handthaben, die armen und krancknen tu-

gentlich zu empfachen und zu beherbergen, und daß er sonsten sich in seinem ambt nachfolgender seiner ordnung und berührter ordinanztaffel in allweg gemeß verhalten wölle alles getreüwlich und ohn alle gefahr.

S. 848 Ordnung des seelhauses

Und erstlich wessen sich der seelmeister in verrichtung seines diensts zu verhalten habe

Deß ersten soll ein seelmeister alles dasjenig, was zum seelhauß gehört, wohl versehen und versorgen und aignes gewalts oder ohne eines pflegers, deme die pflicht und verwaltung deß seelhausses vertraut ist, gunst und willen in keinerley sachen enderung thun nach fürnemmen, und wann es ein pfleger an ihne begert, alle kammeren und gemach aufthun und ihne besehen lassen, was noht ist, und also umb alle ding, red und antwort geben bei seinen gueten treüwen. Item er soll auch sein eigen betgwandt und nit des seelhauses gfider (daß dann auf die armen kranckhnen warten soll) zu seinem nutzen brauchen. Deßwegen dann angesehen, daß ein jeder seelmeister, wann er an den dienst komt, sein eigen bettgewanndt und gfider solle zeichnen, namlich die feder reiten undt zeichnen jedtweders insonderheit und dann solches einem pfleger fürzeigen, damit man auff begebende fähl möge wüssen, was einem jeden gebeürt und zugehöre. Item er soll ein fleißig aufsehen auf die armen haben, und mit nammen soll er keine keßler, haffenbüetzer, harzleüt, zigüner nach die, so hündt bey sich haben, im seelhauß beherbergen. Und die überigen armen, die weder schwach nach kranckh seind, länger
S. 849 nicht dann über nacht beherbergen / und morgens wider auß dem hauß schaffen. Dieselben soll er auch nit länger lassen umb die häüser gohn, daß allmusen einzusamlen, dann denselben tag und sie dann durch siech- und bettelvögt warnnen, daß sie fortziehen und in 6 wochen, sie seyen jung oder alt, nit mehr in statt und gricht kommend, daß allmusen zu begehren. Welche aber über solch warnen innert den 6 wuchen wider kämen und ungehorsam sein wurden, die sollen mit gefangenschafft oder in ander weg gestrafft werden, jedoch in dißem fahl krancke, presthaffte leüth und die nit wanndlen und fortkommen mögen, außbedingt, als mit denen nach eines ehrsammen rahts oder des seelpflegers erkantnus jederzeit fürgenommen werden soll je nach gestaltsame der sachen. Es ist auch ferner dem seelmeister gänzlich abgestrickt und verbotten, von den pilgern, die im seelhauß umb gottes willen beherbergt und über nacht gehalten werden, einig geschenck oder verdienst anzunemmen, weder wenig nach vil, nach ihme die armen leüth spinnen oder in ander weg wercken lassen oder auf solches den leüthen aus des seelhausses kosten zu essen geben, sonder soll, wie albereit gemelt, die leüth wider fortschicken, auch sonsten nichtzit von des seelhaußes gueth, aussert waß ihme von ambtswegen geordnet und ihme von einem pfleger zugelassen wirt, an seinen nutzen wenden und brauchen in keinen weg ohn gefährd.

S. 850 Wie es mit den armen, kranckhnen burgeren, die auß eines ehrsammen rahts erkantnus kranckheit halber in das seelhauß gethun werden, solle gehalten werden

Wann ein persohn also auß bewilligung eines ehrsammen rahts kranckheit halber in daß seelhauß gethun wirt, so man dieselben arznen nach raht der verordneten und hierzu bestelten doctoren oder stattarzten, es were mit arzneyen oder baden, nachdeme es die nohtdurfft und beschaffenheit der kranckheit erfordert, und wann dieselbe persohn wider genesen, soll der pfleger die wider abschaffen und an end und orthen weisen, da sie harkommen oder zuvor ihren underschlauff gehabt, und sich also nicht länger im seelhauß lägeren nach finden lassen. Da aber ein solche persohn ein kranckheit hete, die nit genäßlich ist, also daß dieselbig über die bestimbte zeit da müßte verbleiben, wo dann der seelpfleger sie in ein oder das ander gemach hinweisen wurde, da soll sie verbleiben und ihm gehorsam sein. Solche persohn soll dannzumahl ander leüth ausserhalb, in ihren häüßeren nit überlauffen, sonder sich dessen, waß ihme meine herren verordnet, genüegen lassen. Wo aber solches nit beschehe, soll der seelpfleger und seelmeister nach gelegenheit der sach sie darumb straffen.

Item dergleichen persohnen sollen niemandts zu ihnen ziehen, mit denselben zu esßen nach zu trincken nach stuberten zu halten.

Item sollen sie sich auch mit der kost, es seye brodt oder wein, so man ihnen gibt, vernüegen, gott darumb danckhen und dieselben nit verachten / nach verkauffen. *S. 851*

Item sollen sie auch in ihren verordneten gemachen bleiben und weder dem seelmeister nach die vorhandene arme leüth mißhandlen. Sie sollen auch vilweniger aussert dem seelhauß sich begeben, ein gasßen auff, die andere ablauffen, damit nit etwann jemandt ein scheühen ab ihnen nemme und man also allein mit ihnen zu schaffen habe.

Item sollen sie auch ihr eigen gefider, so sie es haben, gebrauchen. Anderst will man sie arznet, soll man ihnen deß seelhaußes gfider zur notturfft under- und übergeben. Vor allen dingen aber sollen sie nicht unfridlich sein, weder im hauß nach darvor. Sie sollen auch nit hin- und widerschwätzen, die leüth hindereinander zu bringen, damit unruh und zweytracht anzurichten, oder auß der armen hauß gethun werden. Und auf solches solle solchen kranckhnen leüthen, solang sie ihm seelhauß bleiben und nach kranckh seind, die mittel- oder alt siechenpfrund sambt einer halben maß wein täglich auß dem spital oder seelhauß nach meiner herren verordnung gefolgt werden.

Es soll auch ein jederzeit wesender seelpfleger schuldig sein, den burgeren zur notturfft holz zu geben, daß kein überfluß darmit getriben nach etwas zu unnützen verbrendt werde oder diejenigen, die sich solches understunden und nit abmahnen lassen weltend, auß dem hauß fortgeschafft werden.

Wie es mit frömden, außländischen persohnen, die ins seelhauß kommen, solle gehalten werden *S. 852*

Welche persohnen ab der frömde harkommen und umb gottes willen im seelhauß beherberget werden, die sollen alsobald die bei sich habende wehr und waffen von sich geben und dem seelmeister überantworten, dieselben nacht sol er sie be-

herbergen. Und soll der seelmeister daran sein mit den bettelvögten, daß sie desselben tags fortziehen und sich allda nicht lägeren, wie schon oben vermeldt worden. Were auch, daß ein kranckhes mensch also in daß seelhauß käme, so soll der seelmeister und sein haußgesindt alsobaldt sehen, was es bey sich habe, es seye geldt oder geldtswehrt, und was bei einem also gefunden wirt, dasselbig ordenlich aufzeichnen und dem seelpfleger schrifftlich überantworten, damit derselbig gott und der oberkeit auch dem krancknen darumb könne antwort geben. Und was für frömbde und außländische persohnen in daß seelhauß komen, die nit darinn seind verdingt worden und hernach darinn mit todt abgohnd, verlassen sie etwas hinder ihnen, so solle dißer verlassenschafft daß seelhauß der rechte erb sein.

Item waß für persohnen auf der fuhr in daß seelhauß geführt werden, solle der seelmeister den pfleger morgens berichten, der wirt solche mit einem zehrpfening versehen, nachdem er die nohtwendigkeit finden wirt, je nach gestaltsamme der persohnen.

S. 853 Item wann ein armes mensch ihm selbs kochen will, da solle der seelmeister ihme holz darzu widerfahren lasßen und nichts darfür nemmen, doch aber zusehen, daß ein bescheidenheit gebraucht werde, damit nichts zu unnütz und überfluß gebraucht werde. Es soll auch diß kochen in kein mißbrauch gezogen werden, daß man auß dem hauß der armen ein wirths- oder trinckhauß machen, dann dardurch dem armenhauß an seinen gottesgaaben und anderen armen, krancknen leüten abgang, beschwährt und unruh leichtlich zuzogen wurde. Deßwegen man hie die bescheidenheit beobachten, also daß die armen sich in dem stuckh bescheiden und still halten sollen.

Es ist auch vermög der alten seelhaußordnung dem seelmeister anbefohlen, daß er keine weibs- und mannspersohnen zusammenlegen nach dieselben zusammenligen lassen, man wüsse dann eigentlich oder sie bringen genugsammen schein und urkundt von einer statt, fleckhen, dorffpredigcanten oder pfarrherren, daß sie eheleüth und offentlich zu kirchen und straß gangen seyendt. Und soll auch niemandt keinerley unzucht treiben oder darumb gebührendt nach seinem verschulden gestrafft werden; dann das allmußen und was jedem umb gottes willen beschert wirt, nit mit muthwillen und geilheit, sonder mit danckhbahrkeit empfangen und genossen werden solle.

S. 854 Vom ampt der bettelvögten

Und dann endtlich sollen die bettelvögt alle morgen in daß seelhauß gohn und den seelmeister fragen, wievil persohnen da über nacht gewessen und solches alsdann dem herren seelpfleger anzeigen, damit er wüsse, wessen er jederzeit zu unterhaltung der armen sich zu verhalten habe. Es soll auch von dem seelmeister den armen ein gemeines liecht zu brennen gegeben werden, aber nit länger dann biß 9 uhren brennen lassen, sonder umb solcher zeit, es seye sommer oder wenter, solle jedermann nidergohn.

S. 855 – 856: leer

Der X. titul
Der bettelvögten eyd und ordnung

S. 857

Eyd der beiden bettelvögten

Die bettelvögt sollen schwehren, gemeiner statt treüw und wahrheit, ihren nutz zu fürderen und schaden zu wenden nach ihrem besten vermögen und sonderlich der nachbeschribnen ordnung bestmüglich nachkommen und daran nichts underlassen nach versaumen in keinen weg, getreüwlich und ohne gefährdt.

Ordnung der bettelvögten

Deß ersten sollen sie alle morgen in daß seelhauß gohn und allda bey dem seelmeister erfragen, wievil er persohnen über nacht gehabt und dann solches dem herren seelpfleger anzeigen, damit er jederzeit wüssen möge, wessen er sich zu underhaltung der armen zu verhalten habe.

Zum anderen sollen sie den tag über ihre umbgäng und ein fleißige aufsicht *S. 858* haben auf die betler und landtstreicher, und was also in die statt hineinkommen, die soll man zu red stellen und an denselben erfahren, zu welchem thor sie hereinkommen seyen, dieselbigen dann angendts auß der statt hinausweisen und dann die thorhüeter, zu welchem thor dieselben betler hereinkommen sind, einem herren ambtsburgermeister angeben. Deßgleichen wo sie am sontag oder in der wuchen, ussert dem freytag und vorauß an den marckhtstagen, betler oder landtstreicher in den grichten sehen, die sollen sie ebenmässig für die gricht hinaußweißen und niemandt an die strassen sich setzen lassen. Wer sich aber nit hinausweißen lasßen wolte, es were in der statt oder den grichten, die sollen sie gefängelich annemmen.

Zum dritten daß allmußen in der statt außzutheilen und einzusamlen ist jedermann verbotten. Doch ist den siechlinen erlaubt, am mitwoch und am freytag herumzugohn; darzwischen aber sollen sie auch abgemahnet werden.

Zum vierten damit der gassenbettel durchaus abgeschafft werde, so soll man den armen durchreisenden und handtwercksgesellen, so daß allmußen begehren, einen zehrpfening bey dem / herren pfleger deß seelhaußes folgen lassen. Und *S. 859* welche dann das allmusen von dem seelpfleger empfangen und darüber nach wolten in der statt vor den haüßeren daß allmußen samblen, die sollen die betelvögt abschaffen. Und wer nit wolte darumb geben, gleicher gestalt gefänglich annemmen. Und sollen deßwegen under ihnen mit füerung der armen zu dem herren pfleger alle wuchen umbwechßlen und jede wuchen nur einer solches verrichten, damit kein betrug dabey underlauffe.

Zum fünfften sollen sie ebenmässig abschaffen die jungen bettelbuben, so mit unseren burgers kinderen understond zu spiken, zu böhlen oder andere speil zu treiben, wo sie es immer sehen und erfahren.

Zum sechsten von den betleren, landtstreicheren und anderen, nach den ihrigen, sollen sie kein geschenckh, weder wein, geldt nach geldtswerht, überall

nichts nemmen nach auch mit denselben essen oder trincken bey verlierung deß diensts.

Zum sybenden sollend sie in wehrenden haubtpredigen am sonntag und mitwoch sich umb die kirchen herumb sehen lassen und alle unfugen, so in predigszeit umb die kirchenthüren und bei den fischbäncken triben werden, abschaffen.
S. 860 Sie sollen auch die leüth, so vor verleüteter betgloggen auß der kirchen lauffen / wollen, aufhalten, und die sich ihnen widersetzen, zu gehöriger straf anleiten.

Zum achten andere dienst und geschäfft betreffendt, so den betelvögten zu verrichten altem brauch nach obligen, es were in der statt, auf der gassen, auf dem rahthauß, im seelhauß, bindhauß oder anderstwo, oder das ihnen von einem herren ambtsburgermeister, seinem statthalter oder sonsten zu thun gebotten wirt, sollen sie geflissen nachkommen, sich gehorsam und gewärtig jederzeit erfinden lassen, deß zechens und zehrens sich enthaldend, besonderen einen nüechteren wandel führen und gegen menigelichen bescheidenlich sich verhalten und also ihren dienst von morgen an biß wider zue feürgloggen auß- und abwarten und nit früer davon abweichen.

S. 861 – 864: leer

S. 865

Der XXI. theil
Wachtordnungen

S. 866: leer

S. 867

Der I. titul
Von allgemeiner anstalt der wachten innen und vor der statt

1. Es sollen alle nacht in der statt 18 mann zu der haubtwacht auffziehen mit nammen:

1 wachtmeister,
1 gefreyter,
6 burger,
2 hintersässen und
8 gemeine lohnwächter.

Von welchen dann zuforderist 5 schiltwachten zu besetzen, I. vor dem wachthauß, II. auff dem Tham oder Müllerthor, III. auf Multerthor, IV. auf dem Harzthürnlein, V. im Schlaffwinckel oder je nach gutbefinden meiner herren und der wacht verordneten obleüthen an anderen gelegenen orthen, da dann zu jeder schildtwacht wie vorhin 3 mann verordnet, welche zu bestimbter zeit einanderen ablößen sollen. Der wachtmeister neben einem zugebnen solle die schiltwachten aufführen und dann überige zeit auff den ringmauren runden, der gefreyte aber
S. 868 und still- / stehende lohnwächter umbwechselsweiß in der statt herumb runden gehen und überige in dem wachthauß verbleiben.

2. Die wacht vor der statt[a]

3. An denen beyden gewohnlichen jahrmärckten solle sowohl vor als in der *S. 869*
statt zweyfache wacht aufgebotten werden und 4 mann zu nacht auff der ringmaur gegeneinanderen ronden gehen, solang der jahrmarckht wehret, benebens auff denen beyden thürnen und under jedem thor 2 mann, die deß tags wachen, verordnet werden. Es solle auch jeder wirth den jahrmarckht über ein brennend liecht die ganze nacht durch in seinem hauß haben und einen vertrauten mann dabey der wache.

4. Damit gemeine statt wegen der wacht unkösten nicht allzusehr beschwehrt werde, solle künfftig niemand von burgern oder hintersässen, aussert gar verarmeten witfrauen und alten, unvermüglichen männeren, ihm wachen verschonet oder übergangen, sondern alle und jede haußhäbliche burger und hintersässen, item vermögliche witfrauen, welche nicht erwachsene söhne oder sonst einen wehrhafften mann in ihrem hauß wohnend hetten, deßgleichen alle junge und ledige burgerssöhne von 20 jahren an (wann sie sich allhier befinden und auß den lehrjahren seind), nicht weniger die auff den bleickenen sich auffhalten (den feld- / meister, walcker und baucher allein außgenommen) zu wachen oder deß- *S. 870*
wegen die uncösten zu ertragen schuldig seyn, auch hierzu noch alle diejenigen, welche außgelassen zu seyn befunden worden, gezogen werden sollen. Wie dann ebenmässig auch alle ledig stehende haüßer in der statt, so nicht bewohnt, von den eigenthumbsherren bewachet, und wer sich hierinn hinderstellig erzeigte und entweder selbst zu wachen oder daß wachtgelt darvor zu geben weigerte, einem ehrsammen raht zu gebührender bestraffung verleitet werden. Dessen dann dem wachtbieter zu kräfftiger obhalt ein obrigkeitlicher, schrifftlicher recess und befehl ertheilet worden, den er, wo es nöhtig, vorweisen könne.

5. Wann aber einer, er seye burger oder hintersäß, der sonsten ingemein die wacht selbsten zu versehen pflegte, auß ein oder anderer ursachen, ein- oder mehrmahl in der ihne betreffenden ordnung nicht selbst in persohn zu wachen gehen könnte oder wolte, solle ihme ein solches freystehen, er aber nicht gewalt haben, auß und von sich selbsten einen wächter zu stellen, es seye dann der, so gestelt wirt, deß stellenden sohn oder tochtermann, oder wo etwann 2 oder 3 oder mehr ledige brüeder in einem hauß beysammen seind, mag einer für den anderen wohl wachen. Aussert dißen fählen aber sollen alle überige lohnwächter vom herren ambts-underburgermeister / bestelt werden und der burger daß geldt dar- *S. 871*
für geben.

[a] *Ohne nachfolgenden Text.*

S. 872: leer

Der II. titul *S. 873*
Des wachtmeisters und übriger officerern eyd

Der wachtmeister sambt den officiern sollen schwehren, gemeiner statt treüw und wahrheit, ihren nutz zu fürderen und schaden zu wenden, einem herren un-

derburgermeister jederzeit gehorsam und gewärtig zu seyn, die wachten ordenlich zu bestellen, darinnen keinem zu schonen noch etwas zu übersehen, auch auf dieselbigen ein fleissiges aufsehen zu haben und sonderlich der ihnen nachgeschribnen ordnung in allem best ihres vermögens nachzukommen getreüwlich und ohne gefährd.

S. 874: leer

S. 875

Der III. titul
Der gemeinen wächteren eyd

Alle und jede wächter sollen schweren, gemeiner statt treüw und wahrheit, ihren nutzen zu fürderen und schaden zu wenden, einem herren underburgermeister, den wachtmeisteren und dero nachgesetzten officiern und ambtleüthen jederzeit gehorsam zu seyn, die ihnen anbefohlene wachten nach ihrem besten vermögen zu versehen und insonderheit der ihnen nachgeschribnen ordnung fleißig nachzekommen alles getreülich und ohne gefahr.

S. 876: leer

S. 877

Der IV. titul
Ordnung der wächtern ingemein

1. Es sollen die wachten allwegen gleich nach verleüteter feürgloggen angohn und die wächter bey der haubtwacht sich einfinden, die officier zwaren mit ihrem kurzen gewehr und die schildtwächter mit ihren musqueten, kraut und loht genugsam versehen. Doch ist deß aufziehens halber bey den kurzen wintertagen, alß november, december und jenner, den wächteren vergonnt, daß sie mögendt ihre wachten abendts umb 6 uhren antretten, wann man die wacht aufblaßt und nicht später und dann von der wacht nicht gohn noch weichen, bis man am morgen die thorglocken leütet. Alßdann mögend die ihm wachthauß ihren weg nach hauß nemmen, die schildtwächter aber bey ihren verordneten thoren verbleiben und bey aufgehendem thor in aller bescheidenheit und stille sich auch nach ihrer behaußung verfüegen.

S. 878

2. Die bestelten wächter ingemein sollen ihrer obleüthen und officieren befelch, was die einem oder dem anderen rechtmessig gebieten, gehorsamlich und geflissen nachkommen. Hingegen sollen auch die officier keinen vor den anderen favorisieren, sondern einen halten wie die anderen, sie seyen gleich besoldete oder burger, die selbsten ihre wachten versehen.

3. Nicht weniger soll die wacht auf beiden hohen thürnen, item die rueffende wacht, die auf dem Blatzthor und die, so den einlaß versehen, wie auch die wachten ausserhalb der statt, der bestelten officieren befelch nachkommen und dem ohne widersprechen statt thun.

4. Keiner soll truncken auff die wacht kommen, vilweniger, wann er auff der wacht ist, sich beseits begeben, dem trincken nachzegohn / oder sonst von der *S. 879* wacht ohne erlaubnus seines obmanns abtretten. Welches, so es von einem lohnwächter für daß erste mahl beschehe, mag ihn der officier mit einer straff ansehen, es were mit mußqueten oder anderen, bey den wachten üeblichen paen und straffen. Wann es aber zum anderen mahl beschehen, soll alßdann derselbig für bußengericht gewißen und daß dritte mahl gar von der wacht abgeschafft werden, also daß man ihne gleichfahls fernner umb die wacht nit mehr bitten lassen wolle.

Hiemit soll auch das tabactrincken laut vor dißem bereits ab den canzlen publicirten mandats nochmahlen mennigelich ganz und gar abgestrickt und verbotten seyn.

5. Die wachtmeister sollen alle wochen zum wenigsten dreymahl und also jeder wachtmeister einmahl die runde deß nachts auf beide kirchthürn zu unversehener zeit schicken und sehen lassen, ob auf jedem thurn beyde wächter beysammen seyen, auch jedesmahl, so sie einen allein antreffen, solches dem herren ambts-underburgermeister bey ihrer pflicht anzeigen.

6. Welcher dann in faction (wie mans zu nennen pflegt), daß ist in seiner *S. 880* würcklichen ampts- und dienstsverrichtung begriffen ist, derselbig solle sich deß schlaffens gänzlich enthalten, er stunde gleich auf der schiltwacht oder were ihm wachthauß. Und soll derjenige, so jederweilen schiltwacht steht, vor dem wachthauß auff die beiden thürnwächter und auff die rueffende wacht ein fleißige aufsicht haben, ob selbige alle stunden schrenzen und rueffen. Und da an einem oder anderem orth solches nit geschehe, soll er dem wachtmeister heraußschellen und ihm dasselbig anzeigen, welcher alßdann eintweders selber oder durch sein verordnung verschaffen sollen zu sehen, wo der fehler seye, selbigem beyzeiten zu begegnen.

Es sollen auch die schildtwächter auf ihrem bestimbten posto so lang verharren und bleiben, biß ein anderer kombt, der sie da dannen ablösen wirt. Wo aber ein belohnter wächter darwider thette, also daß er eintweders auf seiner schiltwacht schlaffen oder ohnabgelöset von derselben abtretten wurde, ist es das erste mahl, so soll er über nacht in die darzu verordnete gefangenschafft underm rahthauß eingespert werden; geschehe es aber für daß ander mahl, so solle man ihn ohn alle gnad von der wacht cassieren dergestalt, daß man ihn auch ferner nit mehr umb die wacht lasse bitten. Wann dann einer sein faction und wachtwesen verrichtet hat, alßdann mag er sich ihm wachthauß wohl zu ruhe legen, biß das er von seinem officier wider aufgemahnet wirt.

7. Auf der haubtwacht soll alles zancken, haderen, zweitracht menigelich ver- *S. 881* botten sein, und daß man hingegen sich miteinanderen in gutem, freündtlichen und ehrbahren gesprächen vertrage. Wurden dann ihrer zween oder mehr in dergleichen zerwürfnus gerahten oder in gezänck sich widereinanderen einlassen, so soll der officier trachten, die mit zimblichen worten wider zu verthädigen. Wann sich aber einer nit abmahnen liesse mit guten worten, so soll dann der officier vollkommen gewalt haben, einen solchen widerspännigen und ohngehor-

sammen zu züchtigen und abzustraffen, es were mit der gefangenschafft oder durch andere mitel.

8. Ob aber jemand so störrig und ruchlos were, also daß er auf der wacht sich mit schwehren, fluchen und gottslästeren übersehe, den soll der officier oder die wächter, die es hören, einem regierenden herren burgermeister alsobald und das bey seinem eydt angeben, damit er obrigkeitlich darumb abgestrafft und je nach gestaltsamme der sachen und seines verschuldens mit ihme gehandelt werde.

S. 882 9. Ebenmässig sollen auch die grossen und gefährlichen spil verbotten sein, und die solche sehen andere verrichten, sie der obrigkeit zur straff anleiten ze bueß an 1 lb. den.

10. Wann starcke wind entstünden, sollen die wachtmeister den wachtzahler oder obmann der windwächteren alsobald aufwecken lassen, damit derselbe nach beschaffenheit der sachen anstalt und vorsehung mit seinen zugebnen windwächteren thun könne, deme dann nach der alten ordnung von den ordinaire wächteren zween männer zu zünden zugegeben werden sollen.

11. Wann feür aufgaht, es bronne gleich in der statt oder in gerichten oder ausserhalb, und daß feürzeichen geben wirt, so sollen alßdann all drey wachtmeister mit ihren undergebnen ambt- und rottleühten, so tags, so nachts mit ihren
S. 883 ober- und under- / wehren sich an dem marckht und nach dem wachthauß verfüegen und allda in guter ordnung halten und erwarten, was ihnen jederweilen von meinen herren befohlen wirt.

[a–] 6. marty anno 1663. [–a]

[a–a] *Am Schluss des Abschnitts vermutlich von der gleichen Hand.*

S. 884: leer

S. 885

Der V. titul
Wessen sich die burger, die ihre wachten selbst versehen, zu verhalten haben

1. Welche burger in der betreffenden zeit und ordnung selbst auf die wacht gehen und ihr ambt daselbst versehen wollen, dieselben sollen sich ebenmässig gegen ihren officieren, wann sie auff der wacht seind, der gebührenden gehorsamme befleissen und ihrem rechtmessigen befelch nochkommen, damit alles an der wacht einhellig seye und under einem commando bestehe.

2. Welcher dann in seiner würcklichen ambtsverrichtung oder faction begriffen, der solle sich deß schlaffens enthalten, auch nicht von seiner bestimbten stell weichen, er habe dann dessen erlaubnus von seinem officier bei straff 1 lb. den., soofft es geschehe, daß dann der wachtbieter bei seinem glübt anzeigen solle.

S. 886 3. Wurde aber jemand gegen einem anderen in zerwürffnus kommen, solle den officieren befohlen sein, solche mit freündtlichen worten abzumahnen und zu vereinbahren oder, nachdem die sach an ihro selbsten wichtig, einen solchen unruhigen menschen einem ehrsammen raht anleiten.

4. Ein gleiches soll auch verstanden werden von denen, die sich mit fluchen, schweren und unziemlichen spilen übersehen, damit solche unfuegen von der wacht abgeschafft werden.

5. Welcher truncken auf die wacht käme oder vor der zeit von seinem posto abtrete ohne deß officiers wüssen und bewilligung, den soll man auch für die bussenrichter weisen und er daselbst nach laut der satzung gestrafft werden.

S. 887 – 888: leer

Der VI. titul
Deß wachtbieters eyd und ordnung

S. 889

Der wachtbieter soll schwehren, allen burgeren und hindersässen ordenlich von hauß zu hauß auf die wacht zu bieten laut seines buchs, so ihme deßwegen jährlich auß der canzley geben wirt, und was wachtgelts er empfacht und einnimbt, innerhalb acht tagen dem wachtzahler ordenlich zu überantworten und darvon überall nichts an seinen nutzen zu wenden getreülich und ohne gefährt.

Ordnung des wachtbieters

S. 890

1. Der wachtbieter solle forderist trachten, daß niemand von burgeren oder hindersässen, aussert gar verarmbten witfrauen und alten, unvermöglichen männeren, im wachen verschont oder übergangen, sonder alle und jede haußhäbliche burger und hindersässen, vermügliche wittfrauen, deßgleichen alle junge und ledige burgersöhne von 20 jahren an (wann sie sich alhier befinden und auß den lehrjahren seind), nicht weniger die auff den bleickenen sich auffhalten (den feldtmeister, walcker und baucher allein außgenommen) zu wachen oder deßwegen die unkösten zu ertragen schuldig sein, auch hierzu noch alle diejenigen, welche außgelassen zu sein befunden worden, gezogen werden sollen.

Wie dann ebenmässig auch alle ledigstehende haüßer in der statt, so nicht bewohnt, von den eigenthumbsherren bewachet, und wer sich hierinn hinderstellig erzeigte und entweder selbst zu wachen oder das wachtgelt darvor zu geben weigerte, einem ehrsammen raht zu gebührender bestraffung verleitet werden solle. Dessen dann dem wachtbieter zu kräfftiger obhalt ein obrigkeitlicher, schrifftlicher recess und befehl ertheilet worden, den er wo es nöhtig vorweisen könne.

2. Demnach soll er nicht verstatten, daß ein burger oder hindersäß auß und von sich selbst einen wächter stelle, es seye dann der, so gestelt wirt, deß stellenden sohn oder tochtermann, oder wo etwann 2, 3 oder mehr ledige brüeder in einem hauß beisammen seind, mag einer für den anderen wohl wachen. *S. 891*

Aussert dißen fällen und da einer nicht selbst wachen könnte oder wolte, solle er, der wachtbieter, solches dem ambts-underburgermeister anzeigen, welcher dann einen von denen extraordinari wächteren auß dem täfelein nach der betreffenden ordnung bestellen wirt, deme aber der burger, für den er wachet, den lohn abstatten solle.

3. Ingleichem soll der wachtbieter dem herrn wachtzahler täglich einen zettel geben, weme auff die wacht gebotten worden oder zu bieten seye, damit desto weniger etwar übergangen werde.

4. Benebens solle er schuldig seyn, künfftig alle monadt dem wachtzahler ge-
S. 892 flissenlich anzuzeigen, was etwa für veränderung / innerhalb deß monadts vorgefallen, damit jederweiliger wachtzahler die nohtdurfft verzeichnen und sich in seinem ambt desto besser darnach richten könne.

5. Ebenmäßig solle er zu richtiger continuation obbeschribener verordnung daß wachtbuch alle quatember mit dem herrn wachtzahlern und rahtssubstituten ordenlich durchgehen und nach demselbigen, waß für burger jederweilen zu- und abgehen, fleißig verzeichnen, und also daß wachtbuch ordenlich darnach einrichten, auch daß wachtgelt einziehen.

6. Ferners solle er in ein sonderbahr buch verzeichnen, welche burger das jahrgelt geben und solches dem wachtzahler anzugeben.

7. Und dann solle er daß jährliche wachtgelt beyzeiten einziehen, also das ers im november beysammen habe, damit der seckelmeister an der rechnung nicht gehinderet werde.

S. 893 8. Solle er die laternen alle abendt, wann man die feürgloggen verleütet, anzünden, auch liechter und laternen in daß wachthauß schaffen, damit die schildtwachten alle stund mögen auf- und abgeführt werden. Darumb dann der wachtbieter alle jahr den gefreyten die liechter überantworten, benebens allwegen anordnung zum einführen thun solle.

9. Im überigen solle er sich, wann er auf der wacht ist, der gemeinen wächter ordnung gemäß verhalten und deßwegen jährlich mit denselben schwehren.

S. 894: leer

S. 895

Der VII. titul
Der trompetter ordnung, worauf sie jährlich, wann die wachtmeister und gemeine wächter schweren, anloben sollen

Erstlich es sollen die trompeter täglich, und zwar von st. Gallitag an biß zu eingehendem merzen abends umb 6 uhren, vom eingehenden merzen aber biß widerumb st. Gallitag, bald nach verleüteter feürglocken auf die wacht blaßen.

Zum anderen sollen sie alle tag mittags umb 12 uhren, außgenommen an denen tagen, wann um selbige zeit eine leich außgetragen wird, auf beiden kirchthürnen ein par stücklein mit der trompeten und sovil mit posaunen und zincken, hiermit auf jedem thurn zum wenigsten 4 stücklein, also aufmachen, daß die zu St. Mangen eben dasjenige, was die zu St. Lorenzen angefangen, nachblaßen und also ordenlich gleiches stuck, es seye an psalmen oder liederen umbwexelsweiß, vo einem thurn nach dem anderen gehört werden.

S. 896 An den samstagen und wochenmärckten aber sollen sie samtlich umb 12 uhren sich auf dem rahthauß gegen den märckten mit trompeten, posaunen und zincken hören lassen.

Drittens sollen die trompeter vor und nach den beiden jahrmärckten jedesmahl an dem mitwoch, nach mittag umb 3 uhren, etliche stücklin samtlich aufmachen und also den jahrmarckht ein- und außblaßen wie von alter her üblich gewesen.

Zum vierten sollen sie die thürn reinlich und sauber lassen, die schlüssel zu denselben fleißig verwahren und niemanden frembden oder argwönnischen ohne außtruckliche erlaubnus eines herren burgermeisters darauff lassen.

Und endtlichen sollen sie auch bey obrigkeitlicher hoher ungnade weder sommers- nach winterszeit kein feür nach liecht auff den thürnen haben, auch wann sie zu dem hinauff- und hinuntergehen eines liechts benöhtiget seind, solches in einer verschlossenen laternen tragen, und sobald sie auff den thürnen seind, wohl wider außlöschen.

S. 897 – 898: leer

Der VIII. titul
Eyd und ordnung der thurnwächteren

S. 899

Die auff die hohe thürn bestelte rüffende wächter sollen schweren, der statt treüw und wahrheit, ihren nutzen zu fürderen und schaden zu wenden, ihre wachten umbwechßelsweise ordenlich zu versehen und auff alle sachen, darauß gemeiner statt unheil entstehen möchte, sonderlich auff daß feür gute achtung zu geben, beyzeiten solches anzumelden und sonsten nachfolgender, ihrer vorgeschribnen ordnung fleißig nachzukommen getreüwlich und ohne gefährde.

Ordnung derselben

Zum ersten sollen sie jederzeit, wann auf die wacht geblaßen wird, auff ihren thürnen verhanden sein und biß zur zeit deß gewohnlichen wachtabzugs beide daselbst also verbleiben, das einer die vor-, der ander die nachmitnachtwacht halte und umb mitnacht einer den anderen auffmahne.

Zum anderen sollen sie auf alle und jede ding, so gemeiner statt zu gefahr oder schaden reichen möchte, insonderheit aber auf daß feür, ein fleißiges aufsehen haben, und wo sie etwas, es were inn oder ausser der statt und gerichten, gewahr würden und gespüeren, dasselbige unverweilt also anmelden, das, wann das feür in der statt were, der es sicht, alsobald ab dem thurn rüffe und der andere inmittelst zur wacht gehe, solches anzuzeigen. Wann es aber ausserhalb der statt were, alßdann durch das feürhorn (welches sie dann zu dem ende jederzeit bei der hand haben und sich befleissen sollen, daß zum wenigsten einer unter ihnen, wo nicht alle beid, dasselbe blaßen könne) daß gewohnliche zeichen gegeben werde. *S. 900*

Drittens damit man auch spühren möge, daß sie ihrer wacht behöriger masßen abwarten, sollen sie auf den beiden thürnen, soofft die glocke schlägt, von jeder der 4 seiten des thurns herab, durch einen verständtlichen, lauten ruf die stunden anmelden. Wie dann sie von der burgerwacht, sobald sie solchen ruf underlassen

wurden, auch sonsten wochentlich ein paar mahl zu unversehener zeit, besucht und die fehlbahre befundene ohne verschonen zu gebührender straff verleitet werden sollen.

S. 901 Zum vierten sollen sie die thürnne säüberlich und rein halten, die schlüssel darzu wohl verwahren und niemanden frembdern oder verdächtigen nicht hinaufführen nach lassen, sie haben dann dessen erlaubnus von einem regierenden herrn burgermeister.

Zum fünfften und letsten sollen sie weder sommers- nach winterszeit bey obrigkeitlicher hoher ungnade kein feür nach liecht auf den thürnen haben, wann sie aber im hinauf- und hinuntergehen eines liechts benöhtiget sind, solches anderst nicht alß in verschlossenen laternen wohlverwahrt tragen, und wann sie auf den thürnen seind, dieselbige widerumb außlöschen, darmit hierdurch nicht gefahr und schaden entstehe.

S. 902: leer

S. 903

Der IX. titul
Der umbgehenden rüffenden wächteren eyd und ordnung

Dieselben werden schweren, gemeiner statt treü und wahrheit, ihren nutzen zu fürderen und schaden zu wenden, einem herren underburgermeister, den wachtmeisteren und dero nachgesetzten officieren und ambtleüten jederzeit gehorsam zu seyn, die ihne anbefohlne wachten und rüef nach ihrem besten vermögen zu versehen und insonderheit der ihnen nachgeschribnen ordnung fleißig nachzekommen alles getreüwlich und ohne gefahr.

Ordnung derselben

1. Sollen die rüeffenden wächter inn und vor der statt sich alle abend, ehe und zuvor man auff die wacht blaßt, zu dem wachterbanck verfüegen und die in der statt den trometern auff St. Lorenzenthurn, nachdem sie außgeblaßen, mit ihrer stimm entsprechen.

S. 904 2. Sollend sie alle stund einen umbgang vollkomenlich durch die ganze statt und die vor dem thor ihren bestimbten umbgang gleichfahls thun und allwegen zween miteinanderen, niemahlen einer allein gehen, die stunden an allen gewohnlichen orthen, durch alle gassen und strassen laut und verständtlich rüeffen und wievil es geschlagen durch einen nachrueff deütlich widerholen. Wann sie die erste stund rüeffend, sollen sie das feür und liecht (wie mans zu nennen pflegt) rüeffen und mennigelich warnnen, daß kein schad geschehe.

3. Der stunden halber, wie und wann man dieselben rüeffen solle, ist es also geordnet, namblich die neüne soll man rueffen herpsts auff st. Michaelstag, die achte auff st. Gallentag und die sibne auff st. Martinstag biß zu der liechtmeß, alßdann solle man rueffen die achte biß zu eingehendem merzen und die neüne biß zu eingehendem aprellen und dann die zehne biß wider auff st. Michaelstag.

4. Wann sie also die umbgäng und rüf verrichten, sollen sie forderist bey allen *S. 905*
thoren sehen, ob dieselben wohl verwahrt und beschlossen seyen, beneben fleißige achtung haben an allen und jeden orthen, insonderheit aber, wo es sorglich ist und da man vil feür braucht, damit gemeiner statt weder durch feür noch in ander weg schaden begegne, und alßbald sie etwas gewahr werden, solches zu der stätt eröffnen, melden und anzeigen.

5. Sollen sie alle unfuhr und unzimlichkeiten, so nachts auf der gassen mit singen, schreyen, borzen und in all ander weg fürgohn möchten, nach bestem vermögen abschaffen und nichts ungebührlichs fürgohn lassen und derowegen hierzu mit guten wehr und waffen nach notturfft verfaßt sein. Und wo sie freffel oder andere unziemblichkeiten findend oder erfahrend, da sollen sie die freffler, deßgleichen wer nach den neünen ohn ein liecht auff der gassen, einem burgermeister oder underburgermeister angeben.

6. Die rüeffenden wächter vor mitnacht sollen von der stell nicht gehen *S. 906*
nach weichen, biß sie von den nachtwächteren zu mitternacht, wann es zwölffe schlägt, abgelößt werden, welche dann abermahlen ab der wacht nicht gohn sollen, bis das man am morgen abgeblaßen hat, da sie dann den trometern auf St. Lorenzenthurn, wann sie den tag geblaßen haben, abermahlen mit ihrer stim entsprechen sollen.

7. Es solle auch kein rüeffender wächter keinen anderen an sein statt thun, es geschehe dann mit wüssen und willen eines underburgermeisters.

8. Welcher aber zu obbestimter zeit nicht an die wacht käme oder zu früe darab gienge oder sonsten sein pflicht mit wachen, rüefen und umbgehen nit ordenlich verrichten wurde, denselben sollen die anderen wächter einem herren underburgermeister anzugeben schuldig sein.

9. Ein gleiche meinung soll es auch mit den rüeffenden wächteren vor der *S. 907*
statt haben, und sie samptlich obbeschribne articul durchauß zu halten pflichtig sein.

10. Und damit die wächter dem allem desto fleißiger nachkommend, so hat ein ehrsammer raht der underburgermeister vollkomnen gewalt geben, die wächter umb ihren unfleiß zu straffen, es seye mit gefängknus oder sie zu urlauben oder in ander weg, je nachdem ein jeder verwürckt oder verschuldet hette.

S. 908: leer

Der X. titul *S. 909*
Der thorbschließern eyd und ordnung

Die thorbschliesser sollen schwehren, der statt treüw und wahrheit, ihren nutz zu fürderen und schaden zu wenden, ein jeder daß thor, darzu er geordnet ist, am abend zu rechter zeit, namlich wann man die feürgloggen verleütet hat, zu beschließen und am morgen aber zu rechter zeit, namlich wann man die thorgloggen geleütet hat, widerumb aufzethun, da sie jederzeit ihre ober- und underwehr bey ihnen haben sollen auch niemandts ohne eines burgermeisters oder seines

statthalters wüssen und erlaubnus, nachdem die thor beschlossen seind, weder auß- noch einlaßen, alß allein beym Blatzthor, laut der ihnen nachgesetzten ordnung. Es sollen auch allwegen beid einanderen helfen auf- und zuschliessen, und keiner allein weder auf- nach zuthun. Auch sollend sie die schlüssel fleissig und wohl verwahren, damit dieselben niendert verenderet, verwahrloset oder veruntreüwet werden, und allwegen die zween, so zu einem thor verordnet seind, die schlüssel miteinanderen abwexlen und zu jeder thür einer ein schlüssel haben getreüwlich, ehrbahrlich und ohn alle gefahr.

S. 910 Ordnung der thorbschliesseren, welche beym Platzthor zum auß- und einlaß verordnet seind

Zum ersten es sollen die thorbschliesser beym Platzthor, so zu dem auß- und einlaß verordnet seind, niemand auß- oder einlassen, dann allein deß abendts biß umb 10 uhren und deß morgens nach vier uhren, darzwüschen aber niemandts, es erlaube es dann ein burgermeister oder sein statthalter, außgenommen arzet, apotecker, balbirer, hebammen, so zu krancken leüthen oder schwangeren frauen erforderet wurden, deßgleichen meiner herren rahtspotten, die mögen sie jederzeit auß- und einlaßen.

Zum anderen in der weinfuhr mögen sie auß- und einlassen, wie solches bißher gebraucht worden ist, es seye dann, daß ihnen deßhalb anderer befelch geben wurde.

Zum dritten im auß- und einlassen sollen sie gut sorg tragen, damit gemeine statt dardurch nicht ihn gefahr oder schaden gebracht werde. Und namlich wann
S. 911 sie reitende oder gehende persohnen einlassen, sollen sie die inneren thor / nit öffnen, die usseren seyen dann zuvor widerumb beschlossen. Und für ihren lohn sollen sie nemmen von jedem menschen, so zu fueß gehet, einen kreüzer und von jedem roß zween kreüzer.

Zum vierten wegen auß- und einlaßlohns halber, so sie erheben, sollen sie sich undereinanderen dergestalt in freündtlichkeit miteinanderen betragen, daß einem jeden daß seinige werde und gefolge und sich keiner deßwegen zu klagen habe.

S. 912: leer

S. 913

Der XI. titul
Ordnung der wächteren auff dem Platzthor bey dem einlaß

Die zween wächter auf dem Platzthor, neben ihrer wacht zugleich zum einlaß verordnet seind, sollend durchs ganze jahr angendts nach der feürglocken sich an ihr bestimbt orth verfüegen, allda ihr vor- und nachwacht umbwechslend getreüwlich versehen, deß abendts biß umb 10 uhren und am morgen nach vier uhren dem auß- und einlaß fleißig abwarten und der umbgehenden wacht oder rondt ordentlich entsprechen.

S. 914: leer

Der XII. titul
Der thorhüteren eyd

S. 915

Die thorhüeter sollend schweren, der statt treüw und wahrheit, ihren nutz zu förderen und schaden zu wenden und zu warnen, am morgen, wie bald die thor offen seind, ihr taghuet anheben, die sich erstrecken soll, biß man sie gegen der nacht wiederumb zuschließt. Sie sollen auch under tagen nit hin und her spazieren oder allein in den stüblinen sitzen oder dem trincken obligen, sonder sollen geflissenlich zu den thoren lugen und achtung auff die leüth geben, die auß- und eingehen, reittend oder fahrend. Insonderheit aber sollend sie ein gute aufsicht haben auff die bekanten landtstreicher und ander betelvolck, damit sie dieselben nit in die statt hereinlassen, sonder vor den thoren abhaltend und fortweisend und also in allen oberzelten stucken ihr anbefohlne pflicht dergestalten vertrettend, damit gemeine statt durch ihr unachtsamkeit und unfleiß in einige gefahr oder schaden nit gesetzt oder gebracht werde alles getreüwlich, ehrbahrlich und ohn alle gefährdt.

S. 916: leer

Der XIII. titul
Deß wachtzahlers eydt und ordnung

S. 917

Des wachtzahlers eydt

Der wachtzahler soll schwehren, gemeiner statt treüw und wahrheit, ihren nutzen zu fürderen und schaden zu wenden, die bestelte hoh- und niderwacht zu gesetzten zeiten umb ihren bestimbten lohn außzuzahlen und jährlichen, neben anderen ambtleüthen, ordentliche rechnung zu geben von dem geld, so er deßhalber von der statt verordnetem seckelmeister wie auch von den burgeren und hindersässen, welche ihre wachten nicht selber versehen, zu empfachen weißt, und hiervon überall nichts an seinen nutzen zu wenden alles getreülich und ohne gefärdt.

Er, der wachtzahler, solle auch als obmann der windwächteren bey erhebendem wind oder sturmwetter, wann er von dem wachtmeister geweckht wirt, es seye zu schnee-, regens- oder anderer zeit, vor oder nach mitternacht, mit seinen untergebenen windwächteren in der statt fleißig umbgohn, gut sorg und ein getreü aufsehen auf alles haben, damit feürs halber nirgendt kein schaden geschehe nach sonsten etwas verwahrloset.

Ordnung deß wachtzahlers

S. 918

1. Der wachtzahler solle die thorhüter alle wochen, die thurn-, auch rüeffend- und ordinari wächter alle 3 monadt außzahlen, inzwischen aber niemanden andern, auch mehrers nicht, als sie bereits verdient haben, an geld voraußgeben.

2. Der wachtzahler solle vom seckelmeister mehrer geld nicht holen lassen, alß er von einem quatember zum anderen zu abzahlung der wächtern vonnöhten hat.

3. Solle er trachten, daß niemand von burgeren oder hindersässen, aussert gar verarmbten witfrauen und alten, unvermöglichen männeren, im wachen über-
S. 919 gangen, sonder / alle und jede haußhäbliche burger und hindersässen, vermögliche witfrauen, deßgleichen alle junge und ledige burgerssöhne von 20 jahren (wann sie sich alhier befinden und auß den lehrjahren seind), nicht weniger, die auf den bleickenen sich aufhalten (den feldmeister, walcker und baucher allein außgenommen), entweders selbsten die wacht versehen oder deßwegen daß wachtgeld erstatten, wie dann ebenmässig auch, daß alle ledigstehende häüßer in der statt, so nicht bewohnt, von den eigenthumbsherrn bewachet werden. Und da sich einer oder anderer hierinn hinterstellig erzeigte und entweder selbst zu wachen oder das wachtgelt darvor zu geben weigerte, solle er denselben einem ehrsammen raht zu gebührender bestraffung verleiten.

4. Und damit destoweniger etwar übergangen werde, solle der wachtzahler täglich einen zettel von dem wachtbieter zu empfachen haben, weme auß den burgern oder hindersässen auf die wacht gebotten worden seye oder nicht.

5. Ingleichem solle der wachtzahler monatlich von dem wachtbieter bericht einnemmen, was etwann für verenderung innerthalb deß monats vorgefallen, damit er jederweilen die notturfft verzeichnen und sich in seinem ambt desto besser darnach richten könne.

S. 920 6. Wie dann fernners der wachtzahler das wachtbuch alle quatember neben dem rahtssubstituten und wachtbieter durchgehen und nach demselbigen, waß für burger jederweilen zu- und abgehen, fleißig verzeichnen und also daß wachtbuch ordentlich darnach einrichten solle.

7. Solle er möglichsten fleisses daran seyn, daß der wachtbieter daß jährliche wachtgeld von den burgern beyzeiten einziehe, also daß ers ihm november beysammen habe, damit er, der wachtzahler, solches nach vor dem neüen jahr dem seckelmeister überantworte und dieser hiemit an der rechnung nicht gehindert werde.

8. Solle der wachtzahler, wann er jährlichen, nach dem neüen jahr, neben anderen amtleüten rechnung gegeben, das buch, darinnen die burger specificirt und verzeichnet stehen, in der canzley lassen, damit selbiges von den stillstehenden herren auch übersehen und durchgangen werden möge.

S. 921 9. Letstens solle er, der wachtzahler, als obmann der windwächteren bey erhebendem wind oder sturmwetter seine zugebne windwächter durch einen von der ordenlichen wacht ebenmässig aufwecken lassen und mit ihnen aller orthen in der statt fleissig umbgohn und behörige sorg tragen.

S. 922: leer

S. 923

Der XIV. titul
Der windwächteren eyd

Die obmänner der windwächteren wie auch die windwächter selbst sollen schweren, gemeiner statt treüw und wahrheit, ihren nutzen zu fürderen und scha-

den zu wenden, und wann der obmann von dem wachtmeister bei wind oder sturmwetter geweckt wirt, es sey zu schnee-, regen- oder anderer zeit, somers oder winters, vor oder nach mittnacht (nachdem ihn die ordnung trifft), daß er alßdann aufstohn, seine zugebne windwächter durch einen von der ordenlichen wacht ebenmässig aufwecken lassen wolle, welche dann alßbald sich bey ihrem obmann vor der wachtstuben einstellen, gebührenden gehorsam leisten, auch mit und neben ihme aller orthen in der statt fleißig umbgohn, gute sorg und ein getreüw aufsehen auf alles haben solle, damit feürs halben nirgend schaden geschehe nach sonsten etwas verwahrloset werde.

S. 924 – 936: leer

Der XXII. theil
Feür- und wasserordnung

S. 937

S. 938: leer

Der I. titul

S. 939

Wie man sich, zu verhüetung der feürsgefahr, in einem und andern zu verhalten

1. Die schmid sollend weder winther nach sommer nit früer füren, dann so es drey schlegt. Sy sollen auch gegen abendt nit länger füren dann biß znachtessen. Und wann es sorgklich windet, sollend sy gar nit führen. Sy sollen auch kein holz in die esßen legen nach darin theren ze bueß an 18 ß den., von jedem mahl, als dickh daß beschicht. Ob es aber jemandt so dickh überfuhre, daß er zahl nit wißte, der soll 3 lb. den. ze bueß verfallen sein, und mag man sy darumb ayden. Und wann sy von den windwächtern, den wachtmeisteren oder andern wächtern gehaißen werden zu löschen, das sy dann thun sollend und gehorsam sein.

2. Die färber sollend auch am abendt nit länger führen dann bis zur feürglockhen und von sant Catharinentag biß liechtmeß nit ferwen ohnerlaubt. Ob aber einer sollichs thete und schad darauß entsprunge ist die buß 5 lb. den.

3. Item wer tollenkessi hat, der soll nit früer füren, dann so es drey schlägt, *S. 940*
und des abendts nit länger dann bis zur feürgloggen. Es soll auch niemandt in den haüßern, da nit tollenkessi seind, mehr zu buch legen dann die fach, daß ist ein gelten, so zwey menschen an der hannd die stägen ab übern bronnen trägen mögen, und nit früer füren dann nach dem tag blasen ze bueß an 18 ß den., soofft daß überfahren wirt.

4. Item es soll auch niemand in den öffen, darin erlobt ist zu bachen, des tags nit mehr dann einmahl bachen und auch nit früyer anzünden, dann so man den tag blast ze buß an 18 ß den. Es sol auch niemand nach den zwölffen zu mittag ze bachen führen an die jetzt geschribnen bueß. Diß gesetz soll nit geendert, sonder gehalten werden, und der zunfft halbe buß und der statt halb zugehören.

5. Es soll auch hinfür niemandt in keinen stall nach andere gemach, darinn höw undt stro ligt, mit offnen liechtern gohn, besonder das in einer laternen tragen.
S. 941 Dann wer das übersicht, in / welchem hauß daß beschicht, da soll der haußherr von jedem mahl 1 lb. den. verfallen sein. Und soll ein jeder, der daß sicht, von wem daß beschicht, bey derselben buß angeben und verleidten, dann man will sollich bussen ohne gnad nemmen.

6. Deßgleich soll niemandt in den häüßern mit offen liechtern zünden dann gewachßen, vernünfftig leüth ze bueß an 5 ß den.

7. Item es soll auch niemandt feür holen, dann vernünfftig, gewachßen leüt, und auch daß feür nit tragen, dann in teüfen gschieren ze buß an 5 ß den.

8. Es soll auch niemandt in der statt nach der vorstatt nach wo häüßer und stadel nach beyeinanderen stohnd, in den haüßern, dahinden nach darvor, weder schwingen nach techßen, sonder auff ald under den thoren ald ihren stedeln oder haüßern, so aussert der statt an ainlutzigen orthen nit nach bey andern häüßern stond, auch kein holz nach werckh weder auf ald umb die öffen keineswegs weder legen nach terren alles ze buß an 6 lb. den., so dickh das beschicht. Und soll jedermann den, wer das sicht, laiden und angeben an dieselben bueß.

S. 942 9. Item es ist angesetzt, geschehe daß einem burger sein hauß anbrenne und er daß erlöschte, der soll morndes zu den fürschowern gohn und ihnen daß sagen. Die söllend dann mit im gohn, daß besichtigen, und wie sy es dann den burger heissend machen, damit sollichs füro nit geschehe, also sol es der burger lassen machen in der zeit, wie er geheissen wirt. Thut er aber daß nit und entprunt sein hauß widerumb, so soll er 12 lb. den. ze buß geben. Und wer das gewahr wirt, der sol das einem burgermeister angeben an dieselben buß. Und sond die feürschower den werckhmeister murer mit ihnen nemmen.

10. Item gebe einer das an und machte dann daß nit, wie er geheissen wurd und in der zeit, alß er daß thun soll, ist die buß 6 lb. den.

11. Item weß hauß emprunt, er seye fraw oder mann, daß der haußwirt oder die hausfraw, weders des ehe gewahr wirt, feür schreyen undt außrueffen sollend ungevarlich; weders das nit thut, das soll darumb 6 lb. den. ze bueß verfallen sein. Were auch, daß weder haußwirth nach haußfraw daheimen werend, so soll
S. 943 daß haußgesind / jegklichs besonder daß feür also schreyen und außkönnden an dieselben buß.

12. Es ist auch von meinen herren angesehen und gesetzt, daß fürohin niemand mehr das saure oder grüene brennholz zum feür legen, wie mans pflegt zu nennen, in die öffen stossen und fürlegen solle, sintenmahlen die erfahrung offt bezeüget hat, daß grosse gefahr darbey ist, wann solches holz zun zeiten angeht; alß man dann dessen scheinbares exempel vor augen gehabt. Derohalben wann solches weiter geschehe (wie dann alle haußvätter solches ihrem haußvolckh und diensten abzuwehren alles ernsts oberkeitlich vermahnet und gewarnet sein sollen) und solches meinen herren fürkäme, solle der innhaber deß hausses, der es geschehen last, es were sein eigen oder in seinem bestand, für jedesmahl umb 6 lb. den. und nach darzu die dienstmagt oder andere persohn, die solches thuet, mit der gefangenschafft gebüeßt und gestrafft werden.

13. Es soll auch das bauchen der wöschen in den häüßeren, die nit sonderbahre gewelbte bauchhaüßer darzu haben, die feürs halber genugsam versorgt seind, niemanden gestattet werden, sonder man sich der von meinen herren darzu verordneten bauchhäüseren inn undt vor der statt gebrauchen laut der alten ordnung an dieselbe bueß.

14. Item es soll auch niemandt samenthafft schmalz in den haüßeren auff den *S. 944* herdstatten seüden, sonder dasselbig auf der gasßen verrichten lassen abermahl an die obbestimbte bueß der 6 lb. den.

15. Und dieweil offtmahlen die leüth, so unfürsichtig und unsorgsam seind, das man die gesamlet eschen auß den öffen und ab den herdstatten, ehe die glimenden kohlen darinn gar erloschen, in vaßen und hölzenen stucken oben auf die höche oder andere gefährliche orth verwahren und dann weiter dessen kein achtung mehr haben, worauß nit minder gefahr brandtschadens entstohn kan, alß solle vor solchem mißbrauch meniglich verwarnet sein. Dann den verordneten zu der feürschow befohlen worden, auf solche sachen, wann sie ihre umbgäng haben, guete achtung zu geben. Die werden dann die ungehorsamen einem herren burgermeister anleiten, der sie für raht beschicken und man sie nach ihrem verdienen büessen und abstraffen wirt.

16. Weiter ist der täcberen halber erkennt, daß man fürohin keine schooßen von schindlen, sonder von guten, starcken ziegelposßen machen solle. Wo aber ein tach ein solche rösche darzu nit hette, sollen / doch die schoosßen mit ziegel- *S. 945* blaten, in pflaster gelegt, bedeckht werden. Wer das übersicht und neüwe schossen fürter von schindlen machen lassen wurde, wirt man alßdann sowohl den, dem daß hauß zustaht, alß den decker, der es also gemacht, für meine herren bschickhen und darumb handthaben und straffen.

S. 946: leer

Der II. titul *S. 947*
Ordnung wegen der feürstatten

Alsdann die erfahrung mehrmahlen bezeüget, daß vil gefährliche feürsbrunsten entstanden allein auß der ursach, das die feürstatten unfleissig gemacht und nit genugsam versorget werden, derhalben damit fürohin feürs halber gemeiner statt nutz und wohlfahrt betrachtet und schaden fürkommen werde, hat ein ehrsammer raht für nohtwendig erachtet, hernach volgende ordnung anzusetzen und umb mehrerer observanz und haltung derselben, zu menigelichs nachricht, sonderlich aber derjenigen, so solche machen und aufrichten, auch deren, so mit der feürschow umbgond, alle jahr ab der canzel zu publicieren.

Deß ersten sollen alle und jede werckhmeister von zimerleüten, maurern, steinmetzen, haffnern und kämifürbern in ihren eyden haben, wo sie gefährliche feürstatten wüssen, sie haben solche gleich selbs gemacht oder andere, daß sie die yederzeit fürderlichst an gebührenden orthen anmelden und anzeigen, damit dieselben eintweders verenderet oder gar hinweg gethun werden.

Zum anderen solle fürohin kein werckmeister, wer der were, einige, weder neüwer nach alte feürstatt machen oder raht darzu geben, es habe dann zuvor ein
S. 948 oberbauwmeister dessen wüssen- / schafft, damit er sambt seinen undergebnen ambtleüthen oder feürschowern solche zuvor besichtige und erlaube.

Drittens sollen insonderheit die zimerleüth an denen orthen, dahin feürstatten sollen gesetzt werden, keine tromen nach ander holzwerckh machen, dardurch schaden entspringen möchte.

So wann aber viertens obigem zuwider ein werckhmeister, wer der were, ein solche übel verwahrete und gefährliche feürstatt wurde machen und verfertigen, dardurch über kurz oder lang gemeiner statt oder sonderbahren persohnen schaden entspringen möchte, so soll alßdann solcher werckhmeister schuldig sein, den schaden mit seinem haab und guht zu ersetzen und darbey meiner herren nach fernere ungnad zu gewarten haben. Und solle sie diß orths nichts fürschützen, daß sie etwann die schuld auf ihre knecht legen wölten. Und ist hiemit den feürschoweren der befelch und gewalt geben, daß, wo ihnen dergleichen gefahrliche feürstatten zu handen kommen, sie solche ohne weiters fragen wohl mögen einschlagen. Wie sie dann nach inhalt ihrers eydts und gestelter ordnung alle feürstatten bey ihren umbgängen selber sollen fleißig besichtigen und, wo etwas klagbahr, ohn ansehen der persohn gehöriger orthen anzeigen.

S. 949 – 950: leer

S. 951

Der III. titul
Ordnung, wie es in leidigen feürsbrunsten zu halten

So wann (deme gott vor seye) in der statt feür aufgienge, so sollen zum ersten zum feür lauffen und helffen retten und löschen alle zimmermeister, steinmetzen, maurer und tecker sambt ihren knechten und die nächsten nachbauren biß in daß fünffte hauß, so brunne und nit weiter. Im fahl aber, daß feür überhand nemme, so hat ein yeder nächster nachbaur mit flöchnen oder anderem dem seinigen zu helffen und zu retten macht und gewalt. Und sollen die nächstgelegnen haubtleüt mehr volckh zum feür ordnen und schicken yehe nach erheischender notturfft.

Und haben zu dem end meine herren etliche gute feürsprützen machen lassen, die yederzeit in bereitschafft, im karrenschopff neben dem zeüghauß vorhanden seind, auch sonderbahre leüth darzu verordnet, im fahl man sie zu gebrauchen nohtwendig were.

Was dann sonst übrigs und mehr volcks, so an sonderbahre orht nicht verordnet were, nach vorhanden, die sollen, sambt dem nächstgelegnen weibsvolckh, zu dem feür lauffen und allda mit wassertragen und anderem helffen, daß best
S. 952 thun nach deß / obmanns anordnung, auff den sie sehen und seinem befelch gehorsamlich nachkommen sollen.

Wann es aber in der statt nit bronne, sonder ausserhalb den grichten oder sonst ein gelaüff were ohne feür, so sollen die zimerleüth, steinmetzen, maurer und decker, die innerhalb der statt wohnen, sambt ihren knechten auf dem platz

hinder der loben sich versamlen und auf der oberkeit befelch warten. Und solle der underbawmeister, sobald man feür schreyt, der statt feüraymer, deßgleichen die badmeister ihre kübel herfürgeben, und auch die, zu den feürsprützen verordnet seind, schleünige fürsehung thun, damit man die zu der stell bringe.

Es seind auch gewüsse orth bestimbt den feürhaagen undt feürlaiteren, damit man sie wüsse zu finden, mit nammen oben im Loch, under dem rahthauß, hinder den Mauren und dann an der underen St. Mangenhalden. Da allwegen der nächste haubtmann leüth verordnen solle, die solche haagen und laitern zum feür tragen. Darneben yeder haubtmann, sonderlich der im Loch oben, ordnung geben solle, damit daß wasser fürderlichst den bach nider geleitet werde.

Gleicher gstalt die haubtleüth am Rindermarckht und auf dem Bool mit aufschwellung deß Irenbachs auch handlen und fürsehung thun sollen.

Und darauf ist gesetzt, daß niemand weder feürleiteren nach feürhaagen ab *S. 953* den bestimbten orthen nicht nemmen nach brauchen solle. Wer es übertrit, ist die wenigste bueß 10 lb. den. Da dann dem underbauwmeister befohlen ist, hierauff achtung zu geben und zu sehen, das diße leiteren und haagen allezeit an ihren bestimbten orthen gewüß vorhanden seyen, und wo mangel daran were, daß man es nach notturfft verbessere.

Ob aber in der vorstatt oder anderer orthen innert den grichten feür aufgienge, so soll der haubtmann in der vorstatt auch die anderen haubtleüth vor der statt angehndts ein anzahl volckhs auß ihren rotleüthen dem feür zuschicken, darzu sie dann auch ihre feüraymer, leiteren und feürhaagen an ihren bestimbten orthen und plätzen zu finden wüssen.

Und so es dann also vor der statt bronne, es were tags oder nachts, so solle ein anzahl männer nach gutbedunckhen eines herren burgermeisters auß der statt gelassen werden, dem feür zuzulauffen.

Und sollen die thorbschliesser oder die thorhüeter, wann es also vor der statt ussen bronne, die thor von stundt an alle zuschliessen und die von niemandts aufgethun werden ohne des herren burgermeisters und seiner beyrähten erlaubnus und geheiß.

Und wann es vor der statt bronne, so soll ein jeder wächter, der es zum ersten sicht, sein horn blasen. Bronne es aber in der statt, so sol man zu einem underscheid schreyen und daß feür außruffen wie von alter her.

Und es gieng gleich feür auf inn oder ausser der statt, so soll der under- *S. 954* marckhstaller von stund an zwey roß sattlen und an den marckht führen so gschwind, alß er mag, und wann der obermarckstaller nit vorhanden, darauff sitzen lassen, welchen es ein herr burgermeister heißen wirt.

Item wann feür aufgaht, es bronne gleich in der statt oder in grichten oder ausserhalb, und daß feürzeichen geben wirt, so sollen alßdann all drey wachtmeyster mit ihren undergebnen ambt- und rohtleüthen, so tags, so nachts mit ihren ober- und underwehren sich an den marckht und nach dem wachthauß verfüegen und allda in guter ordnung halten und erwarten, was ihnen jederweilen von meinen herren befohlen wirt. Klein raht, auff freytag, den 6. marty anno 1663.

S. 955 – 956: leer

S. 957

Der IV. titul
Von den kamminfegern

1. Der kaminfeger eyd

Gemeiner statt kaminfeger sollen schweren, der statt treüw und wahrheit, ihren nutz zu fürderen und schaden zu wenden und zu warnen, alle kamin in der statt und den grichten zu seiner zeit fleißig zu fürben, menigelich, der ihren begert, ohnverweigerlich zu willen werden, keinen für den anderen zu fürderen, sondern allezeit den ersten, so sie darumb ersucht, zu fertigen und sich der nachbeschribnen und ihnen in schrifft zugestelten ordnung in allweg gemäß zu verhalten getreüwlich und ohngefährlich.

2. Ordnung der kaminfegern

Namblich sollen die färber, bleicher, weiß- und saurbecken, habertherrer und
S. 958 die, so den leüthen daß garn umb / den lohn sieden, wie auch die bader, haffner, kupffer- und huefschmied, schlosser, wirth und andere persohnen, so starckh füren, alle sechs wochen oder zwey monadten, deßgleichen die tischmacher und küeffer, so vil holz und spän im hauß haben, alle drey monat, die kutler aber alle sechs wuchen und die überige gemeine haußhaben inn und vor der statt alle fünff oder sechs monadt aufs längst fürben und saüberen zu lassen schuldig sein. Welche aber in angeregter, bestimbter zeit ihre kamin nicht saüberen und fürben oder aber, gemeiner statt satzung zuwider, daß holz zu nahe bey den kamin ligen hetten, auch die schadhaffte kamin auf ermahnen und zusprechen nicht verbesseren liessen, die sollen sie zur straff angeben und alßdann solche ungehorsammen persohnen unnachläßlich jedesmahl umb 1 lb. den. gebüeßt werden. Und damit aber menigelich auch spüeren und erkennen könne, daß sie ihr arbeit nit eben halb, sondern vollkommenlich verricht, alß sollen sie verbunden sein, die kamin jederzeit ganz biß in hut zu fürben.

Und so sie zu oberst darinnen seind, sich zum hut auß mit ihrer stim hören und vermerckhen zu lassen und also hierinn sovil müglich ihr bestes zu thun, auff daß nichts verwahrloßet, sonder künfftigem schaden in allweg vorgebauwen werde. Deßgleichen sollen sie auch die leüth deß lohns halber recht und bescheidenlich halten, damit man nicht verursacht werde, ihnen denselben zu bestimmen.

S. 959 – 1048: leer

Register und Glossar

Abkürzungen: FN = Flurname; Gde = Gemeinde; OB = Ortsbezeichnung; s. = siehe; synon. = synonym, sinnverwandt; usw. für weitere Belegstellen.
Nomina (f. m. n.) und Verben (v.), ferner Adjektive (adj.), Adverbien (adv.), Partizipien (part.) und Mehrzahlformen (pl.) sind als solche bezeichnet; y ist unter i eingereiht.

A

Aargau (Ergöw) 328[6]
abbailen *v. kontrollieren, visieren* 104[14 ff.], 105[27], 106[34], 107[10]
abdingen *v. abwerben* 235[29], 263[37 ff.], 317[9] *usw.*
abendmahl, heiliges 14[36], 58[14], 62[39], 63[66], 201[40], 202[19], 403[10 f.]
abendmarkt *m. Markt am Vorabend des Wochenmarkts* 272[1]
abendtrunck *s.* trunck
abfailßen *s.* failßen
ableiben *v. sterben* 126[16]
abraithen *v. abrechnen* 103[32], 10[18]
abraitung *f. Abrechnung* 106[1]
abredung *f. Abmachung* 86[4]
absage *f. Aufkündigung* 47[32 f.]
abschabete *f. was beim Schaben abfällt* 109[29], 112[11]
absehen *n. in Augenschein nehmen, inspizieren* 23[10]
absönderung *f. Abtrennung* 55[21]
abspatten, *(für:)* spetten *v. Hilfsarbeit ableisten* 382[15]
abstächen *v. (Tier) schlachten* 60[14]
abzug *m. Steuer vom Vermögen beim Wegzug* 47[16 f.], 102[24 ff.], 200[6]
abzugsbefreyungsgegenrecht *n. Absprache auf gegenseitige Befreiung vom Abzug* 200[3]
actuarius *m. Protokollführer* 200[36]
aderlässer *m. zu Ader Gelassener* 13[20]
äferen, efferen *v. rächen* 29[19], 181[6], 183[12]
agio *n. Aufgeld (beim Wechseln)* 82[29]
agris, *(von:)* agres *n. Saft aus sauren Äpfeln* 342[13]
ahren *v. zu Acker fahren* 239[28]
ainlutzig *s. einlützig*
alafanz *m. List, unrechtmäßiger Gewinn* 208[36]
alamode, alamodisch, *(von:)* à la mode *adv., adj. modisch* 135[35], 136[32], 137[26 f.], 141[22]
Allgäu (Elgöw) *D* 351[31]
allmosen, allmußen *n. Almosen* 57[38], 58[1], 69[9]
Kirchensammlung 405–406; *Neujahrs-A.* 413–414; *Ordnung* 405–419; *wöchentliches* 410–413
allmosengelt *n. Almosen-, Armensteuer* 412[7 ff.]
allmosenkasten *m.*, a.kiste *f. Kasse des Spendamts* 406[6], 410[2 f.]
allmosenstock *m. Behältnis (Opferstock)* 66[8]
Almosenbezüger, Abzeichen zur Kennzeichnung 409[14 f.]
alumnus *m.,* alumni *pl. Stipendiat in der geistlichen Ausbildung* 67[35], 68[19]
ambt, ämbter *s.* stadtämter
ambthäüser *pl. Amtshäuser der Stadt* 384[35 f.]; *des Stifts* 158[2]
ambtsburgermeister, -underburgermeister *s. Bürgermeister*
Ämterbesetzung s. die einzelnen Ämter
Amtsbürgschaft 97[36 ff.], 229[32 ff.], 244[8 ff.], 296[35 ff.]
Amtseide s. Eide
anden *v. ahnden, rächen* 29[19]
ander *adj. der zweite* 327[21]
andingen *v. eine Forderung stellen, aushandeln* 81[10], 83[11], 85[20]
anfänger *m. Urheber* 23[20]
anfrömen *v. befördern, helfen* 269[21]
angendts *sofort* 41[16]
angreiffen *v. in Besitz nehmen* 151[41]
anhalten *v. (um ein Amt sich) bewerben* 21[33], 22[6]
anlaiten *v. anleiten, unterweisen, denunzieren* 64[14], 125[7] *(s. a.* laiten*)*
anlegen *v. veranlagen, (Buße) verhängen* 26[3]
anloben *v. geloben, versprechen* 24[30]
anlützig *adv. (von:* litzen *v. schädigen) schädigend* 309[20]
ansehen *v., n. bestimmen, Bestimmung* 25[30], 55[7], 55[8]

ansprach *f. Forderung* 25[17 f.], 28[35], 39[1], 42[8], 90[17], 97[4]
ansprecher *m. Ankläger* 20[6]
antworter *m. (der sich verteidigende) Angeklagte* 26[9], 173[10], 176[38]
anwalt *m. Jurist* 27[2 ff.]
Apotheker, Beruf 92[20 f.], 162[17 ff.], 259[27], 287–290, 429[15]
Ausbildung 287[13 ff.]; *Eid* 287[6]; *Geselle* 287[19 ff.]; *Ordnung* 287–290
appellant *m.* 33[18]
appellation, appellaz *f. Berufung* 17[4], 18[1], 32[15], 32[20 ff.], 33[4 ff.], 262[4]
a. *verlieren* 33[29 ff.]; *Prozedere* 33[11 ff.]; *Termine* 32[33 ff.]
appellationsbrief *m. urkundliche Bewilligung zur Appellation* 33[14]
Appellationsinstanzen 24[5 ff.]
appellieren *v. Berufung einlegen* 24[10 ff.], 32[14 ff.], 33[4 ff.], 45[22], 50[33], 52[26], 98[18]
Appenzell, Appenzeller 63[5], 81[36], 125[41], 166[15 f.], 208[34], 209[35], 212[14], 235[42], 247[14], 357[21]
Arbeitsverbot an Sonn- und Festtagen 56[18], 59[1 ff.]
args *adj. arges, schlechtes* 348[42]
argwönig, argwönisch *adj. Argwohn erregend, verdächtig* 55[18], 75[7], 194[34], 272[21]
Armenfürsorge 10[29 ff.], 405–419
armenhaus, armenleuten haus *n. städtisches Armenhaus* 10[32 f.], 23[11], 52[33 f.], 133[23], 143[11 f.], 417[21]
Arraßtuch *n. Tuch aus Arras* 265[13], 291[9]
artz, arzet *m. Arzt* 92[22], 162[19], 429[14]
arznen *v. behandeln* 416[2 f.]
arzney *f.* 134[29]
äsche, esche *f. Asche* 208[23], 238[5], 434[10]
äschetuch *n. Hanftuch zum Sieben der Aschenlauge* 238[2]
atlas *m. Seidengewebe* 138[7], 139[35]
atlassin *adj. aus Atlas* 140[4]
aufbruch *m. Bekanntwerdung* 156[7], 169[13]
auffahl *m. Konkurs* 155–172
auffart, heilige *(5. Sonntag nach Ostern)* 338[23] *usw.*
aufnehmen *n. Prosperieren, Gedeihen* 23[12]
äüfnung *f. Vermehrung* 220[18]
aufsagen *v. (Bürger-, Hintersässenrecht) aufkündigen* 24[15], 47[12] *usw.*
aufschlag *m. Aufschlag, Mehrforderung* 91[6], 304[11 f.], 313[8], 348[38] *usw.*
aufschlagen, aufschlahen *v. sicherstellen, verteuern* 92[28], 313[1 ff.], 348[35]
aufschlagung (des gerichtes) *f. Ansetzung der Gerichtssitzung* 20[12]
aufzug *m. Verzug* 12[14], 17[37]
aügli *n. Kennmal für ungenügende Qualität* 118[31 ff.], 119[2 f.]
außbrünnen *v. (von:* brunn *m. Quelle; hier:) mit frischem Wasser Lauge auswaschen* 208[20 f.]
außburger *m. Ausburger, außerhalb der Stadt sitzender Bürger* 216[41], 218[19], 308[21], 391[25], 413[26]
außgäbig *adj. kursierend (Münzen)* 80[26]
außkindbetten *v. Wochenbett zu Ende bringen* 126[19 f.]
außleicher, außlicher *m. Geldverleiher (städt. Amt)* 75[31], 85[35]
außleichung *f. (Geld-)Verleihung* 77[39], 81[1]
außlege *f. Auslegung, Ausbreitung (auf dem Boden)* 244[23 ff.]
außrechten *v. mit Recht (im Gericht) austragen* 35[40], 36[3], 37[12 ff.], 165[26]
außritt *m. Ritt (aus der Stadt)* 129[17 ff.], 130[2 ff.]
außschären, *(von:)* ausscharren *v. ausputzen* 321[28]
außschuler *m. Schüler in Privatschulen (sog. Nebenschulen)* 395[2]
außschweren *v. eidl. verzichtleisten auf Rückkunft in die Stadt vor der Sühnung* 11[6], 18[28], 37[18], 50[18 ff.], 132[31], 191[33 f.]
außspruch, rechtlicher *m. Urteil* 24[28]
ausstand *m. 1. (Geld-)Schuld* 11[7], 34[31], 43[34] *2. Ausstand* 29[26 ff.], 30[10 ff.], 171[32 ff.]
ausstehen *v. in Ausstand treten* 16[24], 22[15 ff.], 29[31 ff.], 30[1 ff.], 31[1 f.]
außsteurung *f. Ausstattung (bei der Heirat), Auszahlung* 127[35 ff.]
außtretten *v. in Ausstand treten* 7[25 f.], 30[3]
außtritt *m. Weggang* 169[15]
außwechßlen *v. (Geld) wechseln* 81[40]
außziehen *v. (Tierhaut) abziehen* 60[14]

B

Bächi (Bachi) *Häusergruppe, Gde Wittenbach SG* 357[18]
Bäcker (bek, beck, pfister), *Handwerk* 117[9], 259[29], 313[38], 314–317, 351[2 ff.], 357[28] *(s. a. Pfisterzunft)*

Backen im eigenen Haus 315[23 f.], 323[4 f.]; *Verkauf unter der Brotlaube* 315[26 f.], 316[23 ff.]
saurbecken 321–322, 437[12]; weyßbecken 315[22], 316[1], 437[12]
bad *n.*, badstube *f. Badehaus* 85[22], 286–287
bäder in burgerhäusern 286[33 f.]; breütigambad 286[28]; spitalbad 286[28]
Baden AG 134[17]
Bader, Handwerk 259[23], 271[7], 357[28], 437[13]
baderfahrt *f. Badeaufenthalt* 408[12]
bahnwart *m. Bannwart, Waldaufseher* 366[34], 371[2], 374[2], 375[7], 380–381, 384[8 f.]
Eid 380[14 ff.]; *Ordnung* 380[27 ff.]
bahrgelt *n. Bargeld* 86[41], 87[22] *usw.*
balbierer *s. Barbierer*
ballen *m. Warenballen (für den Transport)* 108[4 f.], 109[26], 110[15], 111[36 ff.], 112[5 ff.], 119[30], 120[1 ff.]
bande *f. 1. Fessel* 172[30], 183[13]
2. Familienverband, Verwandtschaft 122[7], 147[27], 149[22]
3. Küferware 282[15]
bank, banck *m. 1. Verkaufsstelle, -tisch siehe:* fischb., leinwathb., metzgerbank
2. (synon. zu:) öffentlicher obligator. Markt 204[2 ff.]
bankgelt *n. Gebühr für den Verkaufstisch* 117[31]
bankrecht *n. Reglement des Leinwandverkaufs* 222[32 ff.], 231[8]
bannen *v. verbieten* 37[1 f.]
bannen auf rechnung *v. (Gut) blockieren* 37[28 ff.]
bantoflen *s.* pantoflen
Barbierer (balbierer), *Handwerk* 259[22], 289[4], 429[15]
barchet *m. Barchent (Baumwollflanell)* 265[13], 291[11], 292[6]
barkirche *f. Kirchenempore* 66[19 ff.]
barret, parret *n. Barett (Kopfbedeckung)* 272[33], 291[10]
Basel, Basler 138[17]
bastart *m. Bastard, Unehelicher* 152[14 ff.]
batzen *m. Münzsorte* 94[21]
batzenfactor *m. (auch:* underkäüffer*) Zwischenhändler* 231–232
Bauamt s. bauwamt
bauch *m. Laugenwäsche* 237[44], 238[41], 239[34 ff.], 247[28]
bauchemeister *m.* 237[3]
bauchen, buchen *v. in Lauge waschen* 59[7], 235[43], 434[1]
baucher *m. (Garn-, Leinwand-)Wäscher* 420[17], 424[22], 431[6]
bauchgaden *m.,* bauchgädinen *pl. Wäschereischuppen* 238[12], 239[4]
bauchhaus *n. Waschhaus* 59[6], 239[5], 244[2], 372[43], 434[2 f.]
baum, bom *m. Totenbaum, Sarg* 73[17 ff.], 74[27]
bauwamt, stattbauwamt *n. städtisches Bauamt* 11[32], 33[36 ff.], 157[28], 368[27 ff.], 369[7], 370[9], 373[9], 376[14], 377[5], 384[35], 385[38], 386[4 ff.], 390[33 ff.], 391[1 ff.]
bäüwen, verordnete zu den b., herren von b. *pl. Ratsausschuß, städtische Baukommission* 32[31], 363–364, 368[31], 377[21], 385[28]
Amt, Aufgabe 363–364; *Besetzung* 363[13 ff.]; *Eid* 363[18 ff.]; *Honorar* 364[24 ff.]
Bauwesen (bawsachen, bauwwesen) 362–388
Bauordnungen 362–363, 364[22], 365[26], 385[36 f.]; *Löhne* 368[42 ff.], 386[28]
bauwherren *pl. (für:)* bauwmeister
bauwmeister, bauherr *m. Beamter des Bauamts* 244[33]
oberbauwmeister *Amtsvorsteher* 363[14 ff.], 364[20 f.], 365–369, 370[10 f.], 371[20], 377[12], 384[18 ff.], 385[12], 386[2], 435[3]; underb. 365[29 f.], 366[5], 367[8], 369–373, 376–378, 384[8 ff.], 385[8], 386[6], 436[2 ff.]
bauwseckel *m. Kasse des Bauamts* 384[33]
bauwzahler *(auch:* inzieher*) m. Rechnungsführer im Bauamt* 365[8 ff.], 366[2], 367[9], 369[13 ff.], 244[33], 372[31], 374[18], 378[27], 385[13]
bauwzeüg *n. Baumaterialien* 371[7 ff.], 378[10], 390[36 f.]
bek, beck *s. Bäcker*
bedenklich *adj. bedenkenswert* 7[37]
bedingen *v. durch Versprechen erhalten* 23[16], 131[1]
bedunken, gedunken *v. bedünken, dünken* 30[4], 33[27]
befreündt, gefreündt *adj. verwandt* 28[19], 29[38], 30[23]
befreündte, gefreündte *m. Verwandter* 29[26 ff.], 72[36 f.], 124[9], 174[16], 197[9 ff.]
begräbnus *f. Begräbnis* 71–73
behaltnus *f. Behältnis, Verschlag* 111[31]
beheben *v. aufheben, entkräften* 29[3]
behelligen *v. belästigen* 153[16]

Behmsch *m. Böhmischer (Prager) Groschen* 297[20],405[36],406[12]
behörig *adj. zuständig* 24[5]
beyfarbe *f. Beifarbe (Mischfarbe)* 206[13], 240[24],249[4],252[32]
beylöchli *n. Nebenlöchlein (am Faßspund)* 104[14]
beymesser *n. Seiten-, Dolchmesser* 192[17], 286[17]
beyschlaf *m.* 196[26 ff.]
beistand *m. Beistand, juristischer B. vor Gericht* 27[2 ff.],30[25 ff.],177[2 ff.],178[8]
beywohnen *v. beischlafen* 133[2 f.]
belz *s.* pelz
bemackeln *v. mit Makel behaften, beschädigen* 239[30]
berechtigen *v. vor Gericht ziehen* 25[15], 37[20]
berichten *v. belehren, benachrichtigen* 49[5], 100[14]
Bernegg, FN Gde St. Gallen 72[6]
beschalcken *v. verhöhnen* 190[7 ff.], 191[16], 192[38],193[5 ff.]
beschlächt *n. Beschläge* 285[15]
beschmirben *v. einschmieren* 299[32 f.]
beschwärd *m. Erschwernis, (finanzielle) Belastung* 53[1 f.],85[21]
besserung *f. Entschädigung* 210[9]
bestand *m. Miete* 433[42]
bestandtshaus *n. Miethaus* 195[15], 385[16 ff.], 395[33 f.]
bestellung *f. Einrichtung* 337[32]
betriegen *v. betrügen* 84[1]
bettag *m.,* dank-, fast-, buoß- und bettag 66–67, 66[40]
bettelbuben *pl.* 418[36]
bettelgesinde *n.* 413[41]
Bettelverbote 410[38],411[3 ff.],418[13 ff.]
bettelvogt, *auch* siechvogt *m. städt. Aufsichtsbeamter, v. a. zuständig für Bettler und Vaganten* 175[5], 176[25], 196[19], 355[24], 358[8],412[21],413[37],415[24],417[1]
Amt, Aufgabe 417[34 ff.]; *Eid* 418[2 ff.]; *Ordnung* 418–419
bettgloggen *f. Betglocke* 59[4],67[11]
bettler, starke *pl. verdächtige, bettelnde Müßigänger* 413[12],418[14 ff.]
bettschrank *m. Bettgestell* 282[5]
bettstatt, braut betstatt *f. Bettstatt* 127[38 f.], 128[6],150[31]
gebettete b. *mit Bettzeug* 127[38], 150[31], 151[26]
bettzeit *f. Betzeit* 60[7]
beüteltuch *n. Tuch zum Beuteln (Sieben) des Mehls* 265[37]
beüten *s.* bieten
bevogten *v. bevormunden* 75[37]
Bevogtung (Beistandsschaft): liederliche Leute 10[26]; *Witwen und Waisen* 10[21 f.], 12[20],160[9 f.]
bezierde, *(für:)* gezierde *f. Zier, Schmuck* 135[36]
bibenzelte *m. Biberfladen, Fladenform* 141[37 f.],285[33 f.],341[19],361[32]
bieten, beüten *v. aufbieten, gebieten* 34[10]
bieten, von der statt b. *aus der Stadt ausweisen* 133[8]
byfangen *v. einfassen* 346[10]
bige *f. Beige* 356[38],357[3]
bildete leinin war *gewirkte Leinwand* 121[3],205[34],219–220
billen *v. schärfen (Mahlsteine)* 318[41]
binder *m. Fassbinder* 92[1],161[30] *(s. a.* inbinder*)*
bindhaus, bindthaus *n. städtisches Bindhaus* 409[32 f.],410[4 ff.],419[10]
bine, *(für:)* benne *f. Benne* 382[42]
Bischofszell TG 49[31], 98[27],125[41], 203[18], 208[35], 209[36], 212[14], 235[42], 246[33], 247[14], 305[17]
blatyßle, plateißle, *(von:)* blatise *f. Plattfisch* 266[11],290[24]
blatt, leinwadtblatt *n. Blatt am Webstuhl* 256[6 ff.]
blattenschiessen *n. Wettwerfen mit (Stein)Platten (platzgen)* 59[30]
blättlen *v. (Stoff in der Mange) fälteln* 252[28]
blattmacher *m. Anfertiger der Blätter am Webstuhl* 256[2 ff.]
Ausbildung 256[25 ff.], 258[15 ff.]; *Eid* 256[3 ff.]; *Lohn* 257[21 ff.]; *Ordnung* 256[12 ff.]
blattzehn, blattzähn *pl. Zähne am Webstuhl-Blatt* 256[41],257[3 ff.]
bley, gezogen b. *n. Blei* 109[39],112[17],113[34], 265[34],283[12 ff.]
bleysigel *s.* sigel
bleiche, blaichi *f. städtische Bleiche* 72[24], 87[25],163[30],218[9],244[2],364[9],377[15],382[8 f.], 385[30],411[15],420[16],424[21],431[6]
Bleicher (bleicher, blaicker), *Handwerk* 84[7], 90[4 ff.], 97[37], 118[22], 162[28], 164[20 ff.], 165[5],357[28],382[7 ff.],385[30],413[32],437[12]
Abrechnen mit hölzern 245[29 ff.]; *Eid*

234 27 ff., 245 1 ff.; *Lohn* 245 34; *Ordnung* 235–244; *Zensur* 245 9 ff.
bleicherlohn *m. Gebühr für das Bleichen* 118 22, 217 4, 218 25
bleicherrodel *m. Auftrags-/Abrechnungsbuch* 237 20
bleickeholz *n. Zählholz der Bleicher zur Gebührenabrechnung* 236 24, 237 11 ff.
bleickeknecht *m. Gehilfe* 234 27, 235 5 ff., 244 28
bleickemeister *m.* 234 26 ff.
bletz, blätz *m. Haube, (auch: minderwertige) Leinwand* 138 30, 212 5, 249 25 f.
bloch *n. Holzklotz, Block* 383 28 ff., 390 36
blöd *adj. schwach* 62 10
blödigkeit *f. Gebrechlichkeit, Schwäche* 60 5
blutfreündschaft, bluetsf. *f. Blutsverwandtschaft* 29 28, 122 5 ff., 193 31, 195 34
blutgesibt, blutgesippt *m. Blutsverwandter* 149 17 ff.
blutrunß *m. Strafdelikt mit blutender Verwundung* 192 3 ff.
blutschand *f.* 193 30 ff., 195 35
blutsverwandte *pl.* 127 27, 153 39 f.
Bodensee 49 32, 98 28, 203 19, 205 41, 229 2
bodt *n. Schuldeintreibung* 86 43 *(s. a.* pott*)*
Bohl (Bool, Bohl, Bohlblatz), *OB Gde St. Gallen* 342 21 f., 343 12 f., 358 9 ff., 383 11, 389 13, 436 11
bolen, böhlen *v. werfen, schleudern* 192 12, 418 37
bolz *m.* (zünglein) *an der Waage* 353 17
bom *s.* baum
borg *m. Kredit* 89 8 ff., 115 22, 351 21
borg und beit *(Begriffspaar für:) Terminzahlung* 115 22
borg und dings *(Begriffspaar für:) Kredit* 226 18
borgen *v. entlehnen* 88 10 ff., 313 38, 351 7, 378 7
borzen *v. purzeln, (sich) unruhig bewegen, lärmen* 428 8
bräme *f. kostbarer Kleiderbesatz* 137 37, 139 3 ff.
brandschow *f. Feuerschau* 377 14 f.
brantewein *m.* 133 16, 282 23
braten, bradten, schweinebraten *m.* 335 24 ff.
bratwurst *f.* 335 4 ff.
Brautleute-Geschenk 126 26 ff.
brautstock *m. Behältnis für Brautgaben* 130 36 f.
brautstuberte *f. Verlobungsfeier* 132 3
Breitfeld, FN Gde St. Gallen 357 23
breitvich *n. Großvieh* 113 29
brief *m. Urkunde, Werttitel* 32 5, 43 14 ff.
briefkosten *m. Gebühr für Urkunds-Ausstellung* 33 21 f.
britli, britlein in die mangi *n. geriffeltes Brett* 255 21, 282 8
brönnen *v. brühen (Leinwand)* 240 10 ff.
bronnenhüeter *m. Brunnenaufseher* 383 5 ff.
bronnenmeister *m. Brunnenmeister, städt. Beamter im Bauamt* 367 9, 377 3, 379–380
Eid 379 3 ff.; *Ordnung* 379 21 ff.; *Untergebene* 388 21 ff.
bronnenstube *f. Brunnenstube* 379 5 f.
brotlobe *f. Brotlaube, offizielle städtische Verkaufsstelle für Brot* 315 24, 316 23, 340 26, 341 37
körnerbanck *für verbilligtes Brot* 316 37; verordneter banck under der b. *für abgeschätztes Brot* 316 24
Brotpreise 316 1 ff.
Brotschau (schaw, schow), *offizielle städtische Brotkontrolle* 314 33 ff., 316 15 ff., 323 2
brotschower *m. vereidigter Brotprüfer* 322 27 ff.
Brotsorten: eßbrodt, hochzeit-, kernen-, weiß-, zuebrot 315 40, 316 1 ff.
brüch *n. Göller, Brustlatz (am Frauenkleid)* 293 11
bruchsilber *n. Abfallsilber* 83 34
Brühl (Brüel, grosser, kleiner), *Brühltor, Gde St. Gallen* 59 31, 72 12 f., 74 17, 108 9 f., 109 11, 192 13, 368 7
bsetze *f. (Straßen-)Pflaster* 362 36
bsetzer *m. Pflästerer* 382 22 ff.
bsetzimessen *n.* 377 36
Buech (Buch), auf dem *FN Gde St. Gallen* 72 17
buchin *adj. aus Buchenholz* 381 27
büchs *f. (für:) Geldbbehältnis, Kasse* 330 6 f., 341 5, 410 6, 411 32 f.
Büchsenschmied, Handwerk 275 12 ff.
bückhing, bückling *m. Bückling (geräucherter Hering)* 266 11, 290 24
bueßner *s.* bußner
buggel *f. Metallbuckel (Zierat)* 138 28
bulffer *s.* pulver
bürat *m. Halbseidenstoff* 114 24
bürge *m.* 90 16, 97 3 ff., 164 6, 244 9 ff., 296 36

burgereydt *m.* 5[4 ff.], 24[12], 46[41], 47[29 ff.], 97[27], 108[35]
Ablegung des B. 45[7 ff.]; gemeiner b. 45[7 ff.]; *Verweigerung* 56[1 f.]
burgerknecht *m. Arbeiter im städt. Gemeindewerk* 370[22], 371[13], 377[40], 382[20], 384[13 ff.]
burgermange *s.* mange
burgermeister *m.*, burgermeisterampt *n. Bürgermeister(amt), Stadtoberhaupt* 32[9 f.], 60[19], 68[3], 244[32]
1. amtsburgermeister, neuer b. *regierender B.* 13[9], 23[29], 25[14], 26[31 f.], 31[21], 33[2], 37[26 f.], 45[14], 53[20], 63[18] *usw.*
Amt, Aufgabe 11[36], 17[22], 22[13], 25[26], 27[21], 36[3]; *Amtsdauer* 1[12 ff.]; *Besetzung* 2–4, 7[20]; *Wahl* 2–4;
2. altburgermeister, alter b., *stillstehender* 1[12 ff.], 4[36 ff.], 7[24], 244[32]
3. ambts-underburgermeister *m.*, underb. *oberster Zunftmeister, gewählt aus den sechs regierenden (neuen) Zunftmeistern* 2[10 ff.], 3[3 ff.], 4[2] *usw.*
Amt, Aufgabe 12[2 ff.], 17[24], 31[21], 51[3], 68[3], 76[10 f.], 78[26]; *Besetzung* 5[1 ff.], 75[22]
burger *m.*, burgerrecht *n. Bürgerrecht* 45–51
Abweisung 46[26 f.], 260[2]; *Amt, Pflichten* 48[24]; *Annahme als B.* 45[29 ff.], 46[12 ff.], 198–200, 259[36 ff.]; *Ausschluß* 9[33]; *Barzahlung* 45[34], 46[20 ff.]; *Bürgerbrief* 46[1 ff.]; *Bürgerrecht, Gebühr* 46[12 ff.], 50[9 f.], 199[19 ff.], 263[32]; *Termine* 45[31]; *Verlust* 48[30 ff.], 49[1 ff.], 50[1 ff.], 55[31], 143[6]; *Wiederannahme* 50[3 ff.], 260[9]
Bürgerrecht: abkünden, aufkünden 50[20 ff.], 103[8]; b. abschlagen 132[29 f.]; b. aufsagen 24[15], 47[12], 48[12], 50[18 ff.]; um das b. anhalten 46[30 ff.], 199[11]; aus dem b. verweisen 49[41]; b. verwürken 48[30 ff.], 50[8], 122[17 f.], 124[5 ff.], 125[36], 132[30], 169[14]
burgerrechtgeldt *n. Einkaufsgebühr des Neubürgers* 102[9 f.], 199[29 ff.]
burgerschaft, ganze 5[38], 24[29]
Bürgerspital, Heiliggeist-Spital s. spital
burgerwacht *f. von Bürgern selbst versehener Wachdienst (statt Steuern)* 423–424, 426[39]
burgerwerk *n. (Sammelbegriff für:) städt. Gemeindewerke* 376[33], 377[40], 386[39 f.]
Burggraben, *Gde St. Gallen* 368[8]
Bürglen TG, Herrschaft, Vogtei(-verwaltung) 21[24 f.], 23[28]
bürgschaft *f.* 13[1], 51[9], 53[14 f.], 97–98, 153[18], 164[5 ff.], 229[32 ff.], 244[14 f.], 297[2] *(s. a.* tröstung*)*
buscheisen *n. Schlageisen (vorgeschmiedetes Eisen)* 113[34]
bußengericht *s.* fünff, *die*
bussenrichter *m.* 136[42], 424[6]
bußner, bueßner *m. städt. Bußeneinzieher* 17[28], 75[23], 103[22]
bütte *f. Gefäß* 238[16 f.], 239[1]
bützen, büetzen *v. ausbessern* 91[40], 92[3], 161[29], 234[14 f.]
bützwerck *n. Flickarbeit* 278[30]

C

canell *m. Zimt* 265[20]
canzel *f. Kanzel* 56[27], 60[24]
canzley *s.* stadtcanzley
capitularbeschwärdt *f. Beschwerde des Kapitels* 6[4]
cassieren *v. kassieren, entwerten, ungültig erklären, streichen* 44[35 f.], 84[20], 86[12], 422[34]
catechisation *f. Religionsunterricht* 62[22], 64[15]
cediren *v. abtreten* 95[39 f.]
cendel *s.* zendel
centner *m. Gewicht (= 100 Pfund) im Großhandel, Transportmaß* 109[16 ff.], 112[38 ff.]
cereymony *f. Zeremonie, Gottesdienst* 55[10 f.]
chor *m. der Pfarrkiche* 3[4]
chorgericht *n. Sittengericht, (für:) Ehegericht* 194[13 ff.]
citation *f. Vorladung* 25[25 ff.]
collegium *s.* schule
commission(sweis) *f., adv. Auftrag(sweise)* 90[27], 113[32 f.], 120[11 f.], 163[7 f.]
committiert *part. aus einem Auftrag stammend* 90[38 f.], 163[19]
composita *pl. Mixturen* 288[13], 289[32]
concept *n.* 172[36]
confectio *f.*, confectiones *pl. Herstellung* 287[35]
confiscation *f.*, confisciren *v.* 55[33], 80[31]
confortans *n. Stärkemittel* 288[20]
connten *m. laufende Rechnung* 92[25], 162[22], 365[39], 371[24], 374[20], 385[14]
contobuch, contenbuch *n. Geschäftsbuch, Inventar* 366[8], 372[6]

contract *m. Vertrag* 19[33],32[7],80[18],81[2], 86[4], 97[10],145[13]
conventus *m. Zusammenkunft (Sitzung)* 14[20]
correspondent *m. Geschäftspartner* 120[23]
Costanz *s. Konstanz*
costgeld *n.* 78[20]
couchenille, *(für:)* cochenille *f. karminroter Farbstoff* 111[38]
courretier *m. Sensal, Courtier, Geldwechsler* 82[28]
creditor *m. Gläubiger* 155[31], 159[11], 167[29], 168[17]
creüz *s. a.* kreüz
creuzdicken *m. Silbermünze* 81[8]
creüze, vier creüze (kreüze) *pl. Grenzkreuze zur Begrenzung des städtischen Fried-, Rechts-, Gewerbekreises* 93[20], 292[22], 314[15 ff.],326[25],350[30 f.]
creüzerhöhungstag *(14. September)* 99[21] *usw.*
creuzstraß *f. Straßenkreuz* 358[5]
custorey *f. Küsterei (des Stifts)* 118[3],233[40]

D

Dachdecker (tachtecker), *Handwerk* 259[23], 279–281, 388[17 f.],435[25 f.]
damast *m. Seidengewebe* 138[7], 139[35], 265[30], 291[8],292[5]
damastin *adj. aus Damast* 140[4]
debitor *m. Schuldner* 168[12]
decan, decanus *m. Dekan* 68[6],173[24],201[28]
decant *m. Dekan der vereinigten Pfarrerschaft von St. Gallen und Appenzell-Außerrhoden* 68[7]
decker *s. Dachdecker*
decurio *m. (hier:) Klassenerster* 399[4]
degen, tegen *m. Degen* 192[23],286[17]
degenbehenck *n. Gehänge am Degengefäß* 137[22]
Degenschmied, Handwerk 286[5]
delcredere *n. Haftung für den Eingang einer Ware* 90[34],163[14]
dempfen, *(für:)* demmen *v. schlemmen* 133[16]
descendenz *f. Abkunft* 199[42],200[8]
Deutsch, Deutsches Reich (Teüdtsches reich) 166[18],302[44]
diacon *m. Hilfsprediger, Pfarrer im Nebenamt* 14[8]
dienst *m. 1. Dienst, Aufgabe, Beamtung* 110[30]
2. Dienstbote, Arbeiter 59[18], 60[17], 63[12], 64[6],92[7 f.],140[25],161[36 ff.],196[9] *usw.*
dienstbot *m.* 125[37]
dienstmagd *f.* 138[26],139[13],140[25 f.]
ding, geding *n. Abmachung* 94[33]
dings, umb d. *auf Borg, auf Kredit* 84[11], 89[31 f.], 91[22], 161[11], 305[14], 313[40], 351[6 f.], 372[27 f.],374[14],378[7],385[12]
d. auf zihl und tag *Terminkauf* 84[11 f.]; auf zihl und dings 115[26]
discipul, discipulus *m. (Apotheker-)Lehrling* 287[22 f.],397[37]
dispensieren *v. (jemanden von etwas) befreien* 122[24]
disputation *f. Streitfall* 35[26]
Dockenbourg *s. Toggenburg*
dolch *m.* 192[17 ff.]
dotation *f. Schenkung* 389[19]
Dreher (treyer), *Handwerk* 259[22]
Dreilinden, FN Gde St. Gallen 72[18]
ducaten, duggaten *pl. italienische Gold-/Silber-Münzsorten* 81[19],82[4 f.]

E

ebenmässig *desgleichen* 132[1 f.]
edict *n. Verfügung* 413[10]
e. e. wht. = euer ehre und weisheit *(Anrede)* 36[17]
efferen *s.* äferen
Egg FN (AR) 357[21]
eheabredung *f. Ehevertrag* 143–145
ehebruch *m.* 63[8],194–195
ehegericht *n. städt. Ehegericht* 16–17, 195[1]
Amt, Aufgabe 17[1 ff.], 26[20]; *Besetzung* 16[7 ff.]; *Eid* 16[29 ff.]
ehehaffti *f. Recht* 31[17],33[1],324[15]
ehehandel *m. Ehestreit* 16[10]
eherichter *m.* 194[18]
ehestandt *m.* 62[27],125[2]
ehesteür *f. Brautsteuer* 123[21 f.]
Eheverkündung 128[24 ff.]
eheverlobnus *f. Verlobung, Eheversprechen* 124–126
e. mit frembden 125[29 ff.]; verbotene e. 124[2 ff.]
eheversprechung *f. Ehegelöbnis* 15[7], 124[34]
ehrenambt *n. Ehrenamt* 194[12 f.]

ehrenstelle *f. Ehrenamt* 22[28]
Ehrverletzung 31[38]
eid, ayd *m. Eid*
an eydesstatt geloben, anloben 53[20], 82[26], 98[15], 153[11], 186[4], 234[29]; aufgehebter e. 24[31 f.]; e. mit aufgehebten fingern und gelehrten worten 29[13 f.], 50[25 f.], 186[20]; bei ihren e. gebeüten 185[3 f.]; mit e. beheben 170[18]; e. schweren 28[34 ff.]; e. under ougen 36[5 f.]; (leiblich) zu gott, der heyligen dreyfaltigkeit 51[36], 185[43], 187[2]
Eidbruch 29[6 ff.]
Eide, Amts- und Diensteide:
Eid nach Ablauf einer Frist 29[1 ff.]; *Apotheker* 289[24]; *bei Aufgabe des Bürgerrechts* 24[14 ff.], 48[13 f.], 50[24 ff.]; *bei Aufgabe des Hintersitzes* 52[18 ff.]; *Aufgebot unter E.* 5[30], 25[28], 26[38], 36[5 ff.], 40[10 ff.], 49[20 f.]; *Bannwart* 380[14 ff.]; *Baukommission* 363[18 ff.]; *Bauzahler* 369[13 ff.]; *Bettelvogt* 418[3 ff.]; *Blau-/Schwarz(leinwand)schauer* 251[31 ff.]; *Bleichemeister* 234[27 ff.]; *Bleicher* 245[1 ff.]; *Brotschauer* 322[27 ff.]; *Brunnenmeister* 379[3 ff.]; *Bürgereid* 5[4 ff.], 24[12], 45[7 ff.], 46[41], 47[29 ff.], 97[27], 108[35]; *Bürgermeister* 8[12 ff.]; *Eherichter* 16[29 ff.]; *Enditschauer* 251[7 ff.]; *Farb(leinwand)schauer* 251[22 ff.], 252[25 ff.]; *Färber* 249[38 ff.]; *Färbergesellen* 250[4 ff.]; *Feiltrager* 222[19 ff.]; *Feiltragerin* 297[2 ff.]; *Fischschauer* 356[19 ff.]; *Fleischschätzer* 328[24 ff.]; *Freisässen* 53[16 ff.]; *Gewürzschauer* 360[29 ff.]; *im Gericht* 17[9], 19[10], 175[43]; *Gredmeister* 108[25], 109[6]; *Großräte* 9[15 ff.]; *Hausgeld-Einzieher* 121[18 ff.]; *Heringschauer* 356[27 ff.]; *Hintersässen* 51[34 ff.], 52[1 ff.]; *Honigschauer* 361[8 ff.]; *Hüttenmeister* 373[19 ff.]; *Inbinder/Binder* 255[3 ff.]; *Kaminfeger* 437[1 ff.]; *Kaufleute* 120[41]; *Kleinräte* 9[2 ff.]; *Kornschauer* 322[27 ff.]; *Leinwandmesser* 232[11 ff.]; *Leinwandschneider* 248[24 ff.]; *Maurer* 375[15 ff.]; *Meßmer* 70[33 ff.]; *Musmehlschauer* 322[27 ff.]; *Oberbaumeister* 365[3 ff.]; *Räte in der Gemeinde* 8[22 ff.]; *Ratseid* 2[13 ff.], 5[4 ff.]; *Richter* 21[3 ff.]; *(Leinwand-)Schauer* 211[25], 213[22 ff.]; *Seelmeister* 414[34 ff.]; *Seelpfleger* 414[17 ff.]; *Sensal* 82[9], 83[4]; *Siegler* 252[25 ff.]; *Spendmeister* 409[19 ff.]; *Stadtammann* 20[32 ff.]; *Steinmetz* 375[15 ff.]; *Steuermeister* 99[17 ff.]; *Stockmeister und Zugebner* 406[24 ff.]; *Torhüter* 430[2 ff.]; *Torschließer* 428[35]; *Turmwächter* 426[14 ff.]; *Umfrage unter Eid* 2[13 ff.], 16[37 f.], 184[39]; *Umgelter* 106[10 ff.]; *Unterbaumeister* 369[29 ff.]; *Urfehde* 29[12 ff.]; *Verordnete zum Bindhaus* 409[31 ff.]; *Vögte* 172[8]; *Waagmeister* 110[20 ff.]; *Wachbieter* 424[9 ff.]; *Wachmeister, -offizier* 420[39 ff.]; *Wächter* 421[8 ff.]; *rufender Wächter* 427[16 ff.]; *Wachzahler* 430[19 ff.]; *bei Wahlen* 22[16]; *Weinychter* 106[19 ff.]; *Weißschauer* 246[10 ff.]; *Weißschauer-Gehilfe* 247[35 ff.]; *Werkmeister* 375[15 ff.]; *Windwächter* 431[39 ff.]; *Wirte* 104[30]; *Zeugen* 28[4 ff.]; *Zimmermeister* 375[15 ff.]; *Zoller* 114[36]; *Zunftmeister* 61[8 f.]; *Zwilchenschneider* 248[24 ff.]
Eidgenössisches Bekenntnis (für:) Helvetisches B. 397[21]
Eydtgnoß, Eidtgnosschafft 46[20], 61[21], 63[34], 102[10], 134[16], 166[17], 263[30 f.], 411[11]
eidshuldigung *f. Dienst-Gelöbnis, Dienstеid* 235[23]
eigen *adj. leibeigen, unfrei* 46[4 ff.]
eigenthümblich *adj. besitzend, das Eigentum betreffend* 125[34], 145[3], 151[5], 167[9]
eimer, aymer *m. Tragmaß für Wein (Holzgefäß; = 1/4 Saum, deshalb auch „Viertel“)* 103[39 f.], 104[28 ff.], 105[18 ff.], 107[28], 282[22]
eindingen *v. (vertraglich) einbedingen* 86[16 f.]
einhellig *adv. übereinstimmend* 30[26]
einliff *s.* elf
einlützig *adj. vereinzelt, einer allein* 229[3], 433[14]
einraumen, das pfand e. *v. (das Pfand zur Gant) freigeben* 40[8 ff.]
einraunen *v. zuflüstern* 31[2]
einred *f. Einspruch* 35[19], 128[40], 142[36]
einschlag *m. Abteil* 111[30]
einschmauchen, *(von:)* einschmeichen *v. betrügerisch einhandeln* 100[28]
einsehen *n. Einsichtnahme, zum Rechten sehen* 22[43]
einsegnung (ehe) *f.* 58[17]
einwexlen *v. (Geld) wechseln* 82[5 ff.]
eisen *n.,* eißenwerk *n. Eisen, Produkte aus Eisen* 109[39 ff.], 112[22], 161[32]
busche. 113[34]; schyne. 113[34], 265[16]
eisengwerb, ysengwerb *n. Eisenhandel* 261[43], 284[9], 290[32 f.]
eisenkrämer, yßenkrämer *m. Eisenhändler* 277[3 ff.]
eisenladen *m. Ladengeschäft für Eisenware* 276[18]

eysenwerck *n. Arbeit mit Eisen* 271[2]
elf, *die* (*auch* einliff, ainliff, ailff) *pl. Elfer, Mitglieder des elfköpfigen Zunftvorstands und damit von Amtes wegen auch des Großen Rats* 1[35], 2[28 f.], 5[6 ff.], 19[23], 33[38], 156[9], 172[11]
Amt, Aufgabe 12[3 ff.], 46[14], 119[11]; *Ersetzung* 22[31]; *bei Krieg* 12[9]
Elgöw *s. Allgäu*
elle *f. Elle (Tuchmaß)* 119[4],215[8 ff.]
line e. *Leinenellen* 215[8], 216[17], 220[29]; Nürnberger e. 249[10]; wullene e. 139[5]
ellstab, ellenstab *m. Meßstab (eine Elle lang)* 215[22], 217[34], 220[38], 221[27 f.], 232[38], 246[34], 249[9], 253[20 f.]
emt *n. Emd* 367[44]
endit, endich, endi *f. Indigo (Farbstoff)* 109[17], 111[38], 113[35], 251[9 ff.], 261[13 f.], 266[9], 290[22]
endloß *adj., adv. ohne (Web-)Ende* 234[21]
Engelburg, Weiler, Gde Gaiserwald SG 322[37]
ennetseeisch *jenseits des Bodensees* 212[21]
entprunnen *v. entbrennen* 433[22 f.]
entwehnung *f. Entwendung, Diebstahl* 347[12 f.]
erbainen *v. Knochen auslösen* 333[28], 334[8]
erbfahl *m. Erbfall* 25[17 f.]
erbieten *v. (sich) darbieten* 28[23 f.]
Erbrecht (erbrecht) *der Stadt* 143[25], 195[7]
Bastarde 152[14 ff.]; *Blutsverwandte* 149[17 ff.]; *Ehemänner ohne eheliche Kinder* 151[2 ff.]; *Eltern an Kindern* 146[33 ff.]; *Frauen ohne eheliche Kinder* 150[27 ff.]; *Frauen mit Kindern des Ehemanns* 151[21 ff.]; *Fremde* 150[19 ff.], 417[10]; *Großeltern an Enkeln* 148[2 ff.]; *Halbgeschwister untereinander* 148[3 3 ff.]; *Kinder an Eltern und Großeltern* 146[2 ff.]; *Kinder anstatt Eltern* 149[31 ff.]; *uneheliche Kinder* 152[14 ff.]; *Ledige* 152[14 ff.]; *an Leibdingsvermögen* 152[14 ff.]; *Schuldabzahlung vorgängig* 154[26 ff.]; *des jüngsten Sohns* 324[3 ff.]; *Verschollene* 153[2 ff.]; *keine Ver- pfändung von Erbansprüchen* 154[11 ff.]
erbschaft *f.* 101[40], 142–154
erbsgerechtigkeit *f. Erbrecht* 150[6]
erbtheilung *f.* 78[17 f.], 86[20], 103[27], 154[26]
erdienen *v. verdienen* 92[32]
ergetzen *v. entschädigen, erfreuen* 57[38]
ergetzlichkeit, ergetzung *f. Freude* 67[25], 134[10]
Ergöw *s. Aargau*
erhaben, *(für:)* erheben *v. erheben, erfreuen* 57[38 f.]
erholen *v. einholen (Information)* 14[21]
erkennen *v. entscheiden, urteilen*
auf die gant e. *für die Gant bestimmen* 41[34 f.]; zu recht e. *(rechtlich) entscheiden* 40[3 ff.]
erkiesen *v. wählen* 2[16 ff.], 3[29], 46[14], 173[18] *usw.*
erkündigen *v. nachforschen* 22[42], 53[35], 75[29], 312[8], 350[13]
erküßen *s.* erkiesen
erlegen, *(von:)* erligen *v. (Tier) abstehen* 333[24]
erlösen *v. ablösen* 44[36]
erschätzig *adj. zum Ehrschatz (Handänderungsgebühr) verpflichtet* 93[39]
erscheinen *v. beweisen* 97[31]
erweisen *v. beweisen* 28[23 f.]
esche *s.* äsche
eßbrot *n.* 316[3]
essig (speisen) *adj. eßbar (Eßwaren)* 18[25], 25[9], 41[28], 58[39], 88[16] *usw.*
esß, offne esß *f. Esse* 272[27], 432[20]
eüsseren *v. entäußern* 55[43]
e. v. = euer vorsicht *(Anrede)* 34[22]
evangelische religion, e. zucht 9[29], 10[11], 47[39], 49[4 f.], 390[3], 396[30]
e. v. wht. = euer vorsicht [und] weisheit *(Anrede)* 34[27]
examinator *m. (von Gefangenen)* 173[4 f.]
excommunication *f.* 201[39 f.]
exercitia (styli) *pl. (Stil-)Übungen* 400[36], 402[35]
expectantengeld *n. Lohn für den Expektanten (Amtsanwärter)* 68[14]

F

fach *f. (für:) Wassergefäß* 432[30]
facht *f. offizielle Kontrolle von Maß und Gewicht* 282[30]
fächtli *n. Schleier* 57[15]
faction *f. Dienst, Amtstätigkeit* 422[18 f.], 423[33]
factor *m. Geschäftsvertreter* 115[25], 120[8 ff.], 207[1], 351[30]
factorie, factorey *f. Form der Absatzfinanzierung* 90[27], 163[8]
fahen *v. einfangen* 125[16]

fähnli, fennli *n. Fähnchen (Zeichen für geöffneten Markt)* 339[16 f.], 344[21], 352[10]
failschafft *f. Verkaufstätigkeit* 269[30]
failßen, falßen, abfailßen *v. (um den Preis) feilschen* 304[5 ff.], 313[34], 357[35] *usw.*
failtrager, geschworner f. *m. offizieller vereidigter Leinwandmakler* 60[10], 81[13], 82[8], 83[2], 90[4 ff.], 97[37], 119[8], 162[28], 164[20 ff.], 165[5], 207[3 ff.], 215[16], 217[32], 218[1 ff.], 294[11], 296–297, 406[9]
Abrechnung 227[13 ff.]; *Bürgschaft* 229[32 ff.]; *Eid* 222[19 ff.]; *Lohn* 217[3], 218[24], 221[44], 229[20 ff.]; *Ordnung* 222–230, 296[13 ff.]; *an der Schau* 223–224; *beim Verkauf* 225[40 ff.], 228[1 ff.]; *Zollentrichtung* 225[1 ff.]
failtragerin, geschworne *f. Maklerin (am Garnmarkt)* 294[11], 296[22 ff.], 345[2]
fallieren *v. zahlungsunfähig werden* 90[25], 171[17 f.]
falliment *n. Konkurs* 87[23], 90[38], 155–172
fallitt *m. Zahlungsunfähiger* 43[32], 140[14], 155[12 ff.], 156[4 ff.], 168[25 ff.], 169[13]
fänglich einziehen *gefangennehmen* 412[20]
farb, farbe, färbi *f. 1. Farbe* 206[29]
2. städtische Färberei 49[26], 59[12], 118[9], 203[27]
Färber, Handwerk 84[7], 90[4 ff.], 162[28], 164[27 ff.], 165[5], 234[2 f.], 292[15], 357[28], 432[25], 437[12]
Ausbildung 250[21 ff.]; *Eid* 249–251
färberbub *m.* 413[21 f.]; f.gesellen 250[4 ff.]; f.meister 250[9 ff.]
farbleinwath *f. qualitativ minderwertigere, zum Färben bestimmte Leinwand* 118[12], 207[3 ff.], 213[38], 214[9], 223[3], 227[32 ff.]
mittelschwarz 253[16]; schwarz farb 236[44], 251[3]; *Gewerbeordnung* 222[7 ff.]
Farbschau, Farbleinwandschau 251–253
farbschawer, farb-leinwathschawer, farbenschower *m. offizieller vereidigter Farbleinwand-Prüfer* 251–252
farbstecken *m. Ellstab für Farbleinwand* 249[19 f.]
farbzeüg *n. Färbstoffe* 90[17], 109[40], 112[20], 165[2]
faß, fäßlein *n. Faß (zum Transport von Wein und andern Handelsgütern)* 92[2], 104[14], 105[30], 108[5], 109[29 ff.], 110[1], 119[30]
fasserlohn *m. Lohn für den „Fasser" (Angestellter im Kaufhaus)* 312[2], 350[7]
fastenspeiß *f. (Sammelbegriff, wie:) Spezereien* 108[42], 109[28 f.], 112[7], 265[24], 290[13]
fatzwerck *n. Fopperei* 370[28]
fazanetli *n. Taschentuch* 119[34 f.], 120[9 ff.], 127[7], 140[38], 205[33]
Gewerbeordnung 217–219; *Stoffmaße* 219[3 ff.]
fazanetlischower *m. offizieller vereidigter Produkte-Prüfer* 213[22 ff.]
fechten, vächen *v. (von Maßen und Gewichten) bestimmen, kontrollieren* 12[30 ff.], 104[17], 106[25], 319[11] *(synon.:* probieren*)*
fechter *m. Eichmeister (synon.:* ychter) 319[10]
feder-reite *f. Überzug, in den die Bettfedern gestopft werden* 415[16]
feeh *s. Vieh*
feilenhauwen *n. Feilenherstellung* 377[36]
feindsordnung *f. Kriegsordnung* 3[2]
feyrabend *m.* 370[39], 372[21], 373[7 f.], 375[1]
feyrtag *m. Feiertag* 56[11], 243[37]
feiste *f. Fett* 334[12]
feißt *adj. feist, fett* 113[24]
feld *n. Ebene zum Ausbreiten (Bleichen) der Leinwand* 235[25 f.]
felden *v. (für:) bleichen* 238[14], 239[35], 240[14]
feldgelt *n.*, feldzins *m. Gebühr für das Bleichen auf dem „Feld"* 119[16 f.], 157[28], 215[39], 216[43], 218[21], 221[41], 237[20]
Feldkirch A 236[22]
feldmeister *m. Aufseher auf dem „Feld"* 237[3], 420[17], 424[22], 431[6]
feldzinser *m. Gebühren-Einzieher* 119[18]
Fellhandel (Füchse, Marder, Iltis) 261[15], 265[39], 294[17 ff.], 303–311
fennli *s.* fähnli
festtage *s.* sonn- und festtage
Feuerordnung (feürordnung) 3[2], 432–437
Bauvorschriften 434–435; *Brandbekämpfung* 435–436; *Feuerverhütung* 432–434
Feuerschau (feürschow, brandschow), *offizielle städtische Feuerpolizei* 377[14 f.], 434[15]
Feuerwehr (Instrumentarium):
f.aymer, f.haagen, f.laiter 436[2 ff.]
f.haagen, f. kübel, f.laiteren, f.pfannen 367[18 f.]
f.sprützen 12[26], 367[19 f.], 435[31], 436[3]
feürglocke, -glogge *f.* 421[18], 425[18 f.], 428[38], 429[35], 432[25]
feürhorn *n.* 426[32]
feürordnung *s. Feuerordnung*
feürsbrunst *f.* 434[29], 435[22]
feürschower *m. städtischer vereidigter Herdstätten-Kontrolleur* 362[22], 435[15]

feürstatt *f. (bewilligungspflichtige) Feuerstätte, Herd* 362[20 f.], 363[33]
feürzeichen *n. Feueralarm* 423[17], 435[39], 436[39]
fider *n.,* fideren *pl. flaumiges Pelzwerk* 299[24]
finanz *f. (für:) Wucher* 10[36], 82[34]
fischbank *m. öffentliche Verkaufsstelle für Fisch, Verkaufstisch* 65[35], 114[25 f.], 342[9 f.], 383[10], 419[5]
fischer *m.* 355–356
fischmarkt, vischmarkt *m.* 58[32], 339[32], 355–356
fischschower *m. offizieller vereidigter Marktaufseher* 356[5 ff.]
Fleischschätzer (fleischschätzer), *vereidigter Schätzer, Fleischschauer und Preismacher* 328–330
Betrug 329[8 ff.]; *Eid* 328[24 ff.], 329[37]; *Ordnung* 328[35 ff.], 329[39 ff.]
Fleischsorten: böckh, gaiss, kalb, kitzi, kueh, ochß, rind, roß, schaff, schwein, stier, wildtbredt 324[22 ff.], 326[4 ff.], 331[9 ff.], 332[3 f.], 334[6 ff.], 335[3 ff.]
fletseide, *(für:)* filadi *(ital.* filata*) Seidengespinst* 265[33]
flick, *(von:)* für-fleck *m. Brusttuch* 140[33]
flöchnen *v. in Sicherheit bringen* 156[30], 435[27]
flor *m.*, florbinde *f. dünnes Gewebe* 111[37], 138[33], 140[37]
flötznen *v. flößen* 356[38]
fluchtsame *f. Flüchtung* 152[10], 156[30 f.], 170[1 f.]
Frankfurt D 261[36], 265[38], 290[18], 291[15], 292[28], 294[28]
Frankreich 120[15], 242[19]
frawen himelfahrtstag *(15. August)* 243[39] *usw.*
frefel *m.*, frefelsach *f. Frevel, Strafdelikt* 18[39], 172[17 f.]
freffentlich, freventlich *adv. strafbar* 28[26], 30[6 f.], 31[32]
freyer kauf, freyer markt *(für:) offener, freier Handel* 303–311 *usw.*
freyheiten *(der Stadt St. Gallen) pl. Privilegien* 48[6 f.]
keyserliche und königeliche f. 338[17]
freylehen *n. (vom Ehrschatz befreites) Leihegut* 93[30 f.]
freysasse, freysitzer *m. Einwohner mit befristetem Aufenthalts-, aber ohne Bürgerrecht* 45[5], 52[30 ff.], 54[1 ff.], 69[39]
Aufnahme 53[4 ff.]; *Bürgschaft* 53[14 f.]; *Gebühr* 53[11 f.]; *Liegenschaftserwerb* 54[12 f.]; *Schutzgeld* 102[15 f.]; *Unterstützungsbedürftige* 413[26 f.]
freysitz *m. Freisässenrecht, Aufenthaltsrecht* 53[4 ff.], 54[1 ff.], 413[20]
f. auf ein jahr und wohlverhalten 53[31]
freystatt, eidgenössische *f.* 47[30], 54[27]
Fremde (gäste)*: Beschränkungen im Recht* 166–167
Aufträge an fremde Handwerker 269[2 ff.], 279[12 ff.]; *Erbrecht* 150[19 ff.], 417[10]; *Käufe durch Strohmänner* 84[21 ff.]; *Kaufverbot* 326[14 ff.]; *Kreditverbot* 86[28 ff.]; *an Märkten* 341[3], 342[41 ff.], 348[22]; *Niederlassung* 264[5 ff.]; *Verkauf von Schuldtiteln* 95[24 ff.]; *verbotene Geschäftsgemeinschaft* 49[31 ff.], 98[23 ff.], 203[14 ff.], 261[21]; *Unterstützung* 412–414, 416–417; *Verkaufsverbot* 297[41], 298[1 ff.], 300[2 f.]; *verschlossene Handwerke* 258[15 ff.]
freten *v. quälen, plagen* 235[8]
freünde *pl. Verwandte* 29[36]
freündschaft *f. Verwandtschaft* 30[18], 72[39], 78[9], 79[17], 86[20], 122[16], 123[3], 143[1 f.], 169[9], 171[37] *usw.*
frid *m. Friede* 190–191
f. abtrinken *offiz. Friedenstrunk unter den Parteien* 191[9 ff.]; f. bieten *gebieten* 190[16 ff.], 191[7 ff.]; f. von hand geben 190[25]; f. von mund oder hand 190[28]; f. mit werken 191[20]
fridbrecher *m.* 191[21 ff.]
fridbruch *m.* 190–191, 193[15]
fridbrüchig *adj.* 191[1]
frömbden *v. Handwerksarbeit unter Mitgabe eigener Rohstoffe in Auftrag geben* 91[26 ff.], 161[10 ff.]
fronbot, geschworen f. *m. Vollzugsbeamter am Frongericht* 186[14 ff.], 187[9 ff.]
fronfasten *f. vierteljährliche Fastenzeit, (allg. für:) Vierteljahr* 116[33 f.] *usw.*
frongericht *n. Gericht(sverfahren) in Fällen von flüchtigen Totschlägern* 183–190
fronwaag, hauptwaag *f. öffentliche städtische Waage* 345[21], 353[34]
frucht *f. Getreide* 311[38], 312[4], 347[13 f.], 348[15 f.], 350[9] *usw.*
leichte f. *unentspelzt = Korn;* schwäre f. *entspelzt = Kernen*
fueder *n. Fuhre, auch Transportmaß, Rechnungseinheit* 343[5 ff.], 357[30 ff.], 358[1] *usw.*

fueg *s.* fug
fueter, füeterlin *n. Unterfutter* 294[28]
fuetertuch *n. Futterstoff* 292[17],293[13]
fug, fueg *m. Schicklichkeit, Fertigkeit* 117[38], 379[9]
fuhr *f. Fuhre, Transport, (hier:) Bettlerfuhr* 417[12]
fuhrbrieff *m. Frachtbrief* 108[16 f.],111[4]
fuhrlegele *s.* lägele
fuhrlohn *m. Frachtgebühr* 312[2],350[7]
fuhrmann *m.,* fuhrleüth *pl.* 92[10 f.], 108[15], 110[13],113[2], 162[7 ff.],349[31]
städtischer f. 384[1 ff.]
fuhr(manns)gwicht *n.* 110[9 ff.],113[6]
fuhrwaag *f. öffentliche städtische Waage* 110[20 ff.]
fund *m.,* fünde *pl. Fund, Erfindung, (hier:) Kniff* 144[7]
fundator *m. Gründer* 389[33]
fünff *die,* fünffergericht (*auch:* bussengericht) 11[4 ff.], 17–19, 84[4],165[9 ff.],422[7]
Amt, Aufgabe 17[32 ff.]; 18[24 ff.], 26[20], 87[1], 89[34]; *Besetzung* 17[19 ff.]; *Termine* 18[7 ff.]
fürben *v. wischen* 437[6 ff.]
fürbete *f. (zusammengewischter) Unrat* 206[23],383[14]
fürbott, fürpott *n. (gerichtliche) Vorladung* 25[25 ff.], 36[21]
fürfallen *v. vorfallen* 167[17]
fürkauf *m. Fürkauf, preistreibender Zwischenhandel* 276[24 f.],302[1 ff.],305[39],306[13], 344[13],346[20]
fürkäüffler *m.* 351[30]
fürsatz *m. Vorsatz, Einsatz, Pfand* 44[4],89[13], 169[4]
fürschlagen *v. vorschlagen, (hier:) Gewinn machen* 99[7]
fürschützen *v. vorschützen* 85[18],96[7],435[13]
fürsprech *m. Wortführer des Klägers und des Beklagten im Gericht* 18[16], 25[12], 27[2 ff.], 31[18], 34[37], 35[3 ff.], 38[4 ff.], 39[4 ff.], 40[23 f.],173[10 ff.],174[21], 176[28 ff.]
f. *aus dem Rat nehmen* 27[6 ff.]
fürtagen *v. (jem. vor Rat) laden* 26[7 ff.]
fürter *adv. weiterhin, ferner* 33[17]
fürtrag *m. Vortrag (vor Gericht)* 39[4],173[40]
fürwandt *m. (vor Gericht) Entgegnung, Replik* 27[19],33[15]
fußfall *m.* 194[17]
fußi, *(evtl. von:) fusti pl. Füllgewürz (Nelken-Blütenstiele zum Strecken von Gewürz)* 359[24]

G

Gächter (Gechter) *Andreas, Almosenpfleger* 411[42]
gaißeleder *n. Ziegenleder* 113[31]
gallen *f. Gallenfarbstoff* 266[9],290[22]
gant (gandt), offentliche g. *f. öffentliche, gerichtliche Versteigerung* 38[20 ff.], 40[7 ff.], 95[1],158[18],168[35]
g. am rathaus anschlagen 38[32 f.]; offne, freye g. 38[39], 39[9], 40[37 f.]; g. aufschlagen 39[9], 43[6]; g. ausruffen 42[1 ff.]; auf der g. zeuchen *v. erwerben* 42[9 ff.]; *Termine* 43[6 ff.]
gantbeziehere *m. Gläubiger, der von der Gant Gebrauch macht* 95[18],159[5]
gantbrief *m. gerichtliche Ermächtigungsurkunde zur Durchführung einer Gant* 39[21], 40[18 ff.],42[13 ff.]
gantgericht *n.* 157[8],171[18]
gantrecht *n.* 37[20],40[37],42[6],158[23 f.]
gantzedel *m. Anschlagblatt (Gant-Ankündigung)* 38[34 f.],40[37],43[1]
garngrempel, -grempler *m. Garnhandel, -händler* 204[38 f.],345[26 ff.]
garnmarkt *m.* 114[26], 208[13], 257[17], 339[13], 341[44],344–346
Ordnung 204[12 ff.],344–346
garnwaag *f. öffentliche städtische Garn-Waage* 12[31],345[9 ff.]
garnwäschen *v.* 60[8]
gassenbettel *m.* 418[27]
gassenfürber *m. Straßenwischer* 383[5 ff.]
gast *m. Fremder* 24[23 ff.],27[4],41[28],98[2 ff.] *usw. (s. auch Fremde)*
gasterey *f. Gastmahl, Bewirtung* 21[35],22[4], 67[29],134–135
gastgericht *n. außerordentliches Gericht für Streitfälle zwischen Bürgern und Fremden oder unter Fremden* 20[27 f.]
gasthochzeit *f. Hochzeit mit Gästen zu Hause oder im Wirtshaus auf Kosten des Hochzeiters* 131[2],132[5]
gastung *f. Bewirtung* 135[8]
gatter *n. Gatter, Gitter* 277[5],283[21 f.]
gaumer *m. Hüter* 242[32]
gebett *n. Gebet* 60[2 ff.]
abendtg. 60[42]; allgemeines umb fried und wolstand 56[33 f.]; früeng. 60[27]; morgeng. 60[16 f.]
gebettener (vogt) *part. erbetener (Beistand)* 79[6]

gebieten, gebeüten *v. gebieten, befehlen, auffordern* 19[8 f.], 38[16]
g. bey dem eydt 40[10 ff.]
gebildet, bildet *part. gewirkt (Stoffe)* 121[3]
gebottener (vogt) *part. befohlener, aufgebotener (Beistand)* 79[6]
gebrest, gepreßt *m. Mangel, Beschwerde, Übelstand* 45[17], 287[1]
geburtsgezeügnis *n. Geburtsurkunde* 199[37 f.]
geding *n. Abmachung, Vertrag* 19[12], 143[32]
gedmer *pl., (wie:)* gaden *m. Verschlag, Schuppen* 59[6]
gefälle, gefell *pl. Einkünfte* 23[7], 95[15], 216[39]
gefangenschaft *f. Haft* 134[8], 172[23], 415[28], 422[32], 423[1], 433[44]
g. mit (zu) wasser und brodt 194[10 ff.], 196[30 f.]; *Ordnung* 197–198
gefangenwarter *m.* 197[3 ff.], 198[13 ff.]
gefängknus *f. Gefängnis* 29[8], 428[31]
gefell *s.* gefälle
gefider, gfider *n. Federbett* 415[13 f.], 416[25]
gefreyter *m. Gefreiter (Rang beim Wachdienst)* 419[26], 425[21]
gefreündt *s.* befreündt
gefrömbd *s.* frömbden
gefüll, *(von:)* vel, gefille *n. Fellwerk, Fellunterfutter* 294[9 ff.]
gegenbuch *n. Gegenbuchung, (hier:) zweites Verzeichnis* 106[22 f.]
gehefft *s.* hefften
gehelligen *v. behelligen* 26[11]
gehenck *n. Vorrichtung zum Ein-, An-, Umhängen* 92[5], 161[33], 276[2]
geldt *s. a. gelt*
geldt, gelt *n. Geld*
aufgeschlagenes g. *sichergestelltes* 92[29]; außgelichen g. 157[34 f.], 158[5 f.], 317[25 ff.]; bahr g. 86[41], 87[22] *usw.*; böß g. *schlechte Münze* 100[27]; gesprochen g. *durch Urteil zuerkanntes* 25[13], 86[42 f.]; glichen, glihen g. *geliehenes* 18[30], 25[11], 41[28] *usw.*
geldtaußleicher *m. Geldverleiher* 317[31]
geldtgrempel *m. Geld(wechsler)geschäft* 81[24], 82[32]
geldtserhöchung *f. Preissteigerung* 82[39]
geleit, glait *n. Geleitschutz* 186[17], 188[5]
gelinder *adv. milder* 137[11]
gelt *m.,* gelter *pl. Gläubiger* 151[39], 152[10 f.], 155[31], 169[28]
gelte *f. Gefäß* 353[7], 432[31]
gelübd, glübdt *n. Gelöbnis, Eid* 58[36], 88[28], 89[1], 128[16] *usw.*
gemach, gmach *n. Zimmer* 86[23], 131[11], 415[11]
gemächd, gmächt *n.*, gemächtnus *f. Testament* 10[40], 86[19 f.], 98[36], 103[17], 142[20 ff.], 143[1], 154[26]
gemachet *part. verarbeitet (Pelz)* 294[28 f.]
gemein, gemeinde, ganz gemein *f. Gemeinde als Wahlbehörde* 2[41]; 3[1 ff.]
gemeinder, gmeinder *m. Geschäftspartner* 120[38], 331[33], 332[23 f.], 333[1 ff.]
gemeinderschaft, gmainderschaft *f. (Geschäfts-)Gemeinschaft* 49[34 f.], 98–99, 142[22 f.], 333[34], 334[15]
gemeindsversamblung *f.* 3[27], 4[2]
gemeines wesen *n. Gemeinwesen* 23[11]
genäßlich, *(von:)* genesen *adj. heilbar* 416[8]
Genf 242[19]
genieß, gnieß *m. Nutznießung, Ertrag* 90[25], 162[25], 163[6], 209[26]
genoßß *m. Genosse, Gefährte, Nutznießer* 129[29]
gepreßt *s.* gebrest
gerbe *f. Gerberei* 85[22]
Gerber (gerber, lädergerber), *Handwerk* 91[18], 161[7], 259[28], 301[6 ff.]
Ausbildung 301[7 ff.]; *Lohn* 301[16 ff.], 306[39 ff.], 307[1 ff.]
gerbolieren, gerbulieren *v. aus trockener Ware Verunreinigungen entfernen* 359[13 f.]
gerechtfertigen, *(von:)* vor gericht fertigen *v. beweisen* 34[8]
gerechtigkeit *f. 1. Recht, Anrecht* 362[27]
2. burgerliche g. *pl. bürgerliche Rechte, Privilegien* 53[43]
gericht, jüngstes g. 58[2]
gericht verbannen *Gericht unter Stadtfrieden stellen* 178[14], 185[25]
gerichtsbuch *n. Gerichts-Protokoll* 20[40], 21[7], 41[32], 96[33]
gerichtshörig *adj. einem bestimmten Gericht(skreis) zugeteilt* 166[27]
gerichtsring *m. durch die Mitglieder des Gerichts gebildeter Ring (Kreis)* 35[9], 38[8], 185[10 ff.], 186[34]
gerichtsschreiber *m.* 13[24], 14[1], 32[3], 36[1], 38[35], 43[25], 88[36], 93[31], 142[29], 156[10], 174[7], 200[35]
gerichtssigel *n. Gerichtssiegel* 33[17]
gerichtsstab *s.* stab

gerichtsstatt, gewohnliche *f. Tagungsstätte des Gerichts* 39[24]
gerichtswaibel, geschworner *m. Vollzugsbeamter* 39[30], 40[42], 42[6], 93[10], 156[11], 171[17 ff.]
gerichtszwang *m.* 166[34]
geringschätzig *adj. von wenig Wert* 364[27]
gesätzte, gesätz *pl. Satzungen, Ordnungen* 106[21],347[7]
geschier, gschier *n. Geschirr, Gerät, Einrichtung* 92[11],162[8],321[1]
geschmierbt *part. eingefettet, eingeschmiert* 299[33]
geschrift *f. (hier: juristische) Prozeßschrift* 27[9]
geschröt *part. geprägt (Münzen)* 272[20]
geschwüstergit, geschwistergit, geschwüstrig, geschwüstrigte *pl. Geschwister* 146[14 ff.], 147[1 ff.],148[6 ff.], 149[1 ff.]
geschwüsterigt, geschwösterigt *part. verschwistert* 122[9 f.],127[22 f.]
gesell, gsell *m. 1. Mitglied einer Gesellschaft (Notenstein)* 268[22 f.]
2. Handwerksgeselle 128[33] *usw.*
gesellschaft *f. Geschäftsgemeinschaft* 79[30 f.], 98–99, 155[30], 156[19], 160[26 ff.], 167[19], 168[10]
Verbot der G. mit Fremden 49[31 ff.], 98[23 ff.], 203[14 ff.],261[21]
gesellschafter, mitgesellschafter *m. Geschäftspartner* 160[27]
gesibt, gsibt, gesippt *m. Verwandter* 149[23]
gesicht, gsicht *n. (hier:) Sehvermögen* 301[12],308[39]
gespan, gespanne *m. Genosse, Gefährte, Wehrpflichtiger* 51[18],92[18],282[38]
gesponst *n. Gespinst* 205[1],345[34]
gestauchen *s.* stauchen
gestochen *part. geschlachtet* 326[8]
gesüch, gesuch, *(von:)* gesuoch *m. Erwerb, Gewinn* 82[3],144[7],167[28]
Getreidehandel 311–314
Getreidesorten: gerste, haber, kernen, korn, roggen, väßen, waizen 311[37 f.], 312[14], 320[12 ff.],340[41],348[2 ff.],350[4]
geüßbeth, *(für:)* gießbett *n. Wasser-(Gewerbe-)Kanal* 383[37]
gevatter, gevattere *m. Taufpate (-patin)* 62[28 f.],125[4],141[32]
gewachßen leüth *pl. Erwachsene* 433[8 f.]
gewalt, obriste *f. Obrigkeit, Regierung* 10[1]
gewand, verschroten g. *n. zugeschnittener Stoff (Gegensatz zu Tuch am Stück)* 150[30], 151[25]
gewandhauß *n. öffentliche Verkaufsstätte für Tuche* 247[3],338[31]
gewandschneider *m. Tuchhändler* 261[19], 292[2 ff.],341[34]
Ordnung 250[3], 290[20], 291[17], 295[14], 296[6]
gewehr, gwehr *f. tatsächlicher Besitz, Nutzungseigentum* 42[38],85[33]
gewerb, gwerb *m. Handel* 81[34], 82[12],98[24] *usw.*
Gewerbeaufsicht s. die städtischen Produkte- und Qualitätsprüfungen (schaw, schow)*: Brotschau, Farbschau, Lederschau, Leinwandschau, Mehlschau, Schuhschau usw.*
gewerbschaft *f. Handelswesen* 83[2]
gewerbsleüthe *pl. Handelsleute* 83[1],108[3]
gewerbssatzung *f. Handelsordnung* 203[13 ff.]
gewildt, gwild *n. Wild* 294[18 f.]
gewohnheitsbrief im handwerk *m. Handwerksordnung* 303[3]
gewünn und genieß *(Begriffspaar für:) Gewinn* 163[6]
gewünn und mehrschatz *(Begriffspaar für:) Gewinn* 115[15]
gewünn und verlurst *(für:) Beteiligung an Gewinn und Verlust, Geschäftsbeteiligung* 203[31]
gewürz *n. Gewürz* 358[33 ff.]
gewürzkrämer *m.* 358–361
Gewürzschauer (gewürz-, saffran-, specereyschauwer), *offizieller vereidigter Gewürz-Prüfer* 359[9],360–361
Gewürzsorten: imper, mandel, muscatbluest, -nuß, nägeli, pfeffer (klein, spanisch), saffran, safflor, zimmet 359[13 ff.]
gewürzstampff *m. Gewürzmühle* 360[4 f.]
gezeüge *m. Zeuge* 27[34 ff.],28[2 ff.]
gfarrlichkeit *f. Betrug* 326[2]
gfatterschaft *f. Patenschaft* 62[37],64[33]
gfider *s.* gefider
gibig, *(von:)* gäbec *adj. annehmbar, kursierend (Münzen)* 80[36 f.], 81[3 ff.],100[30]
gichtig *part. geständig* 43[16], 94[42], 172[31], 173[4 ff.]
gilen *v. betteln* 409[5],412[36]
gymnasium st. Catharina *s.* schule
glait *s.* geleit
Glarus 328[6]

Glaser, Handwerk 259[22], 270[10], 283[1 ff.], 384[37]
glaßtrager *m. Glashändler* 114[16]
Glaubens- und Religionsgerichtsbarkeit 14[25 ff.]
gleichling *m. Hode* 334[9]
glimpf *m. guter Leumund, Ehre* 359[34]
Glockengeläute (Rathaus, Kirche, Tortürme) 8[33 f.], 9[11 ff.], 56[23 ff.] *usw. (s. a.* feürglocke*)*
glübdt *s.* gelübd
glünck, *(von:)* gelunge *n. Lunge mit besseren Eingeweideteilen* 334[28]
gmächt *s.* gemächd
gnait *part. geneigt* 267[15]
gnuß und gnieß *(Begriffspaar für:) Nutznießung* 90–91, 91[6], 92[34 f.], 162[31 f.]
gobernieren *v. leiten, verwalten* 399[25]
gold *n.* 265[34]
Goldach, Fluß 357[20]
Goldschmiede, Handwerk 136[44], 259[20], 271[30 ff.], 272–275, 289[4]
Goltschen *m. Kölsch, Barchent* 120[6], 249[32], 255[16]
gotta, gotte *f. Gotte, Taufpatin* 61[31], 62[25], 125[1], 141[33]
gottesdienst 54[23 ff.]; an sonn- und festtagen 56–59
götti, tauffgotti *m. Taufpate* 62[2 f.], 125[1], 141[32]
gottsacker *s.* kirchhof
gottshauß, kloster *n. Stift St. Gallen* 93[19], 124[23]
g.gerichte 233[23]; g.landschaft 117[28], 208[33], 209[34], 269[38]; g.leute 81[36], 117[22 f.], 166[15], 348[22]; *Handwerker im Stift* 269[30 ff.]
gottslesterung *f.* 189[2 ff.]
Graben *(Stadtgraben) OB, Gde St. Gallen* 343[36], 367[41 f.], 368[8], 382[34]
grabstätte *f.* 74[26]
grad *m. Verwandtschaftsgrad* 122[7 ff.]
Graf Peter, Spitalmeister 305[12 f.]
gräten, zergräten *v. minderwertigen Stoff durch Zerreißen entwerten* 206[38], 214[19]
gravitet *f. Feierlichkeit* 398[8]
gred, gredt *f.*, gredhaus *n. Gredhaus, städt. Kauf- und Lagerhaus* 108[10 ff.], 109[1 ff.], 110[33], 111[6], 115[35], 255[20]
gredgelt *n. Kaufhausgebühr* 108[11 ff.], 109–110, 111[33 ff.], 112[1 ff.], 114[13], 115[36]
gredmeister *m. Verwalter (Vorsteher) des Gredhauses* 105[35], 108[17 ff.], 109[5], 312[30 f.], 347[35], 348[10 ff.], 349[32 ff.]
gredordnung *f.* 108–113
grempel *m. Kleinhandel* 276[24], 293[7], 294[18], 300[2], 301[1], 305[39] *usw.*
gremplen *v.* 311[24]
grempler *m. Kleinhändler* 19[2], 205[14], 326[23]
grobran, *(für:)* grobgran *(franz.* gros-grain*) m. starker Seidenstoff* 140[34]
großwaibel *m.* 197[3 ff.]
Grüner Turm *ehem. Teil der Stadtbefestigung (abgebrochen)* 74[14], 368[5]
grünspan *m. Oxydationsbelag auf Kupfer, Zinn* 112[20]
gschier *s.* geschier
gschiff und gschier *(Begriffspaar für:) Einrichtung (Haushalt, Werkstatt)* 92[14], 162[11]
gschlecht, *(für:)* geschlächt *n. Geschlachtetes* 342[24]
gsindt *n. Gesinde, Angestellte* 277[10 f.]
gspan, span *m. Streit* 124[12]
gstell *n. (Knochen-)Gestell* 334[21], 336[4]
gstrags, gstracks *s.* stracks
gugel, gugle *f. Kapuze, turbanförmige Wintermütze* 137[37]
gült *m. Schuldner, Zahler* 97[3], 143[37], 151[36]
gült *f. Schuld, Zahlung* 157[27], 393[34]
gült und guht *(Begriffspaar für:) Schulden und Vermögen, Hinterlassenschaft* 170[26], 171[5]
gulter, gülter, *(von:)* kulter *m. gefütterte Bettdecke* 171[2], 293[28]
gupf *m. (Hut-)Gupf, oberer Teil des Huts* 141[7]
Gürtler, Handwerk 285–286, 291[3]
gut *n.*, güeter *pl. Gut, Besitz, Vermögen* empfohlen g. *beschlagnahmt* 25[10]; fahrend g. *pl. Fahrhabe* 19[35], 25[2], 77[32], 85[29], 88[3 ff.]; gehefft g. *beschlagnahmt* 165[40], 166[6]; liegend, glegnes g. *pl. Liegenschaften* 11[22], 19[35], 25[1 f.], 77[32], 85[28], 86[29 ff.], 88[12] *usw.*; privilegiert g. 79[39 f.], 90[21 f.], 163[2 ff.]; vertrawt g. *anvertraut* 90[2 ff.], 163[1 ff.], 164[27 ff.]
gut zeichen *s.* stadtzeichen
gutzlen *v. dringlich bitten, (jemandem) anliegen* 386[39], 412[36]
gwölb *n. Gewölbe, Warenlager* 156[19]
gwün *s.* gewünn

H

habertherer *m. Betreiber einer Darre* 313[12], 315[28 ff.], 317[7], 320–321, 437[12]
habertheri, theri *f. Haferdarre* 72[11], 74[16], 320[29], 322[13], 348[8]
habhaft *adj. besitzend* 94[14]
hafe *m. Hafen, Topf* 284[31]
hafebüetzer *m. Hafenflicker* 415[19]
hafft *adj. gefangen, beschlagnahmt* 189[37]
hafftung *f. Beschlagnahme* 88[6]
Hafner (haffner), *Handwerk* 259[22], 270[34 f.], 271[3], 278–279, 368[26], 384[37], 434[38], 437[13]
hagen, haggen *m. Haken* 276[2], 280[32]
halbarte *f.* 263[20]
halbgeschwüstrige *pl. Halbgeschwister* 148[33]
Halde *OB, Gde St. Gallen* 72[21], 74[18]
haller *m. (kleine) Münzsorte* 83[19]
hampf *m. Hanf* 297[32]
handelsbuch *n. Geschäftsbuch* 156[20]
handelsdiener *m. Angestellter* 92[29], 161[40]
handelshauß *n.* 155[11], 168[10]
handelsmann *m.* 116[11]
handfrefel *m. von Hand verübtes Strafdelikt* 192[2 ff.]
handgelübdt *n. Gelöbnis mit aufgehobener Hand* 28[34 ff.]
handkauf *m. Detailgeschäft, -kauf* 81[33 f.]
handliecht *n. Laterne* 276[2]
handlung *f. Handels(gesellschaft), Verhandlung* 79[31], 86[4]
handreichung *f. Darreichung, Unterstützung* 57[38], 58[1]
handschrift *f. schriftliches Dokument* 154[18]
handschuch *m. Handschuh* 293[7 f.]
handschulden *pl. (für:)* laufende Schulden 85[2], 91[11], 95[32], 162[37]
hänffi *adj. aus Hanf* 344[32]
hantierung *f. Kaufhandel* 80[18], 82[12]
Handwerk, Berufszweig 51[19 f.], 91[17 ff.]
Ausbildung 264[31 ff.], 285[19 f.], 286[6 ff.], 293[40], 295[15 ff.], 301[7 f.], 302[23 ff.], 314[8 ff.], 324[3]; *Entlöhnung* 280[29], 281[6 ff.], 282[15], 294[1], 376[9 ff.] *(s. a.* taglohn, wuchengelt, -lohn*); Frauen* 293[25 ff.], 294[11], 296[22 ff.], 324[1 f.]; *Gesellenzahl* 280[6 ff.], 293[38]; *Redlichkeit* 285[18 ff.], 295[17 f.], 301[26]; *Werkstattgröße* 275[19 ff.], 280[6 ff.], 387–388
zwey h. in einer kost treiben 261[33]
Handwerksarbeit, Formen der Abgeltung 91[17 ff.]
handwerksgebräüch *pl. Handwerksbrauch, -vorschrift* 303[9]
handwerksgeselle *m.* 64[5 f.], 124[15], 140[25], 413[38 f.], 418[28]
handwerksleüthe *pl. Handwerker* 91[17 ff.], 92[28], 161[6 ff.]
harnasch, harnischt *m. Harnisch* 48[10 f.], 338[6]
Harnischmacher, Handwerk 271[25 f.]
harzleüt *pl. Harzer* 415[20]
Harzthürnlein *Harzturm, ehem. Teil der Stadtbefestigung (abgebrochen)* 419[31 f.]
haspel *m. Garnwinde* 170[35]
haube *f.* 127[8], 138[20]
häubter, herren h. *(für:) Ratsherren, Kleinräte* 4[17], 30[34]
haubtschuldner *m. Schuldner in einem Bürgschaftsfall* 97[7 ff.]
haubttüchlein *n. Kopftuch* 150[30], 151[25]
häuffetuch *n. (verm. für:) billige Leinwand (Engros-Ware)* 214[9]
hauptgut *n. Kapital* 43[19], 94[24 f.], 143[16]
hauptwaag *s.* fronwaag
Hausfriedensbruch 192[37 ff.]
haußarme *pl. Unterstützungsbedürftige* 13[25], 56[29], 406[22], 407[34], 408–409
haußbletz *m. minderwertige Leinwand für den Hausgebrauch* 236[12 ff.]
haußbrauch *m. Eigenbedarf* 118[4], 233[41]
häüßer, die drey alten *s.* stifthäüßer
haußgelt *n. Gebühr für die Benützung der städtischen Mange* 119–121, 157[28], 215[39], 217[1], 218[22], 221[42]
haußgeschirr *n.* 171[3]
haußhaben *pl. Hausbesitzer* 407[23 f.], 437[17]
haußhäblich *adj. ein Haus besitzend, ansässig* 49[44], 53[40], 170[11]
haußherr *m.* 92[33]
haußrat *m.* 151[15]
haußrauchi, haußrohi *f.,* haußrauchenen *pl. Haushalt* 99[35], 323[29 f.]
haußvolck *n. Hausbewohner (Familie)* 60[38]
haußwirth *m. Hausherr, Vermieter* 93[6 f.], 264[8 f.]
haußzins *m.* 25[10], 165[6]
Hausteilung 86[23 ff.]
Hausverleihung, -vermietung 93[2 ff.]
haut *f.,* häüt *pl. 1. (Tier-)Haut* 109[35], 112[12]
2. aus Haut gefertigtes schlauchartiges Behältnis, Hohlmaß für Flüssigkeiten 109[28]

Häute-, Lederhandel 303–311
Fürkauf-Verbot 305–306; rowe heüt, feel 303[29], 304[4 ff.], 309[23 ff.]; row und gerbt heüt, fehl 305[38], 306[3 ff.], 308[3 ff.]; stich, stichkauf 304[25 ff.], 305[1 ff.], 309[38], 310–311
hebamme *f.* 61[30],429[15]
hebe *f. Hefe* 315[2 f.]
hebeyßen *n.* 280[33]
hefften *v. beschlagnahmen* 98[1 ff.], 151[41], 165[40],166[6],169[31]
heffter *m.* 165[36]
Heiliggeistspital s. spital
Heirat (heürath), *Heiratswesen* 122–133
Einheirat fremder Frauen 46[5 ff.],48[27 ff.]; *Gastmähle*r 130[20 ff.]; *Heiratsalter* 123[2 ff.]; *Heiratsgeschenke* 126[26 ff.]; *H. mit Fremden* 128[33], 261[3 f.]; *H. mit einer Stadtverwiesenen* 49[8 f.]; *Vermögensnachweis* 48[34]; *H. unter Verwandten* 122[5 ff.]; *H. von Witwen und Witwer* 126[11 f.],127[16 f.]
bedingte h. *Heirat mit Ehevertrag* 143[30]
hempt *n. Hemd* 127[7],170[31]
hepff *f. Trester, Wein(Most-)hefe, Bodensatz* 282[18 ff.]
herberge *f.* 52[35]
herdfall *m. Strafdelikt mit Fall auf den Boden* 192[7]
hering, häring *m. Fisch* 266[11],290[24]
heringschower, häringsch. *m. offizieller vereidigter Prüfer am Fischmarkt* 356[27 ff.]
herrendiener *m.* 64[5 f.],140[25],161[39 f.]
herwerts *adv. herwärts, hieher* 72[15]
heürath *s. Heirat*
heürathgut *n. Mitgift* 102[31 ff.],103[16],122[18], 123[21 f.],126[30 ff.],127[2 ff.],129[17]
heürathsabredung *f. Ehevertrag* 144[20 f.], 145[13 ff.]
heürathsbrief *m. Heiratsurkunde, Ehevertrag* 103[3],143–145, 169[32],195[3 ff.]
Hildbrand Georg Caspar, Ratsschreiber 15[46], 16[1], 47[22 f.], 200[17 f.], 203[6 f.], 291[40], 344[10]
hindersäss *m. Einwohner mit Aufenthalts-, aber ohne Bürgerrecht* 10[17], 24[14], 45[5], 63[12 f.],69[39],98[36],142[21],195[9]
Annahme 50[38]; *Annahme-Gebühr* 51[8 ff.]; *Bürgschaft* 51[9]; *Eid* 51[34 ff.], 52[1 ff.]; *Liegenschaftserwerb* 5[25 f.]; *Schutzgeld* 10[16], 51[4 f.], 54[8 f.], 102[15 ff.], 319[31]; *Ordnung* 50[37 f.]; *Wachdienst* 420[10], 424[32]; *Zunfterwerb* 264[25 ff.],319[24 ff.]
hindersitz *m. Hintersässenrecht, Aufenthaltsrecht* 24[15],51[6 ff.],52[3 ff.],102[21]
h. abkünden 51[22]; h. aufsagen 52[8 ff.]
hinderstellig *adv. ungehorsam* 420[21], 431[10]
hinderstoß *m. Hinterleder, Hinterkappe* 299[24 f.]
hinderwärts *adv. rückwärts* 65[42]
hirz *m. Hirsch* 367[41 f.],368[9],382[30 ff.]
Hispanien, Spanien 120[15],242[19]
hochprächtig *adj. (sehr) prachtliebend* 136[41]
Hochreutiner Heinrich, Almosenpfleger 411[42]
hochtrunglich *adj. (sehr) bedrängend* 60[5]
hochzeit *f.* 122–133
entgegenreiten an h. 129–130
hochzeiter *m.,* hochzeiterin *f.* 129[23],130[7]
hochzeithalten *v. heiraten* 132[21 ff.]
hochzeitmahl *n.* 131[1 ff.]
bedingt *oder* ürtenhochzeit 131[1]; gasthochzeit 131[2]
hochzeitsgast *m.* 129[32 f.],130[22]
hodenstier *m. Zuchtstier* 335[26]
hof *m. (hier:) Stift St. Gallen* 118[3],353[24]
Hoffmann Jakob, Armenpfleger 411[41]
hofgut *n. Leihehof des Stifts, der Ehrschatz zahlt* 93[31 f.]
Hohfirst (Honfirst), *OB Gde Waldkirch SG* 357[18]
holzgrempel *m. Holzhandel* 18[38]
holzin *adj. aus Holz* 329[10]
holzmarkt *m.* 343[22]
Ordnung 356–358
honig *m.* 109[30],112[10],113[35],341[19]
honigkauff *m. Honighandel* 361–362
Honigschauer 361–362
höw *n. Heu* 84[9]
howe *f. Haue* 271[10]
Huber Heinrich 74[12]
hüetmacher *pl.* 114[21],137[1]
Hufschmied (hueffschmid), *Handwerk* 259[20],270[33 f.],271[2],276[1 ff.],289[5],437[14]
hurdt *f. (Behälter aus) Flechtwerk* 375[3]
hurey *f. Hurerei* 10[38],63[8],193[33],195–196
husen, h. und hofen *v. (jemanden) beherbergen* 55[25]
husierer *m. Wanderkrämer, (hier:) fremder Krämer* 291[26]
hut *m. (für:) Kaminhut* 437[26 f.]
Hutmacher, Handwerk 259[26], 292[15], 296[2 ff.],342[30 f.]

hütte *s.* kalkhütte
hüttenmeister *m. Aufseher im städt. Gemeindewerk (Kalkhütte, Ziegelei)* 365[35 f.], 366[36], 367[8], 372[9 ff.], 373–374, 378[6]
Eid 373[18 ff.]; *Ordnung* 373–374; *Untergebene* 387[34 ff.]

I Y

ycht *f. Eichamt* 106[24]
ychter, weinychter, weingichter *m. (synon.:* fechter) *Eichmeister* 104[12 ff.], 105[5 ff.], 106[1 ff.], 107[1 ff.]
ychtzit, ychzits *etwas* 114[6], 115[30]
yme, *(für:)* imbe *m. Bienenschwarm* 114[3]
immen *pl. Bienen* 266[13], 290[26]
imper *m. Ingwer* 359[36 f.]
inbinder, binder in der mange *m. vereidigter Ballenbinder in der Bürgermange* 216[13], 218[14], 234[1], 255[2 ff.]
Eid 255[3 ff.]; *Ordnung* 255[11 ff.]
insolentien *pl. Unverschämtheiten* 397[8]
inspector *m. Schulinspektor* 392[8]
Instanzenzug 32–34, 33[13]
inventieren *v. verzeichnen* 95[14], 156[14 ff.]
Irabach (Irenbach)*, Bach, Gde St. Gallen* 436[12]
irrung *f. Streit* 87[4], 88[6], 90[22] *usw.*
Italien 120[15], 242[19]

J

jahrgeld *n. 1. Jahreslohn* 231[16]
2. jährl. Wachdienststeuer 425[14]
jahrmarkt, offner, freyer 20[19 f.], 77[4], 113[12 ff.], 114[22 f.], 196[18], 247[4], 275[37], 284[6], 290[36], 294[13], 298[5], 302[34], 337–338, 425[1 f.]
bestellung 337[32 f.]; *Öffnungszeit* 338[11 ff.]; *Wachorganisation* 420[2 ff.]
Jahrmarkt am Gallustag 338[23]; pfingstjahrm. 23[32], 338[5]; freye jahrm. 284[11]; vichm. 113[13 ff.]
jahrrechnung *f. jährl. Abrechnung von Amtsstellen* 12[37], 117[5], 134[16]
jahrstelli *f. fester Verkaufsstand* 290[39], 341[31]
jancke *f. Überrock, Oberkleid* 57[4 ff.], 61[8], 138[5], 170[29]
junckherndiener *m.* 140[28]
juppe *f. Jacke* 170[30]
jurist *m. (studierter) Jurist* 27[8]
jus patronatus *n. Patronats-, Verfügungsrecht* 390[11]

K

kaat, kadt *m.*, k.hauffen *m.*, k.scholle *f. Kot (-haufen, -klumpen)* 192[14], 383[8 ff.]
kaiseren *v. (Kaiser-) Kartenspiel spielen; (hier:) Wahlgeschenke machen* 6[3 ff.], 22[30]
kalb *n.*, kalbfehl *n.*, kalbelenheüt *pl. Kalb (K.fell, K.häute)* 60[14], 266[2], 305[13], 326[4 ff.]
kalchbrandt *m.* 373[23], 374[1], 375[5], 375[37]
kalchbrenner *m.* 366[13], 374[7], 375[7 f.]
kalchhütte *f. Kalkmagazin* 373[31], 375[6], 375[28 f.], 384[21], 387[35 f.]
kalchmessen *n. Kalk-Ausmessen, -Abmessen* 380[24]
kaminfeger, kämif., kämifürber *m. Kaminfeger* 434[38], 437[1 ff.]
kamm *m. Kamm (zur Tuchaufbereitung)* 256[6 ff.]
kammen *v. Kamm(Blatt-)machen* 257[33]
kammengärte, *(für:)* kammgerte *f. Schaft am Tuch-Kamm* 258[1]
kammstecken *s.* kammengärte
Kannengießer, Handwerk 259[22]
kantlich *adj. geständig* 35[24 f.]
Kappel, *Häusergruppe bei Kronbühl, Gde Wittenbach SG* 357[18 f.]
karren, k.schopf *m.* 108[8], 111[22], 435[32]
kasten, kornkasten *m. (abschließbarer) Behälter, Kornspeicher* 313[1 ff.], 347[18 f.], 348[7]
kauff *m. Kaufgeschäft*
blinder k. 85[27 ff.]; durchgehender k. *Zwischenhandel* 327[3]; freyer k. (markt) 303–311; unverdingter k. *ohne Absprache, Vertrag* 327[29]
k. hinder dem wein 83[42]; *mittels eines Strohmannes* 84[21 ff.]; k. auf zihl und tag *Terminkauf* 86[43 f.]
kauffbrieff *m. Kaufvertrag* 84[25], 85[34]
kauffcontract *m. Kaufvertrag* 86[1 ff.]
kauffhandlung *f. Geschäft* 155[18]
kauffmann *m.,* kauffleüth *pl. Kaufmann* 60[19], 83[1], 100[24], 108[3 f.], 115[10 ff.], 116[5], 120[8 ff.], 140[2], 155[11]
kauffmannschaft (treiben) *f. Handel (treiben)* 105[3], 115[12]

kauffsgerechtigkeit *f. Recht an einem getätigten Geschäft* 85[36]
keglen *v. kegeln* 59[30]
keib, *(für:)* kib *m. Gezänk, Verdruß, Ärger* 364[28]
keller *m. (hier:) Weinkeller (Lager- und Gaststätte)* 59[29]
Keller, Stifterfamilie 392[2 f.]
kernen *m. entspeltes Korn (Dinkel)* 312[14], 340[41], 348[2 ff.], 349[41]
Kernisch eisen *Eisen aus Kärnten* 265[16]
kessi *n. Kessel* 320[40]
Keßler, Handwerk 259[22], 342[20], 415[19]
kindbett *n.*, kindbetterin *f. Wochenbett, Wöchnerin* 73[25], 74[27 f.], 195[22]
kindertauff *f.*, k.tauffi *f.*, kindst. *s. Taufe*
kindtskind *n. Enkel* 146[40], 152[36]
kindstheil m. Erbteil (Anteil pro Kind) 151[27 ff.]
kirche *f.* 143[11]
Kirchen s. st. Catharina, st. Leonhard, st. Lorenzen, st. Mangen
kirchendiener *m. Pfarrer, Prädikant* 400[27]
kirchendisciplin *f.* 15[33], 201[11]
kirchengrädt *n. Kirchengeräte* 57[23]
kirchengut *n. Kirchenvermögen* 10[34]
kirchenjancke *s.* jancke
kirchenort *m. Kirchenstuhl* 69[29]
kirchenpfleger *m. Kirchenverwalter* 18[35]
kirchenrat *m. Kirchenpflege* 13–15, 200–203
Amt, Aufgabe 200[38 ff.]; *Besetzung des K.* 13[34 ff.], 200[23 ff.]; *Gerichtsbarkeit* 14–15
kirchenrueff *m. Verkündigung in der Kirche, von der Kanzel* 129[3], 156[25], 337[33]
kirchenschosse *s.* schosse
kirchensitze *s.* kirchenstüel
kirchenstüel *pl.*, stüel *pl.*, k.sitze *pl. Kirchenstühle* 61[35], 68–70
s. an der maur 65[35]; mannenstüel 70[25]; nebendt der canzlen 66[3 f.]; *Vererbung* 68[39], 69[25], 70[6 ff.]; weiberstüel 68[31], 69[25 ff.], 70[8 ff.]
kirchenzucht *f.* 200[40], 201[11], 202[8 ff.]
kirchgang *m. 1. Kirchenbesuch* 65[10], 73[1], 128[26], 130[20 ff.]
2. Kirchenbesuch zur Öffentlichmachung des Eheversprechens 196[26 ff.]
zum k. zusammengeben *(Form der) Eheverkündung* 128[26]
kirchhof *m.* 71[14], 72[25], 75[5 f.], 368[38]
kirchhöre *f. Kirchspiel, -gemeinde* 57[42]
kirchthurn *m. Kirchturm* 422[14]
kiste *f. Archiv, Behältnis für Werttitel* 392[15], 393[38]
kistenmeister *m. Schatzmeister* 393[44]
kistenverwalter *m. Verwalter des Schulvermögens* 392[26 f.]
kitzi *n. Gitzi, Zicklein* 334[34 f.]
klaffter *n. Klafter (Raummaß; zu 2 Ster oder m³)* 356[38], 357[3]
kläger *m.* 26[8], 38[4]
kleyderhoffart *f.* 135[33 ff.]
Kleidervorschrift 57[6 ff.], 61[4 ff.], 67[8 f.], 135–141
diensten, gesellen 140[25 ff.]; handtwercksleüte 139[33 ff.]; kinder 141[16 ff.]; mannspersonen 137[15 ff.]; weibspersonen 138[2 ff.]
kleinfüg *adj. gering* 209[31]
kleinot *n.*, kleinoter *pl. Kleinod, kunstreich gearbeitete Wertsache* 83[33], 150[30], 151[15 f.], 169[30]
klobe *m. Degenknauf* 137[21]
kloster *s.* gottshauß
klücker *m. Marmel(spiel)* 404[11]
klumme, *(von:)* klimmen *v. erklimmen* 192[40]
knabenrodel *m. Schülerverzeichnis* 398[29]
knabenschul *s.* schule
knabenstüel *pl. Kirchenbestuhlung, bestimmt für Knaben* 4[25]
knecht *m. (im Handwerk:) Geselle* 59[19], 260[31 ff.], 264[15 ff.], 382[12 ff.]
knechtenlohn 280[26 ff.], 376[9 ff.], 378[16 ff.], 384[28]; k.zahl *im Werkhaus* 386–388; *vereidigte Müllerknechte* 319[15]
Kobelstein, ehem. FN im St. Galler Rheintal 207[37], 325[23]
Köllisbronnen, *ehem. FN (AR)* 357[22]
Kölsch *m. Barchent, gewürfeltes Tuch* 121[3]
komlich *adj., adv. bequem, passend* 328[32]
Konkursrecht 155–172
Konstanz D (Costanz) 49[31], 98[27], 203[18], 211[8], 305[17]
korn *n.*, kornfrucht *f. unentspelter Dinkel* 82[20], 312[23 f.], 348[2 ff.]
körnerbanck *f. Verkaufsstelle für verbilligtes Brot* 316[37]
kornführer *s. Kornhändler*
korngrempler *m. Getreide-Kleinhändler* 19[1], 312[22 ff.], 320[15], 348–351
Kornhandel s. Getreidehandel

Kornhändler (kornkäüffler, kornführer) 81[34],82[13],83[1],259[29],311–314,347[11 ff.]
kornhauß *n. städtisches Kornhaus (Markt, Lager)* 116[28], 117[3], 312[20 ff.], 313[13 ff.], 318[7 ff.],339[31],343[31 f.],347–349
altes k. under dem rathauß 347[11]; hinder k. 347[13 f.]
kornkasten *m. Kornspeicher* 313[1 ff.], 347[18 f.],348[7]
kornkäüffler *s. Kornhändler*
kornmarkt *s.* kornhauß
kornmarktordnung *f.* 347–350
kornschower *m. vereidigter Getreideprüfer* 318[10], 322[27 ff.]
kornzins *m. Naturalzins in Getreide* 94[22]
kost und rauch *(Begriffspaar für:) Kost und Logis* 277[23]
kram, krom *m. Verkaufsware* 115[11] *usw.*
Krämer (krömer) 114[16 ff.],116[11],259[26], 290–291 *usw.*
krämerey, k.wahr *f. Krämerware* 112[18], 113[35 f.],290[13]
krämerladen, krömerladen, kromladen *m.* 59[20],60[7],67[24]
kranz *m. (Braut-)Kranz* 127[8]
kräß *s.* krieß
kraten *m. Korb* 314[32]
krebs *m. Schauzeichen der Leinwandschau* 117[21], 207[3 ff.], 223[3], 228[16], 233[29], 236[33], 240[27],247[6],249[19],252[34]
roter k. 246[28]; row k. *für Ungebleichtes* 246[26]; weisser k. 241[15 f.]
kretze *f. Krätze (Rückentragkorb)* 343[42]
kreüz, creüz *n. Schauzeichen der Leinwandschau* 222[7 ff.],228[29],239[9],240[22 ff.]
rote k. 252[21], 253[18]; schwarze k. 252[16 ff.], 252[36]
kreüze *s. a.* creüze
kreuzer m. *Münzsorte* 82[16]
kreüzstraß *f. Straßenkreuz (Ortsbezeichnung am Gericht des Reichsvogts)* 186[34]
kriegsgeschrey *n. Kriegslärm (Rumor)* 12[5]
krieß, kräß, *(für:)* kries *n. Tannreisig* 237[41], 342[13]
krom, krömer- *s. kram,* krämer-
kromps *m. gekrümmtes Stück Holz* 296[9]
kröß *n.,* kröseren *pl. 1. Gekröse, Innereien* 334[22]
2. Halskrause 127[7],136[19 ff.],138[17]
krößlere *f. Krausenmacherin* 137[1]
kübler *s. Küfer*
Küfer (küeffer, kübler)*, Handwerk* 114[35], 255[26],282–283, 342[38 f.],437[16]
Kugelmoos, ehem. FN Gde St. Gallen 368[20]
kundenarbeit *f. Auftragsarbeit* 300[32]
kundtschaft *f. Zeugenaussage* 18[20 f.], 27[34ff.], 28[1 ff.],185[37]
Anzahl Zeugen 27[40]; *Beeidung* 28[4 ff.]
auf hör sagen 28[2 f.]; verschloßne k. *verborgene, geheime* 19[36],25[3 f.]
kundtschafter *m. Zeuge* 28[5]
kunkel *f. Spinnrocken* 170[35]
kunst, freye *f. dem Zunftzwang nicht unterworfene Tätigkeit* 271[24]
künste, freye, gute *pl. artes liberales (Schulfächer)* 390[23], 395[12]
kupfer *n.* 109[39],112[17 f.]
kupfergeschier *n.* 284[3 f.]
küpfern, küpferin *adj. aus Kupfer* 12[34], 272[27 f.]
Kupferschmied, Handwerk 366[9],437[14]
kupferwasser *n. Farbstoff* 266[9],290[22 f.]
kürnt *n. (von:* kürnen *v. vermahlen) Granulat* 83[23 f.],273[36]
Kürschner (kürsener), *Handwerk* 137[1], 139[19],259[26],294[6 ff.]
kürsinerwerck *n. Kürschnerarbeit* 293[36], 294[12]
kurzgewehr, kurzes g. *n.* 421[20]
küßen *n. Kissen* 69[11 f.]
kutlen *pl. Kutteln, Innereien* 333[26 f.], 334[29], 342[24]
kutler *m. Kuttelmetzger* 58[42], 333[14], 334[15], 437[16]
kuttelmarkt *m.* 58[33]

L

ladbrieff *m. Vorladungsurkunde* 187[11]
laden, offen l. *m. (privates) Verkaufsgeschäft* 301[33],341[30]
ladenmann *m.,* ladenleüthe *pl. Ladenbesitzer* 82[13],83[1],108[3 f.], 115[10 ff.],116[5],291[30]
läder *n. Leder* 109[35], 112[12]
lädergerber *s. Gerber*
ladung *f. Vorladung* 25[25 ff.]
lägele, legele *f.*, legelen *pl. Transportmaß für Wein und andere Handelsgüter (länglich-ovales Faß im Saumverkehr; = 1/2 Saum)* 104[28],105[5 ff.],107[28],108[5], 109[19 ff.], 110[15],111[41],112[7 ff.]

läger, leger *n. (hier: Getreide-)Lager* 314[15 ff.], 350[30]
lägeren, lägern *v. liegen, (sich) lagern* 411[14], 416[7], 417[2]
lägerstatt *f. Niederlassung* 120[16]
Leimat (Laimaht), *FN Gde St. Gallen* 72[23]
laimwerck *n. Arbeit mit Lehm* 271[2]
laiten, anlaiten, leithen, *(für:)* leiden, verleiden *v. angeben, denunzieren* 62[31], 63[18], 206[27], 408[22]
laiti *f. Ladung, Arbeitsgang* 319[17], 321[25], 349[14]
Lämmlisbrunn (Lämblinsbronnen), *Quartier, Gde St. Gallen* 72[21], 74[19]
landträumig *adj. (das Land) verlassend, flüchtig* 90[7], 151[38], 155[30], 164[32], 169[27]
landtrecht *n.* 47[4], 199[26]
landtsarht *f. (von:* landtâht *f. Ackerland, für:) Landschaft* 205[25 f.]
landtschaft *(s. a.* gottshauß l.) 312[34]
landtstraß, offene, freye *f. Überlandstraße* 183[18]
landtstreicher, frömbde *pl.* 411[11], 412[12], 413[12], 418[14 f.]
landtwährung *f. Landeswährung* 81[37]
lär, leer *m. (leerer Ring) Schauzeichen der Leinwandschau* 212[10], 214[14], 241[21 ff.], 247[24 ff.]
läsi *f.,* läsinen *pl. Lesung* 60[40], 61[2]
lastthier *n. Lasttier* 59[1]
latein, lateinische sprach 287[30]
laternen, liechter *pl. Stadtbeleuchtung* 368[16 f.]
Laternenmacher, Handwerk 284[27 f.], 286[14 f.], 342[20]
latwerge *f. Fruchtmus* 342[13]
läüff *pl. Zeitläufte, Ereignisse* 57[40], 60[32]
läüffig *adj. im Umlauf befindlich, kursierend (Münzen)* 80[26], 81[4]
leberstein *m. Lasurstein* 374[6 f.], 375[38]
Leder-, Häutehandel 303–311
fürkauf-*Verbot* 305–306; grempel-*Verbot* 307[32 ff.]; rowe heüt, feel 303[29], 304[4 ff.], 309[23 ff.]; row und gerbt heüt, fehl 305[38], 306[3 ff.], 308[3 ff.]; stich, stichkauf 304[25 ff.], 305[1 ff.], 309[38], 310–311
Lederschau (lädershaw), *offizielle städtische Produkte-Prüfung* 306[20 ff.]
ledi *f. Transport-Maßeinheit (doppelte Saumlast)* 354[35]
leer *s.* lär
legat *n. Legat* 143[13]
lehengut *n. Leihegut* 93[16 ff.]
l. empfachen 93[28 f.]; l. ererben 93[35]
lehenross *n. Leihpferd, Pachtpferd* 92[17], 162[14]
lehenshuldigung *f. Treueeid gegenüber dem Lehenherrn* 93[24]
lehrbrief *m. Zeugnis für abgeschlossene (Handwerks-)Lehre* 287[20], 302[37]
lehrjahre *pl. Lehre* 408[17]
lehrjunge *m. Lehrling (im städt. Bauamt)* 376[24 ff.]
lehrknecht *m. (für:) Lehrling* 314[11 f.]
leibeigenschaft, leibsaigenschaft *f.* 46[43], 48[33], 51[1], 125[33], 199[25]
leibgeding, leibding *n. Leibrente* 11[17 f.], 99[33], 143[4], 144[5], 145[21 f.], 151[8], 153[32 ff.], 154[1]
leibsblödigkeit *f. Gebrechlichkeit, Schwäche* 58[19]
leichbegängnus, leichbegräbnus *f. Begräbnis* 71[30], 72[29]
leichen, lichen *v. leihen* 80[12], 86[28], 88[10 ff.]
leichgang *m. Begräbnis* 73[1]
leichnam, todter *m. Leiche* 20[1], 25[6], 73[16 f.], 74[32 f.]
leichpredig *f. Leichenpredigt* 72[26 f.]
Leihe (von Gütern) 93[16 ff.]
leim, lim *m. Leim* 317[41], 318[29], 320[2 f.]
leimleder *n.* 251[25]
leinlachen *n. Leintuch, Laken* 170[32], 171[2]
leinöl, linöl *n. Leinöl* 109[40], 112[19]
Leinwand (leinwath, rohe, weiße, gefärbte) 59[7], 60[30], 110[16], 111[41 f.], 119–121, 163[8 ff.], 164[30]
gerichtliche Behandlung bei Falliment 87[22 ff.], 90[5 f.]; *Betrug* 208[30 ff.], 209[1 ff.]; *Gewerbeordnung* 203–258; *Verbot für* ennetseeische *Ware* 212[14 ff.], 213[3 ff.], 223[21], 229[3]; *Verbot von Vergesellschaftung mit Auswärtigen* 49[31 ff.], 98[23 ff.], 203[14 ff.], 261[21]; *Verkauf* an offnem markt 208[3 ff.]
Leinwandschau (ordenlich *oder* gewohnt schaw, schow)*, offizielle städtische Produkte-Prüfung* 60[30], 87[32], 117[20 ff.], 246–248
Beginn nach der Predigt 211[33 ff.]; *Einrichtung der Schau* 211[8 ff.]; *Öffnungszeit* 215[11 ff.], 217[28 ff.], 253[2 ff.]; *Prozedere* 207[1 ff.], 213–214, 253[1 ff.]; *Schauzwang* 206[4 ff.], 212[5 ff.], 213[22 ff.], 215[11 ff.], 218[6 f.], 221[10 ff.], 223[23 ff.]; *Tuchmengen* 229[12 ff.]
rowen schaw *für ungebleichte Ware*

211 7 ff., 212 5 ff., 214 10 f., 216 28, 218 34 f., 241 6; schaw auf der metzg 214 13, 225 5; schaw am mitwochen 211 32 ff.; weisen schaw *für gebleichte Ware* 212 12 ff., 246–248
Leinwand-Schauzeichen 207 1 ff., 221 13, 222 7 ff., 227 7 f., 228 14 ff., 240 22 ff., 241 15 ff., 246–248, 252 16 ff.
rowe zeichen *für Ungebleichtes* 236 1, 242 23, 247 7; bleickemeisters z. 236 10; färbers z. 250 33, 253 25; weiß z., weiße z. 242 9, 246 17 ff., 247 26
Leinwand-Schauzeichen (Sorten): gute Zeichen: stattzeichen, guet z. (G, S); *schlechtere Z.:* krebs, ring (leer *oder* lär); *schlechte Z.:* kreuz (rot, schwarz), nasenbletz, schlyßbletz; *private Z.:* nummeren
leinwathbank *m. städtische Verkaufsstelle für Leinwand* 60 20 ff., 81 2, 87 25, 163 30, 231 3 ff., 342 12
bankrecht 222 32 ff., 231 8; an den l. schlagen *zum Verkauf ausbreiten* 214 15 f., 223 10, 231 35
leinwathlegel *f. Transportfaß für Leinwand* 255 27
leinwathmesser *m. offizieller vereidigter Messer (Kontrolleur)* 215 19 ff., 217 34, 218 3 f., 219 37, 232–234, 249 24, 406 9
Eid 232 1 ff.; *Ordnung* 232–234
leinwathschawer, l.schower *m. offizieller vereidigter Leinwandprüfer* 212 41, 213 22 ff., 214 4, 223–225, 234 1
Besetzung des Amts 246 3 ff.; *Eid* 246 10 ff., 247 35; *Ordnung* 246 25 ff., 253 1 ff.
s. a: farbleinwath-, fazanetli-, row-, stauchen-, weiß-, zwilchenschower, schower in der mange
leinwathschneider *m. offizieller vereidigter Zuschneider der Leinwand* 221 31, 234 1, 242 11, 248–249
leinwathsigler *m. Tuchsiegler* 252 25 ff.
leinwathtuch *n.*, -war *f.* 81 14, 89 37, 117 19, 119 33, 120 5, 292 4
blinde 241 41, 242 9 f.; doppeldicke 233 11, 242 16 f.; schwarze 249 3; tünne 233 10, 242 15
leinwathwegen *pl. Transportwägen für Leinwand* 59 8
leinwathzoll *m.* 117–118
leithen *s.* laiten
leitere *f. Leiter* 111 22
lencke *adj. linke* 72 1
lender *m. ärmellose Jacke, Weste* 293 29
let *m. Lehm* 237 34
Letzi, *ehem. Schutzwehr (Gädmen, Landscheidi)* 357 20
leümbden *m. Leumund* 124 27
lichen *s.* leichen
lidlohn *m. Diensboten-, Arbeitslohn* 18 25, 25 10, 43 12, 91–92, 161–162, 166 5
lidlohner, lidlöhner *m. Arbeiter um Lidlohn* 91 15, 92 9 ff., 95 13, 161 4 ff., 162 10, 166 4 ff.
liechter, offene *pl. offene Laternen* 433 2 f.
liechtmeß *(2. Februar)* 394 4 *usw.*
liegen *v. lügen* 193 16 ff.
Lindau D 276 20, 312 1, 350 6
linie, linie des geblüts *f. Verwandtschaftslinie* 122 7, 149 24, 153 39
linis *adj. aus Leinwand* 293 28
linöl *s.* leinöl
Linsebühl (Linsibüel), *städtisches Siechenhaus* 51 9 f., 53 44, 72 20, 74 21
pfleger *Verwalter* 18 35; *Kirche* 65 19
linßet *pl. Linsen* 349 41
Lyon, Lyoner 249 8, 265 38, 294 28, 308 33
lobe *f. Laube* 436 1
loben *v. angeloben, versprechen* 260 32
lobsack *m. Laubsack* 171 1
Loch *OB, Gde St. Gallen* 436 6 f.
loden *m. Wollstoff* 265 10, 292 17, 293 12
löffelkrämer *m. Löffelhändler* 114 16
löffelmacher *m.* 114 20
lohnwächter *m. aus der Wachsteuer entlöhnter Wächter* 419 29, 422 3 f.
lohnweber *m. Heimweber* 208 39, 209 22, 210 8 f.
lösch *n. Saffian (rotgefärbtes Feinleder)* 109 33
lößung *f. Ablösung* 96 2
lot, loht *n. Gewicht (um 14,5 g)* 273 1 ff.
löwen, *(für:)* lion d'or *m. Münzsorte* 81 8 f.
lützel *adv. wenig* 114 40

M

maalgelt *s.* mahlgelt
maaltrag, *(für:)* mahltrog *m. Kasse für das Mahlgeld* 213 32 f.
maderkelli, *(für:)* marderchelli *f. Marderpelz (Kehlstück)* 138 6
mahl *n. Schauzeichen der Leinwandschau* 117 24 f.

mahlgelt, maalgelt *n. Gebühr für das Zeichnen der Leinwand* 117[25 f.], 213[30], 225[10 ff.], 233[26]
mählschower *s. Mehlschauer*
mahlstatt *f. Mahlstätte, (für:) Mühle* 317[21]
mahlzeit *f. Gastmahl (s. a.* gasterey, zeche) *an Hochzeiten* 130[20 ff.]; *auf der Zunft* 22[34 ff.], 23[3]
Mähren, Mährisch 295[29]
maleficant *m. Übeltäter* 175[18 ff.], 178[19]
malefiz *n. Kriminalverbrechen* 172–191
malefizgericht *n. Kriminalgericht* 172[21 ff.], 174[4 ff.]
malefizisch *adj. kriminell* 29[39]
malefizprocess *m. Prozedere* 175–183
malefizrat *m.* 173[33], 174[25]
malefizsachen *pl. Kriminaldelikte* 11[28]
malefizsachen um blut *pl. Offizialdelikte* 11[28]
Maler, Handwerk 259[20], 271[7]
malter *m., n. großes Getreidemaß (Rechnungseinheit zu 4 Mütt)* 349[14], 350[31 f.] *usw.*
mange, mangi *f.,* manginen *pl. städtische Mangerei, Bürgermange* 49[26], 59[13], 118[13], 119[29], 203[28], 206[9], 216[13], 218[13], 253–255
manger, weißmanger *m.* 234[2], 259[25]
Eid 253[34]; *Ordnung* 254[1 ff.]
Mangeschauer (schower in der mange), *offizieller Kontrolleur* 252[25]
mannrecht *n. beglaubigter Ausweis über eheliche, freie Geburt und Leumund, Bürgerbrief* 46[42], 50[39], 51[1 f.], 53[14], 125[32 f.], 199[24]
mannsbild *n.,* mannsperson *f.* 55[5], 57[3], 58[26], 64[21], 66[39] *usw.*
manumissionsgezeügnis *n. Zeugnis für abgelöste Leibeigenschaft* 199[38]
march *f. 1. Mark, Grenze* 357[12 f.], 364[5], 368[14], 380[28]
2. (Zins-)Termin 100[11]
marcken *v. Handel treiben* 83[11]
marckstaller (ober-, under-) *m. städt. Stallmeister* 436[34 f.]
Marginisch *adj. Maroquin, Ziegenleder (aus Marokko)* 308[33]
mark (silbergewicht, goldgewicht) *f. Markgewicht (1 Mark = 1/2 Pfund)* 273[5]
Markt (marckht) 337–362, 347–351
m. hinder der stang oder schnur 208[3 ff.], 344[25]; freyer, offner m. 208[3], 303–311 *usw.*
marktbronnen *m.* 342[16]
Märkte siehe: abendmarkt, fisch-, garn-, holz-, jahr-, kuttel-, ops-, rinder-, schmalz-, tauben-, *Vieh-,* vogel-, werck-, wochenmarkt
marktplatz *m.* 173[29] *usw.*
marktrecht *n. (für:) Marktordnung* 352[21]
marktsvorgeher *m. Marktaufseher* 109[12]
Martinstobel *an der Goldach, Gde St. Gallen* 357[19]
maß *f. Flüssigkeits-, Weinmaß* 103[38], 104[2 ff.], 105[17 f.]
mäß, mäßlin *n. kleines Getreidemaß, Lohneinheit der Müller* 12[34], 319[7 f.]
maß und gewicht, meß und massen *Maß und Gewicht* 12[30], 106[24]
massa *f. (Schuld-)Masse* 95[15], 159[1], 160[37]
materialist *m. Gewürzhändler* 259[27]
matrikel *m. Schülerverzeichnis* 400[3]
matrone *f. ältere, ehrbare Frau* 57[22]
maultasche *f.,* maulstreich *m. Maulschelle* 192[3]
maulthier *n. Maultier* 59[1], 108[8]
maultreiber *m. Maultiertreiber, -führer* 59[2]
Maurer, Handwerk 270[35], 271[3], 278–279, 375[15], 377[28], 434[37], 435[25 f.]
maurermeister *m. städt. Beamter im Gemeindewerk* 374[1 f.], 375[7], 388[10 ff.], 433[25]
maurerwerck *n. Maurerarbeit* 271[2]
mäüßli *n. Schmuckgegenstand* 139[37], 140[6]
Mehlhändler (melber) 259[29], 314[17]
Mehlschau (schow), *offizielle städtische Produkte-Prüfung* 322[18]
Mehlschauer (mählschower), *offizieller vereidigter Mehlprüfer* 320[24]
mehren *v. abstimmen* 186[23]
mehrschatz *m. Gewinn* 115[15]
meidtlinschul *s.* schule
meineidt, meyneidt *m.* 28[15 ff.], 189[2 ff.], 348[20]
meisterstuck *n.* 324[18 ff.]
melber, *(von:)* melbaerer *m. Mehlhändler* 259[29], 314[17]
meliert *adj. verschiedenfarbig, gesprenkelt* 121[1 ff.]
memorial-büchlein *n. Erinnerungsbuch* 368[28]
memoriale *n. Denkschrift* 23[35]
menggelwerk, mängelwerk *n. (von:* mengen *mischen, einmischen; für:) betrügeri-*

scher Kleinhandel 204[22], 261[41], 292[34], 304[19], 317[39], 347[25]
menigelich *adj. jedermann* 92[24], 100[22]
mennß, *(für:)* meß *n. Maß (Hohlmaß)* 353[41]
meß *n. 1. Maß, Ausmaß* 220[29], 232[14], 298[30]
2. offizielles Ausmessen 216[30], 226[28 ff.]
messer *n. Messer* 139[37], 140[5 f.], 192[5]
messer *s.* leinwathmesser *(von* messen*)*
messerbüchs *f. Kasse für den Messerlohn* 229[22]
Messerschmied, Handwerk 286[5 ff.], 290[29]
meßgelt *n.*, messerlohn *m. Gebühr für die Leinwandschau* 118[6], 215[35], 217[2], 218[23], 221[43], 232[28 f.], 234[10]
meßmer *m. Küster* 14[23], 62[3 ff.], 69[15], 70–71, 125[6], 201[9], 367[34], 405[16 f.], 411[29]
m. ambt 70[35]; m.eyd 70[33 ff.]; m.ordnung 71[1 ff.]
met *m. Met (gegorener Honigsaft)* 265[26], 266[13], 290[26]
metzg, metzge, metzgi *f. öffentliche Metzgerei (Schlachthaus, Fleisch-, Häuteverkauf)* 60[11 f.], 192[13], 324[8], 325[12 f.], 326[17], 330[7], 340[26], 342[23]
jahrmärkt bey der m. 302[34]; leinwahtschaw auf der m. 214[13 f.], 233[2]; stichkauf 304[25 ff.], 305[1 ff.], 309[38], 310–311
Metzger, Handwerk 19[1], 60[13], 82[13], 303–311, 323–337
Fleischverkauf 331–336; *Geschäftsgemeinschaft* 332–333; *Schweinemetzger* 335–337
metzgerbank *m. offizielle Verkaufsstelle, -tisch für Fleisch* 323[21 ff.]
Empfangen 324[33 f.]; *Erbrecht* 324[3 ff.]; *finniges Fleisch* 336[17 ff.]
Metzgerzunft 259[31 ff.]
Ausbildung 324[3 ff.]; *Erbrecht* 324[18 f.]; *Kauf* 324[36 ff.]; metzgerzünfftige 303–311; *Zunftzwang* 323[27]
miet, miet und gaben *f. Bestechung* 16[34], 18[11], 20[37], 21[9], 28[9], 186[1], 234[33] *usw.*
ministerium *n. (Prediger-)Amt* 67[41]
mißthätig *adj. eines Verbrechens schuldig* 197[7]
misziern *v. mischen* 288[24]
mitcontrahent *m. Vertragspartner* 97[20]
mittelpfrund *f. Altersversorgung im Spital* 416[31]
mittnacht *f. Mitternacht* 426[25], 432[3]
mobilien *pl. Fahrhabe* 151[15]
molckhen, molchen *pl. Milchprodukte* 82[20], 352[26 f.], 353[1]
monadtgeld *n. monatliche Unterstützung durch das Stockamt* 407[10]
morgengab *f. Vermögen der Frau, Vorausgabe* 143[24], 150[30], 151[25], 170[16 ff.]
mösch, mößing *n. Messing* 112[17 f.], 265[18], 272[27 f.]
most *m. Apfelwein* 134[7], 354–355
m.obs 354[27 f.]; verkauff 104[1 ff.]; m.wirten 134[7]
mostleüthe *pl. Mosthändler* 88[33]
mostzoll *m. (für:) Umgeld, Mostumsatzsteuer* 103[35 ff.]
mueßmehl *n. Breimehl* 313[15 f.], 317[41], 319[17], 320[10], 322[14 ff.], 407[17]
mueßmehler, mußmelber *m. Produzent und Händler von Breimehl* 313[12], 322[12 ff.]
mueßmehlgrempler *m. Breimehlhändler* 350[32]
mueßmehlschauwer *m. vereidigter (Brei-)Mehlschauer* 322[27 ff.]
Mühlen (müllenen) 72[10], 74[15], 317[24], 323[10]
haußmühle 318[38]; obere 72[17]; underste 72[10]; weysenmühle 318[37 f.]
Mühleschauer (müllischower), *offizieller vereidigter Mühlenkontrolleur* 323[9 ff.]
mühlwerck *n. (für:) Müllerberuf* 317[40]
Müller, Handwerk 59[14], 259[29], 317–320, 347[33]
Gewerbeaufsicht 318[9 ff.]; *Lohn* 319[5 ff.]
Müllertor, Teil der Stadtbefestigung, Gde St. Gallen 72[9 f.], 74[15], 419[31]
müllerzunft *s. Pfisterzunft* 19[21 f.]
müllischower *s. Mühleschauer*
mult, multe, muelte *f. (Back-, Waren-)Trog* 280[33], 321[28], 341[13]
Multergasse, Gde St. Gallen 343[8]
Multertor, Teil der Stadtbefestigung, Gde St. Gallen 71[39], 74[12], 419[31]
münz *f.*, münzen *pl. Währung, Münzen* 80–83
münzer *m. Münzmeister* 271[30 f.]
münzsatzung *f. Münzordnung* 80–83, 82[41]
Münzsorten: fremde 80[22 ff.]; gold 80[25 ff.], 81[4 ff.], 83[11 ff.], 100[31]; silber 80[25 ff.], 81[5 ff.], 100[31]; grobe *große Münzen* 80[35], 81[5 ff.], 100[31]; kurze *kleine Münzen* 81[41]
münztax *s.* tax
muscat (*auch* m.blust, m.nuß) *m. Muskat (Gewürz)* 265[21], 359[37]

muscateller *m. Muskateller, süßer italienischer Wein* 105[1 f.]
musquete *f. schwere Handfeuerwaffe* 263[20]
mußmehl *s.* mueßmehl
muten *v. herausfordern, verlangen* 193[22]
muth *m. Mütt, Getreidemaß (1/4 Malter; Transportmaß)* 349[15], 350[38] *usw.*

N

nächstgesipt *adj. nahverwandt* 124[4]
nachtstuberte *f. abendliche gesellige Zusammenkunft* 135[25 ff.]
nachwehrschaft, wehrschaft *f. Gewährleistung, Sicherstellung (der Kaufsumme)* 87[3 ff.]
nadelbändli *n. Schmuckband* 139[37], 140[32 f.]
nagel *m.* 109[39], 112[17]
nägelein *n. (Gewürz-)Nelke* 265[21]
näpper *m. Bohrer* 280[32]
nasenbletz *m. (für:) minderwertige Leinwand* 222[8], 240[23]
nebendhandlung *f. Nebengeschäft* 99[5], 167[17 f.]
Necker, Fluß im Toggenburg 207[36], 325[23]
ney *n. Nähwerk, Stickerei* 265[33]
neyere *f. Näherin* 137[1], 293–294
neystuck *n. Stoff zum Nähen* 249[28]
netzfeld *n. (von:* netzen *v. naß machen) Bleichefeld* 237[44], 238[17]
netzgraben *m.*, netzgrube *f. Wassergräben im Bleichefeld* 237[5 ff.]
Neugasse (Neüwengasse), *Gde St. Gallen* 343[36]
neujahrsgab, neüwe jahrsgab *f. 1. Kinderbescherung* 141–142
2. Almosen an Ausburger, Freisässen und Fremde 413–414
neujahrssingen *n.* 141–142
neujahrssteür *f. Beitrag an das Almosen* 414[1 f.]
neun, die neun personen *(für:) Kleiner Rat* 1[19 ff.]
nichzit *nichts* 29[14], 365[10]
niderlag *f. Niederlassung* 345[19]
niessung *f. (hier:) Genuss* 65[10]
Nördlingen D, Nördlinger 292[17], 293[12 f.], 295[30]
Notenstein-Gesellschaft (Notveststein), *nichtzünftige, großbürgerliche gesellige Vereinigung* 19[20 f.], 259[9 ff.], 260[37 ff.]
Annahme als Gesellschafter 198[1 ff.]; *Annahmegebühr* 199[31 f.], 267[42]; *Aufgabe* 268[14 ff.]; *Ordnung* 267–268; *jährl. Steuer* 267[15 ff.], 268[4 ff.]
nummer *f. Zahl (Kaufmannszeichen bei der Leinwandschau)* 207[29], 221[32]
Nürnberg D, Nürnberger 109[29], 249[9 f.], 276[20], 291[19]

O

oberbauwmeister *s.* bauwmeister
oberkeit *f. Obrigkeit, Regierung*
einige o. 9[27 f.]; von gott aufgesetzte o. 24[10]; ordenliche o. 15[6 ff.]
obligation *f. (Schuld-)Verpflichtung* 97[15], 154[18]
obs (zahms, wildes), ops *n. Obst* 60[9], 339[16 ff.], 342[13], 354–355
obsmarkt, opsmarkt *m.* 339[16 f.], 344[21], 354–355
Obstsorten: bergbiren, mostobs, trauben 354[27 ff.], 355[23]
officier *m. im Wachdienst* 420[39 ff.], 421[19], 421[4], 423[4 f.], 427[19]
officin, officina *f. Apotheke* 287[13], 288[3]
öhl *n. Öl* 109[28], 112[7], 265[25]
ohnhaußlichkeit *s.* unhaußlichkeit
opiatum *n. Arzneimittel mit Opium* 287[34], 288[20]
ordinanztafel *f. Anschlagtafel mit dem Hausreglement* 414[38], 415[2]
ort *m. 1. Viertelsmünze (Taler, Gulden)* 142[1 ff.], 268[21]
2. (für:) Stuhl, Sitz in Kirche und Rat 69[20], 173[39], 175[19 ff.], 178[31], 182[15]
ös„ser, *(für:)* äser *m. Anhängetasche, Tasche in oder unter dem Kleid* 293[9 f.]
ostertag *m. Ostern* 243[39]

P

paedagogeyen *v. unterrichten* 68[23]
payele, *(von:)* beiel *f. Visierstab* 236[25], 237[11]
pantoflen, bantoflen *pl. Pantoffeln* 300[7 f.]
parret *s.* barret
parteyisch *adv., adj.* 22[8], 23[24]
paschgen *v. bewältigen, bezwingen* 191[28]
passament *n. Posament (Borte, Schnur, Quaste)* 137[20], 138[10]

pausch *m.,* päüsch, peusch *pl. Bausch* 139[27], 141[7 f.]

peinlich *adj. straffällig, peinlich (mit Folter)* 172[17]

Pelzhaus (belzhauß), *öffentliche Verkaufsstätte für Pelze* 338[31]

pensionen *pl. Jahrgelder (bei Soldverträgen)* 51[17]

peremptorisch *adj. aufhebend* 156[24]

perle *f.* 137[21], 138[28]

perrucque *f. Perücke* 137[33]

pest, pestelenz *f. Pest, Seuche* 287[1], 325[20]

pettschaft, pittschaft, petschirr *n. Petschaft, Handstempel zum Siegeln, Siegel* 47[7], 104[15], 199[40]

petschirr *s.* pettschaft

pfand *n.* 18[32], 37[13 ff.], 40[7 ff.], 153[18]
auf p. borgen 88[21]; auf p. leichen 80[12]; p. einwerfen *darbieten* 43[3]; p. für gricht bringen 38[2 ff.], 96[27 ff.]; fahrend p. 38[3], 41[13 ff.], 44[8 ff.], 96[16 ff.]; ligend p. 38[3], 41[27 ff.]; p. einraumen 40[6 ff.]; p.hölzlein 38[4 f.]; p. inbehalten, inhalten *zurückbehalten* 93[7 f.]; p. lösen 38[13 ff.], 39[11]; p. verschreiben 94[43], 158[22]; p. versetzen 44[17], 158[22]

pfandrecht *n.* 84[41]

pfandschaft *f. Pfandwesen* 96[12 ff.]

pfandverschreibung *f. (schriftliche) Pfandbürgschaft* 154[6], 393[3 ff.]

pfennig *m. (kleine) Münzsorte* 83[19]

pfenningwert, pfennwert *n. Verkaufsware* 265[36], 291[19]

pfenningzoll *s.* zoll

pfilenbrot *n. Feingebäck* 141[37]

pfingsttag *m. Pfingsten* 243[39]

pfinnig *adj. von Finnen (Jugendform von Bandwürmern) befallen* 325[26 ff.], 336[17 ff.], 337[23]

pfinningen banck *f. Verkaufsstelle für finniges Fleisch* 336[17 ff.]

pfister *s. Bäcker*

pfistere *f. Pfisterei, Bäckerei* 85[22]

Pfisterzunft (pfister- oder müllerzunft), *Bäckerzunft* 318[27]
Ausbildung 314[8 ff.]; *Backvorschriften* 314[27 ff.]; *Hintersässen* 319[24 ff.]
brotschow *s. Brotschau;* satzung 12[36]; herren von pfistern 117[12]
zugehörige Handwerke: Bäcker, Haferdarrer, Korn-, Mehlhändler, Müller, Wirte ohne Handwerk 259[29], 317[7]

pflaster *n. (Maurer-)Pflaster* 374[27 f.], 375[35]

pfleger *m. Verwalter* 158[3]

pflegschaft *f. (Amts-)Verwaltung* 75–77

pfriendt, pfründ *m. Pfriem (Werkzeug)* 274[17], 286[17]

pfründer *m. Pfründer im Spital* 276[11]

pfulben *n. Pfulmen, Federbett* 170[32], 171[2]

piret, *(für:)* bourette *f. Gewebe aus Abfallseide* 341[42]

pittschaft *s.* pettschaft

plahe *f. Blahe, grobe Leinwand* 109[33]

plateißle *s.* blatyßle

Platztor (Blatzthor), *Teil der Stadtbestigung, Tor mit Nachtöffnungszeiten* 72[13], 74[17], 368[7], 421[35], 429[2 ff.]

pley *s.* bley

pondt, *(für:)* punt *m. Spund* 104[14]

porkirche *f. Kirchenempore* 69[42]

port, bort *n. Band, Borte, Besatz* 265[32]

posaune *f.* 425[34]

poschen *s.* puschel

pott *n. (von:* bieten, gebot) *1. gerichtliches Aufgebot* 18[26 ff.], 20[29], 25[34 f.], 34[11], 35[2 ff.], 36[21 ff.], 39[4], 40[4 ff.]
p. under augen tun 26[38], 34[17], 35[4 ff.], 36[22]; p. zu haus und hof 34[18], 35[29]; p. under eydt 5[30], 25[28], 26[38], 36[5 ff.], 40[10 ff.], 49[20 f.]; *Termine* 34–36
2. (Jahres-)Versammlung 268[26]
3. p., bodt *n. Schuldeintreibung* 86[43]

practicieren *v. etwas betreiben, ausüben* 122[25]

practik *f. unkorrekter Kniff* 22[26]

praeceptor, präceptor des gymnasii *m. Lehrer an der Knabenschule* 141[19], 391[14], 392[6], 393[12], 394[13], 395[8 ff.], 396[6 ff.], 397–399, 400[30 f.]

praelation *f.*, p.recht *n. Vorgang bei Rechtsverfahren* 79[26], 95[14], 97[32 f.], 157[15 f.], 158[41], 159[2 ff.], 160[1 ff.], 163[1]

prästenhaus *s.* prestenhaus

prästhafft *s.* presthafft

predicant, predigcant *m. Prediger* 55[42], 391[28]
statt-, flecken-, dorffpredicant 417[28]

predig, predigt *f.* 58[13 ff.]
abendp. 59[32], 61[4], 321[17]; früep. 60[40], 406[8]; haubtp. 56[15], 405[19 f.], 419[3]; kinderp. 59[15 ff.], 321[17]; leichp. 72[26]; mitwochsp. 57[22], 60[2 ff.], 70[2]; *Predigtzeiten* 60[19 ff.]; sontagsp. 57[1 ff.], 70[1]; spahtp. 56[15 ff.], 58[23], 59[4], 60[22], 61[5]; werktagsp. 58[16], 60[2 ff.]

predigambt *n. Kirchenamt* 64[10 f.], 173[24], 200[33], 392[8]
predigdienst *m.* 68[23]
prediger *m.* 4[24], 14[3], 64[1 ff.], 67–68
die fünf ältiste p. 14[6]
predigstell *f. Predigerstelle* 67[36]
predigszeit *f.* 58[13], 60[7], 62[10]
Preisanschlag im Lebensmittelverkauf (schwarz täffelin, tafel) 31[26], 315[4], 329[25 f.], 330[21], 354[9], 356[1]
Presilgen, Presilien, P.holz *Brasilholz (zum Rotfärben)* 109[29 f.], 112[11 f.], 266[9], 290[23]
prest, presten *m. Mangel, Gebrechen* 325[21], 336[1 f.]
prestenhaus, prästenhaus *n. städtisches Armenhaus* 18[36]
presthaft, prästhafft *adj. gebrechlich, krank, verseucht* 73[26], 325[10 ff.]
principal *m. Geschäftsinhaber* 163[9]
prob *f. offizielle (Edelmetall-, Waren-)Kontrolle* 273[30], 274[11 f.], 283[28 ff.], 284[14 ff.]
probieren *v. (Ware, Kenntnisse) prüfen* 314[10], 319[12] *(s. a.* fechten, ychten*)*
probierherren *pl. offizielle Edelmetallprüfer* 273[4 ff.], 274[9]
procedieren *v. prozessieren* 27[10]
prolongieren *v. verlängern* 165[31]
propiert, *(von:)* approbiert *part. genehmigt* 394[9]
provision *f. Vermittlungsgebühr (prozent. Anteil am Umsatz)* 90[35], 120[24], 163[15]
Prozeßrecht 24–45
psalmen *pl.* 56[25 f.]
pulfer *n. (Schieß-)Pulver* 112[19], 113[34]
pulvermachen *n.* 271[21 ff.]
pünten, püntnusse *pl. Bündnisse* 11[25]
purgans *n. Abführmittel* 287[34], 288[19]
puschel *m.,* puschlete *f. Bund, Büschel (bei Garn auch Maßangabe)* 204[44], 205[12], 265[16], 345[33], 346[5]
pusil *m.,* pusillen *pl., (für:)* busli *m. liederlicher Kerl* 396[28]

Q

quart *adj. viertel* 139[5]
quatember *f. vierteljährliche Fastenzeit, (allg. für:) Vierteljahr* 108[36], 425[9], 430[38], 431[20]
quint, quintli, quent *n. Kleingewicht (1/4 Lot = um 3,6 g)* 273[6 f.]

R

Radolfzell (Zell) *am Untersee D* 312[1 f.], 350[6]
raiff, reiff *m. 1. (Faß-)Reif* 92[2], 111[27], 161[30], 233[13], 255[25], 282[14]
2. offizielles Leinwandmeßinstrument 117[21 f.], 206[10], 249[12]
den r. anschlahen 232[25 f.]
rapier *n. Degen* 192[32]
rat *m. städtische Behörde (Exekutive, Legislative, Gericht): viele Nennungen*
Amt, Aufgabe 9–11, 13[5 ff.], 46[15]; *Besetzung der Klein- und Großratsstellen* 6–8; *Stellenbesetzung zwischenzeitl.* 2[1 ff.]; *Wahltermine* 6[33 f.], 8[30], 30[32 f.]
rat, innerer rat *m. Kleiner Rat* 30[35]
raten *v. beraten* 31[13]
rathaus *n. Rathaus* 383[9]
feürleitern under dem r. 436[6]; gerichtsstatt auf dem r. 39[24], 173[33 f.]; häüßle under dem r. *Gefängnis* 358[10], 422[32]; *Kornhaus unter dem R.* 347[11 ff.]; *Marktstände unter dem R.* 340[21], 341[9]; *Mehlverkauf unter dem R.* 322[22]; *Turmuhr* 71[5]; *Wahlen auf dem R.* 2[11 ff.], 3[21], 5[8], 6[34 ff.]
ratsbesatzung *f. Besetzung des Rats* 6[37], 7[10]
ratsbuch *n. Ratsprotokoll* 32[4]
ratschlag *m. Beratung* 31[12]
ratsmitel, ratsmitlen *pl. (aus der) Mitte des Rats, aus dem Rat* 245[12], 391[19]
ratssigel *n. Ratssiegel* 33[17]
ratsstaffel *f. (Amts-)Grad im Rat* 171[38]
ratssubstitut *m. Rats-Stellvertreter* 425[9], 431[21]
ratstag, gewohnter 13[6], 32[39]
ratstube (große, kleine) *f. Ratssaal* 7[17 f.], 27[27], 174[19]
ratsverwandte, herren r. *pl. (für:) Ratsherren* 4[32], 30[16 ff.]
rauchknecht *m. Handlanger im Bauhandwerk* 281[27], 388[13 f.]
raumbrief, rumbbrief *m. schriftliche Aufforderung, dem Kläger das Pfand einzuräumen (zugänglich zu machen)* 39[37], 40[1 ff.], 42[20]
raumen, einraumen *v.* 42[15 ff.], 86[37]
raun, ruhn *f. (von mhd.:* rûne*) geheime Beratung, geheime Stimmabgabe* 3[16 ff.], 4[5 ff.], 5[36], 262[14]
raunen *v. heimlich bereden, geheim beraten, abstimmen* 3[13 ff.]

Ravensburg D 305[17]
real, Spanisch real *m. spanische Münzsorte* 81[8]
recess *m. schriftliche Bescheinigung des Urteils* 32[2]
recht *n. Recht, Gericht, Gerechtsame* r. fürschlagen *(jemanden) einklagen* 193[8 ff.]; r. putten *einklagen* 193[8 f.]
rechtsprecher *m. Mitglied des Gerichts* 34[23], 176[31]
rechtssachen *pl. Rechts-, Gerichtswesen* 24[2]
rechtssatz *m. Urteils-Antrag* 179[43]
rechtstag *m. Gerichtstag* 155[38], 156[25], 157[6 ff.], 173[20]
rechtsübung *f. Rechtsstreit* 124[12]
rector gymnasii *m.Vorsteher der Knabenschule* 392[9], 398[6 f.], 399–400
redlich *adj., adv. ordentlich, geziemend, nach den (Zunft-)Vorschriften* 285[18 ff.], 295[17 f.], 301[26]
reducieren *v. Abstriche machen* 50[32], 52[26], 53[28], 98[18]
regiment, geistliches 10[9 f.]
regimentsbestellung *f. Ratsbesetzung* 2[1], 4[39], 5[24]
regimentssatzung, *(für:)* regiments besatzung *f. Ratsbesetzung* 7[8]
regress *m. Rückgriff (Schuldbetreibung)* 97[13 f.]
reichscammer *f. Folterkammer im Rathaus (in der nach Reichsrecht verfahren wird)* 172[27]
reichsrecht *n.* 29[7 f.], 174[28], 175[41], 181[6], 184[9], 188[29 f.], 189[33]
reichsstraße *f.,* die vier r. *Ortsbezeichnung (Gericht des Reichsvogts)* 187[3 ff.], 188[21]
reichsvogt, vogt des reichs *m. oberster Richter der Stadt (stillstehender Bürgermeister)* 169[11], 173[22], 175–190, 193[34], 194[6 ff.], 243[5], 244[33] *Amtsdauer* 1[12 ff.]; *Amtsbesetzung* 4[37]; *Gerichtsinstanz* 11[30], 14[5], 29[10]; *Vorsitz im Kirchenrat* 13[35], 200[25 f.]
Reiner Baschon, Wegmeister 382[23]
reyß *m./n. Reis* 109[30], 112[10], 265[28]
religion *f.* 54[23 ff.], 390[3]
religionsirthümer *pl. falsche Lehren* 202[12 ff.]
rellen *v. entspelzen* 319[7]
remittieren *v. rückweisen* 32[12]
renner *m. Geschäftsvermittler (Kauf, Verkauf), der im Auftrag Geschäfte als erster tätigt* 303[17], 304[5 ff.], 312[12 ff.], 332[30 f.], 344[28], 346[33], 351[30], 354[6], 357[40]
replic *f. Gegeneinrede* 179[12]
reüsch *adj. knusprig* 320[14]
reüwkauff *m. Reukauf, Kauf mit Rücktrittsrecht gegen Zahlung eines Reugeldes* 84[2]
reversieren *v. (sich) schriftlich verpflichten* 47[8]
reversus *m. Verpflichtungsschein* 199[40]
Rhein, Fluß 49[32], 98[28], 203[19], 205[41], 207[36], 229[2], 325[23]
Rheintal, Rheintaler 81[36], 86[31], 88[14], 124[10], 166[16], 208[34], 393[30]
richte *f. Einrichtung (des Kamms am Webstuhl)* 257[33]
richten *v. (hier:) in Ordnung bringen, wieder gutmachen* 189[39]
richter, geschworner r. *m.* 19[27]; oberrichter *m.* 33[11 ff.]
richthaus *n. Gerichtshaus, (hier:) Rathaus* 182[34]
richtstatt *f. Hochgerichtsstätte* 183[8]
Riederenholz (Riederholz), *Hof, Gde St. Gallen* 357[19]
riemen *m.* 92[2], 161[31], 285[15]
riemer *m. Riemenmacher* 259[28]
rigel, riegel *m.* 139[24], 141[7], 161[34], 198[10], 255[31]
Rindermarkt, *heute Marktplatz, Gde St. Gallen* 343[36], 383[11], 436[11]
ring *adj. leicht* 83[9]
ring *m. (auch* leer, lär*) Schauzeichen der Leinwandschau* 117[21], 212[11], 214[15], 228[16], 236[32 f.], 240[27], 246[29 f.], 247[6] ringli 249[17]; roter ring 236[34], 249[14]
ringfüegig *adj. nachlässig* 43[29], 168[33]
ringge *m. Öse* 92[3], 161[31], 285[15]
ringmaur *f.* 250[41], 338[3], 364[9], 420[3 f.]
rystis *adj. aus Riste, Flachs* 344[31]
riß, *(von:)* reis *n. Reisig, Zweig* 368[35]
ryß *n. Ries (Zählmaß für Papier)* 265[26]
rodel *m. (für:) Geschäftsbuch* 156[20]
rohr, welsches r. *n. Maß zur Bestimmung des Zahnabstands am Webstuhl-Blatt* 256[41], 257[3 ff.]
ronde *f. (Patrouillen-)Runde* 420[4]
Rorschach SG 105[35]
rösche, *(von:)* rötsche *f. Abhang, Schräge, (hier:) Dachneige* 434[21]
rosenzierde *f. Schmuck* 138[28]

ross *n.*, rosskauff *m. Pferd(ehandel)* 87[3 ff.], 108[8]
rosse *f. Röste, Einrichtung zum Einlegen und Erweichen der Hanf- und Flachsstengel* 380[1 f.]
rössin *adj. aus Pferde(leder)* 300[5 f.]
rosslohn *m. Gebühr für Leihpferde (Pachtpferde)* 92[16 f.], 162[13 f.]
rötelstein *m. Rotstift* 214[34], 404[1]
rotte *f. (hier:) Vereinigung, Sekte* 9[31], 54[32]
rottleüte *pl. Rotte, Mannschaft* 423[18], 436[21]
row, rowe *adj. roh, nicht behandelt (ungebleicht, ungegerbt)* 211[7], 212[10 ff.] *usw.*
rowschower *m. offizieller vereidigter Prüfer für ungebleichte Ware* 213[15 ff.]
ruben *m. (aus ital.* rubbo*) Gewicht (zwischen 7–9 kg)* 261[14]
rueff, ordenlicher *m. Verkündung* 156[25]
rumbbrief *s.* raumbrief

S

sabbath *m.*, sabbathheiligung *f. Sonntagsheiligung* 56[8 ff.]
sächer *m. 1. Kläger oder Beklagter in einem Streitfall* 186[38], 187[3 f.]
2. Urheber 192[11], 209[24]
sackfährlein, *(für:)* sucfärli *n. Saugferkel* 113[25]
safflor *m. Saflor, Farbstoff (Färberdistel)* 266[9], 290[22], 359[31]
saffran *m.* 109[16], 111[36], 113[35], 265[20], 359[30 ff.]
saffranschauwer *s. Gewürzschauer*
säge (obere, außere, undere), sege *f. städtische Sägerei* 72[21], 74[19], 360[4], 383[36]
sailer *s. Seiler*
salpeter *m. Salpeter (zur Pulverproduktion)* 109[40], 112[19], 113[34]
salz *n.*, salzhandel *m.* 80[34], 108[3], 112[28]
salzhändler *m.* 81[34], 83[1]
sämblen, sämlen *v. sammeln* 405[26 ff.], 406[14 f.]
samenkauff, sammenkauf, sametkauf *m. Engros-Handel* 265–266, 290[28], 291[14 f.], 295[12], 296[5], 305[1 ff.], 308[20 ff.], 309[8 ff.]
samet, samat *m.*, sammetgwand *n. Samt(stoff)* 109[16], 111[36], 137[19], 138[7], 139[35], 141[3 ff.], 250[1], 265[30], 291[8], 292[5], 314[16 f.]
samethaft, sammenhaft *adv., adj. zusammen, gemeinsam, en gros* 80[34], 104[1 ff.], 113[37], 114[1], 229[3], 292[10], 292[24 f.], 327[14]
sandfuhre *f. Sandtransport* 374[39 ff.]
st. Bartholomeustag *(24. August)* 333[35] *usw.*
st. Catharina, *ehem. Kloster, städtisches Amt, Knabenschule* 389[5], 391[13]
pfleger 18[35 f.]; kirche 394[11]; knabenschul *siehe* schule
st. Catharinentag *(25. November)* 432[26] *usw.*
st. Gallen, gottshauß *Stift (Abt, Herren von)* 93[19], 124[23], 209[33 f.], 357[21], 393[29]
st. Gallenbronnen, *ehem. OB Gde St. Gallen* 72[2 f.], 74[13]
st. Gallentag *(16. Oktober)* 427[37] *usw.*
st. Jacobi *(25. Juli)* 368[22] *usw.*
St. Jakobsvorstadt, *ehem. OB Gde St. Gallen* 72[13 f.], 74[17]
st. Johannis des Täufers tag, st. J. zur sonnenwendi *(24. Juni)* 8[30] *usw.*
St. Georgen (st. Jeörgen), *ehem. Dorf, Stadtteil, Gde St. Gallen* 72[18]
st. Leonhard (Lenhart), *Kirche* 62[20], 65[13 f.], 71[36], 72[7], 74[20 f.]
st. Lorenzen (Laurenzen), *Pfarrkirche, Pfarrei* 2[41], 7[41], 14[23], 55[4], 59[4], 62[18], 64[16], 65[12], 67[5], 69[2], 71[4 f.], 291[2], 346[18], 367[31], 383[11 f.], 405[13], 411[29], 425[36]
st. Lorenzentag *(10. August)* 87[32], 163[37] *usw.*
st. Lorenzenturm 427[26]
st. Mangen, *Pfarrkirche* 55[4], 59[4], 62[14], 65[12], 67[5], 69[2], 71[14], 367[31], 405[18], 411[30], 425[36]
St. Mangenhalde, *Magnihalde, Gde St. Gallen* 383[11], 436[7]
st. Martinitag *(11. November)* 102[20] *usw.*
st. Matheußentag *(21. September)* 101[6] *usw.*
st. Michaelstag *(29. September)* 427[36] *usw.*
st. Pelayentag *(28. August)* 331[20 f.] *usw.*
st. Steffansgmeind *f. Gemeindeversammlung an St. Stefan (26. Dezember)* 319[38]
st. Thomas *(21. Dezember)* 315[10] *usw.*
satin *m. glänzendes Gewebe* 265[13]
satt *adj. genügend, hinreichend* 123[10]
Sattler, Handwerk 92[2], 161[31], 259[28], 285[7 ff.], 301–303, 366[9], 384[37]
Ausbildung 302[23 ff.]; *Fürkaufverbot* 302[1 ff.]; *Zunftbuch* 301[7]
satzung *s.* stadtsatzung
saumen *v. mangeln* 33[1]

saurbeck *m. Sauerbrot-Bäcker* 321–322, 437[12]
Lohn 322[1 ff.]; *Ordnung* 321[23 ff.]
saurhab *f. Sauerteig* 315[22]
schachen, *(für:)* schechen *m. Haufen* 357[5]
schaff *n.*, schaffehl *n. Schaf(fell)* 60[14], 306[13], 308[4 ff.]
schaffareite, schaffarite *f. Küchen-Geschirrschrank* 277[6], 282[5]
Schaffhausen 311[38], 350[6]
schäffi, schäffen *adj. aus Schaf(leder)* 113[31], 299[28], 300[20], 334[6]
schamlot, *(von:)* camelot *m. Kamelhaargewebe* 140[34], 265[30], 291[9], 292[5]
scharfrichter *m.* 172[28]
scharpff *adv. (hier:) genau* 110[17]
schärrer *m. Schärer, Wundarzt* 271[7]
schätter *s.* schetter
schatzung, schatzig, schätzig *f. Schätzung, Taxierung* 329[9 ff.], 330[17 ff.], 331[13], 332[25], 337[10]
schaw *f. öffentliche städtische Produkte- und Qualitätsprüfung, -kontrolle*
siehe: Brot-, Farb-, Leder-, Leinwand-, Mehl-, Schuhschau
schawer, schower *m. offizieller vereidigter Produkte-Prüfer*
siehe: brot-, farb-, fazanetli-, feür-, fisch-, *Gewürz-,* hering-, honig-, korn-, leinwath-, mähl-, mange-, mueßmehl-, mülli-, row-, schwein-, stauchen-, weiß-, zu-, zwilchenschawer/-schower
schawfarbe, schowf. *f. Farbe zum Anzeichnen an der Leinwandschau* 229[11]
schawgelt, schowg. *n. Gebühr für die Leinwandschau* 233[26]
schawleinwath *f.*, schowtuch *n. gezeichnete Ware* 239[9 f.], 240[44]
schawtrucke *f. Kasse der Leinwandschau* 119[9 f.], 224[17]
scheinkauff *m.* 84[11]
scheiterschopf *m. Holzschuppen* 382[40], 384[21]
Scheitlin (Schaitlin) *Othmar, Armenpfleger* 411[41]
schellenmacher *m. Schellen-Macher* 342[19]
scheltung *f. Schmähung, Beschimpfung* 193[2 ff.]
scheltwort *n. Beleidigung* 11[2]
schemel, schämel *m.* 69[2 ff.]
schenke *f. (hier:) Bewirtung* 131[4 ff.]
scherrtuch *n. Rasiertuch (zum Umbinden)* 127[8]
schetter, schätter *m. feine Leinwand, Glanz-, Steifleinwand* 120[2 ff.], 249[33], 255[16]
scheühen *n. Abscheu* 416[23]
Schibenertor (Schibinerthor), *Teil der Stadtbefestigung, Gde St. Gallen* 71[36], 74[11], 108[9 f.], 109[11], 319[36], 368[4 f.], 411[39]
schießhütte *f. Schießstand* 59[37 f.], 67[22], 71[40], 74[12], 370[26]
schifflohn *m. Transportgebühr* 312[2], 350[7]
schilt *m. (Wirtshaus-)Schild* 107[18]
schiltwacht *f. Wachdienst in Rüstung* 419[30 f.], 422[20 f.], 425[19 f.]
schiltwächter *m.* 421[20 f.], 422[28]
schimpf *m. Scherz* 192[14 f.]
schyneisen *n. dünnes Stabeisen, Reifeneisen* 113[34], 265[16]
schlachthauß *n.* 330[10]
schlafftrunck *s.* trunck
Schlaffwinckel, *ehem. FN Gde St. Gallen* 419[32]
schlag *m. 1. Zuschlag (bei einem Kauf)* 311[2 ff.]
2. Münzschlag 83[9]
3. (amtlicher oder privater) Richtpreis 312[9], 350[20], 352[23]
schlagen, schlahen *v. schlachten* 331[14], 332[6 ff.], 333[15]
schlappe *f. Haube (weibliche Kopfbedekkung)* 291[10]
Schleifer, Handwerk 259[23]
schleiffe *f. Schleiferei(betrieb)* 379[17]
schlenge, *(für:)* schlängge *m. Vorrichtung (Schließband) zum Schließen* 277[6]
schlyßbletz, schleißbletz *m. (für:) vom Handel ausgeschlossene, zum Eigenverbrauch bestimmte Leinwand minderer Qualität* 212[9 ff.], 214[8 ff.], 236[12 ff.]
Schlosser, Handwerk 92[4], 161[33], 259[21], 270[10 ff.], 271[2], 275–278, 342[19], 365[14], 366[9], 384[37], 437[14]
Schlumpf, Junker
Caspar, zum Löwen 31[9], 71[40]; *Johannes* 71[37]
Schlumpfenberg, *ehem. FN Gde St. Gallen* 74[11]
schlupfwinkel *m.* 59[26]
schlutte *f. weite Jacke mit Ärmeln, Oberkleid* 57[27], 138[14], 140[33]

schmächlich *adv. schmählich (behandeln)* 124[26]
schmalvich *n. Kleinvieh* 113[29]
schmalz *n. (ausgelassenes) Fett, Butter* 82[20], 113[39], 132[14], 299[31], 352–354, 434[6]
schmalzmarkt *m.* 339[16 f.], 341[22 f.], 344[21]
Öffnungszeit 352[3 ff.]; *Ordnung* 352–354; *Ware (Molkeprodukte, Fette)* 352[18 f.], 353[1 ff.], 354[3]
schmalzwaag *f. öffentliche städtische Waage für Fettprodukte* 12[31], 352[34]
schmalzzins *m. Naturalzins in Fett, Butter* 94[22]
schmär, schmer *m. (rohes Schweine-)Fett* 113[30], 266[4], 299[31], 327[12 f.], 353[22], 354[3]
Schmied, Handwerk 91[18], 92[3], 161[7 f.], 270[10], 365[14], 366[9], 384[37]
Schmiedezunft 19[21], 270–271
zugehörige Handwerke: Bader, Barbierer, Dachdecker, Dreher, Glaser, Goldschmied, Hafner, Hufschmied, Keßler, Kannengießer, Küfer, Maler, Schleifer, Schlosser, Spengler, Steinmetz, Tischmacher, Wagner, Ziegler, Zimmerleute, Zinngießer 259[20 ff.]
Schmiedgasse, Gde St. Gallen 341[26 f.], 343[9]
schmützen *v. herabsetzen, schmähen* 224[22]
schnaitlen *v. schneiden, entasten* 380[21]
Schneider, Handwerk 59[18], 91[18], 137[1], 161[7], 259[26], 292[15], 293–294
schneiderhauß *n. Zunfthaus der Schneider* 342[18]
Schneiderzunft 19[21], 292[21]
Ausbildung 293[40]; *Gesellen* 293[38]; *Lohn* 294[1]
zugehörige Handwerke: Apotheker, Färber, Hutmacher, Krämer, Kürschner, Manger, Schneider, Seckler, Seiler, Strählmacher, Tuchscherer, Tuchleute 259[25 ff.]
schnidgelt *n. Gebühr für das Tuchschneiden* 118[11]
schnitz, gwandschnitz *m. (Tuch-, Leder-) Schnitt, Zuschnitt* 250[1], 295[13], 296[5], 308[4 ff.]
schnuer *f.*, schnüer *pl. Schnur* 112[6]
scholarch *m. (für:) Mitglied des Schulrats* 400[22 f.]
schosse *f. Kleidungsstück, Schürze* 57[5 ff.], 61[8]
schoßen *pl. Winkel bzw. Kehle zwischen zwei zusammenstoßenden Dächern* 434[19 f.]
schow- *s.* schaw-
schrampf *m.*, schrempf *pl. Riß* 234[13 f.]
schranken *pl. Abschrankung in Rat, Gericht(splatz) und Kirche* 4[23 ff.], 31[5 ff.], 32[35], 34[20], 173[29], 176[14], 178[29], 179[11], 180[1], 182[35]
schreiber *m. in der Fleischschau* 330[6 ff.]
schreibstube *f. Wechselstube* 81[14 ff.], 231[25]
schrenzen *v. mit lautem Geräusch aufreißen, überlaut schreien* 422[23]
schriften, heilige (biblische) *pl. Bibel* 14[34 f.], 16[35], 17[3], 47[39], 54[30]
schuehauß *n. offizielle Verkaufsstelle für Schuhe* 300[31], 304[17], 340[27]
schuemacherhauß *n. Zunfthaus der Schuhmacher* 303[33]
Schuhmacher (schuster), *Handwerk* 59[18], 91[18], 137[1], 161[7], 259[28], 298–301, 303–311
Schuhmacherzunft 19[21], 303–311
Zunftbuch 298[40], 304[2]
zugehörige Handwerke: Gerber, Riemer, Sattler, Schuster 259[28]
Schuhschau (schueschaw), *offizielle städtische Produkte-Prüfung* 298[33 ff.], 299–301
Fremde 299[40 ff.]
schuld *f.*, schulden *pl.*
gemeine s., laufende s. 18[32], 19[31], 24[36], 79[34], 85[1 ff.], 87[34], 88[1], 92[31]; *Prozeßrecht* 34[7 ff.], 36[20 ff.], 37[1 ff.]; unverbriefte s. 79[13]
schuldbrief *m. Schuldtitel* 44[33 f.], 84[32 ff.], 100[9 ff.], 366[18]
schuldcontract *m. Schuldvertrag* 24[38]
schuldforderer *m. Gläubiger* 11[5]
schuldgericht *n. ziviles Gericht um Güter und Geldschuld* 157[8]
schuldgläubiger *m. Gläubiger* 95[9], 97[23], 171[22]
schuldiener *m. (für:) Lehrer* 4[24], 143[16 f.], 389[14]
schuldverschreibung *f. Schuldtitel, Schuldzusicherung* 94–96
schule, schul *f. Schule* 14[8], 143[11]
knabenschul zu st. Catharina (gymnasium, collegium) 18[36], 389–394, 395[15]; meidtlinschul 18[36], 395[15]; nebenschul *Privatschule* 395–397; ordinaire s. *öffentliche* 395[40]

schulerknabe *m. Schüler* 141[16 ff.], 401[16]
Schulfächer: christlicher catechismus, christl. glauben 396[19], 402[5 ff.]; freie künste 395[12]; grundsprachen (latein, andere) 395[12], 402[12 ff.]; morgengebet 402[8]; music 401[10 f.]; neyen *nähen* 396[21]; schreiben, lesen 395[23], 396[18]; *allg. Sittenunterricht* 401–404; vatterunser 402[10 f.]; zehen gebott 402[9]
schulgebäüw *n.* 391[42]
schulgut *n. Schulvermögen* 10[34], 392[11 f.]
schulherr *m. Mitglied des Schulrats* 399[2]
schullohn, wochentlicher *m.* 393[11]
schulrat *m. städt. Schulkommission* 68[4], 391[24 f.], 392[5]
schulseckel *m. Schulkasse, -vermögen* 391[42]
schulzucht *f. Disziplin* 399[36], 401–404
schürbrand *m. Kleiderstoff* 292[18], 293[15]
schuster *s. Schuhmacher*
schütte *f. Kornboden* 407[17]
schutz *m. Schuß, (Brot-)Einschuß (für: Backgang)* 314[23], 315[19], 321[31]
schutzgeld *n. Steuer der Hintersässen, Freisässen* 10[16], 51[4 f.], 54[8 f.], 102[15 ff.], 157[29], 319[31]
schutzverwandte *pl. (für:) Frei-, Hintersässen, Ausbürger* 66[37], 66[38]
Schwabenkappen, -schlutten *pl.* 138[15 f.]
schwagerschaft *f. Verschwägerung* 29[32], 122[6 ff.], 171[37], 193[32]
Schwalbach D, Schwalbacher 295[29]
Schwärzenbach (Schwärzibach), *Bach, Gde St. Gallen* 206[29]
schweinemetzger *m.* 335–337
schweini, schweinin *adj. aus Schwein(sleder)* 300[20]
schweinschower *m. offizieller vereidigter Fleisch-Prüfer* 335[13]
schwellbrett *n. Brett zum Stauen des Wassers* 362[35]
Schwendi, *ehem. FN Gde St. Gallen* 357[20]
schweren *v. fluchen* 189[2 ff.]
schwert *n.* 192[23]
schwertag *m. Schwörtag* 365[24]
schwinbogen *m. Schwibbogen (steinerner Bogen zwischen Häusern)* 342[31]
seckelmeister *s.* stadtseckelmeister
Seckler, Handwerk 259[26], 341[30]
secret-innsigel *n. (kleines) Stadtsiegel* 393[4]
secte *f. Sekte* 9[31], 47[41], 54[32]
seelamt *n. Seelamt, öffentliche Fürsorge für Nichtbürger und Durchreisende* 52[38]
seelhauß *n. städtisches Spital für Hintersässen und Dienstboten, Herberge für Durchreisende, Pilger* 51[10], 53[44], 195[24], 414–419
Kranke 415[40], 416[1 ff.]; *Ordnung* 414[33], 415–417; *Unentgeltlichkeit* 415[31 ff.]
seelmeister *m. Vorsteher des Seelhauses* 412[21], 414[33 ff.], 415[5 ff.], 416[13], 417[4 f.], 418[9]
seelpfleger, seelenpfleger *m. Verwalter des Seelamts* 18[35], 414[17 ff.], 415[10 ff.], 416[13], 417[6], 418[11]
segeße, sägeße *f. Sense* 110[1], 112[17]
segholz *n. sägbares (Laden-)Holz* 357[25]
seide *f.*, seidengwand *n.*, s.ware *f.* 109[16 f.], 111[36], 114[24], 137[18], 138[5], 139[36], 141[3 ff.], 265[29], 290[12], 291[8 ff.]
seidenrupfin *adj. aus Floretseide (Gewebe aus Coconabfällen)* 140[4]
seife, saipfe *f.* 112[19], 113[35], 265[26]
Seiler (sailer), *Handwerk* 259[26], 297–298, 342[35]
seitenwehr *f. Degen, Schwert* 57[3], 67[9], 137[22]
sensal *m. Courtier, Makler, Geldwechsler* 82[9 ff.], 83[2]
sentenz *f. Sinnspruch* 398[41]
seüden *v. sieden* 204[17], 320[17]
Siebmacher, Handwerk 271[7]
siechenpfrund *f. Krankenunterhalt, -nahrung* 416[31]
siechlin *n. krankes Kind* 418[25]
siechvogt *für:* bettelvogt 415[24]
Siegel s. gerichtssigel, ratssigel, stadt-ehrensigel
sigel, bleysigel *n. Leinwandsiegel* 249[16], 250[37], 251[3], 253[23]
sigelgelt *n. Gebühr in der städtischen Mange* 121[29]
signum morum *n. „Sitten-Zeichen“* 398[35]
signum sermonis *n. „Sprache-Zeichen“* 398[35]
silber *n.* 265[34], 272[41 ff.]
silbergeschirr *n.* 6[11], 22[37], 83[33], 272[20], 274[11]
silbergschmeidt *n.* 274[17 f.]
silberkrämer, -crömer *m. Silberhändler* 271[30 ff.], 274[10], 291[7]
simplicia *pl. Heilkräuter* 288[4 f.], 289[32]
Sitter, Fluß 238[11 f.]
Sittertobel, Gde St. Gallen 357[23]

söckh *pl. gefütterte Strümpfe* 293[7 f.]
sodomit *m. Unzüchter mit Tieren* 179[1]
soggelenholz *n. (von lat.:* soccus *Sandale) Holz für Holzschuhe* 265[37]
sold *m. Lohn* 208[39]
som *m. Saum, Transportmaß für Wein (= 4 Eimer)* 104[2]
sonn- und festtage 56–59, 65[6], 69[36], 332[11 f.], 405[14 f.]
späch, spech *adv. prüfend, kritisch* 209[21]
spächt *f. Auskundschaftung* 350[13]
spächten *v. (von:* spehen *und* specht*) auskundschaften* 312[8], 354[10]
span *m.,* spän, spen *pl. Streit* 11[1], 19[33], 24[38], 25[7] *usw.*
spän *pl. Spähne* 368[35]
spänig, spännig *adj. strittig* 11[9], 17[2], 19[36], 20[1], 25[3]
spänmann *m. Dienstmann im Werkhaus* 367[27], 382[30 ff.]
spanng *f. Handbreite* 247[12]
specerey *f. Spezerei, Gewürz* 109[17], 111[38], 113[35], 265[22], 290[12], 292[8]
specereykrämer *m.* 358–361
specereyschauwer *s. Gewürzschauer*
spech *s.* späch
speck *m.* 335[31 ff.]
speete, spette, *(von:)* spatt *f. Fersenkappe (-verstärkung)* 299[24 ff.]
speettrat *m. Schusterzwirn* 299[34]
spend, spendt *f. städtisches Spendamt, öffentliche Fürsorge* 409[21 ff.]
spendieren *v. (zur Wahl) schenken* 6[14]
spendierung *f.* 21[20]
spendmeister *m. Vorsteher des Spendamts* 18[36], 409[19 ff.]
Spengler, Handwerk 259[21], 283–285, 286[14 ff.], 291[3], 341[18]
speri *f. Auseinanderspannung, Dehnung* 329[10]
spetzi *f. Spezies, Gattung* 359[35]
Spiele: ballen, topfs, klücker 404[11]; spiken, böhlen 418[37]
spiken *v. spicken, mit Wurfkugeln auf Spielkügelchen zielen* 418[37]
spindle *f. Spindel* 170[35]
Spisergasse (Speissergass), *Gde St. Gallen* 343[8]
Spisertor (Speißerthor), *Teil der Stadtbefestigung* 72[9 ff.], 74[16 f.]
spital *n. (Heiliggeist-Spital, Bürgerspital), städtisches Pfründer-, Armen-, Waisen- und Krankenhaus* 12[27], 49[15 f.], 51[9], 53[44], 118[3], 133[23], 195[24], 233[41], 243[13], 321[4], 353[34], 416[32]
spitze *f. Spitze (textil)* 138[10 ff.], 139[28]
spreüwel, sprüwel *f. Spreu* 206[23], 322[15]
spruch *m. Urteil* 32[23]
sprüwel *s.* spreüwel
spuleisen *n. Eisenteil am Spulrad (Haspel)* 277[7]
stab *m. Gerichtsstab, Amtsinsignium des Gerichtsvorsitzenden* 19[20], 175[24 f.], 176[1], 182[26], 184[8 f.]
an den (gerichts)s. (an)loben *geloben* 35[9], 88[28 f.], 97[3], 186[4]; an den s. eröffnen 44[16]
stab *s.* ellstab
staben *v. mit dem Meßstab ausmessen* 215[14], 221[12]
stadel *m. Scheune* 55[20], 433[11]
stadt *f.*, stadt und gericht *(für:) Stadtterritorium (Gebiet des Stadtfriedens, der städt. Rechts- und Wirtschaftsordnung)* 56[4], 126[8], 132[34] *usw.*
stadtammann *m. Vorsitzender im Stadtgericht* 25[14], 34[14], 38[5], 39[14 ff.], 40[1 ff.], 43[25], 88[36]
Eid 20[32 ff.]; *Wahl* 19[19 f.]
stadtämter, ämpter *pl.*, amtsstellen *pl. Stadtämter* 21–23, 86[33]
Besetzung 21[16 ff.], 23[4 ff.]; *Wahlen* 22[12 ff.]; erbettene *um die man sich bewerben kann* 21[23 ff.]; ungebettene *Ehrenämter* 22[27 ff.], 23[4 ff.], 30[38]
stadtarzt, geschworner *m.* 287[29], 288[22], 289[4], 416[3]
stadtbau, stadtbauwamt *s.* bauwamt
stadtbuch *n.* 8[28], 9[7 ff.], 20[3], 23[9]
stadtcanzley *f.* 33[7 ff.], 86[1 f.], 145[30 ff.], 388[29], 393[4]
stadt-ehrensigel *n.* 32[6]
stadtgericht, stattgricht *n. städtisches Gericht* 11[10], 19–21, 32[29], 165[9 ff.]
Amt, Aufgaben 26[20], 87[1 ff.], 88[26], 89[36]; *Besetzung* 19[17 ff.]; *Gerichtstermine* 20[8 ff.]; *Kompetenzen* 19[30 ff.]; 24[35 ff.]; *Siegel* 32[6], 41[8], 393[4]
stadtgraben *m.* 367[41], 368[5 f.], 382[34 ff.]
stadthalter *m. des Bürgermeisters* 122[24] *usw.*
stadthölzer *pl. Stadtwälder* 54[2]
stadtkarrer *m. städtischer Fuhrmann* 365[18], 371[4], 384[1 ff.]
stadtknecht *m.* 26[30], 58[35], 131[14], 405[15]

stadtmauer *f.* 362[32]
stadtpfarrer *m.* 200[29 f.], 201[28]
stadtrecht *n.* 10[12]
stadtrichter *m.* 7[10]
stadtsäger *m.* 383[25 ff.]
stadtsatzungen *pl. Ratserlasse* 7[22], 10[12], 18[12], 20[3], 26[21]
geschriebne s. 17[37]
stadtschreiber *m.* 3[2 f.], 103[22], 142[29], 174[7]
Amt 7[18 ff.], 13[36], 32[3], 68[4], 93[27], 200[34]; *Amtsbesetzung* 75[23 f.]; *Besoldung* 77[23]
stadtseckel *m. Stadtkasse* 26[1], 68[15 f.], 85[13], 199[34], 262[5], 361[1]
stadtseckelmeister *m. Verwalter der Stadtkasse* 68[4], 77[24], 99[19], 106[17], 116[39], 117[4]
stadtthor *n.* 343[14 f.]
Stadtverweisung (für statt und gricht weysen) 56[4 f.], 195[5] *usw. (s. a.* außschweren)
stadtwerck, gemeine st. *pl. städtische Gemeindewerke* 365[15], 369[32]
stadtwerckmeister *m. Vorsteher der Gemeindewerke* 280[19 ff.]
stadtzeichen *n. 1.* st. (im schiltlein, „G“) *Approbationsmarke bei Gold- und Silberwaren* 273[16], 284[22]
2. st. (guet zeichen, guet schawz., meiner herren zeichen, „G“, „S“) *Schauzeichen der Leinwandschau* 207[23 f.], 233[28], 242[2 f.], 247[6], 249[19 f.], 251[3], 252[34 ff.], 254[7]
stadtzinser *m. (Zins-, Gebühren-, Steuer-) Einzieher* 18[37], 51[4 f.], 54[7], 102[21], 114[33], 115[1], 324[35], 340[12 ff.], 372[44]
staffel *m. Stapel* 356[38], 357[3], 381[2 ff.]
staffelbüechli *n. Rechnungsbuch der Holzverwaltung* 366[34], 381[10 f.]
stafflen, abstafflen *v. stapeln* 366[35], 381[8 ff.]
stäg *m. Steg* 72[14], 74[18]
stagle, *(für:)* stagel *m. Stange* 296[9]
stahel *m. Stahl* 109[39], 112[17], 113[34], 265[17]
Staingrub *OB, Gde St. Gallen* 72[24]
stam *m.*, stäme *pl. Abstammung, Verwandtschaft* 122[9], 147[32], 149[28]
stampfen *v. (Getreide) schroten* 319[19]
stand, standt *m.,* ständ, stend *pl. 1. gesellschaftlicher Stand* 136[40]
2. Marktstand 113[11], 114[14 ff.], 290[39], 291[2], 298[19], 340–344, 347[20 f.]
stand, freier *m. Stadt-, Bürgerfreiheit* 9[37 f.]
stande *f.,* ständelin *n. Bottich* 348[6]
standtgelt *n. Gebühr für den Marktstand* 291[32], 340–344
statuten *pl.,* statutenbuch *n.* 18[11], 26[26 f.]
statt *m. (für:) Marktstand* 340[38], 341[9 ff.]
statt- *s.* stadt-
stauchen, stuchen *pl. feines Leinwandtuch; Haube, Schleier* 57[10 ff.], 61[4], 119[34], 120[9 ff.], 139[27], 141[6], 170[31], 205[32]
Gewerbeordnung 214–217, 220–222; *Tuchmaße* 215[7 ff.], 220[16 ff.]
stauchen-, stuchenschow *f. offizielle Kontrolle bei feiner Leinwand* 213[22 ff.]
stauchentrüchnerin *f. Tröcknerin von Tuchen* 254[13 ff.]
stauchenwahr, schmale 220–222
stechen *v. schlachten* 326[8 f.], 333[16], 335[10]
Stein SH 312[23]
Steinach, Fluß 105[35]
steingrube *f. Steinbruch* 380[29]
steinhütte *f. städtische Bauhütte* 367[23], 370[38], 375[34], 376[3], 388[11 f.]
Steinmetz, Handwerk 259[20], 270[9], 278–279, 367[8 f.], 375–377, 388[10 ff.], 434[38], 435[24 f.]
stellgelt *n. Standgeld (Gebühr für Marktstände)* 341[14]
stelli *f. Verkaufsstand* 113[12], 114[14 ff.], 290[39 f.], 291[2], 340–344
stemriemen *m. schmaler, in die Schuhe eingenähter Lederriemen* 299[25]
sterbensläüff *pl. Zeitläufte mit vermehrten Todesfällen* 71[29]
sterz *m. Bestechungsgeld* 243[16 f.]
steuer(n) der burger, jährliche st. 10[16], 49[11 f.], 99–102, 157[28]
Steuersatz 99[25 ff.]
Kapitalien 99[26 ff.]; *Liegenschaften* 100[1 ff.]; *Werttitel* 100[9 ff.]
Steuerwesen 99–102
steürgmeind *f. Gemeindeversammlung (zur Festsetzung der Steuern), Steuervolk* 100[32]
steürmeister *m. Steuereinnehmer* 75[23], 76[42], 99[17 ff.], 100[25], 101[2 ff.]
stich, stichkauf *m. Haut-, Fellhandel am Schlachtort* 304[25 ff.], 305[1 ff.], 309[38], 310–311
stickwerck *n. Stickerei* 138[21]
stifft *m. oder n. Stiftung, Gründung* 389[5]
stifftbrief *m. Stiftungs-, Gründungsurkunde* 392[1]
stifftgelt *n. Stiftungsgut, -vermögen* 143[13], 392[40]

stiffthäüßer, die drey alten *Stiftungsgut von 1599 zur Gründung des Gymnasiums* 391[20 f.], 392[18 f.], 393[43]
stifftsverwesser *m. Stiftungsverwalter* 391[43 f.]
stiffturbar, haubtst., originalst. *n. Stiftungsverzeichnis* 389[20], 390[30], 392[21]
stillstand (des gerichts) *m. Wartezeit* 20[8], 37[9]
stillstehen *v. (Frist) abwarten* 35[12]
stillstehend *part. (auch:* alt*) das Amt turnusmäßig nicht ausübend (Ratsherren, Beamte)* 2[3 f.]
stirnenstoßel *m. (für:) Landstreicher, Bettler* 412[12]
stock *m.*, stock allmußen *n. Stockamt, öfftl. Fürsorge für Bürger* 10[30], 13[25], 49[15 f.], 51[9], 57[37], 133[23], 134[8], 194[11], 195[24], 321[4], 377[41], 406–409
verordnete, mitverordnete herren zum stock (*auch* die vier) *Stockamts-Kommission* 407[1], 408[9], 409[7]; zugebner zum stock *Untergebener des Stockmeisters* 406–407
stockfisch *m.* 266[11], 290[24]
stockleüth *pl. (vom Stockamt) Unterstützte* 134[6], 413[29], 414[2]
stockmeister, ambtsmann zum stock *m. Vorsteher des Stockamts* 13[25], 18[36], 406[22 ff.], 414[4]
stockrecht *n. Vorschrift für Allmosenbezüger* 408–409
stör *f. Stör, Handwerksarbeit im Hause des Kunden* 302[42], 308[21 f.]
stören *v. auf der Stör arbeiten* 298[17]
storglen *f., Stand* 114[23]
stoß *m. Streit* 364[25]
stotze *m. Keule* 333[36 f.]
stötzli *n. steiles Wegstück* 291[5], 341[22]
stracks, gstrags, gstracks *adv. stracks, auf der Stelle* 18[40], 55[8], 58[22]
strafgelt *n. Buße* 118[29 ff.], 119[7]
Strählmacher (strellmacher), *Handwerk* 259[27]
strauß *m. (Braut)Strauß* 127[8]
streiche *f. Streichholz (für das „gestrichene" Maß)* 319[15]
stubendiener *m. Wirt auf der (Zunft-)Gaststube* 22[41], 59[40], 105[32], 131[7], 133[33 f.], 134[1]
stubenknecht *m. Wirt auf der Zunftstube* 44[7 ff.], 80[11], 88[19 f.], 89[31]
stuberte *f. gesellige Zusammenkunft* 409[1], 416[16]
stuchen *s.* stauchen
stuckgut *n. Kaufmannsware, Transportgut* 112[31]
studiosus theologiae *m. Theologiestudent* 67[40]
stuffen *s.* stupfen
stumpen *m. kleines Stück, Abschnitt* 238[39]
stümpler *m. Stümper, Handwerker ohne Berufsausbildung, der unter dem Preis verkauft* 298[1], 302[30]
stupfen, stuffen *v. antreiben, stoßen, (hier:) aufdrücken* 22[10], 23[16], 207[28], 214[14 ff.]
stüel *s.* kirchenstüel, webstüel
sturz *m.*, sturze gschier *n. Weißblech, Blechgeschirr* 265[18], 285[1 f.]
Sturzenegg, *Häusergruppe, Gde Herisau AR* 357[23]
subsistuieren *v. ersetzen* 398[7], 399[3]
sudelbrönli *n. Abwasser-Brünnchen* 383[22]
sulzfleisch *n. gebeiztes Fleisch, Fleisch in Sulze* 335[39]

T

tabacktrinken *v., n. rauchen* 134[9 ff.], 422[10]
tachtrof *f. Dachtraufe* 341[10]
tafel, taffel *f.*, täfelin *n. 1. offizielle (schwarze) Preistafel am Markt* 315[4]; 329[25 f.] *usw. 2. Verzeichnisse des Rats, der Wachmannschaft auf Tafeln* 31[26], 424[38]
taffet *m. Taft (Seidengewebe)* 265[29]
tag, offner *m. (hier:) Gerichtstag* 20[26 f.]
tag, beschloßner *m. (hier:) Tag ohne Gerichtssitzung* 20[30]
tagarbeit *f. Arbeit um Taglohn* 60[9]
tagen, für rat t., fürtagen *v. vor den Rat aufbieten* 26[7 ff.]
taglohn *m.* 280[29], 281[6 ff.], 282[16], 365[8], 366[43], 376[39], 384[32]
taglöhner *m.* 92[7 f.], 161[36 ff.], 271[19], 369[17]
tagmann *s.* tagwan
tagtrunck *s.* trunck
tagwan, tagmann, tagwerck *m. Tagesleistung eines Mannes* 253[35 f.], 271[20], 278[31], 370[33], 376[16], 377[31], 384[27], 386[7]
taubenmarkt *m.* 58[32]
Taufe (kindertauff, k.tauffi, kindst.) 58[17], 61–63, 64[33], 124[38]
t. unehelicher kinder 196[7 ff.]

Täufer (teüferische sect) 55[30]
tauffbuch *n.* 62[23],63[1]
tauffstain *m.* 62[3 ff.],66[20]
tax, taxa *f. Tarif 1.* münztax *f. amtliche Festlegung der zugelassenen Münzsorten und ihres Wertes* 80[28],81[5 ff.]
2. t. des gredgelds *f. Gebührenordnung des Gredhauses* 109–110, 111[33 ff.]
3. Tarif bei (Hochzeits-)Mählern 131[18 ff.], 135[19]
4. Lohntarife im Handwerk 281[22 ff.], 306[39 ff.],307[1 ff.]
5. Preistarife für Ware 288[30],289[11],315[4], 325[33],328[35 ff.],337[7 ff.]
techsen *v. schwingen* 433[13]
tegen *s.* degen
testament *n. Testament, Vermächtnis* 10[40], 32[7], 86[19], 100[36], 142–154, 410[24] *(s. a.* gemächd, vermächtnuss*)*
Testament, neues, altes 47[39 f.],54[30]
testator *m. Testaments-Aussteller* 100[43]
teüchel *m. hölzerne Wasserleitungsröhre* 363[3 f.],371[8],372[11],377[36],379[5 ff.],380[1 f.]
Tham, *Damm, Quartierteil, Gde St. Gallen* 419[31]
theilhan *m.*, theilsäüle *f. Wasser-Verteilsystem* 379[10 f.]
theren *v. dörren* 320[14 ff.], 321[25], 322[13 f.], 354[38],432[20]
theri *s.* habertheri
thone *f. Tonne, Transportbehältnis* 356[30]
thorbschließer *m. Torschließer* 428–429, 436[27]
thorglocke *f. Stadttor-Glocke* 421[25], 428[39 f.]
thorhüeter *m. Wächter am Stadttor* 418[17], 430[2 ff.],430[34],436[27]
Thur, Fluß; Thurtal 207[36],325[24],366[26 f.]
thürengricht *n. (steinerner) Türrahmen* 278[15]
thürer *m. Türhüter, (im Rat auch) Stimmenzähler* 31[2 f.],174[27],175[4]
thüreramt *(im Rat)* 31[26 f.]
Thurgau, Thurgauer 81[36], 124[10], 166[16 f.], 208[35], 351[25],393[30]
thurn *m. Turm* 71[4], 337[35]
thurnlöße *f. Gebühr an den Großweibel zu Ende der Gefängniszeit* 198[21]
thurnwächter *m. Wächter auf dem Kirchen- oder Torturm* 422[22],426–427, 430[34]
tigenfisch *m. Trockenfisch* 266[12], 290[24 f.]
till, *(von:)* dil *f. Brett* 369[35],371[30],383[31]
Tischmacher (Schreiner), Handwerk 259[22], 270[32 f.], 271[1], 282[2 ff.], 365[14], 437[15]
todtengräber *m. Bestatter* 73–75, 368[39]
Eid 73[39 ff.]; *Ordnung* 74[5 ff.]
todtfahl *m. Todesfall, Tod* 145[20]
todtschlag, todtschläger *m.* 183[19 ff.], 189[30 ff.],190[1 f.],193[26]
t. über frid *bei Friedensbürgschaft* 190[5 f.]
Toggenburg, Toggenburger 166[16], 208[34], 236[22]
tollenkessi, *(von:)* tolenk. *n. Kessel zum Kochen der Lauge* 278[19 f.],432[28 f.]
Tonisberg (Thonßberg), *Höfe, Gde Gaiserwald* 357[17 f.]
tösen *v. (hier:) Lärm machen* 59[22]
tracht *f. 1. Kleidertracht* 135[39]
2. (für:) tractament 135[14 f.]
tractament *n. Bewirtung* 131[29],132[8]
tractieren *v. 1. bewirten* 132[13]
2. vertraglich übereinkommen 143[33], 144[3]
tragbere *f. (Pleonasmus:* trag-baere*) Traggestell* 372[14]
tragerlohn *m. Gebühr für Trägerdienst* 312[2],350[7]
trat, tratt *m.,* trett *pl. 1. (Metall-)Draht* 112[17], 265[18]
2. Drahtgarn, Pechgarn, Schusterzwirn, 299[34 f.]
trawen und glauben *(Begriffspaar für:) Treu und Glauben* 94[17]
treiben, weiter t. *v. appellieren, weiterziehen* 24[13]
treiben, mit recht t. *v. betreiben* 97[5]
treyer *s. Dreher*
treschcammer, *(von:)* tresor-cammer *f. Schatzkammer, Archiv* 406[17]
trett *s.* trat
tringen *v. drängen* 123[29]
trinkgast *m. Wirtshausgast* 59[28]
trinkgelt *n.* 376[37]
gemein t. *offizielles, zugelassenes* 210[10], 235[12 ff.]; stauchen t. 235[17]
trinkhaus *n. Schenke, Wirtshaus* 23[13], 59[25], 67[22],134[27],370[35]
trinkstube *f. Wirtshaus* 408[35]
trog *m. (Kleider-)Trog* 127[41], 128[7]
trom *n. Holzklotz* 435[6]
trompetter *m. städtischer Trompeter* 425–426, 427[26]
tröster *m. Bürge* 78[4],111[11],229[34],263[24]

tröstung *f. Bürgschaft* 97–98, 229[32 ff.]
t. in das recht *Bürgschaft für Frieden, Versprechen, keinen Schaden zuzufügen* 24[23 ff.], 98[8 ff.]
truckh in der mange *m. Mangelmaschine (-rolle)* 255[17 f.]
trülle *f. Pranger (drehbarer Käfig)* 72[14 f.], 74[18]
trunck (abend-, schlaf-, tagtrunk) *m. Umtrunk (auch gesellschaftl. Zusammenkunft)* 133[31 ff.], 135[25 f.]
tuchberaitter, t.braitter *s. Tuchscherer*
tuchhaus *n. offizielle Tuchverkaufsstelle* 292[37]
tuchmann *m.,* tuchleüte *pl. (synon:* gewandschneider) *Tuchhändler* 114[31], 341[6]
tuchschärren *v. Tuch scheren, zurichten* 295[3]
Tuchscherer, Tuchbereiter (tuchscherrer, t.braitter), *Handwerk* 259[26], 292[15], 294–295
Ausbildung 295[15 ff.]; *Vereinigung der beiden Handwerke* 294[35 ff.]
tuchscherrer *m. Zurichter von Tuchen (kardieren, pressen)* 294–295
türi *f. Teuerung* 304[11]
tüschen *v. täuschen* 84[1]

U

übelmögend *adj. bei schlechter Gesundheit* 67[16]
überfaren *v. (Verbot) übertreten* 261[23], 313[22]
übergschüch *n. Oberleder* 299[31]
überkomnuss *f. Übereinkunft* 303[18 f.]
überlaffen *v. (für: jemanden) überlaufen* 153[16]
überlauf *m. übermäßiger Zulauf* 53[2]
Überlingen D 312[1 f.], 350[6]
überschlag *m. Budget* 366[43], 372[3]
überzeugen (mit recht) *v. Zeugenaussage durch eine zweite entwerten* 28[25], 264[21]
uchs *f. Achselhöhle* 192[33]
uhren *pl. Kirchen-, Rathaus-, Tor-, Turmuhren* 71[4 f.], 367[31 ff.]
umbfrag *f. Umfrage, Befragung (im Gericht)* 5[16], 7[31], 39[33], 40[41], 41[3], 180[28], 187[29] *usw.*
umbgang *m. (Kontroll-)Gang* 107[17], 361[3], 380[31], 407[24], 427[28]
umbgänger *m. städtischer Aufsichtsbeamter* 58[34 f.], 59[33]
umbgeldt *n. Umgeld, (Wein-, Most-)Umsatzsteuer* 26[25], 103–107, 157[28]
umbgeldter *m. Umgeld-Einzieher* 18[37], 107[3]
umbgeldtsatzung *f.* 106[4]
umblegen, umlegen *v. 1.* u. von garn *zetteln, Kette eines Gewebes anlegen* 204[17]
2. (in übertragenem Sinn) anzetteln 22[26]
umbsagen *v. (eine Neuigkeit) verbreiten* 308[4 ff.], 309[4 f.], 310[17 ff.]
umbsäß *m. Nachbar* 2[18]
umbschicken *v. austauschen von Gesellen unter den Werkstätten* 275[12 ff.]
umbschosse *f. Frauenschürze* 57[27]
umbwechselsweiß *adv. abwechslungsweise* 419[37], 426[17]
underbauwmeister *s.* bauwmeister
underburgermeister *s.* burgermeister, under
underkääüffer *m. (auch:* batzenfactor*) Zwischenhändler im Leinwandhandel* 231–232
underpfand *n.* 38[38], 39[7], 41[4], 44[24 ff.], 94[14 ff.], 154[7 f.], 392[38 f.], 393[2 ff.]
underricht *m. (hier:) Information* 14[21]
underschlacht *s.* unterschlag
underschlauff *m. Unterschlupf* 416[6]
understattknecht *m.* 405[21 ff.], 406[10 f.]
underzihen *v. entziehen* 346[10]
uneheliche *pl.* 63[3 ff.], 152[14 ff.], 196[7 ff.], *im Zunftrecht* 263[12 ff.]
ungesaumbt *part. ohne Säumnis* 171[10]
unhaußlichkeit *f. fehlende Häuslichkeit* 43[24], 168[28]
unschlitt *m. Talg* 113[39], 266[4], 299[32], 309[26], 327[10 ff.], 329[10], 342[22], 353[22], 354[3]
Untergäßlein, ehem. Gassenname, Gde St. Gallen 343[8]
unterschlag, underschlacht *m. Abteil, Verschlag* 69[11], 368[3]
unverleümbdet *adj. mit gutem Leumund* 27[40]
unwiderhinderfällig *adv. nicht wieder (an jemanden) zurückfallend* 151[6]
unzeitig *adj. (für:) nicht das richtige Alter haben* 326[4]
unzucht *f. Unsittlichkeit* 124[21] *usw.*
urlauben *v. entlassen, verabschieden* 51[32], 54[17 f.]
urphed *f. Urfehde, eidlicher Verzicht auf Rache* 29[8 ff.]

ursächer *m. Urheber* 209[24]
ürte *f. Imbiß* 44[8 ff.], 133[38], 134[2]
ürtenhochzeit *f. Hochzeit mit Gästen, die für ihre Ürte selber aufkommen* 131[1]
ürtenmahl *n.* 133[37]
urthel *n. Urteil* 31[12 ff.], 32[1 ff.], 33[16 ff.], 38[10]
urthelbrief *m. verurkundetes Urteil* 32[7]
urthelsprecher *m. Richter, Mitglied des Gerichts* 18[3], 44[14], 88[26], 90[23] *usw.*
ußburger *m. Ausbürger, außerhalb der Stadt wohnender Bürger* 84[16]
ußländer *m.* 263[30]
ußmann *m. Auswärtiger* 204[13]
ußsein *n. Außendienst* 376[41], 377[9]

V

väch s. *Vieh*
vächen *s.* fechten
vacierend *adv. offen sein (bei Stellen)* 2[3], 5[24]
väßen, veßen *m. unentspelztes Getreide, Spelz* 311[38], 340[41], 348[2], 349[42]
vech *n. buntes Pelzwerk* 294[27]
veich *s. Vieh*
Veldtkirch *s. Feldkirch*
Veldtliner, *Wein* 105[12 f.]
verabzugen *v. Gebühr vom außer Landes gehenden Vermögen zahlen* 102[31]
verbannen, gericht v. *v. unter Stadtfrieden stellen* 178[14], 185[25]
verdienstlohn *m. Lohn* 68[14]
verdingen *v. in Auftrag geben, anstellen* 91[26], 270[11 ff.], 408[16]
verdingwerck *n. Auftragsarbeit* 270[23]
verehren *v. schenken* 126[26 ff.]
verehrung *f. Geschenk* 21[24]
verfallzeit *f. Zinstermin* 393[16 f.]
verfangen *adj. gefangen, beschlagnahmt* 189[37]
verfürsprechen *v. einen Gerichtsbeistand nehmen* 176[18]
verganten *v. auf der Gant verkaufen* 42[1 ff.], 43[21 ff.], 79[11], 95[1 ff.], 96[30], 168[25 ff.], 170[24]
vergantung *f. Gantverkauf* 19[35], 25[2]
vergicht *f. Geständnis* 173[1 ff.], 174[7], 178[20], 182[40] *usw.*
verhenknus *f. Verhängnis, Fügung* 159[9]
verjahren *v. verjähren* 42[32 ff.]
verkündigung *f. öffentliche Anzeige* 38[30]
verkündung *s. Eheverkündigung*
verkuplen, kuppeln, zusammenkuplen *v. verkuppeln* 124[33 ff.]
verlassenschaft *f. Hinterlassenschaft* 144[13 ff.]
verligen *v. versäumen, vernachlässigen* 85[15], 96[4]
vermächtnuss *n. Testament* 100[37], 142–154
vermannen, zunft v. *v. (Zunftrecht der Meisterstöchter) durch Heirat verlieren* 293[35]
vermessen *v. (sich) anmaßen* 27[35]
vermuchlen, vermuhlen *v. heimlich auf die Seite schaffen, verstecken* 152[9 f.], 170[1 f.]
vernüntigen *v. zunichte machen* 123[13]
verpitschiren *v. versiegeln* 101[20 f.], 104[15 f.]
verrechten *v. vor Gericht bringen* 38[2 ff.]
versatzbrief *m. Pfandvertrag* 85[8], 95[38 f.]
versatzung *f. Verpfändung* 41[28], 44[25 f.], 94[6]
verschaffung *f. Bestimmung, letztwillige Verfügung* 154[26]
verscheinung *f. Ablauf (einer Frist)* 28[36]
verschinen *v. (Frist) ablaufen* 77[17]
verschlagen *v. (hier:) wegnehmen* 298[14]
verschliß *m. Verbrauch* 218[41]
verschmachung *f. Schmähung* 262[43]
verschreiben *v. schriftlich verlustig machen, (pfandweise) abtreten* 11[21], 94[39]
verschreibung *f. (schriftliche) Verpfändung* 44[34], 75[36], 79[12], 90[14 f.], 94–96, 154[4], 158[13 ff.]
verschroten *v. verschneiden (von Stoff)* 150[30]
versicherung *f. (Pfand-)Sicherung* 12[41 f.], 78[1 ff.], 95[29], 153[18], 164[9]
versprechen *v. beanspruchen* 346[10]
verspruch *m. Inanspruchnahme* 51[29], 54[16], 86[16 ff.], 310[28 f.]
verstandt *m. Verständnis* 64[36]
versünen *v. Sühne leisten* 189[39]
vertawen *v. verarbeiten* 79[1]
vertestieren *v. testamentarisch vermachen* 100[41], 143[10]
verthedingen *v. (vor Gericht) vereinbaren* 25[12], 38[39], 39[8], 40[16 ff.], 96[30], 422[42]
vertrösten *v. Bürgschaft leisten* 51[9], 53[14]
vertütschen, *(für:)* vertüschen *v. verbergen, verheimlichen* 63[9]
Verurteilung von Kriminellen: 1. zum Tod: Schwert, Rad, Strick, Strang, Feuer, Wasser 181[8 f.]

2. zum Leben: Pranger, Auspeitschen, Zungenschlitzen, Gliedabhauen 181[35 f.]
verwahrlosen *v. unachtsam behandeln* 111[9 f.]
Verwandtschaftsgrade 29[26 ff.]
verwechßlen *v. (Geld) wechseln* 82[1 ff.]
verwegeren, *(von:)* verwegen *v. sich aufs Glück verlassen, aufs Spiel setzen* 17[6 f.]
verweißung *f. (Stadt-)Verweisung, Ausweisung* 195[5]
verwideren *v. verweigern* 405[23]
vesper *f. Abend (um 6 Uhr)* 315[31]
vespertrunck *m. Abendtrunk* 59[37]
veßlein *s.* faß
vestigelich *adv. beständig* 32[9]
vestnen *v. bestätigen, beglaubigen* 29[3]
victualien *pl. Lebensmittel* 82[14]
Vieh (väch, veich, vech, feeh) 87[3 ff.], 265[39], 266[15 ff.]
Viehhandel (vächkauff, vich kauffen und verkauffen) 113[13 ff.]
engros 266[15 ff.]; *am Jahrmarkt* 113[13 ff.]; *bei Seuchen* 325[10 ff.]
Viehmarkt 113[13 ff.], 326[27 ff.]
vier *pl. Vorstand des Notensteins* 268[26 f.]
2. Vorstand des Stockamts 333[18]
vierdig *m. Getreidehohlmaß (= 1/4 Viertel)* 318[44]
vierendahl *m. Viertel-Hohlmaß* 353[25]
vierendahlen *v. vierteilen* 324[25 ff.]
vierling *m. Hohlmaß* 353[26]
viertel *m. Flüssigkeitsmaß für Wein (= 1/4 Saum,= 1* eimer*)* 104[2]
visch- *s.* fisch-
visitation *f. amtliche Kontrolle* 288[12], 289[25]
visitator *m. Schulinspektor* 396[13], 398[21], 400–401
vogelmarkt *m.* 58[32 f.]
vogt *m. Vormund, Witwen- und Waisenbeistand* 77–80, 123[4], 160[9 ff.]
Amt, Aufgabe 77[29 ff.]; gebettener v. 79[6]; gebottener v. 79[6]
vogt des heiligen richs *s.* reichsvogt
vogtey *f. 1. Vormundschaft, Beistandsschaft* 75–77
2. Vogtei, städtische Verwaltung 21[23 ff.]
vogteybuch *n. Rechnungsbuch der Vormundschaftsbehörde* 79[32], 160[31], 169[21]
vogteyherren *pl. Vormundschaftsbehörde* 12[41], 75–77, 78[26], 85[8], 94[7], 97[29], 164[23], 393[10]
Amt, Aufgabe 75[25 ff.], 77[30]; *Besoldung* 77[22 f.]
vogteyrechnung *f. jährl. Abrechnung der Vormundschaftsbehörde* 12[39], 76[11], 77[5 ff.], 78[25], 79[28], 97[25], 154[3], 164[8], 169[9]
vogt(s)kind *n. Kind unter Vormundschaft* 76[3 ff.], 77[40], 80[2 ff.], 89[5 ff.], 93[23], 95[13], 99[35], 123[31 f.], 159[25 ff.], 160[22], 172[5 ff.]
vogtsverwandte *pl. (dem Vogt) Anvertraute* 76[28], 79[8 f.], 93[21], 159[19], 160[15]
vorgang *m. Vorgang (beim Rechtsverfahren)* 165[20]
vormundschaft *f.* 75–77
vorstandt *m. Überschuß* 393[36]
vorstatt *f. Vorstadt* 368[21], 436[19]
v. bey der habertheri 72[11]; ussere v. 72[19]
vortheilhafftig *adj. auf Vorteil bedacht* 354[10]
vorwahl *f. vor der Wahl stattfindende unerlaubte Wahlabsprache* 23[13]

W

waage, wage (grosse, kleine) *f. Gewichtswaage, öffentliche Waage* 352[15], 353[4 ff.]
Waagen, öffentliche: s. a. fron-, fuhr-, garn-, haupt-, schmalzwaag
waaggeldt *n. Gebühr für Benützung einer öfftl. Waage* 110[5 ff.], 112[33 ff.], 345[16 ff.], 352[15], 353[23]
waagmeister *m. Aufsichtsbeamter einer öfftl. Waage* 108[17], 110[12 ff.], 113[1], 352[30 ff.]
wäber *s.* weber
wachs *n.* 109[40], 112[19], 113[35], 265[26 f.], 266[13], 290[26]
wacht *f.,* wachten *pl. Wachdienst* 12[24], 337[34], 368[17]
Freisässen 54[9 f.]; *Ordnung* 419–432; *Organisation* 419–420, 421[17 ff.]
auf die w. blasen 425[31], 426[22], 427[25]; burgerwacht 423–424; haubtwacht 419[23], 421[19]; hohwacht *Turmwacht* 430[21]; niderwacht *in den Gassen* 430[21]; rueffende w. 421[34 f.]; vor der statt 420[1 ff.]
wachtbieter *m. Aufbieter zum Wachdienst* 68[25], 420[24], 423[36], 431[14 ff.]
Eid 424[9 ff.]; *Ordnung* 424–425
wachtbuch *n. Rechnungsbuch* 425[9 f.], 431[20]
wächter *m. städtischer Wachmann* 421–423, 436[31]
Lohn 430[22]; ordinari w. 430[35]; rüeffender

w. 427–428, 430[34]; w. auf dem Platztor 429[33 ff.]

s. a. lohn-, schilt-, thor-, thürn-, windwächter

wachterbank *f.* 427[25]

wachtgeld *n. Wachdienst-Steuer* 54[10], 420[22],424[27],425[15],431[11 f.]

wachthauß *n.* 419[38],421[25],422[21],436[41]

wachtmeister *m. Vorsteher des Wachdiensts (Offizier)* 419[25], 420[39 ff.], 422[13], 432[23]

wachtstube *f.* 368[19 f.],432[6]

wachtzahler *m. Rechnungsführer beim Wachdienst* 423[11],425[1 f.]

Waffenschmied, Handwerk 342[19]

wagen *m.*, wagenlast *f.* 108[8],110[3],112[26]

wägmeister *m. Aufseher über die Wegmacher* 366[37],381–382, 388[25 f.]

Wagner, Handwerk 259[21], 271[7], 365[14], 384[37]

wahl *f.* des garns *Güteklasse, Qualität, Auswahl* 205[2],208[37 ff.], 209[8],257[24 ff.],345[34]

Wahlprozedere (städtischer Rat): schriftliche, briefliche Stimmabgabe 3[40 f.], 4[1 ff.]; *Umfrage unter Eid* 2[13 ff.], 6[1]; *Wahlalter* 3[34]; *Wahlausstand* 30[32]; *Wahltermine* 2[32 f.], 5[3 ff.], 6[33 f.], 7[1 ff.], 8[30]; *Wahlvorschläge der Zunftmeister zuhanden des Kleinen Rats* 7[4 ff.]

wahlsatzung *f. Wahlordnung* 23[31]

wahlstimm(e) *f. Stimme bei der Wahl, Wahlrecht* 22[19 ff.],23[25],30[16 ff.]

waibel *m. Weibel, Vollzugsbeamter* 35[1 ff.], 37[25],38[10 ff.],39[13 ff.],40[4 ff.]

waibelsbuch *n.* 35[10],36[36]

walchi, walcke *f.*, walchinen *pl. Tuch-Walke* 49[26], 59[8], 203[28], 216[4], 218[8], 235[38 f.], 236[38 ff.]

Einrichtung 240[1 ff.],244[33 f.]

walchigelt, walkegelt *n.*, walkezins *m. Gebühr für Benützung der städtischen Walkerei* 119[16 f.], 157[28], 215[39], 216[42], 221[40], 237[20]

waldtglaß *n. Waldglas* 283[17]

walkemeister *m.* 239[17 f.]

walker *m.* 420[17],424[22],431[6]

walkizinser *m. Gebühren-Einzieher* 119[18]

wäme, *(für:)* wämme *f. Weinlese* 20[22]

wammes *n. Jacke* 137[28]

wannen *v. (Getreide zum Säubern) schwingen* 320[23]

wannen(her) *woher auch immer* 32[22],34[26]

wasen *m. grasbewachsene Ebene* 240[36]

wassergang *m. Antriebseinrichtung samt Wasserrad* 244[36]

wasserordnung *f.* 3[2],432[12]

Wattbach, Grenzbach zwischen SG und AR 357[22]

Weber (weber, wäber), *Handwerk* 60[20], 91[18], 161[7],228[36],261[24 ff.],346[7]

Lohn, Tarif 210[1 ff.]; *Ordnung* 207–211

weberhauß *n. Zunfthaus der Weber* 342[16 f.]

Weberzunft 19[21], 30[12], 119[11 f.], 204[22 ff.], 208[26 f.], 209[17 ff.], 210[2], 217[10], 224[31], 225[16 f.],231[21],261[24 ff.]

zugehörige Handwerke: Bleicher, Leinwathmesser, -schneider, Weber 259[17]

webstube *f.* 228[38]

webstüel, stüel *pl.* 228[37]

wehr *s. a.* wer

wehr, wer *f. Wehr, Waffe* 192[17 ff.],416[41]

eigen w. 263[19]; kurz w. (dolch, messer) 192[20]; lang w. (langmesser, degen, schwert, rapier) 192[21]; seitenwehr 57[3], 67[9], 137[22]; ober-, underwehr 428[40], 436[40 f.]

wehrschaft, werschaft *f. Währung* 83[12], 115[19],338[9]

weiberbsteck *n. Utensilien* (besteck), *in Futteral vom Gürtel der Frau hängend* 139[29]

weibergut *n. Frauengut* 166[30 f.], 167[6 ff.], 169[34 f.]

weibsbild *n.* 55[6],64[21] *usw.*

weyeschwanz *m. Schachtelhalm* 239[31]

wein *m.* 134[7]

w. schenken 106[21],266[13],290[26]; w. vom zapfen schenken 89[30 ff.], 106[30], 107[11]; verkauff 104[1 ff.]

weinbeer *pl. Weinbeeren* 265[24 f.]

weinfüechte *f. Trunkenheit* 83[42]

weinfuhr *f. Weintransport* 429[18]

weinychter *s.* ychter

weinleüthe *pl. Weinhändler* 88[33]

Weinsorten: landtw., muscateller, weltscher w., Veldtliner 105[1 ff.], 108[41], 110[1], 112[24 f.],163[17 ff.]

weinzins *m. Naturalzins in Wein* 94[22]

weinzoll *m. (für:) Umgeld, Weinumsatzsteuer* 103[35 ff.]

weysenmühle *f.* 318[37 f.]

weyßbeck *m. Weißbrot-, Feinbäcker* 315[22], 316[1],437[12]

weißschower *m. offizieller vereidigter*

Leinwand-Prüfer für gebleichte Ware 241 5 ff.
Welsche 166 18
wendelbaum *m. Antriebswelle* 323 13
wer, wehr *m. Gewährsmann, Bürge* 111 11
werck- *s.auch* werk-
werck *m. Werg, Hanf* 339 16 ff., 346 22 f., 433 15
werckmarkt *m. Hanfmarkt* 339 16 f., 344 21, 339 32, 346–347
werkhauß, werckhauß *n. Gebäude der Gemeindewerke* 367 23, 368 34, 372 20, 382 32 ff., 411 39
werkleüte *pl. (werkeigene oder private) Handwerker der städt. Gemeindewerke* 370 21 f.
werkmeister, werckmeister *m. Vorgesetzter der Gemeindewerke* 244 33, 365 30 f., 366 1 ff., 367 24, 369 16, 372 10, 375–378, 386–388, 435 1 f.
Eid 375 15 ff.; *Lohn* 376 9 ff., 378 16 ff.; *Untergebene* 388 4 ff.
werkschopf *m. Arbeitsschuppen* 376 3 f.
werksilber *n. Silber mit geringerm Feingehalt für Goldschmiedearbeiten* 272 41
Werkstattgröße im Handwerk 275 19 ff.
werkzeüg, zeüg *n. Gerätschaften, Werkzeug* 369 18, 372 20, 384 39
werpfe *f. Kette (Aufzug des Gewebes)* 204 18, 208 43
wexel *m. Wechsel, Wertpapier (verbriefte Geldsumme)* 80 33, 81 1 ff., 83 30, 90 37, 155 18, 163 17
wideren *v. (sich) widersetzen, weigern* 56 2
widerhör(i) *f. Wiederspenstigkeit, Ungehorsamkeit* 20 27, 35 11 ff., 37 1 ff., 88 37
widerspennig *adj. widerspenstig* 56 3
widertauf *f. Wiedertaufe* 55 18
Wil SG, Wiler 49 31, 98 27, 109 22 f., 112 5, 203 18, 208 35, 209 36, 212 14, 235 42, 246 32, 247 15, 291 11, 292 18, 312 33, 351 31
wildtbredt *n. Wildbret* 331 9
windwächter *m. Sturm-, Feuerwächter* 423 12 f., 430 27 f., 431–432, 432 23
winkel, heimliche *verbotene Orte* 10 38
Winterthur ZH, Winterthurer 109 27, 112 6, 351 31
wirt, würt *m.* 44 7 ff., 80 11, 88 19 f., 89 31, 104 24 f., 107 11, 131 7, 134 1, 437 14
w. *mit und ohne Handwerk* 259 30, 260 24
wirtshaus, offenes *n.* 67 22, 107 8, 134 27, 408 35
witibstand *m. Witwenstand* 103 15
witwe *f.*, witwer *m.* 126 11 f., 324 1 ff.
witwen und waisen 158 24, 159 18, 168 1
Bevogtung (Beistandsschaft) 10 21, 12 20, 160 9 ff.; *Befreiung vom Wachdienst bei Armut* 420 11 f., 424 17 f., 431 2 f.
witwen- und waisenvogt *s.* vogt, vogteyherren
wochengelt, wucheng. *n. Wochenlohn im Handwerk* 280 30
wochenlohn, ordinari *m.* 367 12 ff., 376 20 ff., 377 39, 378 24 f., 382 27, 386 42, 393 11
wochenmarkt *m.*, gewohnlicher wuchenmarkt an sambstagen 113 12, 114 21 f., 261 38, 272 1, 290 36, 291 32, 292 30, 294 13, 298 4, 301 34, 302 29 ff., 339–340, 349 13, 353 1, 425 39
wochenzedel, wuchenz. *m. wöchentl. Abrechnung* 366 42, 369 17, 371 23, 374 19, 388 2
wohn *m. Wahn* 43 36
wölfle *f. (für:) Wohlfeilheit* 245 37
wortfrefel *m. Strafdelikt mit Worten* 193 2 ff.
wucher *m.*, wucheren *v.* 10 36, 82 34, 84 13
wullen *f.*, wullenwahr, wulli gwand *f. Woll-(ware)* 112 8 f., 292 3
wullis *adj. aus Wolle* 293 26 f.
würdung, *(für:)* würdigung *f. Schätzung* 283 31
wurff *m. zu Boden Werfen (Strafdelikt)* 192 8 ff.
würmetwein *m. mit Wermuth angesetzter Wein, Gewürzwein* 133 16 ff.
wurstmetzger *m.* 336 27
würt *s. wirt*
würz *f. Würze, Gewürze* 337 11

Z

zächen *s. zechen*
zahlhaüßlein, häüßlein *n. Kontor des Bauamts* 365 40, 367 26, 378 19 f.
zahltisch *m. Rechentisch* 370 2 f., 373 29
zarg *f. (über Bodenstein und Läufer gestülpte) Holzzarge* 318 42, 323 13
zech, zeche *f. Gelage* 22 4, 23 17
zechen, zächen *v. trinken (und essen)* 59 22, 133 16 ff.
zehren *v. essen* 133 15 ff.
zehrgelt *n.* 44 10, 88 22, 89 3
aufgeschlagenes z. *mit Zahlungsaufschub* 89 2
zehrpfennig *m. kleine Geldgabe an Durchreisende* 413 39, 417 13 f., 418 29

zeichen, zaichen (rowe, weiße) *s. Leinwand-Schauzeichen, s.* stadtzeichen
zeichne, *(für:)* zieche *f. Kissenüberzug* 415[16]
Zell *s. Radolfzell*
zendel, cendel, *(von:)* zindel *m. eine Art Taft (Seidengewebe)* 265[29]
zendeldort *m. Bombasin (Gewebe)* 265[31]
zendelpost *m. Seidenposten* 265[29]
zergräten, gräten *v. minderwertigen Stoff durch Zerreißen entwerten* 206[38], 214[19]
zerurs, *(von:)* ze ruer *adv. dicht (da)neben, zunächst* 341[37]
zeüg *s.* werkzeüg
zeügnus *n. Zeugnis, Zeugenaussage* 27[35]
zeüghauß *n. Rüstungs-, Waffenmagazin* 12[24], 343[24 f.], 358[24 f.], 435[32]
ziegelblate *f. Dachziegel* 434[21 f.]
ziegelposße *f. Ziegelstücke* 434[20]
Ziegler, Handwerk 259[23], 366[13], 373[36]
zierde *f. Schmuck* 136[9]
ziger *m. Zieger, Quark* 266[5], 352[18 f.], 353[1 f.]
zigüner *m.* 415[20]
zihl *n. Termin, Zinstermin* 25[11]
zihlete *f. Zeile, Reihe* 66[2 ff.]
zimerholz *n. zum Zimmern geeignetes Holz* 357[25], 381[2]
Zimmermann, Handwerk 259[21], 270[10 ff.], 271[1], 279–281, 434[37]
Ausbildung 279[27 ff.], 280[19 ff.]; *Gesellen* (knechte) 280[6 ff.]; *Lohn* 280[26 ff.]
zimmermeister *m. städtischer Beamter im Bauamt* 367[9], 375–378, 388[4 ff.], 435[24 f.]
zimmerschopf *m. Schuppen der städt. Zimmerei* 370[38]
zincke *f. trompetenähnliches Holzblasinstrument* 425[34]
zinn, zyn *n.* 109[39], 112[17], 113[34], 265[34], 283[33]
Zinngießer, Handwerk 259[22]
zinnygschier *n. Geschirr aus Zinn* 284[5 ff.], 290[36]
zinober *m. Zinnober (roter Farbstoff)* 249[9]
zins *m.*, ablösig z. *ablösbarer Zins* 94[4 f.]
zins *m.* ewig, unablösig z. *nicht ablösbarer Zins* 11[16], 94[3]
zinsbrief *m. verurkundeter Zins(anspruch)* 44[24 ff.]
zinser *m. Zins-, Gebühren-, Steuereinzieher, s.* feld-, stadt-, walkizinser
zinsgelt *n. (um Zins angelegtes) Geld* 79[34]
zirck *m. Bezirk* 390[18]
zoll *m. 1. im Gredhaus, Kornhaus* 108[26], 112[2], 116[20 ff.], 157[30], 225[1 ff.], 348[25], 350[7]
2. an den Märkten 342[1 ff.], 345[19 f.]
Zölle: fazanetli- 218[16 ff.]; korn- 116[20 ff.], 312[2]; leinwath- 117–118; leinwathmesser- 233[15 ff.]; obs- 116[20 ff.]; pfenning- 115–116; rowe- 233[36]; schmale wahr 221[33 ff.]; stauchenzoll 216[39 ff.]
zoller *m. Zolleinnehmer, Zöllner* 109[23], 112[1], 176[20], 340[15], 341[5], 348[24]
Zollikofer, Stifterfamilie 392[1 f.]
Hermann, Junker 71[38]
zollordnung *f. Zollreglement* 113–115, 362[8]
Zollwesen 99[13], 113–115
zuber *m. Züber, Gefäß* 337[34], 341[1]
zuchthaus *n. Arbeits-, Erziehungshaus* 389[36]
zucken *v. (kurz, schnell, heftig) ziehen, reißen, zücken* 190[29], 192[5], 193[8]
zucker *m.* 109[18 f.], 111[40], 292[8]
zuebrot *n. Brot als Zugabe zum Vollmachen des Gewichts (?)* 316[3 f.]
zug *m. 1. Näherkauf (der Bürger gegenüber Hintersässen)* 51[29], 54[15], 86[16 ff.]
2. Instanzenzug 33[13 ff.]
zugbrief *m. (synon. von:)* appellationsbrief 33[14]
zugbronnen *m. Ziehbrunnen* 379[17]
zulugis halb *als Zuschauer* 408[39]
zunft *f.*, zünfte *pl.*, die sechs zünfte 172[10], 259–337
Annahme 46[12 ff.], 47[34 f.], 259[36 ff.]; *Aufgaben* 260[16 f.]; *Gebühr* 263[22 ff.]; *Hintersässe* 264[25 ff.]; *Fremde* 264[43], 269[2 ff.]; *Kaufzwang* 263[5 ff.]; *Verlust* 143[6]; *Wiederannahme* 260[9]
z. vermannen 293[35]; z. verwürken 55[31], 122[17 f.]
zunftbuch *n.* 262[2], 298[40], 301[7], 304[2], 308[16], 309[5]
Zunftgebühren für Hintersässen 51[19 ff.]
zunftgenoß, -genosse *m. Mitglied einer Zunft* 5[30 ff.], 262[14 ff.], 305[5]
zunfthaus *n.* 262[27]
Hochzeitsmähler 131[39]; *Wahlen* 5[30 ff.]
zunftknecht *m. Angestellter auf der Zunft* 5[31], 19[4], 263[36]
zunftmahl *n. Mahl, gestiftet bei der Wahl des Zunftmeisters* 6[10 f.]
zunftmeister *m.* 45[14], 172[11]
Amt, Aufgabe 12[2 ff.], 33[38], 46[14]; *Amtsdauer*

1 30 ff.; *Ersetzung* 22 28 ff.; *bei Krieg* 12 9; *Wahlbehörde* 2 10 ff., 6 32 ff.; *Wahl* 5 28 f., 6 5, 30 36, 262 13 ff.; *Wahlbehörde des Rats* 2 10 ff., 3 10 f., 63 2 ff.,
1. alte, ruhende z. *stillstehende Zunftmeister* 1 30 ff., 2 22 ff., 6 32 ff., 17 22
2. neue *oder* sechs z. *amtierende Zunftmeister* 2 24 ff., 3 10 f., 6 32 ff., 12 9, 17 22
3. die achtzehn *Gremium aus je sechs alten, neuen und stillstehenden Zunftmeistern* 2 27 ff., 3 10, 12 9
4. die zwölf *Gremium aus je sechs alten und neuen Zunftmeistern* 1 27 ff., 2 10 ff., 3 10, 12 9

zunftmeister und eilf *Zunftvorstand, Zunftgericht* 262 32 ff., 263 1, 264 15

zunftrecht *n. Mitgliedschaft in einer Zunft* 259–265
Erbrecht des Sohns 263 16; *Erwerbung* 46 24 f.; *Uneheliche* 263 12 ff.; *Verlust* 48 36, 49 1 ff., 55 31

zunftsatzung *f. Zunftreglement* 5 32, 262 24

zunftseckel *m. Zunftkasse* 6 10, 22 36 f., 262 3

Zunftzwang 261 9 ff., 323 27 f.

Zürich, Zürichgau 274 44, 295 28, 351 25

Zürichbatzen 81 35

zusammenfürben *v. zusammenwischen* 318 42

zusammenwandel *m. Zusammenleben* 15 1 f.

zuschauwer *m. zusätzlicher Prüfer an der Schau* 322 27 f.

zweckhaupt *n. Nagel zur Befestigung am Webende während des Bleicheprozesses* 238 23 f., 240 33

zweyspitz *m. beidseitig spitzes, bickelartiges Werkzeug des Steinmetzen* 280 33

zwickschnuer *f. dünne, gedrehte Schnur (für Peitschen-Zwick)* 297 31

zwilch *m. Zwilch, doppelfädiges Gewebe* 90 5, 109 22 f., 111 43, 112 1 ff., 114 1, 118–119, 164 30, 291 11, 292 5

zwilchenschawer *m. offizieller vereidigter Produkte-Prüfer* 119 9, 120 9, 213 22 ff.

zwilchenschneider *m.* 248 24 ff.